
Princeton University Library
32101 067873404


VERITAS
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 41. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCVI (III. FOLGE, BAND XLI).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1911.

Inhalt d. XLI. Bd. Dritte Folge (XCVI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Die süditalienische Auswanderung und ihre volkswirtschaftlichen Folgen.

Von

A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen.

I. Die Ursachen der Auswanderung und ihrer Bewegung.

Seit einem Jahrzehnt beschäftigt die Auswanderung aus dem Süden die italienischen Nationalökonomen, das Parlament und die Regierung in steigendem Maße, nicht bloß weil die Wanderungsziffern einen so erstaunlich großen Umfang angenommen haben, sondern auch weil sich für die Volkswirtschaft wichtige, zum Teil unerwartete Folgen ergeben haben, deren Nutzen und Schaden schwer gegeneinander abzuwägen sind. Das Problem bietet viel Eigenartiges, volks- und weltwirtschaftlich Neues, so daß die deutsche Wissenschaft an ihm nicht vorübergehen darf. Die hier versuchte, in die strittigen Fragen einführende Darstellung stützt sich auf ein großes offizielles Material[1]), auf eine bereits umfangreiche in Büchern und Zeitschriften niedergelegte Literatur und schließlich auf einige persönliche Beobachtungen, welche der Verfasser, um ein Gesamtbild von dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung des Südens

---

1) Als statistische Grundlage dient die Auswanderungsstatistik, welche seit 1876 fortlaufend von dem Ministerium der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels veröffentlicht wird: Statistica della emigrazione italiana per l' estero, Roma 1876—1907.

Legislatives Material, ergänzende Statistik, Schilderungen des Lebens der Italiener im Auslande, Aufsätze allgemeiner Art zur Beurteilung der Auswanderung, Enqueten usw. enthält die von dem dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellten Commissariato dell' emigrazione in Rom herausgegebene Zeitschrift: Bolletino dell' emigrazione von 1902 bis zur Gegenwart. Ebenfalls von dem Auswanderungskommissariat wird fortlaufend seit demselben Jahre eine Sammlung von Berichten italienischer Diplomaten und Konsuln veröffentlicht: Emigrazione e colonie, Roma.

Zur Beurteilung der Lage der Auswanderer und der Heimgekehrten ist namentlich zu verweisen auf die Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia, Vol. 9, 1909, in 4°. Der Band über Sizilien war bei der Abfassung dieser Aufsätze noch nicht veröffentlicht. — Aus der großen wissenschaftlichen und politischen Literatur werden in den Anmerkungen einige Mitteilungen gemacht werden.

und der Inseln zu gewinnen, auf mehreren Reisen der letzten Jahre gesammelt hat. Das Untersuchungsgebiet sind die sieben Landesteile (Regionen, Compartimenti) Abruzzen und Molisen, Campanien, Apulien, die Basilicata, Calabrien, Sizilien und Sardinien, welche zusammen 25 Provinzen in sich einschließen.

Wir geben zunächst eine statistische Uebersicht über die Auswanderung von 1876—1908 auf Grund der Nachweisungen seitens der italienischen Regierung:

Auswanderung aus den südlichen Compartimenti 1876—1908.

I Jahr	II Abruzzen und Molisen	III Campanien	IV Apulien	V Basilicata	VI Calabrien	VII Sizilien	VIII Sardinien	IX Summe der süditalienischen Auswanderung	X Auswanderung aus Italien überhaupt
1876	375	3 165	339	1 112	902	1 228	28	7 149	108 776
1877	574	2 891	405	1 125	1 266	767	20	7 048	99 213
1878	1 436	4 487	503	2 441	2 143	1 065	16	12 091	96 268
1879	2 162	9 373	558	5 766	3 777	888	23	22 547	119 831
1880	1 935	9 698	471	5 182	2 952	884	16	21 138	119 901
1881	2 952	10 970	379	4 920	4 551	1 143	68	24 983	135 832
1882	4 735	14 107	790	7 786	10 522	3 215	205	41 360	161 562
1883	9 043	15 903	1 021	7 058	9 546	4 040	148	46 759	169 101
1884	4 975	7 830	652	5 081	4 723	2 420	119	25 800	147 017
1885	6 216	13 125	872	10 018	10 908	2 186	208	43 533	157 193
1886	10 515	17 578	806	11 521	9 672	4 270	265	54 627	167 829
1887	13 409	22 129	1 348	12 128	13 171	4 653	138	66 976	215 665
1888	13 147	22 134	2 144	9 354	15 024	7 015	82	68 900	290 736
1889	10 163	14 479	2 707	8 316	12 331	11 308	100	59 404	218 412
1890	12 842	24 647	2 744	9 062	11 757	10 705	104	71 861	217 244
1891	12 250	29 272	1 914	9 304	11 225	10 130	88	74 183	293 631
1892	9 045	22 259	1 675	7 327	10 013	11 912	66	62 297	223 667
1893	13 367	34 514	1 899	9 005	18 998	14 626	89	92 498	246 751
1894	9 709	19 880	2 470	7 250	13 351	9 125	107	61 890	225 323
1895	17 760	32 097	5 503	10 440	18 378	11 307	150	95 635	293 181
1896	20 587	41 208	5 806	10 963	18 965	15 432	2 510	115 471	307 482
1897	12 591	32 604	3 270	8 529	15 557	19 109	2 760	94 420	299 855
1898	15 151	32 057	3 387	8 052	15 153	25 579	58	99 437	283 715
1899	17 522	34 414	3 653	8 906	17 713	24 601	73	106 882	308 339
1900	22 932	49 970	4 936	10 797	23 328	28 838	694	141 495	352 782
1901	59 921	75 587	14 767	16 586	34 437	36 718	2 182	240 198	533 245
1902	50 192	84 443	15 175	14 096	35 918	33 594	3 382	236 850	531 509
1903	46 349	70 518	15 788	13 402	33 999	58 820	2 436	241 312	507 976
1904	32 159	50 863	13 848	11 856	35 482	50 662	4 572	199 442	471 191
1905	58 929	84 316	21 350	17 009	62 290	106 208	2 801	352 903	726 331
1906	58 032	89 769	33 762	18 098	57 084	127 603	6 672	391 020	787 977
1907	50 499	76 143	29 712	15 088	47 229	97 620	11 659	327 950	704 675
1908	29 174	37 134	16 260	10 126	30 552	50 453	6 575	180 274	486 674

Wenn wir die vorstehende Tabelle nur flüchtig übersehen, ist das sofort Auffallende, wie in den verzeichneten 34 Jahren von einer kleinen Bewegung ausgehend die südländliche Auswanderung

zu einer gewaltigen Woge angeschwollen ist. Von 1876—1890 verzehnfacht sie sich, 1900 hat sie das 20-fache und 1906 das 55-fache erreicht. Innerhalb der italienischen Gesamtauswanderung beträgt sie im Anfang der Periode nur $^1/_{15}$, 1890 $^1/_3$ und 1906 die Hälfte.

Vergleicht man die Gesamtziffer des Südens (IX) aufeinanderfolgender Jahre miteinander, so treten uns häufig bedeutende Schwankungen entgegen, plötzliche Steigerungen und Senkungen, aber in jedem nachfolgenden Jahrzehnt wird ein neues höheres Niveau erreicht, das nicht wieder aufgegeben wird. Die stärkste durchschnittliche Höhe hat die letzte Dekade (1901—1908) mit 271 387, während sie von 1876—1890 nur 38 212, von 1891—1900 94 420 Personen erreichte.

Die Tabelle stellt uns zwei Fragen zur Beantwortung: erstens, auf welche Weise ist diese gewaltige Zunahme zu erklären und zweitens, wo liegen die entscheidenden Gründe für die Schwankungen, welche die Ziffern nachfolgender Jahre gegeneinander so oft zeigen?

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Auswanderung aus Europa im 19. Jahrhundert in ihrer Stärke, d. h. Zunahme und Veränderung bestimmt worden ist durch drei Gruppen von Motiven:

1) Durch die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände des Auswanderungslandes. Je ungünstiger sie überhaupt oder für einzelne Schichten der Gesellschaft sind, um so stärker ist die Abwanderung, je besser sie werden, um so mehr läßt sie nach. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Maß der gestatteten Freiheit bei dem Fortzuge nicht zu übersehen.

2) Durch die entsprechenden Zustände im Einwanderungslande, d. h. durch die allgemeine volkswirtschaftliche Konjunktur, durch den Stand der politischen und sozialen Ordnung, durch die Sicherheit des Erwerbes und die Gesetzgebung über Landerwerb. Daneben wirken die rechtlichen Bestimmungen über Zulassung und Abweisung der Einwanderer.

3) Durch die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Reise, insbesondere durch die Kosten derselben, ihre Annehmlichkeit und Sicherheit. Hier greift auch die ganze oder teilweise Bezahlung von Seiten des Staats, der Gesellschaften oder Privatpersonen ein.

Das tatsächliche Wanderungsergebnis zwischen zwei Ländern folgt aus dem Zusammenwirken dieser drei Kräftegruppen. Sie können sich gegenseitig verstärken, aufheben oder modifizieren und die Entscheidung großer Veränderungen kann auch von der einen oder anderen vornehmlich bestimmt werden. Die Auswanderung unterliegt demnach der stärksten Spannung, wenn die Zustände in der Heimat sehr schlecht, im neuen Lande glänzend sind, und wenn die Reise gesetzlich unbehindert, billig und ohne viel Unannehmlichkeit und Gefahren ist. Der völlig umgekehrte Zustand findet bei günstiger ökonomischer, politischer und sozialer heimischer Entwicklung, bei ungünstiger aber im Ausland, bei hohen Reisekosten und gesetzlichen Wanderungserschwerungen statt. Zwischen beiden Ex-

tremen liegen zahlreiche, verschiedenartig abgestufte Ergebnisse — ausgedrückt jedoch nur in Zahlen — deren bestimmende Faktoren ganz verschiedener Art sein können.

In diesen Prozeß des Zusammen- und Gegeneinanderwirkens der treibenden Kräfte greift als nicht zu übersehende Bedingung eines sicheren Ergebnisses die Art der Nachrichtenvermittelung ein, welche bei dem heute so vervollkommneten Post- und Telegraphenwesen eine bestimmte, zuverlässig und rasch arbeitende Form angenommen hat. Denn die genannten drei Gruppen von Wanderungsmotiven bringen sich nicht mechanisch zur Geltung wie die Gewichte in einer Wage. Sie müssen sich vielmehr erst psychisch verknüpfen oder von Mensch zu Mensch übertragen werden. Alle Veränderungen z. B. der Anziehung und Abstoßung im Einwanderungsgebiete müssen den Auswanderern nicht bloß rasch bekannt, sondern auch von ihnen zuverlässig geglaubt werden. Im 18. Jahrhundert bis tief in das 19. hinein war die Auswanderung nach Nordamerika selbst auf empfehlende Nachrichten von Landsleuten ein großes Wagnis. Es dauerte Monate, während welcher sich manches verändert haben konnte, ehe die Briefe von dort in abgelegenen Teilen von Europa ankamen und sie waren so spärlich, daß ihr Inhalt nur schwer zu kontrollieren war. Heute dagegen wird eine Börsenkrise in New York oder eine Revolution in Brasilien in 24 Stunden in allen großen Zeitungen der Welt bekannt gegeben und dann von dort in die Provinzialblätter weiter verbreitet. Fügen wir als quantitative Illustrierung hinzu, daß im Jahre 1908 die Vereinigten Staaten allein vom Auslande 11 733 022 000 Postsendungen aufnahmen und dahin abgaben.

Die wichtigste Form der Auswanderungsvermittelung in Süditalien sind die privaten Mitteilungen, die Briefe an Verwandte und Freunde, in welchen genauere Angaben über Arbeitsverdienst, Arbeitsgelegenheit und andere Erwerbsmöglichkeit enthalten sind. Sie gehen von Hand zu Hand und bilden bald das Gespräch des Dorfes oder Städtchens oder Stadtquartiers. Sie sind wirksamer als jede andere Propaganda z. B. der Presse oder der Erzählungen und Aufforderungen wandernder Agenten, weil sie von Personen geschrieben sind, die jeder kennt. Da unter den Briefschreibern, deren Inhalt miteinander verglichen wird, anerkannt zuverlässige Leute sind, so können Zweifel an der Wahrheit der Berichterstattung nicht leicht aufkommen. Verstärkt wird die Propaganda noch, wenn Geld an zurückgebliebene Familienmitglieder anlangt, oder Mittel zur Reise den Daheimgebliebenen in Aussicht gestellt werden [1]).

---

1) In der Inchiesta parl. a. a. O. wird dies an vielen Stellen bestätigt. Z. B. Vol. V, 1, S. 81, 82, 166 über die Basilicata: „Gli alletamenti epistolari, l' esempio dei compaesani, agiscono ora potentamente, anche più delle condizioni economiche, che oggidì sono indubbiamente migliorate, per rispetto al passato prossimo". Vol. V, 2, S. 713 über Calabrien: „Lieve o trascurabile è invece l' influenza degli agenti d' emigrazione sull' intensità di questa: così ci hanno risposto quasi tutti coloro ai quali abbiamo rivolto la domanda.

Aus dieser Tatsache ergibt sich ein psychologisches Gesetz der Auswanderung, das seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, man kann wohl sagen die gesamte Wanderbewegung zwischen Europa und Amerika beherrscht hat. Es besteht darin, daß jede erfolgreiche Auswanderung neue Auswanderer derselben Herkunft nach sich zieht, so lange als die Erwerbsverhältnisse in dem Neuland noch erheblich besser als daheim sind, so daß entweder die dauernde Niederlassung hier verlockend erscheint oder wenigstens die Wanderarbeit für Monate oder auch Jahre nach Deckung der Reisekosten eine sichere Ersparung garantiert. Zuerst sind es nur wenige Personen, welche die ermunternden Briefe schreiben, aber wenn sich ihre Zahl in der Fremde verdoppelt, verdoppeln sich auch die Nachrichten und so geht es weiter. Die Propaganda überschreitet dann bald die Grenzen des ersten Wirkungsgebietes. Gleich einem vom Winde gepeitschten Feuerbrand ergreift sie benachbarte, immer neue, bisher unberührte Gebiete, bis schließlich das ganze Land in Flammen steht und ihr damit endlich eine natürliche Schranke gezogen worden ist. Nun kostet die Reise über den Ozean Geld, welches oft genug den Wanderlustigen fehlt. Die Vorwanderung beseitigt diese Schwierigkeit, indem sie aus ihren Ersparungen Geld oder Billets zur Ueberfahrt sendet. Da nun diese Summen mit der Zeit wachsen, so ergibt sich, daß der ersten Wanderung derjenigen, die meist etwas bemittelt sein müssen, die der Unbemittelten, der Proletarier folgt. So wird aus der ursprünglichen Einzelauswanderung die Massenauswanderung [1]).

Alle die hier geschilderten Vorgänge machen für Süditalien und Sizilien die Tatsache der Auswanderungsprogression seit 1876 verständlich und Einzelheiten werden uns genügend berichtet [2]). Selbst die Statistik kann darüber, falls sie genügend ins Detail geht, Auskunft geben. So wanderten z. B. aus der Provinz Palermo nach Canada 1893 erst 7 Personen, 1896 47, 1898 150, 1899 457, 1900

---

1) Inchiesta parl. Vol. III, 1, Puglie, S. 648. Al principio sono pochi coloro che hanno i mezzi per partire, ma man mano che aumentano i risparmi dei partiti aumentano anche le partenze finchè il numero delle partenze si mantiene altissimo.

2) Vgl. Emily Fogg Meade, The Italian on the land: A study in immigration in dem Bulletin of the Bureau of Labor, Washington, May 1907, S. 475—480. Von den vielen hier gegebenen Beispielen sei nur eins mitgeteilt: „In 1866 Matteo Campanella, a native of Gesso, in Sicily ran away from home to avoid military service and hid for seven months in Messina, finally escaping to the United States. For about a year he worked on a farm at Trappe, (Pa.), came to Hammonton (N. J.) and purchased 5 acres and a smale house. About 1870 he sent for his brother, and the two prospered, purchased more land and married two english girls. The Campanellas soon encouraged the coming of relatives, who in turn induced others to come, until as a result of a continous migration from Gesso, more than on half the inhabitants of that town are in the United States". — Ferner G. Wermert, Die Insel Sizilien, 1905, S. 307; Dr. A. Rumpelt, Sizilien und die Sizilianer, Neue Folge, 1907, S. 113 über die Auswanderung von der Insel Stromboli nach Nordamerika; G. Ragone, I lavoratori della terra in Provincia di Bari; Giornale degli Economisti, 1907, S. 214. — Luigi Agostino Caputo, Di alcune questioni della Calabria, Giorn. d. Econ., 1907, S. 1166: „Si reca sempre nei luoghi ove si trovano dei compaesani, così si formano tanti nuclei, alle volte anche nelle stesse città, da paragonarsi a tante succursali dei nostri paesi."

752, d. h. in ein ursprünglich ganz unbekanntes Land, welches durch die Pioniere der Auswanderer Hunderten von Nachkommenden erschlossen wurde.

Die erste Auswanderung geht von kühnen und unternehmenden Leuten aus. Ihrer sind stets nur wenige, und sie greifen zum Wanderstab, oft nur ausgestattet mit bescheidenen Mitteln. Charakteristisch ist es für Süditalien, daß unter ihnen sich oft Briganten der Abruzzen und des Silagebirges befunden haben. Je mehr ihnen die Gendarmen nachstellten, um so leichter entschlossen sie sich, ihre angeborene Abenteurerlust, wenn auch in anderer Form, in der Fremde zu versuchen. Aber schwerlich wäre das Brigantentum im Gebirge so verringert worden, wenn nicht die Auswanderung im großen Stile eingesetzt hätte. Man ersieht daraus, daß die Weltwirtschaft eigenartige, unerwartete Folgen gezeitigt hat: Hochkonjunkturen, Schutzzölle und Präsidentenwahlen in den Vereinigten Staaten haben Italien von einer Landplage in einer Weise befreit, wie es Polizei und Militär niemals fertiggebracht hätten[1]). Aus einigen Orten Apuliens wird berichtet, daß die ersten Auswanderer Handwerker waren, und ihnen sind dann später die Landarbeiter und Kleinpächter gefolgt. Das ist hier daraus begreiflich, da jene durch Verkauf ihrer Habe, welche diesen fehlt, die Reise bestreiten konnten. Indessen gibt es auch Städte und Dörfer, aus denen zuerst die ländlichen Proletarier fortziehen. Das setzt aber voraus, daß die Gegend überhaupt schon die Auswanderung kennt, und unternehmende Landsleute im Ausland bereit sind, das Reisegeld vorzustrecken. Ueberall beginnt die Auswanderung mit den jungen und kräftigen Männern, erst dann, wenn sie verdient haben, folgt ihre Familie nach. Von Calabrien wird berichtet, daß die Einwohner der tiefgelegenen, dem Meere nahen Gebiete, Männer, welche mit Seefahrt und Handel zuerst in Berührung kamen, die Pioniere der Auswanderung geworden sind, von den Abruzzen hingegen, daß das eigentliche Gebirge früher als das Hügelland der Herd der Abwanderung gewesen ist. Darin liegt kein Wiederspruch, sondern es ist nur eine Illustration zu der Vielseitigkeit der Bewegung. Die Gebirgsauswanderung hatte hier ihren Grund darin, daß seit Jahrhunderten die Männer in die Ebenen von Apulien und Latium zur Arbeit zogen und nun nur die gewohnte Reise mit der überseeischen zu vertauschen brauchten. Die Calabresen hingegen lebten zur Zeit der Bourbonen unbeweglich nach altem Herkommen in ihrem weltentrückten Lande. Erst als das Königreich Italien die Wehrpflicht einführte, erfuhren sie, daß es außer ihrer Heimat noch Gebiete gab, wo italienisch ge-

1) Die Comorra in Neapel und die Mafia in Sizilien sind jedoch geblieben; aber sie haben auch in ganz anderen Menschen ihre Wurzeln und sind mit dem Gebirgsbrigantentum nicht zu verwechseln. Beide sind große Geheimorganisationen, die sich gelegentlich zur Erreichung ihrer Zwecke eines Briganten bedienen. Der Gebirgsbrigant betreibt hingegen als Individualist sein Handwerk auf eigene Rechnung und Gefahr. — Ueber die Mafia vgl. Antonio Vacira, Il problema agrario in Sicilia con prefazione di Napoleone Colajanni. Palermo 1903.

sprochen wurde. Die ersten von ihnen, die als größere Schar im Auslande Arbeit suchten, waren die am Bau des Suezkanals Beschäftigten. Dann hat aber die Bewegung rasch um sich gegriffen: 1876 gab Calabrien erst 902 Auswanderer ab, während man im Jahre 1907 47 229 zählte.

Im allgemeinen wandern diejenigen, die wenig zu verlieren haben, lieber als die Leute mit Vermögen und leidlichen Erwerbsaussichten. Daher die Tagelöhner, Halb- und Zeitpächter früher als die kleinen selbstwirtschaftenden Landeigentümer. Aber auch von diesen werden manche vom Wanderfieber ergriffen, wenn sie sehen, wie viel im Ausland zu erwerben ist, und wie schwierig es für sie wird, daheim Lohnarbeiter zu engagieren [1]).

Wir müssen hier einer sehr ausgebildeten und verbreiteten Besonderheit des italienischen Südens gedenken, — die übrigens auch im Norden und der Mitte angetroffen wird, — daß fast die ganze Bevölkerung in eng zusammengebauten, meist hochgelegenen, oft den Berggipfel krönenden Städten und Städtchen zusammen wohnt. Es fällt der Mangel an Einzelhöfen und Dörfern im deutschen Sinne schon dem flüchtigen Reisenden auf, der z. B. von Rom nach Neapel oder von dort durch die Basilicata weiter nach Brindisi fährt. Die Eisenbahnen ziehen sich durch die Flußtäler hin, in deren Sohle die Getreidefelder, die Gemüse- und Wein-, die Oelbaum- und Mandelbaumgärten und weiter in der Höhe die Weiden liegen. Nur hier und da ein verlassenes, baufälliges oder ganz primitives Gebäude, ein Unterschlupf für Mensch und Vieh bei Gewitter und Sturm [2]). An der äußersten Peripherie, welche das Auge erblickt, oft auf den höchsten Punkten, liegt malerisch aufsteigend, von alten Mauern und Türmen umgeben, die Stadt, in der sich Grundherren, Kleinbauern, Pächter, Landarbeiter, Handarbeiter und Kleinkaufleute zusammengedrängt haben. Das italienische Eisenbahnkursbuch, Orario ufficiale delle strade ferrate del regno d'Italia (März 1910), gibt über die Lage dieser Städte ganz gute Auskunft, da es die Entfernungen der in der Talsohle liegenden Bahnhöfe von der dazu gehörigen Ortschaft mitteilt. Nehmen wir z. B. auf der Route Catania—Palermo die erste 116 km lange Fahrlinie. Da finden wir folgende Angaben: Motta S. Anastasia 9, Centuripe 12, Raddusa 10, Assoro 11, Valguarnera 14, Leonforte 8, Castrogiovanni 6, Villarosa 5, S. Caterina 12 km.

Ein Gang durch einen solchen Ort am Abend eines warmen Tages belehrt uns, daß alle Kinder auf der Straße spielen, die Frauen,

1) Inchiesta parl. Puglie S. 648 u. 674; Abruzzi e Molise S. 240, 245, 346; Campania S. 610, 612; Calabria S. 693, 709, 712. L. A. Caputo a. a. O. 1175. D. Taruffi, L. de Nobili, C. Lori, La questione agraria e l'emigrazione in Calabria 1908, S. 709 ff., ein umfangreiches beachtenswertes Werk mit viel Material, welches über das gesamte Wirtschaftsleben Calabriens Auskunft gibt; mit einem Vorwort des Senators Pasquale Villari.

2) In der Terra di Bari, dei Trulli, d. h. aus Feldsteinen ohne Mörtel, konisch geformte fensterlose, 3—4 m hohe, einräumige Bauten, die in dem tiefer liegenden Gebiete noch ständig bewohnt werden.

meist irgendwie tätig, vor den Türen sitzen, die Handwerker hier arbeiten, während die Landleute nach vollendeter, oft stundenweit entfernter Feldarbeit auf den Plätzen zusammenstehen, um auf den Arbeitgeber für den morgenden Tag zu warten und sich unterhalten. Die Stadt, in der also jeder sich auf der Straße befindet, gleicht einem Bienenkorbe, in dem das individuelle Leben zugunsten des sozialen verschwindet. Die Angelegenheiten eines jeden müssen bald zur Kenntnis aller gelangen, etwa wie es den Söhnen in Amerika ergangen ist, und welche Geldsendung ein Mann seiner Frau gemacht hat. Nirgends können die privaten Mitteilungen der Ausgewanderten so rasche wirksame Verbreitung finden als hier, aber zugleich wird auch nirgends, wie hier, die Auswandererschaft so zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl erzogen.

Man geht gemeinsam fort, arbeitet gemeinsam in der Fremde, verdient oft gemeinsam und kommt ebenso zurück, um dann den Turnus, begleitet von Freunden und Verwandten des Städtchens, von neuem zu beginnen. Die individuelle Selektion [1]) ist auch im heutigen Italien bei der Abwanderung nicht ausgeschaltet worden. Unternehmende, junge kräftige und energische Leute sind es, wie schon gesagt wurde, die zuerst fortgehen, und diejenigen, denen es ganz an Mut oder körperlicher Kraft und Gesundheit fehlt, bleiben für immer daheim. Aber für die vielen, mittleren Existenzen führt erst Gruppenwanderung den Entschluß herbei sich anzuschließen. Auf der Reise und im Ausland stehen sie unter Anleitung und Schutz erfahrener, altbekannter Nachbarn. Das Risiko der Auswanderung ist ungemein abgemildert worden. Der Massenexodus wird stets von neuem eingeleitet, sobald nur die Nachricht eintrifft, daß die Zeit des guten Verdienens wieder da ist [2]).

Dieser Vorgang wird auch dadurch nicht wesentlich geschwächt, daß sich in diese Wanderbewegung ein System der Ausbeutung hineingedrängt hat. Die im Ausland zu Ansehen, Wohlstand und zu genauen Kenntnissen über die dortigen Verhältnisse gelangten Italiener werden oft zu geschäftlichen Auswanderungs-Vermittlern, strecken den Landsleuten Reisegeld vor, besorgen die Billets für Dampfer und Eisenbahn, verschaffen ihnen Arbeitsgelegenheit, besorgen

1) Vergl. des Verf. Ausführungen: Aus- und Einwanderung und die Lehre von der gesellschaftlichen Auslese, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1909 Heft 11.

2) Italian, slavic and hungarian immigrant laborers in the United States, by Frank J. Sheridan im Bulletin of the Bureau of Labor, Sept. 1907 S. 482. Eine Mitteilung des Ausw.-Inspektors Cav. Adolfo Rossi: „It is unusual for a southern Italian to arrive here in the United States without having some relative or „fellow villager" to go to, and he is generally taken care of the first days. All the southern Italians are grouped as to residence according to their village or Province, wether here temporarly or permanently. Thus in New-York there are several streets inhabited not only by Sicilians alone, but by Sicilians of one district, and so on troughout all the sections of Italy. They are rigidly clannish in every way and go about in groups. If one wishes to do some shopping, all the relatives and connections and friends accompany him, to the great disgust of American shopkeepers etc. Equally when it is a question of employment they are loth to separate, and not a few individuals but the whole clan must be employed together".

ihren Lebensunterhalt, verwalten ihre Ersparungen, übertragen Erbschaften, wechseln sie in italienisches Geld um, führen für die Vielen des Lesens und Schreibens Unkundigen ihre Korrespondenzen mit der Heimat.

Ihnen ist es oft leicht, unerfahrene Landsleute in Abhängigkeit zu bringen und sie ökonomisch auszunutzen. Diese geschäftskundigen Italiener, mögen sie sich nun Agenten, Wirte oder Bankiers nennen, haben es bald verstanden, mit Gleichgesinnten sowohl in Amerika als auch in Italien Fühlung zu nehmen und Ringe zu bilden, welche die unerfahrene wandernde Arbeitermasse nach ihrem Gutdünken beherrscht und keinen Widerspruch dagegen duldet. Das alte Geheimbundwesen, ein Krebsschaden der süditalischen Gesellschaft, hat hierin eine zeitgemäße Form gefunden [1]. Es scheint indessen, daß die guten Zeiten für die „padroni" vorüber sind. Denn erstens hat das italienische Auswanderungs-Gesetz vom 31. 1. 1901 ihnen das Geschäft erheblich erschwert, ferner haben sich in den ausländischen Hafenstädten Schutzgesellschaften gebildet, welche sich der Einwanderer annehmen, schließlich machen so viele Arbeiter ihre Reise nach Amerika schon zum zweiten oder dritten Mal, sind also mit dem Leben dort vertraut geworden und brauchen, um Arbeit zu finden oder um sich zu beköstigen und zu wohnen, keine Hife anderer mehr. Unter dem Schutze dieser Gewohnheitswanderer befinden sich oft ihre nächsten Freunde und Verwandte, die zum erstenmale die Ueberfahrt machen [2].

Aber selbst, wenn man dem Padrone-System noch eine gewisse Bedeutung einräumen will, so kann es doch als eine wesentliche Abschwächung der oben geschilderten individuellen Auswanderungsvermittelung schwerlich gelten. Denn erstens haben die padroni das größte Interesse daran, die Wanderung im Fluß und bei jedem Ueberangebot an Arbeit den Zuzug fern zuhalten. Sie, als Kenner des Arbeitsmarktes, sind besonders dazu befähigt, dessen Schwankungen schnell und zuverlässig nach Italien zu berichten. Zweitens aber wissen sie auch, daß eine Uebertreibung einer ausbeutenden Geschäftstätigkeit in der Heimat bald bekannt wird und dann die Auswanderung von der bisherigen Linie ablenken kann. Denn wie in den Vereinigten Staaten ist in Brasilien und Argentinien eine starke Nachfrage nach italienischen Arbeitern, und auch Mitteleuropa ist imstande, noch viel mehr von ihnen als gegenwärtig aufzunehmen.

Die gewaltige Vermehrung der Auswanderungsziffern, welche

---

1) Eine Schilderung dieses Ausbeutungssystems in den Vereinigten Staaten gibt John Koren, „The Padrone System and Padrone Banks" im Bulletin of the Departement of Labor, März 1897.

2) Daß das Ausnutzungs-System, welches von 1890—1900 so in Blüte stand, in den Vereinigten Staaten immer mehr und mehr verschwindet, ist des näheren nachgewiesen bei Fr. J. Sheridan a. a. O. S. 448: „it becomes evident, that conditions have greatly improved and that many of the extortions and abuses practiced in former years have been eliminated".

die oben aufgestellte Tabelle enthält, könnte man geneigt sein aus einer allgemein verschlechterten ökonomischen oder sozialen Lage Süditaliens während der letzten zwanzig Jahre oder aus einer wachsenden politischen Unzufriedenheit zu erklären. An Parallelen einer solchen Verschlimmerung der Zustände würde es in der Geschichte der europäischen Auswanderung nach Nordamerika nicht fehlen. Das Anwachsen der irländischen Auswanderung in den vierziger und fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, das der südwestdeutschen im achzehnten bis zum nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg hat nachweisbar in der immer schlechter werdenden Lage jener Klassen, aus denen sich die Auswanderer damals rekrutierten, seinen vornehmlichen Grund gehabt, zumal Verdienen und Vorwärtskommen oft genug in der neuen Welt keineswegs verlockend waren.

Nun wird zwar niemand leugnen wollen, daß die ökonomischen und sozialen Zustände Süditaliens und der Inseln sehr viel zu wünschen übrig lassen, und sicher haben diejenigen Recht, welche das Elend großer Bevölkerungsschichten, besonders der Kleinpächter und Feldarbeiter damit in Verbindung bringen, daß das Land Millionen seiner Kinder in die Fremde fortziehen läßt. Allein darüber kann doch auch kein Zweifel sein, daß im allgemeinen während der zwei letzten Dekaden das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Süden auf eine höhere Stufe gehoben worden ist und wie es uns scheint, am stärksten in der letzten[1]. Trotzdem hat der Fortzug so zugenommen, und zwar am meisten seit der Jahrhundertwende.

Der Verfasser hat sich seit 1876 wiederholt in größeren und kleineren Städten des Südens aufgehalten und den persönlichen Eindruck gewonnen, daß sich hier viel seitdem zum besseren geändert hat. Es sei nur, was die Großstädte betrifft, hingewiesen auf die Verkehrseinrichtungen, die Wasser-, Licht- und Gasversorgung, auf das Hotel- und Restaurantwesen, auf die Reinlichkeit in den Straßen, auf die Zunahme und Vielgestaltigkeit der Kaufläden. Ganz neue Straßen mit breiten rechtwinkelig aufeinander stoßenden Straßen und luftigen Plätzen sind vielerorts entstanden, z. B. in Neapel, Palermo, Foggia, Barletta, Trani, Bari, Tarento, Catania, Syrakus, Trapani. Häfen sind ausgebaut, und die Anfänge industrieller Tätigkeit verkünden lange, das Landschaftsbild verunzierende Gebäude und die dabeistehenden Essen in den Vorstädten. In den kleinen Städten geht alles langsamer vorwärts und bis 1900 hin war hier wenig moderne Luft zu verspüren gewesen, aber es geht doch vorwärts, zunächst dort, wo die Bahn oder das Dampfschiff den Ort berührt. Die Bautätigkeit ist auch hier das zunächst Auffallende, für den Nationalökonomen sind die Ausdehnung der Geldwirtschaft, die Steigerung der Waren- und Bodenpreise und der Bedürfnisse, der Löhne, der Hausmieten Symptome rascher pulsierenden wirtschaftlichen Lebens. Der einfache Tourist konnte in den

1) Inwieweit die Folgen der Wanderbewegung darauf Einfluß gehabt haben, wird weiter unten erörtert werden.

siebziger und achtziger Jahren in Neapel und Palermo mit 10—15 Lire täglich ganz gut auskommen, wenn er landesüblich zu reisen verstand, und in kleinen Orten oft mit der Hälfte, während er heute meist das Doppelte überall geben muß, wofür er auch besser versorgt ist.

Aber ziehen wir einige statistische Angaben heran, welche dem gewonnenen Eindruck eine zuverlässigere Grundlage zu geben imstande sind. Daß eine steigende Bevölkerungsziffer die Folge wachsenden Wohlstandes ist, nehmen Malthusianer wie ihre Gegner gleichmäßig an, obwohl sich auch der Wohlstand ohne Bevölkerungszunahme vermehren kann. Die nachfolgende Tabelle, deren letzte Reihe auf Berechnung, nicht unmittelbarer Zählung beruht, umfaßt das von uns auf die Auswanderung untersuchte Gebiet:

Regionen	Bevölkerung der Jahre 31. XII. 1881	10. II. 1891	31. XII. 1907
Abruzzen u. Molisen	1 317 215	1 441 551	1 466 322
Campanien	2 896 577	3 160 448	3 213 582
Apulien	1 589 064	1 959 668	2 063 054
Basilicata	524 504	490 705	469 542
Calabrien	1 251 883	1 370 208	1 422 985
Sizilien	2 927 901	3 529 729	3 582 897
Sardinien	682 002	791 754	841 417
Summe	11 189 146	12 744 063	13 069 799

In allen Regionen, mit Ausnahme der Basilicata, deren landwirtschaftliche Zustände infolge des Zusammentreffens verschiedener Umstände besonders ungünstig sind, ist die Bevölkerung gewachsen, allerdings zwischen den beiden letzten Zählungen weniger als zwischen der ersten und zweiten [1]). Auf 1000 Einwohner ergab sich eine durchschnittliche jährliche Vermehrung von:

	1881—91 Proz.	1891—1907 Proz.
Abruzzen u. Molisen	4,94	2,49
Campanien	4,77	2,43
Apulien	12,20	7,65
Calabrien	4,67	5,58
Sizilien	10,76	2,18

Daß diese Abnahme in der zweiten Periode auf die starke Auswanderung während derselben vor allem zu setzen ist, folgt aus dem Umstande, daß sich seit 1900, seitdem die Auswanderung so gewachsen ist, der Ueberschuß der Geburten über Sterbefälle nicht wesentlich verändert hat [2]). Immerhin haben wir auch jetzt noch ein Wachsen der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen und dürfen daraus eine verstärkte Produktivkraft des Südens folgern. Wie fast

1) Die Zahlen sind entnommen der Untersuchung von C. F. Ferraris, Il movimento generale dell' emigrazione italiana: suoi caratteri ed effetti, im Bolletino dell' Emigrazione 1905, No. 5.

2) Nachweis ebendaselbst S. 28: Die Geburten wie die Sterbefälle zeigen einen Rückgang, der sich ungefähr kompensiert.

überall in Europa während der letzten 30 Jahre eine Abnahme der Geburten und Sterbeziffern nachgewiesen wird, und man in diesen Vorgängen eine Folgeerscheinung größeren Wohlstandes erblickt, so treffen wir die gleiche Bevölkerungsbewegung auch im italienischen Süden an und sind berechtigt, den gleichen Schluß zu ziehen.

Auch die Postsparkassenstatistik gibt uns einen Einblick in den veränderten Wohlstand des Gebietes [1]):

Regionen	Deponierte Summen am Ende der Jahre Lire		Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen am Ende des Jahres Lire		Der Besitz an öffentl. Rente ist von 1876 = 100 bis 1902 gewachsen auf:
	1876	1901	1887	1901	
Abruzzen u. Molisen	38 468	7 798 641	3,35	11,22	146,86
Campanien	175 183	55 611 891	6,71	17,69	127,03
Apulien	49 082	21 823 897	3,07	11,19	124,18
Basilicata	47 008	12 150 531	5,27	24,79	196,14
Calabrien	62 887	20 606 597	4,22	14,98	147,92
Sizilien	300 402	66 974 869	7,25	18,78	127,44
Sardinien	37 286	5 264 734	6,04	20,70	123,67

Die vierte Spalte bringt ebenfalls eine vermehrte Kapitalanlage. Während im Jahre 1876 der Süden mit den Inseln rund 54 Mill. Lire Rente besaß, verfügte er 1902 über 70.

Eine Steigerung des Verkehrs zeigt uns die Poststatistik, die eine bedeutende Zunahme der versandten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Postanweisungen usw. von 1891/92 verglichen mit 1901/02 aufweist:

Regionen	Auf einen Einwohner entfielen Poststücke	
	1891/92	1901/02
Abruzzen u. Molisen	5,85	6,83
Campanien	13,20	23,21
Apulien	6,25	8,09
Basilicata	4,00	6,15
Calabrien	5,22	7,16
Sizilien	7,55	10,89
Sardinien	6,71	10,22

Ein Ausdruck für die ganze Bewegung ist vielleicht die Analphabetenstatistik, wenn man sich von dem Gedanken leiten läßt, daß die Zunahme des Wohlstandes eine im ganzen proportionale Abnahme der Analphabeten nach sich zieht. Denn diese hängt selbst bei der gesetzlichen Verpflichtung der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, ab: 1. von der finanziellen Fähigkeit der

1) Die nachfolgenden Angaben nach F. Nitti, La Ricchezza dell' Italia 1904. Daselbst weitere Angaben über sonstige Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Volksbanken S. 155 ff., welche durchweg bedeutend steigende Summen seit 1887 enthalten. Aus diesem reichhaltigen Buche läßt sich verstehen lernen, wie der Norden Italiens so viel reicher als der Süden ist, und im allgemeinen hat sich in dem ersteren der ökonomische Fortschritt in den letzten Jahrzehnten viel rascher vollzogen als in dem zweiten. Aber es geht doch auch hier voran, obwohl man von seinem relativen Zurückbleiben mit Recht sprechen kann.

Gemeinden, Schulen zu errichten, und 2. von dem Maße, in welchem die Eltern auf die ökonomische Mitarbeit ihrer Kinder verzichten können, um ihre Existenz zu fristen[1]). Vergleichen wir die Mitteilungen des Census von 1872 mit denen von 1901, so gab es unter 100 Einwohnern über 6 Jahre durchschnittlich im Königreich 68,77, resp. 48,49 Analphabeten. In Piemont war die Zahl von 42,25 auf 17,69, in der Lombardei von 45,16 auf 21,58, in Ligurien von 56,30 auf 26,54 gesunken. Hingegen haben wir für den Süden diese Zahlen:

	1872	1901
Abruzzen u. Molisen	84,82	43,83
Campanien	79,97	69,79
Apulien	84,50	65,09
Basilicata	88,00	69,51
Calabrien	87,01	75,39
Sizilien	85,26	70,89
Sardinien	86,10	68,33

Während also der Norden eine Reduktion um mehr als die Hälfte erreicht hat, haben die meisten Regionen des Südens noch nicht einmal ein Viertel gewonnen. Aber es läßt sich doch nicht bestreiten, daß eine erhebliche Besserung auch hier eingesetzt hat.

Die bisherigen Ausführungen hatten den Zweck, den Nachweis zu erbringen, daß im allgemeinen die ökonomische Lage des Südens während der letzten Jahrzehnte sich nicht verschlechtert haben kann, mithin, daß die rapide Zunahme der Auswanderung in einem dortigen volkswirtschaftlichen Rückgang nicht allein gesucht werden kann. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es Gemeinden gibt, deren wirtschaftliches Leben, vielleicht infolge der Auswanderung oder auch aus anderen Gründen, stark rückgängig ist, wie ja auch solche in rasch vorwärts schreitenden Ländern, etwa Nordamerika, zu finden sind, allein sie haben keinen entscheidenden Einfluß, der in der Gesamtentwicklung sichtbar werden könnte.

Auch die politischen Zustände des Südens lassen sich unmöglich so deuten, daß sie sich wesentlich verschlechtert haben, um eine wachsende Auswanderung nach sich zu ziehen. Es mag in den Städten mancherlei politische Unzufriedenheit vorhanden sein, man hört Klagen über die Korruption der kommunalen Verwaltung, über den Indifferentismus des Staates gegenüber anerkannten Schäden, über die Begünstigung des Nordens in der Wirtschaftspolitik. Dergleichen hat man aber seit der Gründung des Königreichs fortwährend vernommen, und daß der Sorgen dieser Art heute mehr denn früher wären, ist sehr unwahrscheinlich. Aber was auch immer für die Großstädte maßgebend sein mag, für die Landbevölkerung gilt es nicht. Vielleicht ist nirgends in Europa die Abscheidung von eigentlich städtischer, d. h. großstädtischer Kultur, und ländlicher so auffallend wie in Italien und besonders im Süden. Beide Klassen kennen

1) Verf. hat in Süditalien wiederholt die Antwort von jungen Leuten erhalten auf die Frage, warum sie nicht in die Schule gehen: Wir haben nichts essen.

sich wenig und streben auch gar nicht zu einer Verständigung oder geselligen Berührung hin. Das nationale Leben des Landes verkörpert sich in den städtischen Bürgern, auf dem Lande ist man gegen seinen Fortschritt gleichgültig und begnügt sich mit den lokalen Interessen. Garibaldis Gefolgschaft waren nur cittadini und 1866 gingen viele contadini zu Oesterreich über [1]). Muß man auch zugeben, daß der Landmann in Italien einer Klasse angehört, welche der Städter, indem er in der Bezeichnung „Bauer" eine Injurie sieht, mißachtet und daß diese Klasse eine warme Anhänglichkeit an das geeinte Vaterland nicht besitzt, mag man in dieser Tatsache auch einen Antrieb zur Auswanderung finden, die große Zunahme derselben kann darin einen Grund nicht haben, weil hier seit 50 Jahren alles beim alten geblieben ist.

In der parlamentarischen Enquete über die Lage der landarbeitenden Bevölkerung des Südens werden vielfach die überaus ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Kleinbauern, Zeitpächter, Halbpächter und Tagelöhner als der eigentlich entscheidende Grund der südländischen Auswanderung bezeichnet [2]). Die Tatsachen sind mit größter Ausführlichkeit behandelt: Die Lebenshaltung sei in vielen Gegenden die denkbar niedrigste, die Wohnungen seien im entsetzlichen Zustand, die sanitären Einrichtungen vieler Kleinstädte spotteten jeder Beschreibung. Die Löhne seien oft genug Hungerlöhne, den Pächtern gehe es kaum besser, die kleinen Landeigentümer erzielten keine Renten. Dazu komme die Arbeitslosigkeit, die Unsicherheit, überhaupt Arbeit zu erhalten, die Unmöglichkeit, für so viele die Landwirtschaft zu verbessern. Doch wird regelmäßig festgestellt, daß alles dies vor 10 oder 20 Jahren noch viel schlimmer gewesen sei und daß an manchen Orten eine wesentliche Verbesserung Platz greife. Nur die Lage der kleinen Grundbesitzer sei neuerdings schlechter geworden, da die Kosten des Betriebes gewachsen seien. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die Einzelheiten mit ihrer Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Provinzen einzugehen, noch weniger auf alle die Ursachen dieses ökonomischen Darniederliegens. In einigen Gebieten wird auf natürliche Tatsachen hingewiesen, auf die Armut des Bodens im Gebirge, die Trockenheit und Dürre, auf die durch die Malaria her-

---

1) Pasquale Villari stellt diesen Gegensatz von Stadt und Land in dem Aufsatz Sulla questione sociale nell' Italia meridionale, Nuova Antalogia, Dec. 1907, wirkungsvoll dar.

2) Basilicata, S. 80, „La più parte dei corrispondenti è concorde nell' affermare che il primo incentivo alla emigrazione è stato dato dalla miseria. Un corrispondente dice testualmente che cause furono la impossibilità dei poter vivere da esseri umani, per mancanza di lavoro, la pessima condizione delle abitationi, gli scarsissimi raccolti." ferner S. 231. Campanien, S. 606, „La massima spinta all' imponente emigrazione della regione venne e vien data della grande povertà di coloro, che ne formavano la massa principale." Calabrien, S. 711, „La causa fondamentale dell' emigrazione è di ordine economico. Le centinaia di contadini a cui abbiamo chiesto: ‚perchè andate in America' risposero come ad una sol voce: perchè qui non si puo vivere; perchè a casa si sta come bestie."

vorgebrachten Verwüstungen, auf die Parasiten und Krankheiten der Weinrebe und auf die Erdbeben. In anderen treten allgemeine ökonomische Ursachen in den Vordergrund: die Versumpfung großer Flächen, die Entwaldung der Berge, der Mangel an Eisenbahnen, Landstraßen, Wegen; in wieder anderen an erster Stelle soziale und staatliche Einrichtungen: die Zerstückelung des Bodens in Parzellen, die keine Familie ernähren können, daneben die Latifundienbildung, die Ueberbürdung mit staatlichen Steuern und kommunalen Abgaben [1]).

Die Reaktion der betroffenen Bevölkerungsschichten, die zu einem vollen Bewußtsein ihrer Lage gelangt sind, gegen die bestehenden Zustände kann verschiedene Formen annehmen: Streik, Revolte, politische Tätigkeit — oder Auswanderung. Die letztere wird aber erst dann größere Dimensionen gewinnen, wenn die Meinung verbreitet ist, daß im Ausland weit besser als daheim zu leben ist, d. h. die Massenauswanderung setzt erst ein, wenn ihr der Weg von Vorläufern dazu geebnet ist. Sie wird damit von Vorgängen in den Einwanderungsländern abhängig, deren Anziehungskraft unter der Vermittelung der oben geschilderten Propaganda durch ihre wirtschaftliche Entwicklung bestimmt wird.

Hier liegt die eigentliche weltwirtschaftliche Triebkraft der ganzen wachsenden Bewegung. Während in der neuen Welt die Volkswirtschaften rapide Fortschritte machen, hat Süditalien dieser die Menschen anziehenden Kraftäußerung nur wenig Widerstand entgegensetzen können. Unsere Zeit ist die der weltwirtschaftlichen Probleme, seitdem die Kommunikationsmittel den Raum, wenn auch nicht überwunden, so doch ihm die hemmende Widerstandskraft zum erheblichen Teil genommen haben, die er in der Vergangenheit dem Verkehr entgegengesetzt hat. Denn die Tatsache, daß z. B. Jahr für Jahr einige tausend italienische Arbeiter von Genua nach Argentinien nur für einige Monate fahren können, um dort die Felder zu bestellen oder die Ernte einzubringen und dann zur heimatlichen Feldarbeit rechtzeitig zurückkehren, mußte man vor der Zeit der Dampfschiffe und des Großbetriebes im Dampfschiffwesen für ein Phantasiegebilde halten.

Die großen Volkswirtschaften unserer Zeit stehen nicht bloß in intensivster Konkurrenz miteinander, wenn es gilt, Warenmärkte zu behaupten oder solche zu erobern. Warenabsatz in allen Ländern zu gewinnen ist gewiß das Ziel, das alle Volkswirtschaften heute aufstellen, welche eine ökonomische Ausdehnungskraft in sich empfinden. Es bedeutet aber zugleich die Notwendigkeit, über Kapitalien und Arbeiter in wachsender Menge zu verfügen. Daher steht der Waren-

---

1) Ueber diesen letzten Punkt besonders: Prof. G. Carano-Donvito, Dati sulle finanze locali del Mezzogiorno, Inchiesta parl. Vol. VII, I. 3.

Als Ergängung und Bestätigung der parlamentarischen Enquete ist zur Beurteilung der Lage der arbeitenden Klasse in dem Süden hinzuweisen auf die vom Ufficio del Lavoro herausgegebene große Denkschrift „per lo studio delle condizioni dei lavoranti della terra nel mezzogiorno". Parte I, Capitanata e Puglie, Roma 1909.

verkaufskonkurrenz diejenige gegenüber, welche die Attraktion der Kapitalien [1]) und Arbeitskräfte erstrebt. So entsteht durch fortdauernden Export von Waren und Import von Kapitalien und Arbeitskräften der gewaltige Strom im weltwirtschaftlichen Kreislauf unserer Zeit, stark genug, um auch die innere Oekonomie der Länder, wenn auch nicht immer zu beherrschen, so doch stets zu beeinflussen. Indem ihn jede große Nation in ihren möglichst ausschließlichen Dienst zu leiten versucht, entsteht die Bestrebung, welche man in einigen großen Reichen als ökonomischen Imperialismus bezeichnet hat.

So ist es vor allem die nordamerikanische Union, deren harten Griff Europa in seiner politischen Zerstückelung seit einigen Jahrzehnten oft empfunden hat, zuerst in der Getreidekonkurrenz, weiter als Weltmonopol des Petroleums und der Baumwolle, dann in einigen Gebieten der Industrie, schließlich in der Börse, der Effektenbörse von New York, der Getreidebörse von Chicago. Zu aller wirtschaftlichen Expansion sind indessen stets neue Arbeitskräfte von nöten, und diese werden durch hohe Löhne herbeigezogen, woher es auch sein mag, vorausgesetzt nur, daß sie brauchbar sind. Brasilien und Argentinien sind den Vereinigten Staaten gegenüber auf vielen Gebieten der ökonomischen Entwicklung rückständig. Aber sie haben noch eines vor dem Norden voraus, daß sie viel und billiges Land für jeden, der sich in ihnen niederlassen will, besitzen. Sie können daher wohl keine so starke Gewalt auf die europäische Auswanderung ausüben als Nordamerika, haben aber doch auch ihre besonderen Fähigkeiten, Kolonisten für die Dauer zu gewinnen, wenigstens dann, wenn politische Ruhe im Lande verhanden ist.

Das Emporschnellen der süditalienischen Auswanderung seit 20 Jahren wurde durch die wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften in der neuen Welt hervorgebracht, und dieser Bedarf wurde durch die geschilderte wirkungsvolle Nachrichtenvermittelung in dem ganzen Süden bekannt gegeben. Hier mangelte der Volkswirtschaft die innere Kraft, dagegen eine Abwehr zu treffen, und man mußte sich die weltwirtschaftliche Ueberlegenheit des begehrlichen Ausländers gefallen lassen.

Ist diese Anschauung von dem ökonomisch passiven Italien und dem aktiven Amerika richtig, so muß sie auch die Wellenbewegungen der Auswanderung wenigstens in der Hauptsache zu erklären vermögen, d. h., der nachlassenden Nachfrage muß ein Rückgang, der zunehmenden eine Anspannung der Auswanderung entsprechen.

Wenn wir als das die Süditaliener hauptsächlich zu sich hinziehende Land Amerika genannt haben, so haben wir zunächst nachzuweisen, daß die Statistik dem entspricht. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die letzten 20 Jahre:

1) Wie das Kapital in diese Bewegung hineingezogen wird, hat der Verfasser in dem 1907 erschienenen Buche „Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande“ zu erörtern versucht.

Auswanderung aus Süditalien, Sizilien und Sardinien nach amerikanischen Ländern.

Jahre	Argentinien	Brasilien	Vereinigte Staaten und Kanada	Amerika überhaupt	Auswanderung überhaupt
1888	19 279	9 480	30 779	62 121	68 900
1889	22 329	4 734	22 904	52 775	59 404
1890	11 476	4 661	42 963	65 529	71 861
1891	9 635	11 018	39 749	66 225	74 183
1892	6 600	6 391	36 125	54 920	62 297
1893	12 596	20 630	42 696	83 475	92 498
1894	10 932	11 648	28 366	53 596	61 890
1895	16 427	25 747	33 944	87 070	95 635
1896	23 797	30 401	47 909	109 362	11 547
1897	16 072	27 754	41 290	87 166	94 420
1898	15 630	18 927	49 482	90 075	99 437
1899	22 595	15 900	55 921	98 165	106 882
1900	19 946	19 359	80 390	127 488	141 495
1901	35 216	57 642	107 307	208 874	240 198
1902	20 465	30 510	167 549	223 992	236 850
1903	18 767	20 924	165 443	211 449	241 312
1904	20 107	11 419	135 909	168 278	199 442
1905	41 792	16 675	260 793	323 072	352 903
1906	55 645	16 945	286 040	363 502	391 020
1907	44 957	13 153	234 032	295 195	327 950

In den Jahren von 1888—1895 macht die nichtamerikanische Auswanderung regelmäßig $^{1}/_{10}$—$^{1}/_{11}$ der gesamten aus, während sie von 1895—1907 noch geringer wird. Von 1902—1907 stoßen wir auf stark schwankende Quoten, $^{1}/_{20}$, $^{1}/_{8}$, $^{1}/_{6}$, $^{1}/_{9}$, $^{1}/_{14}$, $^{1}/_{10}$, wobei wir durchschnittlich auch wieder auf annähernd $^{1}/_{10}$ zurückkommen.

Die nicht nach Amerika ziehenden Personen gehen bis auf einen geringen schwankenden Betrag nach europäischen sowie auch nach den um das Mittelmeer gelegenen nichteuropäischen Ländern und gelten ganz überwiegend als eigentliche Zeitwanderer, die meist nach einigen Monaten Auslandsarbeit in die Heimat zurückkehren. Ihre Zahl umfaßt erst seit 1903, absolut betrachtet, etwas höhere Ziffern und hängt mit dem großen geschäftlichen Aufschwung in den Einwanderungsstaaten zusammen. Da in sie vor allem Norditaliener als Zeitarbeiter wandern, so entspricht auch diese Zunahme aus dem Süden der norditalienischen Bewegung dieser Zeit im allgemeinen und wird bezüglich ihrer Ursache durch sie bestätigt.

Von den amerikanischen Ländern sind, wie die Tabelle zeigt, die wichtigsten und ausschlaggebenden die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien.

Wir ersehen zugleich, daß die Vereinigten Staaten wichtiger geworden, daß ihnen gegenüber Argentinien und Brasilien immer mehr zurückgetreten sind. 1888 nehmen die ersteren erst die Hälfte in Anspruch, 1900 schon $^{2}/_{3}$ und 1906 fast $^{3}/_{4}$. Dieses Ueberwiegen wird noch auffälliger, wenn wir auch die absoluten Zahlen berücksichtigen:

Im Durchschnitt	1888—92	1903—07 in Tausenden:
Verein. Staaten	35	216
Argentinien	14	36
Brasilien	7	16

Wie sehr die nordamerikanische allgemeine volkswirtschaftliche Konjunktur die Wanderung beeinflußt, können wir im einzelnen unschwer verfolgen[1]):

Das Jahr 1888 war für Industrie und Handel ein ungünstiges gewesen, und die schlechte Ernte verlangsamte die volkswirtschaftliche Bewegung außerdem. Die italienische Einwanderung, die gegen 1887 schon nachgelassen hatte (aus ganz Italien 1887 37 222, 1888 32 945), sank daher 1889 weiter herab. Als dann, zum Teil in Rückwirkung der gesteigerten Kaufkraft Europas während der beiden nächsten Jahre, die gute Konjunktur in der Union vorherrschte, ohne indessen glänzend zu werden, wuchsen die Einwanderungszahlen für Süditalien auf 43, 40, 36, 43 tausend (für ganz Italien 47,9, 44,3, 42,9, 49,7). Dann folgt die amerikanische Krise von 1893 und eine zweijährige Depression und mit ihr das Sinken der Einwanderung auf 28 und 34, aus ganz Italien auf 31,6 und 37,8. Der ökonomische Niedergang wird aber nach 2 Jahren überwunden und bald beginnt eine exzeptionelle allgemeine Hausse, die ohne wesentliche Störung bis 1902 andauert, und entsprechend der zunehmenden Ausdehnung der Geschäfte, wie sie jede langandauernde Hochkonjunktur bringt, wird die rasch steigende Einwanderung begreiflich: von 48 000 auf 168 000 (aus ganz Italien von 53,4 bis auf 193,7). 1903 und 1904 bringen eine Einschränkung des Geschäftes und damit einen Rückgang der Einwanderung auf 165 und 136 (197,8 und 168,7), der jedoch im ersteren Jahre nicht bedeutend ist. Die dann sich anschließenden hohen Ziffern 261 und 286, die höchsten bisher erreichten, korrespondieren mit einem von neuem sehr verstärkten amerikanischen Wirtschaftsleben überhaupt, welches, wie noch in allgemeiner Erinnerung ist, im Herbst 1907 einem besonders starken Rückschlag unterworfen wurde. Im Herbst dieses Jahres ließ die Auswanderung bereits erheblich nach, wodurch die Jahresziffer von 234 für den Süden erklärlich wird. Das Jahr 1908 bringt eine tiefe Depression, so daß die gesamte italienische Auswanderung, die 1907 noch 289,1 betragen hatte, auf 131,5 zurückgeht[2]).

Anders als die Vereinigten Staaten haben Argentinien und Brasilien auf die Stärke des italienischen Auswanderungsstromes gewirkt. In den ersteren herrscht seit 1865 politische Ordnung und Ruhe; der kurze, in Cuba und den Philippinen geführte Krieg von 1898 hat eine politische Erschütterung nicht hervorgebracht, und die

1) Die einzelnen Phasen des amerikanischen Wirtschaftslebens, auf die hier Bezug genommen wird, hat der Verfasser in verschiedenen Schriften beschrieben, vor allem in dem Volkswirtschaftliches System der Kapitalanlage im Auslande (Berlin 1907).

2) Wenn man die gesamte Einwanderung der Union aus Europa nach der dortigen Statistik untersucht, findet man eine Abweichung von dem hier geschilderten Zusammenhang. Ein Grund ist, daß die Stärke der Judeneinwanderung aus Rußland an erster Stelle nicht aus der amerikanischen Konjunktur, sondern aus der heimatlichen Unterdrückung und Verfolgung abzuleiten ist. Auch der sonstige Zuzug aus Osteuropa ist nicht wie der italienische, in welchem die Lohnarbeiter so stark überwiegen, von dem Stand des amerikanischen Wirtschaftslebens so unmittelbar abhängig.

inneren Parteikämpfe, z. B. bei den Präsidentenwahlen, haben zwar in die Wirtschaft des Landes wegen der Gefährdung der bestehenden Wirtschaftspolitik eingegriffen, aber immer doch nur vorübergehend. Geschäft und Dollar stehen nicht nur im Vordergrund des nationalen Lebens, sondern beherrschen es vollständig, so daß die Eigenschaften des Verdienens, Erfindens, des wirtschaftlichen Organisierens überall als erste gewertet werden. Es ist daher wohl verständlich, daß die Anziehung und Abstoßung leicht beweglicher Einwanderer mit der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur in einer so sichtbar nahen Verbindung steht.

In Südamerika bestimmt zwar den Italiener, der dort Verdienst sucht, auch die Aussicht auf dessen Höhe und Regelmäßigkeit, aber das Wirtschaftsleben entwickelt sich nicht so unbehindert aus seinen eigenen kapitalistischen Kräften heraus wie in der nordamerikanischen Union, so daß die kommende Konjunktur oder deren Dauer viel schwerer vorauszubestimmen ist. Denn erstens ist die Volkswirtschaft in Argentinien und Brasilien weder industriell noch kapitalistisch so fortgeschritten wie in jener, kann also den industriellen Zyklus vom Auf- und Niedergehen des Geschäftes im allgemeinen nicht so aus sich heraus zur Entfaltung bringen und ist daher von den Vorgängen anderer Volkswirtschaften, in die sie ihre überschüssigen agraren Produkte absetzt, nicht unbedeutend abhängig. Zweitens ist die innere politische Stetigkeit nicht gewährleistet gewesen. Revolution und Parteikampf mit Waffengewalt absorbieren oft alles soziale Empfinden und Tun, lähmen den wirtschaftlichen Fortschritt und stellen alle kaufmännischen Kalkulationen und die Möglichkeit neuer Unternehmungen in Frage. Die Erwerbsmöglichkeiten für die Einwanderer sind oft genug Glückssache und können sich schon während der 3 Wochen der Ozeanreise verändert haben. Daraus scheint mir an erster Stelle die oben angeführte Tatsache, daß die Vereinigten Staaten in steigendem Maße die Süditaliener absorbieren, ihre Erklärung zu finden. Hier ist das aleatorische Moment, das in jeder Auswanderung enthalten ist, erheblich geringer und nur auf einen Punkt, den rein wirtschaftlichen, beschränkt, während die Unsicherheit des politischen Lebens in Südamerika immer mehr diejenigen abschrecken mußte, welche auf eine baldige sichere Geldeinnahme rechnen, wie die meisten Süditaliener, von denen viele mit erspartem Kapital bald in die Heimat zurückkehren wollen [1]).

Es ist in Italien eine oft ausgesprochene, meist einfach als gegeben hingenommene Erscheinung der überseeischen Auswanderung überhaupt, daß die Norditaliener Südamerika, die Süditaliener Nordamerika vorziehen. In welchem Maße diese im ganzen richtige Be-

1) Das Klima in Südbrasilien und Argentinien sagt dem Süditaliener im ganzen mehr zu als das des nordamerikanischen Ostens und Westens und die romanischen Sprachen Spanisch und Portugiesisch erlernt er viel leichter als Englisch. Diese beiden Momente sind jedoch nicht stark genug gewesen, um die Wanderung von Nordamerika abzulenken.

obachtung in verschiedenen Zeitperioden seit 1888 zutreffend gewesen ist, läßt sich zunächst aus der nachfolgenden Tabelle[1]) ersehen:

1 Jahre	2 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Italien in die Vereinigten Staaten überhaupt	3 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Süditalien in die Vereinigten Staaten	4 Differenz von 2 und 3 = nordital. Auswanderung in die Vereinigten Staaten
1888—1893	40 568	35 869	4 699
1894—1902	78 880	68 019	10 861
1903—1907	268 027	216 443	51 584

Es ergibt sich hieraus, daß lange Zeit die norditalienische Auswanderung nach dem amerikanischen Norden zurückgeblieben, zweitens jedoch auch, daß sie bedeutend in der letzten Periode gewachsen ist. Sie hat sich mehr als verzehnfacht, während sie sich für ganz Italien nur versechsfacht hat. Der Grund der Zunahme liegt wohl darin, erstens, daß sich auch im Norden Italiens (Latium mit eingerechnet) die oben geschilderte persönliche Auswanderungspropaganda eingebürgert und ihr Prinzip der Progression zur Geltung gebracht hat, zweitens in dem genannten bisher unsicheren Zustand des Erwerbes in Südamerika, wodurch Nordamerika in ein günstiges Licht gerückt wurde. Absolut betrachtet steht jedoch der Norden dem Süden Italiens gegenüber noch immer sehr zurück.

Gehen wir nun zu den beiden wichtigsten Ländern Südamerikas über:

1 Jahre	2 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Italien überhaupt nach Brasilien	3 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Süditalien nach Brasilien	4 Differenz von 2 und 3	5 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Italien überhaupt nach Argentinien	6 Durchschnittliche Jahresauswanderung aus Süditalien nach Argentinien	7 Differenz von 2 und 3
1888—1893	53 512	9 484	44 028	41 987	13 569	28 418
1894—1902	56 981	26 432	30 509	42 397	20 130	22 267
1903—1907	25 323	15 817	9 506	73 514	36 253	37 261

Die Auswanderung nach Brasilien setzt sich in den beiden ersten Perioden stärker aus Norditalienern zusammen, in der dritten hat sie eine süditalienische Majorität. Für Argentinien überwiegt in allen drei Perioden der norditalienische Auswanderer, jedoch ist er in der letzten fast von dem Südländer eingeholt worden. Beides ist ein Wiederbeweis der starken Zunahme der südländischen Abwanderung überhaupt.

1) Es sind diese drei Perioden deshalb gewählt worden, weil jede derselben eine allgemeine Hochkonjunktur umfaßt, die erste die von 1888—1890, die zweite die von 1895—1902, die dritte die von 1904—1907.

Vergleichen wir gemäß der ersten Tabelle im Anfange dieses Aufsatzes die 9. und 10. Spalte miteinander, so sehen wir, wie von 1888—1900 die nord- die süditalienische Auswanderung überragt, und wie dann die letztere in der Folgezeit die erstere mehrmals annähernd erreicht. Von der ersteren zieht zwischen 1901 und 1907 etwa 1/8 in die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien, vorher weniger. Die große Masse geht nach europäischen und Mittelmeerländern, und zwar besteht sie überwiegend aus Wanderarbeitern, die für eine bestimmte Zeit, 5—8 Monate, ihre Heimat verlassen. Obwohl nun in den nördlichen Auswanderern auch eigentliche Wanderarbeiter enthalten sind, die Argentinien und die Vereinigten Staaten aufsuchen, worüber eine statistische Aufzeichnung nicht vorliegt, so muß doch wohl die überwiegende Zahl von ihnen, die über See geht, der definitiven Auswanderung zugerechnet werden, welche sich im Auslande ansässig machen und namentlich Grundbesitz erwerben will. Dafür hat sich in Südbrasilien und besonders in Argentinien aber in den letzten 20 Jahren mehr und billigere Gelegenheit als in der Union geboten. Wer daher Arbeit auf Monate im Auslande suchte, ging fast ausschließlich in europäische Länder, wer als Kolonisator Land erwerben wollte, nach Südamerika.

Das Leben in seiner Wirklichkeit fällt nun freilich oft anders aus als der Plan des einzelnen, es sich zu gestalten. Zeitwanderer bleiben im Auslande, wenn es ihnen dort gefällt und gut geht, oder auch weil ihnen die Mittel der Rückreise fehlen und von den sogenannten definitiven muß auch immer eine nicht geringe Quote heimziehen, weil sie ihr Ziel nicht hat erreichen können.

Aber es scheint mir doch, daß man die Wirkung besonderer charakteristischer Züge in der überseeischen Auswanderung der Nord- und Süditaliener nachweisen kann. Die der ersteren gleicht hier mehr der deutschen, englischen, skandinavischen, in ihnen herrscht vor der Mann, der auf eigener Kraft stehen will, unabhängig für sich auf freiem eigenen Boden, ein Wager und Individualist, den die Heimat nicht unbedingt fesselt, da er glaubt, daß ihm die ganze Welt gehört [1]). Der Süditaliener hat als soziale Gesamteigenschaft diesen Zug nicht, wenn natürlich auch eine Minorität in einer großen Bevölkerung von der Masse abweichen muß. Er ist mehr Gruppen-, mehr Heimatmensch, wenn geistig auch in seiner Sphäre äußerst beweglich, so doch dem Neuen weniger rasch zugänglich. Wir dürfen nicht übersehen, daß die nördlichen Italiener mit der Auswanderung begonnen haben, und noch 1876 entfielen auf den Süden erst 1/15 von ihnen.

Die dann folgende rapide Zunahme beweist gerade für ihn das Vorhandensein ausgeprägter kollektiver Instinkte, welche den individuellen Sonderwillen unter sich zu beugen vermögen.

Bei den auswanderungslustigen Italienern sind, wenn wir von den

1) Wahrscheinlich daß anthropologische Unterscheidungen mitsprechen. Die Rassenverschiedenheit in Nord- und Süditalien ist groß. Man vgl. die ausgezeichneten Karten Dr. R. Livi, Antropometria militare 1898 und 1905.

Motiven der einzelnen Personen ausgehen, zu unterscheiden: erstens diejenigen, welche von vornherein die Absicht haben, im Auslande sich definitiv niederzulassen, zweitens die auf unbestimmte Zeit zum Wegzug entschlossenen, drittens die Saisonwanderer oder eigentlichen Wanderarbeiter. Die erste Gruppe setzt Leute besonderer Charakterstärke, von Mut und Entschlossenheit voraus. Sie ist daher, man kann sagen, eine selektierte Menschenmenge erster Ordnung. Die zweite und dritte Gruppe steht einem geringeren Wagnis gegenüber. Die Brücke zur Heimat wird nicht abgebrochen, man gibt weder Haus und Hof, noch Familie, noch Vaterland auf. Man vertauscht gewissermaßen das Arbeitsgebiet auf Probe oder auf Zeit. Glückt das Experiment, so wird es wiederholt, oder auch man bleibt im Auslande dauernd, wenn es gelungen ist, den Anker dort sicher auszuwerfen. Oft hängt die Ansässigmachung vom Zufalle ab, sie ist nicht immer durch den individuellen Charakter bedingt.

Vergleichen wir von diesem Standpunkt aus das nördliche mit dem südlichen Italien, so äußerte sich in jenem die Auslese ersten Grades so, daß sie die Wanderer für Südamerika, die zweiten Grades so, daß sie entsprechende Zeitwanderer hervorgebracht hat. In diesem hingegen ist die Selektion der ersteren Art weniger wahrscheinlich. Die große Masse geht fort mit dem Gedanken der Rückkehr [1]), nur in einzelnen Gebieten, wie in der Basilicata, treffen wir auf Ausnahmen. Der Fortzug für Monate nach den europäischen Ländern ist weit geringer als im Norden. Doch ist er seit 1901 auch gestiegen, hat sich dann aber bis 1907 auf gleicher Höhe gehalten.

Die Gründe des Fortzuges auf unbestimmte Zeit liegen für die Süditaliener zunächst darin, daß die Reise nach Amerika ihrem ganzen Denken und ihrer Phantasie bereits angepaßt ist, daß ferner die Arbeit auf Monate ihnen nicht das an Kapital bringt, was sie brauchen, um die heimische Lage gründlich zu verbessern, schließlich daß für Teile des Landes wie Campanien, Calabrien und Sizilien die Reise von Neapel aus in die neue Welt weniger kostet, als die Bahnfahrt durch die langgestreckte Halbinsel und über die Alpen. Nur für Apulien und die Molisen, auch für Sardinien liegen die Bedingungen, nach Oesterreich-Ungarn resp. Frankreich zu reisen, geographisch günstig [2]).

Wenn wir die Schwankungen der süditalienischen Auswanderung nach Argentinien und Brasilien untersuchen (s. die obige Tabelle), so ergiebt sich, daß sie keineswegs denjenigen nach den Vereinigten Staaten parallel gehen. Eine Uebereinstimmung würde man nur dann für möglich halten können, wenn die Weltwirtschaft bereits so vereinheitlicht wäre, daß in ihr eine allgemeine Weltkonjunktur diejenige aller einzelnen Volkswirtschaften gleichzeitig bestimmte. Nun ist es zwar unbestreitbar, daß eine große Krise der nordamerikanischen Union auf Europa stark zurückwirkt und von da auch wieder oder selbst

1) Ueber das tatsächliche Ergebnis dieser Willensrichtung s. u.
2) D. Taruffi, L. de Nobili, a. a. O. S. 134 über Calabrien.

direkt auf Südamerika, aber es braucht Zeit dazu und der ökonomische Stoß ist hier bereits erheblich abgeschwächt und zerteilt, ehe er ankommt. Außerdem sind alle großen Volkswirtschaften, also auch Brasilien und Argentinien Individualitäten, welche für ihre innere Konjunktur eigene Bedingungen besitzen, die sowohl ökonomischer wie politischer Art sein können.

In den Jahren 1887/1888 — wenn wir auch hier, wie oben bei den Vereinigten Staaten, auf zwanzig Jahre zurückgreifen wollen — war in Argentinien[1]) die Geschäftslage eine günstige gewesen. Seit 1880 herrschte politische Ruhe im Lande, die Landwirtschaft dehnte sich rasch aus, aber überall fehlte es an genügend Arbeitskräften und Kolonisten.

Dieser wachsenden Nachfrage entsprach eine von Jahr zu Jahr steigende italienische Einwanderung:

Jahre	ital. Auswanderung nach Argentinien	Jahre	ital. Auswanderung nach Argentinien
1880	12 003	1885	37 710
1881	15 899	1886	36 534
1882	22 997	1887	52 583
1883	24 127	1888	64 228
1884	31 927	1889	69 008

Erleichtert wurde die Einwanderung seit 1887 noch dadurch, daß ihr die argentinische Regierung mit einem Reisevorschuß, mit freiem fünftägigen Aufenthalt der Ankömmlinge in Buenos Aires und freier Eisenbahnfahrt ins Innere entgegengekommen war.

Das Jahr 1890 brachte aber einen vollständigen Umschlag auf ökonomischem und politischem Gebiete: die argentinische Börsenderoute in London (Baring u. Co)., die europäischen sonstigen starken Geschäftsstörungen, welche der damaligen deutschen Krisis folgten, den Zusammenbruch mehrerer Firmen auf dem Gebiete der Versicherung, der Hafenarbeiten, des Bahnbaues in Argentinien nach der geschäftlichen Uebertreibung in den beiden vorhergehenden Gründerjahren, die Julirevolution des Juarez Pellegrini und die sich daran anlehnenden politischen Putsche, den Finanzkrach und die Emission des Papiergeldes[2]). Die Ungunst der Verhältnisse dauerte die folgenden Jahre als Wirkung dieser Ereignisse an, neue politische Unruhe und Zerfahrenheit, Teuerung der Lebensmittel, Dürre und Futtermangel kamen hinzu. So war es den italienischen Zeitwanderern und Kolonisten nicht besonders verlockend, dies Land aufzusuchen, wie sowohl ihre Gesamtziffer als auch diejenige des italienischen Südens erkennen läßt.

---

1) Nachrichten über die allgemeine ökonomische und politische Lage Argentiniens und Brasiliens finden sich in Korrespondenzen der Zeitschrift Export, Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande 1888 ff.; für die späteren Jahre auch in den Geschäftsberichten der Deutschen überseeischen Bank und der brasilianischen Bank für Deutschland.

2) Inchiesta parl., Basilicata, S. 82 u. 166. Die Schwankungen des Papiergeldes beeinflussen sehr die Ersparnisse, so daß auch aus diesem Grunde die Vereinigten Staaten mehr Vertrauen für die Wanderer genießen.

Jahre	Auswanderung aus Italien und Argentinien	Auswanderung aus dem Süden dorthin
1890	36 695	11 476
1891	24 125	9 635
1892	25 331	6 600
1893	32 541	12 596
1894	32 557	10 932

Die innere politische Unsicherheit wird auch in den nächsten Jahren bis 1903 nicht behoben, und die mehrere Jahre drohende Gefahr eines Krieges mit Chile verschlimmerte sie noch. Ein ökonomischer Fortschritt ist zwar vorhanden, aber es fehlt ihm an Stetigkeit und Gleichmäßigkeit. Die einzelnen Jahre sind je nach den Ernten oder anderen ökonomischen Vorkommnissen zu beurteilen. Diesem Gesamtzustande entspricht auch die schwankende Einwanderungszahl, obwohl sie auf ein höheres Niveau gehoben worden ist:

1895	41 029	16 427
1896	56 026	23 797
1897	36 712	16 072
1898	33 938	15 630
1899	44 168	22 595
1900	40 393	19 946
1901	59 881	35 216
1902	36 778	20 465

Die Jahre 1895 und 1896 waren wirtschaftlich besser verlaufen als die vorhergehenden vier, 1897 brachte aber die Zahlungseinstellung der Hypothekenbank und zahlreicher Kaufhäuser neben einer Mißernte; die Wirkungen von alledem zeigten sich erst recht im folgenden Jahr, obwohl der Konflikt mit Chile sich dem Ende zuzuneigen schien. 1899, 1900, 1901 ist die politische Ruhe unter der Administration Roccas mehr gewährleistet, gute Ernten, wenn auch nicht allseitiger Art, hoben den Export und den Wohlstand. Daß der Auswanderungssprung nach oben 1901 so bedeutend ist, hängt wohl auch mit der italienischen, die Seefahrt überwachenden und die Ausbeutung durch Agenten hindernden Auswanderunggsgesetzgebung zusammen. Das Jahr 1902 ist ein solches der Dürre, der schlechten Ernten und von neuem unsicherer innerer und äußerer Lage. Eine Handelskrisis im Herbst 1901 macht sich im nächsten Jahre als allgemeine Depression geltend.

Nun folgen aber andauernd gute Zeiten für das Land und dementsprechend wuchs die Einwanderung[1]) aus Italien stark an:

1903	43 915	18 767
1904	51 779	20 107
1905	86 158	41 792
1906	107 227	55 645
1907	78 493	44 957
1908	80 699	—

1) Darunter auch Zeitwanderer aus dem Süden, vergl. D. Nobili a. a. O. S. 699. Oggi, poi tende a diffondersi anche nella Calabrie l'usanza di traversare l' Oceano, specie verso l'Argentina per determinate faccende agricole, e tornarsene in patria alla buona stagione di lavoro.

Die Krisis von 1901 ist überwunden, der Ausgleich mit Chile bringt allgemeine Beruhigung, die Ordnung im Innern ist gesichert, die Eisenbahnen werden ausgebaut, das Bank- und Girowesen wird geregelt, die Finanzlage gebessert. Zu alledem kommen 1904, 1905 und 1906 vortreffliche Ernten, Europa stellt wieder mehr Kapital zur Verfügung und wird zugleich besserer Käufer von landwirtschaftlichen Produkten und Verkäufer von Industrieprodukten. Einen mäßigen Rückschlag in der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes bringt die Börsenkatastrophe von 1907 von Buenos Aires. Im ganzen jedoch bleibt das Vertrauen zu dem raschen Fortschritt des Landes bestehen. Die italienische Auswanderung hat sich demnach in dieser letzten Periode gegen die vorhergehende etwa verdoppelt.

Die italienische Auswanderung nach Brasilien war bis 1885 noch nicht bedeutend. Von diesem Jahr an unterstützt die brasilianische Regierung mit großen Geldopfern den Zuzug aus Europa, indem sie die Reisekosten zum Teil oder ganz übernimmt, Einwanderungsgesellschaften werden gegründet, welche in Italien durch Agenten für sich werben lassen. 1886 landeten 11 334, 1887 31 445, 1888 sogar 97 730 Italiener in brasilianischen Häfen. Am 13. Mai dieses letzten Jahres wird die Sklaverei definitiv aufgehoben und das Kaisertum gestürzt. Brasilien wurde den Italienern als ein befreiter republikanischer Staat hingestellt, dem politische Ordnung und eine glänzende ökonomische Entwickelung bevorstehe. Diesem Ruf und der billigen Fahrt gehorchten viele, in jener großen Zahl des Jahres 1888 befanden sich 9480 Leute aus Süditalien. Aber der Rückschlag folgte der Uebertreibung unmittelbar auf dem Fuße nach. Die Statistik berichtet folgendes:

Jahre	Auswanderung aus Italien nach Brasilien	Auswanderung aus Süditalien nach Brasilien
1888	97 730	9 480
1889	16 955	4 734
1890	16 233	4 661
1891	108 414	11 018
1892	36 448	6 391
1893	45 324	20 630
1894	41 628	11 648

Das Jahr 1889 bringt eine Revolution, eine agrarische Krise in den unter der Sklavenbefreiung leidenden Nordstaaten, 1890 einen starken Rückgang aller brasilianischen Börsenwerte als Folge der wirtschaftlichen und politischen Störung. Einige hundert Italiener, die keine Beschäftigung gefunden haben, kommen nach Italien zurück und berichten hier über die Not, der sie unterworfen gewesen und übertreibend über die Ausbeutung, welcher ihre Landsleute ausgesetzt seien.

Die nächsten Jahre sind solche starker Schwankungen. Die hohe Zahl von 1891 hängt einerseits mit der ungünstigen allgemeinen Lage in Argentinien und mit der gleichzeitig nachlassenden Aufnahmefähigkeit der Auswanderer in Nordamerika zusammen, andererseits mit erneuten Anstrengungen der Brasilianer die Einwanderung stark

zu subventionieren. Aber wiederum tritt der Rückschlag nach schlechten Erfahrungen ein, der drei Jahre anhält und mit ungünstiger Wirtschaftskonjunktur, vor allem aber mit dem umsichgreifenden, das ganze Land erfassenden Bürgerkriege parallel geht. Bis Jahrhundertwende verzeichnet die italienische Statistik dann folgende Zahlen:

Jahre	Auswanderung aus Italien nach Brasilien	Auswanderung aus Süditalien nach Brasilien
1895	98 090	25 747
1896	76 665	30 401
1897	80 984	27 754
1898	38 659	18 927
1899	26 574	15 900
1900	27 438	19 359
1901	82 159	57 642

Zunächst haben wir 3 Jahre mit hohen Zahlen. Der Frieden im Lande ist hergestellt, das Amnestiegesetz erlassen, die wirtschaftliche Lage zum Teil als Rückwirkung der Hochkonjunktur in Europa bis in den Dezember 1897 hinein eine günstige. Aber im Herbst beginnt der Bürgerkrieg von neuem, ihm schließt sich eine Handelskrise an, die 3 Jahre anhält, der Staatsbankrott steht vor der Tür, das Papiergeld sinkt fortwährend im Kurs, der Reallohn ist stark herabgegangen und der Bedarf nach Einwanderung gering. Bis in das Jahr 1900 hinein lauten alle Geschäftsberichte hoffnungs- und trostlos. Im Jahre 1901 sieht man endlich die wirtschaftliche Krise als überwunden an, eine Neubelebung des Bergbaues und der Diamantfelder hat eingesetzt und für die Politik werden ruhigere Zeiten erwartet. So ist die Wanderziffer von 1901 motiviert, welche zudem durch die schon bei Argentinien erwähnte italienische Gesetzgebung noch günstig beeinflußt wird[1]). Allein schon bald treten neue Geschäftsstockungen ein, so daß der italienische Einwanderungsstrom wiederum unterbrochen wird. Es zeigen dies die Zahlen der nächsten Jahre:

Jahre	Auswanderung aus Italien nach Brasilien	Auswanderung aus Süditalien nach Brasilien
1902	40 434	30 510
1903	27 707	20 924
1904	19 724	11 419
1905	30 079	16 675
1906	27 808	16 945
1907	21 298	13 153
1908	15 558	—

Im Jahr 1902 wird die Auswanderung auf unter die Hälfte der vorausgehenden herabgesetzt, dann folgte ein weiterer andauernder Rückgang, zwar mit Schwankungen, aber im ganzen unverkennbar deutlich. Es ist dies eine Zeit, in der erst Argentinien, dann die

1) Wenn 1901 auch die Zeitwanderung nach Europa stark zugenommen hat, so kann dies mit der italienischen Gesetzgebung, die die Landauswanderung wenig berührte, nicht genügend motiviert werden. Vgl. Bolletino d'Emigrazione, 1909, No. 5, S. 14 ff. In den europäischen Einwanderungsländern war von 1895—1901 viel Kapital produziert worden, dessen Umfang jetzt als Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften sich geltend machte.

Vereinigten Staaten so günstige allgemeine Konjunkturen haben und auf den ganzen europäischen Zuzug ihre Attraktion ausüben. Das wirkt auf Brasilien zurück, wo zudem die Geschäftslage andauernd durch schlechte Ernten, die Kaffeekrise und finanzielle Schwierigkeiten gedrückt bleibt und auch die politische Beunruhigung niemals verschwindet.

Ueberblicken wir die geschilderten Perioden Brasiliens inbezug auf die süditalienische Auswanderung insbesondere, so entspricht ihre Veränderung nach oben oder unten im allgemeinen der italienischen überhaupt und ist wie diese von dem Wandel der Dinge in Brasilien an erster Stelle bestimmt. Doch ist zu beachten, daß die großen Einwanderungsziffern von 1888, 1891 und, wenn auch nicht ganz in der gleichen Weise, die von 1895, 1896 und 1897 vornehmlich auf Norditalien entfallen, deren Beziehungen zu Brasilien älter und eingewurzelter sind. Zugleich können wir auch verfolgen, wie nach und nach die Süditaliener sich in Brasilien einbürgern, nachdem einmal eine größere Anzahl von ihnen dort festen Fuß gefaßt hat und Landleute nachkommen läßt. Seit 1898 nehmen sie etwa 50 Proz. der italienischen Auswanderung ein und später wachsen sie etwa bis 66 Proz. an. Diese Erscheinung entspricht der allgemein starken Zunahme der Auswanderung aus dem Süden, wie sie uns auch im übrigen begegnet ist.

Vergleichen wir die drei Einwanderungsländer, die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien miteinander bezüglich ihrer Anziehungskraft auf die italienische Bevölkerung, so dürfen wir nicht übersehen, daß die ersteren einflußreicher geworden sind, weil die rein wirtschaftlichen Momente sich ohne Störung zur Geltung bringen konnten. In Südamerika sind die politischen Zustände hemmend, so daß der Auswanderungszweck nicht sicher realisiert werden kann. Dies ist in Brasilien noch stärker als in Argentinien hervorgetreten, in welchem Lande während der letzten Jahre immer mehr die rein wirtschaftliche Konjunktur nach nordamerikanischem Muster maßgebend geworden ist.

Unsere Aufgabe ist gewesen, zu zeigen, wie die Bewegung der süditalienischen Auswanderung an erster Stelle durch die Zustände der amerikanischen Einwanderungsländer hervorgebracht worden ist. Der mehrfach hervorgehobene Parallelismus mit der norditalienischen beweist die Allgemeinheit dieser Erscheinung. Daß daneben manche sekundäre Momente auch in Italien verstärkend oder abschwächend eingegriffen haben, soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden. Süditalien ist überwiegend ein agrarisches Land, dessen Produkte zum größten Teil daheim verzehrt werden. Moderne kapitalistische Zyklen können hier nicht entstehen, weil die Industrie erst im Anfange begriffen ist. Sie können daher auch auf die Wanderung keinen Einfluß haben. Eher wird man einen solchen aus den Schwankungen der Ernte ableiten dürfen. Ist er vorhanden, so wird er jedenfalls den sekundären Kräften zuzurechnen sein.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

II.

Das Ureigentum auf der Pyrenäischen Halbinsel[1]).

Von

Dr. R. Leonhard-München.

1. Spanien.

I.

Obgleich es noch gar nicht so lange her ist, daß zugleich mit der Bauernbefreiung die Feldmark aus der Gemengelage befreit wurde, ist die Erinnerung an den früheren gemeinwirtschaftlichen Zustand so schnell verschwunden, daß es wie die Entdeckung eines völlig neuen Gebietes anmutete, als Laveleye sein „Ureigentum“

1) Quellen:

Julian Saiz Milanês, Origen e historia de los bienes de propios y consideraciones sobre su porvenir, in den Anales de la sociedad economica Matritense. Madrid 1854. Bd. II. s. 184.

Costa, El collectivismo agrario en España, doctrinas y hechos, Madrid 1898.

Altamira, Derecho consuetudinario de la provincia de Alicante Madrid 1905.

Webster, La propriedad comun en el Norte de España, im Boletin de la Institucion libre de Enseñanza 1886.

Rafael Altamira, Historia de la propriedad comunal. Madrid 1890.

Altamira, la cuestion de la propriedad comunal, in der „Justicia“ Madrid 1888.

Costa, Derecho consuetudinario del alto Aragon. Madrid 1880.

Costa, Pedregal ect.: Materiales para el estudio del derecho municipal consuetudinario de España. Madrid 1885.

— Plan de una historia del derecho español en la antiguedad. Madrid 1889.

Leonhard, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien. München 1909.

— Ueber Handwerkergilden und Verbrüderungen in Spanien, Conrads Jahrbücher, Jena 1909.

Caballero, Memoria sobre el fomento de la Poblacion rural, Madrid 1863.

Rocha Peixoto, in den Annaes scientificos da Academia polytechnica do Porto, Coimbra 1908.

Elias Romera, la administracion local, Almacán 1896.

Garrido, Das heutige Spanien, Leipzig 1867.

Cardenas: Historia de la propried od territorial en España. Madrid 1856.

Colmeiro: Curso del derecho politico. Madrid 1873.

Marina: Ensuyo historico — criticv sobre la antiqua legislacion de los reinos de castilla yde Leon. Madrid 1808.

schrieb und Bücher dieses klassische Buch mit neuen Belegen für Länder, die in dieser Beziehung noch nicht erforscht waren, versah. Die Pyrenäische Halbinsel kommt auch in dieser erweiterten Ausgabe nicht vor; nicht etwa deshalb, weil es dort kein Ureigentum gegeben hätte, sondern deshalb, weil die exakte Wirtschaftsforschung sich mit diesem isolierten Gebiete noch wenig befaßt hat. War doch selbst den modernen spanischen Politikern das Vorhandensein des Gemeineigentums, des Flurzwangs, der Nachweide etwas neues. Als der damalige Ministerpräsident Silvela in seiner Kammerrede vom 11. Mai 1873 bemerkte: „Bei uns ist der Kommunismus eine Erbschaft des ancien régime", da wirkte diese Tatsache, daß es in Spanien einen Bodenkommunismus gegeben hatte und noch gibt, auf die modernen Berufspolitiker der Cortes, die von Spanien nur die Puerta del Sol und die Calle Alcalá kennen, wie eine Offenbarung. Tatsächlich sind aber Gemeineigentum und Bodenkommunismus nicht nur eine Erbschaft des ancien régime, sie sind der Grundstein der spanischen Agrarverfassung. Vom mittelalterlichen Feudalismus nur überschattet, läßt sich der Gemeinbesitz am Boden in ununterbrochener Kontinuität bis in das graueste Altertum sich in ewig gleicher Form nachweisen. Die römischen Municipien, auch die nicht von römischen Kolonisten gegründeten, welche nur romanisierte iberische Gemeinden darstellten, also sich wahrscheinlich noch ihrer ursprünglichen Gemeindeverfassung erfreuten, besaßen einen umfangreichen ager publicus. Er bestand in Wiesen und Wäldern, welche die erobernden Goten, die sich im übrigen ein Drittel des Landes von den Unterworfenen abtreten ließen, ungeteilt ließen und gemeinsam mit den Unterworfenen benützten[1]).

Als nach dem Zusammenbruch des gotischen Reiches die 700 Jahre dauernde Rückeroberung beginnt, statten die Könige und großen Grundherren alle Siedlungen mit reichen Grundbesitz aus, der zur Bestreitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse dient. Es ist das nur eine Wiederherstellung des früheren Zustandes. Jede Gemeinde ist damals von einem größeren Herrschaftsgebiet umgeben. Dieses Gemeineigentum hat einen doppelten Zweck: Erstens ist es die Grundlage der kommunalen Verwaltung und fast die einzige Einnahmequelle derselben. Ganz wie bei dem feudalspanischen Staat der öffentliche Bedarf in erster Linie durch den Ertrag der Krongüter, der Realengos, gedeckt wird, erst in zweiter Linie durch außerordentliche Umlagen, die man von Fall zu Fall erhebt, so bestreitet auch die spanische Gemeinde, dieser Staat im Kleinen, ihren Bedarf in erster Linie vom Ertrag des Gemeindebesitzes. Andererseits haben aber auch die Ortseinwohner, deren Privateigentum in dem mittelalterlichen spanischen Gemeinwesen gering ist und sich meist auf Haus und Hof beschränkt, unmittelbare Nutzung am Gemeinland, von dem sie einen Teil als Acker bebauen, ferner Anteil

1) Fuero juzgo, Buch X, Tit. 1, ley 9. Auch Buch VIII, Tit. 3, ley 15, u. Tit. 4, ley 24 beschäftigen sich mit der Gemeinweide, dem ager compascuus.

an der Gemeinweide und an der Holznutzung des Waldes. Aus diesen verschiedenen Nutzungen entstehen zwei Kategorien von Landbesitz der Gemeinde, die, wenn auch der Unterschied nicht immer gewahrt bleibt, prinzipiell aufs schärfste zu trennen sind (was die spanische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts bei ihren Versuchen, die Gemeinheiten aufzuheben meist nicht tat), 1) die Propios und Arbitrios, die Kämmereigüter, und ihre Einkünfte; 2) die Tierras comunales oder Tierras de aprovechamiento comun. Erstere verwaltet die Gemeinde als ihren Privatbesitz, sie verpachtet sie meist und verwendet die Erträge für die Unkosten der Verwaltung. Letztere sind Gemeinbesitz mit gemeinsamer Nutzung, die nur gewissen Vorschriften unterliegt, welche eine Schädigung des Objekts verhindern sollen.

Es scheint nun dem Wesen des Feudalismus, der ja gerade in Spanien seinen schärfsten Ausdruck findet, zu widersprechen, wenn kleine unfreie Gemeinden in der demokratischen Form des Gemeineigentums mit weitgehender Selbstverwaltung organisiert sind. Der Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer. Die feudalen Grundherren bebauen den Acker nicht selbst, ihr Salland ist gering, sie sind reine Rentenempfänger, die sich damit begnügen, von der hörigen Gemeinde Kollektivabgaben zu erhalten. Der Grundherr mischt sich in die Angelegenheiten der inneren Verwaltung nicht ein, wenn er nur seine Einkünfte richtig erhält. Das Feudalrecht ist überhaupt dem alten iberischen Volksrecht und der gotischen Verfassung nur aufoktroyiert, Volksrecht und Agrarkommunismus schimmern selbst in den feudalen Gesetzbüchern noch deutlich durch.

Zunächst kennen alle Gesetzessammlungen und Verfassungen der einzelnen Königreiche, die auf den Trümmern der maurischen Reiche entstehen, die von Navarra, von Asturien, Aragon, Catalonien, Leon und Castilien, das Recht der Presura oder Adprision, der Besitzergreifung herrenlosen Landes durch Anbau. Jeden Bodenreformer muß es mit höchster Genugtuung erfüllen, zu sehen, wie in den Usages von Barcelona und dem Ordenamiento von Alcalá das Recht auf den Boden dem auf Wasser, Weide und Holz gleichgesetzt wird und durch persönliche Arbeit erkauft werden muß. Immer ist es erlaubt, tierras eremas, d. h. unbebauten Boden, und zwar öffentlichen sowohl wie privaten, sich anzueignen. Der Grundherr kann von dem Inhaber der Presura nur einen mäßigen, stabilen Canon verlangen [1]). Selbst das Fuero viejo de Castilla, dieser Codex des spanischen Feudalismus, nimmt auf das alte Volksrecht Rücksicht. Es erlaubt in Buch IV, Tit. 3, ley 3, unbebautes Land auch ohne

1) Reste dieses Rechtes auf Okkupation, das im Volksbewußtsein an allen Orten noch ebenso vorhanden ist wie der Glaube an die Freiheit der Jagd und Weide, gab es auch in Frankreich. Laveleye zitiert in seinem Ureigentum S. 266 die coûtumes von Niverney, wonach jeder das Recht hat, leerstehende Aecker und Weinberge gegen Zahlung des Zehnten an den Grundherrn selbst zu bebauen, und in der Gegenwart erleben wir es fast jedes Jahr, daß in Italien die Bauern, auf die alten usi civici zurückgreifend, die Ländereien der Latifundienbesitze gewaltsam in Anbau nehmen wollen.

Erlaubnis des Grundherrn in Anbau zu nehmen, wenn man einen angemessenen Teil der Ernte als Zins bezahle. Es verbietet den Edelleuten, bei Schenkung ihres Besitzes an ein Kloster die pertinencias, d. h. Wald und Weide, mitzuvergeben, denn diese gehören ihm nicht allein, sie gehören auch der Gemeinde, und der Grundherr hat darüber kein einseitiges Verfügungsrecht. Das Verbot beweist, daß der Grundherr an dem Gemeinland nur ein Condominium hatte und erinnert an die etwa gleichzeitigen englischen Statuten von Merton 1236 und Westminster 1285, wonach der Lord of the Manor nur das Recht hat, soviel Gemeinland für sich einzuhegen, daß die Hintersassen für ihre Viehzucht noch genug übrig behalten.

Ebenso geht aus dem Fuero general von Navarra, das ebenfalls dem 13. Jahrhundert entstammt, hervor, daß sich Edelleute sowohl wie Gemeine als gleichberechtigt an der Nutzung der Gemeinde beteiligten, selbst der König nahm, als er im 11. Jahrhundert noch große Krondomänen besaß und selbst verwaltete, an den Weidenutzungen an der Gemeinweide nur als primus inter pares teil.

Wo dem Grundherrn das Dominium directum gehörte und er für die Erlaubnis zur Nutzung von Wald und Weide von der Gemeinde einen kollektiven Zins erhob, den diese dann auf die einzelnen Mitglieder repartierte, handelt es sich meist um señoriale Usurpation. Da diese Abgaben als privatrechtliche betrachtet wurden, ließ man sie bei der Bauernbefreiung und Aufhebung der öffentlichen Hoheitsrechte der Rittergüter (señorios) 1813, 1823 und 1837 bestehen, und da der Staat nicht, wie z. B. in Deutschland, die Gemeinden bei der Abzahlung der bäuerlichen Lasten unterstützte, so wird diese kollektive Erbpacht für die Erlaubnis zur Nutzung der Gemeindegüter vielfach heute noch gezahlt[1]).

Die heutigen Ortseinwohner dieser Kommunen, denen nur das Dominium utile ihres Gemeinlandes gehört, und die für das Obereigentum dem Grundherrn eine Abgabe entrichten, sind also die direkten Nachkommen der alten Hörigen (Solariegos), sie zahlen noch genau denselben Erbzins, der in den Gesetzbüchern des spanischen Feudalismus unter den verschiedensten Namen wie Martiniega,

---

1) Diese Mischung feudaldemokratischer Elemente finden wir z. B. noch in dem Orte Aliste bei Zamora (Leon), welcher dem Marqués von Alcañices als Anerkennung für sein Obereigentum am Gemeinland einen Canon zahlt. Noch 1863 wurde ein Prozeß der Gemeinde, den Canon durch das Amortisationsgesetz von 1837 für erloschen zu erklären, abschlägig beschieden. Ebenso ging es dem Orte Sahagun in Leon. Der Ort Sayago, der wegen seines heute noch im vollen Umfange dort erhalten gebliebenen Bodenkommunismus uns noch eingehender beschäftigen wird, löste diese Abgaben unter Philipp V. ab, dagegen zahlt Fuentes de Oñoro jetzt noch einen Canon an den Marqués von Castella. Die Stadt Alconchel hat über die großen Eichenwälder, deren Früchte zur Schweinemast dienen, ein Condominium mit dem Marqués von Bélgida. Die Zahl der beiderseits zur Eichelmast zuzulassenden Schweine wird jährlich von beiderseitigen Sachverständigen durch Schätzung der zu erwartenden Eichelernte auf den Bäumen festgestellt. Der Ort Talabán bei Cáceres (Estremadura) zahlt für sein ausgedehntes Weidegebiet an den Herzog von Osma den 11. Teil des Rohertrages in Naturalien. Der Herzog verkaufte 1869 sein Recht an einen Dritten, und der oberste Gerichtshof bestätigte die Rechtsgültigkeit dieser Transaktion 1876.

Yantar, Serna, erwähnt wird, wenn auch diese alten Ausdrücke als Pudenda abgeschafft worden sind[1]).

Wir wollen an dieser Stelle einen kurzen Abriß der spanischen mittelalterlichen Agrarverfassung, der Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Leon, Castilien und Navarra geben. Das rückeroberte Land fiel teils an Kirchen und Klöster, teils an den König, teils an große Feudale. Dementsprechend bildeten sich drei große Besitzkategorien, Abadengo (Kirchenland), Realengo (Kronland), Señorio (Herrenland oder Rittergüter). Das Realengo schmilzt, weil das Königtum sich stets gegen die Heiligen und die Ritter schwach zeigt, zusammen wie Schnee an der Sonne und wir haben es bald nur mit Kirchen- und Herrenland zu tun. Auf beiden herrscht bis etwa zum Jahre 1000 für die unterworfene Bevölkerung völlige Sklaverei, ganze Familien, namentlich von Handwerkern, werden auch ohne das dazugehörige Land verkauft und verschenkt (wie das nach dem Vicomte d'Avenel auch in Frankreich der Fall war). Die Lage der Leibeigenen bessert sich aber schnell genug, schneller als in Deutschland und Frankreich, und zwar hängt das mit dem Gang der Wiedereroberung zusammen. Die lange ausgedehnte Grenze gegen die Maurenreiche zwingt zur Anlage zahlreicher burgartiger Siedlungen (daher z. B. der Name Burgos) mit freier Bevölkerung. Auch die leibeigene Landbevölkerung muß man besser stellen, damit sie nicht in diese neuen Siedelungen mit freier, städtischer Verfassung oder gar über die Grenze zu den Mauren entläuft, wo die Lage der ländlichen Bevölkerung (nach Dozy und Conde) eine viel bessere war. Es beginnt also die Ueberführung der Leibeigenen in einen hörigen Erbpächterstand mit gemessenen Leistungen. Die größten Umwälzungen aber bewirkt der schwarze Tod, der auch für England einen Wendepunkt in der dortigen Agrarverfassung bedeutet. Er reißt so riesige Lücken in die spanische Bevölkerung und steigert den Wert der Arbeitskraft der Solariegos (Hörigen) derart, daß man einsieht, man könne nur noch mit freien Colonen arbeiten, die man unter den besten Bedingungen ansiedelt. Der Markstein für diese Wendung ist das Ordenamiento von Alcalá, 1348. Es macht die früheren Leibeigenen zu freien Emphyteuten mit einem festen Canon, der nicht gesteigert werden kann. Die Erbpächter dürfen sogar nach Belieben abziehen, verlieren aber dann natürlich ihr Gut. Wir haben also in Spanien wie sich ja auch auf dem Gebiete der ständischen Vertretung schon sehr früh einen gewissen Parlamentarismus entwickelt, eine sehr

---

1) In Gusendo de los Oteros (Leon) heißt aber ein großes Stück Gemeindeacker, dessen Canon die Gemeinde erst 1880 ablöste, heute noch Prestamo. Prestamo ist der mittelalterliche Ausdruck für den emphyteutischen Erbzins, der die Anerkennung der señorialen Grundherrschaft enthält. Die frühere Naturalabgabe ist fast durchweg in einen Geldzins verwandelt worden. In Gegenden, die nicht im Strome des Verkehrs liegen, wie in Galicien, sind aber Naturalabgaben in Eiern, Butter und Geflügel heute noch häufig. Es gibt dort sogar Grundstücke, wo auf dem Besitzer das Servitut lastet, als Anerkennung für das Obereigentum des Grundherrn diesem einen Krug Wasser in sein Haus tragen zu müssen. Dieses lästige Servitut wird meist durch Geld abgelöst, kann aber auch in natura vollzogen werden.

frühzeitige Bauernbefreiung. Diese Entwicklung bleibt aber wie die auf den meisten anderen Gebieten in den Anfängen stecken, und bis auf den heutigen Tag hat die Stellung der Bauern in Spanien sich nicht weiter verbessert, die Trennung von Besitz und Betrieb blieb erhalten, weil die grundherrlichen Abgaben, die in den einzelnen Landesteilen je nachdem zur Erbpacht (Asturien, Galicien, Navarra) Teilbau (Valencia und Murcia) oder Zeitpacht (Castilien und Andalusien) führten, nie durch staatliche Intervention abgelöst wurden [1]).

Wir können uns nach dem Vorstehenden leicht ein Bild von der mittelalterlichen Agrarverfassung von Leon, Castilien und Navarra machen. Jeder Ortseinwohner in der Tierra señorial hat sein Erbgut (tierra raiz), das ihm nicht weggenommen werden kann, das er aber auch nicht verlassen kann, wenn es nicht an den Grundherrn zurückfallen soll. Es besteht nur aus dem Hause und einem kleinen umzäunten Garten um dasselbe. So ist es zu verstehen, daß im 18. Jahrhundert manche entlegenen Gemeinden auf die Enquête der Regierung bezüglich des Gemeineigentums antworten, bei ihnen gäbe es überhaupt kein Privateigentum am Boden. Die übrige angebaute Gemarkung des Ortes zerfällt in zwei Teile: der eine, ungleich größere, gehört gemeinsam dem Dorfe und dient dem Ackerbau, der andere, bedeutend kleinere, das Salland, ist je nachdem dem König vorbehalten oder dem Grundherrn. In weiterem Umkreis folgt dann das unangebaute oder okkupatorischen Nutzungen dienende Wald- und Weideland, das vom Grundherrn und der Gemeinde gleichzeitig benutzt wird.

Die Bauern bearbeiten anfangs auch das gesamte Ackerland gemeinsam (wie bei den irischen und wallisischen Kelten (Cywar), später in Parzellen, die jedem einzelnen zugewiesen werden (Quiñones), das Herren- oder Königsland dagegen durch Fronarbeiten. In der ganzen Dorfgemeinschaft herrscht strengster Flurzwang, auch für das meist innerhalb der Gemeinde liegende Salland, denn nach der Ernte fallen alle Grenzen (derrota de los mieses), und über das ganze Gebiet wird in gemeinsamer Nachweide die Gemeindeherde getrieben. Bis etwa 1348 gruppiert sich die ganze Wirtschaft um den Palacio des Grundherrn oder Intendanten, der die Naturalabgaben empfängt und über die Fronarbeiten wacht. Das Fuero general de Navarra bestimmt auf das Eingehendste (Buch VIII, Tit. 4, Kap. 6 und Tit. 5, Kap. 17 und 18, Tit. 7, Kap. 9) die Fronleistungen der Bauern. Genau wird festgesetzt, wann man zur Arbeit anzutreten habe, welche Nahrung der Grundherr für die Tage der Fron als Gegenleistung zu geben hat. Später treten die Frondienste gegen Naturalabgaben und Geldzinsen immer mehr zurück.

---

1) Es ist interessant, nach der Dissertation von Aubin in Frankreich genau dieselbe Entwicklung feststellen zu können. Dort verschwindet die Leibeigenschaft erst um 1500, um in einigen Gebirgsgegenden sich in milder Form bis zur französischen Revolution zu konservieren. Auch in Frankreich verzichtet der Herr auf die Herrschaft über die Person, um sie über das Land um so fester zu halten. „Freie Bauern auf unfreiem Grunde waren die typischen Formen der ländlichen Verfassung".

II.

Beispiele für Agrarkommunismus in Spanien im 18. und 19. Jahrhundert.

Die folgenden Beispiele, welche die Ausdehnung und zähe Erhaltung der gemeinwirtschaftlichen Nutzung bis ins 19. Jahrhundert beweisen, sind größtenteils dem instruktiven Buch von Costa El collectivisimo agrario en España entnommen und beruhen auf zuverlässigen Informationen dieses scharfsinnigen Autors. Nur seine Neigung, alles spezifisch Spanische auf die iberische Urbevölkerung zurückzuführen, erfordert einige Vorsicht. Zahlreiche Beispiele haben wir ferner in der zweibändigen Sammlung lokaler Gesetze und Bräuche: Derecho consuetudinario en España, endlich bei Altamira Historia de la propriedad comunal, Madrid 1890. Wir müssen diese Fülle von Beispielen erstens nach der Kategorie der Nutzung, auf die sie sich beziehen, einteilen, zweitens nach regionalen Gesichtspunkten.

Wir beginnen

1) mit der gemeinsamen Nutzung des Ackers, dem Agrarkommunismus im engeren Sinne.

Ist der Acker auch bei den heutigen spanischen Gemeinden meist Privateigentum, so war er doch noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts überwiegend gemeinsamer, nur periodisch ausgeteilter Besitz, und heute noch gibt es in abgelegenen Landesteilen genug Orte, die den Typus der früheren Bodenverteilung in Reinkultur darstellen. Auf die Schilderung dieser Verhältnisse, die vor ihrem Verschwinden durch private Enqueten zum Glück noch festgestellt worden sind, sind wir angewiesen, wenn wir uns von den viel ausgedehnteren Feldkommunismus in den mittelalterlichen spanischen Gemeinden ein Bild machen wollen.

Die drei Typen der Nutzung des spanischen Gemeindeackers sind periodische Bodenverteilung mit individueller Bearbeitung und Nutzung, lebenslängliche Zuteilung von Ackerlosen mit individueller Nutzung und endlich gemeinsame Bearbeitung mit individueller Nutzung. Diese drei Typen sind an geographisch ziemlich scharf umschriebene Gegenden geknüpft, wobei allerdings auch in derselben Gegend verschiedene Arten der Nutzung vorkommen. Die erste Nutzungsart findet sich vorwiegend im westlichen Spanien an der portugiesischen Grenze und greift weit nach Portugal hinüber, wie ein späteres Kapitel nachweisen wird, also in Estremadura, Leon und einem Teil der westlichen Pyrenäen; die zweite Nutzungsart treffen wir vorwiegend am Duero, die dritte besonders im oberen Aragon und inneren Leon. Besprechen wir zunächst den ersten Modus, die

a) periodische Bodenverteilung mit individueller Bearbeitung und Nutzung.

Vor 1855 war es in Estremadura Regel, daß nur Häuser und Gärten Privateigentum waren. In Leon gibt es noch heute zwischen

dem Tormes und dem Duero Orte, wie Bermillo, Palazuelo, Piñuel, Gamones und Formillos, wo das Land zur Bearbeitung periodisch verteilt wird. In Palazuelo, dessen Verhältnisse auch für die übrigen Orte gelten, erfolgt die Neuverteilung alle 2—3 Jahre, und es wird darauf gesehen, daß alle Teilnehmer ungefähr die gleiche Bodenqualität bekommen. Da nun jeder in jedem Schlage 2–3 Parzellen erhält, so resultiert eine völlig zersplitterte Gemengelage. Nicht nur die Bauern, sondern auch der Pfarrer, Lehrer, Zimmermann, Tierarzt und Hirt bekommen als Gemeindebeamte den gleichen Anteil, Witwen die Hälfte. Bezüglich des Bodens herrscht also völlige Vermögensgleichheit, die nur hinsichtlich des Inventars durchbrochen wird. Wer seinen Acker nicht selbst bebauen kann, rechnet auf die Gratishilfe der spannfähigen Nachbarn, die tatsächlich an Feiertagen solches Land aus Freundschaft bearbeiten. Vom Eigentümer erhalten sie dafür nur die Beköstigung, keine direkte Bezahlung. Wem dieser Modus nicht genehm ist, der verpachtet sein Ackerlos gegen einen festen Anteil am Getreideertrag an einen spannfähigen Dorfgenossen, deren mancher 3—4 Anteile erwirbt; nur durch solche Uebertragungen kann sich eine gewisse Vermögensungleichheit herausbilden.

Bei der feierlichen Neuverteilung des Landes am 1. November wird die Bauernschaft vom Gemeinderat mit Wein bewirtet, der aus dem Pachterträgnis des Dorfwirtshauses beschafft wird, das eines der einträglichsten Gemeindegefälle darstellt. Die einzelnen Anteile werden numeriert und verlost, wobei aber, wie oft im nördlichen Spanien, der Boden von dem darauf wachsenden Baumschlag, der gemeinsam genutzt wird, streng getrennt ist. Diese „Separacion del vuelo y suelo" gibt natürlich zu den schönsten Prozessen Anlaß [1]). Besonders die Nutzung der Eichen behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, weil die Eicheln gemeinsam gesammelt werden; die bitteren dienen als Schweinemast, die süßen als Nachtisch für die Bauern.

Die gleichen Verhältnisse herrschen in Gamones. Dieses Dorf mit 107 Haushaltungen gab bei der Enquête von 1869 der Regierung an, daß Privatbesitz am Boden daselbst unbekannt sei. Ebenso sagt von dem Orte Bermillo der Geograph und Statistiker Madoz in seinem „Diccionario geographico" 1846, dort gäbe es infolge der gleichen Bodenverteilung keine Bettler und keine Reichen, alles lebe in mittleren Verhältnissen. Bermillo ist aber nur ein einzelner Ort in dem Bezirk Sayago (Provinz Zamora), der 56 Orte umfaßt, von

1) Von derselben Trennung von Boden und Baumschlag berichtet Sonnino (Sizilien im Jahre 1876) auf S. 66 aus dem kulturell und ökonomisch so wesensverwandten Sizilien: „Eine große Eigentümlichkeit, die man vorzugsweise in diesem Teil findet, ist das zweifache Anrecht an den Olivenwäldern. Der Boden gehört oft dem einen Besitzer, der Baum einem anderen oder mehreren Besitzern. Der Besitzer von Olivenbäumen hat das Recht, die wilden Bäume zu pfropfen. Stirbt indessen ein Baum, so hat der Besitzer nicht des Recht, dort einen neuen zu pflanzen; dieses Recht steht nur dem Besitzer des Bodens zu."

denen nur 5 Privateigentum eingeführt und den Boden aufgeteilt haben; der Rest hat noch gemeinsame Dreifelderwirtschaft mit periodischer Neuverteilung; manche Orte mußten allerdings wegen des Anwachsens der Bevölkerung, da sie die Gemeinwirtschaft nicht aufgeben wollten, zur Zweifelderwirtschaft übergehen. Die obligaten Nachteile des extensiven Betriebes, wie er aus der Gemeinwirtschaft resultiert, sind natürlich längst eingetreten, überall herrscht großer Mangel an Dünger, weil man beim Wachsen der Bevölkerung schließlich die ganze Dorfmark in Kultur genommen hat, die bei der Nutzung stets mitbedachten kleinen Leute aber kein Vieh haben. Es scheint hier nicht die gleiche Einrichtung zu bestehen wie in den catalonischen Pyrenäen, wo ähnliche Verhältnisse herrschen, daß die viehlosen Teilhaber verlangen können, daß die Gemeindeherde einige Tage auf ihrem Grundstück eingepfercht werde, um es zu düngen.

Den gleichen Agrarkommunismus finden wir auch in dem südlich an den Bezirk Sayago angrenzenden Bezirk Salamanca, so in Fuentes de Oñoro und Villarino de Aires. Beide Orte ließen sich von der Verpflichtung, die ihnen die Regierung 1861 auferlegte, das Gemeindeland zu verkaufen, entbinden, weil es nicht gemeinsam, sondern individuell benützt würde, eine Auslegung, durch die sich die Gemeinde ihren Besitz erhielt. Es handelte sich eben um periodische Neuverteilungen.

Von der Gemeinwirtschaft im Orte Llanabes im Bezirke Rocca de Huergana, Provinz Leon, besitzen wir eine hochinteressante Schilderung aus der Feder des Pfarrers Posse, der 1793—96 in dieser entlegenen Gegend Ortsgeistlicher war. Fragmente seiner leider nicht völlig herausgegeben Aufzeichnungen sind im Band VII S. 247 des „Boletin de la institucion libre de enseñanza“ abgedruckt unter dem Titel „Vestigios del primitivo comunismo de España“, in Llanabes war das gesamte Ackerland Gemeineigentum und wurde alle 10 Jahre zu gleichen Teilen verlost, während umgekehrt die wertvollen Wiesen größtenteils Privateigentum waren. Posse hatte das Glück, während seiner kurzen Amtszeit einer derartigen Verteilung beizuwohnen und beobachtete, daß das gemeinsame Eigentum ebenso sorgfältig behandelt wurde wie das Privateigentum. „In meine Zeit fiel die Verteilung auf 10 Jahre, und weder vorher noch nachher sah ich eine Verschiedenheit im Anbau des Landes. Das straft die Behauptung Lügen, das Privateigentum würde besser behandelt und gäbe höhere Erträge.“ „Außerdem“ fragt er „sehen wir, daß das Land der Mönche und anderer Korporationen schlechter bearbeitet und kultiviert wird oder weniger Ertrag gibt, als das, welches in vollem Privateigentum steht?[1]). Die Wiesen sind Privateigentum, sie sind aber durchaus nicht besser bewirtschaftet als das Gemeinland. Ja selbst bei den Wiesen habe ich beobachtet, daß die, welche wie Ackerland verteilt werden, mehr produzieren und besser gehalten werden, als die im Privateigentum befindlichen“.

---

1) Beide Kategorien wurden damals gleich schlecht bewirtschaftet.

Am interessantesten von allen diesen Angaben ist aber die Tatsache, daß jene primitiven Verhältnisse sich in diesem abgelegenen Erdenwinkel bis heute erhalten haben, wie Azcarate in seinem „Ensayo sobre la historia del derecho de la propriedad“, Bd. II S. 180 auf Grund seiner Feststellungen nach privaten Angaben des daselbst ansässigen Advokaten Aramburo mitteilt.

Der Ort Valdemoro im Bezirk Valencia de Don Juan, Provinz Leon, besitzt ein großes Grundstück, La Ronda genannt, dessen dominium directum dem Grafen Ramiro gehört. Die Gemeinde zahlt kollektiv für die Benutzung jährlich 40 Lasten Weizen und teilt die Ackerteile alle 6 Jahre durch Verlosung den Gemeindemitgliedern zu. In dem Orte Vega de Espinareda wurde dieser altertümliche Modus sogar neuerdings eingeführt, indem seit 1854 der Gemeinderat mit Erlaubnis des Provinzialausschusses von Leon das Gemeindeland losweise verteilte, ausdrücklich nur mit 10-jähriger Gültigkeit, damit kein Privateigentum daraus entstände. Als aber die 10-jährige Neuverteilung einmal verschoben wurde und man erst 1873 zu einer neuen Verlosung schreiten wollte, stellte sich die Regierung, die auf die Einführung des vollen, uneingeschränkten Privateigentums hinarbeitet, auf die Seite der wenigen Teilnehmer, die ihren Anteil zu behalten wünschten und sich auf eine Ersitzung beriefen, welcher sicher der gute Glaube fehlte. Das Ministerium des Innern verbot die Neuverteilung als ungesetzlich und bestätigte die augenblicklichen Teilhaber als Eigentümer. In Bd. XVI S. 77 des „Boletin dela institucion de libre Enseñanza stellt Lopez Moran noch viele Spuren von Agrarkommunismus in Leon zusammen. Daß er früher die vorherrschende Art der Nutzung war, beweist der Umstand, daß jetzt noch viele private Aecker Namen wie Quiñones oder Comunas haben. Auch heute noch ist das Gemeinland weit ausgedehnter als das Privatland, und diese Art der Bodenverteilung drückt sich auch im Charakter der Bevölkerung aus, die von einem ausgesprochen demokratischen Geiste beherrscht ist. Die Figur des Richters von Zalamea könnte gut aus dieser Gegend stammen.

Asturien. Viele Spuren von Agrarkommunismus finden sich auch in Asturien. In den der Provinz Leon benachbarten Ortschaften Ibias und Grandas de Salime wird jedes Jahr ein Teil des Gemeinlandes (meist mit Gehölz bestanden) zum Anbau verteilt; von dieser sogenannten Jara erhält jeder berechtigte Gemeindesasse (Vecino) seinen Anteil. In gemeinsamer Arbeit wird das zum Anbau bestimmte Land mit einer Dornhecke umgeben. Nach der Ernte wird der Zaun wieder niedergerissen und das ganze Land geht in die öffentliche Nutzung zurück, dient wieder der Weide. Das in Anbau zu nehmende und zu verteilende Stück Land liegt jedes Jahr an einer anderen Stelle der Gemeindeflur. Also wilde Feldgraswirtschaft innerhalb des Gemeinlandes.

Castilien. In Alt-Castilien finden sich, obwohl hier das Privateigentum, namentlich infolge der Aufteilung der Kirchengüter, schon stärkere Fortschritte gemacht hat, große Reste des Agrarkom-

munismus um Burgos herum, so in den Bezirken Pinello de Trasmonte und Cilleruelo de Arriba. Im Bezirk Torrelaguna besitzen 4 Orte (Huerta de Arriba, Huerta de Abajo, Tolbanos de Arriba und Tolbanos de Abajo) gemeinsam ein Terrain von 6 qkm, Patria genannt. Die eine Hälfte davon ist Kämmereigut, wird also fiskalisch bewirtschaftet und dient zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse, die andere wird als tierra comunal von den Teilhabern direkt genutzt, indem sie periodisch an die Berechtigten als Weide und Ackerland verteilt wurde. Die letzte Verteilung fand 1886 statt, es scheint keine weitere mehr zu erfolgen, so daß die Anteile in das freie Eigentum der Besitzer übergehen.

Estremadura. Hier zeigen besonders die Orte an der portugiesischen Grenze agrarkommunistischen Typus. In der Enqêute, die Karl III. in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts über die Lage des Ackerbaues veranstaltete, sagt im § 548 der Corregidor von Badajoz, das ausgedehnte Gemeindeland würde periodisch an die Bauern neu verteilt, aber in ungerechter Weise. Er weist auf den Despotismus der Kaziken, der „Dorfkönige" hin, die sich bei der Landverteilung die besten Bissen stets vorbehalten, während die Armen nahezu leer ausgehen. In der Umgegend der Stadt Caceres fanden damals alle 4 Jahre Neuverteilungen statt, bei denen aber nur nach der Zahl der Gespanne, also ungleich, geteilt wurde. Der Corregidor schlug in seinem Gutachten vor, zuerst die Armen zu bedenken und erst den Rest an die Uebrigen zu verteilen. Sein Vorschlag bildete den Ausgangspunkt zu gesetzgeberischen Maßnahmen [1]).

Die obigen Beispiele bezogen sich auf Gegenden, die vom Feudalismus nur wie von einem dünnen Firnis überzogen wurden. Wie tief aber der Agrarkommunismus im spanischen Volksbewußtsein wurzelt, sehen wir daran, daß sich seine Spuren selbst in Anadalusien nachweisen lassen, einem Lande, dem die feudale Bodenverfassung bei seiner Eroberung im 13. Jahrhundert durch seine neuen Grundherren so gründlich aufoktroyiert wurde, wie dem angelsächsischen England durch die Normannen. Und doch finden wir in Nachahmung der nordspanischen Siedlungsweise auch hier die Ausstattung der Gemeinden mit Kommunalbesitz und die gleichen lokalen Mißbräuche bei der Verteilung. In einer Denkschrift zum Erlaß eines Agrargesetzes (Enquete von 1784, § 294 Fol. 82) finden wir protekollarisch die Beschwerden eines Bauern aus dem Dorfe Rinconada, Bezirk Sevilla, abgedruckt, der sich darüber beklagt, daß bei der Verteilung der Anteile die Armen zu kurz kämen. Auch in der Provinz Córdoba gibt es noch einige Beispiele von Bodenverteilung nach derselben Art wie in Leon. Im Dorf Belalcazar wird das Gemeindeland verlost, wobei jede Familie doppelt soviel Einheiten bekommt, als sie Köpfe zählt.

1) Leonhard, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien, S. 230 ff.

b) Vergebung von Anteilen auf Lebenszeit.

Fast ebenso gebräuchlich wie die periodische Neuverteilung ist die Vergebung des Gemeinlandes als Ackerallmende an die berechtigten Gemeindemitglieder auf Lebenszeit. Man nennt die Anteile Quiñones vitalicios, was bezeichnenderweise in Vita abgekürzt wird, weil die Anteile groß genug sind oder sein sollen, um dem Besitzer lebenslänglich einen auskömmlichen Unterhalt zu verschaffen. Eine derartige Nutzung des Kommunallandes (die auch in der Schweiz und in Baden übrigens noch anzutreffen ist, nur daß dort die Ackerallmende nur eine Zugabe zum sonstigen Besitz ist), findet sich in der Umgegend der Städte Segovia, Burgos, Leon, Valladollid und Salamanca. In Vera de la Sierra bei Segovia herrscht sogar noch der altertümliche, an das Recht der Presura erinnernde Brauch, daß nach dem Tode des bisherigen Inhabers des Quiñon derjenige Nachfolger wird, der zuerst das Grundstück betritt, um es zu bearbeiten. Also dasselbe Gewohnheits- und Volksrecht wie bei den Claims der Goldsucher. Costa erwähnt einen Prozeß von 1816, dessen Ausgang den alten Brauch bestätigt. Im 18. Jahrhundert war diese Volksgewohnheit noch ausgedehnter; sie wird uns durch Loperraez [1]) aus Aza bei Burgos berichtet. Derselbe Autor erzählt auf Seite 211, daß man in Torregalindo auch dem Fremden ein Stück Land gab; war er aber faul, so nahm man es ihm wieder weg und verwies ihn des Ortes; eine ganz vorbildliche Art der Sozialpolitik, zu der in neuester Zeit wieder die Gemeinden Posen und Königsberg übergegangen sind, welche den Unterstützungsbedürftigen nicht Geld, sondern eine Ackerparzelle geben, damit sie sich aus eigener Kraft etwas verdienen können. Aus dem 18. Jahrhundert wird die Existenz von Vitas auf Lebenszeit uns auch aus Melgar de Abajo bei Valladollid berichtet. In Marsilia de los Mulos bei Leon besaß die Gemeinde ein großes kommunales Grundstück, das in 55 Teile zerfiel. Man bekam die lebenslängliche Nutznießung der einzelnen Anteile, die aber nicht erblich wurden. Obereigentümer aber war als Grundherr der Herzog von Alba, der auch kollektiv von der Gemeinde eine Naturalabgabe erhielt. Erst 1866 wurde die Abgabe auf Befehl der Regierung abgelöst und die Landanteile in freies Eigentum übergeführt. Aus der Provinz Salamanca berichtet Perez Pujol [2]), daß es in den Dörfern vor Forfoleda und Castellanos de Viliguera heute noch Quiñones auf Lebenszeit gäbe. Selbst wenn sie aus Geldnot von den Gemeinden verkauft werden, erwirbt der Käufer nicht das Grundstück selbst, sondern nur eine feste Geldrente von demselben, also eine Generalhypothek. Beim Tode des Besitzers des Grundstückes geht es auf einen anderen über, der wieder die Verpflichtung übernimmt, die aus der Hypothek erwachsenden Abgaben zu bezahlen. Endlich fand sich, wie aus einem königlichen Dekret vom 3. Januar

1) Descripcion historica del obispado de Osma, Bd. 2, Madrid 1788.

2) Historia de la instituciones sociales de la España goda, Bd. 1, S. 41, Madrid 1896.

1849 hervorgeht, Kollektiveigentum mit lebenslänglicher Verteilung der Bodenanteile auch in dem Ort Puebla bei Sevilla. Hier war aber damit eine Art von Armenpflege verbunden, indem zuerst die Bedürftigen berücksichtigt wurden.

c) Gemeinsame Bearbeitung mit individueller Nutzung.

Die vorigen beiden Arten der Nutzung entsprechen immerhin schon einer vorgeschritteneren Wirtschaftsstufe, indem die Gemeinde sich zwar ihr Obereigentum noch vorbehält, die einzelnen Anteile aber durch die Gemeindemitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeiten läßt. Dieser Stufe ist aber in allen Ländern eine Periode vorausgegangen, wo auch die Bearbeitung eine gemeinsame war. In keltischen Volksrechten finden wir noch detaillierte Vorschriften, wie das gemeinsame Pflügen zu handhaben sei, wer den Pflug, wer die Ochsen, wer den Pflüger zu stellen habe, und daß der Pflüger, wenn er über seinen Anteil fahre, diesen nicht etwa tiefer und sorgfältiger ackern dürfe wie die fremden Anteile. Diese primitivste Art der Bodennutzung, wobei vielfach nicht einmal eine Bodenverteilung vorausgegangen ist, sondern der Ertrag nur nach der Anzahl der Arbeiter geteilt wird, die jede Familie gestellt hat[1]), und von der Leroy-Beaulieu sagt: „Et c'est là, à vrai dire, la seule vraie propriété collective“ [2]), findet sich auch in Spanien, und zwar speziell im oberen Aragon, wo diese gemeinsam exploitierten Felder Artigas comunales heißen[3]). Es finden sich aber auch in der Provinz Zamora, in Leon und Burgos, Teruel, Soria und selbst in Jaen (Andalusien) solche Beispiele.

In Bonanza bei Huesca (oberes Aragon) stellt eine Gemeindeversammlung durch Beratung fest, welcher Teil des Gemeinlandes dies Jahr angebaut werden soll[4]). In gemeinsamer Arbeit wird hierauf das Gehölz abgeräumt und gerodet. Nunmehr wird mit allen verfügbaren Ochsengespannen des Dorfes gleichzeitig gepflügt unter Aufsicht des Alkalden[5]). Es werden nun hintereinander 3 Jahre Kartoffeln, Gerste und Weizen gebaut; nachher bleibt das Stück

---

1) Cossa: Introduzione allo studio dell'Economia politica, Kap. 16, § 3, S. 554, Milano 1892.

2) Le collectivisme, Examen critique du nouveau socialisme, Buch I, Kap. 6, S. 89, Paris 1884.

3) „Cultivos cooperativos en el alto Aragon“, in der Zeitschrift: La controversia, Madrid 1895, S. 159.

4) Es wäre hier auch an die Felder zu erinnern, welche die in den meisten oberaragonischen Gemeinden befindlichen halbreligiösen Assoziationen gemeinsam anbauen, um ihren Ertrag teils in gemeinsamen Festlichkeiten zu konsumieren, teils ihn religiösen und karitativen Zwecken zu widmen. Siehe meinen Aufsatz „Ueber Handwerkergilden und Verbrüderungen in Spanien“ im Bd. 37, Heft 6, der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

5) Bezüglich des Zusammenpflügens (Cyvar) der irischen Gemeindemitglieder glaubt zwar Meitzen an keine Herkunft dieser Wirtschaftsform aus der Vorzeit, da jene Wirtschaftsgenossenschaften nur von größeren Grundherren gemeinsam einen Komplex pachteten und dann unter sich verteilten. Es ist aber wohl sicher, daß ein derartiges, genossenschaftlichen Sinn und Routine erforderndes Verfahren nur durch vorausgegangene, jahrhundertelange Gewohnheit und Uebung erworben wird. In Spanien ist jedenfalls der unmittelbare Zusammenhang derartiger kommunistischer Wirtschaftsweise in der Gegenwart mit dem primitiven Bodenkommunismus nicht zu bezweifeln.

wieder sehr lange brach liegen. Am Anbau hat sich jeder Dorfgenosse seinen Kräften entsprechend mit Saatgut, Werkzeugen und Arbeitsleistung zu beteiligen; wer kein Gespann stellen kann, muß mit der Hand arbeiten. Die Ernte wird aber nicht nach der Leistung, sondern nach Köpfen zu gleichen Losen verteilt, und manche Armen, die selber kein Land haben, leben ausschließlich von der auf sie entfallenden Quote. Dieses Regime, der Birkenbrandwirtschaft im Böhmerwald vergleichbar, erhält die Gehölze immer noch besser als individuell genutzter Besitz, denn hier hat man doch wenigstens noch eine Art von Umtriebszeit, wenn auch eine sehr kurze.

Das gleiche Regime herrscht auch in den benachbarten Orten San Feliu, Bellabriga, Espés, Calvera und Beranuy. Hier pfercht man gleichzeitig die Herden auf dem angebauten Gemeindegrundstück ein, um es zu düngen. Uebrigens benutzt man die Erträge manchmal auch zur Zahlung der Steuern und Gemeindeabgaben, so daß es sich bezüglich der Verwendung diesesfalls mehr um Kämmereigüter (propios) als um Allmende (tierras comunales) handeln würde.

Der gemeinsame Anbau ist aber nicht auf Aragon beschränkt, es herrscht auch im westlichen Zamora, wo das gemeinsam bebaute Land Rozada heißt. Speziell kommt hier der aus 8 Orten bestehende Bezirk Aliste in Betracht. An der portugiesischen Grenze gelegen, mit schon halb maritimem Klima, überwiegt hier bei weitem die Viehzucht; der wenig ausgedehnte Ackerbau wird nur nebenbei und gemeinsam besorgt, und zwar in ganz traditioneller Weise. Im Januar treten die Teilnehmer unter dem Vorsitz des Alkalden zusammen, um zwei Vorsteher zu wählen, die über den Anbau die Aufsicht zu führen haben. Sämtliche Teilnehmer bilden eine Korporation, ein „cabildo“. Die Feldarbeiten finden gemeinsam statt, und, da der Weg ins Dorf bei der weiten Ausdehnung der Gemarkung zu lang wäre, auch die Mahlzeiten. Der Wein wird bei diesen Syssithien gemeinsam aus dem Dorfwirtshaus bezogen. Alle arbeiten in gleicher Weise, tragen gleichviel Saatgut bei und müssen jeder einmal Flurwächter sein, um die Saat vor Beraubung zu schützen. Wer fehlt, dem wird ein entsprechender Anteil abgezogen; dagegen bekommt jeder, der voll mitgearbeitet hat, den gleichen Anteil, auch die Witwen, da sie, wie die Männer, die Feldarbeiten mitbesorgen. Der Tag der Verteilung wird durch ein Mahl auf gemeinsame Kosten gefeiert, das an das „Gemeindetrinket“ im Kanton Wallis erinnert.

Genau dieselben demokratischen Sitten herrschen in der benachbarten Gemarkung La Cabrera, wo die betreffenden Grundstücke Bonzas de Concejo heißen. Es ist bemerkenswert, daß alle diese Gebiete an der portugiesischen Grenze liegen, die hinsichtlich des Volkstums nur eine willkürliche ist und keine ethnographische, kaum eine sprachliche Scheidegrenze bedeutet. So ist es auch kein Wunder, daß wir in der nördlichsten portugiesischen Provinz Traz-os-Montes dieselben Sitten wiederfinden[1]).

1) Siehe Oliveira Martins: Quadro das instituiçoes primitivas, Bd. II, Kap. 2, S. 109 (2. Ausg. 1893) sowie das Kapitel über den Agrarkommunismus in Portugal am Schluß dieser Abhandlung.

2) Weidekommunismus. Wo sich so deutliche Spuren eines früher viel ausgedehnteren Agrarkommunismus erhalten haben, ist ohne weiteres vorauszusetzen, daß die gemeinsame Benützung der Weide, an welcher sich ja das Privateigentum viel später durchgesetzt hat wie am Acker, noch viel weiter verbreitet sein wird. Das ist auch tatsächlich der Fall, und die extensive Weidewirtschaft, wie sie in Spanien infolge der geringen Fruchtbarkeit und der Ertragsfähigkeit des Bodens allgemein betrieben wird, hat die Erhaltung der Gemeinweiden ungemein begünstigt. Es ist in Spanien nicht möglich, wenn man nicht etwa künstlich bewässert, Weidewirtschaft auf einer kleinen Fläche zu treiben, man braucht notwendig ausgedehnte Gebiete, die sich nur durch Zusammenschluß vieler Teilnehmer zu einer großen Vereinigung und die Zusammenlegung ihres Grundbesitzes zu großen, einheitlichen Weidegebieten herstellen lassen. Dazu hat vielfach nicht einmal das Kommunalland einer einzelnen Gemeinde genügt; oft traten mehrere Gemeinden zu Markgenossenschaften, Mancomunidades, zusammen und garantierten sich ein gegenseitiges Weiderecht (Alera foral). Aus diesen interkommunalen Weiderechten sind vielleicht jene für Spanien so charakteristischen großen Weidevereinigungen erwachsen, welche je nachdem, bald 3, bald 160 Ortschaften, bald ganze Provinzen umfaßten, wie die Comunidades von Teruel, Avila und Segovia, und die ihren Gipfel in dem Riesentrust der Mesta fanden, die im 18. Jahrhundert schließlich eine monopolistische Diktatur über die Weiden der ganzen kastilischen Reichshälfte ausübte. Daß aber die drückenden Weiderechte der Mesta ihren Ursprung in der Usurpation gegenseitiger Weiderechte hatten, beweist der Umstand, daß sie sich bei ihren Ansprüchen stets der juristischen Fiktion bediente, sie sei durch ihre Wanderherden die natürliche Nachbarin aller Gemeinden (vecino de todos).

Die Weideverfassung der spanischen Gemeinden hat sich bis auf den heutigen Tag wenig geändert. Ein Gesetz von 1833 schreibt jedem Orte die Führung der Gemeindeherde durch einen von der Gemeinde angestellten Hirten vor; gleiches befiehlt aber schon ein Erlaß von 1595 den in Granada angesiedelten Rentenbauern. Typisch für die gemeinsame Herdenwirtschaft ist die Weideverfassung des Ortes Barbadillo de Herreros bei Burgos. Hier gibt es besondere Herden der Schweine, Schafe, Ochsen und Pferde; für jede dieser Herden hält die Gemeinde je 2 Hirten. Die größte Bedeutung hat die Schweinezucht; Mitte Oktober haben zwei Sachverständige die voraussichtliche Menge der diesjährigen Eichelernte auf den Bäumen zu begutachten, um daraus zu schließen, wieviel Schweine man in die Eichengehölze treiben kann. Je nach der Schätzung darf jeder Gemeindeinsasse 1—4 Schweine mit der Gemeindeherde gehen lassen, wer etwa weniger Schweine hat, als er auftreiben darf, tritt sein Weiderecht für Geld an einen Reicheren ab. Die nicht zur Eichelmast zugelassenen überzähligen Schweine, die sogenannten Malandares, müssen sich mit der Nachweide auf den Brachfeldern begnügen.

Die Ochsenherde bleibt im Winter, wo man nicht mit Zugtieren zu pflügen braucht, den Tag über auf der Weide und ist Nachts im Stall; umgekehrt ist sie im Sommer den Tag über im Gespann und muß sich Nachts auf der Weide selbst ihre Nahrung suchen. Diese bequeme Art der Ochsenhaltung, wobei gar nicht gefüttert zu werden braucht, ist für einen großen Teil der Halbinsel typisch, speziell für Estremadura und Andalusien. Die Schafe läßt man im Gebirge weiden; da aber mehr Weide da ist, als sie bewältigen können, so wird der Rest an die aus Estremadura kommenden Wanderschafe, die Merinos, verpachtet.

Wo das Dorf zu arm ist, um einen Hirten als bezahlten Gemeindebeamten zu halten, sind alle Gemeindemitglieder der Reihe nach zum Hirtendienst verpflichtet, so z. B. in Villamanin bei Leon, das seit 1828, und in Càrmenes, das schon seit 1778 geregelte Ortsstatuten darüber besitzt. Diese abwechselnde Bewachung der Gemeindeherde durch Gemeindemitglieder heißt Vecera. Meistens gibt es auf den Gemeinweiden gedeckte Hürden gegen Hitze, Wind, Wetter und Nachtfrost. Das Recht, an der Gemeinweide mit seinem Vieh teilzunehmen, bringt aber auch Verpflichtungen mit sich; man darf seine Tiere nicht nach Gutdünken verkaufen, die Ortsgemeinde bestimmt vielmehr, welche Tiere zur Zucht zu gebrauchen sind. Diese muß der Eigentümer dann allen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Nur in reicheren Kommunen gehört der Stier oder Eber der Gemeinde, die ihn dann reihum beherbergt.

Im übrigen sind die Arten, wie die Gemeinweide benutzt wird, in den einzelnen Landesgegenden natürlich verschieden. In Leon partizipiert in der Regel jeder an der gemeinsamen Weidenutzung in dem Maße, wie er Vieh besitzt[1]). In dem gebirgigen Asturien herrscht vollkommen ausgebildete Almenwirtschaft. Die Gemeindeversammlung, der jeder Ortseinwohner bei Strafe beiwohnen muß, ernennt die Hirten, bestimmt, wann die Herde ins Gebirge getrieben werden soll, usw. In ausgedehntester Weise wird die Alpenwirtschaft auch in den Pyrenäen betrieben, wo ja der Ackerbau überhaupt nur geringe Bedeutung hat und fast alles verfügbare Land in Weide besteht. Hier finden sich auch die größten Weideverbände verschiedener Ortschaften, sogenannte Mancomunidades (Markgenossenschaften). In den aragonischen Pyrenäen besitzen z. B. die Dörfer Fanlo und Burgasé zusammen eine Weide, die für etwa 30000 Schafe ausreicht. An ihr erhält jeder seinen ideellen Anteil, Bereda. Wer bis 65 Schafe hat, bekommt einen Anteil, wer bis 400 hat, zwei. Auch Neueintretenden wird ein Anteil zugewiesen. Hiervon kann aber nur kurze Zeit Gebrauch gemacht werden, denn nur vom 1. bis 24. August darf man seinen Anteil individuell nutzen. Nachher beweiden alle Schafe den ganzen Bezirk gemeinsam.

Das Beispiel eines großen, gemeinsamen Besitzes vieler Orte haben wir im Tale des Puértolas, wo 5 Dörfer, nämlich Bestué, Escuain, Puértolas, Belsierre und Puyarruego die Weide von

1) Costa: Derecho consuetudinario de España Bd. 2, S. 7—22.

Castillo Mayor gemeinsam haben. Eine wahre Weiderepublik aber, beinahe wie Andorra, befindet sich im Tal des Broto, wo 10 Orte zwar politisch 5 Distrikte, ökonomisch aber 4 Bezirke bilden, die von einer selbstgewählten „Junta del valle“ geleitet werden. Diese Vereinigung besitzt großartige Almen sowohl auf der spanischen wie auf der französischen Seite. Aus ihrem Ertrag bestreitet die Junta zunächst einmal alle öffentlichen Bedürfnisse, läßt Wege bauen und sorgt für die Verteilung der Weidenutzung Jeder der 4 Bezirke erhält abwechselnd eine der 4 Almen zur Benutzung. Wenn, wie das meistens der Fall ist, mehr Weidefläche als eigene Herden vorhanden sind, so nimmt man fremdes Vieh gegen eine Entschädigung von 2—3 Realen pro Stück in Kost.

Auch in den catalonischen Pyrenäen finden sich noch vielfach derartige interessante Weideverfassungen. Die Weiden werden periodisch in ideelle Anteile gesteilt nach dem uralten Flächenmaß der Libra, auf der 100, und dem Cinchsou, auf dem 120 Schafe weiden können; alle Familien bekommen gleiche Anteile, Witwen nur einen halben Cinchsou. Spuren einer fiskalischen Nutzung, der Uebergang vom Gemeinland zum Gemeindeland, fangen ganz wie in der Schweiz schon an sich zu zeigen, denn die Nutznießer der Gemeinweide zahlen eine Gebühr von 1 Peseta pro Cinchsou als Entschädigung an die nicht viehbesitzenden Familien dafür, daß jene die Gemeinweide nicht mitbenützen. Zum gleichen Zweck des Ausgleichs und der Entschädigung wird die Herde einige Nächte auf den Aeckern der armen Bauern eingepfercht, um erstere zu düngen. In Catalonien dauert der individuelle Genuß des Weideanteils viel länger als in Aragon, er dauert nämlich 3 ½ Monate, vom 13. Juni bis 29. September. Nachher ist die Nutzung wieder gemeinsam. Iwan Luchitski [1]) zählt eine Menge Orte mit derartiger Weideverfassung auf. Als es sich 1855 um den Verkauf des Gemeinlandes handelte, stellte es sich heraus, daß auch in Catalonien viele Orte noch ganz kommunistisch verwaltet wurden, und zwar handelte es sich da immer um Gemeinweiden.

Die Zulassung zur Gemeinweide wird in den einzelnen Gegenden verschieden gehandhabt, meistens wird eine Maximalzahl festgesetzt, wie das schon im 17. Jahrhundert der Fall war. In der Regel darf nur das Vieh auf die Weide, das im Orte überwintert hat. Dabei sind aber die reichen Ortseinwohner im Vorteil, welche Privatwiesen besitzen und mit ihrem Heu im Winter mehr Vieh durchfüttern können wie die kleinen Leute. Um auch diesen Keim zu einer Ungleichheit des Vermögens zu beseitigen, gibt es in Asturien Prados de Concejo, Gemeindewiesen zur gemeinsamen Heugewinnung, z. B. besitzt der Ort Tudanca in der Provinz Santander eine Gemeindewiese, welche 800 Wagen Heu produziert, so daß im Winter jeder Einwohner 6—8 Kühe durchfüttern kann. In Leon hatte im 18. Jahr-

1) „La Communidad agricola de los Pyreneos“ in der Zeitschrift „La administracion“, Madrid, Juli 1887, Bd. 5, S. 481/82.

hundert das schon erwähnte Llanabes nach der Beschreibung von Posse ebenfalls eine solche Gemeindewiese, die jedem Dörfler 2 Karren Heu abwarf. Auch bei Burgos gibt es solche Gemeindewiesen heute noch, so in Canicosa und Quintanar de la Sierra. Im oberen Aragon findet sich die gleiche Institution in dem Flecken Bielsa bei Huesca, der bis 1875 80 ha Gemeindewiesen besaß. Die kleinen Leute brauchten aber mehr Land zum Anbau, und so wurde die Weide mit Erlaubnis der Regierung geteilt und in Acker verwandelt. Den Besitzern größerer Herden, denen es an Weide zu fehlen anfing, waren mit der Teilung nicht zufrieden, und lange Prozesse waren die Folge.

Nachweide und gegenseitige Weiderechte.

Wir sahen im Vorstehenden, daß, auch wenn das Weideland in Parzellen zur individuellen Nutzung verteilt wird, jede Verteilung nur eine vorübergehende Nutzung gewährleistet, daß nach kurzer Zeit die Grenzen der Parzellen fallen und das ganze Land in gemeinsame Nutzung übergeht; diese Einrichtung hat ihre Wurzel in dem Bestreben, möglichst große einheitliche Flächen herzustellen. Diesem Bestreben fällt aber nach der Ernte auch das im Privatbesitz befindliche oder individuell genutzte Ackerland zum Opfer, nicht nur die Weide. Nirgends ist das Institut der gegenseitigen Nachweide noch so in Kraft wie in Spanien, und das ist um so erklärlicher, als ja selbst am Ackerland das Privateigentum vielfach erst im 19. Jahrhundert zwangsweise von der Regierung eingeführt wurde. Natürlich ist die Folge dieser Einrichtung striktester Flurzwang. Der Gemeinderat läßt ausrufen, wann die Nachweide beginnen darf, und die Ernte, die bis dahin das Feld nicht geräumt hat, fällt der Gemeindeherde zum Opfer [1]). Wie eingewurzelt die gegenseitigen Weidegerechtigkeiten im Volksbewußtsein sind, zeigt der Umstand, daß sie nach der Eroberung von Granada 1490 von den katholischen Königen sofort in der dortigen Gesetzgebung eingeführt wurden [2]), ebenso 1536 in Amerika. „Die Länder und Güter, die wir in Indien verschenken und verkaufen, bleiben nach der Ernte Gemeinweide, mit Ausnahme der Wiesen für die Arbeitstiere“ [3]).

1) Costa, Derecho consuetudinario en España, Bd. 2, S. 7—23.

2) Darnach ist die Nachweide auf privaten Grundstücken zu gestatten „für Gräser und andere Gewächse, die das Land von selbst trägt“. In Sevilla wurde gleich nach der Eroberung 1402 die gegenseitige Nachweide eingeführt und die Verfügung 1410 und 1465 wiederholt (novissima recopilacion 1867, S. 59—61). Die Ordenanzas von Badajoz erlauben 9 Tage nach der Ernte den Eintritt der gegenseitigen Weiderechte, selbst auf Privatwiesen. Ebenso erklären die Ordenanzas von Burgos (Madrid 1747, S. 151—152) „sobald das Korn geschnitten und vom Grundstück entfernt ist, sind die Stoppeln Gemeingut aller Gemeindemitglieder, ohne daß etwa auf ihre Nutzung einer mehr Anrecht hat als der andere“. Die Ordenanzas von Magallon (Zaragoza 1694, S. 9) berechtigen sogar die Nachbarn, wenn im August das Feld noch nicht frei ist, ihr Vieh einfach hineinzutreiben wie in eine offene Wiese.

3) Leyes de Indias Buch VI, Tit. 17, ley 6. „Die Länder und Güter, die wir in Indien verschenken und verkaufen, bleiben nach Entnahme der Ernte Gemeinweide mit Ausnahme der Wiesen für das Arbeitsvieh“.

Die gegenseitige Nachweide besteht trotz den auf Abschaffung derselben gerichteten Bemühungen heute noch fast überall in Spanien, außer dort, wo sie einer intensiveren Kultur gewichen ist. Während der Nachweide der Perrota de mieses, sind alle Grenzen zwischen den Aeckern verschwunden. 1873 rissen viele Gemeinde die Zäune, die Private auf ihren Grundstücken errichtet hatten, wieder nieder. Die Art der Weidenutzung ist durch die Gemeinde streng vorgeschrieben, niemand darf weiden wie und wann er will, sondern alles erledigt sich nach uralten, ungeschriebenen Gewohnheiten und Observanzen, über deren Befolgung die Gemeindeverwaltung entscheidet. In Barbadillo z. B. weiden auf dem agro compascuo, durch den Wegfall der Privatgrenzen entstandenen großen Weideflächen, erst die Schweine, um die ausgefallenen Aehren aufzulesen, dann die Rinder, zuletzt die genügsamsten Tiere, die Schafe. Die gemeinsame Nachweide, das Compascuo, ist für die spanische Weidewirtschaft unter den heutigen Voraussetzungen eine ökonomische Notwendigkeit, weil man in den Wintermonaten das Vieh im Gebirge nicht weiden lassen kann und die ewigen Weiden in der Ebene nicht ausreichen würden, ferner weil infolge der Gemengelage, die der frühere Agrarkommunismus hervorgerufen hat, das Privateigentum heute derart zersplittert ist, daß auf diesen Parzellen der Einzelne kaum weiden könnte. Das aus solchen Verhältnissen entstehende Condominium an demselben Grundstück ist in Spanien nichts Außergewöhnliches, es sei nur an die Weiderechte der Mesta erinnert und an die heute noch vielfach bestehende Trennung von Boden und Baumbestand. Oft liegen verschiedene Weiderechte gleichzeitig auf derselben Weide, in Puebla del Montalban gehört z. B. auf einer Wiese die Sommerweide der Gemeinde, die Winterweide dem Grafen von Montalban. Ja es gibt Wiesen, wo der erste Heuschnitt dem ersten, der zweite dem zweiten, der dritte dem dritten Eigentümer zufällt. Das Compascuo ist also nicht etwa, wie es den Wirtschaftsreformern des 18. Jahrhunderts schien, ein lästiges Servitut, ein Ueberbleibsel des Feudalismus, sondern ein Condominium der Gemeinde, ein Rest des primitiven Agrarkommunismus. Diese Volksgewohnheiten sind so alt und selbstverständlich, daß sie in den meisten Gemeinden nicht erst fixiert sind; deshalb sind sie aber nicht minder berechtigt und in Kraft. Die liberalen Regierungen handelten also doktrinär, wenn sie in den Verfügungen von 1836 und 1853 verlangten, das Weiderecht auf fremdem Boden müsse von Fall zu Fall durch strikte Einzelbelege nachgewiesen werden, sonst sei es usurpiert. Natürlich war der Nachweis desto unmöglicher, je älter und eingewurzelter der Brauch gewesen. Trotz dieser Verfügungen hat sich die Nachweide fast überall erhalten und die Regierung zog mildere Seiten auf, denn eineVerfügung vom 17.Mai 1865 erkennt 30jährigen ununterbrochenen Genuss der Nachweide als genügenden Rechtstitel an [1]).

1) Wie die gegenseitige Nachweide heute noch z. B. in Santander vor sich geht, schildert Pereda anschaulich in seiner Novelle „El sabor de la tierruca“.

Waldkommunismus.

Am Walde hat sich überall das Gemeineigentum am längsten erhalten, entsprechend der Tatsache, daß die auf ihn zu verwendende Arbeit relativ am geringsten ist; in mediterranen Gegenden handelt es sich überhaupt nur um reine Okkupationswirtschaft, die nach den im Volke verbreiteten Anschauungen jedermann zugänglich sein muß. Wie im mittleren und südlichen Italien findet ein scharfes Auseinanderhalten von Wald und Weide nicht statt, ist auch angesichts der Raub- und Mißwirtschaft, die man mit dem Walde treibt, unmöglich. Was man in Spanien Montes nennt, ist ein schwer übertragbarer Sammelbegriff einer zwischen Heide, Wald und Unterholz stehenden Vegetation, die etwa der italienischen Macchia entspricht und deren Hauptbestandteil die strauchartige immergrüne Steineiche (Encina) ausmacht, die den castilischen Landschaften ihr eigentümlich starres, anorganisches Gepräge gibt.

Von altersher ist die spanische Gemeinde gewohnt, einerseits ihren Bedarf an Holz, Streu und sonstigen Nutzungen aus dem Walde herauszuholen, andererseits alles Vieh, wie Ziegen, Schweine und Schafe in ihn hineinzutreiben, nicht zum Vorteil der schon durch das Holz- und Streuholen schwer geschädigten Vegetation. Was Viktor Hehn (Italien, Berlin 1887) von den Gehölzen im südlichen Italien sagt: „Jene zwischen Wald und Wüste die Mitte haltende Strauchvegetation kann sich schon deshalb nicht zu höherem Wuchs erheben, weil sie von den Ziegen gleichsam unter der Schere gehalten wird“, trifft in vollem Maße für Spanien zu, wie überhaupt die gesamten landwirtschaftlichen Verhältnisse Spaniens zwar nicht in denen des ganzen, wohl aber des südlich von Rom gelegenen Italiens ihr fast identisches Spiegelbild finden. In Castilien kommt hinzu die merkwürdige Abneigung des Bauern gegen Baumwuchs an oder auf seinem Acker. In dem Glauben, daß der Baumschlag die Kräfte des Ackers schädige und den Vögeln, die sein Getreide fressen, Zuflucht gewähren könne, und durch seinen Schatten die Vegetation beeinträchtige, vernichtet er erbarmungslos jeden Baum durch Abschlagen und ruiniert etwa von der Regierung angepflanzte Bäume heimlich durch Abschälen der Rinde. Im 18. Jahrhundert führte die aufgeklärte Regierung einen vergeblichen Kampf gegen diese üblen Ortsbräuche. In der letzten Zeit versucht man in Spanien auf die Volksgewohnheit direkt einzuwirken, man veranstaltet für die Kinder Volksfeste und läßt bei dieser Gelegenheit Bäume pflanzen; eine durchgreifende Aenderung der öffentlichen Meinung scheint aber noch nicht erzielt zu sein [1]).

---

1) Verfocht doch ein an einer deutschen Hochschule Landwirtschaft studierender, sonst ganz intelligenter Spanier mir gegenüber den Standpunkt seiner Volksgenossen als vollkommen berechtigt. Wenn Albrecht Wirth die Baumfeindlichkeit der Spanier auf die Einwirkung der aus der Wüste gekommenen Araber zurückführt, so scheint mir das völlig irrtümlich. Denn gerade die Mauren pflanzten in Südspanien Fruchtbäume, wo sie hinkamen, während die gotischen Christen sie vernichteten.

Moderne Beispiele kommunistischer Nutzung der Gehölze finden sich am häufigsten in Biscaya, wo infolge stärkerer Regenfälle das Gehölz etwas besser wächst. Dort hat man an vielen Orten eine Art geregelte Vierfelderwirtschaft[1], indem die gesamte Fläche in 4 Teile geteilt ist, von denen jedes Jahr einer genutzt wird. Hat die Dorfglocke das Zeichen gegeben, so rückt die ganze Gemeinde zum Abholzen aus. Jede Familie darf nur einen Arbeiter mitbringen und eine beschränkte Anzahl Fuhren machen, damit nicht Leute mit viel Personal zuviel okkupieren. In Salent bei Huesca wird das der Gemeinde gehörige Gehölz in 6 Teile geteilt, die 6-jährig umgetrieben werden. An einem bestimmten Tage hat sich jedes Gemeindemitglied zum Holzfällen einzufinden; man formiert so viel Holzhaufen von gleicher Größe, als Gemeindemitglieder bei der Arbeit waren, und verlost sie dann; also vollkommene Gleichheit der Nutzung. In anderen Gegenden wird der abzuholzende Bezirk von vornherein in so viel Teile geteilt, als es Ortsbewohner gibt, und jeder erhält dann seinen Anteil; es kommen also alle die Arten der Nutzung, die wir früher beim gemeinsamen Ackerland kennen lernten, auch hinsichtlich des Waldkommunismus vor. Wie das Recht auf die Eichelmast pro rata der Ernte verteilt wird, sahen wir schon mehrfach. In Sayago wird der Wald durch Sachverständige zunächst in gleiche Lose (Quiñones) eingeteilt, die man dann verlost[2]; das geschieht aber nur zur besseren Einteilung der Arbeit, denn alle müssen auf ein gegebenes Zeichen die Eicheln gleichzeitig einsammeln, nachher wird die Ernte zusammengeschüttet und jeder erhält genau den gleichen Anteil. Luchitzki schildert dieselben Bräuche für die Pyrenäen in seinem instruktiven Aufsatz „La comunidad agricola en los Pyreneos“[3]).

Aehnlich wird in Marcen im oberen Aragon das Espartogras genutzt. Die Fläche, auf der es wächst, wird gemeinsam abgeerntet, das Ergebnis zu gleichen Losen verteilt. Desgleichen wird in Formillos de Sayago bei Zamora der Korkwald in Schläge eingeteilt, das zur Korkernte bestimmte Stück gemeinsam geschält und das Produkt zu gleichen Teilen vergeben. Im allgemeinen sind aber die Korkwälder, die wegen ihrer Rinde einen größeren Wert repräsentieren und die namentlich in Catalonien und im südlichen Andalusien noch in einiger Ausdehnung vorkommen, Privatbesitz.

Jedenfalls sind diese Methoden nicht geeignet, einen Baumwuchs aufkommen zu lassen und zu erhalten.

Eine Folge jener systematischen Waldverwüstung ist die Umwandlung der beiden Castilien in eine baumlose Steppe und ein derartiger Holzmangel, daß wie auf den Hochebenen Tibets und Kleinasiens mit getrocknetem Heidekraut oder Kuhdünger geheizt

---

1) Franzisco Espinola in der „Informacion sobre la crisis agricola y pecuaria, Bd. 2, S. 359, Madrid 1887.

2) Siehe Fernandez Duro, in der „Revista contemporanea“ 1880, und im „Bolletin de la sociedad geographica“ 1880.

3) „Revista de la administracion“ Juli-August Bd. 5, S. 483.

werden muß. Und dabei lag noch im 15. Jahrhundert Madrid, das heute mitten in einer steppenartigen Campagna gelegen ist, innerhalb wahrer Urwälder und war wegen seiner gesunden Lage geschätzt, während jetzt der plötzliche Wechsel von Hitze bei Tag und durchdringender Kälte bei Nacht die Stadt zu einem höchst ungesunden Aufenthalt macht. Ueberhaupt war im 14. Jahrhundert noch der größte Teil Castiliens von dichtem Wald bedeckt, wie z. B. aus dem „Libro de la Monteria“ hervorgeht, welches Alfons XI. (1312—1350) schreiben ließ. Dieses Buch erwähnt die Stein- und Korkeiche, Fichte, Tanne, Taxustanne, Rotbuche, Linde, Esche, Wachholder, Stechpalme, Pappel, Maulbeerbaum, Weide, Nußbaum, Haselstaude, Kastanienbaum und Kornelkirche, Bäume, von denen heute in Castilien wenig zu sehen ist.

Die Sorge der Gemeinde um die Erhaltung ihres stets kommunistisch, nie fiskalisch genützten Waldbesitzes beschränkte sich stets nur auf Verbote, letzteren allzusehr zu schädigen, auf Strafandrohungen und Allgemeinbeschwerden in den Cortes über das Verschwinden des Waldes, an dem man doch selbst schuld war. Da aber jeder das Recht der Nutzung hatte und ein Mißbrauch schwer festzustellen war, mußten alle Klagen, Drohungen und Verbote wirkungslos bleiben. Speziell die Eichenwälder wurden schwer geschädigt, denn da jeder das Recht hatte, im Gemeindewalde Eicheln zur Schweinemast zu holen und zu diesem Zweck einen bestimmten Bezirk zur Ausbeutung zugewiesen erhielt, war jeder darauf bedacht, möglichst viel zu bekommen und schlug rücksichtslos die Zweige ab, was die Ordenanzas provinciales de la villa de monte real de Deba, Provinz Guipuzcoa (Madrid 1829, S. 266), ebenso die Ordenanzas reales de la comunidad de Daroca (Saragossa 1676, S. 155) und die Ordenanzas de Granada (Tit. 16, § 30—36) ausdrücklich verbieten. Auch das, was von selbst herabfalle, solle erst gesammelt werden dürfen, wenn der öffentliche Ausrufer es erlaube, und keiner solle unreife Früchte einsammeln, sondern man habe bis Allerheiligen zu warten.

Ganz anders noch als die rücksichtslosen Nutzungen durch die berechtigten Gemeindeinsassen wirken aber die Verwüstungen, welche die Hirten, mit ihren Wanderherden anrichten. Sie treiben ihre Herden rücksichtslos in die jungen Bestände ein und zünden abgeweidete Stellen, um sie wieder ergiebig zu machen, an. Dieser unausrottbare Brauch durchzieht die Jahrhunderte und wird vergebens durch die strengsten, stets wiederkehrenden Verfügungen bekämpft. Die Fueros von Soria und Nájera enthalten scharfe Schutzbestimmungen für die Erhaltung der Wälder. Die Uebertreter sollen sofort vor den Richter gebracht werden (Muñoz, colleccion de fueros municipales, Bd. I, S. 295), während das fuero viejo de Castilla, das nur Interesse für die Festsetzung feudaler Lehensformen hat, sowie das in gleichem Sinn abgefaßte Forum regni aragonici nur die Fruchtbäume schützen. Alfons X. drohte auf den Cortes von Valladolid 1256 denen, die in flagranti bei dem Anlegen von Feuer in den

Wäldern ergiffen würden, sie sollten sofort in das selbstgelegte Feuer hineingeworfen werden („é alque lo fallaren faciendo, que lo echen dendro"). Daß dies eine leere Drohung war, wird jeder einsehen, der die öden, menschenleeren Hochflächen Castiliens kennt, die der Hirte mit seiner Herde tagelang durchziehen kann, ohne auf eine Siedlung zu stoßen. Wie sollte man da jemals einen Brandstifter in flagranti ertappen! Ebensowenig konnte es nützen, wenn Peter der Grausame über die Waldverwüster Geldstrafen, öffentliche Auspeitschung, Güterkonfiskation und Todesstrafe verhängte. Wie wenig das an den bestehenden Uebelständen hinderte, zeigt der Umstand, daß die Cortes von Madrid 1534 (in der Petition 90) und Valladolid (Petition 67) sich wiederum über die Riesenbrände beschweren, die jedesmal 3—4 Quadratmeilen vernichten, die umliegenden Orte gefährden und nie wieder einen Baumwuchs aufkommen lassen, weil die Hirten mit Vorliebe auf die jungen Sprossen jener abgebrannten Gebiete ihre Schafe treiben. Da man letzteres mit Recht als den Beweggrund der Brände vermutete, erließ Philipp II. die sehr vernünftige Verfügung, solche Brandstellen dürften von den Hirten erst wieder betreten werden, wenn der Staatsrat von Castilien es erlaube, eine Verfügung, welche verhindern sollte, daß der Frevler die Früchte seiner Tat genieße. Philipp II. hatte überhaupt ein lebhaftes Gefühl für die Notwendigkeit der Erhaltung der Wälder. 1582 legte er dem Staatsmann Covarrubias, als er ihn zum Präsidenten des Staatsrates ernannte, die Erhaltung der Wälder besonders ans Herz, mit den Worten: „Eine Sache wünsche ich speziell durchgeführt zu sehen, nämlich die Erhaltung und so nötige Vermehrung der Wälder, die, wie ich glaube, stark auf die Neige gehen. Ich fürchte, unsere Nachkommen werden sich bitter beklagen, daß wir sie erschöpft hinterlassen haben; gebe Gott, daß nicht schon wir es erleben." Aber gerade der Hof ging bei der Waldverwüstung mit schlechtem Beispiel voran. Er nützte seine Privilegien, umsonst Holz zu holen, genau so skrupellos und verwüstend aus, wie die Bauern, die in ihrer Sucht, recht viel zu bekommen, mehr zerstörten als sie brauchen konnten. Die Cortes von Valladolid beklagen sich schon 1351 in der Petition 61 über diesen Unfug mit den charakteristischen Worten: „. . . Weil sie 5—6 Fichten niederschlagen, um 3—4 Kienfackeln zu machen, die nicht 3 Pfennig wert sind, und weil sie in den Eichenwäldern um eines dünnen Stockes wegen, den sie brauchen, eine ganze Eiche radikal absägen". Die Cortes von Valladolid 1523 (Petition 38) und Madrid 1528 (Petition 26) sagen geradezu, daß, wo der Hof geweidet habe, der Wald für ewige Zeiten verwüstet sei; die Orte, welche erführen, daß der Hof durchkommen werde, rissen lieber selbst vorher den Wald mit den Wurzeln aus. Es geschah nichts um diesen berechtigten Klagen abzuhelfen.

Die katholischen Könige, welche auf allen Gebieten reformatorisch vorgingen und auch der Erhaltung der Wälder ihre Aufmerksamkeit zuwandten, hatten zwar in ihren Pragmatiken von Toledo 1480 und 1496 den Gemeinden eine schonende Behandlung ihrer

Wälder vorgeschrieben und die Benützung der Wälder durch eingehende Vorschriften geregelt. Königliche Beamte sollten herumreisen, um alle Usurpationen von Wäldern der Krone durch Gemeinden und Señores rückgängig zu machen, Verfügungen, die hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen waren, daß die Gemeinden, welche durch die energischen Maßnahmen der katholischen Könige in ihren vorher vielfach vom Adel okkupierten Waldbesitz wieder eingesetzt waren, diesen schleunigst abholzten. Die Pragmatiken verbieten es, die Bäume gänzlich abzuhauen [1]) und schützen besonders die wichtigen Wälder bei Madrid und Medina del Campo. Mit welchem Erfolg, das zeigt die Tatsache, daß in der Umgegend beider Städte heute kaum mehr ein alter Baum zu finden ist. Es konnte auch nicht anders sein, denn diese wohlgemeinten Verfügungen richteten sich im wesentlichen nur an den guten Willen der Gemeinden. Eine Revision durch königliche Beamte wurde nur anfangs wirklich durchgeführt und schlief bald wieder ein, ganz so wie bei der Kolonisation der Rentengüter in Granada [2]). Die Staatsverwaltung war noch nicht hinreichend zentralisiert, das Beamtentum noch nicht genügend ausgebildet, um eine dauernde Aufsicht zu ermöglichen. Die Gemeindeverwaltung aber, von der allein ein wirksamer Waldschutz hätte ausgehen können, steckte tief in Nepotismus und Korruption. Gegen Geld ließ sie unberechtigte Personen an der Holznutzung teilnehmen, und das niedere Volk, welches sah, wie die wohlhabenden Leute umsonst Holz aus den Wäldern holten, wollte auch nicht hinter ihnen zurückbleiben. Die Gemeinde stellte zwar Waldhüter an, aber nur anfangs bezahlte sie dieselben selbst, später verkaufte sie die betreffenden Stellen an den Meistbietenden. Schnitt nun ein armer Bauer außerhalb der erlaubten Zeit einen Zweig ab, so hatte er eine hohe Geldstrafe zu gewärtigen. Holte aber ein Reicher eine ganze Fuhre Holz ab, so geschah ihm nichts, wenn er den Waldhüter vorher bestochen hatte. Die Gemeinde fuhr dort noch besser, wo gar kein Waldhüter vorhanden war [3]) [4]).

Die privaten Wälder wurden erst recht verwüstet, da die Verfügungen zur Erhaltung der Gemeindewälder für sie nicht galten. Ihr Zustand war so kläglich, daß die Cortes von Madrid, 1607 (Petition 31) und 1611 (Petition 21) um die Ausdehnung der Pragmatik von 1496 auf sie bitten, ein Gesuch, dem 1623 stattgegeben wird. Auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führen die ökonomischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts Ortiz, Herrera, Zabala und namentlich Miranda in seinem „Discurso sobre el estado y la

1) Clemencin, Elogio de la Reina Doña Isabella, S. 52.

2) Leonhard, Die Rentengüter von Granada, in Schmollers Jahrbüchern.

3) Colmeiro, Historia de la Economia politica en Españãna, Bd. 2, S. 133, Madrid 1863.

4) Auch die Gerbereien, welche die Eichenrinden als Lohe brauchten, zerstörten leichtsinnigerweise viele Bäume, weshalb die Cortes von Madrid 1552, Petition 161, den Gerbern raten, lieber mit Sumach zu gerben.

decadencia de los montes y plantios“ den unaufhaltsamen Verfall der Wälder zurück.

Im 18. Jahrhundert bemächtigte sich dann die Regierung des aufgeklärten Despotismus unmittelbar des Waldschutzes, übte einen scharfen Druck auf die Lokalbehörden aus und machte sie persönlich für die Durchführung ihrer Bestimmungen haftbar. Die meisten Verfügungen beschränkten sich aber auf die Wälder an der cantabrischen Küste, speziell in Galicien und Asturien; dies zunächst aus dem Grunde, weil es in anderen Landesteilen Wälder im eigentlichen Sinne überhaupt nicht mehr gab, also nichts mehr zu schützen war, dann deshalb, weil die Regieruug für die Vermehrung der Flotte, auf welche unter Vernachlässigung des Landheeres ihr Streben gerichtet war, inländisches Schiffsholz brauchte. Ihre Verfügungen sind demgemäß weniger von der Rücksicht auf die Wohlfahrt der Einwohner als von einem rücksichtslosen Despotismus geleitet. In den betreffenden Gebieten, die gewissermaßen unter ein Ausnahmegesetz gestellt werden, soll jährlich ein bestimmtes Terrain angeschont und pro Kopf des Ortsbewohners mit mindestens 5 Bäumen bepflanzt werden. Ueber den Stand der Pflanzungen hat der Corregidor jährlich detaillierten Bericht zu erstatten. Für jeden verbrannten Baum sind 10, für einen gefällten 3 neue zu pflanzen. Wie aber aus den Ortsarchiven hervorgeht, waren die Gemeinden stets im Rückstand, die Bauern sahen in jenen Vorschriften, welche in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde eingriffen, eine Beschränkung ihrer Nutzungsrechte, und arbeiteten der Regierung nach Kräften entgegen. Dies wird begreiflich wenn wir erfahren, daß die Absichten der Regierung durch korrupte Beamte ins Gegenteil verkehrt wurden, daß sie angeblich zu Zwecken des Schiffsbaues Holz fällen lassen, das dann in der nächsten Stadt auf dem Markte erscheint und von den holzbedürftigen Bauern zurückgekauft werden muß, und daß unendliche Scherereien und Schreibereien nötig sind, wenn ein Bauer einen Baum auf seinem eigenen Grundstück fällen will. Man kann es schließlich begreifen, wenn die Bauern lieber ihre Wälder ganz ausrotteten, um nicht unter so drückender Staatsaufsicht zu stehen.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert, wobei neben dem Kirchenland auch das Gemeinland zum großen Teil aufgeteilt wurde, hat die Vernichtung der Wälder, soweit noch Reste desselben bestanden, zu Ende geführt, so daß heute höchstens noch in einigen entlegenen Gebirgsgegenden der Pyrenäen und der cantabrischen Küste Hochwälder zu finden sind. Im allgemeinen ist Spanien wohl das waldloseste Land des europäischen Kontinents.

Historisches über das Gemeinland.

Die Geschichte des Gemeinlandes ist im Mittelalter ein ewiger Wechsel zwischen Angriffen und Verkürzungen des Gemeineigentums, sowohl von außen als auch von innen, und zwischen Wiederherstellung des alten Zustandes. Manche Gemeinden suchen sich

ihren Besitz sorgfältig zu erhalten, manche verschleudern leichtsinnig ihr Patrimonium. Zum Teil aber sind die Kommunen an solchen Verlusten unschuldig, sie entspringen einer eigentümlichen Rechtslage. Es ist eine bis heute noch nicht entschiedene Streitfrage, ob die Krone an dem spanischen Gemeinland ein Condominium hat. Es scheint allerdings, daß die Könige, soweit sie bei der Rückeroberung neue Orte gründeten und durch Schenkungen und Konzessionen mit Land versahen, sich über dieses ein gewisses Verfügungsrecht vorbehielten. Das führte dann oft dazu, daß sie mächtigen Feudalen mit dem Gemeinland ein Geschenk machten oder ihnen doch wenigstens das Dominium directum über dasselbe abtraten, Konzessionen, auf denen zum Teil wenigstens die Rechtstitel der Mesta beruhen sollen. Tatkräftige Herrscher traten allerdings auch für die Erhaltung des Gemeindebesitzes ein, um den dritten Stand gegenüber den übermächtigen Feudalen zu stärken. So befahl Alfons I. 1325 den Gemeinden, die verlorenen Gebiete sofort zurückzuerwerben [1]), ein Befehl, den er 1329 auf Bitten der Cortes von Madrid wiederholte. Selbst mit königlicher Erlaubnis okkupiertes Gemeinland sollte devolviert und künftig überhaupt nichts mehr davon verkauft werden dürfen. Es betrieben also damals sowohl die Cortes als auch die Könige eine sehr gesunde Bodenpolitik, und zwar aus denselben Gründen, aus denen das Gesetz der Westgoten den Curialen verbietet, ihren Privatbesitz zu verkaufen: damit die Steuerkraft der Steuerträger nicht geschwächt werde. Da inzwischen trotzdem wieder Gemeindebesitz verloren gegangen war, erklärte Juan II. 1419 auf den Cortes von Madrid alle eventuell künftig geschehenden Schenkungen von Gemeindeland an Adel und Kirche für ungültig und widerruft 1433 derartige Uebergaben (Nueva recop. B. 7, Tit. 16, ley 1).

Als aber mit dem Wachstum des Staates und seiner Aufgaben die Krongüter nicht mehr ausreichten, und direkte Steuern an ihre Stelle treten mußten, zogen es viele Orte vor, den Nachkommen zu belasten und zur Bezahlung ihrer Steuern Gemeindeland zu verkaufen. Die Monarchen haben nichts dagegen, da sie so desto leichter ihre Steuern bekommen, wenigstens für den Augenblick. Karl I. (V.) begünstigte sogar diese Verkäufe, und als die Cortes von Madrid 1528 ihn um Sistierung derselben ersuchten, antwortete er in dem hochfahrenden Ton, den er nach der Niederwerfung der Städte bei Villalár 1523 den Cortes gegenüber stets anwandte, nur, er wolle die Petition in Erwägung ziehen. Das tat er tatsächlich nicht, und es wurde in der Folgezeit soviel Gemeindeland verkauft, daß die Weiden fehlten und Fleischmangel eintrat, so daß schließlich der Kaiser selbst eine Enquête befahl und nach Möglichkeit auf Rückgabe des Gemeindelandes an die Gemeinden wirkte (Nueva recop. B. 7, Tit. 16, ley 6). Nach solchen übeln Erfahrungen verlangten aber die Cortes die ausdrück-

1) Nueva recop., Buch 7, Tit. 21, ley 1.

liche Versicherung der Könige, daß sie sich jedes Verfügungsrechtes über das Gemeindeland künftig enthalten wollten. Als Philipp II. nach dem Untergang der Armada eine außergewöhnliche Abgabe brauchte und den servicio de Millones, eine ständige Verbrauchsabgabe, verlangte, bewilligten ihm die Stände diese nur gegen das feierliche Versprechen, daß der König das Gemeindeland als unverletzlich behandele; da nun diese Abgabe periodisch neu bewilligt werden mußte, erhielten auch seine Nachfolger Philipp III. 1609 und Philipp IV. 1632 die Millones nur durch Erneuerung dieses Versprechens bewilligt.

Als nach dem spanischen Erbfolgekrieg die Bourbonen auf den spanischen Boden kamen, sahen sie es als ihre Hauptaufgabe an, die Stagnation im Innern durch Befreiung des Grundbesitzes von allen legalen Fesseln zu bekämpfen. Zunächst aber mußten sie danach trachten, die eigene Stellung im Lande zu befestigen, ihre Hausmacht zu stärken. Das Kronland, das Realengo, war ja im Laufe des Mittelalters durch größtenteils unfreiwillige Abtretungen an den Adel und freiwillige Schenkung an die Kirche wie Schnee an der Sonne zusammengeschmolzen; aber auch die Gemeinden sollen sich an den Usurpationen beteiligt haben. Kaum hatte also Philipp V. den spanischen Thron bestiegen, so war es eine seiner ersten Maßnahmen, eine Prüfung der Besitztitel des Gemeindelandes anzuordnen, soweit dies früher Kronland gewesen sei. Nach den einen soll es sich dabei um eine Restitution alles Gemeinlandes, soweit dasselbe ursprünglich auf königlicher Schenkung beruhte, gehandelt haben, nach anderen nur um die Ländereien, die vom 17. Jahrhundert ab von den Gemeinden okkupiert worden waren. Jedenfalls erhob sich heftige Opposition, und, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt, der als Individualist ein prinzipieller Gegner jenes Gemeingutes ist, „hörte man in Spanien entrüstete Rufe, wie die der römischen Patrizier, als die Agrargesetze publiziert wurden“ [1]). Die Stände machten in zahlreichen energischen Petitionen geltend, die Orte hätten auf das Gemeinland ein verbrieftes Anrecht, und es liege eine flagrante Vertragsverletzung vor, da man nur unter der Voraussetzung der Unantastbarkeit des Gemeinlandes seinerzeit die Millones bewilligt habe. Tatsächlich setzte es die „Diputacion del reino“, der ständige Cortesausschuß, im Verein mit dem Staatsrat unter Ferdinand VI. 1747 durch, daß die von Philipp V. eingesetzte Untersuchungskommission, die „Junta de Baldios“, aufgehoben und alles auf den status quo ante 1737 zurückgeführt wurde [2]), ein Vorgang, der übrigens ein interessanter Beweis dafür ist, daß die absolute Regierung der spanischen Bourbonen der öffentlichen Meinung gegenüber, die durch die privilegierten Stände repräsentiert war, durchaus nicht allmächtig gegenüberstand, und daß die Reste der ständischen Verfassung doch einflußreich genug waren, ihnen nachteilige Maß-

1) Sisternes y Feliu: „idea de la ley agraria“ § 3.
2) Nueva recop. B. 7, Tit. 23, ley 2.

nahmen zu verhindern. Die Unantastbarkeit des Gemeinlandes wurde also aufrecht erhalten; ihre Verwaltung war aber so ungeschickt und roh, daß eine durchgreifende gesetzgeberische Aktion zu ihrer Reform unerläßlich war.

Sie geschieht unter Karl III. Soweit es sich um größere Orte handelte, wurde dem erblichen Magistrat, den Regidoren, ein Ausschuß von direkt gewählten Stadtverordneten (diputados del comun) durch Verfügung vom 5. März 1767 an die Seite gestellt, welche auch bei der Verwaltung des kommunalen Grundbesitzes mitzureden hatten. Zur staatlichen Beaufsichtigung speziell des städtischen Grundbesitzes wurde ferner am 30. Juli 1760 eine spezielle Kammer, die „contaduria general de los propios y arbitrios", geschaffen, welcher jährlich die Verwaltungsergebnisse durch die Gemeinden vorgelegt werden sollten. Diese bureaukratische Kontrolle hatte aber wenig Erfolg; nicht einmal der Verkauf der Stadtgüter wurde völlig verhindert, sondern gegen ein Donativ an den König oft genug als Gnadenbezeugung erlaubt.

An der Verwaltung des Grundbesitzes größerer Orte, der meist fiskalisch genutzt und verpachtet wurde, wobei die größten Mißbräuche und Willkürlichkeiten unterliefen, wurde also wenig geändert. Weit schärfer griff die Regierung in den eigentlich ländlichen Gemeinbesitz ein, der ihrem Reformeifer in erster Linie als Substrat dienen mußte. Es schwebte der Regierung im Interesse einer Verstärkung der Produktion eine Entfesselung des gesamten spanischen Grundbesitzes vor, der als Majorat in den Händen des Adels, als Ordensland in den Händen der Ritterorden, als Kirchen- und Stiftsland in den Händen der Klöster festgelegt war. Gegen diese festgefügten Korporationen konnte man aber aus innerpolitischen Gründen nicht mit der gewünschten Energie vorgehen. Nur das Gemeinland, das man als in den Händen der Kommune vinkuliert betrachtete und von diesen legalen Fesseln befreien wollte, bot durch die direkte Abhängigkeit der Gemeinden von der Krone die Möglichkeit zu gesetzgeberischen Eingriffen. Nachdem umfangreiche Enqueten über die Lage der Landwirtschaft in den einzelnen Provinzen vorausgegangen, wird am 2. Mai 1766 zunächst der Befehl zur Aufteilung des Gemeinlandes für die Provinz Estremadura gegeben, der am 29. November 1767 auf Andalusien, am 18. März 1768 auf die Mancha ausgedehnt wird. Diese Verfügungen beziehen sich in erster Linie auf die Propios, die fiskalisch genützten Gemeindegüter, und befehlen ihre Aufteilung, wobei zunächst die Aermsten berücksichtigt werden sollen. Diese Verfügungen bleiben wirkungslos, weil die nicht spannfähigen Bauern mit dem Land nichts anzufangen wissen. Etwas besseren Erfolg hat das Landeskulturmandat vom 26. Mai 1770, welches die innere Kolonisation auf ganz Spanien ausdehnt, aber nunmehr die mittleren Bauern und Pächter mit einigen Betriebsmitteln bevorzugt. Zwischen fiskalisch genutzten und eigentlichen Allmendland wird hier kein prinzipieller Unterschied mehr gemacht, denn das Gesetz enthält auch Ausführungsbestimmungen über die Verteilung solcher Gemeinländer,

die früher in gemeinsamer Dreifelderwirtschaft bebaut wurden, ebenso über die Verteilung der Gehölze, die zur Eichelmast dienen. An einigen Orten gelang es durch diese Gesetzgebung, einen Stand von Erbpächtern anzusetzen, welche für die Benutzung des Gemeinlandes einen jährlichen Canon an die Gemeindekasse zahlten; im allgemeinen aber setzten die Ortsbehörden, von denen bei dem Mangel bezahlter Staatsbeamter die Ausführung abhing, derselben erfolgreichen passiven Widerstand entgegen, weil sie gewohnt waren, ihren persönlichen Einfluß zur monopolistischen Ausnützung des Gemeinlandes zu mißbrauchen. Wo aber die Regierung auf der Vergebung der Vererbpachtung bestand, suchten sie sich und ihren Angehörigen die besten Stücke heraus und überließen den Bedürftigen den wertlosen Rest. Viel Gemeinland ging auf diese Art ganz verloren, und es ist angesichts dieser Ausführung der wohlmeinenden Verfügung der Regierung als ein Glück zu betrachten, daß im allgemeinen alles beim Alten blieb.

Auch im 19. Jahrhundert ist das Gemeinland das vile corpus aller Agrarreformen und gleichzeitig die Sparkasse, die in den chronischen Finanznöten des spanischen Staates herhalten muß.

Der Sturm, der im Anfang des 19. Jahrhunderts durch das Land geht, ergreift auch das Eigentum der Gemeinden, das, weil es nicht Privatland ist, mit dem der Klöster und Majorate in einen Topf geworfen wird. Den liberalen Cortes von Cadix scheint die Ueberführung alles dem freien Verkehr entzogenen Landes in Privatland das Ideal. Eine spezielle Kommission beschäftligte sich 1812 mit dieser Frage und gibt ihr Votum dahin ab, das Land in volles Privateigentum überzuführen. Man verquickt dabei ökonomische mit politischen Motiven. Nach dem Dekret vom 4. Januar 1813 soll nämlich die Verteilung so vor sich gehen, daß die eine Hälfte des Gemeinlandes an die Veteranen des Feldzugs gegen die Franzosen verteilt werden sollen, aus denen die liberale Regierung, welche die Reaktion schon kommen sieht, sich eine ergebene Leibgarde schaffen will; die andere Hälfte soll an die Gemeindeinsassen verteilt werden. Das Dekret hätte so allgemein schon wegen des Fehlens eines Grundbuches nicht ausgeführt werden können, außerdem wurde es durch das unmittelbar folgende reaktionäre Regime wieder aufgehoben. Zugleich machen sich in Spanien früher als im übrigen Europa Stimmen geltend, die prinzipiell für die Erhaltung des Gemeineigentums eintreten oder dasselbe doch wenigstens in Rentengüter überführen wollen, deren Obereigentum der Staat behalten soll. Namentlich der Nationalökonom und Politiker Florez Estrada beantragt in den 40er Jahren in den Cortes eine derartige Gesetzgebung. Daß ihr nicht Folge geleistet wurde, lag erstens an den unruhigen Zeitläufen, wobei die Maßnahmen einer konservativen Regierung immer nach kurzer Zeit durch die entgegengerichteten einer liberalen Regierung paralysiert und aufgehoben wurden, dann an dem Fehlen einer uninteressierten Beamtenschaft, welche die Ausführung hätte in die Hand nehmen können. Es fehlt aber auch im 19. Jahrhundert

nicht an prinzipiellen Gegnern des Gemeineigentums, und es gibt zu denken, wenn gerade der Verfasser des einzigen Buches von Bedeutung über innere Kolonisation, der zudem kein bloßer Theoretiker, sondern praktischer Landwirt war, dem Agrarkommunismus in Spanien geradezu für die Wurzel alles Uebels erklärt[1]). „Seit Jovellanus bis heute ist der Gemeindebesitz, weit entfernt, ein wirklicher Vorteil für das Dorf zu sein, das größte Uebel der Landwirtschaft, der Krebs, der ihre Eingeweide zerfrißt. Die Gemeindegüter sind geradezu die Schulen der Faulheit und übler Praktiken, ein Saatfeld destruktiver Ideen gegen das Privateigentum und die Wiege des Schlendrians. Keine andere Ursache hat so viel Eigentumsvergehen, so viel durch gerichtliche Urteile ruinierte Familien zur Folge gehabt". Das System gemeinsamer Bedarfsbefriedigung ist eine „kindische Betriebsweise unreifer Gesellschaften, eine Brutstätte verderblicher Bräuche, ein Sumpf der Unmoral, Nährvater jeder Ungerechtigkeit und Tücke, kurz, eine Verhöhnung der Vernunft und des gesunden Menschenverstandes". Nun führen aber die Anhänger der Gemeinwirtschaft immer ihre sozialen Wirkungen ins Feld. Das Gemeinland sei ein Patrimonium der Armen, jeder habe an demselben gleichen Anteil, es gäbe keine ganz Reichen und ganz Armen. Das sei vielleicht in der Theorie so, für Spanien sei dies ein wahrer Hohn. „Ihr Unglücklichen, deren Interesse man in gutem Glauben, aber irrtümlich ins Feld führt, was erntet ihr denn von euren Weiden und Gemeinländern? Eine Klafter nutzloses Gestrüpp und 4 Maulvoll Futter für euren Esel. Die Reichen, die Mächtigen, die Dorfpaschas, die Ratsherrn und Notabeln sind es, die das beste Holz sich aneignen, und mit ihren großen Herden die besten Weiden ausnützen." Und Caballero zitiert eine Menge Dörfer, die bei kolossalem Gemeindebesitz infolge der kommunalen Mißwirtschaft immer mehr herunterkommen, während andere Orte ohne Gemeindebesitz aufblühen. Die Gemeinweiden seien schon deshalb schädlich, weil sie ein der Kultur zuwiderlaufendes Hirtenleben „nach Art der Rifkabylen" begünstigten und den regelmäßigen Ackerbau, die Gewöhnung an die Arbeit, erschwerten. Hinter der Verteidigung der guten alten Volksbräuche stecke nur die politische Reaktion.

Wenn in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Gemeinland wirklich zurückgegangen ist, so waren hieran mehr fiskalische als ökonomisch-politische Gründe schuld. Die sich in stetem Wechsel folgenden Regierungen brauchten Geld und suchten dasselbe durch den Verkauf des vinkulierten Landes zu erreichen. Das umfassendste Amortisationsgesetz ist das vom 1. Mai 1855, das gleichzeitig den Besitz der Klöster und Orden für verkäuflich erklärt und die Majorate aufhebt. Bezüglich des Gemeinlandes verlangt es wenigstens eine prinzipielle, scharfe Trennung zwischen gemeinwirtschaftlich genutztem Land (tierras comunales) und fiskalisch genutztem (propios).

---

1) Caballero, Memoria sobre el fomento de la poblacion rural, Madrid 1863. S. 80—83.

Ersteres soll der Gemeinde erhalten bleiben, letzteres soll in Privatland übergehen. Das dafür einkommende Kapital soll nach Abzug von 20 Proz., die in die Staatskasse fließen, in Papiere der öffentlichen Schuld umgetauscht werden, welche den Gemeinden dieselben Einkünfte gewähren sollen, wie bisher die Verpachtung der propios. Man verfolgte damit einen doppelten Zweck. Einerseits wollte man den niedrigen Kursstand der Staatsanleihen durch die Hebung des Absatzes im Innern verbessern, andererseits die Gemeindeverwaltung modernisieren. Es war ja dieselbe Zeit, wo auch in Mitteleuropa die Staatsverwaltungen ihre Domänen verkauften, wo Oesterreich seine Staatsbahnen an private Aktiengesellschaften verschleuderte. Die Gemeinden sträubten sich nach Kräften gegen die Absichten der liberalen Regierung. Erstens machten sie einen schlechten Tausch, wenn sie ihren Boden gegen die ziemlich imaginären, immer weiter zurückgehenden Papierwerte eintauschten, zweitens verloren sie bei diesem Tausch von vornherein 20 Proz. Endlich bot die Mobilisierung des Gemeindevermögens nur Gelegenheit, das letztere nach moderneren Methoden zu bestehlen als bisher. So wurde z. B. in der Senatsitzung vom 3. Juli 1896 konstatiert, daß in der ganzen Provinz Cuenca durch eine Vereinigung lokaler Machthaber der in Papieren angelegte Besitz der Gemeinden völlig verschwunden war, ein Vorgang, für den die spanische Sprache bezeichnenderweise eine ganze Reihe umschreibender und beschönigender Ausdrücke hat, wie Filtración, Escamoteo, usw.

Uebrigens war die Verfügung von 1855 im allgemeinen von geringer Wirkung und wir gehen nur deshalb ausführlicher auf sie ein, weil die Art ihrer Durchführung oder vielmehr Nichtdurchführung ein klassisches Beispiel spanischer Gesetzmacherei ist. Es existierte weder damals noch existiert heute eine brauchbare Statistik über Ausdehnung und Wert der Gemeindegüter; außerdem wird nirgends zwischen fiskalisch und kommunistisch genutzten Gemeindegütern ein prinzipieller Unterschied gemacht. Heute noch geht die Verwandlung der einen Kategorie in die andere glatt vor sich; Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1878 ermächtigt z. B. die Gemeindeverwaltungen, wenn genug Gemeinweide vorhanden sei, Teile derselben zu verpachten und den Ertrag derselben in die Gemeindekasse überzuführen. Da die Grenzen so fließend sind, so kann man es den Gemeindebehörden wohl kaum übelnehmen, wenn sie mit der Beantwortung der Frage, welche ihrer Ländereien als Kämmereigüter entbehrlich und verkäuflich seien, und welche nicht, sich nicht beeilten. Die Regierung setzte verschiedene Termine an, so 1862, 1865, 1868, 1870 und 1871, ohne daß sie eine befriedigende Antwort erhielt. 1887 riß ihr die Geduld und sie legte den Cortes einen Gesetzentwurf vor, wonach die Gemeinden durch die Nichtanmeldung der Ländereien, die gemeinwirtschaftlich benützt würden, eigentlich jedes Recht auf ihren Grundbesitz verwirkt habe. Der Staat könne de facto und de jure alles verkaufen, wolle sich aber damit begnügen, jetzt auch von dem kommunistisch genutzten Ländereien eine Abgabe vom Wert von

20 Proz. zu erheben. Man ging also jetzt von dem Prinzip, das Gemeinland als unangreifbares Patrimonium der Gemeindeinsassen zu betrachten, ab, und machte seinen Fortbesitz gewissermaßen von der Sanktion des Staates abhängig. Für jede Gemeinde wurde eine maximale Besitzgrenze des Kommunallandes festgesetzt, die von der Zahl der Einwohner und den Bedürfnissen der Viehhaltung abhängen sollte. Was darüber sei, müsse unbedingt verkauft und in freies Eigentum übergeführt werden.

Auch dieses Gesetz kam vorläufig noch nicht zur Ausführung, vielmehr wurde den Gemeinden am 30. August 1896 ein allerletzter und endgültiger Termin gesetzt, bis zu welchem sie von der Erlaubnis, das kommunistisch genutzte Land vom Verkauf auszunehmen, Gebrauch machen könnten. Auch diese Fristsetzung blieb ohne Erfolg. Es wurde nun in der Folgezeit ziemlich viel Land beider Kategorien verkauft, um die einmalige Abgabe von 20 Proz. bezahlen zu können. Die Gemeinden erhielten aber dabei selten ein wirkliches Aequivalent und die Gemeindefinanzen gerieten in noch stärkere Zerrüttung wie früher, ohne daß sich der Ackerbau wirklich gehoben hätte [1]).

2. Portugal.

Bei der Betrachtung des Agrarkommunismus in Spanien fiel es uns auf, daß die stärksten Reste dieser einst über ganz Spanien ausgebreiteten landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsform im westlichen Spanien und an der portugiesischen Grenze sich vorfinden. Speziell im westlichen Leon und Estremadura, also in Gegenden, die, abseits vom Weltverkehr gelegen, ihre ursprüngliche soziale Verfassung sich fast unverändert erhalten haben. Die Vermutung liegt nahe, daß auch in Portugal starke Reste des Agrarkommunismus noch erhalten sein müßten. Sie wird bestätigt durch eine 1908 erschienene Aufsatz von Peixototo [2]). Der leider kürzlich verstorbene Autor soll, wie mir der Herausgeber der Annalen brieflich mitteilt, ein umfangreiches Manuskript über dieses Thema hinterlassen haben, aus welchem das Essai in den Annalen nur einen provisorischen Auszug gibt. Hoffentlich findet sich jemand, der die ganze Arbeit ediert. Ich kann hier vorläufig nur einen Auszug aus einem Auszug geben.

Portugal steht mit seiner langgestreckten Küste dem Weltverkehr offener als das durch seine mangelnde Küstengliederung stärker abgeschlossene Spanien. Man muß also in Portugal schon in das entlegene Hinterland der Provinzen Minho und Tras-os-montes, speziell nach Gerez gehen, um noch Reste des alten Agrarkommunismus zu finden. In der Ebene (Ribeira) ist der Boden schon zu kostspielig geworden, um bei der mit dem Gemeineigentum immer verknüpften extensiven Wirtschaft noch zu rentieren. Nur im Hochland, der

1) Elias Romera, La administracion local, Almazán 1896.

2) Da Rocha Peixoto: Survivances du régime communautaire en Portugal, in den „Annaes Scientificos da Academia Polytechnica do Porto“, Bd. 3, Nr. 4, Coimbra 1908.

Serra, finden wir noch Gemeinwirtschaft, die aber schon anfängt, sich zu zersetzen und in Privateigentum überzugehen; wir sehen daher alle Besitzformen vom unbeschränkten Gemeineigentum über das durch das Condominium der Gemeindeinsassen beschränkte hinweg bis zum vollen Eigentum. Ersterem unterliegen hauptsächlich die peripherischen Ländereien der Dorfgemarkung. Die Gemeinwirtschaft ist hier im Gebirge noch eine ökonomische Notwendigkeit im Interesse der Viehzucht, außerdem haben die Bewohner im Gemeinland gleichzeitig Armenkasse, Sparbüchse und Reservefonds. Bei Mißernten und wenn jemand verarmt ist, wird dem Notleidenden einfach durch Gemeindebeschluß ein Stück Gemeinland zugewiesen, damit er sich aus eigener Kraft wieder emporarbeiten kann; in solchen Fällen wird Brandwirtschaft getrieben, das Gestrüpp wird verbrannt, mit der Asche gedüngt und Gerste gesät. Nach der Ernte fällt das Land wieder in das Gemeineigentum zurück. Diese Art der Unterstützung wirkt nicht so demoralisierend wie eine capitis deminutio durch öffentliche Geldunterstützung. Wo der eigene Boden nicht ausreicht, wie z. B. in Pitões, ist die ganze Gemeinde auf solche Brandwirtschaft im Gemeinland angewiesen. Es wird genau so verfahren wie im nordwestlichen Spanien. In einer vorausgehenden Gemeindeversammlung wird beschlossen, welches Stück angebaut werden soll, und in ihm erhält dann jeder seine Parzelle; die Kirche erhält einen besonders großen Anteil (Para Deus), der gemeinsam bearbeitet wird. Kurz vor der Ernte tritt eine Bewachung des Bestandes durch freiwillig sich meldende Mitglieder ein. Da diese Wächter mit einem Anteil an der Ernte entschädigt werden, muß letztere in den Garben bis zu einem bestimmten Tage stehen bleiben, damit die Ernte abgeschätzt werden kann.

Sehr stark ausgebildet ist noch die alte Institution des Dorfgerichts, das meist nach der Kirche bei dem gemeinsamen Backofen stattfindet und zu dem alle Erwachsenen durch Blasen auf dem altertümlichen Muschelhorn, der carrapita, zusammengerufen werden. Hier wird kurzer Hand die Rechtsprechung über Streitfälle, die durch die Gemeindenutzungen entstanden sind, durch zwei gewählte Schiedsrichter erledigt, ähnlich wie das in Valencia beim Wassergericht geschieht. Der Dorfschulze, Regedor, präsidiert dieser Versammlung, dem Conselho, und belegt Abwesende mit einer Geldstrafe. Es wird bei dieser Gelegenheit auch über den Anbau des der Kirche gewidmeten Landes beraten, ferner über die Verteilung des Wassers, Saatzeit, Festsetzung der Weinlese, Ersetzung des Gemeindestiers und ähnliche lokale Angelegenheiten. Es herrscht im allgemeinen also für die alten Ortsbräuche durchaus die mündliche Ueberlieferung; in vielen Gemeinden existieren allerdings auch uralte, geschriebene Gebräuche, Escripturas, zu denen man in Zweifelsfällen seine Zuflucht nimmt. Neuerdings herrscht die Tendenz, die alten Dorfgerichte durch munizipale Verfügungen zu ersetzen und allgemein die ungeschriebenen Ortsbräuche schriftlich festzulegen.

Entsprechend der Gebirgsnatur des Landes, die auf Weidewirtschaft hinweist, ist der Weidekommunismus, der Zusammentritt aller Viehbesitzer zu einer gemeinsamen Herde, noch sehr stark ausgebildet. Wort und Begriff der Vezeira deckt sich völlig mit den Verhältnissen auf der spanischen Seite (Vecera). Meistens gibt es gemeinsame Weideplätze sowohl in der Nähe des Dorfes wie im Gebirge, wohin man das Vieh in den Sommermonaten treibt, Dort befinden sich meist eingezäunte Pferche und eine primitive Hütte als Nachtaufenthalt für Herde und Hirt. Die Verpflichtung, den Hirten zu spielen, geht reihum im Ort und richtet sich nach der Anzahl der Tiere, die man in der Herde hat; in den meisten Orten muß jeder Teilhaber an der gemeinsamen Herde so viel Nächte oben im Gebirge bleiben, als er Kühe in der Herde hat. Der abgehende muß dem kommenden Hirten Rechnung legen, das Vieh vorzählen und unter ihm etwa entstandene Schäden ersetzen. Meist fängt die Reihe bei dem am äußersten Ende des Dorfes Wohnenden an und geht dann durch den ganzen Ort hindurch. An manchen Orten, wo die Herde sehr zahlreich ist, hat nicht nur der Hausherr, sondern die ganze Familie, 4–6 Köpfe hoch, die Wache zu stellen. Es gibt auch Dörfer, deren Herden, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, das ganze Jahr über im Freien sind, was bei dem milden, maritimen Klima leicht durchzuführen ist. Gemeinden, die mehr Weide als Vieh haben, verpachten erstere zum Teil an fremde Wanderherden und haben den doppelten Vorteil des Pachtgeldes und reichlicher Düngung durch das Einpferchen der fremden Tiere.

Besondere Sorgfalt wendet man der Rindviehzucht zu. Der Stier gehört dem ganzen Dorfe, über seinen An- und Verkauf entscheidet die Gemeindeversammlung; für die Benützung ist eine Gebühr an die Gemeindekasse zu zahlen. In reicheren Gemeinden wird der Stier auf Gemeindekosten in einem besonderen Stalle gehalten, in ärmeren der Reihe nach in den einzelnen Privatstallungen in Kost gegeben.

Neben der gemeinsamen Weidenutzung spielt eine große Rolle der Waldkommunismus. Wie in Spanien leistet die Bevölkerung den Tendenzen der Regierung, der kommunistischen Nutzung am Wald im Interesse der Schonung des Baumbestandes einen Riegel vorzuschieben, heftigen Widerstand. Als 1888 in der Gegend von Gerez das Gemeinland unter ein Waldschutzgesetz gestellt werden sollte, war der passive Widerstand unüberwindlich. Wer im Staatsdienst im Wald arbeitete, wurde nächtlicherweile mißhandelt und der Wald absichtlich schlimmer wie früher verwüstet. Schließlich gab der Staat wirklich nach.

Eine große Rolle spielt für die Wirtschaft der Bauern die Waldstreu. Hauptsächlich handelt es sich um den Ginster, der in jenen Gegenden eine niedrige Strauchvegetation bildet und als Einstreu und Dungmaterial dient. Die Gemeinde sucht jedes Jahr ein Stück des Kommunallandes zur Entnahme aus, und am bestimmten Tage zieht alles in die Heide und nimmt die Ernte gemeinsam vor. Die

Verteilung geschieht meist proportional der Besitzfläche, indem man von der richtigen Erwägung ausgeht, daß die größere Oberfläche auch mehr Dünger braucht. Andere Orte verteilen aber auch in völlig gleichen Quanten nach Köpfen. In letzterem Falle wird jedem ein Stück zum Abernten gegeben, die gemachten Bündel werden aber dann verlost, um Ungerechtigkeiten bei der Verteilung zu vermeiden.

Eine große Rolle spielt auch die Fabrikation der Holzkohle, die ebenfalls gemeinwirtschaftlich durch Anbrennen (Quaimada) großer Meiler vorgenommen wird. Mit dem Erlös werden zunächst die Bedürfnisse der Gemeinde und Kirche gedeckt. Ein Teil wird über die spanische Grenze nach dem holzarmen Galicien verkauft. Für sich selber brennen die Dörfler nur Holz, das alle gleichzeitig an bestimmten Tagen im Walde schlagen, worauf am Abend die Reisigbündel in völlig gleicher Weise verteilt werden.

Auch ein ganz primitiver Bewässerungskommunismus ist zu konstatieren, mindestens die ersten Ansätze zu einem Wasserrecht. Von den höher gelegenen Quellen aus leitet man Wasser in kleinen Rinnsalen über Aecker und Weiden. Während der guten Zeit kann jeder soviel Wasser auf seine Felder ableiten wie er will, tritt aber Wassermangel ein, so wird gewissermaßen der Belagerungszustand verhängt und jedem nur noch ein karges Quantum zugemessen. Zeit und Ort der Bewässerung werden vom Beschluß der Gemeinde abhängig gemacht und jedem nur noch nach dem knappsten Bedürfnis Wasser zugemessen. Selbst ganz primitive Talsperren und Stauweiher, die jedes Jahr neu errichtet werden müssen, wie sie Brunhes und Aymard für die erste arabische Zeit für Valencia und Murcia beschreiben, kommen im nördlichen Portugal als Poçadas oder Poças vor.

Gemeinsam sind auch Mühlen und Backöfen; die Reihenfolge des Backens ist durch praktische Bräuche festgelegt. Der Reichste muß zuerst anfangen zu backen, weil er am meisten Holz braucht. In dem noch warmen Ofen backen dann die anderen der Reihe nach weiter.

Nur langsam weicht die wirtschaftliche Autarkie in jenen entlegenen Gegenden der Geldwirtschaft. Die Leistungen der Handwerker werden meist durch Naturalien oder Gegenleistungen (paga de retada) bezahlt, z. B. durch Fuhren, Bearbeitung eines Stück Ackers, Erlaubnis, auf einer gewissen Fläche Kastanien zu sammeln. Daneben gibt es lebhaften Tauschhandel. Die Holzkohle, die, wie erwähnt wurde, über die galicische Grenze gebracht wird, wird gegen Salz, Mais und Kohlenwaren vertauscht. Dabei haben sich bestimmte Wertrelationen gebildet. Weun z. B. Mais gegen Tonwaren getauscht wird, füllt man das Gefäß mit Mais; der Verkäufer behält diesen, der Käufer das Gefäß.

Alle diese Bräuche sind aber bereits im Absterben begriffen; lebensfähig wird sich nur die ökonomisch berechtigte Alpenwirtschaft im Gebirge erhalten. Den Gemeinweiden in der Ebene macht das

Wachstum der Bevölkerung, welches Intensivierung verlangt, mehr und mehr ein Ende. Speziell ist die Einführung des Wein- und Olivenbaues, der große Arbeit erfordert, nur bei Privatwirtschaft denkbar. Man kann die primitive Okkupation, auf der im Grunde jedes Privateigentum am Boden beruht, in jenen Gegenden in schönster Weise in ihrem Kristallisationsprozeß beobachten. Im gemeinsamen Oedland zäunt sich jemand ganz einfach ein Grundstück ein in der Hoffnung, daß es nicht bemerkt oder daß nicht protestiert wird. Diesesfalls wird dann das Grundstück langsam durch Verjährung und Vererbung in Privateigentum übergeführt und wird gelegentlich als solches ins Kataster eingetragen. Die Folge dieses Wunsches, das Privatland auf Kosten des Gemeinlandes auszudehnen, ist es aber, daß viel zu viel Land von schlechtester Qualität angebaut wird, auf das man die Arbeit in unwirtschaftlicher Weise verschwendet. Selbst reiner Granitboden wird zu diesem Zweck zerpulvert.

Wie in allen Orten mit kommunistischen Nutzungen, die sich im Stadium der Auflösung befinden, finden wir auch hier, daß aus der großen Zahl der Berechtigten kleine, mächtige Gruppen sich ausscheiden, die alle Nutzungen für sich in Anspruch nehmen, so daß sich eine kleine Anzahl Bevorrechtigter als eigentliche Gemeinde konstitutioniert, während die Beisassen keine Rechte haben. Schon sind an vielen Orten die Mühlen in das Condominium einer ganz kleinen Zahl begüterter Ortsbewohner übergegangen, die für ihre Benützung von den minder Wohlhabenden ein Entgelt erheben. Auch die Gemeinweiden in der Provinz Beira und in der Serra d'Estrella gehören meist nur noch einer kleinen Gruppe von Privateigentümern, die es verstanden haben, die übrigen Gemeindeglieder aus der kommunistischen Nutzung herauszudrängen, und die die Weide jetzt zugunsten ihrer eigenen Tasche verpachten. Genau dieselben Klagen über tyrannische Dorfpolitik wie aus Spanien hören wir auch aus Portugal; durch Usurpation der Gemeinderechte sind kleine Bauernaristokraten entstanden, welche die Gegend beherrschen, ihre Hintersassen gegen die Regierung beschützen, vom Militärdienst und Steuern befreien, aber Widersetzliche rücksichtslos verfolgen und verdrängen. Diesen Keim zum Zerfall trägt der Agrarkommunismus an allen Orten in sich. Die primitive Gemeinwirtschaft kann sich nur in autarken Gemeinden halten, wo niemand den gemeinen Nutzungen mehr zu entnehmen verführt wird, als er für den eigenen Haushalt braucht, weil er den Ueberschuß nicht verkaufen kann. In demselben Moment, wo Geldwirtschaft eintritt, wird auch das Streben nach dem größtmöglichsten Gewinn rege, und jetzt suchen die, die mehr Privatland haben als die anderen, möglichst viel von der Gemeindenutzung an sich zu reißen, um das, was sie nicht brauchen, in Geld umzusetzen. Der Agrarkommunismus schwindet also in der geldwirtschaftlichen Atmosphäre dahin wie Schnee, den man an die Sonne bringt, und es ist vergebliches Bemühen, wenn man ihn unter der heutigen Wirtschaftsordnung neu beleben will.

Miszellen.

I.

Zur Statistik der Rechtsmittel in Einkommensteuersachen.

Von Assessor L. Buck.

Eine Statistik der Rechtsmittel in Staatssteuersachen bietet mancherlei Bemerkenswertes. Sie läßt wertvolle Schlüsse darauf zu, ob und inwieweit die Bevölkerung mit der bestehenden Steuergesetzgebung zufrieden ist.

In dieser Beziehung bietet die preußische Einkommensteuerstatistik ein außerordentlich günstiges Bild.

Es sei hier zunächst auf Tabelle I verwiesen, in der die Einkommensteuerberufungen und Beschwerden der Jahre 1892—1906 nachgewiesen werden.

Tabelle I.

Nachweisung der Einkommensteuerberufungen und -beschwerden 1892—1906.

Jahr	Berufungen				Beschwerden				Steuerabgang infolge berücksichtigter Berufungen und Beschwerden	
	eingelegt		berücksichtigt		eingelegt		berücksichtigt			
	Zahl	auf 1000 Steuerpflichtige	Zahl	Proz. der Gesamtzahl	Zahl	auf 1000 Steuerpflichtige	Zahl	Proz. der Gesamtzahl	Summe	Proz. des Veranlagungssolls
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11
1892 [1])	323 037	126,5	220 090	68,1	14 167	5,5	7156	50,5	3 486 122	2,8
1893	256 753	98,8	187 602	73,1	12 557	4,8	4815	38,3	2 783 521	2,3
1894	245 392	92,7	178 607	72,8	12 099	4,6	3616	29,9	2 722 046	2,2
1895	250 764	91,7	189 719	75,6	8 620	3,2	3112	36.1	2 549 858	2,1
1896	224 254	80,2	170 347	76,8	7 344	2,6	2627	35,8	2 310 088	1,8
1897	217 014	74,7	170 400	78,5	6 305	2,2	2263	35,9	2 418 757	1,8
1898	223 353	73,1	175 513	78,6	6 309	2,1	2725	43,2	2 385 092	1,6
1899	239 595	74,0	191 492	79,9	6 024	1,9	2574	42,7	2 579 804	1,6
1900	252 128	70,9	204 033	80,9	6 375	1,8	2983	46,8	2 538 321	1,5
1901	290 699	76,2	237 622	81,7	7 000	1,8	3179	45,4	5 082 122	2,7
1902	327 477	83,2	270 874	82,7	6 475	1,6	2634	40,7	4 910 302	2,6
1903	331 067	80,9	270 812	81,8	6 768	1,7	2923	43,2	3 086 511	1,7
1904	345 850	79,6	286 967	83,0	6 900	1,6	2467	35,7	3 195 917	1,7
1905	389 354	84,1	324 689	83,4	6 701	1,4	2529	37,7	3 758 193	1,9
1906	373 617	75,6	310 105	83,0	5 957	1,2	2139	35,9	3 728 472	1,7

1) Nach der vorläufigen Zusammenstellung (Mitteilungen, Heft 27) waren die Zahlen für 1892/93 folgende (ohne Zugangsveranlagungen):

310 967	128,0	210 039	67,1		5,4				

Aus Tabelle I geht folgendes hervor:

Die Zahl der eingelegten Berufungen fällt von 1892—1900 ununterbrochen und ganz gleichmäßig (von 126,5 pro 1000 auf 70,9 pro 1000).

Es ist dies ein Beweis dafür, daß schon im Veranlagungsverfahren von Jahr zu Jahr eine genauere Prüfung der gesamten Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen stattfindet. Es ist weiter ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Arbeiten aller Jahre, die der betreffenden Veranlagung vorangegangen sind, nicht vergeblich waren, sondern, daß man im allgemeinen auf ihnen im weitesten Umfange weiter aufbauen konnte.

Dagegen wäre es verkehrt, aus dem Rückgang der eingelegten Berufungen den Schluß zu ziehen, daß etwa die Einschätzung unter dem Druck der scharfen Rechtskontrolle der Berufungskommissionen und des Oberverwaltungsgerichtes milder oder gar nachlässiger geworden sei. Daß dem nicht so ist, ergibt das ungeheuere Anwachsen der Zahl der Zensiten (1892 = 2,44 Mill., 1909 = 6,11 Mill. Zensiten) und ihres Einkommens (1892 = 5961,40 Mill. M., 1909 = 14 030,94 Mill. M.). Daß dem nicht so ist, ergibt auch die Steigerung des Einkommensteuersolls. Das Staatssteuersoll betrug, ohne die Zuschläge des Gesetzes vom 26. Juni 1909, im Jahre 1892 = 124,84, im Jahre 1909 = 284,08 Mill. M.

Freilich spielt bei den letzteren Zahlen neben der sorgfältigeren Veranlagung auch das allmähliche Anwachsen des Nationalwohlstandes einerseits und das Sinken des Geldwertes andererseits eine nicht unwesentliche Rolle. Aber daß diese beiden Faktoren nicht allein maßgeblich sind, sondern ein großer Teil auf die genauere Erfassung der Einkommensverhältnisse zurückzuführen ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Das ergibt sich schon daraus:

1) das Staatssteuersoll ist im Vergleich zum Wachstum der Bevölkerung und im Vergleich zur allgemeinen Steigerung der Einkommensverhältnisse unverhältnismäßig viel stärker gestiegen;

2) die Ausfälle an Steuern, welche durch die allmähliche starke Erweiterung des Kinderprivilegs entstanden sind, sind durch entsprechende Vermehrung der herangezogenen Einkommen und durch entsprechende Vermehrung des Steuersolls weitaus überdeckt worden.

Seit 1901 ist kein nennenswerter Rückgang der eingelegten Berufungen mehr zu verzeichnen (1901: 76,2, 1906: 75,6).

Es scheint, als ob mit der Zahl von 75 Berufungen pro 1000 Steuerpflichtige der normale Durchschnitt erreicht ist. Anscheinend wird sich an diesem Durchschnitt nichts Wesentliches mehr ändern.

In den Jahren seit 1901 sind stärkere Schwankungen in der Zahl der eingelegten Rechtsmittel zu beobachten. Das starke Wiederanschwellen der Rechtsmittel in den Jahren 1902 und 1905 dürfte sich daraus erklären, daß in diesen Jahren die Veranlagung zur Ergänzungssteuer hinzutrat. In diesen Jahren kann naturgemäß im allgemeinen auf die Einkommensteuerveranlagung nicht die gleiche Sorgfalt verwendet werden, wie sonst in gewöhnlichen Jahren.

Was die Zahl der berücksichtigten Berufungen anlangt, so ist dieselbe seit 1892 in langsamem aber stetigem prozentualen Steigen begriffen.

Diese zunächst etwas auffallende Tatsache erklärt sich aber ohne weiteres und ganz natürlich bei einem Vergleich mit dem prozentual außerordentlich starken Fallen der berücksichtigten Beschwerden. Die Zahlen erbringen den Beweis, daß die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in hohem Grade befruchtend auf die Berufungskommissionen gewirkt hat. Je mehr und je sorgfältiger die Berufungskommissionen die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts beachtet haben, und je sorgfältiger sie die Angaben der Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren geprüft haben, desto größer mußte natürlich die Zahl der berücksichtigten Berufungen und desto geringer die Zahl der begründeten Beschwerden werden.

Während die Zahl der berücksichtigten Berufungen nur von 68,1 auf 83,0 gestiegen ist, ist umgekehrt die Zahl der berücksichtigten Beschwerden von 50,5 auf 35,9 Proz. gefallen.

Man könnte einwenden, daß die Zahl der von den Berufungskommissionen berücksichtigten Rechtsmittel trotzdem nicht von 68,1 Proz. auf 83 Proz. hätte wachsen dürfen, weil sich auch die Veranlagungskommissionen von vornherein in gleicher Weise nach der Rechtsprechung des Oberwaltungsgerichts hätten richten müssen.

Dieser Einwand wäre nicht stichhaltig. Zunächst ist zu beachten, daß die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung erst bei 3000 M. beginnt und von der Befugnis zur Abgabe freiwilliger Steuererklärungen fast gar kein Gebrauch gemacht wird. Die Veranlagungskommissionen sind daher sehr oft auf Schätzungen angewiesen. Für ihre Schätzungen haben sie oft keine geeigneten Unterlagen. Die Gemeinden, in deren Hand die Voreinschätzung liegt, und ebenso die Mitglieder der Veranlagungskommissionen, pflegen aber wegen der in bedrohlicher Weise anwachsenden kommunalen Lasten, besonders in den Gemeinden mit hohen Zuschlägen, auf eine möglichst scharfe Einschätzung hinzuwirken, wenn der Steuerpflichtige ihnen nicht bei der Feststellung seiner Einkommensverhältnisse mit freiwilligen Angaben an die Hand geht. Der gleiche Weg verhältnismäßig scharfer Einschätzung von Zensiten, die weder gemäß § 25 noch gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes eine Steuererklärung abgegeben haben, pflegt in den ganz großen Städten eingeschlagen zu werden, wo die einzelnen Steuerpflichtigen nicht selten weder den Mitgliedern der Kommissionen noch der Steuerbehörde bekannt sind. Aus demselben Grunde ist der Prozentsatz der Rechtsmittel und der Ermäßigungen im Rechtsmittelverfahren bei den Zensiten unter 3000 M., die überhaupt keine Steuererklärung abzugeben brauchen, stets wesentlich höher, als bei den Steuerpflichtigen über 3000 M. Ferner ist zu beachten, daß die Berufungskommissionen überall mit einem speziell in Steuersachen geschulten Personal besetzt sind, die ausschließlich in ihrem Spezialfach tätig sind, während dies bei den Veranlagungskommissionen bisher nur zum Teil der Fall ist. (Landrat oder Bürger-

meister kleinerer Landstädte, Kreissekretär usw.) Daher sind Fehlgriffe in erster Instanz natürlich leichter möglich, als in zweiter Instanz.

Der Fortschritt in der zutreffenderen Veranlagung darf nicht nach der Zahl der berücksichtigten Berufungen beurteilt werden, sondern muß nach dem absoluten und prozentualen Rückgang der Berufungen überhaupt beurteilt werden.

(Auch Spalte 5 zeigt übrigens, was bereits oben gesagt wurde, daß die Mißgriffe in denjenigen Jahren häufiger sind, in denen neben der Einkommensteuer auch die Ergänzungssteuer veranlagt werden muß.)

Was die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht eingelegten und berücksichtigten Beschwerden anlangt, so bedarf es hierzu keines besonderen Kommentars. Die Spalten 6, 7, 8 und 9 der Tabelle I zeigen einen so starken und gleichmäßigen Rückgang der Beschwerden, daß man der Zukunft mit vollem Vertrauen entgegensehen kann.

Von besonderem Interesse sind die Spalten 10 und 11 der Tabelle I. Aus ihnen ist der Steuerausfall ersichtlich, den die berücksichtigten Berufungen und Beschwerden im Gefolge gehabt haben. Die Spalten sind deshalb besonders wichtig, weil die absolute und relative Summe des Ausfalls wichtige Schlüsse darüber zuläßt, in welchen Grenzen sich die Fehlgriffe der Veranlagungsorgane bewegt haben. Die Tabelle gibt in dieser Beziehung ein außerordentlich günstiges Bild. Gleich bei der ersten Veranlagung im Jahre 1892 betrug der Steuerabgang nur 2,8 Proz. des veranlagten Solls. Der Abgang ist von dort ab, wenn auch mit starken Schwankungen, bis zum Jahre 1906 auf 1,7 Proz. gefallen. Das vorübergehende starke Anschwellen in den Jahren 1901 und 1902 ist schwer zu erklären. Vermutlich sind in den betreffenden Jahren zufällig mehrere Beschwerden von Aktiengesellschaften oder anderen nicht-physischen Personen zur Entscheidung gekommen, bei denen es sich um große Steuerobjekte handelte.

Vom Jahre 1903 bis zum Jahre 1907, wo das neue Gesetz vom 19. Juni 1906 in Kraft trat, und große Umwälzungen brachte, haben sich die Ziffern in Spalte 5, 9 und 11 wenig verändert.

Besonders interessant ist die Rechtsmittelstatistik des Jahres 1907. Vom Steuerjahr 1907 ab sind im Rechtsmittelverfahren bekanntlich wesentliche Aenderungen eingetreten. Allen Steuerpflichtigen standen früher gleichmäßig das Rechtsmittel der Berufung bei den Berufungskommissionen und der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zu.

Vom Steuerjahr 1907 ab hat folgende Trennung stattgefunden:

I. Für die Steuerpflichtigen unter 3000 M.: 1) das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Veranlagungskommission; 2) das Rechtsmittel der Berufung bei der Berufungskommission.

(Bei beiden rechtliche und tatsächliche Nachprüfung.)

II. Für die Steuerpflichtigen über 3000 M.: 1) das Rechtsmittel der Berufung bei der Berufungskommission; 2) das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht.

(Bei ersterem nur tatsächliche und rechtliche, beim zweiten nur rechtliche Nachprüfung.)

Jede Kategorie von Steuerpflichtigen hat danach je zwei Rechtsmittel, die in der Tabelle II als erstes und zweites Rechtsmittel bezeichnet ist.

Tabelle II.

Jahr	Erste Rechtsmittel		Berücksichtigt		Zweite Rechtsmittel		Berücksichtigt		Steuerabgang infolge von Rechtsmitteln	
	Zahl	auf 1000 Steuerpflichtige	Zahl	Proz. der Gesamtzahl	Zahl	auf 1000 Steuerpflichtige	Zahl	Proz. der Gesamtzahl	Summe	Proz. des Veranlagungssolls
A. Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M.										
1906	347 246	83,8	293 866	84,6	4 073	1,0	1477	36,2	2 473 586	4,1
1907	600 065	117,9	456 477	76,1	17 627	3,5	8004	45,4	3 772 165	5,1
B. Steuerpflichtige mit Einkommen über 3000 M.										
1906	26 371	49,9	16 239	61,6	1 884	3,5	662	35,1	1 254 888	0,8
1907	33 960	57,7	20 917	61,6	2 031	3,5	763	37,5	1 798 868	1,1

Will man die Zahlen der Rechtsmittel unter 3000 M. von 1907 mit denjenigen des Vorjahres vergleichen, so muß man die ersten Rechtsmittel von 1907 (Einsprüche) den ersten Rechtsmitteln von 1906 (Berufungen unter 3000 M.) entgegenstellen.

Dies ergibt das Bild, welches in Tabelle II unter A wiedergegeben ist.

Zum Verständnis der Zahlen sei folgendes bemerkt:

Das Gesetz von 1906 hat wesentliche Veränderungen des materiellen Rechts mit sich gebracht, worauf die Steigerung der Rechtsmittel zurückzuführen ist. Diese Aenderungen mußten sich in der Praxis erst einleben.

Während im Jahre 1906 84,6 Proz. der Einsprüche Berücksichtigung fanden, ist die Zahl im Jahre 1907 auf 76,1 Proz. zurückgegangen. Diese Zahlen beweisen nach den Ausführungen im Anfang dieser Abhandlung sich allein noch nicht, vielmehr muß man sie mit der Zahl der zweiten für Rechtsmittel vergleichen. Die Zahl der zweiten Rechtsmittel hat eine erhebliche Steigerung erfahren. Dies liegt in erster Linie und ganz überwiegend daran, daß die zweiten Rechtsmittel des Gesetzes von 1891 bei den Steuerpflichtigen unter 3000 M. Einkommen nur eine rechtliche, nicht aber auch eine tatsächliche Nachprüfung der gesamten Verhältnisse gestatteten, während die zweiten Rechtsmittel des Gesetzes von 1906 bei den genannten Zensiten jetzt eine rechtliche und tatsächliche Nachprüfung gestatten. Insofern hat sich die Aenderung der Novelle von 1906 für die Steuerpflichtigen als sehr vorteilhaft erwiesen. Die Steigerung der zweiten Rechtsmittel von 1,0 auf 3,5 pro Tausend und die Steigerung der berücksichtigten zweiten Rechtsmittel von 36,2 auf

45,4 Proz. in Verbindung mit dem Zurückgehen der berücksichtigten Rechtsmittel in erster Instanz beweist aber zugleich die Richtigkeit der anfangs aufgestellten Behauptung, daß ein prozentualer Rückgang der in erster Instanz berücksichtigten Rechtsmittel stets mit einer Steigerung sowohl der absoluten und relativen Zahl der zweiten Rechtsmittel wie mit einer Steigerung der erst in zweiter Instanz berücksichtigten Rechtsmittel verbunden ist und umgekehrt.

Man muß daher annehmen, daß unter der Einwirkung der Rechtsprechung zweiter Instanz in den nächsten Jahren die Zahl der zweiten Rechtsmittel und die Zahl der in zweiter Instanz berücksichtigten Rechtsmittel allmählich wieder fallen, die Zahl der berücksichtigten Rechtsmittel erster Instanz aber langsam wieder steigen wird. Daß übrigens die Ueberschätzungen der Reklamanten im Durchschnitt gegenüber dem Jahre 1906 nicht sehr erheblich gewesen sein können, ergibt sich daraus, daß der Steuerabgang infolge berücksichtigter Rechtsmittel von 1906 auf 1907 nur von 4,1 Proz. auf 5,1 Proz. des Veranlagungssolls gestiegen ist.

Die Statistik ergibt jedenfalls das Bild einer gesunden und natürlichen Entwicklung in der Richtung einer immer zutreffenderen und gerechteren Veranlagung.

Was hier von der Statistik der Einkommen unter 3000 M. gesagt ist, gilt in gleichem Maße von der Statistik der Einkommen über 3000 M.

Für die Zensiten über 3000 M. hat die Novelle von 1906 keine so tiefgreifende Aenderungen gebracht, wie für die Zensiten unter 3000 M. Der § 23 gilt vorläufig nur für die Einkommen unter 3000 M. (Seine Ausdehnung auf die Einkommen über 3000 M. ist im Interesse der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zweifellos geboten; sie wird aber voraussichtlich bei diesen Steuerpflichtigen nicht annähernd denselben Effekt haben, wie bei den Steuerpflichtigen unter 3000 M., da die ersteren Steuerpflichtigen über 3000 M. zur Steuererklärung und ferner zum Nachweis ihres Einkommens im Beanstandungsverfahren verpflichtet sind.)

Die Steigerung der ersten Rechtsmittel von 39,9 pro Tausend auf 47,7 pro Tausend ist in der Hauptsache auf materielle Aenderungen des Gesetzes vom 19. Juni 1906 zurückzuführen. In dieser Beziehung ist vor allem zu bemerken, daß das Gesetz vom 19. Juni 1906 auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Besteuerung unterworfen hat, deren Besteuerungsgrundsätze eine unerforschte und sehr schwierige Rechtsmaterie bieten. Außerdem kommt als sehr wesentlich in Betracht die Ausdehnung der §§ 19 (Kinderprivileg) und § 20 (Ermäßigung des Normaltarifs wegen Krankheiten und Unglücksfällen). Schließlich bot auch die Neuregelung gewisser Abzüge (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, § 8, 2 Versicherungsprämien, § 8, 4 landwirtschaftliche Amortisationsbeiträge, usw.) und die Neuregelung gewisser Veranlagungsgrundsätze (für die Veranlagung maßgeblicher Zeitraum, § 9 usw.) Anlaß dazu, zweifelhafte Rechtsfragen im Berufungsverfahren zum Austrag zu bringen. Da das Gesetz von 1906 für die Einkommen über

3000 M. keine so tiefgreifenden Aenderungen gebracht hat wie für die Einkommen unter 3000 M., und der Veranlagung der erstgenannten Steuerpflichtigen die Steuererklärung und das Beanstandungsverfahren vorangehen, so sind hinsichtlich der Zahl der berücksichtigten Rechtsmittel erster und zweiter Instanz keine sehr wesentlichen Aenderungen zu verzeichnen.

Bemerkenswert ist der große Einfluß, den die obligatorische Steuererklärung und das Beanstandungsverfahren nicht nur zur Erzielung eines höheren Steuersolls, sondern auch als Präventivmaßregel gegen Rechtsmittel hat. Die betreffenden Zahlen sind, soweit das amtliche Material aus den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 25—52 ersichtlich war, in Tabelle III zusammengestellt. Vergleicht man die Promillezahl der ersten Rechtsmittel bei den Steuerpflichtigen unter 3000 M. mit den über 3000 M., so ergibt sich, daß dieselbe bei den letzteren nur halb so hoch ist, wie bei den ersteren. Es wäre jedoch verkehrt, daraus den Schluß zu ziehen, daß es sich empfiehlt, die Steuererklärungspflicht auch auf die Steuerpflichtigen mit weniger als 3000 M. Einkommen auszudehnen. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten es schon den Steuerpflichtigen über 3000 M. macht, eine richtige Steuererklärung aufzustellen (vgl. die notwendigen eingehenden Erläuterungen im amtlichen Formular zur Steuererklärung), so leuchtet ohne weiteres ein, daß die Steuerpflichtigen unter 3000 M., insbesondere die Steuerpflichtigen mit 900—2500 M. Einkommen, hierzu absolut nicht imstande sind. Die Steuerpflichtigen unter 3000 M. haben zwar das Recht, nicht aber auch die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben; sie machen aber von ihrem Recht fast nirgends nennenswerten Gebrauch. Für die Steuerpflichtigen unter 3000 M. Einkommen ist es praktisch, es wie bisher bei der fakultativen Steuererklärung zu lassen, statt dieselbe obligatorisch zu machen. Einer unrichtigen, zu hohen Veranlagung der Zensiten unter 3000 M. wird besser dadurch vorgebeugt, daß diese Personen bei der Personenstandsaufnahme und bei der Voreinschätzung in geeigneter Weise zur rechtzeitigen und vollständigen Angabe ihrer gesetzlich zulässigen Abzüge — § 8 des Gesetzes — veranlaßt werden. Selbstverständlich muß es hierbei dem einzelnen Steuerpflichtigen wie bisher überlassen bleiben, ob er der Behörde auf ihr Befragen seine Abzüge schon im Voreinschätzungsverfahren angeben will oder nicht. Abgesehen davon, daß die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nicht im Interesse dieser Zensiten liegt, wäre das Verfahren auch technisch undurchführbar.

Die Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als 3000 M. Einkommen betrug 1907 = 588510. Bekanntlich macht es schon die größten Schwierigkeiten, diese halbe Million Steuererklärungen zu prüfen und festzusetzen. Technisch ausgeschlossen ist es, die Steuererklärungen von 5 Millionen Steuerpflichtiger unter 3000 M. entgegenzunehmen und ordnungsmäßig zu prüfen.

Um in dieser Beziehung Vergleiche zu ermöglichen, werden die Tabellen III und IV beigefügt.

Tabelle III.

Jahr	Abgegeben gemäß § 24 (alt) und § 25 (alt)	Berichtigt durch Verständigung od. Beanstandung		Nach d. Steuererklärungen wären festgesetzt worden	Tatsächlich veranlagt sind	Mehr veranlagt	
		Zahl	Proz.			Zahl	Proz.
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
1898	456 694	—	—	18 844 876	25 030 492	6 185 616	32,8
1899 [1])	482 526	—	—	21 026 449	28 186 410	7 159 961	34,1
1900 [2])	506 229	127 034	25,1	23 286 854	31 187 854	7 901 000	33,9
1901 [2])	537 152	133 256	24,8	24 508 841	33 819 801	9 310 960	38,0
1902	555 343	138 328	24,9	25 788 280	34 171 006	8 382 726	32,5
1903	567 412	135 505	23,9	21 357 407	27 827 061	6 469 654	30,3
1904	593 836	142 778	24,0	21 793 397	28 714 837	6 921 440	31,8
1905	624 530	148 244	23,7	22 475 359	30 107 456	7 632 097	34,0
1906	647 932	151 967	23,5	23 352 996	31 323 660	7 970 664	34,1
1907	705 263	160 159	22,7	28 752 324	38 882 172	10 129 848	35,2
1908	738 363	175 255	23,7	31 285 692	42 214 523	10 928 523	34,9

Tabelle IV. Strafen und Nachsteuern wegen Zuwiderhandlungen gegen das preußische Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz 1895—1908.

Jahr (1.10.—30.9. jeden Jahres	Anhängig waren Untersuchungen	Höhe der vorläufig von der Regierung erkannten Strafen		Sogleich an das Gericht abgegebene und von diesem erkannte Strafen		Nachsteuern		Nachsteuern und Strafen zusammen
		Summe	Durchschnitt pro Einzelfall	Summe	Durchschnitt pro Einzelfall	Einkommensteuer	Ergänzungssteuer	
1895/1896 [3])	—	—	—	—	—	—	—	—
1896/1897 [3])	1319	—	—	—	—	—	—	412 625
1897/1898 [3])	1530	—	—	—	—	—	—	587 049
1898/1899 [4])	1137	—	—	—	—	—	—	635 146
1899/1900	1499	405 645	310	21 945	201	175 693	4853	608 137
1900/1901	1580	554 248	395	53 117	483	166 182	5040	781 085
1901/1902	1545	409 230	293	27 264	545	173 839	3862	615 776
1902/1903	1747	460 434	297	58 707	1107	212 493	7622	739 257
1903/1904	1745	534 532	352	168 399	2673	269 956	5725	978 613
1904/1905 [4])	1569	416 092	—	—	—	—	—	689 227
1905/1906	1724	365 312	250	33 836	428	176 134	7250	582 533
1906/1907	1471	295 401	—	—	—	—	—	545 309
1907/1908	1495	258 472	208	64 480	796	232 047	4103	559 102

1) Die Darstellungsweise weicht von der früheren in einigen Punkten ab, weshalb die Spalten 3 und 4 nicht ausgefüllt worden sind.

2) Von 1901 ab einschließlich der Hohenzollernschen Lande.

3) Mitteilungen Heft 40 S. 88. Die Darstellungsweise weicht von der der folgenden Jahre wesentlich ab und ist zum Vergleich mit den folgenden Jahren nicht ohne weiteres zu verwenden.

4) Fehlt.

II.

Zur gegenwärtigen Lage der deutschen Seeschiffahrt.

Von Dr. W. Pupke, Hamburg.

Unter der wirtschaftlichen Depression, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 von Nordamerika ausging und sich alsbald zu einer Weltkrisis entwickelte, hatte die Seeschiffahrt — ihrer Natur als Vermittlerin des internationalen Personen- und Güterverkehrs gemäß — ganz besonders schwer zu leiden. Am empfindlichsten machte sich die Wirkung der Krisis natürlich zuerst im nordamerikanischen Verkehr geltend; da aber die niedergehende Konjunktur nahezu alle übrigen Länder ergriff, so wurden binnen kurzem auch die außerhalb der atlantischen Fahrt stehenden Linien in Mitleidenschaft gezogen und es trat ein allgemeiner Niedergang der Seeschiffahrt ein, der geradezu beispiellos dasteht. Denn nicht nur der deutschen Schiffahrt ging es schlecht, in vielleicht noch stärkerem Maße hatte die englische Reederei unter dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu leiden.

Am besten wird die Ungunst des Jahres 1908 charakterisiert durch die Abschlüsse der großen Reedereien. Während das in den 7 größten deutschen Reedereien angelegte Gesamt-Aktienkapital von ca. 330 Millionen Mark 1907 noch eine Dividende von $5^1/_2$ v. H. abwarf (1906 verzinste sich ein Kapital von 274 Millionen Mark mit $8^1/_4$ v. H.!), wurde 1908 nur ein Satz von $1^1/_4$ v. H. im Durchschnitt erzielt; die beiden größten deutschen Reedereien, die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, jede mit einem Kapital von 125 Millionen Mark, verteilten überhaupt keine Dividende. — Die großen englischen Linienreedereien zeigten ebenfalls ein unbefriedigendes Resultat; wenn sich dasselbe nach außen hin durch Zahlung von Dividenden etwas günstiger darstellt als das der deutschen Gesellschaften, so ist der Grund hierfür zum großen Teil in den von der englischen Regierung gewährten Unterstützungen zu sehen, die z. B. nach einer Angabe des „Nauticus 1909“ bei der Peninsular and Oriental Steamship Navigation Co. im Betriebsjahr 1907/08 ca. 60000 £ mehr betrug als zur Zahlung der für dieses Jahr ausgeschütteten Dividende nötig war! Die Abschlüsse der englischen Trampreedereien indessen, die im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen einen ganz erheblichen Teil (ca. $^2/_3$) der ganzen englischen Handelsflotte bilden, waren überaus schlecht. Die 76 bedeutendsten englischen Trampreedereien, die ein Kapital von 9622401 £ repräsentieren und außerdem mit Anleihen und hypothekarischen Verpfändungen in Höhe von 4409343 £ belastet sind, haben einen Gewinn erzielt, der es nicht einmal ermöglichte, die

kaufmännischer Vorsicht entsprechenden Abschreibungen vorzunehmen. 27 Reedereien hatten überhaupt nichts abgeschrieben. — Die bedeutendste **französische** Schiffahrtsgesellschaft, die Compagnie des Messageries Maritimes, hat trotz der reichen Subventionierung keinen Gewinn abwerfen können, und wenn die Compagnie Générale Transatlantique und die Société Générale des Transports Maritimes à vapeur 8 v. H. resp. 5 v. H. auszahlten, so trägt der Verkehr mit Algier, den diese Linien pflegen, hieran das Hauptverdienst. Im übrigen aber ist es bei Frankreich, dem klassischen Lande der Schiffahrtssubventionen, unmöglich, aus den Erträgnissen ohne weiteres auf die Wirtschaftlichkeit der Reedereien zu schließen.

Die trostlose Geschäftslage der Seeschiffahrt war nicht zum wenigsten hervorgerufen durch die Ueberproduktion des Weltschiffbaus in den vorhergehenden Jahren der Hochkonjunktur. Mit dem Eintritt der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse stand plötzlich dem stark verminderten Angebot von Ladung ein unverhältnismäßig großes Angebot von Schiffsraum gegenüber, und aus diesem Ueberfluß von Tonnage resultierte nun ein rapides Sinken der Frachten und ein empfindlicher Mangel an Beschäftigung. Ruinierend auf den gedrückten Frachtenmarkt wirkten zudem noch die ungesunden Verhältnisse in der freien Schiffahrt, speziell der englischen Trampreedereien, ein.

Ein großer Teil der Trampflotte befindet sich in den Händen von kleinen Leuten, die bei dem Mangel an Kapital ihre Schiffe nur unter Uebernahme einer beträchtlichen Schuldenlast in Betrieb stellen können. Die Reeder sind also von vornherein ihren Werften, teilweise auch den Lieferanten und eigenen Kapitänen verschuldet[1]). Es ist aber einleuchtend, daß durch diese Verhältnisse das schlimmste „Frachtendrücken“ heraufbeschworen wird. Um nur die Zinsen für ihre Schulden zahlen zu können, müssen die Reeder ihre Schiffe fahren lassen um jeden Preis. Da übrigens der „manager“ meist nur mit geringem Kapital beteiligt ist und seine Vergütung als Leiter des Betriebs in Prozenten der besegelten Brutto-Frachten bezieht, steht er sich persönlich auch bei verlustbringenden Frachtsätzen noch gut und ist im übrigen am Unternehmen wenig interessiert.

Bei solchen Zuständen gingen die Frachtsätze sehr bald auf Raten herunter, die Gewinne nicht mehr erzielen ließen, und Verlustreisen waren an der Tagesordnung. Man entschloß sich deshalb, einen Teil der Schiffe außer Betrieb zu stellen, sie „aufzulegen“, indem man zugleich hoffte, hierdurch die verfügbare Tonnage auf ein den Verhält-

---

1) Ein in deutschen Reedereikreisen bekanntes Schulbeispiel für derartige Verhältnisse — leider ein deutsches — bringt der Bericht des Vereins Hamburger Reeder 1908/09 S. 5. — Es wird eine Reederei angeführt, „die einen Dampfer im Werte von 275 000 M. erwarb, darauf zwei Hypotheken von 150 000 M. und 70 000 aufnahm und den Rest von 50 000 M. als Parten bei Stauern, Kohlenlieferanten, Schiffshändlern, Kapitänen und Maschinisten unterbrachte, so daß der Reeder lediglich mit 5000 M. zu dem Unternehmen beigetragen hat und sonach nur sehr geringes Interesse an dem auf das Kapital entfallenden Gewinn der Reederei haben kann, während Parteninhaber wie die obengenannten ein Interesse daran haben, das Schiff um jeden Preis in Fahrt zu halten“.

nissen entsprechendes Maß zu reduzieren und damit die Frachten wieder zu heben. Welchen Umfang das Auflegen angenommen hatte, mag aus folgenden Daten ersehen werden: Die Hamburg-Amerika Linie hatte — nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1908 — während dieses Jahres Schiffe von einem Bruttoraumgehalt von zusammen ca. 136 000 Register-Tons bei eine Gesamttonnage von 852 762 Register-Tons aufgelegt. Der Norddeutsche Lloyd mußte in der Nordamerika-Fahrt nicht weniger als 47 Fahrten ausfallen lassen. Zu einem wahren Notstand war das Auflegen von Dampfern in England geworden, wo tatsächlich in manchen Häfen der Platz mangelte, um alle aufzulegenden Schiffe unterzubringen und manche englische Reeder gezwungen waren, ihre Schiffe nach skandinavischen Häfen in Ballast zu senden und sie dort aufzulegen. — In den nordeuropäischen Häfen soll nach einer Schätzung Anfang 1909 noch eine Tonnage von rund 2 Millionen Frachttons beschäftigungslos gelegen haben.

Ein aufgelegtes Schiff verdient zwar kein Geld mehr, hört aber nicht auf, Geld zu kosten, und wenn auch die hieraus resultierenden Verluste geringer waren als diejenigen, die entstanden wären, wenn man Fahrten zu ruinösen Frachten übernommen hätte, so ist doch klar, daß nur diejenigen Reedereien zu dem Mittel des Auflegens greifen konnten, die finanziell stark und gesund fundiert waren. Die Trampreedereien konnten es jedenfalls zum größten Teile nicht. Die Folge davon war, daß trotz des in großem Umfang durchgeführten Auflegens der Schiffe seitens der Linienreedereien sich die Hoffnung auf eine Reduktion der Tonnage auf ein den Verhältnissen angepaßtes Maß nicht erfüllte, der Ueberfluß an verfügbarem Schiffsraum auch weiterhin auf die Frachtengestaltung nachteilig wirkte und bei beginnender Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Gesundungsprozeß sehr verlangsamte. Und die zweite Folge war die, daß dieser Gesundungsprozeß in erster Linie die regelmäßige Schiffahrt ergriff und innerhalb der Trampfahrt sich erst später und in geringerem Maße bemerkbar machte.

Für die Beurteilung des im Jahre 1909 beginnenden Auflebens der Seeschiffahrt nach der trüben Periode fast völliger Stagnation gibt der neueste Jahrgang des Nauticus[1]) in Verbindung mit den Geschäftsberichten der großen Reedereien für 1909 einiges interessante statistische Material.

Zunächst drückt sich in der Statistik des Hafenverkehrs eine Steigerung des Schiffsverkehrs 1909 gegen 1908 deutlich aus. So betrug z. B. der eingehende Verkehr (nach Nauticus 1910, S. 386/7) in Nettoregistertons

	1909	1908
in Hamburg	12 184 000	11 914 000
„ Bremen	1 657 239	1 504 164
„ Antwerpen	11 975 376	11 049 673

1) Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Herausgeg. von Nauticus, 12. Jahrgang 1910, Berlin.

Im Hamburger Hafen waren

	angekommen 1908	ausgelaufen 1908	angekommen 1909	ausgelaufen 1909
Zahl der Schiffe	15 510	15 435	15 831	15 904
Nettoregistertons	11 151 622	11 021 070	11 253 918	11 350 891

Es sind also im Jahre 1908 mehr Schiffe angekommen als ausgelaufen und auch die Zahl der eingekommenen Registertons überwiegt die der ausgegangenen, während 1909 das Verhältnis gerade umgekehrt war; das heißt aber nichts anderes, als daß Schiffe, die 1908 im Hamburger Hafen aufgelegt waren, wieder in Fahrt gestellt worden sind. Der Bericht der Hamburg-Amerika-Linie für 1909 sagt: „daß gegenwärtig kein Schiff der Flotte wegen Mangels an Beschäftigung aufliegt".

Die Besserung der Konjunktur und die dadurch hervorgerufene stärkere Beschäftigung zeigt sich auch recht deutlich in der Statistik der im Hamburger Hafen beschäftigten Schauerleute. Nach den Angaben des „Vereins Hamburger Reeder" (Bericht des Verwaltungsrates über das Jahr 1909/10) betrug die Zahl der Schauerleute in der Zeit:

Juli 1908/Juni 1909	41 107
Juli 1909/Juni 1910	45 476

Die Folge der allmählichen Erholung des amerikanischen Wirtschaftslebens war einerseits ein Aufschwung des amerikanischen Außenhandels und andererseits eine erhebliche Steigerung des Einwandererverkehrs, der 1908 in außerordentlicher Weise nachgelassen hatte. Der Auswandererverkehr aber spielt im Verkehr mit den Vereinigten Staaten — dem wichtigsten Zweig der deutschen Schiffahrt — eine bedeutende Rolle.

Von Hamburg resp. Bremerhaven nach New York wurden an Zwischendeckspassagieren befördert:

	1905	1906	1907	1908	1909
von der Hamburg-Amerika-Linie	100 600	128 811	142 016	38 955	91 157
vom Norddeutschen Lloyd	88 474	101 936	125 765	38 755	91 693

und von den Mittelmeerhäfen nach New York beförderten beide Gesellschaften zusammen:

1908	1909	
42 646	108 143	Zwischendeckspassagiere

Wenn auch die Zahlen für 1909 noch nicht die Höhe der Ziffern für 1907 erreicht haben, so bedeuten sie doch eine ganz ansehnliche Besserung gegen den gewaltigen Sturz von 1907 auf 1908.

Ueberaus charakteristisch für die durchgreifende Aenderung des Auswanderungsverkehrs in den beiden letzten Jahren sind die nachstehenden, dem Geschäftsbericht des Norddeutschen Lloyd 1909 entnommenen Angaben. Auf den verschiedenen Linien dieser Gesellschaft wurden befördert:

	1908	1909	
nach Nordamerika	59 050	150 748	Zwischendecker
von „	89 151	35 504	„

Während als 1908 der Zug von Westen nach Osten überwog, hat 1909 wieder eine Umkehr zu dem normalen Verhältnis, dem Zug nach Westen, stattgefunden.

Sind die vorstehend gebrachten statistischen Angaben zweifellos Beweise für eine im Laufe des Jahres 1909 eingetretene Belebung der Seeschiffahrt und für eine Zunahme der Beschäftigung, so wäre es doch falsch, hieraus schon auf eine wirklich durchgreifende Besserung der Lage zu schließen. Steigende Beschäftigung bedeutet noch nicht ohne weiteres auch steigende Gewinne. Glänzend oder auch nur zufriedenstellend waren die finanziellen Ergebnisse des Reedereibetriebes für 1909 nicht.

„Nauticus 1910" bringt eine Tabelle, welche über den finanziellen Stand der deutschen Reedereien Aufschluß gibt. Die Tabelle, die 70 Aktienreedereien verzeichnet, enthält für 62 von ihnen die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1909. Von diesen 62 Gesellschaften nun haben 1909 nur 33 eine Dividende geben können, während die übrigen 29 überhaupt nicht in der Lage waren, einen Gewinn zu erzielen. Die in Rede stehenden 62 Gesellschaften repräsentieren ein Aktienkapital von 413 451 000 M. (mit Vorrechtsanleihen und Reservefonds ausschließlich Assekuranzreserven belaufen sich die arbeitenden Mittel auf 650 167 587 M.). Berechnet man auf das Gesamtaktienkapital die Gesamtsumme der ausgeschütteten Dividenden — insgesamt 15 664 510 M. — so ergibt sich als Durchschnittsverzinsung ein Satz von 3,8 Proz. Das ist aber ein Ergebnis, das keineswegs als befriedigend angesehen werden kann! Die Niederlage des Jahres 1908 war zu schwer, als daß ihre Folgen in Jahresfrist hätten ausgeglichen werden können.

Im einzelnen besteht, wie auch bereits weiter oben angedeutet, ein Unterschied in der augenblicklichen Lage der Linienreedereien einerseits und der Trampreedereien andererseits insofern, als die ersteren sich im allgemeinen einer günstigeren Entwicklung ihrer Geschäfte zu erfreuen hatten. Die Trampreederei leidet immer noch an einem Ueberangebot von Schiffsraum. Wo irgendeine Besserung des Marktes eintrat und größeres Angebot von Ladung vorlag, strömte die freie Tonnage im Uebermaß zusammen und hinderte eine gedeihliche Gestaltung und Entwicklung der Frachtsätze.

Diese Verhältnisse mahnen aber eindringlich zu vorsichtiger Baupolitik in der nächsten Zukunft. „Die Ueberspannung des Schiffshypothekenkredits, die zweifellos in vielen Fällen vorgelegen hat, muß vor allem im Interesse der Geldgeber wie der soliden Reedereibetriebe beseitigt werden, wenn einer günstigeren Konjunktur der Trampschiffahrt (und damit der Seeschiffahrt überhaupt) die Wege geebnet werden sollen. Dann wird vielleicht auch die dringend nötige Beschränkung der Neubauten auf das der Geschäftslage entsprechende Maß zu erreichen sein" [1]). Die in den letzten Jahren wiederholt aufgetauchten Projekte zur Gründung einer Schiffshypothekenbank wird man daher als durchaus ungesund bezeichnen müssen.

Ist der zurzeit noch vorhandene Ueberfluß an Schiffsraum ein Zustand, unter dem die gesamte Weltschiffahrt leidet, so wird die Stellung

1) Verein Hamburger Reeder, Bericht des Verwaltungsrates über das Jahr 1909/10, S. 5.

der deutschen Reederei insbesondere schwierig gestaltet durch die in neuerer Zeit energisch betriebene Subventionspolitik fremder Staaten und durch die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

Nach einer Tabelle, die B. Huldermann, Generalsekretär der Hamburg-Amerika-Linie, auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt hat[1]), ergibt sich für die Subventionspolitik der hauptsächlichsten seefahrenden Staaten folgendes interessante Bild:

	Handelsflotte in Brutto-Reg.-Tons	Subventionen in M.	Auf 1 Br.-R.-T. M. Subvention.
Frankreich	1 894 000	53 000 000	28,00
Oesterreich-Ungarn	750 000	20 000 000	26,70
Japan	1 153 000	28 500 000	24,70
Spanien	710 000	15 500 000	21,85
Italien	1 320 000	16 000 000	12,10
Rußland	972 000	11 000 000	11,30
Großbritannien	17 378 000	34 000 000	1,95
Deutschland	4 267 000	8 000 000	1,85

Die vorstehenden Zahlen können bei der Vielgestaltigkeit der Subventionsformen nur einen ganz rohen Vergleich bieten. Besonders ist zu beachten, daß diese Zahlen nur die Leistungen des Staates wiedergeben, aber nichts sagen von den seitens der unterstützten Reedereien zu leistenden Gegendiensten. Es ist einleuchtend, daß die Zahlungen seitens des Staats um so weniger den Charakter einer Unterstützung tragen, je mehr sie von bestimmt ausbedungenen Gegenleistungen der Reedereien abhängig gemacht werden, wie dies z. B. in Deutschland der Fall ist, wo die sogenannten Subventionen lediglich eine Vergütung für die von den Schiffahrtslinien übernommenen Postbeförderungen darstellen, also Subventionen im Sinne von Unterstützung überhaupt nicht sind. Den strikten Gegensatz dazu stellt die französische Subvention dar, die den Empfängern keinerlei bestimmte Verpflichtung auferlegt, sondern z. B. als Meilengelder für jede zurückgelegte Seemeile bezahlt wird. Dieses System zeitigte noch vor wenig Jahren den wirtschaftlichen Unfug der sogenannten Ballastreisen französischer Segelschiffe, die große Reisen ohne jegliche Ladung unternahmen, lediglich um auf Grund der zurückgelegten Seemeilen Subventionsgelder einstreichen zu können. — Wie überaus schädlich dieses Subventionsprinzip, wo es stark ausgebildet ist, wirken muß, bedarf keiner Ausführungen. Einer gesunden Weiterentwicklung der Seeschiffahrt ist es außerordentlich hinderlich, und daß es der eigenen Schiffahrt nicht überaus förderlich sein kann, lehrt ein Blick auf die obige Tabelle, in der die Größe der Handelsflotte und die gezahlten Subventionen jedenfalls in keinem direkten Verhältnis stehen, sondern sich eher umgekehrt proportional zueinander verhalten.

Die deutsche Reederei hat aber mit der Konkurrenz der durch Staatshilfe künstlich gestärkten und unterstützten fremden Schiffahrtslinien um so mehr zu rechnen, als sie selbst ein durch die deutsche

---

1) Die Subventionen der ausländischen Handelsflotten und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Seeschiffahrt. Von B. Huldermann, Generalsekretär der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin 1909.

soziale Gesetzgebung stark belastetes Gewerbe ist. Der Verwaltungsbericht der Seeberufsgenossenschaft für das Geschäftsjahr 1908 bringt eine ausführliche Zusammenstellung der in den europäischen Staaten getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zur sozialen Fürsorge der Seeleute und kommt dabei zu dem Schluß, „daß die deutschen Seeleuten zuteil werdende soziale Fürsorge unerreicht dasteht und die Leistungen, welche auf sozialem Gebiete in anderen europäischen Staaten Seeleuten gewährt werden, durchweg sehr erheblich hinter den deutschen Leistungen zurückbleiben". So erfreulich eine solche ausgebildete Fürsorge auch ist, so hat sie doch eine große Schattenseite in der durch sie verursachten hohen Belastung der deutschen Reedereien. Insbesondere verursacht die dem Reeder durch die Seemannsordnung auferlegte Krankenfürsorge erhebliche Kosten. Bekanntlich sind die Seeleute nicht in den Bezirk der Krankenversicherung einbegriffen, der Reeder hat vielmehr nach § 59 der Seemannsordnung die Kosten der Heilbehandlung und Verpflegung allein zu tragen, und zwar bis zu 26 Wochen, welche Frist unter gewissen Umständen auf 13 Wochen abgekürzt werden kann. Durch die Ausdehnung dieser Fürsorge auch auf die Geschlechtskranken (seit 1902) sind die Ausgaben für Krankenfürsorge bedeutend gewachsen. Eine diesbezügliche Erhebung seitens des Vereins Hamburger Reeder hat ergeben, daß bei 18 Reedereien die Anzahl der Mannschaften von 1902 zu 1907 um 41,7 v. H., die Kosten der Krankenfürsorge aber in der gleichen Zeit um 205,6 v. H. gestiegen sind. Bei der Hamburg-Amerika-Linie belaufen sich nach einer Angabe B. Huldermanns die Ausgaben für Krankengeld, Pensions-, Invaliden- und Unfallversicherung in den letzten Jahren durchschnittlich auf 1,3 Mill. M. Wenn man hierzu Steuern, Abgaben und kleinere Ausgaben für gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke hinzurechnet, so ergibt sich eine Gesamtaufwendung von über 3 Mill. M., d. i. ca. $2^1/_2$ v. H. des Aktienkapitals! Derartige Belastungen kennt die ausländische Reederei, mit der die deutsche Schiffahrt den Wettbewerb aufnehmen muß, nicht. Vergleiche mit skandinavischen Dampfern z. B. haben ergeben, daß die Kosten derselben an Heuern, Gagen, Verpflegung bis zu 25 v. H. niedriger waren als bei gleich großen und in gleicher Fahrt befindlichen deutschen Schiffen. Es ist bei solchen Verhältnissen nicht zu verwundern, daß man seitens der deutschen Seeschiffahrt ein mäßigeres Tempo unserer Sozialpolitik für dringend notwendig hält und eine sehr gründliche Prüfung aller gesetzlichen Maßnahmen fordert, die eine weitere Belastung der deutschen Reederei herbeiführen könnten.

Wenn also auch eine Besserung der Gesamtlage der deutschen Seeschiffahrt gegenüber dem Tief- und Notstand des Jahres 1908 nicht zu verkennen ist, so zeigt doch eine wenn auch nur flüchtige Betrachtung der näheren Verhältnisse — wie sie in Vorstehendem versucht wurde — daß zu einem Optimismus keine Veranlassung vorliegt und daß man sich über den Ernst der Lage keinen Täuschungen hingeben darf, vielmehr darauf gefaßt sein muß, daß die Zukunft an Kämpfen reich sein wird.

III.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1908/09.

Von Dr. Ewald Moll, Berlin.

In einem Ergänzungshefte zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1910[1]) veröffentlichte das Kaiserliche Statistische Amt zum zweitenmal eine Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften. Die erste Statistik dieser Art bezog sich auf das Jahr 1907/08 und ist in Bd. 39 dieser Zeitschrift (S. 79 ff., insbesondere 87—96 u. 99—102) behandelt. Die neue Rentabilitätsstatistik betrifft das Jahr 1908/09 und berücksichtigt die Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) mit denjenigen Bilanzen, welche ihren Abschlußtag in der Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909 hatten.

Die Bearbeitung der Statistik erfolgte wiederum nach den allgemeinen Grundsätzen, die in der Einleitung zur Statistik für 1907/08 eingehend mitgeteilt waren. Wie hier nochmals bemerkt sei, bezieht das Kaiserliche Statistische Amt zum Unterschied von ähnlichen amtlichen und privaten Statistiken nicht sämtliche Aktiengesellschaften in seine Rentabilitätsstatistik hinein, sondern nur die reinen Erwerbsgesellschaften unter ihnen. Vor allem werden sämtliche Gesellschaften ausgeschieden, welche wirtschaftliche Zwecke nicht verfolgen, vielmehr z. B. für den Bau von Krankenhäusern, Vereinshäusern usw. gegründet sind. Ferner werden diejenigen Gesellschaften nicht miterfaßt, welche statutengemäß weder Reingewinn noch Dividende oder letztere nur in geringer Höhe (etwa nur in Höhe des landesüblichen Zinsfußes) erzielen wollen. Sämtliche gemeinnützige Gesellschaften, vor allem die zahlreichen gemeinnützigen Baugesellschaften, mußten unter diesen Umständen außer Betracht bleiben. Dasselbe gilt von den sogenannten Nebenleistungsgesellschaften (z. B. Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Aktionäre), weil hier gleichfalls eine eigenartige Gewinnausschüttung erfolgt, deren Zahlen (z. B. für die Dividendensumme) allgemeine Schlüsse auf die Rentabilität nicht gestatten[2]).

1) Verlag Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin. In dem zum Preise von 1 M. einzeln käuflichen Heft ist auch die Bestandsstatistik der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen vom 30. September 1909 enthalten.

2) Vgl. Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen“, Verlag Gustav Fischer, Jena 1908 (S. 82 ff.)

Auch für die Statistik für 1908/09 wurden die erforderlichen Zahlen aus den im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen entnommen. Infolgedessen sind wiederum sämtliche Gesellschaften unberücksichtigt gelassen, welche für den Berichtszeitraum eine Bilanz nicht veröffentlichten. Geschah die Veröffentlichung zwar, aber lückenhaft, und führten Rückfragen bei den Gesellschaften eine Aufklärung nicht herbei, so wurden auch diese Gesellschaften ausgeschieden, um die Benutzung ungeeigneter Zahlen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Schließlich wurden auch in der Statistik für 1908/09 sämtliche Gesellschaften, die sich in Liquidation oder Konkurs befanden, außer Betracht gelassen.

Die neue Rentabilitätsstatistik bezieht sich also wiederum auf die „tätigen" deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und ferner auf die reinen Erwerbsgesellschaften unter ihnen.

Nach den anderweitig (in der Bestands- und Bewegungsstatistik) angestellten Ermittlungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes gab es am 30. Juni 1909, dem letzten Tage des Berichtszeitraums für die Statistik für 1908/09, im Deutschen Reich 5187 „tätige" Aktiengesellschaften (einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien) mit einem nominellen Aktienkapital von zusammen 14616116000 = 14616,12 Mill. M. Von diesen Gesellschaften wurden im ganzen 608 Gesellschaften aus den oben mitgeteilten mehrfachen Gründen in der Rentabilitätsstatistik ausgeschieden. Diese umfaßt für 1908/09 somit 4579 reine Erwerbsgesellschaften mit einem eingezahlten Aktienkapital von 13200,57 Mill. M. Die Statistik für 1907/08 hatte 4578 Gesellschaften mit 12788,85 Mill. M. eingezahltem Aktienkapital berücksichtigt. Für die 4579 Gesellschaften der Statistik für 1908/09 wurde unter Beobachtung der Kapitalveränderungen im Laufe des Bilanzjahres ein dividendeberechtigtes Aktienkapital von 13001,78 Mill. M. berechnet. Von diesem Betrage wurden 10917,82 Mill. M. als dividendebeziehend ermittelt; auf diesen Betrag wurden also Dividenden ausgeschüttet. Die echten Reserven betragen 2858,64 Mill. M. = 21,7 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals gegenüber 20,8 Proz. nach der Statistik für 1907/08. Das gesamte Unternehmungskapital der 4579 Gesellschaften der Statistik für 1908/09 (das heißt dividendeberechtigtes Aktienkapital + echte Reserven) beläuft sich hiernach auf 15860,41 Mill. M. Die von diesen Gesellschaften ausgegebenen Obligationen (Schuldverschreibungen) haben den Betrag von 3060,62 Mill. M. erreicht. Die Hypothekenschulden betrugen 1217,12 Mill. M., die Beamten- und Unterstützungsfonds 262,94 Mill. M.

Die Statistik für 1908/09 teilte die Gesellschaften je nach dem Ausfall ihres (durch sachgemäße Ausscheidung der Gewinn- und Verlustvorträge aus dem Vorjahr ermittelten) Jahreserträgnisses in drei Klassen, nämlich in

a)	Gesellschaften mit Jahresgewinn	3688
b)	„ „ Jahresverlust	809
c)	„ ohne Jahresgewinn oder -verlust	82
	zusammen	4579

Es betrug das dividendeberechtigte Aktienkapital der Gesellschaften

zu a) 11 590,78 Mill. M.
„ b) 1 192,79 „ „
„ c) 218,21 „ „

Bei den Gesellschaften zu a) belief sich der Jahresgewinn auf 1233,05 Mill. M. und bei denen zu b) der Jahresverlust auf 118,53 Mill. M. Der Jahresmehrgewinn von sämtlichen 4579 reinen Erwerbsgesellschaften betrug hiernach 1114,52 Mill. M. Hieraus ergibt sich eine (vom Standpunkte der Gesellschaften selbst berechnete) Rentabilitätsziffer von 8,57 Proz., und wenn man zweckmäßigerweise den Jahresmehrgewinn mit dem Unternehmungskapital vergleicht, eine Ziffer von 7,03 Proz. Nur die letztere Ziffer gibt in einwandfreier Weise eine Verhältniszahl für die finanzielle Gebarung der Gesellschaften selbst an. Diese Ziffer betrug nach der Statistik für 1907/08 8,35 Proz. Hieraus ist zu ersehen, daß sich die Ergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1908/09 nicht unerheblich ungünstiger gestaltet haben als im Vorjahre; ist doch auch das Gesamterträgnis von 1279,94 Mill. M. (für 4578 Gesellschaften) auf 1114,52 Mill. M. (für 4579 Gesellschaften) im Jahre 1908/09 zurückgegangen, d. h. um 165,42 Mill. M. niedriger geworden.

Wenn man die Rentabilität der Aktiengesellschaften auch vom Standpunkte des Aktionärs, der aus seiner Kapitalanlage in Aktien Erträge erwartet, kennen lernen will, so bieten die Zahlen für die verteilten Dividenden einigen Anhalt, wenn auch keinen genauen Aufschluß. Wie hier nochmals bemerkt sei, ist dies deshalb nicht möglich, weil sogenannte Dividendenstatistiken nur die Einnahmen des Aktionärs an Dividenden in Rechnung stellen, nicht auch seine weiteren Gewinne, z. B. aus der Ausübung oft sehr wertvoller Bezugsrechte auf neue Aktien. Auf der anderen Seite werden in solchen Dividendenstatistiken Aktionärverluste, z. B. infolge von Liquidationen und Konkursen der Gesellschaften oder infolge von Zusammenlegungen des Aktienkapitals bei Sanierungen, überhaupt nicht berücksichtigt und abgezogen [1]).

Von den 4579 Gesellschaften der Statistik für 1908/09 verteilten nur 3271 Gesellschaften Dividenden. Dies taten im Jahre 1907/08 von 4578 Gesellschaften 3425. Also auch in diesen Zahlen spricht sich der von 1907/08 zu 1908/09 erfolgte Rückgang im deutschen Wirtschaftsleben aus. Die gesamte Dividendensumme betrug 1908/09 959,70 Mill. M. gegenüber 1022,60 Mill. M. im Vorjahr. Auf das dividendeberechtigte Aktienkapital der 4579 bezw. 4578 Gesellschaften macht dies 1908/09 7,38 Proz., 1907/08 dagegen 8,07 Proz. aus.

Auch in der Statistik für 1908/09 sind die dividendezahlenden Gesellschaften wiederum in Dividendengruppen je nach der Höhe des Dividendensatzes geschieden. Als dividendezahlend ist hierbei, wie früher, eine Gesellschaft angesehen, wenn sie auch nur auf Vorzugsaktien Dividende verteilte. Die Gesamtzahl der 3202 Gesellschaften,

1) Vgl. **Moll** a. a. O. S. 123/124 u. 163—165.

welche auf Stamm- oder einfache Aktien Dividende ausschütteten, verteilt sich auf die einzelnen Dividendengruppen, wie folgt:

Dividendensatz Proz.	Zahl der Gesellschaften	Dividendensatz Proz.	Zahl der Gesellschaften
0—1	43	über 8— 9	156
über 1—2	107	„ 9—10	285
„ 2—3	169	„ 10—12	199
„ 3—4	383	„ 12—15	171
„ 4—5	374	„ 15—20	141
„ 5—6	384	„ 20—25	61
„ 6—7	285	„ 25—50	76
„ 7—8	352	„ 50	16

Von jenen 3202 Gesellschaften erreichten somit 1460 einen Dividendensatz auf ihre Stamm- oder einfachen Aktien in Höhe von 0—6 Proz., die übrigen 1742 Gesellschaften einen solchen in Höhe von über 6 Proz. Nur 153 der letzteren konnten mehr als 20 Proz. Dividende auf ihre Stamm- oder einfachen Aktien ausschütten; 16 Gesellschaften unter diesen 153 gingen über 50 Proz. hinaus.

Die 246 Gesellschaften, welche im Jahre 1908/09 auf Vorzugsaktien Dividende verteilten, gliedern sich ihrer Zahl nach so, daß auf die Dividendensätze 0—6 Proz. 171 und auf die über 6 Proz. 75 Gesellschaften entfallen; 15 Gesellschaften der letzteren verteilten auf ihre Vorzugsaktien mehr als 20 Proz. Dividende.

In den beiden letzten Tabellen der Rentabilitätsstatistik für 1908/09 wird wiederum das gesamte Aktienkapital der Gesellschaften dergestalt in Beträge zerlegt, daß man ersehen kann, eine wie hohe Dividende auf die einzelnen Beträge entfallen ist. Aus diesen Tabellen — namentlich in der veränderten Gestalt, die ihnen in der Statistik für 1908/09 gegeben ist — kann man nunmehr genau ersehen, in welchem Umfange die Hoffnung, vom gesamten Aktienkapital Dividende zu erhalten, zur Tatsache geworden ist. Die Schlußzahlen der Tabelle 4a der Statistik für 1908/09 ergeben folgende Gruppierung des dividendeberechtigten Aktienkapitals:

Dividendensatz Proz.	Dividende-berechtigtes Aktienkapital in 1000 M.	Dividendensatz Proz.	Dividende-berechtigtes Aktienkapital in 1000 M.
0	2 083 953	über 8— 9	1 566 876
über 0—1	99 296	„ 9—10	808 045
„ 1—2	272 866	„ 10—12	833 449
„ 2—3	262 635	„ 12—15	626 916
„ 3—4	644 213	„ 15—20	384 946
„ 4—5	853 317	„ 20—25	225 506
„ 5—6	1 353 066	„ 25—50	177 833
„ 6—7	1 134 685	„ 50	12 429
„ 7—8	1 661 745		

Aus Vorstehendem ersieht man, daß im Jahre 1908/09 vom gesamten dividendeberechtigten Aktienkapital der 4579 Gesellschaften in Höhe von 13 001,78 Mill. M. 2083,95 Mill. M. keine Dividende erhalten haben. Auf die Dividendensätze bis 6 Proz. entfiel ein Aktienkapitalbetrag von 3485,39 Mill. M. Auf die höheren Dividendensätze

Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften (reinen Erwerbsgesellschaften) im Jahre 1908/09.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesell-schaften	Dividende-berechtigtes Aktienkap. in 1000 M.	Echte Reserven in 1000 M.	Unterneh-mungskapital (Spalte 3+4) in 1000 M.	Jahresmehrgewinn oder Jahresmehrverlust (—)			Zahl der Gesell-schaften, die Divi-dende ver-teilten	Dividenden-summe	
					über-haupt in 1000 M.	in Proz. von Spalte 3	in Proz. von Spalte 5		über-haupt in 1000 M.	in Proz. von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Land- und Forstwirtschaft	2	2 100	10	2 110	288	13,71	13,65	2	121	5,76
2. Tierzucht, Fischerei	21	25 010	1 382	26 392	— 1 487	— 5,95	— 5,63	4	84	0,34
3. Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	225	1 131 885	241 389	1 373 274	106 511	9,41	7,76	141	91 388	8,07
3 a. Bergbau, Hüttenbetrieb usw. miteinander verbunden	37	943 233	180 598	1 123 831	86 229	9,14	7,67	27	73 467	7,79
4. Industrie der Steine u. Erden	335	419 570	59 950	479 520	35 039	8,35	7,31	213	31 387	7,48
5. Metallverarbeitung	151	228 706	32 179	260 885	17 640	7,71	6,76	102	16 742	7,32
6. Industrie der Maschinen usw.	514	1 520 953	288 744	1 809 697	150 473	9,89	8,31	373	126 613	8,32
7. Chemische Industrie	141	406 977	132 169	539 146	72 315	17,77	13,41	115	57 099	14,03
8. Industrie d. Leuchtstoffe, Oele	146	148 042	28 111	176 153	13 653	9,22	7,75	119	12 117	8,18
9. Textilindustrie	333	584 063	143 965	728 028	49 784	8,52	6,84	242	45 418	7,78
10. Papierindustrie	94	159 102	35 245	194 347	9 839	6,18	5,06	66	11 463	7,20
11. Lederindustrie	60	118 288	31 562	149 850	11 489	9,71	7,67	42	10 954	9,26
12. Holzindustrie	55	57 608	7 645	65 253	2 956	5,13	4,53	35	3 496	6,07
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	800	987 594	197 045	1 184 639	76 558	7,75	6,46	588	66 423	6,73
14. Bekleidungsgewerbe	12	18 400	1 551	19 951	1 727	9,39	8,66	9	1 453	7,90
15. Reinigungsgewerbe	3	320	24	344	8	2,50	2,33	1	10	3,13
16. Baugewerbe	42	79 819	9 441	89 260	6 115	7,66	6,85	21	5 640	7,07
17./18. Graphische Gewerbe	118	79 426	10 935	90 361	4 897	6,17	5,42	82	5 103	6,42
19. Handelsgewerbe	688	4 106 313	983 511	5 089 824	366 205	8,92	7,19	546	301 590	7,34
darunter Banken	435	3 612 281	931 342	4 543 623	339 426	9,40	7,47	410	276 499	7,65
20. Versicherungsgewerbe	128	142 674	199 939	342 613	46 177	32,37	13,48	115	28 497	19,97
21. Verkehrsgewerbe	473	1 458 470	230 779	1 689 249	35 264	2,42	2,09	327	48 887	3,35
22. Gast- und Schankwirtschaft	61	65 221	11 305	76 526	1 432	2,20	1,87	32	2 505	3,84
23. Musik- und Theatergewerbe	33	10 741	587	11 328	152	1,42	1,34	6	100	0,93
24. Sonstige Gesellschaften	107	307 261	30 572	337 833	21 258	6,92	6,29	63	19 147	6,23
Zusammen 1908/09	4579	13 001 776	2 858 638	15 860 414	1 114 522	8,57	7,03	3271	959 704	7,38
„ 1907/08	4578	12 663 741	2 660 659	15 324 400	1 279 939	10,11	8,35	3425	1 022 596	8,07

kam ein Betrag von 7432,43 Mill. M. Auf die Dividendensätze von 20 Proz. und mehr, die man schon als reichlich hoch bezeichnen kann, entfielen nur Aktienkapitalbeträge von zusammen 415,77 Mill. M.

Vorstehend sind die Kapitalbeträge in absoluten Zahlen mitgeteilt. Von besonderem Interesse sind die prozentualen Berechnungen für jene Kapitalbeträge im Verhältnis zum gesamten dividendeberechtigten Aktienkapital aller 4579 Gesellschaften in Höhe von 13 001,78 Mill. M. Von letzterem Aktienkapitalbetrag entfallen auf die einzelnen Dividendensätze nachstehende Hundertanteile:

Dividendensatz Prozent	Anteile des Kapitals Prozent	Dividendensatz Prozent	Anteile dss Kapitals Prozent
0	16,03	über 8—9	12,05
über 0—1	0,76	„ 9—10	6,21
„ 1—2	2,10	„ 10—12	6,41
„ 2—3	2,02	„ 12—15	4,82
„ 3—4	4,96	„ 15—20	2,96
„ 4—5	6,56	„ 20—25	1,73
„ 5—6	10,41	„ 25—50	1,37
„ 6—7	8,73	„ 50	0,10
„ 7—8	12,78		

Vom gesamten dividendeberechtigten Aktienkapital macht der dividendelos gebliebene Teil in Höhe von 2083,95 Mill. M. 16,03 Proz. aus. Auf die Dividendensätze von 0—6 Proz. kommen 26,81 Proz., also über ein Viertel des ganzen Aktienkapitals, auf die Dividendensätze über 6 Proz. 57,16 Proz. hiervon. Mehr als 20 Proz. Dividende hat nur ein Anteil von 3,20 Proz. des deutschen Aktienkapitals erzielt.

Entsprechend der in Bd. 39 dieser Zeitschrift S. 101 mitgeteilten Uebersicht für das Jahr 1907/08 sei jetzt die Uebersicht für das Jahr 1908/09 geboten. Bei den einzelnen Gewerbegruppen sind die Jahreserträgnisse der Gesellschaften selbst und die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividendensummen natürlich sehr verschieden. Auf Einzelheiten hier einzugehen, würde zu weit führen. Bemerkt sei, daß in den Tabellen des Kaiserlichen Statistischen Amtes außer den hier mitgeteilten Hauptgewerbegruppen noch zahlreiche Untergruppen aufgeführt sind, so daß aus der Statistik wertvolle Aufschlüsse über die Rentabilität der einzelnen Industriezweige gewonnen werden können. In der von uns zusammengestellten Uebersicht ist von den Untergruppen die der Banken (zu Gruppe 19 Handelsgewerbe gehörig) mitaufgeführt. —

In seinem Beitrag „Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1909“ in Bd. 40, S. 775 fg. dieser Zeitschrift bespricht Diplomingenieur Ernst Werner auch die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Zu seinen Ausführungen sei folgendes bemerkt:

Wie in der erstmaligen Veröffentlichung des Kais. Statist. Amtes über Aktiengesellschaftsstatistik (in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1907, S. IV, 362) gesagt ist, ist die Bildung der Gewerbegruppen in Anlehnung an das für die Berufs- und Betriebs-

zählungen vorgeschriebene Gruppierungssystem erfolgt. Dies war erforderlich, weil die Möglichkeit geboten werden mußte, die Ergebnisse der Aktiengesellschaftsstatistik mit denen der Berufs- und Betriebszählungen in Verbindung zu bringen [1]). Aus diesem Grunde ist in der Aktiengesellschaftsstatistik in gleicher Weise eine Gruppe VI, „Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate" geschaffen und es sind deshalb zu dieser Gruppe auch gerechnet: 1) Maschinen- und Apparatenbau, 2) Schiffbau, 3) Zeitmaß- und Musikinstrumente; Feinmechanik, 4) Elektrotechnische Industrie, 5) Elektrizitätserzeugung. Werner ist der Ansicht (a. a. O. S. 776 Anm. 2), daß die Zahlen der amtlichen Aktiengesellschaftsstatistik so lange irreführend und praktisch unbrauchbar seien, wie die ebengenannten Untergruppen 3 und 5 in der Gruppe VI enthalten seien. Ein Irreführen dürfte ausgeschlossen sein, weil jedesmal genau ersichtlich ist, daß sich auch die Untergruppen 3 und 5 in jener Gruppe befinden. Die für die Gruppe VI ermittelten Zahlen sind auch nicht unbrauchbar. Wenn für bestimmte wissenschaftliche Untersuchungen, Vergleiche usw. die Hineinbeziehung der Gruppen 3 und 5 nicht erwünscht ist, dann dürfen in solchen Fällen nicht die für die Hauptgruppe VI ermittelten Zahlen, sondern nur die der Untergruppen für sich berücksichtigt werden.

Werner irrt (S. 775 Anm. 2) auch insofern, als er ausführt, das Kaiserliche Statistische Amt mache keine Unterscheidung zwischen Gesellschaften, die Maschinen herstellen und solchen, die mit Maschinen handeln. Die amtliche Statistik enthält die Hauptgruppe XIX „Handelsgewerbe und Hilfsgewerbe des Handels". In ihr ist freilich eine besondere Untergruppe für die mit Maschinen handelnden Gesellschaften nicht gebildet, weil deren Anzahl nicht groß ist.

Zu den Ausführungen Werners (S. 778 Anm. 1) über die nicht hinreichend genaue Begriffsbestimmung des Reingewinnes in den Erläuterungen zur amtlichen Statistik sei bemerkt, daß sich eine negativ gefaßte Begriffsbestimmung, wie sie vom Kaiserlichen Statistischen Amt angewandt ist, als zweckentsprechender erwiesen hat, weil die Anwendung der festgelegten Grundsätze so viel gleichmäßiger und zuverlässiger erfolgen kann.

Ob die Tantiemen zum Reingewinne hinzuzurechnen sind, wird verschieden aufgefaßt. Zahlreiche Gründe sprechen dafür, viele werden dagegen geltend gemacht. An dieser Stelle näher hierauf einzugehen, würde zu weit führen. Für Werner, der sich bei der Aufstellung seiner Tabellen anscheinend lediglich auf die Bilanzen in der veröffentlichten Form stützt und Rückfragen bei den Gesellschaften nicht hält, ist es bequemer, den Reingewinn stets abzüglich der Tantiemen zu verwerten, denn eine Reihe von Gesellschaften gibt den Reingewinn nach Abzug der nicht ersichtlich gemachten Tantiemen an. Das Kaiserliche Statistische Amt bezw. das die Bilanzen der preußischen Gesellschaften bearbeitende Königliche Preußische Statistische Landesamt unternehmen

---

1) Vgl. auch Moll, „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften" (1907) S. 136.

es in solchen Fällen, bei den Gesellschaften die Höhe der Tantiemen zu erfragen, und sind auf diese Weise in nahezu allen Fällen in der Lage, den Reingewinnbetrag für alle Gesellschaften einheitlich so festzustellen, wie es in den Leitsätzen ausgesprochen ist. Dadurch, daß das Kaiserlich Statistische Amt und das Königlich Preußische Statistische Landesamt sich der Mühe unterziehen, die Zahlenangaben der nur zu oft nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgestellten Bilanzen mit Hilfe von Rückfragen bei den Gesellschaften sozusagen „auf einen Nenner zu bringen“ und gleichwertige Zahlen zu ermitteln, erreicht die amtliche Statistik zuverlässigere Zahlen als private Statistiken, welche derartige aufklärende Anfragen nicht stellen.

In Anm. 2 S. 779/780 spricht Werner noch den Wunsch aus, das Kaiserliche Statistische Amt möge in Zukunft geeignete Sachverständige hinzuziehen, um die Gesellschaften sachgemäßer zu gruppieren. Wie oben schon hervorgehoben, ist die amtliche Statistik im großen und ganzen an die Gruppeneinteilung des Gewerbeschemas der Berufs- und Betriebszählungen gebunden. Das Kaiserliche Statistische Amt hat dabei schon mehrfach Gelegenheit genommen, für die Einreihung einzelner Gesellschaften in Untergruppen usw. das Gutachten von Handelskammern sowie von einzelnen Personen des Erwerbslebens einzuholen, es hat sich auch in zahlreichen Fällen schon an die Gesellschaften selbst gewandt, wenn die Gruppierung auf Grund der Angaben im „Handbuche der deutschen Aktiengesellschaften“ oder der Jahresberichte der Gesellschaften Schwierigkeiten bot. Aus den Ausführungen Werners zu diesem Punkte ist aber in dankenswerter Weise zu entnehmen, daß sich gegebenenfalls auch weitere Kreise zur Unterstützung der amtlichen Statistik bei der sachgemäßen Einreihung der Gesellschaften in Gewerbegruppen und -untergruppen zur Verfügung stellen. —

Literatur.

I.

Robert Schachner, Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur.

Jena (Gustav Fischer) 1909.

Besprochen von Arthur Goldschmidt.

Wer sich in den letzten Jahren mit den sozialen und wirtschaftspolitischen Zuständen Australiens beschäftigt hat, kennt Robert Schachner. Durch eine lange Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen, in denen er sich über die verschiedenartigsten Themen (Sozial- und Finanzpolitik, Verkehrswesen, Arbeiterverhältnisse, Sparkassen u. a.) verbreitet, hat er uns schon mit wertvollen Ergebnissen seiner Studien über den fünften Erdteil bekannt gemacht. Im vorigen Jahre nun ließ Schachner ein ausführliches, etwa 450 Seiten starkes Werk über Australien erscheinen, Johannes Conrad zu seinem 70. Geburtstag gewidmet. Nicht nur seine reichen literarischen Spezialkenntnisse, sondern, was wichtiger ist, seine ausgedehnten $1^3/_4$ Jahre währenden Studienreisen im Lande selbst, auf denen Schachner mit Leuten aus allen Berufsständen in nächste Berührung kam — vom führenden Staatsmann angefangen bis herab zum einfachen Arbeiter — verleihen seinem Buche einen besonderen Wert. Im Vorwort lesen wir: „Aus dem Munde von Leuten aller Berufe, in den Parlamenten und Volksversammlungen, in den Kirchen und Stätten der Belehrung wie des Vergnügens, suchte ich das Volk kennen zu lernen. Drei Monate lang teilte ich unerkannt Leben und Mühe der arbeitenden Klassen; in der Schurhütte, auf dem Goldfelde, in der Fabrik und im Kohlenbergwerk stand ich neben jenen, auf die sich die australischen Demokratien aufbauen. Auf diesen Erfahrungen gründen sich die Darstellungen dieses Buches.“

Entsprechend dem Titel gliedert Sch. seine Arbeit in 3 Hauptabschnitte: Politik, Wirtschaft und Kultur.

Eine ausführliche politische Wirtschaftsgeschichte dieses demokratischsten aller Gemeinwesen wird uns im ersten Teil gegeben. Zunächst die Entstehungsgeschichte der 7 australasischen Staaten bis zur Begründung des „Commonwealth of Australia“ und des „Dominion of New Zealand“. Dann die Verfassungs- und Parlamentsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der politischen Parteien; darauf die gemeindliche und städtische Entwicklung und endlich die Finanzpolitik des Commonwealth und des Dominions.

Die Entwicklung des australischen Kontinents zu einem einheitlichen politischen Machtkörper war eine langwierige und schwierige — ganz natürlich, denn die Besiedelung ging nicht einheitlich von einem Punkte

aus vor sich, sondern von verschiedenen Stellen aus zugleich; und diese Niederlassungen waren infolge der für den damaligen Stand der Schiffahrt bedeutenden lokalen Trennung schwer einheitlich zu regieren. Jedes Gebiet hatte sein wirtschaftliches Eigenleben, war daher stark partikularistisch gesinnt und strebte nach selbständiger, politischer Machtbefugnis. Kaum hatten jedoch die einzelnen Kolonien ihre Selbständigkeit durchgesetzt, als man auch schon die Schäden dieser politischen Dezentralisation einsah, und zwar desto deutlicher, je mehr durch die zunehmende Entwicklung der Eisenbahnen und der Schiffahrt die einzelnen Niederlassungen einander näher gebracht wurden. Stets hatten vorausschauende Leute den Segen einer zentralisierten Verwaltung erkannt. Erst seit den 70er Jahren aber ergriff dieser Gedanke weitere Kreise. Mit dem Ruf: „a nation for a Continent and a Continent for a nation", begeisterte man sich für eine nationale Einheit, und Männer wie Parkes kämpften mit beredten Worten für die Schaffung eines einheitlichen Bundesparlaments, einer einheitlichen Eisenbahnverwaltung, eines obersten Bundesgerichts u. a. — Jahrzehntelang jedoch dauerten noch die Kämpfe, bis endlich 1901 der Commonwealth of Australia ins Leben trat.

Während die Verfassung des Commonwealth die Rechte des Bundes möglichst eng bemessen wollte, gab man doch, ohne daß man es beabsichtigte, dem neuen Staatenbund so viel Macht — vor allem, indem man ihm die Autonomie auf finanzpolitischem Gebiete einräumte, wie Sch. hervorhebt — daß sich bald die Tendenz bemerkbar machte, die Selbständigkeit der Einzelstaaten immer mehr zu untergraben. Der Partikularismus der einzelnen Länder, der auch heute noch keineswegs geschwunden ist, suchte sich zwar gegen diese wachsende Macht des Bundes aufzulehnen, aber ohne viel Erfolg. Eine Staatenverbindung, so urteilt Sch. ist entweder ein Schemen oder eine Macht. In Australien ist es eine Macht, die energisch zum Einheitsstaat vorwärts strebt.

Auch Australien mit seiner vom demokratischen Standpunkt aus vorbildlichen Verfassung hatte schwere Kämpfe zu bestehen, ehe die heutige Konstitution ins Leben trat. Auf die Zeiten, in denen der Gouverneur als unumschränkter Herr über das noch zur Deportation verwandte Land seine Macht mißbrauchte, folgten die Freiheitskämpfe der schwer bedrückten Goldgräber, deren Aufstände endlich in den 50er Jahren die Einsetzung von doppelkammerigen Volksvertretungen mit Ministerverantwortlichkeit herbeiführten. Dies war zwar ein großer Schritt vorwärts, aber die Wahlrechtskämpfe waren damit nicht zu Ende und sind es noch heute nicht. Viktoria hat den Frauen das Wahlrecht noch vorenthalten, und die Kämpfe zwischen den Ober- und Unterhäusern der verschiedenen Staaten, bei denen die Oberhäuser die Interessen der Konservativen — in der Hauptsache der Großgrundbesitzer (Squatters) vertreten, die Unterhäuser aber die der kleinen Bauern und Arbeiter — die Stützen der Demokratie — sind ebenfalls noch bei weitem nicht abgeschlossen. Ständig sind die Unterhäuser der Einzelstaaten bemüht, die Oberhäuser in ihren Rechten zu beschränken. Am demokratischsten organisiert ist das jüngst entstandene Bundes-Parlament des Commonwealth, da hier nicht nur das Unterhaus, sondern auch

das Oberhaus auf das allgemeine gleiche Wahlrecht beider Geschlechter basiert ist. Der demokratische Einfluß dieses Bundesparlaments auf die einzelstaatlichen Oberhäuser ist nicht zu verkennen.

Sehr wahr sagt Sch. in seinem Kapitel über die politischen Parteien: „Wirkliche, großzügige Parteirichtungen sind bis in die neueste Zeit nie in Australien zutage getreten, und selbst Fragen, wie Freihandel und Schutzzoll, Wahlreform, Landpolitik haben nur vorübergehend zu festeren Zusammenschlüssen geführt." Der Grund für diese spezifisch australische Eigentümlichkeit ist jedoch vielleicht nicht deutlich genug hervorgehoben. Er liegt meines Erachtens in dem mehr auf das Praktische, Zunächstliegende gerichteten Sinn des Australiers, der in seinem unabhängigen Geist und in dem Bewußtsein eines Kulturträgers in einem neuen Lande mit unendlichen Möglichkeiten sich nicht gern an starre Dogmen und Theorien bindet. Deutlich können wir dies auch aus dem uns von Schachner gegebenen Zitat des neuseeländischen Staatsmannes Seddon herauslesen: „There is much talk of men being Radicals, Conservatives, Socialists und Liberals. I am none of these. I am Humanist. I desire to improve the conditions of the people, to inspire them with hope, to provide for their comfort and to improve them socially, morally and practically." Dieses Streben, sich nicht auf eine bestimmte Richtung festzulegen, tritt nicht nur in Neuseeland, wo es sehr offenbar ist, zutage, sondern auch im Commonwealth. In der Arbeiterpartei, der einheitlichsten Partei des Kontinents, machten sich zwar scharf sozialistische Strömungen bemerkbar, aber nachdem im Unglücksjahr 1890 der folgenschwere Riesenstreik der Hafenarbeiter und Seeleute gänzlich gescheitert war, und Arbeitslosigkeit und Hungersnot die Arbeiter fast verzweifeln ließ, machte keineswegs der Sozialismus Fortschritte — wie es zweifellos bei uns der Fall gewesen wäre — sondern die Arbeiter stellten ein gemäßigtes politisches Programm auf, in dem sie staatliche Schiedsgerichte, Verbesserungen der Fabrik- und Berggesetze, sowie der Meister- und Lehrlingsgesetze, den 8-Stundentag und Landesgesetze mit bodenreformerischem Einschlag forderten. Wenn es auch zweifellos unter den Arbeitern eine ganze Anzahl Sozialdemokraten gibt, so haben doch stets bis heute die politischen Arbeitervertreter im Parlament einer gemäßigten Sozialpolitik gehuldigt. Man fraternisiert in neuester Zeit wohl mit der internationalen Sozialdemokratie, aber in der praktischen Tagespolitik kümmert sich niemand um diese Dogmen. Es drückt sich sogar eine ziemliche Skepsis aus in der von Schachner zitierten Rede des der gemäßigten Arbeiterpartei angehörigen Premierministers Watson, wenn er sagt: „Ich spreche bestimmt aus, daß bei dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Natur, falls man die Eigentumseigenschaft der Allgemeinheit in der ganzen Runde herstellen würde, das Schema zusammenbrechen würde . . . . ." In Australien beschäftigt man sich eben mit der Lösung der Fragen des Tages, nicht aber mit utopistischen Zukunftsträumen. Die reine Demokratie bewahrt die leitenden Männer vor gewagten Schritten. Sehr treffend sagt Schachner: „Australasien zeigte, daß der größte Feind von unüberlegten sozialpolitischen Taten die reine Volksherrschaft ist."

In einem im vorigen Jahre erschienenen Buch eines Commonwealth-Parlamentsmitgliedes für Queensland, St. Ledger: „Australian Socialism", das wohl Schachner noch nicht benutzen konnte, wird allerdings eine etwas abweichende Erklärung für die Haltung der australischen Arbeiterparteien gegeben. Ledger sagt, daß im Grunde die Labour party vollständig mit den Idealen und Ideen von Bellamy, Marx, Engels etc. übereinstimme und denselben Ideen zustrebe, daß aber die Arbeiter eine unehrliche Politik treiben, indem sie nämlich ihre sozialistischen Thesen nur außerhalb des Parlaments propagieren, im Parlament aber unterdrücken. Dies täten sie, weil sie sehr wohl wüßten, daß in dem Augenblick, in dem sie ihre Verbindungen mit dem Sozialismus kundgeben und sozialistische Gesetze einbringen, die öffentliche Meinung und sämtliche Parlamentsparteien geschlossen gegen sie Front machen würden.

Darin also, daß die Arbeiterparteien, um augenblicklicher Vorteile willen, sozialistische Prinzipien in ihrer praktischen Politik vernachlässigen, stimmt Ledger mit unseren oben gegebenen Ausführungen überein. Ob er auch damit recht hat, daß die Arbeiter in ihrem Herzen Sozialisten sind und ihre zahme Parlamentspolitik nur eine Täuschung des Publikums ist, erscheint mindestens fraglich. Ebensogut können die sozialistischen Reden und Programme als Wahlmanöver aufgefaßt werden, während die ernsthaften Vertreter der Arbeiterpartei nichts anderes wollen als das, was sie wirklich tun — nämlich die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch praktische Lohn- und Schutzgesetze. In den Ländern englisch sprechender Zunge spielen Wahlumtriebe eine ungleich größere Rolle als bei uns [1]).

So demokratisch gesinnt sich Staat und Parlament in Australien erweisen, so reaktionär stellen sich uns die australischen Gemeinden dar, sowohl in bezug auf ihre Verfassung, wie auch in bezug auf den Geist, der in ihnen herrscht.

Das Wahlrecht der Gemeindevertretung ist rein plutokratisch. Es ist geknüpft an die Entrichtung einer Steuer, ja sogar in einigen Staaten an eine Mindestrente. Andererseits besteht ein Pluralwahlrecht, da eine Person gleichzeitig mehrere Stimmen eventuell auch in mehreren Distrikten abgeben kann, je nach Größe und Lage des Grundbesitzes. Es ist ganz natürlich, daß bei diesem Wahlrecht kein fortschrittlicher Geist zu spüren ist. Die ganze Tendenz der Stadträte geht dahin, ihren Pflichtenkreis zu veringern, um möglichst alles auf den Staat abzuwälzen — mit dem wohlverstandenen Zweck, die Kommunalsteuer niedrig zu halten. Man ist gegen das sogenannte Greater-town-System (d. h. Zusammenfassung der verschiedenen gesondert verwalteten Stadtdistrikte zu einer Gemeinde), damit nicht die reichen Distrikte von den

1) Nach Abschluß dieses Aufsatzes kommt mir die heftig verurteilende Kritik des Ledgerschen Buches von Prof. Manes vor Augen in seinem soeben (Herbst 1910) erschienenen Werk: „In's Land der sozialen Wunder", S. 200. Manes weist Ledgers Beschuldigung, daß die australischen Arbeiter im Herzen starre Sozialisten sind, scharf zurück, und man darf ihm als einem vorzüglichen Kenner Australiens wohl recht geben. Im Prinzip decken sich die Ausführungen von Manes über die Politik der Arbeiter mit den unsrigen.

hohen Steuerlasten der armen Stadtteile mitgetroffen werden. Auf Selbständigkeit verzichtet man gern, um zu sparen. Natürlich vernachlässigt der Staat seine eigentlich der Kommune zustehenden Pflichten, so daß unendliche Klagen wegen mangelnder Baukontrolle, ungenügender Gesundheitspflege, schlechter Wasserversorgung etc. entstehen. Australien bietet den Beweis dafür, wie notwendig eine selbständige, vom Staat unabhängige Gemeindeverwaltung ist, da sich nur dann die Kommune infolge eines starken Verantwortlichkeitsgefühls ihren Aufgaben gewachsen zeigt.

Daß die finanzielle Lage der Gemeinden unter diesen Verhältnissen keine glänzende ist, ist nicht zu verwundern. Da man sich scheute, die Steuern zu erhöhen, nahm man Anleihen auf, um deren Rückzahlung oder Amortisation man sich wenig kümmerte. Wenn sich trotzdem der Kredit der Gemeinden im Laufe der Jahrzehnte besserte, so liegt das daran, daß sich der Staatskredit Australiens infolge seiner allgemein günstigen Wirtschaftsentwicklung hob.

Allerdings standen die australischen Staaten selbst mit ihrer Schuldenwirtschaft ebenfalls nicht glänzend da. Der Grund war aber nicht wie bei den Kommunen eine reaktionäre Politik, sondern zum größten Teil wenigstens, die Sucht nach Popularität, der zuliebe der Minister eines jeden Ressorts gern eine Erleichterung ermöglichte, um mit seiner guten Verwaltung zu prahlen. Die Folge ist, daß Australien trotz der Mäßigung der Anleiheansprüche in den letzten Jahren pro Kopf weit höher verschuldet ist, als die Staaten Europas. (Australien 60—70 £, Großbritannien 17½ £, Deutschland nur 13 £ Schulden pro Kopf der Bevölkerung.) Eine Entschuldigung für diese Schuldenwirtschaft könnte man darin sehen, daß die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Einzelstaaten (ähnlich wie bei uns) äußerst schwierige sind. Die Einzelstaaten kämpfen um ihre Selbständigkeit; der Bund, dem die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben zusteht, und der eventuell sogar berechtigt ist, direkte Steuern zu erheben, macht ihnen das Leben sehr schwer. Dazu kommt, daß die sehr schwankende Höhe der Ueberweisungen den einzelstaatlichen Budgets eine empfindliche Unsicherheit verleiht.

Interessant an diesen, von Schachner sehr ausführlich geschilderten Verhältnissen ist vor allem das eine, daß nämlich diese am demokratischsten verwalteten Länder der Welt in ihren Finanzverhältnissen keineswegs vorbildlich sind, sondern vielmehr mit noch weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als die Staaten der Alten Welt. Wenn es ans Zahlen geht, kommen selbst dem überzeugtesten Demokraten Bedenken.

Einen Einblick in die leitenden Grundideen, die für die gesamte australische Wirtschaftspolitik maßgebend sind, gewährt uns Schachner in dem zweiten Hauptteil seines Buches: „Wirtschaft".

Australien für die Australier, so lautet das Losungswort, das das Volk begeistert. Man träumt von einer wirtschaftlichen Autarchie, einem selbständigen Produktionsstaat, der Australien unabhängig macht von den Produkten der übrigen Welt. Das Mittel ist der Protektionismus — in einer Schärfe betont, wie in keinem anderen Lande

der Welt. Man hat sogar eine neue Art der Gewerbeschutzpolitik erfunden: die sogenannte „New Protection“. Niemand wird, so behauptet man, durch diese Schutzpolitik benachteiligt, im Gegensatz zu den mangelhaften europäischen Zollsystemen, denn bei dieser Methode werden Fabrikant, Arbeiter und Konsument gleichmäßig geschützt; und zwar der Fabrikant durch einen hohen Zoll, der Arbeiter dadurch, daß der Fabrikant, der unangemessene Löhne zahlt, eine Inlandsabgabe zahlen muß, und endlich der Konsument durch staatliche Preisfestsetzungen. Die meisten haben wohl schon erkannt, daß ein solches System in der Praxis nicht durchführbar ist. Vor allem nicht in bezug auf die Preisnormierungen, aber ebensowenig in bezug auf die angemessenen Löhne. — Konsument und Arbeiter sind die Geschädigten. Wirkliche Dienste leistete die New Protection jedoch bei den Wahlen.

Wiederholt hebt Schachner in diesem Abschnitt rühmend den Idealismus des australischen Volkes und seiner Regierung hervor, da die Durchführung jener nationalen Wirtschaftspolitik nur mit großen finanziellen Opfern möglich war.

Die Prämien, die man einer ganzen Reihe von neu zu schaffenden Industrien — übrigens ohne Erfolg — zuwandte, erforderten enorme Geldopfer. Die hohen Zölle, besonders des neuesten Tarifes von 1907/8, belasten alle Kreise außerordentlich stark, und man überhörte die Klagen, die überall eindringlich laut wurden. Die Staatsaufträge läßt man den viel teuerer arbeitenden heimischen Industrien zugute kommen, ohne Rücksicht auf den Staatssäckel, und die Arbeiter endlich haben dieses, den Lebensstandard verteuernde Schutzsystem, unterstützt.

Der Idealismus, der der Urheber dieser Politik sein soll, dürfte in diesen Kapiteln von Sch. vielleicht etwas stark in den Vordergrund gerückt sein, wenn auch sein Vorhandensein keineswegs geleugnet werden soll. Jedenfalls war eine reine Geschäftspolitik nicht unerheblich am Zustandekommen der nationalen Wirtschaftspolitik beteiligt. Die Arbeiter z. B. sind nur deshalb, im Gegensatz zu England, Schutzzöllner, weil sie auf diese Weise als Entgelt die staatliche Lohnregulierung bekamen, und die Industriellen erklärten sich, wenn auch ungern, mit diesen Konzessionen einverstanden, um ihre Schutzzölle durchzubringen. Die ganze New-Protection-Erfindung ist wohl hauptsächlich der Erfolg einer parlamentarischen Do-ut-des-Politik. Die Arbeiter in Australien haben als gute Parlamentarier herausgefunden, daß sie sich am besten bei dieser Art aktiver Beteiligung an der Regierung befinden. Prinzipientreue nach der Art der europäischen Sozialisten oder Idealismus für einen selbständigen Produktionsstaat spielt eine verhältnismäßig geringe Rolle.

Die hohen Schutzzölle sind, wie Schachner sehr richtig ausführt, zum großen Teil die Folge von Klagen über die Einfuhr billiger Auslandsware (Dumping). Mit Rücksicht auf seine diesbezüglichen Ausführungen soll in diesem Zusammenhang auf das im Dezember 1908 erschienene Buch von Ben. H. Morgan: „The Trade and Industry of Australasia“, das wohl Schachner noch nicht zugänglich war, deshalb eingegangen

werden, weil darin fast in jedem Kapitel auf die Gefahr der ausländischen Konkurrenz, besonders der amerikanischen und deutschen, hingewiesen wird. Sehr interessant spiegelt sich darin der englisch-imperialistische Standpunkt, dem Schachner ebenfalls ein Kapitel widmet, wider, indem immer wieder die Verdrängung des englischen Handels aus Australien zugunsten von Deutschland und Amerika betont wird. Zum großen Teil beruhen Morgans Ausführungen auf privaten Ermittelungen, wie z. B. auch die mit Entrüstung wiedergegebene bemerkenswerte Tatsache, daß infolge der viel billigeren Frachtsätze amerikanischer Schiffe Waren von Amerika über Liverpool nach Australien billiger verschifft werden, als direkt von Liverpool! Die Folge ist, daß englische Schiffahrtsgesellschaften, um der amerikanischen Frachtenkonkurrenz zu begegnen, amerikanische Waren billiger befördern als englische. — Und die englische Industrie muß sich fügen, da der englische Schiffahrtsring durch sein „Deferred-Rebates-System" sich eine Art Schiffsmonopol für England erkämpft hat. — Morgans Buch bietet eine Fülle des interessantesten Materials, auf Grund dessen äußerst wertvolle, wenn auch vielleicht etwas tendenziöse Aufschlüsse über australische Handelsverhältnisse gegeben werden.

Australien ist ein Agrarland; Viehzucht und Ackerbau stehen in der Gütererzeugung an erster Stelle. Dementsprechend widmet Schachner einen eingehenden Abschnitt der australischen Landwirtschaft. Er schildert uns die Mißstände, wie sie aus der Latifundienwirtschaft der Großgrundbesitzer — kleinen Königen gleichend — entstanden sind, er bespricht die Schäden der die Entwicklung des Landes hemmenden, spekulativen Landkäufe und der daraus folgenden extensiven Wirtschaft, und geht dann auf die moderne, dem Wohle der Gesamtheit dienende Landpolitik der Staaten ein. Der Kleingrundbesitz, so führt er aus, der für fast alle Arten landwirtschaftlicher Bodennutzung die intensivere Wirtschaftsform darstellt und daher unendlich viel mehr Menschen Arbeits- und Nahrungsmöglichkeit bietet, wird auf alle Weise von der Regierung begünstigt. Beschränkungen der wirtschaftlichen Besitzgröße, Meliorationszwang, Enteignungsrecht und Erbpacht, Steuerprogression für Großgrundbesitzer und vieles andere sind die Mittel, den Kleingrundbesitz zu fördern. Schachner ist der Ansicht, daß diese Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist. Das neueste Reformprogramm für Neuseeland, so erzählt er, geht dahin, daß jeder Großgrundbesitzer seinen Besitz, soweit er 50000 £ übersteigt, innerhalb 10 Jahren veräußern muß, und daß an Stelle der Ewigpacht die Pacht auf 66 Jahre unter Neueinschätzung der Renten tritt. Der zweite Teil dieses Programms, der, als Schachner sein Buch schrieb, noch nicht verwirklicht war, ist inzwischen schon Gesetz geworden und bewahrheitet damit seine Worte, daß „diesem notwendigen Reformprogramm die Zukunft gehöre".

Es ist sehr wertvoll, daß Schachner nach seiner eingehenden Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einem dritten Teile ein Bild der geistigen Entwicklung des australischen Volkes zu geben versucht. Dadurch, daß er auf die Verhältnisse in den Schulen

und Universitäten eingeht, den Kampf gegen den Alkohol schildert, daß er ein Bild gibt der literarischen und künstlerischen Bestrebungen, des bunten religiösen Lebens und der zuweilen recht merkwürdigen Eheverhältnisse, verleiht er seinem ganzen Buch Wärme und Leben, das so manchem wissenschaftlichen Werke fehlt. Wir erkennen, wie der demokratische Geist auch der geistigen Kultur Australiens seinen Stempel aufdrückt.

Auf eine prinzipielle Frage muß hier noch eingegangen werden. Schachner behandelt Neuseeland gleichzeitig und im Zusammenhang mit dem australischen Kontinent. Es dürfte fraglich sein, ob auf diese Weise die vollkommen selbständige Stellung des Dominions deutlich genug zum Ausdruck kommt. Leicht wird dadurch der Eindruck erweckt, als ob Neuseeland gleichsam nur ein Appendix zum Commonwealth ist. In Wirklichkeit ist jedoch Neuseeland nicht nur geographisch durch einen 3—4 Schiffstagereisen breiten Meeresarm vom Kontinent getrennt und politisch vollkommen unabhängig und selbständig vertreten, sondern auch wirtschaftlich stark differenziert. Neuseeland als das sozialradikalere Land ist in der sozialpolitischen Gesetzgebung auf allen Gebieten der Tonangebende und der Commonwealth hinkt langsam nach. Die Besiedelung durch die Weißen erfolgte unabhängig vom australischen Kontinent, und man ist sehr stolz darauf, niemals Strafkolonie gewesen zu sein. Neuseeland hat seine eigenen Geschichtsschreiber gefunden, hat stets in seiner Entwicklungsgeschichte seine gesonderte Stellung betont und beansprucht heute, in der Südsee eine eigene politische Rolle zu spielen. Man denke z. B. an seine ablehnende Haltung gegenüber der Aufforderung, dem Commonwealth beizutreten, an die Annektion einer Reihe von Südseeinseln in den letzten Jahren, Erbauung eines eigenen Dreadnoughts etc. Als eine Beleidigung empfindet es daher ein Neuseeländer, dem man von „Australasien“ spricht, da darin der Anschein einer Abhängigkeit vom Kontinent liegen könnte.

Prof. Manes, der im vorigen Jahre eine Studienreise nach Australien und Neuseeland gemacht hat, spricht in seiner kürzlich (März 1910) erschienenen Broschüre: „Politisches und Wirtschaftliches aus Australasien“ ebenfalls seine Zweifel an der Möglichkeit einer einheitlichen Behandlung der beiden Länder aus. Er kommt jedoch zu dem Schluß, daß eine einheitliche Betrachtungsweise durchaus angängig ist. Man darf ihm wohl recht geben für ein zusammenfassendes Werk allgemeinen Inhalts in der Art dessen von Schachner, vorausgesetzt daß darin auf die Unterschiede genügend hingewiesen wird. Doch wird, da die partikularistische Gesinnung Neuseelands entschieden in der Zunahme begriffen ist, sich mehr und mehr die Notwendigkeit einer gesonderten wissenschaftlichen Erfassung des Dominions of New Zealand herausstellen.

Schachners Werk als erste und vorläufig einzige zusammenfassende Darstellung australischer Wirtschaftsverhältnisse in deutscher Sprache mußte hier eine eingehende Würdigung finden. Australien verdient es, daß sich ein Gelehrter von den Kenntnissen Schachners seinen interessanten Problemen zuwendet.

II.

Reichszuwachssteuer und neuere Bodenreform.

Von Prof. Dr. H. Köppe, Marburg a. d. Lahn.

Audiatur et altera pars! Nachdem die Ziele und Bestrebungen der neueren Bodenreformer von Prof. Diehl, Freiburg, zuerst im Jahrgange 1909 dieser Jahrbücher („Neuere Streitfragen der Bodenreform", S. 721 bis 763) und sodann in seiner Abhandlung „Zur Kritik der Reichswertzuwachssteuer" (Jahrg. 1910, S. 289—336) einer eingehenden Kritik unterzogen worden sind, kann es nicht unbillig erscheinen, wenn auch ein Vertreter entgegengesetzter Anschauungen hier das Wort zur Sache nimmt. Dies soll gleichfalls in Anknüpfung an die von allen Parteien des Reichstags in seltener Einmütigkeit durch einstimmigen Beschluß der Finanzkommission vom 1. Mai 1909 geforderte Reichszuwachssteuervorlage, über deren Schicksal der Reichstag demnächst endgültig zu beschließen haben wird, geschehen. Die Literatur über die letztere gibt nämlich zu einer zusammenfassenden Besprechung Anlaß, in deren Rahmen auch jene Entgegnung Platz finden mag. In Betracht sollen dabei folgende Schriften gezogen werden:

Dr. jur. Strutz, Senatspräsident des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer, Berlin, C. Heymann, 1900, 99 SS.

Dr. Eugen Jaeger, Mitgl. des Reichstags, Das Reichsgesetz über die Wertzuwachssteuer (Heft 1 der Schriften des Bayer. Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens), München, E. Reinhardt, 1910, 41 SS.

Hermann Kausen, Justizrat, Die Reichswertzuwachssteuer, Cöln, P. Neubner, 1910, 155 SS.;

sowie die Würdigung, die Adolph Wagner in dem soeben in zweiter Auflage erschienenen, die Steuergeschichte behandelnden Bande seiner „Finanzwissenschaft" (Teil III, Bd. 1) der Zuwachssteuer zu Teil werden läßt.

I.

Zunächst sei auf die Ausführungen von Diehl eingegangen. Er ist kein grundsätzlicher Gegner der Zuwachssteuer. Sie läßt sich nach ihm vom finanzpolitischen Standpunkte aus sehr wohl rechtfertigen. Dagegen spricht er ihr die Eigenschaft günstiger bodenpolitischer Wirkung, insbesondere der Förderung bodenreformerischer Ziele, ab. Er hält sie ferner wohl für die Gemeinden geeignet, um bei zweckmäßiger Gestal-

tung „einen Teil wenigstens der Gewinne, die unter Umständen unverdienterweise den Bodenbesitzern zufließen, der Gemeindekasse zuzuführen“, nicht aber für das Reich. „Die generelle und systematische Ordnung, in der eine solche Steuerordnung als Reichssteuer eingerichtet werden muß, läßt alle Mängel und Schwierigkeiten, die dieser Steuer anhaften, in besonders greller Weise hervortreten. Einnahmen, die dringend dem Gemeindehaushalt erwünscht sein müssen, werden hier dem Reichsfiskus zugeführt, obwohl diese Steuer gar nicht in den Rahmen der Reichsbesteuerung paßt, und alle diese Härten und Unbilligkeiten wegen des Ertrages von 20—25 Mill. M., der doch nur ein ganz kümmerlicher Ersatz für den Ausfall darstellt, der durch die Ablehnung der Erbschaftssteuer entstanden ist, die doch unvermeidlich ist und über kurz oder lang doch kommen muß.“ Damit faßt er das Ergebnis seiner Kritik zusammen. Sein Hauptbedenken gegen die Zuwachssteuer ist dabei die Annahme, sie werde in den meisten Fällen auf die Bodenbenützer — Käufer und Mieter — überwälzt werden.

Zunächst sei festgestellt, daß die Darstellung des hauptsächlichsten Inhalts der Vorlage und der Kommissionsbeschlüsse, die Diehl seiner Kritik zur Grundlage gibt, in mehreren wesentlichen Punkten dem Sachverhalte nicht entspricht, so daß der Leser ein schiefes Bild davon erhält. So heißt es von der wichtigsten Stelle der Vorlage, daß „von dem Erwerbspreis in Abzug gebracht werden sollen die Aufwendungen für Bauten und sonstige Verbesserungen, gewisse Leistungen und Beträge für Anlagen von Straßen etc.“ (S. 318). In Wirklichkeit sollten nach dem Regierungsentwurfe alle diese Aufwendungen vom Veräußerungspreise, nicht vom Erwerbspreise in Abzug gebracht, nach den Kommissionsbeschlüssen aber sollen sie dem Erwerbspreise zugerechnet, nicht von ihm in Abzug gebracht werden. Ferner: bei der Besprechung der Frage, wie weit das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll (S. 326), ist zwar das von Regierung und Kommission beschlossene Zurückgehen auf 40 Jahre vor Eintritt der Steuerpflicht wiedergegeben, nicht aber die es stark modifizierende wichtige Bestimmung, daß bei allen hinter dem 1. Januar 1885 zurückliegenden Erwerbsvorgängen dieser Tag maßgebend ist, so daß an die Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert tritt, den das Grundstück an diesem Tage hatte, vorbehaltlich des Nachweises eines gezahlten höheren Erwerbspreises. Die Festsetzung dieses Datums ist darum so wichtig, weil die grundwertsteigernden Wirkungen der in die Jahre 1885 und 1887 fallenden Vervielfachungen der Getreidezölle noch mitergriffen werden sollen. Nicht erwähnt ist auch, daß die Gemeinden das Recht haben, mit Genehmigung der Landesregierung bei Bemessung des Wertzuwachses mehr als 40 Jahre zurückliegende Erwerbsvorgänge zu berücksichtigen.

Sodann sagt Diehl bei Besprechung des Tarifes: „Nach der Regierungsvorlage ist der Tarif so gestaltet, daß die Steuer bei einem Wertzuwachs von 10 Proz. beginnt.“ Das ist falsch. Ganz im Gegenteil läßt die Vorlage die Steuer bei jedem unverdienten Wertzuwachs ohne Freilassung irgendeines Teiles desselben beginnen. Gerade hierin liegt eine prinzipiell hochbedeutsame Stellung-

nahme der Vorlage. Einmal weil sie damit von dem entgegengesetzten Standpunkte der kommunalen Zuwachssteuerordnungen abweicht, sodann aber wegen der besonderen Rechtfertigung, welche die Regierung in der Denkschrift diesem abweichenden Standpunkte gibt. Sie befürchtet nämlich von der steuerlichen Befreiung eines gewissen Wertzuwachses geradezu eine Begünstigung des häufigen spekulativen Eigentumswechsels des nämlichen Grundstücks, weshalb sie eine solche Befreiung im Gesetze ausschließt — nicht einführt! Für die gesamte von Diehl an der Vorlage geübte Kritik ist diese Unrichtigkeit seiner Darstellung um so verhängnisvoller, da er auf die angebliche steuerliche Freilassung eines 10-proz. Wertzuwachses wichtige Argumente stützt. So begründet er seine Bekämpfung der von der Kommission beschlossenen, zu den wichtigsten Bestimmungen gehörenden Umgestaltung des § 1, wonach alle Veräußerungsfälle steuerfrei bleiben, in denen das Objekt nicht mehr als 20000 M. bei bebauten und nicht mehr als 5000 M. bei unbebauten Grundstücken und der Wertzuwachs nicht mehr als 50 Proz. des Erwerbspreises beträgt, wofern weder der Veräußerer noch sein Ehegatte über 20000 M. Einkommen haben oder gewerbsmäßigen Grundstückshandel treiben, wie folgt: „Die Bestimmung, daß überhaupt nur von einer bestimmten Wertsteigerung ab, nämlich über 10 Proz., eine Steuer erhoben wird, ist vollkommen ausreichend; dadurch sind alle Grundstücke ohnedies von der Besteuerung ausgenommen, bei denen eine große Wertsteigerung ausgeschlossen ist“ (S. 321). Weiterhin heißt es (S. 330) von allen denjenigen vielumstrittenen Bestimmungen der Kommissionsbeschlüsse, die der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung zu tragen bestimmt sind: „Es wird diesem Umstand schon dadurch Rechnung getragen, daß die Steuer erst bei einer Wertsteigerung von 10 Proz. eintritt“ [1]).

---

1) Herr Prof. Diehl, dem wir die Revision dieses Artikels zugesandt haben, teilt uns folgendes mit: „Prof. Köppe hat mit Recht auf einzelne Punkte hingewiesen, in denen meine Darstellung der Regierungsvorlage zu berichtigen bezw. zu ergänzen ist. Richtig ist, daß auf S. 318 es heißen muß statt Erwerbspreis „Veräußerungspreis“. Es liegt hier ein Versehen meinerseits vor. Auch die beiden zusätzlichen Bemerkungen dienen dazu, das Wesen des Regierungsentwurfes noch klarer hervortreten zu lassen. Ich ging auf alle Einzelheiten des Entwurfs nicht ein, weil dies meinem Thema fern lag. — Sehr dankenswert ist aber vor allen Dingen der Hinweis auf meine irrige Behauptung, daß der Regierungsentwurf und die Kommissionsentwürfe eine 10-proz. Freilassung des Wertzuwachses vorgesehen hätten. Hier ist Köppe durchaus im Recht, und ich bitte daher die Leser meines früheren Aufsatzes, diese Stellen entsprechend zu berichtigen. — Ich war zu meiner Auffassung durch den nicht sehr geschickten Wortlaut des Regierungsentwurfs gekommen. Es heißt nämlich da: 5 Proz. bei einem steuerpflichtigen Wertzuwachs von nicht mehr als 10 Proz. des Erwerbspreises. Hätte es gelautet 5 Proz. von jedem Wertzuwachse bis 10 Proz. einschließlich, so wäre mir das Mißverständnis nicht passiert. Da nämlich in fast allen kommunalen Wertzuwachssteuerordnungen gerade 10 Proz. als die Grenze angegeben ist, von der ab die Besteuerung beginnt, so nahm ich auch hier an, daß die 10 Proz. Wertzuwachs die unterste Position sei, von der ab die Besteuerung beginne. — So zweifellos es auch ist, daß Köppe hiermit durchaus im Recht ist, so wird doch dadurch an den eigentlichen Grundgedanken meines Aufsatzes nicht das Geringste geändert, denn es kam mir ja nicht darauf an, die Einzelheiten des Regierungsentwurfes und der Kommissionsbeschlüsse zu kritisieren, als vielmehr die theoretischen volkswirtschaftlichen Anschau-

Seine Ausführungen selbst geben nach doppelter Richtung hin Veranlassung zu kurzer Entgegnung. Einmal soweit sie sich auf die Reichszuwachssteuer, sodann sofern sie sich auf die neuere Bodenreform beziehen. Dafür, daß die Zuwachssteuer, der Erwartung der Bodenreformer und auch der Regierung (in ihrer Denkschrift) zuwider, keinerlei günstige bodenpolitische Wirkungen haben könne, wiederholt Diehl im wesentlichen die in seiner erstgenannten Abhandlung vorgebrachten Gründe. Ricardo und die ganze nationalökonomische Theorie lehrten nur von der eigentlichen Grundrentensteuer, also von der Steuer auf die Differentialrente, daß sie unabwälzbar sei. Eine solche Steuer sei aber bisher niemals eingeführt und könne auch gar nicht eingeführt werden, da es praktisch unmöglich sei, aus dem Bodenertrage den Anteil der Grundrente vom Anteile der Arbeits- und Kapitalverwendung auszuscheiden. Zuzugeben sei, daß, wenn dies möglich wäre, die Abwälzung auf Pächter, Mieter etc. kaum möglich wäre. Aber bei allen bodenreformerischen Steuerplänen handele es sich nur um allgemeine Grundertrags- oder Grundwertsteuern und auch in der neuseeländischen Gesetzgebung nur um letzere, nicht um eine Extrabesteuerung der eigentlichen Grundrente. Damit sei der „Autoritätenbeweis“ der Bodenreformer widerlegt. Zur Unterstützung dieser Beweisführung führt er „noch weitere Tatsachen“ an, die sich darin erschöpfen, daß in Freiburg eine Terraingesellschaft in letzter Zeit Kaufofferten (!) mit einem Zusatze gemacht habe, wonach, wenn die Reichszuwachssteuer Gesetz werde, die Käufer die Hälfte dieser Steuer zu tragen haben und die Verkaufspreise sich pro Quadratmeter um einen bestimmten Betrag erhöhen sollen. „Hieraus ergibt sich klar, daß in diesem Fall die Wertzuwachssteuer nicht eine Verbilligung sondern eine Verteuerung des Bodens hervorbringt.“ Auf Kaufofferten einen solchen Schluß zu gründen, ist verblüffend kühn. Verkaufslustige fordern, daß die Käufer die halbe Zuwachssteuer tragen und einen höheren Preis zahlen sollen — damit soll der schlüssige Beweis erbracht sein, daß die Zuwachssteuer den Boden verteuert. Auf Kunstausstellungen sieht man Bilder von ihren Malern mit den Verkaufspreisen, oft erstaunlich hohen, versehen. Logischer Schluß nach dem nämlichen wissenschaftlichen Beweisverfahren: diese Bilder sind am Schlusse der Ausstellung sämtliche zu den angegebenen Preisen verkauft. Es folgt dann eine Berufung auf Strutz, der gleichfalls die Zuwachssteuer für abwälzbar hält, und damit ist der autoritätsfeindliche Tatsachennachweis gegen die Zuwachssteuer vollendet.

Finanzpolitisch läßt Diehl die Zuwachssteuer unter der mahnenden

---

ungen zu kritisieren, auf welchen das ganze Gesetzeswerk aufgebaut ist. Dies erkennt auch Köppe dadurch an, daß er auf die Frage der Ueberwälzbarkeit der Zuwachssteuer und der Monopolnatur der städtischen Grundrente etc. das entscheidende Gewicht legt. Auf diese wichtigen und schwierigen Fragen aber, die noch ganz im Flusse der wissenschaftlichen Kontroverse sich befinden, möchte ich demnächst einmal in einem anderen Zusammenhange ausführlicher eingehen. Dort kann ich dann auch Gelegenheit nehmen, auf die beachtenswerten Gegenargumente, die Köppe in diesem Aufsatz vorbringt, des näheren einzugehen.“ (D. R.)

Bedingung zu, nicht zu vergessen, daß sie keine Steuer vom sogenannten unverdienten Gewinn, sondern nur eine Sondersteuer des Grundstücksverkehrs sei. Eine solche lasse sich trotz mancher Härten rechtfertigen, weil es sich beim Grundbesitz vielfach um monopolartigen Besitz handele, der seinen Besitzern neben der Kapitalrente auch eine besondere Grundrente abwerfen könne. Diese Begründung ist insofern interessant, als Diehl in seiner erstgenannten Abhandlung sehr ausführlich dargetan hat, daß die städtische Grundrente keine Monopolrente sei und auch gar nicht sein könne, sondern nur „Differentialrente" im Ricardoschen Sinne. Es handele sich nämlich bei ihr nur um eine Priorität der besser gelegenen städtischen Grundstücke, die sich in der Stadt stärker geltend mache als auf dem Lande; „aber deshalb hat der städtische Boden noch lange kein Monopol". Von einer Monopolrente könnte man bei der städtischen Grundrente nur sprechen, wenn ein absoluter Zwang vorläge, in bestimmten Gegenden zu wohnen, was aber keineswegs der Fall sei. Selbst die Rente des hochbezahlten Bodens im Zentrum einer Großstadt weise alle Züge der echten Differentialrente auf (S. 758). Diesen früheren Ausführungen gegenüber sei das Anerkenntnis des „monopolartigen Besitzes" gern entgegengenommen, denn was ist „besondere Grundrente", die monopolartiger städtischer Grundbesitz seinen Besitzern neben der Kapitalrente abwerfen kann, anderes als städtische Monopolrente? Daß aber die Zuwachssteuer eine bloße Verkehrssteuer sein, also mit der rohen, ungerechten Umsatzsteuer auf gleicher Stufe stehen soll, ist ebenso neu wie unzutreffend. Wäre sie das, so hätte sie neben der Umsatzsteuer keine selbständige Funktion und daher keine innere Berechtigung. Aber die Ableitung und Rechtfertigung der Zuwachssteuer ist doch wahrlich bekannt genug, um sie vor solcher Herabsetzung zu schützen. Die Verkehrsbesteuerung tritt bekanntlich lediglich ergänzend zu der übrigen Besteuerung hinzu und glaubt in der Tatsache des Massenverkehrs eine präsumtive, im Einzelfalle selten beweisfähige steuerliche Leistungsfähigkeit zu erkennen. Die Zuwachssteuer trifft im Gegenteil in jedem einzelnen Falle eine konkrete, speziell nachgewiesene Leistungsfähigkeit allerersten Ranges, nämlich einen weder durch Arbeit noch sonst verdienten reinen Konjunkturengewinn. Daß sie rein äußerlich an einen Verkehrsakt anknüpft, nämlich an den Verkauf, durch den der Wertzuwachs realisiert wird, ändert an ihrem Charakter nichts, der so unmißverständlich wie nur irgendeiner ist. Diese äußere Erscheinungsform hat sie z. B. mit der Erbschaftssteuer gemein, deren Wesen man doch ebenfalls völlig verkennen würde, wollte man sie mit der Einreihung unter die Verkehrsbesteuerung für wissenschaftlich erklärt und begründet ansehen. Daß Steuern äußerlich Verkehrssteuern, dem Wesen nach aber ganz andere Steuern sein können, ist doch auch kein finanzwissenschaftliches Novum.

Aber Diehl leugnet freilich überhaupt, daß unverdienter Wertzuwachs das Objekt der Zuwachssteuer sei oder doch wenigstens stets sei. Der „typische Fall des unverdienten Wertzuwachses" sei der Mehrwert, der dem Urbesitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks zufließe, das allmählich ohne jedes Zutun des Besitzers, und namentlich ohne daß er

daraufhin spekuliert hätte, zu stark begehrtem städtischen Baulande werde. Umgekehrt werde man gerade vom Terrainspekulanten, der das Land im Hinblick auf die künftige Verkehrsausdehnung und damit verbundene Wertsteigerung kaufe und zur Bebauung bereitstelle, nicht behaupten, daß sein Gewinn unverdient und mühelos sei. Aber gerade die Bodenreformer bekämpften diesen Unternehmergewinn als einen angeblich mühelosen. Darauf ist zu erwidern: daß die Bodenreformer durchaus nicht begreifen wollen, daß der „zur Bebauung bereitstellende" oder besser gesagt „Gelände aufschließende" Bodenspekulant damit auch Nützliches leisten könne, ist eine fable convenue, von deren Unwirklichkeit das Lesen der neueren bodenreformerischen Schriften leicht überzeugt, mit der man daher nicht länger aufwarten sollte. Man lese z. B. nur, wie v. Mangoldt in seiner „Städtischen Bodenfrage" die Verdienste anerkennt, die der Bodenspekulant insoweit leistet[1]). Aber diese Leistung wirtschaftlich nützlicher Tätigkeit schließt, wie die Bodenreformer nachdrücklich betonen, keineswegs das Bestehen und die verhängnisvolle Wirkung einer reinen Bodenspekulation aus, die durchaus unverdienten Gewinn auf Kosten der Allgemeinheit, d. h. vom Arbeitsertrage des Volkes bezieht[2]). Und in diesen oft enorm hohen, die Masse des Volkes schwer bedrückenden Konjunkturgewinnen erblicken sie ein sozial- wie finanzpolitisch vorzüglich geeignetes Steuerobjekt. Je größer dagegen der wirtschaftlich nützliche Teil der Tätigkeit der im „Bodengeschäft" Arbeitenden und je kleiner der rein spekulative wird, um so besser für die Volkswirtschaft und um so erfreulicher für niemand mehr als für die Bodenreformer, die ja jede nützliche Arbeit am Boden, d. h. jede ihn der Benutzung durch die Allgemeinheit zuführende und diese möglichst erleichternde mit Freuden begrüßen. Nichts wäre diesen lieber, als wenn eine Zuwachssteuer deshalb ganz unmöglich wäre, weil unverdiente, reine Spekulations- und Konjunkturgewinne am Boden gar nicht gemacht werden, sondern die nützliche Arbeit am Boden belohnt, solche Tätigkeit dagegen, die ihn irgendwie zum Werkzeug macht, um vom Arbeitsertrage steigende Tribute zu erheben, nicht aufgewendet wird. Solange aber ein solcher, vom Standpunkte unserer Volkswirt-

---

1) Vgl. besonders die Abschnitte: „Die eigentliche Bodenspekulation", S. 155 ff., und: „Ist die Bodenspekulation schuld an den Mißständen?", S. 356 ff.; v. Mangoldt weist namentlich nach, daß Hauptgegenstand der reinen Bodenspekulation die Baustelle und nicht unaufgeschlossenes Gelände ist. Die Umwandlung von letzterem in Bauland wird als volkswirtschaftlich nützliche Tätigkeit wie von v. Mangoldt, so auch allgemein von den Bodenreformern anerkannt.

2) Nicht nur von der „Großspekulation" gilt das, sondern auch von der in kleineren Verhältnissen betriebenen, aber darum nicht weniger gemeinschädlichen. So heißt es in der von Jaeger zitierten Begründung der Zuwachssteuervorlage des Kreisausschusses von Blumenthal bei Bremen: „Während bislang in der Hauptsache die alten Besitzer der Baustellen es gewesen waren, welche aus der starken und rasch wachsenden Nachfrage nach Bauland ihren Nutzen, oft schon recht rücksichtslos, gezogen hatten, fängt jetzt allerorten die kleine gewerbsmäßige Bodenspekulation an, einzusetzen. Rentiers, Baugewerbetreibende, mittlere und kleinere Kaufleute, Handwerker usw. beginnen kleinere und größere Flächen Land an sich zu bringen, um sie so lange festzuhalten, bis sie mit großem Gewinn losgeschlagen werden können. Wir stehen in den Anfängen eines ernstlichen Bodenwuchers."

schaft aus idealer Zustand nicht erreichbar ist, fordert eine sozialpolitisch gesunde Steuer- und Bodenpolitik als Gemeingut fortschreitender Erkenntnis die Einsicht in die Notwendigkeit, mühelos am Boden erzielte Konjunkturgewinne nicht durch Steuerfreiheit zu privilegieren, zumal nicht in einem Stadium der Besteuerung, in dem auch das Geringste, was der ärmste Mann zu seines Lebens Notdurft braucht, mit Steuern belastet ist. Hierin liegt der Kernpunkt der ganzen Frage. Die praktischen Schwierigkeiten, die die Ausgestaltung der Zuwachssteuer macht, sollten nicht Anlaß geben, die Flinte ins Korn zu werfen und achselzuckend an dieser Steuer vorüberzugehen, sondern einen Ansporn bilden, durch eifrige Arbeit ihrer Herr zu werden. Diese Schwierigkeiten sind nicht gering, aber sie sind zu überwinden, und die Zuwachssteuer wäre nicht das erste Gesetz, das durch die vereinte Arbeit von Wissenschaft und Praxis immer mehr vervollkommnet zu werden die Fähigkeit hätte. Die Ausgestaltung einer guten Zuwachssteuer bietet nicht größere Schwierigkeiten als die einer guten Einkommensteuer. Bei einer solchen lassen sich die Bedenken und Zweifelsfragen der Einzelausführung um ein Vielfaches aufhäufen, verglichen mit der Zuwachssteuer. Auch bei ihr spielen die Abzüge, die das Einkommen zum fälschlich sogenannten „reinen“ machen, eine sehr erschwerende Rolle; auch bei ihr ist es eine im Wege genereller Vorschriften ganz unlösbare Aufgabe, die wirkliche Leistungsfähigkeit, das wirkliche Einkommen in jedem Falle zu erfassen. Nicht einmal der Begriff „Einkommen“ ist von der Theorie zweifelsfrei festgestellt, und die Steuergesetzgebungen entziehen sich vorsichtigerweise seiner Formulierung. Wer aber wollte die Besteuerung des Einkommens darum preisgeben?

Für die Erschließung der Zuwachssteuer zugunsten auch des Reiches spricht aber nicht nur der ursächliche Zusammenhang zwischen dessen Leistungen (Wirtschaftspolitik, Friedenserhaltung usw.) und den steigenden Bodenwerten, sondern auch die innere Notwendigkeit, der Reichsbesteuerung in dem Maße, wie sie immer mehr zur Besteuerung des Verbrauchs der Massen und innerhalb desselben wiederum zur Besteuerung der Lebensnotdurft sich auswächst, ein sozialpolitisches Gegengewicht in ihrem eigenen Rahmen zu geben. In dieser Hinsicht ist der Ausbau der Erbschaftssteuer, auf den Diehl hinweist, nicht ausreichend. Erstens, weil wir ihn nicht haben und die von Diehl ausgesprochene Ueberzeugung, daß er früher oder später doch kommen müsse, daran nichts ändert, übrigens in den Tatsachen der Gegenwart keine Unterstützung findet. Dann aber, weil die 90—100 Mill. M., die er erbringen soll, gegenüber der fünffachen, ganz überwiegend wiederum den Massenverbrauch treffenden Belastung allein durch die vorjährige Steuerreform, die den unsozialen Charakter der Reichsbesteuerung noch verschärfte, nicht ausreichen wird. Endlich, weil auch die Deckungsmittel für die bevorstehende neue Vermehrung der Reichsausgaben (Militärvorlage usw.) nicht lediglich durch neue Verbrauchsabgaben aufgebracht werden dürfen. Eine andere, bessere Lösung des sozialpolitischen Teils der Reichsfinanzreformfrage als die Erbschafts- und die Zuwachssteuer hat aber bisher noch niemand vorzuschlagen vermocht.

Alles, was für eine Reichszuwachssteuer geltend gemacht wird, will Diehl für eine solche auf allen Wertzuwachs gelten lassen, nicht aber für eine, die nur den Wertzuwachs am Boden trifft. Für eine Reichserbschafts- oder Reichsvermögenssteuer ließe sich daraus vieles ableiten, aber daß man gerade die der Reichsentwicklung zu verdankenden großen Mehrgewinne aus Handel, Industrie und Verkehr frei lasse und die Reichssteuer nur dem Grundbesitz zumute, scheint ihm „eine sehr verkehrte Steuerpolitik". Die richtige Folge aus diesem Standpunkte müßte sein, daß Diehl für eine das gesamte Vermögen umfassende Wertzuwachssteuer Sympathie hätte. Das ist freilich nicht der Fall. Aber er verkennt auch völlig die besonderen Umstände, die gerade eine Besteuerung des Wertzuwachses am Boden rechtfertigen, ohne auf die Besteuerung anderen Wertzuwachses zuzutreffen. Immer von neuem werden diese unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Bodens für das Wirtschaftsleben im Gegensatze zu den Produktionsmitteln in der bodenreformerischen Literatur aufgeführt. Hier muß der Hinweis darauf genügen. Dagegen ist hier der rechte Platz für den Nachweis, daß die richtig verstandene und ausgestaltete Zuwachssteuer in der Tat eine reine und echte Grundrentensteuer ist, die also vom Standpunkte Ricardos und der sonstigen „Autoritäten" aus, wie auch nach Diehls Meinung, unüberwälzbar sein müßte. Obwohl ich kein Vertreter des „Autoritätenbeweises" bin, sondern eigene Gründe für die Annahme der regelmäßigen Nichtüberwälzung entwickelt habe, auf deren Bekämpfung durch Diehl ich nachher noch kurz eingehen werde, so halte ich diesen Nachweis doch seines inneren Gewichtes halber für wichtig. Denn da die reine Grundrente müheloser, nicht erarbeiteter Gewinn ist, so ist sie jedenfalls besteuerungswürdiger als der Arbeitsertrag. Es wird aber auch die Ueberwälzbarkeit der Zuwachssteuer von vornherein in dem Maße schwieriger und unwahrscheinlicher, wie sie sich als Besteuerung von reinen Glücksgewinnen darstellt, also von Werten, die nicht zu den Selbstkosten des steuerpflichtigen Grundstücksverkäufers gehören, ja, nicht einmal sein Einkommen vermehren, sondern Wertzuwachs des Vermögensstammes bilden. Jede innerliche Rechtfertigung fehlt hier, so daß der Versuch ihrer Durchführung als reine Machtprobe erscheint. Der Käufer hat keinen anderen Grund, sie sich gefallen zu lassen, als den, daß er das Grundstück aus für ihn zwingenden Gründen unter allen Umständen, d. h. bis zur Grenze seiner Zahlungs- und Kreditfähigkeit, erwerben muß. Also wenn es sich etwa um eine Erweiterung seines Geschäftes oder um einen Anbau an sein Wohnhaus handelt, wobei nur ein bestimmtes Nachbargrundstück in Frage kommt. Solche Fälle kommen vor, sind aber Ausnahmen. Davon abgesehen handelt der die Zuwachssteuer freiwillig auf sich nehmende Käufer nach dem Rechtssatze: volenti non fit iniuria. Er steht dann in seinem wirtschaftlichen Handeln insofern den Käufern gleich, die aus Bequemlichkeit, Klassendünkel, Mangel an wirtschaftlichem Sinn usw. mit Bewußtsein teuerer einkaufen, obwohl sie in anderen Geschäften unschwer gleich gut und billiger kaufen würden. Es ist aber auch zu beachten, daß nicht alle

zum Verkauf gelangenden und für die Zwecke des Kauflustigen in Betracht kommenden Grundstücke einen steuerpflichtigen Wertzuwachs aufzuweisen haben. Die Steuerpflicht ist also keine allgemeine, wo sie aber eintritt, eine sehr verschieden abgestufte. Damit fällt schon eine wesentliche Stütze für die Ueberwälzung fort.

Nun aber zu dem Nachweise selbst, daß die richtig ausgestaltete Zuwachssteuer eine Besteuerung der reinen Grundrente ist. Der Bund deutscher Bodenreformer hat in einer Petition an den Reichstag nicht nur gefordert, daß die Reichszuwachssteuer Gesetz wird, sondern auch, daß es in einer Form geschieht, welche die Interessen des Erwerbslebens dadurch schützt, daß nur die nackten Bodenwerte zur Besteuerung herangezogen werden. Die Reichstagskommission hat gegen dieses letztere Grundprinzip der Zuwachssteuer namentlich dadurch schwer gefehlt, daß sie alle Aufwendungen für Bauten usw. nicht, wie die Vorlage wollte, vom Veräußerungspreise abziehen, sondern zum Erwerbspreise hinzurechnen läßt. Die richtige Zuwachssteuer will aber nicht ermitteln, wieviel der Verkäufer an Boden und Haus verdient hat, sondern nur, wieviel er am Boden verdient hat. Verläßt man den allein richtigen Standpunkt, nur den Bodenwert für die ganze Berechnung maßgebend sein zu lassen, so wird die Steuer sofort zu einer Kapital- und Bodenzuwachssteuer, mithin zu einer Vermögenszuwachssteuer. Es mag dem Deutschen, im Gegensatze zum Engländer, noch schwer fallen, sich den Boden ohne die damit verbundenen Kapitalaufwendungen in Gedanken vorzustellen. Aber ohne diese Fertigkeit kommt man auf Irrwege. Welchen Wert hatte der nackte Boden im Zeitpunkte seines Erwerbes? Welchen Wert hatte derselbe Boden im Augenblicke seiner Weiterveräußerung? Lediglich diese beiden Werte sind, wie es auch die englische Zuwachssteuer tut, miteinander zu vergleichen. Der Grund für die Ausscheidung all und jeder Kapitalbestandteile bei dieser Gegenüberstellung ist der, daß überhaupt nur der Boden, nicht aber das mit ihm verbundene Kapital, gleichviel welcher Art es sein mag, fähig ist, im Werte zu steigen. Denn das Kapital, also die Häuser usw., entwertet sich seiner Natur nach notwendig durch Zeitablauf und Benutzung. Ist also eine Werterhöhung in der Besitzzeit des jetzigen Veräußerers eingetreten, so kann sie nur am Boden sich vollzogen haben. Ihr Dasein und ihre Höhe sind also nur am Boden zu ermitteln.

Der unverdiente Wertzuwachs am Boden ist also Steigerung des reinen Bodenwertes. Der reine Bodenwert ist aber die kapitalisierte Grundrente. Denn wenn ich reinen Boden, frei von jeder Kapitalsubstanz, erwerbe, so bezahle ich dafür den Kapitalwert seiner Grundrente. Der unverdiente Wertzuwachs am Boden, das Objekt der Zuwachssteuer, ist also akkumulierte Grundrente. Die Zuwachssteuer trifft mithin die reine Grundrente in akkumuliertem Zustande und ist also insofern eine reine Grundrentensteuer in dem Sinne, wie Ricardo von ihr spricht, indem er sie dabei für unüberwälzbar erklärt. Damit ist meines Erachtens, auch wenn man von der „Autorität“ Ricardos ganz absieht, die Unwahrscheinlichkeit der Ueberwälzung für die überwiegende Mehrheit der Fälle von vornherein gegeben, immer unter der Voraussetzung,

die auch sonst in der Volkswirtschaftslehre gilt, daß der Käufer, wie normalerweise jedes Wirtschaftssubjekt, wirtschaftlich handelt, d. h. sein Eigeninteresse mit der im geschäftlichen Leben üblichen Sorgfalt wahrnimmt. Der Konsument von Schaumwein, der gegen Steuer oder Zoll sich sträubt, muß sich entgegenhalten lassen, daß nach Absicht des Gesetzes er die Steuer tragen, der Produzent und Händler sie nur verauslagen soll. Außerdem kann er anderen als zoll- oder steuerpflichtigen Schaumwein in Deutschland nicht erhalten. Bei der Zuwachssteuer ist das Umgekehrte der Fall. Gewiß entscheidet nun nicht immer die Absicht des Gesetzgebers, wie die vielfach auf die Mieter überwälzte Gebäudesteuer beweist. Aber die Gebäudesteuer mindert den Rohertrag des in Haus und Boden angelegten Geldkapitals und gehört sonach, privatwirtschaftlich betrachtet, zu den Geschäftsunkosten des Vermieters, zu denen die Abgabe vom unverdienten Wertzuwachs am Boden niemals gehört.

Diehl nennt diese von mir im „Finanzarchiv", 1906, S. 1 ff. ausführlich motivierte Darlegung „eine doktrinäre Unterscheidung zwischen der Preisbildung der Waren einerseits und der des Bodens andererseits". Das Schlagwort „doktrinär" macht mich nicht irre. In der Tat besteht ein gewaltiger Unterschied in der Preisbildung des Bodens und derjenigen der Waren, weil Boden und Ware ihrem Wesen und ihrer Stellung in der Volkswirtschaft nach grundverschieden sind und daher auch ihre Preisbildung eine ganz verschiedene sein muß. Ist es richtig, daß der Boden unvermehrbar, untransportabel, nur in beschränkter Menge vorhanden, nach dem Moment der „Lage", die wiederum von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsvorgängen abhängig ist, sehr verschieden gebrauchsfähig und noch anderes im Gegensatze zu den Waren ist und demzufolge in wirtschaftlich fortschreitenden Ländern einen zunehmenden Seltenheitswert erlangt — sollte das alles wirklich ohne Einfluß auf seine Preisbildung sein? Ich meine gerade umgekehrt: wenn man diese wichtigen Unterschiede vernachlässigt, so kommt man nicht nur in den theoretischen Gedankengängen, sondern auch praktisch zu falschen Schlüssen — und Beschlüssen, wie die Mehrheit der Reichstagskommission. Man entzieht sich gerade dann der Wirklichkeit des Lebens und setzt sich der Gefahr aus, der Theorie allzusehr zu unterliegen [1]). „Doktrinär" soll auch die von mir vertretene Anschauung

1) Die Verschiedenheit der Preisbildung bei beweglichen und bei unbeweglichen Gütern beruht in der vollständigen Verschiedenheit des Charakters sowohl des Angebots als der Nachfrage bei beiden Arten von Gütern. Was das Angebot betrifft, so führt neuerdings Lexis in seiner „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre" (S. 76) darüber aus: „Nur das Angebot von beweglichen Gütern tritt als eine wirtschaftliche Massenerscheinung und als eine der treibenden Kräfte des volkswirtschaftlichen Prozesses auf. Das Angebot von unbeweglichen Gütern dagegen hat immer einen individuellen Charakter, nicht nur bei den Grundstücken, die überhaupt nicht produziert werden, sondern auch bei den Gebäuden, obwohl solche in den Städten fortwährend in größerer Zahl neu errichtet werden. Jedes Haus hat schon wegen seiner Lage eine besondere Eigentümlichkeit, und die Gründe, weshalb ein Haus zum Verkauf angeboten wird, sind ganz anderer Art, als die des Angebots fortlaufend produzierter Waren. Alte und neue Häuser machen sich im Angebot Konkurrenz, aber doch unter sehr verschiedenen Bedingungen." Aber auch die Nachfrage nach Immobilien hat einen ganz anderen Charakter als die nach beweglichen Gütern.

sein, wonach der Verkäufer oder Vermieter eines Grundstücks, ob nun eine Zuwachssteuer besteht oder nicht, jederzeit so viel fordern wird, als er glaubt, für sein Grundstück bekommen zu können. Ist das lebensfremd? Ein so maßvoll und umsichtig urteilender Gelehrter wie Lexis äußert sich (in seiner Allgem. Volkswirtschaftslehre, S. 185) ganz im nämlichen Sinne wie folgt: „Die Hausbesitzer gehen mit ihren Mietforderungen stets so hoch wie möglich und die Häuserspekulanten richten sich mit ihren Preisforderungen nach den erreichbaren Mieten.“ Daß ferner der Verkäufer es nicht in seiner Hand hat, durch beliebige Zuschläge zum Preise diesen zu erhöhen und den erhöhten Preis zu erlangen, es sei denn, daß er ohnehin schon, aus gleichviel welchen bestimmten Gründen, eine so starke Vorzugsposition hat, um den höheren Preis durchzusetzen — auch das leite ich aus der Beobachtung des Lebens ab. Dagegen halte ich es der Wirklichkeit nicht für entsprechend daß, wie Diehl behauptet, durch die Zuwachssteuer die Machtverhältnisse zugunsten des Verkäufers verschoben werden. Nach Diehl kommt nämlich durch die Steuer „ein neues Moment hinzu, welches die Machtposition des Grundeigentümers unter Umständen verstärken kann. Er wird dann gern die Gelegenheit einer weiteren steuerlichen Belastung benutzen, um eine Erhöhung des früheren Kaufpreises herbeizuführen“. Das letztere glaube ich gern, gehe sogar noch weiter und nehme an, daß der Eigentümer auf solche Gelegenheit nicht erst bis zur Einführung einer Zuwachssteuer warten wird. Wie in aller Welt aber soll die Einführung einer Steuer auf den unverdienten Gewinn die Machtposition des Verkäufers stärken? „Unter Umständen“ ist sehr vorsichtig ausgedrückt. In Wirklichkeit werden unter keinen Umständen durch die bloße Tatsache der Einführung einer solchen Gewinnsteuer die Verkäufer befähigt, einen höheren Preis auch wirklich zu erzielen. Solche Einführung würde dann von ihnen nicht mit allen Mitteln bekämpft, sondern freudig begrüßt oder doch zum mindesten ruhig zugelassen werden. Für den Käufer sind bestimmend zum Kaufabschluß: sein Interesse am Besitz des Grundstücks und seine Zahlungs- oder Kreditfähigkeit. Wird nun jenes oder wird diese größer dadurch, daß sein Verkäufer von dem beim Verkauf etwa erzielten Gewinne eine Abgabe zu zahlen hat? Keines von beiden ist der Fall. Auf die Nachfrage wirkt also die Steuer gar nicht ein.

Wie aber entschiedene Gegner der Zuwachssteuer, die zugleich Interessenten sind, von praktischen Gesichtspunkten aus über deren Abwälzbarkeit denken, sei an der Petition des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine an den Berliner Magistrat um Ablehnung der Zuwachssteuer gezeigt, in der die Unüberwälzbarkeit offen anerkannt wird. Es heißt darin: „Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer sind somit im Grunde dasselbe. Wenn zur Verteidigung der Wertzuwachssteuer eingewandt wird, daß diese vom Veräußerer bezahlt werden solle, während die Umsatzsteuer in erster Linie vom Erwerber getragen werde, so liegt hier eine offenbare Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse vor, denn die mit der Veräußerung verbundenen Unkosten einschließlich der Umsatzsteuer bedeuten selbstverständlich eine Verminderung des Kaufpreises und der Veräußerer wird daher

durch die Umsatzsteuer in gleicher Weise betroffen wie durch eine Wertzuwachssteuer." Sehr treffend führt ein erfahrener Praktiker der Zuwachssteuer, Stadtrat Dr. Boldt, Dortmund, in seiner im Oktober 1910 erschienenen Schrift „Das Reichszuwachssteuergesetz in der von der Reichstagskommission beschlossenen Fassung" hinsichtlich der Ueberwälzungsfrage aus:

„Die Heftigkeit der Agitation, mit welcher gerade die Besitzer unbebauter Grundstücke überall gegen die Steuer vorgehen, läßt vielmehr klar erkennen, daß sie sehr wohl empfinden, daß die Wertzuwachssteuer nicht überwälzbar ist. Die Grundstücksinteressenten mögen gute, liebe Menschen sein, sie sind doch wohl aber nicht so edel, daß sie in eine solche Erregung geraten, weil sie nur die Börse eines Dritten, des „armen Mieters", vor einer Erleichterung bewahren wollen. Es wäre auch sehr merkwürdig, wenn dieser Edelmut erst jetzt zum Durchbruch käme, wo es sich um die Besteuerung des Wertzuwachses handelt, während man von diesem Edelmut bisher niemals etwas bemerkt hat, wenn die Grundbesitzer die Bodenpreise, bevor man an eine Wertzuwachssteuer überhaupt dachte, zum Schaden der Mieter immer höher trieben.

Weshalb sind in Großberlin, wo bis vor kurzem keine Zuwachssteuern bestanden, die Bodenpreise in Wohnstraßen, die überwiegend von Arbeitern bewohnt werden, viel höher als in den großen Städten des Industriebezirks, wo Wertzuwachssteuern eingeführt sind und die Lohnverhältnisse der Arbeiter zum Teil erheblich günstiger sind als in Großberlin? Die Antwort dürfte darin liegen, daß in Großberlin durch fehlerhafte Bauordnungen eine viel weitergehende bauliche Ausnutzung des Bodens durch hohes Bauen und dichtes Ueberbauen des Terrains möglich ist als im Industriebezirk, und daß in Großberlin der Boden in den Händen weniger Terraingesellschaften ist, welche eine Art Monopolstellung haben und die Preise diktieren können, was im Industriebezirk — bis jetzt — glücklicherweise noch nicht der Fall ist."

Aber: eine gewisse Spannung zwischen dem Maximum des für das Grundstück zu erzielenden und dem tatsächlich erzielten Preise soll nach Diehl immer bestehen. „Gerade wie die Hausbesitzer gerne die Tatsache einer Lohnsteigerung der Arbeiter benutzen, um die Mieten zu erhöhen, so würde auch die Gelegenheit der Einführung neuer Steuern hierzu benutzt." Ein unglücklicherer Vergleich konnte nicht gewählt werden. Jeder sieht sofort, daß durch die Lohnsteigerung der Arbeiter zahlungsfähiger und daher in die Lage versetzt wird, eine höhere Miete zahlen zu können. Wie aber dadurch, daß der Verkäufer von dem Gewinn aus seinem Hausverkaufe eine Steuer zu zahlen hat, der Käufer reicher und daher fähiger werden soll, einen höheren Kaufpreis zu zahlen, das sollte doch erst einmal auseinandergesetzt werden. Für die wegen des reinen Grundrentensteuercharakters der Zuwachssteuer nicht zu vermutende Ueberwälzbarkeit derselben hat Diehl nichts Beweiskräftiges erbracht. Auch die Erfahrungen in den Städten, die eine Zuwachssteuer haben, ergeben nichts dafür, daß eine Erhöhung der Mieten oder Kaufpreise aus diesem Grunde stattgefunden

hätte. Nach Mitteilung des Staatssekretärs Wermuth in der Reichstagskommission am 25. November 1910 haben von 306 Gemeinden, die auf Grund von 14000 Veranlagungen berichteten, wohl manche den Versuch einer Steuerabwälzung festgestellt, nur sieben aber eine Wirkung im Sinne einer Steigerung der Bodenpreise beobachten zu können geglaubt. Auf die vom Bunde Deutscher Bodenreformer an die Magistrate der Städte Allenstein, Cuxhaven, Gießen, Gotha, Halle a. S., Hemelingen, Hennigsdorf, Küstrin, Marburg, Weimar und Zehlendorf gerichtete Frage: „Ist infolge der Wertzuwachssteuer eine wesentliche Erhöhung der Bodenpreise oder der Mietzinsen zu beobachten gewesen?“ ist eine runde Verneinung erfolgt. Marburg hat hinzugefügt: „In der letzten Zeit gemachte Versuche der Besitzer von Grundstücken, die beim Verkaufe zu bezahlende Wertzuwachssteuer auf den Käufer durch Erhöhung des Kaufpreises abzuwälzen, haben sogar zum Scheitern des Vertragsabschlusses geführt.“ In Frankfurt a. M. haben Magistrat und Stadtverordnete eine besondere gemischte Kommission zur Prüfung der Behauptung, daß die Zuwachssteuer das Steueraufkommen dort erheblich gemindert habe, eingesetzt, die nach gründlichster Untersuchung am 14. Januar 1910 ihren Bericht dahin erstattet hat: „Diesen unverkennbaren Tatsachen gegenüber kann die Behauptung, daß das System und die Sätze der Frankfurter Wertzuwachssteuer die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse geschädigt hätten, nicht aufrecht erhalten werden. Zu einer grundsätzlichen Aenderung der Steuerordnung fehlte darum nach einstimmiger Auffassung der Kommission der Anlaß.“ Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß in Frankreich und Belgien die städtischen wie die ländlichen Bodenpreise im ganzen niedriger als bei uns sind, obwohl die Bodenumsatzsteuern dort die enorme Höhe von 10—15 Proz. des Wertes betragen.

Schwieriger ist, zumal für die ländlichen Verhältnisse, die Frage der Abgrenzung des verdienten vom unverdienten Wertzuwachse, bei der die Reichstagskommission den an sich durchaus berechtigten Bedenken meines Erachtens in allzu weitgehender Weise Rechnung getragen hat. Doch würde es hier zu weit führen, darauf wie auf die sonstigen Beschlüsse der Kommission näher einzugehen. Ich darf dafür auf meine Abhandlung: „Das Schicksal der Reichszuwachssteuer“ in den „Annalen des Deutschen Reichs“, 1910, Heft 9 und 10 verweisen. Nur eines darf auch hier nicht unwidersprochen bleiben. Diehl tritt für die Gewährung von Zinsanrechnung an die Bodenspekulanten für ihre Kapitalaufwendungen in den unbebauten Boden mit der Begründung ein, daß die Terrainspekulation, die als etwas Unsoziales unter Strafe gestellt werden solle, eine unentbehrliche Geschäftsform sei. Das ist sicher zu weit gegangen. Man kann, wie es v. Mangoldt sehr ausführlich getan hat, eine öffentlich-rechtliche Stadterweiterung, bei der die privaten Unternehmungen von den Behörden zu gemeinsamem, planmäßigem Wirken herangezogen werden, dem gegenwärtigen Systeme der Planlosigkeit und der reinen Privatspekulation vorziehen und auch für sehr wohl ausführbar halten. Gestraft wird aber die Bodenspekulation durch Verweigerung der Zinsanrechnung nicht, sondern es wird

ihr nur eine Privilegierung vorenthalten, auf die sie keinen Anspruch hat. Denn welcher andere Unternehmer bekommt vom Staate 4 Proz. Zinsen für das in sein Unternehmen gesteckte Kapital garantiert?

II.

Von den obengenannten Schriften in Buchform über die Reichszuwachssteuer interessiert in besonderem Maße die von großer Sachkenntnis und scharfsinniger Erfassung und Durchdenkung des Problems zeugende Arbeit eines hervorragenden Freundes der kommunalen und Gegners der Reichszuwachssteuer, nämlich des Senatspräsidenten am Oberverwaltungsgericht Dr. Strutz, der in dieser Eigenschaft reiche Erfahrungen über die Zuwachssteuer gesammelt hat. Die Einleitung und zugleich fast den dritten Teil des Buches nimmt eine freimütige, scharfe Kritik der Reichssteuerreform von 1909 ein. Hauptsächlich ist es der Vorwurf eines bis zur ausgeprägten Ungerechtigkeit einseitig-agrarischen Charakters, den er gegen sie erhebt und der nach ihm um so schwerer wiegt, weil die Aufwendungen des Reichs zu großem Teile durch die allgemeine Preissteigerung der letzten Jahre verursacht worden, diese aber nicht am wenigsten durch den zugunsten der Landwirtschaft verstärkten, vom Verfasser übrigens gebilligten Zollschutz beeinflußt sei. Aus dieser Kritik kann hier nur erwähnt werden, daß Strutz annimmt, man hätte mit einer Reform der Verbrauchsbesteuerung ganz gut auskommen können, also eine „Besitzsteuer“ als essentiale des Reformprogramms gar nicht nötig gehabt. Die Erbschaftssteuer hätte das Reich schon im Jahre 1906 den Einzelstaaten lassen sollen. Glaube man aber ohne eine Besitzsteuer nicht auszukommen, so müsse es wenigstens eine echte Besitzsteuer sein. Aber schon die einseitig-agrarische Erbanfallsteuer der Regierung mit ihrer Bewertung nach dem kapitalisierten Ertrage habe am Ziele einer gerechten Besitzbesteuerung vorbeigeschossen. Ganz verfehlt sei der Versuch, die Steuerreform von 1909 damit zu rechtfertigen, daß man eine allgemeine Besitzsteuer nicht in die Hand eines auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte beruhenden Parlaments legen dürfe. Denn die Gegnerschaft gegen das Wahlrecht rechtfertige es nicht, dem Volke an Stelle gerechter minder gerechte Steuern aufzuerlegen. Uebrigens würden dem gemißbilligten Wahlrechte damit nur neue Verteidiger zugeführt. Aus seiner vernichtenden Kritik der neuen Reichssteuern sei hervorgehoben, daß der Grundstücksumsatzstempel eine Begünstigung des platten Landes gegenüber den Städten und damit eine Verletzung des Grundsatzes sei, die Besitzenden nach der Höhe des Vermögens zu treffen. Denn einmal wechsele das Eigentum an städtischen Grundstücken rascher als das an ländlichen. Sodann aber blieben von dieser Steuer die Grundstücke frei, die den Eigentümer überhaupt nicht wechseln, sowie der Eigentumswechsel durch Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern und durch Erbgang. Alle diese Fälle träfen aber ungleich häufiger bei ländlichen Grundstücken zu als bei städtischen.

Aber auch die Frage, ob denn mit der Reichszuwachssteuer auf Immobilien ein erheblicher Fortschritt in der bisher verpfuschten Lösung

der Besitzsteuerfrage zu erzielen sei, beantwortet Strutz mit einem glatten Nein. Von ihren beiden Rechtfertigungsgründen, der Mühelosigkeit des Gewinnes und dem Einflusse, den Veranstaltungen und Entwicklung der steuerberechtigten Gemeinwesen auf die Wertsteigerung des Grundbesitzes üben, läßt er nur den letzten gelten. Den ersteren verwirft er selbst für die kommunale Zuwachssteuer mit großer Schärfe. Denn bei seiner praktischen Durchführung komme man notwendig zu den haarsträubendsten Ungerechtigkeiten, da der Grad der Mühelosigkeit des Erwerbes nicht nur nach der Art des Geschäfts oder der Berufstätigkeit, sondern auch innerhalb derselben allzu verschieden sei. Der nämliche Wertzuwachs falle in dem einen Falle dem Veräußerer ohne jede Mühe in den Schoß, im anderen nur nach Aufwendung großer und langwieriger Bemühungen, einen Käufer für einen so hohen Preis zu finden. Dieses Beispiel kann nicht beweiskräftig erscheinen. Denn ein volkswirtschaftliches Verdienst oder auch nur eine wirtschaftlich nützliche Arbeit kann man in der Suche eines Besitzers nach einem Käufer für sein Grundstück nicht finden, es sei denn, man halte den Boden weniger dazu bestimmt, wirtschaftlich benutzt, als verkauft zu werden. Bei der Reichszuwachssteuer soll aber auch der andere Rechtfertigungsgrund, der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung versagen, denn der Einfluß gerade des Reichs auf das Steigen der Grundrente sei immer nur ein sekundärer. Sein primärer Einfluß gehe auf die Stärkung der Zahlungsfähigkeit der Wohnungsbedürftigen und der für ihre Zwecke Grundstücke benötigenden Gewerbe. Die Gebiete, auf die der Wirkungskreis des Reiches sich erstrecke, seien ganz überwiegend solche, auf denen sich ein den Steuerpflichtigen einleuchtender Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Reichs und wirtschaftlichen Sondervorteilen einzelner Erwerbskreise am wenigsten konstruieren lasse. Seine Tätigkeit und seine Aufwendungen lägen überwiegend auf den Gebieten der Landesverteidigung, des Schutzes der deutschen Flagge im Auslande, der auswärtigen und der Sozialpolitik. Auch der wertsteigernde Einfluß der Grundstücksankäufe des Reichs für Heeres- und Marinezwecke verfange hier nicht, da diejenige Leistung des Steuerberechtigten, deren Gegenleistung die Steuer darstelle, im Interesse der mit der Steuer in Anspruch Genommenen oder doch derer, von deren wirtschaftlichem Wohlergehen diese abhängig seien, erfolgen müsse, nicht aber im eigenen Interesse des Steuerberechtigten. Höchstens für Handel und Industrie könne man Sondervorteile als Wirkungen der Reichstätigkeit ableiten, nicht aber für den Grundbesitz. Auch die Steigerung der Güterpreise durch die Erhöhung der Getreidezölle beweise nichts dafür, denn um eine „Leistung“ des Reichs handele es sich dabei nicht, vielmehr habe dieses selbst den Vorteil höherer Einnahmen daraus. Die Leistung erfolge vielmehr von den Einzelwirtschaften, die die höheren Preise zahlen müßten, an die Landwirtschaft. So vorzüglich also die Zuwachssteuer, wie Strutz ausführlich dartut, für die Gemeinden geeignet sei, so sei sie im Reiche neben Verbrauchssteuern und einem Konglomerat ganz verschiedenartiger Stempelabgaben ein fremdartiges Gebilde.

Hierzu sei die Bemerkung gestattet, daß, wenn der bisherige un-

soziale Charakter unserer Reichsbesteuerung zum ersten Male durch die Eingliederung einer sozial ausgleichenden und versöhnenden Steuer, wenn auch von zunächst bescheidenem Ertrage, durchbrochen wird, die Neuheit dieses Vorganges nicht Befremden, sondern Genugtuung und den Wunsch nach Fortsetzung des eingeschlagenen Weges auslösen sollte.

Aber die Reichszuwachssteuer ist nach Strutz auch keine Besitzsteuer. Denn aus der Tatsache des Verkaufs mit Gewinn sei noch nicht zu folgern, daß der Verkäufer zu den „Besitzenden“ gehöre, also „Vermögen“ habe, noch gebe der erzielte Mehrwert einen Anhalt für die Höhe des Vermögens. Das Grundstück könne ja so mit Schulden belastet sein, daß von dem Gewinne kein roter Heller dem Steuerpflichtigen bleibe. Hiergegen darf daran erinnert werden, daß die Hypotheken, soweit sie noch zu Recht bestehende Schulden sind, regelmäßig vom Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden, also den Gewinn keineswegs mindern. Aber auch wenn der Veräußerer außer dem Grundstücke nichts weiter besäße, so liegt doch unter allen Umständen ein Fall spezieller, außergewöhnlicher Leistungsfähigkeit vor, sobald die Tatsache und Höhe des realisierten und unverdienten Wertzuwachses festgestellt ist. Man müßte sonst auch die Erbschaftssteuer schlechthin verwerfen, da diese auch nicht danach fragt, ob der Erbe außer der angefallenen Erbportion noch „Vermögen“ besitzt, sondern lediglich aus der Tatsache des Erbanfalls ihren Rechtsgrund und aus der Höhe des Erbteils und dem Verwandtschaftsgrade ihre Bemessungsgrundlage herleitet, übrigens aber bei ihr die Nachlaßschulden gleicherweise vom Nachlaßwerte abgerechnet werden wie im Verkaufsfalle die Grundstückshypotheken vom Kaufpreise.

Daß die Zuwachssteuer die Spekulation „als solche“ nicht trifft, soll sie zu einem untauglichen Mittel machen. Aber der Grundsatz „alles oder nichts“ gilt am wenigsten in der Besteuerung. Auch die Börsenumsatzsteuer besteht als wichtiges Glied der Reichsbesteuerung, obwohl von ihr das gleiche gilt. Sie wie die Zuwachssteuer sind wegen dieser Unmöglichkeit auf Sätze zugeschnitten, die auch der nichtspekulierende Verkäufer tragen kann. Die Kürze der Besitzdauer soll ferner kein geeigneter Maßstab für die Progression der Zuwachssteuer, vielmehr oft die Folge von besonders geringer Leistungsfähigkeit, die richtige Würdigung der Besitzzeit überhaupt aber nur bei der Gemeindezuwachssteuer möglich sein. Strutz nimmt dabei auf Frankfurt a. M. Bezug, wo gerade für eine längere als 20-jährige Besitzzeit Steuerzuschläge eintreten, weil dort das Interesse besteht, das Baugelände rasch an den Markt zu bringen. Indessen wird in der Regel der Gewinn, in je kürzerer Zeit er gemacht wurde, um so steuerfähiger sein, da er um so früher eine Verwendung zu produktiver Anlage bietet. Ausnahmen sind wohl denkbar, aber auch innerhalb derselben Gemeinde können die Verhältnisse recht verschieden liegen, kann rascher Besitzwechsel Anzeichen sowohl geringer Leistungsfähigkeit als starker und erfolgreicher Spekulation sein. So führt Boldt im „Preuß. Verwaltungsblatt“ (No. 38 v. 18. Juni 1910) aus, daß dieselbe Verschiedenheit in den Grundbesitzverhältnissen und den Bodenpreisen wie im Reiche sich

vielfach im Gebiete einer einzelnen Stadt findet und daher durchaus keinen Grund gegen die Einführung einer Reichszuwachssteuer bildet. Als Beispiel führt er Cöln an, wo die Grundstücke in den entlegenen Außenbezirken oft nur einen landwirtschaftlichen Wert haben, während in feinen Wohnstraßen 10000 M. und in Geschäftsstraßen bester Lage bis 200000 M. für den Ar gezahlt werden. Jaeger, der diesen Passus anführt, erklärt es für eine Täuschung, daß die Gemeinde die Verschiedenartigkeit der Grundbesitzverhältnisse besser berücksichtigen könne als der Staat und noch besser als das Reich. Er sagt: „Die wirtschaftspolitische Bedingung für Bildung des unverdienten Wertzuwachses ist die Ansammlung von Menschen auf beschränktem Raum. Diese Voraussetzung ist aber überall, wo sie zutrifft, im Reiche gleich. Der starke Volkszuwachs erst drängt dann die Gemeinde vorwärts, sie muß die Polizei vermehren, Schulen und Krankenhäuser anlegen, Straßendurchbrüche und Verkehrswege machen, ist aber in all diesen Dingen nicht führend, sondern wird geschoben. Die Bodenwerte steigen, aber die große Ursache dafür ist immer der Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens der Nation.“ Und er weist ferner darauf hin, daß die Gewerbeordnung im Reiche und die Steuergesetzgebung in den Einzelstaaten sich mit weit größeren Verschiedenheiten abfinden müssen und doch einheitlich gestaltet sind. Boldt führt (in seinem oben genannten Buche) dasselbe von der preußischen Einkommensteuer für das preußische Staatsgebiet aus[1]). Und Namens der doch die Verantwortung tragenden Reichsregierung erklärte der Staatssekretär Wermuth vor der Reichstagskommission: „Die deutsche Steuerpolitik hat schon wesentlich schwerere Aufgaben durchzuführen gehabt als die, die ihr jetzt bevorsteht, und die deutschen Steuerbeamten sind durchaus in der Lage gewesen, sich mit ihren Aufgaben abzufinden.“

Die Gefahr der Ueberwälzung soll nach Strutz die Zuwachssteuer in besonders hohem Maße in sich schließen, denn je höher die Steuer, um so weniger sei der Pflichtige sie zu tragen geneigt. Allein da die Zuwachssteuer nach der Vorlage sich sehr stark abstuft, so läßt sich die Ueberwälzungsgefahr auf dieses Motiv so allgemein gar nicht stützen. Aber noch bedenklicher ist es, wenn Strutz als Freund der Gemeindezuwachssteuer diese im Gegensatz zur Reichszuwachssteuer vor ganz der gleichen Gefahr zu schützen sucht durch die Begründung: die Gemeinde hat es mit dem einzelnen Grundstück zu tun und sich daher nicht darum zu kümmern, ob der Veräußerer zufällig mit Verlust verkauft und wer die Steuer trägt, der Veräußerer oder der Erwerber.

1) „Man kann meines Erachtens leichter und gerechter die Besteuerung des Wertzuwachses für das ganze Reich einheitlich durch ein Reichsgesetz regeln, als die Besteuerung des Einkommens in einem großen Staate wie Preußen. Es hat z. B. ein Einkommen von 3000 M. eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung, wenn es in einem Dorfe oder einer kleinen Stadt in Ostpreußen oder in der Eifel erzielt wird, gegenüber dem gleichen Einkommen in Berlin, Cöln oder Frankfurt a. M. Eine große Kinderzahl belastet den Steuerpflichtigen in teueren Großstädten in viel höherem Maße, als in der Kleinstadt oder auf dem Lande, wo die Kinder sich durch leichte ländliche Arbeiten und Hüten des Viehes in sehr nützlicher und für die Gesundheit durchaus nicht schädlicher Weise betätigen können, während sie in der Großstadt nur Geld kosten“ (S. 65).

Jene Unterscheidung ist inkonsequent, diese Begründung unhaltbar. Wird die Zuwachssteuer auf die Käufer und Mieter überwälzt, so wirkt sie natürlich schädlich, statt nützlich. Selbstverständlich gilt das von der Reichs- wie von der Gemeindezuwachssteuer, denn wer der „Steuergläubiger“ ist, ist dabei ganz unerheblich. Wenn es nun aber auch für die Gemeindekasse gleich sein kann, wer die Steuer trägt, so doch nicht für die Einwohnerschaft. Wird die Steuer auf Käufer und Mieter überwälzt, so wird die Benutzung des Bodens diesen verteuert und daher erschwert, statt, wie es doch der ausgesprochene Zweck der Zuwachssteuer ist, erleichtert zu werden. Und zwar der Zweck einer jeden Zuwachssteuer, ob gemeindliche oder Reichssteuer, denn dieser Zweck liegt im Prinzip der Zuwachssteuer als solcher. Der einseitig-fiskalische Standpunkt ist hier also ganz belanglos. Uebrigens kann aber auch die Gemeindekasse durch die Ueberwälzung recht sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, insofern nämlich die steuerliche Leistungsfähigkeit der großen Masse der Einwohnerschaft durch diese Vergrößerung der von ihr den Grundrentenbeziehern zu bringenden Opfer empfindlich geschmälert werden kann.

Strutz bemängelt ferner, daß die Steuer nur zur Veräußerung gelangende und nur im Werte gestiegene Objekte trifft. Gerade der sehr lange Zeit außerhalb des Eigentumsübergangs auf Abkömmlinge und Ehegatten nicht zur Veräußerung gelangende Grundbesitz weise der Regel nach auf eine besondere Leistungsfähigkeit hin, vermöge deren er vom Markte fernbleibe. So besonders der gut fundierte ländliche und der Grundbesitz der Patrizierfamilien in den Großstädten. Infolge der Degression der Sätze der Zuwachssteuer nach der Länge der Besitzdauer werde er, wenn er endlich einmal zur Veräußerung komme und einen entsprechend hohen Wertzuwachs aufweise, nicht ebenso erfaßt, als wenn er sich auf mehrere Veräußerungsfälle verteile. Was Strutz weiterhin von den starken Schwankungen der Erträge einer Reichszuwachssteuer sagt, gilt nach dem Charakter der Reichsbesteuerung mehr oder weniger von allen Reichssteuern. Stark in das Gewicht fallen dagegen die von ihm erörterten Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß namentlich beim kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitz die Wertsteigerungen zu sehr erheblichem Teile auf die persönliche Arbeit des Eigentümers und seiner Angehörigen zurückzuführen, also durchaus keine „mühelosen“ sind. Denn auch ohne abzugsfähige Verbesserungen kann der Wert solcher Wirtschaften durch gute Bestellung und Bewirtschaftung sehr erheblich gesteigert werden und umgekehrt. Die Intensität der Bewirtschaftung spielt hier eine große Rolle. Die Kommission des Reichstags, deren Beschlüsse Strutz noch nicht vorlagen, hat gerade um dieser wichtigen Frage willen eine ganze Reihe von einschneidenden Aenderungen der Vorlage beschlossen, die freilich die Wirksamkeit des Gesetzes in hohem Maße abzuschwächen geeignet sind. Auf direktem Wege und durch generelle Vorschriften läßt sich jene Unterscheidung überhaupt nicht treffen. Daher hat man es indirekt durch Einfügung von Anrechnungen und Abzügen versucht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die aber alle diesen

selben Zweck verfolgen und zugleich auch der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung tragen. Strutz befürchtet freilich, daß derartige Versuche noch mehr zu einer überwiegenden Belastung der Städte führen und dadurch in Verbindung mit den sogenannten Besitzsteuern von 1909 immer mehr das Zerrbild einer allgemeinen Besteuerung der Besitzenden nach der Leistungsfähigkeit erzeugen werden. So heterogene Dinge wie städtischer Haus- und Baustellenbesitz und land- und forstwirtschaftlicher Besitz jeder Größe ließen sich nicht in eine für alle geeignete Steuerform pressen, ohne allenthalben Unbilligkeiten und Diskrepanzen in den Kauf zu nehmen. Auch die Regelung des zeitlichen Rückgriffs müsse, wie auch immer sie erfolge, Härten herbeiführen. Vor allem fürchtet er aber die endlosen Reihen der bei einer solchen Steuer auftauchenden schwierigen und zweifelhaften Rechtsfragen und das erbauliche Schauspiel des fortwährenden Hinterherlaufens des Steuergesetzgebers hinter der Findigkeit der Steuerpflichtigen. Das vorgesehene Notverordnungsrecht des Bundesrats enthalte geradezu eine Bankerotterklärung der Reichszuwachssteuer. In den Motiven wird diesem nämlich das Recht zur „Feststellung von Auslegungsgrundsätzen in einer für die Gerichte bindenden Weise", im Gesetze selber aber das Recht beigelegt, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Reichstags Rechtsvorgänge für steuerpflichtig zu erklären, die, ohne unter die §§ 1—3 zu fallen, es einem anderen ermöglichen, wie der Eigentümer über das Grundstück zu verfügen, sowie über die Berechnung des Wertzuwachses vom Gesetz abweichende Grundsätze aufzustellen. Nach Strutz legt der Steuergläubiger selbst sich diese Rechte bei, deren Ausübung jede wahre Rechtsprechung unmöglich mache. Dazu sei bemerkt: die Bestimmung soll Steuerumgehungsversuche aller Arten vereiteln und ist auch von der Reichstagskommission unverändert angenommen worden, weil auf andere Weise, besonders durch Einzelvorschriften, erfahrungsgemäß nicht vorzubeugen ist und der Gesetzgeber eben nicht hinter der Erfindungskunst der Steuerpflichtigen herlaufen will. Sie ist aber auch schon deshalb unerläßlich, weil die aus dem Zuwachssteuergesetz entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen, ein oberstes Verwaltungsgericht für das Reich aber nicht besteht, mithin die notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch jene Bestimmung gesichert wird [1]).

Endlich hält Strutz eine erhebliche finanzielle Schädigung der Gemeinden durch das Gesetz trotz ihres Anteils von 40 Proz. am Steuer-

1) Uebrigens sind dem Bundesrate, wo es sich als nötig erwies, schon ebensoweit und selbst noch weitergehende Rechte beigelegt worden. So z. B. im Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909 das Recht, die Steuer auf Tabaksurrogate selbständig festzusetzen. Sie ward neuerdings von ihm erhöht von 65 auf 80 M. pro dz. Eine Parallele dazu ist das den Ministern des Inneren und der Finanzen kürzlich durch ein besonderes preußisches Gesetz beigelegte Recht, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten nach Anhörung der beteiligten preußischen Gemeinden Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden Vorschriften geregelt werden kann.

ertrage und trotz des ihnen zustehenden begrenzten Zuschlagserhebungsrechtes für vorliegend. Das sei ganz besonders bedenklich wegen des durchschnittlich recht schlechten Standes ihrer Finanzverhältnisse, den er nach dem Stande von 1905 ziffermäßig nachweist. Das Aufkommen der preußischen Städte an Steuern, Gebühren und Beiträgen ist danach in 10 Jahren auf mehr als das Doppelte, die durchschnittliche Kopfbelastung von $16^2/_3$ auf $25^1/_2$ M. gestiegen. Die durchschnittliche Gemeindebelastung der Einkommensteuer stellte sich auf 137,7, die der Realsteuern auf 175 Proz. gegen 126,9 und 139,2 Proz. vor 10 Jahren trotz des gerade in diese Zeit fallenden außerordentlichen Wachstums des staatlichen Einkommensteuersolls. Die Zahl der mit Einkommensteuerzuschlägen und Realsteuern von nicht mehr als 150 Proz. auskommenden Gemeinden schmilzt stark zusammen. Seit 1905 haben die Gehaltsaufbesserungen und der Wegfall des Oktrois die Steuerlasten noch stärker anschwellen lassen. Endlich ist auch die Verschuldung der Städte stark gestiegen, allein in den letzten 10 Jahren um fast 2 Milliarden M. Auf Grund bestimmter Entwicklungstatsachen sei anzunehmen, daß die finanziell wichtigste Gemeindesteuer, die Einkommensteuer, künftig noch weniger als bisher dem Wachstum der Gemeindeausgaben werde folgen können.

Aber freilich vermag auch Strutz nicht das bodenreformerischerseits immer wieder hervorgehobene schwere Bedenken zu beseitigen, daß die Zuwachssteuer als „die Steuer der Gemeinden“ ja nur eine Illusion ist, da von 76391 Gemeinden erst 652 sie eingeführt haben, in diesen aber die Steuerordnungen als mehr oder weniger dürftiges und wirkungsschwaches Kompromißwerk zustande gekommen sind, während der in der gesetzlichen Privilegierung der Hausbesitzerklasse bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenkollegien fest verankerte Widerstand der großen Mehrheit der Haus- und Grundbesitzer sowohl die Einführung der Steuer in den übrigen Gemeinden als ihre zweckgemäße Ausgestaltung in jenen 652 dauernd verhindert. Ueber die Stärke dieses Beharrungswiderstandes darf auch nicht der Umstand täuschen, daß eine Anzahl Gemeinden mit Rücksicht auf die „drohende“ Reichszuwachssteuer sich beeilt haben, die Zuwachssteuer noch rasch bei sich einzuführen, um wenigstens der Wohltat des § 49 teilhaftig zu werden, der ihnen bis zum 1. April 1915 den bisherigen Durchschnittsertrag sichert. Die Absicht, den unverdienten Wertzuwachs an Immobilien zu einer ergiebigen Steuerquelle wirklich rationell auszunutzen, liegt diesen Bestrebungen fern. Strutz meint zwar, sehr viele Gemeinden hätten die Steuer nur mangels ertragverheißender Grundwertsteigerung bei sich nicht eingeführt. Trete diese ein und wüchsen die Ausgaben der Gemeinden so weiter wie bisher, so würden sie ohne die Zuwachssteuer gar nicht mehr auskommen können. Dieser Wechsel auf die Zukunft entbehrt jedoch der Sicherheit der Einlösung. Die Tatsachen der Gegenwart sprechen anders. Ein Beispiel für viele. Die kleine Stadt Marburg hat hauptsächlich durch die rapide Entwicklung ihrer Universität, deren Studentenzahl in 20 Jahren über das Doppelte stieg, eine Steigerung der Grundrente erfahren, die den Preis für Baugelände außerhalb der Altstadt in guter Berglage

nachweisbar in 25 Jahren um das Dreißigfache steigerte. Uebrigens auch ein Beweis dafür, daß erhebliche Grundwertsteigerungen nicht bloß in Großstädten vorkommen. Mit großen Anstrengungen, die unter anderem den Rücktritt des widerstrebenden Stadtoberhauptes nach sich zogen, gelang es vor einigen Jahren, eine Zuwachssteuer durchzusetzen, die aber in den städtischen Körperschaften nur in so abgeschwächter Gestalt eine Mehrheit fand, daß ihre Anhänger nur sehr schweren Herzens dafür stimmten. Ihr Ertrag ist natürlich gering. Die Finanzlage der Stadt ist inzwischen eine sehr schlechte geworden. Neben bedeutenden Anleihen und Sondersteuern, wie z. B. einer beschlossenen „Kanalsteuer" der Mieter von 2 Proz. der Mietsumme (in Wirklichkeit eine Mietsteuer) und neben stärkster Anspannung der Gebühren und Beiträge wurden die Zuschläge zur Einkommensteuer in wenigen Jahren von 120 auf 170 Proz., die Realsteuern noch stärker erhöht. Die Fortsetzung dieser Steigerung ist für die nächsten Jahre angekündigt. An eine Reform der Zuwachssteuer denkt aber niemand; die Macht der Besitz- wie der Spekulationsinteressenten ist viel zu groß. In anderen Städten ist man noch nicht einmal bis zu einer dürftigen Zuwachssteuer gelangt und zieht trotz schlechter Finanzlage eine solche aus gleichem Grunde gar nicht in Betracht. Welcher tatsächlicher Anhalt liegt für die Annahme vor, daß diese Widerstände künftig gebrochen werden, es sei denn, daß das Reich, oder, wie in Lippe, der Staat einen gesetzlichen Zwang auf die Städte ausübt? Vielmehr geben neuere Vorgänge gerechten Grund zu der Befürchtung, daß beim Scheitern der Reichszuwachssteuer auch die Gemeindezuwachssteuern beseitigt oder noch mehr rückwärts revidiert werden. Dieser Besorgnis gab in der dritten Lesung auch der Staatssekretär unter Aufführung krasser Fälle, besonders aus den Berliner Vororten, dahin Ausdruck: „daß die Gemeindezuwachssteuer sehr stark gefährdet ist, wenn sie nicht im weiteren Verlaufe durch das Reich geschützt und gestützt wird". Aus gleichen Gründen haben sich auch kürzlich die in Berlin versammelten Vertreter der Städte unter 25000 Einwohner einstimmig für die Reichszuwachssteuer ausgesprochen. Hier liegt die große Bedeutung der Reichszuwachssteuer auch und gerade vom Standpunkte der städtischen Interessen aus! Wenn Strutz sich demgegenüber auf die Frage beschränkt: „was können die Gemeinden dafür, daß die vom Staat erlassenen Gemeindeverfassungsgesetze den Hausbesitzern ein derartiges Uebergewicht gewährleisten, daß diese die Einführung einer vernünftigen Steuer hintertreiben können?" so erinnert diese Resignation unwillkürlich an den Ausspruch jenes Jungen: es geschieht meinem Vater ganz recht, daß ich mir die Hände erfroren habe, warum hat er mir keine Handschuhe gekauft!

Das Bedenken endlich, daß die in ihren Zuwachssteuererträgen durch das Reich beschränkten Gemeinden sich veranlaßt sehen werden, den Ausfall durch Erhöhung der direkten Steuern aufzubringen, erledigt sich dann, wenn den Gemeinden das Recht der Zuschlagserhebung zur Reichszuwachssteuer nicht über Gebühr verschränkt wird, wie das allerdings die Kommission des Reichstags getan hat, indem sie, außer

der schon völlig ausreichenden, in der Vorlage vorgesehenen Begrenzung von Reichssteuer und Gemeindezuschlägen von insgesamt 36 — nach den Beschlüssen der dritten Lesung sogar nur 30 — Proz. der Wertsteigerung, noch engere Grenzen durch die gestaffelte Beschränkung dieser Zuschläge auf höchstens 5—10 Proz. der Wertsteigerung zog. Man soll das Pferd nicht hinter, sondern vor den Wagen spannen, wenn man ihn vom Fleck bringen will. Den Gemeinden die Zuwachssteuer unnötig schmälern, heißt die gemeindliche Besteuerung des Ertrages wirtschaftlicher Arbeit fortgesetzt verstärken, wodurch die Steuerfähigkeit für Reichs- und Staatszwecke notwendig geschwächt wird. Das Reich sollte vielmehr umgekehrt in Anbetracht des bestehenden Abgabengenehmigungsrechtes der Landesregierungen sowie des unüberwindlichen Widerstands der Interessenten den Gemeinden den Spielraum ihrer Bewegungsfreiheit erleichtern, nicht verengen. Eine Steuerquelle „erschließt“ man nicht dadurch, daß man Einrichtungen trifft, die ein möglichst spärliches Ausfließen gewährleisten.

III.

Das Buch von Jaeger gibt in knapper, klarer, sachlicher Darstellung eine recht gute Orientierung sowohl über die Zwecke der Gesetzesvorlage als über ihren durch die Kommissionsbeschlüsse umgeänderten Inhalt. Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der sachlichen Angaben, die praktische Gliederung des Stoffes und die auf Lebenserfahrung und auf Vertrautheit mit der bisherigen Geschichte der Zuwachsbesteuerung gestützte klare Veranschaulichung der grundsätzlichen wie der praktischen Bedeutung der einzelnen Bestimmungen lassen es gut geeignet erscheinen, um weitere Kreise mit der keineswegs einfachen Materie vertraut zu machen. Der Verfasser steht der Reichszuwachssteuer prinzipiell zustimmend gegenüber. Der vorsichtig abwägende, allen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und auch den Beweggründen der Kommissionsbeschlüsse möglichst gerecht zu werden bestrebte Standpunkt des Verfassers tritt durchweg zutage. So besonders in seiner Rechtfertigung der Zuguterechnung des Zinsenentganges bei unbebautem Gelände mit Sachhindernissen verschiedenster Arten, die die Bebauung verzögern können, und mit der Befürchtung, Grundstückshandel und Baugewerbe könnten dadurch immer mehr in kapitalkräftigen Händen konzentriert werden. Die die Wirkung der Steuer abschwächenden Aenderungen der Kommission sind nach Jaeger großenteils dem an sich gerechtfertigten Bestreben entsprungen, den Unterschied hervorzuheben zwischen dem Boden, der als Arbeitswerkzeug dient, und jenem, der Gegenstand der Spekulation ist. Dieser Unterschied kann bei der Undurchsichtigkeit des Zusammenhanges zwischen Arbeitsverdienst und Werterhöhung, aber auch zwischen dieser und der Tätigkeit der Gesamtheit, nur in großzügiger Weise berücksichtigt werden. Aber freilich wird dadurch erreicht, daß nur noch hohe Wertsteigerungen, besonders bei unbebautem Gelände, der Steuer unterworfen werden. „Wie das Gesetz jetzt vorliegt, ist es ganz ausgeschlossen, daß es jemals den verdienten

Wertzuwachs treffen könne, im Gegenteil ist auch der unverdiente Wertzuwachs in hohem Maße geschont." Den Tarif hält er angesichts der vielen Abschwächungen der Vorlage für zu mäßig. Besonders für die mittleren Gewinne von 50—100 Proz. sei eine leichte Erhöhung zu wünschen. Die starke Ermäßigung bei einer 30-jährigen Besitzzeit begünstige besonders die sogenannten Millionenbauern. Die Besprechung der Kunstgriffe, welche die Spekulation immer aufs neue erfindet, um die Steuer zu umgehen — neuerdings sogar dauernde Miet- statt Kaufverträge — gibt Anlaß zu der treffenden Bemerkung: „Die Gemeinden stehen derartigen Tricks hilflos gegenüber, weil sie kein Gesetzgebungsrecht haben. Das Reich aber kann jederzeit eingreifen."

Die Abwälzungsbedenken hält er für nicht gerechtfertigt. „Jetzt schon richtet sich der Preis eines Geländes nach der wirtschaftlichen Konjunktur, nach Angebot und Nachfrage, nach der Ausnutzungsmöglichkeit, welche die Straßenbreite und die Bauordnung beim Bebauen des Grundstückes zulassen. Auf dieser Grundlage sucht jetzt schon jeder Geländebesitzer beim Verkauf den höchsten Preis zu erreichen, der ihm überhaupt möglich ist. Das wird durch die Steuer nicht verändert. Jetzt schon müssen die Bauunternehmer und Bauhandwerker an die Spekulanten die höchsten Konjunkturpreise zahlen, wenn sie baureife Plätze kaufen wollen. Der Kaufliebhaber wird sich nach wie vor auf Grund der Ausnutzungsmöglichkeit fragen, für welche Bevölkerungsklasse er baut, wie hoch deren Einkommen ist und wie viel er künftig im höchsten Fall als Miete einnehmen kann." Daher wird sich, wenn der Veräußerer die Steuer auf den Kaufpreis schlägt und dieser dadurch zu hoch wird, der Kauflustige zurückziehen, weil er bei diesem Geschäft seine Rechnung nicht findet. Der Verkäufer aber wird immer den höchsten Preis zu erreichen suchen. „Wenn man heute dem Boden alle Steuern und öffentlichen Lasten wegnehmen würde, so würde das die Bodenpreise um keinen Pfennig verbilligen. Nach wie vor würden die Besitzer die höchsterreichbaren Preise verlangen."

Im Schlußwort weist der Verfasser auf einen wichtigen Nutzen hin, den die Reichsfinanznot gebracht habe, nämlich den Einfluß der Interessenten und der hinter ihnen stehenden Geldmächte auf die Regierungen und Gemeindevertretungen, der in den meisten Staaten und Städten die Zuwachssteuer bisher noch verhinderte, mit Einbringung dieses Gesetzes gebrochen zu haben. Dieses Gesetz „schont die berechtigten Interessen und den Mittelstand, besteuert aber den wirklich unverdienten Wertzuwachs für Reich und Gemeinde".

IV.

Das Buch von Kausen ist mit einem gelben Umschlag versehen, der die Aufschrift trägt: „Haus- und Grundbesitzer! Wehrt Euch bei Zeiten". Seine Zweckbestimmung ist danach nicht zweifelhaft. Der Verfasser schildert nach einleitenden, orientierenden Bemerkungen den Inhalt der Vorlage nach den Kommissionsbeschlüssen, um dann auf einzelne Hauptpunkte näher einzugehen. Er pflichtet der grundsätzlichen Rechtfertigung der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses

an Grundstücken, wie sie die Begründung der Vorlage gibt, unter drei Voraussetzungen bei: erstens, daß die Absicht der Besteuerung rechtzeitig angekündigt werde, zumal nur die Immobilien davon betroffen werden sollen. „Mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit ist es nicht vereinbar, zunächst jahrzehntelang die Meinung bestehen zu lassen, daß der Grundbesitz eine gewinnverheißende Vermögensanlage sei, und dann hinterher in einem gegebenen Augenblicke denjenigen, die zufällig (!) in diesem Augenblicke ihren Grundbesitz noch nicht ‚in Geld oder Geldeswert' umgesetzt haben, einen großen Teil ihres Gewinnes unter dem Titel einer Steuer zu nehmen."

Das Wort „zufällig" ist in diesem Zusammenhange sehr charakteristisch. Das Normale und Zweckgemäße beim Grundstücksbesitz scheint danach die „gewinnverheißende Vermögensanlage", also der spekulative An- und Verkauf, der Besitzzustand dagegen ein unglücklicher „Zufall" von mitunter leider längerer Dauer zu sein. Der Boden ward geschaffen, nicht um die Menschen zu tragen und zu ernähren, sondern um Differenzgewinne damit zu machen.

Ferner: Die Steuergrundsätze müssen gerecht sein und die Frage, welche der verschiedenen öffentlichen Gemeinschaften die Erträgnisse der Steuer für sich zu beanspruchen hat, muß in vorsichtiger und sachgemäßer Weise gelöst werden. Für gänzlich verfehlt hält Kausen dagegen den Gedanken, im Wege der Reichsbesteuerung die Bodenpolitik zum Zwecke der Beschaffung billiger Wohnungen beeinflussen zu wollen. Man erreiche dadurch höchstens Verschiebungen, von denen sich wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht übersehen lasse, ob sie sozialpolitisch erwünscht seien. Die von ihm in seine eingehende Darstellung der umgeänderten Vorlage reichlich eingeflochtene Detailkritik führt ihn zu dem Ergebnis, daß eine befriedigende Lösung der Aufgabe, den „unverdienten" Wertzuwachs zu besteuern, bis jetzt nicht gefunden sei. In unzähligen Fällen werde der Steuerpflichtige einen erst auf dem Papiere des Steuerfestsetzungsbescheides zum Leben erwachenden „unverdienten Wertzuwachs" besteuern. Die positiven Vorschläge des Verfassers gehen alle nach der Richtung einer erheblichen Minderung der Wirkungen der Steuer. Ein Wertzuwachs von 10 Proz. soll unter allen Umständen frei bleiben, der Tarif noch erheblicher ermäßigt werden, der Steuersatz in allen Stufen mit der Zunahme der Besitzdauer mindestens um das Doppelte sinken. Letzteres ist ganz konsequent, denn der unglückliche „Zufall", daß der Besitzer das Grundstück noch nicht mit Profit losgeschlagen hat, fordert Schonung. Vor allem soll aber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Wertzuwachs steuerfrei bleiben; sonst werde Unwillen, Erbitterung und Reichsverdrossenheit erweckt und nur den Sozialdemokraten eine ungetrübte Freude gemacht. Die Gewinne der Vergangenheit seien längst in das Vermögen der Steuerzahler hineingeflossen, die Bilanzen entsprechend in die Höhe gegangen. Die Umsetzung in Geld spiele praktisch nur eine nebensächliche Rolle.

Diese Auffassung ist zweifellos unrichtig. Der unrealisierte Wertzuwachs ist zunächst nur ein imaginärer Gewinn, denn er kann, wie

die Erfahrung beweist, vergehen wie er gekommen ist. Mit diesem Risiko ist er behaftet bis zu seiner Realisierung. Hat ihn, wie Kausen anführt, der Eigentümer gar durch Hypothekenaufnahme längst verbraucht, so hat er die Schuld lediglich sich selbst zuzuschreiben. Gewiß haben diejenigen, die schon vor Einführung der Steuer verkauften, ihr Schäfchen ins Trockene gebracht. Aber auch die aufgerauchten Zigarren und die verzehrten Einkommen werden von Einführung oder Erhöhung der Tabak- oder der Einkommensteuer nicht getroffen. Und daß gar die Steuer ihrem Wesen nach der Beteiligung des Reichs an einer bestimmten Besitzform nach Art eines Regals stark nahe komme, ist ebenso unrichtig wie daß die Steuer eine schwere Sonderbelastung des „Grundbesitzes" sei. Denn die Steuer wird nicht vom Grundstück, sondern von einem Teile seines Veräußerungspreises erhoben, trifft also gar nicht den Grundstücksbesitzer, sondern denjenigen, der es nicht mehr ist — den Geldbesitzer. Nur wenn die Steuer eine periodisch, während der Besitzzeit vom Eigentümer erhobene wäre, hätten jene beiden Vorwürfe überhaupt einen Sinn [1]).

Kausen faßt sein Urteil unter eingehender Begründung dahin zusammen, daß die Zuwachssteuer sich wohl für die Gemeinden eigne, nicht aber für das Reich. Für dieses sei eine allgemeine Vermögenszuwachssteuer am Platz. Eine Wiedergabe des Textes der umgeänderten Vorlage und 15 Steuerbeispiele sind der Darstellung als Anhang beigegeben. Aus den letzteren ist ersichtlich, daß die Steuersätze sich durchweg in recht mäßigen Grenzen halten. Der niedrigste beträgt 8,8 Proz., der höchste 27 Proz. der Wertsteigerung, letzterer bei einer solchen von 900 Proz. (!) des Erwerbspreises, nämlich von 10000 auf 100000 M. bei einem unbebauten Grundstück innerhalb 10 Jahren.

V.

Werfen wir nun zuletzt noch einen Blick auf die Stellung, die der Altmeister der deutschen Finanzwissenschaft, Adolph Wagner, der Reichszuwachssteuer im Schlußabschnitte des soeben in zweiter Auflage erschienenen Bandes seiner „Finanzwissenschaft" zuweist, der die „Steuerpflicht vom Altertum bis zur Gegenwart" behandelt. Dieser Abschnitt resumiert in großen Zügen „die Entwicklungsergebnisse der Steuergeschichte des 19. Jahrhunderts". Die bisher erfolgte schärfere Belastung der höheren Klassen durch direkte Besteuerung, deren Notwendigkeit Wagner aus einer Fülle von Gesichtspunkten erschöpfend nachweist, scheint ihm das Hauptergebnis der Steuergeschichte des

1) So führte das Reichsgericht in dem Prozesse des Domänenfiskus, der ein Grundstück in Linden verkauft hatte, gegen den Käufer desselben auf Ersatz der Zuwachssteuer mit Recht aus, daß die Zuwachssteuer weder zu den „Lasten" noch zu den „Abgaben" des Grundstücks gehöre, die nach dem Kaufvertrage mit dem Zeitpunkte der Auflassung auf den Käufer übergehen sollten. In der Begründung des die Klage abweisenden Urteils heißt es: „Zu den „Lasten" des Grundstücks ist die Zuwachssteuer allgemein nicht zu rechnen. Sie ruht nicht auf dem Grundstück, sondern wird von dem früheren Eigentümer rein persönlich erhoben."

19. Jahrhunderts in der europäischen Kulturwelt zu sein. Sie ist ihm ein Lichtblick und zugleich ein günstiger Ausblick in die Zukunft. Die Zuwachssteuer wird unter denjenigen neuen Steuern mitaufgeführt, durch welche „die besitzenden, die wohlhabenderen, die rascher und leichter erwerbenden Klassen, die wirkliche ökonomische Oberschicht und die oberen Stufen der Mittelschicht in neuerer und neuester Zeit immer mehr und immer allgemeiner herangezogen werden". Daß die Steuerpolitik sich immer mehr in bewußter Absicht gerade diesem Ziele zu bewegt, ist dabei besonders wichtig und bildet das gebotene Seitenstück zur Sozialpolitik, so daß von einer „sozialen Phase der Finanzwissenschaft" gesprochen werden kann. Diese Entwicklung entspricht aber auch dem stark wachsenden Einkommenbezug und Vermögensbesitz der ökonomischen Oberklassen, namentlich ihrer Spitzen. Sie gehört zur Signatur des privatkapitalistischen Zeitalters und des Industriestaats unter der Herrschaft des durch das Kartellwesen modifizierten Systems der freien Konkurrenz. Nicht nimmt zwar, wie Marx glaubte, die Zahl der Reichen und Reichsten dabei ab, sie nimmt vielmehr zu. Aber diese auch der Zahl ihrer Glieder nach stark wachsende neue große ökonomische Aristokratie des beweglichen Vermögens, des Kapitals, weiß sich durch die Benutzung ihres Besitzes, durch Spekulation, durch geschickte Ausbeutung der Konjunkturen, durch Ansichreißen des durch die ökonomische und gesellschaftliche Gesamtentwicklung erzielten Wertzuwachses von Eigentumsobjekten, namentlich von Grundeigentum, durch faktische Monopole mittelst Kartellen, Trusts, einen starken, zum Teil auch wachsenden Anteil an der der modernen Technik und Oekonomik zu verdankenden Zunahme des Nationaleinkommens und Nationalvermögens zu verschaffen. So entsteht eine neue Plutokratie, wie sie die Welt in diesem Umfange und in dieser Stärke und Vermehrungstendenz noch nicht gesehen hat.

Zum Ausgleiche für die im Reiche hochentwickelte Verbrauchsbesteuerung, die bei allen Vorzügen und auch bei ihrer finanziellen Unentbehrlichkeit sowie bei ihrer inneren Rechtfertigung durch die Prinzipien der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gleichwohl die große Volksmasse stärker als die oberen Klassen belastet, bedarf es nicht nur der bisherigen, sondern auch der weiteren Entwicklung der direkten Besteuerung in der geschilderten Richtung. Je mehr nun die indirekte Besteuerung auch noch gesteigert werden muß und wird, um so mehr ist eine weitere Ausbildung der direkten geboten. Dazu gehört, außer der Erhöhung der Steuerprogression und der stärkeren Mehrbelastung des Besitzes und fundierten Einkommens: „eine noch schärfere, methodischere und vollständigere Ausbildung von passenden Nebensteuern der direkten Besteuerung, wie gewisser Steuern auf Spekulations- und Konjunkturgewinne, auf gewisse Erwerbsgeschäfte, auf persönlich unverdienten Wertzuwachs, möglichst auch beim Mobiliarvermögen, hier und da auch passender Luxussteuern. Dies um so mehr, da die Verteilung des steigenden Nationaleinkommens und -Vermögens sich noch immer mehr zugunsten

der Ober- und obersten Schicht entwickelt. Denn dann wird diese Schicht wieder relativ weniger von der Verbrauchsbesteuerung getroffen", bleibt alse unterbelastet gegenüber der Mittel- und erst recht der Unterschicht gerade im Zeitalter des Kapitalismus.

Je mehr Einkommen und Vermögen bei der Oberschicht sich konzentrieren, desto größer ist der Betrag des Nationaleinkommens und -Vermögens, der bei ihr von der Verbrauchsbesteuerung gar nicht getroffen wird. Treten große Steigerungen des öffentlichen Bedarfs ein, so können die Mittel seiner Befriedigung aus der mittleren und der unteren Schicht gar nicht oder nur um den Preis einer sozial schädlichen Herabdrückung ihres Lebensmaßstabes und der Befriedigung ihrer berechtigten materiellen und kulturellen Bedürfnisse sowie um den Preis verminderter Kapitalbildung derselben beschafft werden. Dann bleibt gar nichts anderes übrig, als den sonst ungedeckten Bedarf in steigendem Maße auf die Oberschicht zu legen, was nur geschehen kann in der Form direkter Personalsteuern sowie durch die Erbschaftssteuer, daneben durch die obengenannten Nebensteuern, die Wertzuwachssteuer usw. Luxussteuern helfen aus bestimmten Gründen nur wenig. „Die Entwicklung der direkten Personalbesteuerung, der Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer sowie namentlich einer allgemeinen Wertzuwachssteuer und auch etwa einer Zuwachssteuer auf alle Vergrößerung des Vermögensbesitzes von einer gewissen Höhe, in Deutschland z. B. von 50 000 M. an, — nicht nur des unverdienten, sondern auch des wirklich auch ökonomisch verdienten Zuwachses — bleibt somit das Haupterfordernis."

Von diesem hohen nationalwirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte Wagners aus muß die Wertzuwachsbesteuerung als eine über das enge Gebiet der Gemeinden weit hinausgehende Aufgabe erscheinen, so daß sein Eintreten für die Reichszuwachssteuer verständlich und logisch erscheint. Denn die hohen volkswirtschaftlichen Funktionen, die der Zuwachssteuer neben anderen Steuern von ihm zugedacht sind, kann sie nur auf Grund einheitlicher, möglichst umfassender, also nationaler Regelung erfüllen. Wie man sich nun auch zu diesem steuerpolitischen Programm stellen mag, jedenfalls fällt neben dem sozialpolitischen und dem bodenpolitischen Zwecke der Reichszuwachssteuer auch noch ihr finanzpolitischer Zweck in das Gewicht, dem Reiche bei der Knappheit seiner Mittel eine neue Quelle der Bedarfsbefriedigung zu erschließen. Und hier sei nun die Frage aufgeworfen: wenn wir überschauen, welche gewaltige Steigerung der Bodenwerte seit der Reichsgründung eingetreten ist, läßt sich da der Gedanke zurückweisen, welchen enormen Nutzen das Reich aus einer womöglich schon von Anbeginn der Reichsbesteuerung an einsetzenden, wenn auch nur sehr vorsichtig gehaltenen Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken geschöpft haben würde? Welche Vorteile ihm aus der Nichterschließung dieser Quelle also verloren gegangen sind? Wenn man bei der Reform von 1909 mit Recht darauf hingewiesen hat, daß sowohl Bismarcks Reichseisenbahn- wie sein Tabakmonopolprojekt, mindestens aber beide zusammen, im Falle ihrer Verwirklichung dem

Reiche Mittel eingebracht haben würden, welche die Reichsfinanznot gar nicht hätten entstehen lassen, so kann man die Reichszuwachssteuer hier als dritte im Bunde nennen. Kann nun aber daraus, daß diese Besteuerung bisher unterblieben ist, ein gerechter Grund entnommen werden gegen ihre Nichteinführung? Soll die Finanzpolitik des Reiches, die so oft eine Politik der verpaßten Gelegenheiten gewesen ist, diese Bezeichnung sich fortgesetzt neu erwerben oder endlich eine Politik der wahrgenommenen Gelegenheiten werden? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Freilich kommen außer den von Wagner treffend gewerteten Besteuerungen von spekulativen oder Konjunkturgewinnen durch Angehörige der oberen und obersten Schicht bei der Zuwachsbesteuerung auch alle die unverdienten Gewinne gleicher Art in Betracht, die in mittleren und mitunter auch wohl in unteren Schichten gemacht werden. Es wurde aber schon den Bedenken von Strutz gegenüber gezeigt, daß der außerordentliche und Seltenheits-Charakter derartigen Anfalls die besondere Besteuerung des unverdienten Gewinnes auch bei denjenigen rechtfertigt, deren wirtschaftliche Verhältnisse keine glänzenden sind, zumal angesichts der Ungerechtigkeit, die in seiner Freilassung neben der Besteuerung des notwendigsten Bedarfes liegen würde. Wie der Erbe von der Erbportion und nach ihrer Höhe Erbschaftssteuer zahlt ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse, wie in Oesterreich sehr mit Recht der in der Lotterie Gewinnende ohne Rücksicht auf seine individuellen Verhältnisse eine Spielgewinnststeuer von 20 Proz. des Gewinnes entrichtet, so wird auch ein jeder Empfänger von Konjunkturgewinnen aus Grundstücksveräußerungen mit vollem Rechte nach der Größe dieser Gewinne besteuert. Dem gesunden Rechtsempfinden wird hier wie dort Rechnung getragen. Der einmalige außerordentliche Gewinn unterliegt mit Recht einer einmaligen besonderen Besteuerung, gerade nach dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der anderenfalls nicht zu seinem Rechte kommen würde. In dem Maße, wie der Ertrag der Arbeit um den aus der Besteuerung von Erbschaften und Konjunkturgewinnen jeder Art gezogenen Betrag steuerlich geschont oder entlastet wird, steigt die soziale Bedeutung dieser Besteuerung. Und in dem Maße wiederum, wie die Erkenntnis dieses Zusammenhangs und wie eine mit Bewußtsein und systematisch auf sie gegründete Steuerpolitik Eingang in den Kulturländern findet, wird der Grundsatz der Gerechtigkeit in der Besteuerung vertieft und veredelt und gelangt die Finanzwissenschaft in der Tat, um mit ihrem hervorragendsten Vertreter zu sprechen, in die soziale Phase.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kraft, Max, Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik. Wien und Leipzig (A. Hartlebens Verlag), 1910. VII, 216 SS.

Der Autor dieses Buches, ein österreichischer Ingenieur, hat bereits im Jahre 1902 ein umfangreiches Werk „Das System der technischen Arbeit" veröffentlicht, das in vier Hauptteilen die ethischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Grundlagen der technischen Arbeit behandelt. Die neue, jetzt vorliegende Schrift ist in mancher Hinsicht als ein einzelne Grundanschauungen des Verf. kurz und prägnant zusammenfassender Auszug aus jenem größeren Werke zu bezeichnen. Beide Bücher zeigen, daß der Verf. sich mit staunenswertem Eifer in große Gebiete der wirtschaftswissenschaftlichen und der juristischen Literatur eingearbeitet hat. Allerdings hat er sich dabei fast ganz an die wichtigeren Lehrbücher gehalten, und merkwürdigerweise scheinen ihm gerade diejenigen nationalökonomischen Studien, die sich mit den Beziehungen zwischen technischer und wirtschaftlicher Entwicklung befassen, völlig entgangen zu sein.

Die Grundgedanken des neuen Buches sind etwa die folgenden: Im Mittelpunkte alles wirtschaftlichen Lebens steht die Güterherstellung (diesen Begriff gebraucht der Verf. aber in etwas weiterem Sinne als das sonst üblich ist). „Die Güterherstellung ist das Fundament, die Grundlage der Volkswirtschaft, sie verhält sich in dieser zur Güterverteilung, wie Wurzel und Stamm zu Ast, Blatt, Blüte und Frucht; sie ist die unmittelbare Grundlage der materiellen und damit die mittelbare Grundlage der geistigen Wohlfahrt des Volkes" (S. 207). Die Güterherstellung ist nun nach dem Verf. in erster Linie etwas Technisches. Sie ist „bis in ihre innersten Atome und äußersten Gliedmaßen technischer und technisch-wirtschaftlicher Natur und kann nur durch die Anwendung des technisch-wirtschaftlichen Prinzips der Wissenschaftlichkeit zur höchsten Entwicklung gebracht werden" (S. 207). Da nun die Güterherstellung der jeweils möglichen Vollkommenheit nur dann nahe komme, wenn das „Durchführungssubjekt", d. h. diejenige Person, die die Organisationstätigkeit und Verwaltung leitend zur Durchführung bringt, über eine vollkommene Sachkenntnis verfüge, so komme für die oberste Leitung der Güterherstellung nur ein Techniker höchster geistiger Ausbildung, ein Ingenieur in Betracht (S. 82). „Der Ingenieur

ist schon deshalb das allein hier in Frage kommende Durchführungssubjekt, weil er allein das die heutige Güterherstellung nach allen Richtungen beherrschende Prinzip der Wissenschaftlichkeit zur Durchführung zu bringen vermag" (S. 85). So ergibt sich dem Verf. also das Resultat: Da im Wirtschaftsleben die Güterherstellung die Hauptsache ist, da diese Güterherstellung in erster Linie etwas Technisches ist und da die Technik nur von dem Ingenieur vollkommen beherrscht wird, ist der Ingenieur die wichtigste Persönlichkeit unseres Wirtschaftslebens, ist er der „Träger der führenden geistigen Energie in der Volkswirtschaft der Kulturvölker" (III). Es lasse sich unwiderleglich beweisen, „daß die heute erreichte Stufe materieller Wohlfahrt der Kulturvölker zum überwiegenden Teil seiner rastlosen und in geradezu unbegreiflicher Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit ausgeübten Tätigkeit zu danken ist" (S. 97). „Er ist das einzige mit höherer allgemeiner Bildung und höheren Fachstudien ausgerüstete Durchführungssubjekt, das, mitten im Strome des Güterherstellungslebens, in unmittelbarer Berührung mit allen hier mit- und gegeneinander wirkenden und kämpfenden Faktoren stehend, einen unmittelbaren, durch nichts zu ersetzenden praktischen Einblick in diese grundlegende Tätigkeit der Wirtschaft und Volkswirtschaft gewinnt, alle Haupt- und Hintertüren, alle offenen und Schleichwege der hier waltenden Interessen, die Abhängigkeiten und Verbindungsfäden der verschiedenen Güterherstellungsgattungen im Volke, von Volk zu Volk, von Staat zu Staat kennen lernt und sich so zu dem Subjekt heranbildet, das das Fundament der Wirtschaft und Volkswirtschaft baut und macht" (S. 98 f.). „Nicht auf dem Wasser liegt die Zukunft des materiellen Emporblühens des Deutschen Reiches, sondern auf dem Lande, in den Hochschulen technischer Richtung, aus welchen diejenigen Männer hervorgehen, die allein als oberste leitende Durchführungssubjekte der Organisation und Verwaltung der Güterherstellung die Erreichung der jeweils höchsten Vollkommenheit derselben in jeder einzelnen Unternehmung ermöglichen; die die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit jedes Volkes ohne Ausnahme allein um- und vorfassend zu umspannen vermögen, die einzigen sind, die die natürlichen Energien und Materialien des Landes mit wissenschaftlicher Sicherheit zu finden und zu entwickeln, den wirtschaftlichen Fleiß und die Leistungsfähigkeit der Bewohner zum jeweils höchsten Grade ihrer Vollkommenheit zu steigern vermögen" (S. 100 f.). Den Einwand, daß auch Nicht-Ingenieure schon industrielle Unternehmungen zu großer Blüte gebracht hätten, weist er mit den Worten zurück: „Es weisen ohne Zweifel auch solche Aktiengesellschaften gute Verwaltungsresultate nach, die unter der obersten Leitung eines Kaufmannes oder Juristen stehen, bei den meisten derselben würde eine nähere Untersuchung gewiß ergeben, daß sie ursprünglich durch Ingenieure organisiert, geleitet und zur Blüte entwickelt wurden, in welchem Falle dann die Erhaltung des geschaffenen Zustandes bei einiger Umsicht nicht schwer werden kann" (S. 146). Und an einer anderen Stelle heißt es: „Es ist nicht zu leugnen, daß Schiffahrtsunternehmungen auch unter anderer als technischer Leitung bedeutende Erfolge erzielt haben, es ist aber auch ganz klar, daß sie unter einem Techniker gleicher geistiger Qualität diese

Erfolge schon weit eher und in noch höherem Grade hätten erzielen müssen" (S. 165).

Da die Güterherstellung in erster Linie eine technische Angelegenheit sei, so folgert der Verf. daraus, daß auch die Volkswirtschaftspolitik, soweit sie sich auf die Güterherstellung beziehe, vorwiegend technische Anforderungen an die mit ihrer Durchführung betrauten Staatsbeamten stelle. Deshalb müßten die betreffenden Minister und ihre obersten Ministerialbeamten Ingenieure sein (S. 126 f.). In besonderem Maße bestehe die Notwendigkeit, daß die oberste Leitung der öffentlichen Unternehmungen Ingenieuren anvertraut werde. Daraus, daß diese Forderungen bisher nicht erfüllt seien, hätten sich die schwersten Schädigungen der ganzen Volkswirtschaft ergeben.

Endlich beklagt der Verf. wiederholt (S. 103 ff. u. 195 ff.), daß in der Lehre von der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftspolitik „der naturwissenschaftliche Geist der Güterherstellung" und vor allem auch der Ingenieur nicht genügend berücksichtigt werde. „Die Erklärung für diese Eigentümlichkeit zu geben, ist nicht schwer, wenn man bedenkt, daß die Güterherstellung eine ihrem ganzen Umfange nach auf naturwissenschaftlicher Grundlage aufruhende, durch und durch technisch-wissenschaftliche und technisch-praktische Tätigkeit ist und daher zu ihrer wissenschaftlichen Durchdringung und Durchleuchtung natur- und technisch-wissenschaftliche Auffassung und Beurteilung fordert, wie es ja doch bei jeder anderen Wissenschaft als erste und notwendigste Voraussetzung gilt, daß derjenige, der sie, noch dazu von einem höheren Standpunkte aus behandeln soll, der aus ihrem Innenleben allgemeine Regeln und Prinzipien folgern, auf ihre Anatomie und Physiologie die Pathologie und Therapie aufbauen soll, sie bis in ihre innersten Atome kennen muß, während die Verfasser der volkswirtschaftlichen Literatur durchwegs dieser Voraussetzung entbehren und einem Berufe angehören, dem die technisch-wissenschaftliche Qualität, der Geist der Natur- und technischen Wissenschaften durchaus ferne liegt" (S. 113).

Der Fundamentalfehler der Kraftschen Darlegungen liegt darin, daß sie — trotz wiederholter gegenteiliger Versicherungen — nicht auf die Tatsachen der Wirklichkeit aufgebaut, sondern aus aprioristischen Behauptungen und subjektiven Postulaten abgeleitet sind. Auf diese Weise kann man aber zu einem zutreffenden Urteil darüber, welchen Anteil die Technik und der Ingenieur an der neueren wirtschaftlichen Entwicklung gehabt haben und welche Bedeutung ihnen in der Gegenwart zukommt, nicht gelangen.

Wollte der Verf. den Einfluß der Technik auf die moderne Entwicklung der Kulturvölker darstellen, so mußte er sich vor allem von der Vorstellung freimachen, als ob die Neuerungen der Technik ohne äußeren Anlaß aus den Köpfen der Techniker entsprungen seien und dann ohne weiteres die Welt revolutioniert hätten. Er mußte untersuchen, ob und wieweit Tatsachen der Bevölkerungsvermehrung, der wirtschaftlichen und sozialen, der allgemein wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, rechtlichen und sonstigen Entwicklung auf die Entwicklung der Technik hindrängten; er mußte weiter darlegen, daß es mit neuen technischen Erfindungen noch nicht getan sei, sondern

daß es dann noch von wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen abhängt, ob diese Erfindungen nun auch praktisch nutzbar gemacht werden. Er hätte weiter sehen müssen, daß der Einfluß der Technik auf den verschiedenen Gebieten der Güterherstellung ein sehr verschiedener ist, und es wäre eine sehr dankbare Aufgabe gewesen, in der Art, wie das z. B. Schmoller in seinem Vortrag „Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft“ (Berlin 1903) angedeutet hat, die Bedeutung der technischen Verbesserungen für die verschiedenen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens gesondert zu studieren. Hätte er auf diese Weise die Bedeutung der Technik klargestellt, so durfte er deren Leistungen nicht ohne weiteres auf das Konto der wissenschaftlich ausgebildeten Ingenieure setzen, sondern er hätte fragen müssen, wie viel von den technischen Neuerungen einerseits der rein wissenschaftlichen Forschung, andererseits reinen Empirikern, Werkmeistern, Arbeitern usw. zu danken ist, endlich wieweit auf die Einführung der technischen Neuerungen in die wirtschaftliche Praxis etwa andere Personen als Techniker von entscheidendem Einfluß waren.

Wollte er die Bedeutung der Technik und des Ingenieurs für das wirtschaftliche Leben der Gegenwart richtig erfassen, so mußte er zunächt berücksichtigen, daß auch in den Hauptindustrieländern für die Güterherstellung durchaus nicht ausschließlich der Großbetrieb, von dem er allein spricht, in Betracht kommt, sondern daß daneben auch die kleinen und mittleren Betriebe eine sehr wesentliche Rolle spielen. Auch soweit es sich nur um die großbetriebliche Güterherstellung handelt, durfte er diese nicht als rein technische Anstalten, losgelöst von jedem wirtschaftlichen Milieu behandeln, sondern mußte überall davon ausgehen, daß heutzutage die großbetriebliche Güterherstellung sich zum größten Teile im Rahmen geschäftlicher Unternehmungen vollzieht und daß für diese nicht die höchstmögliche Entwicklung der Technik, die Erlangung eines „glänzenden technischen Rufes“ Hauptzweck ist (was er S. 146 anzunehmen scheint), daß vielmehr die Technik und die Gewinnung technischen Renommees hier nur Mittel zum Zweck, nämlich zum Zweck wirtschaftlicher Erfolge sind, daß infolgedessen z. B. häufig von technisch vollkommeneren Einrichtungen absichtlich kein Gebrauch gemacht wird, weil das technisch Unvollkommenere das wirtschaftlich Zweckmäßigere ist. Der Verf. durfte also nicht ausgehen von den Aufgaben der Güterherstellung im allgemeinen, sondern mußte, wenn er etwas für die Wirtschaftsverhältnisse unserer Zeit Gültiges aussagen wollte, die Aufgaben der güterherstellenden Unternehmung analysieren. Hätte er das getan, so wäre er vermutlich zu dem Resultate gekommen, daß es sich dabei durchaus nicht fast nur um technische Probleme handelt, daß vielmehr daneben andere wichtige Aufgaben bestehen, die etwas mehr als nur „Hilfs- und Sicherungstätigkeiten“ beanspruchen. Auch hier hätte er wieder zwischen den einzelnen Zweigen der Güterherstellung unterscheiden müssen, insbesondere zwischen Industrien, deren Technik sich rastlos ändert, und solchen, in denen die Technik lange

Zeit hindurch im wesentlichen unverändert bleibt. Er hätte dann gesehen, daß die Verhältnisse in der Konfektions-, der Bijouterie-, der Tonwaren-, der Zigarren-, der Konservenindustrie, aber auch in der Textil-, der Papier-, der Lederindustrie wesentlich anders liegen als etwa in der Werkzeugmaschinen-, der Hütten-, der Anilinfarbenindustrie. Es wäre auch zu untersuchen gewesen, ob nicht für ein und dasselbe Unternehmen häufig Zeiten, in denen der wirtschaftliche Erfolg in erster Linie von technischen Verbesserungen abhängt, abwechseln mit Zeiten, in denen mehr Fragen der Einkaufs- und Verkaufsorganisation, der Angliederung andersartiger Betriebe, der Stellungnahme zu den Kartellen den geschäftlichen Erfolg bestimmen. Weiter wäre zu fragen gewesen, ob bei den ganz großen industriellen Unternehmungen mit vielseitiger Produktion es den leitenden Personen, auch wenn sie hervorragende Ingenieure sind, möglich ist, die technischen Einzelheiten der Produktion auch nur annähered zu beherrschen, ob sie diese Details nicht vielmehr auf alle Fälle besonderen Spezialisten überlassen müssen und ob sie selbst sich nicht vielfach hauptsächlich mit anderen als eigentlich technischen Fragen beschäftigen. Zu solchem Nachdenken hätte schon der Satz anregen sollen, den der Verf. einmal (S. 192) ausspricht: „Ein Generaldirektor einer [großen technischen] Unternehmung, der Leiter des Stadtbauamtes einer großen Stadt, hat sich weit mehr administrativ als technisch zu betätigen, er hat sich mit allen Personalangelegenheiten, mit der Kontrolle der Befolgung seiner Anordnungen, der Einhaltung der von ihm gegebenen Vorschriften, mit den Verhältnissen der ihm Untergebenen zueinander, mit Urteils- oder Straftätigkeit, mit der Interpretation geltender Normen usw. mehr zu befassen als mit technischen Dingen, die er ja doch nur in einer großzügigen Initiative zu beherrschen hat."

Wäre der Verf. in dieser Weise den Tatsachen der Wirklichkeit nachgegangen, hätte er ähnlich auch die Aufgaben der Verwaltung in den konkreten Staats- und Gemeindewesen, wie wir sie nun einmal haben, untersucht, dann hätte er eine Arbeit geleistet, die des wärmsten Dankes aller an der Erkenntnis unserer wirtschaftlichen Verhältnisse Interessierten sicher wäre. Dann wären Resultate zustande gekommen, die sich allerdings nicht wie mathematische Lehrsätze in wenig Zeilen hätten zusammenpressen lassen, die aber, was sie an Kürze und Prägnanz verloren, an Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Tatsachen der Wirklichkeit gewonnen hätten.

Auf die Frage, ob die Wirtschaftswissenschaft die Güterherstellung und die Bedeutung der Technik wirklich so arg vernachlässigt hat, wie der Verf. behauptet, will ich hier nicht näher eingehen. Nur das eine möchte ich betonen: in der Behauptung, daß der naturwissenschaftliche Geist und die technischen Probleme der Güterherstellung in der nationalökonomischen Literatur nicht genügend berücksichtigt seien, sehe ich keinen Vorwurf, denn hier handelt es sich um ein Gebiet, das bei der nun einmal notwendigen Arbeitsteilung dem Techniker zufällt. Das Gleiche gilt auch von denjenigen technisch-wirtschaftlichen Problemen, bei denen es sich darum handelt, zu ermitteln,

wie jeweils bei den einzelnen Prozessen der Güterherstellung das wirtschaftliche Prinzip, mit möglichst wenig Aufwand einen möglichst hohen Effekt zu erreichen, am besten gewahrt wird. Hier ist zwar der wirtschaftliche Gedanke der Beherrschende, aber die Aufgabe besteht ja gerade darin, diejenige technische Lösung zu finden, die jenem Prinzip am besten entspricht. Soweit also der Vorwurf, daß diese Disziplin nicht genügend bearbeitet ist, richtig ist, trifft die Schuld daran jedenfalls nicht die Nationalökonomen, denen der Verf. ja auch die nötigen Vorkenntnisse abspricht.

Wenn ich so die Grundgedanken des Verfassers und die von ihm befolgte Methode ablehne, so möchte ich doch sein Buch, und ebenso sein eingangs genanntes größeres Werk, den Nationalökonomen zur Lektüre empfehlen. Einmal kann ja auch eine Schrift, die zu ständigem Widerspruch reizt, anregend wirken, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine ernsthafte, tiefe Hingabe an den Stoff zeigende Arbeit handelt; zum andern enthält die Schrift neben den oben skizzierten Hauptausführungen noch mancherlei Bemerkungen und Betrachtungen, die z. B. durch die starke Hervorhebung des Energiebegriffes von Interesse sind, wenngleich ich auch hier manchen Behauptungen widersprechen möchte (so halte ich die Aufstellung einer besonderen Kategorie von „Raumgütern“ neben den materiellen und energetischen Gütern für verfehlt).

Aachen. Richard Passow.

Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktor-Jubiläum 21. VIII. 1910. 3 Bde. Breslau, M. & H. Marcus, 1910. gr. 8. III—379, III—511, III—363 SS. M. 36.—.

Festschrift, Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1910. Lex.-8. VI—842 SS. M. 6.—.

Hillquit, Morris, Der Sozialismus, seine Theorie und seine Praxis. Vom Verf. durchgesehene Ausg., übersetzt von Adolf Hepner. München, Ernst Reinhardt, 1911. gr. 8. VII—287 SS. M. 4.—.

Knortz, Karl (Prof.), Robert Owen und seine Weltverbesserungsversuche. Leipzig, Edmund Demme, 1910. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Lesestücke, Ausgewählte, zum Studium der politischen Oekonomie, herausgeg. von Karl Diehl und Paul Mombert. 1. Bd. Zur Lehre vom Geld. Karlsruhe, G. Braun, 1910. 8. VII—218 SS. M. 3,20.

Lohan, Max, Die sozialdemokratische Gefahr. Berlin, Otto Elsner, 1910. 8. 92 SS. M. 1,25.

Mollat, Georg (Handelsk.-Syndikus), Volkswirtschaftliches Quellenbuch. 3., durchgesehene Aufl. Osterwieck/Harz, A. W. Zickfeldt, 1910. gr. 8. XII—580 SS. M. 3,60.

Schumpeter, Jos. (Prof.), Wie studiert man Sozialwissenschaft? Czernowitz, Heinrich Pardini, 1910. gr. 8. 28—XI SS. M. 0,50. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. vom sozialwissenschaftlichen akademischen Vereine in Czernowitz. Nr. 2.)

Stumm-Halberg, Des Frhr. Carl Ferd. v., Reden. Historisch-kritische Gesamtausg., besorgt von Max Tille. 5. Das Eisenbahnwesen des Norddeutschen Bundes 1870, des Deutschen Reiches 1872—1899 und des Königreichs Preußen 1880—1901. Berlin, Otto Elsner, 1910. gr. 8. XIII—471 SS. M. 6.—.

Villey, Edmond, Les périls de la démocratie française. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 16. 303 pag.

Guyot, Yves, Economic prejudices. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. Cr. 8. 176 pp. 2/.6.

Outlines of economics; prepared by members of the Department of Political Economy of the University of Chicago. Chicago, The University of Chicago Press, 1910. 12. XVI—120 pp. $ 1,25.

Solari, Gioele, L'idea individuale e l'idea sociale nel diritto privato. Parte I. Torino, fratelli Bocca, 1911. 8. XIX—343 pp. l. 8.—.

Pierson, N. G., Verspreide economische geschriften. Verzameld door C. A. Verrijn Stuart. Deel 1. De methode en theorie der staathuishoudkunde. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1910. gr. 8. VIII—455 blz. fl. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgeg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften. Berlin (Paul Parey). 8⁰.

Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. IV. Bd. 1. Hälfte: Akten vom 8. Januar 1723 bis Ende Dezember 1725; 2. Hälfte: Akten vom Anfang Januar 1726 bis Ende Dezember 1729; bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. 1908. VII, 884 u. 571 SS. Geb. M. 19,00 u. 13,00. — V. Bd. 1. Hälfte: Akten vom 3. Januar 1730 bis Ende Dezember 1735, bearbeitet von denselben. 1910. VIII, 928 SS. Geb. M. 23,00. — IX. Bd.: Akten von Anfang August 1750 bis Ende 1753, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze. 1907. XII, 891 SS. Geb. M. 20,00. — X. Bd.: Akten von Januar 1754 bis August 1756, bearbeitet von denselben. 1910. XI, 674 SS. Geb. M. 17,00.

Die der Behördenorganisation des Preußischen Staates im 18. Jahrh. gewidmete Abteilung der Acta Borussica erscheint, nachdem die 3 ersten, 1888—1901 erschienenen Bände mit der glänzenden Einleitung Schmollers und den die Anfänge Friedrich Wilhelms I. bis einschließlich der Errichtung des Generaldirektoriums und der Kriegs- und Domänenkammern betreffenden Akten die Grundlegung für das ganze Monumentalunternehmen geschaffen hatten, in 2 nebeneinander herlaufenden Bändefolgen. Mit Band VI setzte 1901 O. Hintzes Arbeit an der Periode Friedrichs d. Gr. ein, der die hier vorliegenden Bände IX und X zugehören. Die vornehmlich von W. Stolze bearbeiteten Bände IV 1, 2 und V 1 dagegen führen nun wieder in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. zurück. Es ist erstaunlich, ein wie reichhaltiges Material da über die bereits von den Bearbeitern der 3 ersten Bände, Krauske und Loewe, auch für die Jahre 1723—40 angelegten Sammlungen hinaus durch archivalische Nachlese noch zusammengebracht worden ist. Statt der geplanten 2 Bände IV und V hat man sich entschließen müssen, jeden noch einmal in 2 Hälften zu zerlegen, und auch wenn Bd. V 2 im Drucke vorliegt und damit die Zeit des großen Reformkönigs abgeschlossen ist, dürfte in der üblichen Nachlese noch manches wertvolle Aktenstück zum Vorschein kommen.

Die große Aufgabe, von der die Bände IV 1, 2 und V 1 mit ihren 439 + 322 + 521 Nummern über die Jahre 1723—35 reden, lautet naturgemäß auf planmäßige Durchführung der neuen Verwaltungsordnungen sowohl im Zentrum wie vor allem nach unten hin, bei den provinzialen Behörden. Der alles beherrschende Faktor ist selbstverständlich nach wie vor der König selbst. In alles greift er ein; alles

will er selbst ordnen. Die Stände, die Behörden, die einzelnen Beamten, in Berlin wie in den weitgedehnten und zerstreuten Provinzen, sie alle bekommen seine starke Hand zu spüren, und die berühmten und originellen Kernworte seiner Marginalien und Kabinettsordres, deren stattliche Zahl noch durch manche köstliche Blüte vermehrt wird, zeigen, daß er etwas von der Sache verstand, die er in Angriff genommen hatte und nicht mit sich spaßen ließ. „Ich bin kein O en chiffre, wen ich ein ordre Edic gehbe mus gehalten werden und Publicieret geschiehets nit mus und werde scharf ahnen“; „ich habe meine Instruccion mit bedacht gemachet und nit unbesonnen“, schreibt er 1723 (IV 1, S. 156 und 244); „wenn Ihr wollet Mein wahres Interesse beobachten, wird es Euch an Gelegenheit niemals fehlen, Ihr müsset aber wissen, dass Ich mich nichts einbilden lasse, was Ich besser weiß“, 1730 (V 1, S. 36); „Gott hat Mir offene Augen gegeben, daß ich alsdann (der König kündigt für 1735 seinen Besuch in Preußen an) gleich sehen werde, ob Meinen Ordres ein Gnügen geschehen ist oder nicht“, 1734 (V 1, S. 675). Hat er 1733 den Minister von Görne nach Littauen geschickt, „Daß er sehen soll, ob Alles nach Meiner Ordres und Reglements tractiret wird, und daß ich davon rapportiret sein, nicht aber Karl II., König in Spanien sein will, denn ich muss wissen, was in Meinem Lande passiret“ (V 1, S. 565, schon früher gedruckt), so heißt es schon 1726: „Der könig von Preußen ist so guht als könig in frankreich“ (IV 2, S. 6), und in dem Marginal zu Ilgens großem Aufsatz „über Sr. K. M. Public-Affären“ vom Jahre 1728: „ich habe an keinen Rechenschaft zu gehben wie ich meine sachen führen will und stehet allein bey mir das keiner die Nase herein stecke oder sich zu darin dringe one meinen willen oder es wierdt Ihm sehr schlecht gehen“ (IV 2, S. 393). Und doch: wie weich, wie gütig, wie treuherzig gibt sich dieser selbe harte Despot gerade in den vorliegenden Bänden auch wieder! Statt vieler nur das eine Marginal zu dem Immediatbericht des alten kranken Ilgen vom 9. Oktober 1728 (IV 2, S. 378): „ich bin Ihn noch einmahl höchst obligiret und bitte Gott den aller höchsten das er wolle sie bewahr so treuen Habillen altten treuen Brandenburger Vatter das gehbe Gott“.

Generaldirektorium und zunächst auch Kammern werden durch Einrichtung von Departements, durch neue Geschäftsordnungen, durch Beseitigung unbrauchbarer Beamten fester gefügt und arbeitsfähiger gemacht; neben den provinziellen Kammern nach Bedarf ständige Deputationen und Kommissionen gebildet; Oberrechenkammer und provinzielle Rechenkammern, Kassen- und Kanzleidienst, Sportel- und Gehaltswesen neu geordnet. Außer der Regelung der kirchlichen Verwaltung nimmt das Streben nach Reform des Justizwesens, besonders der Kriminaljustiz, einen breiten Raum ein: „S. K. M. sind von dem p. von Viebahn persuadiret, wie er glaube, daß in Berlin die Justiz extraordinär gut administriret werde; Höchstdieselben aber glauben dagegen, daß in der ganzen Welt keine schlechtere Justiz sei als wie allhier und in Polen“ (1736; V 1, S. 819). Auf beiden Gebieten ist es Cocceji, der als die eigentliche Person des königl. Vertrauens, trotz

gelegentlicher Reprimanden, hervortritt. Von einer organischen Ordnung ist freilich noch keine Rede. Die Begründung des auswärtigen Amtes (Kabinettsministerium) dagegen beschäftigt den König und Ilgen vom 9. Oktober 1728 bis zu des letzteren am 6. Dezember 1728 erfolgten Tode (IV 2, S. 377 ff.); 2 Tage später ergeht die entscheidende Instruktion an v. Borcke und v. Knyphausen (S. 397 ff.). Dem Bestreben nach Dezentralisation auf dem Gebiete des Gerichtswesens steht in der Verwaltung das Streben nach Zentralisation und Vereinfachung gegenüber. So wird dem Oberjägermeister im Generaldirektorium, der 1730 eine neue Instruktion erhält (V 1, S. 18 ff.), 1732 auch der Hofjägermeister untergeben (S. 364), die Kriegskanzlei 1730 mit dem Generaldirektorium verbunden (S. 96 ff.), sämtlichen Kammern in den Westprovinzen seit demselben Jahr in F. W. v. Borcke ein gemeinsamer Präsident gegeben. Freilich verbinden sich mit diesen Neuerungen auch manche tastende Versuche, Fehlgriffe und Reibungen; soeben noch eingeführte Maßnahmen werden zurückgenommen: so besonders die Departementseinteilung der Kammern: 1726 in Magdeburg (IV 2, S. 104), 1727 und 1733 in der Kurmark (S. 249; V 1, S. 576), 1730 in Minden (V 1, S. 52). Das Bestreben nach Vereinfachung des Betriebes, Verringerung des Beamtenheeres und der Kosten usw. sind dabei maßgebend. Andererseits wird im Nachtrag zu Bd. V 1 (S. 832) zum ersten Male eine königl. Kabinetsordre vom 29. Mai 1731 bekannt gemacht, aus der hervorgeht, daß nicht erst Friedrich d. Gr., sondern schon sein Vorgänger die nebenamtliche Einführung der Landräte in die Kammern zunächst der mittleren Provinzen veranlaßt hat. Sie sollen dort Sitz und Stimme haben, dürfen aber nur die Instruktion, nicht den Etat kennen lernen (S. 269 ff.). Nicht ohne Widerspruch ist das geschehen. Die Landräte in beiden Pommern lehnten das Ansinnen rundweg ab (S. 272 ff.) Man erkennt, daß dem alten landrätlichen Amt die Gefahr droht, durch die Einbeziehung in die Kammern entwurzelt zu werden. Wie es in Minden gehalten wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Gar nicht drangen der König und das Generaldirektorium durch mit der zuerst 1730 an die Clevische (V 1, S. 64), dann auch an andere Kammern gerichteten Forderung, für die kollegialen Beratungen Korreferenten zu bestellen; hier gingen die Einwände namentlich von Borcke aus (S. 139 ff.).

Zeigen diese Jahre somit den königl. Beamtenstaat überall im Vordringen, so daß auch schon die Frage der geeignetsten Ausbildung zur Erörterung steht (z. B. bei den jungen Diplomaten: IV 2, S. 385; auch S. 470), so treten die Stände entsprechend immer mehr zurück. Zwar die Herren vom magdeburgischen Adel sind gelegentlich „retinent" und rebellisch (IV 1, S. 628) und Querulanten (IV 2, S. 426); „die neue Märker sein wegen Len kanon nies Post valla (= nie pozwalam) sie bezahlen aber immer haben sie zu klagen und zu erinnern": aber „ich habe ein mahll decidieret da bleibs bey (IV 1, S. 485); und der Clevische und Geldrische „Reichs Tag ist pro forma" (IV 2, S. 373). Landräte und Amtshauptleute dürfen nur angesessene preußische Untertanen sein und, der Kammer untergeben, in ihren Kreisen wohnen; der

König bestellt sie ohne sich dabei immer nach den Wünschen der Stände zu richten, ja wohl gar gegen den Wunsch der Stände; und „es sollen im klevi[schen] so wie in Preußen die amtthauptleutte nits zu sagen haben als auf die schlösser frey Logir und 500 Rthlr. frey geldt sonsten sollen nits zu befehlen haben" (1730; V 1, S. 179).

Die Person des Königs und sein Interesse steht zwar überall im Vordergrund, aber auch die Bevölkerung mit ihrem Handel und Wandel soll doch nicht zu kurz kommen. Vorschläge zur Hebung des darniederliegenden Landes läßt sich der König für Kleve wie schon 1722 so wieder 1728 von dem Vizedirektor Rappard (IV 2, S. 335 ff.), für Preußen 1731 von Görne (V 1, S. 264 ff.) machen; in Ravensberg, Geldern und der Kurmark trifft er Maßnahmen zur Beförderung des Linnenhandels (IV 2, S. 199 ff., 252, 263); in Litauen, dessen „Retablissement" ihn noch immer beschäftigt, will er deutsche Wirtschaft eingeführt wissen (IV 1, S. 503 u. a.). Und in der gleichen Richtung, nicht nur auf das Interesse des königlichen Dienstes, sondern auch auf wohlwollende Fürsorge für das Volk und Land bewegt es sich, wenn er 1727 an der Universität Halle eine Professur für „Cameralia, Oeconomica und Polizeisachen" begründet und deren erstem Vertreter S. P. Gasser in Form eines aus 35 Kapiteln bestehenden „Compendium derer ökonomischen und Polizeirechte" eine Instruktion erteilt, „damit er nach selbigen Punkten docire und seine Collegia einrichte" (IV 2, S. 216 ff.).

Schon aber klopft auch die neue Zeit an die Tore der preußischen Monarchie. Neben neuen Männern wie Cocceji und Podewils tritt der jugendliche Königssohn ganz allmählich als mithandelnde Persönlichkeit hervor und die Dissonanzen des Familienlebens des alternden Königs klingen in die nüchterne Geschäftsmäßigkeit von Akten aus. Bd. V 1, No. 40, S. 63 enthält eine durch die berühmte Audienz des englischen Gesandten Hotham in Sachen der geplanten englischen Heirat des Kronprinzen vom 10. Juli 1730 veranlaßte, bisher unbekannte Kabinettsorde vom nächsten Tage, wonach der Immediatverkehr der fremden Minister mit dem Könige abgestellt werden soll, prachtvoll als Dokument der offenherzigen Natur des Königs; No. 79, S. 135 ff., die bisher nur in einem fehlerhaften Abdruck bekannte „Ordre an den Präsident v. Münchow und Direktor v. Hillen, wie es mit des Kronprinzen seiner Arbeit bei der Krieges- und Domänenkammer in Küstrin gehalten werden soll", vom 14. Nov. 1730. Die Beschäftigung des Kronprinzen bei der Kammer in Küstrin (S. 138 und 198 ff.), im Generaldirektorium (S. 378 ff.), schließlich 1734 während der Krankheit des Königs seine bis zu dessen gelegentlicher Vertretung gesteigerte Beteiligung an den Staatsgeschäften (der kursächsische Minister Graf Manteuffel berichtete so ziemlich alle 3 Tage darüber an den Grafen Brühl; Auszüge aus den Berichten No. 429, S. 688 ff.): alles das bereitet uns auf den letzten Abschnitt der Regierung Friedrich Wilhelms I. vor, dem die 2. Hälfte des 5. Bandes (1735—40) gewidmet sein wird. —

Die Bände IX und X (401 und 325 Nummern) führen uns, indem sie die Zeit vom August 1750 bis August 1756 umfassen, in die Jahre

der Friedenszeit zwischen dem 2. und 3. schlesischen Kriege. Am bedeutendsten ist Bd. IX, während Bd. X eigentlich nur ein Abklingen der großen Reformen und den Ablauf des täglichen Dienstes erkennen läßt, wogegen wirtschaftliche Fragen stärker hervortreten. Allgemeine Bedeutung beansprucht die Justizreform, deren erstes Aufdämmern uns in Bd. V, 1 entgegentrat, deren grundsätzliche Durchführung durch Cocceji in den Bänden VII und VIII editorisch verarbeitet ist; sie beherrscht auch noch die beiden folgenden Bände. Auch sie muß nun planmäßig in den Provinzen verwirklicht werden: in Schlesien, der Neu- und Altmark und in Preußen, in Lauenburg-Bütow, Lingen-Tecklenburg, Geldern und Ostfriesland werden, nicht ohne vielfache Schwierigkeiten finanzieller Art, kollegiale Regierungen und Justizkollegien als Gerichtshöfe eingesetzt. Anderswo finden Gerichtsvisitationen statt; das Ravensberger Appellationsgericht in Berlin wird endgültig mit dem Kammergericht vereinigt; überall arbeitet die Judikatur mit erfreulicher Schnelligkeit. Kollisionen mit den Kammern und der Militärjustiz, die hier und da erfolgen, werden nochmals der Entscheidung einer auf Anregung von Coccejis Nachfolger v. Jariges durch KO. vom 6. Februar 1756 eingesetzten „Jurisdictionscommission“ (X, No. 239, S. 405 ff.) unterworfen. Die Sorge für einen brauchbaren Nachwuchs, der imstande wäre, die von Cocceji in seinem Landrecht (Codex Fridericianus Marchicus, Corpus iuris Fridericianum von 1747—51), über dessen 3. Teil er 1755 gestorben ist, niedergelegten Rechtsnormen wissenschaftlich in sich aufzunehmen und in die Praxis umzusetzen, hatte bereits 1748 dem Institut des Referendariats zunächst bei der Jugend des kurmärkischen Adels Eingang zu verschaffen gesucht (VIII, No. 30, S. 45) und führte nun 1751 und 52 zum Erlaß von Normen über die wissenschaftliche Ausbildung der Referendarien, ihre Examina, Verpflichtung (Vereidigungsformel der Referendare auf den Cod. Frider. vom 29. Nov. 1749: VIII, No. 281, S. 608), Stellung bei den Justizkollegien usw. (IX, S. 220, 234 f., 240 f., 415 f.); sie entsprachen im wesentlichen denen für die Kameral-Auskultatoren, soweit diese überhaupt beruflich vorgebildet wurden. Gab es deren zuviel (IX, S. 45, 142), so wurde wenigstens beim Breslauer Oberamt über Mangel an Referendaren geklagt (S. 407); auch die Auskultatoren sollten daher für die Justizämter ausgebildet werden (S. 220, 240). Den Abschluß dieser Maßnahmen und damit überhaupt der Justizreform bildete die von Jariges veranlaßte Errichtung der heute noch bestehenden (Ober-Examinations-) Kommission zur Examinierung richterlicher Beamter (Reglement vom 12. Nov. 1755: X, No. 211, S. 353 ff.). Man sieht da, wie doch im Grunde die Reform ausschließlich Coccejis Werk gewesen ist.

Mit den kollegialen Landgerichten in Preußen und Kleve-Mark werden hier auch die Landratsämter für Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung eingeführt (1752: S. 426 ff.; 1753: S. 580 ff.); doch soll wenigstens in Kleve kein Landeseingeborener Landrat werden (S. 605 f.). Auch die Landräte sollen einen fachlichen Ausbildungskurs durchmachen, und zwar bei den Kammern; denen in Kleve-Mark werden Kreisschreiber als Unterbeamte, offenbar aus dem Lande selbst, beigegeben (S. 606 ff.).

Die Besetzung der Landratsämter erfolgt ebenso oft durch königliche Ernennung wie durch ständische Wahl, und immer stärker rücken Offiziere in die Zivilverwaltung ein. 1753 wird einmal ein Oberst wegen schlechter Dienstführung kassiert, aber in Rücksicht auf frühere Verdienste als Landrat nach Wesel geschickt (S. 621); dagegen rückt ein Flügeladjutant und Hauptmann zum Direktor der kurmärkischen Kammer (X, S. 14), der Oberstleutnant eines Breslauer Infanterieregiments zum Kammerpräsident in Königsberg auf (IX, S. 718). Die überaus wichtige geheime Instruktion, die der König (5. Okt. 1753) seinem zum Provinzialminister von Schlesien ernannten Vorgänger v. Massow mit auf den Weg gegeben und 1755 für dessen Nachfolger v. Schlabrendorff wiederholt hat, wird in Bd. IX, No. 377, S. 667 ff. zum ersten Mal nach der eigenhändigen Niederschrift des Königs mit den Abweichungen des Eichelschen Konzeptes und den Varianten von 1755 vollständig abgedruckt (vgl. auch Bd. X, No. 195, S. 336 ff.). Auch die unter No. 394, S. 765 ff. mitgeteilte KO. über die Obliegenheiten des Generalpostmeisters vom 10. Dez. 1755 war bisher noch nicht bekannt.

Das Glanzstück des ganzen Bandes IX ist jedoch das Politische Testament König Friedrichs II. vom Jahre 1752, das nach dem im Kgl. Hausarchiv beruhenden Original jetzt zum ersten Mal wenigsens zum Teil hat herausgegeben werden dürfen (No. 218, S. 327 bis 407). Ueber den Inhalt dieser einzigartigen Denkschrift, in der „die ganze innere Politik des Königs, wie sie in diesem Zeitraum in seinem Kopf als ein zusammenhängendes System von Grundsätzen und Maßregeln sich ausgestaltet hatte“ (S. XII), grandiosen Ausdruck gefunden hat, zu sprechen, ist hier nicht der Ort. O. Hintze in seiner Berliner, W. Wiegand in seiner Straßburger Kaisergeburtstagsrede von 1904 und 1908 haben es eingehend analysiert. Es ist bekannt, daß vornehmlich ein Gutachten Leopolds v. Ranke vom Jahre 1843 (S. W. 53/54, S. 667—670) es bis jetzt nur zu partiellen Mitteilungen aus dem großen Dokument hat kommen lassen; ebenso bekannt ist die Rolle, die es in dem Streit um den Ursprung des siebenjährigen Krieges gespielt hat (vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenk.[6] No. 7416). Auch jetzt besitzen wir es leider noch nicht vollständig. Ausgefallen ist nicht nur der ganze Abschnitt „De la politique extérieure“ (S. 371), sondern auch manche Stücke aus dem Abschnitt „De la politique intérieure“ in den Kapiteln „Des paysans“ (S. 363), „Si un souverain doit être avare ou prodigue“ (S. 367), „De l'état-major de l'armée“ (S. 398), „De l'éducation d'un prince“ (S. 402, 404). Man fragt sich vergeblich, was eine solche Geheimniskrämerei an einem Schriftstück vom Jahre 1752 eigentlich heutzutage noch für einen Sinn hat. Soll damit gesagt sein, daß das Andenken des großen Königs, dessen Charakter auch nach der Seite seiner allzu menschlichen Menschlichkeiten doch wahrhaftig in tausenden von Zeugnissen aus seiner eigenen und fremden Federn deutlich genug vor uns liegt, eine solche restlose Offenheit nicht verträgt? Oder soll man, um ein von Ranke vor 70 Jahren gegen die Veröffentlichung der rêveries, wie Friedrich sie bekanntlich selbst genannt hat, geltend gemachtes Argument (S. 670) umzukehren, versucht werden, „die Entwürfe und Hoffnungen, die aus

der damaligen Lage des Landes und der Welt hervorgingen, für die fortdauernde Tendenz der preußischen Politik zu halten“? Mit vollem Recht hat schon Alfred Dove, dem wir den Druck des Gutachtens verdanken, die Bedenken seines Lehrers durch den Hinweis abgetan, daß davon „nach alledem, was sich inzwischen ereignet hat, kaum noch die Rede sein kann“ (S. 670 Note 1). Ranke selbst aber war der Meinung (S. 668), daß, „wenn es ratsam gefunden würde“, die beiden politischen Testamente von 1752 und 1768 überhaupt zu publizieren, „dies . . . vollständig, ohne alle Auslassung geschehen müßte.“ Jedenfalls kann es in einer Zeit, in der selbst der Vatikan seine Archivschätze der Forschung erschließt, nur einen üblen Eindruck machen, wenn ein Aktenstück aus längst hinter uns liegender, durch umwälzende Ereignisse von $1^1/_2$ Jahrhunderten von uns getrennter Zeit in vollem Umfang nicht einmal in dem Monumentalwerk der Acta Borussica Aufnahme hat finden dürfen. Immerhin: seien wir dankbar für die Abschlagszahlung, die uns zuteil geworden ist, und freuen wir uns dieses, wenngleich verstümmelten Denkmals fridericianischen Geistes, dessen Gedankenreichtum den Historiker wie den politischen und staatswirtschaftlichen Theoretiker und Praktiker in gleicher Weise mit Bewunderung zu erfüllen und anzuregen imstande ist. In die Hände des Volkes sollte man das politische Testament Friedrichs in deutscher Uebersetzung legen als den edelsten Ausdruck eines ganz dem Gedanken an die Größe des eigenen Staates hingegebenen Lebens.

Halle a. S. K. Heldmann.

Boustedt, Axel v., und Davis Trietsch, Das russische Reich in Europa und Asien. Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1910. gr. 8. VIII—440 Sp. M. 8.—.

Geschichte der Stadt Wien. Herausgeg. vom Alterthumsvereine zu Wien. IV. Bd. Vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia, 1740. (1. Teil.) Wien, Adolf Holzhausen, 1911. 4. XII—626 SS. M. 120.—.

Hoffmann, Moses, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. IX—236 SS. M. 5,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 152.)

Quellen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Polesana im späten Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. II. Fragmente eines Poleser Kalendarium defunctorum aus dem Mittelalter. III. Die Noten des Bischofs Dominicus de Luschis über die Lehenspflicht der Herren von Walsee-Ens für das Poleser Lehen am Quarnero. Von Ant. Gnirs. Polo, Schrinner, 1910. S. 67—94. M. 0,60.

Stoiser, Jos. (Prof.), Grundriß der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsgeographie. Wien, Karl Fromme, 1910. gr. 8. V—95 SS. M. 2.—.

Anthouard, Baron d', Le progrès brésilien. La participation de la France. Préface de Hanotaux. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1911. 8. XI—435 pag. fr. 10.—. (Étude sociale, économique et financière.)

Combes de Lestrade, Vicomte, La vie internationale. Paris, J. Gabalda et Cie, 1911. 12. 194 pag. fr. 2.—. (Économie sociale.)

Davis, W. Stearns, The influence of wealth in imperial Rome. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. IX—340 pp. $ 2.—.

Hirst, W. A., Argentina; with an introduction by Martin Hume. New York, Scribner, 1910. 8. XXXVIII—308 pp. $ 3.—.

Smart, Wm., Economic annals of the 19th century, 1801—1820. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 814 pp. 21/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Streitwolf (Hauptmann), Der Caprivizipfel. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. 8. 236 SS. M. 4.—. (Süsserotts Kolonialbibliothek. Bd. 21.)

Vay v. Vaya zu Luskod (Protonotar), Groß-Britannien jenseits des Ozeans. 1. Teil. Kanada und Indien. Berlin, Gebrüder Paetel, 1910. Lex.-8. VII—252 SS. M. 10.—.

Niederle, Lubor, La race slave. Statistique. Démographie. Anthropologie. Traduit du tchèque par Louis Léger. Paris, Félix Alcan, 1911. 16. XII—236 pag. fr. 3,50. (Nouvelle Collection scientifique. Directeur Émile Borel.)

Renty, E. de, L'Angleterre en Afrique. Paris, Charles-Lavauzelle, 1910. 8. 267 pag. fr. 4.—.

Torcy, de (général), Les Espagnols au Maroc en 1909. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1910. 8. VIII—283 pag. fr. 5.—.

Robinson, C. W., Canada und Canadian defence. London, H. Rees, 1910. 8. 196 pp. 6/.—.

Baratta, Mario, La distribuzione della popolazione nell' Oltrepo pavese: nota preliminare. Voghera, tip. Riva-Zolla-Bellinzona, 1910. 8. 26 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bode, Karl, Agrarverfassung und Agrarvererbung in Marsch und Geest. Dargetan an Hand der Verhältnisse in den hannoverschen Unterelbkreisen. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—83 SS. M. 2,80. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VIII. Heft 4.)

Gisevius (Prof.), Der Uebergang unserer neuzeitlichen Landwirtschaft aus der reinen Urproduktion zur teilweisen Veredelungsproduktion und die damit gegebene Betonung kaufmännischer Gesichtspunkte. Groß-Lichterfelde-West, 1910. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Jelitto, A., Geschichte der oberschlesischen Landwirtschaft. Kattowitz O.-S., Phönix-Verlag, 1910. 8. VIII—142 SS. M. 3.—.

Ost, H. (Prof.), Kaliwerke im Wesergebiete und Wasserversorgung von Bremen. Hannover, Dr. Max Jänecke, 1910. gr. 8. 36 SS. M. 2.—.

Reis, Karl, Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien im Jahre 1848. Breslau, Ferdinand Hirt, 1910. Lex.-8. VI—148 SS. M. 3.—. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 12.)

Rümker, K. v., und E. v. Tschermak, Landwirtschaftliche Studien in Nordamerika mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenzüchtung. Ein Reisebericht in Wort und Bild. Mit 22 Taf. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. XVI—151 SS. M. 5.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXXIX Bd. Ergänzungsbd. VI.)

Strecker, W. (Prof.), Die Bodenbearbeitung. Leipzig, Moritz Schäfer, 1910. Lex.-8. VIII—200 SS. mit 235 Abbildungen. M. 4.—.

Vererbung, Die, des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. von (Prof.) M. Sering. 3. Bd.: Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern bearb. von M. Grabein, Max Beneke, Dietrich Preyer, Aug. Skalweit, Houselle und P. Hillmann. Mit 4 Karten. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. XI—181—131—181 SS. M. 13.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXXIX Bd. Ergänzungsbd. V.)

Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 9. bis 12. Februar 1910. III. Tagung der XI. Sitzungs-Periode. (Inhalt: Das neue Stellenvermittlergesetz. — Wie hat sich die jetzige landwirtschaftliche Statistik bewährt, und welche Vorschläge sind zu ihrer Verbesserung zu machen? — Der Entwurf einer neuen Reichsversicherungsordnung. — Regelung der Schlachtviehversicherung. — Die Ausgestaltung der Landeskultur-Rentenbanken bzw. der Rentenbanken. — Die Besiedlung der preußischen Moore. — Die Bildung von Rentengütern aus bestehenden Objekten. — etc.) Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. XIX—639—94—96 SS. M. 13.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXXIX Bd. Ergänzungsbd. IV.)

Wochenschrift, Agrarpolitische. Jahrg. 1910 (1. Jahrg.), Heft 1. Herausgeber: Ulrich Gerber. Steglitz, Geschäftsstelle der Agrarpolitischen Wochenschrift. gr. 8. 16 SS. M. 0,50, vierteljährlich M. 5.—.

Zander, Ernst, Die Wasserkräfte der Murg. Eine wirtschaftliche Studie über die Grenzen des Staatsbetriebes. Straßburg i. E., Schlesier & Schweikhardt, 1910. gr. 8. 34 SS. M. 1,20.

Raeymaeckers, Abel, Économie rurale. Vol. 1. Gembloux, chez l'auteur, 1910. 8. 543 pag. fr. 15.—.

Ziino, N., Latifondo e latifondismo: studio di economia rurale. Palermo, O. Fiorenza, 1911. 8. 229 pp. l. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Fischer, Johannes, Als Arbeiter auf der Weltausstellung. Mit einem Vorwort von Fr. Naumann. München, Buchhandlung Nationalverein, 1911. 8. 63 SS. M. 1.—.

Geitmann, Hans, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Gaswerke. München, R. Oldenbourg, 1910. gr. 8. IV—141 SS. M. 4.—.

Heyde, Ludwig, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigarretten-Industrie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. X—216 SS. mit 7 Abbildungen u. 1 Tabelle. M. 7,60. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 10.)

Heymann, Ernst (Prof.), Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1910. Lex.-8. 67 SS. M. 2,40. (Aus: Festschrift, Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht.)

Kammerer, Otto (Prof.), Die Ursachen des technischen Fortschrittes. Erweiterter Sonderabdruck aus dem 132. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Mit 48 Schaubildern. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. III—34 SS. M. 1,20.

Knaff, A., Beiträge zur Geschichte der Eisenindustrie an der mittleren Sieg. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1910. Lex.-8. 83 SS. M. 3.—.

Niefind, W., Die Existenzgrundlage der Mittelbetriebe in der Berliner Maschinenindustrie. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Wanderung durch das Berliner Gewerbeleben. Berlin, Adolf Cohen, 1910. gr. 8. VII—88 SS. M. 0,75.

Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. 1. Bd. Bernays, Marie, Ausbau und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie. Dargestellt an den Verhältnissen der Gladbacher Spinnerei und Weberei, A.-G. zu München-Gladbach im Rheinland. — 2. Bd. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Elektroindustrie, Buchdruckerei, Feinmechanik und Maschinenindustrie. Mit Beiträgen von v. Bienkowski, H. Hinke, Cl. Heiss, J. Deutsch und Dora Landé. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XXI—417, IX—498 SS. M. 9,60. M. 11,20. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 133. 134.)

Wood, Sir Henry Trueman, Industrial England in the middle of the eighteenth century. London, John Murray, 1910. Cr. 8. XII—197 pp. 5/.—.

6. Handel und Verkehr.

Edzard, D., Großschiffahrtsfragen und Schiffahrtsabgaben. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1910. gr. 8. 82 SS. M. 1,50.

Ermels, Robert, Frankreichs koloniale Handelspolitik. Geschichte, Wirkung und Kritik derselben. Mit 1 Beilage. Berlin, R. Trenkel, 1910. gr. 8. 212 SS. M. 4.—.

Hoenig, A. (Ingenieur), Der Erz- und Metallmarkt. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. VIII—450 SS. M. 10,80.

Laeisz, Walter, Technik und Wirtschaftlichkeit im Schiffahrtsbetriebe. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VII—101 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. IX. Heft 2.)

Münsterberg, Otto, Vor 40 Jahren. Streifzüge in die Entwickelung des Danziger Handels unter Benutzung von Erinnerungen aus der Lehr- und Jugendzeit. Danzig, A. W. Kafemann, 1911. 8. 107 SS. M. 2.—.

Strigl, Adolf Ritter von, Die österreichischen Staatsbahnen seit dem Bestande des Eisenbahnministeriums 1896—1908. Ueber Ermächtigung des k. k. Eisenbahnministeriums bearbeitet. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1910. Lex.-8. VI—107 SS. M. 2.—.

Winter, R., Ueber die wirtschaftlichen Abmessungen der Schiffahrtskanäle und

den zweckmäßigen Schiffahrtsbetrieb. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1910. gr. 8. 43 SS. M. 2.—. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Nr. 48.)

Lindsey, Forbes, Panama and the canal to-day; an historical account of the canal project from the earliest times. Boston, L. C. Page, 1910. 8. III—433 pp. $ 3.—.

7. Finanzwesen.

Auer, H. H. v., Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i./B. von 1648—1806. 1. Teil. 1648—1700. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. VII—217 SS. M. 4,40.

Eheberg, Karl Theodor v., Finanzwissenschaft. 11., verb. u. stark verm. Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. 8. VIII—604 SS. M. 8,80.

Frey, Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1910. gr. 8. 278 SS. M. 5,40. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. III. Heft 1.)

Sodoffsky, Gustav, Zur Einführung in die Gebäude- und Grundbesteuerung (Immobilienbesteuerung). Eine volkswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Studie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. 181 SS. M. 5.—.

Sodoffsky, Gustav, Die kommunalen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern) Rußlands, nebst Vergleichen mit auswärtiger Besteuerung. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. Lex.-8. 97 SS. M. 4.—.

Weissenborn, H. (Bürgermeister), Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs, insbesondere die direkte Wertzuwachssteuer. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. VII—156 SS. M. 3,60.

Atton, Henry, and Henry Hurst Holland, The King's Customs. Vol. 2. An account of maritime revenue, contraband traffic, the introduction of free trade, and the abolition of the navigation and corn laws, from 1801 to 1855. London, John Murray, 1910. 8. 518 pp. 10/.6.

Hartogh, G. den, Personeele belasting. Gorinchem, J. Noorduyn & Zoon, 1910. gr. 8. 132—II blz. fl. 1,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Henne, Heinrich, Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn, 1910. gr. 8. IX—349 SS. M. 10.—. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft XIX.)

Meynen, Walther, Das belgische Bankwesen. Berlin, Franz Siemenroth, 1910. gr. 8. VIII—130 SS. M. 3.—.

Schmidt, Bruno, Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuer-Versicherungssozietäten zu reformieren. Göttinger Diss. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. gr. 8. 62 SS.

Schwabacher, W. D., Der Hypothekarkredit in Argentinien, seine Grundlagen, sein gegenwärtiger Stand und seine Zukunft. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. 60 SS. mit 1 Tabelle u. 1 Karte. M. 2.—.

Singer, Kurt, Die Motive der indischen Geldreform. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1910. gr. 8. VI—114 SS. M. 3.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 26.)

Wolffheim, Johannes, Der Einfluß des Zeithandels auf die Preisgestaltung des Berliner Aktienmarktes. Diss. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei, 1910. Lex.-8. 45 SS. mit 3 Tabellen.

Zeine, Paul, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. XIV—123 SS. M. 3,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VIII. Heft 3.)

Vossen, Em., Les unions professionelles. Manuel théorique et pratique. Préface de M. Aug. Beernaert. Deuxième édition. Bruxelles, impr. La Rapide, 1910. 8. XXXI—766 pag. fr. 7,50.

Banking Problems. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVI, No. 3, November, 1910. Philadelphia, American Academy of Political and Social Science, 1910. 8. 236 pp. $ 1.—. (Contents: The problem

before the National Monetary Commission, by A. Piatt Andrew. — Financing our foreign trade, by Frederick I. Kent. — The extension of American banking in foreign countries, by Samuel Mc Roberts. — Utilization of bank reserves in the United States and foreign countries, by George E. Roberts. — The Canadian banking system and its operation under stress, by Joseph French Johnson. — The independent treasury and the banks, by Murray Shipley Wildman. — The growth of state banks and trust companies, by George E. Barnett. — etc.)

Easton, H. T., English bank book keeping, with an introduction on the theory and practice of accounts. London, E. Wilson, 1910. 8. 208 pp. 5/.—.

Necco, Achille, La curva dei prezzi delle merci in Italia negli anni 1881—1909. Torino, Società Tipografico-Editrice Nazionale, 1910. 8. 107 pp. (La Riforma Sociale. Vol. XXI, Settembre-Ottobre 1910. Supplemento.)

9. Soziale Frage.

Finck, Richard, Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen. Jena, (Fischer) 1909. 372 SS.

Der Verfasser will die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftswesens im Rahmen des gesamten deutschen Genossenschaftswesens betrachten und hierbei die folgenden drei Fragen untersuchen:

1) Was hat Schulze-Delitzsch mit seinen verschiedenen Genossenschaftsarten gewollt?

2) Was haben sie erreicht?

3) Welche Bedeutung wohnt ihnen für die Zukunft inne?

Als Angelpunkt des ganzen Genossenschaftsprinzips erscheint dem Verfasser die Frage:

„Kann die Genossenschaft überhaupt als Hilfsmittel im Leidenskampf des deutschen Kleingewerbes in Betracht kommen und dann inwieweit?"

Von besonderer Bedeutung erscheint uns die Stellungnahme des Verfassers gegenüber den Konsumvereinen einerseits, und den Handwerkergenossenschaften andererseits.

Er ist nämlich in bezug auf jene der Ansicht, daß sie für ihre Mitglieder eine hervorragende Bedeutung haben, was sich auch in der Machtstellung ausdrücke, die das Konsumvereinswesen bereits seit einer Reihe von Jahren auf deutschem genossenschaftlichen Gebiete einnehme. Ueber den Kampf des Kleinhandelsstandes gegen die Konsumvereine urteilt der Verfasser, daß dieser wenig mit ehrlichen Waffen, vielmehr mit den niedrigen Mitteln des fanatischen Hasses und der Verleumdung von seiten der Kleinhändler geführt werde. Die Behauptung, daß die Entwicklung des Konsumvereinswesens zum Schaden des Detailhandels vor sich gehe, sei nur zum Teil richtig. Es dürfe nicht bestritten werden, daß im Zwischenhandel viele Schäden vorhanden seien, daß er sogar selbst an seinem Unglück viel schuld habe. Namentlich müsse man an die kolossale Uebersetzung in vielen Detailhandelszweigen denken sowie an die oft nicht zu rechtfertigende Schleuderkonkurrenz, die die Kleinhändler sich selbst machten. Konsumvereine und Warenhäuser seien aber nichts anderes als ganz legitime natürliche Kinder ihrer Zeit.

Dagegen stelle die Handwerkergenossenschaft nur

den letzten ohnmächtigen Versuch solcher Handwerkszweige und solcher Handwerksexistenzen dar, die volkswirtschaftlich überflüssig geworden sind; sie trage heute in Wirklichkeit einen konservativen, ja reaktionären Charakter an sich und sei ganz dazu angetan, dem natürlichen volkswirtschaftlichen Ausleseprozeß in den Rücken zu fallen, eine Gefahr, die nur dadurch paralysiert werde, daß die Handwerkergenossenschaft sich eben als ohnmächtig erweise.

Ob dieses allgemeine Urteil des Verfassers über die Handwerkergenossenschaften nicht doch etwas zu pessimistisch ist, möchte ich dahingestellt sein lassen, wenngleich ihre Entwicklung allerdings viel zu wünschen läßt.

Die Schulze-Delitzsch'schen Ideen sind nach Ansicht des Verfassers am klarsten und am erfolgreichsten in dem Kreditgenossenschaftswesen zum Ausdruck gelangt; nur in den Volksbanken ruhe das Ansehen und die Stärke des Schulze-Delitzsch'schen allgemeinen Verbandes. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung liege nicht in einer Lösung der Handwerkerfrage, sondern darin, daß sie die Klippe, an der die Handwerkergenossenschaften nicht herumkämen, nämlich die Beschränkung auf einen Gewerbezweig, sofort überwunden hätten und zur Volksbank im wahrsten Sinne des Wortes geworden seien.

Sie haben sich überall dort gebildet, wo die reguläre Bankverbindung überhaupt gefehlt oder berechtigten Kreditbedürfnissen, namentlich des Mittelstandes, nicht in genügender Weise Rechnung getragen habe.

Eingehend legt Finck auch den ideellen Wert der Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken für den deutschen Mittelstand dar, wie er sich besonders in der Hebung der Selbstverantwortlichkeit und der Selbstverwaltung auf der Grundlage engster Solidarität äußert.

Verfasser geht nunmehr daran, auf Grund gewisser Tendenzen, die sich erst seit kurzem innerhalb des Schulze-Delitzsch'schen Volksbankwesens klarer auszuprägen begonnen haben, einen Ausblick in dessen Zukunft zu tun.

Hier stellt er zunächst fest, daß die Kreditgenossenschaften durch die Selbsthilfe kleingewerblicher Kreditbedürftiger immer nur da entstanden sind, bezw. eine größere Bedeutung erlangt haben, wo das Bedürfnis dieser Kreise nach Kredit am dringlichsten empfunden wurde. Diese Voraussetzung scheine aber in neuerer Zeit mehr und mehr zu fehlen, wie der Stillstand in der Mitgliederbewegung seit bald 2 Jahrzehnten beweise. Andererseits aber entwickeln sich die Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes zu einer immer größeren Vervollkommnung, ihre Geschäftszweige werden immer mannigfaltiger, und ihre Kreditleistungen erheben sich bereits in das Riesenhafte.

Dies kann nach Ansicht des Verfassers nur auf einem Ueber-

wiegen wohlhabender Elemente in dem Mitgliederbestande des Schulze-Delitzsch'schen Volksbankwesens beruhen, d. h. die Schulze-Delitzsch'sche Personalgenossenschaft von ehedem gewinnt mehr und mehr einen kapitalistischen Anstrich und muß so allmählich ihren inneren genossenschaftlichen Charakter verlieren.

Eine Folge dieser Entwicklung erblickt Finck in den Uebergängen von Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften zu Aktiengesellschaften, sei es unter weiterer Aufrechterhaltung der geschäftlichen Selbständigkeit oder ohne diese als Filialen großer Aktienbanken.

In der neuesten Zeit scheint auch der im Bankwesen gewaltig zunehmende Konzentrationsprozeß dem Schulze-Delitzsch'schen Volksbankwesen auf den Leib zu rücken. Von 1889 bis 1903 sind 161 Genossenschaften zu Aktiengesellschaften geworden.

Eine Genossenschaft, die gegen die Konkurrenz der Banken anzukämpfen habe, habe ihre Mission als solche erfüllt; wenn sie dann weiterkämpfe und unter der Konkurrenz leide, so biete sie ein volkswirtschaftliches Karrikaturbild dar. Aber auch dann, wenn solche Genossenschaften sich ihres inneren Wesens entkleideten, der Rechtsform nach aber noch Genossenschaften blieben, hätten sie ihren Charakter als Selbsthilfegenossenschaft abgelegt.

In Zukunft werden die Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken die Geschäftsverbindung mit den wenig oder gänzlich Unbemittelten ihre Domäne nennen dürfen, soweit das Aktienbankwesen in Betracht komme. Aber den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften sei von anderen Genossenschaftsarten her eine neue Konkurrenz erwachsen, nämlich von den vielen ländlichen Darlehnskassen und den übrigen mit staatlichem Kredit arbeitenden jungen städtischen Kreditgenossenschaften.

In bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Kreditgenossenschaft gegenüber der Aktienbank ist der Verfasser der Ansicht, daß zwar die höher entwickelte Kreditgenossenschaft in mancher Beziehung vor dem Ansturm der Aktienbank geschützt sei, daß aber andererseits die Aktienbank in ihrer ungebundenen Rechtsform und in ihrer großen Kapitalkraft eine große Ueberlegenheit besitze.

Diese Tatsache der Wesensänderung der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften ist nach Meinung des Verfassers vom nationalökonomischen Standpunkte aus nicht zu bedauern; denn sie sei der deutliche Beweis dafür, daß die Selbsthilfe der Kreditbedürftigen nicht mehr der einzige Ausweg aus dem weitverbreiteten Kreditdilemma früherer Jahrzehnte geblieben sei. Es dürfe nicht behauptet werden, daß im Kreditwesen die genossenschaftliche Selbsthilfe die höher entwickelte Stufe vor der Ausgestaltung modernen Bankwesens bedeute. Die genossenschaftliche Selbsthilfe sei nämlich nichts

weiter als Ersatzorganisation für unentwickelte Arbeitsteilung.

Man werde auf das Schicksal des Schulze-Delitzsch'schen Volksbankwesens die Worte seines Anwalts Dr. Crüger anwenden können: „Die Grenze des Genossenschaftswesens liegt dort, wo die Aufhebung der Arbeitsteilung unproduktiv wirkt."

Diese Ausführungen Fincks dürften das Richtige treffen.

J. Wernicke.

Richert, Jeanne, Das Familienheim zu Guise. Eine Studie zur Tilgung der Armut. Mit zahlreichen Abbildungen. Groß-Lichterfelde 1910. Verlag der Arbeiterversorgung.

Durch diese kleine Schrift wird der deutsche Sozialwissenschaftler und Sozialpolitiker zum erstenmal auf die Schöpfung des Philanthropen Jean-Baptiste André Godin hingewiesen, der zu Guise im Departement Aisne ein großes industrielles Unternehmen und zugleich eine bedeutungsvolle Wohlfahrtseinrichtung großen Stils für seine Arbeiter errichtet hat. Godin ist selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen und hat nicht nur sich selbst zu einem Großen im Reiche der Arbeit gemacht, sondern auch für andere Großes geleistet, ähnlich wie es Professor Ernst Abbe in Jena getan hat. Nur ist Godin patriarchalischer — ähnlich wie Freese —, will gütig und freigebig sein, während Abbe alle Freigebigkeiten als Recht des Arbeiters konstruierte. Immerhin ein Quantum Fiktion bleibt bei Godin, wie es scheint, auch, indem er die Arbeiter zu Kapitalisten und Genossen des Unternehmens macht und ihnen hier mehr Recht und Vorteil gibt, als ihnen an sich zukommen würde. Er gründete ein konstitutionelles Fabriksystem eigener Art. Das Familistère zu Guise ist eine auf dem Prinzip der Gesellschaft beruhende Einrichtung, eine Kommanditgesellschaft. Ihre Aufgabe und ihr Wesen ist die Verbindung des Kapitals und der Arbeit, und so heißt die Einrichtung „Genossenschaft des Kapitals und der Arbeit Godin & Co." Der Fabrikherr gibt Kapital und Arbeit, seine Mitarbeiter aber sind je nach Kraft und Geld (das sie zuschießen) am Gewinn beteiligt. Wie hierbei das beigetragene Geld genau berechnet wird, wird es auch die beigetragene Arbeit. Diese Verbindung und diese Begründung der Gewinnbeteiligung ist eine neue Spielart des Problems und seiner Lösungsversuche. Diese Lösung soll bewußtermaßen dienen zur: „Löschung des Armenwesens und Gewährung der zur Existenz nötigen Garantie". Aus der industriellen Arbeit, die hier gemeinsam geschaffen wird (Gießerei, Galvanoplastik, Emaillierwerkstätten), soll sich die gegenseitige Garantie gegen Elend und Entbehrung ergeben. Das Lohnsystem ist das des garantierten Zeitlohnes mit Prämien (Akkord) für Mehrleistung. Godin beschränkte sich aber, wie schon betont, nicht auf die Reform der Arbeitsverfassung. Sein Programm umfaßt: 1) gesunde Wohnungen, 2) Konsumverein, 3) Schulen, 4) Gewinnbeteiligung, 5) Versicherung auf Gegenseitigkeit. So sorgte Godin in weitem Maße für die private Existenz seiner Arbeiter, und dies gibt seinen Einrichtungen auch das äußere Gepräge. Gleichsam ein eigenes Gemeinwesen hat Godin für sein Anwesen geschafft. Ueber

alles dies gibt die Broschüre der Jeanne Richert Auskunft, freilich mehr im Tone eines feuilletonistischen Berichtes als in dem einer wissenschaftlichen Abhandlung, und gerade der Nationalökonom hätte gern noch Näheres über allerlei Verfassungsfragen der Fabrik erfahren. Immerhin, für eine erste Bekanntmachung mit der Godinschen Schöpfung ist die Schrift recht willkommen und geeignet, weitere Kreise zu interessieren. Alexander Elster.

Knoblauch, Ferdinand, Bettel und Landstreicherei im Königreich Bayern von 1893—99. Eine kriminalistische Studie nach amtlichem Material. In den Statistischen und Nationalökonomischen Abhandlungen von v. Mayr, Heft VI. München 1910. 70 SS.

Die Statistik des Bettels und der Landstreicherei verfolgt den Zweck, einen Aufschluß über die Größe und Zusammensetzung jener Massen zu gewinnen, die bei dem Mangel an den zur Fristung des Lebens nötigen Mitteln gezwungen oder doch geneigt sind, sich diese auf anderem Wege als jenem des wirtschaftlichen Erwerbes zu beschaffen. Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, einen Einblick in diese Verhältnisse für Bayern in der Zeit von 1893—99 zu geben, und zwar an der Hand amtlichen Materials. Hier bieten sich Schwierigkeiten insofern, als die amtliche Geschäftsstatistik Bettelei und Landstreicherei mit sämtlichen 10 Tatbeständen des § 361 StGB. zusammenfaßt und summarisch behandelt. Sie berücksichtigt nur die Unterscheidung nach dem Geschlecht der Täter und bietet geographische Details. Der Verfasser trägt indessen dieser Fehlerquelle sorgfältig Rechnung und sucht durch Abwägen der in Betracht kommenden Faktoren den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen. Zunächst wird ein Ueberblick über die Häufigkeit der Uebertretungen in detailgeographischer Gliederung unter Berücksichtigung des Unterschiedes von Stadt und Land gegeben und die Bewegung der Zu- und Abnahme der Verurteilungen dargestellt. Bemerkenswert ist, daß sich für das Jahr 1899 nur noch $^3/_7$ der Verurteilungen des Jahres 1881 ergaben. Es wird dann weiter gezeigt, daß sich in manchen Jahren ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der fraglichen Uebertretungen und dem Schwanken der Getreidepreise feststellen läßt. Wo das, wie in den letzten der Untersuchung zugrunde liegenden Jahren, nicht der Fall ist, schreibt der Verfasser diesen Umstand der Verbesserung der Arbeitsnachweise, der Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen und der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung überhaupt zu. Auch die zwangsweise Veräußerung von Grundstücken ist zur Beleuchtung der einschlägigen Fragen herangezogen worden. Sodann wird die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Verurteilungen wiederum unter eingehender Berücksichtigung der einzelnen Verwaltungsbezirke behandelt und eine Darstellung über Art und Verhältnis der wegen Uebertretung des § 361 StGB. verhängten Strafen geboten. Zum Schluß weist der Verfasser auf die Notwendigkeit der Verbesserung der statistischen Unterlagen für die Erfassung der fraglichen Tatbestände hin und tritt für eine weitergehende Berücksichtigung der individuellen Momente, vor allem auch bei den Jugendlichen, ein, was

am besten durch Einführung einer Zählkarte geschehen würde. Ein Entwurf dazu ist der Arbeit beigefügt. Hier wäre bei der Frage nach dem Wohnort wohl noch der letzte Wohnort einzuschalten, wenn ein solcher zurzeit der Tat nicht vorhanden ist, und festzustellen, seit wann dieser aufgegeben ist. Gerade bei den in Betracht kommenden Individuen wird oft ein fester Wohnsitz nicht vorhanden sein und es wäre auch von Interesse, über die Zeitdauer der Vagabondage unterrichtet zu werden.

Halle a. S. Max Rusch.

Arbeiter, Die jugendlichen, in Deutschland. I. Karl Bittmann, Arbeitsverhältnisse der den §§ 135—139ª der Gewerbeordnung unterstellten minderjährigen Arbeiter. — II. Köhne, Paul (Amtsgerichtsr.), Kriminalität und sittliches Verhalten der Jugendlichen. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 67, 20 SS. M. 0,50. M. 0,15. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 34. 35.)

Behaghel, Wilhelm, Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1910. gr. 8. XII—89 SS. M. 3.—. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 23.)

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der 30. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 15. u. 16. IX. 1910 in Königsberg i. Pr. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. V—117—XXIII SS. M. 3.—. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 94.)

Bodelschwingh, F. v., Friedrich v. Bodelschwingh. 1831—1910. Ein Blick in sein Leben. Bethel bei Bielefeld, Verlagshandlung der Anstalt, 1910. 8. 96 SS. M. 0,50.

Eberstadt, Rudolf (Prof.), Unser Wohnungswesen und die Notwendigkeit der Schaffung eines preußischen Wohnungsgesetzes. Vortrag (erweiterte Ausarbeitung). Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. V—28 SS. M. 0,80.

Erkelenz, Anton, Die freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung. München, Buchhandlung Nationalverein, 1910. gr. 8. 139 SS. M. 1.—. (Politische Handbücherei. Herausgeg. von W. Ohr. Heft 1.)

Gallion, Wilhelm, Der Ursprung der Zünfte in Paris. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1910. gr. 8. VII—118 SS. M. 4,20. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 24.)

Görnandt, Rudolf, Der Landarbeiter mit eigener Wirtschaft in Nordwest- und Ostdeutschland. Berlin, Emil Ebering, 1910. gr. 8. 208 SS. M. 5,50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XLI.)

Hoffmann, Friedrich (Priv.-Doz.), Die soziale Bewegung der Angestellten. Vortrag. Kiel, Robert Cordes, 1910. gr. 8. 11 SS. M. 0,20.

Jansson, Wilhelm, Die Zustände im deutschen Fabrikwohnungswesen. Ergebnisse einer von der Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges veranstalteten Erhebung. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. gr. 8. 112 SS. M. 3.—.

Münsterberg, E. (Stadtr.), Die Anstaltsfürsorge in Deutschland. Eine Nachweisung derjenigen deutschen Erziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten, die sich in der Aufnahme von Pfleglingen nicht auf einen engeren örtlichen Bezirk beschränken. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XV—271 SS. M. 5.—.

Nawratil, A. (Landesger.-R.), Ein Jahr kommunaler Kinderschutz. Ein Rückblick auf die erste Jahrestätigkeit des städtischen Kinderschutz-Amtes in Mähr.-Ostrau. M.-Ostrau, R. Papauschek, 1910. 8. 23 SS. M. 1.—.

Nutting, M. Adelaide, und Lavinia L. Dock, Geschichte der Krankenpflege. Uebersetzt von Agnes Karll. 1. Bd. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. 8. XX—580 SS. M. 10.—.

Religion und Sozialismus. 7 Vorträge, gehalten beim 5. Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt, Berlin 1910. Herausgeg. von W. Schneemelcher. Berlin-Schöneberg, Protestantischer Schriftenvertrieb, 1910. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Weber, Adolf (Prof.), Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Versuch einer systematischen Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen deutschen Verhältnisse. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. XVI—580 SS. M. 12.—.

Claizergues, Ch., Le chômage. Paris, La petite bibliothèque sociale, 1910. 8. 39 pag. fr. 0,75. (Petite Bibliothèque sociale.)

Jameson, Russell Parsons, Montesquieu et l'esclavage. Étude sur les origines de l'opinion antiesclavagiste en France au XVIIIe siècle. Paris, Hachette et Cie, 1911. 8. 375 pag. fr. 7,50.

Lanzillo, A., Le mouvement ouvrier en Italie. Traduit par S. Piroddi. Paris, Marcel Rivière, 1910. 16. 61 pag. fr. 0,60. (Bibliothèque du mouvement prolétarien. XII.)

Passilé, Raymond de, Le tissu social. Nos dogmes politiques. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 16. 209 pag. fr. 2.—.

Rowntree, B. Seebohm, Comment diminuer la misère. Études sur la Belgique. Traduit de l'anglais par A. J. A. Hotermans. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. XVI—652 pag.

Dean, Arthur D., The worker and the state; a study of education for industrial workers; with an introduction by And. S. Draper. New York, Century Co., 1910. 8. XIX—355 pp. $ 1,20.

Mangold, G. B., Child problems. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XV—381 pp. $ 1,25.

Stocker, R. Dimsdale, Social idealism. London, Williams & N., 1910. Cr. 8. 192 pp. 3/.6.

Calabro, G. M., La dottrina religioso-sociale nelle opere di Giuseppe Mazzini. Palermo, A. Trimarchi, 1910. 8. XV—167 pp. l. 3.—.

Pelitti, Carolina, La donna nella beneficenza a Vercelli. Vercelli, Unione tip. vercellese, 1910. 8. 124 pp. l. 2.—.

Vivante, R., Il problema delle abitazioni in Venezia. Venezia, tip. C. Ferrari, 1910. 4. 174 pp.

10. Gesetzgebung.

Birkmeyer, Karl, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 3. Beitrag. Das Absehen von Strafe nach dem Vorentwurf. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. gr. 8. VII—124 SS. M. 3,20.

Damme, F. (Patentamts-Dir.), Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft. Berlin, Otto Liebmann, 1910. 8. X—184 SS. M. 3,40.

Kohler, Joseph, Warenzeichenrecht. Zugleich 2. Aufl. des Rechts des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen. Mannheim, J. Bensheimer, 1910. Lex.-8. XV—272 SS. M. 8.—.

Loewenthal, Robert, Die rechtliche Bedeutung der Tarifverträge im allgemeinen und der Verbandstarifverträge im besonderen. Beiträge zur Lehre vom Tarifvertrag. Berlin, W. & S. Loewenthal, 1910. 8. III—127 SS. M. 2,50.

Marx, Arthur (Rechtsanw.), Die französische Handelsgesetzgebung. Bonn, Carl Georgi, 1911. gr. 8. XV—390 SS. M. 5.—.

Schmid, Georg (Reg.-Assess.), Stellenvermittlungsgesetz, nebst Ausführungsbestimmungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Herausgegeben und erläutert. Stuttgart, J. F. Steinkopf, 1910. 8. 123 SS. M. 2.—.

Rosenmark, Raymond, Les réformes à introduire dans la législation française sur les accidents du travail. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 218 pag. fr. 5.—.

Premuti, Costanzo, I monti di pietà: legislazione, note, critiche. Roma, off. poligrafica Italiana, 1910. 8. 134 pp. l. 3.—.

Hijmans, J. Henri, Het recht der werkelijkheid. Rede. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1910. gr. 8. 30 blz. fl. 0,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Beiträge zur Parteigeschichte. Herausgeg. von (Prof.) Adalbert Wahl. 1. Bergsträsser, Ludwig, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. XI—249 SS. M. 5.—.

Bellardi, Werner, Die staatsrechtliche Entlastung nach preußischem und Reichsstaatsrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. VIII—81 SS. M. 1,80. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VII, Heft 3.)

Dronke, K. (Reg.-R.), Zolltarifgesetz vom 25. XII. 1902, nebst Ausführungsbestimmungen, erläutert. Bremen, Gustav Winter, 1910. 8. 92 SS. M. 2.—.

Engelmann, Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten. Bonn, Karl Georgi, 1910. gr. 8. VII—109 SS. M. 1,50.

Frisch, Hans v. (Prof.), Das Fremdenrecht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—363 SS. M. 8.—.

Grassmann, Joachim, Deutsche Konsular-Berichterstattung. Berlin, Franz Siemenroth, 1910. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Bearb. u. herausgeg. von v. Bitter. 2. Aufl. (In ca. 18 Lieferungen.) 1. Lief. Leipzig, Rossberg, 1911. Lex.-8. M. 2,40.

Landesgesetzgebung, Die, des Schutzgebietes Togo. Geordnete Zusammenstellung der in Togo geltenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse und Bekanntmachungen einschließlich der wichtigeren öffentlichrechtlichen Verträge und der Satzungen der in Togo tätigen Kolonialgesellschaften. Zum dienstlichen Gebrauch herausgeg. durch das Kaiserliche Gouvernement von Togo. Abgeschlossen am 31. III. 1910. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. gr. 8. XVII—623 SS. M. 15.—.

Michael, Walther, Die Medizinalgesetzgebung des Großherzogtums Sachsen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen. Unter Hinweis auf die Reichsgesetzgebung bearbeitet. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. VI—115 SS. M. 2,50.

Thüna, L. Frhr. v., 15 Jahre Gewerbe- und 5 Jahre Kaufmanns-Gericht Weimar. Erfahrungen und Urteile. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. III—63 SS. M. 1,50.

Vertretung, Die, der Parteien im Reichstage 1871—1910 in graphischer Darstellung. (Herausgeg. vom Zentralbureau der nationalliberalen Partei in Berlin.) Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1910. gr. fol. Farbdr. M. 2.—.

Weiss, Karl, Bayerische Kommunalpolitik. München, Buchhandlung Nationalverein, 1911. gr. 8. 125 SS. M. 1.—. (Politische Handbücherei. Heft 2.)

Chalmers, D., Outlines of constitutional and administrative law. London, Stevens & H., 1910. Cr. 8. 5/.—.

McIlwain, C. Howard, The High Court of Parliament and its supremacy; an historical essay on the boundaries between legislation and adjudication in England. New Haven, Ct., Yale University Press, 1910. 8. XXI—408 pp. $ 2,50.

Rosebery, Lord, The reform of the House of Lords. Three speeches. London, Humphreys, 1910. 8. 106 pp. 1/.—.

Bandini, Gino, La riforma elettorale con la rappresentanza proporzionale nelle elezioni politiche. Roma, soc. libr. ed. Nazionale, 1910. 8. 612 pp. l. 6.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Nürnberg. Herausgeg. vom Statistischen Amt. 1. Jahrg. Für 1909. Nürnberg, J. L. Schrag, 1910. Lex.-8. IV—238 SS. M. 1,50.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeg. durch das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf. Nr. 7. Most, Otto, Das Statistische Amt der Stadt Düsseldorf 1900—1910. Düsseldorf, L. Voss & Co., 1910. Lex.-8. 11 SS. M. 0,75.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 214. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Gewerbliche Betriebstatistik. II. Abt. 2. Heft. Reichsübersichten — Motoren in Gesamtbetrieben — Unternehmungsformen — Betriebe in der Hand eines Inhabers — Oeffentliche Betriebe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. 5—153 SS. Für vollständig M. 6.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Herausgeg. vom Statistischen Bureau. 25. Heft. Grundstücke, Wohnungen, Geschäftsräume, Mieten und Haushaltungen im Hamburgischen Staate (Volkszählung 1905. 3. Teil), nebst Ergebnissen der Grundstücksaufnahmen der Jahre 1906—1909. Hamburg, Otto Meissner, 1910. 4. VI—137 SS. M. 7.—.

Viehstand, Der, nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. XII. 1909. Herausgeg. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. 67 SS. M. 2.—. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft 34.)

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 4 mars 1906. Tome 3: Population présente. Régions de l'Ouest et du Midi. (Statistique générale de la France.) Paris, Impr. nationale, 1910. 4. 472 pag. fr. 7,50.

Statistiques décennales du commerce des colonies françaises (1896—1905), publiées sous l'administration de Georges Trouillot, ministre des colonies. Tome 1: Statistiques générales et Statistiques par colonies. (Ministère des colonies. Office colonial.) Melun, Impr. administrative, 1910. gr. 4. XI—304 pag. fr. 10.—.

13. Verschiedenes.

Angell, Norman, Die große Täuschung. Eine Studie über das Verhältnis zwischen Militärmacht und Wohlstand der Völker. Aus dem Englischen. 1—3. Tausend. Leipzig, Dieterich, 1910. 8. XVI—297 SS. M. 2,50.

Lamprecht, Karl, Die gegenwärtige Entwicklung der Wissenschaften, insbesondere der Geisteswissenschaften, und der Gedanke der Universitäts-Reform. Rektoratsrede. Leipzig, A. Edelmann, 1910. Lex.-8. 24 SS. M. 0,90.

Schubart, Hartwig (Hauptmann a. D.), Beziehungen zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Wehrkraft eines Staates. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 27 SS. mit 1 Tabelle. M. 0,60.

Seidel, Robert (Priv.-Doz.), Arbeitsschule, Arbeitsprinzip und Arbeitsmethode. 2. verb. Aufl. von: Der Arbeitsunterricht, eine soziale und pädagogische Notwendigkeit, zugleich eine Kritik der gegen ihn erhobenen Einwände. Zürich, Orell Füssli, 1910. 8. IV—XII—130 SS. M. 2.—.

Stöwesand, Walther, Die Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. gr. 8. 180 SS. M. 5.—. (Der Gerichtssaal. Bd. 77. Beilageheft.)

Zollschan, Ign., Das Rassenproblem unter besonderer Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der jüdischen Rassenfrage. 2., verb. u. verm. Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1911. gr. 8. XVI—509 SS. M. 6.—.

Zwilling, Viktor (Kinderasyl-Dir.), Volkserziehung. Studien zum zeitgemäßen Aufbau derselben. Wien, A. Pichler's Witwe & Sohn, 1910. 8. VIII—198 SS. M. 2,50.

Bodeux, Michel, L'augmentation de la criminalité et ses causes. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1910. 8. 50 pag. fr. 2.—. (Extrait de la Revue de droit pénal et de criminologie, juillet—octobre 1910.)

Haldane, R. B., Universities and national life. London, John Murray, 1910. Cr. 8. 116 pp. 2/.6.

Mahan, A. T., The interest of America in international conditions. London, Low, 1910. 8. 218 pp. 7/.6.

Morse, Hosea Ballou, The international relations of the Chinese empire: The period of conflict, 1834—1860. London, Longmans, 1910. 8. 768 pp. 20/.—.

Roosevelt, Theodore, African and European addresses. London, Putnams, 1910. Cr. 8. 262 pp. 6/.—.

Slosson, Ed. Emery, Great American universities. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XVI—528 pp. $ 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 25e année, VI, novembre 1910: Le rachat des chemins de fer au Japon (suite), par Maurice Lévy. — La politique douanière de l'empire allemand. Le prince de Bülow et le Tarif du 25 décembre 1902, par J. Armagnac et P. Saint Girons. — Auguste von der Heydt, ministre du commerce et des finances de Prusse (1801—1874), par A. Raffalovich. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, septembre 1910: France: Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les octrois en 1909. — Norvège: Le commerce extérieur. — Chine: Le nouveau système monétaire. (Règlement

du 25 mai 1910.) — etc. — Octobre 1910: France: Le projet de budget rectifié pour 1911. — Le commerce extérieur en 1909. — Angleterre: La loi de finances pour 1909—10. (Suite et fin.) — Japon: Le budget de 1910—11. — etc.

Journal des Économistes. 69e année, novembre 1910: Le droit de grève et la grève des chemins de fer, par Yves Guyot. — La caoutchouc au Brésil, par A. d'Anthouard. — Une enquête sur la révision du système douanier en Italie, par Edoardo Giretti. — Frère Orban, économiste et financier, par Raphaël-Georges Lévy. — L'impôt sur la plus-value du sol dans les pays de langue allemande, par Maurice Bellom. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La Banque nationale pour le commerce d'exportation, par A. Raffalovich. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 118, 16 novembre 1910: Proudhon et ses doctrines sur la propriété, par Henry Clément. — Le placement et le chômage (dernier article), par G. Olphe-Galliard. — De quelques améliorations possibles à la loi du 15 février 1902 sur la protection de la santé publique, par Georges Risler. — L'accroissement du divorce dans les classes populaires, par Paul Nourrisson. — etc. — N° 119, 1er décembre 1910: La législation ouvrière en Australie, par Hubert-Valleroux. — Les coopératives d'achats en gros entre petits commerçants et petits industriels, par Victor de Clercq. — L'exportation pour cause d'insalubrité. Une loi nécessaire, par Georges Risler. — L'Office belge des métiers et négoces, I, par Baron de Royer de Dour. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, Nos 11—12, Novembre-Décembre 1910: Une théorie négligée, II, par Adolphe Landry. — Le socialisme municipal en France (suite), par Henry Nézard. — Le projet d'impôt sur le revenu, par A. de Lavergne et L.-Paul Henry. — Concurrence: Lutte pour la vie ou liberté économique? par B. Raynaud. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 406, December 1910: How to improve and extend our national pension schema, by A. Carson Roberts. — The naval crisis, by Sir William H. White. — The question of the House of Lords, by W. S. Lilly. — The married working woman: a study, by Anna Martin. — The radical party and social reform, by Sir Henry Seton-Karr. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part IX, December 1910: International Conference on bills of exchange. Report of the British delegates. — A plea for a united effort to standardize application, allotment and call forms, by P. F. Hepburn. — etc.

Review, The Contemporary. No. 540, December 1910: Cheap meat: the German Freibank, by C. Smith Rossie. — The humours of fasting, by Upton Sinclair. — Children's care committees, by Mary Longman. — etc.

Review, The Fortnightly. N°. 528, December, 1910: The crisis and the nation, by J. L. Garvin. — Democracy and the crisis, by Sydney Brooks. — Aspects of tariff reform, by Benjamin Taylor. — etc.

Review, The National. No. 334, December 1910: Tariff reform and the cotton trade, by A. Bonar Law. — The success of the public trustee, by E. K. Allen. — The duty on unearned increment, by Sir R. H. Inglis Palgrave. — British settlers in South Africa, by Mrs. Conyers Alston. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 44: Die italienische Handelsbilanz. — Schweizerische Maschinenindustrie. — etc. — Nr. 45: Portugiesische Handelspolitik, von Siegmund Schilder. — Industrieverhältnisse in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) Alfred Haussner. — etc. — Nr. 46: Weltwechselrecht, von (Prof.) Rudolf Pollak. — Belgische Zollveränderungen. — Zum Wettbewerb im türkischen Handel, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 47: Kanada und die Vereinigten Staaten, von Siegmund Schilder. — San Francisco, von Emil S. Fischer. — etc. — Nr. 48: Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten, von Sch. — Die deutsch-amerikanischen Kaliverhandlungen, von Fritz Diepenhorst. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft X, Oktober 1910: Staatliche Förderung der Industrie im Jahre 1909. — Förderung des Handels im Jahre 1909. — Der Seidenbau in Ungarn im Jahre 1908. — Die Tätigkeit der Budapester Arbeitsvermittlungsanstalt im Jahr 1909 (1900 bis 1909). — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, Oktoberheft: Die Ausgedingeinstitution, von Hugo Forcher. — Die Einwanderung nach Südamerika, von v. Englisch. — Konferenz für Landesstatistik, von Felix Frhr. v. Klezl. — Die bayerischen Distriktfinanzen, von Rudolf Riemer. — etc. — Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1909.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 1, 1910, Heft 3 u. 4: Die staatliche Versicherung der Selbständigen im Deutschen Reiche, von Heinz Potthoff. — Erwerbsfähigkeit und Arbeitsverdienst in der Arbeiterunfallversicherung und ihre Beziehungen zum Schadensbegriffe, von Max Sonnenschein. — Die Veräußerung der versicherten Sache, von Hans Kirchberger. — Zur Frage der Unfallversicherung der an Berg- und Hüttenwerksbetriebe „beigestellten" Arbeiter, von Eugen Josef. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLI, No. 10, Ottobre 1910: Intorno al progetto di legge sul Consiglio di Stato. — Il riordinamento dell' amministrazione delle ferrovie dello Stato. — La questione delle trebbiatrici a Ravenna, di A. Caroncini. — Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi, di Benvenuto Griziotti. — Per la dignità della scienza, di F. Caronna. — etc.

Riforma Sociale, La. Vol. XXI, Settembre-Ottobre 1910: Su la riforma del regime fiscale delle società per azioni, di Alberto Geisser. — La crisi dell' industria serica, di Attilio Cabiati. — etc. — Supplemento: La curva dei prezzi delle merci in Italia negli anni 1881—1909, di Achille Necco.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXXVIII, 1910, N° 6, Giugno: L' autorità tutoria in rapporto ai contratti degli istituti di beneficenza pubblica, di (Prof.) Agostino Ramella. — etc. — N° 7—8, Luglio-Agosto: I lasciti con oneri di beneficenza ed i limiti di competenza dell' autorità giudiziaria e delle sezioni giurisdizionali del Consiglio di Stato, di (Avv.) Girolamo Macchiarelli. — etc. — N° 9, Settembre: Il problema della disoccupazione in Italia e l' azione dello Stato. — etc. — N° 10, Ottobre: Rimborsi spedalieri nel Lombardo-Veneto. Responsabilità del comune mittente, di (Avv.) Celso Carturan. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XIV, Fasc. V—VI, Settembre-Dicembre 1910: L' avvenire della razza, di S. R. Steinmetz. — L' uomo e la società secondo la dottrina di Confucio, di C. Puini. — Intorno all' interpretazione materialistica della storia, di E. Ciccotti. — L' astrolatria presso le tribù primitive, di A. G. Maliandi. — Sui limiti del campo d' osservazione della demografia, di F. Fornasari di Verce. — Psicosi, nevrosi e criminalità, di P. Consiglio. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 7/8: Schweizerische Gemeindearealstatistik. Referat von Hans Anderegg. — Die Schweizerische Nationalbank, von Jöhr. (Forts.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, November 1910: Einiges über das Berg- und Hüttenwesen der Schweiz, von H. Büeler-de Florin. — Die Bedeutung der Schiffbarmachung der Rheinstrecke Basel-Bodensee vom Standpunkt der Schweiz aus betrachtet, von A. Hautle-Hättenschwiller. — Präsides-Konferenz der christl.-sozial. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der Schweiz, von J. Greven. — Kinder als Straßenhändler, von K. Walter. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7ᵉ Année, Vol. IV, N° 2, Novembre 1910: Suite de l'enquête sur le prix des denrées alimentaires dans 70 lycées, par É. Levasseur. — Les périodes de l'histoire des prix en France au XIXᵉ et au XXᵉ siècles, par É. Levasseur. — Les assurances pour employés privés en Allemagne, par Heinz Potthoff. — La lutte contre l'opium, par Charles Gide. — Une union douanière hollando-allemande, par Fritz Diepenhorst. — L'évolution géographique des civilisations, par A. de Foville. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVI, No. 3, November, 1910: Banking Problems.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18. No. 9, November 1910: The world entrepôt, by J. Russell Smith. — The economics of Henry George's "Progress and poverty", by Edgar H. Johnson. — The Forth and Clyde ship canal, by H. G. Moulton. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, November 1910: Credit insurance, by V. Gonzales Bazo. — The taxation question. A few thoughts, an object lesson and some suggestions, by A. Bankman. — The commonsense about the trade balance, by Carl Weingarten. — The bicentral banking system, by P. C. Wadsworth. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XIX, No. 3, November, 1910: The problem of sick and accident insurance in Switzerland, by O. H. Jenny. — Work, accidents, and the law, by Howell Cheney. — Economic phases of the railroad rate controversy, by A. M. Sakolski. — The statistical work of the Federal Government, by Julius H. Parmelee. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 11: Befreiungen und Vorrechte der deutschen Konsuln ohne Jurisdiktionsstellung, von P. Priess. (Schluß.) — Zur Verwaltungs- und Finanzreform der österreichischen Länder, von Paul Kompert. — Kritische Bemerkungen zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, von W. Rosenberg. (Schluß.) — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, II, Frankreich, von Fritz Roeder. — Die Wurzeln unserer Wehrkraft, von Fritz Burgdörfer. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 2, November 1910: Die Tätigkeit der Kleinsiedlungsgesellschaften in den Provinzen Posen und Westpreußen, von (Reg.-R.) Riechert. — Landwirtschaftliche Arbeiterhäuser in Ungarn, von Nikolaus von Mattyasovszky. — Pfarrdorf Praust bei Danzig, ein Beispiel der Verwendung von Pfarrländereien zur inneren Kolonisation, von (Amtsrichter) Walther Heidenhain. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, 1910, Heft 5, Sept. u. Okt.: Beiträge zum Bevölkerungsproblem unserer tropischen Kolonien, von Külz. — Kulturelle Entwicklung und Absterbeordnung, von Fr. Prinzing. — Hundert Fehlgeburten, ihre Ursachen und Folgen, von S. Weissenberg. — Der verschiedene Widerstand der Geschlechter gegen die Entartung, von Fr. von den Velden. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXXI, Heft 3, November 1910: Naturgesetze und soziale Gesetze, logische Untersuchungen, von (Prof.) Franz Eulenburg. Artikel 1. — Nietzsche und die soziale Frage, von Emil Hammacher. — Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik. II. Die Entstehung der Gutsherrschaft in Südafrika, von (Prof.) Moritz J. Bonn. (Schluß.) — Die Gewerkvereine Australiens und Neuseelands, von (Prof.) Robert Schachner. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 12, Dezember: Organisierter Bankenschutz, von Alfred Lansburgh. — Zur Lehre von der Prospekthaftung, von Curt Calmon. — Das Problem der sinkenden Exportquote, von Rudolf Meerwarth. — Industrie-Obligationen, von A. L. — Die Häuserfalle, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 11, November 1910: Schulkommissionen in Großstädten, von Franz Kaufmann. — Die Statistik im Dienste der Gemeindeverwaltung, von J. Schoelkens. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI, No. 5, November 1910: Der italienische Vorentwurf zu einem Jugendgerichtsgesetze, von H. Martina. — Landschaft und Grundeigentum im östlichen Teil des Misahöhebezirkes (Schutzgebiet Togo), von Asmis. (Forts.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 21: Veraltete und neue Begriffe in der Weltwirtschaftspolitik, von Dix. — Zur steuer- und wirtschaftspolitischen Bedeutung des ländlichen Bodenwertes. — Die Teile der Betrieb-Wissenschaft und ihr sachlicher Gehalt, von Dietrich. — etc. — Nr. 22: Zur Frage des Postscheckverkehrs und des Effektenkontokorrents der Reichspost, I, von Semmelroth. — Weltpostverein und Weltportoreform, von Mez. — etc. — Nr. 23: Wissenschaftliche Pflichten des

praktischen Volkswirts bei der Jahresberichterstattung, von Hübener. — Presse und Volkswirte, von Stoklossa. — Volkswirtschaft und Sozialpolitik in den Gemeindeverwaltungen, von Bechtold. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 47: Die Vermehrung der deutschen Fleischeinfuhr. — Wirtschaftliches aus Rußland, von (Ing.) W. Ewald. — etc. — Nr. 48: Die deutsch-amerikanische Kalistreitfrage, von H. Osper. — etc. — Nr. 49: Das Reichsschiffahrtsgesetz, von Jannasch. — etc. — Nr. 50: Der Uebergang der Niederlande zum Schutzzoll. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX. Ergänzungsbd. IV. Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 9. bis 12. Februar 1910. — Ergänzungsbd. V. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. 3. Bd. — Ergänzungsbd. VI. Landwirtschaftliche Studien in Nordamerika. Von K. v. Rümker und E. v. Tschermak. Mit 22 Taf.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 142, Heft III, Dezember 1910: Marxismus und Sozialdemokratie, von (Prof.) H. Herkner. — Reform der Schule und der Schulaufsicht, von (Landr. a. D.) v. Dewitz. — Türkische Eisenbahn-Kultivierungspläne, von Paul Rohrbach. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIV, 1910, Nr. 47: Wirtschafts- und Verkehrsfragen (Schluß), von W. Hirsch. — Zur Lage der deutschen Baumwollindustrie, von (Kommerzienr.) H. Semlinger. — etc. — Nr. 48: Die Wirtschaftlichkeit der deutschen Maschinenindustrie. — etc. — Nr. 49: Die Erzeugnisse des Kohlenbergbaues im Land- und Seekriege, von Hans Wehberg. — etc. — Nr. 50: Generalsekretär Bueck, von Steinmann-Bucher. — Nr. 51: Delegiertenversammlung des Centralverbandes Deutscher Industrieller am 1. Dez. zu Berlin. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 11, November 1910: Kartell und Arbeitsvertrag, von Otto Utsch. (Schluß.) — Der amerikanische Tabak-Trust, von Hermann Levy. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 11: Ueber Hygiene auf dem Lande, von (Kreisarzt) Liebetrau. — Der Zusammenhang zwischen Kindersterblichkeit und ehelicher Fruchtbarkeit in Bayern, von Grassl. (Schluß.) — Der Schularzt, von (Schularzt) Adolf E. Thiele. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 22, 20. Nov.: Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Kolonien und Mutterland. — Umgestaltung des amtlichen Warenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif. — etc. — Nr. 23, 5. Dez.: Sitzung des Ausschusses für internationale Rechtsverfolgung am 23. XI. 1910, Auszug aus dem Protokoll. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 24: Die Entwickelung der Gewerkschaften zu Industrieverbänden, von Carl Legien. — Die Besteuerung des Wertzuwachses, von Bruno Borchardt. — etc. — Heft 25: Die Demokratisierung Englands und der Fall Shackleton, von Eduard Bernstein. — Die Reichsversicherungsordnung, von Johannes Heiden. — Das Berliner Verkehrsproblem, von Felix Linke. — Der Weg zur Verstaatlichung der ärztlichen Hilfe, von Friedrich Kleeis — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1455: Das Geld in der Politik. — etc. — No. 1456: Sozialismus und Individualismus. — etc. — No. 1457: Das Emissionsgeschäft. — Kapitalanlagen in Südamerika. — etc. — No. 1458: Die Gemeinschädlichkeit des Großgrundbesitzes für Staat und Volkswirtschaft. — etc. — No. 1459: Spekulation. — Weitere Riesenpläne des amerikanischen Trustwesens. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 48: Polens Genossenschaftfürst, von Ludwig Bernhard. — etc. — Heft 49: Die Staatssparkasse. — Münzverwirrung in China, von Conrad Alberti-Sittenfeld. — etc. — Heft 50: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 51: Gute Sitten, von Heinz Potthoff. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 11, November 1910: Die Wirkung des neuen Wettbewerbgesetzes auf die Entwicklung des neuen Markenschutzsystems, von Kloeppel. — Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes? Von Seligsohn. — Gerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz. Ein Rückblick auf den Danziger Juristentag, von Cahn. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Dezember 1910: Regierung und Volksvertretung, von (Prof.) Karl v. Stengel. — Die Deutschen in Brasilien, von Oliveira Lima. — Humanität und Inhumanität in der Behandlung der Eingeborenen, von (Hauptmann a. D.) Hutter. — Die Reflexe der Neurasthenie im politischen Leben, von Diomede Carito. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 9, Dezember 1910: Die geistige Entwicklung bei Tier und Mensch im Lichte der neueren Forschung, von M. Alsberg. — Das züchterische Element in den älteren Kulten, insbesondere im Dionysoskult, von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 3, Dezember 1910: Hundert Jahre Berliner Universität, III/IV, von Paul Ritter. — Theodor Roosevelt, von Graf v. Leyden. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 12, Dezember: Die Landeskundliche Kommission des Reichskolonialamtes, von Hans Meyer. — Zur Kongofrage, von G. K. Anton. — Die japanische Frage in Kanada, von Louis Hamilton. — Baumwolle, von Benas Levy. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XII, 1910, Heft XI: Zur Geschichte und Theorie der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden. — Aufgaben der Feuerversicherungstechnik, von H. — Die Pensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 23, 1. Dez. 1910: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. (Forts.) — etc. — Heft 24, 15. Dez. 1910: Gesundheitsgefahr in Betrieben mit Bronzeverbrauch, von H. Walter. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 19, 1910, Heft 4: Hopfenbau und Schätzung der Hopfenernte 1910. — Zur deutschen Justizstatistik 1908. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1909. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1909. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1903—1908. — Salzgewinnung und -besteuerung 1909. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1909. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1909/1910. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, No. 23: Die Dividendenergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften für 1908/09, von (Prof.) Kühnert. — Deutsche Wirtschaftsinteressen in der Türkei, von Kreuzkam. — Ein Beitrag zur Berufsstatistik der Sparkasseneinleger, von Walter Abelsdorff. (Forts.) — Die Neuorganisation des Kalihandels, von Ludwig Silberberg. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 8: David Ricardos Steuertheorie, von M. Nachimson. — etc. — Nr. 9: Eine sozialistische Staatsverfassung, von Morris Hillquit. — etc. — Nr. 10: Thompson und Marx, von M. Beer. — Arbeiterschutz und Syndikatsprofit, von Heinrich Vogel. — etc. — Nr. 11: Der Bankrott der polnischen Ansiedlungspolitik, von Emil Caspari. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, 1910, Dezember: Reserven und finanzielle Sicherheit, von H. Nicklisch. — Die statistische Abteilung im Fabrikbetrieb, von (Prof.) Albert Calmes. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 12: Der Kapitalismus im griechisch-römischen Aegypten, II, von O. Pringsheim. — Die Lausanner Schule der politischen Oekonomie, II, von E. A. Heber. — Volksvermehrung und Volksverminderung bei den Naturvölkern und ihre Ursachen, III, von J. Berkusky. — Hellenismus, von Julius Beloch. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 42, 1910, No. 4: Die bayerische Unterrichtsstatistik für das Schuljahr 1908 09. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern 1909. — Die Krankenversicherung in Bayern 1907—1909. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 50, 1910, Abt. III: Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel in 50 preußischen Berichtsorten im Jahre 1909, von (Prof.) F. Kühnert. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1908, von (Ob.-Reg.-R.) G. Evert. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1909. — etc. — 34. Ergänzungsheft: Der Viehstand nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. XII. 1909.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Der Kursstand der deutschen Reichsanleihen und der preussischen Staatsanleihen.

Von

Karl Elster, Regierungsassessor.

I.

Der Kurs der Staatsanleihen, wie der aller börsenmäßigen Effekten, ist ihr — regelmäßig in Prozenten des Nennwertes ausgedrückter — Preis. Das Steigen und Fallen der Kurse findet demgemäß als Preisschwankung seine Begründung in dem Zusammenwirken und Gegeneinanderwirken aller der wirtschaftlichen Tatsachen, deren Resultante den Preis ausmacht. Das nationalökonomische Preisgesetz ist auch das Gesetz des Börsenkurses. Dies ist der Ausgangspunkt.

Das Preisgesetz gibt, allgemein gefaßt, die wirtschaftlichen Momente an, die den allgemeinen Preis, als Begriff, bestimmen. Der Kurs deutscher Staatspapiere ist der spezielle Preis einer bestimmten Warengattung. Als solcher wird er in seiner gesetzlichen Bedingtheit gewonnen durch das Zusammenwirken der wirtschaftlichen Sondererscheinungen, die sich als die betreffenden specialia zu den allgemeinen Preisfaktoren darstellen. Das Preisgesetz speziell gefaßt, weil zugeschnitten auf einen Sonderfall, nimmt naturgemäß teil an den begrifflichen Eigenschaften des Hauptgesetzes. Daraus folgt seine in den Gesetzen des Wirtschaftslebens begründete absolute Gültigkeit.

Preispolitik, und als eine solche stellen sich Maßnahmen zwecks Hebung niedriger Kurse dar, kann, richtig verstanden, nicht den Zweck verfolgen, das Preisgesetz aus der Welt zu schaffen. Nur insoweit einzelne der wirtschaftlichen Tatsachen, deren zusammengefaßte Beziehung zum Preise das Preisgesetz ausmacht, einer willkürlichen Beeinflussung zugänglich sind, bleibt der Preispolitik — und als ihrem Ausflusse eventuell staatlicher Gesetzgebung — Einfluß auf die Preise, die Kurse, möglich und vielleicht erstrebenswert; doch dies nur innerhalb des Preisgesetzes, nicht unter seiner Ausschaltung.

„Die Höhe des Marktpreises stellt sich in der Zone fest, für welche Angebot und Nachfrage sich quantitativ gerade die Wage halten [1].“ Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. In diesem Satze ist — sobald die Begriffe Angebot und Nachfrage zutreffend erfaßt sind — das Preisgesetz inhaltlich erschöpft. Nur ist Angebot zu verstehen als bedingtes Angebot, als A n g e b o t z u e i n e r S c h ä t z u n g s z i f f e r, Nachfrage stets bedingte Nachfrage, N a c h -

1) Vgl. zu den Ausführungen dieses Abschnittes von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Innsbruck 1889, Bd. II, S. 201 ff.

frage zu einer Schätzungsziffer. Wer tauscht, tauscht um zu gewinnen. Angebot erfolgt nur zu einem Preise, den Offerent als Gewinn einschätzt. Dies gilt entsprechend für die Nachfrage.

Beide, Angebot und Nachfrage, drücken also aus:

1. Zahl, in der die Ware feil ist (Umfang des Angebots), und entsprechend:

1. Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen (Umfang der Nachfrage), und:

2. Höhe der Schätzungsziffer auf seiten der Verkaufslustigen (Intensität des Angebots), entsprechend:

2. Höhe der Schätzungsziffer auf seiten der Kauflustigen (Intensität der Nachfrage), wobei die Höhe der Schätzungsziffern wiederum abhängig ist von der beiderseitigen Wertschätzung der Ware einerseits, des Preisgutes andererseits.

Die Anwendung des vorstehend umrissenen Preisgesetzes auf den Kurs unserer Staatspapiere ergibt zunächst:

Das im Wege der Anleihe zu deckende Geldbedürfnis des Staates bestimmt den Umfang des Angebots.

Die Schätzungsziffer, zu der dieses Angebot auf den Markt gelangt, bemißt sich nach der Dringlichkeit des am wenigsten empfundenen staatlichen Bedürfnisses. Nicht beeinflußt wird die Höhe der Schätzungsziffer durch die äußere Zweckbestimmung der Anleihe. Deren etwaige Emission als Eisenbahnanleihe würde nicht eine Erhöhung der Schätzungsziffer aus der rechnerischen Erwägung heraus rechtfertigen, daß sie — als zu produktiven Anlagen bestimmt — eine höhere Verzinsung gestattet, als etwa eine Anleihe zu unproduktiven Zwecken. Der Staat als einheitliches Vermögenssubjekt bemißt, wie jede private Person im Tauschverkehr, den Wert nach Maßgabe des Grenznutzens. Das mindest empfundene staatliche Bedürfnis wird zurückgestellt und zurzeit nicht befriedigt werden, sobald seine derzeitige Nichtbefriedigung im Verhältnis zu dem aufzuwendenden Betrage als das kleinere Uebel erscheint. So kann es geschehen, daß Anleihen zu unproduktiven Zwecken — die Sicherheit des Staates erfordert eine Heeresreorganisation — mit einer höheren Schätzungsziffer seitens des Staates auf den Markt zu gelangen vermögen, als Anleihen etwa zum Zwecke eines Kanalbaues. Auf je weitere Gebiete ein Staat seine Tätigkeit erstreckt, je weniger also die Zurückstellung seines mindest empfundenen Bedürfnisses seinen Lebensnerv berührt, desto geringer wird die Schätzungsziffer für seine Anleihen sich stellen. Allerdings — und dieses Moment wirkt in gewissem Sinne dieser Tendenz entgegen — wenn ein Staat seine Aufgabe weit faßt, ist dieses ganz regelmäßig der Beweis für eine besonders ernste Auffassung des Staatszweckes seitens seiner Organe. Und desto schwerer wird der Staat sich dazu entschließen, Verzicht auf die Durchführung eines Planes zu leisten, dessen Erfüllung er als durch seinen Zweck erfordert ansieht. Ein hoch entwickeltes Staatswesen unterzieht sich mit Selbstverständlichkeit großen

Opfern für kulturelle Zwecke, die vielleicht für andere Staaten außerhalb des ganzen Kreises ihrer Tätigkeit liegen.

Als Vertragsgegner stehen dem geldsuchenden Staate die Kapitalisten als Käufer der Anlagewerte gegenüber. Ihre Kaufkraft und ihr Kaufwille bestimmen den größeren oder geringeren Umfang der Nachfrage. Sieht man also von der Möglichkeit, Anleihen im Auslande zu plazieren, ab, so bestimmt das anlagesuchende Vermögen des Landes in seinem Verhältnis zum jeweiligen Geldbedürfnis des Staates die dem Angebot entgegentretende Nachfrage. Und da naturgemäß nur ein Bruchteil des Nationalvermögens für die Anlage in Rentenpapieren in Frage kommt, so gewinnen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, die größere oder geringere wirtschaftliche Rührigkeit der Bewohner, ihre tiefgreifende Bedeutung. Man spricht vom Rentnerlande nicht nur im Sinne des reichen Landes. Die Neigung und Gewohnheit der Bewohner, als Rentiers zu leben, begünstigt für die Anlagewerte den Markt.

Die Schätzungsziffer, mit der die Nachfrage in die Erscheinung tritt, ist besonders schwer positiv zu fassen. Von entscheidendem Einfluß ist auch hier der Nationalcharakter. Das eine Volk zieht ein ruhiges Leben in bescheidener Einfachheit, das andere die Arbeit um Reichtum vor. Ganz regelmäßig bedeutet die Anlage des Geldes in Rente Verzicht auf höheren Gewinn, den zu erreichen Opfer verlangt. Je stärker solche Opfer empfunden werden, desto geringer die Schätzungsziffer, zu der der Kapitalist sein Geld offeriert. Und auch hier eine Tatsache, die dieser Tendenz wieder entgegenzuwirken vermag. Muße erzeugt das Bedürfnis. Des Bedürfnisses Befriedigung verlangt ein erhöhtes Einkommen, eine Entwicklung, die wieder eine Steigerung der Schätzungsziffer bewirkend, den Anlagemarkt versteift.

Vorstehende Erwägungen erheben keinen Anspruch darauf, das Thema zu erschöpfen. Sie sollen nur andeuten, wie das kursbildende Verhältnis von Angebot und Nachfrage in untrennbarem Zusammenhange steht mit dem gesamten Staatsleben und der staatlichen Politik, mit dem Wirtschaftsleben des Volkes, mit den Neigungen und Gewohnheiten, dem Nationalcharakter, seiner Bewohner.

Und noch ein Umstand sei hier schon erwähnt, wenn er auch später noch der eingehenden Erörterung bedarf. Das Staatspapier ist e i n Anlagewert, nicht d e r Anlagewert. Eine große Zahl und gute Qualität konkurrierender Werte muß als eine Verstärkung des Angebots dessen Verhältnis zur Nachfrage ungünstig beeinflussen und auf den Kurs der Staatspapiere drücken.

II.

Der angeblich niedrige Kurs der deutschen Staatspapiere bildet seit geraumer Zeit den Gegenstand publizistischer Erörterungen und legislativer Vorschläge. Im Widerstreit der Tagesmeinungen wird bald dieser bald jener Umstand als der Grund des niedrigen Kurses verkündet. Je nach der wirtschaftspolitischen Stellung der Streitenden wird bald dieses bald jenes Mittel zu seiner Hebung empfohlen.

Seltene Einmütigkeit herrscht allein in der Auffassung, daß der Kurs niedrig sei.

Es bedarf nicht der Erörterung, daß die Höhe des Kurses, d. i. das Verhältnis des gezahlten Preises zum Nominalbetrage, nur relativ zu bewerten ist. Daß ein 3-proz. Staatspapier regelmäßig niedriger im Kurse stehen wird als ein 4-proz., ist selbstverständlich, und niemand wird den Kurs preußischer Konsols mit dem von Aktien der Höchster Farbwerke in Parallele setzen. Letztere beiden sind überhaupt inkommensurable Werte. Den Preis von Butter und Stiefeln vergleicht man nicht. Die beiden ersteren werden regelmäßig in einer gewissen Beziehung zueinander stehen, indem das Verhältnis der Kursziffern dem der nominalen Zinsbeträge etwa entsprechen wird. Daß unter unseren Verhältnissen das Papier den relativ höheren Kurs haben wird, dessen Nominalzins stärker hinter dem landesüblichen Zinsfuße zurückbleibt, findet in der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Konvertierung eine selbstverständliche Erklärung. Und so wird denn auch der Kursstand unserer Staatspapiere nur niedrig befunden

a) im Verhältnis zu dem Kursstande ausländischer Staatspapiere. So, wenn Herr von Gwinner zum Vergleich die englischen Konsols, die französische Rente, italienische Anleihe heranzieht [1],

b) im Verhältnis zu früheren Kursen des gleichen Papieres, so wenn der vormalige Finanzminister Freiherr von Rheinbaben es im Herrenhause bedauert, daß die deutschen Gläubiger sehr viel Geld an ihren Staatspapieren verloren hätten [2].

Schließlich ließe sich der Kurs der deutschen Staatspapiere vergleichen mit dem anderer deutscher Anlagewerte und könnte je nach dem Ergebnis als hoch oder niedrig bezeichnet werden. Dieses Vergleichsmoment ist bei den jüngsten Erörterungen allerdings regelmäßig übersehen, jedenfalls zu kurz gekommen.

Und Einmütigkeit herrscht auch über das Dogma, daß dieser niedrige Kursstand eine bedauerliche, sogar bedenkliche oder gefährliche Erscheinung darstelle. Dies gilt für so selbstverständlich, daß wohl die Tatsache behauptet, auf ihre Begründung aber in der Regel als überflüssig verzichtet wird.

In dieser letzteren Hinsicht sei zunächst zugegeben, daß ein niedriger Kursstand der Staatspapiere eine sehr bedenkliche Erscheinung zu sein vermag. Bedenklich als Symptom einer Krankheit, nicht als die Krankheit selbst. Daß schwere Schäden in seinem Organismus mit dem Bestande des Staates seinen Kredit zu gefährden vermögen, und daß derartige Vorgänge im Kurssturze der Staatspapiere zum Ausdruck gelangen können, wird niemand bestreiten. Doch scheidet ein solch krasser Fall aus dieser Erörterung aus. Maßnahmen zwecks Reorganisation eines erschütterten Staates wird man nicht als Unternehmung zur Hebung der Anleihekurse ansehen, wenn sie auch eine solche zur Folge haben können.

Mag so ein niedriger Kurs bedenklich sein, soweit er ein in

1) „Die deutschen Anleihen haben jetzt ungefähr den schlechtesten Kurs von allen Anleihen aller Großstaaten“, 12. Sitzung des Herrenhauses am 30. Mai 1910.

2) 3. Sitzung des Herrenhauses am 15. März 1910.

berechtigtem Mißtrauen der Kapitalisten begründetes Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zur Ursache hat, an und für sich lßät er nur den Schluß auf ein Mißverhältnis zu. Ein solches Mißverhältnis aber ist noch kein absolutes Uebel. Es ist zu bewerten, wie die tiefere Ursache, der es entspringt. Und daß z. B. die Ursachen, die den günstigen Kurs der französischen Rente zur Folge haben, durchaus nicht nur erfreulicher Natur sind, soll hier nur angedeutet sein.

Immerhin, ein niedriger Kurs seiner Anleihen bedeutet für den geldbedürftigen Staat teures Geld. Und begreiflich ist das Bestreben des Staates als Schuldners, sein Geld nach Möglichkeit billig zu bekommen. Darum die Tendenz, die Kurse der alten Anleihen zu stützen, da diese den der späteren bestimmen.

Nun läßt der Markt sich nicht befehlen, und das nationalökonomische Preisgesetz, dem die Kurse folgen, steht höher, als der Arm der Gesetzgebung reicht. Aber, daß der Markt zu beeinflussen ist, und daß die wirtschaftlichen Gesetze — wie die Naturgesetze — dem dienen, der sie begreift, ist keine neue Weisheit. Das industrielle Unternehmertum hat diese Wahrheit längst erkannt. Die Kartellpolitik, deren Erfolge augenfällig sind, ist nur eine Frucht dieser Erkenntnis. Der Schluß liegt nahe, daß dem Staat gelingen könnte, was andere im Wirtschaftsleben vielfach schon erreicht haben.

III.

Die Entwicklung des Schuldenwesens im Deutschen Reiche und in Preußen ergeben die nachstehenden Zusammenstellungen[1]):

I. Gesamtschulden des Deutschen Reiches Anfang 1910: 4 553 500 000 M.

Nämlich:

410 000 000	M.	4-proz. Anleihen
2 020 000 000	„	$3^1/_2$-proz. Anleihen
1 783 500 000	„	3-proz. Anleihen
340 000 000	M.	Schatzanweisungen.

Deutsche $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe: Ursprünglich 4-proz., herabgesetzt durch Gesetz vom 8. März 1897.

Aufgelegt wurden durch Konsortien:

43 000 000	M. im Jahre	1877	zu	94,60	Proz.
30 000 000	„ „ „	1878	„	95,60	„
30 000 000	„ „ „	1879	„	96,60	„

Später freihändig zu steigenden Kursen; alles zusammen 450 000 000 M. (mit einem Erlöse von 445 705 020 M.).

Kurse siehe Tabelle.

Deutsche (gleich anfangs) $3^1/_2$-proz. Anleihe.

Freihändig ausgeführt:

5 000 000	M. im Jahre	1886	zu	103,75	Proz.

aufgelegt durch Konsortien:

100 000 000	„ „ „	1887	„	99	„

Freihändig weitere Summen.

aufgelegt durch Konsortien:

129 000 000	„ „ „	1890	„	102,50	„
330 000 000	„ „ „	1895	„	101,10	„

(für gesperrte Stücke sonst 101,20 Proz.)

1) Salings Börsenjahrbuch.

Ferner freihändig:

30 000 000 M.

durch Konsortien:

260 000 000 M. im Jahre 1906 zu 100 Proz. (mit Sperre sonst 100,10 Proz.)
160 000 000 M. im Jahre 1909 zu 95,60 Proz.

Insgesamt:

1 570 000 000 M. (Erlös 1 570 303 142 M.)

Kurs siehe Tabelle.

Deutsche 3-proz. Reichsanleihe:

170 000 000 M. übernommen von Reichsbank, Seehandlung und einer Reihe erster Banken und aufgelegt im Jahre:

1890 zu 87 Proz.

direkt für Rechnung des Reiches aufgelegt:

200 000 000 M.	1891	„ 84	„
160 000 000 „	1892	„ 83,60	„
160 000 000 „	1893	„ 86,80	„
160 000 000 „	1894	„ 87,70	„

Weitere Summen freihändig.
Weiter aufgelegt durch die Deutsche Bank:

75 000 000 M. 1899 „ 92 „

durch Konsortien:

300 000 000 „	1901	„ 87,50	„
115 000 000 „	1902	„ 89,80	„
290 000 000 „	1903	„ 92	„

Insgesamt:

1 783 500 000.

Kurs siehe Tabelle.

Deutsche 4-proz. Reichsanleihe:

Aufgelegt durch die Reichsbank, Seehandlung, Preußische Central-Genossenschafts-Kasse, die Königl. Hauptbank in Nürnberg und Filialen und das Preußenkonsortium:

250 000 000	im Jahre 1908	zu 99,50	Proz.	(30)
160 000 000	„ „ 1909	„ 102,70	„	(45)
340 000 000	„ „ 1910	„ 102	„	(101,80).

Kurs siehe Tabelle.

II. Preußische Staatsschulden. Stand am 31. März 1910: 9321 770 789,11 M.

nämlich:

670 000 000	M.	4-proz. Konsols
210 000 000	„	4-proz. (später $3^3/_4$ u. $3^1/_2$-proz.) Konsols
6 204 501 500	„	$3^1/_2$-proz. Konsols
1 591 317 700	„	3-proz. Konsols
545 000 000	„	Schatzanweisungen
97 955 808	„	übernommene Eisenbahnwerte
2 995 781,11	„	vorm. hannoversche Schulden

Preußische 4-proz. konsolidierte Staatsanleihe:

Aufgelegt durch die Reichsbank, Seehandlung, Preußische Central-Genossenschafts-Kasse, Königl. Hauptbank in Nürnberg und Filialen und durch das Preußenkonsortium:

400 000 000 im Jahre 1908 zu 99,50 Proz.
240 000 000 „ „ 1909 „ 102,70 „

und freihändig,

140 000 000 „ „ 1910 „ 102 „

Kurs siehe Tabelle.

Preußische konsolidierte (Staffel)-Anleihe vom 28. Jan. 1908:

Auf Grund der Gesetze vom 1. April 1905 (GS. S. 179), 15. Juni 1906 (GS. S. 185) und 19. Juni 1906 (GS. S. 197) betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, die Erweiterung des Eisenbahnnetzes, und den Erwerb des Bergwerks Hercynia.

Aufgelegt:

210 000 000 M. (mit Sperre bis zum 31. Dez. 1908) i. J. 1908 zu 98,50 Proz.
Kurs siehe Tabelle.

Preußische $3^1/_2$-proz. konsolidierte Anleihe (bis 1897 4-proz.):
Jahrgänge 1876—1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1894.
Kurs siehe Tabelle.

Preußische (von Anfang an) $3^1/_2$-proz. Anleihe:
Im Jahre 1885 zu 98,50 Proz. eingeführt. Ferner:
300 000 000 M. im Jahre 1906 zu 100 Proz. (100,10)
240 000 000 „ „ „ 1909 „ 95,35 „ (60)
Kurs siehe Tabelle.

Preußische 3-proz. konsolidierte Anleihe:
Kurs siehe Tabelle.

Tabelle 1. Kurs der Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen, ultimo Dezember 1877—1901.

	Typus								
	$3^1/_2$-proz. konvertierte Reichsanleihe	$3^1/_2$-proz. Reichsanleihe	3-proz. Reichsanleihe	4-proz. Reichsanleihe	4-proz. preußische konsolidierte Anleihe	Preußische Staffelanleihe	$3^1/_2$-proz. preußische (konvertierte) konsolidierte Anleihe	$3^1/_2$-proz. preußische konsolidierte Anleihe	3-proz. preußische konsolidierte Anleihe
1877	94,75	—	—	—	—	—	94,20	—	—
1878	95,—	—	—	—	—	—	95,30	—	—
1879	97,80	—	—	—	—	—	97,—	—	—
1880	100,20	—	—	—	—	—	100,25	—	—
1881	100,90	—	—	—	—	—	100,80	—	—
1882	101,30	—	—	—	—	—	100,60	—	—
1883	101,90	—	—	—	—	—	102,10	—	—
1884	103,70	—	—	—	—	—	103,25	—	—
1885	104,40	—	—	—	—	—	104,10	98,70	—
1886	106,—	—	—	—	—	—	106,—	101,90	—
1887	107,20	100,20	—	—	—	—	106,70	100,40	—
1888	108,25	103,40	—	—	—	—	108,—	104,20	—
1889	107,40	103,10	—	—	—	—	106,—	103,60	—
1890	105,30	98,—	87,—	—	—	—	105,10	98,10	87,—
1891	105,90	98,90	85,20	—	—	—	105,80	99,10	85,25
1892	106,80	99,90	86,25	—	—	—	106,75	100,—	86,20
1893	106,80	100,80	86,10	—	—	—	106,90	100,50	86,10
1894	106,—	104,60	95,75	—	—	—	105,75	104,60	96,25
1895	105,80	104,40	99,60	—	—	—	105,50	104,40	99,60
1896	104,—	103,80	99,—	—	—	—	103,90	103,80	99,30
1897	103,25	103,25	97,30	—	—	—	103,30	103,25	98,—
1898	101,60	101,60	94,30	—	—	—	101,60	101,60	94,70
1899	97,90	97,90	88,70	—	—	—	97,90	97,90	88,70
1900	97,30	97,50	87,80	—	—	—	97,20	97,20	87,60
1901	100,90	—	90,50	—	—	—	100,90	101,10	90,40
1902	102,10	—	91,70	—	—	—	102,—	102,20	91,70
1903	102,20	—	91,80	—	—	—	102,10	102,10	91,75
1904	101,80	—	89,90	—	—	—	101,75	101,75	89,90
1905	100,90	—	88,90	—	—	—	100,90	—	88,90
1906	98,20	—	87,20	—	—	—	98,20	—	87,20
1907	93,60	—	82,75	—	—	—	94,—	—	82,70
1908	94,75	—	85,70	102,70	102,60	101,40	94,70	—	85,50
1909	94,20	—	85,25	102,50	102,40	101,50	94,20	—	85,20

Vorstehende Zahlen, aus denen sich die rapide Zunahme der preußischen Schulden und der Reichsschulden ergibt, mögen noch, wie folgt, ergänzt werden:

Am 1. November 1908 beliefen sich die fundierten Schulden der deutschen Bundesstaaten[1]) — außer Preußen — auf 5581379 M., gegen 4193888,8 M. im Jahre 1901.

Der Schuldenbestand der deutschen Städte[1]) belief sich im Jahre 1907 auf 5295,7 Millionen M., hier beträgt die Vermehrung seit 1901 2198 Millionen M.

Dazu kommen die gleichfalls in schneller Steigerung begriffenen Anleihen der Kreise[1]) — die Gesamtschuld der preußischen Landkreise belief sich bereits 1903 auf 354 Millionen M. — und die der Provinzen[1]). Der Bestand an preußischen Provinzialobligationen ist seit 1900 um annähernd $^1/_2$ Milliarde auf 925,6 Millionen M. im Jahre 1907 gestiegen.

Mit diesen Anlagepapieren konkurrieren die Pfandbriefe, deren sehr große Bedeutung für den Kapitalmarkt die nachstehenden Tabellen[2]) ergeben mögen.

Berücksichtigt man schließlich, daß als Anbieter von Anlagepapieren auch die Industrie durch Ausgabe meist hypothekarisch sichergestellter festverzinslicher Obligationen auf den Markt tritt — an den deutschen Börsen werden mehr als $2^1/_2$ Milliarden Werte in Industrieobligationen gehandelt[1]) — und daß die ständig steigende Bodenverschuldung in immer stärkerem Maße Kapitalien absorbiert, die andernfalls für die Anlage in Rentenwerten freibleiben würden, so bedarf die Tatsache eines rapide steigenden Angebotes auf dem deutschen Anlagemarkte des näheren Nachweises nicht.

Daß dieses Angebot überhaupt aufgenommen wurde — noch dazu zu Zeiten wirtschaftlichen Fortschrittes —, ist ein günstiges Zeichen für die Vermehrung des nationalen Kapitales. Nur ein gleichfalls rasch und stetig fortschreitender Nationalwohlstand ermöglichte es, daß Angebot und Nachfrage im wesentlichen doch noch im Einklang geblieben sind. Diese Tatsache zu beleuchten, sind die Ergebnisse der Ergänzungssteuer-Veranlagung in Preußen immerhin geeignet, wenn sie auch kein absolut vollständiges Bild zu geben vermögen.

Es wurden veranlagt[3]):

für die Veranlagungsperiode	Zensiten	mit einem Gesamtvermögen von
1895—1898	1 152 332	63 857 171 354
1899—1901	1 227 583	70 042 198 554
1902—1904	1 297 485	75 657 476 085
1905—1907	1 379 221	82 410 286 903
1908—1910	1 502 570	91 653 297 197

1) Verh. d. Reichstags 12. Leg.-Per. 1. Sess. Bd. 251, Anl. zu den Sten. Ber. No. 1087.

2) Siehe Tabellen auf Seite 161, 162.

3) Zeitschrift des Königl. Preuß. Statist. Landesamtes, Jahrg. 1909, 2. Abt.

Tabelle 2. Umlauf von Pfandbriefen[1])
1) der reinen Hypothekenbanken (§ 5 Handelsgesetzbuches),
2) der gemischten Hypothekenbanken (§ 46 Handelsgesetzbuches).

Lfde. Nr.	Name des Instituts	Gründungsjahr	Umlaufende Pfandbriefe M.	Zu $4^1/_2$ Proz.	4 Proz.	$3^3/_4$ Proz.	$3^1/_2$ Proz.
1	Aktienges. f. Boden- u. Kommunalkredit, Straßburg	1872	155 334 200	—	23 174 800	—	132 159 400
2	Bayerische Bodenkredit-Anst., Würzburg	1895	137 294 300	—	87 786 600	—	49 507 700
3	Berliner Bodenkredit-Akt.-Ges., Berlin	1866	174 476 460	19 988 300	146 034 160	3 251 900	4 540 400
4	Braunschweig-Hannoversche Hypothbk. Braunschweig	1872	177 044 100	—	86 228 600	—	90 815 500
5	Deutsche Grundkreditbk. Gotha	1867	261 294 400	—	199 337 200	—	61 957 200
6	Deutsche Hypothekenbank (A.-G.), Berlin	1872	209 882 300	5 %: 763 800 19 583 700	162 292 700	12 099 800	15 142 300
7	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	1862	486 821 150	—	352 574 950	—	134 246 200
8	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	1862	452 289 500	—	277 924 800	—	174 364 700
9	Frankfurt. Hypothekenkreditverein, Frankfurt a. M.	1868	312 723 600	—	274 150 500	14 618 400	23 954 700
10	Hannoversche Bodenkreditbank, Hildesheim	1896	42 393 200	—	39 462 800	1 954 400	976 000
11	Hypothekenbank in Hamburg	1871	478 896 800	—	344 210 700	—	134 686 100
12	Leipz. Hypothekenbk, Leipzig	1863	154 795 450	—	118 702 550	4 439 600	31 653 300
13	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Berlin	1896	8 228 000	—	5 825 400	—	2 402 600
14	Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt, Greiz	1895	41 001 300	—	38 807 800	—	2 193 500
15	Nordd. Grundkreditbk, Weimar	1894	74 278 700	—	61 570 000	1 943 100	10 765 600
16	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen	1886	378 090 800	—	109 629 300	—	268 461 500
17	Preußische Bodenkredit-Aktienbank, Berlin	1868	363 117 200	1 526 100	251 097 300	31 745 900	78 747 900
18	Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellsch. Berlin	1870	680 146 300	—	354 784 600	—	325 361 700
19	Preußische Hypotheken-Aktienbank, Berlin	1864	297 197 970	1 160 400	250 917 280	—	41 687 840
20	Preuß. Pfandbriefbank, Berlin	1895	272 411 500	—	186 208 400	31 083 000	55 120 100
21	Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	1871	467 933 700	—	211 230 200	—	256 703 500
22	Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank, Köln a. Rh.	1894	212 882 800	—	179 051 300	—	33 831 500
23	Sächs. Bodenkr.-Anst., Dresden	1895	140 176 700	—	63 826 200	25 420 400	50 930 100
24	Sächs. Bodenkredit-Aktienbank, Breslau	1872	391 990 200	—	291 572 700	14 616 900	85 800 600
25	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	1895	48 752 600	—	46 378 300	874 800	1 499 500
26	Süddeutsche Bodenkreditbank, München	1871	448 246 700	—	98 874 500	—	349 372 200
27	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	1893	98 102 900	—	73 283 300	—	24 819 600
28	Württemberg. Hypothekenbank, Stuttgart	1867	168 590 100	—	49 358 500	—	119 231 600
	Summa		7 134 392 930	43 022 300	4 384 295 440	142 048 200	2 560 932 840

1) Obige Tabelle ist ausgezogen aus: Felix Hecht—Fritz Schulte: Art. Hypothekenbanken, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.

Lfde. No	Name des Instituts	Gründungsjahr[1])	Umlaufende Pfandbriefe M.	Zu $4^1/_2$ Proz.	4 Proz.	$3^3/_4$ Proz.	$3^1/_2$ Proz.
29	Bayerische Handelsbank, München	1871	275 784 000	—	124 807 300	—	150 976 7
30	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	1864	983 484 200	—	223 490 600	—	759 993 6
31	Bayerische Vereinsbank, München	1871	385 432 000	—	115 910 100	—	269 521 0
32	Grundkreditbank Königsberg	1896	4 966 100	—	4 844 000	—	122 1
33	Landwirtschaftliche Kreditbank, Frankfurt a. M.	1872	3 759 000	96 700	3 662 300	—	—
34	Mecklenburg. Hypotheken- u. Wechselbank, Schwerin	1871	116 587 025	1 031 025	79 994 600	7 000 000	28 561 4
35	Vereinsbank in Nürnberg	1871	288 050 200	—	96 856 300	—	191 193 9
36	Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Leipzig	1858	11 016 000	—	3 894 500	—	7 121 5
37	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	1878	34 554 500	—	21 254 700	—	13 299 8
	Summa		2 103 632 725	1 127 725	674 714 400	7 000 000	1 420 790 9
	Also haben alle Hypothekenbanken zusammen		9 238 025 955	44 150 025	5 059 009 840	149 048 200	3 981 723 7

Tabelle 3. Umlauf von Pfandbriefen[2]) der Landschaften.

Lfde. No.	Name des Instituts	Uml. Pfbr. in M.	zu 4 Proz.	zu $3^1/_2$ Proz.	zu 3 Proz.
1	Ostpr. Landsch. 1788	426 152 350	41 509 800	365 507 750	19 054 800
2	Westpr. Landsch. 1787	123 074 405	—	110 700 705	12 373 700
3	Neue Westpr. Landsch. 1861	186 278 210	—	176 040 310	10 237 900
	Berl. Pfbr.-Amt 1868	230 231 400	69 210 200	147 891 400	13 129 800
4	hiervon neue Pf.	219 332 100	64 381 700	141 820 600	13 129 800
5	Kur- u. neumärk. ritterschaftl. Kr.-Inst. 1777 { alte Pf.	2 531 050	112 590	2 340 180	78 280
	{ neue Pf.	15 422 850	—	15 422 850	—
6	Neues Brbg. Kr.-Inst. 1869	—	—	—	—
7	Pomm. Landsch. 1781	252 007 525	—	192 599 625	59 407 900
8	Neue Pomm. Landsch. f. d. Kleingrundbes. 1871	19 006 900	—	17 360 500	1 646 400
9	Pos. Landsch. 1857	301 525 300	62 315 400	232 481 200	6 728 700
10	Schles. Ldsch. 1770 { alte Pf.	400 292 180	19 258 930	231 699 100	149 334 150
	{ Rustikal-Pf.	208 342 000	18 400 800	146 806 300	43 134 900
11	Kr.-Inst. f. d. preuß. Ober- u. Nieder-Lausitz 1865	12 240	12 240	—	—
12	Landsch. d. Prov. Sachs. 1864	76 029 275	14 877 850	17 938 750	43 212 675
13	Landsch. Kr.-Verb. f. d. Prov. Schleswig-Holstein 1882	42 120 100	8 818 100	31 637 800	1 664 200
14	Schles.-Holst. Landsch. 1895	—	—	—	—
15	Rittersch. Kr.-I. z. Celle 1790	15 579 100	1 096 000	14 483 100	—
16	Rittersch. Kr.-Verein zu Hannover 1825	24 706 650	2 831 300	21 875 350	—
17	Brem. Rittersch. Kr.-Verein zu Stade 1826	10 360 425	—	10 360 425	—
18	Landsch. d. Prov. Westf. 1877	74 554 300	25 407 700	43 846 600	5 300 000
19	Zentrallandschaft f. d. preuß. Staaten 1873	433 255 000	106 400	300 767 650	132 380 950
		2 841 481 260	263 957 310	2 079 839 595	497 684 355

1) d. h. hier: Jahre der Aufnahme des Hypothekenbankgeschäftes.

2) Tabelle ist Auszug aus Hermes, Art. Landschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage.

IV.

Alle die Angriffe, die von mehr oder minder berufener Seite gegen die Finanzverwaltung des Reiches und Preußens erhoben werden, verdienen meines Erachtens eine eingehende Widerlegung nicht, insofern sie den Vorwurf mangelhaften Finanzgebarens bereits aus der Tatsache herleiten, daß die preußischen und deutschen Anleihekurse sich tiefer als die anderer Staaten stellen. Der Markt der Anlagewerte ist heute ganz wesentlich national[1]). Wenigstens gilt dies für die Anleihewerte der führenden Großstaaten. Daß diese Marktverhältnisse, daß das Verhältnis von Angebot zu Nachfrage sich in jedem Lande verschieden stellen muß, bedarf eigentlich keiner Betonung. Es wird ja auch in der Theorie gar nicht bezweifelt. Und dennoch wird immer auf das neue der Versuch gemacht, in letzter Linie gar nicht vergleichbare Tatsachen immer wieder zueinander in Parallele zu stellen. Im günstigsten Falle gibt man zu, daß die verschiedenen Wirtschaftsverhältnisse einen Teil der Verschiedenheiten in den Kursbewegungen erklärten, daß sie aber allein zur Erklärung nicht ausreichten. Ein Beweis hierfür wird nicht angetreten, mit Recht, denn er ist nicht zu führen. Man mag immerhin die Faktoren aufzählen, die in ihrer Zusammenfassung die Kurse bestimmen. Wieweit die Verschiebung der Wirkung geht, sobald diese Faktoren sich auch nur um etwas in ihrem Verhältnis zueinander verändern, entzieht sich der exakten Nachprüfung. Tatsache ist die Verschiedenheit der Geldmarktverhältnisse, der Kapitalmarktverhältnisse in London, Paris, Berlin; Tatsache ist die Verschiedenheit der Kurse. Und wenn wirklich eines der Momente, die hier zusammenspielen, der exakten zahlenmäßigen Erfassung zugänglich wäre, wenn wirklich nur mit Sicherheit festzustellen wäre, wie sich in jedem dieser Länder das Verhältnis des gesamten Nationalvermögens etwa zum Nominalbetrage der gehandelten Anlagewerte stellt, die Frage wieweit diese Verschiedenheiten in den Kursdifferenzen ihren berechtigten zahlenmäßigen Ausdruck finden dürfen, wieweit nicht, kann nur ein skrupelloser Dilettantismus zu beantworten wagen[2]).

---

1) Mitte 1908 befanden sich in ausländischem Besitz etwas über 400 Millionen Reichsanleihe-Titel, 80—105 Millionen preußischer Konsols.

2) Daß der von mir grundsätzlich abgelehnte Vergleich der Kurse ausländischer und deutscher Staatsanleihen auch zu dem Ergebnis zu führen vermag, die deutschen Kurse hoch zu finden, lehrt ein Aufsatz von Mahlberg im diesjährigen Novemberheft der Preuß. Jahrbücher. Mahlberg vergleicht die Effektivverzinsung mit dem Bankzins und dem Marktzins und kommt zu dem Resultat:

Effektivverzinsung unter (—) bezw. über (+)		
1898—1908	Bankzins	Marktzins
Deutschland	— 0,74 Proz.	+ 0,21 Proz.
England	— 0,58 „	+ 0,18 „
Frankreich	+ 0,29 „	+ 0,70 „

Für diese Erörterung ist auch Mahlbergs Vergleichsergebnis ohne Bedeutung. Es bedarf nach den im Text enthaltenen Ausführungen keiner Begründung, daß es ebensowenig gerechtfertigt erscheinen kann, auf Grund eines verfehlten Vergleiches den Kurs unserer Staatspapiere hoch wie niedrig zu finden.

Und so verzichte ich grundsätzlich darauf, das Verhältnis der heimischen Anleihekurse und der des Auslandes zum Ausgangspunkte der Erörterung zu nehmen. Der Kurs der englischen Konsols und der französischen Rente gibt meines Erachtens überhaupt keinen Maßstab ab, an dem gemessen der Kurs der Reichsanleihe als hoch oder niedrig bezeichnet werden darf.

Die Frage, die der Entscheidung harrt, ist die: Rechtfertigt die allgemeine Lage des deutschen Kapitalmarktes im besonderen den augenblicklichen Kurs unserer Anleihen oder ist dieser niedriger, als der Markt es bedingt. Diese Frage ist meines Erachtens der Erforschung und Beantwortung zugänglich. Die Frage aber, ob der Kurs der deutschen im Verhältnis zu dem ausländischer Anleihen dem Verhältnis des deutschen zu ausländischen Märkten entspricht, oder ob sich dieses Verhältnis zuungunsten unserer Anleihekurse stellt, ist eine unlösliche Gleichung mit lauter Unbekannten.

Mit Vorstehendem ist selbstverständlich nicht gesagt, daß etwa die Finanz-Politik und -Technik des Auslandes, daß die im Interesse der Kurse erlassene ausländische Gesetzgebung keine Berücksichtigung verdiene. Aber deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit kann nur aus theoretischen Untersuchungen gefolgert werden. An ihren Früchten ist sie nicht zu erkennen, da ihr tatsächlicher Einfluß auf die ausländischen Kurse ebensowenig nachgemessen wie der vermutliche Einfluß entsprechender Maßnahmen auf die deutschen Anleihekurse zahlenmäßig vorausgesagt werden kann.

Eine zutreffende Bewertung des Kursstandes unserer Staatspapiere ergibt der Vergleich mit anderen an den deutschen Börsen gehandelten Anlagepapieren.

Als solche Vergleichsobjekte geeignet sind diejenigen Werte, deren Sicherheit dem kauflustigen Publikum als zweifellos erscheint. Nur diese, denn ein auch nur leises Gefühl des Zweifels wird die Schätzungsziffer beeinflussen, mit der die Nachfrage auf den Markt tritt. Fehlt diese absolute Sicherheit, so wird die Gegenleistung des Schuldners sich nicht auf den landesüblichen Zinsfuß beschränken dürfen, sie wird sich aus diesem Zins und einer mehr oder minder hohen Risikoprämie zusammensetzen. Diese Tatsache findet dann entweder in einem höheren Nominalzins oder in einem niedrigeren Kurse ihren Ausdruck.

Anders bei den sicheren Werten. Hier fehlt für den Schuldner der Anlaß, eine Risikoprämie zu zahlen. Seine Gegenleistung beschränkt sich auf den landesüblichen Zins. Und so hat man den landesüblichen Zins geradezu als den Zins definiert, zu dem emittiert sichere Papiere den Paristand erreichen.

Es dürfte keines Nachweises bedürfen, daß diese „Sicherheit" des Papieres ein subjektiver Begriff ist. Sicher sind die vom Publikum für sicher gehaltenen Werte. Solche Qualität hat in den Augen des großen Publikums kein Industriepapier. Eine solche Qualität besitzen aber bei dem starken Vertrauen, das unsere Gesetzgebung

genießt, alle mündelsicheren Anlagen. Und darüber hinaus dürfte man sie sämtlichen Pfandbriefen — nicht nur den landschaftlichen, sondern auch denen der Hypothekenbanken — zuerkennen. Schon der Name des Pfandbriefes verbindet sich mit dem Begriffe des ältesten preußischen Anlagepapieres. Das Kapital an Schätzung und Vertrauen, das sich der landschaftliche Pfandbrief erworben hat, kommt seinem jüngeren Bruder, dem Pfandbriefe der Hypothekenbank, zugute. Und das starke Interesse, das die mit hohen Provisionen beteiligte Bankwelt an der günstigen Plazierung der Hypothekenbankpfandbriefe besitzt, bringt es mit sich, daß die ja tatsächlich vorhandene Sicherheit dieser Papiere dem kauflustigen Kunden gegenüber besonders betont wird.

Solche vollwertigen Papiere, deren Vergleich mit den Staatspapieren zu Bedenken keinen Anlaß gibt, sind:

die Rentenbriefe der Rentenbanken,

die Pfandbriefe — jedenfalls der Landschaften,

die mündelsicheren Anleihen der kommunalen Verbände, der Provinzen, Kreise und Städte.

Man wird zuzugeben geneigt sein, daß die Bewertung aller dieser Papiere in der Ueberzeugung von ihrer absoluten Sicherheit wurzelt, daß also der Kredit des Schuldners — im Sinne von Kreditwürdigkeit — keinen differenzierenden Einfluß besitzt. Und ebensowenig wird man bezweifeln wollen, daß ein Anlage suchendes Publikum ganz regelmäßig unter sicheren Anlagewerten den billigeren den Vorzug vor den teureren geben wird, ohne sich aus Liebhaberei auf eine bestimmte Spezies zu kaprizieren. Doch gilt dies alles nur als Norm. Daß bei der Preisbildung Anomalien vorkommen können, die im Rahmen des ganzen Geschehens nur als Zufall bewertet werden können, bedarf keiner Betonung. Und daß die Liebhaberei des Publikums, der grundsätzliche Bedeutung nicht zuerkannt werden darf, gelegentlich ihren Einfluß ausüben wird, soll nicht bestritten sein. Nun wird die Wirkung derartiger Zufälle sich vielfach ausgleichen und destoweniger in die Erscheinung treten, je breiter die Basis ist, auf der der Markt sich abspielt. Der Weltmarkt ist logischer und unabhängiger vom Zufall als der lokale Markt. Und so wird der Kurs von Staatspapieren, die Anlagewert eines großen Volkes sind, nur sehr vorsichtig mit dem eines Papieres verglichen werden dürfen, das vielleicht mit der Nachfrage eines lokal begrenzten Marktes rechnen muß. Diese Erwägung läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn jedenfalls die Stadtanleihen nicht unmittelbar zum Vergleich herangezogen werden. Ihr Abnehmerkreis ist zu stark durch die Einwohnerschaft des betreffenden Ortes bedingt, wenn er auch nicht auf sie beschränkt bleiben wird. Nicht in dem Maße, aber in gewissem Sinne gilt dies Gesagte auch noch für die Anleihen der Provinz. Auch hier sind die Vergleichsergebnisse nur mit einer gewissen Zurückhaltung zu verwerten.

Je breiter der Markt, desto mehr entspricht der Kurs den allgemeinen Verhältnissen. Nicht desto höher der Kurs. Die durch

Zufälligkeiten bedingten Verschiebungen können ihre Wirkung ebensogut in einer Kurssteigerung wie in einem Kursdruck äußern.

Der gleiche Markt wird den Schuldnern gleicher Qualität die gleichen Chancen gewähren. Ob sie die gleichen Bedingungen erhalten werden, hängt von dem größeren oder geringeren Geschick ab, mit dem sie ihre Chancen nutzen.

Mangelnde Kenntnis der Marktlage, mangelhafte Technik bei ihrer Benutzung können zweifellos eine Anleiheemission zu ungerechtfertigt niedrigen Kursen zur Folge haben. Nur muß man sich vor der naheliegenden Annahme hüten, daß diese Mißgriffe den Kurs des betreffenden Papieres wie eine ewige Krankheit drücken werden. Fehlerhafte Begebung zu einem niedrigen Kurse schädigt den Anleiheschuldner, der keinen der Marktlage entsprechenden Gegengewinn erzielt. Den inneren Wert des Papieres berühren sie nicht. Und dieser innere Wert wird in kürzester Zeit in der äußeren Bewertung, also im Kurse, dennoch zum zutreffenden Ausdruck gelangen. Die ungerechtfertigte Billigkeit des Papieres wird eine starke Nachfrage auf den Markt locken. Und diese Nachfrage wird ihre Befriedigung zu steigenden Kursen finden, bis bei Erreichung des Normalkurses das Interesse der Nachfrage erlischt. Aus einem dauernd niedrigen Kurse den Rückschluß auf eine mangelhafte Ausnutzung des Marktes zu ziehen, ist nicht gerechtfertigt. Eine derartige Auffassung beruht auf einer Verkennung der den Markt beherrschenden Gesetze.

Hier ist vor einem Mißverständnis zu warnen. Vielleicht mangelhafte Technik, vielleicht auch nur fehlgeschlagene Spekulation mögen unter Umständen bei einer Emission zur Wahl eines ungeeigneten Anleihetypus führen. Eine solche Anleihe wird dauernd im Kurse nicht zu befriedigen vermögen. Hier aber entspricht dann der niedrige Kurs der Marktlage insofern, als er den geringeren praktischen Wert des Typus zum äußeren Ausdruck bringt. Der Kurs einer heute emittierten 8-proz. Anleihe würde schwerlich um 200 Proz. balanzieren, da die erhöhte Konvertierungsgefahr die Sicherheit des Zinsgenusses beeinträchtigt. Indessen liegen Fälle dieser Art jenseits des Kreises meiner Erörterung. Behauptet wird ja gerade, daß der Kurs unserer Anleihen ihrem inneren Werte nicht entspräche[1]), nicht, daß geringwertige Anleihen zu entsprechend niedrigen Kursen von unserer Finanzverwaltung beliebt werden.

Name des Papiers[2])	Jahr	Kurs Berlin ult. Dezember	Realer Zins
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe	1907	93,60	3,73
" " "	1908	94,75	3,69
" " "	1909	94,20	3,71
3-proz. deutsche Reichsanleihe	1907	82,75	3,62
" " "	1908	85,70	3,50
" " "	1909	85,25	3,51

1) Nur ob dies der Fall ist, soll festgestellt werden. Dies ist auch der Grund, aus dem die auf eine Werterhöhung der Staatspapiere mittelst einer Privilegierung (Steuerprivileg, Lombardprivileg) hinauslaufenden Vorschläge nicht zur Besprechung kommen.

2) Auszug aus Salings Bilanz- und Rentabilitätstabellen 1910/11.

Name des Papiers	Jahr	Kurs Berlin ult. Dezember	Realer Zins
4-proz. deutsche Reichsanleihe	1907	—	—
" " "	1908	102,70	3,89
" " "	1909	102,50	3,90
4-proz. preuß. konsol. Anleihe v. 1908	1907	—	—
" " " " "	1908	102,60	3,89
" " " " "	1909	102,40	3,90
4-proz. preuß. konsol. Staffelanleihe	1907	—	—
" " " "	1908	101,40	3,94
" " " "	1909	101,50	3,94
$3^1/_2$-proz. preuß. konsol. Anleihe	1907	94,—	3,72
" " " "	1908	94,70	3,69
" " " "	1909	94,20	3,71
3-proz. preuß. konsol. Anleihe	1907	82,70	3,62
" " " "	1908	85,50	3,52
" " " "	1909	85,20	3,52

Ein Vergleich dieser Kurse mit dem anderer an der Berliner Börse notierten Anlagen ergibt:

Jahr	Name	Kurs	Realer Zins	Verhältnis zum Kurs der Staatsanleihen[1])
	Von 4-proz. preußischen Rentenbriefen standen am höchsten:			
1907	4-proz. Pommersche Rentenbriefe	99,75	4,01	—
1908	4-proz. Posensche Rentenbriefe	101,10	3,95	— 1,50
1909	4-proz. Pommersche (Posensche, Preuß. u. a. m.) Rentenbriefe	101,—	3,96	— 1,30
	Von $3^1/_2$-proz. preußischen Rentenbriefen:			
1907	$3^1/_2$-proz. Preuß. (und Posensche) Rentenbriefe	92,75	3,77	— 0,85
1908	$3^1/_2$-proz. Kur- u. Neumärkische Rentenbriefe	93,25	3,75	— 1,50
1909	$3^1/_2$-proz. Hessen-Nassauische Rentenbriefe	93,—	3,76	— 1,20
	Von 4-proz. preußischen Provinzialanleihen:			
1907	4-proz. Landeskreditkasse zu Cassel	100,—	4,—	—
1908	4-proz. Provinz Westpreußen und Landeskreditkasse zu Cassel	101,—	3,96	— 1,60
1909	4-proz. Landeskreditkasse zu Cassel	101,40	3,94	— 1,—
	Von $3^1/_2$-proz. preußischen Provinzialanleihen:			
1907	$3^1/_2$-proz. Rheinprovinz	93,75	3,73	+ 0,15 [2])
1908	" "	94,30	3,72	— 0,40
1909	" "	95,75	3,65	+ 1,55

1) Die Zahl gibt die Differenz an zwischen dem Kursstande des betreffenden Papieres und dem des am ungünstigsten stehenden nominell gleichverzinslichen Reichs- oder preußischen Staatspapieres.

2) Alle anderen $3^1/_2$-proz. Provinzialanleihen stehen niedriger als die Staatspapiere mit gleichem Nominalzins; im Jahre 1909 wird deren Stand noch erreicht von der $3^1/_2$-proz. Anleihe der Provinz Schleswig-Holstein.

Jahr	Name	Kurs	Realer Zins	Verhältnis zum Kurs d. Staatsanleihen
	Von 3-proz. preußischen Provinzialanleihen:			
1907	3-proz. Provinz Posen	80,—	3,75	— 2,70
1908	„ „ „	82,10	3,65	— 3,40
1909		—	—	—
	Von 4-proz. preußischen Pfandbriefen:			
1907	4-proz. ostpreußische Pfandbriefe	102,25	3,91	—
1908	4-proz. posener Pfandbriefe	101,75	3,93	— 0,85
1909	„ „ „	102,10	3,91	— 0,30
	Von $3^1/_2$-proz. preußischen Pfandbriefen[1]):			
1907	$3^1/_2$-proz. alte Berl. Pfandbriefe	96,50	3,62	+ 2,90
1908	„ „ „ „	95,75	3,65	+ 1,05
1909	„ „ „ „	95,50	3,66	+ 1,30
	Von 3-proz. preußischen Pfandbriefen[2]):			
1907	3-proz. schlesische Pfandbriefe Lit. A, C u. D	83,75	3,58	+ 1,05
1908	3-proz. westfälische Pfandbriefe	86,25	3,47	+ 1,05
1909	3-proz. schlesische Pfandbriefe Lit. D	84,75	3,53	— 0,45

Die vorstehende Vergleichstabelle spricht für sich selbst. Sie beweist:

Das 4-proz. Reichs- oder Staatspapier steht höher im Kurs als irgendeines der verglichenen Anlagepapiere. Die $3^1/_2$-proz. und 3-proz. Reichs- oder Staatsanleihen bleiben im Kurse, verglichen mit den am höchsten stehenden Konkurrenzpapieren, gelegentlich unwesentlich zurück. Berücksichtigt man aber, daß zum Vergleich diejenigen Konkurrenzpapiere herangezogen sind, die am Stichtage den höchsten Kurs hatten, $3^1/_2$-proz. alte Berliner Pfandbriefe, nicht landschaftliche Pfandbriefe mit ihrem Durchschnittskurse, daß es von 3-proz. Pfandbriefen in jedem Jahr ein anderer Typus ist, der diese hervorragende Stellung einnimmt, so ist der Rückschluß nicht von der Hand zu weisen, daß hier zufällige Einflüsse bei vereinzelten unter den zahlreichen Vergleichspapieren eine Kurssteigerung bewirkt haben dürften, für die ein stichhaltiger Grund nicht recht zu ersehen ist. Gründe für eine verschiedene Bewertung der 4-proz. und der $3^1/_2$-proz. bezw. 3-proz. Staatspapiere in ihrem Verhältnis zu anderen Anlagewerten mit gleichem Zinsfuß sind sicher unerfindlich. Umstände dagegen, die eiuem Papier mit einem lokal gegebenen speziell interessierten Abnehmerkreise gelegentlich zu einer besonderen Kurshöhe zu verhelfen vermögen, liegen durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

1) Von den zwanzig verschiedenartigen $3^1/$-proz. preuß. Pfandbriefen sind es im Jahre 1907: 8, die den Kurs der Reichsanleihe, 5, die den der preuß. Konsols erreichen, die anderen bleiben bis zu 2,85 Proz. dahinter zurück. 1908 wird der staatliche Anleihekurs nur von 4 Typen dieser Papiere, 1909 von deren 6 erreicht oder unwesentlich überschritten.

2) Von den 14 Vergleichspapieren erreichen insgesamt 1907: 5, 1908 nur noch eines, 1909 keines mehr den Kurs der Staatsanleihen.

Bei vorsichtigster Formulierung des Vergleichsergebnisses wird mit Sicherheit gesagt werden können:

Der Kursstand der Reichsanleihen und der preußischen Konsols hält den Vergleich mit dem Kursstande der begehrtesten Anlagewerte aus. Der Kursstand der 4-proz. Staatspapiere wird von keinem Einzelpapier, der der anderen wird von keiner Kategorie von Vergleichspapieren auch nur erreicht. Wenn einzelne 3-proz. oder $3^1/_2$-proz. Papiere den Kursstand der entsprechenden Staatspapiere gelegentlich übertreffen, so ist bei dem Gesamtergebnis des Vergleiches es naheliegend, Gründe für deren anormal hohen Kurs, nicht Gründe für einen unberechtigt niedrigen Kurs der Staatspapiere zu suchen.

Es muß einmal ausgesprochen werden: Das Dogma vom niedrigen Kursstande unserer Staatspapiere hält der Kritik nicht stand. Die entgegengesetzte Behauptung bewertet die Kurshöhe deutscher Staatspapiere nach den Geldverhältnissen ausländischer Märkte. Das deutsche Staatspapier nimmt auf dem deutschen Kapitalmarkte die erste Stelle ein. Es wird mindestens gleich, regelmäßig höher bewertet, als die besten anderen Anlagewerte. Der Kurs der deutschen Staatspapiere ist also nicht niedrig, sondern er ist hoch, gemessen nach den allgemeinen Verhältnissen des deutschen Kapitalmarktes. Wer ihn niedrig nennt, weil er ihn mit dem englischer Konsols vergleicht, vergißt, daß jeder Preis nur den Verhältnissen des Marktes entsprechen kann, auf dem er zustande gekommen ist. Preußische Staatspapiere — gehandelt an der Berliner Börse mit dem Kurse der französischen Rente — das käme einer Aufhebung aller Gesetze des wirtschaftlichen Lebens gleich. Wer dies zugibt — und niemand wird es bestreiten — sollte aber nicht immer wieder durch die Hintertür des „Aber" einen Gedanken hereinkomplimentieren, der durchgedacht sich als absurd erzeigt. Wer die Kurse der deutschen und der fraglichen ausländischen Papiere überhaupt vergleicht, um aus diesem Vergleich die Behauptung des hohen oder niedrigen Kursstandes zu begründen, mißversteht die Gesetze des Wirtschaftslebens, mag er die Ergebnisse seines Vergleiches noch so sehr im Wenn und Aber verklausulieren.

Daß unsere Finanzpolitik sich nicht das utopische Ziel setzen wird, unsere deutschen Geld- und Kapitalmarktverhältnisse von Grund auf umzugestalten, um sie etwa denen der beneideten Vergleichsländer anzupassen, bedarf der Ausführung nicht. Wie unsere Kapitalmarktverhältnisse heute sind, müssen Maßnahmen zu dem Zwecke, die Anleihekurse auf eine „angemessene" Höhe zu bringen, an der Tatsache scheitern, daß sie auf dieser Höhe heute schon stehen. Die Ergebnisse der im folgenden vorgenommenen kritischen Erörterung der verschiedenen Vorschläge dürften diese Behauptung im einzelnen bestätigen.

V.

Es sind vor allem zwei Vorschläge gewesen, die Herr von Gwinner im Herrenhause[1]) in dieser Hinsicht gemacht hat. Der eine lief darauf hinaus, Anleihen als Eisenbahnanleihen, nicht als Defizitanleihen zu emittieren, der zweite bemängelte die Schuldentilgung in Form einer Abschreibung vom Anleihesoll[2]). Der erste Vorschlag geht von der Annahme aus, daß das wiederholte Eingeständnis eines etatsmäßigen Defizits geeignet sei, den Kredit des Staates und mit ihm seine Bewertung als Schuldner zu untergraben, während andererseits die Aufnahme einer Eisenbahnanleihe den Blick auf das gewaltige den Staatsschulden gegenüberstehende Vermögen des Staates lenke. Der Vorschlag ist meines Erachtens nicht geeignet, den gewünschten Erfolg auszulösen.

Es ist zweifellos möglich, einen Preis zu heben, ohne den Umfang des Angebots oder den Umfang der Nachfrage zu verändern. Auch die Intensität der Nachfrage hat ja ihren Einfluß auf die Bestimmung des Preises. Und fraglos bezweckt Herrn von Gwinners Vorschlag — nationalökonomisch gefaßt — die Intensität der Nachfrage zu erhöhen. Das erhöhte Gefühl der Sicherheit dieser Anlage soll die Schätzungsziffer des kauflustigen Publikums zugunsten der Staatspapiere beeinflussen. Vorausgesetzt wäre nur — und diese Voraussetzung ist unbedingt falsch — daß dem Publikum die Sicherheit eines preußischen Staatspapiers nicht als ganz zweifellos erschiene. Dieses Gefühl der Sicherheit ist aber absolut und schlechterdings der Steigerung nicht fähig. Die Möglichkeit, daß der preußische Staat seinen Verpflichtungen nicht gerecht zu werden vermöchte, liegt jenseits der Erwägungen, die den Kapitalisten bei der Wahl seiner Anlagepapiere bestimmen. Der Beweis für diese eines Beweises schlechthin nicht bedürfende Tatsache ist ohne weiteres zu führen. Ein Vergleich der Kurse der Reichsanleihen und der preußischen Staatsanleihen liefert ihn. Wenn die jahrelangen riesigen Defizits im Reiche, das selbst kein nennenswertes Vermögen besitzt, es nicht vermocht haben, den Kurs der Reichsanleihen zugunsten der preußischen zu drücken, so wird auch der wiederhohlte Hinweis auf das vorhandene produktive Vermögen Preußens den Kapitalisten nicht zu erhöhten Aufwendungen zwecks Erwerbes preußischer Konsols veranlassen. Zu der Annahme, daß etwa die Bewertung preußischer Konsols wie der Kurs einer venezuelanischen Anleihe durch ein Gefühl der Unsicherheit im Publikum gedrückt werden könnte, ist — Gott sei Dank — ein Anlaß nicht gegeben.

Ernste Beachtung verdient Herrn von Gwinners zweiter Vorschlag. Statt der rechnerischen Tilgung durch Abschreibung vom

---

1) 12. Sitzung des Herrenhauses am 30. Mai 1910.

2) v. Gwinner: „Wenn wir 200 Millionen aufnehmen wollen und 40 tilgen, müssen wir die 200 wirklich aufnehmen und müssen durch die Seehandlung 40 Millionen an der Börse kaufen. Glauben Sie mir, meine Herren, der Erfolg wird nicht ausbleiben.“ (3. u. 12. Sitz. d. Herrenhauses am 15. März 1910, bezw. am 30. Mai 1910.)

Anleihesoll schlägt er die tatsächliche Tilgung durch Aufkauf der Obligationen auf dem Markte vor. Nationalökonomisch ausgedrückt führt ersteres System zu einer Einschränkung des Angebots auf dem Kapitalmarkte, letzteres läuft auf eine Verstärkung der Nachfrage ohne Einschränkung des Angebots hinaus. Die Wirkung auch dieses Vorschlages wird aber nicht zu überschätzen sein. Zu einer dauernden Hebung des Kurses über den durch die Marktlage gerechtfertigten Stand vermag er nicht zu führen, da eine Hebung der Kurse über diesen Stand das Angebot zwecks Realisierung entstandener Kursgewinne auf den Markt locken muß. Und daß der heutige Kurs hinter dem, den die Marktlage bedingt, nicht zurückbleibt, ist nach den Ausführuugen im ersten Teile dieses Aufsatzes als Voraussetzung zugrunde zu legen. In dieser Hinsicht bezeichnend ist die Kursentwicklung der englischen Konsols in den Jahren 1905—1908. In dieser Zeit hat England etwa 1,2 Milliarden Mark Schulden aus dem Transvaalkriege effektiv getilgt, Jahr für Jahr an 300 Millionen, diese vorzugsweise durch Ankauf im freien Markt. Und dennoch wies der Durchschnittskurs der englischen Anleihe in jenen Jahren folgende rückläufige Bewegung auf:

1905	87,70	Proz.
1906	85,75	„
1907	81,07	„
1908	83,07	„

Im Jahre 1909 hob er sich dann allmählich bis 86 und 87 v. H., um sich seitdem wieder auf 81 v. H. zu vermindern. In den Jahren 1906 und 1907, in denen die englischen Konsols um fast 7 Proz. gegen den Stand von 1905 fielen, tilgte der englische Staat die gewaltige Summe von 800 Mill. M. Und der Grund, warum keine Tilgung den Kurssturz aufzuhalten vermochte? 1906 und die erste Hälfte 1907 waren Jahre wirtschaftlicher Hochkonjunktur. Der Durchschnittsdiskont in England, der 1905 3,01 Proz. betrug, stieg 1906 auf 4,27, 1907 auf 4,93 Proz. Der Höchstsatz von 4 Proz. im Jahre 1905 stieg auf 6 Proz. 1906, auf 7 Proz. 1907. Die Steigerung des Konsolkurses 1908 ging dann wieder Hand in Hand mit einem Sinken des Durchschnittsdiskontes auf 3,01 Proz.[1]). Ein Beweis für den eingangs aufgestellten Satz, daß eine Kurssteigerung über die Marktverhältnisse hinaus — eine Kurssteigerung auf den durch die Marktverhältnisse bedingten Stand kommt hier nicht in Frage — auch einer einwandfreien Schuldenpolitik mißlingt.

Aber zweifellos ist Herrn von Gwinners Vorschlag geeignet, soweit er geschickt befolgt wird, vorübergehende, auf Zufallsangebote zurückzuführende Kursschwankungen zu verhindern. Mit Recht wird geklagt, daß bei unseren Marktverhältnissen schon ein einmaliges größeres Angebot nur uuter Kursdruck unterzubringen ist. Derartige Kursschwankungen[2]), die in der allgemeinen Marktlage keine

1) Vgl. Vossische Zeitung vom 3. Juni 1910, Morgenausgabe (No. 255).

2) Vgl. Der Deutsche Oekonomist, Jahrg. 1908, S. 209: Unter allen Umständen würden scharfe Kursrückgänge ohne jedweden äußeren Anlaß, wie wir solche in den

Begründung finden, sind im Interesse des Ansehens unserer Staatspapiere zu bedauern, und zweifellos sind sie zu vermeiden, wenn die zur Tilgung ausgeworfenen Beträge für geschickte Interventionskäufe Verwendung finden.

Werden so die Gwinnerschen Vorschläge den dauernden Kurs der Staatspapiere nicht beeinflussen, so teilen sie meines Erachtens dieses Schicksal mit sämtlichen anderen Vorschlägen, die in gleicher Hinsicht gemacht sind.

Dies gilt meines Erachtens sogar von dem so naheliegenden Mittel, die Aufnahme neuer Anleihen einzuschränken. So sehr eine solche Einschränkung im Interesse der staatlichen Finanzen begrüßt werden mag, so dringend sie vielleicht für das Deutsche Reich und für Preußen mit ihrem bedrohlich wachsenden Schuldendienste geboten ist, einen merklichen Einfluß auf die Kurse wird sie kaum auszuüben vermögen. Gewiß: das Angebot an Staatspapieren wird geringer werden. Aber: da im allgemeinen die Nachfrage nicht sowohl gerade auf Staatspapiere als überhaupt auf sichere Anlagewerte gerichtet ist, wird ein sinkendes Angebot ersterer nicht den Kurs der Staatsanleihen dauernd steigern, sondern eher die Nachfrage auf andere Werte lenken. Für das Publikum besteht heute kein Anlaß, die preußischen und deutschen Staatspapiere wesentlich höher zu bezahlen, als andere durch Jahrzehnte — bei den landschaftlichen Pfandbriefen könnte man von Jahrhunderten sprechen — als unbedingt sicher erprobte Anlagewerte. Man wird dies zugeben dürfen, ohne den inneren Wert der Staatsanleihen zu unterschätzen und damit der Würde des Reiches oder Preußens zu nahe zu treten. Die Staatspapiere haben keinen selbständigen Markt, auf dem die Bundesstaaten und das Reich eine Monopolstellung einnehmen. Sie sind schließlich nur eine vertretbare Ware auf dem allgemeinen Kapitalmarkte. Und da auf diesem Markte mit dem Reiche und den Bundesstaaten kommunale Körperschaften aller Art, Provinzen, Kreise, Städte, ferner Rentenbanken und Landschaften und schließlich die Hypothekenbanken selbständig disponierend konkurrieren, kann die Wirkung einer Preispolitik, die nur einen, wenn auch machtvollen unter den Konkurrenten zum Träger hat, vielleicht von einer gewissen, keinesfalls von entscheidender Bedeutung sein [1]).

---

letzten Jahren häufig und zumeist als eine Folge des führerlosen und käuferlosen Marktes zu beobachten Gelegenheit hatten, mit Leichtigkeit vermieden werden können. In Berlin hat oft das Angebot von wenigen 100000 M. genügt, um den Kurs um $^1/_4$ Proz. und mehr zu werfen.

1) Es kamen auf den Markt:

Jahr	inländische Papiere (außer Reichs- u. Staatsanleihen)		ausländische Papiere
1905/6	2 425 000 000 M.		828 000 000 M.
1906/7	3 000 000 000 „		300 000 000 „
1907/8		2 600 000 000 M.	
1908/9		3 200 000 000 „	

Und aus der gleichen Erwägung heraus wird man den ungünstigen Einfluß einer zügellosen Konkurrenz der Bundesstaaten untereinander nicht zu schwer nehmen dürfen. Gewiß wäre eine gewisse gegenseitige Rücksichtnahme der Bundesstaaten aufeinander und aller auf das Reich nur wünschenswert. Und so schwierig es bisweilen sein mag, in dieser Hinsicht ein gemeinsames Vorgehen aller zu ermöglichen, unüberwindlich wird bei gutem Willen keine Schwierigkeit sein. Nur wird auch hier als Erfolg nicht eine dauernde Kurssteigerung zu erwarten stehen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Marktes von verschiedenen Seiten kann zweifellos zu einer zeitweisen Uebersättigung des Marktes und damit zu ungünstigen Emissionskursen führen. Aber auf die Dauer reguliert der Markt sich selbst, und Kurse, die wegen einer augenblicklichen Ungunst der Verhältnisse gedrückt sind, passen sich auf die Dauer automatisch dem landesüblichen Zinsfuße an. Das Interesse eines jeden Staates am Emissionskurse seiner Anleihen ist so selbstverständlich, daß es keiner Betonung bedarf. Und eine vermeidliche Inanspruchnahme des Marktes zu ungünstiger Zeit ist ein so offensichtlicher Fehler, daß die Notwendigkeit, überflüssige Störungen des Marktes zu unterlassen, nicht unterstrichen werden soll. Aber auch die zur ungünstigsten Zeit aufgenommene Anleihe erreicht über kurz oder lang den Normalkurs und begegnet sich dort mit allen gleichwertigen Typen, mögen diese ihrer Zeit noch so günstig plaziert worden sein. Vereinbarungen der Bundesstaaten über Art und Zeit ihrer Geldaufnahme sind dringend erwünscht, und ein Mittel, günstigere Emissionsbedingungen zu erhalten — Emissionsbedingungen, die nicht durch vorübergehende Marktverstimmungen nachteilig beeinflußt sind. Ein Mittel, den Kurs der Staatspapiere dauernd zu heben, sind sie nicht.

Die Tatsache, daß die Staatspapiere keinen selbständigen Markt haben, daß sie nur eine Ware auf dem Kapitalmarkte sind, führt meines Erachtens zu der Annahme, daß der Staat allein nicht die Macht hat, erfolgreiche Preispolitik zu treiben. Dessenungeachtet möchte ich in dieser Hinsicht ein negatives Resultat, wenn auch als wahrscheinlich annehmen, so doch nicht mit apodiktischer Gewißheit behaupten. Jede Entlastung des Kapitalmarktes ist ja vom Standpunkte des vorhandenen Angebotes aus erwünscht, und wenn auch die günstigen Wirkungen, die die Zurückhaltung eines Konkurrenten übt, durch ein gegenteiliges Verhalten der anderen paralysiert werden mögen, es ist ja nicht nötig, daß dieses geschieht. Nur der Auffassung soll vorgebeugt werden, als müsse dem Staate die Frucht seiner vorsichtigen Finanzpolitik als Kurssteigerung seiner Anleihen ungeteilt zugute kommen. Die etwa erzielte günstige Wirkung trifft nicht die Staatspapiere allein, sie kommt allen Anlagewerten — und darum natürlich stark dividiert — zu statten. Und dennoch sind diese Maßregeln warm zu empfehlen, nicht nur weil ihrer Anwendung Bedenken überhaupt nicht entgegenstehen, sondern weil sie durch-

aus erfreuliche Nebenwirkungen zeitigen müssen, die sich vielleicht als wertvollere Errungenschaften darstellen mögen, als eine Kurssteigerung es zu sein vermöchte.

Der Nachweis, daß im Kurse unserer Staatsanleihen der heutige landesübliche Zinsfuß seinen Ausdruck findet, verbietet ein Bedauern dieses Kurses, insoweit nicht wirtschaftlich unerfreuliche Umstände den Zinsfuß bestimmen.

Daß niedriger Zins und wirtschaftliches Gedeihen noch keine Parallelerscheinungen sind, bedarf des Nachweises nicht. Französische Nationalökonomen sehen in den Ursachen, die das Sinken des Zinsfußes in Frankreich im Gefolge haben, mit Recht keine erfreuliche Erscheinung. Ebensowenig aber ist der hohe Zinssatz, der in Deutschland landesüblich ist, ausschließlich in einer Zukunftshoffnungen rechtfertigenden wirtschaftlichen Anspannung begründet.

Daß die fatale Neigung des deutschen Publikums, sein Geld in exotischen Werten anzulegen, unmittelbar den Geldmarkt und damit mittelbar den Kapitalmarkt ungünstig beeinflußt, ist anzuerkennen, wenn auch die Stärke dieses Einflusses zahlenmäßig nicht festzustellen ist. Die Nachfrage, die auf hochverzinsliche ausländische Werte gerichtet ist, wird freilich nicht direkt dem Rentenmarkte entzogen. Kapitalisten, denen der landesübliche Zinsfuß nicht bei Anlage ihres Geldes genügt, und die den Genuß des höheren Zinses mit der Gefahr des Kapitalverlustes erkaufen, kommen als Käufer heimischer Renten nicht in Betracht. Fehlt ihnen die Gelegenheit, ihr Geld an ausländischen Werten zu verlieren, so werden sie die Gelegenheit dazu im Inlande suchen und finden. Doch würde das Geld dann ihnen, nicht aber dem deutschen Geldmarkte verloren gehen. Zweifellos wäre es zu begrüßen, wenn die Banken mehr noch als bisher sich zu der Einsicht bekehren ließen, daß es nicht ihres Amtes ist, der erwähnten Neigung im Publikum entgegenzukommen, geschweige sie zu fördern. Und es dürfte ein Mißgriff sein[1]), wenn — wie im September 1905 geschehen — auf einmal ein Betrag von 500 Mill. $, d. i. mehr als 2 Milliarden M. Aktien der Pennsylvania-Eisenbahn zum Handel an der Berliner und Hamburger Börse zugelassen werden. Derartige Mißgriffe können auch auf den Anleihemarkt nicht ohne Einfluß bleiben. Gehen die Kapitalien, die auf solche Weise in das Ausland fließen, auch nicht dem Markte der Anlagewerte unmittelbar verloren, zweifellos werden sie auf dem Markte der Industriewerte auch aus solchen Kapitalien ersetzt, die sonst dem Rentenmarkte erhalten blieben. Das Kapitalistenpublikum ist schließlich nicht in zwei geschlossene Lager gespalten. Die einen kaufen nicht grundsätzlich nur sichere Rente, die anderen grundsätzlich nur weniger sichere, aber chancenreiche Papiere. Der konsequente Käufer von Staatspapieren wird diesen nicht so leicht untreu werden, um seltsame Exoten zu erwerben, aber der Uebergang vom Pfandbrief der Landschaft zu dem der Hypothekenbank,

1) Vgl. Der deutsche Oekonomist, 26. Jahrg., 1908, S. 38.

von diesem zur Industrieobligation und weiter zur Aktie, ist häufig nur ein Schritt; und auf den Grenzen der Nachfrage, wo die unsicheren Kantonisten wohnen, spielen die Verhältnisse des einen Marktes auf den anderen über und ziehen ihre Kreise. Der Kapitalmarkt ist nicht eins mit dem Geldmarkte, aber er ist von ihm abhängig, wie die Beziehungen der Diskontsätze und der Rentenkurse zur Evidenz beweisen.

So wertvoll gelegentlich die Beteiligung des deutschen Kapitals an ausländischen Unternehmungen zu sein vermag[1]), die Ausführungen Heiligenstadts, der vor der Festlegung des nationalen Kapitals in ausländischen Unternehmungen und Emissionen warnt[2]), verdienen ernste Beachtung.

Und ernste Beachtung verdient eine zweite Erscheinung im deutschen Wirtschaftsleben, die als Karrikatur des deutschen Unternehmungsgeistes in ihren Folgen bedenklich zu wirken vermag. Gedacht ist an die unverhältnismäßig starke Investierung von — insbesondere fremden — Kapitalien in die Unternehmung. Die Liquidität des Geldmarktes wird bei uns sehr häufig durch das Mißverhältnis der festgelegten und der rasch umschlagenden Betriebskapitalien gefährdet. Es würde weit über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, diese Frage im einzelnen näher zu erörtern. Hier muß der Hinweis genügen, daß eine zweckmäßige Diskontpolitik der Reichsbank mit der Liquidität des Geldmarktes auch den Kurs der Anleihen zu erhalten vermag. Daß in dieser Hinsicht auch der Gesetzgebung noch ein fruchtbares Feld für ihre Tätigkeit offen liegt, sei hier unter besonderer Beziehung auf den bereits zitierten Aufsatz Heiligenstadts nur angedeutet.

Daß eine Aenderung des Geldmarktes nicht ohne weiteres eine entsprechende Gestaltung des Anlagemarktes zur Folge haben muß, und daß z. B. in den Jahren 1905, 1906 und 1907 in Deutschland eine Beziehung zwischen der Bewegung der Diskontsätze und der Anleihekurse nicht erkennbar ist, hat der Direktor der Deutschen Bank Paul Mankiewitz, in den Grenzboten, 1908, No. 38 nachgewiesen. Die Tatsache kann nicht überraschen. Die Beziehung

---

1) Vgl. Der deutsche Oekonomist, Jahrg. 1908, S. 209. „. . . Beachtung verdient der folgende Passus im Geschäftsbericht der Dresdner Bank: solange Deutschland dauernd auf den Bezug . . . von Rohmaterialien aus dem Auslande angewiesen ist, und solange es noch nicht in dem Maße Gläubiger des Auslandes geworden ist, daß es mit den regelmäßigen Erträgnissen seines Besitzes an ausländischen Werten und seiner sonstigen Investionen in ausländischen Unternehmungen seine Warenschulden an das Ausland bezahlen kann, so lange muß es mit allen Kräften eine Hebung seines Exportes erstreben. . . . Ferner wird Deutschland im Interesse seiner Zahlungsbilanz ernstlich bemüht sein müssen, seinen Besitz an guten ausländischen Werten, sobald es ihm bei einem Nachlassen des inländischen Kreditbedarfs und folgeweise billigeren Zinssätzen wieder möglich sein wird, auf diesem Gebiete mit England und Frankreich zu konkurrieren . . . zu vermehren. Das kann gegenüber der neuerdings wieder auftauchenden kurzsichtigen Forderung, daß wir uns umgekehrt der Beteiligung an ausländischen Anleihen enthalten sollen, nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden."

2) Der deutsche Geldmarkt. (In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 31. Jahrg., 1907.)

zwischen Geldmarkt und Anlagemarkt beruht im wesentlichen nur darin, daß die Nachfrage auf dem Anlagemarkte die Tendenz hat, mit steigender Flüssigkeit des Geldmarktes zu wachsen. Da aber ein absolutes Steigen der Nachfrage noch keine Preissteigerung bewirkt, sondern nur eine im Verhältnis zum vorhandenen Angebot wachsende Nachfrage, findet die von Mankiewitz nachgewiesene Erscheinung ihre zwanglose Erklärung in der gesteigerten Inanspruchnahme des Anlagemarktes durch die Emittenten von Wertpapieren; durch eine Vermehrung des Angebotes, die die Wirkung etwa gesteigerter Nachfrage wieder paralysierte. Daß die Entwicklung der Geldmarktverhältnisse dennoch ihren Einfluß gehabt hat, daß die Kurse sich tiefer gestellt hätten, wenn damals mit der gesteigerten Inanspruchnahme des Anlagemarktes eine Versteifung des Geldmarktes Hand in Hand gegangen wäre, darf billig nicht bezweifelt werden. Unrichtig ist aber, wenn der Deutsche Oekonomist, Jahrg. 1908, S. 209 aus dem Mankiewitzschen Aufsatz anscheinend die Ansicht herausliest, die Kursbewegung hätte nicht der Gestaltung des Zinsfußes entsprochen. Der Kursstand der Anlagewerte in ihrer Gesamtheit — nicht der des einzelnen Papieres — entspricht begrifflich der Gestaltung des Zinsfußes. Was landesüblicher Zinsfuß ist, läßt sich nur aus der Gleichung

Paristand zu Kurs = Nominalzins zu x,

d. h. aus dem Kurse selbst bestimmen. Gründe für die Annahme, der Zinsfuß bei langfristigen Anlagen müßte den Diskontsätzen auf dem Geldmarkte „entsprechen“, sind nicht gegeben, wenn auch die Gestaltung der Diskontsätze nach allem Gesagten nichts weniger als gleichgültig für die Kursentwicklung ist.

VI.

In Konsequenz der Tatsache, daß die Anleihekurse auf dem Anlagemarkte gebildete Preise sind, und daß die Gestaltung des Anlagemarktes von den Geldmarktverhältnissen abhängig ist, ist eine Beeinflussung der Kurse in doppelter Weise denkbar:

Mittelbar durch eine Einwirkung auf dem Geldmarkt: Sprödigkeit gegenüber ausländischen Emissionen, Sorge für die Liquidität des Geldmarktes durch die Diskontpolitik der Reichsbank.

Unmittelbar durch Einwirkung auf den Kapitalmarkt mittelst Einschränkung der Emissionen.

Staatliche Politik, die diese Tendenzen verfolgt, muß der Stützung der Anleihekurse dienen, nur darf ihre Wirkung nicht überschätzt werden. Daß der Geldmarkt sich nicht kommandieren und nur in sehr mäßigen Grenzen regulieren läßt, lehrt die Erfahrung. Und ob die Stellung des Staates auf dem Anlagemarkte stark genug ist, um durch die Art, wie er disponiert, einen ausschlaggebenden Einfluß zu üben — ein kartellähnliches Zusammengehen mit allen seinen Konkurrenten kommt aus naheliegenden Gründen nicht in

Betracht[1]) — mag die Zukunft lehren. Es wird kaum anzunehmen sein.

Einen dritten Weg schlägt eine moderne finanzpolitische Gesetzgebung ein, die in ihrem Endziel darauf hinausläuft, einen besonderen, vom allgemeinen Anlagemarkte getrennten Markt für Staatspapiere zu schaffen. Die regelmäßige Abnahme von Staatspapieren soll — nach englischem und französischem Muster — gewissen öffentlichen Anstalten zur gesetzlichen Pflicht gemacht werden. Nachdem in einem Nachtrage zur Ausführungsanweisung zu § 11 des Kleinbahngesetzes die Vorschrift ausgesprochen ist, daß ein Viertel des Bestandes des Erneuerungs- und Spezialreservefonds aus Staatspapieren (preußischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen müsse, ist eine entsprechende Verpflichtung der Versicherungsanstalten in den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung[2]) aufgenommen und von der Reichstagskommission inzwischen angenommen worden. Der gleiche Zwang soll für gewisse Versicherungsgesellschaften, vor allem aber für die Sparkassen, Gesetz werden.

Die Versicherungsanstalten hatten am 31. Dezember 1908 von ihrem 1361 Mill. M. betragenden Vermögen 141 Mill. M., d. h. 10,38 Proz. in Reichs- und Staatspapieren angelegt. Bei den preußischen Sparkassen[3]) — 1639 an Zahl — betrugen am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 die Spareinlagen 9120,50 Mill. M.

Von dem gesamten Vermögen der Sparkassen waren zinsbar angelegt 9490,73 Mill. M. Davon entfielen auf:

	Mill. M.
a) städtische Hypotheken	3712,17
b) ländliche Hypotheken	2029,07
c) Inhaberpapiere	2261,94
d) —	—
e) —	—
f) —	—
g) —	—
h) Anlagen bei Gemeinden	1062,99

In Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und Preußens waren angelegt[4]): 222,20 bezw. 733,87, zusammen 956,07 Mill. M., d. i. reichlich 10 Proz. des gesamten Vermögens.

1) Eine Einschränkung dieser Konkurrenz befürwortet Prof. Wolf (Breslau) in einem in der Tägl. Rundschau (1910, No. 555, 556) erschienenen Aufsatz: Vorschläge zur Hebung der Kurse der deutschen Staatsanleihen. Sein Vorschlag, Anleihen der Kommunen nicht in dem Umfange wie bisher von Staatsaufsichts wegen zu genehmigen, sowie etwaigen Anträgen der Hypothekenbanken auf Kapitalserhöhung kritischer entgegenzutreten, ist meines Erachtens nicht diskutabel.

Für die Genehmigung oder Ablehnung derartiger Anträge sind andere Rücksichten maßgebend, als die auf den Kursstand der Staatspapiere. Daß aber die Abwehr eines übertriebenen Munizipalsozialismus oder der Kampf gegen die Bodenspekulation eine staatliche Bremstätigkeit erfordern, würde erst nachzuweisen sein.

2) §§ 1342, 1343.

3) Vgl. G. Evert, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1907. Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Landesamtes, Jahrg. 1909, 3. Abt.

4) Im Nennwerte.

Diese Zahlen beweisen zunächst, daß die Durchführung der in Aussicht genommenen Gesetzgebung eine erhebliche Nachfrage nach Staatspapieren auf den Markt rufen muß. Und die kurssteigernde Wirkung gesteigerter Nachfrage ist zur Genüge anerkannt. Sie wird auch nicht ausbleiben, wenn diese Nachfrage auf gesetzlichem Zwange anstatt auf freier Entschließung beruht. Ob aber diese Kurssteigerung bleibend wird, muß zweifelhaft erscheinen.

Da die gesteigerte Nachfrage nicht auf einen Zufluß frischer Kapitalien zurückzuführen ist, wird mit ihr Hand in Hand ein gesteigertes kapitalsuchendes Angebot der von den Sparkassen gezwungenermaßen freigegebenen Anlagen auf den Markt kommen. Der dadurch aller Voraussicht nach hervorgerufene Kursdruck der betreffenden Werte wird nun bei den besonderen Verhältnissen ein Sinken der Anleihekurse nicht gleichzeitig bedingen. Eine in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründete Differenz zwischen dem Kurse der Staatsanleihen und dem der anderen Werte, dürfte die Folge sein. Aber sehr bald wird diese Tatsache das in seinen Entschließungen freie Privatpublikum auf den Erwerb der anderen Werte drängen. Wer es nicht selbst begreift, wird bald genug von seinem Bankier zu der Ueberzeugung bekehrt sein, daß es nicht eben wirtschaftlich ist, unter den möglichen sicheren Anlagen eine ungerechtfertigt teure zu wählen. Die gesetzlich erzwungene Steigerung der Nachfrage kann so leicht durch das Sinken der freien Nachfrage ausgeglichen werden, ganz abgesehen davon, daß eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Kurssteigerung ein starkes Angebot zwecks Effektuierung kursmäßiger Gewinne provozieren muß. Und sollte auf die Dauer der einzige Erfolg dieser Gesetzgebung darin bestehen, daß die Staatspapiere ihren Besitzer wechseln, so wird dieser Erfolg, den die betroffenen Anstalten mit Kursverlusten werden bezahlen müssen, vielleicht reichlich teuer erkauft.

Nun ist allerdings von unserer Gesetzgebung nicht zu erwarten, daß sie den Versicherungsanstalten usw. den Ankauf der Staatsanleihen von heute auf morgen oktroyieren wird. Je länger der Zeitraum dieser Verschiebung sein wird, desto weniger werden die vorstehend geschilderten Mißverhältnisse in die Erscheinung treten. Aber da eine vorübergehende Kurssteigerung als einziger Erfolg zu erwarten ist, wird dann vielleicht der Erfolg überhaupt ausbleiben.

Eine dauernde Kurssteigerung — und dann freilich eine, die ihr natürliches Ende erst mit dem Ruin der betroffenen Anstalten zu finden brauchte — würde nur eintreten, wenn die durch den Befehl des Gesetzes auf den Markt gezwungene Nachfrage allein schon ausreichte, um das vorhandene Angebot aufzunehmen [1]). Nur werden Kurse, wie sie dann entstehen, nur noch dem Namen nach Kurse sein. Sie wären kein Preis mehr im nationalökonomischen

1) Daß dies in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, ergibt sich aus den vorstehend aufgeführten Zahlen.

Sinne, sondern näherten sich ihrem Wesen nach einem behördlich festgesetzten Taxpreise. Eine dahingehende Entwicklung würde — und die Bedenken, die hier entstehen, bedürfen der Erwähnung nicht — das Verhältnis des Staates zu seinen Gläubigern auf eine gänzlich andere Basis stellen. Was über den Kurs der anderen Anlagewerte hinaus zwecks Erwerbes von Staatsanleihen gezahlt werden müßte, wäre nicht mehr die wirtschaftliche Gegenleistung für eine empfangene Leistung. Die Kursdifferenz zwischen dem Kurse der Staatspapiere und dem anderer Anlagewerte wäre nur als ein Zwangsbeitrag zu charakterisieren, als eine technisch unmögliche Steuer, deren unberechenbare Erträge noch dazu nur teilweise dem Staate zugute kommen, zum anderen Teile in die Tasche der Spekulation fließen würden.

Beide hier geschilderten Möglichkeiten sind Extreme. Sie werden in der Weise nicht in die Erscheinung treten. Immerhin aber dürften diese Ausführungen deutlich machen, daß ein Erfolg der inaugurierten Gesetzgebung, je durchschlagender er ist, desto mehr zu Unmöglichkeiten führen muß. Kann man dieser Gesetzgebung aber die möglichen Folgen nicht wünschen — und zwar desto weniger, je größer sie sind — so rechtfertigt sich der Versuch, eine Warnungstafel auf einem Wege aufzustellen, den zu betreten vielleicht bedenklich, wenn nicht gefährlich ist.

In den dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung beigegebenen Anlagen ist übrigens ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die den Versicherungsanstalten zugedachten Verpflichtungen eventuell wirtschaftliche Opfer bedingen könnten. Aber solche Opfer seien gerechtfertigt, weil die Anstalten sich nur unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung und unter der Aufsicht des Reiches und der Bundesstaaten hätten entwickeln können, überdies große unmittelbare Vorteile auf Reichskosten genössen.

Schon hinsichtlich dieser Versicherungsanstalten scheint dieses Argument bedenklich. Empfangen sie doch staatliche Unterstützung nicht zwecks Förderung selbstischer Interessen, sondern weil die Erfüllung ihrer hohen sozialpolitischen Aufgaben im wohlverstandenen Interesse des Staatsganzen liegt. Die staatliche Unterstützung, der sich die Versicherungsanstalten erfreuen, ist doch lediglich begründet in ihrer Betätigung zum Wohle des Ganzen. Es ist kaum einzusehen, warum der Staat ihnen, indem er ihnen „wirtschaftliche Opfer" zumutet, mit der linken Hand nehmen will, was er mit der rechten gab. Und vollends unzutreffend erscheint eine entsprechende Argumentation hinsichtlich der Sparkassen. Ihre soziale Aufgabe wird ihnen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, wenn man sie zwingt, größere Bruchteile ihrer Bestände zu künstlich herabgesetzten Zinssätzen anzulegen.

Nur angedeutet soll sein, daß die Sparkassen durch Anlegung ihrer Gelder in Hypotheken eine wirtschaftlich recht wünschenswerte Tätigkeit entfalten, die durch die behandelte Gesetzesvorschrift leicht beeinträchtigt zu werden vermöchte.

Es könnte der naheliegende Einwand erhoben werden, als hätten sich die hier als möglich hingestellten Mißstände in den Ländern schon zeigen müssen, in denen analoge Bestimmungen längst Gesetzeskraft besitzen. Demgegenüber sei zunächst betont, daß alle diese Folgen eben nur als möglich hingestellt werden sollen, wenn nämlich überhaupt ein Erfolg eintreten sollte, daß aber die zweite Eventualität — ein Ausbleiben jeder Wirkung — als wahrscheinlich anzusehen ist. Daß aber die einschlägige Gesetzgebung in England und Frankreich im Kursstand der dortigen Anleihen wirklich zum Ausdrucke kommt, ist unbewiesene — und meines Erachtens unzutreffende — Behauptung; ganz abgesehen davon, daß der tatsächliche Eingriff, den eine derartige Gesetzgebung bedeutet, sich um so geringer darstellt, je mehr die Staatsanleihe das Anlagepapier des Marktes ist.

Als ein Schritt zur Hebung der Anleihekurse ist seitens der Königlichen Staatsregierung auch der inzwischen Gesetz gewordene Entwurf zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 befürwortet worden. Durch die Vermehrung der festen Anlagen im Schuldbuche soll verhütet werden, „daß bei jeder Schwankung der Konjunktur starkes Material an Konsols auf den Markt geworfen wird“ [1]).

In notwendiger Konsequenz meiner Auffassung, daß der heutige Kurs unserer Staatsanleihen durchaus normal ist, indem in ihm der landesübliche Zins für langfristige sichere Anleihen zum reinen Ausdruck gelangt, vermag ich die Erwartung nicht zu teilen, daß diese Maßnahme unserer Gesetzgebung zu einer Steigerung der Kurse führen könnte, so wünschenswert es zweifellos ist, die Benutzung des Schuldbuches dem Publikum zu erleichtern. Je weniger Material auf dem Markte schwimmt, desto geringer mögen die Umsätze zu den jeweiligen Preisen sein. Aber selbst wenn man die in das Schuldbuch eingetragenen Beträge als dem Markte definitiv entzogen annehmen will, mit diesem Teile des Angebotes verläßt den Markt, weil endgültig befriedigt, auch der ihm entsprechende Teil der Nachfrage. Der Kurs der Staatspapiere, als Preis, vermag meines Erachtens nicht durch eine Maßnahme gesteigert zu werden, die weder den Umfang des Angebotes im Verhältnis zur Nachfrage einengt, noch den der Nachfrage in seinem Verhältnis zum Angebot erweitert, noch schließlich die Schätzungsziffer des kauflustigen Publikums verändern wird. Ganz abgesehen davon, daß diejenigen Kapitalisten, die die erleichterte Benutzung des Schuldbuches zu seiner Inanspruchnahme veranlassen wird, sich nicht aus dem Teile des Publikums rekrutieren werden, der an sich geneigt und gewohnt ist, aus vorübergehenden Konjunkturschwankungen resultierende Kursgewinne durch Spekulationsverkäufe zu realisieren.

VII.

Das Ergebnis dieser Arbeit erscheint somit — äußerlich betrachtet — rein negativ. Die Vorschläge, die zur Hebung der Staats-

1) Finanzminister Frhr. v. Rheinbaben im Herrenhause, 3. Sitz. am 15. März 1910.

anleihekurse gemacht sind, sind mehr oder minder sämtlich ungeeignet, ihren Zweck zu erreichen. Ein Ergebnis, das niederdrückend wäre, wenn wirklich heute ein Tiefstand der Kurse dem inneren Werte der Anleihen widerspräche, das aber tatsächlich befriedigen muß, da es unmöglich ist, einem Mangel abzuhelfen, der gar nicht besteht.

Die weitverbreitete Mißstimmung oder Erregung über den Kursstand unserer Anleihen ist ungerechtfertigt. Sie resultiert aus dem verfehlten Vergleiche der Kurse mit ausländischen Kursen, die — von anderen Faktoren auf anderen Märkten bestimmt — sich anders als die unsrigen stellen müssen. Und wenn diese ausländischen Kurse höher als die unsrigen sind, so ist dies für uns weder ein erfreuliches noch ein ärgerliches, sondern ein schlechthin gleichgültiges Phänomen.

Und meines Erachtens ungerechtfertigt ist es auch, den Rückgang der Konsolkurse gegen ihren früheren Stand einseitig zu bedauern. Das Steigen des Zinsfußes, das im Sinken der Kurse sein Widerspiel fand, ist — vielleicht nicht ausschließlich — aber doch im wesentlichen die Begleiterscheinung einer durchaus erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung. Daß die Besitzer von Anleihewerten unter dieser Entwicklung leiden können, wenn sie nämlich zu hohen Kursen gekaufte Werte zu niedrigen Kursen verkaufen, ist nicht zu bezweifeln. Dies zu verhindern, vermag der Staat nicht. Es ist aber auch nicht seine Aufgabe, seinen Vertragsgegnern die Ewigkeit wirtschaftlicher Zeitverhältnisse zu garantieren, die begrifflich dem Wechsel unterworfen sind.

IV.

Die süditalienische Auswanderung und ihre volkswirtschaftlichen Folgen.

Von

A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen.

II. Die volkswirtschaftlichen Folgen.

Um die nationalökonomischen Wirkungen der Auswanderung für den italienischen Süden beurteilen zu können, sind zwei Vorfragen zunächst zu beantworten:

Erstens, ist die Auswanderung als eine definitive, als eine auf unbestimmte oder bestimmte Zeit zu charakterisieren?

Eigentliche, zeitlich begrenzte Wanderarbeit fehlt nicht, sie tritt aber in der Gesamtmasse der Fortgezogenen so zurück, daß man sie, anders als in Norditalien, als Ausgangspunkt für eine volkswirtschaftliche Betrachtung nicht wählen kann. Die meisten Personen haben die Absicht, auf unbestimmte Zeit zu gehen, sie wollen nur zurückkommen, falls sie genügend verdient haben; ein nicht näher feststellbarer Teil verfolgt von vornherein den Plan, das Land ein für allemal zu verlassen. Daraus ergibt sich nun die zweite Frage: wie groß ist die Zahl oder der Prozentsatz der dauernd Zurückgekehrten? Denn nur, wenn man diese Größe annähernd kennt, ist eine Anschauung einerseits über Menschenverlust, den der Süden erleidet, andererseits über die im Auslande verdienten Summen möglich.

Die Zahlenfeststellung der in die Heimat Zurückgekehrten ist auf verschiedenen Wegen versucht worden.

1) Die italienische Statistik teilte bis zum Jahre 1904 alle Auswanderer ein in eigentliche und temporäre, gemäß ihrer Erklärungen vor dem Bürgermeister der Gemeinde, die als Voraussetzung einer Paßgewährung für das Ausland nötig waren [1]). Der Grund, diese Methode aufzugeben, war die Ungenauigkeit der Ergebnisse, da

1) Ueber diese Art der Statistik siehe des Verf. Schrift: Die italienischen Wanderarbeiter, Leipzig 1903, S. 4 ff.

man den Erklärungen nicht viel Gewicht beilegen konnte. Denn der Einzelne kann seine Zukunft nicht voraussehen und weiß nicht, ob er seinen Wanderungsplan zur Ausführung bringen wird. Durch die Verordnung vom 21. September 1901 hat jeder, der seinen Wohnort mit dem Ausland auf eine unbestimmte Zeit vertauscht, bei der Gemeinde, in der er eingeschrieben ist, eine Erklärung darüber abzugeben. Ebenso hat jeder in das Königreich Heimgekehrte binnen eines Monates seine Ankunft in der Gemeinde, in der er sich niederläßt, zur Anzeige zu bringen. Der erstere wird aus dem Bevölkerungsregister ausgestrichen, der andere in ihm eingetragen. Aus diesen Angaben ist die folgende Tabelle zusammengestellt worden [1]).

Jahre	Zahl der Personen, welche sich mit einem Auslandspaß versahen, im Königreich			Zahl der neu eingetragenen italienischen Einwanderer
	Im ganzen	Davon wurden ausgestrichen	Davon wurden weitergeführt (temporäre Auswanderer)	
1902	531 509	200 119	331 390	36 717
1903	507 976	209 050	298 926	53 908
1904	471 191	182 359	288 832	81 815
1905	726 331	264 670	461 661	69 302
1906	787 977	241 106	546 871	66 179
1907	704 675	185 991	518 684	94 713

Von 100 Personen, die einen Auslandspaß nahmen, waren es von 1902/5 38, welche auf unbestimmte Zeit fortzogen, 1906/7 nur 29. Der Prozentsatz der italienischen Einwanderer (Rückwanderer und im Ausland geborene Italiener) betrug von den aus dem Register Ausgestrichenen 28 und 38 in den gleichen Jahren. Wie groß die relative Ziffer der Temporären ist, geht ohne weiteres aus diesen Angaben hervor, und sie ist wohl geeignet, den definitiven Auswanderungsverlust, den Italien als Ganzes erleidet, nicht zu überschätzen. Was nun die Rückwanderer angeht, so ist ihre Zahl großen Schwankungen unterworfen, die mit der allgemeinen Konjunktur des Auslandes, besonders Amerikas, im engen Zusammenhang stehen dürften, aber auch mit der Stärke der Auswanderung der vorhergehenden Jahre zusammenhängen. Denn während z. B. die Auswanderung auf unbestimmte Zeit im Durchschnitt der Jahre von 1905—1907 im Vergleich zu 1902—1904 um 47 Proz. gestiegen ist, ist auch die Summe der Rückwanderer um 34 Proz. erhöht worden. Das Jahr 1904 ist geeignet, die Einwirkung der Konjunktur zu erläutern. Die Auswanderungsziffer Italiens fällt, und die Einwanderungsziffer steigt, entsprechend dem Umstande, daß in den Vereinigten Staaten, Brasilien und Europa die Geschäfte nicht gut gehen, während nur Argentinien bessere Zeiten hat, wodurch aber die Gesamtziffern nicht wesentlich umgestaltet werden können.

1) Statistica della Emigrazione italiana par l'estero 1904/5 und 1906/7. — Francesco Corridore, Una nuova fase dell'emigrazione italiana, 1908, S. 15 ff.

Die italienische Statistik gibt über die in die einzelnen Landesteile heimgewanderten und registrierten Personen keine Auskunft, so daß für den Süden eine Aussonderung nicht möglich ist. Wenn man nach Abzug der eigentlichen Wanderarbeiter den Norden und den Süden vergleicht und für jenen, gemäß unserer früheren Ausführungen, die eigentliche definitive Auswanderung höher als für diesen ansetzt, würde der genannte Prozentsatz von 28 und 38 für die Rückwanderer in dem Süden überschritten werden, für den Norden hingegen niedriger zu veranschlagen sein.

2) Die von dem Auswanderungs-Kommissariat aufgestellten Listen über die auf dem Seeweg vom Auslande heimgekehrten Italiener geben uns einen ungefähren Einblick, wie groß sich die Rückbewegung in den letzten Jahren gestaltet hat. Da sie aber nur die italienischen Häfen berücksichtigen (Genua, Neapel, Palermo und Messina), seit 1896 auch Havre, so sind die Angaben zu niedrig bemessen, da die Rückwanderer auch die Schiffsverbindungen Amerikas mit Deutschland, England und Holland benutzen [1].

Die nachfolgenden Angaben gewähren indessen keinerlei Aus-

Angelangte Italiener in italienischen Häfen (1906/7 mit Einschluß von Havre), Passagiere der III. Klasse. Die eingeklammerten Zahlen geben die Auswanderung an.

Jahr	Vereinigte Staaten	Brasilien	Argentinien
1904	129 231 (168 789)	16 667 (19 724)	21 472 (51 779)
1905	68 821 (316 797)	11 573 (30 079)	15 101 (86 158)
1906	121 620 (358 569)	28 800 (27 808)	23 390 (107 227)
1907	177 620 (298 124)	20 721 (21 298)	49 867 (78 493)

kunft darüber, in wieviel die Rückwanderer Personen sind, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit das Vaterland verlassen haben, so daß wir für die besondere Beurteilung der letzteren Gruppe ihnen nichts entnehmen können.

3) Es sind nun auch über die Rückwanderer einzelner südlicher Landesteile Schätzungen vorgenommen worden, die nicht ohne Wert sind, wenn sie auch, da von verschiedenen Methoden ausgehend, nur mit Vorbehalt zusammengestellt werden dürfen.

Für Calabrien ist eine Privatenquete über den Prozentsatz der Rückwanderer veranstaltet worden, welche diese Ergebnisse gebracht hat [2]:

Calabrien (1904—1906).

Provinzen	Zahl der Gemeinden	Zahl der antwortenden Gemeinden	Mittlerer Prozentsatz der Heimgekehrten
Catanazaro	154	32	27 Proz.
Cosenza	152	27	25 „
Reggio	107	27	40 „
Calabrien	413	86	32 Proz.

1) So in großer Menge im Herbst 1907 nach der amerikanischen Krisis, da die Schiffe für Italien gar nicht imstande waren, die große Zahl der Rückwanderer aufzunehmen.

2) De Nobili, a. a. O. S. 739.

Diese Ziffer von 32 Proz. wird nach Meinung des Fragestellers als zu gering bezeichnet. Er vermutet, daß 50 Proz. der Wirklichkeit näher kämen. Zu einer weit höheren Annahme kommt die parlamentarische Untersuchung[1]), deren Berechnung indessen auf einer unsicheren Grundlage ruht. Der Berichterstatter glaubt, daß man die Zahl der Heimgekehrten dadurch ermitteln könne, daß man die Summe der calabresischen Ausgewanderten von 1876—1900 zugrunde lege, nämlich 286 744, hiervon die nach Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelten Todesfälle im Betrage von 28 674, ferner die bei der Volkszählung vom 10. Februar 1901 als abwesend Ermittelten 65 572 in Abzug bringe. Die Differenz müßten dann die Heimgekehrten sein, d. h. 183 498 oder 75 Proz. der Lebenden für die ganze Region, unter Schwankungen zwischen 68 und 81 Proz. für die einzelnen politischen Unterabteilungen. Diese Berechnung ist aber darum nicht zutreffend: 1) weil als Verstorbene nur im Ausland Verstorbene angenommen werden, während der Tod auch erst nach der Rückkehr eingetreten sein kann, wodurch die Ziffer der Heimgekehrten größer zu denken wäre; 2) weil die Auswanderungsziffer für eine solche Berechnung zu groß angenommen ist, da sehr viele Personen wiederholt wandern, zweimal, dreimal und öfters nach Amerika gehen, den Paß nehmen und dann als Auswanderer registriert werden. Da jeder Mensch nur einmal sterben kann, ist daher die Ziffer der Todesfälle zu hoch angesetzt. Wollten wir die Zahl der Calabresen als Individuen, nicht als Auswanderernummern gedacht, auf die Hälfte reduzieren (bei durchschnittlicher zweimaliger Wanderung), so hätten wir von rund 143 000 14 000 Todesfälle + 65 000 bei der Volkszählung abwesende Personen abzuziehen, woraus sich dann allerdings ohne Berücksichtigung des ersten Einwandes ergeben würde, daß etwa 50 Proz. als definitiv Heimgekehrte anzusehen seien[2]).

Ueber Campanien[3]) gibt der Berichterstatter an, daß die Auswanderer etwa im Betrage von 40—50 Proz. nach 2—3 Jahren Abwesenheit zurückkämen, und daß 3—4 Wanderungen keine Seltenheit seien.

Ueber die Abruzzen und Molisen[4]) wird mitgeteilt, daß beinahe alle Auswanderer nach 2 oder 3 Jahren, eine geringere Zahl auch nach 5 oder mehr Jahren, von Heimweh und Familienanhänglichkeit getrieben, wiederkehrten. Auf die Anfrage, ob die Rückwanderung häufig sei, gab die große Majorität der befragten Personen eine bejahende Antwort, doch fehlte es auch nicht an negativen

1) Inchiesta parl., Calabria, S. 736.

2) Auf Anfrage in den Gemeinden erklärten die Bürgermeister überwiegend, daß die Rückkehr häufig sei, und daß man 3—4 Jahre für die Abwesenheit rechnen könne. — Zu ähnlichen Resultaten kommt auch L. A. Caputo, L'emigrazione della provincia di Cosenza. Giorn. d. Econ., 1907, S. 1166.

3) Inchiesta parl. Campania, S. 633.

4) Inchiesta parl. Abbruzzi e Molise, S. 244.

Aeußerungen, so daß wir doch auch hier mit einer größeren Quote derjenigen rechnen müssen, die im Auslande für immer bleiben[1]).

Auch für Basilicata, in der eine absolute Bevölkerungsabnahme von Volkszählung zu Volkszählung infolge der Auswanderung nachgewiesen wird, steht es fest, daß wenigstens ein mäßiger Teil der Fortgezogenen wiederkommt, ohne welchen manche Gegenden ganz entvölkert sein würden[2]). Für die Abwesenheit werden als Minimum und Maximum 3—5 und 5—10 Jahre angegeben. Ein mehrfacher Fortgang ist auch hier die Regel. Nur gealterte und kranke Personen seien genötigt die wiederholten Reisen aufzugeben.

Ueber Apulien[3]) erfahren wir, daß über die Quote der Rückwanderer ein zuverlässiges Urteil noch nicht vorliege, da die Wanderung aus dem größten Teil des Landes erst neueren Datums sei. Bei denen, die zurückgekehrt seien, müsse unterschieden werden: der erste Fortzug dauere gewöhnlich lange, da man das Ausland und die dortige Arbeit erst kennen lernen müsse, der zweite und dritte sei viel kürzer, da die gemachten Erfahrungen jetzt verwendet werden könnten. Daher schwankten die Angaben über die Dauer des Fortbleibens zwischen 2 und 10 Jahren. Viele seien auch gegenwärtig noch auf der ersten Reise begriffen.

Fassen wir alle mitgeteilten Beobachtungen zusammen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Quote der süditalienischen Rückwanderer von den auf unbestimmte Zeit Fortgegangenen groß ist. Wenn man 40—50 Proz. annimmt, dürfte sie unter Berücksichtigung aller mitgeteilten Einzelheiten schwerlich zu hoch gegriffen sein. Ferner können wir als feststehend annehmen, daß viele Süditaliener mehrmals ins Ausland auf unbestimmte Zeit wandern, daß aber die späteren Reisen gewöhnlich kürzer als die erste sind.

Wenn wir somit schließen dürfen, daß durch die Tatsache der quantitativ so bedeutenden Rückwanderung die süditalienische Auswanderung auf unbestimmte Zeit in ein wesentlich anderes günstiges Licht gerückt wird, als wenn sie eine definitive wäre, so werden wir doch zur Gewinnung eines genaueren Urteils weiter zu fragen haben: wie sind diese Rückwanderer physisch und geistig beschaffen, was haben sie in der Fremde gelernt, und was vermögen sie nach ihrer Auslandsarbeit ihrem Vaterlande wirtschaftlich und sozial zu leisten?

Die Antworten, welche wir aus den amtlichen Enqueten, aus Berichten von Aerzten und anderen sachkundigen Männern erhalten, lauten bezüglich des Gesundheitszustandes überwiegend ungünstig. Zum Verständnis ist vorauszuschicken, daß die Auswanderermasse, welche über See geht, gewissermaßen erst mehrmals gründlich durchgesiebt wird, ehe sie das verheißene Land des Dollars betreten darf. Zunächst erfolgt eine Untersuchung durch die Gesundheitsinspektion im italienischen Hafen, nach welcher derjenige, dem eine Krankheit

1) Ebendaselbst von 119 Anfragen in der Provinz Aquila 29 Antworten negativ; Campobasso von 127 38; Chieti von 91 26; Teramo von 67 27. Doch stammen aus einzelnen Gemeinden auch widersprechende Antworten.

2) Inch. parl. Basilicata, S. 75, 83 und 167.

3) Inch. parl. Apulia, S. 675—685.

von einiger Bedeutung nachgewiesen wird, gar nicht das Schiff betreten darf, dann eine weitere Kontrolle durch den Schiffsarzt während der Fahrt, der das Landen von Kranken in Amerika nicht zuläßt, endlich eine dritte Prüfung durch die amerikanischen Behörden, welche nach Maßgabe der Gesetze, die wenigstens in den Vereinigten Staaten streng gehandhabt werden, fast allen Kranken den Eintritt in ihr Land verbietet.

Die Folge dieser sorgfältigen physischen Auslese ist, daß nur gesunde Einwanderer den Westkontinent betreten, von denen man im allgemeinen annehmen darf, daß sie ein gutes Stück harter Arbeit und dauernde Entbehrungen ertragen können, auch deshalb weil die meisten von ihnen in den kräftigsten Jahren stehen.

Was ist nun aber das Ergebnis der Auslandsarbeit für die Gesundheit, das man an dem Zustand der Rückwanderer zu messen unternommen hat? Die Jahre 1907/1908 waren wegen ihrer großen Zahl für eine Untersuchung besonders geeignet. Man hat die Prozente der Kranken und Gestorbenen auf der Hinreise mit denen auf der Rückreise verglichen. Die ausführlichen Mitteilungen des Oberstabsarztes Rosati sind in dieser Beziehung sehr lehrreich[1]). Auf die Auswanderer entfielen 1907 9,12 Proz. Erkrankte während der Seereise, auf die Rückwanderer hingegen 16,40 Proz., 1908 hat infolge weniger akuter Infektionskrankheiten, wie Influenza und Röteln, ein günstigeres Verhältnis mit 12,29 und 13,31. Die korrespondierende Sterblichkeit war 0,25 und 0,72 für 1907 und 0,23 und 0,48 Proz. für 1908.

Schalten wir die Kinder, deren Krankheiten zum wesentlichen durch die Reise selbst verursacht werden, aus, so erhalten wir zur Beurteilung der schädlichen Folgen der Auslandsarbeit und des Auslandslebens noch weit stärkere Gegensätze in den beiden Wanderzügen: für die Männer 6,66 und 13,52 für 1907 und 9,31 und 11,52 für 1908; für die Frauen 9,09 und 20,91 (1907) und 11,03 und 17,83 (1908). Unterscheiden wir nach den einzelnen Krankheiten, so ist am auffallendsten die Tuberkulose: Auf der Hinreise 31 und 26 Fälle (1907 und 1908), auf der Rückreise 628 und 627 Fälle, oder in Prozenten der Erkrankten einerseits 0,087 und 0,162, andererseits 3,368 und 2,710. Andere auffallend steigende Ziffern zeigen sich bei dem Trachom und, wenn auch in erheblichem Abstand davon, bei der Syphilis. Als Resultat der Untersuchung wird hingestellt, daß von Arbeit und Klima ausgesogene Menschen außer der Schwindsucht viele bösen Augen-, Magen- und Nervenleiden mit sich heimbrachten[2]).

---

1) Il servizio igienico-sanitario nell' emigrazione transoceanica per l' anno 1908, Relazione del Tenente Colonello medico nella R. M. Prof. T. Rosati, Bull. dell' Em., 1909, No. 16; T. Rosati, Rimpatri dalle Americhe e salute pubblica; E. Fossataro, Il servizio igienico e sanitario sui piroscafi da emigranti; A. Stella, La diffusione della tubercolosi fra gli italiani negli Stati Uniti, Bull. dell' Em., 1909, No. 17.

2) Vgl. Dr. O. H. Hopfen in Florenz, Die italienischen Auswanderer und ihre Millionen, Tägl. Rundsch., 22. Juni 1910.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die hygienischen und sanitären Einrichtungen auf den Ozeandampfern in den letzten Jahren weit besser geworden sind [1]), doch ist es unvermeidbar, daß auf ihnen immer eine eng zusammengedrängte Menschenmenge vorhanden ist, in welcher die Ansteckungsgefahr um so größer ist, je mehr die Rückwanderer von der Arbeit erschöpft wenig widerstandsfähig sind. Die Infektion wird sich oft erst später zeigen, wenn bereits die Heimat erreicht ist, wo sie dann in bisher von ihr ganz unberührte Ortschaften weiterverbreitet wird. Bedenken wir, daß in dem letzten Jahrzehnt die absolute Zahl der Wanderer so gestiegen ist und daß der Fortzug und die Rückkehr einen Ort nach dem anderen erfaßt hat, so werden wir trotz aller angewandter Prophylaxe auf den Reisen doch sagen müssen, daß Italien in steigendem Maße von aus Amerika importierten Krankheiten heimgesucht wird.

Die Statistik gibt folgende absolute Zahlen über infizierte Rückwanderer:

	Tuberkulose	Anchylostoma	Trachom
1903	227	7	12
1904	355	12	25
1905	446	19	26
1906	538	17	139
1907	628	15	38
1908	634	25	238
Summa	2828	95	478

Es gibt zahlreiche Orte in Süditalien, wo diese Krankheiten bisher unbekannt waren und heute zu den regelmäßigen Erscheinungen gehören. Obwohl, wie wir weiterhin sehen werden, die Ernährung und Wohnung der süditalienischen Bevölkerung infolge der ausländischen Ersparungen sich erheblich verbessert haben dürfte, so wird man doch schwerlich annehmen können, daß der dadurch bedingte bessere Gesundheitszustand die durch die importierten Krankheiten erzeugte anderweitige Verschlechterung kompensiert habe. Die Meinungen über diese Bilanz sind selbstverständlich nicht überall dieselben, es werden z. B. aus den gebirgigen Gegenden günstigere Urteile mitgeteilt, als aus der Ebene, und über einige Provinzen hat man das non liquet ausgesprochen [2]).

1) Eine eingehende Schilderung der Reise nach Nordamerika gibt Broughton Brandenburg in „Imported Americans“, New York 1904, der mit seiner Frau, um die Einwanderungsfrage zu erforschen, zweimal als Italiener die Ozeanfahrt im Zwischendeck ausführte. Seit jener Zeit ist die Inspektion weit schärfer durchgeführt worden; vgl. Rosati, Rimpatrî etc. a. a. O.

2) Inch. parl. Calabria, S. 760. „Miglioramento nelle condizioni di vita e di benessere, in parte neutralizzate dalla maggior diffusione di alcune malattie, connesse al fenomeno migratorio: la tuberculosi e la sifilide.“ — Ebenfalls über Calabrien vgl. D. Tartuffi, L. de Nobili, C. Lori a. a. O., S. 135. „Un autorevole medico residente a Cantanzaro mi diceva che egli aveva potuto constatare una grande importatione di sifilide per mezzo dei ritornati. Nei comuni rurali ove questa malattia non si conosceva neppure, oggi agisce con grande violenza. Lo stesso dicasi per le oftalmie.“ Ferner S. 877 über die Zunahme des Alkoholismus, Tuberkulose und venerische Krank-

Diejenigen Personen, welche nach längerem Fortsein aus Amerika zurückgekommen sind und nun in Süditalien ihre Ersparnisse verbrauchen oder auch produktiv anlegen, werden „Americani" genannt. Man trifft sie fast in jedem Dorfe oder Städtchen an, leicht erkenntlich an ihrer ausländischen Tracht, den langen blauen Hosen mit vielen Taschen, dem Rockschnitt des amerikanischen Bekleidungshauses, der schweren, auffallenden Uhrkette.

Man kann diejenigen, welche in der Fremde verdient haben, in zwei Gruppen teilen, solche, welche durch Handarbeit und Sparsamkeit sich ein kleines Vermögen gemacht, und solche, welche es zu einem größeren Wohlstande oder zum Reichtum gebracht haben. Die letzteren verleugnen zwar durch ihr Aeußeres die neue Welt ebensowenig wie die ersteren, sie sind, ebenso wie ihre Frauen und Kinder, städtisch, aber auffallend gekleidet, wie es die amerikanische Mode vorschreibt. Sie haben im Auslande mit nichts oder wenig angefangen, sind von der Handarbeit zu irgendwelchem Geschäfte übergegangen, das sie nach und nach vergrößert haben. Als Kaufleute, Fabrikanten, Bankiers, Hoteliers, Haus- und Grundbe-

---

beiten. — L. A. Caputo, Giorn. d. Econ. 1908 a. a. O., S. 1180, urteilt über die Provinz Cosenza günstiger.

Inch. parl. Apulia, S. 688. Hier sind die Folgen für die Volksgesundheit noch nicht so hervorgetreten, da die Auswanderung erst neueren Datums ist. Doch wird auch hier bereits auf das schreckliche Trio Alkoholismus, Tuberkulose und Syphilis hingewiesen. — Inch. parl. Basilicata, S. 83 u. 167, sieht die Frage weniger pessimistisch an: Fisicamente i ritornati dalle Americhe non si possono dire peggiorati ma nemmanco migliorati un gran che. — Inch. parl. Abruzzi, S. 264: „Le cifre ci hanno dimostrato come non sia lecito in base a dati di fatto asserire un qualsiasi aumento della tuberculosi e della sifilide in qualunque modo in relazione colla emigrazione." — Inch. parl. Campania, S. 635. „Rispetto a stato di salute è ormai accertato delle relazioni scritte, da informazioni verbali a da altri dati, come in generale i reduci ritornino in condizioni generalmente meno buone di quando partirono."

Neuerdings hat sich Luigi Villari, der als Konsulats-Attaché die Lage seiner Landsleute in Nordamerika erforscht hat, über die gesundheitsnachteilige Wirkung der Auslandsarbeit sehr pessimistisch ausgesprochen; im Auszug mitgeteilt in der Täglichen Rundschau, vom 22. Juni 1910: „Die italienischen Auswanderer und ihre Millionen", von Dr. Otto Helmut Hopfen. Von dem Leben in Nordamerika heißt es: „Entweder ist es Darben und Entbehren des Notwendigsten, nur um zu sparen, einen Notpfennig zu sparen, der oft genug in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit verzehrt wird, oder es ist ein wüstes Vergeuden, ein Verfall in Trunksucht, Spiel und Mädchenwirtschaft. Dazu sei wiederholt, daß es sich größtenteils um junge Menschen, also um die Eltern der kommenden Generation handelt. Wer wollte da nicht erkennen, welches Erbe diese Auswanderer der nächsten Generation weitergeben. Mit dem Blut und den Lungen der zweiten Generation werden die Millionen bezahlt; dieser Millionensegen wird also, selbst wenn rechnerisch von ihm wirklich viel übrig bleibt, zu teuer bezahlt. Wir sind nämlich noch nicht am Ende. Das Bedenklichste erscheint uns gerade, daß diejenigen, denen es gut geht, drüben bleiben, diejenigen aber, denen es drüben am elendesten geht — zurückkehren. Sie verschlechtern nicht nur das Blut ihrer Kinder, sondern verseuchen durch die früher in heutigem Maße unbekannte Trunksucht, durch venerische Krankheiten und sonderlich durch Schwindsucht die Heimat; durch die lange Trennung der Gatten ist die eheliche Sittlichkeit schon vorher aufs schwerste geschädigt worden."

Bezüglich Norditaliens spricht sich ebenfalls sehr ungünstig aus Pasquale Villari in der Nuova Antologia Jan. 1907, L'emigrazione e le sue consequenze in Italia. Besonders interessant sind die Angaben über die Provinz Belluno.

sitzer usw. haben sie vieles gelernt und bringen manche Erfahrung des modernen Lebens in ihre weltabgeschiedene Heimat mit. Es ist aber ein Irrtum zu glauben, daß die Unternehmerklasse in Italien durch sie einen wertvollen Zuwachs erhält. Erstens ist ihre Zahl gering, denn die meisten Italiener, die im Einwanderungsland im größeren Stile geschäftlich vorwärts gekommen sind, bleiben dort. Das sind die andauernd tätigen Naturen, die sich nicht zur Ruhe setzen wollen [1]). Zweitens aber denken die meisten der reich gewordenen Auswanderer nicht im entferntesten daran, ihr bisheriges Geschäft in Italien fortzusetzen. Sie werden Rentiers und beschränken sich darauf, ihr Vermögen zu verwalten, gekauftes Land zu verpachten, Darlehen zu geben und Coupons einzuziehen. Ein Teil von ihnen ist alt geworden und vom Leben verbraucht, ein anderer ist unzufrieden mit allem, was er sieht, hält es für kleinlich und unmodern und hat daher auch wenig Neigung, sich in dem kommunalen und politischen Leben zu betätigen. Die Kinder, in New York oder Buenos Aires aufgewachsen, haben kein Verständnis für die Sitten oder die Tradition Calabriens oder Apuliens und verzehren sich in der Sehnsucht nach der Großstadt und ihren geräuschvollen Vergnügungen.

Diese reichen Heimgekehrten sind nur ganz selten aus der Arbeiterklasse oder dem Kleinbauernstande hervorgegangen. Sie hatten schon einige Bildung, als sie Italien verließen, waren Kleinkaufleute, Handwerker, Kommis u. dgl. Ohne die Kenntnis des Lesens und Schreibens, ohne die Fähigkeit, die einheimische Sprache zu erlernen, kommt in Amerika niemand in größerem Stile vorwärts.

Die Americani, als die große Masse der Heimgekehrten, Leute, die in der Regel einige tausend Lire erspart haben, haben sich während ihrer Wanderjahre nur wenig verändert. Der wandernde Geselle der deutschen Vergangenheit kam mit Kenntnissen fremden Lebens und neuer Technik in die Vaterstadt zurück, um dort zum Meister aufzurücken. Der contadino Süditaliens geht als Analphabet fort und kommt als solcher wieder. Die paar Worte spanisch oder englisch, die er gelernt hat, nützen ihm nichts. Sein Geld hat er in Kohlengruben, bei Straßenarbeiten, beim Kanalziehen verdient, von der Landwirtschaft, vom Handel und von der Industrie Amerikas weiß er nichts zu erzählen. Dem dortigen sozialen Leben und der Politik hat er fern gestanden, nur einige üble Gewohnheiten, welche aus der Unstetigkeit der Auslandsarbeiter hervorgehen, hat er mitgebracht, das Herumstehen auf der Straße, das Trinken am Bar, und das lange Sitzen in den Schenken. Wer zum zweiten oder dritten Male gewandert ist, gewinnt an Reiseerfahrung und versteht leichter Arbeit zu finden, aber auch bei ihm bleibt die Anpassung

---

1) Eine kurze, aber interessante Lebensskizze eines solchen Mannes: L'opera di un nostro Concittadino al Brasile. Ditta F. Matarazzo e Comp. S. Paolo, Napoli 1909 (Verf. Fürst Belmonte in Neapel).

an die fremden Lebensverhältnisse noch immer recht äußerlich. Der Grund der Unveränderlichkeit dieser Süditaliener liegt in dem Wesen der heutigen Massenauswanderung. Zu Hunderten wird die Reise auf dem Schiff angetreten und mit Hunderten gleichgestellten Landsleuten kommt man zurück. Die Arbeit im Auslande erfolgt in Gruppen von Personen, die sich meist aus dem gleichen Heimatsort rekrutieren. Wohnung, Essen, Sonntagsruhe und Vergnügung sind gemeinsam wie die Arbeit. Stellenvermittelung, Beköstigung, Bahnfahrt, besorgt ein landeskundiger Italiener [1]).

Die Urteile italienischer Schriftsteller über die Americani entsprechen dem Mitgeteilten. Daß der eine etwas günstigere Anschauungen als der andere hat, ist bei den Hunderttausenden von Auswanderern selbstverständlich, unter denen es nicht an Ausnahmen fehlt. Auch kann es nicht überraschen, daß diejenigen, welche die Auswanderung als nützlich für die italienische Volkswirtschaft ansehen, das Wesen der Heimgekehrten weniger hart beurteilen als ihre politischen Gegner. Schließlich greift auch der soziale Konflikt zwischen Kapital und Arbeit in die Beantwortung der Frage ein. Denn eine dauernd ihn beeinflussende Erfahrung macht der italienische Arbeiter in Amerika immer: daß der Arbeitgeber dem Arbeiter wie ein Geschäftsmann und nicht wie ein unnahbarer, übergeordneter Vorgesetzter gegenübersteht. Die Formen des Verkehrs zwischen beiden sind von dem Prinzip der Gleichheit durchtränkt. Wenn ein Americano daher in Italien wieder Lohnarbeit nimmt, was freilich ungemein selten ist — lieber geht er von neuem über den Ozean — so hält er es für eine selbstverständliche soziale Errungenschaft vor dem Arbeitgeber die Mütze nicht ziehen zu brauchen [2]).

1) Obwohl, wie früher bemerkt, das eigentliche Padrone- oder Ausbeutungssystem in Nordamerika selten geworden ist, ist doch das Vermittelungsgeschäft von Süditalienern für ihre einwandernden Landsleute noch allgemein üblich. Darüber wird von F. J. Sheridan a. a. O. S. 482 ff. berichtet: „A large portion of the unskilled Italian laborers admitted into the United States live and work under the commissary system. The Italian immigrant is watehed over, provided for, cared for and ‚codded' at every stage and at all points. — Italian laborers are afforded but little opportunity for the development of a self-reliant spirit because of the system under wich they are working in the United States." — „So long as the commissary system, good or bad, exists, just so long will the Italian remain a stranger in a strange land."

2) Wir geben noch einige Urteile über diese heimgekehrten Italiener: Luigi Agostino Caputo, Giorn. d. Econ., Vol. 35, S. 1194: „Il contadino calabrese può nell'America cambiar mestiere, vestire cravatta e colletto, ritornare trasformato economicamente e moralemente ma resta nel suo intimo qualche cosa che l'attrae verso la terra; nulla vale a distruggare la sua natura di contadino." — G. Ragone, Giorn. d. Econ. Vol. 34, S. 216: „Quando l'emigrante ritorna da New York, pare tutto cambiato, ma bastono pochi giorni per persudersi che il Nuovo Mondo non ha lasciato nella sua coscienza un minimo segno di elevazione civile. Partì idolatra del suo santo patrono e ritorna anche più idolatra: il primo pensiero ch'egli ha quando mette piede sulla terra italiana è di far cantare messe e litanie al santo che gli fece guadagnare qualcosa; partì ignorante e ritorna ignorante . . . . La sua mente è capace solo di questo confronto: che in America lavorava di meno e guadagnara di più e che in Italia gli succede il contrario." — Vincenzo di Somma, Dell'econonomia rurale nel mezzogiorno Nuova Anotlogia 1906, I, S. 311: „Un contadino americano, come chiamano qui gli emigranti reduci non lo si distingue altri che per i calzoni lunghi invece dei corti

Von den Personen und ihren Eigenschaften gehen wir nun zu ihrem Besitz über und damit zu einer Auswanderungsfolge, welche von allen denen, die in dieser großen internationalen Bewegung nicht bloß einen notwendigen, sondern sogar einen heilsamen Vorgang erkennen wollen, stets als Glanzpunkt in den Vordergrund der Betrachtung gerückt worden ist: Süditalien wird durch Ersparnisse seiner Kinder im Auslande um ungezählte Millionen Lire jährlich bereichert, die als um so wertvoller gelten müssen, als das Land bisher stets unter Kapitalmangel gelitten hat.

Die Tatsache dieser gewaltigen Kapitalzufuhr kann nicht bestritten werden, aber über die weitere Verwendung Geldes gehen die Meinungen doch sehr auseinander. Versuchen wir zunächst, ihr einen quantitativen Ausdruck zu geben.

Eine vollständige Statistik über diese Summen aufzustellen, liegt außer dem Bereich der Möglichkeit. Denn man braucht sich nur die einzelnen Arten klar zu machen, in denen sich die Zufuhr vollzieht, um dies einzusehen.

Die einfachste Form der Geld- und Goldwertübertragung (italienisches und fremdes Geld und Noten) besteht darin, daß der Wanderer, der heimkehrt, es wohlverwahrt mit sich führt. Bei der Zeitwanderung auf Monate ist sie als Regel anzusehen. Aber auch bei dem langfristigen Fortbleiben ist sie bedeutungsvoll, da der Mann im Auslande nicht bloß das in den letzten Monaten Verdiente nicht aus der Hand gibt, sondern auch von früheren Ersparnissen oft nur das heimgesandt hat, was seine Familie zum Leben gebraucht. Dazu kommt, das Verwandte und Fremde derer, die noch im Auslande bleiben, für diese Personen Beträge in die Heimat mitnehmen[1]). Jede Art Schätzung aller dieser Summen ist ausgeschlossen.

Als zweite Hauptform steht dieser ersten gegenüber die Uebersendung oder Ueberweisung. Dabei ist 1) die Vermittelung durch die Post, 2) durch die Bank von Neapel, 3) durch andere Banken

---

che prima tutti portavano! Ad uno di questi contadini, che era stato nientemeno che cinque volte in America, chiesi un giorno che impressione aveva riportata delle coltura di quei campi: per tutta risposta mi disse che era rimasto stupito a vedere come i campi di granturco da qualunque parte si guardassero, si presentavano sempre sotto l'aspetto di filari perfetti." — Eine eingehende Schilderung der Rückwanderer in Calabrien, De Nobili a. a. O. S. 870 ff. Nur zwei Urteile seien hervorgehoben: „Al nostro quesito: Esercita il ritornato le occupazioni del paese d'immigrazione? Su 121 risposte 82 furono negative. Un comune della provincia di Cantazaro scrive: ‚No se ne sta invece a spasso'. — ‚Si, il giuoco!' risponde un comune della provincia di Reggio." — Als unzweifelhaft wird hingestellt: „1) che l'americano va riprendendo di mala voglia i lavori agricoli e spesso si dà all'ozio; 2) che anche nel caso contrario, lunghi dall'applicare nuovi strumenti e sistemi razionali di culture, torna a impugnare con l'antica cocciutaggine la zappa di Columella e l'aratro di Triptolemo." — Inch. parl. Campania S. 613, Abruzze e Molise S. 244, Basilicata S. 83.

1) Inchiesta parl. Basilicata, S. 83, weist auf diesen letzten Punkt hin. In der Inchiesta parl. Campania, S. 635, wird die Meinung ausgesprochen, daß die persönliche Geldeinfuhr der Rückwanderer alle anderen Formen hinsichtlich der Menge weit überwiegt.

und Privatbankiers, 4) durch die italienischen Konsuln zu unterscheiden.

1) Im internationalen Postverkehr kann die Postanweisung, der Geldbrief und der nur eingeschriebene Brief verwendet werden. Der letztere, in welchem hauptsächlich italienische Scheine enthalten sind, von denen jedes Jahr große Beträge in die Auswanderungszentren, wie New York, New Orleans, Buenos Aires, Rio zum Zweck der Rücksendung exportiert werden, enthält wohl wegen des beschränkten Schadenersatzes bei Verlorengehen des Briefes im einzelnen Falle keine großen Beträge, dürfte aber keineswegs zu den Seltenheiten gehören. Denn er ist ein zuverlässiges Mittel, die Geldsendung geheim zu halten, wofür gelegentlich Gründe bestehen, während die anderen Auszahlungen in der Gemeinde leicht bekannt werden können [1]).

Ueber Postanweisungen von den Vereinigten Staaten nach Italien macht die New Yorker Postverwaltung diese Angaben [2]):

Jahre	Geldbetrag der Anweisungen $
1900	1 362 166,42
1901	1 905 611,75
1902	3 607 795,61
1903	7 729 257,86
1904	8 780 255,81
1905	11 092 446,60
1906	16 239 134,40
Summe	50 716 668,45

Unter Zugrundelegung der amerikanischen Einwanderungsstatistik entfällt auf jeden Einwanderer dieser 7 Jahre, Kinder und Frauen eingerechnet, eine Versendung von 29,54 $, während bei 1 314 350 Anweisungen auf jede im Durchschnitt 38,59 $, kamen. Beide Durchschnittszahlen stehen sehr hoch, wenn wir sie mit dem Verkehr mit anderen Ländern vergleichen, woraus man auf die besonders starke Sparfähigkeit der Italiener einen Schluß gemacht hat [3]).

2) Die Bank von Neapel ist als besondere Institution allen anderen Banken gegenüber zu nennen, weil sie die Verpflichtung übernommen hat, die im Auslande ersparten Geldsummen kostenlos nach Italien zu überweisen, mithin nur die Zinsen in der Zeit zwischen Ein- und Auszahlung verdient.

Ein Gesetz vom 1. Februar 1901 und eine Anzahl späterer Dekrete ordnen zum Schutz und zur Sicherstellung der Auswanderer

1) Vantaggi e danni dell'emigrazione nel mezzogiorno d'Italia, Note di un viaggio fatto in Basilicata e in Calabria dal R. Commissario dell'emigrazione Adolfo Rossi. Boll. d'Em., 1908, No. 13, S. 24. Ein kurzer, aber sehr lehrreicher Bericht über die Folgen der Auswanderung.

2) Bulletin of the Bureau of Labor, Sept. 1907, S. 478 ff.

3) Ueber in Calabrien ausgezahlte Postanweisungen vgl. de Nobili, a. a. O. S. 854 und Inchiesta parl. Calabria, S. 759, wo die starke Zunahme der letzten Jahre 1904—1907 hervorgehoben wird. Ueber Apulien, Corrado Palombella, L'emigrazione nella Provincia di Bari, Bari 1909, S. 60.

die Aufgaben und Geschäfte der Bank im einzelnen[1]. Die Banküberweisungen an Familien an Geschäftstellen und Sparkassen in Italien betrugen von 1902—1906 133, 1907 38½ und 1908 29½ Mill. Lire.

Das Gesetz enthält Maßregeln, die vor allem gegen die Ausbeutung der Auswanderer durch die eigenen, sich als Privatbankiers ausgebenden, früher sich padroni nennenden Landsleute gerichtet sind, gegen eine wahre, lange Zeit anhaltende Plage für die im Auslande und auf der Reise unerfahrenen Arbeiter. Obwohl die neapolitanische Bank die denkbar größte Sicherheit bietet, und dem Versender keine Kosten verursacht, so werden doch gegenwärtig noch die meisten Gelder durch Privatbankiers, ehrliche und unehrliche, besorgt. Es ist dies der Macht der Gewohnheit unter ungebildeten Menschen und dem Mißtrauen des süditalienischen Landvolkes gegen Neuerungen zuzuschreiben.

3) Die sogenannten italienischen Bankiers in Nord- und Südamerika sind eine sehr verschiedenartige Gruppe von Menschen. Die Zahl der Gelernten, des Bankfaches kundigen Menschen in ihr wird nicht groß sein. Die meisten betreiben irgendeinen Kleinhandel, besorgen die einfachen Geldgeschäfte für ihre Landsleute, Geldwechsel, Ueberweisungen, Anlagen.

Das Geheimnis ihrer Kundschaft besteht darin, daß jeder von ihnen mit Angehörigen seiner engeren Heimat zu tun hat, deren Dialekt er spricht. Die Kunden sind zum großen Teil Analphabeten und haben doch das Bedürfnis, mit den Ihrigen in Italien in steter schriftlicher Verbindung zu bleiben. Der Bankier schreibt für sie die Briefe und besorgt dann alle Geldangelegenheiten selbstverständlich[2]. Daß seine Provisionen sehr hoch sind, daß mancher von

1) Gesetz vom 1. Februar 1901; Dekrete vom 29. Dezember 1901, 26. Mai 1904, 22. Februar 1906 und 15. Juni 1909. Ein Verzeichnis der Korrespondenten der Bank von Neapel im Bull. dell'Em., 1910, No. 1. In New York, wo 500 000 Italiener leben, hat die Bank eine eigene Agentur errichtet. Ihre Jahresberichte geben über Zahl, Summe und Art der Rimessen Auskunft. — „Die Bank hat einen eigenen Typus von Vaglien (Bankschecks) geschaffen, welche durch seine ausländischen Korrespondenten an die Auswanderer verkauft werden. Diese Vaglien sind vom Zeitpunkt ihrer Ausschreibung an vom Banco di Napoli garantiert, so daß ihre Bonität den italienischen Banknoten gleichkommt. Sie können an allen Orten Italiens, welche Postämter besitzen, zur Zahlung verwendet werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß die Vaglien seitens der Auswanderer auch zu Einlagezwecken für den Verkehr der italienischen Postsparkassa, sowie der beim Banco di Napoli bestehenden Sparkasse verwendet werden können. Die zur Einhebung gelangenden Gebühren wurden derart niedrig bemessen, daß der Käufer auch in dieser Hinsicht bei Benützung von Vaglien seinen Vorteil findet." Berliner Börsenzeitung, No. 50, 1910.

2) Eine detaillierte Beschreibung dieses banchista in der Inchiesta parl. Calabria, S. 752 ff.; außerdem Inchiesta parl. Basilicata, S. 83; de Nobili, a. a. O. S. 855; A. Caputo, a. a. O. S. 1185; Boll. d'Em., 1908, No. 13, S. 24. Bulletin of the department of Labor 1897 J. Koren, The padrone system and padrone banks. — Neuerdings hat die Immigration Commission in den Vereinigten Staaten eine Untersuchung über die Lage der Einwanderer angestellt und 2300 Immigrant Banks ermittelt, die sich fast gänzlich der gesetzlichen Aufsicht entziehen. Der Bericht schätzt den Gesamtbetrag der Ueberweisungen jeder Art nach Italien jährlich auf 85 Mill. $. Boll. dell'Emigr., 1910, No. 7.

ihnen mit den ihm anvertrauten Summen durchgegangen ist, daß die zur Ueberweisung anvertrauten Gelder oft erst nach Monaten am Bestimmungsort anlangen, das alles ist wohlbekannt, aber trotzdem scheint nur ganz langsam die berufsmäßige und unbedingt zuverlässige Bank diesen Leuten das Konkurrenzfeld abzugewinnen. Wir sind daher befugt anzunehmen, daß die unter 2) angegebenen Summen nur ein bescheidener Teil der gesamten Ueberweisungen sind.

4) Auch die italienischen Konsuln sind angewiesen, Gelder ihrer Landsleute in Empfang zu nehmen und sowohl an Private wie an Sparkassen daheim zu überweisen. Statistische Angaben darüber sind nicht veröffentlicht worden.

Als eine ergänzende Form der Wertübertragung können wir die Versendung der prepaids bezeichnen, der Dampfschiff- und Eisenbahnbillets, welche in Amerika gekauft, an Familienmitglieder und Bekannte, als Unterstützung oder auch als Darlehen verschickt werden. Sie haben zunächst die Bedeutung, die Auswanderung zu erleichtern, dann aber auch gewiß nicht selten für die Heimat die ökonomische Folge, daß von den Empfängern Häuschen oder Landparzelle nicht verkauft oder verschuldet zu werden braucht, um die Kosten der ersten Reise zu decken.

Wir können aus den vorstehend geschilderten Geldübertragungsarten und den spärlichen statistischen Angaben keinerlei Schluß für die gesamten Summen ziehen, die aus dem Auslande nach Süditalien fließen. Wären sie uns bekannt, so dürften wir sie aber doch nicht als eine Nettobereicherung des Landes ansehen. Eine ebenfalls nicht feststellbare Quote der Einnahme wird wiederum in die Fremde getragen oder dorthin zurücküberwiesen [1]), teils von denen, die auf Wunsch oder Rat im Auslande Lebender dorthin gehen, teils von denen, welche die zweite oder mehrmalige Wanderarbeit aufnehmen. Auch gibt es Perioden der Verdienstlosigkeit, in denen nach Hause gesandte Ersparnisse wiederum zurückgefordert werden müssen.

Wollen wir uns ein ungefähres Bild von dem Umfang der Kapitalien machen, die jährlich Süditalien auf Grund der Auswanderérersparnisse zuströmen, können wir den Auszug nur davon nehmen, was in der Fremde verdient und erspart werden kann, respektive wird. Die Schätzungen gehen zwar auch hier weit auseinander, dürften aber innerhalb bestimmter Grenzen doch nicht ganz ohne Wert sein.

Die meisten Personen [2]), welche jenseits des Ozeans in Dienst treten und zurückkehren wollen, sind ungelernte oder wenig gelernte Arbeiter, in Nordamerika bei Kanal- und Eisenbahnbau, beim Grabenziehen, Karrenschieben, Bodenausheben beim Häuserbau, in

1) L. Caro, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Oesterreich 1909. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 131, S. 217.

2) Vgl. J. Sheridan, a. a. O. S. 425. Eingehende Untersuchungen über die Einnahmen der italienischen Arbeiter im Jahre 1906, von denen 90 Proz. zu ungelernter Beschäftigung übergegangen waren.

Bergwerken und einzelnen Industrien, in Süd- und Mittelamerika mehr in der Landwirtschaft beschäftigt. Daneben tritt die Zahl der gelernten Leute zurück, die als Maurer, Estrichmacher, Marmor- und Gipsarbeiter, als landwirtschaftliches Gesinde, Gärtner, Dienstboten, bessere Fabrikarbeiter tätig sind. Eine Quote der auf Zeit Wandernden besteht auch aus Fruchtverkäufern, Hausierern, Musikanten und ähnlichen Berufen, die im Umherziehen Verdienst suchen. In den Vereinigten Staaten wird der ungelernte italienische Arbeiter 1,30—1,50 $ bei 10-stündiger Tätigkeit täglich verdienen, die gelernten bis zum Doppelten. Die Kosten des Lebensunterhaltes schwanken, und sind durchschnittlich mit 50 Cents pro Tag reichlich hoch bemessen. Setzen wir also 1 $ Tagesersparnis und 250 Arbeitstage im Jahre an, ferner einen durchschnittlichen 3-jährigen Aufenthalt im Auslande, die Kosten der Reise hin und zurück zu 300 Lire, so würde jeder Auswanderer eine Ersparnis von 3450 Lire aus Nordamerika nach Hause bringen können. Für Brasilien und Argentinien und andere Länder der gleiche Betrag ausgesetzt und unter der Annahme, daß 50 Proz. der Auswanderer heimkehren und deshalb Geld senden, würde dann Süditalien von 1900—1908 rund 4—4½ Milliarden Lire erhalten haben. Obwohl nun die europäischen Wanderarbeiter durchschnittlich weniger als die überseeischen heimbringen — ihre Zahl ist, wie wir wissen, im Süden nicht groß — ferner, obwohl 250 Arbeitstage nicht immer erreicht werden, vielmehr wegen der Arbeitslosigkeit im Winter öfters nur mit 200 einzusetzen sind, so wird doch an dem genannten Betrag festgehalten werden dürfen, da manche rückkehrenden Italiener gewinnbringende Geschäfte im Ausland betreiben, nicht wenige reich geworden sind, und ganz andere, viel größere Summen, schließlich der Heimat zugewandt haben. Dazu kommt der größere Verdienst der gelernten Arbeiter. 500 Mill. Lire im Jahre ist also der Lohn dafür gewesen, daß Süditalien ein großes Stück seiner besten Arbeitskraft dem Ausland zur Verfügung gestellt hat, um sie dort zum erheblichen Teil konsumieren zu lassen. In einem armen Lande, wie Süditalien es ist, bedeutet freilich dieser Kapitalzuwachs viel und eine Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft konnte nicht ausbleiben [1]).

Ehe aber darauf einzugehen ist, soll der Versuch gemacht werden,

---

1) Daß die internationale Verpflichtungsbilanz Italiens durch einen solchen Wertimport von jährlich etwa 500 Mill. Lire wesentlich günstiger wird, sei hier bemerkt. Nach dem Annuario statistico italiano von 1905/7 betrug der Ueberschuß des Importes an Waren und Edelmetallen über den Export 1903 344,5, 1904 316,5, 1905 333,6, 1906 580,9 Mill. Lire. Dieser Ueberschuß kann nicht als ein Import von Schuldzinsen, Dividenden und Amortisationen angesehen werden, da Italien in der Weltwirtschaft noch als Schuldnerland zu gelten hat. Der Betrag, der auf Grund öffentlicher Schulden ans Ausland zu zahlen war, betrug im Finanzjahre 1903/4 73,4, 1904/5 68,3, 1905/6 66,6, 1906/7 60,5 Mill. Lire. Er ist in der Exportsumme von Waren und Edelmetall enthalten. Auch dürfte die internationale Transportbilanz zuungunsten Italiens lauten, da Waren und Auswanderer auf Schiffen fremder Nationen in größerem Umfange transportiert werden, als fremde Waren und Personen auf italienischen Schiffen. Eine bedeutende Einnahme hat Italien durch den Fremdenverkehr, die einer Exportsumme gleichzusetzen ist. Wie hoch sie auch sein mag, die süditalienischen Aus-

eine Gegenrechnung aufzustellen. Wir denken hier nicht an die vorher genannten, wiederum fortgesandten Summen. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Reichtum der Nationen in der Kraft ihrer Bürger, in deren Zahl und Gesundheit beruht, und nun, wie oben, annimmt, daß die Hälfte der auswandernden Süditaliener, also von 1900—1908 etwa 1200000, mit jenen $4^1/_2$ Milliarden Import ihre ökonomische Schuldigkeit gegen ihr Vaterland erfüllt hat, so bleibt immer noch die gleiche Zahl Menschen, welche es nicht konnte oder wollte, indem sie ihre Arbeitskraft definitiv exportiert hat. Setzen wir das durchschnittliche Einkommen eines jeden derselben auf 300 Lire und, da die meisten im jugendkräftigen Alter fortgehen, die Arbeitsjahre auf 30 an, so bedeutet dies einen unmittelbar zu schätzenden Ausfall von 10,8 Milliarden Lire. Dieses Einkommen würde zwar seiner geringen individuellen Höhe wegen nicht als kapitalbildend zu denken sein, sondern würde verbraucht werden, allein erstens könnte diese Arbeitskraft als mitwirkender Faktor im Produktionsprozeß des Landes dazu dienen, anderen Klassen der Gesellschaft die Kapitalbildung zu ermöglichen, zweitens könnte sie als die Voraussetzung dafür gelten, daß die süditalienische Volkswirtschaft überhaupt im Sinne verbesserter Landwirtschaft und industrieller Entwicklung rasch fortzuschreiten vermöchte, und drittens ist nicht zu übersehen, daß diese Bevölkerung in den vorausgesetzten 30 Jahren durch natürliche Reproduktion anwachsen und in der künftigen Generation einen neuen Stamm von Arbeitskräften erzeugen würde. Eine solche Betrachtung ist jedenfalls sehr geeignet, die optimistische Stimmung des überseeischen Goldregens, der sich über Italien ergossen hat, herabzudrücken, wenn man nicht einwenden will, daß sie zu hypothetisch gehalten sei, da man kein Mittel in der Hand habe, die durch die auri sacra fames getriebene Abwanderung zu unterbinden.

Wie sind nun die im Ausland erworbenen Millionen daheim verwendet worden?

Die Beantwortung dieser Frage ist auf statistischer Grundlage wegen der Vielartigkeit und Unerfaßbarkeit mancher Ausgaben sehr schwierig und auch in umfassender Weise nicht versucht worden[1]).

wandererrimessen allein waren annähernd genügend, um das Passivum der Handelsbilanz jener Jahre zu decken. Die Rückkehr der italienischen Rente vom Ausland nach Italien ist durch die verbesserten Wechselkurse infolge besserer Zahlungsbilanz erleichtert worden, 1906/07 war ihr im Ausland befindlicher Betrag nur noch 5,11 Proz. — Zu beachten ist auch, daß die Handelsbilanz dadurch verbessert wird, daß italienische Produkte, Lebens- und Genußmittel ins Ausland gehen, um dort von den Italienern konsumiert zu werden. Geschäfte mit solchen Waren sind überall vorhanden, wo Italiener in größeren Scharen arbeiten. Als ein Kuriosum sei erzählt, daß von Neapel aus durch die Firma Desanna in großen Mengen billige unbesteuerte italienische Regiezigarren nach Amerika, d. h. in Länder mit dem besten Tabakbau exportiert werden, weil die Konsumenten von der Heimat her mit zäher Gewohnheit an diesen kleinen, schwarzen, schweren Giftstengeln hängen. Mitteilung des Herrn Marchese R. Valiante in Neapel, dem ich auch hier für die vielfache Unterstützung meiner Studien in Süditalien den wärmsten Dank sagen möchte.

1) In der Inch. parl. Puglie, S. 688, sind die Antworten zusammengestellt, welche von den Gemeinden eingelaufen sind auf die Fragen: 1) Bauen die Heim-

Wir sind daher auf die zahlreichen Aeußerungen sachverständiger und uninteressierter Personen angewiesen, welche die Gebiete zu Informationszwecken bereist oder schriftliche Erkundigungen von dort eingezogen haben.

Zunächst wird das Geld gebraucht, um der schlimmsten Not zu begegnen. Schulden und rückständige Steuern werden bezahlt, und die zurückgebliebene Familie erhält so viel, daß sie den Hunger stillen kann. Denn oft genug, besonders in der Basilicata, wo der Boden wenig trägt, ist das Einkommen so gering, daß auch bei der bescheidensten, rein vegetarischen Lebensweise, das Leben nicht gefristet werden kann. Im allgemeinen sind in der Ebene die Verhältnisse besser als im Gebirge, aber auch in Campanien und Apulien werden Quoten der gesandten Beträge häufig notwendig, um die einfachste Lebenshaltung zu decken.

Das erste, was die mit Geld versehenen Rückwanderer, die Familie haben, in der Heimat betreiben, ist der Kauf oder der Bau eines Häuschens[1]), worin die Befriedigung eines sehr dringenden Bedürfnisses zu erblicken ist. Man muß es selbst gesehen haben, um es zu glauben, in welcher Weise Hunderttausende armer Landleute in Süditalien und Sizilien wohnen. In engen, krummen, schmutzigen Straßen ist ein Häuschen mit Kellerraum, Parterre und erstem Stockwerk versehen unmittelbar an das andere angebaut. Jede Etage enthält ein Zimmer und ein, selten zwei, Fenster, die Kellerwohnung nur die Tür, um Licht und Luft einzulassen. In einem solchen Hause wohnen zwei, oft drei Familien zur Miete, d. h. eine jede, Mann und Frau und eine Anzahl Kinder, bisweilen auch die Großeltern, nur in einem Raum. Mit einem oder zwei Betten müssen sich alle begnügen. Viel Platz nimmt die Feuerstelle ein, der oft der Kamin fehlt, so daß der Rauch aus Tür und Fenster schlägt. In der Keller- und Parterrewohnung ist zugleich das Vieh untergebracht, das Schwein oder die Ziege, der Esel — den der Landarbeiter nicht entbehren kann, da er oft mehrere Meilen vom Arbeitsplatz entfernt wohnt — und ein Korb mit ein paar Hühnern, der tagsüber auf die Straße gestellt wird. Gartenraum dahinter fehlt meistens, da an der Rückwand des Hauses ein anderes, mit der Front an die nächste Straße, gebaut ist. Jeglicher Unrat, Exkremente von Mensch und Tier, Küchenabfälle werden auf die Straße geworfen oder gegossen, auf der sich in den besseren Fällen, kleine

---

gekehrten Häuser, 2) Erwerben sie Land, 3) Begründen sie einen Detailhandel? Die mit ja und nein gegebenen Antworten bestätigen die Aussagen sachverständiger Leute und sind insoweit wertvoll, haben aber keine statistische Bedeutung.

1) Dies wird von allen Schriftstellern gleichmäßig hervorgehoben und durchweg in der Inch. parl. bestätigt. — Schilderung der Wohnungen der Landarbeiter und Kleinpächter z. B. bei Rossi, Reise durch die Basilicata und Calabrien, Boll. dell' Emigr. 1908, No. 13; bei G. Ragone, I lavoratori della terra in provincia di Bari, Giorn. d. Econ., Vol. 34, S. 202; bei D. Taruffi etc. a. a. O. über Calabrien; und in der Inch. parl. an vielen Stellen. Auf die Verschiedenheiten der Wohnungen in den einzelnen Provinzen kann hier nicht eingegangen werden; wir müssen uns hier begnügen, einen Typus zu schildern, der allgemein verbreitet ist.

mit einem Stein verschlossene Senkgruben befinden, aus denen das schmutzige Wasser auf das Pflaster herausquillt.

Der Americano, selbst wenn er in einer New Yorker Mietkaserne gelebt hat, weiß, daß ein solches Wohnen menschenunwürdig ist. Entweder kauft er ein Haus, baut es um, so daß es jetzt als Ganzes für den Gebrauch seiner Familie dient — oder lieber — er läßt ein neues aufführen mit zwei bis vier Zimmern, einer Küche und einem Stall, an den sich ein kleiner Garten anschließt. Um dieses bescheidene Ziel zu erreichen, hat er oft die größten Schwierigkeiten zu überwinden, und ein erheblicher Teil seiner Ersparnisse geht gewöhnlich drauf. Denn es ist die Regel, daß er in seinem Heimatsorte wohnen will, sei es weil er den hergebrachten Freundes- und Verwandtenkreis nicht entbehren kann, sei es daß er zeigen will, wie weit er es in der Fremde gebracht hat. Nun fehlt es in diesen Felsennestern an Raum, und um ihn überhaupt zu bekommen, muß er ganz unerhörte Preise bezahlen. Günstiger liegen für ihn die Verhältnisse, wenn er vor den Toren der Stadt einen Platz finden kann. Doch ist auch hier der Boden beschränkt, da er nicht zu weit von der Straße — und meist besteht nur eine solche — entfernt sein darf. Könnte sich der Americano entschließen, als Bauer einen Einzelhof inmitten der Feldflur zu errichten, er würde doppelt so geräumig und für den halben Preis bauen. Es gibt solche Ansiedelungen, aber sie bilden durchaus eine Ausnahme [1]).

Das Resultat des teueren Hausbaues ist nun, daß erstens ein erheblicher Teil der Ersparnisse in die Tasche von Grundbesitzern fließt, die nichts anderes getan haben, als zu warten, bis die Americani mit ihrer begehrlichen Nachfrage an sie herantreten; zweitens, daß das Kapital aufgezehrt wird und es für den eben Heimgekehrten bald notwendig wird, damit die Familie leben kann, zum zweiten Male für einige Jahre Arbeit in der Fremde zu suchen.

Die neuen Ersparnisse, oder — wenn sie bei der ersten Auswanderung recht reichlich gewesen sind — was nach dem Hausbau noch übrig ist, dienen in der Regel zum Ankauf landwirtschaftlichen Bodens. Einige wenige Personen wenden sich auch dem Kleinhandel zu, einige dem Handwerk, wenn sie dergleichen in der Fremde betrieben haben. Die meisten aber haben — das wird uns immer wiederholt — einen unzerstörbaren Trieb nach eigenem Land, das sie selbst bewirtschaften, oder, fehlt es an Gesundheit, Kraft und Lust, wenigstens verpachten wollen. In der Nähe der Wohnung gibt es solches Land nur zu den höchsten Preisen. Manche kaufen trotzdem und zahlen bis zum Vierfachen und noch höheren Satz des Ertragswertes. Andere erwerben in kilometerweiter Entfernung und erschweren sich die Kosten der Bewirtschaftung ungemein. Daher ist ein häufiges Ergebnis dieser Kapitalverwendung dasselbe wie

1) Vgl. di Nobili a. a. O. S. 875; G. Ragone a. a. O. S. 203; Corrado Palombella, L'emigrazione nella Provincia di Bari, Bari 1909, S. 62; Inch. parl. Puglie S. 499; A. Rumpelt, Sizilien, 1907, S. 113.

nach dem Hausbau: entweder eine neue Auswanderung, um neues Geld zu schaffen, oder, wenn der Mann zu alt und zu schwach geworden ist, das Heraussenden der Söhne, um das Defizit der Familie zu decken. In Gegenden, die unter einer agraren Krise leiden, wie Apulien bezüglich des Weines, vollzieht sich der Ruin des zurückgekehrten Emigranten oft in kürzester Zeit[1]).

So wird man denn die zahlreichen Neuansiedelungen, die jedem sofort auffallen, der abgelegene Landesteile bereist, doch nur mit einer gewissen Skepsis betrachten. Zwar sind sie vorhanden, und die Landverkäufer haben ein gutes Geschäft gemacht, mit dessen Verdienst sie ihrerseits ökonomisch fortschreiten könnten. Die neugebildete soziale Klasse der Americani wird sich aber nur halten können, wenn sie durch Arbeit, Sparsamkeit und neue Auslandseinnahmen über die Krise hinwegkommt, in welche sie durch zu teueres Bauen und Kaufen hineingeraten ist. Nach der Annahme der parlamentarischen Enquete[2]) scheint dies in den Abruzzen und Molisen der Fall zu sein, während die Berichte über Apulien und Calabrien viel weniger günstig lauten. In der Basilicata dürfte der Kauf durch Rückwanderer wegen der Unergiebigkeit der Landwirtschaft überhaupt keinen großen Umfang angenommen haben[3]).

Es ist nun von dem Senator Pasquale Villari und anderen darauf hingewiesen worden, daß es in Süditalien genug Latifundien gebe, welche, da sie keineswegs zu teuer zu haben seien, entweder von Consortien von Emigranten aufgekauft und unter die Einzelnen geteilt werden oder auch vom Staate erworben werden könnten, der sie dann stückweise weiter zu verkaufen hätte. Einzelne Fälle der ersteren Art, d. h. der kooperativen Selbsthilfe, sind vorgekommen, ohne indessen viel Nacheiferung gefunden zu haben, da, wie gesagt, jedes Interesse zur Ansiedelung in Einzelhöfen mangelt. Die staatliche Initiative wird daher den Vorzug verdienen. Sie wäre in der Weise zu denken, daß in den Zentren der großen erworbenen Terrains, an ökonomisch günstigen Stellen, dorfähnliche Niederlassungen geschaffen würden mit kleinen Gütern von einigen Hektar Größe, welche die Americani mit ihrer Familie zu bewirtschaften hätten. An dieses Zentrum ließen sich dann vielleicht nach und nach Einzelhöfe ansetzen. Eine solche Agrarpolitik setzt Zeit und Ausdauer voraus und muß von Schwankungen der Parteieinflüsse befreit bleiben. In Italien selbst könnte es nicht an Stimmen fehlen, welche die Möglichkeit eines Erfolges bestreiten würden, wenn die Sache einmal angefangen wäre. Denn man hört nicht selten die Meinung aussprechen, daß die Staatsregierung und das Parlament wohl das Beste wollten, und daß es ihnen an guten Ideen niemals

1) Palombella, a. a. O. S. 63; de Nobili, a. a. O. S. 845.

2) Inch. parl. Abruzzi e Molise, S. 264—268. — Beispiele über enorme Bodenwertsteigerungen infolge der Nachfrage seitens der Americani bei Rossi, Reise durch die Basilicata und Calabrien, a. a. O. S. 35, 37, 51, 66, 85, 91.

3) Inch. parl. Basilicata, S. 167.

gebräche, daß aber oft Gesetze gegeben würden, die auf eine nachhaltige Durchführung vergebens warteten.

Eine Besiedelung in großem Maßstabe in Süditalien durchzuführen, kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen der kapitalkräftigen Rückwanderung aus Amerika nicht als utopisch verspottet werden. Unter der Voraussetzung vorsichtiger und zuverlässiger parteiloser Verwaltung des staatlichen Kredites wird der Staat kein Risiko bei einer solchen Vermittelung zu übernehmen brauchen, vor dem er zurückzuschrecken hätte. Die Parzellenkäufer sind da, die auch, wenn sie einen dem Ertrag angemessenen Preis zu zahlen haben, Kapital genug in den Händen haben würden, sich mit Wirtschaftsinventar zu versehen. Das deutsche System der Rentengüter zur Schaffung von Ansiedelungen könnte auch erwogen werden, scheint mir aber bei dem vorhandenen Kapital der Ansiedler nicht dringend nötig zu sein. Die Hauptaufmerksamkeit wäre darauf zu legen, der Neugründung von vornherein den Charakter einer größeren Gemeinde zu geben, in der möglichst Familien gleicher lokaler Herkunft und gleicher Sprache vereinigt würden, vielleicht vor allem auch solche Männer, die im Auslande gemeinsam tätig gewesen sind [1]).

In diese kurz skizzierte Agrarpolitik greift nun aber noch eine andere Folgeerscheinung der Auswanderung ein, welche sich in allen Gebieten Süditaliens unverkennbar deutlich zum Ausdruck gebracht hat: Das erhebliche Steigen der Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter und das Sinken der Pachtpreise, resp. die günstigeren Pachtbedingungen für die Halb- und sonstigen kleinen Teilpächter. Wir können hier auf die vielgestaltigen Pachtformen, die im Süden vorkommen, nicht eingehen, jeder Landesteil hat seine Besonderheiten, und die parlamentarische Enquete über die Lage der süditalienischen

1) Neuerdings hat der Landschaftsminister Ranieri der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf unterbreitet, der die Erhaltung und Neubildung kleiner Bauerngüter zu fördern bestimmt ist: „Zum Ankauf ländlichen Kleingrundbesitzes, der 3 ha nicht überschreitet und vom Käufer selbst oder von Mitgliedern seiner Familie bewirtschaftet werden soll, werden von öffentlichen Sparkassen und Kreditinstituten hypothekarische Darlehen in Höhe von (maximal) vier Fünftel des Kaufbetrages zu einem Zinssatz von nicht mehr als $3^1/_2$ Proz. jährlich gegeben. Die Staatskasse leistet den solche Darlehen gewährenden Instituten einen Zuschuß in Höhe von jährlich 1 Proz. des wirklichen Betrages der Darlehen. Für die neuerworbenen ländlichen Kleinbesitztümer werden Ermäßigungen der Grundbuchgebühren und Grundsteuern gewährt. Ein ländlicher Kleingrundbesitz, mitsamt dem zugehörigen und vom Besitzer selbst bewohnten Hause, kann durch Erklärung des Familienhauptes vor dem Notar oder durch Testament zum Familiengut gemacht werden. Ein Familiengut und sein Ertrag unterliegt nicht der Zwangsveräußerung, kann aber auch nicht freiwillig verkauft oder verpachtet oder mit Hypotheken, welche die Garantie des Instituts, welches das Ankaufsdarlehen gewährt hat, beeinträchtigen, belastet werden; mit besonderer Genehmigung des Amtsrichters kann es auf nicht mehr als 9 Jahre vermietet werden, wenn der Eigentümer oder seine Familie zur direkten Bewirtschaftung des Gutes außerstande sind. Für die erbliche Uebertragung eines Familiengutes ist keinerlei Erbschaftssteuer zu entrichten. Das Familiengut wird derjenigen der erbfolgeberechtigten Personen übergeben, die den anderen erbberechtigten Personen die Erbschaftsquoten in bar auszuzahlen in der Lage ist.“ (Deutsche Tageszeitung, 24. Mai 1910.)

Landbevölkerung enthält darüber ein reiches Material[1]). Nur sei bemerkt, daß es überall einen Kleinpächterstand gibt, deren Mitglieder in Lebenshaltung und Einkommen zum größeren Teil sich wenig von den Tagelöhnern unterscheiden, zum geringeren sich zwar darüber erheben, ohne aber deshalb eine Klasse mit sozialer Unabhängigkeit zu sein. Die unmittelbaren Verpächter sind die Großgrundbesitzer gewöhnlich nicht. Sie verpachten gern an einen Kapitalisten, der seinerseits an kleine Leute direkt oder indirekt, wie in Sizilien, d. h. durch einen weiteren Zwischenpächter, verpachtet. Außerdem gibt es kleine und mittlere Grundbesitzer — unter ihnen die galantuomini in Apulien und Calabrien — welche mit Zeit- und Teilpächtern unmittelbar abschließen.

Die Erhöhung der Arbeitslöhne während der letzten 10—15 Jahre ist eine in ganz Süditalien, Sizilien und Sardinien gemachte Beobachtung. Höchstens in einigen ganz vom Verkehr abgelegenen Gegenden, in denen die Auswanderung unbedeutend geblieben ist, oder in auch jetzt noch übervölkerten Gebieten, ist die Lohnsteigerung noch im Anfangsstadium begriffen, sonst wird fast allgemein von einer Verdoppelung des Lohnes, gelegentlich sogar von einer Verdreifachung berichtet[2]). Als entscheidende Ursache gilt mit vollem Recht die Auswanderung in das Ausland. Koalitionen der zerstreut lebenden Landarbeiterschaft sind ausgeschlossen, und der Streik ist, anders als in Mittel- und Norditalien, ein ganz seltenes Vorkommnis. Darf man auch die entstehende Industrie und die Anziehungskraft der großen Städte in einzelnen Gegenden mit der Erhöhung der Löhne in Verbindung bringen, so sind doch die meisten Orte hierdurch nur wenig berührt, in denen ein so auffallender Mangel im Arbeitsangebot besteht.

Aus dem gleichen Grunde sind die Geldpachten bedeutend herabgegangen, im Kleinpachtverhältnis, weil es direkt an Pächtern fehlt, während die größeren Pächter, welche Arbeiter anstellen, bei

1) Ueber Sizilien ist zu vergl. G. Wermert, Die Insel Sizilien, 1905, S. 186 ff. Ueber Sardinien Prof. Giuseppe Cusmano, La Sardegna agricola, Milano 1906.

2) Vgl. über die Basilicata Rossis Reise, a. a. O., S. 6, 9, 20, 24. Es wird z. B. aus Pignola (Potenza) mitgeteilt: „L'emigrazione ha raddoppiato i salari che fino a 10 anni fa erano di pochi centesimi al giorno: ora le mercedi dei giornalieri sono di l. 1,50 oltre il vitto; anche le donne guadagnano da un lira ad 1,50 secondo le stagioni." Ferner Inch. parl. Basilicata, S. 167 u. 230. — Calabrien, Rossis Reise, a. a. O. mit vielen Einzelheiten, z. B. S. 33, 36, 81, 92: „Le mercedi sono qui (Taverna Catanzaro) raddoppiate, ma non si trovano braccianti perchè sono sempre troppo basse in confronto dei salari degli Stati Uniti." Inch. parl. Calabria, S. 761, 777, di Nobili, 707, 785—88, 793, 843. In generale possiamo dire che dieci anni fa le mercedi agricole medie oscillavano per gli uomini da l. 0,60 a l. 1,25, oggi vanno da l. 1,50 a 2,50: abbiamo avuto dunque un aumento del 100 %! L. A. Caputo, Giorn. d. Econ. Vol. 37, S. 133 ff. — Apulien, G. Ragone, Giorn. d. Econ., Vol. 34, S. 216, l'aumento dei salarii quasi del doppio. Inch. parl. Puglie, S. 688, Beantwortung der Fragebogen „sui salari e sui patti agrari". Lohnstatistik der drei Circondari der Region von 1890—1906 bei Palombella, a. a. O. Tavola XIII—XV. — Abruzzen und Molisen, Inch. parl. 256. „Si elevarono i salari fino a raddoppiare e triplicare." — Campanien, Inch. parl., S. 612. In diesem volkreichen Gebiete scheint die Lohnsteigerung am geringsten gewesen zu sein.

den gestiegenen Löhnen mit sinkenden Gewinnen zu rechnen haben. Die Teilpächter erreichen in entsprechender Weise heute viel günstigere Bedingungen als früher[1]).

Die Folge dieser Pachtermäßigungen muß ein Sinken des Bodenwertes sein. Das ist auch bei den von Dörfern und Städten abgelegenen Parzellen und meist bei großen Gütern zugegeben. Aber dort, wo die Americani kaufen, steigt, wie oben bereits ausgeführt, trotz der sinkenden Rente, der Preis der Grundstücke. Die neuen Besitzer sehen sich vielfach veranlaßt, da sie so hohe Preise gezahlt haben, möglichst intensiv den Boden zu bestellen, obwohl, wie namentlich in Campanien und Calabrien, dabei wenig herauskommt, da es in wenig moderner Weise, d. h. unter Benutzung von zu viel Arbeit und zu wenig Kapital geschieht.

Bei größeren altangesessenen Gutsbesitzern gehen infolge der Lohnerhöhung zwei Tendenzen nebeneinander her. Diejenigen, welche wenig kapitalkräftig sind, sehen sich genötigt, entweder die von den Wohnungen der Arbeiter weit entfernt gelegenen Aecker außer Betrieb zu setzen oder auf der ganzen Fläche zu einer extensiveren Landwirtschaft überzugehen. Die vermögenden hingegen, welche die verdoppelten Löhne bezahlen können, haben damit einen starken Antrieb erhalten, den Betrieb im Sinne wachsender Kapitalintensität umzuformen, vor allem durch die Verwendung künstlicher Dünger und landwirtschaftlicher Maschinen. Wo der Ackerbau eingeschränkt wurde und die Weidewirtschaft an seine Stelle trat, oder wo die Betriebsfläche überhaupt eingeschränkt wurde, wo die Weinberge sich mit Unkraut überzogen, die Oel- und Mandelbäume nicht mehr beschnitten wurden, sondern auswuchsen, da wurde auch wieder Arbeitskraft außer Beschäftigung gesetzt, und eine neue Veranlassung zur Auswanderung war damit gegeben[2]).

Daß heute in der süditalienischen Landwirtschaft mehr Frauen- und Kinderarbeit verwendet wird[3]) als vor der Zeit der großen Abwanderung, wird vielerorts bestätigt. Falls die arbeitsfähigen Männer eines Ortes alle in Amerika sind, wie oft genug in der Basilicata, gibt es nur die Alternative, den Betrieb aufzugeben oder zu versuchen, Frauen und Kinder, wenn auch zu steigenden Löhnen, zu engagieren. In tiefgelegenen, dicht bevölkerten Landstrichen am ionischen und tyrrhenischen Meere sind die Inhaber großer Betriebe bemüht, diese billigere Arbeitskraft an Stelle der teueren der Männer zu setzen. Soweit dies Bestreben einen Erfolg

---

1) Vgl. Rossis Reise, a. a. O., S. 36, 91; de Nobili, a. a. O., S. 843. Inch. parl. Abruzzi, S. 256, Basilicata, S. 83.

2) G. Montemartini, Il fenomeno migratorio e l'intervento dello Stato, Giorn. d. Econ. 1907. — Inch. parl. Abruzzi, S. 257. — de Nobili, a. a. O., S. 793. La teoria dell' on. Pantono.

3) Ueber die stärkere Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit vgl. Inch. parl. Abruzzi, S. 256, Basilicata, S. 84. Wo Frauen und Kinder nur in geringer Zahl auswandern, bleibt ihr Arbeitsangebot groß, so daß die Löhne nur wenig steigen. Wenn jedoch die Americani zurückkehren, gestatten sie den Ihrigen die Arbeit in fremdem Betriebe nicht mehr.

hat, wird, indem damit Männerarbeit überflüssig geworden ist, der Drang zur Auswanderung von neuem verstärkt [1]).

Daß im allgemeinen die Landbesitzer in Süditalien ein Feind der Auswanderung sind, alle sozialen Uebel irgendwelcher Art nur zu gern auf ihr Konto schreiben, und vom Staate verlangen, er solle sie unterbinden, ist nach dem Gesagten leicht verständlich. Wir lesen es bei ihren Wortführern nur zu oft, daß die ganze Klasse dem Ruin entgegengehe, und daß damit die bestehende Volkswirtschaft zerstört werde. Aber diese Behauptung enthält eine Uebertreibung, weil es nicht wenigen, d. h. intelligenten oder kapitalkräftigen, gelungen ist, sich dem veränderten Arbeitsmarkte anzupassen.

Am stärksten bedrängt sind die mittleren Landeigentümer, die ohne Lohnarbeiter oder Pächter nicht auskommen können, aber keine Geldmittel oder keinen ausreichenden Kredit besitzen, um die Zeit der Krise zu überstehen, Leute etwa mit einem Vermögen von 30000 Lire, dem in den tiefgelegenen, fruchtbaren und intensiv bewirtschafteten Gebieten etwa ein Besitz von 10 Hektar entspricht [2]). Der geringere Teil von ihnen beschäftigt sich mit der Leitung und Ueberwachung der landwirtschaftlichen Arbeiten, der größere ist eine bescheidene Rentnerschicht, welche Parzellen in Geld- oder Teilpacht ausgegeben hat. Diese Klasse ist alteingesessen, in den Abruzzen, Campanien und Calabrien weit verbreitet und ihre Mitglieder werden als galantuomini bezeichnet. Dem sozialen Wert nach wird sie sehr verschieden eingeschätzt. Vom Standpunkt einer nur die sichtbare Produktion gelten lassenden Nationalökonomie ist sie eine überflüssige Bevölkerungsgruppe, ebenso wie von dem des Proletariats und seiner sozialistischen Führer, die in ihm nichts als einen nichtstuenden Ausbeuter sehen. Andere Beurteiler hingegen, welche nicht bloß auf materielle, sondern auch auf kulturelle Leistungen Gewicht legen, halten ihn für einen wichtigen Träger der Bildung und der Sitte und für einen Mittelstand, welcher schon durch sein Dasein ein konservatives Element der Gesellschaft ist, ihr eine ge-

---

1) Von alters her gibt es in Süditalien eine bedeutende innere Wanderarbeit. Sie hat ihre Ursache darin, daß ein großer Teil der Landwirtschaft auf Spezialkulturen beruht, die verschiedene Ernte- und Bestellungszeiten haben. Da der Körnerbau dem gegenüber (Wein, Oliven, Mandeln, Reis) in manchen Gegenden ganz zurücktritt, kann die Arbeiterschaft nicht überall das ganze Jahr beschäftigt werden und wandert dorthin, wo sie gebraucht wird. Vgl. darüber die Veröffentlichung des italienischen Arbeitsamtes: „Le correnti periodiche di migrazione interna in Italia nel 1905".

Auch die Inch. parl. sulle condizioni dei contadini hat die Binnenwanderung in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen: Basilicata, S. 85, 168, 207, 231; Puglie, S. 686, 704; Campania, S. 629; Calabria, S. 762. Sie findet teils innerhalb der Region statt, teils ist sie interregional, z. B. aus Apulien nach der Basilicata oder aus Campanien nach Calabrien. Sie trägt überall einen temporären Charakter und ist oft nur auf Tage ausgedehnt. Nirgends kann in ihr ein Ersatz für die ins Ausland fortgezogenen Arbeiter gesehen werden. Die Löhne dieser Wanderarbeiter sind, wie die Löhne überhaupt, gestiegen, und nur kapitalkräftige Grundbesitzer können diese Leute kommen lassen.

2) Palombella, a. a. O. S. 53.

wisse Stetigkeit verleiht und ein Bollwerk gegen umstürzlerische Tendenzen bildet[1]).

Diese Bevölkerungsklasse, mag sie nun mitarbeiten oder nicht, geht, wenn die Lohnsteigerung und das Sinken der Pachten weiter anhält, sozial zugrunde, wozu sich die Tendenz schon seit Jahren geltend macht, wie die Zunahme der Zwangs- und freiwilligen Versteigerungen ihrer Güter beweist[2]). Diejenigen, welche, ehe sie stark verschuldet sind, an die Americani verkaufen, können ihre bescheidene Existenz weiter fristen. Die meisten suchen aber ihren ererbten Landbesitz möglichst lange zu halten, so daß das von den Käufern erhaltene Geld in die Taschen der Geldverleiher fließt. Die Depossedierten sinken in das Proletariat hinab und wandern aus, wenn sie körperlich hart arbeiten können. Die meisten galantuomini vermögen dies nicht, und erst ihre Nachkommen werden es lernen müssen. Aus den Americani bildet sich eine neue besitzende Klasse heraus, soweit sie imstande sind, das teuer Erworbene zu behaupten. In welchem Maße dies der Fall sein wird, muß die Zukunft lehren[3]). So vollzieht sich infolge der Auswanderung eine tiefgreifende soziale Umwälzung im italienischen Süden, deren letztes Resultat noch keineswegs abzusehen ist[4]).

Ein altes, tief eingerissenes Uebel Süditaliens und Siziliens ist der Wucher. Die Opfer waren ehedem die Kleinpächter und mezzadri, die die fälligen Renten nicht aufbringen konnten, oder auch alle Arten kleiner Leute, welche, wie so oft, dem Steuerdruck nicht gewachsen waren. 4—6 Proz. für den Monat wurde noch als mäßig angesehen; 10 Centesimi auf die Lire monatlich, d. h. 120 Proz., war noch vor wenigen Jahren ein allbekannter Darlehensvertrag[5]). Durch die großen Barmittel, welche die Auswanderer heimsenden, glaubte man, daß der Wucher verschwinden würde. In der Tat sind die Prozente herabgegangen[6]) und vertrauenswürdige Auswanderer erhalten von Heimgekehrten Geld bisweilen billig zur Reise vorgestreckt. Aber, wer in der Not ist, muß auch heute noch hohe Zinsen

---

1) de Nobili beschreibt etwas verächtlich diese Leute: „I galantuomini se ne stanno pei caffè e per le farmacie, tra il fumo delle sigarette e la ciarla pungente, a far della politica di persone e di bilanci comunali, per finire nella diatriba contro il Governo, l'emigrazione, l'America e . . . le scarpette di coppale.“ Eine soziale Würdigung des Kleingrundbesitzes in Apulien bei Raffaele Cotugno, La Puglia nella questione meridionale, Bari 1905, S. 56.

2) Statistische Angaben über Apulien bei Palombella, a. a. O. Tavola XVII.

3) Ueber diesen Klassenwechsel in Apulien urteilt Palombella, a. a. O. S. 66 sehr pessimistisch. „Il nuovo proletarieto con muscoli non temprati alle ardue fatiche che adessi saranno richieste, la nuova classe di proprietarii, senza cognizioni, senza quelle tradizioni, che di ogni classe sociale sono il fondamentale necessario sostrato. Due classi cui l'avvenire serba giorni tristissimi.“

4) Eine günstige Prognose wird in der Inch. parl. Abruzzi, S. 269 diesem Landesteil gestellt.

5) Vgl. G. Wermert, Die Insel Sizilien; A. Vacira, Il problema agrario in Sicilia con prefazione di Napoleone Colajanni, Palermo 1903, S. 52; R. Cotugno, La Puglia, a. a. O. S. 47.

6) Inch. parl. Campania, S. 613.

geben. 10 Proz. gelten als ein anständiger Satz[1]. Die Darlehngeber sind heute oft die Americani, unter denen auch solche sind, die als Winkelbankiers im Auslande das Ausbeutungsgeschäft geübt haben und es nun in der Heimat fortsetzen. Die Darlehnnehmer sind die kleinen Grundbesitzer, deren Abhängigkeit von der neuen siegreichen Klasse auch in dieser Weise von neuem begründet wird.

In Italien stehen sich zwei Meinungen gegenüber; die eine hält die Auswanderung der Gegenwart für einen segensreichen, die andere für einen schädlichen Vorgang. In fast allen Büchern, Aufsätzen, Berichten, Enqueten, sieht sich deren Verfasser genötigt, Stellung dazu zu nehmen, weil die Leser nun einmal gerade diese Frage beantwortet wissen wollen. Indessen, wie nun auch die Entscheidung ausfallen mag, befriedigen kann sie nur diejenigen, welche aus ihr eine Parteisache machen oder unmittelbar ökonomisch intessiert sind. Auf der einen Seite befinden sich die Wanderer selbst, die im Ausland verdienen und sich ihre Freiheit nicht beschränken lassen wollen, deren extremste Richtung das Wort gebraucht hat „meglio morto in America che vivo in Italia“ [2]) — ferner die Schiffahrtsgesellschaften, die Auswanderungsvermittler, die Exporteure von Waren in die Einwanderungsländer, der Importhandel in Italien, der sich daran anschließt, die Bankiers, welche den Auslandsverdienst überweisen — auf der anderen alle Arten von Arbeitgeber in Landwirtschaft und Industrie, denen die Arbeitskraft entführt oder verteuert wird.

Ein abschließendes Urteil über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Auswanderung ist deshalb so schwierig, weil sie auf ganz verschiedenem Gebiete liegen und daher nicht leicht zu vergleichen sind: Hier die Verbesserung der nationalen Handels-, Forderungs- und Zahlungsbilanz, die Kapitaleinfuhr, die Zunahme bestimmten Warenexportes, die Erhöhung der Arbeitslöhne, die Verbesserung der Bedingungen für den Kleinpächterstand, die Ansiedelungen der Americani, dort die Entvölkerung ganzer Gegenden durch den definitiven Fortzug, der Verbrauch der besten Arbeitskraft der Zeitwanderer im Auslande, die Selektion der Tüchtigsten aus dem Volke, die in Amerika Erfolge haben und darum dort bleiben, die Einführung von Krankheiten in Italien, das Zugrundegehen des alten ländlichen Mittelstandes.

Meine Anschauung über die Gesamtbedeutung der süditalienischen Auswanderung neigt nun dahin, daß ein endgültiges Urteil über sie verfrüht ist, weil der soziale Umwandlungsprozeß, der sich ihr angeschlossen hat, noch in voller Gärung ist und zu einem Italien fördernden aber auch schädigenden Ende führen kann. Es ist noch nicht abzusehen, in wie weitgehender Weise der alte Landwirtschaft treibende Grundbesitz sich den neuen Verhältnissen des Arbeits-

---

1) Rossis Reise, a. a. O. S. 12.
2) Vincenzo di Somma, a. a. O. Nuova Antologia, II, 1906.

marktes anpassen kann, was aus der Klasse der Americani werden wird, ob das ländliche Proletariat die heutigen Lohnsätze behaupten und erhöhen wird, ob die Industrie, die im Entstehen begriffen ist, zum Fortschritt Kapital und Arbeit zur Verfügung haben wird.

Daß sich dies alles von selbst zu einem guten und harmonischen Abschluß hinbewegen wird, wenn man die Dinge einfach gehen läßt, wie sie wollen, daran vermag ich nicht zu glauben. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik sind vielmehr durch den heutigen Zustand der Dinge geradezu vorgeschrieben, und es kommt nur darauf an, sie in der richtigen Folge und mit zielbewußter Ausdauer in Angriff zu nehmen. Süditalien und die Inseln sind in einer Krise befindliche Agrarländer, und daher muß jede Reform und jeder volkswirtschaftliche Schutz zu gunsten der landwirtschaftlichen Kräfte beginnen. Von der Handelspolitik ist hierbei zurzeit wenig zu erwarten. Die Handelsverträge laufen noch für mehrere Jahre, und an eine besonders starke Betonung der agraren Ansprüche in künftig abzuschließenden ist nicht zu glauben, da die stark aufstrebende Industrie des Nordens von ihren Forderungen nicht abgehen und auch vermöge des politischen Uebergewichtes des Nordens über den Süden nicht zu kurz kommen wird. Was für diesen letzteren jetzt das Wichtigste und Erreichbare ist, ist die Schaffung eines mittleren und Kleinbauernstandes in der Weise, wie das oben bereits kurz ausgeführt wurde. Es muß mit allen Mitteln dahingestrebt werden, die Niederlassungen der Americani einerseits zu festigen, andererseits zu dezentralisieren. Die Landwirtschaft als Ganzes bedarf aber, um lebenskräftig zu werden, noch manches andere: der Eisenbahnen, noch mehr der Fahrstraßen und Wege, in einzelnen Gegenden auch der Bewässerungsanlagen, des Trink- und Sprengwassers [1]).

In dem Maße als es glücken wird, die südliche Landwirtschaft zu kräftigen, in dem gleichen wird die Nachfrage nach Arbeitskräften wachsen. Das bestehende Lohnniveau bleibt nicht bloß erhalten und gewinnt eine innere Festigung, ja eigentlich erst seine volkswirtschaftliche Berechtigung, sondern wird in die abgelegensten Täler des Gebirges getragen und allgemein weiter gehoben werden. Wenn die Landwirtschaft in der Lage sein wird, solche Löhne dauernd zu zahlen, dann wird kaum etwas segensreicher auf die kommende, sonstige volkswirtschaftliche Entwicklung zurückwirken als diese Tatsache.

Wir haben in den Südstaaten der nordamerikanischen Union eine Parallele dazu. Solange die Sklaverei Rechtens war, wurde der Lebensunterhalt und sonstige Bedarf der Sklaven ganz überwiegend auf den Plantagen hergestellt. Diese Arbeiterschaft ver-

---

1) Bezüglich der Einzelheiten ist auf die vielen trefflichen Vorschläge der Inch. parl. sulle condizioni dei contadini von 1909 hinzuweisen, deren Besprechung außerhalb des Rahmens dieser Aufsätze liegt. Manche andere Aufgaben sind auf agrarischem und allgemeinem Gebiete zu lösen, z. B. die Bekämpfung des Absentismus, die Ordnung der Pachtverträge, die Aufforstung der Gebirge, die Einschränkung der Malaria.

mochte Handel und Industrie durch ihre Nachfrage nicht zu beeinflussen. Der Handel diente den Bedürfnissen der Herren und bezog aus Europa oder später auch aus den Nordstaaten, was sie gebrauchten, und die Industrie konnte daher nicht entstehen. Nach dem Sezessionskrieg wurde dies alles ganz anders, wenn auch 40 Jahre dazu nötig waren, und einzelne Teile des Landes den Umwandlungsprozeß nicht durchmachen konnten. Die Einwanderung der Weißen, die steigenden Löhne der Neger, ihre Selbstbestimmung über das Erworbene zogen in alle Orte Kleinhändler herbei und in die großen auch Großhändler, entwickelten die Geldwirtschaft und den Kredit. Damit ist auch die Groß- und Kleinindustrie möglich geworden, die zwar der nördlichen nicht gleich steht, aber doch rasch fortschreitet.

In Süditalien dürfte die neue Verteilung des Einkommens zu ähnlichen Folgen führen. Die große Masse der Landsleute, die noch vor 10 Jahren täglich 1 Lira pro Mann verdienten, hatten nur herzlich wenig übrig, um Kleider, Schuhe oder einige andere industrielle Produkte zu kaufen. Man muß die „gemischten Warenhandlungen“ der Bergdörfer, z. B. in Sizilien damals gesehen haben, um die qualitative Kargheit des Bedarfes zu begreifen. Heute sieht es, namentlich in den größeren Orten, die den Landleuten erreichbar sind, schon besser aus. Umfang und Inhalt der Geschäfte haben sich gehoben. Die Waren, einige Spezialitäten ausgenommen, kommen jedoch aus der Ferne, aus Norditalien oder, namentlich an den Seeorten, auch aus dem Auslande.

Ueber die Möglichkeit der Industriealisierung Süditaliens sind die Meinungen geteilt. Es ist jedoch zu ihrem Verständnis vorauszuschicken, daß das Land keineswegs ohne Industrie ist. Zwar sind es nur bestimmte Gegenden, eigentlich nur einige größere Städte am Meer, welche sich ihrer rühmen können, und am besten scheinen die Betriebe vorwärts zu kommen, welche sich an die Landwirtschaft anlehnen, z. B. die Tabakfabriken, die Ziegeleien, die chemische Extraktion von ausgepreßten Olivenrückständen, die Fabrikation von Weinsteinsäure, die Branntweindestillation und Raffination, die Dampfmühlenwerke [1]). Hier und da sind auch Werke anderer Art geglückt, wie in Bari die Herstellung von Zement, von Linoleum und verschiedenen Maschinen. In Salerno haben es Mailänder mit einer Baumwollspinnerei versucht.

Vielerlei Bestrebungen im Großen sind in Neapel in den letzten Jahren gemacht worden, und der Staat hat es an Unterstützungen nicht fehlen lassen. Eine Zone zum zollfreien Import von Roh- und Hilfsstoffen und zur Exporterleichterung ist geschaffen, Freiheit von

1) Eine Anzahl Großbetriebe derart mit gutem Erfolg und durchaus modernen Einrichtungen bestehen in Apulien, wie Barletta, Molfetta, Bari. Im Frühjahr 1910 hatte ich Gelegenheit, mich unter der Führung von Herrn A. Reichlin in Barletta davon zu überzeugen, dem ich für manche Auskunft über Apulien zu großem Dank verpflichtet bin.

Staatssteuern ist zugesichert worden[1]). Der Welthandelskrise von 1908 waren die meisten neueren dieser Werke nicht gewachsen, und man sagt, daß viele Unternehmer froh sein würden, die Sache gar nicht angefangen zu haben. So kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Versuch zum Teil ein verfrühter war, vor allem wohl, weil der Absatz der Produkte im Süden selbst viel zu wenig fundiert ist.

Für die erfolgreiche Schaffung einer industriellen Produktion sind bekanntlich bestimmte Vorbedingungen erforderlich: natürliche Ausstattung des Wirtschaftsgebietes, Unternehmer und Techniker, Kapital und Arbeiter. Untersuchen wir kurz, inwieweit sie in Süditalien vorhanden sind, und zugleich wie die Auswanderungsfrage in sie hineinspielt.

Die Städte mit brauchbaren Seehäfen, wie Neapel, Bari, Tarent, Messina, Palermo usw., sind für den Export von Fabrikaten nach den Mittelmeerländern und für den Import von Rohmaterial geeignet. Abgesehen von der Kohle, ist das Königreich mit Naturgaben nicht schlecht ausgestattet. Im Süden treten die in den Vordergrund, welche in der Landwirtschaft gewonnen werden. Es ist daher die Industrie, welche aus dieser hervorgeht, die von Natur gegebene[2]). Die Förderung der Landwirtschaft bedeutet für sie eine breitere Grundlage und jedes Nachlassen der Auswanderung kommt ihr also indirekt zugute.

Industrielle Unternehmer, Techniker, Werkführer, Aufsichtsbeamte sind unter den Südländern nicht häufig zu finden. Ob dies aus der natürlichen Begabung oder aus dem bisherigen wirtschaftlichen Werdegang folgt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Man hört es von Eingeborenen und lange im Lande angesessenen Ausländern aussprechen, daß die süditalische Rasse — das neapolitanische Gebiet mit seiner Rassenmischung, wie sie kaum ein zweites am Mittelmeer aufzuweisen hat, bleibt hier außer Betracht — außerordentlich intelligent, anpassungsfähig und temperamentvoll, daß sie aber auch frühreif und frühalternd sei, wodurch der individuelle Entwicklungsgang verkürzt werde. Die Gabe, zu organisieren und die Beharrlichkeit in der Ausführung, in dem Verfolgen weit gesteckter Ziele, sei nicht ihre Sache. In England, Deutschland, in Frankreich und Norditalien sind die Handwerker die Bevölkerungsklasse gewesen, aus der die Industriellen vielfach hervorgegangen sind. In dieser Beziehung ist Süditalien vergleichsweise arm. Daraus folgt, daß es meist Norditaliener und auch Ausländer gewesen sind, welche die Industrie des Südens ins Leben gerufen haben, und die Zukunft muß zunächst mit einer gleichen Einwanderung rechnen. Sie bedürfen aber dazu des Anreizes in den günstigen Erwerbsaussichten. Er wird einmal darin liegen, daß

1) Indessen werden die hohen kommunalen Abgaben erhoben, durch welche die Industriellen sich sehr bedrückt fühlen.

2) Fr. Cicotti, Per le industrie del Mezzogiorno, Nuova Antologia, 1908.

durch weitere Hebung der Lebenshaltung die Masse der Bevölkerung kaufkräftiger wird und dann darin, daß sich das Preisniveau im allgemeinen hebt. Die steigenden Löhne, wie sie die Auswanderung hervorgebracht hat, veranlassen die Unternehmer, die Preise zu erhöhen, wie das heute bereits beobachtet wird[1]), damit steigen aber auch die Gewinne, weil die gelegentlichen Ersparungen der Produktion bei hohen Preisen mehr bedeuten als bei niedrigen, und die Ausnutzung der Konjunktur eigentlich erst möglich wird. Die zunehmenden Kapitalgewinne veranlassen dann neue Nachfrage nach Arbeit. Diesen Gang der ökonomischen Wechselwirkung haben wir während der letzten 30 Jahre in Deutschland im großen verfolgen können. Während er hier in den Bismarckschen Wirtschaftsreformen seine stärkste Anregung erhalten hat, hat in Süditalien die Auswanderung analog gewirkt. Die Frage ist hier nur die, ob eine nachhaltige Agrarreform der eingeschlagenen Richtung die nötige Dauer verleihen wird.

Man klagt von alters her im Süden über das Fehlen des Kapitals und führt als Beweis den Mangel an agrarischen Kreditinstituten an. Abgesehen davon, daß durch die überseeischen Rimessen schon eine gewisse Abhilfe geschaffen worden ist, liegt unter den Verhältnissen der heutigen großen Volkswirtschaft und des internationalen Kredites die Sache so, daß, wo gute Gewinnchancen auftreten, auch das Kapital bald zur Stelle ist. Die Aufgabe eines zielbewußten genossenschaftlichen, kommunalen und staatlichen Eingreifens beruht wesentlich darin, die Vermittelung und Verteilung des Kapitalstromes zu organisieren. Auf diesem Felde ist natürlich in Süditalien noch viel zu tun.

Was die Handarbeit angeht, die jede Industrie nötig hat, so fehlt es an der nötigen Qualität nicht. Die bisherigen Erfahrungen der industriellen Unternehmungen gehen dahin, daß die Arbeiter außerordentlich anstellig und geschickt sind. Ausländische Direktoren, die in Deutschland und Oesterreich in Stellung waren, haben mir versichert, daß sie mit diesen Südländern besser vorwärts kämen als früher mit ihren Landsleuten[2]). Freilich sei nicht viel geistige Initiative vorhanden, das sei aber in Industrien, in denen es an erster Stelle auf Exaktheit und Gleichmäßigkeit der Ausführung von Massenprodukten ankomme, für die Werke kein Mangel.

Die Quantität der Arbeitskräfte dürfte in nicht wenigen Gegenden zurzeit unzulänglich sein[3]). Doch glaube ich, daß Campanien und Apulien die Landesteile sein werden, welche den

---

1) Darüber, daß eine Preissteigerung bereits in Süditalien eingesetzt hat, vgl. L. A Caputo, Di alcune quistioni economiche della Calabria. Giorn. d. Econ., Vol. 37, S. 141.

2) Den Fleiß der neapolitanischen Chaisenarbeiter rühmt A. Swaine, Eine neapolitanische Hausindustrie, in den Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1899, S. 385.

3) G. Montemartini weist auf diesen Mangel in dem Aufsatz: Il fenomeno migratorio e l'intervento dello Stato, Giorn. d. Econ., 1907, hin.

anderen voranzugehen haben, und hier ist die Bevölkernng nicht durch die Auswanderung so dezimiert wie in der Basilicata, den Abruzzen, Calabrien und Sizilien, wo vorläufig die Bedingungen für eine industrielle Entfaltung auch sonst ungünstig liegen. Die Hauptsache bei der künftigen Versorgung der Industrie mit Arbeiten ist ein solches Gedeihen der Landwirtschaft, daß sie einen Bevölkerungsüberschuß über den eigenen Bedarf hinaus erzeugt. Setzen wir den Fall, es gelänge bei der gegenwärtigen Entvölkerung agrarischer Distrikte dem Staate, mit künstlichen Mitteln eine Exportindustrie ins Leben zu rufen, die so hohe Löhne zahlen könnte, daß sie die Leute vom Lande zu sich in Masse heranzöge, so würde dies dem Süden keinen dauernden Nutzen bringen können, da, wie wir meinen, nur auf einer starken Landwirtschaft die Industrie erblühen kann.

Man weist in Italien, in der Hoffnung durch Industriealisierung des Landes die Auswanderung zu bekämpfen, häufig auf Deutschland hin, dessen große Auswanderung mit seiner industriellen Entwicklung seit Mitte der 80er Jahre rapid abgenommen habe. Der Vergleich stimmt insoweit, als man die Länder als ganze nimmt. An die Stelle der überseeischen deutschen Auswanderung ist die innere Wanderung in die Großstädte und die Industriezentren getreten, und sie konnte nur anhalten, weil die deutschen Staatsmänner nach Bismarcks Vorgange die Erhaltung der Landwirtschaft sich angelegen sein ließen. In Italien würde ein großer Aufschwung der nördlichen Industrie zunächst die Auswanderung des Nordens, dann erst des Südens von Amerika ablenken. Die südliche Industrie, falls sie sich auf die gleichen Geschäftszweige werfen würde, wie der Norden, dürfte dem Konkurrenzdruck nicht gewachsen sein. Sie hat in Zukunft nur gute Aussichten, wenn sie ihre Spezialgebiete kultiviert, und diese können nur, wie gesagt, die sein, welche aus einer gedeihenden Landwirtschaft hervorwachsen.

Wir kommen daher, von welcher Seite wir auch das Problem der Bekämpfung der Auswanderung untersuchen mögen, immer zu dem gleichen Schluß, daß eine umfassende Agrarreform des Südens der Ausgangspunkt sein muß, an deren Wirkungen sich jeder Fortschritt zum Besseren ankristallisieren wird. Wenn sie, worüber freilich noch manches Jahr vergehen wird, mit einem Erfolg gekrönt sein sollte, dann würde man der großen Auswanderung im Anfang unseres Jahrhunderts ihren hohen historischen Wert nicht absprechen können. Die Auswanderung würde, indem sie die Gemüter durch die drohende Gefahr erregt und an die Stelle des Indifferentismus die aktive Politik gesetzt hätte, den Anstoß zu einem neuen und besseren wirtschaftlichen Leben gegeben haben.

Wir müssen jedoch hier am Schluß unserer Ausführung auf die weltwirtschaftliche Konkurrenz zwischen Ein- und Auswanderungsland, die in dem ersten Abschnitt auseinandergesetzt worden ist, noch einmal zurückkommen. Beschränken wir uns bezüglich des ersteren auf Nord- und Südamerika als auf die entscheidenden Gebiete. Die Zukunft, und zwar sowohl die wirtschaftliche wie die kulturelle, hängt

in Canada und den Vereinigten Staaten, in Brasilien und Argentinien von der Stärke und Beschaffenheit der Einwanderung ab. Man hört bisweilen die Ansicht aussprechen, daß die Einwanderungsgesetze dieser Länder den Zweck haben, den Zuzug überhaupt zu beschränken, etwa aus Gründen des Lohndruckes oder aus sogenannten nativistischen Motiven, denen zufolge man das eigene Land mit seinen natürlichen Hilfsquellen den jetzt bereits Angesessenen und ihren Kindern reservieren wolle. Daran ist nun für die Gegenwart nur das wahr, einerseits daß dort, wo die Parteipolitik auf organisierte Arbeiter Rücksicht zu nehmen hat, ihnen einige Konzessionen in der Form die Menge der Einwanderer nur wenig berührender Gesetze, wie in dem Kontraktarbeitergesetz der Union gemacht werden, andererseits, daß die definitive Fernhaltung in Nordamerika nur gegen die nichtweißen Rassen gerichtet ist, womit Südamerika bis jetzt noch nichts zu schaffen hat.

Ganz Amerika braucht Menschen und immer mehr davon, um seine wirtschaftlichen Kräfte auf der Höhe des internationalen Fortschrittes zu halten und, um seine soziale Zukunft zu sichern, eine bestimmte Art von Menschen. Canada, Argentinien und Brasilien sind noch so dünn besiedelt, daß dies selbst bei starker innerer Volksvermehrung, unter der heutigen ökonomischen Expansionsfähigkeit selbstverständlich ist, in den Vereinigten Staaten ist der Geburtenüberschuß geringer als in Europa, als Ganzes genommen, und immer Mangel an ungelernter kräftiger Handarbeit, weil alle, die längere Zeit im Lande sind, und noch mehr ihre Nachkommen, in körperlich weniger anstrengende und höheren Verdienst bringende Berufsarten aufzurücken bemüht sind. So entsteht immer wieder von neuem auf der Basis der sozialen Pyramide eine Leere, die ausgefüllt werden muß, damit die höheren Schichten festen Halt haben. Dazu kommt sowohl in Brasilien wie in der Union das Negerproblem, dem nur durch eine starke Einwanderung Weißer seine drohende Gefahr genommen werden kann. Die vielerlei Gesetze zur Kontrolle der Einwanderung in Amerika haben daher keinen anderen Sinn als den einer Selektion: man will nur körperlich und geistig gesunde Leute aufnehmen und zugleich alle fernhalten, die voraussichtlich aus irgendwelchen Gründen dem Gemeinwesen zur Last fallen. Da man aber große Massen von Menschen nötig hat, dürfen die Bestimmungen nie so streng werden, daß sie wirklich abschreckend zu wirken vermögen.

Die Attraktion der Einwanderer aus Europa wird an erster Stelle der privaten Initiative überlassen, die bewußt oder unbewußt in diesem Sinne durch Lohnerhöhungen, Sicherung der Lohnzahlungen, Transport und Verpflegung der Einwanderer usw. operiert. Daneben ist auch für Staat und Gemeinde einiges zu tun, insbesondere auf dem großen Gebiete des Schutzes der Einwanderung gegen Uebervorteilung und Ausbeutung.

Es kommt noch zur weiteren Beurteilung des Problems hinzu, daß die Einwanderungsstaaten sich Konkurrenz machen, um die euro-

päischen Arbeiter und Ansiedler heranzuziehen. Am erfolgreichsten ist der, dessen Bürger am meisten bezahlen kann, womit die Tatsache von einer anderen Seite beleuchtet wird, daß die Vereinigten Staaten in immer stärkerer Quote an der italienischen Auswanderung während der letzten 10 Jahre Anteil genommen haben. Deshalb suchen die ökonomisch schwächeren Staaten mit politischen Maßregeln der Verwirklichung der Wünsche ihrer Angehörigen nachzuhelfen. So wurde erst kürzlich berichtet [1], „daß die argentinische Kammer die Regierung ersucht habe, mit Italien ein Abkommen zu treffen, das die Einwanderung, das Bürgerrecht und die Arbeitsbedingungen der Italiener regelt, und dessen Zweck sein soll, die italienische Auswanderung für Argentinien zu monopolisien".

Wir haben hier aus alledem nur zu schließen, daß Italien, falls es sich entschließen solle, mit allen Mitteln der inneren Reform die Auswanderung zu bekämpfen, dabei stets mit dem Willen und Bedürfnissen der amerikanischen Völker zu rechnen haben wird. Sobald diese ein Nachlassen des Arbeitsangebotes empfinden, würden sie sich veranlaßt sehen, die Löhne zu erhöhen, wobei es sich von neuem zeigen könnte, daß die Vereinigten Staaten über die stärkste weltwirtschaftliche Position verfügten. Verdient z. B. der italienische Arbeiter dann dort 2 $ statt $1^1/_2$ $, so wird Italien diese Tatsache nicht ignorieren können und muß mit verstärkten Reformen antworten. Gerade darin liegt die große Schwierigkeit, daß Italien auf ökonomischem Gebiete zurückgeblieben ist und weltwirtschaftlich latente Gegner hat, denen die ökonomischen Ziele ihr Abgott sind, die sie in keiner Phase des politischen oder kulturellen Lebens nur einen Augenblick vergessen werden.

Man wird daher mit Recht die Frage aufwerfen dürfen, ob die italienische Gesetzgebung und Regierung durch ein direktes Eingreifen in die Wanderbewegung die Gesamtinteressen ihres Landes zu schützen unternehmen soll.

Es besteht heute das Prinzip der Auswanderungsfreiheit, das wesentlich nur durch Wehrpflicht, außerdem durch einige andere wenig bedeutende Bestimmungen eine Beschränkung erleidet [2]. Es wäre nun zu prüfen, ob Einschränkungen einschneidender Art eingeführt werden sollen, wie etwa das Verbot der Kinder-, der Frauen-, der Familienauswanderung.

Sehen wir auch davon ab, daß mit ihnen die temporäre Wanderung auf kurze Zeit zugleich getroffen wird, was doch keineswegs ohne weiteres hinzunehmen ist, so würde die Gefahr nahe liegen, daß sie das Gegenteil von dem zur Folge haben, was sie bezwecken. Denn, indem sie die aufsteigende Lohnbewegung verlangsamten, den Landerwerb der Americani und die Rimessensendungen verminderten, müßte der heutige starke Antrieb zu agraren Reformen zunächst

1) Vgl. die Korrespondenz aus Rom in der Deutschen Tageszeitung vom 5. September 1910.

2) Gesetz vom 30. Dez. 1888 und das Regolamento dazu von 1889; seit 1901 Art. 1 des Auswanderungsgesetzes vom 31. Januar.

unterbunden werden, so daß weiterhin die erlaubte Auswanderung sich vervielfachen und die unerlaubte zu einer heimlichen unter Benutzung ausländischer Häfen werden würde. Die Maßregel wäre also in hohem Maße antisozial, sie würde durch eine verkehrte und Klassenhaß erzeugende Begünstigung der Grundbesitzer dahin führen, daß diese in Zukunft noch über weniger Arbeitskräfte verfügen könnten, als in der Gegenwart.

Ich kann mir aber noch einen anderen Weg direkten staatlichen Eingreifens denken, auf dem die bestehende Freiheit nicht angerührt wird, das Fortströmen auf die Bevölkerung weniger dezimierend wirkt, und die Agrarreform nicht minder notwendig bleibt. Es wäre zu überlegen, ob es nicht möglich wäre die Wanderung in stärkerer Weise als gegenwärtig zu einer temporären zu machen; ob sich nicht erreichen ließe, daß ein Teil derer, welche nach der heutigen Erfahrung für alle Zeit der Heimat den Rücken kehren, bestimmt werden könnte, nach Italien zurückzukommen, und daß ein Teil von jenen, welche gegenwärtig auf unbestimmte Zeit fortziehen, zu eigentlichen Wanderarbeitern für kürzere Perioden werden könnte. Das wäre freilich keine radikale Aenderung der Dinge, aber das größere Uebel wäre durch ein kleineres ersetzt worden. Die Italien zufließenden Geldsummen würden kaum geringer werden, die Zahl der Americani müßte wachsen, wodurch die Nachfrage nach Arbeit daheim weiter steigen würde. Wer zu Hause nicht genug verdiente, könnte das Leben nach wie vor im Auslande versuchen, und die stete Möglichkeit eines Massenexodus würde die inneren agraren Reformen nach wie vor als unaufschiebbar hinstellen.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu erdenken, wäre daher keine undankbare Aufgabe. Vielleicht könnte es der Regierung glücken, eine größere Quote der Süditaliener als gegenwärtig von Amerika nach Europa und den außereuropäischen Mittelmeerstaaten als eigentliche Wanderarbeiter abzulenken, z. B. durch Gewährung billiger Bahnfahrten und durch begünstigende Verträge mit den betreffenden Staaten. Oder man entschlösse sich, die Rückfahrten von Amerika durch staatliche Subventionierung zu verbilligen, eventuell Retourkarten etwa für ein Jahr unter entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Am meisten wäre wohl von einer so hohen, staatlich zwangsweise durchgeführten und subventionierten Alters- und Invalidenversorgung zu erwarten, die der Auswanderer nicht im Stiche lassen würde, und an der er auch Interesse hätte, andauernd — wenn auch vielleicht mit Unterbrechungen — Beiträge zu leisten. Die Versicherungsgesetzgebung in Deutschland darf man als eine der mitwirkenden Kräfte ansehen, welche zu dem so starken Nachlassen der Auswanderung Veranlassung geworden sind. Der Deutsche, der ins Ausland zur Arbeit geht, kann im Falle der Krankheit, des Unfalles, der Invalidität oder im hohen Alter dort nicht darauf rechnen, unterstützt zu werden, während das Vaterland ein zuverlässiges Recht darauf gegeben hat. Die Beobachtung, daß seitdem die Familienauswanderung im Verhältnis zur Einzelauswande-

rung nachgelassen hat, läßt den Schluß zu, daß in der absolut so stark verringerten deutschen Auswanderung die Zahl der temporären Wanderer gewachsen ist.

Wir sind am Schlusse unserer Aufgabe, die darin bestanden hat, den deutschen Nationalökonomen und Politikern ein Bild von den Problemen zu geben, die infolge der großen Auswanderung ganz Süditalien bewegen und der Lösung harren. Was über die Möglichkeit ökonomischer und sozialer Reformen gesagt worden ist, ist nicht anders zu verstehen, als daß sie als ein Ausdruck dafür gelten möchte, wie Seitens des Verfassers einem wissenschaftlichen Bedürfnis genügt worden ist. Denn untrennbar hängt die Zukunft eines Landes mit dessen Vergangenheit zusammen, so daß derjenige, welcher, was heute ist, glaubt verstanden zu haben, auch zu sehen vermeint, wohin die Kugel rollen wird, wenn man sie ungestört laufen läßt.

V.

Beiträge zu den Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomenologie.

Von

Prof. Dr. **Béla Földes**, Budapest.

Das wissenschaftliche Erkennen weist zwei Stufen auf. Die erste Stufe bildet das Erkennen von Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten. So konstatiert die Statistik in vielen Fällen gewisse Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten, die konstante Wiederholung gewisser Erscheinungen. Sie konstatiert z. B. ein konstantes Verhältnis der Knaben- und Mädchengeburten. Damit ist aber noch nicht die Ursache dieser Regelmäßigkeiten erkannt. Die zweite Stufe des wissenschaftlichen Erkennens ist dann die Auffindung der Ursache dieser Regelmäßigkeiten, die Auffindung des Kausalgesetzes. Im allgemeinen können wir sagen, daß die Auffindung von Kausalgesetzen durch die Feststellung von Regelmäßigkeiten außerordentlich erleichtert ist. So fordert denn der Fortschritt der Wissenschaft, daß wir uns der im wirtschaftlichen Leben vorkommenden Regelmäßigkeiten bewußt werden. Darum halten wir eine wissenschaftliche Phänomenologie der wirtschaftlichen Erscheinungen für höchst fruchtbar, zur Auffindung der tieferliegenden Ursachen — oder um mit Mach zu reden — zur Auffindung von Funktionen.

Im folgenden wollen wir einige Gesetze der wirtschaftlichen Phänomenologie begründen, die unserer unmaßgeblichen Ansicht nach geeignet sind, uns eine erweiterte Einsicht in den Charakter wirtschaftlicher Erscheinungen zu bieten.

I. In seinem geistreichen Essay: „Ausgleichungen" sagt Emerson folgendes: Ein unvermeidlicher Dualismus durchschneidet die Natur, so daß ein jegliches Ding nur eine Hälfte darstellt und ein anderes Ding zu seiner Ergänzung voraussetzt. Wie die Welt, so zeigt auch ein jeder ihrer Teile diese Zweiheit . . . Demselben Dualismus unterliegt die Natur und die Beschaffenheit des Menschen. Jedes Uebermaß bewirkt einen Mangel und umgekehrt . . Wo das Gute ist, da ist auch das Uebel. Wo Verwandtschaft ist, da ist

auch die Abstoßung, und wo die Kraft ist, da findet sich auch die Beschränkung."

Kontraste durchziehen die ganze Natur, die physische und geistige, und gestalten sich in dem Entwicklungsprozeß der Völker zu einzelnen Epochen des Werdeganges. Könnte dies jemand leugnen, der mit aufmerksamem Auge die Wirkung dieses Gesetzes auf wirtschaftlichem Gebiete prüft, wo wir so merkwürdige Wandlungen im wirtschaftlichen Werden und Schauen der Völker zu beobachten Gelegenheit haben? Es genügt, einige Beispiele in Augenschein zu nehmen.

Dem im orthodoxen System der Volkswirtschaftspolitik dominierenden Individualismus ist in unserer Zeit der Etatismus und Kollektivismus gefolgt, mit der Forderung noch größerer Entfaltung der sozialen Seite der wirtschaftlichen Organisation. Der Kosmopolitismus des Freihandelssystems hat dem Streben nach nationaler Gestaltung und eventuell Absonderung der einzelnen Wirtschaftsgebiete Platz gemacht. Das System der freien Konkurrenz hat einer Wirtschaftsordnung weichen müssen, in welcher in nie geahnter Weise und in ganz neuen Formen das monopolistische System sich Geltung verschafft hat. Der Nichteinmischungstheorie folgt eine Periode, die auf allen Gebieten die staatliche Einmischung fordert bis an die Grenzen, wo sich fast das gesamte Privatrecht in Verwaltungsrecht verwandelt. Gegenüber der früher verkündeten Lehre von der Harmonie der Interessen tritt machtvoll die Klassenkampftheorie, dem Merkantilismus-Industrialismus tritt der Agrarismus entgegen. Entgegen dem Prinzip des Egoismus betont man das Prinzip des Altruismus.

Auf den ersten Blick muß eine so gründliche Umkehr jedenfalls höchst überraschend erscheinen. Wieviel Schönes haben wir seinerzeit vom Freihandel, von der freien Konkurrenz, von der Selbststeuerung des Egoismus gehört und jetzt folgt die Menge anderen Schlagwörtern, ja entgegengesetzten Losungen. Noch wenige Jahrzehnte zurück, und niemand hätte an eine solche gründliche Umwandlung der praktischen, ja zum großen Teile auch der wissenschaftlichen Ueberzeugungen glauben wollen. Nun stehen die Männer der alten Lehre isoliert da, wie vor wenigen Jahrzehnten jene unbeachtet, unverstanden blieben, die die heute populären Auffassungen vertreten haben.

So überraschend auch diese Erscheinungen sind, so ist es doch nicht schwer, für dieselben eine genügende Erklärung zu finden. Die Erklärung liegt nämlich vor allem darin, daß jedes sogenannte System politischer, sozialer, wirtschaftlicher Natur die Vernachlässigung gewisser entgegengesetzter Interessen, gewisser entgegengesetzter oder ergänzender Aufgaben bedeutet. In jedem System, jedem Prinzip, steckt der Natur der Sache nach eine gewisse Einseitigkeit, eine Art Farbenblindheit. Ein System von Maßregeln tritt ins Leben, wenn die Verhältnisse die Notwendigkeit und Nützlichkeit desselben genügend vor Augen geführt haben.

Der Individualismus z. B. tritt ins Leben, nachdem man der Bevormundung überdrüssig geworden und namentlich gewisse Interessenkreise sich stark genug fühlen, mit eigener Faust den Kampf der Interessen auszufechten. Wie dies Folge der langwährenden Unterdrückung des Individuums ist, so wird natürlich mit der Befreiung desselben die ganze moralische Kraft, die in diesem Prinzip verborgen liegt, zum Durchbruch kommen. Der Individualismus kommt nun immer mehr zur Geltung und feiert immer größere Triumphe. Während aber dies vor sich geht, wird ein anderes Prinzip, nämlich das soziale, vernachlässigt, welches der Solidarität der Gesellschaft Rechnung zu tragen hat. Im Anfang wird man dessen freilich kaum gewahr, ist man ja froh, das Prinzip der Einmischung losgeworden zu sein, dem man natürlich alle Leiden der Vergangenheit in die Schuhe geschoben hat. Ueberall hört man nur das Lob des Individualismus singen und sagen. Mit der Zeit überschreitet der Individualismus seine naturgemäßen Grenzen, er wird zügellos, insolent und nach und nach mehren sich die Uebel, die er in seiner einseitigen Anwendung zur Folge hat, während das entgegengesetzte Prinzip gänzlich zum Schweigen gebracht wurde. Wer sieht da nicht voraus, daß unter solchen Umständen bald auch die Stunde des Individualismus geschlagen hat. Und so geht es auch allen Prinzipien. Die Anwendung jedes einzelnen Prinzipes bedeutet die Vernachlässigung anderer, gleich wichtiger Prinzipien, die dann endlich mächtig fordernd hervortreten.

Dazu kommt auch das wichtige psychologische Moment, daß bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen jedes System notwendigerweise das Gefühl weckt, daß mit der Verwirklichung des entgegengesetzten Systems, die fühlbaren Leiden und Mängel der Gegenwart aufhören, was denn auch nicht zu leugnen ist, jedoch nur mit dem Bemerken, daß mit dem neuen System neue Mängel, neue Schäden, neue Interessenverletzungen im Gefolge erscheinen.

In der steten Vernachlässigung des konträren Prinzips liegt die Ursache jener Erscheinung, daß sich im Laufe der historischen Entwicklung jenes Gesetz immer neu bestätigt, welches Wundt das Gesetz der Kontraste nennt. Schon Ranke weist auf dieses Gesetz zur Erklärung jener Erscheinung hin, wonach innerhalb eines und desselben Kulturkreises entgegengesetzte Weltanschauungen, Richtungen und Interessen abwechselnd übereinander obsiegen, so daß bald die eine, bald die andere Richtung zur herrschenden wird und den Gesamtcharakter des Zeitalters bestimmt. Die größte Bedeutung dieses Prinzipes — sagt Wundt — besteht darin, daß es alle die geschichtlichen Veränderungen beherrscht, die nicht in der Weiterentwicklung und fortschreitender Differenzierung in gegebener Richtung, sondern in der Ergänzung qualitativer neuer Erscheinungen bestehen. In seiner psychologischen Verursachung führt dieses Gesetz auf den Uebergang der Gefühls- und Willensrichtungen in ihre Gegensätze, der Lust in Unlust, des

Begehrens in Widerstreben zurück, einer Eigenschaft, ohne die es keine geistige Entwicklung geben würde. Weiter stützt sich dieses Gesetz auf das Prinzip der Kontrastverstärkung, wie dies ja schon das alte Sprichwort ausdrückt: Contraria juxta se posita magis elucescunt. Die Gegensätze verstärken sich, und je energischer sich ein Prinzip geltend macht, desto stärker wird auch dessen Gegensatz sich realisieren.

Vielleicht darf hier auch auf den Reiz aufmerksam gemacht werden, den die Veränderung hervorruft. Die Anwendung eines wirtschaftlichen Systems wird mit der Zeit schon deshalb zu einem Verlangen nach dem entgegengesetzten System führen, weil man des alten Systems überdrüssig wurde und sich von der Veränderung, vom Neuen, vom Ungekannten besondere Vorteile verspricht, Vorteile, die dem herrschenden System mangeln. Man wird überhaupt dem, was das herrschende System bietet, weniger Wert beilegen, als dem Entgegengesetzten, das man entbehren muß. Vielleicht hat auch dieses Rätsel Goethe am besten ausgedrückt mit den Worten:

Ich stürze von Begierde zum Genuß
Und im Genuß verschmacht ich vor Begierde.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß die Kontrasterscheinungen oft Wirkungen von Aktion und Reaktion sind. So sagt Hillebrand[1]): Die Geschichte besteht aus Stoß und Gegenstoß. So geht im Anfang des XIX. Jahrhunderts von Frankreich der Stoß aus, den der Rationalismus auf Deutschland ausübt und dort das alte System über den Haufen wirft. Dagegen erhält es von Deutschland den Gegenstoß, den der Gedanke der historischen Entwicklung ausübt. So hat in Ungarn gerade die Unterdrückung der von Nicht-Ungarn betriebenen Industrie durch Oesterreich mit dem Aufschwung der Landwirtschaft, die hauptsächlich von der ungarischen Rasse betrieben wird, zum Sieg der ungarischen Staatsidee geführt.

Das Gesetz der Kontraste ist eigentlich nicht neu. Im Grunde findet er sich in der Theorie der Zyklen von Empedokles. Ebenso bei Heraklit. Goethe sagt, es existiert in der Natur das große Gesetz des Wechsels, und von diesem Gesetz hängt das ganze Leben und jede Freude des Lebens ab. Denselben Gedanken finden wir bei Coleridge und Stuart Mill. Gomperz (Griechische Denker II, S. 394) sagt: Ist es doch ein die Natur und das Menschenleben umspannendes Grundgesetz, daß Extreme sich wechselseitig ergänzen. Namentlich Historiker müßten sich häufig der Wirkung dieses Gesetzes bewußt werden. So sagt Mac Carthy in seiner „History of our own times“[2]): „We cannot study English politics even in the most superficial way, without being struck by the singular regularity with which they are governed by the law of action and reaction. The success of ebb and flow is not more regular and

1) Geschichte Frankreichs, Gotha 1879, II. Teil, S. 32.
2) Tauchnitz Edition, Vol. IV, S. 45.

more certain.“ Ein ungarischer Gelehrter, Bodnár, hat den Wechsel von Idealismus und Realismus als historisches Gesetz formuliert. Endlich ist nach Marx das Gesetz der Kontraste, die Negation der Negation, die Grundlage der Dialektik aller Geschichte.

So dürfen wir denn den oft launenhaft scheinenden Wechsel volkswirtschaftlicher Prinzipien als notwendige Folge eines sozialpsychologischen Gesetzes betrachten, dem die Begrenztheit der Dinge und Prinzipien und die hieraus sich ergebende Notwendigkeit der Gegensätze zugrunde liegt. Die volkswirtschaftliche Theorie und die Volkswirtschaftspolitik können viel Einsicht gewinnen, wenn sie bereit sind, sich dieses Gesetz vor Augen zu halten und es anzuerkennen.

II. Ein zweites Gesetz der wirtschaftlichen Phänomenologie ist das Gesetz der Korrelativität. Das Gesetz der Korrelativität besagt vor allem, daß auf dem wirtschaftlichen Gebiete dieselben Richtungen sich geltend machen, wie auf den verwandten Gebieten des sozialen Lebens. Herrscht in einer gewissen Periode in den Institutionen des politischen Lebens der Geist der Freiheit, so wird gewiß auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet derselbe Geist zum Durchbruch kommen; der politischen Freiheit gesellt sich die wirtschaftliche Freiheit zu. Der politischen Freiheit, der Glaubensfreiheit, der Freiheit der Niederlassung usw. folgt unabänderlich die Freiheit des wirtschaftlichen Tuns und Schaffens. Auch kann die wirtschaftliche Freiheit nur dann als vollständig betrachtet werden, wenn auch die politische, religiöse Freiheit herrscht, denn wenn das Individuum auch nur auf einem Punkte in seiner Freiheit beschränkt ist, kann die wirtschaftliche Freiheit selbst nicht als vollständig betrachtet werden. Huldigt der Genius einer Nation dem Prinzip der Dezentralisation auf dem Gebiete der Verwaltungseinrichtungen, so wird gewiß auch im wirtschaftlichen Leben die Zentralisation nicht Wurzel fassen können. Tritt auf dem Gebiete der Literatur, der Kunst, der staatlichen Institutionen der Individualismus als herrschendes Prinzip auf, so wird gewiß auch das wirtschaftliche Leben denselben Charakter tragen, wie umgekehrt die Verbreitung der sozialen Auffassung im Denken und Handeln der Menschen auch dem wirtschaftlichen System seinen Stempel aufdrücken wird. Derselbe Geist durchzieht alle Gebiete und die Mißachtung dieser Korrelativität kann nur Mißerfolge zum Resultate haben.

Das Gesetz der Korrelativität bedeutet dann ferner, daß, wenn innerhalb der Grenzen des wirtschaftlichen Lebens auf einem Gebiete ein gewisses Prinzip sich durchringt, dasselbe auch auf den übrigen Gebieten sich Geltung verschaffen wird. Wird das Prinzip der Freiheit im internationalen Handel anerkannt, so wird es sich auch im Binnenhandel durchsetzen, als Gewerbefreiheit, Arbeitsfreiheit, Zinsfreiheit usw. Herrscht das Prinzip der Bevormundung in der Produktion, so wird es sich bald auch im Verkehr, in der Einkommensverteilung, in der Konsumtion geltend machen.

Endlich setzt sich das Prinzip der Korrelativität in den Grenzen jedes einzelnen wirtschaftlichen Gebietes konsequent durch. Wird z. B. zur Förderung der Industrie das Prinzip des Schutzes anerkannt, so wird der Schutz nicht bloß den wirklich schutzbedürftigen Industrien zuteil werden, sondern sich mit der Zeit auf alle Industriezweige ausdehnen, obwohl gerade die Verallgemeinerung des Schutzes dessen Wirkung wesentlich abschwächt. Ja, beim besten Willen wird sich der Schutz nicht auf die Industrie beschränken lassen. Mit der Zeit werden den staatlichen Schutz auch die anderen Zweige der Produktion, Landwirtschaft, Viehzucht, Bergbau usw. in Anspruch nehmen. Ja, eigentümlich genug, wird der Schutz nicht einmal bei den Zweigen der materiellen Produktion stehen bleiben, sondern sich auch auf den Gebieten der geistigen Produktion, der Dienstleistungen usw. — natürlich in seiner Art — durchsetzen. Der Staat wird mit der Zeit jeden schützen müssen, den Arzt, den Advokaten (numerus clausus!), den Beamten, kurzum jeden, um eigentlich niemanden zu schützen, niemandem einen Vorteil zu gewähren. Mit solcher Macht setzt sich das Gesetz der Korrelativität durch.

Also als Korrelativität der gesamten Lebenskreise, als Korrelativität der speziellen wirtschaftlichen Lebensfunktionen, und endlich als Korrelativität innerhalb jedes einzelnen Teiles der wirtschaftlichen Organisation setzt sich das Prinzip durch, das in gewisser Beziehung als eine Forderung des Gleichgewichtes, als eine Forderung des einheitlichen Charakters des Volkslebens in einer gewissen Zeitperiode betrachtet werden kann.

III. Ein drittes Gesetz der wirtschaftlichen Phänomenologie ist das Gesetz der Proportionalität oder Symmetrie. Wenn wir darlegen würden, daß die einzelnen Teile einer Organisation eine bestimmte Symmetrie besitzen müssen, so würde man das wohl als einen Gemeinplatz bezeichnen. Man weiß ganz gut, daß die Organe des menschlichen Körpers ein gewisses strenges Verhältnis zueinander besitzen müssen, welches sich innerhalb gewisser Grenzen bewegt, die nicht übertreten werden dürfen. Ein Mensch kann nicht leben mit einem zu großen oder zu kleinen Kopf, mit einer zu großen oder zu kleinen Lunge. Nicht immer tötet geradezu das Ueberschreiten gewisser Grenzen, aber das Individuum wird leidend sein, invalid, verunstaltet. Dasselbe Gesetz der Symmetrie, das die Organe beherrscht, beherrscht auch die Funktionen. Zu starke oder zu schwache Funktionen schädigen oder vernichten das Leben. Der Mensch kann nicht ohne Nahrung leben, aber auch nicht ein Uebermaß von Nahrung ertragen, kann nicht gänzlich den Schlaf entbehren oder sich ganz dem Schlaf ergeben.

Dieses Gesetz der Symmetrie, sowohl gekannt mit Bezug auf die Organismen der Pflanzen und Tierwelt, ist ziemlich wenig beachtet mit Bezug auf die ökonomische Welt. Der eine Wirtschaftspraktiker will die Industrie, der andere den Handel, der dritte die Landwirtschaft ins Grenzenlose entwickeln; der eine wünscht eine Plethora an Geldmitteln, der andere an Menschenmaterial herbeizu-

führen. Die Grundgesetze der wirtschaftlichen gehen den der organischen Welt parallel und so müssen wir das Gesetz der Symmetrie, der Proportionalität als ein Grundgesetz des sozio-ökonomischen Organismus anerkennen. So muß denn anerkannt werden, daß die wirtschaftliche Gesundheit eines Volkes, einer historischen Periode von der Befolgung dieses Gesetzes abhängt. Die wirtschaftliche Gesundheit eines Volkes ist in Gefahr, wenn die Organe und Funktionen nicht den Forderungen dieses Gesetzes entsprechen. Jede Verletzung desselben verursacht schwere Leiden. Produktion, Umlauf, Verteilung, Kosumtion müssen diesem Gesetze gehorchen. Des weitern fordert das Gesetz ein rationelles Verhältnis zwischen den einzelnen Zweigen der Produktion, den einzelnen Arten des Einkommens, zwischen der Tätigkeit des Individuums, der Gesellschaft und des Staates, zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, zwischen Opfer und Vorteil, zwischen Arbeit und Ruhe, zwischen Fortschritt und Stillstand usw.

Von den Postulaten des Gesetzes der Proportionalität ist es bloß ein einziges, das schon früh Anerkennung gefunden hat, das der Proportionalität der Einkommen. Fast alle bedeutenden Sozialpolitiker, Volkswirte, Staatsmänner haben dessen Bedeutung anerkannt und haben Maßregeln vorgeschlagen für den Fall, daß die Proportionalität gestört erscheint. Nach Aristoteles ist dies überhaupt die wichtigste Aufgabe des Staates. Während aber dieses Gesetz der Proportionalität der Einkommen frühzeitig entdeckt wurde, finden wir, daß eine nicht minder wichtige Anwendung dieses Prinzipes keine Beachtung fand, deren Hervorhebung vielleicht gar als ökonomische Heterodoxie bezeichnet werden wird. Nationalökonomen und Staatsmänner betrachten oft als Endziel die grenzenlose Anhäufung von Reichtümern. Auch diese Auffassung ist eine Verletzung des Prinzipes der Proportionalität. Was von den Grenzen der organischen Funktionen oben gesagt wurde, gilt auch vom wirtschaftlichen Leben. Die wirtschaftlichen Reichtümer haben nur eine relative Bedeutung, haben ihre Grenzen. Wenn die Reichtümer diese Grenzen überschreiten, verlieren sie ihren Wert, ja sie werden zum Nachteil. Die Hypertrophie wird ebenso zum Noxum wie die Atrophie [1]).

Es will uns scheinen, daß an der Hand der hier ganz kurz ksizzierten Gesetze manche Erscheinungen ganz leicht eine Erklärung finden, die uns sonst unverständlich und unerklärlich dünken und daß überhaupt von einer Reihe der Phänomene, die uns heute ein unaufklärliches Gewirre darbieten, Rätsel um Rätsel, der undurchdringliche Schleier gelüftet werden kann.

---

1) Von der Wichtigkeit der Proportionalität spricht schon Malthus (Principles, sect. VII, ch. 1).

Miszellen.

IV.

Böhm-Bawerks These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege.

Von Dr. Otto Conrad, Konsulent der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Böhm-Bawerks These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege scheint das Schicksal teilen zu sollen, welches den Lehrsätzen unserer Wissenschaft so häufig widerfährt. Trotz der gewissenhaftesten und scharfsinnigsten Verteidigung gelingt es nicht, dem Lehrsatz zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Die Anhängerschaft bleibt auf einen mehr oder minder engen Kreis beschränkt, während eine große Zahl Ungläubiger in ihrer unbesieglichen Abneigung gegen die neue Lehre verharrt und sich allen Bekehrungsversuchen unzugänglich zeigt. Geradezu rätselhaft wird eine solche Situation aber dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine neue Lehre gar nicht handelt. „Als ich“ — sagt Böhm-Bawerk — „die jetzt in Zweifel gezogene These aufstellte, war ich nicht im mindesten der Meinung, damit irgendeine neue oder schwer zu entdeckende Erkenntnis zu verkünden: vielmehr glaubte ich nur eine bis zur Selbstverständlichkeit feststehende, dem Praktiker wie der Wissenschaft gleich geläufige Erfahrung in ein gegenüber der alten Formel von der „Produktivität des Kapitales“ zutreffenderes, und zumal voraussetzungsloseres Wortgewand zu kleiden[1]).“ Gleichwohl wurde und wird die These von einer Reihe namhafter Autoren auf das lebhafteste bekämpft.

Im folgenden wird der Versuch gemacht, die Ursache dieses merkwürdigen Streites aufzudecken. Ich hoffe zu zeigen, daß die Elemente der von Böhm-Bawerk aufgestellten These zwar durchaus richtig sind, daß aber bei der Verbindung dieser Elemente ein logischer Fehler unterlaufen ist, der die These in ihrer gegenwärtigen Form hinfällig macht.

Die Formulierung, in der Böhm-Bawerk die These zur Diskussion stellt, lautet: „Eine klug gewählte Einschlagung oder Verlängerung zeitraubender Produktionsumwege führt in aller Regel zu einem technischen Mehrergebnis, d. i. zur Erlangung von mehr oder besseren Produkten

1) Positive Theorie des Kapitales, I. Halbband, 3. Aufl. Exkurs 1, S. 2.

mit dem gleichen Aufwand an originären Produktivkräften [1]).“ Soll dieser Satz nach Zweck und Inhalt mit einem Wort gekennzeichnet werden, dann ist zu sagen, daß er einen Vergleich darstellt. Es wird die kapitalistische mit der kapitallosen Produktionsmethode nach ihrer Ergiebigkeit verglichen [2]). Und zwar wird von der ersteren ein Doppeltes ausgesagt. Es wird erklärt, daß sie mehr oder bessere Produkte als die kapitallose Produktion liefert, und es wird gesagt, daß sie diese Gütermenge in einer längeren Zeit liefert. „An die Einschlagung der kapitalistischen Produktionsmethode knüpfen sich zwei ebenso charakteristische als folgenschwere Konsequenzen an. Eine derselben wirkt als Vorteil, die zweite als Nachteil. Der Vorteil .... besteht in der größeren technischen Ergiebigkeit dieser Methode .... Der Nachteil, der mit der kapitalistischen Produktionsmethode verbunden ist, liegt in einem Opfer an Zeit. Die kapitalistischen Umwege sind ergiebig aber zeitraubend; sie liefern mehr oder bessere Genußgüter, aber sie liefern sie erst in einem späteren Zeitpunkt“ [3]).

Ich will den Fehler, der mir hier unterlaufen zu sein scheint, zunächst durch ein Beispiel kennzeichnen. Angenommen, ich hätte die Absicht, zwei Quellen hinsichtlich ihrer Ergiebigkeit miteinander zu vergleichen, und sage: „Die Quelle A liefert mehr Wasser als die Quelle B, aber in einer längeren Zeit.“ Habe ich damit irgendetwas Positives über das Verhältnis der Ergiebigkeit der beiden Quellen ausgesagt? Ich glaube nicht. Niemand weiß noch, ob die Quelle A oder die Quelle B ergiebiger ist. Und warum nicht? Weil die Zeit, in der ein bestimmtes Quantum Wasser geliefert wird, selbst ein Maß der Ergiebigkeit ist. Liefert die Quelle A das Einheitsquantum in einer längeren Zeit als die Quelle B, dann ist sie weniger ergiebig. Der erste Teil meines Ausspruches „die Quelle A liefert mehr Wasser als die Quelle B“, wird also durch den zweiten Teil „aber in einer längeren Zeit“ wieder aufgehoben.

Ganz dasselbe gilt nun auch von der Ergiebigkeit der Produktion als Quelle des Gütertrages. Auch die Ergiebigkeit der Produktion kann auf zweifache Art gemessen und verglichen werden: nach der Gütermenge, die die Produktion in gegebener Zeit liefert, und nach der Zeit, in der sie ein gegebenes Güterquantum liefert. Allein es ist zu beachten, daß man immer nur entweder das eine oder das andere Maß, und niemals beide Maße gleichzeitig anwenden darf. Das ist

1) a. a. O. Exkurs I, S. 3.

2) Der Vergleich wird nicht nur zwischen der kapitalistischen und der kapitallosen, sondern auch zwischen der mehr und der weniger kapitalistischen Produktionsmethode gezogen, was jedoch der Einfachheit halber unberücksichtigt bleibt. Auch im folgenden glaube ich davon absehen zu können, jedesmal besonders hervorzuheben, daß alles, was über das Verhältnis zwischen der kapitalistischen und der kapitallosen Produktion gesagt wird, auch für das Verhältnis zwischen der mehr und der weniger kapitalistischen Produktion gilt, und umgekehrt.

3) a. a. O. S. 148/149.

das Prinzip, wogegen Böhm-Bawerks These verstößt. Sie wendet, indem sie die kapitalistische Produktion in einem Atem „ergiebiger aber zeitraubend" nennt, beide Maße gleichzeitig an, und beraubt sich dadurch selbst jedes Inhaltes.

Die richtige Messung hat zwischen beiden Maßen zu wählen. Soll die Ergiebigkeit nach dem Produktquantum gemessen werden, dann hat man die Zeit gleichzusetzen und zu fragen, welche Methode liefert bei gleichem Zeitaufwand ein größeres Produkt? Wird hingegen die Zeit als Maßstab gewählt, dann ist die Produktmenge gleichzusetzen und die Frage zu stellen: welche Methode liefert dasselbe Produkt in kürzerer Zeit?

Wird nun dieses Verfahren angewendet, dann gelangt man zu folgenden Sätzen:

1. Die kapitalistische Produktionsmethode liefert in gleicher Zeit mehr (oder bessere) Genußgüter;
2. Die kapitalistische Produktionsmethode liefert die gleiche Genußgütermenge in kürzerer Zeit.

Das sind die Sätze, die das Verhältnis, welches zwischen der Ergiebigkeit der kapitalistischen und der kapitallosen Produktion besteht, kennzeichnen. Sie sind durch die Erfahrung genugsam beglaubigt und von der Wissenschaft längst anerkannt. Die — niemals bestrittene — „Produktivität des Kapitales" ist ja nur ein anderer Name für die höhere Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsmethode.

Um nun im einzelnen zu zeigen, wodurch sich Böhm-Bawerks Anschauungen über die Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsmethode von den unserigen unterscheiden, will ich aus den vielen Beispielen, an denen Böhm-Bawerk die Mehrergiebigkeit demonstriert, eines herausgreifen und dieses Beispiel auch meinerseits zu gleichem Zweck verwenden. Die Verschiedenheiten, die sich bei der Anwendung des Beispiels ergeben werden, dürften den Unterschied der beiden Anschauungsweisen am deutlichsten zutage treten lassen.

Im zweiten Exkurs (S. 68), stellt Böhm-Bawerk drei verschiedene Produktionsmethoden nebeneinander.

Methode	Produktionsperiode	Ertrag pro Arbeitstag
A	1 Jahr	12 Produkteinheiten
B	2 Jahre	12,3 „
C	3 Jahre	12,5 „

Es fragt sich nun, wie sich diese Methoden ihrer Ergiebigkeit nach zueinander verhalten.

Bei Anwendung der Methode A dauert der Produktionsprozeß 1 Jahr. Rechnet man das Jahr zu 300 Arbeitstagen und nimmt man an, daß 10 Arbeiter beschäftigt waren, dann sind 3000 Arbeitstage abgeleistet worden. Da sich der Arbeitstag mit 12 Produkteinheiten lohnt, stellt sich das Erträgnis auf (3000 × 12 =) 36 000 Einheiten.

Bei Anwendung der Methode B dauert der Produktionsprozeß 2 Jahre.

Es werden daher doppelt soviel Arbeitstage, das sind 6000 Arbeitstage abgeleistet[1]). Das Erträgnis beläuft sich, da die Methode B den Arbeitstag mit 12,3 Produkteinheiten lohnt, auf 73 800 Einheiten.

Das Verfahren C endlich erfordert die Ableistung von 9000 Arbeitstagen, welche ein Erträgnis von 112 500 Einheiten liefern.

Es ergibt sich also folgende Zusammenstellung:

Methode	Arbeitstage	Ertrag in Produkteinheiten
A	3000	36 000
B	6000	73 800
C	9000	112 500

Um nun die Ergiebigkeit zu vergleichen, kann entweder die Produktmenge oder die Zeit als Maßstab verwendet werden.

Im ersten Fall ist die Zeit gleichzusetzen. Das Verfahren A liefert in einem Jahre 36 000 Einheiten. Es wird daher in zwei Jahren das doppelte Erträgnis, das sind 72 000 Einheiten abwerfen. Der Vergleich mit der vermittelst des Verfahrens B gewonnenen Produktmenge (73 800) ergibt eine Differenz von 1800 Einheiten. Es gilt also der oben aufgestellte Satz: die Methode B liefert in gleicher Zeit mehr Produkte als die Methode A.

Wird die Zeit als Maßstab gewählt, dann ist die Produktmenge gleichzusetzen und die Frage zu stellen: wieviel Tage sind bei Anwendung der Methode A nötig, um das Produkt, welches die Methode B liefert (73 800 Einheiten), zu gewinnen? Die Rechnung (73 800 : 12 = 6150) führt zu dem Ergebnis, daß bei Anwendung der Methode A 150 Arbeitstage mehr erforderlich sind, und da auf je 6 Arbeitstage ein freier Tag entfällt, ergibt sich eine Vermehrung des Zeitaufwandes von 175 Tagen. Es gilt also auch der zweite der oben aufgestellten Sätze: die Methode B liefert die gleiche Genußgütermenge in kürzerer Zeit.

Auf dieselbe Art ließe sich auch die Produktionsmethode C mit den Methoden A und B vergleichen. Wir würden finden, daß sie ergiebiger ist als die Methode B, und daher auch ergiebiger als die Methode A. Auch für sie gelten die beiden oben aufgestellten Sätze.

Wodurch unterscheiden sich nun die Voraussetzungen unseres Beispieles von jenen Böhm-Bawerks? Der Unterschied wurde oben bereits angedeutet. Während wir annehmen, daß der längeren Dauer des Produktionsprozesses auch ein erhöhter Arbeitsaufwand entsprechen müsse, betrachtet Böhm-Bawerk die Verlängerung der Produktionsperiode unter der Voraussetzung eines unveränderten Arbeitsaufwandes. Die Verlängerung erfolgt bei ihm durch bloßes Auseinanderrücken der Arbeitstage, durch Einschiebung von „Wartetagen", an denen die Arbeit

1) Hier ist der Punkt, wo die Wege auseinandergehen. Während wir voraussetzen, daß die längere Produktionsperiode auch eine entsprechend größere Zahl von Arbeitstagen einschließt, läßt Böhm-Bawerk die Produktionsperiode bei gleichem Arbeitsaufwand wachsen. Die Zulässigkeit dieser Annahme wird weiter unten geprüft werden.

nicht vorwärts schreitet[1]). Und er nimmt an, daß eine solche Verlängerung, wenn sie klug gewählt ist, regelmäßig zu einer Steigerung des Produktionserfolges führen müsse.

Diese Annahme scheint mir nicht haltbar zu sein. Sie steht auch, wie ich glaube, mit andern Darlegungen Böhm-Bawerks im Widerspruch. Böhm-Bawerk hat ja selbst in unübertrefflich klarer Weise gezeigt, warum die kapitalistische Produktionsmethode zu einem größeren Erfolge führt. „Dies ist die wahre Bedeutung, die dem Beschreiten von Umwegen in der Produktion zukommt, und dies der Grund der daran geknüpften Erfolge: jeder Umweg bedeutet die Anwerbung einer Hilfskraft, die stärker oder geschickter ist als die Menschenhand; jede Verlängerung des Umweges eine Vermehrung der Hilfskräfte, die in den Dienst des Menschen treten, und eine Abwälzung eines Teiles der Produktionslast von der sparsamen und kostspieligen Menschenarbeit auf die verschwenderisch dargebotenen Kräfte der Natur[2]).“ Wie aber bringen wir die entfernteren Bedingungen des Produktionserfolges in unsere Gewalt und versichern uns ihrer Mithilfe bei der Durchführung des weiteren Produktionswerkes? Darauf gibt eine andere Stelle die Antwort: durch fortwährenden Zusatz von Arbeit. „Die Ausreifung der Zwischenprodukte zu Genußmitteln erfordert einen fortwährenden Zusatz von laufenden Produktivkräften. In jedem Stadium des Produktionsprozesses wird den aus dem vorangegangenen Stadium übernommenen Zwischenprodukten neue Arbeit zugesetzt, um sie in einem vorgeschritteneren Zustand dem folgenden Stadium zu überliefern[3]).“ Hier wird ausdrücklich konstatiert, daß mit der Verlängerung des Produktionsprozesses ein fortgesetzter Arbeitsaufwand parallel läuft. Dann muß aber doch wohl auch angenommen werden, daß die Verlängerung nicht ohne Vermehrung des Arbeitsaufwandes vor sich gehen kann. In der Tat läßt sich dies ja auch an den von Böhm-Bawerk selbst angeführten Beispielen leicht erweisen. Robinson kann — um nur eines dieser Beispiele herauszugreifen — sein Nahrungsbedürfnis befriedigen, indem er mit der Hand die vom Meere an den Strand gespülten Seetiere aufliest. Er kann aber auch ein Boot und Netze anfertigen und mit Hilfe dieser Werkzeuge den Fischfang unternehmen[4]). Bei dem ersten Verfahren dauert die Produktionsperiode Stunden, bei dem zweiten mag sie Monate dauern. Wer wird aber bestreiten wollen, daß der Produktionsprozeß, der sich in dieser längeren Produktionsperiode abspielt, mit einem bei weitem größeren Arbeitsaufwand verbunden ist? Der Unterschied zwischen den beiden Produktionsmethoden wird daher

1) Vgl. Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, S. 19: „Ob ich auf die Herstellung eines Produktes im ganzen viele oder wenige Arbeitstage aufwenden muß, ist eine Frage: ob sich diese vielen oder wenigen Arbeitstage auf einen langen oder kurzen, mit vielen oder wenigen Wartetagen durchsetzten Zeitraum verteilen, ist offenbar eine zweite, davon vollkommen verschiedene Frage. Die erste Frage ist eine Frage nach der Größe der Arbeitskosten, die zweite die Frage nach der durchschnittlichen Produktionsperiode.“

2) a. a. O. S. 21.

3) a. a. O. S. 191.

4) a. a. O. S. 148.

nicht richtig gekennzeichnet, wenn man sagt, daß beim zweiten Verfahren die Dauer des Produktionsprozesses bei gleichem Arbeitsaufwand länger ist. Es ist vielmehr klar, daß der längeren Produktionsperiode auch ein höherer Arbeitsaufwand entspricht[1]).

Allerdings kann die Produktionsperiode von Zeitabschnitten durchsetzt sein, während welcher die in den Zwischenprodukten verkörperte Arbeit „wartet". Allein dieses Warten ist weder für den kapitalistischen Produktionsprozeß als solchen, noch auch für den höheren Grad des Kapitalismus charakteristisch. Robinson wird, wenn er ohne Werkzeuge arbeitet, zum Bau einer Hütte viele Monate, vielleicht Jahre brauchen. Auch hier muß die Arbeit, die zur Fällung des ersten für den Hüttenbau bestimmten Baumes aufgewendet wurde, geraume Zeit „warten", bevor sie in dem Genußgut ihren Zweck erfüllt. Die kapitallose Produktion führt eben keineswegs immer von der Hand in den Mund. Und vollends wenn man kapitalistische Produktionsverfahren verschiedenen Grades miteinander vergleicht, findet man, daß die längeren Arbeitspausen dem kapitalistischeren Verfahren durchaus nicht eigentümlich sind. Der mechanische Webstuhl gibt seine Nutzleistungen in einem Zeitraum von mehreren Jahren ab. Es ist richtig, daß das Genußgut in einem vom Einsatz der im Webstuhl verkörperten Arbeit durchschnittlich weitab stehenden Zeitpunkt erlangt wird. Allein gilt nicht ganz dasselbe, und zwar in noch erhöhtem Maße, vom primitiven Webstuhl des Handwebers? Es ist die Frage, wer länger seinen Dienst versieht, der einfache Steinmeißel oder der elektrische Steinbohrer, die Sense oder die Mähmaschine, die Handpresse des Buchdruckers oder die amerikanische Schnellpresse, der Ziehbrunnen oder die Dampfpumpe usf. Hält man sich vor Augen, daß das Handwerkszeug im Gewerbe nicht selten von Generation zu Generation weiter vererbt wird, dann wird man sich kaum des Eindrucks erwehren können, daß die kostspieligen Anlagen des großkapitalistischen Betriebes in der Regel rasch-

---

1) Auf Seite 26 des ersten Exkurses bezeichnet Böhm-Bawerk die Forstwirtschaft als das „einfachste und durchsichtigste, auch dem ziffernmäßigen Kalkül zugänglichste Paradigma einer ergiebigen Verlängerung der Produktionsperiode". Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Böhm-Bawerk durch die Beobachtung dieses und ähnlicher Zweige der Urproduktion zu der Auffassung geführt wurde, die Produktionsperiode könne ohne Vermehrung des Arbeitsaufwandes verlängert werden. Bei der Holzproduktion trifft diese Auffassung ja auch tatsächlich zu. Der Mehrerfolg wird ausschließlich nur durch die Verlängerung der Abholzungsperiode ohne jeden Zusatz von Arbeit erzielt. Allein, liegt hier wirklich jene Kapitalform vor, für die die These von der Mehrergiebigkeit kapitalistischer Produktionsumwege aufgestellt ist? Wie soll der oben wiedergegebene Satz, womit Böhm-Bawerk die wahre Bedeutung, die dem Beschreiten von Umwegen in der Produktion zukommt, kennzeichnet, auf das Beispiel der Holzproduktion angewendet werden? Von einer „Vermehrung der Hilfskräfte, die in den Dienst des Menschen treten", von einer „Abwälzung eines Teils der Produktionslast von der Menschenarbeit auf die verschwenderisch dargebotenen Kräfte der Natur" kann doch hier füglich nicht die Rede sein. Der größere Erfolg kommt vielmehr einfach dadurch zustande, daß man die Naturkraft — und zwar immer ein und dieselbe — durch längere Zeit wirken läßt. Das Beispiel der Holzproduktion scheint mir daher als Beleg für die These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege überhaupt nicht verwendbar zu sein.

lebiger sind und ihre Nutzleistungen in kürzerer Zeit ausgeschöpft werden[1]). Mag auch in sehr vielen Fällen das Gegenteil zutreffen, so sind doch die Fälle, in denen das hier Gesagte gilt, so zahlreich, daß der Satz „je höher der Grad des Kapitalismus, desto länger die Arbeitspausen“ als Regel nicht aufgestellt werden kann. Dann fehlt aber auch die Berechtigung für die Annahme, daß die Arbeitstage in der längeren Produktionsperiode weiter auseinander gerückt seien. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Produktionsperioden, mögen sie nun lang oder kurz sein, gleichmäßig mit Arbeit ausgefüllt sind, woraus sich dann wieder die Folgerung ergibt, daß der längeren Produktionsperiode ein größerer Arbeitsaufwand entsprechen muß. Soll nun die Ergiebigkeit zweier Produktionsmethoden mit verschieden langer Produktionsperiode verglichen werden, dann hat man, wie oben gezeigt, den kürzeren Produktionsprozeß so oftmals ablaufen zu lassen, bis er das gleiche Produktquantum wie der längere liefert. Man wird dann finden, daß das Verfahren mit längerer Produktionsperiode, wofern es tatsächlich ergiebiger ist, das Produkt in kürzerer Zeit hervorbringt.

Nun läßt sich auch leicht ein Streit entscheiden, der wohl zu den seltsamsten Kontroversen gehört, die unsere Wissenschaft je beschäftigt haben, weil er zwei ausgezeichnete Gelehrte in einer der allerelementarsten Fragen der Wirtschaftsentwicklung in einen scheinbar ganz unüberbrückbaren Gegensatz stellt. Es handelt sich um die Frage, ob der technische Fortschritt die Tendenz hat, die Produktionsperiode zu verkürzen oder zu verlängern. Lexis vertritt die Anschauung, daß seit dem Beginn der Kulturentwicklung die Tendenz des technischen Fortschrittes dahin gegangen sei, die Produktionsperiode zu verkürzen[2]). Dagegen gilt es für Böhm-Bawerk als ausgemacht, „daß jene Erfindungen, welche mit einer Verlängerung der bisher üblichen Produktionsperiode verbunden sind, sicherlich zahlreicher, und zwar erheblich zahlreicher seien, als jene, die eine Verkürzung der bisherigen Produktionsperiode herbeiführen“[3]). Man brauche die in Diskussion stehende Frage nur in einer gewissen populären und anschaulicheren Form zu wiederholen, um unmittelbar die Ueberzeugung zu erwecken, daß Lexis sich über die tatsächlichen Ergebnisse der bisherigen Geschichtsentwicklung getäuscht haben müsse[4]).

Böhm-Bawerk versteht unter „Produktionsperiode“ den Zeitraum vom Beginn der ersten Vorbereitungsarbeit an bis zur Fertigstellung des Genußgutes, ohne Rücksicht auf die Menge der Genußgüter, die bei Anwendung des betreffenden Verfahrens gewon-

1) Ein ziemlich verläßliches Kennzeichen für die Lebensdauer der Kapitalgüter ist die Amortisationsquote. Je schneller ein Kapitalgut sich abnützt, desto höher muß naturgemäß die Amortisationsquote angesetzt werden. Da nun bekanntlich in fast allen Industriezweigen ein Ansteigen der Amortisationsquote zu beobachten ist, darf der Schluß gezogen werden, daß die zunehmende Entwicklung der kapitalistischen Produktion die Tendenz hat, die Lebensdauer der Produktionswerkzeuge abzukürzen.

2) Schmollers Jahrbuch Bd. 19, S. 334.

3) a. a. O. Exkurs II, S. 57.

4) a. a. O. Exkurs II, S. 59.

nen wird[1]). Man hat nun sicherlich allen Grund, sich für diesen Zeitraum zu interessieren, und es obwaltet auch kein Anstand, ihn „Produktionsperiode“ zu nennen. Nicht zulässig aber ist es meines Erachtens, in diesem Sinne von der „Produktionsperiode des Genußgutes“ zu sprechen. Kein Webstuhl wird zu dem Zwecke erzeugt, um einen Meter Tuch hervorzubringen. Ist der Webstuhl aufgestellt, dann werden Hunderte von Metern darauf gewebt. Daher kann auch die Produktionsperiode nur auf die Gesamtheit der mit Hilfe des betreffenden Verfahrens gewonnenen Genußgütermenge bezogen werden.

Die Produktionsperiode als solche gibt daher über den Zeitraum, der auf die Hervorbringung der Mengeneinheit entfällt, — ich will ihn „Produktionsdauer“ nennen — noch keinen Aufschluß. Um diesen Zeitraum zu erfahren, muß die Produktionsperiode durch die Gesamtmenge des gewonnenen Produktes dividiert werden. Erst dann erhält man die auf die Produkteinheit entfallende Produktionsdauer.

Wird nun diese Berechnung durchgeführt, dann findet man, daß die Produktionsdauer bei steigendem Kapitalismus ein Verhalten beobachtet, welches demjenigen der Produktionsperiode gerade entgegengesetzt ist. Es zeigt sich nämlich, daß die Produktionsdauer niemals verlängert, sondern fortgesetzt verkürzt wird. Dies folgt unmittelbar aus dem Satz, daß die technisch vollkommenere kapitalistische Produktionsmethode gleiche Gütermengen in kürzerer Zeit liefert. Denn wenn die Hervorbringung des Ganzen weniger Zeit beansprucht, muß natürlich auch jeder Teil des Ganzen, also auch die Produkteinheit, in kürzerer Zeit hervorgebracht werden.

Greifen wir auf die obige Zusammenstellung zurück.

Produktionsmethode	Produktionsperiode	Ertrag in Produkteinheiten
A	3000 Arbeitstage oder 3650 Tage	36 000
B	6000 Arbeitstage oder 7300 Tage	73 800
C	9000 Arbeitstage oder 10 950 Tage	112 500

Um die auf die Produkteinheit entfallende Produktionsdauer zu finden, ist die Zeit durch die Zahl der gewonnenen Einheiten zu dividieren. Die Rechnung (3650 : 36 000 = 0,101; 7300 : 73 800 = 0,099; 10 950 : 112 500 = 0,097) zeigt, daß bei Anwendung der Methode A 101, der Methode B 99 und der Methode C 97 Tausendstel eines Tages auf die Produkteinheit entfallen. Die Produktionsdauer ist somit beim Verfahren A länger als beim Verfahren B, und bei diesem länger als beim Verfahren C.

Während also die Produktionsperiode des Verfahrens A die kürzeste und jene des Verfahrens C die längste ist, ist umgekehrt die auf die Produkteinheit entfallende Produktionsdauer beim Verfahren A

1) a. a. O. S. 156. „Dem oben Gesagten entsprechend ist die Produktionsperiode der Genußgüter strenge genommen von dem Angenblick an, in dem die erste Hand zur Herstellung des ersten Zwischenproduktes gerührt wurde, das man zur Erzeugung des Genußgutes benutzte, bis zur Fertigstellung des letzteren selbst zu zählen.“

am längsten und beim Verfahren C am kürzesten. Damit ist aber auch die Erklärung für jenen auffallenden Gegensatz gefunden, der zwischen Böhm-Bawerk und Lexis besteht. Böhm-Bawerk versteht unter Produktionsperiode den Zeitraum, den der Produktionsprozeß vom Beginn der ersten Vorbereitungsarbeit an bis zu seiner Vollendung ausfüllt. Da sich dieser Zeitraum in der Tat mit jedem Fortschritt der Technik zu verlängern pflegt, kommt er zu dem Ergebnis, daß die Produktionsperioden immer länger werden. Dagegen berücksichtigt Lexis die Menge des gewonnenen Produktes und betrachtet als Produktionsperiode die auf die Produkteinheit entfallende Produktionsdauer[1]). Daher mußte er zu der Auffassung gelangen, daß die Produktionsperioden immer kürzer werden. Nicht eine irrige Beurteilung der bisherigen Geschichtsentwicklung, sondern eine andere Auffassung des Wortes Produktionsperiode hat ihn in jenen Gegensatz zu Böhm-Bawerk gebracht. Nach dem Gesagten läßt sich dieser Gegensatz dahin ausgleichen, daß mit dem Fortschritt der Technik die Produktionsperioden sich allerdings zu verlängern pflegen, daß aber gleichzeitig die auf die Produkteinheit entfallende Produktionsdauer immer kürzer wird.

Kehren wir zur These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege zurück. Oben wurde die Behauptung aufgestellt, daß diese These zwar in ihren Elementen durchaus Richtiges besagt, daß aber bei der Verbindung dieser Elemente ein logischer Fehler unterlaufen ist, der sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt hinfällig macht. Die vorstehenden Ausführungen dürften die Richtigkeit dieser Behauptung dargetan haben. Es ist wahr, daß die kapitalistische Produktion einen zeitraubenden Umweg einschlägt, bevor sie zur Fertigstellung des ersten genußreifen Produktes gelangt. Und nicht minder ist es wahr, daß sie zu einem technischen Mehrergebnis bei gleichem Aufwand an originären Produktivkräften führt. Unrichtig aber ist es, von der kapitalistischen Produktion zu sagen, sie liefere zwar mehr Produkte, aber in längerer Zeit, weil damit die Ergiebigkeit mit zwei verschiedenen Maßen gleichzeitig gemessen wird, was, wie gezeigt, unmöglich ist. Böhm-Bawerk glaubte mit der Aufstellung der These nicht mehr zu tun, als eine längst feststehende Erfahrung in ein neues Wortgewand zu kleiden. Tatsächlich aber hat er einer Wahrheit den Inhalt genommen. Daraus ist es zu erklären, warum sich an diese These ein so hartnäckiger Streit anknüpfen konnte, obwohl sie anscheinend nichts anderes war, als eine neue Umschreibung der längst anerkannten Formel von der „Produktivität des Kapitals“.

Ich verzichte darauf, aus dem Gesagten Rückschlüsse auf die von Böhm-Bawerk aufgestellte Zinstheorie zu ziehen. Vor dem Erscheinen des zweiten Halbbandes der „Positiven Theorie“ scheint mir dies nicht

1) Aus dem folgenden von Lexis ausgesprochenen Satz scheint mir dies klar hervorzugehen: „Sicher nahm damals (im Altertum) die Gewinnung derselben Menge Erz bei gleicher Gesamtzahl der aufgewendeten Arbeitseinheiten weit längere Zeit in Anspruch, als gegenwärtig für die Förderung, die Herstellung der Maschinen und sonstigen Vorbereitungen beim Abbau derselben Lagerstätte gebraucht würde.“ Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 335.

am Platze zu sein. Dagegen möchte ich ganz kurz den Weg kennzeichnen, der von den hier erörterten Gedankengängen zu dem Punkt hinführt, den ich als den richtigen Ausgangspunkt der Zinstheorie betrachte. Ich beginne mit einer Frage.

Warum beansprucht denn überhaupt die Fertigstellung des ersten genußreifen Produktes bei der kapitalistischen Produktion mehr Zeit als bei der kapitallosen Produktion? Doch nur deshalb, weil die Vorbereitungsarbeiten, die der Fertigstellung des ersten genußreifen Produktes vorausgehen, mehr Arbeit erfordern. Böhm-Bawerk führt als Beispiel eines zeitraubenden Produktionsumweges den Bau einer Wasserleitung an. Er schildert die verschiedenen Wege, die der Landmann einschlagen kann, um seinen Bedarf an Trinkwasser zu decken. Der Landmann kann zur Quelle gehen und aus der hohlen Hand trinken, er kann einen Wassereimer herstellen und damit den Tagesbedarf an Wasser auf einmal von der Quelle zur Wohnung tragen, und er kann endlich eine Röhrenleitung bauen, und so das Quellwasser zu seiner Hütte führen[1]). Gewiß ist der Umweg, den der Landmann bei diesem letzteren Verfahren einschlägt, sehr zeitraubend; aber doch nur deshalb, weil die Herstellung der Wasserleitung sehr viel Arbeit erfordert; es müssen zahlreiche Bäume gefällt, die Stämme ausgehöhlt und zur Röhrenleitung zusammengefügt werden. Böhm-Bawerk führt die Zeit als ein ganz neues Element zur Charakterisierung der kapitalistischen Produktionsmethode ein. Ich kann diesen Gedanken nicht glücklich nennen. Denn das spezifisch Eigentümliche der kapitalistischen Produktion wird durch den Hinweis auf die Zeit nicht getroffen. Zugegeben, daß der Bau der Wasserleitung dem Landmann sehr viel Zeit kostet, so gilt dies doch nur insolange, als der Landmann diese Arbeit allein zu bewältigen hat. Stünde ihm aber eine größere Zahl Arbeiter zur Verfügung, dann würde die Wasserleitung in kürzester Zeit fertiggestellt sein. Die Zeit, die die Vorbereitungsarbeit bis zur Fertigstellung des ersten genußreifen Produktes erfordert, ist eine Größe, welche beliebig verändert werden kann. Sie hängt ganz von der Zahl der verwendeten Arbeitskräfte ab. Dagegen bleibt das Quantum der zu leistenden Arbeit natürlich immer dasselbe, mag nun die Arbeit von vielen Arbeitern in kurzer oder von wenig Arbeitern in langer Zeit ausgeführt werden. Das, was den kapitalistischen Produktionsprozeß in Wahrheit charakterisiert, ist daher nicht der „zeitraubende Produktionsumweg“, sondern die weiter zurückgreifende Vorbereitungsarbeit vor Fertigstellung des ersten genußreifen Produktes — die „vorgetane Arbeit“.

Deshalb ist es auch richtiger, die Ergiebigkeit der kapitalistischen Produktion nicht nach der Zeit, sondern nach dem Arbeitsaufwand zu messen, den sie erfordert. Modifizieren wir hiernach die oben (S. 225) aufgestellten Sätze, dann erhalten wir folgende Formulierung:

1) Die kapitalistische Produktionsmethode liefert bei gleichem Arbeitsaufwand mehr (oder bessere) Genußgüter;

---

1) a. a. O. S. 16.

2) die kapitalistische Produktionsmethode liefert die gleiche Genußgütermenge mit geringerem Arbeitsaufwand.

An Stelle der Worte „mit geringerem Arbeitsaufwand“ können wir die Worte „mit geringeren Kosten“ einsetzen. Denn da die Arbeitskosten einen Hauptbestandteil der Produktionskosten bilden, muß die Verminderung des Arbeitsaufwandes eine Kostenersparung zur Folge haben. So gelangen wir endlich zu folgender Formulierung: Die kapitalistische Produktionsmethode liefert gleiche Genußgütermengen mit geringeren Kosten als die kapitallose Produktion.

Die Kostenersparung nun und ein zweites Moment — die Beschränktheit der der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitalmengen — sind, wie ich glaube, die beiden Grundsteine, auf denen die Theorie des Produktivzinses aufzubauen hat. Den Weg, der von diesem Ausgangspunkt zur Erklärung des Produktivzinses führt, habe ich in einer früheren Arbeit dargelegt[1]).

---

1) S. meine Abhandlung „Kapitalzins“ in diesen Jahrbüchern, 35. Bd., 1908, S. 325 ff. Ergänzt und verbessert in meinem Buch „Lohn und Rente“, Wien 1909, S. 33 ff.

V.

Die baugewerbliche Produktion und der Liegenschaftsverkehr in Freiburg-Baden in den Jahren 1900—1910.

Eine volkswirtschaftsgeschichtliche Studie.

Von Friedrich Poth, Gewerkschaftsbeamter Freiburg i./B.

Das Baugewerbe wird vielfach — zweifellos auch mit Recht — als einer der bedeutendsten Erwerbszweige für Freiburg bezeichnet. Indessen stützt sich diese Auffassung weniger auf ziffernmäßige Nachweisungen, als auf gelegentliche, mitunter sogar oberflächliche Beobachtungen. Abgesehen von sehr dürftigen, periodisch veröffentlichten Einzeldarstellungen, liegen keinerlei umfassende Resultate auf diesem Gebiete vor.

Ueber die Ursachen dieser Unterlassungen ist sehr wenig bekannt. Wohl mögen die Auffassungen über den Wert diesbezüglicher statistischer Darstellungen verschieden sein, die Notwendigkeit derselben dürfte jedoch ernsthaft nicht mehr bestritten werden.

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde, die Kommunal-, Wirtschafts- und Sozialpolitiker können hinsichtlich der neuzeitlichen Entwicklung der Stadt auf die Dauer unmöglich die beregten Darstellungen vermissen, wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben im Sinne ihrer Auftraggeber lösen wollen.

Wer vermag vergleichende, kalkulierende Schlußfolgerungen zu ziehen über die anhaltenden bedeutenden Schwankungen der Wirtschaftslage, ohne präzise umfassende statistische Unterlagen zu Hilfe zu nehmen? Ganz abgesehen von der historischen Bedeutung derselben, obwohl für die Entwicklungsgeschichte der Stadt die Wirtschaftsstatistik kein unbedeutender Bestandteil sein wird.

Hieraus folgert, daß die Ursachen der eingangs gerügten mangelhaften Information der Interessenten hauptsächlich auf erhebliche Unterlassungssünden der berufenen Organe zurückzuführen sind, und daß ein wirklich dringendes Bedürfnis der Befriedigung harrt. Möge diese kritische Anregung Veranlassung sein zur Einleitung durchgreifender, zeitgemäßer Reformen auf diesem Gebiete.

Die baugewerbliche Produktion in Freiburg innerhalb der letzten 10 Jahre liefert den Beweis, daß während dieser Zeit der bedeutendste wirtschaftliche Aufstieg der Stadt erfolgt ist, aber auch gleichzeitig die Vorbereitungsperiode zur Großstadt begonnen hat. Das Resultat umfaßt einen sehr hohen Prozentsatz des Gesamtbau-

bestandes. Beispielsweise sind in der 10-jährigen Bauperiode 30,3 Proz. des Gesamtwohnungsbestandes im Stadtgebiete neuerstellt worden. Die erstellten Baulichkeiten für gewerbliche wie industrielle Produktion oder Verkauf umfassen einen sehr großen Prozentsatz des Gegenwartsbestandes. Handels- und Verkehrsgebäude, Gebäude für wirtschaftliche Zwecke der Gemeinde, Bildungs- und sanitäre Anstalten etc. weisen die bedeutendsten Leistungen der Vergangenheit auf.

Es wurden erstellt:

Im Jahr	Hauptgebäude	Nebengebäude	Stockaufbauten, An- und Umbauten	Veränderungen	Bauobjekte insgesamt	Wohnungen	Geschäftslokale etc.
1900	96	65	28	138	327	389	30
1901	89	78	28	95	290	216	17
1902	135	66	49	125	375	549	47
1903	198	80	32	140	450	783	49
1904	181	96	66	171	514	892	96
1905	141	100	57	181	479	718	77
1906	147	125	56	142	470	706	85
1907	137	91	65	145	438	600	84
1908	58	71	30	130	289	271	27
1909	57	98	51	176	382	213	60
Summa	1239	870	462	1443	4014	5337	572

Unbestreitbar stellt dieses Resultat baugewerblicher Produktion für Freiburg eine Leistung dar, welcher sich sehr viele Großstädte nicht zu schämen brauchten. Demgemäß sind auch die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile zu bewerten.

Wer indessen in der Lage ist, etwas tiefer in die Materie einzudringen, kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß diese Leistung auch sehr wesentliche Schattenseiten aufweist.

Unstreitig wurde das Maß einer natürlichen gesunden Entwicklung sehr erheblich überschritten. Die klare, ruhige Ueberlegung, die vernunftgemäße, präzise Kalkulation wurde sehr häufig ausgeschaltet bzw. ersetzt durch beweislose, nicht selten schwindelhafte Schilderungen über die in Aussicht stehenden Vorteile. Unbekannt mit den zum Teil wucherischen, gewissenlosen Eigenschaften der Spekulation, ließen sich nicht nur mancher kleine Mann, sondern auch bemittelte Leute betören, ihre mitunter mühsam erworbenen Ersparnisse oder Vermögen anzulegen, unter dem Eindruck von Vorspiegelungen, damit mühelos größere Barmittel oder gar ein eigenes Besitztum zu erwerben. Dadurch waren der sogenannten wilden Spekulation Tür und Tor geöffnet. Als dann im Jahre 1907 die ersten Anzeichen der Krisis sich bemerkbar machten, trat zunächst eine merkliche Stockung ein. Das dicke Ende folgte jedoch erst mit der fortgesetzten Verteuerung des Geldes im folgenden Jahre.

Für sehr viele Leute, welche auf die beschriebene Weise Grund- oder Hausbesitzer geworden waren, war es völlig ausgeschlossen, die infolge der Geldknappheit gekündigten Hypotheken anderweitig zu er-

langen. Vielfach war es sogar unmöglich, nur die gesteigerten Hypothekenzinsen bestreiten zu können. Die Folgen waren zahlreiche Zwangs- und freiwillige Veräußerungen, wobei in der Regel alle bei der Erwerbung aufgewandten Mittel, mitunter auch der letzte noch vorhandene Rest des Besitzers, in Verlust gerieten.

Angesichts dieses Zustandes wird wohl mit Recht ein ungesunder Zug vermerkt und behauptet, Freiburg habe über seine Kraft gebaut. Als logische Folge dessen mußte eine ganz bedeutende Einschränkung der Bautätigkeit, mit anderen Worten ein sogenannter Baukrach eintreten. Der aufmerksame Beobachter findet diese Behauptung bestätigt, wenn er die Jahresleistungen der Statistik miteinander vergleicht. In den Leistungen der Jahre 1900 und 1901 kommt der wirtschaftliche Niedergang noch zum Ausdruck, welcher Ende der 90er Jahre (1898 und 1891) einsetzte. Im Jahre 1902 konnte bereits ein merklicher Aufstieg verzeichnet werden. Der Höhepunkt wurde im Jahre 1904 erreicht. Die Jahre 1905 und 1906 hielten sich die Wage, brachten jedoch schon einen wesentlichen Rückgang. Das Jahr 1907 war nicht in der Lage, sich auf der Höhe der Vorjahre zu halten. Die Jahre 1908 und 1909 erreichten aber nicht einmal 50 Proz. der Leistung vom Jahre 1907, und damit einen Tiefstand, den man für unmöglich halten sollte. Zur Beurteilung dieser Skizze ist die Zahl der erstellten Hauptgebäude, sowie der Wohnungen in Betracht zu ziehen. Diese beiden Faktoren stellen vorwiegend den Gradmesser der Leistungen dar.

Man könnte geneigt sein zu sagen, die Jahre 1901 und 1909 halten sich die Wage, infolgedessen sei die Bezeichnung Baukrach unrichtig. Nach den vorliegenden Zahlen würde diese Auffassung wohl stimmen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß in der Zwischenzeit eine wesentliche Steigerung der Bevölkerung, aber auch der finanziellen Kraft derselben (trotz der bereits erwähnten Verluste) eingetreten ist, daß danach die Erwartungen und Bedürfnisse des Jahres 1909 bedeutend höher zu bewerten sind, als die des Jahres 1901.

Beispielsweise hat sich das Wohnungsbedürfnis dergestalt gesteigert, daß man, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, die Behauptung wagen darf, in Freiburg herrsche eine Wohnungsnot. Währenddem allgemein zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses die Zahl der leerstehenden Wohnungen mit ca. 3 Proz. des Gesamtbestandes als normal bezeichnet wird, bleibt Freiburg sehr weit hinter dieser Norm zurück. So waren in den letzten 5 Jahren leerstehende Wohnungen vorhanden, jeweils im Dezember, 1905: 400 oder 2,5 Proz., 1906: 260 oder 1,6 Proz., 1907: 316 oder 1,9 Proz., 1908: 266 oder 1,5 Proz. und 1909: 230 oder 1,3 Proz. Das ist die Wohnungsnot in Permanenz. Selbst die Vereinigung der Hausbesitzer bestätigt diese Behauptung durch die bekannte öffentliche Aufforderung gegen Schluß des Jahres 1909, wonach ihre Mitglieder die leerstehenden Wohnungen anzeigen sollten, da zurzeit ein großer preiswerter Bedarf vorhanden sei. Wollte man diesen Nachweisungen noch hinzufügen — was für eingeweihte Leute keine Neuheit ist — daß zahlreiche, insbesondere Kleinwohnungen geräumt wurden, weil sie

weder den elementarsten Gesetzen der Volksgesundheit, noch den aufgestellten Normen der badischen Landesbauordnung entsprechen, so ergiebt sich daraus nicht nur eine äußerst bedenkliche Situation für die wohnungsuchende Bevölkerung, sondern auch die Tatsache, daß die vorgezeichnete Beurteilung durchaus zutreffend ist.

Die dargestellte baugewerbliche Produktion verursacht indessen noch weitere sehr beachtenswerte wirtschaftliche wie soziale Wirkungen. Vergegenwärtige man sich einmal, in welchem Umfang die Arbeitsgelegenheit, der Beschäftigungsgrad günstig oder ungünstig beeinflußt wird.

Leider ist es zurzeit infolge der bereits gerügten Untätigkeit der berufenen Organe nicht möglich, eine umfassende Darstellung in dieser Richtung zu geben. Das hierzu vorliegende Material ist das Resultat privater Feststellungen, hat aber durchaus zuverlässige Quellen als Unterlage. Es umfaßt jedoch nur einen Teil der baugewerblichen Arbeiter, erstreckt sich auch nur auf die letzten 5 Jahre.

Immerhin ist dieses Teilresultat geeignet zur Beurteilung der Wirkungen, welche das Baugewerbe auf den Gesamtgeschäftsgang in Freiburg auszuüben vermag. Danach betrug die Höchstzahl der beschäftigten Maurer in Freiburg jeweils am Ende des Monats Juli in den Jahren 1905: 2157, 1906: 1406, 1907: 936, 1908: 479 und 1909: 392. Scheidet man das Jahr 1905 aus, weil die dort festgestellte Zahl lediglich als eine Folge des kurz vorher beendigten Ausstandes als übernormal anzusehen ist und vergleicht nur die Ziffern der übrigen Jahre miteinander, so ergibt sich auf den ersten Blick, welch tiefgehende Bedeutung der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe hat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Maurer in der Regel nur etwa 50 Proz. der überhaupt beschäftigten Bauarbeiter umfassen. Demnach waren also im Juli des Jahres 1909 mehr als 1500 baugewerbliche Arbeiter weniger beschäftigt, als im Jahre 1906. Die übrigen Monate des Jahres weisen eine ähnliche, teilweise sogar eine wesentlich größere Reduzierung des Beschäftigungsgrades auf. Nach den bisherigen amtlichen wie privaten Feststellungen beträgt die durchschnittliche Zahl der Arbeitstagewerke eines Maurer bzw. baugewerblichen Arbeiters jährlich 220. Sonach ergibt sich für das Jahr 1909 gegenüber dem Jahre 1906 ein Ausfall von über 330 000 Arbeitstagewerke im Baugewerbe. Im Zweifelsfalle belehrt nachstehende genaue Feststellung, daß diese Ziffer nicht zu hoch gegriffen ist, sondern noch sehr wesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibt.

So betrug die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitstagewerke der Maurer im Jahre 1906: 283 780, dagegen 1907 nur 185 860, also ein Minus von 97 920 Arbeitstagewerke. Hält man nun aber an dem Ausfall von nur 330 000 Arbeitstagewerken fest und multipliziert mit einem Durchschnittslohnsatz von 4 M. pro Tag, so ergibt das für das Jahr 1909 einen Lohnausfall von 1 420 000 M. gegenüber dem Jahre 1906. Genau genommen, wird das Jahr 1908 einen Lohnausfall in dieser Höhe auch aufweisen, wohingegen das Jahr 1907 etwa in halber Höhe stehen bleiben wird. Danach dürfte der Lohnausfall im Baugewerbe innerhalb der letzten 3 Jahre mit der verhältnismäßig horrenden Summe von $3\frac{1}{2}$—4 Mill. M. keineswegs zu hoch gegriffen sein.

Berücksichtigt man nun, daß der weitaus größte Prozentsatz der Löhne allgemein wieder dem Umsatz in Freiburg zufließt, so kann sehr wohl auch die Einbuße abgeschätzt werden, welche der Gesamtgeschäftsgang erleidet. Insofern ist der Ausfall im Baugewerbe für die allgemeine Wirtschaftslage in erheblichem Maße ungünstig zu bewerten.

Aus der vorstehenden Darstellung ist sonach ersichtlich, wie das Baugewerbe resp. die baugewerbliche Produktion als wirtschaftlich Ganzes zu bewerten ist. Andererseits sind die daraus folgernden Wirkungen, sowohl in wirtschaftlicher wie sozialer Beziehung im Einzelfall, speziell für die eigentlichen Berufsarbeiter derart tiefgehender Natur, daß sich darüber wohl einige Ausführungen rechtfertigen.

Bekanntlich ist das Baugewerbe in sehr hohem Maße ein Saisongewerbe. Es ist nicht allein abhängig von den Bedürfnissen der Produktion und des Handels etc., sondern auch die jeweiligen Witterungsverhältnisse üben ein sehr starkes Bestimmungsrecht aus. Diese Tatsache wird in der folgenden statistischen Einzeldarstellung bestätigt.

Es wurden erstellt:	Hauptgebäude	Nebengebäude	Stockaufbauten, An- und Umbauten	Veränderungen	Bauobjekte insgesamt	Wohnungen	Geschäftslokale etc.
1900							
Im I. Quartal	17	11	3	18	49	84	7
„ II. „	41	29	3	50	123	141	8
„ III. „	32	16	14	45	107	126	10
„ IV. „	6	9	8	25	48	38	5
Im ganzen Jahre	96	65	28	138	327	389	30
1901							
Im I. Quartal	13	9	3	18	43	48	
„ II. „	26	32	11	23	92	15	7
„ III. „	27	16	5	25	73	87	2
„ IV. „	23	21	9	29	82	66	8
Im ganzen Jahre	89	78	28	95	290	216	17
1902							
Im I. Quartal	32	16	2	13	63	111	6
„ II. „	39	13	11	34	97	132	21
„ III. „	47	33	22	46	148	233	14
„ IV. „	17	4	14	32	67	73	6
Im ganzen Jahre	135	66	49	125	375	549	47
1903							
Im I. Quartal	64	20	3	33	120	221	11
„ II. „	48	15	4	37	104	188	9
„ III. „	62	28	13	40	143	267	20
„ IV. „	24	17	12	30	83	107	9
Im ganzen Jahre	198	80	32	140	450	783	49
1904							
Im I. Quartal	60	17	5	24	106	281	14
„ II. „	49	27	31	93	200	248	26
„ III. „	47	20	16	27	110	277	43
„ IV. „	25	32	14	27	98	86	13
Im ganzen Jahre	181	96	66	171	514	892	96

Es wurden erstellt:	Haupt-gebäude	Neben-gebäude	Stock-aufbauten, An- und Umbauten	Verände-rungen	Bau-objekte insgesamt	Woh-nungen	Geschäfts lokale etc.
1905							
Im I. Quartal	50	31	5	29	115	310	24
„ II. „	27	22	20	72	141	133	17
„ III. „	53	24	21	48	146	229	22
„ IV. „	11	23	11	32	77	46	14
Im ganzen Jahre	141	100	57	181	479	718	77
1906							
Im I. Quartal	41	29	10	30	110	203	24
„ II. „	36	48	21	55	160	156	20
„ III. „	46	37	22	45	150	246	28
„ IV. „	24	11	3	12	50	101	13
Im ganzen Jahre	147	125	56	142	470	706	85
1907							
Im I. Quartal	43	17	11	28	99	202	12
„ II. „	33	18	12	51	114	136	21
„ III. „	47	33	23	37	140	212	28
„ IV. „	14	23	19	29	85	50	23
Im ganzen Jahre	137	91	65	145	438	600	84
1908							
Im I. Quartal	25	16	4	15	60	180	2
„ II. „	16	24	11	45	96	39	12
„ III. „	11	17	8	47	83	34	11
„ IV. „	6	14	7	23	50	18	2
Im ganzen Jahre	58	71	30	130	289	271	27
1909							
Im I. Quartal	24	16	9	32	81	88	39
„ II. „	7	28	15	43	93	39	2
„ III. „	19	25	19	69	132	57	18
„ IV. „	7	29	8	32	76	29	1
Im ganzen Jahre	57	98	51	176	382	213	60

Diese quartalsweise geordnete Aufstellung läßt mühelos erkennen, daß die Leistungen in den ersten und vierten Quartalen in der Regel wesentlich hinter den Leistungen der zweiten und dritten Quartale zurückbleiben. Darin kommt der unverkennbare Einfluß der kalten Jahreszeit zum Ausdruck. Der Spätherbst und Winter, mitunter auch noch der Anfang des Frühjahrs, verursachen — infolge ungünstiger Einwirkung des Frostes auf die verschiedenen Baustoffe — eine wesentliche Einschränkung, sehr häufig sogar einen völligen Stillstand der baugewerblichen Produktion.

Dieser Umstand hat für die bauberuflichen Arbeiter bedeutende wirtschaftliche Nachteile zur Folge, in Gestalt einer mehrwöchentlichen Arbeitslosigkeit. In der Regel dehnt sich diese Arbeitslosigkeit für mindestens 80 Proz. der Arbeiter auf 60—70 Arbeitstage aus. Danach läßt sich leicht berechnen, welch großen Lohnausfall diese Arbeiterkategorie alljährlich infolge dieses Zustandes zu tragen hat.

Allein darin erschöpft sich die Arbeitslosigkeit sowie die Lohnverluste der fraglichen Arbeiter keineswegs.

Der Fachmann weiß, daß die Bauobjekte in Freiburg — von einigen Ausnahmen abgesehen — verhältnismäßig geringen Umfangs sind. Die Bauzeit kürzt sich infolgedessen wesentlich ab. Sobald nun die Ausführung der Arbeiten in ein vorgerücktes Stadium gelangt ist, wird naturgemäß der Bedarf an Arbeitskräften geringer, der größte Teil der Beschäftigten wird alsdann entlassen. In der Regel finden die Entlassenen jedoch nicht wieder sofort anderweitige Beschäftigung, sondern sie sind einige Tage, mitunter sogar eine Woche und darüber auf der Arbeitssuche, bevor sie an einer anderen Stelle wieder eintreten können. Dieser Vorgang wiederholt sich für einen sehr hohen Prozentsatz baugewerblicher Arbeiter jährlich, und zwar mitten in der sogenannten guten Zeit mehrmals, so daß für die Betreffenden sich ganz bedeutende Lohnverluste daraus ergeben.

Außerdem hat ein großer Teil der Rohbauarbeiter (Außenarbeiter) wesentliche Lohneinbußen durch Einstellung der Arbeit bei Regen- oder Schneefällen, bei Materialmangel etc. Schließlich wird ein sehr erheblicher Lohnausfall hervorgerufen durch die zahlreichen Krankheits- und Unfälle, wovon diese Arbeiter betroffen werden. Um das Maß voll zu machen, kommt noch hinzu, daß infolge des schlechten Geschäftsganges der letzten Jahre zahlreiche ortsansässige Berufsangehörige auswärts Beschäftigung suchen und annehmen mußten, wodurch denselben sehr bedeutende wirtschaftliche Nachteile entstanden sind. Die Nachteile bestehen vorwiegend in der Steigerung der Ausgaben für den Lebensunterhalt. Wenn der Arbeiter auswärts beschäftigt ist, so hat er zunächst sich am Arbeitsort zu beköstigen, aber auch für den Lebensunterhalt der Familie am Wohnort aufzukommen. Der auf diese Weise getrennte Haushalt erfordert wesentlich höhere Ausgaben, als wenn der Arbeiter am Wohnort Beschäftigung hat und besonders die Hauptmahlzeiten bei seiner Familie einnehmen kann. Neben diesem Hauptnachteil kommen noch in Betracht die täglichen oder wöchentlichen Ausgaben für Eisenbahnfahrgeld, in zahlreichen Fällen auch der Umstand noch, daß bei auswärtiger Beschäftigung, insbesondere auf entfernteren Landorten, weit niedrigere Löhne gezahlt werden als in Freiburg.

Faßt man die aufgezählten, wirtschaftlich ungünstigen Einflüsse zusammen, so ergibt sich die unbestreitbare Tatsache, daß daraus für die bauberuflichen Arbeiter, sowohl für die Gesamtheit wie im Einzelfall unendlich tiefgehende Schädigungen sich ergeben. Außenstehende, mit den wirklichen Zuständen weniger vertraute Leute sind vielfach geneigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse der baugewerblichen Arbeiter als sehr günstige zu bezeichnen. Nichts grenzt so sehr an Unwahrhaftigkeit als diese Annahme bzw. Bezeichnung. Es gibt in Freiburg — abgesehen von den industriellen Hilfsarbeitern — keine Arbeiterkategorie, welche auch nur ähnlich niedrige Jahreseinkommen aufzuweisen haben, wie Maurer und Bauhilfsarbeiter. Jeder andere Arbeiter mit einem Wochenlohn von 22—24 M. stellt sich wesentlich höher mit seinem Jahreseinkommen, als der überwiegend größte Teil der Maurer, ganz zu schweigen von den Bauhilfsarbeitern. Diese Behauptung stützt sich auf jahrelange Beobachtungen, sowie auf tatsächliche Feststellungen.

Bedauerlicherweise ist auch in dieser Hinsicht eine Berufung auf statistische Feststellungen nicht möglich, weil eine amtliche Lohnstatistik nicht vorliegt. Man darf jedoch überzeugt sein, eine derartige Statistik würde die aufgestellte Behauptung durchaus bestätigen.

Wenn alsdann angesichts der — durch die vorstehende Darstellung — gezeichneten Tatsachen, dennoch der Grundsatz aufgestellt bzw. aufrecht erhalten wird: Die Löhne der bauberuflichen Arbeiter seien so hoch, um während der Zeit des laufenden Geschäftsganges Rücklagen machen zu können für die Zeit der Stockung im Gewerbe, so ist das eine Behauptung, welche im Gegensatz zu der Wahrheit steht. Die Verbreiter und Verteidiger dieses Grundsatzes haben jedenfalls noch keine Gelegenheit benutzt, persönlich eine Probe auf das Exempel vorzunehmen. Der Verdacht liegt sogar sehr nahe, daß in diesem Falle ihre Auffassung sehr bald eine andere sein würde. Es dürfte nicht überflüssig erscheinen, in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, wie die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Arbeiter in mancherlei sozialer Institution sehr deutlich in Erscheinung treten. Man prüfe einmal gewissenhaft die Steigerung der Armen- und Wohltätigkeitslasten der letzten Jahre nach dieser Richtung. Man versuche einmal, ernsthaft einzudringen in die große Zahl der Gemeindegerichtsklagen wegen Mietstreitigkeiten. Das Resultat wird lehren, daß die bauberuflichen Arbeiter einen wesentlichen Prozentsatz der Klagen ausmachen, daß andererseits die unterlassenen Zahlungen der Wohnungsmieten zum weitaus größten Teil nicht auf den Zug zur Liederlichkeit zurückzuführen sind, sondern auf die Zahlungsunfähigkeit infolge der außerordentlich mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Arbeiterkategorie.

Wer objektiv und ohne Vorurteil versucht, in die angezogenen Verhältnisse einzudringen, wird sehr bald überzeugt sein, daß die Schilderung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der bauberuflichen Arbeiter den wahren Tatsachen entspricht.

Vom Standpunkt des Wirtschafts- und Sozialpolitikers ist es deshalb sehr naheliegend, zu schlußfolgern, die dringendste Aufgabe aller Beteiligten müsse darin bestehen, die Bestrebungen dieser Arbeiterkategorie nach wirtschaftlicher Besserstellung in jeder Richtung zu fördern. Als weitere Schlußfolgerung bleibt zu betonen, daß es sowohl für die in Frage kommenden Arbeiter, wie auch für die gesamte Geschäftswelt durchaus kein Vorteil ist, wenn die bauliche Aufwärtsentwicklung, unter Außerachtlassung der materiellen Möglichkeitsgrenze, wilde, unsolide Formen annimmt.

Der Liegenschaftsverkehr steht mit der baugewerblichen Produktion in einem sehr intimen Verhältnis. Man könnte dasselbe vergleichsweise als eine Ehe bezeichnen. Allerdings kommt der moderne Grundsatz der Gleichberechtigung auch hierbei nicht zur Geltung. Das hauptsächlichste Bestimmungsrecht fällt dem männlichen Teil, in diesem Falle dem Liegenschaftsverkehr, zu, wohingegen dem schwächeren Teil, der baugewerblichen Produktion, eine mehr untergeordnete Rolle zugewiesen ist. Jedoch sind die beiderseitigen Interessen derart abhängig

voneinander, daß die Folgen eines jeden Fehltritts oder Uebergriffs der einen Seite das Gedeihen der anderen Seite in Frage stellt.

Daraus ergibt sich von vornherein, daß der Liegenschaftsverkehr in ähnlicher Weise sich entwickelt hat, wie die dargestellte Produktion im Baugewerbe.

Die diesbezüglichen amtlichen Aufzeichnungen für das letzte Jahrzehnt bestätigen das durchaus. Danach sind erfolgt Eigentumsübergänge:

im Jahre	1900	in	506	Fällen	im Wert	von	17 143 244	M.
„ „	1901	„	469	„	„ „	„	16 091 134	„
„ „	1902	„	724	„	„ „	„	21 425 469	„
„ „	1903	„	713	„	„ „	„	25 768 370	„
„ „	1904	„	779	„	„ „	„	30 243 411	„
„ „	1905	„	900	„	„ „	„	29 616 517	„
„ „	1906	„	1070	„	„ „	„	34 698 990	„
„ „	1907	„	816	„	„ „	„	26 175 905	„
„ „	1908	„	630	„	„ „	„	18 903 118	„
„ „	1909	„	561	„	„ „	„	18 858 077	„
						Zusammen	238 924 235	M.

Nach dieser Aufstellung weist das Jahr 1901 die niedrigte Umsatzziffer auf. Der Beginn des Aufstiegs fällt demnach für den Liegenschaftsverkehr wie für die Bautätigkeit auf das Jahr 1902. Währenddem aber bei der baugewerblichen Produktion der Höchststand schon im Jahre 1904 erreicht wurde, steigt der Liegenschaftsverkehr bis zum Jahre 1906. Die Steigerung vollzieht sich in den ersten 3 Jahren fast gleichmäßig. Das Jahr 1905 brachte jedoch gegen das Vorjahr einen Ausfall von 600 000 M., wohingegen das Jahr 1906 wieder eine Zunahme von über 5 000 000 M. aufweist. Vergleicht man die Umsatzziffern des Jahres 1906 mit denen des Jahres 1900, so ergibt sich eine Steigerung von über 100 Proz. Im Jahre 1907 setzte in ganz schneller Weise die rückläufige Bewegung ein.

Der Ausfall gegen das Vorjahr betrug über $8^1/_2$ Mill. M. Auch im Jahre 1908 sinkt die Umsatzziffer nochmals um über $7^1/_4$ Mill. M. Einen allerdings geringfügigen Ausfall brachte auch noch das Jahr 1909.

Währenddem also der Aufstieg mit über 16 Mill. M. sich auf 5 Jahre verteilt, bedurfte es nur 2 Jahre, um einen Niedergang von über $15^3/_4$ Mill. M. herbeizuführen. Dieser große kurzfristige Rückschlag dürfte im wesentlichen ja wohl auf die allgemein tiefstehende Wirtschaftslage und die damit verbundene Verteuerung auf dem Geldmarkt in dieser Zeit zurückzuführen sein. Indessen läßt aber auch insbesondere die Steigerung des Umsatzes im Jahre 1906 den Schluß zu, daß die Grenze der Leistungsfähigkeit damit erheblich überschritten wurde. Mit anderen Worten, daß zum Teil ein ungesunder, künstlicher Auftrieb vorlag. So unterstützt und rechtfertigt der erwähnte kurzfristige Rückschlag im Liegenschaftsverkehr die im vorhergehenden Abschnitt zum Ausdruck gebrachte Auffassung, es läge ein Baukrach vor, wovon Freiburg sich nur sehr langsam und unter Aufwendung bedeutender Finanzkräfte wird erholen können.

Die Eigentumsübergänge erfolgen naturgemäß in mehrfacher Art. Der weitaus größte Prozentsatz vollzieht sich durch Kauf und Tausch. An zweiter Stelle stehen Erbschaften und Vermögensübergabe, dann folgen Zwangsversteigerungen. Schenkungen, freiwillige Versteigerungen und Enteignungen umfassen einen nur sehr geringen Prozentsatz. Leider läßt sich diese Gruppierung nur bis zum Jahre 1906 zurück darstellen, weil dieselbe erst von da ab amtlich vorgenommen wurde.

Es erfolgten Eigentumsübergänge:

Durch	Fälle	Bebaute Grundstücke. Wert in M.	Fälle	Unbebaute Grundstücke. Wert in M.
Kauf und Tausch	344	21 510 091	398	5 891 668
Erbschafts- und Vermögensübergabe	88	4 771 950	76	573 942
Zwangsversteigerung	27	1 041 811	2	74 600
Freiwillige Versteigerung	8	506 950	9	127 220
Schenkung	2	150 000	110	46 354
Enteignung			6	4 404
Zusammen i. J. 1906	469	27 980 802	601	6 718 188
Kauf und Tausch	277	15 756 727	275	3 595 680
Erbschafts- und Vermögensübergabe	59	3 457 750	48	657 020
Zwangsversteigerung	48	2 130 318	7	100 600
Freiwillige Versteigerung	9	352 500	1	8 950
Schenkung	12	229	79	106 711
Enteignung			1	9 480
Zusammen i. J. 1907	405	21 697 905	411	4 478 441
Kauf und Tausch	154	9 074 267	162	2 150 636
Erbschafts- und Vermögensübergabe	76	3 774 250	82	372 520
Zwangsversteigerung	55	2 040 647	21	199 140
Freiwillige Versteigerung	8	282 350	10	105 950
Schenkung	4	181 000	57	112 040
Enteignung			1	10 318
Zusammen i. J. 1908	297	15 952 514	333	2 950 604
Kauf und Tausch	157	10 526 880	113	1 403 619
Erbschafts- und Vermögensübergabe	65	2 764 585	52	238 142
Zwangsversteigerung	75	3 304 019	29	409 055
Freiwillige Versteigerung	2	46 500	7	13 990
Schenkung	2	30 100	59	121 187
Enteignung				
Zusammen i. J. 1909	301	16 572 084	260	2 185 993

Der Umstand, daß diese Einzeldarstellung nicht auf das ganze Jahrzehnt ausgedehnt werden kann, nötigt hinsichtlich der Schlußfolgerungen zur Vorsicht. Auffallend ist der fortgesetzte Rückgang der Eigentumsübergänge durch Erbschaften und Vermögensübergabe, zumal dafür kaum merklich erkennbare Ursachen äußerlich in Erscheinung treten.

Besonderer Beachtung wert ist die Steigerung der Uebergänge durch Zwangsversteigerungen.

Schon im Jahre 1906 erwähnt der Bericht des Grundbuchamtes die Zunahme der Zwangsversteigerungen mit dem Wunsche zur Besserung. Dieser Wunsch ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen, sondern es trat von Jahr zu Jahr eine wesentliche Verschlechterung ein. Nach der Zahl der Fälle weisen die Zwangsversteigerungen von 1906—1909 eine nahezu vierfache Steigerung auf. Aber auch der Wert der zur Zwangsversteigerung gelangten Objekte ist von 1 116 411 M. im Jahre 1906, auf 3 713 074 M. im Jahre 1909, also um mehr als das Dreifache gestiegen. Unbestreitbar ergeben sich hieraus sehr umfangreiche Verluste mit merklich ungünstigen Einflüssen auf die lokalen Erwerbsverhältnisse, welche sich in einer sehr starken Zurückhaltung äußern. Gleichzeitig wird dadurch abermals bestätigt, daß die Spekulation den Rahmen der Leistungsmöglichkeit und der Solidität zeitweilig überschritten und dadurch den bereits mehrfach erwähnten ungesunden Zug veranlaßt hat.

Schließlich sind die erfolgten Eigentumsübergänge auch noch in anderer Hinsicht beachtenswert. So nach Gattung und Umfang, ausschließlich der Schenkungen, Erbschaften und Vermögensübergabe. Leider muß sich auch diese Darstellung ebenso wie die vorhergehenden auf die letzten 4 Jahre beschränken.

Sie umfaßt alle Uebergänge, welche durch Kauf, Tausch, Versteigerung und Enteignung vollzogen werden.

Es wurden umgesetzt:

Im Jahre	Zahl	Gebäude Wert in M.	Zahl	Bauplätze Wert in M.
1906	379	22 919 452	182	3 504 656
1907	334	18 239 485	125	2 645 190
1908	217	11 797 264	91	1 426 456
1909	239	14 047 799	60	948 640

Im Jahre	Zahl	Straßengelände Wert in M.	Zahl	Aecker, Gärten etc. Wert in M.
1906	44	54 187	189	2 539 049
1907	34	51 103	125	1 079 960
1908	7	9 619	92	1 193 787
1909	1	5 422	83	702 202

Diese vier Gattungen zusammen weisen folgenden Umsatz auf:

Im Jahre 1906 794 Fälle, Wert 29 017 344 M.
„ „ 1907 619 „ „ 22 015 738 „
„ „ 1908 407 „ „ 14 427 126 „
„ „ 1909 383 „ „ 15 704 063 „

Auch in dieser Darstellung kehrt die starke Rückwärtsbewegung wieder. Indessen tritt der Rückgang nicht gleichmäßig bei jeder Gattung auf. Von den vier Gattungen ist der Gebäudeumsatz am wenigsten hart getroffen. Währenddem dort der Rückgang von 1906

bis 1909 nur 38,7 Proz. beträgt, ist der Umsatz an Bauplätzen in dieser Zeit um 73 Proz. gesunken. Dagegen ist der Umsatz an Straßengelände im Jahre 1909 um 90 Proz., an landwirtschaftlichem Gelände um 76,3 Proz. geringer als im Jahre 1906. Soweit also die Eigentumsübergänge in Betracht kommen, nötigt besonders die Darstellung über das Resultat der letzten 4 Jahre zu der Auffassung, daß der Niedergang des Liegenschaftsverkehrs sehr tiefgehende Ursachen hatte. Infolgedessen hätten nur außergewöhnliche Energie und Mittel vermocht, hemmend zu wirken. Indessen ist die Annahme berechtigt, daß wohl der niedrigste Stand bereits erreicht ist. Der Hypothekenverkehr hält logischerweise die gleiche Richtung ein, wie die Bewegung der Eigentumsübergänge. Das hierzu vorliegende statistische Material ist getrennt nach Hypothekeneinträgen und Hypothekenlöschungen. Es umfaßt die Ergebnisse der letzten 10 Jahre völlig. Auf Grund dessen ist eine genaue Information in dieser Richtung schon möglich.

Zum Abschluß gelangten:

Im Jahre	Hypothekeneinträge		Hypothekenlöschungen	
	Zahl	Wert	Zahl	Wert
1900	737	9 958 193	1233	10 274 404
1901	911	18 167 079	947	11 425 754
1902	1123	25 091 161	1129	13 742 539
1903	1438	32 207 439	1325	17 699 831
1904	1531	36 242 772	1327	17 612 477
1905	1351	31 072 075	1201	17 948 269
1906	1439	31 664 018	1237	16 143 800
1907	1268	23 793 283	1314	19 001 451
1908	989	19 158 642	1207	14 585 597
1909	977	21 258 715	1180	16 443 082

Das Hauptmerkmal dieser Darstellung ist ein sehr präziser Nachweis über die jeweiligen Grenzen der Wirtschaftsperiode. Der Höhepunkt liegt danach im Jahre 1904. Der aufmerksame Interessent findet sehr starke Veränderungen bei einem Vergleich der einzelnen Jahresziffern. So ist der Wert der Einträge von nahezu 10 Mill. M. im Jahre 1900 auf über 36 Mill. M. im Jahre 1904 gestiegen. Die nächsten 4 Jahre hingegen brachten wieder eine Reduzierung bis auf 19 Mill. M. Das Jahr 1909 erhöhte diesen Stand um 2 Millionen, also auf 21 Mill. M.

Sehr beachtenswert ist die Veränderung der Jahresziffern bei den Hypothekenlöschungen. Das Verhältnis der Löschungen zu den Einträgen ist sehr verschieden. Im Jahre 1900 war der Wert der gelöschten Hypotheken höher als der Wert der Einträge. Im Jahre 1901 blieben die Löschungen um 37 Proz. hinter den Einträgen zurück. Von 1902—1906 war das Verhältnis ein ziemlich gleichmäßiges, d. h. die Löschungen blieben um zirka die Hälfte gegen die Einträge zurück. Im Jahre 1907 setzte das ungleichmäßige Verhältnis wieder ein. Die Löschungen blieben nur um zirka 21 Proz., 1908 um 24 Proz. und 1909 um 23 Proz hinter den Einträgen stehen.

Welche Wirkungen die Steigerung der Löschungen in den Kreisen

der Hypothekennehmer verursachten, ist bereits bei Erörterung der baugewerblichen Produktion gesagt.

Bemerkenswert ist die Bewegung der Zinsfußsätze bei dem Hypothekenverkehr in den letzten 3 Jahren. Es sind da unter anderem folgende Einträge verzeichnet:

Zinsfußhöhe

	von $3^1/_2$ bis 4 Proz. Wert	von 4 bis $4^1/_2$ Proz. Wert	von $4^1/_2$ bis 5 Proz. Wert
Im Jahre 1907	3 288 392	11 447 007	4 771 911
„ „ 1908	2 253 636	5 697 689	8 116 287
„ „ 1909	3 431 395	11 885 878	3 148 267

Hiernach weisen die Einträge im Jahre 1908 ein starkes Aufrücken in die oberen Zinsfußlagen auf. Zieht man noch in Betracht, daß die Löschungen besonders im Jahre 1907 überwiegend in den unteren Zinsfußlagen erfolgten, so geht man wohl nicht fehl mit der Behauptung, die Hypothekengeber haben den allgemeinen Teuerungszustand auf dem Geldmarkt sehr gut zu ihren Gunsten auszunutzen verstanden. Mit anderen Worten: sie haben durch die Steigerung der Zinsfußsätze für ihre Kapitalien während der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs, wo für Arbeiter und Gewerbetreibende Ausfälle und Verluste eine ständige Erscheinung waren, ein sehr respektables Geschäft resp. einen guten Profit gemacht.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang wohl auch der Erwähnung wert, daß ein sehr großer Prozentsatz der Hypothekengeber, teils als Privatmann, teils als Aktionär von Bank- und Handelsinstituten, auch den Liegenschaftsbesitz in umfangreichem Maße in Händen hat, wodurch sie gleichzeitig eine sehr einträgliche Monopolstellung auf dem Grundstücksmarkt einnehmen.

Wem Gelegenheit gegeben ist, die Steigerung der Grundstückspreise im Laufe der Jahre zu beobachten, wird bestätigen müssen, daß die Grund- und Bodenspekulation in Freiburg geradezu fabelhafte Gewinne abzuwerfen geeignet ist. Die sehr hohen Mietpreise für Geschäftslokalitäten und Wohnungen, welche aus der Gesamtbevölkerung herausgezogen werden, sind nur ein Teilbestand dessen, was den erwähnten Kreisen ausschließlich und mühelos zufällt.

Bedauerlicherweise liegt eine umfassende amtliche Darstellung nicht vor, welche genauen Aufschluß in dieser Beziehung gibt. Die Möglichkeit ist deshalb sehr gering, den sogenannten unverdienten Wertzuwachs sowohl im einzelnen Falle wie in der Gesamtheit völlig nachzuweisen. Soweit in dieser Hinsicht Einzelresultate in der Oeffentlichkeit bekannt werden und einen Vergleich mit den früheren Werten ermöglichen, liegen sehr bedeutende Wertsteigerungen vor.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird und muß jeder Freund der Gerechtigkeit das Vermögenssteuergesetz als eine Art ausgleichende

Notwendigkeit ansehen. Für den objektiven, weniger kurzsichtigen Wirtschaftspolitiker war es daher auffallend und bedauerlich, wenn zahlreiche Gewerbetreibende gegen die Einführung des Gesetzes sich gewandt haben, um so mehr als nach wie vor die Gewißheit besteht, daß der angestrebte, vielerörterte Schuldenabzug kaum geeignet ist, gesunde fördernde Wirkungen in wirtschaftlichem Sinne zu erzeugen, sondern nur die Geschäfte der Grund- und Bodenspekulanten zu fördern. Möge dieser kurze Hinweis zur Erweiterung der Auffassung beitragen, daß die materiellen Interessen der Spekulanten hinter die wirtschaftlichen Ansprüche der Gesamtbevölkerung zurückgedrängt werden müssen.

Resumiert man am Schlusse der Gesamtdarstellung, so bleiben drei Hauptmerkmale hervorzuheben.

Im Vordergrund steht der gewiß berechtigte Wunsch nach einer wesentlichen Erweiterung des statistischen Amtes. Der Wirkungskreis desselben, seine Aufgaben, vielleicht auch die Selbständigkeit und die Mittel, müßten in vielseitigem Interesse unbedingt ausgedehnt werden. Die berufene Stelle, die Stadtverwaltung, sollte deshalb sehr bald einer solchen Anregung folgen.

In zweiter Linie sind die ziffernmäßigen Nachweisungen über die bauliche Entwicklung der Stadt für den Beteiligten jedenfalls recht wertvoll. Obwohl die statistischen Darstellungen nicht in allen Teilen vollständig sind, besteht dennoch die Möglichkeit, sich in durchaus zuverlässiger Weise über den bedeutungsvollsten Erwerbszweig in dem letzten Jahrzehnt zu informieren. Das Urmaterial hierzu ist durchweg den amtlichen Aufzeichnungen entnommen, dürfte sonach die genügende Beweiskraft besitzen.

Schließlich ist festgestellt, welche Wirkungen die verschiedenen Wirtschaftsperioden auf die beteiligten Gesellschaftsklassen ausüben. Für den Wirtschafts- und Sozialpolitiker ist dieser Teil der Darstellung wohl der beachtenswerteste, zumal eingehende, wenn auch nicht vollständiger Weise Angaben vorliegen, welche ein Urteil ermöglichen über die auffallend ungleichmäßige Verteilung der aus dem behandelten Erwerbszweig hervorgegangenen Werte. So hat die kleine Gruppe der Hypothekengeber und Spekulanten nicht nur während der Zeit des Aufstiegs riesenhafte Einkünfte gehabt, sondern auch in der Zeit des Niederganges vielfach noch eine wesentliche Steigerung ihrer Profitrate ermöglichen können.

Der Handwerker- und Geschäftswelt brachte der Aufstieg ebenfalls merkliche materielle Vorteile resp. Gewinne, jedoch hatte der Niedergang wieder erhebliche Verluste und Sorgen geschäftlicher Art für sie zur Folge.

Bei der Klasse der bauberuflichen Arbeiter dagegen findet man einen kaum glaublichen Tiefstand ihres Einkommens und demzufolge unbegrenzte Not und Entbehrungen. Dieser Zustand weist infolge der geschilderten beruflichen Eigenschaften nennenswerte Veränderungen nicht auf, gleichviel ob eine gute oder weniger gute Geschäftslage vorhanden war. Hoffentlich holt die Zukunft nach, was die Vergangenheit in dieser Beziehung unterlassen hat. Diese Hoffnung wird genährt

durch den Umstand, daß das ganze Erwerbsleben, einschließlich der baugewerblichen Produktion, an der Schwelle eines neuen Aufstiegs steht.

Wenn so die vorliegende Gesamtdarstellung einen verhältnismäßig tiefen Einblick in die beregten Verhältnisse gestattet, so ist doch zu bedauern, daß dieselbe nicht in jeder Hinsicht lückenlos ist, insbesondere nicht auf längere Zeitläufe ausgedehnt werden konnte. Immerhin dürfte sie geeignet sein, die gegenwärtigen Bedürfnisse, wenn auch nicht völlig, so doch einigermaßen zu befriedigen. Als Entschuldigung für die Unvollständigkeit mag außer den von anderer Stelle angegebenen Gründen der Umstand gelten, daß einer derartigen Arbeit zahlreiche sachliche wie persönliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Hierbei sei jedoch der Hinweis nicht unterlassen, daß in diesem Falle die in Betracht kommenden städtischen Aemter in dankenswerter, sehr zuvorkommender Weise das statistische Urmaterial zur Verfügung gestellt haben.

VI.

Der Gesetzentwurf betreffend Ausbau der Wasserstrassen und Erhebung von Schiffahrtsabgaben.

Von Reg.-Rat a. D. Geigel zu Straßburg.

Mit drei Abbildungen.

I. Die Vorlage des Bundesrates vom 29. Juni 1910*) streicht im Art. I aus der Reichsverfassung Art. 54 Abs. 3 den Satz 2 und gibt dem Abs. 4 folgende Fassung: „In allen Häfen[1]) und auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen oder sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt[2]) sind. Diese Abgaben sowie die auf künstlichen Wasserstraßen zu erhebenden dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten[3]) oder Wasserstraßen die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Als Kosten

*) Abkürzungen. Abg = preuß. Abgeordnetenhaus. B = Bartsch unten S. 262 (Schlußzeilen); Begr. I 5 = Satz 5 der Begründung zu Art. I des Bundesratsentwurfs (Reichstagsdrucks. 527, Vorlage des Reichskanzlers 21. X. 10, ZB 10 591, nicht mitenthalten im Reichsanzeiger No. 254 (28. X. 10). G = Geigel, Sonderabdruck 228—252, dem Reichstage vorgelegt, Eingang B 9 zur Tagesordnung vom 12. I. 11. Ing. = Ingenieurverein ElsL. 17. X. 10, RT 3171, ZW 1910 343; km = Kilometer; m = Meter; M" = Million Mk. RT 3240 = Verh. d. Reichstags Nov. 1910 S. 3240. Stubmann „Zum Schiffahrtsabgabenges." 18 S., Dez. 10, Hamburg (Rathausmarkt 2, Reeder-Verein); t = Tonne. ZW = Zeitschrift f. d. g. Wasserwirtschaft, bei Wilh. Knapp in Halle. ZB = Zeitschr. f. Binnenschiffahrt.

1) Krane, Kipper, Lagerhäuser, Lager- und Ankerplätze, Lade- oder Lösch- und sonstige Einrichtungen des Hafen- (oder örtlichen) Verkehrs, werden, abgesehen von Hafen-Schleppmotoren oder -Dampfern, nur „im Stillliegen benutzt". Der Bemessung der Hafenabgaben können die Kosten der verschiedenen Bestandteile der Hafenanlage, nicht bloß die der benutzten Einzeleinrichtung zugrunde gelegt werden. Begründ. I 4, 5, dagegen Abg 09 4105, 4120, 4049.

2) Preußen wollte (Reichsanzeiger 1909 No. 62 u. 281) „die Benutzer nur nach Maßgabe des Vorteils, der tatsächlich ihnen von Anstalten mit verkehrsfördernder Wirkung erwächst, heranziehen" (RT 3217, 3223, 3240, 3254; Ing 4, G 244, Abg. 06 5512, 5518, 08 1762) und beantragte daher Abgaben nur „für Anstalten, die den Verkehr wesentlich erleichtern"; auch bautechnisch durchaus gelingende Strombauten „erreichen nicht immer die auf Verkehrserleichterung gerichtete Absicht". (Begründung zu Art. I des preuß. Entw. Satz 3 u. 4.) Die Bezeichnung der Schiffahrtsabgaben als „Gegenleistung für Benützungsakte" wurde jedoch vom Bundesrat nicht in die Neufassung übernommen, Begründ I 4, RT 3209, ZB 10 3, 19, 23, unten Anm. 6. Die Abgabenerhebung soll sich nicht mehr auf die individuelle Benutzung besonderer oder vom Flußbett ausgeschiedener Anstalten, wie der Wehre und Schleusen kanalisierter Strecken, beschränken, RT 08 4528.

3) Nur private Unternehmungen dürfen noch einen Geschäftsgewinn erzielen, RT 3227, dagegen 3211.

der Herstellung gelten Zinsen und Tilgungsbeträge[4]) für die aufgewendeten Kapitalien. Der Bemessung der Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschiffahrt[5]) die Gesamtkosten[6]) für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet[7]) oder Wasserstraßennetz[8]) zugrunde gelegt werden. Auf die Flößerei[9]) finden die Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird." Als Absatz 5 tritt hinzu: „Die Herstellungs-[10]) und Unter-

4) Unten VI[1] u. Anm. 20. Für die ersten 15 Jahre könnten zur Verzinsung und Tilgung statt der $4^1/_2$ Proz. des Reichsanz. No. 281 schon $4^1/_4$ Proz. genügen, ZB 1909 S. 520, 1910 S. 341. Der Verband ist keine eigene juristische Person, die ohne Vermittelung der Einzelstaaten Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen könnte (ZB 11 20, ZW 10 382, RT 3222, 3225, 3255), sondern nur (Begründ. S. 24 zu Art. II § 1) eine „Verwaltungsgemeinschaft"; also bedürfen Anleihen, selbst für Bauten (Anm. 29), deren voller Kostenbetrag dem Verbande angerechnet wird, der Gutheißung durch die Kammern wenigstens eines Verbandsstaates, Ing 8. Dem Staate können Zinsen auch dann angerechnet werden, wenn er die Kosten — statt mittels Anleihe — aus verfügbaren Mitteln deckt, oder zu den Bauten verfügbare eigene Grundstücke verwendet, Begr. I 4.

5) Seeschiffahrtsstraßen sind (nach Feststellung des Bundesrats) „überwiegend (vgl. Anm. 13 u. 27) oder ausschließlich dem Seeverkehr dienende Wasserwege (Begr. I 4, des preuß. Entw. I 2, 5), wie die Weser unter Bremen (RT 3208, 3222, vgl. 3264), die Elbe unter Hamburg (RT 3226, 3270), die Oder unter Stettin und die Pregel unter Königsberg. Auf all diesen Strecken bestehen längst Befahrungsabgaben; dieselben werden beibehalten, unten VII.

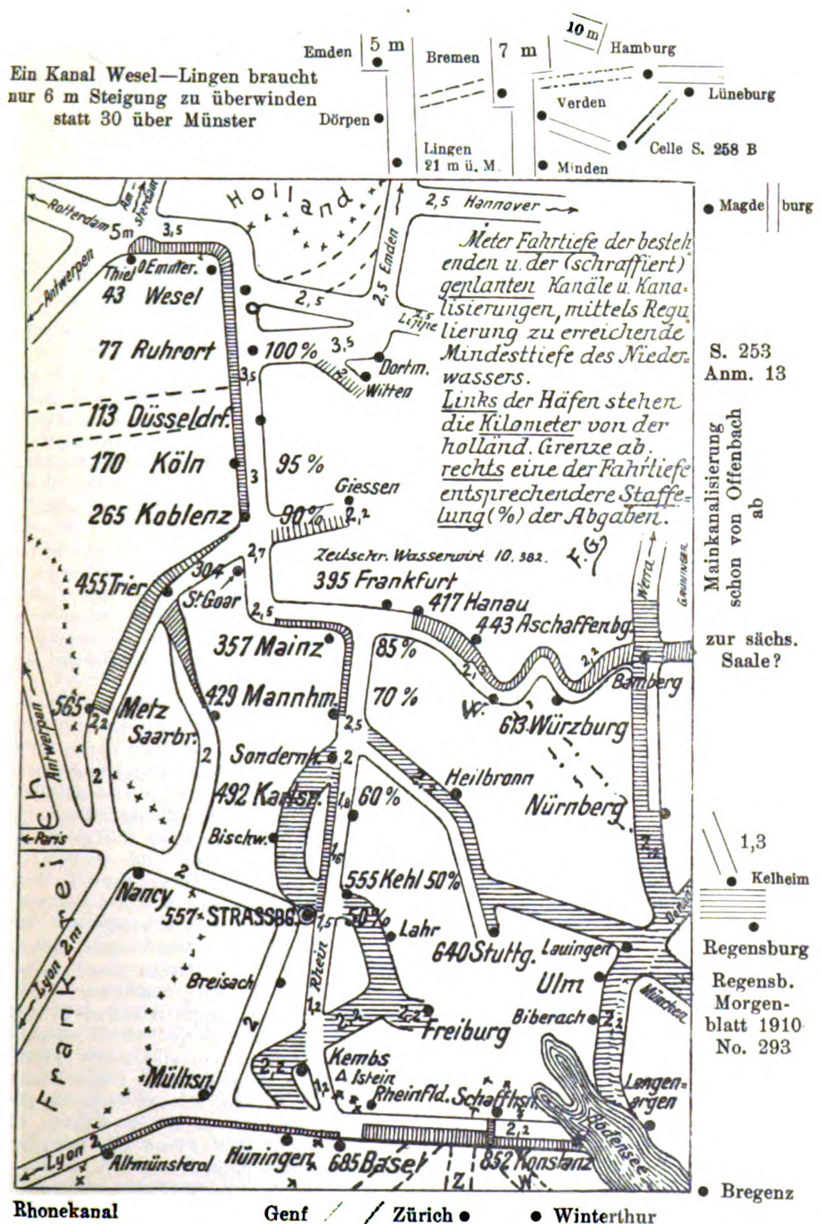
6) Die „kollektive" oder pauschweise Zusammenfassung des Ober-, Mittel- und Unterlaufs (Annalen d. D. Reichs 1907 S. 817) einerseits und der Vorteile andererseits, welche ihre Schiffahrtsverbesserung der Gesamtheit der Benutzer (obige Anm. 2) bietet, schließt für den Einzelfall (Anm. 20, RT 3209, 3226, 3229, 3236) die Nachprüfung aus, ob die Abgabe im richtigen Verhältnisse zur Mehreinnahme infolge tieferer Ladung oder verlängerter Schiffahrtsperiode, sowie zur Ersparnis an Zeit, Lotsen- und Schlepplohn steht.

7) unten II; betreffs der innerhalb Deutschlands nur einem Staate (RT 3211, 3222, 3241) angehörenden schiffbaren Ströme (wie der Oder, ZB 10 619, 11 2, 5, 26) bleibt die Einführung von Strombeiräten (Anm. 21) der Landesgesetzgebung überlassen, unten VIII b.

8) Ein Wasserstraßennetz Anm. 28 A — wie das märkische, das zwischen Oder u. Weichsel, RT 3211, 3227 — oder „eine aus natürlichen oder künstlichen Wasserwegen oder auch aus beiden zusammengesetzte Gruppe von Schiffahrtsstraßen, die innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsgebietes einheitlichen oder zusammenhängenden Verkehrszwecken dienen" (Begr. I 4), kann über das Verbandsgebiet (unten Vc) nicht mehr hinausreichen. Rheinabgaben wären also ebensowenig verwendbar für die im Donau-, Weser- bezw. Elbgebiet gelegenen Schlußstrecken der geplanten Kanäle Neckarrems—Lauingen —München, Nürnberg—Ingolstadt (Steppberg), Bamberg—Heldburg—Meiningen und —Rudolstadt, als Weserabgaben für die Anfangsstrecke Harburg—Oldenburg—Dörpen, Lüneburg—Hudenmühl (Aller) oder Magdeburg (Parey)—Hannover. (S. Skizze S. 251.)

9) Mangels eines aus der Schiffahrtsverbesserung erwachsenden Vorteils (Anm. 2) bleiben abgabenfrei: Flöße (Abg 09 4044, 4047, Reichsanz. 1909 No. 281, „Rheinschiff" 1911 No. 3), auf dem Rhein und dem Unter-Main Kähne für höchstens 300 t (RT 3213, 3228, 3239, 3245, 3255; S. 2 der Denkschr. der Rheinschiffahrtsinteressenten 1. V. 1910) wie (oben Anm. 5) auf der Außen-Weser und -Elbe für höchstens 300 bezw. 382 Kubikmeter Laderaum, unten Anm. 36a.

10) Für schon im vollen Umfange zur Förderung der Schiffahrt nötige Bauten werden den Schiffahrtsbeteiligten alle Kosten angerechnet, soweit nicht Landwirte, Kraftwerke oder Gewerbsbetriebe Beiträge wegen der nebenbei hieraus auch ihnen zugehenden Vorteile übernommen haben oder (Einleitung der „Begründung") „als Unmittelbar-Bevorteilte nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zu Vorausleistungen angehalten werden". Landwirte und sonstige Beteiligte sind dagegen vom Stromverbande zu entschädigen, wenn durch Tieferlegung der Stromsohle das Fortschreiten der Verlandung (Abg 09 4115) gehemmt oder das Grundwasser gesenkt (RT 3244, „Rhein" 1911 S. 9) oder, durch, das Wasserabflußprofil einengende Querbauten, das Ueberschwemmungsgebiet erweitert wird, Anm. 12 u. 18.



Durch den Kanal Wesel—Lingen würde der Widerstand Hollands rascher beseitigt, als durch den von mir angedeuteten Kanal Uerdingen (Düsseldorf)—Antwerpen, „Rheinschiff" 10 No. 52.

Aus „Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S.", 1910 S. 401.

haltungskosten[11]), welche nicht nur zur Erleichterung[9]) des Verkehres, sondern auch zur Förderung anderer[11]) Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteile durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden."

An den Kosten der Schiffahrtsverbesserungen ist also abzurechnen, was infolge derselben die Strombauverwaltung an Korrektionsbauten und Unterhaltungsarbeiten[12]) erspart, die sie schon aus Wohlfahrts- oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten (wenn auch erst später) ausgeführt hätte.

II. Art. II § 1 und 2 bildet einen Stromverband zur Vertiefung A. des Rheins[12]) von Straßburg bis Sondernheim auf 2 m, von Mannheim bis St. Goar[13]) auf 2,50 m „gleichwertigen Wasserstand

11) Anm. 34; RT 3211, 3269, Abg 09 4045. Schon „zur Verhütung von Ueberschwemmung und Versumpfung" (RT 3220, Denkschrift Sachsens und Badens, Karlsr. Ztg. 9. XII. 1909), Uferabbruch oder sonstiger Schädigung des Gemeinwesens, mitunter auch zur Vermittelung des Verkehrs von einem Ufer zum andern bauten und unterhielten vor der Schiffahrtsverbesserung Staaten oder Kommunalverbände die Dämme und das Bett der Ströme mittels Bauämter und ihnen unterstellter Wärter. Durch Schiffahrtsabgaben wird also nur der ausschließlich durch die Schiffahrtsverbesserung (Art. II § 3a) verursachte Mehraufwand gedeckt für Wehre, Schleusen, Hebewerke, Kanalbrücken oder Fähren, Instandsetzung wie (Anm. 34) Instandhaltung, Vervollständigung, Wiederherstellung und Umbau aller Neueinrichtungen zur Förderung der Schiffahrt, auch der Grundschwellen zur Ausfüllung von Untiefen, der quer zum Ufer aufsteigenden Regulierungs-Buhnen, der Längs- oder Parallelwerke zur Einengung des Niederwassers in einer mittels Baggerung oder Felssprengung entsprechend zu vertiefenden Fahrrinne oder zur Beseitigung eines Nebentalweges, selbst der Sammelbecken, woraus Speisewasser (Anm. 16) zugeführt wird. —

12) Begründ. II § 2: Als der angestrebten Regulierungtiefe oder dem gemittelten Niedrigwasser entsprechender Pegelstand Kölns wurden 22. III. 1849 noch + *1,50* m, seit 1908 aber + *1,22* anerkannt, ein Stand, der im Jahresfünft 1901/05 nur an 20 (eisfreien) Tagen unterschritten wurde. (Infolge von Uferbauten oder Baggerungen senkte sich seit 1849 die Sohle um 28 cm.) „Gleichwertige Pegel- oder Wasserstände des Jahres 1908" sind (S. 190, 199 des Berichtes der Zentr.-Komm. für Rheinschiffahrt 1908) zwar für Straßburg + 1,79 und für Mainz + 0,45 m; dort kommen infolge der Auswaschung (L.-Aussch. Els.-L. 1906 No. 16 S. 33) 1,30 m hinzu. Das gemittelte Niederwasser (zwischen April und September) wächst aber („Führer auf deutsch. Wasserstraßen" 1907, I 3 f.) mindestens um 20 cm von Lauterburg ab und um je 40 cm sowohl von Sondernheim als von Speyer ab; also laden trotz aller „Gleichwertigkeit" Kähne bis Karlsruhe und Lauterburg bei diesem und einem geringeren Wasserstand stets mindestens um 20 cm tiefer oder 160 t mehr, als bis Kehl. Hieran ändert auch die 1907 begonnene, voraussichtlich 1916 „vollendete" Regulierung Straßburg—Sondernheim nichts; von den 18 Mill. M., welche sie samt den noch hinzutretenden 18 Ankerplätzen und neuen Baggermaschinen kostet, waren 7 bis Herbst 1910 verbraucht. Nicht inbegriffen sind Werke, die der unberechenbaren Stromverhältnisse wegen in dieser Zeit „nicht in vollem Umfange ausgeführt werden können". Die Handelskammer Straßburg verwahrte sich 7. VII. 1910 gegen Rheinabgaben, solange nicht bis Straßburg die volle Ladungsfähigkeit der Schiffe ausgenutzt werden könne"; unten VI 3, VIII f. Elsaß-Lothringen hätte (Landesausschuß 1902 II 293) ohne die Regulierung jährlich 40 000 M. für Korrektionswerke mehr verwenden müssen.

13) Inhaltlich der (unten VIII) der Reichstagskommission vorgelegtens Denkschrift des Ministeriums der öffentl. Arbeiten „Weitere Vertiefung des Rhein von St. Goar bis zur Mainmündung" sind seit 1901 als Fahrtiefe bei gemitteltem Niedrigwasser (oben Anm. 12) erreicht (in 150 m Breite) von der Reichsgrenze bis Köln *3* m, bis St. Goar *2,50*, dagegen bis Bingen (in mindestens 90 m Breite) nur *2* m, von Eltville über Mainz hinaus bis gegen Nackenheim aber wieder *2,50* m. Die Skizze zur Anm. 8 zeigt das „mittels der weiteren Regulierung zu erreichende"

1908"; ferner zur Kanalisierung des Mains bis Aschaffenburg[14]) auf 2,50 m, endlich des Neckars[15]) bis Heilbronn auf 2,20 m ständige Fahrwassertiefe; B. der Weser[16]) bis Karlshafen auf 1,10 m, bis Minden 1,25 m, bis zur Allermündung 1,50 m, bis Bremen 1,75 m, auch der Aller[17]) von der Leinemündung ab auf 1,50 m erhöhtes Mittelkleinwasser; endlich C. der Elbe[18]) von der böhmischen Grenze ab bis zur Saalemündung mindestens auf 1,10 m, bis zu den Bahnbrücken Hamburg—Harburg 1,25 m „bei dem niedrigsten Wasserstande 1904", auch zum Ausbaue für mindestens 400 t-Schiffe[19]) der Saale

---

gemittelte Niedrigwasser von Mannheim abwärts, dagegen ober Mannheim das zumeist zwischen Oktober und März eintretende untere Niedrigwasser (ZB 1905 S. 74, Anm. 4[b]). Die „weitere Vertiefung um *50* cm" zwischen St. Goar und Mannheim kostet mindestens 40 Mill. M., darunter eine 400 m lange und 26 m breite Doppelschleuse im Binger Loch, durch welche innerhalb 24 Stunden in jeder Richtung 40 Züge hintereinander gehen können, 12 750 000, die Erweiterung des dortigen Fahrwassers 70 000, die Aufräumung und Befestigung der Strecke Bingen—Eltville 465 000, der Umbau der Mainschleuse Kortheim 640 000, die Felsenstrecke St. Goar —Aßmannshausen 13 170 000 M. („Von Trechtinghausen bis zur Binger Reede kann das Fahrwasser hinreichend beleuchtet werden; die Durchschleusung erfordert unter günstigen Umständen 36 Minuten"). Infolge dieser weiteren Vertiefung (RT 3238, 3254, 3257) kommen, ohne in St. Goar lichtern zu müssen, Schiffe mit *2,50* m Fahrtiefe (nach dem Durchschnitte der Jahre 1898—1907) an mindestens weiteren 69 Tagen bis Mannheim (ferner bei unterem Niedrigwasser mit rund *2* m Fahrtiefe wenigstens bis Lauterburg), ZW 11 Heft 3. Diese Vertiefung kommt sofort auch Frankfurt und Offenbach zugute; Preußen und Hessen haben nämlich mit einem Aufwande von 9 Mill. M. bis dorthin den Main schon auf 2,5 m vertieft.

14) Für Offenbach—Hanau—Aschaffenburg verwenden (zufolge Vertrags 21. IV. 1906) Preußen rund 3,9 und Bayern 9,6 Mill. M.

15) Um den Neckar bis Heilbronn 1000 t-Kähnen zugänglich zu machen, werden einschließlich der Kraftwerke 48 Mill. M. nötig, ohne solche 28 Mill. M. (B 8, RT 3213). „Durch die Strombautätigkeit geschaffene wirtschaftliche Werte (wie Landgewinnung und Kraftwerke), auch Nutzungen (Gras, Holz, Gebühren für zugeleitetes Wasser) sind von den Ausgaben abzusetzen", Begründ. (S. 30) zu Art. II § 13. Also hätte Württemberg das Risiko auch für die in Baden und Hessen geplanten 17 Neckar-Kraftwerke (RT 3237) zu übernehmen; den Ständen (23. Januar 1911) vorgelegte Denkschrift.

16) Im Anschlusse an die Bauten im § 1 c des preuß. Wasserstraßengesetzes 1. IV. 1905 soll der Weserverband 4 Mill. M. für Münden—Bremen beitragen, die Erhebung der Abgaben (jährl. 91 000 M.) aber erst beginnen, nachdem dem regelmäßigen Betriebe Wasser aus den Waldecker Sammelbecken zugeführt sein wird. „Die größere Fahrtiefe wird (Begründ. II § 2, S. 26) sonst nur erreicht durch genaue Begrenzung der Strombreite, Befestigung und Abflachung der Ufer und Vermeidung schädlicher Geröllansammlung, nicht durch Vertiefung der Fahrrinne. Besonders trockene Jahre abgerechnet, dürfte die kleinste Wasserführung von Münden ab 40 Kubikmeter sekundlich betragen, von Karlshafen ab 45, von der Mündung der Emmer ab 60, von der der Aller ab 100."

17) Für Kanalisierung der Aller, sogar bis Celle (oben S. 251, Rand), verwendet Preußen 4 160 000 M.

18) Die sofortige Vertiefung der Elbe von Schandau bis Hamburg um mindestens 50 cm gegenüber dem niedrigsten Wasserstand 1904 ist auf 35 Mill. M. berechnet, die spätere Anlage eines zweiten Fahrwassers durch Magdeburg auf 12 Mill. M. „Sollte bei angemessener Fahrwasserbreite (40 m, RT 3249) unterhalb der Saalemündung eine Mehrtiefe von selbst nur *5* cm (zufolge der eingeforderten Gutachten) zu erreichen sein, so wäre für ihre Herstellung eine Beschlußfassung der Verbandsorgane nicht erforderlich", Begründ. zu II § 2, RT 3250, 3262 f., 3272, ZB 11 21, Stubm. 5, 8. Anm. 38.

19) Berechnet sind der Ems-, der Rhein—Hannover-Kanal und Berlin—Stettin für 800 t-Kähne, sonst östlich der Elbe die Schiffahrtsstraßen nur für 400 t-Kähne.

Zeile	Im Jahre 1908 kt = Kilotonnen (Jahresbericht d. Zentral-Kommiss. f. Rheinschiffahrt) Waren der höchsten Tarifklasse V (Wochenschr. „Rheinschiff" 1909, No. 52)	Rhein-Abfuhr aus deutschen Häfen			Ertrag der Rheinabgaben		
		zu Berg I	zu Tal II	hiervon ins Ausland III	nach allen deutschen u. schweizer Häfen IV	Rhein-Einfuhr aus oder über Amsterdam, Antwerpen oder Rotterdam nach folgenden Rheinhäfen (* = annähernd)	alle Waren zusammen V
1	Asphalt * (gereinigt) . .	10	10	0,2	30	Wesel	30
2	Baumwolle (rohe) . . .	2	8	2	13	Duisburg-Ruhrort . . .	830
3	Bier	0,3	11	9	0,8	Uerdingen, Crefeld . . .	150
4	Branntwein, Sprit . . .	1	1	0,2	6,7	Düsseldorf	300
5	Fett, fette Oele	30	36	5,2	86	Neuß, Mülheim a. Rh. .	290
6	Fische * (ohne Heringe) .	0,4	0,3	0,2	11	Köln, Deutz, Bonn . . .	210
7	Getreide	68	43	10	2406	Koblenz, Oberlahnstein .	50
8	Glas, Glaswaren	0,7	20	16	1,5	Niederrhein zusammen	1860
9	Holz *, außereuropäisches	0,3	2	0,2	300		
10	Holzwaren, feinere . . .	0,6	5	3	2	Bingen, Budenheim . .	40
11	Hülsenfrüchte	11	4	0,8	254	Mainz (Frankfurt, Offenb.)	170
12	Instrumente, Maschinen .	1	10	9	15	Nierstein, Worms . . .	80
13	Kaffee, Kakao	8	4	0,4	10	Ludwigshafen, Mannheim	1620
14	Leder, Pelz *	1	7	3	4	Karlsruhe, Maxau . . .	64
15	Mehl	53	100	43	161	Straßburg, Kehl	210
16	Obst, frisch oder trocken	2	2	1	19	Basel, Speyer usw. * . .	56
17	Oel- und Leinsaat . . .	19	5	—	296	Nieder-, Mittel- u. Oberrhein zusammen	4100
18	Petroleum	22	10	0,3	331	ab Nachlaß VIII 17[26])	
19	Reis, Reismehl	2	—	—	25	Rest (Mill. Tonnenkilom.)	
20	Tabak (roher)	3	8	4	20	Hierzu Staffelzuschlag VIII 7[26])	
21	Verbrauchszucker * . . .	35	6	0,4	78	Abfuhr zu Berg I 22 .	270,3
22	zusammen	270,3	292,3	107,4	4100 ⊙	„ „ Tal II 22 .	292,3

Zeile		kt	km	tk"	
23	Mehrverkehr- und -Einnahmen infolge ständiger Schiffahrt (von 1918 ab?) . . . . jährl.				4 663
24	a) Seeschiffe[27]) bis Koblenz 100 Proz. Zuschlag aus Hälfte 1) der Einfuhr Va 1860	930 *	107	99,5	1 529
25	2) der Erz-Einfuhr und der Kohlen-Ausfuhr, Z. W. 1910, 359 Tab. I Ae, D XVIII g	5000	80	400	4 518
26	b) Hannover — Rheinkanal, Getreide, Hülsenfrüchte (470 km—36 Proz. Nachlaß)	290 *	300	87	19 000
27	c) Mannheim — Straßburg, auf 312 statt 296 km, XI 15—13, also für weitere 16 km	500 *	16	8	M
28	d) Emmerich — Basel, berechnet bis Straßburg 557—245 Nachlaß = 312 km, statt bisher aus Genua, Marseille, Venedig usw. . . .	1400 *	312	436,8	3 290
29	e) Ruhrort—Aschaffenburg, berechnet bis Mainz, 280—25 = 255 km, statt bisher Bahn	1000 *	255	255	(Zeile
30	f) Ruhrort—Heilbronn, berechnet bis Mannheim, 350—80 = 270 km, statt bisher Bahn	600 *	270	162	
	Auch ohne Verbesserung der Wasserstraßen steigt der Verkehr jährl. um 6 Proz. *, RT 3213, 3258; 1909 stieg gegen 1908 die Rheinausfuhr nach Holland um 38 Proz., die Einfuhr um 9 Proz., ZB 11 21, unten S. 262	Zusammen		1448,3 ☐	33 000

Dr. Bartsch, „Gestaltung der Schiffahrtsabgaben" (Nov. 1910, 61 S., 1 M., Verlag „Rhein" Duisb verkehr (Spalte V 31) und 8 Milliarden tk (Spalte VII 30), aber mit geringerer Zunahme des Verke Talverkehr, G. 252, ZW 1910 S. 97, 359, 1911, Heft 3, RT. 3222.

km = Kilometer ab holländische Grenze (Emmerich)	tk" = Millionen Tonnenkilometer: V mal VI	Staffelzuschlag für Entfernungen bis 230 km: V mal IX	für km	% aus VI	Entfernung, woraus die Abgabe zu berechnen ist VI + IX
VI	VII	VIII	IX	X	XI
43	1,29	+ 1,29	+ *43*	100	= *86*
77	63,91	+ 51,12	+ *61,6*	80	= *137,6*
100	15	+ 10,50	+ *70*	70	= *170*
113	33,90	+ 20,34	+ *67,8*	60	= *180,8*
124	35,96	+ 21,57	+ *74,4*	60	= *198,4*
170	35,70	+ 14,28	+ *68*	40	= *238*
265	13,25	+ 119,10 unten VII 20			
—	199,01				
		Nachlass (26)	von 260 km ab		(VIII 18)
327	13,08	— 2,22	— *55*	17	= *272*
357	60,69	— 13,94	— *82*	23	= *275*
411	32,88	— 9,84	— *123*	30	= *288*
429	694,98	— 215,41	— *133*	31	= *296*
492	31,98	— 11,96	— *187*	38	= *305*
557	117	— 51,45	— *245*	44	= *312*
?	*20,47	— 5,13			
	1160	— 310			
	— 310				
	850				

Zuschlag (26) bis km	%	km
XII	XIII	XIV
50	100	
70	90	
90	80	
110	70	
130	60	
150	50	
170	40	
190	30	
210	20	
230	10	

Ermäßigte Entfernung (km), woraus hiernach die Abgabe zu berechnen ist

Nachlass (26) von km ab	%	km
XII	XIII	XIV
260	3	252
270	6	253
280	9	255
290	11	258
300	13	261
310	15	263
320	17	265
330	19	267
340	21	268
350	23	269
360	25	270
370	27	270
380	28	273
390	29	276
400	30	280
420	31	289
430	32	292
440	33	294
450	34	297
460	35	299
470	36	300
480	37	302
490	38	303
500	39	305
510	40	306
520	41	306
530	42	307
540	43	307
550	44	308
560	45	308
580	46	313
600	47	318
620	48	323

	tkm	25) Abgabe für tkm Pfennig	Jahresertrag der Abgaben Mark
	119,10		
*100**	27,03		
*200**	58,46		
Klasse (25) V	1054,59	0,10	1 054 590
IV	328	0,08	262 400
III, II	1487,11 *	0,06 0,04	743 555
I	3682	0,02	736 400
verkehr von 1918 ab mindestens:			
I—V 28–30)	1448,30☐	0,48 *	703 055 * 38)
	8000 8 Milliarden tkm	Total	3 500 000 M. ZW 10 359

= 33 Millionen t

rechnet zwar Seite XIII u. XXI schon für 1909 mit 30 Millionen t abgabenpflichtigem Rhein-
er berücksichtigt nicht ausreichend den (S. 262) besonders für Klasse I—IV erheblicheren

von Kreypau, „der Mündung des geplanten Verbindungskanals mit Leipzig“ [28]), ab.

Zu A. gehört die ganze Rheinstrecke von der schweizerischen Grenze*) bis zur holländischen Grenze, zu B. auch die kanalisierte Fuldastrecke Cassel-Münden.

III. Die Verbandsangelegenheiten besorgt (Art. II § 6) ein aus Vertretern der Regierungen der Uferstaaten zusammengesetzter Ausschuß [20]), worin Preußen den Vorsitz führt, im Benehmen mit einem Strombeirat [21]) (Art. II § 7), worin Handel, Schiffahrt, Industrie, Landwirtschaft und Hafenstädte vertreten sind; die Landesregierung bestimmt die Körperschaften, welche die Vertreter entsenden. Von a) den Stimmen im Verwaltungsausschusse und b) von den Mitgliedern des Beirats treffen A. im Rheinverbande auf Preußen [19b]) a) 8 und b) 20; Baden a) 5 und b) 8; Bayern und Hessen je a) 4 und b) 5; Württemberg und Elsaß-Lothringen je a) 3 und b) 4; B. im Weserverbande auf Preußen a) 4 und b) 9; Bremen a) 3 und b) 6; Braunschweig a) 2 und b) 4; Oldenburg a) 1 und b) 2; Lippe-Detmold a) 1 und b) 1, ferner auf Schaumburg-Lippe und sämtliche thüringische Staaten zusammen je b) eines; C. im Elbeverbande auf Preußen a) 5 und b) 10; Sachsen a) 4 und b) 7; Hamburg a) 3 und b) 5; Anhalt a) 2 und b) 2; Mecklenburg-Schwerin a) 1 und b) 1, ferner auf Braunschweig, Lübeck und sämtliche thüringische Staaten zusammen je b) eines.

Der Beirat regelt mit Bestätigung des Bundesrats seine Geschäftsordnung, er wählt seinen Vorsitzenden und kann ständige Ausschüsse einsetzen.

IV. Die Befahrungsabgaben werden (Art. II § 8) nach für alle drei Verbände einheitlichen Tarifen [22]) erhoben, und zwar

---

19b) RT 3211, 3225, 3238, 3260; Baden u. Els.-Lothr. erhofften eine stärkere Vertretung RT 3229, 3236, ZB 1911 2.

20) Der Verbandsausschuß entscheidet in letzter Instanz über Einsprüche, welche gegen die Festsetzung der Befahrungsabgaben wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs (Art. II § 15, obige Anm. 6) erhoben wurden. Er hat mehr Befugnisse als ein (sonstiger) Bundesratsausschuß — er oder sein Vorsitzender (der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt), vertritt als „Vorstand“ den Verband. Die Aufnahme von Anleihen für selbst auf alleinige Kosten und Rechnung des Verbandes auszuführende Arbeiten bleibt (Anm. 4, unten 29) den (solche betreibenden) Uferstaaten überlassen.

21) Selbst für letztere Arbeiten (Anm. 20, RT 3251) treten die Beiräte nicht an die Stelle der Landtage der beteiligten Staaten. Der Bundesrat erläßt die Ausführungsbestimmungen betreffs der Beiräte (Art. II § 7). Ihre Verwaltungskosten trägt der Verband (Art II § 3b).

22) Die Einteilung der Güter in 5 Klassen muß für den Rhein dieselbe sein, wie für Weser und Elbe, da Kähne von einem Stromgebiet zum anderen übergehen können; solange aber diese 3 Verbände nicht zu einem Reichsverbande (Ankenbrand: Wirtschafts-Union Deutschland-Oesterreich-Ungarn 1904 u. 1907, bei Troschel Berlin-Grunewald, Ing 8; RT 3271) verschmolzen sind, bestimmt jeder Verband selbständig — dagegen unten VIIIc, RT 3222, 3225, 3255 — die Zuschläge zur Grundtaxe oder die Nachlässe hiervon; besser hieße es also: „Befahrungsabgaben werden nach einer für alle Verbände und Flüsse einheitlichen Einteilung der Güter in 5 Klassen und einer entsprechenden einheitlichen Grundtaxe erhoben.“

für Güter[23]) in 5 Klassen[24]) [0,02 Pfg.[25]) für Erz und Kohlen; 0,04 Pfg. für Salz usw.; 0,06 Pfg. für Roheisen; 0,08 Pfg. für verarbeitetes Eisen; 0,10 Pfg. für Getreide usw.] mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen, abgestuft nach Stromabschnitten[26]) unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr. Zur Versetzung von Gütern in eine höhere Klasse[27]),

23) Personendampfer mit einer 50 t überschreitenden Tragfähigkeit zieht der Tarifentwurf im „Rheinschiff" 1909 No. 52 noch besonders für jede Tonne Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte Kilometer mit 0,04 Pfg. heran, außer der Abgabe für die beförderten Güter!

24) Die Einteilung der Güter in 5 Klassen kann kaum durch das Gesetz selbst festgelegt werden (v. Bethmann-Hollweg im Reichstage 1. IV. 1908); sie erfolgt nur unter jeweiliger Berücksichtigung auch des Schutzes einheimischer Erzeugung und Versorgung gegenüber dem Auslande, unten VIII b. Statt in Klasse III ist außereuropäisches Holz (Zeile 9 der Tafel S. 254) in Kl V verlegt; ebenso würden die Länder außerhalb Europas wohl zur Ermäßigung ihrer Getreidepreise genötigt, wenn über See eingeführtes Getreide (RT 3219, 3235, 3262) als tkm-Gebühr in Kl. VI 0,3 Pfennig zu zahlen hätte; dann träte — mittels des zur Elbe (Anm. 8) verlängerten Mittellandkanals, den nicht die Agrarier, sondern nur die Montanindustrie sowie die Stein- und Braunkohlengruben in Schlesien, der Mark, auch der Prov. Sachsen (aus Furcht vor dem Wettbewerbe des Westens bis Berlin, RT 3225, 3261) vorerst zu Falle 1904 brachten — norddeutsches Getreide, mittels staatlichen Schleppmonopols (RT 3211) billig an den Rhein gebracht, mit dem außereuropäischen bis zur Schweiz hinauf (Zeile 26 u. 28 S. 254) erfolgreicher in Wettbewerb, Anm. 38, ZB 11 18.

25) Der Tarif beträgt für Klasse II das Zweifache, für III das Dreifache, für V das Fünffache der jeweiligen Grundtaxe der Klasse I; Art. II § 8 bezeichnet 0,02 bis 0,1 Pfg. als „höchstens", wiewohl diese Grenze nur für die ersten Jahre eingehalten werden könnte. Text Va und Spalte IX 30 S. 254: „Die Höchstsätze bleiben (RT 3210) weit zurück hinter den auf der Strecke Mainz-Frankfurt (Bayr. Kanalverein 5. VI. 1910 zu Regensburg, S. 17) usw. bereits erhobenen Abgaben" (Ann. d. D. Reichs 1907, 820). Die Einheitssätze berechnete Dr. Zehnhoff, der auch im pr. Abg.-Hause 1904 den inhaltreichen und gediegenen Kommissionsbericht (zum Wasserstraßengesetze) erstattete, (RT 3212, vgl. 3228 u. 3239) voll nur für die 303 km (Anm. 37) Rotterdam-Köln (also 30,3 Pf.), dagegen mit 30 Proz. Nachlaß für die 130 km bis St. Goar (9 Pf.) und mit 50 Proz. Nachlaß für die 130 km bis Mannheim (6 5 Pf.), so daß bis Mannheim die Tonne Getreide kaum 46 Pf. (die Tonne Ruhrkohlen nur 5) Abgabe zu zahlen hätte.

26) Für die Anfangsstrecken rechtfertigen sich Erhöhungen, also etwa für die ersten 50 km 200 Proz., für bis 70 km 190 Proz., bis 90 km 180 Proz., bis 110 km 170 Proz., bis 130 km 160 Proz., bis 150 km 150 Proz., bis 170 km 140 Proz., bis 190 km 130 Proz., bis 210 km 120 Proz., bis 230 km 110 Proz. (oder 10 Proz. Zuschlag), von 260 km ab. Dagegen Nachlaß 3 Proz., also nur 97 Proz. der Grundtaxe, von 280 km ab nur 91 Proz., von 300 km ab 87 Proz., von 320 km ab 83 Proz., von 340 km ab 79 Proz., von 360 km ab 75 Proz., von 380 km ab 72 Proz., von 400 km ab 70 Proz., von 420 km ab 69 Proz., von 440 km ab 67 Proz. usw., von 560 km ab 55 Proz., von 580 km ab 54 Proz., von 600 km ab 53 Proz. (also 47 Proz. Nachlaß) usw. Besser träten diese oder ähnliche, im Gesetze (RT 3239) festzulegenden Skalen (etwa mit Unterscheidung zwischen Berg- und Talfahrt, RT 3213, 3248) an die Stelle der willkürlich abgrenzbaren „Stromabschnitte". Der bisher preußischerseits zugestandene Nachlaß von höchstens 50 Proz. (Anm. 25) würde den Oberlauf nicht ausreichend gegen den Wettbewerb des Mittel- und Unterlaufs schützen, RT 3223. 3230, 3234, 3242, 3270, unten VIIIe, Anm. 36.

27) a) Anlage von Staubecken, b) zweites Fahrwasser (Anm. 18), c) Vertiefung der Rheinstrecke Emmerich—Köln um 50 cm; zur leichteren Aufbringung der 50 Mill. M. Kosten müßten See- oder solche Schiffe, die tiefer als 2,5 m eintauchen, mindestens doppelte Abgaben entrichten (ZB 11 22, Anm. 5 und 25). Durch diese Vertiefung wird gleichzeitig auch die Binnenschiffahrt eine Förderung erfahren, weil (— an den

zur Aenderung der Abgrenzung der Stromabschnitte und der Abstufung der für sie geltenden Sätze, wodurch der Verkehr höher belastet würde, genügt eine Zweidrittelmehrheit der Verwaltungsausschüsse, dag. VIII b.

V. Durch übereinstimmende Zweidrittelmehrheitsbeschlüsse können der Verwaltungsausschuß und der Strombeirat a) obige Einheitssätze [22] [25] überschreiten, ferner (Art. II § 41) beschließen, daß die Mittel des Verbandes auch verwendet werden b) zur Herstellung und Unterhaltung anderer, als der oben II bezeichneten Verbesserungen [27] an den dort genannten Flußstrecken (VIII e) und c) zur Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an anderen Flußstrecken [28], die zum Strom-

Tagen, an welchen der gleichwertige Wasserstand nicht erreicht ist —) wegen außergewöhnlich niedrigen Wasserstandes (Anm. 13) auch die Binnenschiffe die für Seefahrzeuge herzustellende Rinne mit Nutzen befahren würden (Begründung S. 25 zu II § 1).

28) Erstreckung A des Rheinverbandes auf 1) Kehl—Freiburg—Kembs—Hüningen—Konstanz (Anm. 36, RT 3230 f., 3238, 3252, 3257, 3259, 3268, 3270), falls die Kraftwerke Freiburg und Kembs mit den übrigen Beteiligten etwa $^1/_8$ der einschließlich der schweizer Strecken auf 75 Mill. M. berechneten Kosten verbürgen;

2) auf Koblenz—Metz und Konz—Brebach, falls die Gruben- und Hochofenbesitzer von den (einschl. der luxemb. Stromhälfte) auf 102 Mill. M. veranschlagten Kosten $^6/_7$ verbürgen (RT 3230 f., 3258 f., 3268, 3270); der Mosel- u. Saarverband begnügte ja sich in der Eingabe 21. XII. 10 an die Reichstagskommission (welcher sich Handelsk. Saarbrücken 19. I. 11 u. Stadtrat Metz 21. I. 11 anschlossen) mit den Mehreinnahmen zwischen Koblenz und den Ruhrhäfen infolge der Moselschiffahrt ZW 1910 382; Rheinschiff 1911 Nr. 1, ZW 10 359 Tab. I Spalte X Z.

3) auf die (Ing 6, RT 3236 unten VIII e) zu vertiefenden Kanalstrecken Hüningen—Mülhausen-Altmünsterol;

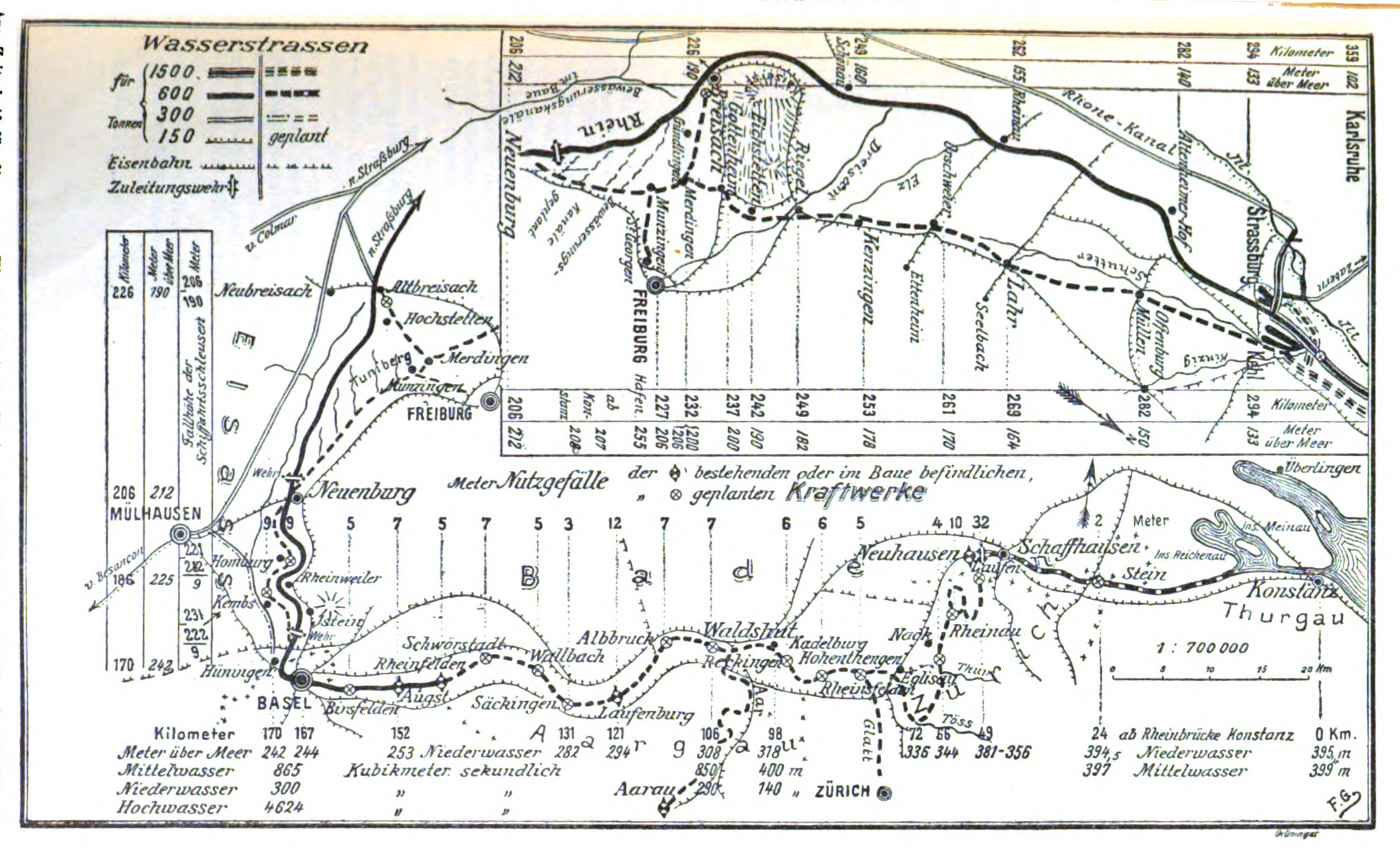
4) den Main bis Würzburg (RT 3237, 3271, Rhein 11 31, unten VIII e, ZB 11 22, Regensburger Morgenblatt 25. XII. 10); später

5) Lahn—Gießen (RT 3227, 3272) und Ruhr—Witten? B 18, ZB 11 22.

Zu A. „Die Skizze (S. 259) enthält als geplant auch einen 2,2 m tiefen Seitenkanal a) vom III. (östlichen) Becken des Kehler Hafens über Lahr (Dinglingen) nach Freiburg, sodann b) über Neuenburg und Kembs zur schweizer Grenze bei Hüningen, letzteren aber nur im Zusammenhang mit Kraftwerken, die vor 10 Jahren (?) kaum in Angriff genommen werden. Inzwischen würde die Anfangsstrecke bis Freiburg (St. Georgen), von wo aus die badische Staatsbahn die Güter sowohl gegen Konstanz, als auch gegen Basel weiter beförderte, so lange wenigstens genügen, als sich nicht die Schweiz bei Aufbringung der Kosten der Verlängerung beteiligt. Der Kanal Kehl-Freiburg könnte und sollte sofort nach dem Ausbau der Regulierungsstrecke Sondernheim-Kehl, also spätestens 1917, in Angriff genommen und in 5 Jahren vollendet sein, wenn der Reichstag zugunsten der oberen Hälfte Badens diese Wasserstraße in die Reihe der vom Abgabenverbande zu fördernden Bauten aufnimmt.“ (Kehler Zeitung, v. 18. I. 1911. ZW 11 Heft 3, Schweizer Wasserwirtsch. III, 80, 103, Rhein 11 S. 11.)

B. des Weserverbandes auf a) die Aller von der Leinemündung bis Celle (S. 251 u. Anm. 17), b) auf die Werra vorerst bis Wernshausen mit Stichkanal Eisenach (oben Anm. 8);

C. des Elbeverbandes auf die Elde, den Stichkanal Leipzig (RT 3211, 3248, 3258), die Saale Kreypau—Rudolstadt. Der Verband kann die Aufnahmen neuer Flußstrecken unter die von ihm herzustellenden oder zu unterhaltenden Wasserstraßen nicht nur von Vorausleistungen der beantragenden Staaten oder Verbände abhängig machen, sondern überdies auch von Zuschlägen, die auf der neuen Strecke zum Einheitstarife zu erheben wären. Für Oberrhein, Untermain und -Neckar müßten als $^1/_3$ der Kosten (obige Anm. 12—14) Baden 2,4 und das Reichsland 3,6 Mill. M., Bayern 3,2 und Hessen-Nassau 1,3 Mill. M., endlich Württemberg (gegen Ueberlassung der Wasserkraftverwertung) 9,4, zusammen 19,9 Mill. M., vorwegzuschießen (ohne Aussicht auf Rückersatz, soweit aus den Streckenabgaben abzüglich der Unterhaltungskosten später auch



Aus „Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft“, Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S. 1909, Nr. 22.

gebiet[8]) des Verbandes und innerhalb der Reichsgrenzen nur zu Verbandsstaaten gehören (unten VIII e).

VI. Art. II § 7. Die Strombeiräte sind zu hören vor Entscheidung der Verwaltungsausschüsse über 1) die Höhe der (den Uferstaaten) anzurechnenden[29]) a) Strombau- und Unterhaltungskosten[11]) sowie b) Zins-[4]) und Tilgungsbeiträge[2]); 2) die Tarife[25]) für Befahrungsabgaben[30]), sowie die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften[32]); 3) den Zeitpunkt des Beginnes[12]) [16]) der Abgabenerhebung[31]) und der Kostendeckung; 4) die Bildung von Ausgleichsbeständen[33]). Ferner ist den Strombeiräten fortlaufend, und zwar mindestens einmal im Jahre, von dem Fortgange der auf den Verband[29]) übernommenen Bauten Mitteilung zu machen.

VII. Zufolge Art. III „dürfen zur Deckung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf natürlichen Wasserstraßen[13]) verwendeten Kosten[34]) Schiffahrtsabgaben nicht erhoben werden", ausgenommen die bei Verkündung dieses Gesetzes bestehenden Abgaben[5]) [31]) und noch in Ausführung[12]) begriffene Stromverbesserungen[35]). Den Zeit-

---

dies Drittel gedeckt würde; denn für die Mehrkosten der Unterhaltung brauchten dem Stromverbande gegenüber die Ufer-Provinzen bezw. -Staaten nicht auch $^1/_3$ zu verbürgen, wie zufolge des pr. WStr-Gesetzes 1. IV. 1908, ZW 10 421). Bisher übernahmen aber Württemberg nur 30 Proz., die Main-Staaten 25 Proz. (RT 3213, 3222, 3259).

29) Jeder Verbandsstaat führt (Art. II § 5) innerhalb seiner Grenzen für die vom Verbande beschlossenen Bauten (RT 3209. 3222, 3249) die Geschäfte des Verbandes, soweit er sie nicht einem anderen Staate überläßt; der Verband ersetzt ihm einen Teil der Kosten des Stromunterhaltes (höchstens die Hälfte, obige Anm. 11) und für Verbesserungen alle Kosten, falls er sie wegen der fast dem ganzen Stromverkehr hieraus zugehenden Vorteile (Anm. 13 und 27c) als Verbandsausgaben übernommen hatte, sonst (Anm. 28) nur den entsprechenden Anteil.

30) Nach Art. II § 6 brauchte der Ausschuß den Beirat nicht auch zu hören über „die aus Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründen zu gewährenden Ausnahmen von der Anwendung des Tarifs, insbesondere durch Bewilligung einer Abfindung, Ermäßigung oder Befreiung"; Rhein- und Elbe-Transit ins oder vom Ausland, RT 3251, 3267, unter VIII b, ZB 1911 22, ZW 1910 97 (Tafel Anm. 6) Dr. Stubmann, Bemerkungen zum Schiffahrtsabgabengesetze; Hamburg Dez. 1910, ZW 11 Heft 3, Anm. 39.

31) Art. II § 11 zwingt (RT 3223) den Verband, Abgaben zu erheben, sobald (einschließlich der Bauzinsen) $^1/_4$ der Kosten der Verbesserungen ausgegeben ist, auf dem Neckar wie dem Main oberhalb Offenbach aber nur nach Maßgabe „der fortlaufenden Vollendung der Kanalisation"; unterhalb Offenbach wie auf einigen Altrhein-Abzweigungen werden die bisherigen Abgaben so lange forterhoben, bis die Erhebung nach dem Einheitstarife beginnt.

32) Art. II § 3 b, 13 und 14; der Verband vergütet wohl höchstens 6 Proz. den mit der Erhebung betrauten Zoll- und Hafenbeamten, allenfalls auch den Schleusenwärtern am Neckar, Untermain oder Binger-Loch (Anm. 13, Ing 6, RT 3226, 3250; ZW 1911 Heft 3). Die Tarife und Ausführbestimmungen werden im Zentralbl. f. d. D. Reich verkündet, Art. II § 10. Ein Teil der Strafen fällt dem Verbande zu.

33) Z. W. 1910, 6, Zeile VI und XIV c, Stubmann 11.

34) Preußen verbesserte mittels 90 Mill. M. seine Rheinstrecke (Anm. 13); keinen Vorteil hatte aber die Schiffahrt von den für die Korrektion Hüningen—Mannheim verbauten 80 Mill. M. Der Verband übernimmt die Unterhaltung (Anm. 11) auch der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Schiffahrtsinteresse hergestellten Anstalten, dagegen unten VIII a, G 250, RT 3212, 3239 f., 3246, 3248, 3251, 3255, 3270, ZW 1910 421, ZB 11 22 f., Stubmann 5.

35) Anm. 12; auch § 1 und 19 d. preuß. W.-Str.-Gesetzes v. 1. IV. 1905 rechnen mit der Deckung der Kosten durch Schiffahrtsabgaben; der Empfänger sollte nicht mit haften? RT 3226, ZB 1911 23.

punkt, von welchem ab das Gesetz (sei es auch zunächst nur für den betreffenden Stromverband) in Kraft tritt, bestimmt (Art. VII) der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats. Art. V setzt „außer Kraft landesrechtliche Vorschriften einschließlich der zwischen den Bundesstaaten bestehende Vertragsrechte[35b]), soweit sie der Erhebung von Be ahrungsabgaben auf Binnenschiffahrtsstraßen[5]) im Stromgebiet des Rheins, der Weser und Elbe entgegenstehen"; Art. VI „greift den Rechten[36]) Oesterreich-Ungarns[38]) aus dem Vertrage (22. VI. 1870) mit dem Norddeutschen Bunde (Aufhebung des Elbzolles) und der Niederlande[37]) aus der Rheinschiffahrtsakte (17. X. 1868) nicht vor".

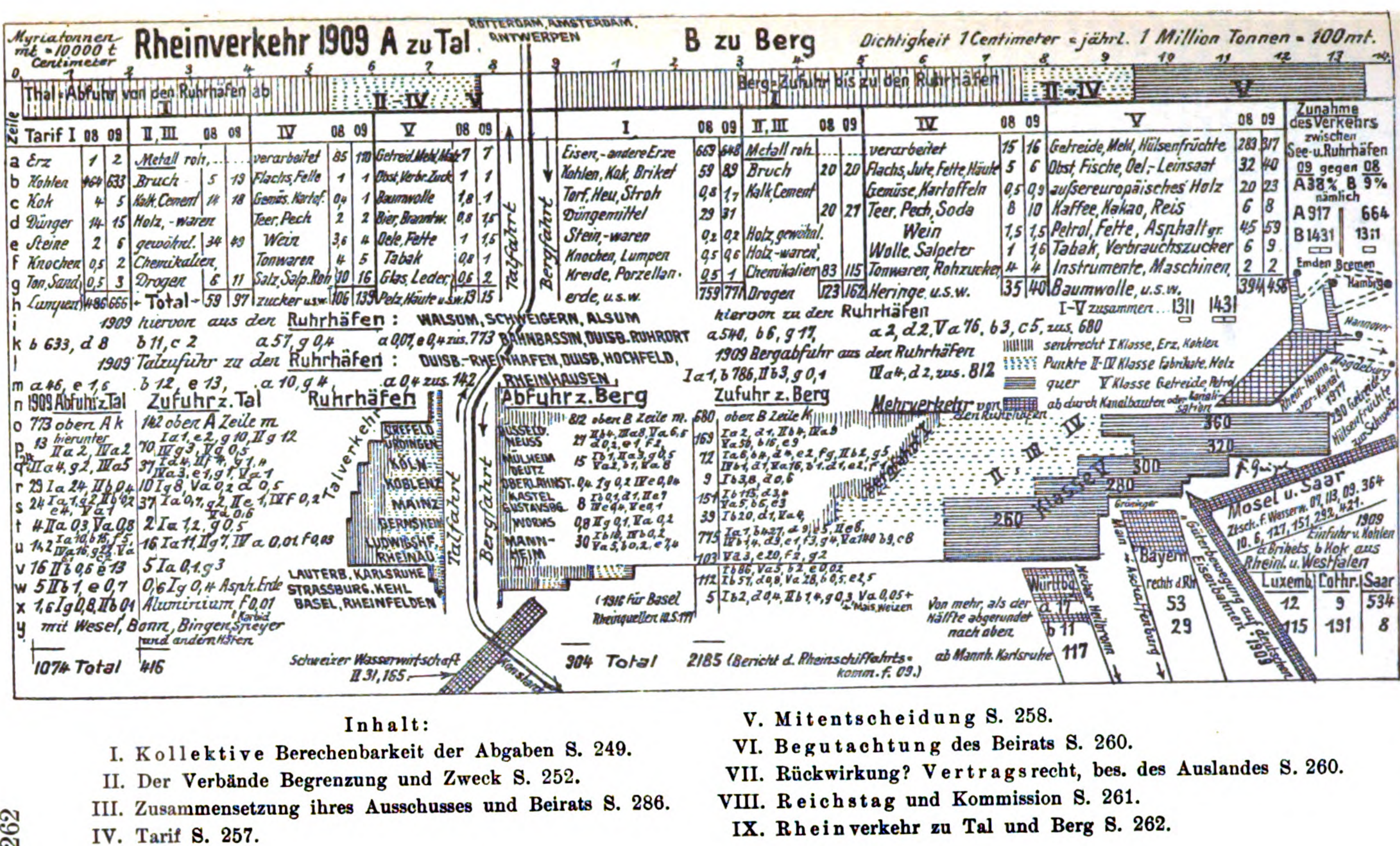
VIII. Bei der I. Lesung[35c]) im Reichstage (28. und 29. Nov.) erklärten Abgeordnete namentlich aus Sachsen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und dem Rheinlande den Gesetzentwurf für annehmbar nur bei a) Fortbelastung der Uferstaaten mit der ganzen[11]) Unterhaltung[34]) bereits ausgeführter Verbesserungen; b) Mitentscheidung (an Stelle bloßer Begutachtung) der (auch für Oder[7]) und Weichsel sofort im Gesetze vorzuschreibenden) Beiräte, wenigstens noch betreffs[24]) Tarife[30]) und Neubauten; c) Nichterhöhung

35b) RT 3222, 3250.

35c) ZB 1910 S. 635 f., 1911 S. 17, G. 250, Zentralverein f. d. Binnenschiffahrt, Berlin 23. I. 11.

36) Oesterreich und Ungarn dürften ihre Zustimmung zur Einführung von Elb-Donau-Abgaben abhängig machen von a) im Gesetz festgelegter Freilassung der Kähne (oben Anm. 9) für höchstens 200 t, b) Ermäßigung der Abgaben mindestens auf die Hälfte für die Ausfuhr aus Oesterreich betreffs der ganzen in Deutschland durchfahrenen Strecke, ebenso für die Einfuhr nach Oesterreich — vorbehaltlich weiterer Ermäßigung, soweit solche Deutschland den Stromabschnitten (Anm. 26) gewährt —, jedenfalls c) vom Genusse der auf der oberen Elbe wegen geringeren Tiefgangs zu gewährenden Ermäßigung auch für die unteren Strecken („deren größere Tiefe den aus Böhmen kommenden Schiffen nichts nützt" — unbeschadet der Entrichtung der vollen höheren Abgabe für unterwegs in Deutschland neu aufgenommene Ladung —), ferner d) (Anm. 28 A 1. RT 3238, 3245, vgl. 3251, 3256, 3261) Rheinschiffahrt bis Bregenz und e) Schiffbarmachung auch der Oderstrecke Breslau—Oderberg zum Anschluß an die österr. Kanalbauten über Krakau zum Dnjester und über Prerau zur Elbe, wie andererseits nach Wien (infolge des Ministerwechsels in Oesterreich Dezbr. 1910 wieder in Frage gestellt?) Versamml. Aussig 15. I. 11, Neues Wiener Tageblatt 16. I. 11. ZW 10, 122, 166, 310, 347, 364; 1911, Heft 3, Volkswirtschaftl. Mitteilungen aus Ungarn, April 08, S. 513 f. (Hölder in Wien). Oesterreich führt jährlich auf der Elbe 4 Mill. t aus, darunter 400 000 Zucker, ferner bis Magdeburg 700 000 Braunkohlen und Gerste, Obst usw. (ZB 09 461, 10 141, 415); es bezieht auf der Elbe 800 000 t Roheisen, Erze, Salz, Baumwolle, Oelsaat usw. Sachsen bezieht jährlich 600 000 t Getreide aus Rußland und Amerika. Auf der deutschen Elbe verkehren mindestens jährlich $12^1/_2$ Mill. t, darunter 3 zwischen Hamburg und Havelort (Berlin), RT 3243, 3245 f., Anm. 38.

37) S. 251 (Randnote). Von der bis Aschaffenburg, Heilbronn u. Konstanz verlängerten Schiffahrt hätten namentlich wegen der See-Einfuhr auch die holländischen Schiffer Vorteil (Wirminghaus im „Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik" 1907 und „Verhältnis der Niederlande zu deutscher Schiffahrtsabgabenpolitik" 1909, RT 3209, 3216, 3260; G 252 u. oben Anm. 25, Abgaben von Rotterdam ab in Deutschland erhoben? RT 3223, Stubm. 16 u. ZB 1911 S. 23 gegen den Beitritt des Auslandes zu einem inneren deutschen Verband. Holland brauchte aber deshalb, weil es vom Rheinverbande vertragsgemäß einen Teil seiner Verwendungen für die Waalvertiefung (Anm. 29, ZW 10 344) ersetzt erhielte, nicht beizutreten, noch in seinen eigenen Häfen für die Befahrung der Waal Abgaben selbst zu erheben! ZW 10 348.


Myriatonnen mt. = 10000 t Centimeter
Rheinverkehr 1909 A zu Tal
Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen
B zu Berg
Dichtigkeit 1 Centimeter = jährl. 1 Million Tonnen = 100 mt.
Thal-Abfuhr von den Ruhrhäfen ab
Berg-Zufuhr bis zu den Ruhrhäfen
Zeile
Tarif I 08 09
II, III 08 09
IV 08 09
V 08 09
Talfahrt
Bergfahrt
Zunahme des Verkehrs zwischen See- u. Ruhrhäfen 09 gegen 08 A 38% B 9% nämlich
1909 hiervon aus den Ruhrhäfen: WALSUM, SCHWEIGERN, ALSUM
1909 Talzufuhr zu den Ruhrhäfen: DUISB.-RHEINHAFEN, DUISB. HOCHFELD, RHEINHAUSEN
hiervon zu den Ruhrhäfen
1909 Bergabfuhr aus den Ruhrhäfen
1909 Abfuhr z. Tal
Zufuhr z. Tal
Ruhrhäfen
Abfuhr z. Berg
Zufuhr z. Berg
Mehrverkehr
Talverkehr
Bergverkehr
Klasse
Mosel u. Saar
Bayern
Luxemb.
Lothr.
Saar
1074 Total
416
304 Total
2185 (Bericht d. Rheinschiffahrts-komm. f. 09.)
Schweizer Wasserwirtschaft II 31, 165
LAUTERB. KARLSRUHE STRASSBURG. KEHL BASEL, RHEINFELDEN
Von mehr als der Hälfte abgerundet nach oben
ab Mannh. Karlsruhe

Inhalt:

der allgemein zu erhebenden Einheitssätze etwa über das Dreifache; d) Streckenzuschlägen und mindestens 30 Proz. Baarzuschuß [ohne Aussicht auf Rückvergütung[28])] seitens der Zunächstbeteiligten für von ihnen beantragte Kanalisierungen oder Kanäle, e) Festlegung sofort im Gesetze auch der erst in zweiter Reihe zu fördernden Verbesserungen, wie Kanalisierung bis[36]) Konstanz[37]) und Wertheim[14]), der Mosel[28]) und Saar, Vertiefung der Endstrecken des Rhein-Rhonekanals als Glieder des Rheinstraßennetzes[8]), desgleichen f) der Abstufung[26]) des Tarifs nach zunehmender Entfernung und abnehmender Fahrtiefe. Fast alle am 9. Dez. erbetenen Aufschlüsse hatte Ende Januar das Reichsamt des Innern der Reichstagskommission erteilt; sie begann am 7. Febr. mit der Generaldebatte.

---

38) Der Landtagsabg. Fink zu Braunau am Inn, Antrag an den Reichsrat Oesterreichs März 1905. Das Reichsamt des Innern veranschlagte im Febr. 10 nach den Verkehrsmengen von 1909 die Abgaben auf der Elbe auf jährl. 1 676 000, auf dem Rhein (S. 255 Spalte IX Zeile 29) auf 2 735 000 M.

Literatur.

III.

Georges Diouritch: L'Expansion des banques Allemandes à l'Etranger, ses rapports avec le développement économique de l'Allemagne.

Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) und Paris, 1909. 798 SS.

Von Dr. Paul Wallich.

Die umfangreiche und verdienstvolle Arbeit gibt uns, wie der Verfasser auch in seiner Vorrede auseinandersetzt, mehr als der Tittel zunächst vermuten läßt. Bei dem vorliegenden Werke handelt es sich um eine Entwicklungsgeschichte der Banken Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung ihrer Tätigkeit im Auslande. Die Arbeit ist unter umfassender Benutzung der Presse wie der einschlägigen internationalen Literatur, der wissenschaftlichen sowohl wie der den praktischen Zecken des Bankgeschäftes dienenden, zustande gekommen und bietet damit eine französische Darstellung der deutschen Bankgeschichte, wie wir sie unter den gleichen Gesichtspunkten in unserer Muttersprache bisher noch immer vermissen.

Diouritch teilt seine Arbeit in zwei große Hauptabschnitte ein. Im ersten gibt er eine theoretische Darstellung der Auslandsbestrebungen unserer deutschen Banken; im zweiten umfangreicheren wendet er sich einer äußerst eingehenden Schilderung dieser Auslandsbestrebungen jeder einzelnen Bank zu. Das Anfangskapitel des ersten Teiles bringt einen geschichtlichen Ueberblick über unsere Bankentwicklung. Für die ältere, über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinausliegende Bankgeschichte hat der Verfasser sich aus naheliegenden Gründen auf eine Wiedergabe der in der deutschen Fachliteratur vorhandenen, sehr lückenhaften Notizen beschränkt und infolgedessen aus diesen auch eine Reihe von Irrtümern übernommen. Dagegen fußt für die spätere Zeit seine Darstellung auf einer gründlichen Durcharbeitung des im Archive der Diskontogesellschaft in Berlin gesammelten, von den Banken selbst veröffentlichten Berichtmaterials. Der Verfasser ist dadurch sogar in einigen Fällen, in denen die Diskontogesellschaft den Dingen besonders nahe gestanden hat, in der Lage, eine erste wissenschaftliche Darstellung der Ereignisse zu bringen.

An die Geschichte der Entwicklung des deutschen Bankwesens, die für den Verfasser richtigerweise in Konzentration (im Inlande) und

Expansion (nach dem Auslande) gipfelt, schließt sich im zweiten Kapitel eine Darstellung der Ursachen für diese Expansion — wir werden sie im folgenden mit „Auslandstätigkeit" bezeichnen — an. Hier holt der Verfasser sehr weit aus, indem er zunächt als die allgemeine Ursache die ganze wirtschaftliche, industrielle wie kaufmännische Entwicklung Deutschlands seit 1870 ausführlich verfolgt. Dieser Abschnitt des Werkes erinnert, wie noch verschiedentlich spätere Stellen, den deutschen Leser daran, daß das Buch vor allem für den mit deutschen Verhältnissen nicht vertrauten Ausländer geschrieben ist. In der Tat bringen diese im Verlaufe des Werkes wiederholt auftretenden allgemein wirtschaftlichen Kompilationen der deutschen Wissenschaft wenig oder nichts Neues und erscheinen auch für das Buch selbst, im Vergleich zu ihrer Ausdehnung, ohne angemessene Bedeutung. — An besonderen Ursachen für die Betätigung der deutschen Banken im Auslande unterscheidet Diouritch einmal die Organisation des deutschen Bankwesens, derzufolge dieses im engsten Zusammenhang mit der deutschen Industrie steht; sodann die in den letzten 20 Jahren eingetretene Konzentration; und drittens die nach 1870 durchgeführte Währungsreform. Der ins einzelne gehenden Erörterung, inwiefern diese drei Momente in der genannten Richtung gewirkt haben, ist ausführlicher Raum gegeben.

Das dritte Kapitel behandelt die Bedeutung der Auslandstätigkeit der deutschen Banken, und zwar unterscheidet der Verfasser hier Kreditvermittlung für ausländische Staaten oder Korporationen einerseits, und Förderung von heimischem Handel und Industrie andererseits. Im ersten Abschnitt, der also das internationale Emissionsgeschäft behandelt, wird ausgeführt, wie die deutschen Geldgeber es besser und besser gelernt haben, die Interessen ihres Kapitalistenpublikums zu wahren; wie sie allmählich zu immer größerem Einfluß auf den internationalen Kapitalmarkt gelangten und dadurch mehr und mehr in die Lage kamen, unter den ihnen angebotenen Geschäften freie Wahl zu treffen. Ferner führt der Verfasser aus, wie sich die Interessen der deutschen Banken in diesem Geschäftszweige fast immer den nationalpolitischen sowohl wie den wirtschaftlichen Interessen des Vaterlandes untergeordnet haben. — Die Förderung von Handel und Industrie durch die Auslandstätigkeit der Banken zerfällt für Diouritch in eine Förderung durch das sogenannte reguläre Bankgeschäft, das in erster Reihe dem Handel zugute kommt, und in Förderung der Industrie durch direkte Agentendienste. Hier gibt der Verfasser eine sehr eingehende und auch sachgemäße Schilderung der verschiedenen Geschäftszweige unserer im Auslande tätigen Banken. Die Form einer kleinen Monographie nimmt das Beispiel der deutschen Elektrizitätsindustrie an, an dem er die Förderung der Industrie im Auslande durch die Banken verfolgt. Seine Darstellung behandelt die verschiedenen Gruppen in der Elektrizitätsindustrie, die dahinter stehenden Banken, und ihre Tätigkeit außerhalb Deutschlands.

Das vierte, letzte Kapitel des ersten allgemeinen Teiles verbreitet sich über die äußeren Formen, unter denen die deutschen Banken sich im Auslande betätigen. Der Verfasser behandelt dabei zunächst allgemeine und besondere Schwierigkeiten, mit denen das Auslands-

geschäft zu kämpfen hat, und geht dann zu der eigentlichen Darstellung der Formen über, in denen die deutschen Banken im Auslande vertreten sind. Unter allgemeinen Schwierigkeiten versteht er die Gefahren der Geschäftsführung in fremden Ländern, des Eindringens in das Gebiet älterer Konkurrenz, und vor allem die Verluste, die aus der Tätigkeit in Ländern mit stark schwankender Valuta drohen. Auch hier wieder zeigt er eingehende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse, indem er die von den deutschen Banken gegen diese letztere Gefahr getroffenen verschiedenartigen Maßregeln geschickt darstellt und entsprechend würdigt. Als spezielle Schwierigkeit für die deutschen Banken sieht der Verfasser die Gegnerschaft des englischen Kapitals und die Vorherrschaft der englischen Devise im Auslande an. In diesem Zusammenhange erörtert er auch mit Sachkenntnis die für die deutschen Großbanken bestehende Notwendigkeit von Niederlassungen in London. An tatsächlichen Formen der Vertretung deutscher Banken im Auslande unterscheidet der Verfasser drei: Kommanditen, Filialen und Tochtergesellschaften, deren letztere ihm, im Gegensatz zum englischen und französischen System, als die charakteristische Form der Auslandstätigkeit deutscher Banken erscheinen.

Der zweite, umfangreichere Hauptteil ist der historischen Darstellung des deutschen Bankwesens im Auslande gewidmet, und zerfällt in eine größere Zahl von Monographien, die einmal die deutschen Großbanken, sodann die von diesen gegründeten Auslandsbanken in der eingehendsten Weise behandeln. Der Verfasser betont wiederholt, daß er diesen zweiten Hauptteil mehr als die dokumentarische Unterlage zu der vorangegangenen systematischen Abhandlung betrachtet wissen will. Wir können den Begriff des „Dokuments" nur in beschränktem Sinne gelten lassen. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die historische Darstellung so gründlich ist, wie sie überhaupt ein Außenseiter aus dem dem Publikum zugänglichen Material zusammenstellen kann, so ist doch gerade dies Material nicht im strengen Sinne des Wortes geeignet, eine dokumentarische Grundlage zur Geschichte der Entwicklung des Bankwesens zu geben. Wie bereits erwähnt, besteht dies Material in den Jahresberichten und wenigen anderen Veröffentlichungen der beteiligten Banken, sowie in dem einschlägigen Teil der Tagespresse. Als Dokumente sollten aber nur die den einzelnen Geschäften zugrunde liegenden Verträge und Korrespondenzen bezeichnet werden, in die der Verfasser wohl kaum in vereinzelten Fällen Gelegenheit hatte, Einsicht zu nehmen. Aus der Unzugänglichkeit dieser eigentlichen Dokumente ist auch wohl, nebenbei bemerkt, das früher konstatierte Fehlen einer deutschen Geschichte des deutschen Bankwesens zu erklären. Dem Verfasser der vorliegenden Arbeit ist immerhin zuzugestehen, daß er es auf Grund seines auf der einen Seite weitverstreuten und zum Teil schwer erlangbaren, auf der anderen Seite aber lückenhaften und einseitigen Materiales verstanden hat, wenn auch keine dokumentarische Geschichte, so doch eine in den wesentlichen Zügen korrekte Orientierung über die Geschichte einzelner Banken, Transaktionen und Konsortien zu geben. Ein wenig mehr ist er, wie schon

erwähnt, dort zu sagen in der Lage, wo es sich um besondere Interessen der Diskontogesellschaft handelt, wie z. B. bei dem rumänischen, auf Strousbergs Erbe aufgebauten Eisenbahngeschäft, und bei der Vorgeschichte der Deutsch-Asiatischen Bank.

Die monographische Darstellung der Großbanken (Diskontogesellschaft, Deutsche Bank, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Dresdner Bank, A. Schaaffhausenscher Bankverein, Kommerz- & Diskontobank, Nationalbank für Deutschland) leidet darunter, daß bei der Darstellung jeder einzelnen, konsortial mit anderen Banken gemachte Geschäfte wieder erwähnt und dadurch häufig Wiederholungen veranlaßt werden, die sich hätten vermeiden lassen, wenn eine Gruppierung nach Hauptgeschäften stattgefunden hätte. Der Verfasser folgt bei der Wiedergabe der Geschichte jeder einzelnen Großbank der gleichen Disposition: Er gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über ihr Organisation, Entwicklung und Erfolge. Sodann wird ihre Auslandstätigkeit im regulären Bankgeschäft, schließlich ihr ausländisches Finanzgeschäft dargestellt. Bei diesem letzteren Abschnitt unterscheidet er dann wieder die Beteiligung der betreffenden Bank an ausländischen Staatsanleihen und an ausländischen Handels- und Industriegeschäften.

Die zweite Abteilung des historischen Teils umfaßt die Monographien der deutschen Auslandsbanken (Deutsche Ueberseeische Bank, Brasilianische Bank für Deutschland, Bank für Chile und Deutschland, Deutsch-Südamerikanische Bank, Amerika-Bank, Deutsch-Asiatische Bank, Banca Commerciale Italiana, Banque Générale Roumaine, Banque Marmorosch Blank & Co., Banque de Crédit [Sofia], Deutsche Orientbank, Deutsche Palästinabank, Deutsch-Ostafrikanische Bank, Deutsch-Westafrikanische Bank, Deutsche Afrikabank). Dieser Abschnitt scheint uns an Wert den übrigen Teilen des Buches nachzustehen, denn die eingehende chronologische Darstellung der Tätigkeit einer Reihe von Banken von größtenteils nicht wesentlichem volkswirtschaftlichen Interesse nimmt einen ihrer Bedeutung kaum angemessenen Raum ein. Dankenswert ist immerhin die Beachtung, die der Verfasser bei seiner Darstellung den Währungsverhältnissen der verschiedenen fremden Länder gewidmet hat. Dagegen vermissen wir lebhaft zahlenmäßige Vergleiche der Erfolge unserer deutschen Auslandbanken mit denen der Auslandbanken anderer Nationen. Wenn auch der Verfasser zwischen seinen beiden Hauptteilen eine Zusammenstellung der englischen, französischen und holländischen Auslandbanken gegeben hat, so läßt diese doch keine Schlüsse auf den Anteil zu, den die deutschen Banken an dem Geschäft des betreffenden fremden Sitzes ihrer Tätigkeit gehabt haben. Hier fehlt eine Wiedergabe der in den meisten überseeischen Bankzentren veröffentlichten Ziffern, die die Höhe der den einzelnen Banken anvertrauten Depositengelder sowie deren Anlagen in Wechseln ersehen lassen. — Auch zeigt sich in diesem den Auslandbanken gewidmeten Teil besonders die Gefahr der alleinigen Benutzung von Presse und von eigenen Veröffentlichungen der Banken. So rechnet der Verfasser noch im Jahre 1909 die Banca Commerciale Italiana unter den Einfluß ihrer deutschen Gründerbanken, obwohl diese deutschen Gründer auf

das italienische Institut bekanntlich seit Jahren ebensowenig Einfluß besitzen, wie die im Aufsichtsrat vertretenen anderen ausländischen Gruppen. So räumt der Verfasser ungebührlich viel Raum ein den zur Zeit der Veröffentlichung seines Buches aktuellen, heute vergessenen Preßdiskussionen über eine eventuelle deutsche Banktätigkeit in Persien. So scheint er uns schließlich nicht genügend Gewicht auf die besondere Stellung der Deutschen Palästinabank zu legen, die er unter die anderen Auslandbanken einreiht.

Diouritch schließt seine Schrift mit einer Zusammenfassung seiner Ergebnisse. — Trotz der im einzelnen gemachten Ausstände erscheint uns das Werk als eine ungemein fleißige, von nationalpolitischen Tendenzen bemerkenswert freie und darum wertvolle Bearbeitung des der Oeffentlichkeit zur Verfügung stehenden Materials zur Auslandstätigkeit der deutschen Banken. Sie gibt nicht nur dem Fernerstehenden einen guten Ueberblick über diese Tätigkeit wie über die großen Entwicklungslinien des deutschen Bankwesens überhaupt; sie mag auch dem mitten in den Ereignissen stehenden Praktiker, durch dessen Finger die früher gesponnenen Fäden dieses oder jenes Geschäftes gerade gleiten, als Nachschagebuch, wie wir es in unserer Muttersprache bisher noch nicht besitzen, gelegentlich gute Dienste leisten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Maunier, René, L'Économie politique et la Sociologie; Bibliothèque sociologique internationale, publiée par M. René Worms. Paris (V. Giard et E. Brière) 1910. 177 SS.

Die vorliegende Arbeit trachtet, auf fachwissenschaftlichem Gebiete auf eine Arbeitsvereinigung hinzuwirken, welche durch die stets fortschreitende Spezialisierung immer mehr notwendig wird. Der sachliche Zusammenhang zwischen Soziologie und Volkswirtschaftslehre wird nach allen Richtungen dargestellt. Der hierfür grundlegende Gedanke ist der, daß die wirtschaftlichen soziale Tatsachen sind, ein Umstand, der ausführlich nachgewiesen wird. Die Einteilung der Wirtschaftstatsachen in eine große Anzahl von Gruppen (s. Zusammenfassung auf S. 29) ist sehr sorgfältig durchdacht. Der Autor kommt damit zur Erkenntnis, daß das juristische Phänomen der eigentliche Typus der sozialen Phänomene sei, deren spezifische Charaktereigenschaften: der traditionelle und der Zwangscharakter, in ihm am besten entwickelt seien. — Im ersten Buche wird die historische Entwicklung dieser Erkenntnis geschildert, in der bald das Bestreben nach Vermischung, bald jenes nach Trennung zutage tritt. Der Verfasser zeigt hierbei eine anerkennenswerte Belesenheit. Für ihn ist die soziale Wirklichkeit eine innerlich gleichartige und ungeteilte, deren Betrachtung nicht etwa wegen ihres Wesens, sondern nur aus Gründen der Bequemlichkeit zerlegt werden darf, aber nicht muß. Trotzdem habe man sich darauf beschränkt, die Notwendigkeit einer ökonomischen Soziologie zu betonen, und habe man es unterlassen, eine solche auch wirklich zu schaffen. Dieses Moment legt der Verfasser im zweiten Buche ausführlich dar und zwar in betreff der Beziehungen zwischen Wirtschaftslehre einerseits und sozialer Morphologie, dem Rechte und der Moral (— dieses Kapitel ist sehr lehrreich —), der Sprachwissenschaft, der Aesthetik, der Religion und der Technologie andererseits.

v. Schullern.

Driault, Édouard, Le monde actuel. Tableau politique et économique. Paris (Alcan) 1909. 372 SS.

Ein wirtschaftsgeschichtliches, wirtschaftsgeographisches und weltgeschichtliches Lesebuch, das treffliche Ueberblicke gewährt und vornehmlich geeignet erscheint, angehenden Nationalökonomen „die Augen zu öffnen“ und sie zu gewöhnen, die konkreten Erscheinungen der Welt

ins Auge zu fassen. Namentlich die Bedeutung der wirtschaftlichen Vorgänge für die Politik der Gegenwart ergibt sich daraus mit aller Klarheit.

Wien. E. Schwiedland.

Mayer-Moreau, Karl, Hegels Sozialphilosophie. 1910. 83 SS.

M.-M. gibt eine gute Uebersicht über Hegels sozialphilosophische Lehren unter besonderer Berücksichtigung seines Entwicklungsganges, der ja neuerdings durch Diltheys Aufsatz über die Jugendgeschichte Hegels von neuem grundlegend beleuchtet worden ist. Nach allgemeinen Bemerkungen über Hegels Methode wird im ersten Teil die Entstehung der Sozialphilosophie behandelt. Der Verf. weist im einzelnen nach, wie in den erst vor kurzem gedruckten Jugendschriften und in der Abhandlung über das Naturrecht die Reaktion gegen den Individualismus der Aufklärung eintritt, zugleich mit dem Bestreben, Kants Trennung zwischen Vernunft und Sinnlichkeit zu überbrücken. So gelangt Hegel zum antiken Staatsideal. Mit Recht weiß M.-M. zu begründen, daß vor allem Schiller Hegels Ueberwindung des Subjektivismus beeinflußt hat. Im zweiten Teil werden die Phänomenologie und die politischen Schriften betrachtet, wobei der Verf. dem ersten Werke den gleichen antikisierenden Standpunkt vindiziert, dagegen in den zeitlich früher liegenden politischen Arbeiten Ansätze findet, den platonischen Staatsgedanken mit dem modernen Freiheitsbewußtsein zu versöhnen. Diese Synthese, die Freiheit der Subjektivität in der substantiellen Einheit der Gemeinschaft zu erhalten, gelingt in der im dritten Teil dargestellten Rechtsphilosophie. Mit einem Hinweis auf die Philosophie der Geschichte schließt die Abhandlung.

Eine kritische Würdigung lag nicht in der Absicht des Verfassers. Aber auch eine allgemeine historische Einordnung fällt einigermaßen aus. Zunächst hätte der Einfluß Schellings mehr betont werden müssen, der das antike Ideal am deutlichsten erneuerte. Sodann mußte gefragt werden, ob denn Hegel die geplante Versöhnung gelungen war. Schon die Phänomenologie überwand den Gegensatz zwischen Individuum und Staat, indem die Individualität als die Seite der Wirklichkeit selbst bezeichnet und mit dem Weltlaufe identifiziert wurde (W. II 286 ff.). Später aber wurde hieraus der Dualismus des objektiven und des absoluten Geistes. Der Staat, dessen Ideal Hegel in der konstitutionellen Erbmonarchie — diese gemeint als Ständestaat — sieht (hier ist — gegen M.-M. — Hayms Vorwurf des Quietismus gerechtfertigt), wird zuerst aufs höchste gefeiert, während der Uebergang zur Kunstphilosophie behauptet, man bleibe hier im Endlichen stehen und müsse nun zum Unendlichen fortschreiten. Doch hindert dies Hegel nicht, am Schlusse der Religionsphilosophie den Staat als Realisation des Religiösen zu begreifen. Die Lösung dieser Schwierigkeiten besteht nur darin, daß man den Staat als bloßes Mittel zur Verwirklichung der Werte der Innerlichkeit ansieht uud damit zu dem von Fichte in den „Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters“ entworfenen Gedanken zurückkehrt. Dann aber ragt die Sozialphilosophie auch in das, was Hegel zum absoluten Geist rechnet; denn dann ist der wertvollste Ge-

danke des nachkantischen Idealismus erneuert, ausschließlich im Diesseits die Ewigkeitswerte zu fassen und in dem Postulat des Vernunftreiches eine metaphysische Bedeutung der Kultur zu behaupten.

Wenn auch, unter solchen Perspektiven gesehen, M.-M. allzu sehr am Stoff hängt, so ist die Arbeit doch eine tüchtige, neuer Gesichtspunkte nicht entbehrende Leistung.

Bonn. Emil Hammacher.

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. 4. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. VIII—146 SS. M. 2,80.

Granichstaedten-Czerva, Rudolf, Probleme der modernen Volkswirtschaft. Wien, Leopold Weiss, 1911. gr. 8. V—76 SS. M. 1,35.

Grunzel, Jos. (Prof.), Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bdn.) 5. Bd. Verkehrspolitik. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. V—162 SS. M. 3.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 6. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. XII—II—1284 SS. M. 20.—.

List, Friedrich, Das nationale System der politischen Oekonomie. Neudruck nach der Ausg. letzter Hand, eingeleitet von (Prof.) Heinrich Waentig. 2. Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. XV—552 SS. M. 2,50. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Bd. 3.)

Bulletin du bureau des institutions économiques et sociales. Année I, Vol. I, n° 1, 30 septembre 1910. (Institut international d'agriculture.) Rome, impr. de la Chambre des Députés, 1910. 8. XV—441 pag.

Greef, Guillaume de (prof.), Introduction à la sociologie. Tome 1er. 1re partie: Éléments. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 8. C—235 pag. (Systèmes et faits sociaux.)

Silberling, E., Dictionnaire de sociologie phalanstérienne. Guide des œuvres complètes de Charles Fourier. Paris, Marcel Rivière, 1911. 8. XI—459 pag. fr. 15.—.

Abbot, Lyman, The spirit of democracy. Boston, Houghton Mifflin, 1910. 8. VI—215 pp. $ 1,25.

Papers and proceedings. Fourth annual meeting. American Sociological Society. Held at New York City, December, 27—31, 1909. Published for the American Sociological Society by the University of Chicago Press. Vol. IV. Chicago 1910. 8. VI—217 pp. (Contents: Changes in the census methods for the census of 1910, by E. Dana Durand. — The outlook for american statistics, by Walter F. Wilcox. — The social marking system, by Franklin H. Giddings. — The psychological view of society, by Charles A. Ellwood. — Outline of a theory of social motives, by James M. Williams. — Influence of superstition on the evolution of property rights, by Hutton Webster. — The teaching of sociology, by James Quayle Dealey. — Sociology and the State, by Lester F. Ward. — The sociological stage in the evolution of the social sciences, by Albion W. Small. — etc.)

Small, Albion Woodbury, The meaning of social science. Chicago, University of Chicago, 1910. 8. VII—309 pp. $ 1,50.

Smart, William, An introduction to the theory of value on the lines of Menger, Wieser and Böhm-Bawerk. New edition. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 116 pp. 1/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Gothein, Eberhard, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert. Heidelberg, Carl Winter, 1910. 91 SS. 8⁰. M. 1,20. A. u. d. T.: Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. N. F. 13, 1910.

Außer den typischen Zügen einer auf allen Gebieten des öffentlichen wie des privaten, des staatlichen wie des wirtschaftlichen und religiösen Lebens reglementierend und bevormundend eingreifenden

patriarchalischen Landesherrschaft im Jahrhundert der „Ordnungen“ zeigen die badischen Markgrafschaften zwischen Christoph (1475—1515, † 1527) und Georg Friedrich (1577 bzw. 1604—1622, † 1638), dem Begründer und dem Vollender einer umfassenden, planmäßigen Regierungspolitik auf dem Gebiet der Zentral-, Bezirks- und Stadtverwaltung [1]), des Rechts- und Wirtschaftslebens in der dort noch ungeteilten, hier wenigstens faktisch vorübergehend wiedervereinigten Markgrafschaft, doch auch eine Reihe von Sondererscheinungen, die es wohl rechtfertigen, daß ihnen der Verfasser der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“ die hier vorliegende Monographie (I. Land und Fürsten, II. Städte und Gewerbe) hat zuteil werden lassen. Während der in weitgedehnter Streulage zwischen Basel und Graben sich hinziehende badische Patrimonialstaat unter dem Einfluß einer großen dauernden (1533) und innerhalb der Durlacher Linie einer vorübergehenden kleineren (1577) Landesteilung und der dadurch zur Entfesselung kommenden persönlichen und dynastischen, landschaftlichen und wirtschaftlichen, schließlich nicht zum wenigsten konfessionellen Gegensätze und Reibungen jede politische Bedeutung verliert und in Fragen nicht nur der Kirchen-, sondern gelegentlich auch der Verfassungs- und Wirtschaftspolitik unter die Einflüsse benachbarter Territorien (einerseits Bayerns, andererseits Württembergs, Basels und der Kurpfalz) gerät, vollzieht sich in seinem Innern der Uebergang zum römischen Recht, zur staatlichen Kirchenhoheit, zur landständischen Verfassung, zur Ausbildung städtischen Wesens und städtischer Selbstverwaltung, und mit letzterer in gewerbepolitischer Hinsicht die Abkehr von dem Grundsatz voller zunftfeindlicher Handels- und Gewerbefreiheit zur Zunftverfassung und dem Grundsatz der Abschließung und eines monopolistischen Merkantilismus vielfach erheblich später als in anderen Territorien. Andererseits ist Baden in manchen Dingen schon damals der allgemeinen Entwicklung vorangegangen: unter Christoph und Philipp II. (von Baden-Baden) mit Waldwirtschafts- und Forstordnungen auf Grund des Systems der Staatsaufsicht im Interesse des Holzhandels, mit der für Deutschland bahnbrechenden Landesordnung Christophs für die Tuchmacher, mit der von Georg Friedrich und seinen auf finanziellem Gebiet mitregierenden Landständen gemeinsam errichteten und für die Geschichte der Anfänge des staatlichen Bankwesens wichtig gewordenen Wechselbank, die Einlagen zu 5 Proz. verzinste und zu 8 Proz. auf Personalkredit auslieh usw. Das ist alles sehr instruktiv und klar dargestellt und verdient den Dank in gleicher Weise des Verfassungs- wie des Wirtschaftshistorikers, obwohl die Agrargeschichte etwas schlechter weggekommen ist als die Gewerbegeschichte. Auf Seite 10 hätte erwähnt werden müssen, daß Bernhard von Baden-Baden 1533 doch auch die sponheimischen und luxemburgischen Besitzungen seines Hauses erhielt; außerdem ist Durlach nicht „bald“ nach 1533, sondern erst 1565 Residenz geworden, und erwünscht wäre die Beigabe einer kleinen Stammtafel gewesen.

Zu ernsthafter Klage gibt aber das Deutsch des Verfassers Anlaß.

1) Ueber die Zentral- und Lokalverwaltung der vorhergehenden Zeit vgl. die Freiburger Diss. von O. Herkert, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Freiburg i. B. 1910.

Eine Schrift, die sich bestimmungsgemäß „an die weitesten Kreise unseres Volkes wendet“, sollte auch in formeller Hinsicht einwandfrei sein und unsere Muttersprache nicht mißhandeln. Statt dessen begegnet man Schritt für Schritt sprachlichen Nachlässigkeiten, besonders auf dem Gebiete der Interpunktion. Hier einige Beispiele. S. 7: „ohne daß man doch den Handel, den man vielleicht zum Ersatz wünscht und Anhaltspunkte für seine Preisbildung gibt, ausschlösse“; S. 8: um die Städte „nicht den Weg beschreiten zu lassen, den frühere Städte gegangen, zu unabhängigen Staaten im Staate zu werden“; S. 25: „Das Eichenholz . . . müssen den herrschaftlichen Küfern zuvor angeboten werden“; ebenso S. 86: „während der Seiler . . . kauften“; S. 27: „Mainz abwärts . . . gingen seine Flöße“; S. 39: „gab . . . seine gutmütig, lehrhaften Instruktionen“; die Priesterehe „duldete er; indem er . . . legitimierte“; „Standpunkt der Toleranz, wie er . . . damals aber nicht mit Unrecht, als ein Zeichen von Unentschlossenheit bespöttelt wurde“; und „auch die Toleranz haben in den . . . Kämpfen jener Tage, die Menschen sich selber abringen und ihre Geltung erkämpfen müssen“; S. 40: „nachdem . . . gewährte“; S. 41; „neue Bildungsstätte, die . . . die Markgrafschaft bedurfte“; ebenso S. 90: „Es hat nicht erst die Verwirrung . . . bedurft“; S. 42: „Das Patrimonialprinzip . . . schien unausweichlich“; S. 44: Ernst Friedrich mußte „erleben, daß seine Untertanen wie gegen Eduard Fortunat so gegen ihn einen Advokaten aufstellten“ (seine U. gegen E. Fortunat?); S. 55: „Gefangenschaft . . ., in die der Vater des Markgrafen Karl, nach der Niederlage von Seckenheim geraten war“: S. 57: „Wohl wurde . . . die Sicherheit . . . gewährt, und diese Befreiung allen anderen vorangestellt“; S. 62: „beugt sich unter der Hand Gottes“; S. 64: „wenn ein Bürger . . . überging, forscht die Obrigkeit nach“; ebenso S. 67: „so wurde es . . . zum . . . Ziel einer tätigen Gewerbepolitik, neue Erwerbszweige großzuziehen, die nicht . . . angewiesen sind“; S. 75: „Sie selber, aber auch . . . die Bauern standen sich ganz gut“; S. 76 „Ypersche Tuche“; S. 78: „noch währte es 40 Jahre, bis beim Erlaß der Landesordnung Georg Friedrichs, auch sie ihre . . . Zunft erhielten“ und „Mußte nicht der Geist der Selbstverwaltung . . . nicht um sich greifen?“; S. 90: „Reichpolizeiordnungen, die alles andere als arbeiterfreundlich waren“. Man wird mir zugeben, daß eine derartige Blütenlese über das erlaubte Maß hinausgeht und es mir nicht als pedantisch auslegen, wenn ich sie hier zum abschreckenden Beispiel zusammengestellt habe. Auch der Gelehrte hat seiner Muttersprache gegenüber Verpflichtungen, und ganz besondere, wenn er für weitere Kreise schreibt.

Halle a. S. K. Heldmann.

Melander, K. R., Ueber die Hamarteilung in Finland im 17. Jahrhundert. Helsinki 1909. 31 SS. 8⁰. (Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia = Annales academiae scientiarum Fennicae. Ser. B, T. I, No. 4.)

Die kleine Abhandlung über ein vielumstrittenes Kapitel der nordgermanischen Agrargeschichte liest sich vielfach wie ein Kommentar zu den berühmten Abschnitten über das germanische Agrarwesen bei

Caes. b. G. IV 1, VI 22 und Tac. Germ. 26. Der Verf. bespricht die durchgehends entweder auf ursprünglichem oder noch bestehendem Gemeinbesitz beruhenden Arten der Bodenteilung seiner Heimat: Jahreswechsel, mit der Spezialart Wechselschobersystem (S. 1 ff., 7), Sonnen- oder Beetteilung (S. 4 ff., 13 f.) und Hamarteilung (S. 8 ff.). Unter kritischer Beleuchtung der bisherigen zahlreichen Erklärungsversuche des Begriffs der Hamarteilung (hamarskift) bei nordischen, deutschen (J. Grimm, Meitzen, Rhamm) und französischen (Beauchet) Forschern sucht er wenigstens das Wesen derselben an der Hand einiger urkundlichen Angaben des 17. Jahrh. aus der finnländischen Provinz Satakunta klarzustellen. Danach ist die Hamarteilung eine auf dem Gemeinbesitz beruhende, sowohl auf Ackerland der Binnenschläge wie auf Wiesenland bezogene Bodenteilungsart, die jedoch von der Größe der Hausgrundstücke unabhängig ist. Ueberdies kann ihr unterworfen gewesenes Land als „Hamarbeet" dauerndes Privateigentum werden. Gleicht sie hierin der Sonnenteilung, so gehen andererseits Hamarteilung und Jahreswechsel häufig in demselben Kirchspiel nebeneinander her. Unklar ist dem Verf. geblieben, in welcher Reihenfolge und wie oft der Wechsel stattfand.

Halle a. S. K. Heldmann.

Deutschland als Weltmacht. 40 Jahre Deutsches Reich. Herausgeg. vom Kaiser-Wilhelm-Dank. Berlin, Kameradschaft, 1910. Lex.-8. VII—848 SS. mit 500 Abbildungen. M. 4.—.

Stresemann, Gustav, Wirtschaftspolitische Zeitfragen. Dresden-A., F. Emil Boden, 1910. gr. 8. V—213 SS. M. 4.—.

Ammann, A., et E. C. Coutant, Le monde au XIXᵉ siècle. Tableau politique et économique du monde contemporain. 3ᵉ année. Volume nouveau complètement remanié. (Enseignement primaire supérieur. Programme de juillet 1909.) Paris, F. Nathan, 1910. 16. 387 pag.

Dijol, Marcel, Situation économique de la France sous le régime protectionniste de 1892. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 362 pag. fr. 5.—.

Janitch, L. A., La Serbie au point de vue économique. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 108 pag.

Sampognaro, Virgilio, L'Uruguay au commencement du XXᵉ siècle. Publié sous les auspices du Comité de la république à l'exposition de Bruxelles en 1910. 's-Gravenhage, L. J. C. Boucher, 1910. gr. 8. XIV—396 blz. fl. 3,50.

Mosso, Angelo, The dawn of mediterranean civilisation. London, T. Fisher Unwin, 1910. Roy. 8. 450 pp. 16/.—.

Smart, W., Economic annals of the nineteenth century, 1801—1820. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XXXV—778 pp. $ 6,50.

Zunini, Leopoldo, L'Australia attuale: usi e costumi, agricoltura, industria e commercio. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1910. 8. XII—343 pp. l. 8.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bursian, Alexander, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. Jena 1910.

Der Verfasser schildert in klarer und gründlicher Darstellung die historische Entwicklung der Häuser- und Hüttensteuer im ostafrikanischen Schutzgebiet, ihre Organisation, ihr Ergebnis, ihre kulturelle Bedeutung und schließlich in einem Sonderkapitel ihre Beziehung zum Aufstande des Jahres 1905/06. Er weist nach, daß eine Besteuerung der Eingeborenen auch dann „kulturell" förderlich sei, wenn man die Kolonien

nicht, wie früher, als „Ausbeutungsobjekte“ betrachte. Und zwar sei der Haupterfolg der Besteuerung die Erziehung des faulen Schwarzen zur Arbeit. Außerdem erreiche die Besteuerung eine bessere Annäherung zwischen den Pflanzern und den Eingeborenen (S. 44). Letzteres gilt natürlich nur in Berücksichtigung der Verordnung betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten (§ 5). Ob es richtig ist, erscheint mit Rücksicht auf die wirklichen Tatsachen einigermaßen zweifelhaft. Die Erziehung zur Arbeit allerdings wird sicherlich durch die Besteuerung in geeigneter Weise erreicht, wobei freilich der Begriff der Kultur weniger in Frage kommen sollte, als der nüchterne wirtschaftliche Erfolg. Was die Art der Besteuerung anlangt, so gibt der Verfasser der Hüttensteuer gegenüber der Kopfsteuer aus recht beachtenswerten Gründen den Vorzug (S. 6 f.). Die Einführung der Steuer, unter anderem auch mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Kommunalsteuern und ihre Durchführung, sei eine leichte und glatte; die Europäer hätten durch diese Art der Besteuerung mit herangezogen werden können, was bei einer nur Farbige betreffenden Kopfsteuer nicht angängig gewesen wäre. Endlich Hinterziehungen seien bei der Deutlichkeit und leidlichen Unverrückbarkeit des Steuerobjektes gut vermieden. Hiergegen wird sich wenig einwenden lassen. Es fragt sich nur, ob nicht angesichts der manchen Nachteile der Hüttensteuer, die auch der Verfasser nicht verkennt, eine Kopfsteuer neben und als Ergänzung der Hüttensteuer nicht zu empfehlen wäre. Der Verfasser macht selbst darauf aufmerksam, daß die Steuerverordnungen selbst für bestimmte Fälle auf die Kopfsteuer zurückkommen. Die Ergänzung der beiden Steuerarten will auch Prof. H. Meyer mit seiner vom Verf. bekämpften Kritik (S. 47) der Hüttensteuer befürworten, indem er auf Uganda hinweist. Beachtlich ist auch, daß die Franzosen fast durchweg die Kopfsteuer vorziehen. In seinen Ausführungen über die Erhebung der Steuer weist der Verf. mit gutem Verständnis auf die sinnreiche Methode des Bezirksamtmanns Meyer hin, der den Akiden oder Häuptlingen stammesverschiedene Keranis zur Kontrolle der Erhebung beigab, eine in richtiger Kenntnis der Eingeborenenpsyche wirksame Maßnahme. Endlich bespricht der Verf. die Umstände, die zu einer wünschenswerten Steigerung des Ergebnisses der Hüttensteuer führen könnten. Mit Recht nennt er da als hauptsächlichstes Mittel die Erschließung des Landes durch Verkehrswege. Dann weist er an der Hand bezeichnenden Materials nach, wie erstaunlich die Einführung der Zivilverwaltung gegenüber der Militärverwaltung auf die Mehrung der Steuererträge eingewirkt hat. Auch die Selbstverwaltung, deren Aufhebung er bedauert, glaubt er zu den Mitteln zählen zu sollen, die, ebenso wie schließlich die Vermeidung neuer Aufstände durch vorsichtige und vernünftige Erhebung der Steuer deren Erträge steigern würden.

Wenn der Verf. mit seiner Arbeit sich das Ziel gesteckt hat, weitere Kreise in Deutschland über das Institut der Häuser- und Hüttensteuer in Ostafrika zu unterrichten, so muß man sagen, daß er dieses Ziel gut erreicht hat. Allerdings mit der Einschränkung, daß er auf die Häusersteuer der Nichteingeborenen näher hätte eingehen sollen. Die Besteuerung der weißen Einwohner unserer Kolonien ist

doch ebenfalls ein ungemein wichtiges Problem, das zweifellos unter das gestellte Thema des Verf. gefallen wäre. Eine Untersuchung der kolonialen Steuerpsyche im Vergleich zur heimischen, ferner die Vergleichung der Häusersteuer mit den in anderen deutschen Schutzgebieten eingeführten Steuern, z. B. der 6-proz. Grundsteuer in Tsingtau, der Einkommensteuer in Togo, wäre sicherlich reizvoll und nützlich gewesen. Wünschenswert wäre es freilich auch, daß nicht bloß die heimischen Beteiligten „fast aller Schichten der Bevölkerung“ Nutzen von dem wissenschaftlichen Können des Verf. davon trügen, sondern vor allem, daß der Praktiker draußen Anregung und Belehrung aus dem Büchlein schöpfen könnte. Dies dürfte nicht in ausreichendem Maße möglich sein, wenngleich manche Hinweise des Verf. — z. B. seine Vorschläge über die Differenzierung der steuerlichen Naturalleistungen (S. 19) — auch praktischen Wert zu haben scheinen. Der Grund, daß in der jetzt so „aufblühenden“ kolonialen wissenschaftlichen Literatur im Verhältnis wenig praktisch Wertvolles geleistet wird, dürfte in der merkwürdigen Tatsache zu finden sein, daß viele der deutschen Kolonialschriftsteller die Verhältnisse, über die sie schreiben, erst sozusagen aus zweiter Hand, nämlich auf Grund von Denkschriften und ähnlichem „amtlichen Material“, kennen. Führt dies schon bei der häufig vorwiegend logischen Tätigkeit der reinen Jurisprudenz manchmal zu Unzuträglichkeiten, so gilt dies um so mehr von einem Steuerproblem, das mit den wirtschaftlichen und sozialen, den ethnischen und geographischen Verhältnissen und mit den Verwaltungsproblemen des Schutzgebietes so eng zusammenhängt. Berücksichtigt man weiter, daß die Grundlagen des Wirtschaftslebens auch dieser Kolonie noch keineswegs auch nur anfangen festzustehen, so müssen für die Beurteilung eines steuerlichen Versuchs die Erfahrungen anderer kolonisierender Nationen in weiterem Umfange zum Vergleich herangezogen werden, als dies mit des Verf. kurzen Hinweisen auf den Kongostaat und Sierra-Leone geschehen ist. In Ostafrika gerade ist die Bevölkerung recht verschieden: manche Stämme sind ganz anders beanlagt als andere. Die Pflanzer- und Arbeiterfrage ist noch sehr ungeklärt; das Problem der Selbstverwaltung bei der Schärfe widerstreitender Ansichten in bezug auf die Verwendung des Eingeborenenmaterials insbesondere in den Pflanzungsdistrikten (Usambara) ist auch etwas verwickelter, als der Verf. es sich vorzustellen scheint (S. 36 f.). Der Augenschein und Erkundigungen an Ort und Stelle würden ohne weiteres dartun, in wie engem Zusammenhang diese Probleme mit der Frage der Besteuerung und ihrer Ausgestaltung stehen, was ja auch für jeden, der nicht Marxscher, sondern Schmollerscher Methode anhängt, selbstverständlich sein dürfte.

Der Verfasser scheint, wie sich aus unbedeutenden kleinen Versehen (z. B. S. 13, Anm. 1) ergibt, unser „schönes Schutzgebiet am indischen Ozean“ auch nur vom Hörensagen zu kennen. Er hätte bei seinem wissenschaftlichen Können gewiß noch Nützlicheres geleistet, wenn er auf Grund eigenen, statt auf Grund des „spärlichen amtlichen Materials“ hätte schreiben können.

Berlin. Romberg.

Kuhn, Ph. (Ober-Stabsarzt), und (Leutnant) W. Harbers, Die Auswanderung von Frauen und Kindern in die britischen Kolonien. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. gr. 8. 28 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. Heft 38.)

Rohrbach, Paul, Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe. Berlin, Deutscher Kolonial-Verlag, 1911. Lex.-8. VIII—323 SS. M. 6.—.

Busson, Henri, Joseph Fevre et Henri Hauser, Notre empire colonial. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. II—276 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Dreyfus, Pierre, Le Cambodge économique. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. gr. 8. 172 pag.

Godfernaux, R., Les chemins de fer coloniaux français. Préface de Saint-Germain. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 4. 439 pag. fr. 27.—.

Guillemain, Eugène, Les variations de la population dans le département de l'Indre, depuis 1800. Thèse. Poitiers, Société française d'impr. et de libr., 1910. 8. VIII—211 pag.

Terrier, Auguste, et Charles Mourey, L'expansion française et la formation territoriale. Préface de Eugène Étienne. Paris, E. Larose, 1910. 8. VIII—567 pag. fr. 7,50.

Thwaites, Reuben Gold, The colonies, 1492—1750. Revised edition. New York, Longmans, Green, 1910. 8. XX—301 pp. $ 1,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bielefeldt, Karl, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. X—153 SS. M. 3.—.

Böhme, Carl (Reichstags-Abg.), Deutsche Bauernpolitik. Eine Auseinandersetzung mit dem Bund der Landwirte. Würzburg, Memminger, 1911. 8. 152 SS. M. 2.—.

Denkschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. Unter der Mitarbeit von (Reg.-R.) Attinger u. a. herausgeg. vom Bayerischen Landwirtschaftsrat. Mit 2 Kunstblättern, zahlreichen Abbildungen, 1 Karte und verschiedenen statistischen Taf. versehen. München, vorm. G. J. Manz, 1910. 4. VIII—292 SS. M. 5.—. (Inhalt: Des Landwirtschaftlichen Vereins Werden und Wirken, von (Oekonomier.) H. Luschka. — Bauernstand und Bauerngut in Bayern, von (Ministerialr.) Friedrich Zahn. — Das Landeskulturwesen, von (Prof.) Spöttle. — Acker- und Pflanzenbau, von (Prof.) Kraus. — etc.)

Gothein, Georg, Agrarpolitisches Handbuch. Herausgeg. vom Handelsvertragsverein. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1910. 1911. gr. 8. XI—636 SS. M. 5.—.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung der königlichen Behörden und nach amtlichen Quellen bearbeitet. Provinz Pommern. 4. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, Nicolai, 1910. Lex.-8. VIII—26—II—420—35 SS. M. 10.—.

Kongreß, Internationaler, für Bergbau, Hüttenwesen, angewandte Mechanik und praktische Geologie. Düsseldorf 1910, 19.—23. VI. 5 Bde. Berlin, Julius Springer, 1910. Lex.-8. 313, 235, 317, 244, 246 SS. M. 50.—.

Kropotkin, P., Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder: Die Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft, geistiger und körperlicher Arbeit. Uebersetzt von Gustav Landauer. 2. Aufl. Grunewald bei Berlin, Renaissance-Verlag, 1910. kl. 8. VII—275 SS. M. 2.—.

Roncador, Bruno Heinrich, Wesen und Wirkung der Agrarzölle. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. X—194 SS. mit 2 Kurventaf. M. 6,50. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 63.)

Silberberg, Ludwig, Kaliwerte und Kaligesetz. Berlin, Verlag der Kuxen-Zeitung, 1911. 8. V—23 SS. M. 1,50.

Huffel, G., Économie forestière. Tome 1er. 1re partie: L'utilité des forêts. Propriété et législation forestières. 2e édition, revue et corrigée. Paris, L. Laveur, 1910. 8. VII—342 pag. fr. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Berteaux, Charles, La crise de l'apprentissage en France. Paris (Rousseau), 1909. 388 SS. in gr. 8°. 5 frcs.

Eines der so vielfach üblichen allzu dicken Bücher. Der hübsche Titel ist eine in Frankreich gangbare Bezeichnung, der Inhalt des Buches selbst Bibliotheksarbeit. Es erweist die Unzulänglichkeit des französischen Gesetzes vom 22. Febr. 1851, das für die Regelung des gewerblichen Lehrvertrages maßgebend ist, läßt (S. 235—272) den französischen gewerblichen Unterricht in einem höchst trüben Licht erscheinen und enthält (S. 367—373) den Entwurf eines Lehrlingsgesetzes, den mehrere Abgeordnete im Jahre 1907 in der Kammer eingebracht haben. Hervorzuheben ist ein Zitat, wonach von 600 000 Jugendlichen im Lehrlingsalter nur 60 000 richtige Lehrverträge abschließen und die übrigen 540 000 nur auf Grund mündlicher Uebereinkunft „in die Lehre genommen" oder gradezu als jugendliche Hilfsarbeiter verwendet werden.

E. Schwiedland.

Beiträge zur Geschichte der Industrie Rigas. Herausgeg. vom technischen Verein zu Riga. 1. Heft. Riga, N. Kymmel, 1910. Lex.-8. 53 SS. mit Abbildungen. M. 1,20.

Deutsch, Julius, Die österreichischen Siemens-Schuckert-Werke. Eine Darstellung ihrer Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. 67 SS. M. 1,40. (Aus: Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

Finkenwirth, Kurt, Die Gera-Greizer Textilindustrie. Greiz 1910. (Crefeld, Handelskammer, Selbstverlag.) 8. 138 SS. M. 2,50.

Gentzsch, Alfred, Die sächsische Tamburgardinen-Stickerei. Ein Beitrag zur Klärung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Königreichs Sachsen. Diss. Altenburg, O. Bonde, 1910. gr. 8. VIII—156 SS. M. 2.—.

Mosselland, Das, und die westdeutsche Eisenindustrie. Vorträge, herausgeg. von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin. 2 Teile. 1. Teil. Das Mosselland. Vorträge von Sering, Krüger, Kentenich, Keune, Böhmer, Brümmer, Weismüller, Gerdolle. — 2. Teil. Schumacher, Hermann, Die westdeutsche Eisenindustrie und die Moselkanalisierung. Vorträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 8. V—204, IX—153 SS. M. 4.—. M. 3.—.

Pensky, B. (Baur.), Die Zukunft des Handwerks im Lichte der neuen Gewerbegesetzgebung. 1. Heft. Programmrede. 3. Aufl. Berlin, A. Seydel, 1911. 8. 28 SS. M. 0,50.

Schmidt, Karl Bernhard, Oekonomik der Wärmeenergien. Eine Studie über Kraftgewinnung und -verwendung in der Volkswirtschaft. Unter vornehmlicher Berücksichtigung deutscher Verhältnisse. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. IV—238 SS. M. 6.—.

Escarra, Édouard, Le développement industriel de la Catalogne. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 12. 251 pag. (Bibliothèque du Musée social.)

Monographies industrielles. Aperçu économique, technologique et commercial. Groupe III. Industries de la construction mécanique. Tome 1: Organisation des ateliers, matières premières, technologie générale. Bruxelles, J. Lebègue et Cie, 1910. 8. 402 pag. fr. 4.—.

Lloyd, H. D., Lords of industry. New York, Putnam, 1910. 8. V—355 pp. $ 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Dietz, Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. 1. Frankfurt am Main, Hermann Minjon, 1910. 4. XVII—424 SS. M. 26.—.

Günther, Erwin (Ober-Postpraktikant), Die europäischen Fernsprechgebührentarife. Ihre Grundlagen, Entwickelung und zweckmäßige Gestaltung. Jena, Gustav

Fischer, 1910. gr. 8. XI—263 SS. M. 6.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 61.)

Jurowsky, Leo, Der russische Getreideexport. Seine Entwickelung und Organisation. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. VIII—196 SS. M. 4,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 105.)

Voigt, Ludwig, Luigi Fontana-Russos handelspolitische Theorien. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. VII—96 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 106.)

Zimmer, H., Ueber direkte Handelsverbindungen Westgalliens mit Irland im Altertum und frühen Mittelalter. 4. 5. Der Gascogner Virgilius Maro grammaticus in Irland. Westeuropäisch-irischer Handelsverkehr im 1. Jahrh. v. Chr. Berlin, Georg Reimer, 1910. Lex.-8. S. 1031—1119. M. 2.—. (Aus: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften.)

Bertin, L. E., La marine moderne, ancienne histoire et questions neuves. Paris, E. Flammarion, 1910. 18. 332 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Du Hemme, Charles, L'impérialisme financier. La Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France. Précédé d'une lettre à M. le ministre des finances. Livre 1er. Paris, Revue commerciale et financière, 1910. 8. 95 pag. fr. 2.—.

Gras, L. J., Histoire du commerce local et des industries qui s'y rattachent dans la région stéphanoise et forézienne. Saint-Étienne, impr. J. Thomas et Cie, 1910. 8. VIII—843 pag.

Bryce, G., The remarkable history of the Hudson' Bay Company. 3rd edition. London, Low, 1910. 8. 10/.6.

Forwood, Sir William B., Recollection of a busy life. Being the reminiscences of a Liverpool merchant, 1840—1910. London, H. Young, 1910. 8. 292 pp. 6/.—.

Vroomann, Carl Schurz, American railway problems in the light of European experience. New York, Oxford University Press, 1910. 8. VII—376 p. $ 2.—.

7. Finanzwesen.

Biermer, Magnus (Prof.), Die indirekte und die direkte Wertzuwachssteuer. Gießen, Emil Roth, 1910. 8. 38 SS. M. 1.—. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. II. Heft 6.)

Eichhorn, Walter, Die Höherbelastung fundierter Bezüge durch direkte Staatssteuern unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Kantone der Schweiz. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VII—239 SS. mit 32 Tabellen. M. 5.—.

Herz, Ludwig, Reichsfinanznot, Reichsfinanzreform, Reichspolitik. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1911. 8. III—103 SS. M. 0,50.

Leuckart v. Weissdorf, H. Frhr., Entwicklung und Ergebnisse der Wertzuwachsbesteuerung im Königreich Sachsen. Leipzig, Röder & Schunke, 1911. gr. 8. VII—107 SS. M. 2.—.

Mêliot, M. et A., Dictionnaire financier international théorique et pratique. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1910. 8. VIII—1246 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Supino, Camillo, Il mercato monetario internazionale. Studi giuridici e politici. Milano (U. Hoepli) 1910. 363 SS.

Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß er schon vor 18 Jahren in seinem „Saggio dello sconto“ mit einer der wichtigsten Erscheinungen des Geldmarktes sich befaßt, seither den Gegenstand aber neuerdings allseitig durchforscht und dabei die Bestätigung seiner damals ausgesprochenen Ansichten gefunden habe; das vorliegende Werk stellt damit gewissermaßen eine zweite Auflage des ersten dar, worin aber das Beobachtungsgebiet von einem Einzelphänomen auf das Gesamt-

phänomen des internationalen Geldmarktes ausgedehnt worden ist. Der Begriff und die Bedeutung dieses letzteren, das Geld und seine Surrogate, der Tauschwert des Geldes, der internationale Umlauf der Edelmetalle, die Austauschverhältnisse mit dem Auslande, Angebot und Nachfrage von und nach Gelddarleihen, der englische und der amerikanische Geldmarkt, Zins, Report und Skonto, Bank- und Marktskonto, der Skontosatz und der metallische Umlauf, der Skontosatz und der Umlauf von Kredittiteln, eben dieser und der Zwangskurs, die Solidarität der nationalen Geldmärkte und die internationalen Geldbeziehungen sind die Gegenstände der Darlegungen in den einzelnen Kapiteln. Besonders sei beispielsweise verwiesen auf die Ausführungen über den Geldbedarf (S. 25 ff.), der heute am meisten durch die Ausdehnung des Kreditverkehrs, in dem Geldsurrogate zur Verwendung gelangen, beeinflußt werde, und auf jene über den Tauschwert des Geldes, wonach der normale Tauschwert gegeben sei durch die Produktions- und Einfuhrkosten der Edelmetalle mit Zuschlag der Prägekosten, der laufende Wert bei rein metallischer Zirkulation, beherrscht von der Menge des Geldes, der Schnelligkeit seines Umlaufs und der Ausdehnung der Geschäfte, immer zum normalen zurückstrebe, die Schwankungen dieses laufenden Wertes bei Zirkulation von Kredittiteln weniger häufig, aber empfindlicher seien, als im anderen Falle (S. 58 f.) Auch die Ausführungen über den italienischen Geldmarkt seien besonders hervorgehoben (S. 297 ff.). — Es darf gesagt werden, daß der Verfasser das überaus weitausgreifende Problem in der bei ihm bekannten, sorgfältigen und eingehenden Weise untersucht hat, so daß sein Werk, wenn es auch in einzelnen Punkten Widerspruch erregen mag, von allen Fachgenossen freudig als eine Bereicherung der Wissenschaft begrüßt werden muß. v. Schullern.

Kaufmann, Eugen, Das französische Bankwesen, mit besonderer Berücksichtigung der drei Depositengroßbanken. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XII—372 SS. M. 7.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft 1.)

Mailaender, W., Ortskrankenkasse und Gemeindekrankenversicherung im Krankenversicherungsgesetz und im Entwurf der Reichsversicherungsordnung. Ein Beitrag zur Frage der sozialen Versicherung. Heidelberg, Weiss, 1910. gr. 8. 67 SS. M. 0,80.

Mehrens, Bernhard, Die Entstehung und Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute mit Berücksichtigung ihres Einflusses auf die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. IX—360 SS. M. 8.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 107.)

Möller, Wilhelm, Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der deutschen Krankenversicherung. An der Hand eines kritisch gesichteten Tatsachenmaterials dargestellt. Berlin, Teutonia, 1910. 8. XXIII—447 SS. M. 4.—.

Protokoll über die Enquete, betr. die Sozialversicherung der Seeleute, abgehalten in Triest in der Zeit vom 11.—13. X. 1909. Wien, Alfred Hölder, 1910. Lex.-8. XXXVII—161 SS. M. 1,80.

Dulac, Albert, La formation des prix des denrées alimentaires de première nécessité. Ouvrage couronné par la Société nationale d'agriculture. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1911. 16. 162 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque des sciences économiques et sociales.)

Weber, Anatole, L'enseignement de la prévoyance. Paris, Marcel Rivière, 1911. 8. III—120 pag. fr. 2.—.

Weber, Anatole, Introduction à l'étude de la prévoyance. Paris, Marcel Rivière, 1911. 8. IX—555 pag. fr. 7,50.

9. Soziale Frage.

Goës, Karl, Die indischen Großstädte. In den statistischen und nationalökonomischen Abhandlungen von v. Mayr, Heft VII. München 1910. 91 S. nebst Tabellenanhang.

Von jeher hat dieses geheimnisvolle Indien die Blicke des Gelehrten wie des Kaufmanns auf sich gelenkt, und weitere Kreise werden es zu schätzen wissen, an der Hand neueren statistischen Materials, des Zensus von 1901, über die dortigen Bevölkerungsverhältnisse Genaueres zu erfahren. Auch den Nichtfachmann wird die Arbeit fesseln, da der Verfasser seine Aufgabe weiter zieht und neben den bevölkerungsstatistischen Momenten auch die wirtschaftlichen und kulturellen in den Kreis seiner Betrachtung zieht und von dem Gesichtspunkte des Vordringens europäischer Kultur, des Sieges der europäischen Rasse über die verschiedenen dort zusammentreffenden Völkerzweige ausgeht. Die Arbeit befaßt sich in der Hauptsache nur mit den Großstädten als den Konzentrationspunkten des Wirtschaftslebens, und weil England zuerst von ihnen Besitz zu ergreifen versucht hat, um von dort aus seine kolonisatorische Tätigkeit auszudehnen.

Nachdem ein statistischer Ueberblick über Gesamtindien gegeben ist, wobei der fast ungeheuerliche Bevölkerungsreichtum des Landes ($^1/_5$ sämtlicher Erdbewohner) in die Augen springt, werden im 2. Abschnitt die Großstädte selbst behandelt. Hierbei werden 3 Gruppen unterschieden: einmal die von den Engländern gegründeten Städte, deren Aufblühen dem modernen Handel zu danken ist und auch in Zukunft auf ihm beruhen wird (Kalkutta, Bombay, Madras). Im Gegensatz zu ihnen zeigen Städte, welche einst als Residenzen glänzender Dynastien oder als Mittelpunkt verschiedener Religionen in hoher Blüte gestanden haben, heute nur eine geringe Entwicklung, wenn sie nicht völlig stagnieren. Eine Zwischengruppe von einst blühenden Städten erlebt nach Tagen des Verfalles ein neues Aufsteigen durch Handel und Verkehr. Im ganzen bietet sich hier ein Bild des Sieges der Handelsstädte über die Stätten des Kultus und Herrscherglanzes. Im 2. Teil der Arbeit wird sodann die natürliche und soziale Differenzierung der indischen Großstadtbevölkerung dargestellt. Hierbei muß der Verfasser wiederholt die verheerende Wirkung der Seuchen hervorheben. Die Sterblichkeitsziffer erreichte in Madras 1901 die erschreckende Höhe von 155,5 auf 1000 der Bevölkerung, eine ganze Reihe von Städten weisen eine solche von über 70 auf, nur wenige liegen unter 30; im Deutschen Reich betrug die allgemeine Sterblichkeitsziffer 1901 : 21,8. Selbst die im allgemeinen ziemlich hohe Geburtenziffer vermag diesen Abgang durch Tod nicht zu ersetzen, vielmehr findet eine überaus starke Zuwanderung statt. Diese zuwandernde Bevölkerung besteht aber meist nur in Männern, so daß sich im Gegensatz zu den europäischen Städten ein wesentlicher Ueberschuß an Männern gegenüber den Frauen ergibt. Auch ein unverhältnismäßig starkes Hervortreten der Bevölkerung im produktiven Alter bei der Untersuchung des Alters-

aufbaues, sowie die merkwürdige Erscheinung, daß eine Stadt bedeutend mehr verheiratete Männer als Frauen aufweist, findet dadurch ihre Erklärung. Die in Indien üblichen Kinderheiraten haben eine große Anzahl von Verwitweten im jugendlichsten Alter zur Folge. Die Gliederung der Bevölkerung nach dem Beruf ergibt die zunehmende Industrialisierung des städtischen Erwerbslebens. Die Frauenarbeit hat in den niedrigen Bevölkerungsschichten bei der geringen Wertschätzung des weiblichen Geschlechts in Indien schnell Eingang gefunden. In sozial höher stehenden Berufen ist dagegen die Frau nicht vertreten. Zum Schluß wird dann die Bevölkerungsgliederung nach Religion und Bildungsgrad untersucht. Bemerkenswert ist, daß das Christentum trotz der jahrhundertlangen Missionstätigkeit noch kaum 1 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmacht. Gegenüber den Bildungsbestrebungen bildet das Sprachgewirr ein großes Hindernis, so sind z. B. in Kalkutta 57 Sprachen vertreten. Die Erfolge der Engländer sind denn auch bisher noch nicht sehr groß gewesen, da auf 1000 Einwohner der Gesamtbevölkerung 947 Analphabeten kommen. Wo aber europäische Bildung festen Fuß gefaßt hat, da regen sich auch sofort die Bestrebungen der Inder nach Selbstregierung, wenn nicht gar Abschüttelung der verhaßten Fremdherrschaft.

Halle a. S. Max Rusch.

Friedrich, Wilhelm, Die Phosphornekrose in Ungarn. Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Heft 4. Jena (G. Fischer) 1910. 69 S.

Der Verfasser hat im Auftrage der ungarischen Sektion des Vereins für gesetzlichen Arbeiterschutz die ungarischen Zündholzfabriken untersucht. Von den 16 in Betrieb stehenden Fabriken wurden 10 an Ort und Stelle von ihm besichtigt. Er fand traurige Zustände, namentlich auf sanitärem Gebiete, und geringwertiges Arbeitermaterial. Von 495 direkt mit der Herstellung von Zündhölzern beschäftigten Arbeitern waren 67 Proz. weiblichen Geschlechts, 27 Proz. waren unter 16 Jahre alt, trotzdem § 116 des ungarischen Gewerbegesetzes verfügt, daß Arbeiter, die das 16. Jahr noch nicht vollendet haben, gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen in ungesunden oder gefährlichen Betrieben verwendet werden dürfen. Arbeits-, Speise- und Waschräume entsprachen nicht den Anforderungen, 67 Proz. der Arbeiter hatten keine Arbeitskleider. Es fehlte ärztliche Untersuchung bei der Einstellung der Arbeiter und nachherige ärztliche Beaufsichtigung. Die Beanstandungen der Gewerbeinspektoren blieben unbeachtet. Infolgedessen ist die Phosphornekrose in Ungarn häufig; aus den 10 Fabriken kamen 93 Fälle, die seit 1900 vorkamen, zur Kenntnis Friedrichs, wovon er 42 selbst beobachtete, während die anderen in Krankenhäusern behandelt worden waren, bei 32 anderen Arbeitern fand Friedrich Anfangserscheinungen der Nekrose. Dies hält er für Minimalzahlen, da eine größere Anzahl von Krankenhäusern auf die Anfrage nicht antworteten und viele Fälle verborgen bleiben. Er schätzt die

Zahl von Phosphornekrosen, die in Ungarn seit 1900 vorkamen, auf 250—300. Eine durchgreifende Sanierung der Zündholzfabriken hält er nicht für möglich; außerdem zeigen die Verhältnisse in England, daß sich selbst bei strenger Durchführung guter Vorschriften die Phosphornekrose nicht ganz verhüten läßt. Als einzig richtige Maßnahme wird daher das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie empfohlen.

Ulm. F. Prinzing.

Beveridge, W. H., Unemployment a problem of industry. 2. Aufl. London (Longmans) 1910. 323 S. in Quart. $10^1/_2$ sh.

Ein lesenswertes und auch lesbar geschriebenes Buch. Der Verfasser war 3 Jahre hindurch Mitglied des offiziellen Londoner Ausschusses zur Unterstützung der Arbeitslosen. Gleichwohl tritt er an die einschlägigen Fragen mit allem gelehrten Rüstzeug heran.

Der Grundgedanke des Buches ist die Einführung von Arbeitsnachweisen in England nach deutschem Vorbilde und eine Stabilisierung der bloßen Gelegenheitsarbeiter, denen es unter den heutigen Verhältnissen nicht gelingt, beständige Arbeit zu finden: „De-casualisation of the causal (irregular) labourer.“ Die Arbeitsnachweisstelle hätte bestimmten Leuten dieser Art einen Vorzug einzuräumen, so daß sie immer irgendwie Verwendung fänden (S. 201); hiedurch wäre dieser Teil der Gelegenheitsarbeiter untergebracht. Der anderen, die nun ganz leer ausgingen, hätten sich Arbeitskolonien, Uebungswerkstätten zur Erhöhung ihrer Fähigkeiten, eigene Arbeitsstätten in Forsten oder eine sorgsam geleitete, namentlich nach Kanada gerichtete Auswanderungsbewegung anzunehmen.

Wien. E. Schwiedland.

Elster, Alexander, Frauentum und Trinksitten. Ein Beitrag zur Alkoholfrage, zur Frauenfrage und zur Frage des Genußlebens des Mannes und der Frau. Hamburg, Deutschlands Großloge II, 1911. 8. 62 SS. M. 1.—.

Hättenschwiller, A., Soziale Aufgaben auf dem Lande. Anregungen zur Praxis der ländlichen Wohlfahrtspflege. Luzern, Räber & Co., 1910. 8. 22 SS. M. 0,35.

Otto, Rose, Ueber Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. X—299 SS. M. 6,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 104.)

Parvus, Der Klassenkampf des Proletariats. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1911. gr. 8. 217 SS. M. 3.—.

Roscher, Heinrich, Sozialpolitische Wohnungsstudien. Hamburg, Otto Meissner, 1911. 8. 29 SS. M. 0,75.

Stiller, Walther, Der Verein für Handlungs-Commis von 1858, kaufmännischer Verein in Hamburg. Seine Geschichte und seine Tätigkeit auf dem Gebiete kaufmännischer Standesfragen. Ein Beitrag zur Geschichte der Privatbeamtenbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—290 SS. M. 6.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. IX. Heft 1.)

Wild, A. (Pfarrer), Die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege in der Schweiz. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1910. gr. 8. 156 SS. M. 5,40.

Andler, Ch., Les origines du socialisme d'État en Allemagne. 2. édition augmentée d'une préface et d'un appendice bibliographique. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. fr. 7.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Grasset, Le milieu médical et la question médicosociale. Paris, B. Grasset, 1911. 16. 233 pag. (Les Études contemporaines.)

Vaudon, Jean, L'œuvre des congrès eucharistiques. Ses origines. Paris, Bloud et Cie, 1910. 8. VIII—296 pag.

Gregory, C. Lawson, Alcoholism and insanity; with an introduction by J. B. Gambrell. Austin, Tex., Von Boeckmann-Jones Co., 1910. 12. 159 pp. $ 1,50.

Haggard, H. Rider, Regeneration. Being an account of the social work of the Salvation Army in Great-Britain. London, Longmans, Green and Co., 1910. Cr. 8. 264 pp. 2 .6.

Le Rossignol, J. E., and W. D. Stewart, State socialism in New Zealand. New York, Crowell, 1910. 8. XI—311 pp. $ 1,50.

Mangold, G. B., Child problems. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 5/.—.

Russell, Harold A., Constructive socialism. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. Cr. 8. 238 pp. 3/.6.

Guasco, Giovanni, Un grave problema sociale: minorenni abbandonati e delinquenti. Sanremo, tip. Cattolica, 1910. 16. 39 pp.

10. Gesetzgebung.

Cohn, Daniel (Landrichter), Ueber die Notwendigkeit einer Reform des Lohnbeschlagnahmerechtes. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. 65 SS. M. 1,20. (Aus: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.)

Grochtmann, Georg (Referendar), Die §§ 115—119a der Reichsgewerbeordnung. Streitfragen aus der Lehre von der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter. Diss. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1910. 8. 60 SS. M. 1,20.

Höpfner, W. (Prof.), Diebstahl und Unterschlagung im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zugleich ein Beitrag zu den Bestimmungen über besonders leichte und besonders schwere Fälle. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. VII—186 SS. M. 4.—.

Joachim, Heinrich (San.-R.), und (Justiz-R.) Alfred Korn, Deutsches Aerzterecht mit Einschluß der landesgesetzlichen Bestimmungen. Handbuch für Aerzte und Juristen. 1. Bd. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XII—449 SS. M. 10.—.

Neuberg, J. (Reg.-R.), Gewerbliches und geistiges Urheberrecht. Eine Sammlung der das gewerbliche und geistige Urheberrecht betreffenden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Staatsverträge usw., nebst den Entscheidungen des Reichsgerichts. 2. vollständig umgearb. u. verb. Aufl. Gießen, Emil Roth, 1911. Lex.-8. 8—367 SS. M. 7,50. (Fuchsberger, Otto, Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. in 1 Bde. Teil 6.)

Rauck, Alois v. (Minist.-Dir.), Das bayerische Berggesetz vom 13. VIII. 1910. 2. verb. Aufl. München, J. Schweitzer, 1911. 8. XII—325 SS. M. 7.—.

Wörner, Gerhard (Prof.), Das Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen. Gesetze, Verordnungen und Versicherungsbedingungen. Leipzig, Johannes Wörner, 1911. 8. VIII—197 SS. M. 3.—.

Dalloz, Code du travail, avec renvois aux ouvrages de Daloz. Publié sous la direction de Gaston Griolet, Charles Vergé. 2e édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, jurisprudence générale Dalloz, 1911. 16. VII—273 pag. fr. 2,75. (Petite Collection Dalloz.)

Willis, W. A., Workmen's compensation act, 1906. 11th edition. London, Butterworth, 1910. 8. XXXIII—334—58 pp. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Fischer, A. (Prof.), Das marokkanische Berggesetz und die Mannesmannsche Konzessionsurkunde. Nachweis ihrer Unanfechtbarkeit. Berlin, Reuther & Reichard, 1910. gr. 8. 154 SS. M. 1,50.

Koller, Oswald, Die Obstruktion. Eine Studie aus dem vergleichenden Parlamentsrecht. Leipzig, Gustav Fock, 1910. gr. 8. 204 SS. M. 5.—.

Marschall v. Bieberstein, F. Frhr., Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung

bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. Studie zum deutschen Staatsrecht. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XXVIII—605 SS. M. 12.—.

Morgenstierne, Bredo (Prof.), Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. VII—237 SS. M. 7,20. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XIII.)

Possanner, Benno Frhr. v., Die Pensionen und Provisionen der k. k. österreichischen Zivilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen. 2. Ergänzungsbd. Wien, Manz, 1910. gr. 8. III—2594 SS. M. 26,20.

Reimer, Albert, Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften, unter Berücksichtigung der vom Reichskolonialamt ausgearbeiteten Mustersatzungen dargestellt. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. Lex.-8. VII—62 SS. M. 1,50.

Ruck, Erwin (Priv.-Doz.), Verwaltungsrechtliche Gesetze Württembergs. 1. Bd. Gemeindeordnung. Textausg. mit Anmerkungen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. 16. VIII—491 SS. M. 5,60.

Tecklenburg, Adolf (Priv.-Doz.), Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XV—264 SS. M. 9.—.

Wölbling, P. (Magistratsr.), Berliner Stadtrecht. Ein Handbuch des Verwaltungsrechts der Stadt Berlin. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. XI—251 SS. M. 5.—.

Laferrière, Henri, La loi électorale du 31 mai 1850. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 278 pag.

Lebleu, François Xavier, Le Landesausschuß d'Alsace-Lorraine. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 111 pag.

Bryce, J., The American commonwealth. In 2 vols. New edition, completely revised, with additional chapters. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XV—742, VII—962 pp. $ 4.—.

Ford, H. Jones, The cost of our national government; a study in political pathology. New York, Columbia University Press, 1910. 8. XV—147 pp. $ 1,50. (Columbia University lectures; George Blumenthal foundation.)

Gettell, Raymond Garfield, Introduction to political science. Boston, Ginn, 1910. 8. XX—421 pp. $ 2.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Hasse, Hermann, Die Statistik als Hilfsmittel der Sozialwissenschaften. Mit besonderer Berücksichtigung des Schaubildes (graph. Darstellung). Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1911. 8. 20 SS. mit 1 Taf. M. 0,50. (Kultur und Fortschritt. 341. 342.)

Deutsches Reich.

Peiper, Erich und Pauli, Richard, Die Säuglingssterblichkeit in Pommern, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung. Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch, Bd. 23. Jena (Gustav Fischer) 1910. 104 SS.

Knöpfel, Statistik der Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1863—1908. (Schriften der Großherzogl. Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen, Heft 1.) Darmstadt (Staatsverlag) 1910. 55 SS. Preis 80 Pfg.

Die Arbeit über Pommern verwertet in gründlicher Weise das Material der Preußischen Statistik und benutzt ausgiebig die vorhandene Literatur. Sie nimmt für den Stoff ungemein ein und zeichnet sich durch maßvolles, immer auf Tatsachen fußendes Urteil aus. Ein besonders anregender Bestandteil der Arbeit sind die Darlegungen über den Zusammenhang zwischen Säuglingssterblichkeit und meteorologischen Verhältnissen. Oertlich finden die Verfasser durchweg eine Korrelation zwischen Regenmenge und Säuglingssterblichkeit. Da aber die Niederschlagsmenge zur Gebirgsbildung und damit zur

Bodengüte und Bevölkerungsdichtigkeit, weiterhin auch zur Verteilung von Industrie und Handel in Verhältnis steht, so ist ein direkter Einfluß nicht nachweisbar. Zeitlich wird der eminente Einfluß der Hitze durch große Feuchtigkeit bedeutend abgeschwächt. Durchschnittstemparaturen sind nicht immer maßgebend, es sind die Bestandteile des Durchschnitts zu beachten. Nach alledem „ist es absolut unzulässig, einzelne Jahre, ja auch kurze Zeitperioden miteinander zu vergleichen und aus dem Unterschied irgendwelche Schlüsse auf die Wirksamkeit der eingerichteten Fürsorge zu ziehen".

Die Verfasser beherzigen diese Mahnung und stellen für 5-jährige Perioden seit 1881 fest, daß seitdem die Säuglingssterblichkeit in fast allen Kreisen der drei Regierungsbezirke Pommerns im Gegensatz zu ganz Preußen beträchtlich gestiegen sei, und daß daher die Bedeutung der Säuglinge im gesamten Sterbekontingent trotz zurückgehender Fruchtbarkeitsziffer überall zugenommen habe. Diese Zunahme betrifft gleichmäßig eheliche wie uneheliche Säuglinge; die Quote der unehelich Geborenen ist nicht gestiegen. Die Städte sind bei der Sterblichkeitssteigerung nur wenig beteiligt, dagegen sind die Landgemeinden ungemein stark betroffen worden, so daß die in Pommern besonders günstige Stellung des Landes gegenüber den Städten im Ausgleich begriffen ist. Der Rückgang der Geburtsziffer spielt hierbei keine Rolle, denn er ist im ganzen auf dem Lande bedeutender als in der Stadt gewesen. Die Ursache liegt auch nicht in der sanitären Versorgung des Landes oder in einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Landarbeiterschaft, ebensowenig in der neuerdings oft behaupteten „Entmilchung" des Landes, da der gesteigerten Milchzufuhr in die Städte eine erhebliche Vermehrung der Milchproduktion gegenübersteht. Den Verfassern bleibt als einzig möglicher Grund die Abnahme der Brusternährung auf dem Lande. Geographisch haben sie einen weitgehenden Zusammenhang zwischen Stillziffer und Sterblichkeit nachweisen können. Sie stützen sich dabei auf ziemlich umfangreiche Feststellungen bei den Impfterminen. Die zeitliche Abnahme der Stillhäufigkeit entzieht sich freilich der statistischen Ermittlung, wohl aber spricht für diese Abnahme der Umstand, daß bei der ländlichen Arbeiterschaft die Naturallöhnung zurückgegangen ist und die freie Arbeiterschaft zugenommen hat. Damit haben sich die Ernährungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter verschoben, und die Mitarbeit der Frau ist haufiger geworden.

Auf dem vortrefflich entwickelten Tatsachenmaterial bauen die Verfasser mit beredten Worten ein Aktionsprogramm zur Minderung der Säuglingssterblichkeit auf. Wenn sie dabei freilich auf die ärztlichen Erfahrungen hinweisen, wonach die Sterblichkeit der beaufsichtigten Haltekinder hinter der Sterblichkeit der ehelichen Kinder der ärmeren Kreise zurückbleibe, so steht das doch wenig im Einklang mit der von den Verfassern voll gewürdigten eminenten Bedeutung der Brustnahrung. Die ärztlichen Statistiken, die derartiges beweisen wollen, kranken denn auch durchweg an dem Fehler, daß die von der normalen abweichende Altersgliederung der ärztlich beaufsichtigten Säuglinge nicht berücksichtigt ist.

Im Gegensatz zu Pommern zeichnet sich das Großherzogtum Hessen durch einen niedrigen Stand und durch einen anhaltenden Rückgang der Säuglingssterblichkeit in Stadt und Land aus. In der hessischen Arbeit, die ebenfalls das vorhandene landesstatistische Material vollständig verwertet, sind irgendwelche Stillstatistiken nicht benutzt, aber der Zusammenhang zwischen Stillhäufigkeit und Sterblichkeit läßt sich oft zur Erklärung der Sterblichkeitserscheinungen verwerten. Als wichtiges Symptom für den Stand der Brustnahrung kann immer die Höhe der Sommerkurve und die Häufigkeit der Darmerkrankungen dienen. So weist in Hessen das Land im Gegensatz zu den Städten keine Sommererhebung der Säuglingssterblichkeit auf, die günstigeren Sterblichkeitsverhältnisse des Landes scheinen daher vornehmlich günstigeren Stillverhältnissen zu danken zu sein, während abgesehen davon ungünstigere Lebenschancen der ländlichen Säuglinge als möglich erscheinen. Deutliche Zusammenhänge treten auch bei der Sterblichkeit nach Altersmonaten hervor, wenn die unterschiedlichen Erscheinungen bei Stadt- und Landkindern, bei Ehelichen und Unehelichen beobachtet werden. Die Tatsache, daß der Rückgang der Sterblichkeit am stärksten bei den jüngsten Säuglingen ist, kann auch im Sinne einer Zunahme der Brusternährung gedeutet werden, denn die Brustnahrung ist in der jüngsten Lebenszeit am wirkungsvollsten.

Karl Seutemann.

Knöpfel (Reg.-R.), Statistik der Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1863—1908. Darmstadt, Buchh. des Großherzoglich Hessischen Staatsverlags, 1910. gr. 8. 55 SS. M. 0,80. (Schriften der Großherzoglichen Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen-Darmstadt. Heft 1.)

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 219. Petersilie, Erich, Die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. XII. 1907 im preußischen Staate. Der Viehstand der Haushaltungen nach den einzelnen Viehgattungen. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. XXXIV—385 SS. M. 10,60. — 224. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1909. Ebenda 1910. Imp.-4. XXVI—250 SS. M. 7.—.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement général de la population effectué le 4 mars 1906. Tome 1er. 2e partie: Population présente totale. Population active et établissements. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.) Paris, impr. nationale, 1910. 4. 273 pag.

England.

Census of Production (1907). Preliminary Tables summarising the Results of the Returns received under the Census of Production Act, 1906. Part I. 1909. Part II—IV. 1910. London, Wymann and Sons, Ltd. (Cd. 4896, 5005, 5162 und 5254.)

Im Jahre 1906 hat das englische Parlament nach eingehenden Beratungen (vgl. insbesondere die Verhandlungen des Unterhauses vom 16. Mai, 1. August, 22. November und 14. Dezember 1906) ein Gesetz, den Census of Production Act, erlassen, durch das der Board of Trade beauftragt wurde, 1908 und später in regelmäßigen Zwischenräumen (über die Genaueres aber vorläufig noch nicht bestimmt ist) eine Produktionsstatistik zu erheben. (Ein vollständiger Abdruck des Gesetzes

findet sich im Anhange des Vortrages von Udny Yule, Statistics of Production and the Census of Production Act, im Journal of the Royal Statistical Society. vol. 70 [1907] S. 52 ff. Eine Uebersetzung des Gesetzes hat Most in diesen Jahrbüchern Bd. 34 S. 761 ff. gegeben.) Die Erhebung sollte sich auf die ganze gewerbliche Produktion des Vereinigten Königreichs beziehen, einschließlich Bergbau und Bauwesen. Die Beantwortung der vom Board of Trade an die einzelnen Geschäftsleute gerichteten Fragen sollte obligatorisch sein. Für den Fall einer Verletzung der Auskunftspflicht wurde eine Geldstrafe bis zu 10 Pfund angedroht, für den Fall fortgesetzter Verletzung eine weitere Geldstrafe von bis zu 5 Pfund für jeden Tag, während dessen Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben nicht richtiggestellt seien. Um die Bedenken der Geschäftsleute zu entkräften, wurde durch eine Reihe von Bestimmungen dafür Sorge getragen, daß Indiskretionen verhindert wurden. Andererseits wurden auch die Punkte, auf die die Auskunftspflicht ausgedehnt werden durfte, im Gesetz genau umgrenzt. Daneben blieb es dem Board of Trade freigestellt, der Geschäftswelt weitere Fragen vorzulegen, wobei aber ausdrücklich hervorzuheben war, daß die Beantwortung freiwillig sei.

Der Board of Trade bestimmte, daß die Ergebnisse des Jahres 1907 der ersten Produktionserhebung zugrunde gelegt werden sollten und stellte einen umfangreichen Apparat in den Dienst der Zählung. Im Zusammenhang mit einzelnen Fachleuten, wirtschaftlichen Verbänden und besonderen Advisory Committees für einzelne Gewerbe wurden die Fragebogen für die verschiedenen Produktionszweige aufgestellt. 440 000 Fragebogen wurden dann ausgesandt. Infolge der großen Schwierigkeit der Materie, infolge der geringen Vertrautheit der Geschäftswelt mit den Einzelheiten der Fragestellung gestaltete sich die Durchführung des Census außerordentlich schwierig. Die Veröffentlichung der definitiven Zahlen wird deshalb noch etwas auf sich warten lassen. Der Direktor des Census hat daher in bisher 4 Heften vorläufige Zahlen veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß noch zahlreiche Rückfragen bei den einzelnen Firmen unerledigt seien, daß aber im großen und ganzen auch schon diese vorläufige Zahlen ein zutreffendes Bild der Verhältnisse gewährten. Die bis jetzt vorliegenden Hefte (nach Abschluß dieser Besprechung ist noch ein 5. Heft Cd. 5397 erschienen, das mir aber noch nicht vorgelegen hat) umfassen fast alle wichtigeren Industrien und zeigen, daß diese Statistik von großem Werte ist. Ihre Ergebnisse werden in der Literatur und in der wirtschafts-, insbesondere der handelspolitischen Diskussion voraussichtlich eine erhebliche Rolle spielen. Hoffentlich wird man dabei an diese Zahlen immer mit dem kritischen Geiste herantreten, der gerade gegenüber einer erstmals durchgeführten Produktionserhebung am Platze ist. Erwünscht wäre es, wenn die definitive Veröffentlichung noch wesentlich eingehendere Angaben über die Einzelheiten der Erhebung machte, als das in den vorliegenden Heften geschehen ist.

Mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der Publikationen sehe ich davon ab, die wichtigsten zahlenmäßigen Ergebnisse hier wiederzugeben, beschränke mich vielmehr darauf, kurz anzudeuten, auf welche

Fragen diese Erhebung Auskunft gibt. Der Census macht Angaben über folgende Punkte:

1) Gesamtwert der Jahresproduktion in den einzelnen Industriezweigen. (Gross output.) Die Gliederung ist nach Möglichkeit der der Handelsstatistik angepaßt. Als Wert der Produktion gilt der Verkaufspreis ab Fabrikationsstätte (the actual price obtained, less deductions for carriage, discounts, and commissions). Die am Schlusse des Jahres noch nicht verkauften Waren sollten nach Maßgabe des Marktwertes eingesetzt werden. Die am Beginn des Jahres aus der früheren Produktion übriggebliebenen Bestände durften natürlich nicht berücksichtigt werden. Bei den staatlichen Betrieben (Schiffswerften usw.) und bei den Werkstätten der Eisenbahngesellschaften sind nicht die Verkaufspreise, sondern der Gesamtbetrag der Herstellungskosten eingesetzt.

Der Wert solcher Ziffern über die Gesamtproduktion ist bekanntlich ein beschränkter, vor allem weil einmal in dem Werte der Produktion auch der (bei den einzelnen Gewerbezweigen sehr verschiedene) Wert der gekauften Rohmaterialien usw., die vielfach aus dem Auslande stammen, steckt, und weil man die Zahlen der einzelnen Industriezweige nicht zusammenzählen kann, ohne die ungeheuerlichsten Doppelzählungen dabei in den Kauf zu nehmen. Um diesen störenden Fehler zu vermeiden, ist bei dem Census weiter erhoben:

2) Der Wert der verbrauchten Materialien und die an andere Firmen für Leistung einzelner Arbeiten (z. B. Lohnspinnen, Lohnweben) gezahlten Summen. Zieht man diese Zahlen von der Gesamtproduktion ab, so erhält man

3) den sogenannten net output, d. h. den Betrag, um den der Wert der verbrauchten Materialien durch die Bearbeitung in dem betreffenden Industriezweig erhöht worden ist. „This sum, so bemerkt der Herausgeber zutreffend, constitutes for any industry the fund from which wages, salaries, rents, royalties, rates, taxes, depreciation, advertisement and sales expenses, and all other similiar charges as well as profits have to be defrayed." Diese net output-Ziffern kann man nun zusammenzählen, ohne sich einer Doppelzählung schuldig zu machen. Leider hat der Census nicht gleichzeitig auch den Betrag der insgesamt gezahlten Löhne erhoben (das Gesetz schloß das ausdrücklich aus); es wäre von besonderem Interesse gewesen, berechnen zu können, welcher Prozentsatz der eingetretenen Werterhöhung den Arbeitern als Lohn zufließt und wieviel auf die anderen Verwendungszwecke entfällt. Immerhin ist wenigstens festgestellt worden, wie hoch im Zählungsjahr

4) die Zahl der beschäftigten Personen (nicht nur der Arbeiter) war. Dabei ist man allerdings etwas sehr summarisch vorgegangen, indem man fragte, wie hoch die Zahl der Beschäftigten an 4 Stichtagen (gewöhnlich dem letzten Mittwoch des Januar, April, Juli und Oktober) war und aus diesen 4 Angaben den Durchschnitt berechnete. „Outworkers" sind nicht mitgezählt. Endlich sind noch:

5) die unter 3 und 4 genannten Zahlen zueinander in Beziehung gesetzt. Der so ermittelte Betrag des „net output per person employed" ist außerordentlich interessant und lehrreich.

Neben diesen Angaben bringen die Berichte für verschiedene Industrien noch weitere Zahlen, die durch freiwillige Auskünfte beschafft sind.

Vertieft man sich näher in die oben erwähnten 5 Hauptzahlenreihen, so stößt man bei jeder von ihnen auf nicht unbedenkliche Fehlerquellen, die sich auch bei künftigen Zählungen wohl nur zum Teil werden ausmerzen lassen. Immerhin läßt sich schon jetzt sagen, daß diese Produktionszählung eine sehr bedeutsame Leistung darstellt und daß man recht viel daraus wird lernen können. Man darf daher der endgültigen Veröffentlichung der Censusergebnisse mit großem Interesse entgegensehen.

Aachen. Richard Passow.

Oesterreich-Ungarn.

Mayrhofer v. Grünbühel, Heinrich (Statthaltereir.), Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und Reform. 6., unveränderte Aufl. Graz, Styria, 1910. gr. 8. XXI—213 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 89. Bd. 1. Heft. 1. Abt. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1908 mit Ausschluß des Konkursverfahrens. — 2. Heft. Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter im Jahre 1908. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1910. 4. III—LXIX—185, II—XL—120 SS. M. 7,70. M. 4,90.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXL. Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XCIV—85 blz. fl. 0,25. — CXLV. Beknopt overzicht van den omvang der Vakbeweging op 1 Januari 1910. Ebenda 1910. 4. 38 blz. fl. 0,10.

Redeke, H. C., Statistiek der Nederlandsche zee- en kustvisscherij voor de jaren 1906, 1907, en 1908 bewerkt. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1910. roy. 8. 62 blz. fl. 0,50.

Luxemburg.

Publications de la Commission permanente de Statistique. XXVIme Fascicule. Recensement professionnel et industriel du 12 juin 1907. Ire Série — Tome VI. La population par profession principale, lieu de naissance, nationalité et culte. — Les jours de repos et la durée du travail des personnes au service d'autrui. — Les veuves et les orphelins. IIme Partie—Tableaux. (Grand-Duché de Luxembourg.) Luxembourg, impr. Charles Beffort, 1910. 8. 7—297 pag.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. XXVIII. Bd. Berufs- und Gewerbezählung vom 12. Juni 1907. II. Reihe — 2. Bd. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. 2. Die landwirtschaftlichen Betriebe und ihr Personal. Die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Hauptberufe. Die Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter. (Großherzogtum Luxemburg.) Luxemburg, Druck von Charles Beffort, 1910. 8. 74—305 SS. mit VIII Taf.

13. Verschiedenes.

Louis, Paul, Le syndicalisme contre l'État. Paris (Alcan) 1910. 274 SS.

Die Hälfte dieses Buches enthält eine wuchtige Kritik des heutigen „Klassenstaates", dem, als Organ der jeweils herrschenden Klassen, jede Wandlungsfähigkeit abgesprochen wird. In ebenso doktrinärer Weise wird sodann die Radikalisierung der Gewerkschaften — ihr Uebergang vom „Korporatismus" zum „Syndikalismus" — gefordert, der, dank

dem Generalstreik, zu der vom Verf. allem Anscheine nach erstrebten Anarchie führen soll. Darüber, wie die radikalen Gewerkschaften die tatsächliche Macht erringen und wie sie sie dann benutzen sollen, schweigt übrigens der im kritischen Teil des Buches sehr konkret denkende Verfasser. E. Schwiedland.

Bericht über die Verhandlungen des IV. deutschen Volkshochschultages am 21., 22., 23., 24. IV. 1910 in Wien. Berlin, Carl Heymann, 1910. Lex.-8. 82 SS. M. 5.—.

Biermer, Magnus (Prof.), Die politische Krisis in England. Giessen, Emil Roth, 1910. 8. 41 SS. M. 1.—. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. Bd. II. Heft 7.)

Ellis, Havelock, Geschlecht und Gesellschaft. Grundzüge der Soziologie des Geschlechtslebens. Deutsche Ausg., besorgt von Hans Kurella. 2. (Schluß-) Teil. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1911. 8. XIV—429 SS. M. 5.—.

Faßbender, Martin (Prof.), Wollen eine königliche Kunst. Alte und neue Anschauungen über Ziele und Methoden der Willensbildung. Berlin, Hermann Walther, 1911. 8. VII—199 SS. M. 1,20. (Bücher für Lebenskunst. Herausgeg. von (Prof.) Martin Faßbender. Bd. 1.)

Festschrift zur Eröffnung der technischen Hochschule in Breslau 1. X. 1910. Breslau, F. Hirt, 1910. Lex.-8. 48 SS. mit Grundrissen u. 24 Taf. M. 4,50.

Freytag-Loringhoven, Frhr. v. (Oberst), Krieg und Politik in der Neuzeit. Studien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. XII—280 SS. M. 5,50.

Bernard, Marcel, L'hygiène publique obligatoire en France. La lutte administrative contre le choléra et les autres maladies transmissibles. Avec une préface du docteur A. Marie. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. III—382 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et de démographie. Hygiène. IV.)

Fishberg, Maurice, The jews: a study of race and environment. London, W. Scott, 1910. Cr. 8. XIX—578 pp. 6/.—. (The Contemporary Science Series.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 69e année, décembre 1910: Faits et prévisions, par Yves Guyot. — La production capitaliste et l'anarchie internationale, par J. Novicow. — Le crédit agricole, par François Bernard. — La situation des chemins de fer fédéraux en Suisse, par Ph. Favarger. — Études américaines: Le Congrès annuel des banquiers américains, par Arthur Raffalovich. — La grève générale, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 51e Année, N° 12, décembre 1910: Annexe au Recherche d'une méthode rationnelle de représentation proportionnelle, par G. Roulleau. — Essai sur un mode d'exposer les principaux éléments de la théorie statistique, par L. March. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 120, 16 décembre 1910: Les écoles techniques et de perfectionnement en France et à l'étranger, par Georges Blondel. — L'Office belge des métiers et négoces (dernier article), par le Baron de Royer de Dour. — Ce que voulaient les cheminots. Pourquoi ils n'ont rien obtenu, par F. M. N. — Le rôle des consommateurs vis-à-vis du petit commerce, par J. Bergeron. — Les ateliers coopératifs d'artisans, par Barrat. — etc. — N° 1, 1er janvier 1911: Société d'économie sociale: Un essai d'aide sociale à la famille ouvrière dans le quartier de Plaisance, par Mademoiselle Chaptal. — L'accession aux emplois publics avant et depuis la Révolution, par Alfred des Cilleuls. — Ateliers de famille et petite industrie à domicile, par R. Georges-Picot. — Les ateliers coopératifs d'artisans (dernier article), par Ch. Barrat. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, novembre 1910: La commune rurale (suite), par Jules d'Auriac. — De la répartition des fonds de subvention générale entre les départements, par A.-Gabriel Desbat. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 18e Année, N° 11, Novembre 1910: La science

sociale contemporaine, par Alfred Fouillée. — Machiavel et la politique moderne, par J. Novicow. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc. — N° 12, Décembre 1910: Études d'énergétique sociale, par Wilhelm Ostwald. — L'électricité dans l'agriculture, par Léon Martin. — La Société allemande de Sociologie et son premier congrès, par Robert Michels. — Société de Sociologie de Paris. Séance du 9 novembre 1910: Évolution et progrès. Communication de P. Grimanelli. Observations de Paul Vibert, René Worms, P. Grimanelli. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 407, January 1911: The general election and after, by Lord Ribblesdale. — A great domocratic reform, by Harold Cox. — The home secretary and prison reform, by Sir Edward Clayton. — The need for an Anglo-German understanding, by Sir Harry H. Johnston. — The married working woman: a study (concluded), by Anna Martin. — A study of democracy, by Sir Bampfeylde Fuller. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLV, Part I, No. 243, January 1911: A brief account of the medico-actuarial mortality investigation now being conducted by the Actuarial Society of America and the Association of Life Insurance Medical Directors. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, Part I, January, 1911: On valuations for mortgage of real property. Three lectures by Howard Martin. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part I, December 1910: A statistical survey of the problems of pauperism. The presidential address of Lord George Hamilton. — The amount and distribution of income. Report of a Committee of the British Association. — The International Conference on unemployment, 1910. — Population and costs in relation to city management, by C. Ashmore Baker. — etc.

Review, The Contemporary. No. 541, January, 1911: The initiative-referendum in the United States, by Frank Foxcroft. — Turkey after two years, by D. G. Hogarth. — Liberalisme and empire, by (Prof.) Edward Kylie. — etc.

Review, The Fortnightly. N°. 529, January, 1911: Impressions of Congress, by Sydney Brooks. — The end of the old constitution, by Sidney Low. — etc.

Review, The National. No. 335, January 1911: The health of the nation, by Elizabeth Sloan Chesser. — Parents and public schools, by A Parent. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 49: Kanadisch-österreichische Handelsbeziehungen, von R. Bach. — Kreditverhältnisse im China-Geschäft. — etc. — Nr. 50: Serbische Industrie. — Deutsche Kartoffel-Verwertung. — etc. — Nr. 51: Peruanische Wirtschaftsverhältnisse. — Brasilianische Kautschukproduktion. — etc. — Nr. 52: Brasilianische Zolltarifrevision. — Patentausführungszwang in Deutschland. — etc. — Bd. 26, 1911, Nr. 1. 2: Frankreichs Stellung im Weltverkehr, von Julius Wilhelm. — Türkisch-bulgarische Handelsbeziehungen. — Das Ueberseegeschäft im Jahre 1910, I, II. — Französische Dampfersubventionen. — Argentiniens Handelsbeziehungen zu Nord- und Südamerika. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, 1910, Heft XI, November: Die Industrieförderung im Jahre 1911. (Aus dem Staatsvoranschlage für 1911.) — Die Bankfrage und die Barzahlungen. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, Nov.-Dez.-Heft: Das finanzpolitische Prinzip der Beweglichkeit im österreichischen direkten Steuersysteme, von Emanuel Hugo Vogel. — Die ungarische Volkszählung vom 31. Dezember 1900, von Wilhelm Hecke. — Die XII. Session des Internationalen Statistischen Instituts zu Paris, von Hugo Freih. v. Haan. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Nr. 11, November 1910: Serbisches Gewerbegesetz. — Arbeiterwohnungen für Arbeiter in Ziegeleien und auf offenen Arbeitsplätzen (Belgien). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 19, 1910, Heft VI: Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Oesterreich, von Friedrich

Hertz. — Die Frage des Sprachengebrauches bei den autonomen Behörden in Böhmen, von Rudolf Slawitschek.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLI, N° 11, Novembre 1910: I servizi pubblici a trazione meccanica concessi all'industria privata, di Ettore Sacchi. — Il diritto finanziario nella scienza e nella evoluzione dello Stato moderno, di Gaetano Vitagliano. — Ancora sul coefficiente pel calcolo della ricchezza privata, di Rodolfo Benini. — La statistica della disoccupazione nei censimenti, di Alberto Caroncini. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVII, Novembre-Dicembre 1910: La lotta contro la disoccupazione, di Alessandro Schiavi. — Il bilancio della Republica Argentina e le sue fonti d'entrata, di Eteocle Lorini. — Camillo Cavour relatore del bilancio comunale di Torino, di Ferruccio Camozzini. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXXVIII, N° 11, Novembre 1910: Appunti in tema di opere pie, di (avv.) Mario Gennari. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, Dicembre 1910: La Finlandia, di Aurelio Palmieri. — Le relazioni economiche dell' Italia con gli Stati Balcanici, di Francesco Corridore. — Il problema della scuola primaria e popolare in Italia e il disegno di legge Daneo Credaro, di Guiseppe Menotti De Francesco. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59° jaarg., 1910, N° 12, december: Nog eenige opmerkingen over het giroverkeer en clearing, door W. Westerman. — De wettelijke bescherming van de patronen en modellen der nijverheid, II, door G. H. E. Bergsma. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 181, janvier 1911: Au pays des Méos (Haut-Tonkin), par J. Muraire-Bertren. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 9/10: Der gegenwärtige Stand der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen im Deutschen Reich, insbesondere die Arbeitslosenversicherung, von Johannes Feig. — Die Schweizerische Nationalbank, von Jöhr. (Schluß.) — Die Organisation der Privatbeamtenschaft, von Heinz Potthoff. — Zur Wohnungsfrage, von E. Hauser. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 46, 1910, Lieferung 5: Les travaux de Léonard Euler concernant l'assurance, per L.-G. Du Pasquier. — Beiträge zur Theorie der Intensitätsfunktionen, von G. Liechti. — Die Theorie der Pensionsversicherung in England, von (Prof.) J. Riethmann. — Die Entwicklung der Tontinen bis auf die Gegenwart; Geschichte und Theorie, von L. Gustav Du Pasquier. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 7° Année, Vol. IV, N° 3, Décembre 1910: Nature et colonisation dans l'Afrique sud-occidentale, par Paul Rohrbach. — La France en Indochine, par Henri Lorin. — Les résultats de la colonisation officielle en Algérie, d'après des documents récents, par E. Fallot. — L'augmentation de la capacité de production de l'industrie et son rôle dans les crises périodiques, par Max-L. Gérard. — L'ivoire et son commerce, par Daniel Bellet. — La valeur sociale d'un individu, par A. Barriol. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 89, July, 1910: Child-labor legislation in Europe, by C. W. A. Veditz. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 10, December 1910: Banknotes and lending power, by J. Laurence Laughlin. — Making a tariff law, by Samuel M. Evans. — The shirtwaist trade, by Pearl Goodman and Elsa Ueland. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, December 1910: Bank atmosphere, by Herbert G. Stockwell. — Adjusting branch bank finances, by H. M. P. Eckardt. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. XXV, No. 4, December, 1910: The legislative power of Congress, by F. J. Goodnow. — The mortgage recording tax, by C. F. Robinson. — Agrarian changes in the Middle West, by J. B. Ross. — A neglected factor in race suicide, by C. F. Emerick. — Radical democracy in France, IV, by W. M. Sloane. — The reconstruction of Korea, by Edwin Maxey. — Croly's The Promise of American life, by Royal Meeker. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Herausgeg. von (Prof.) J. Gonser. Jahrg. VII, 1910, Heft 1: Ce que l'alcool coûte à la France, par Riémain. — Der Trinkbrunnen in alter und neuer Zeit, von Weber-Jena. — The national neurosis, by Rae. — Die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Gesetzgebung in Oesterreich, von Daum. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 1, Januar u. Februar: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahr 1909, von Leese. — Die Geschichte der italienischen Eisenbahnerbewegung, von Heisterbergh. — Einige Bemerkungen über die griechischen Eisenbahnen, von Meinhard. — Die Eisenbahnen in Lateinisch-Amerika, von Kupka. — Die Krankheits-, Sterbe- und Invalidisierungsfälle bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen 1909, von Schwechten. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VI, Heft 2, 15. Jan. 1911: Die gewerblichen Erkrankungen und Verletzungen des Gehörs bei den Industriearbeitern, mit besonderer Berücksichtigung der Schädigungen durch Betriebslärm, von Alfred Peyser. — Die Sterblichkeit der Kinder der Tuberkulösen, insbesondere nach der Geburtszeit, von Wilhelm Weinberg. — Die Fürsorge für die Kleinkinder, von G. Tugendreich. — Arbeit und Tuberkulose, von Koelsch. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 3, Dezember 1910: Siedlungsbestrebungen in unseren afrikanischen Kolonien, von Paul Rohrbach. — Die polnischen Parzellierungsbanken im Jahre 1909, von (Reg.-R.) Schilling. — Die Tätigkeit der Kleinsiedlungsgesellschaften in den Provinzen Posen und Westpreußen (Schluß), von (Reg.-R.) Riechert. — etc. — Heft 4, Januar 1911: Die innere Kolonisation in Italien, von W. D. Preyer. — Die Güterzertrümmerung in Bayern und ihre rechtliche Regelung, von (Bez.-Assessor) Schmelzle. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. IV, Heft 2, Januar 1911: Ein Deutsches Institut für Rechtsphilosophie und soziologische Forschung? Eine Enquête. — Der Erste deutsche Soziologentag (19.—22. Okt. 1910), von v. Wiese. — Internationales Sparkassenwesen, I, von Hugo von Knebel Doeberitz. — Streik, Aussperrung und Tarifvertrag (Schluß), von (Rechtsanwalt) S. Rundstein. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft I, 1911: Kaufmann, Eugen, Das französische Bankwesen.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. (Thünen-Archiv.) Bd. 3, Heft 3, 1910: Stenographischer Bericht über die erste Hauptversammlung der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung am 22. Oktober 1910 zu Berlin.

Bank, Die. 1911, 1, Januar: Der deutsche Rentnerstaat, von Alfred Lansburgh. — Hypothekenrecht und Baumarkt, von Ludwig Eschwege. — Kreditversicherung, von A. L. — Die Emissionen von Schuldverschreibungen in der Schweiz, von (Prof.) V. Furlan. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI, No. 6, Dezember 1910: Landschaft und Grundeigentum im östlichen Teil des Misahöhebezirkes (Schutzbezirk Togo), von Asmis. (Schluß.) — Der italienische Vorentwurf zu einem Jugendgerichtsgesetze, von H. Martina. (Schluß.) — Das Rechtsleben der Eingeborenen der deutschen Südseeinseln, seine geistigen und wirtschaftlichen Grundlagen, von Richard Thurnwald. (Schluß.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 24: Zur Frage des Effektenkontokorrents der Reichspost, von Semmelroth. — Künstler und Kaufmann, von Heiss. — etc. — Jahrg. X, 1911, Nr. 1: Aus dem Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande: Die Heimarbeit als Problem der Sozialpolitik. Berichterstatter: (Prof.) Wilbrandt. Diskussionsredner: Heiss, Wernicke u. a. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 51: Das persisch-internationale Verkehrsproblem. — etc. — Nr. 52: Die Eisenerzfrage im neuen deutsch-schwedischen Handelsvertrage. — etc. — Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 1: Politische und wirtschaftliche Rückblicke und Aussichten. — etc. — Nr. 2: Deutsch-schwedische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 3: Die Wirkung der deutschen Getreidezölle. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Heft 6: Ueber angebliche Widerlegung der Lehre vom Kalkfaktor, II, von Oscar Loew. — Beiträge zur Chemie und Analyse des Weines, von C. von der Heide und W. J. Baragiola. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 143, Heft 1, Januar 1911: Die Sozialdemokratie in Deutschland und den anderen großen Kulturstaaten, von Kuno Waltemath. — Unsere Reichserbschaftssteuer und ihre Mängel, von (Reg.-R.) Seyffarth. — Das Abiturientenexamen der Frauen, von Schnell. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 52: Versammlung der Kartelle und Syndikate. — etc. — Jahrg. XXX, 1911, Nr. 1, 2: Reichsversicherungsordnung und Reservefonds, I, II, von Maximilian Marcus. — Die deutsche Baumwollindustrie im Jahre 1910, I, von (Kommerzienr.) Heinrich Semlinger. — Zum Jahresanfang, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 12, Dezember 1910: Die Organisation der Ostlausitzer Braunkohlenindustrie und ihre Abnehmer, von (Syndikus) Schneider. — Das Schiedsgerichtsverfahren und die Kartelle, von (Justizr.) Fuld. — Das erste deutsche Kartellgesetz und die Arbeitnehmer, von Ludwig Silberberg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Dezember 1910: Waldpolitik, von Heinrich Pudor. — Fursorge für Wanderarme und Obdachlose, von (Generalsekretär) J. Weydmann. — Die französische Altersversicherung, von Hans L. Rudloff. — etc. — Jahrg. 31, Heft 1, Januar 1911: J. F. Benzenberg und die Bestrebungen für den Zollverein und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands, von Franz Schmidt. — Die Handwerkskammer als Bildungsfaktor, von Joseph Wilden. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 12: Zur Wohnungshygiene, von Hans Krauss. — Ueber Hygiene auf dem Lande, von Liebetraut. (Forts. u. Schluß.) — Augenschädigungen durch intensive Belichtung, von Koelsch. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 24, 20. Dez.: Die neue Schiffahrtsabgabenvorlage, Referat von Gothein. — Schwere Industrie und Landwirtschaft. — etc. — 1911, Nr. 1, 5. Jan.: Die handelspolitische Bedeutung der englischen Wahlen, von Fr. Glaser. — Eine neue Form des Nachrichtenverkehrs. — Württemberg und die Schiffahrtsabgaben. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 26: Die Tarifvertragspolitik und ihre Gegner, von Emil Döblin. — Die Aerzte und die Krankenkassen, von Otto Popitz. — Die genossenschaftliche Organisierung des Wohnens, von (Prof.) Franz Staudinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1460: Bankpolitik. — etc. — No. 1461: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1910, I. — etc. — Jahrg. XXIX, 1911, No. 1462: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1910, II. — etc. — No. 1463: Die deutschen Emissionen im Jahre 1910. — Rückblick, III. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 52: Trutzbankiers. — St. Moritz, von Herbert E. Hirschberg. — etc. — Heft 53: 1910, von Felix Somary. — Syndikatspolitik, von Arthur Nicklisch. — etc. — Jahr 8, 1911, Heft 1: Roulette. — Die Kronen-Noten, von Walther Federn. — etc. — Heft 2: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 3: Mansfeldt, von Hermann Zickert. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 12, Dezember 1910: Vorschläge zur Washingtoner Konferenz. — Patent- und Markenschutz in Bolivien, von Hartwig. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Januar 1911: Konstitutionelle Diagonalen, von Eugen v. Jagemann. — Die Hauptflotten der Welt, I, von (Kontreadm. z. D.) Rosendahl. — Armut und Reichtum im deutschen Adel, von Stephan Kekule v. Stradonitz. — Rückblick auf die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens in den letzten fünfzig

Jahren, namentlich in Deutschland, von C. Köhler. — Die Wertzuwachssteuer, von (Wirkl. Admiralitätsr.) Schrameier. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 10, Januar 1911: Anthroposoziologie und Malthusianismus, von A. v. Waltershausen. — Ueber die Bedeutung von Ehrlich-Hata 606 (Salvarsan) für unsere Kulturwelt, von Georg Lomer. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37. Heft 4, Januar 1911: Griechentum, von Heinrich Bulle. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Januar: Der Deutsch-Südwestafrikanische Diamantenstreit, von (Prof.) Arndt. — Die Stellung der Sozialdemokratie zur Kolonialpolitik, von Gerhard Hildebrand. — Die neue Gesetzgebung im Belgischen Kongo, von Camille Janssen. — Deutschlands Kolonialwirtschaft im Jahre 1910, von Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft XII: Die Notwendigkeit der Schaffung eines internationalen Gerichtshofes für Ansprüche der Versicherungsgesellschaften, von Hans Wehberg. — Die Streikversicherung der Arbeitgeber im Deutschen Reiche. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 1, 2. Jan. 1911: Die Arbeitsvermittelung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, von E. H. Meyer. — Ein Massenunfall in einer Eisengießerei und seine Lehren, von (Gewerbeassess.) M. Menz. — Die Zuverlässigkeit der Warenbezeichnung, von Heinrich Pudor. — etc. — Heft 2, 15. Jan. 1911: Die Arbeitsvermittlung, von E. H. Meyer. (Forts.) — Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. — Die Tarifverträge im Jahre 1909, von Schürmann. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, Nr. 24, 15. Dez. 1910: Berufs- und Wahlstatistik und ihre Lehren, von Arthur Blaustein. — Die wirtschaftliche Entwickelung der preußischen Handelskammern, von W. Schmidt. — Ein Beitrag zur Berufsstatistik der Sparkasseneinleger, von Walter Abelsdorff. (Schluß.) — § 1009, von Trescher. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 12: Volkszählung — Städtebildungen — Neuwähler, von A. Kolb. — etc. — Nr. 13: Die Juden in der Provinz Posen, von Hermann Wendel. — Zur Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, von Eugen Prager. — etc. — Nr. 14: Deutscher Heimarbeitertag, von J. Sassenbach. — Die Verteilung des Kapitals in Deutschland, von M. Nachimson. — etc. — Nr. 15: Die Reichsversicherungsordnung in der Kommission des Reichstags, von G. Hoch. — Die Belastung der deutschen Volkswirtschaft durch den Militarismus, von M. Nachimson. — etc. — Nr. 16: Praktische Kolonialpolitik, von J. B. Askew. — Karl Kautsky als Bevölkerungstheoretiker, von Ludwig Quessel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 10, Januar 1911: Verrechnungen im internationalen Postverkehr, von Erhard Hilmer. — Zwei Neuerungen in einem Großbetriebe (Gewinnbeteiligung und Achtstundentag im Zeiss-Werk), von Leopold Katscher. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 12, Dezember 1910: Stand und Aussichten des Baumwollbaus in Deutsch-Ostafrika, von Gallus. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 1: Wirtschaft und Recht, I, von A. Voigt. — Ist Montesquieu ein Anhänger der Lehre von der Volkssouveränität? Von W. Hasbach. — Das Rabattsystem der Verbände in der Seeschiffahrt, von R. Passow. — Gesetzes-Ueberproduktion in den Vereinigten Staaten, von E. Schultze. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 3, 1910: Literaturbericht: Strafrechtsreform. Berichterstatter: Karl v. Lilienthal. — Jugendstrafrecht. Berichterstatter: Karl v. Lilienthal. — Kriminalpsychologie, Kriminalistik und Statistik. Berichterstatter: Karl v. Lilienthal. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Ergebnisse der Brüsseler Weltausstellung.

Von

Georg Brodnitz.

Die Brüsseler Weltausstellung von 1910 zeigte in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht gewisse Eigentümlichkeiten, die erkennen ließen, daß, neuen Ideenrichtungen folgend, auch ein neuer Typus der Ausstellungen großen Stiles im Werden begriffen ist. Als das entscheidende Merkmal will uns scheinen, daß relativ zurücktritt die Großindustrie und ihr Korrelat, Arbeiterfrage und Sozialpolitik. Mit Entschiedenheit ist man bemüht, an die Stelle der Quantität die Qualität zu setzen. Noch die Pariser Ausstellung von 1900 war „allgemein", alle maßgebenden Staaten und alle wichtigeren Industrien nahmen daran teil. In Brüssel fand diesmal nach beiden Richtungen hin eine Auslese freiwilliger Natur statt. Gewiß liegt hierin insofern ein Nachteil, als die Weltausstellung nicht mehr ein Gesamtbild der gegenwärtigen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse bot und so die überaus lehrreiche internationale Vergleichung erschwerte. Hierzu kam, daß man im Gegensatz zu Paris darauf verzichtet hatte, die Ausstellungsgegenstände nach Kulturgebieten zusammenzufassen. Im wesentlichen stellte jeder Staat für sich seine Ausstellung räumlich zusammen, also ein Pavillonsystem, daß nach den Brüsseler Erfahrungen aus Rücksicht auf die Feuersgefahr bei zukünftigen Ausstellungen vermutlich noch schärfer betont werden wird. In dieser Hinsicht gehen die Weltausstellungen in ihrem Lehrwert gegen früher zurück, oder erschweren es wenigstens den Belehrungsuchenden, sich zu orientieren.

Aber auf der anderen Seite bietet das System der Auslese doch auch den allgemeinen Vorteil, daß alle Darbietungen, ohne sich gegenseitig zu erdrücken, in ungleich größerer Ruhe und Nachhaltigkeit auf den Beschauer einwirken können. Deshalb fanden wir es durchaus richtig, daß man diesmal die Kunst- und Industrieausstellung voneinander gesondert und die Darbietungen der schönen Künste in die Anlagen des Cinquantenaire verwiesen hatte. Wer den Extraweg dorthin scheute, wird kaum größeres Interesse für die

Künste gehabt haben. Dem Empfänglichen aber vermittelte die Brüsseler Kunstausstellung einen ungleich höheren Genuß, als die unabsehbaren Gemäldereihen der letzten Pariser Ausstellung, die sich inmitten der ganzen Anlage befanden.

Für den neuen Ausstellungstypus scheint es auch charakteristisch, daß ihm der eigentliche „clou" fehlt. Vielleicht war schon der Eiffelturm 1889 die letzte Attraktion, der Höhepunkt des Maschinenzeitalters gewesen. 1900 hatte man noch den Nernstpavillon und die drahtlose Telegraphie bewundert. Heute aber leben wir so schnell, daß selbst die neuesten Darbietungen der Flugtechnik, in denen Frankreich exzellierte, kaum besonderes Aufsehen erregten.

Der Gedanke, daß jetzt die Qualität entscheidend sei, kam mit voller Entschiedenheit und großem Glück in der deutschen Abteilung zum Ausdruck. Auf das augenscheinlichste wurde hier der Welt demonstriert, welche Wandlungen die deutsche Industrie, ja man kann sagen das ganze deutsche Volk seit den Zeiten des Billig und Schlecht durchgemacht hat. Ganze Gebiete, auf denen wir bei früheren Ausstellungen glänzende Erfolge erzielt hatten — man denke an die chemische Industrie in Paris — waren beiseite geblieben. Auch die schwere Industrie und die Maschinenfabrikation traten nicht annähernd in dem Umfang auf, wie etwa auf der Spezialausstellung in Düsseldorf 1902. Aber zur qualitativen Charakterisierung des diesmal Gebotenen sei daran erinnert, daß 1900 die stärkste Dampfmaschine von Willans und Robinson 2400 Pferdekräfte, eine Borsigsche Maschine 2230 aufwies. In Brüssel war Deutschland mit einer Maschine von 10000 Pferdekräften vertreten.

Der Schwerpunkt der deutschen Abteilung war diesmal auf die eigentlichen Qualitätsindustrien gelegt worden: Raumkunst, Kunstgewerbe, Buchkunst. Und um zu zeigen, wie man diese qualitative Höhe erreicht hat, bildete den Abschluß eine Darstellung des deutschen Unterrichtswesens. Soviel man nun auch über Einzelheiten rechten mag, als Ganzes war die deutsche Abteilung hervorragend. Schon äußerlich hatte man die neuen Ideen zum Ausdruck gebracht. Auf historische Reminiszenzen, mit denen die deutsche Ausstellung noch in Paris und St. Louis gearbeitet hatte, verzichtete man. Aller ausstellungsmäßige Scheinprunk blieb ausgeschlossen und man richtete sich allein nach den Geboten des Zweckmäßigen. Gerade der Vergleich mit den anderen Staaten bewies, daß Deutschland hierdurch mutig Neuland betreten hat. Die Sachkenner haben ihm auch die Anerkennung hierfür nicht versagt. Aber wir werden doch auf die Dauer damit rechnen müssen, daß die ganz überwiegende Mehrheit der Ausstellungsbesucher, auf die wir doch, schon um Geschäfte zu machen, einen wirtschaftlichen Eindruck machen wollen, eben nicht zu den Fach- und Sachkennern in diesem Sinne gehört. Bei vollster Anerkennung des eingeschlagenen Weges möchten wir doch fragen, ob alles Erreichbare diesmal schon verwirklicht worden ist. Eine Ausstellung, und zumal eine Weltausstellung, wird immer ein gewisses Maß rein repräsentativer Aufmachung

erfordern. Ungezählte Besucher sind heute noch nicht genügend geschult, um die Bedeutung vollendeter Zweckmäßigkeit genügend würdigen zu können. Zumal bei den festes- und farbenfrohen romanischen Völkern wird es hierzu noch geraumer Zeit bedürfen, und man wird sich fragen müssen, ob nicht die Klugheit gewisse Konzession gebietet. Stärkere Betonung des repräsentativen Charakters muß sich auch ohne gipsene Kulissenbauerei (wie sie etwa Italien noch aufwies) erreichen lassen.

Auch auf dem Gebiete der Raumkunst und des Kunstgewerbes hat der neue Stil keinen leichten Stand gehabt. Ausländische Urteile zeigen vielfach noch ein gewisses Befremden, und es läßt sich nicht leugnen, daß hier und da noch manch harte Farbe auftauchte, an der das Gefühl des Romanen Anstoß nahm. Aber die Bedeutung der Ausstellung wurde durch solche Einzelheiten nicht gemindert; die Bedeutung, die ihr verliehen wird durch das in ihr dokumentierte Streben, Neues zu schaffen von höchstem qualitativen Wert. Es verdient die größte Anerkennung, daß es gelang, die persönlich so verschieden gearteten Vertreter der neuen Richtung zu einem einheitlich geschlossenen Bilde deutschen Kunstgewerbes zusammenzufassen. Und es war erfreulich, daß durch eine Reihe vortrefflicher Ausführungen amtlicher Aufträge — wir nennen den Karlsruher Ratssaal, das Trauzimmer für Bremen, das Fürther Amtszimmer — augenfällig gezeigt wurde, daß die neue Richtung nicht bloß künstlerischer Liebhaberei zu dienen, sondern auch praktische Aufgaben zu lösen vermag.

Gewiß bot auch das Kunstgewerbe anderer Staaten hervorragende Leistungen. Englische Möbel, französischer Schmuck, holländische Edelschmiedearbeiten besonders für kirchliche Zwecke seien erwähnt. Nirgends aber trat der Wille hervor, aus den gewohnten Gleisen historischer Tradition herauszukommen. Dadurch aber wurden die deutschen Leistungen in ihrer Bedeutung um so schärfer beleuchtet. Und wenn es auch sein mag, daß die Aussteller des guten Alten p r i v a t w i r t s c h a f t l i c h vorläufig noch besser abschneiden werden, weil sie leichter eine große Zahl von Liebhabern finden, so wird dadurch der Gesamtwert unserer Abteilung nicht gemindert.

Es sei nicht verschwiegen, daß in anderen Abteilungen auch die deutsche Ausstellung noch eine Hinneigung zu der alten Richtung erkennen ließ, möglichst viel zu bringen. So auf keramischem Gebiete, natürlich abgesehen von den in der kunstgewerblichen Abteilung untergebrachten Erzeugnissen besonders der staatlichen Betriebe Berlin, Meißen und Nymphenburg, die auch einen sehr großen Verkaufserfolg hatten. Wir hatten den Eindruck, daß von den deutschen Häusern im Verhältnis zu den besten englischen und italienischen Firmen noch eine zu große Fülle aufgestapelt war, statt einzelne Gegenstände in Vitrinen zur Geltung zu bringen. Auch die deutschen Privatfirmen werden doch danach streben müssen, Markenartikel von internationaler Geltung zu schaffen.

Natürlich läßt sich eine solche allgemeine Geschmackshebung nicht von heute auf morgen erzielen [1]). Um den Wert traditionell-ästhetischen Gefühls zu erkennen, brauchte man nur die Ausstellung der französischen Juweliere etwa mit der russischen Kunstausstellung zu vergleichen. Am schlimmsten sah es in dieser Hinsicht wohl in der internationalen Halle aus, in der einträchtiglich nebeneinander Rußland, Persien, Griechenland, Guatemala, die Schweiz, Dänemark und noch einige andere Staaten hausten. Zumal die jüngste der Großmächte, Japan, ließ ihren vielgerühmten Geschmack völlig vermissen. Das wenige Wertvolle, das sie brachte, verschwand im Schaubudenstil des Ganzen. Umgekehrt hatte China, das abseits einen eigenen Pavillon aufwies, durch die Handelskammer Schanghai eine kleine, aber gewählte kunstgewerbliche Sammlung ausstellen lassen.

Der Betonung der Qualitätsleistungen entsprach, wie schon erwähnt, die große Ausdehnung, die man diesmal verhältnismäßig den Unterrichtsabteilungen gegeben hatte. Hier stand Deutschland zweifellos bei weitem an der Spitze. Gerade auch von belgischen Fachmännern wurden uns gegenüber unsere Leistungen uneingeschränkt aufs höchste gerühmt, so daß sich das alte Wort „Germania docet" wohl bewährt hat. Auch wer noch nicht gerade zur älteren Generation gehört, mußte durch die Fortschritte unseres Schulwesens überrascht sein. Zumal für den Sozialpolitiker interessant war es, zu beobachten, wie mehr und mehr im Rahmen der logisch-grammatikalischen Schulung auch die Berücksichtigung der realen Faktoren des wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Lebens ihren Platz erringt. Wir weisen, um nur ein Beispiel zu nennen, auf die hervorragenden Leistungen der Dresdener Vereinigung für Heimatskunde hin. Aber wir möchten nicht unterlassen auf diesem Gebiete zu erwähnen, was uns in den fremdländischen Unterrichtsausstellungen als berücksichtigenswert erschien.

In der niederländischen Abteilung fanden wir Wandbilder für Volksschulen, die vom künstlerischen Standpunkt aus zwar minderwertig, ihren Sujets nach aber von Interesse waren. Man bringt dort nicht nur Darstellungen von Hochöfen, Steinkohlenbergwerken, Kupferschmelzen und anderen industriellen Betrieben, die natürlich zu wirtschaftlichen Bemerkungen Anlaß bieten, sondern auch eine Parlamentssitzung und eine Zeugenvernehmung vor Gericht finden sich unter den Bildern. Wir halten das für beachtenswert. Denn wenn man jetzt die staatsbürgerliche Erziehung von allen Schulen verlangt, so wird man Fragen wie den Eid vor Gericht nicht nur vom religiös-ethischen, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus erörtern müssen. Ebenso werden Verfassungs- und Wahlfragen, wenn auch nur in den gröbsten Umrissen, von den Schulen berücksichtigt werden müssen, und zur Unterstützung erscheinen dabei die oben erwähnten bildlichen Darstellungen recht geeignet.

1) Es ist bezeichnend, daß von den 8,5 Mill. M. deutscher Verkäufe auf der Brüsseler Weltausstellung 10 Proz. auf eine neue automatische Violine entfielen, die 84 Mal zum Preise von 10 000 M. verkauft wurde (Frankfurter Zeitung 1910, Nr. 328).

Einen breiten Raum nahm die praktische bürgerliche Erziehung auch in der belgischen Unterrichtsabteilung ein. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß der Wert der ganzen belgischen Darbietungen auf diesem Gebiete bestritten war. Belgien kennt noch heute keinen Schulzwang und deshalb muß es dahingestellt bleiben, wie weit die schönen Einrichtungen, die man uns vorführte, auch wirklich zur Anwendung kommen. Die belgische Unterrichtsverwaltung hat es für nötig befunden, sich im amtlichen Führer durch die Schulausstellung gegen einen solchen Verdacht zu verteidigen. Wir haben erhebliche Zweifel am Werte der belgischen Ausstellung in der Presse wie auch bei Sachkennern gefunden. Unbestritten war die Anerkennung des städtischen Schulwesens in Brüssel und Antwerpen. Beide Kommunen gaben eingehende Darstellungen ihrer Tätigkeit. So fanden wir in der Antwerpener Schulverwaltung[1]) auch alle unsere neueren Versuche, die Schulzahnklinik und die Schulspeisung (soupe scolaire) verbunden mit Ferienkolonie und Fürsorge für Bekleidung armer Kinder. Daß man auch ohne Schulzwang bei emsiger Arbeit doch dem Schulwesen einen erfreulichen Aufschwung geben kann, dafür sprechen die folgenden Angaben über die Entwicklung der Antwerpener Schulen:

Jahr	Bevölkerung	Schulen	Schüler	Lehrer	Ausgaben
1840	78 749	3	800	9	16 571
1850	89 377	7	2 264	31	39 200
1860	111 709	8	4 375	44	56 654
1870	135 830	13	7 483	120	215 316
1880	177 034	32	11 442	322	841 239
1890	238 788	50	22 822	626	1 606 648
1900	275 091	60	24 782	827	2 229 193
1910	326 251	73	27 674	1057	3 212 242

Sehr hübsch ist der Brauch der Antwerpener Schulverwaltung, jährlich 4000 frcs. für Absolventen der Kunstakademie zur Verfügung zu stellen, die hierfür nach und nach alle Volksschulen künstlerisch auszuschmücken haben. So wird der ästhetische Sinn der Schulkinder gehoben und gleichzeitig die Kunst gefördert.

Ueberhaupt tritt im ganzen belgischen Schulwesen stark hervor, welch hohen Wert man der sinnlichen Anschauung beimißt. So wurde uns eine Ansprache des Grafen Zeppelin vorgeführt auf einem Phonographen, den man im deutschen Unterricht benutzt. Lichtbilder, Kinematographen oder, wo es hierzu nicht reicht, wenigstens Ansichtskarten zieht man zur Unterstützung des mündlichen Unterrichts heran. Es hängt das mit gewissen Neuerungen zusammen, um die man seit einigen Jahren im belgischen Schulwesen kämpft und deren Erfolge man wohl auch von unserer Seite wird aufmerksam verfolgen müssen[2]). Zuerst verlangte man l'école

1) Vgl. den amtlichen Führer: Ville d'Anvers, Instruction publique. Aperçu.

2) L'Enseignement Primaire Belge à l'Exposition Universelle et Internationale de Bruxelles en 1910. (Amtlicher Führer.)

pour la vie, jetzt spricht man vom enseignement occasionnel. Beide Ausdrücke sind nicht ganz klar, sie bringen aber jedenfalls zum Ausdruck, daß man mit dem rein logisch-theoretischen Unterrichte nicht mehr zufrieden war. Der Begriff des enseignement occasionnel ist schwer zu umschreiben. Sein Hauptinhalt dürfte darin liegen, daß er die Faktoren des Lebens tunlichst zu berücksichtigen sucht, und zwar — ungeachtet des dagegen sprechenden Namens — in voller Planmäßigkeit[1]). Dieser Unterricht beginnt in den Seminaren der Volksschullehrer, immer unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. In Verviers wird die Wollindustrie erörtert, in Brügge die Bedeutung der Spitzenindustrie, in Mons das Montanwesen. Die erworbenen Kenntnisse bringen die Lehrer dann in der Volksschule zur Anwendung. Ein Beispiel: die Volksschule in Lüttich erörtert im zweiten Schuljahre in der Geographiestunde die geographisch-topographischen Verhältnisse der Heimatstadt und in Verbindung damit die heimische Waffenindustrie, deren eigenartige Betriebsverfassung weiterhin Anlaß gibt, die Vorteile der Arbeitsteilung zu erwähnen. Gerade der geographische Unterricht bietet vielfach Gelegenheit zur Erörterung wirtschaftlich-sozialer Fragen. Neben den Hauptfragen der Wirtschaftsgeographie werden in ihm teils in den Seminaren, teils in den Volksschulen selbst auch grundlegende Fragen der Volkswirtschaft, wie Getreideproduktion in Belgien und im Ausland, zunehmende Produktivität der Landwirtschaft, Entwicklung der Kohlenbergwerke und ihrer Arbeiter und ähnliches erörtert[2]). Unterstützt wird dieser Unterricht durch die weit verbreiteten Excursions scolaires, die nicht nur nach geschichtlich, landschaftlich oder kunsthistorisch bemerkenswerten Stätten, sondern auch in wirtschaftliche Betriebe der verschiedensten Art unternommen werden. Um die so gewonnene Anschauung noch zu vertiefen, verfügen die Schulen über Lichtbildersammlungen mit Darstellungen der besuchten oder lokal wichtigen Gewerbezweige, die vor und nach den Besuchen im Unterricht vorgeführt werden.

Wie weit alle diese Einrichtungen in Belgien wirklich zur Anwendung kommen, das, wie gesagt, muß den Fachmännern zur Nachprüfung überlassen werden. Aber wenn es sich auch nur um vereinzelte Fälle handelt, können sie uns doch eine Anregung sein, auf dem Wege weiterzugehen, den die Darbietungen des Dresdener Heimatskundeunterrichtes schon beschritten haben. Es scheint uns unzweifelhaft, daß eine stärkere Anschaulichkeit, ein praktischer Einschlag in die einseitig logische Schulung auch bei uns für alle Unterrichtsanstalten — wir nehmen hierbei keine Stufe aus — nur von Vorteil sein kann.

Das Bestreben, die arbeitenden Klassen höher zu qualifizieren, tritt weiter in der Fürsorge zutage, die man dem gewerblichen

1) Vgl. die amtliche Notice sur l'Organisation du Compartiment affecté à l'enseignement occasionnel dans les écoles normales primaires.

2) Vgl. die amtliche Darstellung: Enseignement de la Géographie.

Unterrichte wie den Fortbildungsschulen nicht nur bei uns, sondern auch in den romanischen Staaten zuteil werden läßt. Aus Frankreich hatten die staatlichen Écoles professionnelles ausgestellt. Die Lehrmittel schienen hinter dem Werte der deutschen zurückzustehen. Die Arbeiten zeigten künstlerischen Wert, aber es bleibt hier natürlich die Frage offen, wie weit sie typische Ergebnisse des Unterrichtes waren[1]). In Belgien liegen die Verhältnisse natürlich schwieriger, indem auch das gewerbliche Schulwesen der Privatinitiative überlassen bleibt. Allerdings erhalten alle professionellen Schulen, die sich gewissen Normativbestimmungen unterwerfen, staatliche Unterstützung. Die Schulen werden zum Teil von den Kommunen, zum Teil von gewerblichen Organisationen unterhalten. Sozialpolitisch von Interesse ist es, daß sich teilweise Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammengetan haben, um die gewerbliche Aus- und Fortbildung zu organisieren. Das Enseignement industriel et professionnel, wie der zusammenfassende Titel lautet, umfaßt heute 672 Schulen mit 3989 Lehrkräften; sie werden von 19312 weiblichen und 44957 männlichen Schülern besucht[2]).

Ein Beweis für das große Bildungsstreben weiter Kreise Belgiens sind die Erfolge der Brüsseler Université libre. Nach der Darstellung, die sie in der Ausstellung gab, hat sie in 65 Orten 557 Volkshochschulkurse veranstaltet; davon behandelten 73 rechts- und staatswissenschaftliche Themen, 112 medizinische, 136 philosophisch-literarische und 236 naturwissenschaftliche Fragen. 131 verschiedene Leitfäden wurden in 168000 Exemplaren abgesetzt, für ein Land ohne Schulzwang sicher kein kleiner Erfolg.

Vielleicht noch interessanter ist ein viel kleineres Unternehmen, die Université populaire de Saint-Gilles-Lez-Bruxelles. Sie ist unter dem Titel Le Foyer intellectuel auf genossenschaftlicher Basis errichtet worden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein Alter von mindestens 16 Jahren und ein Jahresbeitrag von 3 frcs., der in Monatsraten von 25 centimes gezahlt werden kann. Die Mitgliederzahl beträgt nur etwa 1500. Neben einer Ausleihbibliothek finden wir im letzten Jahresbericht nicht weniger als 1179 Veranstaltungen aufgeführt. Darunter neben verschiedenen Festlichkeiten 830 Sektionssitzungen zur Erörterung bestimmter Fragen, 223 Vorträge, 24 Konzerte, 16 gemeinschaftliche Reisen, 17 Ausflüge. Das alles hat die Arbeiterbevölkerung des Brüsseler Vorortes aus eigener Kraft geschaffen.

Wenn wir uns nun der eigentlichen Sozialpolitik zuwenden, so müssen wir konstatieren, daß eine Sonderausstellung auf diesem Gebiete nur Belgien versucht hatte. Aber die Abteilung Economie

---

1) Es gibt daneben auch kommunale und freie Gewerbeschulen. Ein Franzose sagte unlängst: „En France, l'enseignement technique est à l'état embryonnaire est j'ai presque honte de vous communiquer les renseignements suivants qui vous donneront une idée de notre retard." Bulletin de l'Institut International pour l'Etude du Problème des Classes Moyennes, No. 9/10, 1910.

2) Jean Stevens, L'Enseignement Industriel et Professionnel en Belgique. Gent 1910.

sociale bot nichts wesentlich Neues. Man fand die bekannten Darstellungen und Statistiken über Entwicklung der Gewerkvereine, des Arbeitsmarktes, des Genossenschaftswesens, der Alkoholbekämpfung, der Wohnungsfürsorge etc. Einzelne Großbetriebe schilderten noch besonders ihre Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. Cockerill (Seraing) und die Glasfabriken in St. Lambert. Aus Frankreich war ein großes Modell des berühmten Familistère de Guise gekommen. Eine kurze Besprechung erfordert nur das Genossenschaftswesen. Die belgischen Genossenschafter haben ihr Ziel sehr weit gesteckt, denn in großen Lettern verkündeten sie als ihre Aufgabe „par la coopération repartir équitablement les richesses sociales“. An der Spitze stehen die sozialistischen Konsumvereine. Es sind 174 mit 40 Mill. frcs. Umsatz [1]). Am bedeutendsten sind die Maison du Peuple in Brüssel (errichtet 1882) mit 25 593 Mitgliedern und 6 Mill. Umsatz, der Vorruit in Gent (errichtet 1881) mit nur 8000 Mitgliedern, aber 4 Mill. Umsatz und schließlich der Progrès in Haine St. Paul (seit 1886) mit 29 000 Mitgliedern und $4^1/_2$ Mill. Umsatz. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß den belgischen Konsumvereinen der Verkauf an jedermann, also auch an Nichtmitglieder freisteht. Die Organisation ist im Verhältnis zu anderen Ländern nicht sehr großzügig. Die eigene Herstellung von Waren beschränkt sich auf einige Bäckereien, Fleischereien und eine Brauerei. Beachtenswert ist der Modus der Gewinnverteilung. Es wird nämlich den Genossenschaftern der Maison du Peuple vergütet auf den Betrag ihrer Einkäufe an Fleischwaren 2 Proz., an Kohle 2,5 Proz., an Kleidungsstücken 5 Proz., an Materialwaren 6 Proz. und an Brot 9,36 Proz. Wenn auch die Stufenfolge etwas eigenartig ist, so liegt hierin doch ein richtiger Gedanke.

Aus Frankreich waren umgekehrt gerade die Produktivgenossenschaften erschienen und hatten sogar einen eigenen Pavillon für sich errichtet. Bei aller Anerkennung für das dort Gebotene wurde aber doch nur im Grunde das alte Urteil bestätigt, daß Produktivgenossenschaften unter bestimmten, aber doch recht seltenen Umständen wirksam sein können, eine nennenswerte Aenderung in der industriellen Organisation aber niemals herbeiführen werden. Die französischen Produktivgenossenschaften haben ihre Zentralstelle in der seit 1884 bestehenden Chambre consultative des Associations ouvrières de Production in Paris. Ihr sind 281 Genossenschaften angegliedert, die sich hauptsächlich auf Buchdruckerei, Baugewerbe, sowie Holz- und Metallbearbeitung verteilen [2]). Ja ein vollständiges Automobil war sogar von der Association Phaëtonia in Courbevoie ausgestellt. Interessant ist nun die Verteilung der Genossenschaften

1) Die Gesamtzahl aller belgischen Konsumvereine wird auf nahezu 400 angegeben, von denen aber nur die oben erwähnten, die sich auch allein an der Ausstellung beteiligten, wirkliche Bedeutung haben.

2) Die amtliche französische Statistik gibt für den 1. Januar 1910 einen Bestand von 510 Produktivgenossenschaften an, von denen wir nur die in Brüssel vertretenen berücksichtigt haben.

nach der Lebensdauer, wobei man im Auge behalten muß, daß die Bewegung in Frankreich seit 1848 im Gange ist[1]. Aus diesem Jahre stammt noch die Pariser Feilenhauergenossenschaft. Dann folgen die Lithographie Parisienne 1866, die Ferblantiers réunis in Paris 1868 und die Imprimerie nouvelle 1869. Aus den 70er Jahren stammt nur die Industrie drapière in Vienne (1879). Auf das folgende Jahrzehnt entfallen 10 Genossenschaften, auf 1890—1900 kommen 53 und der Rest, also nicht weniger als 214 von insgesamt 281, sind seit 1900 errichtet. Aus der geringen Anzahl älterer Genossenschaften scheint uns mit Sicherheit hervorzugehen, daß auch in Frankreich die Lebensfähigkeit der Produktivgenossenschaften eng begrenzt ist und daß sie auch in der Gegenwart in der Regel nicht mehr als ephemere Erscheinungen sind.

Etwas wirklich Neues bot die belgische Heimarbeitsausstellung, indem sie zum ersten Male die Frage der Hausindustrie in den Rahmen einer Weltausstellnng einbezog. Die Anregung hierzu war von sozialistischer Seite ausgegangen, wurde aber dann von der Regierung und den bürgerlichen Parteien aufgenommen, um eine einseitige Ausnützung der Idee zu verhindern. So haben schließlich an der Heimarbeitsausstellung Regierung und kommunale Verbände, Gewerkschaften und Private, Sozialisten, Klerikale und Liberale zusammen gewirkt und haben auch die Kosten von nahezu 90000 frcs. gedeckt. Brennend genug ist ja die Heimarbeitsfrage für Belgien. Bei der letzten Zählung 1896 wurden rund 120000 Hausindustrielle, allerdings überwiegend in ländlichen Distrikten, festgestellt. Am stärksten waren sie damals in der Textilindustrie vertreten, in welcher die Zahl der Fabrik- und der Heimarbeiter nahezu gleich war.

Gegen die Brüsseler Heimarbeitsausstellung sind nun erhebliche Bedenken geltend gemacht worden[2]. Sicherlich hat man mit dem Vorwurf nicht ganz unrecht, die ernste Frage der Heimarbeit werde im Rahmen einer Weltausstellung zu einer bloßen Attraktion wie so vieles andere; erdrückt von der Masse aller Eindrücke wandre die Menge erschöpft schließlich auch noch durch die Heimarbeitsausstellung, ohne sich über die Schwere und Schwierigkeit des Problems irgendwie klar zu werden. Das ist ganz richtig, aber auf der anderen Seite bekommt man innerhalb einer so großen Ausstellung doch viele Kreise dazu, sich die Sache einmal anzusehen und Interesse an der Frage zu nehmen, die den Weg in eine besondere Heimarbeitsausstellung nicht erst antreten würden. Es kommt nur darauf an, wie man eine solche Ausstellung arrangieren muß, um einen sozialpolitischen Erfolg zu erringen. In dieser Hinsicht hat man allerdings in Brüssel arg fehlgegriffen. Eine Heimarbeitsausstellung als Mittel zur Aufrüttelung des öffentlichen Gewissens bedarf eines

1) Wir haben die Ziffern nach dem offiziellen Führer zusammengestellt.

2) J. St. Lewinski, Die Hausindustrieaustellung in Brüssel. Soz. Prax., 1910, No. 40. — Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1910, No. 50: Von der Brüsseler Heimarbeitsausstellung. — Sozialistische Monatshefte, 1910, No. 21: August Erdmann, Die Heimarbeitsausstellung in Brüssel.

äußeren Rahmens, der festliche Gedanken nicht aufkommen läßt. In Berlin rief die halbabgebrochene alte Akademie, in Frankfurt a. M. der letzte Rest des Senckenbergischen Instituts schon an sich einen düsteren Eindruck hervor. In Brüssel dagegen hatte man die Heimarbeitsausstellung in einem hübschen, mit Gartenanlagen ausgestatteten Annex des Ausstellungsgeländes untergebracht. In der Mitte lag der Hauptpavillon, rings herum eine Reihe hausindustrieller Arbeitsstätten, die der Architekt Hellmans naturgetreu aufgebaut hatte, naturgetreu, d. h. genau nach den Maßen und in dem Material der wirklichen Arbeiterheime. Hier aber in der freundlichen Umgebung und befreit von dem Schmutz und der Unordnung der Wirklichkeit machte das Ganze trotz der Bedrängtheit der räumlichen Verhältnisse einen recht netten Eindruck und ließ nur zu wenig von der Fülle des tatsächlichen Elends erkennen. Daß man nicht die schlimmsten Seiten der Frage aufrollen wollte, dafür schien uns schon das Ausstellungsplakat zu sprechen, ein freundliches spitzenklöppelndes altes Mütterchen. Wie anders wirkte die Heimarbeiterin des Berliner Plakates von 1906!

Unter dem Gesichtspunkte der sozialpolitischen Einwirkung auf das Publikum muß man also die Brüsseler Heimarbeitsausstellung als einen Fehlschlag bezeichnen. Wer sich aber die Ausstellung genauer ansah, fand immer noch genug des tatsächlich Interessanten. Da war der Handseiler aus Hamme, auf der anderen Seite der Handnagler, der im Sommer Tabak baut und im Winter Nägel schmiedet. Wir hatten ihn auch in Frankfurt gesehen, hier aber verlieh ihm sein Hund, der ihm im Tretrad den Blasebalg treiben mußte, eine besondere Anziehungskraft. Ein weiterer Zeuge dafür, wie lange sich veraltete Gewerbeformen tatsächlich erhalten, ist der Handleinenweber aus Courtrai. Ihm gegenüber repräsentiert der Wollweber aus Verviers einen moderneren Typus; er treibt sein Gewerbe mit einem eigenen Kraftstuhl in einer Zinsfabrik (tennement factory). Er rühmt uns sein System, weil es dem Arbeiter gestattet, sich emporzuarbeiten. Er hatte wie seine Kollegen (in Verviers sind es etwa 150) mit einem billigen Webstuhl von 400 frcs. angefangen, während sein jetziger Stuhl 1700 frcs. repräsentiert. Der erzielte Durchschnittslohn beträgt bei 61-stündiger Arbeitszeit 30 frcs., wovon aber etwa 5 frcs. für Kraft und Licht abgehen.

Bei der Arbeit sah man ferner Schuhmacher und Strohnäherinnen aus Iseghem, Hasenhaarschneider, Zigarrenwickler aus Grammont, Korbmacher aus Vanise, Waffenarbeiter aus Lüttich. Weiter natürlich die bekannten Näherinnen aller Art, die Spitzenklöpplerinnen, die Tütenkleberinnen und die „Deuilleuses“, die Briefpapier mit Trauerrand zu versehen haben. Sie bringen es in 69 Stunden auf 24 frcs. Der Handseiler erhält für 78 Stunden 18,20 frcs., während der Handweber seine 18 frcs. schon in 55 Stunden erzielt. Es fehlen aber auch nicht Tütenkleber, die in 78 Stunden 4,32 frcs. erzielen, und die Verfertiger künstlicher Blumen, die nach 480 Stunden 33,68 frcs., d. h. 7 centimes für die Stunde erhalten. Das ist

nur die Lohnfrage, auf die durch Etikette und Anschläge hingewiesen wurde, während alle sanitären Mißstände kaum zur Andeutung gelangten [1]).

Der freundliche Rahmen, der für die Heimarbeitsausstellung bedenklich war, kam dafür der benachbarten Ausstellung von Arbeiterwohnhäusern zu gute. Modelle und bildliche Darstellungen fanden sich auch sonst, besonders in der belgischen Abteilung; der Architekt Rossignon hatte Entwürfe ausgestellt, das Comité des patronages des habitations ouvrières de la ville de Liège zeigte durch Bilder das Einst und Jetzt der Lütticher Arbeiterhäuser. Hier unmittelbar neben der Heimarbeitsausstellung aber war eine ganze Anzahl Häuser in natura aufgebaut.

Deutschland war durch zwei Kleinhäuser — nicht eigentliche Arbeiterhäuser — künstlerisch wertvoll vertreten. Die beiden Holzhäuser der Firma Siebel, die nach Entwürfen des Architekten der Firma Krupp, Georg Metzendorff, hergestellt waren, erforderten bei einem Preise von 5—6000 M. nur für das Holzhaus ohne Unterbau und Montage für Zwecke einfacher Arbeiter eine zu hohe Kapitalsanlage. Zudem passen reine Holzhäuser nicht überall hin, wenn sie auch ihre Vorteile haben: nach den Angaben der Lieferanten gestatten sie gegenüber massiver Maurerarbeit eine um 20—30 Proz. höhere Raumausnutzung. Dazu kommt die erfahrungsgemäß größere Wärme von Holzbauten, die noch unterstützt wird durch eine besondere Herdzentralheizung neuer Konstruktion, d. h. mit dem Herd der Wohnküche ist eine Warmwasserhitzung verbunden, aus der warme Luft auch in den Oberstock geleitet wird. Die Häuser waren nach Entwurf wie Ausstattung von ungemeinem Reiz, standen aber in der Gruppe der Arbeiterwohnhäuser nicht recht an ihrem Platz. Es ist sehr zu bedauern, daß unsere zahlreichen deutschen Musteranlagen in Brüssel unvertreten geblieben waren, was sich wohl durch eine gewisse Ausstellungsmüdigkeit erklären läßt.

Auch Port Sunlight, das berühmte englische Arbeiterdorf der Seifenfabrikanten Lever, schnitt hier nicht gut ab. Man hatte einen billigen Typus ausgewählt, drei zusammenhängende Häuser zu 8000 frcs. Ein jedes enthielt eine Wohnküche, Badezimmer und im Oberstock 4 Schlafräume. Sehr hübsch waren die Eichenmöbel mit blauen Bezügen. Das Aeußere der Häuser aber, die ohne Blumen und Bäume in ihrer ganzen ziegelnen Nüchternheit dastanden, gab auch nicht im entferntesten einen Eindruck der schönen Wirklichkeit von Port Sunlight.

Hübsch war das Haus der Brüsseler Caisse générale d'Epargne,

1) Hie und da spielte die Heimarbeitsfrage auch in andere Teile der Ausstellung hinein, z. B. in den Pavillon des traveaux feminins. Aus Holland kam eine Darstellung der 1896 gegründeten Genossenschaft De Voorpost, welche der Bekämpfung des Näherinnenelendes in der Hauptstadt dient. — Im Anschluß an die Heimarbeitsausstellung hat Mitte September in Brüssel auch ein internationaler Heimarbeitskongreß stattgefunden, dessen Beschlüsse kaum weittragende Bedeutung haben werden. Wichtig ist aber, daß der Kongreß zu einer dauernden internationalen Einrichtung werden soll.

kostete aber 9500 frcs. Ebenso freundlich wirkte daneben ein Volkshaus von Augustin Rey für 5000 frcs. Aus Frankreich kam ein gutes Werkmeisterhaus in Fachwerk, an dem der Arbeiter durch Zahlung von 30—37 frcs. monatlich nach 20 Jahren das Eigentum erwirbt. Die Montangesellschaft Vieille Montagne hat ihr schon 1905 in Lüttich prämiiertes Haus gebracht. Wohl den erfreulichsten Eindruck machten die beiden Häuser der Luxemburgischen Regierung, wie sie sie für Landarbeiter in den Ardennen erbaut. Der Preis beträgt für beide 11400 frcs. Im Unterstock zeigen sie Verputz, Oberstock und Dach sind mit Schieferdeckung versehen, ein hübscher kleiner Erker sorgt für Gliederung und Abwechselung. In dieser Richtung ließen sonst die übrigen Häuser, abgesehen von den deutschen, fast ausnahmslos zu wünschen übrig. Bei aller Billigkeit muß in Zukunft doch danach gestrebt werden, von der Nüchternheit der glatten Ziegelfassade loszukommen.

So bot die Ausstellung auch dem Sozialpolitiker immer noch reiche Anregung, und es ist von besonderem Interesse, daß gerade ein Arbeiter nach Besichtigung der Ausstellung den Wunsch äußerte, es möchte in Zukunft „durch Fragestellung und Orientierung mehr auf die sozialpolitischen Probleme hingewiesen werden, die eine solche Ausstellung in besonderem Maße deutlich machen kann“. Es geschehe immer noch zu wenig, um weiteren Kreisen eine klarere Erkenntnis unserer wirtschaftlich-sozialen Entwicklung zu schaffen: „Wir haben viel zu wenig Arbeiter, welche die inneren und treibenden Kräfte der Maschinen, des Handels, des Kapitals, der Wirtschaft erfaßt haben, und deshalb auch zu wenige solcher, die mit Bewußtsein und Willen diese ganze Entwicklung tragen [1].“ Sehr mit Recht ist hier zum Ausdruck gebracht, daß solche Ausstellungen wohl geeignet sind, ein Mittel des Anschauungsunterrichtes zu sein und breite Massen zur richtigen Erkenntnis der realen Faktoren unseres Lebens zu führen. In diesem Sinne hatte der belgische Staat, der es durch seine relativ geringe räumliche Ausdehnung in dieser Beziehung ja ungleich leichter hat, 80000 Eintrittskarten für Arbeiter angekauft. 7000 davon wurden für Schüler der Fortbildungs- und Gewerbeschulen reserviert, der Rest durch Vermittelung der Unterstützungskassen (Mutualités) zur Verteilung gebracht. Für die Volksschüler sorgten die Städte: wir trafen eine Brüsseler Schule, die unter Führung ihres Lehrers bereits den fünften Besuch in der Ausstellung machte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist in hohem Maße erfreulich die von der badischen Fabrikinspektion veranstaltete Studienreise von 126 Arbeitern, die außerordentlich erfolgreich verlief [2]. Bremen

1) Joh. Fischer, Sozialpolitisches von der Weltausstellung. Soz. Prax., 8. Sept. 1910. Näher ausgeführt ist dieser Gedanke in der kleinen Schrift Fischers: Als Arbeiter auf der Weltausstellung. München 1910.

2) Soziale Praxis, 27. Oktober 1910: Reise badischer Arbeiter nach Brüssel. Vgl. auch unsere Ausführungen in der Sozialen Praxis, 15. September 1910: Der Wert der Arbeiterstudienreisen.

stellte 6000 M. für Gewerbetreibende, Beamte und Arbeiter zur Verfügung. An der Reise nahmen 12 Arbeiter teil, die durch das Gewerkschaftskartell und die Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts vorgeschlagen waren. Die preußische Regierung hat sich, soweit wir sehen, auf die Gewährung ermäßigter Eisenbahnfahrpreise für Mitglieder der Krankenkassen beschränkt. Wie groß aber das Verlangen weiter Kreise war, sich durch eine Besichtigung der Ausstellung weiterzubilden, beweist der Erfolg des Aachener Konsumvereins, der eine Reise Aachen—Brüssel und zurück, Eintritt und Führung durch die Ausstellung und Brüssel sowie Verpflegung und Wohnung für 3 Tage zum Betrage von 30 M. zur Verfügung stellte. Nach einer Mitteilung, die uns von dem Verein wurde, haben etwa 2000 Personen von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht, darunter größere Gruppen aus Berlin, Breslau, Leipzig, Dresden, Hamburg. In diesem Sinne wird man in Zukunft weiter arbeiten müssen, um die Ausstellungen für breitere Schichten, für die Allgemeinheit, ertragreich zu machen. Es entspricht dies dem Grundgedanken der diesmaligen Ausstellung, der auch in den oben erwähnten Worten eines deutschen Arbeiters durchaus richtig zum Ausdruck kommt. Qualität, nicht Quantität entscheidet, und das erfordert nicht nur Qualifizierung der Arbeit, sondern auch Qualifizierung der Arbeiter, damit sie nicht nur Träger der Arbeit, sondern bewußte Träger unserer gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden. Qualifizierung der Volkswirtschaft ist das nächste Ziel, das aber nur dann zum Segen werden kann, wenn diese Qualifizierung auf breitester Basis erstrebt und ausgebaut wird.

VII.

Der Ausbau des Arbeitsnachweises.

Von

Hellmuth Wolff.

Inhaltsübersicht. Systematische Gliederung der Arbeitsnachweise. Zahl und Art der öffentlichen Arbeitsnachweise. Zahl und Art der privaten Arbeitsnachweise. Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise. Die Tätigkeit der privaten Arbeitsnachweise. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise. Die Verbände für Arbeitsnachweis. Die Gesetzgebung für Arbeitsnachweis; auch im Auslande. Die gegenwärtigen und die nächsten Aufgaben für den Arbeitsnachweis.

Systematische Gliederung der Arbeitsnachweise.

Die Frage des Arbeitsnachweises ist eine Zeitlang von ihrem eigentlichen Problem, der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, weit abgetrieben worden, und Interessentenwünsche — durchaus nicht bloß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — sind in den Vordergrund der Diskussion getreten und haben die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, d. i. der unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsvermittlung, behindert. Erst in der jüngsten Zeit ist wieder ein Anlauf zum Ausbau des Arbeitsnachweises zu spüren, hauptsächlich durch das Fortschreiten der Gesetzgebung, zuerst in Frankreich und jetzt in England, in der Schweiz und im Deutschen Reich, in Sachen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die folgende Untersuchung will die Aufmerksamkeit auf diejenigen Fragen lenken, welche gegenwärtig das meiste Interesse beanspruchen, das sind die Fragen

1) nach dem Erfolg der öffentlichen Arbeitsnachweistätigkeit
   a) in den einzelnen deutschen Bundesstaaten im allgemeinen und unter Vergleich der Leistungen der kommunalen und der gemeinnützigen Vereinsnachweise;
   b) im Vergleich zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung;
   c) im Vergleich zur Interessentenvermittlung; was an Hand der Entwicklung der tatsächlichen Vermittlungstätigkeit geschehen soll;
2) nach dem geschichtlichen Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise:
   a) nach Art und Gründungsjahr und Jahresbestand;
   b) nach der Angliederung neuer Abteilungen;

c) nach der Entwicklung der Etats für die Anstalten;
d) nach der Ausbildung der Verwalter der Nachweise;
e) nach der Zentralisierung der Arbeitsvermittlung;

3) nach der Entwicklung der Gesetzgebung über Arbeitsnachweis:
a) im Deutschen Reich;
b) in den einzelnen Bundesstaaten;
c) in England.
d) in Frankreich;
e) in der Schweiz;

Von einer Darstellung der älteren geschichtlichen Entwicklung des Arbeitsnachweisproblems darf abgesehen werden. In den bekannten Schriften von v. Reitzenstein[1]) und Pfarrer Conrad[2]) über den Arbeitsnachweis, sowie in zahlreichen, hauptsächlich älteren Aufsätzen und Gutachten über dieses Thema, von denen die wichtigsten unten bei anderer Gelegenheit zu nennen sein werden, ist über die geschichtlichen Vorfragen und im besonderen über die wirtschaftsgeschichtliche Notwendigkeit einer neuzeitlichen Arbeitsvermittlung eingehend berichtet worden[3]).

Wohl aber muß aus dieser ganzen Literatur und der Zeit dieser Literatur hervorgehoben werden, daß sie einheitlich die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung wegen der unüberwindbaren Schwierigkeiten ihrer Kontrolle und wegen ihrer Auswüchse wollen, daß sie sämtlich in der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung einen mehr oder weniger bedenklichen Auswuchs der alten beruflichen Zunftstuben und Bruderladen, mindestens aber einen nicht erwarteten bezw. nicht erwünschten und deshalb bekämpfenswerten Ausfluß aus der Gewerbeverfassung der Gegenwart sehen.

Je nach Stellung, Kenntnis und Absicht regt sich aber fast gleichzeitig eine außerordentliche Vielgestaltigkeit von Reformvorschlägen. Eine Zeitlang hat jeder neue Autor in der Frage des Arbeitsnachweises eine neue Lösung für die Frage zu geben versucht. Der Ausbau des Arbeitsnachweises ist durch diese Reformvorschläge so stark beeinflußt worden, daß wir auf die einflußreichsten von ihnen hier eingehen müssen, wodurch wir gleichzeitig die Gliederung für einen großen Teil unserer Darstellung gewinnen.

Wie so oft, wenn es sich um die erste Bekämpfung von Auswüchsen einer Zeit und besonders unserer gegenwärtigen Wirtschaftsstufe handelte, es sei nur an die Anfänge der Armenpflege und der Krankenpflege erinnert, sind es auch bei der Aufnahme des Kampfes gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gemeinnützige

---

1) F. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Ausland. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, No. 11, Berlin (C. Heymann) 1897.

2) Carl Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig (Duncker & Humblot) 1904.

3) Vgl. auch die entsprechenden Arbeiten von Schmoller und Stieda, nach der Literaturübersicht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I.

Unternehmungen gewesen, die den Kampf eröffneten und erfolgreich zu führen begannen. Daß sie — soweit ich es übersehe — fast alle von den bestehenden Unternehmungen für Armenpflege ausgingen, ist dabei besonders bezeichnend für die Auffassung vom Wesen der Arbeitsvermittlung in ihren Anfängen.

Der erste hierher gehörige Reformvorschlag, der im Jahre 1888 von Evert in Schmollers Jahrbuch gemacht wurde, stellte direkt unter anderem das Postulat auf, daß die Armenanstalten in den kleinen Städten und auf dem Lande für den Arbeitsnachweis in Anspruch zu nehmen seien. Evert forderte weiter, daß die Verpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien hierbei heranzuziehen wären, daß, wie er sich generell ausdrückt, die vorhandenen gemeinnützigen und wohltätigen Vereine den Arbeitsnachweis als neue Tätigkeit aufzunehmen hätten [1]).

Noch schärfer stellen diese Forderung Johannes Corvey im „Arbeiterfreund“ und v. Reitzenstein in seinem schon genannten, von Richard Freund herausgegebenen Standardwerk über den Arbeitsnachweis auf. Corvey [2]) will die gemeinnützigen Vereine und zwar insonderheit die Herbergen zur Heimat mit dem Ausbau des Arbeitsnachweises betraut wissen, und v. Reitzenstein [3]) fordert, offenbar angeregt durch die glänzenden Erfolge seines großen „deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“, den Ausbau des Arbeitsnachweises auf gemeinnütziger Grundlage.

Gegen den gemeinnützigen Arbeitsnachweis wurden vier große Bedenken erhoben. Das erste Bedenken wurde durch Kommunalbeamte laut; es ging dahin, daß ein „Vereinsarbeitsnachweis“ niemals den allgemeinen Charakter erlangen könne, der nötig sei, um dem gesamten Erwerbsleben zu dienen. Voraussetzung für eine solche allgemeine Vermittlungsbetätigung sei vielmehr die Kommunalisierung des Arbeitsnachweises, der kommunale Arbeitsnachweis.

Zwei um den Ausbau des Arbeitsnachweises sehr verdiente Männer haben diesen Vorschlag im Jahre 1893 gemacht; der eine, Lautenschlager, damals Vorsitzender des Gewerbegerichts in Stuttgart, in einem Gutachten im Februar 1893, der andere, Stadtrat Flesch in Frankfurt a. M., in einer vom deutschen Hochstift veranstalteten Tagung zur Frage der Regelung der Arbeitsvermittlung.

Das Württembergische Ministerium des Innern schloß sich in einem Gutachten seiner „Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ im Jahre 1894 dieser Auffassung an; und auch in den anderen süddeutschen Bundesstaaten hat der kommunale Arbeitsnachweis am ehesten Fuß gefaßt. Der Satz der württembergischen „Zentralstelle“,

1) Evert in Schmollers Jahrbuch, 12. Jahrg., 1888, S. 49. — Vgl. außerdem Everts Vorschlag für die Großstädte unten S. 313, Fußnote 5.

2) J. Corvey im „Arbeiterfreund“, 1894.

3) v. Reitzenstein, a. a. O. 1897, S. 375ff., besonders S. 377.

der „berufenste Träger des Arbeitsnachweises ist die Gemeinde", hat in Süddeutschland sehr schnell allgemeine Geltung erlangt[1]).

Aber mit dieser Gestaltung des Ausbaues des Arbeitsnachweises war die große Masse derer, denen die Anstalten vorwiegend dienen sollten d. i. die Arbeiterschaft, nicht voll zufrieden. Sie beanspruchte, wenigstens die organisierte Arbeiterschaft, daß der Charakter der Gemeinnützigkeit, der auch den kommunalen Anstalten noch anhaften konnte, durch eine paritätische Verwaltung des kommunalen Arbeitsnachweises beseitigt werde: gleichviel Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter einem unparteiischen Vorsitzenden (Kommunalbeamten), wie es das württembergische Gutachten bereits ausdrücklich als wünschenswert ausgesprochen hatte.

Diese Forderung ist auch von wissenschaftlicher Seite aufgenommen und vertreten worden, hauptsächlich durch Georg Adler[2]), der, ebenso wie Jastrow[3]), den kommunalen paritätischen Arbeitsnachweis als die beste Lösung der Frage der Arbeitsvermittlung ansieht.

In ähnlicher Richtung bewegt sich Carl Möller[4]), der mit seinem Vorschlage allerdings theoretisch etwas ganz anderes erstrebt, nämlich einen staatlichen zentralisierten, nationalen Arbeitsnachweis, aber praktisch auf die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise in allen größeren und mittleren Städten und kommunalen Verbänden hinausläuft.

Einwendungen gegen einen staatlichen oder gar Reichs-Arbeitsnachweis wurden in positiver Form kaum geltend gemacht; und die Tatsache, daß (auch noch im Jahre 1894) die preußische Regierung mit einer Verfügung des Handelsministeriums über die Bedeutung der öffentlichen Arbeitsnachweise hervortrat, die den Ausbau des Arbeitsnachweises durch die Kommunen vertritt, lenkte die ganze Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Gemeinden hin. So war die Bewegung zum Ausbau des Arbeitsnachweises im allgemeinen in einheitliche Bahnen geführt, die anfangs nur wenig, später und hauptsächlich in der letzten Zeit dagegen um so mehr durchbrochen worden sind. Hierdurch ist der Erfolg der öffentlichen Arbeitsvermittlung jedoch durchaus nicht immer gemindert worden. Vielmehr hat die eine neue Form der Arbeitsvermittlung, der interlokale paritätische Arbeitsnachweis für einzelne Gewerbe[5]), sich, wie es scheint, gut bewährt, wenn sie auch der

1) Vgl. unten die Gründungsjahre der süddeutschen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände.

2) Georg Adler, Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Tübingen 1894.

3) Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Berlin 1902, S. 167.

4) Carl Möller in Schmollers Jahrbuch, 18. Jahrg., 1894. Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises, S. 17.

5) Es ist recht interessant, daß diese Form theoretisch bereits im Jahre 1888 offenbar im Zusammenhang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung vorgeschlagen worden

eigentlichen ungelernten Arbeit, in der reichlich ein Drittel der Arbeiterschaft steht, kaum ausreichend dienen kann.

Der bekannteste dieser Arbeitsnachweise ist der im Buchdruckergewerbe.

Auf ähnlicher Unterlage beruht der zweite hier zu nennende Vorschlag, von Zacher, im Deutschen Wochenblatt, Nr. 14, die Berufsgenossenschaften, die Bismarcksche Aufsichts- und Verwaltungsschöpfung für die Unfallversicherung, zu Trägern des öffentlichen Arbeitsnachweises zu machen. Daß dieser Vorschlag im Bismarckschen Sinne gewesen wäre, wird denjenigen, die Bismarcks weitgehende Absichten mit der Berufsgenossenschaft kennen, verständlich sein. Auf jeden Fall wäre mit einer solchen räumlich breiten Unterlage das heute so wichtige Problem der interlokalen Vermittlung, die bei dem kommunalen Charakter des Arbeitsnachweises sehr erschwert ist, nicht so scharf in die Erscheinung getreten, wie es bis zur Gegenwart der Fall ist.

Andererseits hat das Prinzip des kommunalen Arbeitsnachweises uns wohl vor eine neue Aufgabe gestellt; aber daß sie in glücklichem Sinne schon wiederholt gelöst worden ist, darf als ein erfreuliches Zeichen kommunaler Erkenntnis von der interlokalen Bedeutung der Kommune betrachtet werden. Die Gründung der Arbeitsnachweisverbände[1]), die als ihren ersten Zweck die Förderung der interlokalen Vermittlung aufstellen, ist der Ausdruck der neugeschaffenen Beziehungen unserer Gemeinwesen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung.

Den Arbeitsnachweisverbänden wird, obgleich sie sämtlich nur freie Vereinigungen sind, die weiteste Förderung durch die Regierungen zuteil. Ueber das Muster einer reinen Verkehrsvereinigung in Württemberg hinaus ist der badische Arbeitsnachweisverband, dann der bayerische und der elsässisch-lothringische entstanden; auf provinzieller oder bezirklicher Grundlage beruhen die zahlreichen Arbeitsnachweisverbände in Preußen, die besonders in den letzten zwei Jahren in größerer Zahl entstanden sind. Ebenso freie Vereinigung wie diese einzelnen Verbände, ist der „Verband deutscher Arbeitsnachweise", der nun schon seit dem Jahre 1898 mit — man darf sagen — immer steigendem Erfolge an dem Ausbau des Arbeitsnachweises — vorwiegend im Sinne seiner Kommunalisierung — arbeitet.

Auch die dritte hierher gehörige Form des Arbeitsnachweises, der Innungsnachweis[2]), hat von den oben geschilderten allgemeinen Formen des Arbeitsnachweises manchen Vorzug übernommen,

---

ist in der oben schon genannten Untersuchung von Evert über den Arbeitsnachweis. Evert proponiert darin (S. 56) für die Großstädte interlokale korporative Verbände der Einzelgewerbe für die Arbeitsvermittlung.

1) Vgl. hierzu unten den Abschnitt betr. die Verbände.

2) Vgl. die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, Bd. 2, Der Stand der Arbeitsvermittlung. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1906, S. 112ff.

hauptsächlich den, daß neben den Innungsmitgliedern die Gesellenausschüsse mit gewissen Befugnissen stehen, und weiter den, daß den Innungen und damit ihren Einrichtungen eine gewisse Oeffentlichkeit im behördlichen Sinne zu eigen ist, sie also öffentliches Vertrauen genießen; wie das die von ihnen neuerlich im besonderen gepflegte Lehrstellenvermittlung am besten erkennen läßt.

Ganz anders werden die drei übrigen Formen der öffentlichen Arbeitsvermittlung bewertet: Der einseitige Arbeitnehmernachweis, der einseitige Arbeitgebernachweis und der sogenannte Vereinsarbeitsnachweis, der mit dem zuerst genannten gemeinnützigen Vereinsnachweis nichts anderes als den Namen gemein hat.

Der einseitige Arbeitnehmernachweis ist als offenes Organisations- und Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft und der organisierten sonstigen Arbeitnehmer, wie der kaufmännischen Vereine (Handlungsgehilfen und weiblichen kaufmännischen Angestellten) und der Vereine technischer Angestellter, gegründet worden. Er geht von der Voraussetzung aus, daß die Stellenbesetzung durch eine feste Organisation der Stellesuchenden erzwungen werden kann.

Hiergegen wendet sich der einseitige Arbeitgebernachweis, der auf der Voraussetzung steht, daß die Stellenvergebung durch eine feste Organisation der Stellenvergeber, d. i. der Arbeitgeber, grundsätzlich in den Händen der Arbeitgeber zu bleiben bezw. zu ruhen hat.

Beide Formen der Arbeitsvermittlung haben ebenso wie die letzte hier zu nennende, der (gewerbsmäßige) Vereinsarbeitsnachweis, der sehr oft weiter nichts als das Aushängeschild für einen gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit der Rückendeckung eines für den Zweck geschaffenen „Vereins" ist, noch keine Fürsprache in der Wissenschaft gefunden. Aber im Gegensatz zu dem gewerbsmäßigen Vereinsnachweis, der viel häufiger anzutreffen ist als im allgemeinen angenommen wird, erheben die eigentlichen Arbeitgeber-, wie die Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise fast durchgehends keine Gebühren, und erfüllen deshalb ein wichtiges Erfordernis des öffentlichen Nachweises, die Unentgeltlichkeit der Vermittlung. Das andere Erfordernis zur Oeffentlichkeit, die Kostendeckung der Vermittlungstätigkeit durch andere Personenkreise als die Beteiligten, hauptsächlich durch die Oeffentlichkeit selbst (z. B. durch die Kommunen mit staatlichem Zuschuß), fehlt aber; und da die Kosten irgendwie gedeckt werden müssen, so wird gern eine Schadloshaltung der den Arbeitsnachweis Erhaltenden beim Abschlusse des Arbeitsvertrages durch entsprechende Lohnfestsetzungen vermutet. Bei den zum Teil sehr bedeutenden Mitteln der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Organisationen und der umgekehrt im allgemeinen nicht besonders hervortretenden Kostenfrage für die Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, auch großen Umfanges, möchten wir solche „Regulierungen" nicht als wahrscheinlich ansehen, sondern vielmehr in dem einseitigen Interessenten-Arbeitsnachweise einzig und allein

ein, wenn auch sicherlich überschätztes, soziales Machtinstrument erkennen [1]).

Weiter auf die allgemeine Kennzeichnung der einzelnen Formen des Arbeitsnachweises einzugehen, können wir unterlassen. Wir wollen vielmehr die oben geschilderten Formen des Arbeitsnachweises nach ihren Leistungen betrachten, im ganzen und im allgemeinen, sowie in ihrer zeitlichen Gestaltung, um durch Vergleich der Leistungen, der Erfolge, einen objektiven Maßstab für die Möglichkeiten des Ausbaues des Arbeitsnachweises zu gewinnen.

Die Untersuchung der Leistungen des Arbeitsnachweises kann — infolge freundlicher Hilfsarbeit von seiten verschiedener Verbände und zahlreicher einzelner Arbeitsnachweise — unter Zuhilfenahme der amtlichen Veröffentlichungen der verschiedenen Regierungen und der zahlreichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, sowie der reichen Materialsammlung in der Zeitschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise auf alle wichtigen Leistungsmomente der Arbeitsnachweise ausgedehnt werden. Hier sollen jedoch nur folgende Meßmöglichkeiten für den Erfolg der Nachweise benutzt werden:

1) Die Bewegung der Anzahl der Nachweisanstalten nach Nachweisarten im Deutschen Reich, in den Bundesstaaten;

2) die Gestaltung der Vermittlungstätigkeit nach Nachweisarten;

2a) und hierbei hauptsächlich das Verhältnis der offenen und der gesuchten Stellen zu den besetzten Stellen nach Nachweisarten; sowie

2b) die Kosten der Vermittlungstätigkeit, nach Nachweisarten; endlich

3) die Entwicklung der Zentralisierung der Nachweisarten.

Zahl und Art der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Um den Inhalt des Ausdruckes „öffentlicher Arbeitsnachweis“ wird seit Jahren von den einzelnen Arbeitsnachweisunternehmen gekämpft. Vom reinsten kommunalen Arbeitsnachweis bis zum gewerbsmäßigen Stellenvermittler wird der Ausdruck als Aushängeschild benutzt und beansprucht. Erst die Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz [2]) von 1910 haben eine gewisse Abgrenzung seines Anwendungsbereiches geschaffen, die an die Bestimmung des § 2, Absatz 2 dieses Gesetzes, daß die Erlaubnis, das Gewerbe eines Stellenvermittlers zu betreiben, zu versagen ist, wenn ein „öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Um-

1) Vgl. z. B. Deutsche Arbeitgeberzeitung, Jahrg. 1904, No. 16, wo es als eine der ersten Aufgaben des (künftigen) Arbeitgeberbundes für Deutschland bezeichnet wird, Arbeitgeber-Arbeitsnachweise zu begründen.

2) Vgl. im Abschnitt „Gesetzgebung“ seine für den Arbeitsnachweis wichtigen Bestimmungen.

fange besteht", anknüpft. Die Ausführungsbestimmungen [1]) beschränken die Bezeichnung „öffentlicher Arbeitsnachweis" auf die ausschließlich von öffentlichen Körperschaften unterhaltenen, d. h. im wesentlichen unentgeltlichen, Arbeitsnachweisstellen. Das Gesetz statuiert allerdings dabei selbst eine Ausnahme, nämlich die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern, die trotz unleugbarer Vorzüge doch Arbeitgebernachweise sind und außerdem — oft ansehnliche — Gebühren, auch von Arbeitnehmern, erheben. Andererseits läßt der Absatz 1 des Hauptparagraphen der Ausführungsbestimmung die Auslegung zu, daß kommunal subventionierte Arbeitsnachweise auch als öffentliche gelten können. Es wird hier viel von der Handhabung der Bestimmungen abhängen, die hoffentlich mehr auf der Würdigung der geschichtlich im Einzelfalle gegebenen Organisation der Nachweiseinrichtungen als auf engster Auslegung der Ausführungsbestimmungen fußt [2]).

Wir möchten als öffentlichen Arbeitsnachweis diejenige Anstalt ansehen, die von einer Kommune (Stadtkreis, Landkreis, Provinz; gegebenenfalls auch vom Staat) als für die allgemeine Vermittlungstätigkeit geeignet öffentlich anerkannt ist; und die in der Hauptsache weder Einschreibe-, noch Vermittlungsgebühren erhebt und in jedem Beruf zu vermitteln bereit ist.

Danach wären also alle diejenigen Vermittlungsanstalten öffentliche Arbeitsnachweise, welche von anderen Personen oder Einrichtungen als den an der Vermittlung Interessierten unterhalten [3]) werden und sich nicht statutarisch auf gewisse Berufe bei der Vermittlung beschränken. Wir weisen danach dem finanziellen Moment den Ausschlag für die Bezeichnung „öffentlicher Arbeitsnachweis" zu. Wer weiß, von wie großer Bedeutung allein die Bezeichnung [4]) einer Vermittlungsanstalt für deren Inanspruchnahme ist, wird die begriffliche Festlegung solcher Ausdrücke schon aus diesem einen Grunde für notwendig halten. Aber es spricht noch ein zweiter Umstand wesentlich mit. Die schwankende Bezeichnung der Vermittlungsanstalten gestattet nicht eine genaue Beobachtung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeitsnachweisarten und erschwert hiermit das Eintreten der Oeffentlichkeit für die bewährtesten Anstaltsformen. Es ist also die Gerechtigkeit und die Fortentwicklungsmöglichkeit in der Arbeitsvermittlung, die ebenfalls eine begriffliche Festlegung verlangt.

Unsere Definition sieht von dem von der Arbeitnehmerseite festgehaltenen Postulat der Parität ab. Das soll nicht heißen,

1) Vom 9. August 1910, Anzeigenbeilage zum Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, No. 19 vom 15. August 1910.

2) Vgl. auch die Fußnote unten S. 319 betr. Württemberg.

3) Vgl. auch bereits oben S. 315.

4) Vgl. auch Soziale Praxis, 1909, 6. Januar 1910, wo über ein Dutzend verschiedener Bezeichnungen für den öffentlichen Nachweis und Mißbräuche dieser Bezeichnung genannt sind.

daß wir uns gegen den paritätischen Arbeitsnachweis aussprechen, sondern nur, daß die Parität unserer Meinung nach kein integrierender Bestandteil des öffentlichen Nachweises zu sein braucht. Wohl aber meinen wir, in Uebereinstimmung[1]) mit führenden Kreisen in der Arbeitsnachweisfrage, daß die paritätische Verwaltung praktisch großen Wert hat, vor allen Dingen den, die in der Verwaltungskommission vertretenen Kreise oder Vereine oder Verbände an der Inanspruchnahme der Anstalt stark zu interessieren.

Zu unserer Definition ist betont worden, daß weder Einschreibe-, noch Vermittlungsgebühren erhoben werden dürfen. Wir wissen, daß es noch — sogar gemeinnützige — Anstalten gibt, die auf die Erhebung wenigstens von Einschreibgebühren angewiesen sind; auch kommunale paritätische Arbeitsnachweise solcher Art gibt es. Meistens sind es aber gemeinnützige Vereine, die aus eigenen Mitteln oder auch mit städtischem Zuschuß nicht zurecht kommen, und deshalb nicht ganz unentgeltlich vermitteln.

Eine Zeitlang versuchte man, das Nichterheben einer Vermittlungsgebühr als Kennzeichen des öffentlichen Nachweises festzuhalten. Aus dieser Zeit stammt die Unsitte der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, ihre Tätigkeit unter der Firma „öffentlicher Arbeitsnachweis“ laufen zu lassen. Sie bestritten nämlich, Vermittlungsgebühren zu erheben; sie erklärten, nur Einschreibegebühren zu verlangen. Die Wirkung war die denkbar schlimmste. Während bis dahin noch vielfach nur beim Zustandekommen einer Vermittlung von dem gewerbsmäßigen Stellenvermittler eine Gebühr erhoben wurde, war jetzt das bloße Einschreiben gebührenpflichtig geworden — und ist es bis zum Stellenvermittlergesetz geblieben. Man muß also die Vermittlungsanstalten, die bloß „Einschreibegebühren“ erheben, sich sehr genau ansehen. Nun sind erfreulicherweise unter ihnen solche, die einen öffentlich bekannt gemachten, festen, meistens sehr niedrigen, Einschreibesatz verlangen; hierher gehören hauptsächlich einige große Vereinsarbeitsnachweise, wie z. B. der Berliner Zentralarbeitsnachweis von 1883, wo eine feste Einschreibegebühr von 20 Pfg. von jedem Arbeitsuchenden erhoben wird. Für eine solche Gebühr in den ganz großen Städten sprechen so viele verwaltungstechnische Gründe, daß wir keinen Anstand nehmen, solche Anstalten nicht bloß als gemeinnützige, sondern auch als öffentliche anzuerkennen. Aber das wird doch die Ausnahme bleiben müssen.

Zu unserer Definition ist endlich gesagt, daß öffentliche Arbeitsnachweise „in jedem Beruf zu vermitteln bereit“ sein müssen. Hiermit sollen die (meistens paritätischen) Facharbeitsnachweise nicht ausgeschlossen sein; aber es wird verlangt, daß solche Facharbeitsnachweise nicht für sich stehen, sondern sich zu-

1) Vgl. auch z. B. Arbeitsmarkt, 1909, 1. Oktober, Sp. 4 und den Antrag Aronsohn und Genossen (Bericht des Abg. Stadtrat Flesch) unten im Abschnitt „Gesetzgebung“.

sammenschließen, und wenn keine Vielheit der Tätigkeit zu erwarten ist, sich an den nächsten allgemeinen Arbeitsnachweis anschließen. Denn nur so wird dem eigentlichen und für uns einzigen Ziel der Arbeitsvermittlung, dem Arbeitslosen bezw. dem Arbeitsuchenden möglichst schnell eine Erwerbsmöglichkeit zu erschließen, damit er die Mittel der Oeffentlichkeit nicht in anderer, ihn rechtlich beschneidender, die Oeffentlichkeit aber vielleicht stärker belastenden Form in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, ausreichend gedient. Es muß dem Arbeitsuchenden die Möglichkeit offen stehen, da anzufragen, wo er sich für geeignet hält; was für das Heer der ungelernten und angelernten Arbeiter von größter Wichtigkeit ist.

„Arbeit muß rasch und billig, frei von Nebenzwecken, nur um ihrer selbst willen vermittelt werden [1]).“

Wenn gesagt worden ist, „bereit“ zu vermitteln, so soll damit unter anderem zugegeben werden, daß zwischen dem Wollen und Vollbringen eine weite Kluft liegen kann, aber im wesentlichen soll doch hiermit dem Grundsatz Ausdruck gegeben sein, daß der öffentliche Arbeitsnachweis, im Gegensatz zu dem (isolierten) Facharbeitsnachweis, zu welcher letzteren Form übrigens auch die unparitätischen der meisten Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise gehören, die Verpflichtung übernimmt, zu vermitteln, wo und wen er nur kann.

Danach sind für uns die kommunalen und die kommunal subventionierten (gemeinnützigen Vereins-) Arbeitsnachweise öffentliche Nachweise [2]). Alle anderen Arbeitsnachweise dienen bestimmten privaten Interessen der Beteiligten, sind — auch wenn sie räumlich noch so ausgedehnt sind, wie einige Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise — private Arbeitsnachweise, ob sie Gebühren irgendwelcher Art erheben oder nicht, ob sie sich Vereinsnachweise nennen oder nicht, ob sie paritätisch verwaltet werden oder nicht. Daß alle solche Nachweise durch ihre Tätigkeit auch dem öffentlichen Interesse dienen oder nützen können, wird zugegeben; aber dieses Argument können auch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler und die gewissenlosesten Stellenmakler für sich in Anspruch nehmen. Wenn man die Bezeichnung öffentlich in so weitem Sinne nehmen wollte, brauchte man von einem öffentlichen Arbeitsnachweis überhaupt nicht zu sprechen. Wir haben aber bei unserer oben gegebenen synthetischen Darstellung des Arbeitsnachweises so verschiedene Arten kennen gelernt, daß es gerade als die besondere Aufgabe der folgenden Ausführungen zu gelten haben wird, die einzelnen wichtigsten Arten richtig in ihrer volks-

1) Soziale Praxis, 4. November 1909, Sp. 109. Von der Redaktion der Soz. Praxis.

2) Die Satzungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise bestimmen in § 3 die Mitgliedschaft nach eben dieser Begrenzung. Die Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlungsgesetz in Württemberg v. 7. Sept. 1910 fassen die gemeindlichen Arbeitsämter, die Wanderarbeitsstätten und diejenigen wohltätigen Anstalten, deren Verzeichnis im Amtsblatt des Min. d. Innern bekannt gegeben sind, zusammen. — Der Verband hessischer Arbeitsnachweise spricht im gleichen Sinne von gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen (§ 3).

wirtschaftlichen Bedeutung erkennbar zu machen und zu diesem Zwecke als die erste Ausscheidung die des öffentlichen Arbeitsnachweises von dem privaten zu benutzen.

Zu Beginn des Jahres 1910 sind im Deutschen Reich 449 öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden gewesen[1]), die sich auf die einzelnen Bundesstaaten folgendermaßen verteilen:

in Preußen	256	öffentliche	Arbeitsnachweise
„ Bayern	66	„	„
„ Sachsen	44	„	„
„ Württemberg	16	„	„
„ Baden	17	„	„
„ Hessen	25	„	„
„ Elsaß-Lothringen	16	„	„
übriges Deutsches Reich	79	„	„
zusammen Deutsches Reich	449	„	„

Die Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweise hat im Laufe der Zeit, die überhaupt für eine Geschichte des modernen Arbeitsnachweises in Deutschland in Frage kommt, d. i. seit 1894/95, nicht so bedeutende Veränderungen durchgemacht, als man erwarten möchte. Wenn man von den eigentlichen Begründungsjahren 1895—1899 absieht, hat sich im größten Bundesstaate, in Preußen, die Zahl der öffentlichen Nachweise von 204 im Jahre 1900 nur auf 256 zu Anfang 1910 gehoben, also nur um $^1/_4$ des Bestandes vor 10 Jahren.

Auch in den anderen Bundesstaaten ist, abgesehen von Bayern, keine besondere Ausdehnung der Anstalten zu bemerken; in Württemberg ist es im ganzen ein vollständiger Stillstand, von 17 im Jahre 1900 auf 16 im Jahre 1910, in Baden ähnlich, von 13 auf 16; in Bayern dagegen hat sich die Zahl der Nachweisstellen von 22 auf 66 gesteigert; in Elsaß-Lothringen von 8 oder 10 auf 16; im Königreich Sachsen von 10 oder 11 auf 44. Von den übrigen Bundesstaaten tritt Hessen noch besonders hervor, das zu Anfang des Jahres 1910 bereits 26 Nachweisstellen zählte. In Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz gibt es noch keinen einzigen öffentlichen Arbeitsnachweis in unserem Sinne.

In Preußen ist in den einzelnen Landesteilen die Bewegung der Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweise dagegen sehr verschiedenartig gegangen (siehe Tabelle S. 321).

In einzelnen Provinzen ist ein starkes Ansteigen unverkennbar; in Hessen-Nassau, wo die Zahl der Nachweise von 27 im Jahre 1900 auf 53 im Jahre 1909 angewachsen ist; und in Westfalen von 19 auf 36. In zwei anderen Provinzen ist eine bescheidene Zunahme festzustellen; in Brandenburg von 22 auf 32 Anstalten, in Sachsen von 18 auf 21. In den meisten übrigen Provinzen stagniert die Bewegung, freilich mit Unterschieden, die durch Eingehen und Neu-

1) Der letzte Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise zählt 462; er enthält außer den kommunalen und den kommunal subventionierten noch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern: 10 in Preußen, 3 in anderen Bundesstaaten.

Entwicklung der Zahl[1]) der in Preußen bestehenden kommunalen oder kommunal subventionierten Arbeitsnachweise 1900—1909.

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Ostpreußen	5	5	6	6	7	12	8	4	4	4
Westpreußen	7	8	8	9	8	8	6	6	5	5
Berlin	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Brandenburg	22	21	28	28	29	29	25	28	32	32
Pommern	7	9	9	13	13	15	11	12	12	9
Posen	5	6	6	6	6	6	4	4	4	4
Schlesien	29	37	45	43	42	42	24	24	24	28
Sachsen	18	18	20	23	22	21	19	19	21	21
Schleswig-Holstein	18	18	19	19	19	19	15	17	22	18
Hannover	11	11	15	15	14	15	12	12	12	12
Westfalen	19	21	39	51	43	46	37	40	40	36
Hessen-Nassau	27	31	29	29	26	25	15	18	43	53
Rheinprovinz	35	36	38	43	46	49	39	37	34	33
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen Preußen	204	222	263	276	276	288	216	222	254	256

gründungen hervorgerufen werden, oder aber wie in Berlin durch Aufsaugen von Neugründungen durch den zentralen Arbeitsnachweis. Die Zahl der Anstalten besagt für die Vermittlungstätigkeit aber so gut wie nichts; sie hat Bedeutung nur für den Gründungseifer, für die Entstehungsgeschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises. Aber gerade dieser Gesichtspunkt verdient eine größere Beachtung als er bisher gefunden hat, und für uns besonders, da wir auf das Verständnis der neueren geschichtlichen Entwicklung den größten Wert legen. Am lehrreichsten ist hierfür die Gliederung nach dem Gründungsjahr der einzelnen Nachweisstellen.

Die 256 öffentlichen Arbeitsnachweise in Preußen, die am 1. Januar 1910 bestanden, sind in folgenden Zeiträumen gegründet worden:

vor 1880	2 Anstalten	1895—99	81 Anstalten
1880—84	6 „	1900—04	48 „
1885—89	12 „	1905—09	77 „
1890—94	26 „	unbekannt	4 „

Danach ist im Gegensatz zu der vorhergehenden Bestandsübersicht für die einzelnen Jahre des letzten Jahrzehnts, die keine besondere Entwicklung erkennen ließ, doch eine recht lebhafte Gründungstätigkeit entfaltet worden.

Die wichtigsten Gründungsjahre[2]) sind 1894—1896, 1907 und 1908 gewesen, offenbar weil, wie unten in dem Abschnitt über die

1) Zusammengestellt nach dem Ministerialblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung in Preußen 1901—1910.

2) Ich gebe im folgenden eine — in der Literatur sonst nicht vorhandene — (Jastrow, a. a. O. S. 143 f., hat eine Uebersicht bis Anfang 1902) Jahresübersicht.

Gesetzgebung zu zeigen sein wird, die gesetzgeberische Tätigkeit in Sachen des Arbeitsnachweises in diesen Jahren eine befruchtende

---

der Gründung der am 1. Januar 1910 in Preußen vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die am 1. Januar 1910 in Preußen vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise nach dem Gründungsjahr.

1864	Minden	1
1879	Bromberg	1
1880	Neisse	1
1883	Berlin, Soest	3
1884	Schkeuditz, Querfurt, Iserlohn	3
1885	Prenzlau, Strasburg U./M., Oeynhausen, Altena	4
1886	Freiburg i./Schl., Hattingen, Lippstadt	3
1887	Thorn, Gelnhausen, Hofgeismar	3
1888	Fehrbellin, Hamm	2
1890	Herford, Düsseldorf	2
1891	Lübbecke	1
1892	Brieg	1
1893	Schönebeck a./E., Paderborn, Dülken	3
1894	Insterburg, Tilsit, Cöpenick, Landsberg a./W., Stolp, Posen, Lissa, Neisse, Erfurt, Nordhausen, Meldorf, Schwerte, Fulda, Cöln, Elberfeld, Odenkirchen, Rheydt, Wesel, Trier	19
1895	Rathenow, Rixdorf, Rhinow, Steglitz, Weißensee, Freienwalde a./O., Gransee, Friedeberg N./M., Woldenberg, Anklam, Stargard i. Pommern, Freiburg i./Schl., Quedlinburg, Halle a./S., Querfurt, Mühlhausen i.Th., Suhl, Apenrade, Rendsburg, Husum, Kiel, Lütjenburg, Plön, Preetz, Nienburg a./W., Leer, Siegen, Frankfurt a./M., Biebrich, Wiesbaden, Mülheim a./Rh., Duisburg, München-Gladbach, Wald, Mülheim a./Ruhr, Neuß, Solingen	37
1896	Graudenz, Strasburg U./M., Frankfurt a./O., Cammin, Breslau, Grünberg, Eilenburg, Bredstedt, Osnabrück, Münster, Biedenkopf, Kreuznach, Aachen	13
1897	Belgard, Oldenburg i./H., Hadersleben, Bielefeld, Dortmund, Kalk, Anrath	7
1898	Charlottenburg, Kremmen, Liegnitz, Kattowitz, Aschersleben, Flensburg, Rinteln, Erbenheim, Rambach	9
1899	Schöneberg, Glogau, Hagenau, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Sprottau, Magdeburg, Merseburg, Göttingen, Dülmen, Haltern, Cassel, Bonn, Hilden	15
1900	Königsbeeg i./Pr., Potsdam, Stettin, Löwenberg, Beckum, Warendorf, Oberhausen	7
1901	Danzig, Thorn, Pyritz, Bromberg, Görlitz, Bunzlau, Sagan, Laurahütte, Siemianowitz, Bockenem, Einbeck, Hoheneggelsen, Hanau, Barmen	14
1902	Memel, Zoppot, Brandenburg, Wittenberge, Cottbus, Jauer, Michalkowitz, Weißenfels, Gr. Düngen, Dahlhausen, Hünfeld, Essen (Ruhr), Uerdingen, Saarbrücken, Halberstadt	15
1903	Gleiwitz, Halberstadt, Hameln, Hildesheim, Höxter, Bochum, Eschweiler	7
1904	Eberswalde, Recklinghausen, Hagen, Coblenz, Neunkirchen	5
1905	Nauen, Lauenburg, Greifswald, Hannover, Lüneburg, Rheine, Paderborn, Castrop, Schwelm, Unna, Cleve, Emmerich	12
1906	Dt. Wilmersdorf, Jordansmühl, Nimptsch, Tarnowitz, Genthin, Husum, Bocholt, Gütersloh, Herborn, Crefeld	10
1907	Luckenwalde, Friesack, Brüssow, Guben, Bordesholm, Schönberg, Herten, Herne, Wächtersbach, Wolfshagen, Bierstadt, Delkenheim, Flörsheim, Gladenbach, Montabaur, Oberlahnstein, Weilburg, Hochheim	18
1908	Pankow, Cottbus, Schönhausen, Marne, Itzehoe, Rendsburg, Marburg, Schlüchtern, Bergen-Enkheim, Bruchköbel, Großauheim, Fechenheim, Langenselbold, Niederdorfelden, Wachenbuchen, Witzenhausen, Treysa, Gersfeld, Homberg, Hersfeld, Heringen a./W., Schenklengsfeld, Eschwege, Melsungen, Elm, Rüdesheim, Wallau, Eltville, Limburg, Wetzlar	30
1909	Militsch, Bebra, Birstein, Dreihausen, Wehrda, Fritzlar, Braubach	7
Nicht bekannt.	Wittenberg, Delitzsch, Gelsenkirchen, Lüdenscheid	4
		zus. 256

Wirkung auf die Entstehung öffentlicher Arbeitsnachweise ausgeübt hat, eine Wirkung, die durch die erste öffentliche Behandlung unserer Materie auf dem sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. im März 1893 und die kurz vorher gelungene Gründung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis[1]) in Berlin (1892) ohne Zweifel noch gestärkt worden ist.

In den übrigen Bundesstaaten bewegt sich der Gründungseifer in ähnlicher Art; wenigstens in den süddeutschen Staaten, wo — hauptsächlich in Bayern und Württemberg — die Tätigkeit der Regierung fast gleichzeitig (einige Monate früher als in Preußen) die gleichen Bahnen ging. Der Erfolg war aber in den süddeutschen Staaten der, daß dort fast nur kommunale Arbeitsnachweise entstanden, während in Preußen (und auch im Königreich Sachsen) der gemeinnützige Arbeitsnachweis stets einen beträchtlichen Umfang behielt.

So kommt es, daß in Süddeutschland eine Frage aus der Diskussion über den Ausbau des Arbeitsnachweises ausgeschaltet ist (schon seit 1895), die im Norden noch heute eine große Rolle spielt: die, ob der allgemeine gemeinnützige Vereinsarbeitsnachweis erhaltenswert ist oder nicht.

In den süddeutschen Staaten (außer Hessen) gibt es solche allgemeine Vereinsnachweise kaum noch — mir selbst ist kein einziger bekannt —; nur Fachnachweise, zum Teil mit ausgesprochen gemeinnützigem Charakter, wie z. B. einzelner Frauenvereine für Dienstboten, kommen in Süddeutschland noch als Vereinsnachweise — meistens übrigens als Glieder reichsdeutscher Unternehmungen, z. B. kaufmännischer Vereine, katholischer Verbände — neben den rein kommunalen Arbeitsnachweisen vor.

Für Norddeutschland aber ist die Frage der nicht rein kommunalen Arbeitsnachweise, an der Zahl der hierher gehörigen Vereinsnachweise gemessen, in der Tat von Bedeutung. In Preußen waren von den 256 am 1. Januar 1910 vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweisen 98 oder 38,3 Proz. solche Vereinsnachweise, im Königreich Sachsen 27,3 Proz.; und es ist recht bemerkenswert, daß die Begründung solcher Vereinsnachweise in Preußen noch nicht, in Sachsen erst seit 1—2 Jahren (infolge der gesetzlichen Förderung der kommunalen Nachweise seit dieser Zeit) nachläßt, ganz abgesehen davon, daß diesen gemeinnützigen Vereinsnachweisen besondere Verdienste um die Arbeitsvermittlung gerade in ihren Anfängen nicht abzusprechen sind[2]) [3]).

Den kommunalen Arbeitsnachweisen gegenüber hat sich in

---

1) Die Namen des Frankfurter Stadtrats Flesch und des Vorsitzenden des Berliner Zentralarbeitsnachweises Dr. Freund sind mit diesen beiden wichtigen Etappen eng verbunden.

2) Es sei nur an die großen Vereinsarbeitsnachweise in Berlin, Dresden, Leipzig, Cöln, Kiel, Hamburg, Düsseldorf, Darmstadt erinnert.

3) Vgl. unten S. 325, die Leistungen dieser öffentlichen Nachweise.

Preußen — hauptsächlich in den letzten Jahren — eine gewisse Gleichgültigkeit bei den städtischen Behörden bemerkbar gemacht; man scheut nicht bloß die Lasten der kommunalen Anstalt und begrüßt es dankbar, daß sich Vereine mit der schwierigen Arbeit der allgemeinen Arbeitsvermittlung beladen, sondern sieht sich auch bei kommunaler Verwaltung des Arbeitsnachweises vor der Ungewißheit eines Erfolges, solange kein Gesetz den kommunalen Nachweiszwang oder mindestens eine sichtbare Bevorzugung gibt. Die Wirkung des sächsischen Gesetzes über den Arbeitsnachweis tritt in der Einrichtung fast nur kommunaler Anstalten und in der Umwandlung von Vereinsnachweisen in kommunale sehr augenfällig hervor.

Aber nicht minder wichtig für die Gleichgültigkeit gegen den rein kommunalen Arbeitsnachweis ist der Umstand, daß sich unsere Gemeinden nur schwer dazu verstehen, eine Einrichtung zu unterhalten, für die eine paritätische Verwaltung gefordert wird und oft auch nötig wird, wenn die Anstalt mit Erfolg arbeiten soll. Von den 158 kommunalen Arbeitsnachweisen in Preußen sind nur 46 mit einer Verwaltungskommission auf paritätischer Grundlage ausgestattet, alle anderen (112) werden bureaukratisch verwaltet, sind städtische bezw. kommunale Bureaus, wie jedes andere Bureau auch, wie das Steuerbureau oder das Einwohnermeldeamt usf. Noch mehr; die Begründung paritätisch verwalteter kommunaler Arbeitsnachweise geht merklich zurück. Von den im Jahrfünft 1895/99 gegründeten 81 Anstalten wurden 18 oder 22,2 Proz. mit Verwaltungskommission geschaffen, von den im nächsten Jahrfünft gegründeten 48 sogar 17 oder 35,4 Proz. Von den im letzten Jahrfünft 1905/09 eingerichteten 77 kommunalen Nachweisen haben dagegen nur 7 oder 9,1 Proz. eine paritätische Verwaltung erhalten.

Die paritätische Verwaltung ist beim kommunalen Nachweis aber von großer Bedeutung; die Vermittlungstätigkeit erhält ein ganz anderes Aussehen, wenn durch die Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Form einer paritätischen Verwaltungskommission das persönliche Interesse an der gemeindlichen Einrichtung geweckt wird.

Der gemeinnützige Arbeitsnachweis entsteht und besteht dagegen auf dem gemeinnützigen (im wesentlichen altruistischen) Interesse seiner Mitglieder, auf dem Vereinsinteresse, das, so wenig erfreuliche Blüten es gerade in deutschen Landen sonst auch zeitigen mag, doch erfreulicherweise auf diesem Gebiete Großes geleistet hat und noch leistet. Die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerschaft im Vorstande, oft auch in der eigentlichen Bureautätigkeit, gibt dem Vereinsarbeitsnachweise, besonders wenn er von der Behörde durch eine Subvention oder durch die Bestätigung der besoldeten Beamten eine gewisse Anerkennung findet, ein ansehnliches Gewicht, das weite Kreise für solche Anstalten zu interessieren vermag und dem Nachweis ein großes Betätigungsfeld eröffnet und erhält.

Paritätisch verwaltete Vereinsarbeitsnachweise sind deshalb —

und besonders an kleineren Orten — keine Notwendigkeit; sie finden sich vorwiegend nur in großen Städten, und die paritätische Verwaltung — richtiger hieße es die paritätische Aufsicht, da die eigentliche Tätigkeit des Personals, hauptsächlich des sogenannten Verwalters (Geschäftsführers), von der Person natürlich nicht losgelöst werden kann — ein wohl ebenso großes Propagandamittel darstellt, wie es an kleinen Orten in der — natürlich stadtbekannten — Mitgliederliste liegt. Auf den Erfolg aber kommt es an.

Nach meinen Ermittlungen für die letzten 4 Jahre und ganz Preußen haben die Vereinsnachweise stets die höchste Vermittlungsquote aufzuweisen; die kommunalen Nachweise bleiben regelmäßig darunter, und wenn man die paritätisch verwalteten für sich stellt, fallen die bureaukratischen recht beträchtlich ab. Von 100 Stellensuchenden wurden nämlich vermittelt im Jahre

	1906	1907	1908[1]	1909
von den bureaukratischen Nachweisen	55,7	55,9	37,2	40,4
„ „ paritätischen „	57,7	60,0	44,4	49,6
„ „ Vereinsnachweisen	63,1	61,9	48,3	50,3

Für das Königreich Sachsen habe ich ebenfalls die letzten 4 Jahre nach dem Erfolg der Vereinsarbeitsnachweise untersucht. Es ergibt sich dieselbe Erscheinung wie in Preußen; die Vereinsnachweise bringen verhältnismäßig mehr Stellensuchende unter als die kommunalen, die hier nicht weiter zu gliedern waren.

Von 100 Stellensuchenden wurden vermittelt im Jahre

	1906	1907	1908	1909
von den kommunalen Nachweisen	53,8	49,1	30,8	46,7
„ „ Vereinsnachweisen	86,8	86,6	77,6	72,5

Danach hat der Vereinsarbeitsnachweis sowohl in Preußen wie in Sachsen so günstige Erfolge aufzuweisen (wohlverstanden immer der kommunal subventionierte Vereinsnachweis), daß seine Beseitigung ohne zwingende Notwendigkeit nicht betrieben werden sollte. Die vorstehenden Ergebnisse sprechen vielmehr für eine allgemeine Würdigung der gemeinnützigen Vereinsnachweise und für ihre Berücksichtigung bei einer zukünftigen Gesetzgebung über den Arbeitsnachweis.

Zahl und Art der privaten Arbeitsnachweise.

Gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen nehmen die privaten[2]) (Carl Conrad nennt sie Interessenten-Arbeitsnachweise) der Zahl nach einen viel größeren Raum ein.

---

1) 1908 ist das bekannte Krisenjahr für den Arbeitsmarkt gewesen; daher eine im ganzen geringere Vermittlung.

2) Es sei erwähnt, daß die nordländische Gesetzgebung (Norwegen, Schweden, Finnland) ebenfalls die Zweiteilung in öffentliche und private Arbeitsnachweise be-

Wir nennen zuerst die paritätischen Facharbeitsnachweise, von denen ein Teil sich den öffentlichen Nachweisen bereits angegliedert hat, in der oben gegebenen Darstellung also enthalten ist. Außer diesen paritätischen Angliederungen bestehen nur wenige paritätische Arbeitsnachweise; nach den Ermittlungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes nur ungefähr 5—6 im ganzen Reiche. Einige von ihnen haben einen beträchtlichen Umfang, und wenn man die Filialen zählen wollte, käme man zu größeren Zahlen; besonders bei dem Arbeitsnachweis im Buchdruckergewerbe, der gegenwärtig an 58 Orten [1]) Nachweisstellen unterhält.

Außer dieser stattlichen Organisation, die es auf ca. 12000 Vermittlungen bringt, sind noch die paritätischen Nachweise des Vereins der Brauereien Berlins und Umgegend, sowie der Berliner Holzindustrie zu nennen, endlich vielleicht einige paritätische Nachweise im Gastwirtsgewerbe, die sich noch keinem öffentlichen Arbeitsnachweis angeschlossen haben.

Am nächsten den öffentlichen Arbeitsnachweisen stehen neben den paritätischen Facharbeitsnachweisen die Innungsnachweise; ihre Zahl betrug nach der Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes für 1904: 2425. Von 11374 Innungen im ganzen Deutschen Reich unterhalten danach, obgleich die Gewerbeordnung [2]) ihnen diese Aufgabe sehr nahe legt und den Bestimmungen von 1881 sogar ein Normal-Innungsstatut mit einem ausführlichen Passus über den Arbeitsnachweis beigegeben ist, nur 21,3 Proz. eine Arbeitsvermittlungsstelle.

Die Innungsnachweise der freien und der Zwangsinnungen [3]) verteilen sich über das Deutsche Reich, wie folgt:

	Arbeitsnachweise	auf Innungen	auf 100 Innungen Nachweise
Preußen	1575	8063	19,6
Bayern	77	381	20,2
Sachsen	391	1216	32,2
Württemberg	28	120	23,3
Baden	23	84	27,4
übriges Deutsches Reich	331	1510	21,9

Am ausgedehntesten ist die Organisation des Innungsarbeitsnachweises im Bäckergewerbe; hier bestehen bei 1130 Innungen

obachtet, und hauptsächlich die einseitigen Arbeitgeber- und die Arbeitnehmernachweise, sowie die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, zu den privaten Vermittlungsanstalten rechnet.

1) Im Jahre 1904 waren es nach den Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes 45. Vgl. Teil II, S. 137 der Denkschrift über „die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit".

2) Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, § 81a Ziffer 2.

3) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Innungsarbeitsnachweise vgl. die Denkschrift des Kaiserlichen Statistischen Amtes von 1906, Teil II. Ferner die Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin 1908, S. 152—157.

(Anfang 1905) 421 Arbeitsnachweise, d. i. bei über 37 Proz. der Innungen. Im Barbier-, Frisier- und Perückenmachergewerbe fanden sich verhältnismäßig noch beträchtlich mehr, nämlich bei 394 Innungen 303 Arbeitsnachweise, also bei fast 77 Proz. der Innungen. Im Fleischergewerbe zusammen bei 1155 Innungen 235 Arbeitsnachweise; bei den Malern usw. bei 233 Innungen 75 Arbeitsnachweise.

Zu den Einzelinnungsnachweisen treten noch 12 von Innungsverbänden und 4 von Handwerkskammern, die aber die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben.

Die offensichtliche Tendenz der Innungsnachweise ist auf die Angliederung an die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise gerichtet. Es gibt Städte, in denen bereits sämtliche Innungen dem öffentlichen Arbeitsnachweis beigetreten sind, wie in Regensburg oder fast alle wie in Augsburg und München, oder doch eine stattliche Zahl wie in mancher norddeutschen Stadt.

Die nächste Art privater Arbeitsnachweise ist der reine Arbeitgeber-Arbeitsnachweis. Er nimmt unter den privaten nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen zwar nicht der Zahl, aber seiner Bedeutung für den Arbeitsmarkt nach den ersten Platz ein. Die umfassendste Veröffentlichung über die Arbeitgebernachweise bietet wie für die anderen nicht gewerbsmäßigen privaten Nachweise die schon wiederholt genannte Bearbeitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes für Anfang 1905 (Berlin 1906). Seither berichten zahlreiche Arbeitgebernachweise regelmäßig an das Kaiserliche Statistische Amt, so daß über diese so wichtige Abteilung der Arbeitsvermittlung laufende, wenn auch nicht strikte vergleichbare Nachrichten vorliegen.

Für Anfang 1905 wurden erfaßt im Deutschen Reich 2613 Arbeitgeberverbände. Von diesen haben 32 über eigene Arbeitsnachweise Angaben gemacht. Für 1908 haben 44 Arbeitgeberverbände über eigene Vermittlungsstellen berichtet, für 1909, wo eine neue größere Erhebung unternommen wurde, dagegen 184 Verbände. Diese 184 Verbände unterhielten zu Beginn des Jahres 1910 im ganzen 250 Arbeitsnachweise. Die stärkste Beteiligung weisen das Baugewerbe und die Metallindustrie auf, jenes mit 113 Arbeitsnachweisen, diese mit 30; dann kommt die Gewerbegruppe Handel und Verkehr mit 24 Arbeitsnachweisen. Die gemischten Verbände zählen 19, der Bergbau 17 Arbeitsnachweise. Die beigegebene tabellarische Zusammenstellung S. 328 läßt die Zahl der Verbände und ihrer Arbeitsnachweise auch in anderen Gewerbegruppen erkennen. Die über die Vermittlungstätigkeit eingesetzten Zahlen finden erst unten S. 338 ff. in Verbindung mit der Tätigkeit der anderen Nachweisarten ihre Würdigung.

Zur Kennzeichnung der Arbeitgebernachweise von seiten ihrer — großen — Gegnerschaft sei auf die Ausführungen hingewiesen,

Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber[1]) im Deutschen Reich. Anfang 1910.

Die Verbände nach Gewerbegruppen	Zahl der Verbände, mit eigenen Arbeitsnachweisen	Zahl der von ihnen unterhaltenen Nachweise	Zahl		
			der berichtenden Verbände	mit Arbeitsnachweisen	und besetzten Stellen 1909
Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	3	11	1	9	3 541
Bergbau, Hütten und Salinen	1	17	—	—	—
Industrie der Steine und Erden	4	4	—	—	—
Metallverarbeitung	28	30	25	27	115 006
Textilindustrie	4	4	4	4	21 110
Papierindustrie	3	3	—	—	—
Lederindustrie	—	—	—	—	—
Holzindustrie	5	5	3	3	2 781
Nahrungs- und Genußmittel	5	5	2	2	1 285
Bekleidung und Reinigung	13	13	—	—	—
Baugewerbe	83	113	23	51	104 137
Polygraphische Gewerbe	2	2	—	—	—
Handel und Verkehr	14	24	6	6	208 486
gemischte Verbände	19	19	16	16	47 973
Zusammen Anfang 1910	184[2]) Verbände	mit 250[3]) Arbeitsnachweisen	80	118	504 319[4])

die von Oberbürgermeister Cuno in der Sozialen Praxis[5]) an Hand einer Schrift des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände über die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise und die öffentlichen Arbeitsnachweise in Form eines offenen Briefes an diesen Verein gemacht worden sind. Die deutsche Arbeitgeber-Zeitung[6]) selbst sagt von ihren Nachweisen: „Die Arbeitgebernachweise stellen das denkbar beste Mittel dar, um den Plan einer auf . . . Fabrikkonstitutionalismus abzielenden Schmälerung des natürlichen Unternehmerrechtes zu gefährden.“

Volkswirtschaftlich den gleichen Charakter tragen die Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise. Sie sind, wie die Arbeitgeber-

1) Reichsarbeitsblatt 1910, Novemberheft, S. 847.

2) Bei 2613 erfaßten Arbeitgeberverbänden; die Gesamtzahl der Arbeitgeberverbände und danach der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber dürfte nicht unbeträchtlich größer sein, da aus verschiedenen Bundesstaaten gar keine Angaben gemacht worden sind. Reichsarbeitsblatt, 1908/09, Heft 9, Sp. 409.

3) Außerdem sind noch 13 Arbeitgeberverbände an der Unterhaltung und Verwaltung von 78 paritätischen Arbeitsnachweisen beteiligt.

4) Darunter 6 Verbände, die nur über einen Teil des Jahres berichtet haben.

5) Vom 29. November 1910.

6) Parlamentsausgabe vom 14. Dezember 1909.

anstalten fast durchgehends für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen für die entsprechenden Berufe und Berufsgruppen eingerichtet. Es sind zu unterscheiden: die rein gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und die Angestellten-Arbeitsnachweise.

Die gewerkschaftlichen sind für die Arbeiter, die anderen für die Angestellten tätig.

Die meisten Arbeiter-Arbeitsnachweise sind von gewerblichen Arbeitern; die meisten Angestellten-Arbeitsnachweise von kaufmännischen Angestellten eingerichtet.

Unter den Arbeiter-Arbeitsnachweisen stehen die der freien Gewerkschaften an erster Stelle. Die Zahl der Arbeitsnachweise ist zwar nicht bekannt, doch kann aus der Zahl der Vermittlungen immerhin ein gewisser Rückschluß gemacht werden. Bei 57 gewerkschaftlichen Verbänden mit fast 12000 Zweigstellen und 1,8 Millionen Mitgliedern im Jahre 1909 erscheint die Tätigkeit (vgl. S. 348) der Gewerkschaften gering. Noch unbedeutender ist der Arbeitsnachweis bei den anderen Arbeiterorganisationen.

Auch bei den Angestellten-Verbänden ist die Nachweistätigkeit sehr bescheiden; doch treten einzelne kaufmännische Vereine und Technikervereine stärker hervor. Die Vermittlungstätigkeit dieser Nachweise hat uns unten noch eingehend zu beschäftigen.

Die letzte Gruppe der privaten Arbeitsnachweise sind die gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Die beiden letzten großen Gewerbezählungen von 1895 und 1907 geben für die Zahl dieser Betriebe brauchbares Material. Die im allgemeinen nebeneinander gestellten Endzahlen für die Stellenvermittlungsbetriebe lassen sich zwar nicht ohne weiteres vergleichen, weil 1907 die öffentlichen Arbeitsnachweise mitgezählt wurden, 1895 dagegen nicht, so daß also mindestens die ca. 450 öffentlichen Arbeitsnachweise von der Zahl für 1907 abzuziehen wären. Dazu kommen aber noch die Innungsnachweise in Abzug, wenn, wie die Gewerbezählung es verlangte, diese alle als Arbeitsvermittlungsbetriebe gezählt worden sind, also ca. 2400. Danach würden sich nicht die überall[1] zu lesenden Zahlen

6077 Stellenvermittlungsbetriebe im Jahre 1895
7205 „ „ „ 1907

gegenüberstehen, was eine Steigerung von 18,6 Proz. bedeuten würde, sondern den 6077 Betrieben im Jahre 1905 würden nur rund 4550 gleichartige im Jahre 1907 gegenüberzustellen sein. Nun vermute ich allerdings, daß die Innungsnachweise sehr oft nicht als Betrieb betrachtet und gezählt worden sind. Aber auch dann bleibt als allgemeines Ergebnis die Feststellung übrig, daß von einer merklichen Zunahme der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung kaum die Rede sein kann. Es wäre auch fast ein Wunder, wenn bei der so ansehnlichen — wenn auch nicht ausreichenden — Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der nicht gewerbsmäßigen

1) z. B. Soziale Praxis, 1909/10; Deutsche Wirtschaftszeitung, 1910, No. 3.

Vermittlungsstellen hauptsächlich der Arbeitgeber noch eine nennenswerte Zunahme der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsbetriebe zu verzeichnen sein sollte. Wir schließen uns vielmehr der Meinung des Kaiserlichen Statistischen Amtes[1]) an, daß ohne Zweifel ein Rückgang der Betriebe für gewerbsmäßige Stellenvermittlung eingetreten ist.

Aber die Erkenntnis des Rückganges der Betriebe für gewerbsmäßige Stellenvermittlung soll nur ein neuer Ansporn sein, auf dem in den letzten Jahren durch den Verband deutscher Arbeitsnachweise und die Gesetzgebung oder sonstige Staatshilfe beschrittenen Wege in den einzelnen Bundesstaaten weiterzugehen; das erste ursprüngliche Ziel, die Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, wird dann auch zuerst erreicht werden.

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise.

In der von der Universität Straßburg preisgekrönten, von uns schon mehrfach genannten Schrift des Pfarrers Conrad über die Organisation des Arbeitsnachweises aus dem Jahre 1904 steht der damals noch berechtigte Satz, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise ihren eigenen Befähigungsnachweis noch nicht erbracht hätten, daß ihre Vermittlungstätigkeit noch durchaus nicht genügend sei; es seien nicht einmal 200 000 Vermittlungen im Jahr erreicht worden.

Wie ganz anders lauten die Zahlen der öffentlichen Arbeitsvermittlung heute! Allein in den kommunalen und kommunal subventionierten Arbeitsnachweisen größeren Umfangs in Preußen sind im Durchschnitt der drei letzten Berichtsjahre (1907—09) rund fast 500 000 Stellen vermittelt worden, und in allen kommunalen und kommunal subventionierten Arbeitsnachweisen auf dem Boden des Deutschen Reichs hat die Zahl der besetzten Stellen die 900 000 pro Jahr bereits ansehnlich überschritten (1909: 932 000)[2]).

Für Preußen geben die folgenden Zusammenstellungen, die nach dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung betr. die „Uebersicht über die in Preußen vorhandenen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen" jeweils nach dem Stande vom 1. Januar angefertigt worden sind, einen Ueberblick über die Vermittlungstätigkeit dieser Anstalten während der letzten 10 Jahre. Die Angaben sind nach Provinzen gesondert zur Darstellung gebracht worden, damit die Tabellen dem gegenwärtig besonders regen provinziellen Arbeitsnachweisinteresse[3]) gleichzeitig dienen können[4]).

---

1) Reichsarbeitsblatt, Dezember 1909, S. 917.

2) Vgl. unten die Gesamttätigkeit der Arbeitsnachweise im Deutschen Reich.

3) Vgl. unten die Provinzialverbände für Arbeitsnachweis und die Provinzialbeschlüsse betr. Subventionen solcher Verbände und die Ausführung des Wanderarbeitsstättengesetzes von 1907.

4) Von einer textlichen Betrachtung der Provinzialzahlen durfte in unserem Zusammenhange abgesehen werden.

Die Tätigkeit eines Arbeitsnachweises findet bekanntermaßen ihren wichtigsten zahlenmäßigen Ausdruck in den Zahlen für

1) die registrierten offenen Stellen der Arbeitgeber,
2) die registrierten gesuchten Stellen der Arbeitnehmer,
3) die registrierten besetzten Stellen (Vermittlungen).

Die gesamte Tätigkeit für Preußen hat sich in bezug auf die offenen Stellen in den letzten 10 Jahren folgendermaßen gestaltet.

Die Tätigkeit der kommunalen und der kommunal subventionierten Arbeitsnachweise in Preußen 1900—1909.

Offene Stellen.

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Ostpreußen	2 788	7 685	6 357	7 463	7 400	8 641	9 176	8 972	8 828	10 006
Westpreußen	2 121	2 118	3 982	3 475	3 092	4 424	5 419	4 881	3 586	4 807
Berlin	48 040	31 339	37 935	60 691	90 499	128 249	145 215	127 312	108 082	124 226
Brandenburg	17 553	17 589	23 958	32 963	43 587	52 897	63 904	66 740	60 770	74 557
Pommern	642	3 508	3 225	3 549	4 108	4 786	4 868	4 480	4 533	3 819
Posen	8 728	9 700	11 948	10 526	10 771	15 192	15 475	20 906	22 276	29 919
Schlesien	15 506	18 521	19 979	25 737	28 868	38 673	38 952	36 938	32 426	31 313
Sachsen	28 984	25 790	26 812	27 284	31 987	40 677	50 349	52 396	45 942	51 713
Schleswig-H.	11 782	11 936	14 527	15 101	19 632	24 548	37 442	33 432	30 758	33 581
Hannover	13 436	8 635	11 270	13 137	13 929	19 406	28 064	28 750	23 386	33 480
Westfalen	22 970	16 757	21 851	29 854	33 940	45 883	67 254	70 764	68 411	68 922
Hessen-N.	41 934	43 402	48 106	55 140	63 915	73 168	78 736	78 706	77 505	87 871
Rheinprovinz	58 217	55 729	64 998	97 791	105 683	114 993	133 574	150 093	120 269	153 710
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Preußen	272 701	252 709	294 948	382 711	457 411	571 537	678 428	684 378	606 772	687 924
auf 100 offene Stell. . . bes.	68	72	74	71	71	69	68	71	76	79
auf 100 offene Stell. . . ges.	116	172	172	143	132	122	112	118	164	160

Von 272700 angemeldeten offenen Stellen im Jahre 1900 ist die Zahl auf 687900 im Jahre 1909 gestiegen, hat sich also um über das $2^1/_2$fache vergrößert. Von 1337 offenen Stellen pro Arbeitsnachweis ist die Zahl der offenen Stellen auf 2687 hinaufgegangen, hat sich also reichlich verdoppelt. Die Arbeitgeber haben demnach dem öffentlichen Arbeitsnachweis offenbar steigend ihr Vertrauen zugewendet. Da die Gesamtsteigerung der offenen Stellen die Zunahme der Arbeitsgelegenheit selbst in dem längeren Zeitraum der beiden letzten Betriebszählungen weit überschreitet, ist die wachsende Beanspruchung des öffentlichen Arbeitsnachweises von seiten der Arbeitgeber ein Zeichen erfreulicher Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Wenn man die an Tarifverträge angeschlossenen Arbeitsnachweise (der Buchdrucker, der Brauer, der Berliner Holzindustrie z. B.), die dem öffentlichen Arbeitsnachweis ja sehr nahe stehen, noch hinzunehmen wollte, würde die Steigerung der Inan-

spruchnahme solcher öffentlicher Arbeitsnachweise noch mehr in Erscheinung treten.

Noch beträchtlich stärker ist die Beanspruchung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch die Arbeitsuchenden gewachsen.

Die Tätigkeit der kommunalen und der kommunal subventionierten Arbeitsnachweise in Preußen 1900—1909.

Gesuchte Stellen.

· Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Ostpreußen	4 952	11 925	10 599	11 365	11 364	11 145	10 513	10 857	13 104	15 370
Westpreußen	3 279	5 941	9 950	8 324	5 561	6 269	6 207	7 565	8 696	11 019
Berlin	48 432	41 319	42 829	60 301	99 874	137 021	170 673	169 943	159 881	163 376
Brandenburg	20 387	29 631	48 731	48 743	54 487	56 674	59 709	67 748	87 564	97 390
Pommern	1 685	3 924	5 065	5 653	4 367	5 798	5 805	4 398	6 330	5 003
Posen	10 832	18 370	14 770	10 481	10 337	15 102	17 204	19 130	30 758	37 366
Schlesien	15 848	23 203	24 280	28 638	29 770	35 775	36 232	36 697	45 265	34 284
Sachsen	33 607	54 792	43 010	35 226	36 338	43 953	51 590	58 138	58 676	74 431
Schleswig-H.	16 308	20 951	24 793	24 543	29 351	31 782	33 162	32 814	53 287	58 023
Hannover	10 898	21 214	25 953	24 510	21 766	24 724	32 847	39 603	58 745	72 400
Westfalen	21 897	32 775	53 132	41 535	49 978	73 190	75 784	82 017	152 778	168 013
Hessen-N.	54 820	67 965	80 825	90 061	97 764	102 939	104 797	97 762	108 727	135 217
Rheinprovinz	73 252	102 934	122 301	156 242	151 711	154 986	156 393	179 527	212 789	230 879
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zus. Preußen	316 197	434 944	506 238	545 622	602 668	699 358	760 916	806 199	996 600	1 102 771
auf 100 ges. Stell. . . off.	86	58	58	70	76	82	89	85	61	62
auf 100 ges. Stell. . . bes.	59	42	43	50	54	56	61	60	46	49

Von 316200 gesuchten Stellen im Jahre 1900 sind die kommunalen und die kommunal subventionierten Arbeitsnachweise auf 1102800 gestiegen, also um fast das $3^1/_2$fache. Auf den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweis entfielen durchschnittlich im Jahre 1900 1549 gesuchte Stellen, im Jahre 1909 dagegen 4308. Auch die Arbeitsuchenden bringen demnach dem öffentlichen Arbeitsnachweis steigendes Vertrauen entgegen, bleiben also wohl — da doppelte Anmeldungen bei öffentlichen Nachweisen wegen ihres allgemeinen Vermittlungscharakters zu den Seltenheiten gehören — den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern in wachsendem Umfange fern.

Es ist recht beachtenswert, daß die Steigerung des Zuspruchs sowohl von seiten der Arbeitgeber wie von seiten der Arbeitnehmer in allen Teilen Preußens eine bedeutende ist, so daß, wenn man die Einwohnerzahl und die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen beachtet, die Zunahme der Beanspruchung eine gewisse Gleichmäßigkeit über ganz Preußen erkennen läßt. Die Macht der öffentlichen Arbeitsvermittlung hat sich danach mit einer unverkennbaren Stetigkeit ausgebreitet; die öffentliche Arbeitsvermittlung

hat sich — obgleich hier starke Mitarbeit, dort heftige Gegenarbeit zu verzeichnen ist — sozusagen selbst durchzusetzen begonnen, das sicherste Zeichen ihrer Notwendigkeit und Nützlichkeit.

Den eigentlichen Maßstab der Leistungsfähigkeit des Arbeitsnachweises bieten aber erst die Vermittlungen. Aus der absoluten Zahl der besetzten Stellen läßt sich die Masse des Erfolges erkennen; aus dem Vergleich der besetzten Stellen zu den gesuchten wird die Leistung der Anstalten für die Arbeitsuchenden, aus dem Vergleich der besetzten Stellen zu den offenen die Leistung der Anstalt für die Arbeitgeber und für den Arbeitsmarkt klar.

Die Vermittlungen der kommunalen und der kommunalsubventionierten Arbeitsnachweise in Preußen, 1900—1909.

Besetzte Stellen.

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Ostpreußen	3 496	3 763	4 222	5 245	5 833	6 228	6 672	6 558	6 500	7 831
Westpreußen	1 079	1 954	3 595	2 395	2 461	2 651	3 016	3 217	3 120	4 115
Berlin	38 394	26 600	30 534	46 675	66 758	92 190	109 340	102 423	89 506	100 944
Brandenburg	10 896	12 217	17 242	22 434	29 354	35 809	42 388	45 174	42 193	54 528
Pommern	257	1 934	1 994	2 334	2 809	2 930	2 958	3 158	2 988	2 102
Posen	3 529	6 394	8 357	7 789	8 068	11 227	11 195	13 647	17 605	25 121
Schlesien	10 042	11 358	12 936	16 027	19 777	22 680	24 033	23 349	21 636	22 588
Sachsen	21 613	19 552	20 968	20 276	22 589	26 315	32 976	37 757	34 596	40 406
Schleswig-Holstein	10 026	10 362	12 165	12 193	15 715	17 954	22 371	20 708	23 072	24 080
Hannover	7 645	7 650	8 042	8 681	8 242	12 374	17 834	18 857	15 697	24 412
Westfalen	11 431	9 653	16 983	19 345	21 973	28 903	38 067	43 967	49 296	53 619
Hessen-Nassau	28 874	31 462	34 956	41 155	46 678	52 399	57 133	56 522	58 163	69 011
Rheinprovinz	38 636	37 879	47 017	67 975	72 515	82 106	95 965	112 040	95 333	111 732
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen Preußen	185 917	180 778	219 011	272 524	322 772	393 766	463 948	487 377	459 705	540 489
auf 100 bes. Stellen .. gesuchte	170	240	231	200	187	178	164	165	217	204
auf 100 bes. Stellen .. offene	147	140	135	140	142	145	146	140	132	127

Auch die Zahl der besetzten Stellen ist in dem vergangenen Jahrzehnt stark gewachsen, stärker als die Zahl der offenen Stellen, und nicht ganz so stark wie die Zahl der gesuchten Stellen; von 185 900 auf 540 500, also fast um das Dreifache. Auf die einzelne Anstalt entfielen durchschnittlich im Jahre 1900 911 Vermittlungen, also pro Tag 3, im Jahre 1909 2111 Vermittlungen, also pro Tag 7 besetzte Stellen. An jedem Werktage im letzten Jahre haben die 256 öffentlichen Arbeitsnachweise in Preußen durchschnittlich 1802 Menschen Arbeit vermittelt gegen 620 Stellenvermittlungen pro Tag im Jahre 1900.

Wenn wir die prozentuellen Beziehungen zwischen den drei Ergebnisreihen für die öffentlichen Arbeitsnachweise in Preußen herstellen, so sehen wir in den hierbei gewonnenen Zahlen neben

der Leistung des Arbeitsnachweises die Lage des Arbeitsmarktes zum Ausdruck kommen; unsere Zahlen enthalten mit andereren Worten noch eine andere Komponente als die aus den Vermittlungseffekten. Bei isolierter Betrachtung der Abgleichsziffern der besetzten Stellen zu den offenen und zu den gesuchten Stellen tritt die Lage des Arbeitsmarktes so stark hervor, daß wir die Richtung unserer Untersuchung verlassen müßten, wenn wir auf diese Ziffern allein eingehen wollten. Der Vollständigkeit halber sind sie jedoch sämtlich errechnet und den vorstehenden drei Tabellen beigegeben worden.

Wir geben aber in diesem Abschnitt — wie vorstehend für Preußen — weiter nur die absoluten Ergebnisse der Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in den größeren anderen Bundesstaaten.

Auch von einer Darstellnng des Geschlechtes der Vermittelten und ihres Berufes wird in unserem Zusammenhange hier ebenfalls Abstand genommen. Erst bei der zusammenstellenden Vergleichung der Leistungen der öffentlichen Arbeitsnachweise wird auf Geschlecht und Beruf einzugehen sein. Denn für uns sollen diese drei Beobachtungspunkte als Maßstab für die Leistungsfähigkeit dienen, denen dann noch ein vierter, die Kosten der Vermittlung, angefügt werden soll, wie es oben bereits angedeutet worden ist.

Für Bayern wird die Gesamttätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise durch den Verband bayerischer Arbeitsnachweise[1]) fortlaufend beobachtet. Wie in den übrigen süddeutschen Staaten hat die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises hier etwas früher, gleichmäßiger und mit mehr Erfolg eingesetzt als in Preußen, nicht zuletzt, weil die Landesgesetzgebung sich der Anstalten stärker annahm und durch die frühzeitige Einrichtung der Landesverbände für Arbeitsnachweis eine — in Preußen heute noch fehlende — Zentralstelle mit ihren unverkennbaren Vorzügen für das einzelne Land wirken konnte. Dementsprechend ist für das Jahrzehnt, das wir hier betrachten können, die Steigerung der einzelnen Tätigkeitsposten der Arbeitsnachweise nicht so stark gewesen wie in Preußen, wo zu Beginn dieses Jahrzehnts die ganze Arbeitsnachweisbewegung im wesentlichen noch in ihren Anfängen steckte, wie es oben wiederholt zum Ausdruck kam.

Die Zahl der offenen Stellen in den bayerischen Arbeitsnachweisen ist von rund 101 700 im Jahre 1900 auf 190 500 im Jahre 1909 gestiegen, hat sich also nicht ganz verdoppelt, d. h. verhältnismäßig nicht so stark vermehrt wie in Preußen, aber dafür beträgt selbst jetzt, wo nach den großen Orten in Bayern vorwiegend nur kleine Orte mit entsprechend kleinem Tätigkeitsbereich mit Arbeitsnachweisen ausgestattet wurden, die Zahl der offenen Stellen pro Arbeitsnachweis fast das $1^1/_2$fache gegenüber den preußischen Anstalten im Jahre 1909, nämlich 3736 gegenüber 2687.

Die hohe Entwicklung zu Beginn des Jahrzehnts in Bayern läßt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Zahlen für das Jahr 1900

1) Vgl. hierzu unten den Abschnitt über die Verbandsorganisationen im Deutschen Reich.

Verband bayerischer Arbeitsnachweise.
Gesamtübersicht 1900—1909[1]).

Jahr	Zahl der Stellen			Auf 100 Stellen		
				offene		gesuchte
				treffen		
	offene	gesuchte	besetzte	gesuchte	besetzte	besetzte
1900	101 676	105 608	72 482	103,9	71,2	68,6
1901	112 212	169 061	76 878	150,7	68,5	45,4
1902	117 757	161 797	80 487	137,4	68,2	49,6
1903	126 716	145 316	88 356	114,6	69,7	61,2
1904	147 872	248 310	101 516	100,3	68,6	68,4
1905	153 213	146 381	105 721	95,5	69,0	72,2
1906	171 735	159 522	117 534	92,9	68,4	—
1907	183 035	166 968	130 890	91,2	71,5	78,4
1908	168 923	179 400	125 010	106,2	74,0	69,7
1909	190 529	219 621	142 114	115,3	74,5	64,6

erkennen; in diesem Jahre hatte der öffentliche Arbeitsnachweis in Bayern durchschnitttlich 4622 offene Stellen, in Preußen nur 1337.

Aehnlich liegen die Ziffern für die gesuchten Stellen; doch geht die Steigerung in dem Jahrzehnt 1900—1909 hier über 100 Proz. hinaus, von 105600 auf 219600. Die Betrachtung der Bewegung der Zahl der gesuchten Stellen würde ebenso wie die über die Bewegung der offenen und der besetzten Stellen über die von uns gestellte Aufgabe reichen, sie müßte notgedrungen eine Geschichte des Arbeitsmarktes in dem Jahrzehnt bieten, was auch hier wie bei den übrigen mitzuteilenden Arbeitsnachweiszahlen vermieden werden soll, da ein Sonderarbeit hierüber im Gange ist.

Wir weisen nur kurz noch auf die Zahl der besetzten Stellen für sich hin, die von 72500 im Jahre 1900 auf 142100 im Jahre 1909 hinaufgegangen sind, sich also fast genau in dem Verhältnis wie die Zahl der offenen Stellen vermehrt haben, und werden die Abgleichsziffern, die die vorstehende Tabelle enthält, wie die der anderen Bundestaaten erst für die Betrachtung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachsweise im Vergleich mit den nicht öffentlichen verwenden.

In Württemberg hat die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise bei einem sehr hohen Stande zu Beginn des Jahrzehntes sich trotzdem noch außerordentlich gehoben.

Die Zahl der besetzten Stellen ist von 31500 im Jahre 1900 auf rund 87400 im Jahre 1909 gestiegen, also um fast das Dreifache. Das ist um so bemerkenswerter, als die Zahl der Anstalten sich in diesem Jahrzehnt fast gleich geblieben ist, und so auf eine Anstalt im Jahre 1900 1882 Vermittlungen, im Jahre 1909 aber 5463 Vermittlungen entfallen. Die Angebote an Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit haben sich ganz ähnlich gestaltet; die Zahl der Stellen-

1) Aus dem Geschäftsberichte des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. München 1910.

Verband württembergischer Arbeitsnachweise.
Gesamttätigkeit[1]) 1900—1909.

Jahr	Zahl der Stellen			Auf 100 Stellen offene treffen		Auf 100 Stellen gesuchte treffen
	offene	gesuchte	besetzte	gesuchte	besetzte	besetzte
1900	53 490	67 248	31 494	126	59	47
1901	48 084	84 564	30 806	176	64	36
1902	51 564	99 798	34 915	194	68	35
1903	66 791	100 020	41 626	150	62	42
1904	84 032	104 374	54 286	124	65	52
1905	94 284	107 231	61 132	114	65	57
1906	112 998	116 968	77 394	104	68	66
1907	121 883	130 364	83 955	107	69	64
1908	113 952	157 391	81 517	138	72	52
1909	118 805	170 236	87 407	143	74	51

suchenden hat sich von 67248 auf 170236 gehoben, die Zahl der offenen Stellen von 53490 auf 118805. Die Zahl der offenen Stellen pro Arbeitsnachweis weist die außerordentliche Höhe von 7425 im Jahre 1909 auf, und die ebenfalls bereits sehr beachtenswerte Höhe von 3146 im Jahre 1900. Der Zuspruch der Arbeitgeber hat in Württemberg also einen sehr erfreulichen Umfang; von ihrem Zuspruch hängt aber der Erfolg der Vermittlungstätigkeit vor allen Dingen ab.

Auch in Baden ist eine starke Entwicklung der Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise zu erkennen, sie hat ungefähr den gleichen Umfang erreicht wie in Württemberg.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Baden[2]).
Gesamttätigkeit 1900—1909.

Jahr	Zahl der Stellen			Auf 100 Stellen offene treffen		Auf 100 Stellen gesuchte treffen
	offene	gesuchte	besetzte	gesuchte	besetzte	besetzte
1900	79 397	148 268	59 354	186,7	74,8	40,0
1901	72 582	188 553	54 076	259,8	74,5	28,7
1902	68 459	202 383	52 777	295,6	77,1	26,1
1903	78 762	190 138	57 380	241,4	72,9	30,2
1904	89 641	187 191	63 223	208,8	70,5	33,8
1905	102 953	165 833	70 903	161,1	68,9	42,8
1906	128 421	169 809	87 376	132,5	68,0	51,5
1907	115 004	165 840	73 688	144,4	64,1	44,4
1908	111 555	210 459	79 074	188,6	70,9	37,6
1909	148 771	311 952	86 865	209,7	58,4	27,8

1) Nach dem Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg für 1908 und 1909, S. 158.

2) Statist. Jahrbuch für Baden und Verbandschrift für Baden.

Von 59334 Vermittlungen im Jahre 1910 sind die badischen Arbeitsnachweise auf 86865 im Jahre 1909 gestiegen, haben also pro Anstalt im Jahre 1900 5396 Stellen besetzt und im Jahre 1909 5109 gegen 5463 in Württemberg 1909. Die Zahl der offenen Stellen steht mit über 7000 im Jahre 1900 und über 8000 im Jahre 1909 auf einer ansehnlichen Höhe und kennzeichnet die guten Beziehungen der Arbeitgeberschaft zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Die gesuchten Stellen enthalten in Baden neben den sogenannten „eingetragenen“ Stellensuchenden auch noch diejenigen, die als Passanten nicht eingetragen werden, sondern sich bloß als arbeitslos melden, aber auf Vermittlung kaum Anspruch machen. Die Zahl der gesuchten Stellen erscheint dementsprechend sehr hoch.

Für das Königreich Sachsen ist es so weit zurückreichende Zusammenstellungen wie für die behandelten Bundesstaaten zu geben, leider nicht möglich. Die vorliegenden Veröffentlichungen gestatten nur bis 1906 einschließlich zurückzugehen.

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise im Königreich Sachsen[1] von 1906—1909.

Jahr	Zahl der Stellen			Auf 100 Stellen		
				offene		gesuchte
				treffen		
	offene	gesuchte	besetzte	gesuchte	besetzte	besetzte
1906	88 038	86 774	73 140	98	83	84
1907	96 756	99 311	82 766	103	85	83
1908	80 677	100 009	69 814	124	86	60
1909	90 899	113 101	76 078	124	84	77

Die Gesamtzahl der Vermittlungen bewegte sich in diesen 4 Jahren zwischen 70000 und 83000, so daß auf die einzelne Anstalt der 44 gezählten durchschnittlich 1700—1900 Vermittlungen im Jahre entfallen. Gegenüber den süddeutschen Bundesstaaten sind das recht kleine Zahlen, da wir hier 4000—5500 Vermittlungen pro Jahr und Anstalt feststellen konnten. Die Zahl der offenen Stellen hat zwischen 81000 und 97000 geschwankt und ist damit immer ziemlich dicht bei der Zahl der besetzten Stellen geblieben, ein, wie noch zu zeigen sein wird, stets erfreuliches Resultat der Tätigkeit solcher Anstalten.

Von den übrigen Bundesstaaten erwähnen wir noch Elsaß-Lothringen. Wie für Sachsen, liegen auch hier nur 4 Vergleichsjahre vor[2]. Beachtenswert ist die dauernde Steigerung des Verhältnisses der offenen Stellen zu den besetzten, die den sichersten Ausdruck dafür darstellt, daß die Arbeitsnachweise in den Reichs-

1) Zusammengestellt nach dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen.

2) Der Liebenswürdigkeit der Verbandsleitung für Elsaß-Lothringen verdanke ich eine bis zur Gründung des Verbandes (1903, Okt.) zurückreichende Zusammenstellung, von deren Verwendung ich an dieser Stelle Abstand nehme, weil es sich um das sonst nicht übliche Jahr Okt./Sept. handelt und die ganze vorliegende Untersuchung das Kalenderjahr als Berichtsjahr beobachtet.

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in Elsaß-Lothringen[1]) von 1906—1909.

Jahr	Zahl der Stellen			Auf 100 Stellen		
				offene		gesuchte
				treffen		
	offene	gesuchte	besetzte	gesuchte	besetzte	besetzte
1906	95 195	108 288	34 146	114	36	32
1907	102 333	119 081	36 504	116	36	31
1908	91 045	144 610	37 671	159	41	26
1909	82 878	144 387	41 065	174	49	28

landen mehr und mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden. Wenn im Vergleich zu anderen Staaten die absolute Vermittlungstätigkeit nicht sehr erfolgreich erscheint, so dürfte neben der wahrscheinlichen Registrierung[2]) der Passanten, die den Vermittlungseffekt herunterdrückt, manches in anderen Bundesstaaten kaum fühlbare Moment, wie z. B. das nationale, die Tätigkeit der Arbeitsnachweise merklich beschneiden.

Die Tätigkeit der privaten Arbeitsnachweise.

Zu den privaten Arbeitsnachweisen rechnen wir alle diejenigen, welche von der Oeffentlichkeit als Behörde nicht als öffentliche anerkannt sind oder werden, also alle reinen Arbeitgeber- und alle reinen Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise sowie die gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Privatwirtschaftliche Interessen sind entscheidend für ihre Errichtung und Unterhaltung; die Gebühr des gewerbsmäßigen Vermittlers tritt bei den — wie sie Pfarrer Conrad nennt — einseitigen Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber ebenso wie bei denen der Arbeitnehmer nur in der anderen Form des Mitgliedsbeitrages auf, bei einzelnen dieser Arbeitsnachweise, die sich dann gern als „Vereinsnachweise“ bezeichnen, auch unverhüllt als Vermittlungsgebühr.

Bei der Betrachtung der privaten Arbeitsnachweise treten einige Schwierigkeiten hervor, die den Wert der Zahlen beeinträchtigen können. Zuerst die Tatsache, daß die Arbeitgebernachweise die Zahl der offenen Stellen nicht mitteilen oder aber grundsätzlich der Zahl der Vermittlungen gleichsetzen; hierdurch ist ein Abgleichen der Leistungen dieser Anstalten ausgeschlossen. Bei den Arbeitnehmernachweisen wird oft umgekehrt die Zahl der Stellensuchenden nicht bekannt gegeben oder der der Vermittlungen gleichgesetzt. Bei jenen wird erstrebt, keine unbesetzt gebliebene Stelle zu haben, bei diesen soll kein Stellensuchender leer ausgehen. Das sind gewiß anerkennenswerte Wünsche, die die Verwaltungen leiten, aber der

1) Berechnet nach dem Statistischen Jahrbuch für Elsaß-Lothringen.

2) Vgl. hierzu oben S. 337, und später (S. 349) die Ausführungen über die Passanten-Registrierung in Baden.

Wert solcher Zahlen ist illusorisch; für die Oeffentlichkeit bedeuten sie nichts. So ist die private Vermittlung nur bedingt brauchbar.

Doch bleibt die Zahl der Vermittlungen, wenn auch im wesentlichen nur in ihrer absoluten Größe; die meisten Relationen sind ausgeschlossen, und in teilweiser Beschränkung dadurch, daß die nach dem „Berliner System“ geführten Arbeitgebernachweise an Stelle der Vermittlungen die offenbar beträchtlich größeren Zahlen über die Kontrolle einsetzen, die allein in diesen „Arbeitsnachweisen“ ausgeübt wird.

Gelegentlich der Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes im Jahre 1904 hatten sich 2238 Innungs-Arbeitsnachweise im Deutschen Reich ergeben, deren Verteilung auf die Bundesstaaten bereits oben bei der Darstellung der Zahl und Art der privaten Arbeitsnachweise geschildert worden war, ebenso wie die Häufigkeit der Innungs-Arbeitsnachweise nach Bundesstaaten.

Die Vermittlungstätigkeit der Innungs-Arbeitsnachweise im Jahre 1904.

Staat	Zahl der berichtenden Nachweise	Zahl der Vermittlungen absolut	Zahl der vermittelten Stellen pro Nachweis	Zahl der Nachweise mit über 1000 Vermittlungen	Zahl der Vermittlungen pro Jahr
Preußen	1444	123 583	86	18	4018
Bayern	72	11 554	160	4	1869
Sachsen	366	30 014	82	7	1751
Württemberg	27	2 115	78	1	1245
Baden	23	3 323	144	1	1105
übriges Deutschland	306	42 467	139	14	2213
zusammen	2238	213 056	94	45	2787

Dazu 4 Handwerkskammer-Nachweise und 12 Innungsverbands- „ } unter denen nur 1 mit über 1000 Vermittlungen.

Die 2238 Innungs-Arbeitsnachweise haben im Jahre 1904 213056 Stellen besetzt oder pro Nachweis nur 94 Vermittlungen ausgeführt. Nun tritt bei den Innungen aber der besondere Umstand hervor, daß es sich hier in starkem Maße um die Einstellung von Gesellen, d. i. von hochqualifizierten, mehrjährig gelernten und in der Regel geprüften Arbeitnehmern, handelt, also von Personen, die auf dauernde Beschäftigung Wert legen, die einen häufigen Stellenwechsel nicht bloß selbst als Uebel empfinden, sondern durch solchen Wechsel auch leicht ihren qualifizierten Charakter und damit an Lohn einbüßen. Bei der Lehrstellenvermittlung, einem ebenfalls den Innungen eigentümlichen Zweige unter den privaten Arbeitsnachweisen, kommen sogar fast nur mehrjährige Kontrakte (auf 3 oder 4 Jahre) vor. Die Wirkungsdauer der einzelnen Vermittlung dürfte also bei den Innungen eine beträchtlich längere sein als ein-

mal bei den übrigen privaten Nachweisanstalten und auch andererseits bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen.

Trotzdem sind die Zahlen doch recht klein und volkswirtschaftlich besehen nur deswegen nicht bedenklich, weil die Vermittlungstätigkeit in der Hauptsache ehrenamtlich durch den „Sprechmeister“ ausgeübt wird, also weder die Innung noch die Oeffentlichkeit finanziell belastet.

Von den 2238 Innungsnachweisen zeigten nur 45 eine Jahresvermittlung von über 1000 Stellen, und zwar von 2787 pro Anstalt; die übrigen 2193 Nachweise wiesen nur 40 Vermittlungen pro Jahr und Anstalt auf.

Ueber die reinen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise bietet sich ein verhältnismäßig reiches Material. Neben den schon genannten Quellen hebe ich hier noch hervor:

1) die Jahresberichte der größeren Arbeitgeberverbände, die seit einiger Zeit der Oeffentlichkeit nicht mehr ängstlich vorenthalten werden;

2) die gründlichen Betrachtungen über die neuesten Erhebungen in dieser Richtung im Reichsarbeitsblatt, besonders im Dezemberheft 1909 und Novemberheft 1910;

3) die kritischen Zusammenstellungen über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitgeberverbände im „Arbeitsmarkt“, dem schon wiederholt genannten wertvollen Publikationsorgan des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, und in der „Sozialen Praxis“, die der Frage des Arbeitsnachweises eine ständige Rubrik offen hält.

Die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise haben wir im ersten Abschnitt dieser Betrachtung bereits gekennzeichnet; sie gelten den Arbeitgebern als Machtmittel, wie es auch gelegentlich der neuesten großen Gründung dieser Art, des Arbeitsnachweises des Zechenverbandes, deutlich ausgesprochen wurde [1]). Die Arbeitgeber lehnen die paritätischen Arbeitsnachweise ab, was meines Erachtens allerdings noch lange nicht heißt, daß sie nicht für öffentliche Arbeitsnachweise [2]) zu gewinnen wären.

Die Vermittlungstätigkeit [3]) der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise nimmt bei weitem nicht den Umfang ein, den man nach der Propaganda gegen diese Stellen vermuten sollte. Kaum eine halbe Million Vermittlungen werden von ihnen im ganzen Deutschen Reich ausgeführt, darunter sind $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ so kurzfristige, daß im Laufe eines Tages dieselbe Person oft drei- bis viermal vermittelt wird, haupt-

1) Z. B. in der Antwort des Zechenverbandes im Ruhrgebiet vom 13. Dez. 1909 auf das Schreiben des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, abgedruckt im Arbeitsmarkt, 1909/10, No. 4, Sp. 149.

2) Vgl. hierzu den Schlußabschnitt.

3) Die absoluten Zahlen über die Vermittlungstätigkeit im Jahre 1909 sind der oben S. 328 gegebenen Tabelle über die Zahl der Arbeitgebernachweise bereits beigedruckt.

sächlich im Verkehrsgewerbe und hier vor allen Dingen im Hamburger Hafen. Zu beachten ist außerdem, daß ein Dutzend oder mehr von diesen Arbeitgebernachweisen mit recht ansehnlichen Vermittlungsziffern — wenigstens der Form nach — Innungsnachweise sind, hauptsächlich im Baugewerbe, wo allerdings die Entwicklung zum reinen Arbeitgeber-Arbeitsnachweis sonst im allgemeinen am schärfsten sichtbar wird, wie es z. B. die Gründung des Baugewerbe-Arbeitsnachweises in München im Jahre 1908 und die Aussperrung im Baugewerbe im Sommer 1910 in fast ganz Deutschland besonders deutlich gezeigt haben.

Durch die Einrichtung des Arbeitsnachweises des Zechenverbandes seit 3. Januar 1910 dürfte die Gesamttätigkeit der Arbeitgebernachweise aber stark in die Höhe gebracht werden, denn schon im ersten Vierteljahr seiner Wirksamkeit hat er 44000 „Verweisungen" ausgeführt. Der seit 1. Oktober 1909 tätige Arbeitsnachweis des Verbandes bayerischer Metallindustrieller wird wohl ebenfalls bald ansehnliche Vermittlungszahlen aufzuweisen haben. Von den übrigen Arbeitgebernachweisen seien hier nur die beiden ältesten, der des Verbandes der Arbeitgeber in Hamburg-Altona (seit 1889) und der des Verbandes Berliner Metallindustrieller (seit 1891) mit einigen Zahlen aufgeführt.

Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona hat ohne den Hafenbetriebsverein, der die stundenweise Einstellung der Kaiarbeiter ausübt, eingestellt

im Jahre 1907[1])	161 800	Personen
„ „ 1908	120 500	„
„ „ 1909	114 300	„

Der Hafenbetriebsverein hat außerdem eingestellt

im Jahre 1907	245 200	Personen
„ „ 1908	123 800	„
„ „ 1909	171 200	,

Liegen hier überall tatsächliche Vermittlungen vor, so kann man von den Eintragungen des Verbandes Berliner Metallindustrieller nicht das Gleiche sagen. Die Eintragungen sind hier reine Kontrollmeldungen, die die Vorausetzung für die Annahme des Arbeiters bilden, aber offensichtlich nur in der kleineren Zahl der Fälle zur Einstellung führen. Wenn man die Zahl der durch die „Aufträge" der Arbeitgeber verlangten Arbeitskräfte der Zahl der Eintragungen gegenüberstellt, wird der Unterschied der Stellensuchenden (Eintragungen) zu den offenen Stellen (der Aufträge) sichtbar.

	Offene Stellen				Stellensuchende	
1907[2])	bei 1947	Aufträgen	auf 5 077	Arbeiter	gab es 71 961	Eintragungen
1908	„ 2264	„	„ 6 000	„	„ „ 44 649	„
1909	„ 5120	„	„ 16 439	„	„ „ 76 749	„

1) Wegen des Hafenbetriebsvereins nur von 1907 ab vergleichbar.
2) Für die früheren Jahre sind die offenen Stellen nicht bekannt.

Gegenüber den vorhin genannten Innungsnachweisen mit 94 Vermittlungen pro Anstalt und Jahr nehmen die reinen Arbeitgebernachweise mit 4271 Vermittlungen pro Anstalt und Jahr und, wenn man den Hamburger Hafenbetriebsverein herausnimmt, mit immer noch 2849 Vermittlungen pro Jahr eine hervorragende Stellung ein.

Ueber die gewerbsmäßigen Vereinsarbeitsnachweise von Arbeitgebern, die sich hauptsächlich im Gastwirtsgewerbe finden sollen, fehlt es an Unterlagen. Inwieweit sich das Gewerbe für die gerade bei ihm häufig zugelassenen gewerbsmäßigen Vereinsvermittler verantwortlich macht, kann hier nicht untersucht werden.

Im ganzen genommen, sind die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise Facharbeitsnachweise; die Erfolge, die sie gehabt haben, verdanken sie nicht zuletzt der Beschränkung ihrer Tätigkeit auf das jeweilige Gewerbe.

Noch weit mehr zurück als die Vermittlungstätigkeit der Arbeitgeber- tritt diejenige der Arbeitnehmer-Nachweise. Eine überhaupt nennenswerte Tätigkeit zeigen nur die freien Gewerkschaften [1], die es auf rund 130000—200000 [2]) Vermittlungen, einschließlich 88000 Aushilfsstellen im Gastwirtsgewerbe und im Transportgewerbe, im Jahre 1908 gebracht haben; und die im ganzen eine sinkende Tendenz ihrer Vermittlungstätigkeit erkennen lassen. Wie bei den Arbeitgebernachweisen, ist auch bei ihnen der Facharbeitsnachweis der übliche, und wie bei jenen, wird der Arbeitsnachweis als ein sozialer Machtfaktor eingeschätzt. Wenn man die Zahl der Vermittlungen mit der Zahl der Mitglieder der Genossenschaften vergleicht, läßt sich auf die Machtstellung, die die Arbeitsvermittlung gewähren soll, kein günstiger Schluß ziehen. Die stärkste Gewerkschaft mit 360000 Mitgliedern hat nur 4237 Vermittlungen aufzuweisen, also selbst unter der Voraussetzung, daß jede Vermittlung jeweils ein anderes Mitglied traf, nur etwas mehr als einem Prozent der Mitglieder genützt. Das heißt, daß entweder auch die stärkste Arbeitnehmer-Organisation in der Arbeitsvermittlung machtlos ist, oder aber, daß die wirklich kräftigen Berufsorganisationen die Arbeitsvermittlung nicht nötig haben. In der Tat ist für den beruflich organisierten Arbeiter der Nutzen eines einseitigen Arbeitnehmernachweises nicht zu erkennen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß solche Anstalten den Organisationen die unbrauchbarsten Elemente zuführen und die ganze Tätigkeit der Organisation hemmen.

Fast dasselbe ist von den Angestellten-Arbeitsnachweisen zu sagen. Bei ungefähr einer halben Million Mitglieder in den kaufmännischen Vereinen im Deutschen Reich sind in den letzten Jahren durchschnittlich nur 25000—30000 Vermittlungen erfolgt.

---

1) Reichsarbeitsblatt 1909, No. 12, S. 917.

2) Nach sehr hoch bemessener Schätzung im „Arbeitsmarkt" 1909/10, No. 8, Sp. 318, von O. Michalke.

Die Stellenvermittlung der kaufmännischen Vereine im Deutschen Reich. Besetzte Stellen[1], 1904—1909.

Berufsstellung	Geschlecht	1904	1905	1906	1907	1908	1909
A. Kontoristen, Buchhalter u. a.	männlich	9 651	11 362	11 680	12 330	11 038	12 791
	weiblich	5 266	5 685	6 465	7 708	6 894	8 166
	Zusammen	14 917	17 047	18 145	20 038	17 932	20 957
B. Verkäufer, Reisende u. a.	männlich	7 758	7 977	8 123	7 444	7 698	7 570
	weiblich	1 507	1 424	1 691	1 832	1 385	1 218
	Zusammen	9 265	9 401	9 814	9 276	9 083	8 788
	Total	34 182	26 448	27 959	29 314	27 015	29 745

Die Stellenvermittlung der kaufmännischen Vereine[2] im Deutschen Reiche 1909.

Berufsstellung	Zahl der . . . Stellen					
	offene		gesuchte		besetzte	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
A. Kontoristen, Kassierer, Buchhalter usw.	27 468 1 938[3]	14 632 555	45 892 8 562	15 404 1 931	12 791	8166
Zusammen	29 406	15 187	54 454	17 335	12 791	8166
B. Verkäufer, Lageristen, Reisende usw.	25 599 1 773[3]	3 616 242	29 976 4 049	3 750 544	7 570	1218
Zusammen	27 372	3 858	34 025	4 294	7 570	1218
Zusammen	56 778	19 045	88 479	21 629	20 361	9384
Total	75 823		110 108		29 745	

Da wir hier auch die Zahl der gesuchten und der offenen Stellen kennen, läßt sich die geringe Leistung solcher Arbeitsnachweise noch klarer darlegen. Im allgemeinen werden nur 25—30 Proz. der Stellensuchenden untergebracht, obgleich fast dreimal so viel Stellen angemeldet sind als besetzt werden.

Trotz des Entgegenkommens der Prinzipale, das aus der großen Zahl offener Stellen wohl herausgelesen werden darf, und trotz reichen Angebotes von Arbeitskraft sind die Ergebnisse für die Angestellten-Arbeitsnachweise also recht unbedeutend und stehen zu den Leistungen der öffentlichen Arbeitsnachweise, die im folgenden Abschnitt zu schildern sind, in gar keinem günstigen Verhältnis[4].

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905—1910, Abschnitt XVIII, Arbeitsmarkt.

2) Von 20 Vereinen haben nur 15 regelmäßig berichtet; nur für diese gelten die Zahlen.

3) Rest des 4. Vierteljahres; entnommen aus Reichsarbeitsblatt 1910, Aprilheft, S. 272, daraufaddiert, da man den Rest einmal im Jahr rechnen muß. (Im Gegensatz zum Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1910, S. 351, wo nur die Neubewerbungen der 4 Vierteljahre addiert sind.)

4) Vgl. den folgenden Abschnitt über die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Bei der Arbeitsvermittlung der Vereine technischer Angestellter ergibt sich ein noch weniger günstiges Resultat:

Die Stellenvermittlung der Vereine[1]) technischer Angestellter im Deutschen Reich 1909 (erstmalig).

Berufsstellung	Zahl der . . . Stellen für . . . Personal					
	offene		gesuchte		besetzte	
	Betriebs-	Bureau-	Betriebs-	Bureau-	Betriebs-	Bureau-
leitendes u. Aufsichtspersonal	603	699	938	963	230	244
	[2]) 39	48	238	383		
	642	747	1176	1346	230	244
sonstiges Personal	1058	2597	1904	3366	480	858
	[2]) 44	65	222	363		
	1102	2662	2126	3729	480	858
zusammen	1744	3419	3032	5075	710	1102
total	5163		8377		1812	

Auf rund 120000 Mitglieder treffen nur 1800 Vermittlungen, also $1\frac{1}{2}$ Proz., und diesen 1800 Vermittlungen stehen fast 8400, also beinahe fünfmal soviel Stellengesuche gegenüber.

Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Den öffentlichen Arbeitsnachweisen wird entgegengehalten, daß sie nicht „leistungsfähig“ seien. Einen so allgemein gehaltenen Einwand zu widerlegen, wäre ein nutzloses Beginnen. Das haben die Gegner der öffentlichen Arbeitsnachweise auch eingesehen, und sie spezifizieren ihre Einwände. Wir betrachten die 8 wichtigsten Einwände.

1) Der öffentliche Arbeitsnachweis entfalte eine sehr geringe Vermittlungstätigkeit; es gäbe viele öffentliche Arbeitsnachweise, welche jahraus jahrein keine einzige Stelle besetzen. Den Beleg versucht man an Hand der oben mehrfach genannten amtlichen Veröffentlichung des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung zu geben, das in seinen Jahresübersichten über die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in der Tat seit Jahren ungefähr 100 Anstalten mitführt, die keine Vermittlung aufzuweisen haben. Aber man übersieht dabei, daß sie auch keine offenen Stellen und keine Stellensuchenden haben, unterschätzt also die Tatsache, daß überhaupt keine Tätigkeit an diesen Orten ausgeübt wird.

Wer einigermaßen in diesen Orten Bescheid weiß, weiß auch, daß es sich hier regelmäßig um bloß auf dem Papier stehende

1) Von 11 Vereinen haben nur 6 regelmäßig berichtet; nur für diese gelten die Zahlen.

2) Rest aus dem 4. Vierteljahr 1909; entnommen aus Reichsarbeitsblatt 1910, Aprilheft, S. 274.

Einrichtungen handelt. Der Arbeitsnachweis ist eine freiwillige Einrichtung in Preußen; keine Gemeinde kann gezwungen werden, einen solchen zu eröffnen und zu unterhalten. Die Anregungen der Staatsregierung zu verschiedenen Zeiten, so 1895, 1898 und 1905—1910, sind wohl mit gutem Willen aufgenommen worden; aber es fehlte der gesetzliche Zwang, die Regierung konnte ihren Wünschen nicht den nötigen Nachdruck geben. So haben sich viele Gemeinden zurückgezogen, wohl auch, weil die erhofften Staatssubventionen ausblieben, und außer dem Faktum, daß ein Aktenstück mit der Firma „Arbeitsnachweis“ für die Anfrage des nächsten Regierungspräsidenten oder Landrates für die Zwecke der üblichen Jahresübersicht geführt wird, ist keine konkrete Einrichtung für Arbeitsvermittlung vorhanden.

Ein Blick in die Kosten ließe das Nichtvorhandensein jedweder besonderen Einrichtung für die Arbeitsvermittlung ohne weiteres erkennen. Weder ein Gehaltsposten, noch Bureauunkosten oder sonstige notwendige Voraussetzungen für eine amtliche Betätigung sind zu finden.

Bei vielen anderen öffentlichen „Arbeitsnachweisen“, die keine Vermittlung aufzuweisen haben, handelt es sich um nebenamtlich ausgeführte Tätigkeit, oft der eigenartigsten Verbindung verschiedener amtlicher Arbeitsgebiete. Der Arbeitsnachweis erscheint hier oft und ist sicherlich auch oft eine das Hauptamt störende, beeinträchtigende Aufgabe und wird daher nicht ausgeübt.

Wenn man das letztjährige Verzeichnis [1]) der öffentlichen Arbeitsnachweise in Preußen, das die Uebersicht für 1909 enthält, durchsieht, erkennt man, daß von den 256 berichtenden öffentlichen Arbeitsnachweisen in Preußen

64 nur 0—10 Vermittlungen
55 „ 11—100 „

ausgeführt haben. Aber man sieht auch weiter, daß 34 Arbeitsnachweise ohne jede Einrichtung für bureaumäßigen Betrieb sind (das sind die mit dem Zusatz E versehenen Anstalten in der Uebersicht), und weitere 43 nur Angliederungen (mit dem Zusatz A gekennzeichnet) an andere soziale Einrichtungen, meistens auch ohne bureaumäßigen Betrieb, wie eine Naturalverpflegungsstation, eine Herberge zur Heimat u. a. sind. Hierzu kommen die zahlreichen Neugründungen im Berichts- und im Vorjahre, die sich fast ausschließlich auf kleine und ganz kleine Ortschaften erstrecken, außerdem vielfach mit gänzlich unzureichenden Mitteln ausgestattet, oft dem schon stark belasteten Gemeindevorsteher zugewiesen sind. Daß solche Anstalten nur zufällig für die Arbeitsvermittlung wirken können, liegt auf der Hand; sie den regelrecht für die Arbeitsvermittlung tätigen Anstalten einzureihen oder gar gleichzustellen, sie

1) Beilage zu No. 16 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung, vom 4. Juli 1910.

mit vollwertigen Arbeitsnachweisen zu vergleichen, sollte vermieden und muß abgelehnt werden.

Gerade in den letzten Berichten des Ministerialblattes finden sich je für das Berichtsjahr zahlreiche Neugründungen von Arbeitsnachweisen[1]) (1907 18; 1908 sogar 30 neue Nachweise). Es müßte mit eigentümlichen Dingen zugehen, wenn solche Neugründungen, die außerdem oft nur auf einen Teil des Berichtsjahres zurückreichen, mit irgendwie bemerkenswerten Vermittlungserfolgen aufwarten könnten.

Daß es ungefähr 100 öffentliche Arbeitsnachweise in Preußen gibt, die keine Vermittlung ausgeübt haben, kann danach nicht der Einrichtung als solcher, sondern nur den Begleitumständen zugeschrieben werden, die mit Arbeitsvermittlung und entsprechend mit der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises in weitaus den meisten Fällen nichts gemein haben, vielmehr sehr oft gegensätzlich auf die Arbeitsvermittlung einwirken können und werden.

2) Der zweite Einwurf, eng zusammenhängend mit dem ersten, gipfelt in der Behauptung, daß der öffentliche Arbeitsnachweis überhaupt nur eine geringe absolute Vermittlungstätigkeit entfalte, daß im besonderen die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmernachweise bedeutend höhere Vermittlungsziffern einmal absolut und dann im Verhältnis zu den Stellensuchenden bezw. auch zu den offenen Stellen aufweisen.

Sehen wir uns diese drei Einwendungen nacheinander an. Zuerst die absolute Höhe der Vermittlungen. Wenn wir hier die Zahl der Vermittlungen ohne jede Einschränkung und Abwägung nehmen, wie es von seiten der Gegner der öffentlichen Arbeitsnachweise gewöhnlich geschieht, so ergibt sich, wenn wir konsequenterweise die öffentlichen Arbeitsnachweise im weitesten Umfang einmal den Arbeitgebernachweisen im weitesten Sinne, dann den Arbeitnehmernachweisen gegenüberstellen, daß entfallen im Durchschnitt der letzten Jahre auf einen

öffentlichen Arbeitsnachweis	jährlich	etwa	2080	Vermittlungen
Arbeitgeber-	„	„	„	305	„
Arbeitnehmer-	„	„	„	320	„

Die letztere Zahl dürfte noch beträchtlich zu groß sein, da die Zahl der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise nur schätzungsweise und (mit 1000 nach O. Michalke) sehr niedrig eingesetzt ist.

Wer die öffentlichen Arbeitsnachweise zusammenfaßt, muß es sich gefallen lassen, daß man auch die Arbeitgebernachweise im ganzen nimmt, daß man die Anstalten der Arbeitgeberverbände mit denen der Innungen zusammenfaßt, wie es oben geschehen ist.

Wählen wir aber einen anderen Weg, nämlich den ohne Zweifel besseren, daß wir die offensichtlich nur auf dem Papier stehenden öffentlichen Arbeitsnachweise ausscheiden und denjenigen Arbeit-

1) Vgl. oben S. 322 die Zusammenstellung der öffentlichen Arbeitsnachweise nach dem Gründungsjahr.

geberverbands-Arbeitsnachweisen gegenüberstellen, welche an das Kaiserliche Statistische Amt freiwillig berichten, also wohl die tätigsten und erfolgreichsten Arbeitgebernachweise, unter Ausschaltung allein des eigenartigen Hafenbetriebsvereins in Hamburg, so ergibt sich, daß auf einen

öffentlichen Nachweis	jährlich	ca.	2660	Vermittlungen
Arbeitgeber	„	„	2850	„

entfallen. Diese Ziffern stehen recht nahe beieinander; sie zeigen, daß der öffentliche Arbeitsnachweis durchaus in seinem Effekt dem Arbeitgebernachweis gleich steht. Wenn man berücksichtigt, daß bei den Arbeitgebernachweisen der Benutzungszwang besteht, bei den öffentlichen aber solcher Zwang sich kaum findet, abgesehen von einer verhältnismäßig kleinen Zahl öffentlicher paritätischer Nachweise, so ist die soziale Bedeutung der Vermittlungen der öffentlichen Anstalten eher eine größere.

Auch wenn man einen anderen Vergleichsweg geht, kommt man zu einem ähnlichen Ergebnis. Stellt man nämlich, was durchaus berechtigt erscheint, nur die wirklich gut organisierten öffentlichen Arbeitsnachweise den ebenso organisierten Arbeitgebernachweisen gegenüber, wie es im Bericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für die Internationale Konferenz gegen die Arbeitslosigkeit in Paris, September 1910, geschehen ist[1]), so ergeben sich folgende Zahlen:

bei 95	öffentlichen Nachweisen	durchschnittlich	7373	Vermittlungen
„ 35	Arbeitgebernachweisen	„	7938	„

Von den übrigen privaten Arbeitsnachweisen, soweit sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, treten nur diejenigen der kaufmännischen Angestellten hervor. Wenn aber bei ihnen wie auch bei den meisten anderen privaten Arbeitsnachweisen berücksichtigt wird, daß die einzelnen Verbände oft bedeutend mehr als eine einzige Vermittlungsstelle unterhalten, also Verbändezahl und Anstaltenzahl sehr verschieden groß sind, kann die Tätigkeit dieser Verbände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung — ganz absolut genommen — nicht als bemerkenswert bezeichnet werden.

Besonders hingewiesen sei für die absoluten Vermittlungszahlen hier nur noch auf die charitativen Vereine, hauptsächlich die Herbergen und die Arbeiterkolonien. Wir haben sie nicht zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen gezählt, weil sie sich selbst im wesentlichen andere Aufgaben stellen; die Herbergen wollen Herbergen für die Nacht sein, die Arbeiterkolonien wollen die Arbeit im Internat als Erziehungsmittel benutzen. Daß nebenbei auch eine Arbeitsvermittlung in unserem Sinne geübt wird, bedeutet für solche Anstalten gewiß eine Entlastung, geschieht auch vielleicht oft um der Beherbergten oder der Kolonisten wegen selbst, ist aber im Vergleich zu den eigentlichen Aufgaben solcher Vereine von untergeordneter Bedeutung. Das wird nicht wundernehmen, wenn man

1) S. 16 dieses Berichtes.

sich vergegenwärtigt, daß den Besuchern der Herbergen und den Kolonisten im Publikum und hauptsächlich von seiten der Arbeitgeber gewisse und oft berechtige Zweifel in ihre persönliche Zuverlässigkeit und ihre berufliche Tüchtigkeit entgegengebracht werden. Die Vermittlungen gelingen deshalb auch in der Regel nur auf charitativer Basis, ganz abgesehen davon, daß sie gewöhnlich sehr kurzfristig sein mögen, weil die Absicht dauernder Beschäftigung — wenigstens bei den Vermittelten — allzuhäufig fehlt.

Man kann nach alledem von den Arbeitgebern nicht verlangen, daß sie ihre offenen Stellen bei den Herbergen oder den Kolonien anmelden. Die im Vergleich zur Zahl der Herbergengäste außerordentlich geringe Vermittlungstätigkeit der Herbergen ist durchaus erklärlich. Von 2,6 Mill. Gästen[1]) in den Verbandherbergen im Deutschen Reich im Jahre 1908 sind nur 139000 „in Arbeit gebracht" worden, also nur 5,3 Proz., und auf 12587 neue Kolonisten im Jahre 1908 sind nur 885 oder 7,1 Proz. in Arbeit gebracht worden.

Die Frage der Arbeitsvermittlung in den Herbergen ist durch das Wanderarbeitsstättengesetz von 1907 für Preußen von erneuter Bedeutung geworden; wir werden der Herbergen-Arbeitsvermittlung deshalb noch nachzugehen haben[2]).

Um einen Gesamtüberblick für den Vergleich der absoluten Leistungen der einzelnen Arbeitsnachweiseinrichtungen (ohne die gewerbsmäßigen Stellenvermittler) zu geben, ist die beistehende Tabelle aufgestellt worden.

Die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen und der nicht gewerbsmäßigen privaten Arbeitsnachweise im Deutschen Reich, 1909.

Art der Nachweise	Charakter	besetzte Stellen im Jahre 1909	Proz.
kommunale und kommunal subventionierte Nachweise	öffentliche	932 000	43,9
Herbergen u. ähnliche Arbeiterkolonien (1908)	charitative	141 000	6,6
Innungs- u. a. Nachweise (1904)	Arbeitgeber	213 000	10,1
Arbeitgeber-Nachweise	„	504 000	23,8
Gewerkschaften	Arbeiter	210 000	9,9
andere Arbeiter-Nachweise	„	30 000	1,4
nicht gewerkschaftliche Kellner	„	60 000	2,8
kaufmännische Nachweise	Angestellte	30 000	1,4
technische „	„	2 000	0,1
Zusammen: Vermittlungen		2 122 000	100,0

1) Reicharbeitsblatt, 1909, Dezemberheft, S. 923f.

2) Vgl. den Abschnitt „Gesetzgebung" und den Schlußabschnitt.

Die Zusammenstellung läßt erkennen, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich beinahe die Hälfte der ganzen registrierten Arbeitsvermittlung ausführen.

Nach den neuesten vorliegenden Vermittlungszahlen, die sich auf über 850 an das Kaiserliche Statistische Amt berichtende Arbeitsnachweise im Deutschen Reich beziehen, ist der Anteil der öffentlichen Arbeitsnachweise für 1910 bereits auf 53 Proz. gestiegen. (Von 1,95 Mill. Vermittlungen Januar bis November 1910 entfallen 1,03 Mill. auf die öffentlichen Arbeitsnachweise.)

3) Die nächste Einwendung betrifft das Verhältnis der Vermittlungen zu den gesuchten Stellen. Man behauptet, daß der öffentliche Arbeitsnachweis sehr ungünstig für die Stellensuchenden wirtschafte, daß er sie zwar heranziehe und durch Gebührenfreiheit unter anderem in Massen heranziehe, aber sehr viele mit leeren Händen ausgehen lasse, seine soziale Aufgabe also nur unzureichend erfülle. Die soziale Bedeutung, die sich der öffentliche Arbeitsnachweis gern zuspreche, sei mehr ein Propagandawert, als eine Tat, eine Leistung. Das Vorhandensein des öffentlichen Arbeitsnachweises verleite sogar zum Kontraktbruch, da die Anstalt jeden Stellensuchenden unbesehen zu vermitteln bereit sei. Wenn also selbst einiger sozialer Wert in den erreichten Vermittlungen liegen möge, so würde er ganz oder teilweise aufgewogen durch die Auslösung antisozialer Motive. Ueber den Umfang solcher antisozialer Erscheinungen wird im Schlußabschnitt noch einiges zu sagen sein; hier bleiben wir bei dem zahlenmäßig zu behandelnden Einwande der im Verhältnis zu der Zahl der Stellensuchenden geringen Vermittlungszahl.

Wir stellen aus den oben mitgeteilten Ziffern für diesen Zweck die folgende Reihe zusammen. Auf 100 gesuchte Stellen treffen besetzte:

für Preußen 1900—1909	52,1
„ Bayern 1900—1909	64,9
„ Württemberg 1900—1909	51,3
„ Baden 1900—1909	35,3
„ Sachsen 1906—1909	75,6

Hiernach hält sich die Zahl der Vermittlungen durchschnittlich weit über der Hälfte der Zahl der Stellensuchenden, und es ist dabei beachtenswert, daß im allgemeinen die Zahl der Vermittlungen außer in den Krisenjahren des betrachteten Jahrzehntes immer näher an die Zahl der Stellensuchenden herankommt.

Die Ziffer für Baden, die mit 35,3 Proz. Vermittelten sehr niedrig erscheint, gestattet gleichzeitig auf ein nicht genug berücksichtigtes Moment hinzuweisen, nämlich darauf, daß in manchen öffentlichen Arbeitsnachweisen, wie den badischen, die Zahl der sogenannten Passanten, die als Stellensuchende im allgemeinen gar nicht eingetragen werden, also auch nicht vermittelt werden können,

trotzdem den Stellensuchenden unausgeschieden zugefügt wird, weil es im Arbeitsnachweis immerhin von Wert sein kann (mindestens für den Arbeitsumfang der Schalterbeamten), die Zahl der am Schalter vorsprechenden Personen zu kennen. Durch das Zusammenfassen der Passanten mit den eingeschriebenen Stellensuchenden tritt der Zahl der Vermittlungen aber eine viel zu große Abgleichsziffer gegenüber, die ein starkes Sinken der Vermitteltenziffer bewirkt. Wie stark dieser Einfluß ist, mag aus der Gegenüberstellung der Vermitteltenziffer für die eingetragenen Stellensuchenden mit der oben gegebenen Vermitteltenziffer für die Eingetragenen und die Passanten deutlich werden; jene ist 68,5 Proz. (nur für 1903—1905 zu berechnen), diese war 35,3 Proz.

Wie schon früher erwähnt wurde, fehlt für die Arbeitgebernachweise leider die Zahl der Stellensuchenden; ihre Resultate lassen sich darum nicht mit denen der öffentlichen Arbeitsnachweise vergleichen. Nur der Verein Berliner Metallindustrieller liefert mit der Angabe seiner „Eintragungen" eine Vergleichsmöglichkeit. Die drei uns vorliegenden Berichtsjahre ergeben eine Vermitteltenziffer von nur 15,0 Proz.; das ist ein um fast das Vierfache geringerer Effekt in der Vermittlung, als ihn die öffentlichen Arbeitsnachweise zeigen.

Von den Arbeitnehmernachweisen gestatten auch nur einzelne Gruppen einen genauen Einblick in ihre Tätigkeit und damit einen Ueberblick über ihre Leistungsfähigkeit. Wir beschränken uns auf die zwei Arbeitnehmergruppen, deren Zahlen offensichtlich vollständig sind. Davon ist die eine die Gruppe der kaufmännischen Vereine, die andere die Gruppe der Verbände technischer Angestellter.

Die kaufmännischen Vereine haben auf 100 gesuchte Stellen nur 27 Vermittlungen, die technischen Vereine sogar nur 22 Vermittlungen aufzuweisen. Diese Resultate bleiben also auch weit unter den Erfolgen der öffentlichen Arbeitsnachweise.

4) In umgekehrter Richtung geht der Einwand, daß sich sehr viele Stellensuchende nicht für die angebotenen Stellungen eignen. Da es dem Arbeitgeber frei steht, die ihm zugeschickten Stellensuchenden zu nehmen oder nicht zu nehmen oder aus ihnen auszuwählen, so müßte danach die Zahl der Vermittlungen zur Zahl der offenen Stellen in sehr ungünstigem Verhältnis stehen, es müßten mit anderen Worten auf 100 offene Stellen sehr wenige besetzte Stellen treffen. In Wirklichkeit gab es bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen auf 100 offene Stellen

in Preußen 1900—1909	68—79	besetzte Stellen
„ Bayern 1900—1909	68—75	„ „
„ Württemberg 1900—1909	59—74	„ „
„ Baden 1900—1909	58—75	„ „
„ Sachsen 1906—1909	83—86	„ „

Im allgemeinen werden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen von 100 offenen Stellen 65—70 Proz. besetzt, also rund $^2/_3$ der Arbeitgeberwünsche befriedigt; während bei den Arbeitnehmernachweisen nur rund $^1/_3$ der offenen Stellen besetzt werden (35 Proz. bei den kaufmännischen und den technischen Vereinen). Der Erfolg zugunsten der Arbeitgeber ist danach beim öffentlichen Arbeitsnachweis ziemlich genau doppelt so groß als beim Arbeitnehmernachweis. Die Einrede ist also, soweit sie durch erreichbares Material behandelt werden kann, als nicht zutreffend anzusehen.

5) Weiter wendet man gegen die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises ein, daß er den einzelnen Berufen nicht Genüge tun könne, daß überhaupt gelernte Arbeiter den öffentlichen Nachweis wenig in Anspruch nehmen und wenig vermittelt würden. Da die Inanspruchnahme von seiten der Stellensuchenden nur Begleiterscheinung, die Vermittlung nach dem Beruf die Hauptsache ist, so wäre eine Gegenüberstellung der offenen und der besetzten Stellen nach Berufen am Platze. Wir dürfen uns aber auf eine hierbei noch wichtigere Zusammenstellung beschränken, die den Anteil der ungelernten vermittelten Personen an der Gesamtvermittlung erkennbar macht; der in diesem Zusammenhange wichtigste Einwand, daß nur ungelernte Arbeiter vermittelt werden, wird durch diese Ziffern ins rechte Licht gerückt.

Die dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angeschlossenen Anstalten hatten im Jahre 1908 bei rund 570000 männlichen Vermittlungen 44 Proz. in ungelernten Arbeitern; die bayerischen Arbeitsnachweise für 1909 ebenfalls 44 Proz. Die badischen Arbeitsnachweise haben sogar nur 13—15 Proz. Vermittlungen in ungelernten Arbeitern gehabt (1904—1908). Der Vorwurf, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise überwiegend nur ungelernte Arbeit zu vermitteln mögen, ist also hinfällig; weit mehr als die Hälfte aller Vermittlungen (für Elsaß-Lothringen sogar zwei Drittel) gehört in gelernte Arbeit hinein.

6) Man behauptet auch gern, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise unverhältnismäßig stark die weibliche Stellenvermittlung pflegen, daß sie so die Frau aus dem Hause und von der Familie locken und die gewerbliche Arbeiterin züchten als Konkurrentin des Mannes, und zum Schaden für das Familienleben in deutschen Landen. Wie weit trifft diese Behauptung zu? Ist der Frauenanteil bei der Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise überhaupt ohne weiteres mit dem der Männer vergleichbar? Und wenn man es tut, reicht der Frauenanteil in der Vermittlung über den Frauenanteil in der erwerbstätigen Gesamtbevölkerung hinaus?

Wir nehmen zur Beantwortung dieser Fragen die am weitesten reichenden Ziffern, die uns bekannt sind, d. h. die des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Vermittlungstätigkeit der an dieses Amt berichtenden ca. 850 Arbeitsnachweise verschiedenster Art.

Die Vermittlungstätigkeit der an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Arbeitsnachweise von Januar bis November 1910[1]).

Zahl der Vermittlungen, über die Berichte vorliegen, durch											
kommunale und kommunal unterstützte Arbeitsnachweise		andere allgemeine oder gemeinnützige Arbeitsnachweise		paritätische Facharbeitsnachweise		Arbeitgebernachweise		Innungsnachweise		Arbeitnehmernachweise	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
700 797	331 662	66 473	41 052	94 919	10 823	312 574	12 287	123 209	5280	234 685	9367
67,88	32,12	61,82	38,18	89,76	10,24	93,62	6,38	95,89	4,11	96,16	3,84

Danach zeigen die öffentlichen Arbeitsnachweise im Jahre 1910 einen Frauenanteil bei der Vermittlungstätigkeit von 32 Proz. Die anderen Arten Arbeitsnachweis weisen zwar sämtlich, soweit sie nicht auch gemeinnützig sind, einen viel geringeren Prozensatz an Frauenarbeit auf (nur 4—10 Proz.), aber es darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß die nicht öffentlichen paritätischen und die reinen Arbeitgeber- bezw. Arbeitnehmernachweise ausnahmslos Facharbeitsnachweise sind, und das in Fächern, die die Frauenarbeit kaum kennen bezw. brauchen können, während die öffentlichen Arbeitsnachweise durchgehends „allgemein" sind, sich auf alle Erwerbsarten erstrecken und den wenig organisationslustigen Frauen im besonderen offen stehen. Trotzdem ist der Frauenanteil der öffentlichen Vermittlungstätigkeit noch nicht einmal ganz so groß wie der Frauenanteil bei den Erwerbstätigen in der ganzen Bevölkerung, der nach der letzten Berufs- und Betriebszählung von 1907 33,1 Proz. ausmachte und seither noch gestiegen sein dürfte.

7) Der in mancher Hinsicht schwerwiegendste Einwand gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis ist aber der, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nach wie vor blühe, ja daß diese durch den neutralen, bureaukratischen Charakter des öffentlichen Arbeitsnachweises neues Leben bekommen hätte und stärker zunehmen würden, als die öffentlichen Nachweise.

Diesem Einwand widerspricht zuerst die allgemeine Entwicklung der Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, wie sie oben zur Darstellung gelangt ist; es kann danach als feststehend angesehen werden, daß die Zahl der von gewerbsmäßigen Stellenvermittlern geführten Arbeitsnachweise von 1895 bis 1907 abgenommen hat.

1) Eine Zusammenfassung der letzten 12 Monate ist leider nicht möglich, da über den Dezember 1909 keine entsprechende Darstellung vorliegt. (Im Januarheft 1909 ist nicht nach vorliegender Ausscheidung berichtet worden.) Reichsarbeitsblatt 1910, Dezemberheft, S. 893. Das Januarheft 1911 war bei der Niederschrift noch nicht erschienen.

Ueber die Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler liegen Zahlen für das ganze Deutsche Reich nicht vor. Wohl aber werden in einzelnen Bundesstaaten auch hierüber regelmäßige Feststellungen vorgenommen, in Bayern seit 1903, in Baden seit 1902 [1]). Wenn wir diesen Zahlen folgen und aus ihnen diejenigen Berechnungen anstellen, die für die vorliegenden Fragen von ausschlaggebender Bedeutung sind, so sieht man folgendes:

Die besetzten Stellen in Bayern [2]) durch

Jahr	die gewerbsmäßigen Stellenvermittler			Jahr	die öffentlichen Arbeitsnachweise		
	männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen
1903	8 849	54 444	63 293	1903	53 906	34 450	88 356
1904	7 758	50 805	58 563	1904	64 447	37 069	101 516
1905	9 688	53 574	63 262	1905	66 776	38 945	105 721
1906	8 085	52 219	60 304	1906	75 904	41 630	117 534
1907	9 265	50 215	59 480	1907	84 304	46 586	130 890
1908	9 595	53 731	63 326	1908	74 284	50 726	125 010
1909	9 528	54 093	63 621	1909	86 944	55 170	142 114

Die besetzten Stellen in Baden [3]) durch

Jahr	die gewerbsmäßigen Stellenvermittler			Jahr	die öffentlichen Arbeitsnachweise		
	männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen
1903	3 515	17 558	21 073	1903	45 441	11 939	57 380
1904	3 666	18 234	21 900	1904	49 080	14 143	63 223
1905	4 361	21 564	25 925	1905	55 295	15 608	70 903
1906	4 544	21 442	25 986	1906	70 748	16 628	87 376
1907	3 975	20 857	24 832	1907	56 702	16 986	73 688
1908	4 235	18 833	23 068	1908	59 060	20 014	79 074
1909	4 838	19 921	24 759	1909	62 521	24 344	86 865

Die Bewegung der absoluten Zahl der Vermittlungen läßt sich anschaulich machen durch Gegenüberstellung der Anfangszahlen und der Endzahlen der vorstehenden Zusammenstellung in der Art, daß die Zahlen des letzten Jahres (1909) auf ihren Zuwachs gegenüber dem ersten Berichtsjahr (1903) bestimmt werden. Setzt man die Vermittlungssummen für 1903 je gleich 100, so ist die Vermittlungssumme für 1909

	in Bayern	in Baden
bei den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern nur	100,5	117,5
„ „ öffentlichen Arbeitsnachweisen aber	160,9	151,4

1) In Preußen hat eine Erhebung über die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Jahre 1894 stattgefunden. — In Oesterreich werden die gewerbsmäßigen Stellenvermittler seit 1896 fortlaufend in ihrer Tätigkeit beobachtet.

2) Nach den Berichten des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise.

3) Nach dem Statistischen Jahrbuch für Baden.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hat sich danach beträchtlich langsamer entwickelt als der öffentliche Arbeitsnachweis. Die Vermittlungsziffern der letzteren sind über $1^1/_2$mal so groß 1909 gegenüber 1903.

Dazu kommt zweitens, daß die absolute Menge der Vermittlungen beim gewerbsmäßigen Betrieb beträchtlich kleiner ist als beim öffentlichen Nachweis. Im letzten Jahre (1909) fanden statt Vermittlungen

	in Bayern	in Baden
bei den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern	63 621	24 759
„ „ öffentlichen Arbeitsnachweisen	142 114	86 865

Vergleicht man weiter den Anteil der gewerbsmäßigen Vermittlung zu Anfang und zu Ende der 7 Jahre an der gesamten Stellenvermittlung (gewerbsmäßige plus öffentliche), so ist ein Rückgang jener, der nach den obigen Bewegungsziffern zu erwarten ist, eingetreten; denn es betraf der Anteil der gewerbsmäßigen Vermittlung an der gesamten Vermittlung

im Jahre	in Bayern	in Baden
1903	41,7 Proz.	26,9 Proz.
1909	30,9 „	22,2 „

Viertens ist beim öffentlichen Arbeitsnachweis im allgemeinen die Vermittlungsziffer seither gestiegen, bei den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern eher gefallen. Von 100 Stellensuchenden wurden vermittelt

im Jahre	durch gewerbsmäßige Vermittler		durch öffentliche Nachweise	
	in Bayern	in Baden	in Bayern	in Baden
1903—1905	61—72	42—59	57—71	61—74
1906—1909	70—78	52—71	62—63	65—68

Die Stellensuchenden haben also bei den gewerbsmäßigen Vermittlern durchaus nicht mehr, sondern eher weniger Aussicht, vermittelt zu werden als bei den öffentlichen Nachweisen.

Endlich[1]) zeigt eine Gegenüberstellung des Geschlechts der Vermittelten, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ganz im Gegensatz zur Zusammensetzung der erwerbstätigen Bevölkerung überwiegend weibliche Stellen vermittelt. Wenn man sämtliche Vermittlungen der vergleichbaren 7 Jahre zusammen betrachtet, ergibt sich, daß

	in Bayern	in Baden
die gewerbsmäßige Stellenvermittlung	85,5 Proz.	82,6 Proz.
der öffentliche Arbeitsnachweis nur	37,6 „	23,8 „

der überhaupt besetzten Stellen mit weiblichen Personen besetzt hat.

1) Der Beruf der Vermittelten ist nur für Baden vergleichbar, spricht aber für unsere Frage nur in zweiter Linie mit, da es sich im wesentlichen immer um die männlichen Vermittlungszahlen handelt.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung pflegt beinahe ausschließlich die weibliche Vermittlung, sie dient den männlichen Stellensuchenden nur vereinzelt, während die öffentlichen Arbeitsnachweise sich ganz der Zusammensetzung der erwerbstätigen Bevölkerung angepaßt halten.

Wir haben im vorstehenden die wichtigsten sozialen Bedenken und Einwände gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis einmal im Vergleich zum Arbeitgebernachweise, dann zum Arbeitnehmernachweise und drittens in bezug auf die gewerbliche Stellenvermittlung betrachtet und die jeweilige Widerlegung der Einwände als bestes Merkzeichen für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise verwenden können.

Von einer Ausscheidung der öffentlichen Nachweise in bureaukratische, paritätische und subventionierte ist hierbei ganz abgesehen worden, weil einmal die Leistungsfähigkeit in dieser Scheidung schon oben (S. 325) zur Darstellung gekommen ist, und zweitens hier diese Scheidung und das Herausgreifen der vielleicht jeweils am meisten beweiskräftigen Art öffentlichen Nachweises vermieden werden sollte, um jedem Vorwurf etwa einseitiger Darstellung die Spitze zu brechen, und weil es sich für uns in erster Linie um die Bekämpfung der Auswüchse der privaten Arbeitsvermittlung handelt.

Es bleibt uns noch übrig, das wichtigste wirtschaftliche Bedenken gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis, die Kostenfrage, zu behandeln, um dann auf die Verbandsfrage und die Gesetzgebung eingehen zu können.

(Fortsetzung und Schluß folgen.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Beschlüsse der Reichstagskommission zur Vorberatung der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. M. Wagner-Berlin.

Die Kommission zur Vorberatung der Reichsversicherungsordnung trat am 20. September 1910 wieder zusammen und begann ihre Verhandlungen zunächst mit dem 3. Buche: Unfallversicherung.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen wurde insofern erweitert, als auch die in der Binnenfischerei beschäftigten Personen gegen Unfall versichert sein sollen. Bei dieser Gelegenheit wurde von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, die Unfallversicherung auszudehnen auf alle Lohnarbeiter überhaupt. Der Vertreter der Regierung wies sehr richtig darauf hin, es sei nicht angängig, alle Gefahren des täglichen Lebens unfallversicherungspflichtig zu machen. Auch der Antrag, die Versicherungspflicht auf alle Angestellten des Handelsgewerbes auszudehnen, fand keine Mehrheit.

Von wesentlicher Bedeutung ist der zu § 575, der dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen keinen Anspruch zubilligt, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt ist, angenommene Antrag, daß Fahrlässigkeit selbst grober Art oder verbotswidriges Handeln den Ersatz des Schadens nicht ausschließt. Ferner wurde dem § 576 die Bestimmung eingefügt, die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen sei nicht als Vergehen im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen.

Der Regierungsentwurf hatte im § 582 vorgeschlagen, die Bewilligung von kleinen Renten (sogenannten Schnapsrenten) auf eine gewisse Zeit zu begrenzen, ein Vorschlag, der namentlich von den Berufsgenossenschaften auf das eifrigste befürwortet wurde. Die Kommission hat diesen Antrag gestrichen, die kleineren Renten werden also nach wie vor weiter bestehen. Zu § 588 wurde ein Zusatzantrag angenommen, der die Sicherstellung des Anspruchs für solche Personen bezweckt, welche schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig waren, hier soll mindestens der tatsächlich verdiente Entgelt zugrunde gelegt werden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch der neue § 603a:

Hat die Berufsgenossenschaft zu einer Zeit, für die sie leistungspflichtig ist, die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen und hat für diese Zeit eine zuständige Kasse geleistet, so ist die Berufsgenossenschaft für diese Zeit an die Feststellung der Kasse in bezug auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten gebunden.

Die Waisenrente soll auch denjenigen Kindern gewährt werden, zu deren Unterhalt der Verunglückte gesetzlich verpflichtet war. Bezüglich der Ausländer, die zur Zeit des Unfalles nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist beschlossen worden, diesen keinen Anspruch auf die Gewährung der Rente zuzubilligen. Durch Beschluß des Bundesrates kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete, sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Ueber das Ruhen der Rente wurde in § 632 Ziffer 3 folgendes bestimmt:

Die Rente ruht, solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesrates für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Wenn die Aufnahme eines Verletzten in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder sonst irgendein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen, soll mit Zustimmung der Versicherten auch Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger gewährt werden können.

Inzwischen war in der Oeffentlichkeit infolge der zahlreichen von der Kommission vorgenommenen Abänderungen die Ansicht durchgesickert, verschiedene Parteien des Reichstags legten gar keinen Wert darauf, etwas Neues zu schaffen, sondern sie wollten lediglich an der bisherigen Gesetzgebung da den Hebel der Reform ansetzen, wo es sich auf Grund der gemachten Erfahrungen als notwendig erweise. Das rief den Staatssekretär des Innern, der meist nur durch seine Kommissare vertreten war, selbst auf den Plan, er erschien zu den Kommissionsberatungen und gab bei Gelegenheit der Beratung über den Reservefonds der Berufsgenossenschaften die Erklärung ab, über die Tragung der Lasten und ihre Verteilung könnten bessere Vorschläge gemacht werden, wenn wir im Deutschen Reich ein einheitliches Steuersystem und übereinstimmende Steuergesetze hätten. Da dies nicht der Fall sei, fehlten die Vorbedingungen zu einer grundlegenden Reform der Sozialgesetzgebung. Die Reichsversicherungsordnung bedeute jedoch einen Schritt vorwärts. Sie bringe die Ausdehnung der Krankenversicherung und die Hinterbliebenenversicherung. Das Verfahren werde verbessert, und der erste Schritt zur Vereinheitlichung werde getan. Mit dem müsse man sich vorerst bescheiden, da kaum mehr zu erreichen sei. Das Gesetz sei dennoch so wichtig und so wertvoll, daß die Regierungen den größten Wert darauf legten, daß es noch in dieser Session zustande komme, und zwar nicht nur einzelne Teile, sondern das ganze Gesetz. Er sei der Ansicht, daß dieses Ziel sehr wohl erreicht werden könne. Wenn er auch im Hinblick auf die durch die kommende Reichstagssession anwachsenden Arbeiten nicht mehr mit der Regelmäßigkeit an den Sitzungen teilnehmen könne wie

bisher, so dürfe man daraus nicht schließen, daß sein Interesse am Zustandekommen des Gesetzes geringer geworden sei.

Der Staatssekretär setzte dann auch schließlich durch, daß die Kommission den Vorschlag des Regierungsentwurfes für die Bildung eines Reservefonds annahm, allerdings mit der Modifikation, daß die zurzeit geltenden Bestimmungen über den Reservefonds im Jahre 1920 einer neuen gesetzlichen Regelung unterworfen werden müssen.

Im übrigen wurden bezüglich des organisatorischen Aufbaues und der Durchführung der Unfallversicherung noch eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen angenommen, die für die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften in Zukunft von wesentlicher Bedeutung sein werden. Unter anderem ist ein Antrag angenommen worden, daß zu Mitgliedern des Vorstandes auch solche Mitglieder des Aufsichtsrates einer der Genossenschaft zugehörigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder G. m. b. H. werden können, die mindestens 5 Jahre lang Unternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines der Genossenschaft zugehörigen Betriebes gewesen sind. Dieser Antrag ist einmal mit Rücksicht darauf gefaßt worden, daß der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft sich solche Personen, welche die erforderliche Zeit haben, besser widmen können als solche, die noch voll im gewerblichen Leben stehen. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, mit Rücksicht darauf, daß man beabsichtigt, im Arbeitskammergesetz eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Arbeitervertreter aufzunehmen. In Verbindung mit diesem Antrag wurde auch ein Antrag der fortschrittlichen Volkspartei angenommen, daß zu den technischen Aufsichtsbeamten, denen die Ueberwachung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften und die Kenntnisnahme der Einrichtungen der Betriebe obliegt, auch solche Personen gehören, die früher den versicherten Betrieben angehört haben.

Ueber die Wahl der Versichertenvertreter zur Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften bestimmt § 855 in neuer Fassung:

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versicherungsvertretern der Versicherungsämter gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Versicherungsvertreter der Oberversicherungsämter, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind und nicht dem Bereich der landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung zugehören. Die Knappschafts-Beruftsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Knappschaftsältesten der beteiligten Knappschaftsvereine und Knappschaftskasse gewählt. Die Vertreter der Versicherten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränken.

Für die Berufsgenossenschaften ist von hervorragender Bedeutung die Einführung des sogenannten summarischen Lohnnachweises, der darin besteht, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und des Entgelts, das jeder von ihnen verdient hat, die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des Entgeltes für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zeitabschnitte enthalten kann.

Gestrichen wurde der § 877, der die Unternehmer verpflichtete, den Mitgliedern der Genossenschaftsorgane sowie den Beamten des Reichsversicherungsamtes zum Zweck der Ueberwachung den Zutritt zu den Betriebsstätten zu gestatten und die Bücher und Listen zur Einsicht vorzulegen.

Die übrigen Beschlüsse, welche die Kommission bezüglich der gewerblichen Unfallversicherung gefaßt hat, sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl lediglich formeller Natur, dagegen wurden noch einige für die landwirtschaftliche Unfallversicherung einschneidende Beschlüsse gefaßt. So wurde in § 915 die Bestimmung eingefügt, daß als Gärtnerei nicht nur jeder landwirtschaftliche Betrieb, sondern auch der Friedhofsbetrieb, die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege gelten soll. Damit ist die Versicherungspflicht besser und genauer als früher fixiert, der Kreis der versicherungspflichtigen Personen hat auch eine entsprechende Ausdehnung erfahren. Weiter wurde bestimmt, daß als Facharbeiter insbesondere die Arbeiter zu gelten haben, die eine bestimmte Ausbildungs- und Lehrzeit durchgemacht haben. Die weiteren Bestimmungen hierüber sollen den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Satzung vorbehalten werden. § 921 erfuhr insofern eine Erweiterung, als die Versicherung der Unternehmer sich auch auf Tätigkeiten ausstrecken soll, für welche eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Bei der Berechnung der Unfallrente soll für bereits teilweise Erwerbsunfähige mindestens der tatsächlich verdiente Entgelt zugrunde gelegt werden.

Die dem Oberversicherungsamt übertragene Feststellung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wurde dahin erweitert, daß das Oberversicherungsamt nicht nur den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst, getrennt für Männer und Frauen, sondern auch für Versicherte über und unter 16 Jahre, für solche von 16—21 Jahren und für solche, die über 21 Jahre alt sind, festzustellen hat. Allerdings soll vor der definitiven Abgabe des Gutachtens das Versicherungsamt die in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter anhören.

Eine wesentliche Neuerung bedeutet die Annahme des Antrags, daß durch die Satzung für die Verteilung der Lasten ein anderer als der Grundsteuermaßstab bestimmt werden kann, auf Grund dessen ein Anhalt für den Arbeitsaufwand gegeben wird. In Betracht kommt z. B. die Größe der Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer, die Kulturart. Recht merkwürdig muß es anmuten, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Gegensatz zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht verpflichtet sein sollen, technische Aufsichtsbeamte anzustellen und daß die Vertreter der Versicherten bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von den Versicherungsämtern gewählt werden können und daß diese der landwirtschaftlichen Unfallversicherung angehören müssen.

Eine Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen wurde für die Seeunfallversicherung vorgenommen. Und zwar insofern, als außer den auf deutschen Seeschiffen in inländischen Häfen

beschäftigten Personen auch diejenigen der Seeunfallversicherung unterliegen sollen, die auf den Seefahrzeugen auf Kanälen und Flüssen beschäftigt sind.

In der 2. Lesung hat die Kommission den Antrag auf Errichtung territorialer Berufsgenossenschaften, der im Interesse des Kleingewerbes gestellt war, nach Vorschlag der hierfür eingesetzten Unterkommissionen, abgelehnt. Dafür ist aber die Bestimmung aufgenommen worden, daß mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes verschiedenartige Betriebe einer Berufsgenossenschaft zuerteilt werden. Wenn einer Genossenschaft Betriebe angehören, die ihrer Natur und ihrem ganzen Aufbau nach in eine andere Genossenschaft gehören, dann müssen entsprechende Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden. Sehr erfreulich ist die Annahme des Antrags, daß den Kleingewerbetreibenden mehr als bisher Gelegenheit geboten werden soll, im Vorstand von Berufsgenossenschaften vertreten und tätig zu sein. Wenn die beteiligten Berufsgenossenschaften sich über die Zugehörigkeit oder das Ausscheiden eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes nicht einigen können, soll der Bundesrat die Entscheidung treffen.

In der 2. Lesung kehrte dann auch der Antrag zurück, Betriebsbeamte nicht bis zu einem Jahresverdienst von 3000, sondern von 5000 M. zu versichern. Der Antrag wurde aber abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit machten die Regierungsvertreter sowie einige Kommissionsmitglieder darauf aufmerksam, daß es nicht angängig sei, Beschlüsse zu fassen, die von weittragender finanzieller Bedeutung seien, ohne daß man die erforderlichen statistischen Unterlagen hierzu habe. Das veranlaßte die Kommission, einen Beschluß zu fassen, wonach bei allen Fragen, die von finanzieller Tragweite sein können, die definitive Beschlußfassung bis zum Erhalt genauer statistischer Unterlagen ausgesetzt werden soll. Die finanziellen Mehrleistungen waren in der Hauptsache damit motiviert worden, man habe den Regierungsvorschlag auf Hälftelung der Beiträge zu den Krankenkassen fallen gelassen, andererseits habe die Industrie sich zur Uebernahme dieser Mehrbelastung bereit erklärt, man könne also diese Mehrbelastung, die nunmehr für die Krankenversicherung nicht mehr in Frage kommen könne, in angemessener Weise auf die verschiedenen Versicherungszweige verteilen. Der Beschluß der Kommission, so weitgehende Entscheidungen nur auf genauen Unterlagen aufzubauen, ist recht erfreulich und wird dazu beitragen, daß nicht übereilte Beschlüsse, die hinterher bereut werden, gefaßt werden. Die in erster Lesung angenommene Anwartschaft auch der unehelichen Kinder auf die Hinterbliebenenrente wurde beseitigt. Ueber den Antrag, den Jahresarbeitsverdienst bei Feststellung der Rente bis zu 1800 M., statt bisher 1500 M., voll anzurechnen, soll erst später abgestimmt werden, nachdem man sich klar geworden ist über die Tragweite dieses Antrags in finanzieller Hinsicht. Wesentlich ist die Annahme des § 628a:

Nach Ablauf der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder des Urteils ab, durch das die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden

ist, darf die neue Feststellung einer Rente nur für die Zeit nach Zustellung des Antrages gefordert werden (§ 1569 Abs. 3, § 1570). Im übrigen setzt das Urteil des Oberversicherungsamtes den Zeitpunkt fest, von dem an die Herabsetzung, Entziehung, Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente in Kraft treten soll.

Das Verhältnis der Angestellten zu den Berufsgenossenschaften ist folgendermaßen geregelt worden:

Hiernach sind vor Erlaß der Dienstordnung, durch die die Genossenschaftsversammlung die Rechtsverhältnisse und die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten angemessen zu regeln hat, die letzteren, soweit sie nicht auf Probe oder vorübergehend beschäftigt werden, zu hören. Für die Dienstordnung sind Grundsätze vorgeschrieben, wonach die Anstellung durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen hat. Ueber die Kündigung und Entlassung hat der Gesamtvorstand zu beschließen, die Kündigungsfristen dürfen nicht kürzer bemessen werden, als die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gekündigt werden darf nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahres. Eine Entlassung ohne Kündigung darf nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen. Organisationsfragen und Einschränkung des Betriebes gelten als wichtiger Grund für Entlassung oder Kündigung. Das Gleiche gilt nach fünfjähriger Dienstzeit für die Kündigung. Die Grundsätze für das Aufsteigen in den Gehaltssätzen sind festzulegen. Die Ausübung des Vereinigungsrechts und die religiöse und politische Betätigung darf nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder sofortigen Entlassung. Wird Pension gewährt, so müssen die Fälle, in denen dieses Recht entzogen werden kann, festgelegt werden. Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, ebenso ihre Aenderung. In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußkammer).

Unter den Beschlüssen zweiter Lesung betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist zu erwähnen, daß der Beschluß erster Lesung, nach dem Diplomingenieure und andere Personen mit technischer Hochschulbildung von der Versicherungspflicht befreit sind, insofern erweitert wurde, als auch Versicherungspflichtige mit Hochschulbildung auf ihren Antrag überhaupt von der Versicherungspflicht zu befreien sind. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen Stellung sollen, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ebenfalls sämtlich versicherungspflichtig sein. In erster Lesung war, wie oben erwähnt, die Bestimmung angenommen worden, daß die Berechtigten die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, auf Grund dessen die Versicherungspflicht begründet war, nicht nur fortsetzen, sondern sie auch erneuern können, in zweiter Lesung wurde die definitive Beschlußfassung vorläufig zurückgestellt. Es sollen zunächst noch statistische Erhebungen veranstaltet werden. Die verschiedenen auf Gewährung von Invaliden- oder Altersrenten an solche, die keinen Anspruch auf Krankenpflege an eine Krankenkasse haben, gerichteten Anträge, ferner die auf Erhöhung der Invaliden- und Altersrente sowie der Witwen- und Waisenrente hinzielenden von der Sozialdemokratie gestellten Anträge würden eine Mehrbelastung von etwa 266 Millionen über die Vorlage hinaus erfordern. Es ist erfreulich, daß derartige Anträge vorläufig zurückgestellt sind, die Kommissionsmitglieder werden, wenn sie ihre Beschlüsse beendet haben, selber erstaunt sein über die finanzielle Mehrbelastung, welche zum Schlusse herauskommt. Wir sind überzeugt, daß da Zahlen auf der Bildfläche erscheinen, die manches Kommissions-

mitglied noch veranlassen werden, seine Ansicht zu revidieren. Die Regierung hat eine Reihe von Jahren gebraucht, um die statistischen Unterlagen für die durch ihre Vorlage entstehenden Mehrbelastungen zu gewinnen.

Bezüglich der Betriebsfilialen ist bestimmt worden, daß alle hier beschäftigten Personen bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes, auch wenn es eine andere als die eigentlich zuständige Anstalt ist, versichert werden können. In der ersten Lesung war auf Grund der bei der Beratung der Krankenversicherung gefaßten Beschlüsse die Bestimmung der Vorlage, daß Mitglieder einer Betriebskrankenkasse auf Antrag des Arbeitgebers dort versichert werden müssen, gestrichen worden. In der zweiten Lesung hat die Kommission diesen Beschluß wiederhergestellt. Nach diesem Beschlusse konnte man also annehmen, daß der Beschluß, die Betriebskrankenkassen aufzuheben, beseitigt werden wird (vgl. unten). Von konservativer Seite wurde der Antrag gestellt, daß, soweit der Voranschlag für Heilverfahren oder Invalidenhauspflege 7 Proz. der Beitragseinnahmen überschreitet, die Ueberschreitung der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedarf. Die Regierungsvertreter empfahlen diesen Antrag dringend, weil die Gefahr bestehe, daß einzelne Versicherungsanstalten in den Aufwendungen für das Heilverfahren zu weit gingen, manche sogar bis 25 Proz. der Beitragseinnahme. Der konservative Antrag fand schließlich Zustimmung der Kommissionsmehrheit, es wurde allerdings noch ein Zusatzantrag angenommen: „Das Reichsversicherungsamt hat dabei die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zu berücksichtigen."

Der Beschluß der ersten Lesung, die Krankenrente auch bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (Berufsinvalidität) zu gewähren, wurde wieder beseitigt. Danach ist die Krankenrente also nur, wie bisher, zu gewähren, soweit eine Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes in Betracht kommt. Die Krankenrente soll jedoch auch derjenige erhalten, der nach Fortfall des Krankengeldes invalide ist. Es wurde unter anderem auch ein Antrag gestellt, die Witwenrente ohne Rücksicht auf die eigene Invalidität der Witwe zu gewähren, der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Bezüglich der Aufsicht über die Versicherungsanstalten wurde die Beschlußfassung über den neuen Paragraphen 1367a:

„Zur Wahrung der Interessen des Reichs (§ 1270) und des Gemeinvermögens (§§ 1380, 1381) kann der Reichskanzler durch besondere Beauftragte, unter Zuziehung von Beauftragten der zuständigen Bundesregierung, örtliche Erhebungen über das Festsetzungsverfahren bei Bewilligung von Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten herbeiführen. Die Kosten dieser Erhebungen trägt die für den Bezirk zuständige Landesversicherungsanstalt, soweit sie nicht als Reisekosten der Beauftragten dem Reich oder der zuständigen Landesregierung zur Last fallen."

zurückgestellt.

Hierauf begann die Kommission die zweite Lesung des 2. Buches: Krankenversicherung. Die Mehrheit der Kommission hatte sich durch die Einwendungen der Regierung davon überzeugen lassen, daß die in der ersten Lesung beschlossene Heraufsetzung der Versiche-

rungsgrenze von 2000 M. auf 2500 M. aus finanziellen Gründen nicht durchzusetzen sei, darum wurde schließlich die 2000 M.-Grenze wiederhergestellt. Allerdings wurde gleichzeitig hierbei das Einverständnis der Kommissionsmehrheit damit festgestellt, daß bezüglich der Unfallversicherungsgrenze der Angestellten, Techniker usw. die 3000 M.-Grenze auf 5000 M. erhöht werden solle. Diese Stellungnahme wurde damit begründet, daß es sich hier um eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, bei der Krankenversicherung aber nur um eine vorübergehende Beeinträchtigung handele.

Bei der Beratung der Krankenversicherung kehrte auch der Antrag wieder, ebenso wie in der Unfallversicherung zu bestimmen, daß Personen mit Hochschulbildung überhaupt von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag zu befreien seien. Auf Anregung der Regierungsvertreter wurde jedoch dieser Antrag zurückgezogen. Für freiwillig sich Versichernde wurde die Versicherungsgrenze bei einem jährlichen Gesamteinkommen von 2000 M. gezogen und ausdrücklich bestimmt, daß die Versicherungsberechtigung in allen Fällen erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Einkommen 4000 M. übersteigt.

Die von einer Seite beantragte Familienhilfe, die für sämtliche Krankenkassen obligatorisch gemacht werden sollte, wurde als zu weitgehend abgelehnt. Tatsächlich würde die Annahme eines solchen Antrags für viele Krankenkassen ein finanzielles Risiko bedeuten und verhindern, daß die Einrichtungen der Krankenkassen nach anderer Richtung hin ausgebaut werden können.

Mit ganz besonderer Spannung wurden natürlich die Verhandlungen über die Organisation resp. die Durchführung der Krankenversicherung erwartet, namentlich insoweit die Landkrankenkassen und vor allem die in erster Lesung beseitigten Betriebskrankenkassen in Betracht kommen.

Von seiten eines Zentrumsabgeordneten wurde beantragt, für einzelne Gemeinden selbst die kleinsten Landkrankenkassen zuzulassen. Der Antragsteller mußte sich belehren lassen, daß die Annahme eines solchen Antrags nur zu einer unnötigen Zersplitterung der Kräfte führen könne und beantragte schließlich, für diese Fälle die Mindestmitgliederzahl von 500 auf 250 herabzusetzen. Dieser Antrag fand Annahme.

Neben den allgemeinen Ortskrankenkassen sollen auch in Zukunft die besonderen Ortskrankenkassen bestehen bleiben können. Als solche ist eine Kasse anzusehen, welche beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für einen oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechtes besteht. Voraussetzung ist allerdings, daß die Kasse mindestens 250 Mitglieder aufweist, der Entwurf der Regierung hatte eine Mindestzahl von 500 Mitgliedern vorgeschlagen.

Eine besonders heftige Debatte entspann sich um den Vorschlag des Regierungsentwurfes, daß der Vorstand der Landkrankenkasse nicht aus einer Wahl hervorgehen, sondern von dem Gemeindevorstand ernannt werden soll. In erster Lesung hatte die Kom-

mission diesen Antrag abgelehnt, nunmehr gab der Staatssekretär vom Reichsamt des Innern die Erklärung ab, daß im Falle der Ablehnung dieser Vorschrift die Regierung auf die ganze Reichsversicherungsordnung keinen Wert mehr lege. In der darauffolgenden Sitzung wiederholte der Vertreter des Staatssekretärs diese Erklärung und fügte noch hinzu, auch die sonstigen zur Verhütung des politischen Mißbrauchs der Krankenkassen von der Regierung vorgeschlagenen Kautelen müßten, soweit sie in erster Lesung abgelehnt seien, wieder hergestellt werden, da die verbündeten Regierungen sonst die Reichsversicherungsordnung ablehnten. Gemeint war naturgemäß die von der Kommission abgelehnte Hälftelung der Beiträge. Der Regierungsvertreter gab auf die verschiedenen Einwendungen, die Landarbeiter sollten rechtlos gemacht werden, die Erklärung ab, durch das demnächst dem Reichstag zugehende Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung werde festgelegt werden, daß die in ländlichen Ortskrankenkassen versicherten Arbeiter gegenüber dem heutigen Zustand nicht schlechter gestellt werden dürfen. Der vieldiskutierte § 343 der Vorlage erhielt schließlich folgende Fassung:

Bei der Landkrankenkasse wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes, darunter einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Mitglieder müssen zu einem Drittel aus den beteiligten Arbeitgebern, zu zwei Dritteln aus den beteiligten Versicherten bestimmt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, wie die Vertreter im Ausschuß.

Das Resultat der Abstimmung ist von besonderem Interesse für die Frage, wie sich das Schicksal des § 343 bei den Plenarberatungen gestalten wird. Die Bestimmung über die Drittelung entstammt einem Antrag der konservativen Partei. Bei der Gesamtabstimmung waren die Stimmen der Zentrumsmitglieder geteilt. Die Annahme des Antrags erfolgte mit 15 gegen 13 Stimmen. Dagegen stimmten 4 Zentrumsabgeordnete, die Freisinnigen, die Sozialdemokraten, die Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung und die Polen.

Entsprechend dem § 343 wurde auch für den Ausschuß die Drittelung eingeführt, der § 349 erhielt folgende Fassung:

Die Landesregierung kann in solchen Bezirken von Versicherungsämtern, welche ausschließlich aus Land- und Stadtgemeinden zusammengesetzt und in denen selbständige Gutsbezirke nicht vorhanden sind, das Wahlrecht den Vertretungen der einzelnen Gemeinden übertragen und hierüber Näheres bestimmen.

Erwähnenswert ist dann noch die Annahme folgender Bestimmung bei § 448:

Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten.

Bezüglich der Betriebskrankenkassen hatte der Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß ein Arbeitgeber für jeden Betrieb, in dem dauernd mindestens 500 Versicherungspflichtige beschäftigt sind, eine Betriebskrankenkasse errichten kann, aber auch eine gemeinsame für mehrere Betriebe, in denen er dauernd zusammen mindestens 500 Ver-

sicherungspflichtige beschäftigt. Die beteiligten Versicherungspflichtigen sollen vorher gehört werden.

In der ersten Lesung hatte die Kommission bekanntlich die Betriebskrankenkassen überhaupt abgelehnt. Schon gleich nach diesem Beschlusse zeigte sich bei eben derselben Mehrheit, welche die Betriebskrankenkassen abgelehnt hatten, eine arge Verlegenheit. Man wußte nicht recht, wie man diesen Beschluß motivieren sollte, schließlich gab die Mehrheit der Hoffnung Ausdruck, daß es in zweiter Lesung gelingen werde, die Bestimmungen über die Betriebskrankenkassen, wenn auch in modifizierter Form, wieder aufzunehmen. Tatsächlich sind denn auch auf einen gemeinsamen Antrag der Konservativen, Nationalliberalen und des Zentrums hin die Betriebskrankenkassen wieder aufgenommen worden. Die Mindestmitgliederzahl soll 150 betragen, außerdem wurde beschlossen, daß für die in Saisonbetrieben Beschäftigten genügt, wenn die Mindestzahl während zweier Monate vorhanden ist. Für landwirtschaftliche oder für Binnenschiffahrtsbetriebe wurde die Mindestmitgliederzahl auf 50 festgesetzt. Auf Antrag des Zentrums wurde als Bestimmungsmodus für die Vorstandssitzungen der Betriebskrankenkassen die Drittelung der Stimmen beschlossen, und zwar lautet diese Bestimmung: „Der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat ein Drittel, die Versicherten haben zwei Drittel der Stimmen.“

Obwohl, wie erwähnt, die Regierung hat erklären lassen, ohne die Hälftelung der Beiträge für die Krankenkassen sei die ganze Reichsversicherungsordnung für sie unannehmbar, blieb es vorläufig in dieser Beziehung bei den Beschlüssen erster Lesung, in denen das bisherige Beitragsverhältnis und dementsprechend auch der Abstimmungsmodus im Vorstand und Generalversammlung aufrecht erhalten worden war. Das veranlaßte die Regierung zur Abgabe der Erklärung, durch Beibehaltung der gegenwärtigen Zusammensetzung des Kassenvorstandes sei für sie eine ganz neue Institution geschaffen worden, die Regierung müsse sich daher überlegen, ob und wie sie eventuell auf andere Weise dem politischen Mißbrauch vorbeugen könne. Aus diesem Grunde erklärte sich die Kommissionsmehrheit damit einverstanden, daß die Bestimmungen über die innere Verwaltung der Krankenkassen, über das Verhältnis zu den Aerzten, Krankenhäusern und Apotheken, über die Aufsicht, über die Aufbringung der Mittel und die Kassenaufwände zurückgestellt wird.

Die Frage der Ersatzkassen erhielt durch § 528 folgende Regelung:

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden ist, sind auf ihren Antrag für den an diesem Tage durch die Satzung bestimmten Bezirk und Kreis ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder als Ersatzkassen zuzulassen, wenn ihnen dauernd mehr als ein Tausend Mitglieder angehören und ihre Satzung den §§ 529 bis 537 (die die Regelleistungen enthalten) genügt. Auf Antrag eines solchen Versicherungsvereins kann für ihn die oberste Verwaltungsbehörde seines Sitzes die Mindestzahl der Mitglieder auf 250 herabsetzen.

Demnach werden neue Ersatzkassen nicht mehr zugelassen. Im § 535 wurden die Vorschläge der Regierungsvorlage, wonach die Ersatzkassen mindestens die Normalleistungen der Krankenkassen aufzuweisen haben, wiederhergestellt. Von Bedeutung ist dann noch die neue Fassung des § 541:

Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren Antrag die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, ebenso für versicherungspflichtige Gärtner, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder ihrer Landkrankenkasse; sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und können bei ihr weder Stimmrecht ausüben, noch Ehrenämter bekleiden. — Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsanteil an die Krankenkasse einzuzahlen; der Anteil des Versicherten fällt weg.

Aus der zweiten Lesung über das erste Buch: Gemeinsame Vorschriften sei hervorgehoben, daß § 34, der sich mit der Einrichtung der Versicherungsämter befaßt, folgende Fassung erhielt:

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden eine dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet. Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

Die Bestimmungen über die Sonderversicherungsämter wurden trotz des lebhaften Protestes der Regierungsvertreter nicht wiederhergestellt. Die Oberversicherungsämter für Betriebsverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten etc., die in der ersten Lesung gestrichen waren, wurden wiederhergestellt.

Die Kostenfrage erhielt durch § 69 folgende Neuregelung:

Sämtliche Kosten des Versicherungsamtes trägt der Bundesstaat. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer anderer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung. Die Versicherungsträger haben die in Spruchsachen entstehenden Bezüge der Versicherungsvertreter und sonstige Barauslagen des Verfahrens zu erstatten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zu erstatten sind. In die Kasse des Bundesstaats oder des Gemeindeverbands (Abs. 1) fließen die Geldstrafen nach § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 2, § 1559 Abs. 1, § 1578 Abs. 1, § 1587 Abs. 1, § 1615 Abs. 3, § 1623 Abs. 1, sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1750).

Die Regierungsvertreter erklärten, der Antrag, die sämtlichen Kosten der Oberversicherungsämter dem Bundesrat zu übertragen, sei für sie unannehmbar, trotzdem wurde der Antrag zum Beschluß erhoben. Die Landesversicherungsämter, welche in der ersten Lesung gestrichen waren, wurden wiederhergestellt, allerdings mit der Modifikation, daß die beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bestehenden Landesversicherungsämter bestehen bleiben sollen, solange zu ihrem Bezirk mindestens 4 Oberversicherungsämter gehören.

Zu einer lebhaften Diskussion führte die Beratung über den Bescheid und den Vorbescheid in zweiter Lesung. Schließlich wurde ein Kompromißantrag angenommen, wonach die Berufsgenossenschaften zunächst einen Vorbescheid erlassen sollen. Gegen diesen kann dann der

Berechtigte Einspruch erheben, was innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Versicherungsträger schriftlich geschehen muß. Der Einspruch kann auch wirksam bei dem zuständigen Versicherungsamt oder bei jeder inländischen Behörde erhoben werden. Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs erwirbt der Berechtigte den Anspruch, persönlich gehört zu werden. Die Bestimmung darüber, ob der Berechtigte vor der Berufsgenossenschaft oder vor dem zuständigen Versicherungsamt vernommen werden soll, steht der Berufsgenossenschaft zu. Auf Verlangen des Berechtigten muß allerdings die Vernehmung auch vor dem Versicherungsamt vor sich gehen.

In dem Augenblick, in dem diese Zeilen in Druck gehen (11. Februar 1911), läßt sich noch nicht überschauen, wann die Kommission ihre Arbeiten beendigt haben wird. Die Regierung drängt darauf, daß die Reichsversicherungsordnung noch in der jetzigen Session definitiv erledigt wird. Sie hat diese Absicht in den Kommissionsverhandlungen sowie in offiziösen Preßnachrichten wiederholt ausgedrückt und nicht am wenigsten durch die Veröffentlichung eines Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung. Daß bei einem so tief einschneidenden Gesetze, wie es die Reichsversicherungsordnung sein wird, besonders subtile Einführungsbestimmungen getroffen werden müssen, ist selbstverständlich. Die bereits jetzt erfolgte Veröffentlichung des Einführungsgesetzes ist um so mehr zu begrüßen, als der Reichstag, wenn die Vorlage aus der Kommission ins Plenum gelangt, sich bei Beratung wichtiger Abschnitte ein Bild machen kann, wie sich der Uebergang in die Praxis vollziehen wird. Besonders angefeindet werden zweifellos die Bestimmungen werden, die sich mit dem Verhältnis der Kassenangestellten beschäftigen. Sämtliche Kassenangestellten sollen nämlich der zu erlassenden Dienstordnung unterstehen, wenn sie nicht den Dienstvertrag selbst kündigen. Die Begründung macht ausdrücklich darauf aufmerksam, die Reichsversicherungsordnung müsse die Aufstellung eines festen Besoldungsplanes fordern, damit die oft recht willkürliche Regelung der Bezüge gleichmäßig gestaltet werden könne. Ferner wird auf die von einzelnen Ortskrankenkassen in letzter Zeit abgeschlossenen eigentümlichen Verträge hingewiesen, bei denen politische Momente eine Rolle spielen. Die Arbeiterversicherung soll ein Friedenswerk sein, sie darf nicht eine Stätte politischer Agitation werden. Das ist ein Standpunkt, den man der Regierung nicht verargen kann. Auch die Parteien des deutschen Reichstags sollten weniger parteipolitische Momente als vielmehr soziale Gesichtspunkte unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber bei diesem Friedenswerk walten lassen.

Miszellen.

VII.

Stockholmer Wirtschaftsrechnungen.

(Statistisk undersökning angående lefnadskostnaderna i Stockholm åren 1907—1908.)

Von Assessor Dr. Galle.

Die Konsumtionsstatistik, lange ein Stiefkind unserer Wissenschaft, scheint jetzt zu ihrem Rechte kommen zu sollen. Fast zur selben Zeit, in der in Deutschland die städtischen statistischen Aemter und eine Anzahl Privatvereinigungen eine Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien veranstalteten und so dem Kaiserlichen Statistischen Amte die Unterlagen für seine Untersuchung über die Lebenshaltung von 853 minderbemittelten Familien lieferte, hat auch das Statistische Amt der Stadt Stockholm, vielleicht durch das deutsche Beispiel angeregt, eine verhältnismäßig umfangreiche Erhebung ähnlicher Art durchgeführt. Die Untersuchung betrifft 150 Familien, die sämtlich, mit einer Ausnahme, in Stockholm wohnten. Von ursprünglich 270 Teilnehmern hatten 184 ein ganzes Jahr lang die Haushaltungsbücher, auf Grund deren die Untersuchung durchgeführt wurde, ausgefüllt. Es ist dies ein sehr hoher Prozentsatz, denn bei der deutschen Erhebung haben von 3855 Familien, die sich zur Führung der Haushaltungsbücher bereit erklärt und auch damit begonnen hatten, nur 960 ein ganzes Jahr lang sich der Mühe der Eintragung unterzogen. Der Grund für diese rege Beteiligung ist wohl darin zu erblicken, daß das Stockholmer Statistische Amt für gute Ausfüllung der Bücher verhältnismäßig hohe Prämien ausgesetzt hatte, nämlich für jedes gut geführte Buch 25 Kronen, außerdem noch 3 außerordentliche Belohnungen von 100, 50 und 25 Kronen für die 3 besten Bücher.

Die Erhebungsmethode war im Grunde die gleiche wie im deutschen Reiche, d. h. es wurden Haushaltungsbücher verteilt, in die, für die einzelnen Tage genau spezifiziert, die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden mußten. Auf der ersten Seite des Haushaltungsbuches waren Namen und Beruf des Haushaltungsvorstandes, sowie Arbeitsart und Adresse, endlich Wohnungslage und Größe der Wohnung anzugeben. Die beiden letzten Angaben sind leider in unseren deutschen Haushaltungsbüchern, wie sie vom Kaiserlichen Amte ausgegeben wurden,

nicht gestellt. Aber mittels dieser Angaben ist es möglich, festzustellen, wieviel Räume einer Familie zur Verfügung stehen. Es kann dadurch ermittelt werden, ob, wie anzunehmen ist, bei den höheren Einkommenstufen die Anzahl der Räume absolut und relativ eine größere ist, als bei den niederen Einkommenstufen. Bei der Wichtigkeit dieser Frage dürfte es sich empfehlen, bei künftigen Erhebungen eine ähnliche Angabe zu fordern. Eine zweite Abweichung von dem deutschen Haushaltungsbuche besteht darin, daß gefragt wird, ob und wann ein Haushaltungsmitglied gänzlich abwesend, also auf Reisen u. dergl. war[1]). Längere Abwesenheit von Familienmitgliedern können ja die allgemeinen Ausgaben sehr ermäßigen. Kommt sie nicht zur Kenntnis des Bearbeiters der Erhebung, so kann sich leicht ein ganz schiefes Bild von den Lebensverhältnissen der betreffenden Familie ergeben.

Im folgenden soll nur kurz auf die Hauptergebnisse der Untersuchung eingegangen werden. Die Erhebungszeit bildete das Jahr vom 1. Oktober 1907 bis zum 30. September 1908. Es nahmen an der Erhebung Haushaltungen mit einem Ausgabebudget von 1200—5000 K teil, und zwar gaben aus: 48 Proz. bis zu 2000 K, 78 Proz. bis zu 2500 K und 90 Proz. bis zu 3000 K. Von den Haushaltungsvorständen gehörten 71,3 Proz. ihrem Berufe nach der Industrie, davon 29,4 Proz. der Metall- und Maschinenindustrie, 20,7 Proz. dem Handel und Verkehr an.

Die Wohnungsverhältnisse zeigten folgende Gestaltung: Es kamen, wenn man die Küche als einen halben Raum rechnet, ein Verfahren, über das sich allerdings streiten läßt, in folgenden Ausgabegruppen nachstehende Anzahl von Räumen:

1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
1,9	2,0	2,3	2,6	2,8	3,4	4,5

Schon dieses Ergebnis ist sehr interessant, aber es darf hierbei nicht vergessen werden, daß oft höhere Gehaltsstufen und höheres Alter in Wechselbeziehung stehen, andererseits auch meist mit dem höheren Alter die Zahl der Kinder gewachsen ist, so daß in den höheren Gehaltsstufen schon eine größere Kinderschar zur Vergrößerung der Wohnung zwingt. Für das Wachsen der Kopfzahl in den höheren Gehaltsstufen mögen einige Zahlen der Veröffentlichung des Kaiserlichen Amtes als Beleg dienen. Es betrug die Kopfstärke der Familien unter 2000 M. Gesamtausgabe: 4,2, mit 2000—5000 M. Gesamtausgabe 4,3 und über 3000 M. Gesamtausgabe 4,4 im Durchschnitt.

Dem vorerwähnten Bedenken begegnet die Stockholmer Statistik mit folgender Berechnung. Sie stellt fest, wieviel „Konsumtionseinheiten“ auf ein Zimmer kommen. Die Notwendigkeit dieses Begriffes ergibt sich aus folgender Erwägung. Man muß davon ausgehen, daß in den einzelnen Familien die Zahl der Familienmitglieder eine verschiedene

1) Die Neuauflage der deutschen Haushaltungsbücher hatte allerdings diese Angabe auch vorgesehen.

ist, daß sich auch die Familienmitglieder durch Alter und Geschlecht unterscheiden. Es ist nun natürlich klar, daß ein kleines Kind von 1 Jahre nicht die gleichen Bedürfnisse bezüglich der Nahrung, Kleidung und Wohnung hat wie ein Erwachsener. Um eine Vergleichung dieser verschiedenartig zusammengesetzten Familien zu ermöglichen, hat man in Deutschland nach dem Vorbilde Ernst Engels den Konsum der Familienmitglieder je nach Alter und Geschlecht verschieden bewertet, und zwar hat das Stockholmer Amt in Uebereinstimmung mit dem Verfahren des Kaiserlichen Amtes die Kinder von

0—3 Jahren = 0,1
4—6 „ = 0,2
7—9 „ = 0,3
10—12 „ = 0,4
13—14 „ = 0,5

gesetzt. Abweichend von dem deutschen Verfahren, das alle männlichen Mitglieder über 15 Jahre mit 1,0, alle weiblichen mit 0,8 bewertet, geht das Stockholmer Amt in der Gliederung noch weiter und setzt an für

	männliche	weibliche
15—16 Jahre	0,7	0,6
17—18 „	0,9	0,7
19 und darüber	1,0	0,8

Legt man diese Berechnung zugrunde, so gestalten sich die Wohnungsverhältnisse folgendermaßen. Es kommen auf den Raum „Konsumtionseinheiten“ in den einzelnen Ausgabegruppen:

1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
1,20	1,19	1,16	1,23	1,19	1,05	0,61

Also erst in den beiden letzten Ausgabegruppen zeigt sich eine bemerkenswerte auch relative Vergrößerung der Wohnung.

Nach der Schilderung der äußeren Lebensverhältnisse der Buchführer, wird in der Stockholmer Untersuchung das Einkommen und die Ausgabe der Familien einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Bei einem Vergleich des Gesamteinkommens und der Gesamtausgaben zeigt es sich, ebenso wie bei der Untersuchung des Kaiserlichen Amtes, daß die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, und zwar im Durchschnitt bei jeder Familie um 23 K. Der Bearbeiter der Stockholmer Statistik erklärt dies damit, daß am Anfang der Buchführung ein barer Ueberschuß vorhanden war, durch den der Fehlbetrag gedeckt wird.

Es wird dann noch etwas näher auf die Quellen des Einkommens eingegangen. Es mag hiervon nur mitgeteilt werden, wieviel Prozent das „Einkommen aus Arbeit“ von dem Gesamteinkommen in den verschiedenen Gruppen ausmachte. Es betrug bei einem Ausgabebudget von . . . . K

1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
96,8 Proz.	94,8 Proz.	93,7 Proz.	91,7 Proz.	93,4 Proz.	87,4 Proz.	87,2 Proz.

Es zeigt sich also mit dem Steigen der Wohlhabenheitsverhältnisse ein Sinken der Prozentziffern.

Bemerkenswerter noch sind die Ergebnisse, die die Betrachtung der Ausgaben liefert.

Es beliefen sich auszugsweise die Ausgaben folgender Gruppen in Prozenten zu der Gesamtausgabe auf:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000	überhaupt
Nahrungs- und Genußmittel	49,56	45,85	44,72	45,24	42,96	37,94	35,33	43,74
Wohnung	19,31	20,04	19,60	18,96	18,16	19,08	17,43	19,04
Bekleidung	8,61	8,98	10,54	10,54	12,37	13,22	12,31	10,94
Wäsche und Reinhaltung	1,18	1,40	1,34	1,59	1,58	1,66	2,39	1,54
Für geistige Bedürfnisse	1,25	1,49	1,39	1,32	1,33	2,87	5,76	1,77

Wir sehen, daß in den ärmeren Familien die Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel eine viel größere Rolle spielen als in den wohlhabenderen. Je wohlhabender die Familien sind, je kleiner ist der Prozentsatz der Gesamtausgaben, den sie für diese materiellen Bedürfnisse aufwenden. Umgekehrt ist es dagegen mit der Ausgabe für Wäsche und Reinhaltung, sowie für geistige Bedürfnisse, und ebenso für Bekleidung, wenn sich auch da in den 3 höchsten Klassen ein Schwanken zeigt. Unregelmäßig verteilt sind die Ausgaben für Wohnung.

Zum Vergleiche seien hier einige Zahlen unserer deutschen Erhebung angeführt, die im wesentlichen das gleiche Bild zeigen. Es kamen nach Prozenten von der Gesamtausgabe in nachfolgenden Ausgabegruppen auf:

	unter 1200	1200—1600	1600—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000	überhaupt
Nahrungs- und Genußmittel	54,2	54,6	51,0	48,1	42,7	38,1	32,8	45,5
Wohnung und Haushalt	20,0	17,2	18,0	17,6	18,0	18,5	19,3	18,0
Kleidung, Wäsche und Reinigung	9,2	9,5	11,5	12,6	14,3	14,0	14,7	12,6

Auffallend ist die ähnliche Verteilung der Ausgaben, wie sie aus der letzten Spalte unserer beiden Aufstellungen ersichtlich ist.

Folgende Uebersicht zeigt für Stockholm die Verteilung der Ausgaben innerhalb der Gruppe Bekleidung. Die Ausgabe für diese Gruppe = 100 gesetzt, beträgt in Prozenten der Aufwand für:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
Kleider	64,0	67,3	70,2	68,9	68,7	76,2	81,7
Schuhwerk	36,0	32,7	29,8	31,3	31,3	23,8	18,3

Es scheint demnach in den höheren Klassen besonderer Wert auf teure Kleidungsstücke gelegt zu werden, während die Ausgabe für Schuhwerk nicht im gleichen Maße steigt.

Selbstverständlich ist es wohl, daß sich in den höheren Ausgabeklassen die Ausgaben für Vergnügen mehren. Sie betrugen in Prozenten von der Gesamtausgabe:

1200—1750	1750—2000	2000—2500	2500—5000
0,50	0,59	0,64	0,91

Im allgemeinen zeigten in den Wohlhabenheitsgruppen in Stockholm fallende Tendenz, also so, daß in der niedrigsten Ausgabegruppe der höchste Prozentsatz zu finden war: Nahrungs- und Genußmittel, Heizung, Vereins- und Versicherungsbeiträge; steigende Tendenz: Kleidung, Wäsche und Reinhaltung, Hygiene, geistige Bedürfnisse, Steuern, Vergnügen, Beförderungsmittel.

Ein breiter Raum ist sodann in der Stockholmer Statistik dem Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln gewidmet. Unter anderem wird eine Uebersicht geboten, die wir in der deutschen Statistik, infolge der viel schlechteren Ausfüllung der Bücher, nicht finden, nämlich eine Uebersicht darüber, wie sich der Fleischverbrauch auf die einzelnen Fleischsorten verteilt. Es wurden an Fleisch verbraucht:

frisches Fleisch	66,4 Proz.
konserviertes, d. h. geräuchertes, getrocknetes und eingesalzenes Fleisch	33,6 „

Der Verbrauch an frischem Fleisch verteilte sich auf die verschiedenen Fleischsorten folgendermaßen:

30,2	Proz.	Ochsenfleisch	5,9	Proz.	Schaffleisch
14,5	„	Schweinefleisch	1,0	„	Geflügel und Wild
13,6	„	Kalbfleisch	1,2	„	Sonstiges frisches Fleisch

Je wohlhabender die Familien sind, je mehr frisches Fleisch im Gegensatz zum konservierten wird verbraucht. Das zeigt folgende Tabelle:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
frisches Fleisch	59,8	62,7	64,0	66,6	73,3	67,4	77,2
konserviertes Fleisch	40,2	37,3	36,0	33,4	26,7	32,6	22,8

Lehrreich ist weiter folgende Aufstellung einiger Ausgabeposten nach Warenmengen (Kilogramm) im Auszuge:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
Butter	18,94	26,92	28,60	34,75	36,37	52,55	38,16
Schmalz und Fett	6,40	4,74	5,77	6,19	4,28	4,99	1,55
Fleisch	97,44	101,63	106,89	126,37	147,15	124,52	249,92
Geflügel und Wild	0,25	0,63	0,64	0,84	1,39	2,19	7,20
Eier (Stück)	512	464	540	549	575	846	980

Also ein Steigen überall nach den höheren Gruppen außer bei Schmalz und Fett, wo der Verbrauch im allgemeinen sinkt.

Eine sehr schöne Uebersicht, die wir leider in der deutschen Untersuchung auch vermissen müssen, ist die folgende über die Preislage der verbrauchten Nahrungsmittel. Es gaben aus für das Kilogramm Fleisch Kronen:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
Für Fleisch	1,09	1,15	1,16	1,19	1,20	1,32	1,35
A. Frisches Fleisch	1,00	1,11	1,09	1,13	1,15	1,30	1,32
a) Ochsenfleisch	1,07	1,09	1,11	1,15	1,16	1,28	1,26
b) Kalbfleisch	0,99	1,18	1,09	1,17	1,22	1,41	1,31
c) Schaf- und Lammfleisch	0,98	1,13	1,18	1,16	1,20	1,31	1,33
d) Schweinefleisch	0,91	1,06	1,00	1,03	1,06	1,25	1,53
B. Konserviertes Fleisch	1,26	1,23	1,33	1,34	1,36	1,36	1,47

Die Qualität des genossenen Fleisches verbessert sich demnach mit zunehmender Wohlhabenheit, eine Erscheinung, die sich übrigens bei den anderen Konsumtionsgütern nicht findet. Nebenbei erwähnt, ist der Durchschnittspreis für das Kilogramm Fleisch, nämlich 1,14 K für Ochsenfleisch, 1,18 K für Kalbfleisch, 1,17 K für Schaf- und Lammfleisch und 1,06 K für Schweinefleisch gegenüber den deutschen Verhältnissen ein äußerst geringer. Nach den Veröffentlichungen des Preußischen Landesamtes betrug der Durchschnittspreis des Kalenderjahres 1907 für Preußen pro Kilogramm Rindfleich 1,53 M., Kalbfleisch 1,59 M., Hammelfleisch 1,61 M., Schweinefleisch 1,48 M. Wenn auch diese Zahlen wegen der bekannten Schwierigkeit der Materialsammlung mit einiger Vorsicht aufzunehmen sind, so werden sie doch ein annäherndes Bild von der Höhe der Fleischpreise geben.

Bemerkenswert sind auch die ausführlichen Tabellen, bei deren Berechnung die oben erwähnte „Konsumtionseinheit" zugrunde gelegt ist. Es wird gezeigt, wie hoch das Einkommen pro Konsumtionseinheit ist, desgleichen wie hoch sich die Ausgaben (in absoluten und Relativzahlen) belaufen und endlich, welche Verbrauchsmenge (in Kilogramm, Stück und Litern) auf die Konsumtionseinheit kommt. Einige wichtige Zahlen aus diesen Zusammenstellungen mögen hier genannt und, soweit möglich, mit den deutschen Ergebnissen verglichen sein. Es kamen bei 150 Haushaltungen in Stockholm und bei 391 deutschen Haushaltungen auf die Einheit des erwachsenen Mannes

	Gesamtausgaben	Ausgaben für Nahrung Proz.	Ausgaben für Wohnung Proz.	Ausgaben für Kleidung Proz.	Ausgaben für Heizung und Beleuchtung Proz.
in Stockholm	880,49 K	382,23 = 43,41	153,31 = 17,41	98,36 = 11,17	36,45 = 4,14
in Deutschland	901,91 M.	409,39 = 45,39	162,49 = 18,02	116,69 = 12,94	36,59 = 4,06

Es ergibt sich also, daß die prozentuale Verteilung der Ausgabe auf die verschiedenen Ausgabegruppen in Stockholm und in Deutschland fast die gleiche ist.

Die folgenden Zahlen zeigen in Prozenten die Verteilung der Ausgaben auf die verschiedenen Ausgabegruppen in den verschiedenen Wohlhabenheitsstufen Stockholms immer unter Berücksichtigung der Konsumtionseinheit:

	1200—1500	1500—1750	1750—2000	2000—2500	2500—3000	3000—4000	4000—5000
Nahrungs- und Genußmittel	49,65	46,44	44,50	45,62	41,44	35,12	31,55
Kleidung	8,44	9,16	10,51	11,15	12,87	13,92	12,71
Gesundheitspflege	0,49	0,76	0,69	0,81	0,79	0,88	1,21
Vergnügungen und Erholung	0,39	0,59	0,60	0,71	0,92	0,64	2,00

Auch hier ist deutlich bei den Nahrungs- und Genußmitteln nach den höheren Klassen zu ein Sinken, bei den übrigen Posten ein Steigen zu vermerken.

Endlich wirft die Stockholmer Statistik noch einen vergleichenden Blick auf die Verhältnisse in schwedischen und deutschen Haushaltungen. So vergleicht sie die Ausgaben von 150 Stockholmer Ausgaben mit denen von 701 Haushaltungen aus 34 deutschen Städten mit über 100000 Einwohnern. Es ergibt sich folgende Uebersicht:

	Gesamtausgabe	Ausgabe für Nahrungsmittel Proz.	Ausgabe für Wohnung Proz.	Ausgabe für Bekleidung Proz.	Ausgabe für Beleuchtung Proz.	Ausgabe für Steuern Proz.
Stockholm	2180,82	43,7	18,7	10,9	4,2	4,5
deutsche Städte	2164,63	46,9	14,9	10,9	4,0	1,3

Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich nur bei den Ausgaben für Wohnung und Steuern, die beide bei den deutschen Städten geringer sind. Im übrigen finden wir, wie auch bei unserer Vergleichung oben, wo wir die Konsumtionseinheiten zugrunde gelegt hatten, eine ganz ähnliche Verteilung der Ausgaben.

Den Schluß der Stockholmer Untersuchung bildet folgende bemerkenswerte, aber wohl auch mit Vorsicht aufzunehmende Zusammenstellung. Der Bearbeiter vergleicht die in einem deutschen Haushalt und in einem schwedischen Haushalt durchschnittlich verbrauchten Quantitäten einiger Konsumtionsartikel. Er benutzt dazu die in der deutschen Statistik angegebenen Verbrauchsmengen von 150 Arbeiterfamilien, und zwar nachdem er die Zahlen, da die Einheitskopfzahl nicht mit der der Stockholmer Familien übereinstimmten, entsprechend umgerechnet hat. Die Hauptschwäche der Vergleichung liegt meines Erachtens darin, daß es sich eben bei den deutschen Familien lediglich um Arbeiterfamilien handelt, während dies bei den schwedischen Familien doch nicht im gleichen Maße der Fall ist, da sämtliche zur Auszählung gelangten Personen herangezogen sind. Selbst angenommen, dies seien in der Hauptsache Arbeiter, so können doch wenige andere Personen, die nicht dem Arbeiterstande angehören, schon einen großen

Einfluß ausüben. Hierauf scheint mir der Verfasser doch zu wenig Wert gelegt zu haben. Die sich ergebenden Zahlen sind folgende:

	Deutschland	Stockholm
Fleisch kg	93,4	121,6
Wurst „	27,5	19,6
Butter „	32,5	32,8
Fett und Margarine kg	26,3	14,1
Eier (Stück)	362	518
Kartoffeln (Liter)	809,6	392,8
Kaffee kg	13,6	17,2
Milch (Liter)	466,2	893,7

Zunächst also ein großer Unterschied im Fleischverbrauch. Ob aber dieser nicht gemildert würde bei Betrachtung gleicher Berufe? Denn nach der deutschen Statistik kommt auf den Kopf der Arbeiterfamilie 21,2 kg Fleisch, hingegen auf den Kopf der Beamtenfamilie 27,3 kg. Aehnlich ist es beim Fett und Margarine, von denen auf den Kopf der Arbeiterfamilie 6,0 kg, der Beamtenfamilie 4,6 kg kommt und ebenso bei den Eiern (Arbeiterfamilie 82,4, Beamte 125,7 Stück). Aber selbst bei Berücksichtigung dieser Zahlen, würde doch der Unterschied zwischen deutschem und schwedischem Verbrauch ein großer sein, da ja auch in Schweden das Hauptkontingent der Buchführer Arbeiter sind. Dies würde insbesondere auch bei der Milch zutreffen, obgleich auch hier der Beamte mehr als der Arbeiter verbraucht, 138,8 l gegen 105,9 l. Bei den Kartoffeln aber bleibt der Unterschied vollständig bestehen, da hier in Deutschland der Beamte durchschnittlich auf den Kopf noch mehr verbraucht als der Arbeiter (100,8 und 92,0), wenigstens soweit uns die Zählung des Statistischen Amtes Aufklärung gibt.

Im Vorstehenden ist nur eine Auswahl der interessantesten Zahlen der Stockholmer Erhebung geboten. 44 Texttabellen und 9 Tabellen des Tabellenwerkes bieten eine Fülle von bemerkenswerten Einzelheiten, so daß eine Beschäftigung mit dieser Untersuchung für alle diejenigen, die für „Haushaltungsstatistik" Interesse haben, reichlich lohnend sein wird.

VIII.

Die Aussichten und die Sicherung des deutschen Ausfuhrhandels.

Von Dr. Franz Gehrke.

I.

Wesen und Gliederung des deutschen Außenhandels.

Deutschland trat erst nach seiner Einigung aktiv im Weltwirtschaftsleben hervor. Vorher entsprach die wirtschaftliche und industrielle der politischen Ohnmacht. Erst seitdem in den 1860er Jahren die Einigungsbestrebungen Fortschritte machten, verscheuchte ein frischerer Luftzug die dumpfe Atmosphäre der kommerziellen Stagnation. Vollends nach 1871 erwachte der Schläfer, dehnte und streckte die jungen Glieder und trat dem erstaunten Europa, dessen Gespött er vorher war, nach wenigen Jahren als ein Riese entgegen, der Anspruch darauf machte, mitbestimmend in das Rädergetriebe der Weltwirtschaft einzugreifen. Das Solidaritätsschutzsystem war ein neuer Ansporn für die Industrie. Schnell und riesig wuchs sie über den Inlandsverbrauch hinaus und warf ihre Waren auch auf die Auslandsmärkte. Deutschland ist jetzt nach England der wichtigste Handels- und Industriestaat der Erde geworden.

Je mehr es in den Vordergrund trat, desto mehr hatte es natürlich unter der Mißgunst der Staaten zu leiden, die sich im friedlichen Wettkampfe von ihm überholt sahen und scheelsüchtig auf die Erfolge des erst zuletzt auf den Plan getretenen Nachbarn blickten. Nun, Deutschland hat sich dadurch nicht beirren lassen. Seine politische Macht hielt die Neider im Zaum. Von allen Handelsstaaten braucht es jetzt nur noch zwei zu fürchten. Es sind allerdings die gefährlichsten Gegner — der eine, England, ein Staat, der seit länger als einem Jahrhundert im Handel und Industrie und seit langer Zeit auch in der Politik die Vormacht ist und diese Stellung durch Deutschland bedroht sieht, der andere, die nordamerikanische Union, ein Land, dem eine überreiche Gunst der Naturschätze und eine günstigere geographische Lage binnen weniger Jahrzehnte eine ganz glänzende Entwicklung gestattete und das durch den germanischen Nebenbuhler seine Weiterentwicklung beengt glaubt.

Mit diesen beiden Staaten spielt sich jetzt in der Hauptsache Deutschlands handelspolitischer Kampf ab. Es konnte nicht ausbleiben, daß er auf die Richtung der Industrie und des Handels abfärbte, insofern, als bestimmte Zweige sich stärker entwickelten oder abgeschnürt

wurden, und als sich, vielfach im engen Zusammenhange damit, eine geographische Bezugs- und Absatzverschiebung ergab. Ich erinnere hier nur kurz an die Webwarenindustrie, die, in Nordamerika zu viel Hindernisse findend, sich mehr nach Süd- und Ostasien wandte und dort mehr als nur Ersatz für den erlittenen Verlust fand, an die Maschinenindustrie, die gleichfalls mit Erfolg die aufstrebenden „jüngeren" Staaten (Südamerikas z. B.) aufsuchte, an die Stockung im Absatz von Fabrikaten solcher Industrien, die unter dem nötigen Zollschutz allmählich auch in einigen Auslandsstaaten entstanden und die betreffende deutsche Industrie zu keiner weiteren Entfaltung kommen ließen (Zement!), während andererseits unsere chemische und elektrotechnische Industrie kraft ihrer inneren Ueberlegenheit und Festigung nach allen Auslandsstaaten weiter liefert, auch nach solchen, die den Bezug von uns in anderen Waren erschwert oder ganz aufgegeben haben.

Der jetzige Stand ist ungefähr der folgende:

Deutschland führt in größeren Mengen aus

a) an Rohprodukten:

Roggen	nach	Rußland, Dänemark usw.,
Hafer	„	England,
Kartoffeln	„	England,
Schafe	„	der Schweiz,
Roggenmehl	„	Norwegen und Finnland,
Weizenmehl	„	England, der Schweiz, den Niederlanden und Finnland,
Graupen	„	der Union,
Kies, Sand usw.	„	den Niederlanden,
Steinkohlen, Steinkohlenkoks	„	Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz und Frankreich,
Preßkohlen	„	der Schweiz und den Niederlanden,
Salz	„	Brit. Indien, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Schweden,
Düngesalze	„	allen Ländern, besonders nach der Union,
Zink	„	England;

b) an Fertigfabrikaten:

Kartoffelstärke	nach	England,
Rübenzucker	„	England, der Union usw.,
Bier	„	den tropischen Ländern,
Gips	„	Oesterreich-Ungarn und Schweden,
Portlandzement	„	den Niederlanden, der Union, Mexiko, Chile, Argentinien und Brasilien,

Chemische Produkte der Kaliindustrie nach allen Ländern,
Erdfarben und andere chemische Produkte nach allen Ländern,
Thomasphosphatmehl nach den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Italien,
Woll- und Baumwollgewebe nach allen Ländern,
Linoleum nach der Union, Dänemark, England, den Niederlanden, der Schweiz, Japan und Schweden,
Leder- und Sattlerwaren nach Oesterreich, Italien, Rußland und England,
Hüte nach der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Frankreich,
Handschuhe nach der Union,
Borsten nach der Union,
Eisen (Formeisen, Bleche usw.) nach allen Ländern, besonders nach England, Belgien und den Niederlanden,
Draht nach Südamerika, Australien usw.,
Maschinen nach allen Ländern,
Nähmaschinen nach Rußland, Frankreich, Italien und Brasilien,
Waren aus Eisen und Stahl nach allen Ländern,

Holzwaren nach England,
Papier, Papierwaren, Tapeten, Bücher, Karten usw. nach England und der Union,
Porzellan nach der Union und England,
Glas, Glaswaren nach England,
Eisenbahnwagen nach Italien, Frankreich, Brit.-Indien, Rumänien, Chile, den Niederlanden, Belgien und der Türkei,
Klaviere nach England und Australien,
Kinderspielzeug nach der Union, Australien und England,
Elektrotechnische Artikel, Kabel nach England, Ostasien und Südamerika,
Gummi- und Kautschukwaren nach Indien, Australien und Südamerika.

Betrachten wir nun den Handelsverkehr als Ganzes mit den einzelnen Ländern näher, so ergibt eine Zusammenstellung über den Außenhandel der für uns wichtigsten Länder das folgende Bild:

Deutschland selbst.

Am Außenhandel sind beteiligt (i. J. 1908, nach der Reichsstatistik)

Oesterreich-Ungarn	mit	9,8	Proz. der Einfuhr	und	11,5	Proz. der Ausfuhr	
Rußland	„	12,3	„ „ „	„	7,0	„ „ „	
Niederlande	„	3,0	„ „ „	„	7,1	„ „ „	
Frankreich	„	5,5	„ „ „	„	6,8	„ „ „	
Belgien	„	3,4	„ „ „	„	5,1	„ „ „	
Schweiz	„	2,3	„ „ „	„	6,3	„ „ „	
Italien	„	3,1	„ „ „	„	4,9	„ „ „	
Dänemark	„	1,6	„ „ „	„	3,1	„ „ „	
Schweden	„	1,9	„ „ „	„	2,7	„ „ „	
England	„	9,1	„ „ „	„	15,6	„ „ „	1901 noch 20,3 Proz.
Ver. St. v. A.	„	16,7	„ „ „	„	7,9	„ „ „	
Argentinien	„	5,8	„ „ „	„	2,3	„ „ „	
Brit.-Indien	„	4,0	„ „ „	„	1,5	„ „ „	
Brasilien	„	2,6	„ „ „	„	1,3	„ „ „	

Vereinigte Staaten von Amerika.

Europa ist am Außenhandel mit nicht ganz $^2/_3$ beteiligt (1905/06 mit 61,7 Proz.)[1]; davon entfallen auf

England	26,7 Proz.	Deutschland	12,5 Proz.	Frankreich	7 Proz.
Niederlande	4,1 „	Italien	3 „	Belgien	2,6 „

Ferner sind beteiligt (mit zusammen 38,3 Proz.)

Nord- und Mittelamerika	mit 18,3 Proz.	Ozeanien	mit 2 Proz.	und
Südamerika	„ 7,3 „	Afrika	„ 1,1 „	
Asien	„ 9,6 „			

Der Warenaustausch mit Deutschland umfaßt vornehmlich in der

Ausfuhr nach Deutschland.

Weizen, Mais, Baumwolle, Fleisch, Schweineschmalz, Baumwollsamenöl, Kleie, Viehfutter, Oelkuchen, Schmieröl, Leuchtöl, Kalk, Nähmaschinen, Erntemaschinen, Kupfer, Terpentinharze und -öle, Nadelholz.

Einfuhr von Deutschland.

Zement, Kainit, Chlorkalium, chemische (Anilin, Alizarin, Indigo) und pharmazeutische Erzeugnisse, Woll- und Baumwollgewebe, Linoleum, lederne Handschuhe, Porzellan, Kinderspielzeug, Zucker, Papierwaren (Ansichtskarten), Wein, Borsten, Lumpen, künstliche Blumen, Musikinstrumente.

---

1) Diese wie die folgenden Verhältniszahlen sind den betreffenden Abschnitten des Buches von Friedrich (Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie, 2. Aufl., Leipzig 1907) entnommen.

England.

Am Außenhandel sind beteiligt

Union	mit 28,8	Proz. (meist Einfuhr)	Rußland	mit	6,2	Proz.
Deutschland	„ 12,3	„	Niederlande	„	6,0	„
Frankreich	„ 12,2	„	Australien	„	5	„
Brit.-Indien	„ 9,1	„	Canada	„	4	„
Belgien	„ 6,3	„				

Nach Deutschland führen aus

a) England selbst:

Steinkohlen, Heringe, Kleie, Woll- und Baumwollgarn, Roheisen, feine Stahlwaren, feine Lederwaren;

b) englische Besitzungen.

Britisch-Indien: Reis, Raps, Rübsen, Baumwolle, Häute, Jute, Viehfutter, Schellack, Manganerze, Sesam, Leinsaat.

Australien: Wolle, Blei- und Zinkerze.

Südafrika: Wolle.

Aegypten: Baumwolle.

Von Deutschland führen ein

a) England selbst:

Hafer, Roggen, Weizenmehl, Kartoffeln, Kartoffelstärke, Rübenzucker, Schaumwein, Düngesalz, Woll- und Baumwollwaren, Linoleum, Leder- und Sattlerwaren, Besen und Pinsel, Holzwaren, Papier und Papierwaren, Glas und Glaswaren, Porzellan, Schienen, Stab- und Bandeisen, Draht, Zink, Klaviere, Kinderspielzeug, Fahrradteile;

b) englische Besitzungen.

Britisch-Indien: Salz und Düngesalz, Maschinen, Lokomotiven, Güterwagen, Textilwaren.

Australien: verzinkter Draht, Klaviere.

Oesterreich-Ungarn.

Beteiligung am Außenhandel:

Deutschland	41,5 Proz.	England	8,1 Proz.	Italien	6,1 Proz.
Union	6,0 „	Rußland	4,6 „	Brit.-Indien	4,4 „
Frankreich	3,2 „	Türkei	3,2 „	Rumänien	2,8 „
Serbien	2,3 „	Brasilien	1,3 „	Argentinien	1,1 „

Ausfuhr nach Deutschland:

Holz, Eier, Weizenmehl, Bier, Kleie, Graphit, Braunkohlen, Erdöl, Gerste, Malz, Ochsen.

Einfuhr von Deutschland:

Gips, Steinkohlen, Koks, Thomasphosphatmehl, Salz, Kainit, chemische Produkte, Lokomotiven, Leder, Baumwolle, Bücher.

Rußland.

Beteiligung am Außenhandel:

Deutschland	31 Proz.	Niederlande	8,9 Proz.
England	22 „	Frankreich	5,7 „

Dann folgen Italien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, die Union usw.

Ausfuhr nach Deutschland:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Flachs, Erbsen, Holz, Pferde, Schweine, Gänse, Enten, Schweinefleisch, Butter, Eier, Kleie, Oelkuchen, Mineralöle, Felle, Borsten.

Einfuhr von Deutschland.

Roggen-, Weizenmehl und Getreideschrot nach Finnland, chemische Produkte (Anilin), Textilwaren, Leder, Fässer, Nähmaschinen, Steinkohle, Wolle, Baumwolle.

Die Niederlande.

Beteiligung am Außenhandel:

Deutschland	37,3 Proz.	südostasiatische Besitzungen	10,3 Proz.
England	14,7 „	Union	7,0 „
Belgien	10,5 „		

Ausfuhr nach Deutschland:

Kartoffeln, Pferde, Schweinefleisch, Rindfleisch, Seefische, Butter, Käse, Gemüse.

Einfuhr von Deutschland.

Getreide, Mineralwasser, Kies, Sand, Zement, Stein- und Preßkohlen, Thomasphosphatmehl, Kainit, chemische Produkte, Textilwaren, Linoleum, Hüte, Eisen und Stahl, Waren daraus, Eisenbahnwagen.

Skandinavische Reiche.

Im Außenhandel Schwedens steht Deutschland an erster Stelle. Am Außenhandel Norwegens sind beteiligt:

England	mit	30,4 Proz.
Deutschland	„	21,4 „
Schweden	„	9,5 „

Ausfuhr nach Deutschland:

Holz, Eisenerze, Kupfererze, Pflastersteine, Roheisen, Fische (Heringe), Granitblöcke, Tran, Kleie.

Einfuhr von Deutschland:

Getreide, Rübenzucker, Salz, Düngesalz, chemische Produkte, elektrische Kabel, Wollgewebe.

Dänemark.

Beteiligung am Außenhandel:

England	36,2 Proz.	Rußland	8,9 Proz.
Deutschland	26,0 „	Schweden	8,6 „
Union	9,0 „		

Ausfuhr nach Deutschland:

Pferde, Kühe, Fleisch, Milch, Butter, (Gesamtbutterausfuhr für mehr als 150 Mill. Kr. jährlich!)

Einfuhr von Deutschland:

Linoleum, Roggen, Hafer, Mehl, Kainit, chemische Produkte, Eisen und Stahl, Kabel, Wollgewebe, Oelkuchen, Maschinen.

Belgien.

Ausfuhr nach Deutschland:

Thomasphosphatmehl, Pferde, Wolle, Zink, Koks, Kalk, Blei.

Einfuhr von Deutschland:

Bier, Eisenerze, Steinkohlen, Salz, Kainit, chemische Produkte, Eisen und Stahl, Güterwagen, elektrische Kabel, Wollgewebe, Hüte, Felle.

Die Schweiz.

Ausfuhr nach Deutschland:

Milch, Käse, Uhren, Seide, Seidengespinste, Baumwollgewebe.

Einfuhr von Deutschland:

Schafe, Weizenmehl, Hafer, Bier, Kohlen und Koks, Kainit, Soda, Thomasphosphatmehl, Linoleum, Woll- und Baumwollgewebe, Roheisen, Stab- usw. Eisen, Baumwolle, Maschinen, Zucker, Leder, Bücher.

Hiernach lassen sich die Staaten Europas bezüglich ihres Warenaustausches mit Deutschland gruppieren in

a) solche, bei denen bei regem Güteraustausch von einer industriellen Ueberlegenheit Deutschlands oder gar Abhängigkeit des fremden Staates von Deutschland nicht gesprochen werden kann: England;

b) solche, die mit Deutschland in lebhaftem Handelsverkehr — Rohstoffe gegen Fertigfabrikate — stehen, der von ihnen ohne Schaden für sie nicht eingeschränkt werden kann und bei dem Deutschland mehr der gebende als der empfangende Teil ist: die Niederlande, Belgien, Dänemark, Skandinavien, die Schweiz und Oesterreich-Ungarn;

c) solche, die weniger auf uns angewiesen sind, sei es daß sie unserer an sich weniger bedürfen (Frankreich), sei es daß sie für unsern Ausfuhrhandel zu ungünstig liegen (Spanien, Italien, die Balkanstaaten).

In der Mitte zwischen b) und c) steht Rußland.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Mit England steht Deutschland fast ausschließlich im Austausch von Fertigfabrikaten. Besonders gilt dies für die Erzeugnisse der Baumwollindustrie. Jedes der beiden Länder fertigt hierin Spezialartikel (England z. B. Garne, Deutschland mehr dichte Gewebe, Kattune usw.), worin es dem anderen überlegen ist. Aehnlich steht es mit den verschiedenen Zweigen der Eisenindustrie. England führt nach Deutschland feine Stahlwaren aus, während wir mehr billige Ramschwaren nach England und durch Englands Vermittlung nach überseeischen Ländern verschicken. Weiter beziehen wir von England Roheisen und führen Schienen, Stab- und Bandeisen, Draht und Drahtgeflecht usw. dahin aus. Endlich ist England noch unser Abnehmer in Kalisalzen, Holzwaren, Porzellan, Glas und Glaswaren, Papier, Papierwaren und Pappe. Auch hier tritt die Eigentümlichkeit der deutschen Industrie und gleichzeitig ihr Mangel in Erscheinung: unser Papier ist billig und ist durchweg von geringer Qualität; feine Papiersorten werden aus Schweden und Norwegen bezogen.

Bemerkenswert ist, daß ein erheblicher Teil der deutschen Ausfuhr nach England nicht in jenem Lande bleibt, sondern von dort aus für englische Rechnung nach Süd- und Ostasien, Australien und Südamerika weitergeht. Dieser Zwischenhandel ist noch ein Ueberbleibsel aus den Zeiten, wo es noch keine leistungsfähige deutsche Handelsflotte gab.

Am meisten zu denken gibt die englische Steinkohlenausfuhr nach Deutschland. Unsere Kohlenzechen sind imstande, unseren Bedarf zu decken, ja sie führen große Mengen nach dem Auslande (aber nicht nach England!) aus und können diese Ausfuhr noch ganz erheblich steigern. Und trotzdem bezahlen wir in einem einzigen Jahr (1907) nicht weniger als 242 Mill. M. für Kohlenlieferungen an das Ausland, d. h. an England! Woher kommt dies? Die englische Kohle kann in den Nordseehäfen mit der deutschen in erfolgreiche Konkurrenz treten, weil nach diesem großen Verbrauchsgebiet eine den Ansprüchen genügende billige Verbindung vom Ruhrkohlenbezirk aus noch nicht be-

steht. Auch der Verkaufspolitik des Kohlensyndikates ist ein großer Teil der Schuld beizumessen.

Im Jahre 1908 hat der Handelsverkehr zwischen Deutschland und England infolge Bedarfseinschränkung (wegen der Krisis geringere Kauflust Englands für seinen Zwischenhandel), anderweitiger Bedarfsdeckung und Wertsteigerung wichtiger nicht über England bezogener Waren (Baumwolle) einen erheblichen Rückgang erlitten. Im Außenhandel Deutschlands folgt England seitdem hinter der Union an zweiter Stelle, während es bis zum Jahre 1907 an der Spitze aller mit uns Handel treibenden Länder stand. In der Einfuhr folgt es jetzt der Union, Rußland und der österreichischen Monarchie an vierter Stelle.

Aus den britischen Kolonien und Schutzgebieten beziehen wir in der Hauptsache Rohstoffe für unsere Industrie, besonders für die Webwarenindustrie. Für die ostindische Jute und die Kap- und Australwollen läßt sich kaum Ersatz finden. Deutschlands Ausfuhr dorthin besteht zu einem großen Teil aus den Fertigfabrikaten der Webwarenindustrie, daneben aus den Erzeugnissen der schweren Industrien. Die Kolonien sind also für die Stabilität des Absatzes der beiden wichtigsten deutschen Industriezweige von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Daß die Ausfuhr, wie schon erwähnt, vielfach nicht auf dem direkten Wege, sondern auf dem Umwege über England erfolgt, ist ziemlich belanglos.

b) Die Signatur der Staaten der zweiten Gruppe ist eine ziemlich ausgesprochene wirtschaftliche Abhängigkeit von Deutschland. Sie liefern uns fast ausschließlich Naturerzeugnisse zu Nahrungs- und Ackerbauzwecken, weniger für die Industrie. Von uns beziehen sie hauptsächlich Ganz- und Halbfabrikate der Eisen- und Stahlindustrie, Erzeugnisse unserer chemischen und Textilindustrie, und an Rohstoffen abgesehen von Durchgangsgütern außerdeutscher Herkunft (Baumwolle, Schafwolle, Tabak) Getreidemehl, Steinkohlen und Düngesalze. Aber während Deutschland jedes einzelne dieser Länder notfalls ohne weiteres ausschalten und seinen Bedarf bei anderen Bezugsquellen decken kann, ist dies umgekehrt nicht der Fall. Nicht nur, daß sie Deutschland für den Absatz ihrer meist landwirtschaftlichen Produkte nicht entbehren können, sind sie in wichtigen Warengattungen auch für den Bezug auf uns angewiesen, weil sie diese eben nur durch uns oder wenigstens zu billigerem Preise als anderswoher erhalten können. Verteuert die Fracht (weitere Entfernung Englands von einigen dieser Staaten!) doch gerade an sich geringwertige Massengüter am meisten.

Es muß unsere Aufgabe sein, den Handelsverkehr insbesondere mit den Staaten dieser Gruppe noch mehr als bisher zu pflegen. Zum Beweise, daß dies mit Erfolg geschehen kann, sei an dieser Stelle nur der Kohle Erwähnung getan. Das kohlenlose Skandinavien bezieht seine Kohlen fast ausschließlich aus England, wo doch Deutschland hinsichtlich der Qualität sowohl wie der Transportverhältnisse um nichts schlechter gestellt ist.

In der Einfuhr Deutschlands bringen es die hierher gehörenden Länder nur auf etwas mehr als ein Fünftel der Gesamteinfuhr. Unter

Berücksichtigung des Umstandes, daß unsere Einfuhr die Ausfuhr erheblich hinter sich läßt, und daß insbesondere die hochwertigen Kolonialwaren und Spinnstoffe der außereuropäischen Länder deren Zahlen mehr in die Höhe schnellen lassen als dies der durch eine dichtere Bevölkerung eingeengten Bodenbewirtschaftung unserer Nachbarn möglich ist, ist das leicht verständlich. Von der Gesamtausfuhr entfällt auf sie gut ein Drittel. Das ist zu wenig. Schweden bezieht z. B. nur etwa halb so viel von uns als das ungünstiger liegende Italien.

c) Von Rußland beziehen wir hauptsächlich Lebensmittel, fast keine industriellen Rohstoffe. Die Ausfuhr nach dort wird vielleicht in Zukunft größer werden, wenn erst das gewaltige Reich höherer Kultur und finanzieller Gesundung entgegengeführt worden ist. Doch ist zu beachten, daß Rußland andererseits mit dem Wachsen seiner eigenen Industrie, die sehr wohl innerhalb seiner eigenen Grenzen zu wurzeln vermag, von der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse immer unabhängiger wird und autarkische Bahnen zu wandeln anstrebt. Sollte es aber darangehen, unseren Fabrikaten seinen Markt durch Präventivzolle zu verschließen, so muß es an seiner empfindlichsten Stelle gefaßt werden, insofern, als dann seine Getreideausfuhr nach uns durch Retaliationszölle erschwert wird.

Mit Italien ist unsere Transportverbindung reichlich umständlich und kostspielig, selbst wenn der direkte Schienenweg gewählt wird. England und Frankreich sind dort wegen der Möglichkeit billigerer Wasserverfrachtung gegen uns im Vorteil. — Frankreich sucht, konservativ wie es in dieser Beziehung ist, sich selbst zu genügen. Es arbeitet wenig für die Ausfuhr außer nach seinen eigenen Kolonien, nimmt dafür aber auch selbst das Ausland möglichst wenig in Anspruch.

Ganz anders ist die Gruppierung der außereuropäischen Staaten hinsichtlich der Wichtigkeit, die sie für unseren Ausfuhrhandel haben.

Eine besondere Stellung nehmen hier die Vereinigten Staaten von Amerika ein. In unserer Einfuhr stehen sie auf dem ersten Platze, in unserer Ausfuhr auf dem dritten. Vor allen Dingen sind sie wichtig für uns als Bezugsland von Baumwolle, Kupfer, Getreide (Weizen und Mais), Petroleum und Schmalz. Unstreitig am schwersten lastet auf uns ihre fast monopolistische Ueberlegenheit als Baumwollproduktionsland. In absehbarer Zeit sind sie nicht auszuschalten. Die Produktion Ostindiens und Aegyptens kommt naturgemäß nur zu geringem Teile nach Deutschland, und anderswo kann man von einem auch nur einigermaßen bedeutenden Baumwollanbau einstweilen noch nicht sprechen. Auch in Kupfer, Schmalz und Erdöl beherrscht die Union den deutschen Markt vollkommen. Welche Gelder die großen Trusts aus Deutschland herausziehen, ist ja ein stetes Klagelied. Das Schmalzmonopol des Fleischtrusts könnten wir aber brechen, wenn wir Nordchina und die Mandschurei, die beide sehr reich an Schweinen sind, zur Bedarfsdeckung heranzögen, die Macht des Petroleumtrusts durch erhöhten Bezug mittel- und osteuropäischer Oele — am besten unter dem Schutze eines Reichsmonopols (vgl. meine diesbezügliche Abhand-

lung im Aprilheft 1910 der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik"). In Kupfer könnte uns Schweden Erleichterung verschaffen. An der Weizeneinfuhr Deutschlands ist die Union nur zu etwa $^1/_4$, an der Maiseinfuhr zur Hälfte beteiligt; Argentinien, Südrußland und Rumänien treten hier in erfolgreichen Wettbewerb und könnten notfalls Deutschland allein versorgen.

Deutschlands Ausfuhr nach der Union ist zurückgeblieben. Gerade in den Gütern der Großindustrien, die die Eckpfeiler unserer industriellen Macht sind, ist sie durch sehr hohe Schutzzölle im Verein mit schikanösen Verzollungsbestimmungen schwer bedrängt, nicht selten sogar zurückgedrängt. In krassem Gegensatz dazu steht die steigende Einfuhr amerikanischer Fabrikate in Deutschland — also Kampf gegen unsere Industrie im eigenen Lande.

Sämtliche anderen Auslandsstaaten, einschließlich der schon kurz besprochenen englischen Kolonien kommen für Deutschland als Bezugsquellen für die ihnen eigentümlichen Rohstoffe und als Absatzgebiet für unsere Fabrikate in Betracht. Eine ausgeprägte Abhängigkeit für den Bezug oder Absatz irgendwelcher wichtiger Waren ist nicht vorhanden. Darüber, inwieweit in Zukunft ein Wechsel eintritt, d. h. ob wir alle oder welche dieser Länder wir als Absatzgebiete behalten werden, vgl. unten S. 391 f.

II.

Die Aussichten für die großen Exportindustrien Deutschlands.

Aus den eingangs gegebenen Zusammenstellungen sind die Haupterzeugnisse ersichtlich, die wir jetzt ausführen. Untersuchen wir nun, inwieweit wir stets in der Lage sein werden, auf einen ungehinderten und noch vermehrten Absatz unserer Industrieprodukte im Auslande und besonders in den uns benachbarten Staaten rechnen zu dürfen. Allerdings sollen hier nur die allgemeinen Züge, und zwar weit genug herausgearbeitet werden, um die Voraussetzungen der Schlußfolgerungen klarzulegen. Eine genaue Feststellung im einzelnen muß der Spezialforschung vorbehalten bleiben.

Auf einigen Gebieten haben wir für uns, daß die Herstellung der vom Auslande benötigten Fertigfabrikate an Rohstoffe gebunden ist, die ausschließlich oder in hervorragender Menge oder Güte innerhalb unserer Landesgrenzen vorhanden sind.

Zunächst ist natürlich die auf gleichzeitiges Vorkommen von Steinkohle und Eisenerz sich gründende Eisen- und Stahlindustrie zu nennen mit den darauf ruhenden verwandten Industrien. Alle unsere Nachbarn befinden sich nicht in so glücklicher Lage, selbst Oesterreich nicht und Rußland. Bei beiden liegen die Lagerstätten örtlich ungünstiger oder sind weniger ergiebig. Schweden wieder hat trotz seiner ungeheuren Schätze an Eisenerz den schweren Nachteil zu beklagen, daß es dieses nicht selbst verhütten kann, weil ihm die Kohle mangelt. Bloß Belgien ist günstiger daran, ist aber zu klein, um uns erhebliche

Konkurrenz machen zu können. Für Kohle, Eisen und Stahl[1]) werden wir daher stets die Lieferanten unserer näheren und ferneren Nachbarn bleiben. Denn daß England uns wieder aus dem Felde schlagen könnte, ist nicht anzunehmen: es hat mit durchweg höherer Fracht nach den Abnahmeorten zu rechnen, und die Gestehungskosten werden mindestens gleich hoch sein, weil es einen sehr erheblichen Teil der Erze erst aus Spanien usw. herbeischaffen muß. Aus demselben Grunde wird man der deutschen Fabrikation von Waren aus Stahl und Eisen (Schneidwaren, Heeresbedarf, Geräte, Maschinen usw.) voraussagen dürfen, daß sie im Auslande, mindestens in unseren Nachbarländern, stets Absatz finden wird.

Aehnlich steht es mit Kalisalzen und der umfangreichen darauf sich aufbauenden Industrie. Die Salze, die bekanntlich hauptsächlich zu Düngezwecken verwendet werden, sind ein kostbares Geschenk, das die Natur nur Deutschland gab und es dadurch vor allen anderen Ländern der Welt begünstigte. Durch die Technik (Chemie) ist dieses Naturmonopol nach menschlichem Ermessen nicht zu durchbrechen. Man wird deshalb ruhig auch die Ausfuhr von Kali und Kaliprodukten als dauernd ansehen dürfen. — Derjenige Staat, der am meisten Kalisalze aus Deutschland bezieht und allein mehr als den vierten Teil der Gesamtfördermenge, etwa die Hälfte der Ausfuhrmenge, aufnimmt, ist die Union. Trotzdem aber gehört sie noch zu denjenigen Ländern, deren relativer Verbrauch sehr gering ist und unter dem Durchschnitt steht. Von den Nachbarländern Deutschlands hat den absolut und relativ größten Verbrauch Holland. Auch Belgien ist ein verhältnismäßig guter Verbraucher; dahinter kommen Norwegen und Dänemark. Alle anderen Länder haben erst noch einen sehr geringen Verbrauch pro landwirtschaftlicher Flächeneinheit. Da aber der Kaliverbrauch infolge der aufklärenden Tätigkeit des Syndikats und der verschiedenen landwirtschaftlichen Vereine auch in jenen Ländern dauernd zunimmt, darf man behaupten, daß die Ausfuhr von Kalirohsalzen und von Erzeugnissen der Kaliverarbeitungsindustrien nicht nur dauernd sein, sondern sich noch erheblich über den jetzigen Stand heben wird.

---

1) Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß eine weitere Entwicklung der Technik hier durchgreifende Aenderungen herbeizuführen vermag. Sollen doch jetzt schon die Bemühungen schwedischer Ingenieure, Roheisen in rationeller Weise, sogar um $^1/_{10}$ billiger als beim Kohlenschmelzverfahren, durch Benutzung elektrischer Energie herzustellen, von Erfolg gekrönt sein. Gestattet das Verfahren eine praktische Ausnutzung in ausreichendem Maße, so stehen ungeahnte Folgen bevor: die Stellung ganzer Völker auf dem Weltmarkt wird eine andere, die Verkehrswege verschieben sich, ganz neue Industriemittelpunkte entstehen. In Europa würde dadurch mit einem Schlage Schweden zu einem sehr wichtigen Faktor werden, nennt es doch in den Kirunavaara-Lagerstätten die großartigsten Erzlager der Erde sein eigen und stehen ihm doch Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität in reicher Fülle zu Gebote. — Daß eine Erschöpfung der deutscher Erzlager eintreten sollte, steht für absehbare Zeit nicht zu befürchten. Wohl werden Erze aus Spanien, Schweden, Südrußland und neuerdings Marokko zur Verhüttung eingeführt, aber nicht deshalb, weil bereits ein „Eisenmangel" bei uns eingetreten wäre, sondern weil die Verhüttung dieser Erze in Deutschland aus anderen Gründen rentabel erscheint. Anders liegt die Sache mit England. Dort sind die guten Erze tatsächlich schon knapp geworden; schon 1903 betrug die Gewinnung nur 13,7 Mill. t gegen einen Verbrauch von 20 Mill. t.

Auch einigen auf landwirtschaftliche Bodennutzung gegründeten Industrien darf man eine gute Zukunft (für dauernde Ausfuhr!) voraussagen.

So z. B. begünstigen eigene Hopfen- und Gerstenernten — wie in Oesterreich — die Bierbrauerei. Es wird zwar sehr viel Hopfen, besonders nach der Union, ausgeführt, und der unserer Brauindustrie daraus entstehende Schade darf nicht verkannt werden. Aber er sowie die Errichtung von Brauereien in Argentinien und Ostasien fällt deshalb nicht so schwer ins Gewicht, weil unser Exportbier einen alten, guten Ruf besitzt und ihm schließlich die ganze übrige Welt, besonders das Tropengebiet, offen steht. 1907[1]) betrug der Wert der Bierausfuhr Deutschlands 24 Mill. M.

Der Anbau von Zuckerrüben, für den weite Gebiete Mittel- und Ostdeutschlands wie geschaffen sind, brachte uns durch die Ausfuhr von Rübenzucker im Jahre 1907 die hohe Summe von mehr als 194 Mill. M. ein. Es muß aber auf eine mögliche Aenderung hingewiesen werden. Nach Partsch, Mitteleuropa (Gotha 1904, S. 216 f.), betrug die Rübenzuckermenge des Weltmarktes im Jahre 1903 etwa 6,9 Mill. t gegenüber etwa 3,7 Mill. t Rohrzucker. Bis jetzt dürfte dieses Verhältnis ziemlich unverändert geblieben sein. Es ist aber anzunehmen, daß sich die Rohrzuckerproduktion jetzt wieder sehr heben wird: Porto Rico, die Sandwich-Inseln, die Philippinen und vor allen Dingen Kuba sind alte Zuckerrohrgebiete, die unter dem Schutze des Union Jack einer neuen Blütezeit entgegengehen werden. Im Verein mit dem in Louisiana erzeugten Rohrzucker und der erstarkenden eigenen Rübenzuckerfabrikation der Vereinigten Staaten werden sie dem deutschen Zuckerausfuhrhandel nicht nur diesen wichtigen Markt schon in den nächsten Jahrzehnten wieder entreißen, sondern ihm auch in anderen Absatzgebieten Konkurrenz machen. Da nun auch Oesterreich eine große, exportbedürftige Rübenzuckerproduktion hat, da Rußland seine eigene schon ziemlich bedeutende Industrie weiter hochzubringen und sich ganz vom Auslande unabhängig zu machen sucht, da ferner der Bedarf unserer westlichen Nachbarländer zum Teil durch deren eigene Produktion gedeckt wird, so sind die Aussichten für Deutschland nicht gerade glänzend. Allerdings wird der Wettbewerb zwischen der Rohr- und der Rübenzuckerfabrikation der Vereinigten Staaten die Umgestaltung des Zuckermarktes zugunsten des Rohrzuckers hemmend beeinflussen, und insofern wird diese auch auf Deutschland weniger schroff einwirken. Dazu kommt dann, daß England keine Zuckerrübenkultur hat; die ungeheuren Rohrzuckermengen seiner Kolonien (Ostindien!) werden dort verbraucht. England wird also stets auf die Einfuhr von Rübenzucker angewiesen sein, eine Notwendigkeit, die ein äußerst wichtiges Sicherheitsventil für die Entlastung des deutschen Zuckermarktes und für die Abwendung einer akuten Krise ist. Es erscheint also der Schluß berechtigt: das Deutsche Reich wird dauernd Zucker ausführen, aber wahrscheinlich

1) Ich wählte die Zahlen von 1907, weil es das Endjahr einer aufsteigenden Periode war. Die Ergebnisse der nächsten Jahre wurden durch die Krise beeinflußt.

nicht in dem bedeutenden Maße wie jetzt. Denn eine Aenderung der politischen Verhältnisse, ein Zurücksinken der Rohrzuckergebiete in Barbarei und wirtschaftlichen Verfall, ist unwahrscheinlich. Darauf wird sich die deutsche Zuckerindustrie einrichten müssen.

Von den anderen Großindustrien wird unsere auf ausgedehntem Vorkommen geeigneter Mineralien beruhende Portlandzementindustrie nach wie vor aus natürlichen Gründen für das Ausland arbeiten müssen. Aehnlich steht es mit der Fabrikation von Putzpomaden, der ein vorzüglicher Kieselkalk, von Glas und Glaswaren, der große Lagerstätten leicht schmelzbarer Quarzsande mit ebenfalls leicht schmelzbaren, die Fabrikation erleichternden Beimischungen, zur Verfügung stehen. Diesen Naturvorteil besitzt in geringerem Maße auch Belgien, die anderen Länder dagegen werden stets auf Einfuhr angewiesen sein. Unsere Ausfuhr an Glas, Glaswaren und optischen Instrumenten bezifferte sich im Jahre 1907 auf nicht weniger als 115 Mill. M. dem Wert nach.

Bei anderen Waren kommt uns eine alte, hochstehende, mit allen Mitteln der Wissenschaft und Praxis arbeitende Technik zugute, deren Vorzüglichkeit und Fortschritte von konkurrierenden Ländern, die ihre Anlagen erst aus dem Nichts schaffen müssen und festgewurzelten Handelsbeziehungen gegenüber stehen, schwer eingeholt werden können. So bei unserer Porzellanindustrie. Sie ist uralt. Schon die Alchymisten des frühen Absolutismus übten sie aus, und zwei Jahrhunderte arbeiteten an ihrer Vervollkommnung. So kommt es, daß wir zwar Porzellanerde beziehen müssen (von England und Oesterreich: Gesamteinfuhr für $9\frac{1}{2}$ Mill. M.), daß aber der Wert unserer Ausfuhr an Porzellanwaren die stolze Summe von 74 Mill. M. in einem Jahre erreicht. Die Vereinigten Staaten und England sind unsere Hauptabnehmer, in geringerem Maße die Schweiz, die Niederlande und alle anderen Kulturländer.

Ebenso steht es mit unserer chemischen und elektrotechnischen Industrie, die diejenige des Auslandes weit überflügelt hat. Die Vereinigung der Produktion in einigen wenigen Riesenbetrieben, der ansässige Stamm intelligenter, gelernter (häufig ist der Sohn der Nachfolger des Vaters) Arbeiter gewährleisten eine unbedingte Ueberlegenheit über anderswo etwa neu entstehende Konkurrenzbetriebe. Im Jahre 1907 betrug der Wert der Ausfuhr von

Anilinfarbstoffen	$112\frac{1}{2}$	Mill.	M.
künstlichem Indigo	$42\frac{1}{2}$	„	„
elektrotechnischen Erzeugnissen	$167\frac{1}{2}$	„	„
elektrischen Kabeln allein	$56\frac{1}{2}$	„	„

Mit die wichtigste für die Ausfuhr arbeitende und ganz ungeheure Werte auf den Weltmarkt werfende Industrie Deutschlands ist die Textilindustrie. Es betrug im Jahre 1907 für:

Wollgewebe (Kleiderstoffe usw.)	Einfuhr	$23\frac{1}{2}$	Mill.	M.,	Ausfuhr	$223\frac{1}{2}$	Mill.	M.
Verschiedene Netzwaren	„	$\frac{1}{2}$	„	„	„	36	„	„
Wollwaren überhaupt	„	35	„	„	„	$285\frac{1}{2}$	„	„
Waren aus Baumwollgespinsten	„	58	„	„	„	431	„	„

Davon in der Ausfuhr: Kattun für 124, Strümpfe für 93, Handschuhe und Haarnetze für $64^1/_2$ Mill. M. usw. Bloß in Garnen ist England noch unser Meister.

Die Werte sind:

Gesamteinfuhr	Deutschlands von Woll- usw. -Garn	139	Mill.	M.
	Einfuhr von England allein	$110^1/_2$	"	"
Gesamtausfuhr	Deutschlands von Woll- usw. -Garn	$75^1/_2$	"	"
	Ausfuhr nach England allein	8	"	"
Gesamteinfuhr	Deutschlands von Baumwollgarn	140	"	"
	Einfuhr von England allein	121	"	"
Gesamtausfuhr	Deutschlands von Baumwollgarn	38	"	"
	Ausfuhr nach England allein	4	"	"

In der Herstellung von Geweben aber können wir es ausweislich der obigen Zahlen mit England aufnehmen.

Deutsche Webwaren gehen nach allen 5 Erdteilen, und in Südamerika sowohl wie in Australien und in den nördlichen und östlichen Randgebieten des Indischen und des Großen Ozeans hat jetzt das Made in Germany, das ursprünglich ein Zeichen für Minderwertigkeit sein sollte, einen sehr geachteten Klang. Ernsthafte Konkurrenz auf dem Weltmarkte sind für Deutschland nur: vornehmlich und überall England, dann in gewissen Gebieten die Vereinigten Staaten, Japan und allenfalls Ostindien. In Europa selbst haben wir nur mit britischem Wettbewerb zu rechnen. Daß in unseren Nachbarländern noch eine Webwarenindustrie bedeutend über den Umfang der jetzt dort vorhandenen aufblühen und uns gefährlich werden könnte, ist nicht anzunehmen. Ist doch zu berücksichtigen, daß auch die Antriebsmittel der Maschinen, die in der Stein- und Braunkohle aufgespeicherten Kräfte, uns unmittelbar und in nächster Nähe der verschiedenen Webereibezirke zur Verfügung stehen, und daß Deutschland für den Bezug der Spinnstoffe zentral und günstiger gelegen ist als Schweden, Rußland, Oesterreich, die Schweiz. Wenn auch beispielsweise Schweden und die Schweiz die ihnen fehlende Kohle durch die Kraft des lebendigen Wassers ersetzen können, und wenn auch die Schweiz eine verhältnismäßig sehr leistungsfähige Baumwollverarbeitungsindustrie besitzt, so macht das schon deshalb wenig aus, weil Deutschland für Bezug und Absatz der Vermittler ist und diese seine Eigenschaft gegebenenfalls als Regulator wirken lassen könnte.

Aber die Zukunftsaussichten einer Industrie hängen nicht nur von der Möglichkeit dauernden gewinnbringenden Absatzes der Fabrikate, sondern auch von der Möglichkeit stetigen gesicherten Bezuges der zur Fabrikation benötigten Rohmaterialien ab. Nun ist Deutschland kein Spinnstoffe in nennenswerter Menge hervorbringendes Land. An sich müßte man also mit der Möglichkeit rechnen, daß uns der Bezug übermäßig erschwert oder gar abgeschnitten werden könnte. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt zunächst die Baumwollindustrie als die wichtigere. Es ist ja schon viel darüber geschrieben und geredet worden, ich kann mich deshalb auf das Notwendigste beschränken.

Deutschland bezieht die bei weitem größten Mengen Rohbaumwolle aus den Vereinigten Staaten. Würden die Zufuhren von dort stocken, dann müßten die deutschen Spindeln zum größten Teile stillstehen, da sie von anderswoher nicht genügend Material zum Verspinnen erhalten können. Liegt nun die Wahrscheinlichkeit einer solchen Stockung vor?

Eigentlich ist es verwunderlich, daß sich das auf anderen Gebieten so unternehmungslustige amerikanische Großkapital diesem Objekt noch so wenig zugewandt hat. Hin und wieder wird einmal eine wilde Spekulation begonnen; aber das ist auch alles. Wohl ist nicht zu verkennen, daß, wenn das Großspekulantentum die Baumwolle dauernd in seine Kreise zieht, in die Industrie ein Moment der Beunruhigung getragen wird, das äußerst schädlich wirkt. Aber die Gefahr einer Vertrustung des Baumwollhandels liegt meines Erachtens doch außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Er ist räumlich zu weit ausgedehnt und zu vielgestaltig und innerlich gefestigt, als daß er jetzt noch den Sonderinteressen einiger weniger Machthaber dauernd dienstbar gemacht werden könnte. Eine Sperrung der Ausfuhr, die übrigens einer offenen Kriegserklärung gleichkommen und entsprechend beantwortet werden würde, erscheint deshalb ausgeschlossen, um so mehr, da ein amerikanischer Trust immer auch mit der Konkurrenz der anderen Produktionsgebiete zu rechnen haben würde.

Ein anderes Gesicht zeigt die Sache indessen, wenn man den eigenen Baumwollverbrauch der Vereinigten Staaten betrachtet. Ihre Industrie verspinnt schon jetzt weit mehr als ein Drittel ihrer Ernte. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1909, betrug in der Kampagne 1907/08 die

Weltbaumwollernte	19 717 000	Ballen,
davon Amerika	11 582 000	„
Indien	4 303 000	„

und der

Baumwollverbrauch	der Union	4 575 000	Ballen
„	Englands	3 394 000	„
„	Deutschlands	1 760 000	„

Es ist zweifellos, daß es dabei nicht bleiben und daß die Baumwollverarbeitung der Union noch weitere große Fortschritte machen wird. Andererseits dehnt sich aber auch der Anbau der Baumwollstaude ständig weiter aus, und ferner: monopolisieren kann die Union auch die Baumwollindustrie nicht, ein ganz erheblicher Teil der Ernte wird stets ausgeführt werden müssen. Uebrigens würde England wegen des viel größeren Umfangs seiner Baumwollindustrie von einer Erschwerung und einem Sinken der amerikanischen Ausfuhr stärker betroffen werden als Deutschland. Für die zukünftige Gestaltung der Baumwollindustrie liegt offenbar also theoretisch wohl Grund zur Gefahr vor, da es doch ein Widersinn ist, Rohware auszuführen, wenn man sie im Inlande selbst verarbeiten, Gewinn daraus ziehen und mit der ersparten Frachtdifferenz (Rohware gegen Fertigfabrikat) dem Auslande Wettbewerb machen kann. Praktisch allerdings liegt

diese Gefahr noch in weiter Ferne. Immerhin ist es gut, sich wenigstens die Möglichkeit vor Augen zu halten und rechtzeitig den ernsten Versuch zu machen, einer künftigen, eine überaus schwere Krise heraufbeschwörenden dauernden Schmälerung der amerikanischen Baumwolleinfuhr bezw. ungenügenden Versorgung des deutschen Marktes durch vermehrten Anbau in anderen dazu geeigneten Gebieten zuvorzukommen, besonders in unseren Kolonien.

Für die Schafwolleinfuhr Deutschlands, also auch für die Wollverarbeitungsindustrie, ist Aehnliches nicht zu befürchten. Sind auch die Preise der Rohwolle von Jahr zu Jahr gestiegen und werden voraussichtlich noch weiter steigen, so steht diesem Umstande doch eine entsprechende Preiserhöhung der Fabrikate gegenüber. Auf Knappheit der Wolle ist die Steigerung kaum zurückzuführen, ist doch die Produktion, besonders in Australien, in schnellem Wachsen begriffen und kann und wird sie doch noch weit über das jetzige Maß vergrößert werden.

Wenn ich vorhin erwähnte, daß Deutschlands Lage im Herzen Europas es für seine Nachbarländer zu einem notwendig in Anspruch zu nehmenden Durchgangsland für die Heranschaffung von Rohmaterialien und die Verteilung der Fertigfabrikate der Webwarenindustrie mache, so ist ihm dieser selbe Grund der günstigeren geographischen Lage auch für den Handel mit anderen Artikeln des Welthandels von Vorteil. Denken wir nur an den umfangreichen Bezug von Schweinsborsten aus Rußland, die in Mitteldeutschland seit Jahrhunderten weiter ver- und bearbeitet werden und von dort als Borsten, als Pinsel und Besen ins Ausland gehen (Nordamerika, England usw.), und an die Lederfabrikation. Im Jahre 1907 wurden für 136 Mill. M. Leder- und Lederwaren eingeführt, die Ausfuhr von Leder (besonders Oberleder) und Lederwaren erreichte dagegen einen Wert von 341 Mill. M. Zu bemerken ist, daß gerade die deutsche Lederindustrie noch weiterer Entwicklung fähig ist. Für den Bezug feinerer Lederwaren, Reisekoffer z. B., sind wir noch vielfach auf England angewiesen. Die Leichtigkeit des Erhalts von Häuten aus überseeischen und osteuropäischen Ländern bietet dieser Industrie noch Gelegenheit zu glänzender weiterer Ausdehnung.

Die Reihe dieser Beispiele ließe sich leicht verlängern. Deutschland ist sozusagen ein Sammelbecken, ein Klärbassin, das den Warenstrom aus Mittel- und Osteuropa zusammenfaßt und ihn erst nach Reinigung, Veredelung weiterleitet, und andererseits von Uebersee her Kolonialwaren und industrielle Rohstoffe heranzieht, um mit ihnen vor Ueberleitung in den Verbrauch Europas denselben Umwandlungs- und Veredelungsprozeß durchzumachen. Jedoch genügen die Beispiele schon, um zu zeigen, daß mit wenig Ausnahmen alle die Industrien, die gegenwärtig der Stolz Deutschlands sind, frische Lebenskraft und auch für ihre zukünftige Betätigung gute Aussichten besitzen. Das einzige ist: Sorge tragen, daß sie diese Lebenskraft nicht durch Verlust ihrer Absatzgebiete verlieren!

Der Rohmaterialienausfuhr Deutschlands nach seinen Nachbar-

ländern (z. B. Baumaterialien nach den Niederlanden und nach Dänemark) soll nur der Vollständigkeit halber kurz Erwähnung getan werden. Er erreicht keine großen Werte, aber das, was jene Länder gebrauchen, müssen sie naturgemäß aus Deutschland beziehen.

III.

Deutschlands jetzige und zukünftige Absatzgebiete.

Die Forderung der Sicherung unserer Ausfuhr leitet uns über zu einer sehr wichtigen Frage: Werden die ausländischen Absatzbedingungen für unsere Industrie im allgemeinen nach menschlicher Voraussicht dieselben bleiben oder werden bezw. können Verhältnisse eintreten, die das eine oder das andere Erdgebiet aus unserem Absatzfelde herausschneiden und dadurch eine Stockung und Einschnürung unserer Ausfuhrgroßindustrie bewirken? Eine Schmälerung, gegen die die Industrie als solche machtlos ist, die ihren Grund vielmehr in tiefgehenden politischen, nationalen, wirtschaftlichen oder kulturellen Umgestaltungen und Verschiebungen hat?

Die Vergangenheit brachte uns bekanntlich die bedeutendsten wirtschaftlichen Umwälzungen, die man sich denken kann. Die reichsten Staaten versanken in Trümmer und Staub, kleine Ländchen stiegen aus absoluter Bedeutungslosigkeit zu Handelsstaaten allerersten Ranges empor, bis eine neue Woge auch sie hinwegschwemmte und dafür durch eine Aenderung der Handelswege wieder andere Staaten aus der Nacht emporhob zu Glanz und Blüte. Darf man da glauben und Anspruch darauf machen, daß das Gefüge des Wirtschaftslebens unserer Zeit unverrückbar sei? Rufen uns nicht vielmehr deutliche Zeichen ein warnendes Memento zu? Sie und die wahrscheinlichen Folgen mögen daher kurz skizziert werden. Beginnen wir mit einem unserer gegenwärtig wichtigsten Absatzgebiete, Ost- und Südasien, dem bedeutendsten, etwa die Hälfte der ganzen Menschheit umfassenden Bevölkerungszentrum der Erde.

Die 1869 erfolgte Eröffnung des Suezkanals hat Nordwesteuropa den fernen Osten erst eigentlich erschlossen. Vorher war der Transportweg dorthin zu zeitraubend und zu unbequem gewesen. Nach seiner überaus einschneidenden zeiträumlichen Verkürzung warfen sich Handel und Industrie mit Vollkraft auf jene weiten Gebiete, und an der Aufnahmegier der Mongolenvölker rankte sich die abendländische Industrie zur Großindustrie und zur Weltbedeutung empor. Die Erschließung dieses neuen Absatzgebietes war jedenfalls für unsere Industrie nach mehr als einer Richtung hin von der allergrößten Wichtigkeit.

Die Durchströmung Asiens mit europäischem Geiste hatte aber auch ihre Schattenseite. Denn überraschend schnell entwickelte sich dort ein Reich, das schon nach kurzer Zeit nicht als Nehmender, als nur passiv Beteiligter, sondern als gleichwertiger Gegner auftrat und jetzt den Mächten der Alten Welt den Platz im fernen Osten streitig

macht: Japan. — Dieses Land hat sich in geradezu beispielloser Weise entwickelt. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts dem modernen Verkehr fast völlig verschlossen, seit Marco Polos Tagen („Wunderinsel Zipangu“) europäischer Kenntnis kaum näher getreten, hat es unter einer aufgeklärten Regierung eine schnelle und überraschende Wandlung durchgemacht. Widerwillig nur und unter harten Kämpfen wurden anfangs einige wenige Häfen den Europäern geöffnet. Jetzt vermitteln schon über 30 sogenannte „offene Häfen“ einen schnell sich steigernden Auslandsverkekr.

Japan ist das England des Großen Ozeans. Insular gelegen, im Besitze einer großen eigenen Industrie (Eisen und Kohlen werden im Lande gefunden), die Brücke zwischen Nordchina und Nordamerika bildend, weiß es die Vorteile seiner Lage mit Scharfblick und Tatkraft auszubeuten. Seine glücklichen Kriege mit China und Rußland ließen es zur Vormacht des Mongolentums werden. In erster Linie sucht es deshalb den chinesischen Außenhandel an sich zu reißen. Auf dem Gelben Meere ruht das Schwergewicht seines Handels. Im Jahre 1906 gingen von 12 regelmäßigen Postdampferlinien nicht weniger als 9 nach ostasiatischen Häfen (ferner je eine nach Australien, Nordamerika und Europa). In China hat es die europäische Konkurrenz in wichtigen Waren schon zurückgedrängt. Baumwollwaren, für die China früher eins der besten Absatzgebiete Englands und Deutschlands war, werden jetzt in der Hauptsache von Japan bezogen. Immer mehr Baumwollspinnereien siedeln sich in Japan an und ziehen den Rohstoff aus Amerika, China und Vorderindien direkt nach dort. Diese Entwicklung ist derartig stark, daß sich auch europäisches und amerikanisches Kapital an der japanischen Industrie beteiligt, dahin auswandert und dadurch dem Heimatlande nicht nur verloren geht, sondern ihm sogar Konkurrenz macht. Die Schiffahrt auf dem Yangtsekiang, die vordem in deutschen Händen war (Norddeutscher Lloyd, Hamburger und Bremer Firmen), ist jetzt großenteils japanisch. Auch in Vorderindien ist der japanische Einfluß stark im Steigen, und der deutsche und englische Exporthandel führen lebhafte Klagen über den drohenden, auf die Dauer aber wohl unvermeidlichen Verlust dieses vorzüglichen Absatzgebietes. Selbst nach Australien erstrecken sich die kommerziellen Ausdehnungsbestrebungen des ostasiatischen Inselreiches. Seines wachsenden Verkehrs mit Nordamerika und der noch zu erwartenden Steigerung desselben nach Vollendung des amerikanischen Mittellandkanals ist bereits Erwähnung getan.

Der goldene Segen, den uns der Suezkanal gebracht hat, wird uns jetzt durch ein zweites Werk von Menschenhand, den Panamakanal, teilweise wieder genommen. Denn dieser wird eine Ausfallpforte Nordamerikas gegen den Großen Ozean und die der amerikanischen Westküste gegenüberliegenden Gestade werden, wo die Union sich Abnahmegebiete für ihre Industrie sucht und — suchen muß. Schon hat sie sich auf den Philippinen festgesetzt, schon streckt sie, nicht ohne Erfolg, ihre merkantilen Fangarme nach China aus. Aber wie auch der zu erwartende wirtschaftliche, wohl auch militärische Kampf über die

Abgrenzung der Interessensphären und Aufteilung der Absatzgebiete im Stillen Ozean auslaufen wird — Europa wird sich damit abfinden müssen, das ganze Gebiet jenes Ozeans als Absatzmarkt zu verlieren. Eine entsprechende Aenderung der Welthandelswege und eine wesentliche Verdichtung der ozeanischen Verkehrsbeziehungen zwischen den Küstenländern des Indischen und des Großen Ozeans wird die Folge sein. Die Vormächte in diesem Verkehrsbecken sind Japan und die Union, wie im Atlantischen Ozean Westeuropa und die Union.

Auch in der Neuen Welt liegen die Verhältnisse für Deutschland nicht günstig. Die hochschutzzöllnerische Politik der Union ist bekannt. Sie hat es bewirkt, daß sich die Warenausfuhr Deutschlands nach dort von 1889—1908 nur von 100 auf 128, also ganz unwesentlich gehoben hat, während umgekehrt die Einfuhr von dort im gleichen Zeitraum von 100 auf 404, also um weit mehr als das Dreifache, stieg. Eine genauere Untersuchung führt zu Ergebnissen, die in einigen Industriezweigen als geradezu trostlos zu bezeichnen sind (Halbseidenwaren, feine Lederwaren, Handschuhe, Werkzeugmaschinen usw.). Ein Gut nach dem andern wird uns in zielbewußter, rücksichtsloser Arbeit entrissen, ohne daß wir viel dagegen machen können. Jedenfalls müssen wir damit rechnen, daß unsere Fabrikatenausfuhr — abgesehen von derjenigen billiger Ramschware und einiger, meist der chemischen Industrie angehöriger Spezialwaren — nach der Union in absehbarer Zeit so gut wie ganz aufhören wird, daß also die jetzt noch dorthin liefernden Fabrikanten, sollen ihre Betriebe und damit das ganze Wirtschaftsleben und die finanzielle Widerstandskraft des Reiches nicht geschädigt werden, für die verlorenen alten rechtzeitig neue Abnehmer erhalten müssen.

Der Einfluß der Union ist nicht auf die Grenzen ihres Landes beschränkt. Ihr Handelstrieb, verbunden mit imperialistischem, panamerikanisch gefärbtem Tatendrang führt sie darüber hinaus und läßt sie auch im übrigen Amerika eigene Bestrebungen verfolgen. Mittelamerika ist fast schon ihre Domäne; die dortigen kleinen Staaten beziehen ihre Fabrikate schon jetzt mehr von ihrem großen nördlichen Nachbar als von dem entfernten Europa, obwohl jahrhundertealte Handelsbeziehungen sie mit letzterem verknüpfen.

In Südamerika gelang es den Nordamerikanern bislang nur, in dem wenig widerstandsfähigen Brasilien Fuß zu fassen. Die Abmachungen, die sie mit ihm trafen, genügten aber, uns in wichtigen Waren (Draht z. B.) schon aus dem Handel herauszudrängen. Den ersten Schritten werden andere folgen. Deutschland wird deshalb auch hier mit einer künftigen weiteren Erschwerung seiner Ausfuhr rechnen müssen. Am besten sind noch die Aussichten in Argentinien, das ziemlich selbständig und freiheitliebend ist und sich einmal deshalb und zweitens aus sehr realen wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen die Konkurrenz Europas erhalten will und muß und daher einstweilen für die Nordamerikaner allein nicht in Betracht kommt.

Zu allen diesen Einschnürungen unseres Außenhandels kommen dann noch die Bestrebungen weiter englischer Kreise (Chamberlain),

die über die ganze Welt zerstreuten englischen Kolonien und Besitzungen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzuschließen. Sie soll nach außen hin als Ganzes dastehen und durch Zollschutz abgeschlossen sein, nach innen aber sollen die einzelnen Glieder so selbständig sein wie bisher, nur daß ihnen durch Gewährung von Vorzugszöllen oder völlige Zollfreiheit ein stärkerer Anreiz gegeben werden soll, bei Bezug und Absatz ihrer Waren möglichst das großbritische Reich zu bevorzugen. Es ist dies ja eine Idee ähnlich der, die seinerzeit zur Errichtung des deutschen Zollvereins (1833) führte. In welchem Umfange sie in die Tat umgesetzt werden wird, steht noch dahin. Der Gang der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Welt wird es aber meines Erachtens aller Wahrscheinlichkeit nach mit sich bringen, daß auch diejenigen englischen Kreise, die sich bislang noch ablehnend verhalten, unter dem Druck der Verhältnisse ihre Ansichten werden revidieren müssen. Ich meinerseits halte die Verwirklichung der Idee für nichts weniger als die Rettung Großbritanniens, das gegenwärtig auf einer zu schmalen Basis ruht (wie früher Karthago, Portugal, Holland). Wird der Plan eines Greater Britain auch nur zum Teil verwirklicht, so bedeutet dies doch schon eine schwere Gefahr für den deutschen Außenhandel.

Fassen wir also zusammen: Bei der allgemeinen Hebung der industriell und kulturell noch tiefer stehenden Völker und dem Emporblühen neuer Handelsstaaten verlieren die alten, auf früherer Entwicklung beruhenden Verkehrsbeziehungen immer mehr an Bedeutung. Die künstlich aufgeworfenen für eine andere Zeit passenden Dämme zerbrechen vor der Wucht der natürlichen Umgestaltung der Dinge. Die Lage und Richtung der Verkehrswege, verbunden mit der Wahl der Bezugsquellen und der Lage der Absatzmärkte, ändert sich aus Gründen, die nationaler Beeinflussung kaum zugänglich, vielmehr von internationalen Verkehrstendenzen allgemeinster geographisch-ethnographisch-geologischer Art abhängig sind. Deshalb stockt unser Fabrikatenabsatz nach Nordamerika, deshalb droht uns der Verlust Ost- und Südasiens und Australiens, deshalb wird wohl auch ein großer Teil Südamerikas unserem Ausfuhrhandel in absehbarer Zeit verloren gehen.

Wenn nun einmal erkenntlich ist, daß der Verlust aller dieser Gebiete als Absatzfeld für unsere Ausfuhrindustrie unabwendbar scheint, der Volkswirtschaft und dem Nationalwohlstande also die größten Gefahren drohen, so muß man beizeiten auf vorbeugende Maßregeln sinnen, d. h. man muß neue Absatzfelder schaffen.

Als ein solches käme zunächst Afrika in Frage. Es ist zweifellos, daß sich der Handelsverkehr mit diesem Erdteil noch erheblich verdichten wird, und zwar wegen seiner dürftigen natürlichen Ausstattung und weil er infolge der nordsüdlichen Weltverkehrstendenz in die Einflußsphäre des industrietätigen Europa fällt. Freilich wird Afrika leider nie in der Lage sein, uns Süd- und Ostasien zu ersetzen. Dazu ist es nicht dichtbevölkert und kaufkräftig genug. Auch sind seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse, abgesehen von der Schafwolle, wegen der Abgeschlossenheit des Binnenlandes für den europäischen (deutschen) Markt

von keinem ausschlaggebenden oder auch nur besonderen Werte, und ob dies je — vielleicht durch vermehrte Baumwollkultur — anders werden wird, ist die Frage. Dazu kommt, daß der weitaus größte Teil des Erdteils und seine entwicklungsfähigsten Gebiete unter dem unmittelbaren oder mittelbaren Einflusse Englands und Frankreichs stehen.

Das Ziel der französischen Politik, ganz Nordafrika bis nach Senegambien und dem Nigerdelta hinunter zu einem einzigen großen Kolonialreiche zusammenzuschweißen, ist ja bekannt. Auch England ist bestrebt, eine innige Verbindung zwischen seinen sämtlichen afrikanischen Besitzungen herzustellen und ausländische Konkurrenz von ihnen möglichst fernzuhalten. Als Mittel dient ihm der Eisenbahnbau, und sein weitschauender Plan ist ein direkter Schienenstrang vom Kap der guten Hoffnung bis zum Delta des Nils. Dem Laufe dieses Stromes folgend, ist die Teilstrecke Alexandria—Khartum bereits vollendet. Im Süden sind Capetown und Port Elizabeth schon mit Broken Hill in Nordwest-Rhodesien verbunden. Das Zwischenstück, gut ein Drittel, ist noch nicht gebaut. Wenn die Linie gemäß den orographischen Bedingungen und den bestehenden oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnissen durchgeführt werden soll, müßte sie auch einen Teil von Deutsch-Ostafrika durchqueren. Vielleicht wird sie aber durch den Kongostaat gelegt, der höchstwahrscheinlich über kurz oder lang ebenfalls englischem Einfluß anheimfallen wird. Der Nutzen der Bahn ist nach zwei Richtungen hin sehr groß: nicht nur daß sie militärisch äußerst wichtig ist und eine ungehinderte, unauffällige Truppenverschiebung ermöglichen und damit die Verteidigungskräfte Südafrikas und Aegyptens verdoppeln wird, sie ist von ganz außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Unser Schutzgebiet empfindet es schon jetzt, daß die Waren aus dem Innern, anstatt zur deutschen Küste gebracht zu werden, vermittels der Bahn ihren Weg nach englischen und portugiesischen Besitzungen nehmen. Und was für die Ausfuhr gilt, gilt gleichermaßen für die Einfuhr. Eine Verschiebung zu unseren Gunsten wird erst dann eintreten, wenn wir dort genügend eigene Bahnen gebaut haben werden.

Obwohl Deutschland also in Afrika nur beschränkten Bewegungsraum hat, liegen hier die Verhältnisse insofern für uns günstiger, als wir uns das Wenige, was wir besitzen, so sichern können, daß wir unter normalen Umständen seinen Verlust nicht zu fürchten brauchen. Die genügende Sicherung unseres jetzigen Besitzstandes muß daher unsere ernste Sorge sein.

Ein zweiter außereuropäischer Markt, dessen Pflege wir uns dringend angelegen sein lassen müssen, ist Kleinasien und der vordere Teil von Binnenasien. Auch dort haben wir in erster Linie mit der Konkurrenz Englands zu rechnen. Denn für dieses Reich ist der Ausbau seiner vorderasiatischen Interessen und die dortige Ausbreitung seiner Einflußsphäre geradezu eine Lebensfrage. Ist Kleinasien doch das Mittelstück des Landweges nach Indien, dieses wichtigsten Edelsteines der britischen Krone. Indien zu sichern, eine ungehinderte Ver-

bindung zwischen ihm und dem Mutterlande herzustellen, ist eine der Hauptaufgaben der englischen Politik.

In neuerer Zeit entfaltet England aus verschiedenen Gründen auf diesem Gebiete eine besonders rege Tätigkeit. Es verstand, sich im südlichen Arabien und an der Meerenge von Hormus Einfluß zu verschaffen. Durch das Abkommen mit Rußland bekam es freie Hand in der Südhälfte Persiens; über kurz oder lang wird sich diese jetzt nur erst mittelbare wirtschaftliche wohl zu voller politischer Abhängigkeit verdichten. Allerdings fehlt ihm noch das wichtigste Verbindungsstück der von Ost und West zusammenlaufenden Weghälften, die Herrschaft oder mindestens der maßgebende Einfluß auf die unteren Euphratländer. Hier steht ihm deutsches Kapital entgegen, nämlich die an der Bagdadbahn lebhaft beteiligte Deutsche Bank. Die Vollendung der Bahn unter deutscher Oberleitung würde ganz Mesopotamien und das Gebiet der Strommündungen unter deutschen Einfluß bringen. Daher bietet England alles auf, Deutschlands Interessen hier möglichst auszuschalten. Allerdings hat es sich wichtige wirtschaftliche Vorteile zu sichern vermocht und erreicht, daß nicht Deutschland allein die für ganz Vorderasien äußerst wichtige Bahn baut, aber es hat sie auch nicht in seinen eigenen Besitz bringen können. Die Verwaltung der Bahn ist international. England sucht jetzt aber in den Besitz der Mündungsgebiete der vereinigten Ströme zu gelangen und dadurch dem Weiterbau ein Veto entgegen zu setzen. Ob es mit diesen Bestrebungen Erfolg haben wird, liegt noch im ungewissen — ausgeschlossen ist es leider nicht.

Wenn die Bahn gebaut ist und die der Gesellschaft verliehenen wichtigen Konzessionen für Bergbau, Schiffahrt, Bodenmelioration usw. ausgebeutet werden, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß Mesopotamien noch einmal zu hoher Blüte erwachen und sich wieder zum wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt von ganz Vorderasien aufschwingen wird. Da es jedoch arm an Kohle und Eisen ist, wird es sich in der Hauptsache auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte — Getreide und, als besonders wichtig für Deutschland, Baumwolle — beschränken müssen, während es auf die Einfuhr von Fertigfabrikaten der Großindustrie wohl stets angewiesen sein wird, und zwar besonders der Zweige, deren Ausfuhr Deutschland am meisten am Herzen liegt. Dem deutschen Ausfuhrhandel nach Vorderasien steht zwar nicht der Vorteil der Nachbarlage zu Gebote, den Oesterreich besitzt. Immerhin sind seine Exportbedingungen jedoch ebenso günstig wie diejenigen Englands. Weil also Deutschland hier noch Aussicht hat, sich einen festen Markt für seine Industrie und ein weites Betätigungsfeld für sein Kapital zu schaffen, muß es auf dem Posten sein. Unter keinen Umständen darf unsere Diplomatie auf maßgebenden Einfluß auf die Bahn und in der Türkei verzichten und sich von einer anderen Nation den Vorrang ablaufen lassen.

Als letztes dauerndes Exportgebiet bleibt uns das festländische Europa selbst.

Kraft alter Beziehungen Englands und infolge des erst in den drei letzten Jahrzehnten erfolgten industriellen Aufschwungs Deutsch-

lands hat dessen Handel mit den europäischen Festlandsmächten, insbesondere seine Ausfuhr eigener Waren dorthin, noch nicht überall die Bedeutung erlangt, die er erlangen kann. England hat eben seinen gewaltigen industriellen Vorsprung im Verein mit seiner glänzenden Meereslage dazu benutzt, den Erzeugnissen seiner Industrie die Tore auch der europäischen Festlandsstaaten zu öffnen. Ihm standen die Märkte aller Länder offen. Anders Deutschland. Erst ganz allmählich trat ein Wandel hierin ein. Es ist leicht erklärlich, daß sich unter diesen Umständen der Warenexport der mächtig aufstrebenden deutschen Industrie von der mehr oder minder stark sich ausprägenden Abgeschlossenheit der Kulturstaaten fernhielt und in solchen Gegenden Fuß zu fassen suchte, die seinem Eindringen keinen Widerstand entgegensetzten. So erlangte der Warenverkehr nach Südamerika seine große Bedeutung, so trat der deutsche Kaufmann in den weiten Reichen von Vorderindien bis Japan mit den älteren Industrieländern, insbesondere mit England, in einen sehr erfolgreichen Wettbewerb.

Aber weil uns der Verlust aller dieser Gebiete drohen kann, muß es unsere Aufgabe sein, unsere Ausfuhr nach dem Teil Europas, in dem wir den Vorrang haben und ihn auch in Zukunft behalten können, nicht nur auf der bisherigen Höhe (prozentual!) zu halten, sondern sie mit allen Kräften zu steigern und Sorge dafür zu tragen, daß wir uns in ihm einen dauernden Abnehmer und damit einen nie versiegenden Quell für unsere Lebenskraft und nationale Existenzfähigkeit schaffen. Wir haben dann einen festen Grund, auf dem wir stehen können, wenn der Boden, der uns bisher trug, schwankt und versinkt. Ohne Wettbewerb, besonders mit England, wird es natürlich nicht abgehen, denn auch für dieses Land ist der Besitz des europäischen Marktes eine Lebensfrage. Dies um so mehr, da das jetzige Hauptabsatzgebiet seiner Textilwaren, Vorderindien, sich immer selbständiger macht und in der Baumwoll- und Juteindustrie, wo es die Frachtkosten für die Heranschaffung der Rohstoffe erspart, der englischen in mancher Beziehung schon jetzt die Spitze zu bieten vermag. Gerade nach Indien führt aber Deutschland nur wenig (1,5 Proz. der Gesamtausfuhr) Industrieerzeugnisse aus, während Indien an Englands Außenhandel fast zu $^1/_{10}$ beteiligt ist. Der Rückgang der Ausfuhr dorthin würde also England wesentlich schwerer treffen als uns und es veranlassen, nach Ersatzmärkten auszuschauen. Nach meiner Meinung brauchen wir aber den handelspolitischen und wirtschaftlichen Wettbewerb mit England nicht zu scheuen.

IV.

Die Sicherung der uns verbleibenden Absatzgebiete.

Wir sahen, daß uns besonders drei Ländergebiete als Absatzmärkte für unsere Industrie bleiben werden: Vorderasien bis zum Euphrat, ein Teil Afrikas und ein Teil Europas; außerdem ein Teil Südamerikas. Ueber Vorderasien soll hier nicht gesprochen werden.

In Afrika werden auf die Dauer unsere eigenen Kolonien für den Absatz unserer Fabrikate am wichtigsten werden. Es

scheint daher vorteilhaft, sie wirtschaftlich enger an uns zu binden und nach außen schärfer als bisher abzuschließen. Auch Dernburg dachte wohl daran, den deutschen Kolonien eine zolltarifarische Vorzugsbehandlung angedeihen zu lassen und sie dadurch inniger an das Mutterland zu ketten. Der Grundgedanke ist der, daß das Deutsche Reich den Landeserzeugnissen seiner Kolonien einen geringeren Eingangszoll auferlegen sollte als solchen aus anderen Ländern, und daß umgekehrt bei der Einfuhr in die Kolonien die deutschen Fabrikate gegenüber allen Auslandsfabrikaten eine Zollermäßigung genießen sollten. Dieser Plan hat von verschiedenen Seiten scharfe Mißbilligung gefunden. Man fürchtet „Repressivmaßregeln". Man sagt, wenn Deutschland diese Absicht verwirklichen würde, würden uns die anderen Länder darin nachfolgen; auch Frankreich und England würden uns ihre kolonialen Besitzungen verschließen; dadurch würden wir aber schweren Schaden haben, denn weil unser Handel mit fremden Schutzgebieten sehr bedeutend, mit unseren eigenen aber nur gering sei, so würde bei Sperrung der ersteren eine plötzliche tiefgreifende Stockung unseres Handels und unserer Industrie die Folge sein, da unsere Schutzgebiete die Waren, die in fremden Kolonien keinen Absatz mehr fänden, nur zu einem minimalen Teile würden aufnehmen können.

Diese Begründung ist meines Erachtens nicht richtig. Es liegt ihr die Ansicht zugrunde, daß Deutschland seinerzeit (1879) durch das Solidaritätsschutzsystem, die Gegenseitigkeitsversicherung zwischen Industrie und Landwirtschaft, die gefährliche Bahn betreten und zu den Hochschutzzollbestrebungen Veranlassung gegeben habe, die seitdem wie eine Welle über die ganze Erde gegangen seien, und daß es durch diese Vorzugsbehandlung seiner Kolonien den Stein von neuem ins Rollen bringen würde. Diese Ansicht ist grundfalsch. Nicht Deutschlands Vorgehen bedeutet den Beginn der jetzigen Hochschutzzollära. Schon rein zeitlich gerechnet wandelten andere Staaten vor ihm protektionistische Bahnen. So unter anderem die nordamerikanische Union, die schon Anfang der 1860er Jahre, nach den Siegen der Nordstaaten im Bürgerkriege, einen Zolltarif von ausgesprochen hochschutzzöllnerischem Charakter schuf. Aber ganz davon abgesehen mußten die Staaten damals sich gewissermaßen neu festigen. Das konnten sie aber nur durch stärkere Abschließung nach außen, durch Schutz der zu stärkenden inneren Teile. So entstand der Schutzzoll wieder, und weder das Deutsche Reich noch irgendein anderer Staat allein, sondern die ganze Welt hat diesem Täufling Pate gestanden. Andere Länder — zwar nicht England, worauf bei dieser Gelegenheit immer hingewiesen wird, wohl aber die Vereinigten Staaten — haben viel höhere Zollschranken aufgerichtet als Deutschland.

Ferner sind auch die Befürchtungen, die man an die zur Betrachtung stehende Möglichkeit knüpft, weit übertrieben. Man meint, das Ausland „könnte Gleiches mit Gleichem vergelten". Könnte?? Nein, das Ausland tut dies schon jetzt, unbekümmert um, ja sogar im Gegensatz zu uns: Frankreich hat uns aus seinen überseeischen Besitzungen herausgedrängt; England begünstigt seine Kolonien (Kanada!) in mancher

Beziehung schon jetzt, und die starke, weitgesteckte Ziele verfolgende großbritische Bewegung ruht bei diesen kleineren Erfolgen nicht aus; vollends die Union sucht uns von amerikanischen Staaten auszuschließen, die politisch überhaupt nicht von ihr abhängig sind. Nur Deutschland soll so etwas nicht tun! Ueberall kehrt man sich nicht an uns. Und trotzdem erheben sich sogar deutsche Stimmen, die uns Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit des Auslandes predigen.

Was verstehen die Gegner nun unter Repressivmaßregeln? Man höre: auch England würde uns mit gleichem Rechte seine Kolonien verschließen können, ja es warte nur auf unser Vorgehen, um dies dann zu tun! Als ob das über Nacht, mit einem Federstrich, zu machen wäre! Wohl kann — und wird wahrscheinlich — ein langsamer Wandel eintreten, aber daran würde auch die weitestgehende Offenhaltung unserer Kolonien nichts ändern. Für den Augenblick jedoch ist England vollständig außer stande, den Bedarf seiner Kolonien auch nur annähernd selbst zu decken; nicht einmal in Baumwollwaren, der wichtigsten Warengattung seiner Ausfuhr. Im Gegenteil ist sein Außenhandel zu großem Teile einfach Zwischenhandel, und ein ganz erheblicher Teil dessen, was es als eigene Industrieerzeugnisse anbietet, ist made in Germany. Wenn es daher unserer Ausfuhr nach seinen Besitzungen Zollschranken entgegensetzen würde, würde es dadurch nur in den Kolonien eigene Industrien, also Konkurrenz im eigenen Lande schaffen. — Außerdem können die Kolonien ihre Landesprodukte einstweilen in England allein gar nicht los werden, sondern sind für ihren Absatz auch auf andere Industrieländer, besonders also auf Deutschland, angewiesen. Wohin aber eine Ausfuhr, dorther auch eine Einfuhr.

Weiter ist noch zu bedenken, daß die jetzige Aufrichtung einer niedrigen Zollschranke zwischen unseren Kolonien und dem Auslande sehr viel leichter sein würde als später, wenn der Handel mit ihnen erst größeren Umfang angenommen haben würde und auch andere Völker mehr an ihm teilnehmen würden. Gegenwärtig ist der Handel unserer Schutzgebiete mit fremden Völkern, selbst mit England, noch gänzlich unbedeutend, und da diese durch eine leichte Erschwerung keinen Schaden haben, können sie auch aus bloß theoretischen Gründen keine Gegenmaßregeln treffen. Später, wenn ihre Ausfuhr dorthin tatsächlich ernstlich in Mitleidenschaft gezogen würde, wäre dies etwas anderes.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wiederhole ich: später einmal werden die englischen Kolonien unserem Ausfuhrhandel größtenteils verloren gehen. Aber dies wird erst später und in langsamer Entwicklung geschehen. Währenddessen haben wir Zeit, unsere Stellung durch Eroberung neuer Absatzgebiete zu stärken. Allerdings müssen wir diese Zeit auch ausnutzen. Wenn uns also nicht innere Gründe zwingen, den Dernburgschen Plan nicht zur Ausführung zu bringen — durch äußere Gründe der bezeichneten Art sollten wir uns keinesfalls abhalten lassen. Innere, im Wesen der Sache selbst liegende dagegen sprechende Momente sind aber meines Erachtens schlechterdings nicht vorhanden. Wir sollten daher dem Plan, mit

unseren Kolonien eine Art Zollunion zu bilden, ernstlich und bald näher treten.

Für die Ausfuhr nach ihnen kämen besonders in Frage: metallene Gebrauchsgegenstände, Kurzwaren, Glas- und Porzellanwaren, Spirituosen und billiges Spielzeug.

Das andere, vornehmere Ziel unserer Handelspolitik muß die Beherrschung und Sicherung des europäischen Marktes, die Schaffung eines größeren merkantilen Einflusses auf die uns unmittelbar benachbarten Staaten sein. Da lauten die Fragen: Sind wir überhaupt dazu imstande? und: wie sind wir in der Lage, uns größeren wirtschaftlichen Einfluß auf diese Gebiete zu verschaffen?

Die erste Frage wird man ohne weiteres bejahen dürfen. Das einzige Land, das uns die Vorherrschaft im Handel streitig machen könnte, wäre England. Aber für den Verkehr mit Mittel-, Ost- und Nordeuropa sind wir England gegenüber schon durch unsere geographische Lage im Vorteil. Dieser Vorteil der unmittelbaren überall freien Nachbarlage ist so stark, daß ihn England durch seine insulare Lage zwischen dem offenen Ozean und seinem Nebenmeer nicht auszugleichen vermag. In gleicher Weise und durch den gleichen Umstand ist Deutschland aber auch vor seinen südöstlichen, östlichen und nördlichen Nachbarstaaten bevorzugt. Denn jene verkehrlich etwas ins Hintertreffen geratenen Gebiete müssen für die Versorgung mit überseeischen Waren, überhaupt für die Verbindung mit den Hochstraßen und den Brennpunkten des Weltverkehrs Deutschlands Vermittlung in Anspruch nehmen. Deutschland ist für sie gleichsam die erste und wichtigste Station auf dem Wege nach Uebersee, nach den „Kolonialwarenländern“; es ist der Durchgangs- und Sammelpunkt für die nach dort gehenden und die letzte Verteilungsstelle für die von dort kommenden Güter.

Die Frachtrate von den fremden Erdteilen bleibt fast stets dieselbe, einerlei, ob die Löschung der Waren in Havre, London, Antwerpen Rotterdam, Bremen oder Hamburg stattfindet. In diesen Häfen gehen die Waren aus dem Transportbereich der großen Dampfergesellschaften an andere Verteilungsstellen über. Erst hier also entstehen neue Kosten, sei es durch weiteren Schiffs-, sei es durch Bahntransport. Endet die Großschiffahrt in England, so macht sich in London oder Southampton eine Umladung der nach dem Festland bestimmten Güter nötig. Wenn diese auch bezüglich der reinen Fracht wenig, häufig sogar nichts ausmacht, so ist doch die Möglichkeit von Beschädigung oder Beraubung gegeben; jedenfalls ist die Umladung mit Umständlichkeit, Zeitverlust und Scherereien verknüpft. Nach der glänzenden Entfaltung der deutschen Seeschiffahrt empfahl es sich daher für die überseeischen Verlader, die Waren nach dem äußersten Punkte zu senden, den die tiefgehenden Ozeanriesen erreichen können — und dieses ist eben die östliche Einbuchtung der Nordsee, an deren durch die schlauchartige Elbmündung tief ins Land eindringendem Gezeitenstrom, der die Elbe selbst für die größten Fahrzeuge befahrbar macht, Hamburg liegt, die erste Seehandelsstadt des ganzen europäischen Festlandes. Die

Ostsee ist für die großen Ueberseedampfer zu seicht. Durch die Löschung der Güter in Hamburg werden also einerseits die Kosten einer außerdeutschen Umladung vermieden und andererseits ist der Transportweg von Hamburg und Bremen aus nach den Verbrauchsplätzen in Dänemark, Skandinavien, Ostdeutschland und Rußland kürzer und billiger als der von den ausländischen Rheinhäfen und von England. Ganz Nordosteuropa ist so zu einem Hinterland Hamburgs und in geringerem Maße Bremens geworden. Die Vorteile dieser monopolartig günstigen Verkehrslage kommen je länger, je mehr zur Geltung. Dies zeigt sich, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, im Kaffeehandel Hamburgs, im Baumwollhandel Bremens.

Ist die günstige geographische Lage Deutschlands ein Grund, der ihm sozusagen die Stellung eines alleinigen Spediteurs für seine östlicheren Nachbarn zuweist, so ist es hinsichtlich der Waren, die sein Eigenhandel bewegt, der wirtschaftlichen Güter, die sein Boden und seine Industrie ihm darbieten, vor seinen sämtlichen festländischen Nachbarländern bevorzugt. Keins von diesen kann sich bezüglich der Menge, der Vielgestaltigkeit und des Reichtums der Bodenschätze sowie bezüglich der Leistungsfähigkeit der Industrie mit ihm messen. Die größere Volkszahl kommt als weiterer Vorzug hinzu.

Heben wir von den Vorzügen Deutschlands einige heraus.

Da ist als einer der wichtigsten unser Naturmonopol in Düngesalzen zu nennen. Bei der bereits eingetretenen Erschöpfung der Guanolager und dem schon für die nächsten Jahrzehnte drohenden Versiegen der Salpeterfundstätten in Chile, im Verein mit der wegen der stetig zunehmenden Bevölkerungsverdichtung nötig werdenden erhöhten Intensität der landwirtschaftlichen Betriebe und der Umwandlung bislang noch nicht für diese Zwecke benutzter Flächen in Ackerland und Wiesen, erhalten die Kalisalze eine immer größere Bedeutung. Da sind ferner das gemeinsame Vorkommen von Kohle und Eisen zu erwähnen und die uns auf Grund desselben zu Gebote stehenden schon in einem früheren Abschnitt besprochenen Ausfuhrmöglichkeiten. Auch die anderen oben besprochenen ausfuhrtätigen Großindustrien sind Pfeiler, die uns über die Nachbarstaaten emporheben. Dazu kommt, daß einige dieser Staaten, insbesondere Dänemark wegen seiner bedeutenden Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte nach England, durch die Bestrebungen der Vereinigten Königreiche, den Erzeugnissen der eigenen Kolonien eine Vorzugsbehandlung zu gewähren, bedroht werden. Nach Lage der Sache müssen sie dann, ob sie wollen oder nicht, engeren Anschluß an Deutschland suchen und demgemäß auch ihre Fertigfabrikate mehr von dort beziehen. Tatsächlich ist das Verhältnis zwischen den beiden Staaten aus dem erwähnten Grunde schon besser geworden. In der Handelsstatistik kommt dies zu deutlichem Ausdruck.

Wir müssen uns nur entschließen, uns solcher Vorzüge zu bedienen.

Am besten können wir dies natürlich bei den Beratungen und im Rahmen der Handelsverträge tun. Wir wissen, worin wir exportfähig sind. Wir kennen Art und Umfang des Warenaustausches zwischen uns und den einzelnen Ländern. Wir wissen daraus, daß

sie zum Teil weit ungünstiger gestellt sind als Deutschland, daß sie in manchen wichtigen Waren auf uns angewiesen sind, während wir jedes einzelne Land ohne weiteres ausschalten können. Von diesem Standpunkte aus müssen die Verträge redigiert werden: Erleichterung der bereits bestehenden Ausfuhr, Erleichterungen (Zollermäßigungen) auch für andere deutsche Waren, Vorzugsstellung derselben gegenüber fremdstaatlichen Waren und als Entgelt dafür Erleichterung der Wareneinfuhr dieser Staaten nach Deutschland. Es muß ein Weg gefunden werden, der eine solche Vorzugsbehandlung, selbst im Rahmen des gegenwärtigen Systems der Handelsverträge und Meistbegünstigungen, ermöglicht. Ein Präzedenzfall sind die handelspolitischen Abmachungen der Union mit Brasilien, die auf ganz ähnlicher Basis geschlossen wurden.

Bei neuen Verhandlungen mit Rußland müßten wir z. B. die Möglichkeit anderweitigen Getreidebezugs als Druckmittel zum Erhalt günstigerer Bedingungen in den Vordergrund stellen. — Rußland ist auf die Ausfuhr der Erzeugnisse seiner Bodenbewirtschaftung durchaus angewiesen. Im Jahre 1905 entfielen von der Gesamtausfuhr im Werte von 1080 Mill. Rbl. auf

			Uebertrag:	521,5
Weizen	281,8 = 1/4		Kleie	18,4
Hafer	90,3		Eier	60,9
Gerste	88,5		Butter	30,7
Roggen	45,6		Flachs	68,3
Mehl	15,3		Leinsaat	8,8
insgesamt	521,5 = 1/2		[Zucker	18,1]
			[Naphtha	27,6]
				754,5 Mill. Rbl. = 3/4 der Ausfuhr

Die Brotgetreideausfuhr allein macht also etwa die Hälfte, die Ausfuhr landwirtschaftlicher Rohprodukte zusammen etwa drei Viertel des Gesamtausfuhrwertes aus. Da nun Deutschland als unmittelbarer, getreidebedürftiger Nachbar der größte Abnehmer dafür ist, ist die Wichtigkeit des deutschen Getreidemarktes für Rußland nicht hoch genug anzuschlagen. Die Erschwerung des Absatzes durch einen höheren Einfuhrzoll würde also für Rußland wegen des Verlustes seines größten und zahlungskräftigsten Kunden ein äußerst schwerer Schlag sein. Deshalb wird es auf die Abwendung dieser Gefahr großen Wert legen müssen. Weil nun aber Deutschland notfalls sein Getreide von anderen Weltmärkten (Argentinien, Rumänien, Osterreich, Nordamerika), seine Butter aus Dänemark, Eier aus Oesterreich-Ungarn beziehen kann usw., Rußland darin also tatsächlich auszuschalten in der Lage sein würde, so ist diese Möglichkeit ein geeignetes Mittel, auf Rußland einen sanften Druck auszuüben.

Bei neuen Verhandlungen mit der Donaumonarchie könnte Deutschland ein für diese wichtiges Entgegenkommen spezieller Art zu seinen Gunsten in die Wagschale werfen und Vorteile dafür einhandeln. Ich meine eine Vorzugsbehandlung der galizischen Erdölindustrie. Diese ist für Oesterreich ein Sorgenkind. Trotz der Ergiebigkeit ihrer Quellen und obwohl die Gewinnungsstätten Deutsch-

land, dem größten Verbraucher der Welt, unmittelbar benachbart liegen, hat sie wegen der Ungunst der Verhältnisse den ihr zukommenden Platz noch nicht einnehmen können und muß sich bislang damit begnügen, nur einen kleinen Teil des deutschen Bedarfs zu decken. Beim Fortbestand der gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Petroleummarkte ist eine wesentliche Aenderung zugunsten Oesterreichs allerdings wenig wahrscheinlich. Anders aber liegt die Sache, wenn das Deutsche Reich den Handel mit Petroleum und Petroleumderivaten selbst in die Hand nehmen würde, wie von vielen Seiten vorgeschlagen wird. Es wäre dann imstande, Oesterreich weit mehr als bisher zu berücksichtigen. Der wirtschaftliche Nutzen, den der Donaustaat dadurch haben würde, wäre außerordentlich: die Verhältnisse ganz Galiziens würden gesunden, das bisher tote Kapital würde volkswirtschaftlich nutzbar gemacht, und frisches, werbendes Leben würde dort beginnen.

Neben der Erlangung für uns günstiger Handelsverträge mit unseren Nachbarstaaten, die uns aber sozusagen nur die Bahn frei machen, muß in zweiter Linie auch der Bodenbestellung mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden, wenn ich mich so ausdrücken darf: dem Konsulatsdienst dieser Länder muß ganz besondere Beachtung gewidmet werden, eine Forderung, die übrigens auf alle Gebiete, in denen wir konsularisch vertreten sind, ausgedehnt werden muß.

Wenn die Konsuln und Konsularagenten wenigstens der wichtigeren Plätze kaufmännisch geschulte Berufskonsuln sind oder mindestens tüchtige kaufmännische eigens zum gedachten Zwecke angestellte Hilfskräfte zur Verfügung haben, so wird der Nutzen nicht ausbleiben. Die vornehmste Aufgabe dieser Personen bestände darin, nicht nur auf Anfrage Angebot und Nachfrage schematisch zusammenzubringen, sondern selbständig und von sich aus die Handelsverkehrs- und Bedarfsverhältnisse des ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Gebietes zu studieren und zur Kenntnis des deutschen Handelsministeriums und der Handelskammern zu bringen. Die Art der jetzigen Berichterstattung und die amtlichen Veröffentlichungen in den Nachrichten für Handel und Industrie erfüllen ihren Zweck nur halb. Sie sind zu abstrakt und zu unpersönlich und alles in allem so unkaufmännisch wie nur möglich. Daher kommt es denn auch, daß der Erfolg der, wie anerkannt werden muß, guten Absicht gleich Null ist. Man nehme sich ein Beispiel an der Art der Berichterstattung der japanischen und nordamerikanischen Konsuln und wie deren Regierungen die eingehenden detaillierten Berichte verwerten. Besonders die nordamerikanischen Berufskonsuln kann man vielfach als Spione auf dem Gebiete des Handels bezeichnen. So weit brauchen unsere deutschen Konsuln gar nicht zu gehen, aber unbedingt müssen sie mehr als bisher „Berater" des deutschen Fabrikanten und Exportkaufmanns werden. Danach heißen sie ja. Wohl haben wir neben ihnen auch schon einige sogenannte Handelssachverständige, aber diese genügen noch bei weitem nicht und müßten auch andere und umfassendere Instruktionen erhalten. Vor allen Dingen müssen sie dauernd tätig sein.

Sollte das Deutsche Reich später den Kalibergbau verstaatlichen, denn die jetzige Regelung ist doch nur eine Halbheit, und eine völlige Verstaatlichung wird meines Erachtens unter allen Umständen eintreten müssen, so muß es den ihm von der Privatinitiative vorgezeichneten Spuren insofern folgen, als es auch seinerseits aufklärend tätig sein und auch im Auslande durch Musteranstalten, durch wissenschaftliche Aufklärung und durch geeignete Reklame die Verwendung seiner Düngesalze zu heben suchen muß. Jedenfalls sollte außer steuerpolitischen und anderen Zweckmäßigkeitsgründen auch der Gesichtspunkt für die Verstaatlichung maßgebend sein, daß das Deutsche Reich dadurch in die Lage gesetzt wird, sein Kalimonopol ganz anders als Waffe nach außen hin zu benutzen, als es jetzt möglich ist, wo vielfach die in aktiver oder passiver Resistenz sich kundgebenden Interessen Privater entgegenstehen.

Von den innerstaatlichen Mitteln, die uns für die Hebung unserer Ausfuhr nach den uns benachbarten Staaten zur Verfügung stehen, ist das wichtigste die Eisenbahntarifpolitik.

Die ursprünglichen industriellen, großenteils auch die landwirtschaftlichen Gestehungskosten sind in den großen Kulturstaaten ungefähr gleich. Es kommt deshalb für den Fabrikanten und den Exporteur alles darauf an, die Ware nach dem Verbrauchsplatze zu möglichst billigem Satze zu verfrachten, dadurch vor den Konkurrenten, die vielleicht von einer ganz anderen Weltgegend her ebenfalls dorthin liefern, einen Vorsprung zu erlangen und deshalb billiger anbieten zu können. Für die Wasserverfrachtung spielt die Entfernungsdifferenz fast gar keine Rolle, besonders bei überseeischen Verladungen. Wird doch z. B. derselbe Frachtsatz erhoben, einerlei, ob eine Ware in Hamburg oder Bremen dem Dampfer übergeben oder ob sie in dem rund 2500 Seemeilen entfernten Neapel eingenommen wird, und ob die Ausladung in Suez oder in dem rund 5000 Seemeilen weiter entfernten Singapore erfolgt. Aehnliche internationale Abmachungen gelten z. B. auch für die Frachtraten zwischen den nordwesteuropäischen Welthäfen und Nord- und Südamerika. Anders steht es schon mit der Küstenfahrt, zu der auch die Ostseefahrten zu rechnen sind. Hier werden bereits bei verhältnismäßig kleinen Strecken Frachtunterschiede gemacht. Ausschlaggebend für die Absatzfähigkeit einer Ware ist aber der Transport, soweit er das feste Land benutzen muß. Denn die Eisenbahnfracht richtet sich in ihrer Höhe genau nach der Länge der Strecke, über die die Beförderung stattfindet. Es muß daher danach gestrebt werden, die Güter aus dem Binnenlande zu möglichst billigen Sätzen nach dem Ausfuhrhafen (oder der Grenzstation) zu schaffen, damit sie dort, wo der internationale Wettbewerb herrscht, preiswert genug angeboten werden können.

England ist uns gegenüber im Vorteil, weil die Entfernung seiner Industriegebiete von seinen Ausfuhrhäfen durchweg viel geringer ist als diejenige der deutschen von (Rotterdam, Emden), Hamburg und Bremen, geschweige von den Ostseehäfen. Deshalb griff die Tarifpolitik der Eisenbahnen auch bisher schon ausgleichend hier ein. Von einigen

Plätzen des Binnenlandes bestehen ermäßigte Ausnahmetarife nach den größeren Häfen. Die gute Wirkung dieser Maßnahmen ist anzuerkennen. Immerhin sind sie noch nicht weitgehend genug. Wenn man einmal den Ausfuhrhandel fördern will, darf man nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Man muß die Ausfuhrtarife der Eisenbahnen entweder ganz allgemein oder für bestimmte Güter nach bestimmten Ländern, hier also Nord- und Osteuropa, noch weiter herabsetzen. — Mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen übernahm der Staat die Verpflichtung, sie in erster Linie dem Allgemeininteresse dienstbar zu machen. Die Erleichterung der Exportbedingungen liegt aber im allgemeinen Interesse, weil das Wohlbefinden der Industrie auf die weitesten Kreise segensreich wirkt. Leider scheint man in letzter Zeit bei der Verwaltung der Bahnen mehr auf das Geldverdienen als auf Verbilligung und Verbesserung des Verkehrs auszugehen und sträubt sich daher auch gegen jede Frachtermäßigung. Aber ebenso wie die früheren Ermäßigungen bald einen vermehrten Verkehr und eine bessere Ausnutzung der Betriebsmittel nach sich zogen, würde auch in diesem Falle der anfänglich vielleicht entstehende Ausfall in den Einnahmen bald durch lebhafteren Güterverkehr mehr als ausgeglichen werden.

Allerdings liegt unter Umständen die Gefahr vor, daß durch solche Maßnahmen gerade das Ausland Vorteile hat, also der gewollte Zweck nicht erreicht wird. Ich denke hier an die Niederlande. Ihr größter Hafen, Rotterdam, ist als eigentliche Rheinmündungsstadt gegenüber seinen deutschen Rivalen Hamburg und Bremen schon so wie so im Vorteil, weil es der Hauptspeditionsplatz für die gewaltige Industrie Rheinland-Westfalens ist. Es muß also darauf hingearbeitet werden, daß die Güter nicht nach Rotterdam abwandern, sondern den deutschen Häfen zugeführt werden. Die Eisenbahnen haben hier ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Die Tatsache, daß Rotterdam in der letzten Zeit eine stärkere Zunahme des Verkehrs aufzuweisen hatte als selbst Hamburg, und daß dieser Verkehr, wie man wohl behaupten darf, zu $^9/_{10}$ aus Deutschland stammt, sollte den maßgebenden Stellen Anlaß geben, eine Aenderung dieser Verhältnisse zugunsten der mit ungeheuren Kosten geschaffenen Anlagen der deutschen Häfen anzustreben. Es wäre eine sehr dankenswerte Aufgabe, die Ursachen und die Art des Wachstums Rotterdams im Gegensatz zu dem der deutschen Seeplätze einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Zurzeit liegt eine solche noch nicht vor. Man ist daher mehr oder minder auf Vermutungen angewiesen. Aber so viel kann man trotzdem mit Sicherheit sagen, daß eine durchgreifende Aenderung der Frachtraten von den rheinisch-westfälischen Produktionsorten nach den deutschen Nordseehäfen den letzteren einen erheblichen Teil des jetzt nach Rotterdam gehenden Warenverkehrs wieder zuführen würde. Mit der Fortentwicklung der Nachrichtentechnik und der steigenden Verkehrs- und Rechtssicherheit der Auslandsstaaten sucht der Binnenländer natürlicherweise immer mehr direkte Verbindungen mit dem Auslande, über den Kopf des früheren kaufmännischen Exporteurs hinweg, anzuknüpfen. Dadurch wird der Eigenhandel der

Seestädte unterbunden, und sie werden immer mehr zu bloßen Speditionsplätzen. Dem Fabrikanten ist es einerlei, ob er seine Ware nach Rotterdam, nach Bremen oder nach Hamburg sendet; er wählt denjenigen Hafen, über den er am billigsten verfrachten kann. Schon deshalb sollte man durch billige Eisenbahnfrachtsätze den Warenstrom möglichst nach den deutschen Seestädten lenken, damit deren Verkehrseinrichtungen besser ausgenutzt und amortisiert werden. Da die Wasserfracht nach den Ostseehäfen von Hamburg und Bremen aus niedriger ist als von Rotterdam aus, wäre die Erleichterung des Wettbewerbs der westfälischen Industrie in den Ostseeländern eine wertvolle Nebenfrucht. — Die Ausfuhr solcher Waren, die in den Niederlanden selbst verbraucht werden, würde durch derartige tarifarische, innerdeutsche Maßnahmen nicht berührt werden. Denn diese Waren müssen, wie bisher, aus Deutschland bezogen werden.

Selbstverständlich muß der Gesichtspunkt, nach dem sich die Tarifpolitik der Eisenbahnen zu richten hat, auch für die Wasserstraßen, die Kanäle sowohl wie die künstlich vervollkommneten Wasserläufe maßgebend sein. Der Nutzen eines Kanals wird ins Gegenteil verkehrt, wenn die für die Benutzung erhobenen Abgaben so hoch sind, daß die Wahl eines anderen Transportweges vorteilhafter erscheint. Das in ihnen festgelegte Kapital ist dann, weil nur ungenügend ausgenutzt und sich verzinsend, ein direkter Verlust am Volksvermögen.

Im weiteren Verfolg dieser innerstaatlichen Verkehrspolitik ist eine Ermäßigung der Wasserfrachten von den deutschen Häfen nach den fremdländischen Ostseeplätzen anzustreben, um in diesen der Konkurrenz Englands wirksamer begegnen zu können. Vielleicht kann dies Ziel durch Subventionen erreicht werden.

IX.

Erklärung.

Von dem Verfasser der Schrift „Der Kollektivismus und die soziale Monarchie“, Herrn Dr. von Neupauer, geht uns die folgende Berichtigung des Referats des Herrn Prof. Warschauer zu, welches in den Jahrbüchern im Juniheft 1910 erschienen ist:

„Der Herr Referent sagt: Nach meinem Werke fielen die Produktionsmittel dem Staate zur individuellen Verteilung zu, und das kann kaum anders verstanden werden, als daß die einzelnen produzieren und der Staat mit der Produktion nichts zu tun haben soll. So hat Hertzka in seinem „Freiland“ dem Staate im allgemeinen zu produzieren verwehrt und die Produktion den sich bildenden Genossenschaften zugewiesen. Ich aber schlage vor, daß der Staat alle Produktion und Verteilung monopolisiere, worin allein die Gewähr liegt, daß alles das in genügender Menge erzeugt wird, was das gesamte Volk zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht. So wie ich das Problem der Gesellschaftsordnung löse, würde, wenigstens für die Masse des Volkes, nicht einmal die Speisenbereitung der Individualwirtschaft vorbehalten bleiben. In diesem Punkte ist also das Referat unrichtig. Nur ein kleiner Bruchteil der Produktionsmittel und der einer weiteren Verarbeitung zugänglichen Erzeugnisse, ein Bruchteil, der von der Gesetzgebung prozentual zu bestimmen wäre, würde unter die Individuen verteilt.

Nicht richtig ist auch das Referat, wenn darin gesagt ist, die Aerzte sollten nach meinen Vorschlägen die zur Fortpflanzung bestimmten Personen auswählen, was aus seinem Zusammenhange herausgerissen nicht anders verstanden werden könnte, als daß ich einen absurden Eingriff in die menschliche Freiheit fordere. Der unmittelbar darauffolgende Satz, der den ersten erläutert und auf VII 1 hinweist, wo meine Ideen über diesen Gegenstand erörtert werden, ist übergangen. An der ersterwähnten Stelle ist nur die Kompetenz der Aerzte normiert und als ihre Aufgabe hingestellt, Naturgesetze über die Vererbung, nicht aber staatliche Gesetze zu ermitteln oder Freiheitsbeschränkungen aufzustellen.“

Der Herr Verfasser verwahrt sich ferner, daß sein Werk als Staatsroman bezeichnet wird. Da es sich hier nur um eine verschiedene Auffassung handelt, nicht aber um eine Berichtigung einer falschen Angabe, was ebenso von den anderen von dem Herrn Verfasser gegen das Referat angeführten Einwendungen zu sagen ist, so würde es hier zu weit gehen, seine Ausführungen vollständig wiederzugeben. Wir beschränken uns daher darauf, auf das Werk selbst hiermit zu verweisen.

Die Red.

Literatur.

IV.

Eine preussische Statistik der Bodenpreise.

Von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Kollmann, Dresden-Neustadt.

Walter Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895—1906. Heft 146 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. 8⁰. VIII und 365 SS.

Ungeachtet der weitgreifenden Wichtigkeit einer einwandfreien Statistik der Kaufpreise des Grundeigentums hat es allermeist bisher noch an umfassenden Ermittelungen gefehlt. Spielen dabei auch gewisse, in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten mit, sind sie doch nicht derart, um bei geeigneten Veranstaltungen der Ueberwindung ernstliche Hindernisse entgegenzustellen; vielmehr dürfte überwiegend die Rücksicht auf beteiligte Behörden wegen der ihnen anzusinnenden statistischen Leistungen von der Vornahme entsprechender Sammlung von Unterlagen abgehalten haben. Es ist das um so auffallender, als die Feststellung von Grundeigentumsverkäufen und der dabei erzielten Preise eine von vornherein ziemlich einfache Sache ist, da wenigstens in Deutschland die Kaufverträge zu ihrer Umschrift im Grundbuche den Amtsgerichten vorzulegen, als ferner in den bestehenden Grundsteuerkatastern Fortschreibungen vorzunehmen sind und die Katasterverwaltung ein naheliegendes Interesse daran hat, bei neu eintretenden Ertragsabschätzungen die tatsächlich erzielten Preise zu Rate zu ziehen. Daß es bei dem Zusammenwirken von Amtsgerichten und Katasterverwaltung füglich angängig ist, ein leidlich brauchbares Material für eine Statistik der Bodenpreise zu beschaffen, lehrte eine oldenburgische Veröffentlichung, welche für die Zeit von 1866—1893 Gestalt und Wandelung der Preise in eingehender Ausnutzung des Stoffes brachte und wenn auch nicht allen, so doch den hervorragendsten Anforderungen, die hier zu erheben sind, nachzukommen und jedenfalls auf vollkommeneren Unterlagen zu fußen vermochte, als voraufgehende deutsche Ermittelungen. An diese oldenburgische schließt sich nun die vorliegende preußische Bearbeitung an: wie sie in ihrer Anlage und Darstellungsweise jener folgt, handelt es sich in der Hauptsache auch

um ein gleichartig erhobenes und verwendetes, in einiger Hinsicht zudem noch etwas weiter ausgestaltetes Material. Nur freilich besagt es etwas anderes, daß es dort ein kleines Ländchen, hier aber bereits die größere Hälfte des ganzen Deutschen Reiches angeht.

Die Grundlage für die Statistik der Bodenpreise in Preußen gibt eine von den Katasterämtern zu führende sogenannte Urliste ab. Sie soll dazu dienen, die in ihr verzeichneten Preise mit den nach Umfang des Besitztums und dessen Bodengüte für den Regierungsbezirk angenommenen Einheitssätzen, welche bei den Grundstücksabschätzungen anzuwenden sind, zu vergleichen und sie auf ihre fortgesetzte Verwertbarkeit zu prüfen. Ihre Ergebnisse werden von drei zu drei Jahren abgeschlossen. Der Inhalt dieser Urlisten bildet außer der Belegenheit und Bezeichnung des Besitztums, dem Namen des Erwerbers die Angabe des Kaufpreises, der Bestandteile der Liegenschaften, ihres Flächeninhaltes und Grundsteuerreinertrages wie des Nutzungswertes der Wohn- und gewerblichen Räume. Dazu tritt ein Vermerk des „reinen" Kaufpreises und zwar bezüglich der Besitzungen, die vorzugsweise aus Wohn- und gewerblichen Gebäuden bestehen: für 1 Ar wie für 1 M. Nutzungswert, bezüglich der übrigen, hauptsächlich land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen für 1 ha und für einen Taler Reinertrag. Dieser „reine" Kaufpreis ist der Gegensatz zum „wirklichen" und wird so gewonnen, daß der Katasterkontrolleur zu ermitteln hat, um wie weit nach oben oder unten der tatsächlich bedungene Preis vom gemeinen Wert abweicht. Dazu ist in der Urliste anzugeben, ob zwischen Verkäufer und Erwerber ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, ob ein Zwangsverkauf vorliegt und um wieviel bei einem solchen die Hypothekenforderungen des Käufers den Kaufpreis übersteigen. Indessen sollen derartige Verkäufe, bei welchen allgemeinen Wertverhältnissen nicht entsprechende Preise sich ergeben, tunlichst ausgeschieden werden.

Nach Maßgabe der so beschaffenen Urlisten ist nun folgende allgemeine Nachweisung für die einzelnen Regierungsbezirke und für die 4 dreijährigen Zeitabschnitte von 1894—1906 aufgestellt. Sie ist gedoppelt: einmal für die mit Gebäuden ausgestatteten „Landgüter"; sodann für die gebäudelosen „Stückländereien", beide wesentlich nur solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Für Landgüter wie für Stückländereien sind 4 Klassen des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages (für 1 ha) gebildet worden (unter 2, 2—5, 5—10, 10—20 Taler), die wieder nach dem Umfange der Verkaufsgegenstände in 6 Größenstufen (unter 2, 2—5, 5—20, 20—100, 100—500, über 500 ha) zerfallen. Jede der so entstandenen Gruppen enthält nun 7 Rubriken, die beziffern: die Anzahl der Verkäufe, den Flächeninhalt, den Reinertrag, den „reinen" und den „wirklichen" Kaufpreis wie dessen Verhältnis zur Fläche und zum Reinertrage. Die übrigen Nachweisungen bringen nur rechnerische Ausführungen zu diesen Grundlagen zwecks näherer Beleuchtung des örtlichen Standes und der Bewegung der Preise.

Um den Wert und die Zulänglichkeit der geschilderten Aufstellung gehörig ermessen zu können, ist es angebracht, sich die für die Preis-

bildung maßgebenden Umstände und die daraus hergeleiteten Anforderungen an die Statistik der Bodenpreise in kurzem Hinweise zu vergegenwärtigen. Da sind vor allen Dingen die freihändigen und die unter dem Drucke besonderer Verhältnisse vor sich gegangenen Verkäufe, seien es solche aus Familienrücksichten und unter Miterben, seien es Enteignungen und Zwangsverkäufe, auseinander zu halten. Wesentliches Interesse haftet nur an den ersteren, weil sie den Wertbetrag des Kaufgegenstandes am ehesten zum Ausdruck bringen. Allerdings müßte sich, um völlig zutreffende Angaben zu erhalten, auch bei ihnen noch erkennen lassen, wie weit Ersatz für besondere Leistungen und Ueberlassungen, wie Altenteil, Inventar, im Preise begriffen sei, ob es sich um einen Liebhaberpreis oder um einen Verkauf aus Notlage handele. Ein zweites unerläßliches Moment ist die Flächengröße des Besitztums, diese schon allein deshalb, weil nur durch Zurückführung der einzelnen Preisbeträge von Besitztümern ungleicher Beschaffenheit und Ausdehnung auf den gemeinsamen Nenner der Flächeneinheit, also des Hektars, eine deutliche und brauchbare Vorstellung vom Verkaufswerte zu gewinnen ist. Aber auch an sich bedarf es der Flächengröße, weil davon der Preis abhängig zu sein und bekanntlich mit der steigenden Größe im Verhältnisse zu ihr unter sonst gleichen Umständen zu sinken pflegt. Es muß daher die Möglichkeit gegeben sein, die verkauften Besitzungen nach ihrem Umfange abzustufen und für jede Stufe deren Durchschnittspreis zu ermitteln. Aus diesem Grunde sowohl als aber auch im Hinblick auf ihre verschiedene Beurteilung im Wirtschaftsleben und infolgedessen wegen ihrer verschieden starken Nachfrage und ihres Preisstandes sind weiter die ein Betriebsganzes bildenden, mit Gebäuden bestandenen Gewese und die bloße Teilstücke ausmachenden Liegenschaften durchweg voneinander getrennt zu behandeln. Ein viertes Erfordernis endlich erheischt, die wirtschaftliche Beschaffenheit des Besitztums in Anschlag zu bringen, wie sie aus der Bodengüte, der Ertragsfähigkeit, dem Vorhandensein und dem Zustand von Gebäuden sich ergibt. Allerdings lassen diese Punkte sich sämtlich kaum oder doch nur mittelbar in Betracht ziehen, da es an geeigneten erfaßbaren Merkmalen zu ihrer Erkenntnis zu gebrechen pflegt. Zur Kennzeichnung der Bodenbeschaffenheit wird die Unterscheidung nach der Kulturart nur bei Parzellenverkäufen zu bewerkstelligen, hier aber auch am Platze sein, während das bei den regelmäßig aus verschiedenen Kulturarten zusammengesetzten Gütern nicht angängig ist. Gewisse Anhaltepunkte gibt die Berücksichtigung der Belegenheit an die Hand, so in der Marsch oder auf der Geest, in Haide und Moor, im Flußtale, auf erster Bodenerhebung oder auf höherem Gebirge, doch vornehmlich wohl mehr für die Untersuchung räumlich begrenzter Gebiete angezeigt. Einen ferneren, freilich auch nur unter Vorbehalt geeigneten Hinweis auf die Ertragsfähigkeit gewähren, wo solche Einrichtungen bestehen, die geschätzten Reinerträge des Grundsteuerkatasters. Indessen fällt dabei ins Gewicht, daß die heutigen Kataster zumeist nicht die Ertragsfähigkeit des Wirtschaftsganzen, sondern seiner losgelöst gedachten einzelnen Parzellen aufführen, dem-

nach für die Bestimmung der Wertverhältnisse von ganzen Gütern keinen ausreichenden Anhalt bieten. Immerhin wird von ihnen mangels besserer Unterlagen als Auskunftsmittel nicht abgesehen werden dürfen. Nicht minder ungünstig ist es gewöhnlich um die Abmessung des Gebäudewertes bestellt, der sich gemeinhin auch tatsächlich nur heranziehen lassen wird, soweit er im Kataster verzeichnet steht. Das pflegt aber meistenteils bloß in Ansehung der Wohngebäude der Fall zu sein. Hier jedoch kommt man über die Unzulänglichkeiten eher hinweg, da ziemlich allgemein und zumal bei dem verbreiteten bäuerlichen Besitze der Umfang der Baulichkeiten und der Güter in bestimmten Verhältnisse zu stehen pflegen. Daher denn in dieser Hinsicht durch sachentsprechende Größenabstufung, wie durch Trennung der Verkäufe von Besitzungen in Städten und auf dem Lande, von vorwiegend zu Wohn- oder gewerblichen oder agrarischen Zwecken bestimmten, bereits einigermaßen zur Sachklärung beigetragen werden kann.

Diesen Anforderungen gegenüber muß nun freilich zugegeben werden, daß sie bis jetzt von der Statistik noch keines Staates vollständig erfüllt sind, daß ihnen aber das zuvor in der oldenburgischen, jetzt in der gegenwärtigen preußischen Veröffentlichung Gebotene am nächsten kommt. Die Einheitlichkeit des Materials ist hier zunächst dadurch erzielt worden, daß dieses in der Hauptsache allein die im freien Verkehr bedungenen Kaufpreise begreift. Zudem sind die durch besondere Umstände wie Zufälligkeiten den Preis erhöhenden oder erniedrigenden Gründe der Preisbildung nach Tunlichkeit insoweit ausgemerzt worden, als dem wirklich bewilligten Preise ein nach dem Ermessen des Katasterbeamten frei geschätzter sogenannter reiner Kaufpreis an die Seite gestellt ist. Mag damit auch vielfach eine der tatsächlichen Lage mehr Rechnung tragende Abwertung erreicht sein, mag gleich, wie der Verfasser behauptet, der Katasterkontrolleur durch seine ihn im Bezirk häufig herum führende Berufsausübung besonders geeignet erscheinen, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Schätzungen ein stark subjektives Gepräge haben. Weiter ist die Gleichartigkeit der Unterlagen in der Richtung hergestellt worden, daß lediglich ländliche Besitzungen sowie solche vornehmlich agrarischen Charakters in Betracht gezogen sind. Auf dem so schärfer abgegrenzten Gebiet stehen sich als zwei in ihren Preisverhältnissen eigentümliche Gruppen: die sich als Betriebsganze darstellenden, behausten „Landgüter“ und die lediglich aus Parzellenbesitztum bestehenden unbehausten „Stückländereien“ gegenüber. Für beide ist dann der Einfluß des Umfanges teils durch Bildung von Größenstufen, teils innerhalb dieser durch Einsetzung des absoluten Flächengehaltes der Verkaufsgegenstände kenntlich gemacht worden. Und was endlich deren Beschaffenheit angeht, so hat die Heranziehung des Grundsteuerreinertrages zwar keinen vollkommenen, aber doch und namentlich bei räumlichen und zeitlichen Vergleichungen einen erträglichen Maßstab bereit gestellt. Von der Benutzung der Katasteraufzeichnungen über den Gebäudewert ist hingegen abgesehen worden, indessen wird man bei dem in vorliegender Beziehung unvollständigen Inhalt der Aufzeichnung und bei den erwähnten Beziehungen zwischen Gebäuden und Besitzgröße auf diese

Quelle am ehesten verzichten können. Dagegen muß es befremden, daß nicht wie in Oldenburg die Stückländereien nach ihrer Kulturart geschieden sind, wie das füglich im Bereiche der Möglichkeit lag. Es erklärt sich dies vielleicht daraus, daß die dreijährigen Abschlüsse der katasteramtlichen Kaufpreissammlungen, auf die die Arbeit Rothkegels fußte, ebenfalls die in die Urliste aufgenommenen Kulturarten beiseite gelassen haben. Eine nachträgliche Verwendung dürfte für den ganzen Staat zu geld- und zeitraubend geworden sein. Uebrigens sind mittelbar noch die Bedeutung der Bodenbeschaffenheit und des Klimas ebenso wie die Besitzverteilung und die Verkehrs- und Absatzverhältnisse in einem allgemeinen Ueberblick erörtert worden. So hat es Preußen aus einem zwölfjährigen Abschnitt der jüngsten Vergangenheit zu einem, wenn auch nicht voll befriedigenden und durchweg unangreifbaren, so doch den nächsten Ansprüchen leidlich genügenden Tatsachenschatz über die ländlichen Bodenpreise gebracht, der auch bereits von dem Verfasser nach seinem wesentlichsten Inhalte einer Würdigung unterzogen ist. Namentlich ist hierbei auf die bemerkenswerten örtlichen Erscheinungen wie auf den Gang der Bewegung hingewiesen und zu dem Ende auf weitere Vorgänge — wie Frucht- und Viehpreise und Ernteerträge — eingegangen. Wiewohl der Bearbeiter füglich etwas tiefgründiger hätte zu Werke gehen und sich weitere Ausbeute hätte angelegen sein lassen können, lohnt es sich doch bereits, der wichtigsten gefundenen Ergebnisse noch flüchtige Erwähnung zu tun.

Der Umfang, auf den sich in dem zwölfjährigen Zeitabschnitt die Ermittelungen erstreckt haben, beträgt bei den Landgütern 190 187 Verkäufe im Belaufe von 4,8 Milliarden M. und 4,6 Mill. ha, und bei den Stückländereien 1 136 856, welche 1,4 Milliarden M. kosteten und zusammen 1,0 Mill. ha groß waren. Hiervon kamen drei Viertel der Landgüter auf die östlichen Provinzen, während an Stückländereien die westlichen mit fünf Sechstel entschieden voranstanden. Die berechneten Durchschnittspreise für 1 ha erreichten Mark:

bei Fläche von	Staatsmittel	Obergrenze	Untergrenze
	für Landgüter		
unter 2 ha	2695	6890	1650
2— 5 „	1929	5740	983
5— 20 „	1355	4780	654
20—100 „	1144	4300	470
100—500 „	862	3620	521
500 u. mehr „	656	2750	479
	für Stückländereien		
unter 2 ha	1760	3760	587
2— 5 „	1220	3860	429
5— 20 „	990	3950	365
20—100 „	(591)	(1100)	(301)

Der ausschlaggebende Einfluß der Besitzgröße für die verhältnismäßige Preishöhe tritt deutlich hervor: von Größenstufe zu Größenstufe geht diese zurück. Am schroffsten ist der Abfall von der untersten zur nächsten Stufe: bei den Gütern macht sich dabei der Gebäude-

wert geltend, da er gerade auf der kleinsten Fläche am entschiedensten ins Gewicht fällt, bei den Stückländereien ist die Nachfrage für die minimalen Flächen außerordentlich viel reger und mehr als bei den Landgütern. Daß zwischen den einzelnen Regierungsbezirken höchst beträchtliche Abweichungen statthaben, geht gleichfalls aus der obigen Zusammenstellung hervor. In beiden Fällen ist der höchste Preisstand durch den — seiner Verschiedenheiten wegen geteilten — Bezirk Magdeburg-Süd, der niedrigste durch den in klimatischen wie in Hinsicht auf Verkehr und Bodenbeschaffenheit besonders ungünstig gearteten Regierungsbezirk Allenstein vertreten. Aehnlich ist es in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen und aus ungefähr den gleichen Gründen. Ueberhaupt sind die Durchschnittspreise östlich der Elbe sichtlich niedriger als westlich. Allerdings gibt es im Westen noch ansehnliche Abstände, so z. B. bei den gerade besonders häufigen Verkäufen von Bauerngütern zwischen 5 und 20 ha mit 3630 M. auf 1 ha in Hildesheim-Nord und 582 M. in Lüneburg. Aus angestellten Vergleichungen ist dargetan worden, daß die Preisunterschiede mehr durch klimatische, Verkehrs- und Absatzverhältnisse als durch die Bodenbeschaffenheit hervorgerufen wurden, daß diese erst dort wuchtiger in die Wage fiel, wo jene Verhältnisse ziemlich gleichartig auftraten.

Was die Bewegung der Preise angeht, so sei hervorgehoben, daß, wenn für 1895/97 der Preis = 100 angenommen wird, er für 1904/06 berechnet wurde bei:

einem Grundsteuer-reinertrag für 1 ha	den Land-gütern	den Stück-ländereien
unter 2 Taler	143	136
2— 5 „	131	124
5—10 „	118	117
10—20 „	112	107
20 u. mehr „	106	94

Zeigt sich hiernach durchweg eine Steigerung der Preise, ist sie doch verschieden stark nach der Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit des Bodens gewesen, dergestalt daß die besseren, ertragsfähigeren Liegenschaften entschieden weniger als die geringeren von der Aufwärtsbewegung der Preise betroffen worden sind. Das wird, wie einleuchtet, darauf zurückgeführt, daß die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik in besonders hohem Maße den geringeren Bodenarten zugute gekommen sind. Auch gebietsweise begegnet man belangreichen Abständen, und zwar so, daß gemeinhin die Preissteigerungen kräftiger im Osten hervorgetreten sind. Namentlich auffällig waren sie in den Provinzen, in welchen Deutsch- und Polentum sich im Wettkampf befindet. Eine bemerkenswerte Stellung nimmt der Regierungsbezirk Aurich ein, in welchem das zielbewußte Einsetzen der Moorkultur auf den einst ausgedehnten, so gut wie wertlosen Flächen Erhöhungen der Preise im Mittel von 80 Proz. hervorgebracht hat.

Die zusammengetragenen Preistatsachen haben dem Verfasser Veranlassung gegeben, mit ihrer Hilfe Berechnung des Gesamtwertes des ländlichen Grundbesitzes in Preußen vorzunehmen. Die hat rund 37,8

Milliarden M. ergeben. Macht das im Staatsmittel 1407 M. auf je 1 ha, so verhalten sich die Bezirke derart dazu, daß sie nach der einen Seite — Magdeburg-Süd — bis zu 4090, nach der anderen — Allenstein — bis zu bloß 561 M. ausschlagen. Mit letzterem sind es immer noch 7 östliche Bezirke, die unter 1000 M. im Werte der Flächeneinheit blieben, und 9 westliche, die über 2500 M. hinausgehen.

Schließlich erörtert der Verfasser noch zwei besondere Fragen: wie sich nach Maßgabe der aus den Kaufpreistatsachen erhaltenen Aufschlüsse einmal die Grundsteuerreinerträge zur weiteren Verwendung als Besteuerungsgrundlage und Wertmaßstabe eignet — und wie darnach die Einführung einer Wertzuwachssteuer zu beurteilen ist. Während die erstere bei etwas zweckmäßigerer Ausgestaltung der Unterlagen bejaht wird, erfährt von einem unverkennbar agrarisch angehauchten Standpunkt aus die andere Ablehnung, da in weiten Gebieten ein nicht aus Arbeits- und Kapitalaufwendungen stammender Wertzuwachs ohne erheblichen Umfang sei.

Bereits eine Reihe beachtenswerter Ergebnisse hat somit die Bearbeitung nachgewiesen. Und, wie schon bemerkt, würde eine sorgfältigere Ausbeutung des umfangreichen Materials ohne Frage zu noch gründlicherer Klarstellung geführt haben. Auch bezüglich der tabellarischen Darstellung hätte mehr geschehen können dadurch, daß den Ausweisen für die Regierungsbezirke diejenigen für den Staat in seiner Gesamtheit hinzugefügt worden wären. Denn solche Aufrechnungen sind doch keinem Benutzer der Arbeit zuzumuten. Doch alles in allem genommen, bleibt die Veröffentlichung der ausführlichen Belege für die Preisgestaltung des ländlichen Grundeigentums in Preußen ein verdienstvolles Unternehmen, aus dem Wissenschaft und Leben reichen Nutzen zu ziehen in der Lage sein werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Graziani, Augusto, Problemi speciali di valore di scambio; pubblicazioni degli Istituti giuridici della R. Università di Napoli III. Napoli (Jovene) 1910. 88 SS.

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß die Theorie des Tauschwertes in ihrem Wesen feststehe und unbestritten sei, daß aber noch zahlreiche Einzelfragen offen seien, von denen er einige zur Diskussion stellen will. Während die zweite Abhandlung der vorliegenden Sammlung: „Der Maßstab des Wertes" aus einer älteren Publikation übernommen ist, sind die anderen drei vollkommen neu; sie betreffen: 1) Wert und Produktionskosten; 2) Sconto und Preise; 4) den Einfluß der Einfuhr- und der Ausfuhrzölle auf die Preise.

Da das erstbezeichnete Problem eine Reihe noch offener, wichtiger Fragen in sich schließt, wird Grazianis Versuch, einige davon klarzulegen, von vornherein das lebhafte Interesse der Theoretiker erwecken müssen. Der Grundgedanke kommt im einleitenden Satze zum Ausdruck, der besagt: „Die Güter haben die Tendenz, nach dem Verhältnisse der für ihre Erzeugung aufgewendeten Kosten ausgetauscht zu werden, wenn sie frei und systematisch produziert werden; die Kontinuität der Produktion und die rechtlich und tatsächlich gegebene Unbeschränktheit der Konkurrenz sind die Grundvoraussetzungen hierfür"; obwohl sie heute in größerem Umfange vorliegen, als je vorher, seien sie doch auch jetzt noch nicht lückenlos gegeben. Die Abhandlung wird besonders durch die weit zurückgreifenden historischen und literarhistorischen Betrachtungen interessant, die vor allem die Einschränkungen verschiedenster Art und deren Wirkungen betreffen, welchen die freie Konkurrenz unterworfen war und ist. Auch das Verhältnis der Bewegungen im Geldwerte und in jenem der Waren kommt hier zur Sprache.

Den Scontosatz betrachtet Graziani mit Rücksicht auf die Frage, ob er im Zusammenhange mit den Bewegungen des Geldwertes und mit denen der Preise überhaupt stehe. Er untersucht die Frage allseitig an der Hand der einschlägigen Literatur und meint, daß es weder Tooke noch Wicksell gelungen sei, ihre in dieser Richtung abweichenden Meinungen zwingend als richtig zu erweisen.

Die Zölle haben nach Graziani einen sehr problematischen Einfluß auf die Preise, vor allem, wenn sie Schutzzwecke verfolgen, in welchem Falle sie geradezu schädlich seien; sie sollen in der Regel nur fiskalische Zwecke haben und sich dann den im Inlande auferlegten Abgaben anreihen. v. Schullern.

Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1911. Lex.-8. VI—1268 SS. mit 1 Bildnis. M. 40.—.

Joos, Jos. (Red.), Krisis in der Sozialdemokratie. M. Gladbach. Volksvereins-Verlag, 1911. 8. 125 SS. M. 1.—.

Kautsky, Karl, Die soziale Revolution. 3. durchgesehene Aufl. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. 8. 112 SS. M. 1,50.

Michels, Robert (Prof.), Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1911. 8. XX—401 SS. M. 10.—. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 21.)

Squillace, Fausto (Prof.), Die soziologischen Theorien. Deutsch von Rud. Eisler. Leipzig, Werner Klinkhardt, 1911. 8. IV—352 SS. M. 7,50. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 23.)

Stumm-Halberg, Frhr. Carl Ferd. v., Reden. 6. Die Wasserstraßenpolitik des Königreichs Preußen 1883—1901. Das Postwesen des Deutschen Reiches 1880—1891. Berlin, Otto Elsner, 1910. gr. 8. XI—384 SS. M. 6.—.

Verwaltung und Statistik. Volkswirtschaftlich-statistische Monatsschrift für die gesamte Reichs-, Staats- und Kommunal-Verwaltung. Herausgeg. von den Mitgliedern des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes: Franz Kuehnert, Erich Petersilie. Red.: Erich Petersilie. 1. Jahrg. 1911. 12 Hefte. 1. Heft. (40 SS.) Berlin, Arthur Tetzlaff. Lex.-8. vierteljährlich M. 3.—.

Bourdeau, J., Entre deux servitudes. (Démocratie — Socialisme — Syndicalisme — Impérialisme — Les étapes de l'Internationale socialiste — Opinions de sociologues.) Paris, Félix Alcan, 1910. 16. VIII—342 pag. fr. 3,50.

De Greef, Guillaume, Introduction à la sociologie. Nouvelle édition revue et augmentée. 2 vols. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1911. 8. VIII—232, 446 pag. fr. 12.—.

Deploige, Simon, Le conflit de la morale et de la sociologie. Bruxelles, A. Dewit, 1910. 8. 424 pag. fr. 7,50.

Fouillée, Alfred, La science sociale contemporaine. 5[e] édition. Paris, Hachette et C[ie], 1910. 16. XXI—425 pag. fr. 3,50.

La Tour du Pin la Charce, Marquis de, Vers un ordre social chrétien. Jalons de route (1882—1907). Économie sociale, politique sociale, au contrepied de la Révolution, la Restauration française. 3. édition. Paris, Nouvelle librairie nationale, 1911. 8. 528 pag. fr. 7,50. (Études sociales et politiques.)

Weulersse, Georges, Le mouvement physiocratique en France (de 1756 à 1770). Tome 1[er] et 2. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. XXXIV—619, 772 pag. fr. 25.—.

Latham, Arthur, and Chas. H. Garland, The conquest of consumption: an economic study. New and revised edition. London, T. Fisher Unwin, 1911. Cr. 8. 160 pp. 1/.—.

Pantaleoni, Maffeo, Scritti varii di economia. Serie terza. Roma, Castellani, 1910. 8. VIII—630 pp. l. 6.—. (Indice: Una visione cinematografica del progresso della scienza economica (1870—1907). — Di alcuni fenomeni di dinamica economica. — La legislazione di classe e la democrazia. — Della divisione del lavoro in attribuzioni maschili e femminili. — Dell' ammontare probabile della ricchezza privata in Italia dal 1872 al 1889. Imposta e debito, in riguardo alla loro pressione. — La caduta della Società Generale di Credito Mobiliare Italiano. — etc.)

Studi economico-giuridici pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza. Anno II. (R. Università di Cagliari.) Cagliari, tip. ditta G. Dessì, 1910. 8. 388 pp. (Indice: Intorno al metodo dei residui dello Stuart Mill e alle sue applicazioni alle

scienze sociali, di Corrado Gini. — Sulla variabilità dei due sessi alla nascita e nelle età adulte, di Corrado Gini. — L'industria a domicilio, di Federico Chessa. — Agricoltura e credito in Sardegna, di Giovanni Dettori. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Goria, Giuseppe, La cooperazione di classe tra i lavoratori in Italia. Torino (Bocca) 1909. 291 SS.

Das Buch wird von niemand Geringerem, als dem großen Vater der Genossenschaftsidee in Italien, ihrem erfolgreichen Führer, dem derzeitigen Ministerpräsidenten Luigi Luzzatti eingeleitet. Das Vorwort ist unseres Erachtens von großer Bedeutung und muß ganz gelesen werden; es schließt mit den Worten: „Das Buch Gorias ist ein Akt der Aufrichtigkeit, der uns besonders gefällt, weil er keine Heuchelei verschont, weder die der Revolutionären, noch jene der Konservativen; die einen und die anderen sind für den wahren und legitimen, sozialen Fortschritt gleich verhängnisvoll." Goria schreibt für die italienischen Arbeiter, er spricht zunächst von den Arbeiterverbänden, deren Ziel es nur war, im Kampfe mit den Unternehmern diesen Widerstand zu leisten, und geht dann zu den wirtschaftlichen Assoziationen über, unter denen vor allem die Genossenschaften der Handlanger, dann die genossenschaftlichen Pachtungen, weiter die industriellen Produktiv-, die Konsum-, die Kredit- und sonstigen Genossenschaften behandelt werden.

Die Haltung des Katholizismus und des Sozialismus zur Genossenschaftsbewegung wird im dritten Teile besprochen.

Das Buch ist voll von Tatsachenmaterial und dadurch überaus wertvoll. Auch die geschichtliche Entwicklung der Arbeitergenossenschaften im allgemeinen und in ihren einzelnen Formen ist stets sorgfältig dargestellt. v. Schullern.

Arbeit, Deutsche, in Chile. 1. Bd. Leipzig, Max Weg, 1910. Lex.-8. XI—352 SS. M. 6.—.

Brand, Georg, Die Wirtschaftsbücher zweier Pfarrhäuser des Leipziger Kreises im vorigen Jahrhundert. Ein Versuch zur Frage nach den Lebenskosten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VII—125 SS. M. 3,50.

Galli, Gottfried (Gen.-Konsul z. D.), Die finanzielle und wirtschaftliche Lage Japans unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-japanischen Handelsbeziehungen. In Anlehnung an das finanzielle und wirtschaftliche Jahrbuch für Japan 1910 des Kaiserlichen japanischen Finanzministeriums. Freiburg (Baden), J. Bielefeld, 1911. gr. 8. 36 SS. M. 0,75.

Hollenbach, Frieda M., Schweden, seine wirtschaftliche Entwickelung und sein Handel mit Deutschland. Berlin, Liebheit & Thiessen, 1910. gr. 8. 62 SS. M. 1,20.

Jung-Ungarn. Monatsschrift für Ungarns politische, geistige und wirtschaftliche Kultur. Herausgeber: Jos. Vészi. Redakteur: Ludwig Hatvany. 1. Jahrg. 1911. 12 Hefte. (1. Heft. 144 S.) Berlin, P. Cassirer. gr. 8. vierteljährlich M. 4,50.

Müller, Walther, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Eine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. gr. 8. XII—92 SS. M. 2,60. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 22.)

Niederlein, Gustav (Gen.-Kommissär), Aussichten und Möglichkeiten in Argentinien in Viehzucht, Ackerbau, Industrie und Handel. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Schachner, Robert (Prof.), Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur.

2. Bd. Die soziale Frage in Australien und Neuseeland. Mit 1 geographischen Karte. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VI—394 SS. M. 9.—.

Lorini, Eteocle, La Repubblica Argentina e i suoi maggiori problemi di economia e di finanza. Vol. III. Il bilancio. Roma, E. Loescher e C., 1910. 8. XXVIII—551 pp. l. 20.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fabarius, Erich, Baumwolle, die Baumwollfrage und die Baumwollkultur in unsern Kolonien. Vortrag. Bremen, Carl Schünemann, 1911. 8. 31 SS. M. 0,50.

Fesca, Max (Prof.), Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen. 3. Bd. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. 8. XIV—361 SS. M. 6.—. (Süsserotts Kolonialbibliothek. Bd. 20.)

Gerke, A. (Dipl.-Berging.), Die Bergbauverhältnisse im Kongostaat. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1910. gr. 8. 18 SS. M. 1.—. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 62.)

Schutzgebiete, Die deutschen, in Afrika und der Südsee 1909/10. Amtliche Jahresberichte, herausgeg. vom Reichs-Kolonialamt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. Lex.-8. XII—203—258 SS. M. 8,50.

Almada Negreiros, A. L. de, Colonies portugaises. Les organismes politiques indigènes. Paris, A. Challamel, 1911. 16. 320 pag.

Cabaton, Antoine, Les Indes néerlandaises. Paris, E. Guilmoto, 1910. 8. VIII—382 pag. fr. 8.—.

Cultru, Histoire du Sénégal du XV[e] siècle à 1870. Paris, E. Larose, 1910. 8. 380 pag. fr. 7,50.

Rotté, Charles, Les chemins de fer et tramways des colonies. Paris, E. Larose, 1910. 8. 367 pag.

Wauters, A.-J., Histoire politique du Congo belge. Bruxelles, P. Van Fleteren, 1911. 8. VIII—435 pag. fr. 5.—.

Tilby, A. W., The American colonies 1583—1763. 2nd edition. London, Constable, 1911. Cr. 8. 6/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Haushaltung in Vorwerken. Nach den Handschriften herausgegeben von Robert Ermisch und Robert Wuttke. Verlag von Teubner, Leipzig 1910.

Dieses Buch ist eine Sammlung von empirischen Vorschriften für den Landbau und die Haushaltung in Norddeutschland, speziell im Kurfürstentum Sachsen, das in der Mitte des 16. Jahrhunderts unter dem Kurfürsten August verfaßt wurde; es hat mehr Interesse für die Geschichte der Agrartechnik als für die Volkswirtschaft, die nur mittelbar interessiert ist. Vom Inhalt geben einige kurze Kapitelüberschriften des in der damaligen altertümlichen Sprache belassenen Buches ein Bild:

Wie man in teuerungszeiten zimblich gutt brod von opfeln backen soll. Ein ander art aus mehl und rüben.
Wie man gute seifen sieden soll.
Wann die küpfern braupfannen, kessel oder küpfern tiegel löcher kriegen oder verbrand sein.
Von allerlei mist und tünge der ecker.
Wie man gelbe butter machet.
Das die kehse schimlicht werden.

Es handelt sich, wie man sieht, durchweg um praktisch erprobte Rezepte. Daneben läuft allerdings auch eine Menge meteorologischer

Aberglauben unter, Aussaat und Ernte dürfen nur an bestimmten Kalendertagen, bei Voll- oder Neumond geschehen. Sogar noch krasserer Aberglaube, wie daß die Nachbarn die Jagdhunde verhexen könnten, (S. 232) kommt in diesem Kompendium vor. Auch sind manche Ratschläge, wie die auf S. 192 angeratene Raubfischerei mit Kokelkörnern oder gar mit einer Mischung von Quecksilber, Schwefel und ungelöschtem Kalk, die man ins Wasser werfen soll, worauf die Fische betäubt an die Oberfläche kommen, höchst verwerflich.

In der Vorrede werden von den Herausgebern Untersuchungen über den mutmaßlichen Autor angestellt, wobei über den Stand der landwirtschaftstechnischen Literatur bis 1550 und der Landwirtschaft des damaligen Kurfürstentum Sachsen ganz interessante Bemerkungen abfallen.

Im ganzen handelt es sich aber bei der vorliegenden Publikation doch mehr um eine Ausgrabung von bibliophilem Interesse, als um eine Erweiterung unseres wirtschaftshistorischen Wissensgebietes.

München. Leonhard.

Fitzler, Kurt, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Aegypten. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. gr. 8. X—159 SS. M. 4.—. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 21.)

Föhrenbach, O., Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br., G. Ragoczy, 1910. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Neubauer, Paul, Heinrich Lanz. 50 Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie 1859—1909. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. VII—308 SS. M. 5.—.

Simmersbach, Oscar (Prof.), Mitteilungen über den Kohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach offiziellen Berichten. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1910. gr. 8. 65 SS. M. 2,50. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 63.)

Weber, Heinrich (Prof.), Die Großherzoglich Hessische Staatsforstwirtschaft. Ein Beitrag zur hessischen Finanzverwaltung. Kritische Betrachtungen über die Entwicklung der hessischen Staatsforstwirtschaft seit dem Jahre 1900. Gießen, Emil Roth, 1911. 8. 68 SS. M. 1,50.

Herbert, Cl. J., Essai sur la police générale des grains, sur leurs prix et sur les effets de l'agriculture, 1755; et Supplément à l'essai par J. G. Montaudouin de la Touche. Publiés avec introduction et table analytique par Edgard Depitre. Paris, P. Geuthner, 1910. 8. XLIII—VII—166 pag. (Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France.)

5. Gewerbe und Industrie.

Rudolph, A., Das deutsche Fleischergewerbe. Eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner technischen Entwicklung. Gotha 1910.

Um ein Volk von rund 65 Mill. Menschen, von dem der weitaus größere Teil in der Stadt wohnt und das überwiegend industriell tätig ist, also schon aus physiologischen Ursachen einen größeren Fleischverbrauch bedingt, mit animalischer Nahrung zu versehen, müssen viele Hände gewerbsmäßig tätig sein in einer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Volkswirtschaft. Darüber uns näheren Aufschluß zu geben, unternimmt die Arbeit des Dr. Rudolph, betitelt: Das deutsche Fleischergewerbe, eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner technischen Entwicklung. Wir können dem Verfasser dankbar sein,

daß aus seiner ursprünglichen Absicht, die Entwicklung der modernen gewerblichen Großschlächterei und ihre heutige Verbreitung in den Groß- und Mittelstädten Deutschlands zu schildern, etwas mehr wurde. Auf Anregung von Prof. Dr. Sinzheimer-München hin wurde nämlich aus der ursprünglichen Absicht ein Beitrag für die Aufhellung der technisch-volkswirtschaftlichen Zusammenhänge auf dem Gebiete der Fleischerei. Durch die Benutzung der schon vorhandenen Literatur, ferner durch Heranziehung zweckentsprechender Zahlen unserer Berufs- und Betriebs- (Gewerbe-)zählungen, sowie durch umfangreiche persönliche und schriftliche Befragung von Leuten der Praxis hat der Verfasser, nicht zuletzt dank seiner gewandten Darstellungsweise, ein im wesentlichen sachlich erschöpfendes und wissenschaftlich befriedigendes Bild des Fleischergewerbes wiedergegeben. Man merkt es dem Text wohl an, daß der Verfasser schon im Vaterhause — der Vater ist Gothaer Wurstfabrikant — eine Menge Kenntnisse sich angeeignet. Für alle ähnlichen Arbeiten wie die vorliegende ist diese von Haus aus mitgebrachte Kenntnis nur zu begrüßen, weil sie in Verbindung mit genügender volkswirtschaftlicher und statistischer Bildung sowie gewandter Darstellung keinen schlechten Erfolg verspricht. Sein Ziel hat der Verfasser erreicht. Die technisch-volkswirtschaftlichen Zusammenhänge verstand er aufzuhellen. Der technische Teil beschränkt sich nur auf das Notwendigste, ohne indes wesentliches außer acht zu lassen. Er ist überdies auch für den Leser leicht verständlich behandelt. Da die Arbeit recht viel Interessantes enthält, glauben wir hier auf das Wesentlichste aufmerksam machen zu sollen. Die Abhandlung beginnt mit einer kurzen historischen Betrachtung des Fleischergewerbes von seinen Anfängen im 11. Jahrhundert bis zur Neuzeit. Alsdann folgt eine Darstellung der primitiven Technik im Gewerbe. Diese wurde erst, wie wir weiter hören, durch eine bessere in den letzten 50 Jahren abgelöst und brachte so das Gewerbe auf seine heutige Höhe. Werkzeugmaschinen wurden eingeführt, wie das Wiegemesser, die Wurstfüllmaschine u. dgl. m. Vornehmlich hat die Verwendung von Kleinmotoren als Kraftmaschinen den Aufschwung gefördert. Dasselbe gilt von den modernen Kühleinrichtungen. Das alles hat nun nach 1870 das früher so stille Bild des Fleischergewerbes gründlich verändert. Der Verbrauch von Wurstwaren wächst riesig. Der Verfasser belegt dies beim Fehlen jeglicher Produktionsstatistik mit dem steigenden Import von Därmen. Interessant ist weiter die Tatsache, daß das Fleischergewerbe fast durchweg den Charakter des Handwerks beibehalten hat. Bewiesen wird dies durch die jüngste Betriebsstatistik von 1907 im Vergleich mit denen von 1895 und 1882, die dasselbe Resultat ergaben. Im Frühjahr 1909 gab es nur 4 Betriebe mit über 100 und nur 15 Betriebe mit über 50 beschäftigten Personen. Infolge der ziemlich geringen Rentabilität der Großbetriebe dringen diese nicht vor. Als Ursache der schlechten Ergebnisse führt der Verfasser hauptsächlich an, daß die aus technischen Gründen auf dem Lande arbeitenden Großbetriebe die Abfallprodukte nicht so schnell verwerten können wie die Großstadtschlächter, für welche in der Großstadt ein Markt vorhanden ist. So kann der Großstadtmetzger, wenn

er Dauerwurst herstellt, dem Großbetriebe auf dem Lande gegenüber, der dasselbe Produkt erzeugt, konkurrenzfähig bleiben. Auch der Viehhandel und seine Technik sind kurz erwähnt. Es folgt das sehr interessante Kapitel über die Großschlächterei, d. h. das Gewerbe, welches den Vieheinkauf, die Schlachtung und den Verkauf des Fleisches im großen umfaßt. Vornehmlich die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser mit Schlachtzwang haben die Großschlächterei gefördert. Der Großschlächter hat indes nicht, wie man hinter seinem Namen vermuten sollte, einen Großbetrieb, sondern in den weitaus meisten Fällen geht sein Geschäft nicht über den Umfang des handwerksmäßigen Kleinbetriebes hinaus. Es heißt Großschlächter, weil er en gros, d. h. in größeren Tierstücken verkauft. Davon, daß er dem alten Fleischerhandwerk Konkurrenz macht, kann zur Zeit noch keine Rede sein. Erst wenn sich die Großschlächter nach amerikanischem Muster zu kapitalistischen Großbetrieben konzentrierten und zu detaillieren begännen, wären schwere Krisen und die Aufsaugung der Kleinbetriebe unvermeidlich. Wir erwähnen hier noch die Abschweifung auf dänische Verhältnisse, da hier rentierende landwirtschaftliche Schlächtereigenossenschaften entstanden, weil nämlich fast nur an die Genossenschaft verkauft und für den Export gearbeitet wird. Das Werk schließt mit einer Betrachtung der Arbeiterverhältnisse. Von einem ausgesprochenen Lohnarbeiterstande ist, entsprechend der Zusammensetzung des Gewerbes aus überwiegend vielen kleinen Betrieben, nicht die Rede. Auf Vorbildung und Arbeitszeit — geregelt kann sie der Natur der Sache nach nur in Großbetrieben sein — wird eingegangen. Arbeitsintensität sowie erhöhte Unfallgefahr als Folge der technischen Entwicklung werden berührt. Um ein vollständiges Bild des Gewerbes zu geben, folgt endlich zuletzt die Löhnung der Arbeiter. Die weitaus größere Mehrheit sämtlicher gelernter Angestellter (94 Proz. der Gesellen und 99 Proz. der Lehrlinge) steht bei ihren Arbeitgebern in Kost und Wohnung. Daneben wird noch ein Geldlohn gezahlt. Man kann ruhig behaupten, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter des Fleischergewerbes ist im allgemeinen keine schlechte.

München. Dr. Ernst Müller.

Hansa-Bund. Offizielles Organ des Hansa-Bundes. Red.: Oestreich. 1. Jahrg. 1911. 52 Nrn. (Nr. 1 u. 2. 19 SS.) Berlin, H. Hillger. 4. vierteljährlich M. 1.—.

Horn, Fr., Industrie und Volksleben am Niederrhein. Berlin, Borussia, 1911. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Kantorowicz, Wilhelm, Kartell-Probleme. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. III—108 SS. M. 2.—.

Pohle, Ludwig (Prof.), Der Unternehmerstand. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. 57 SS. M. 1,40. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. III.)

Utsch, Otto, Kartelle und Arbeiter. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Studie, besonders an der schweren Industrie Deutschlands. Berlin, Franz Siemenroth, 1911. gr. 8. XV—262 SS. M. 5.—.

Tschierschky, S., Kartell und Trust. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. kl. 8. 195 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 522.)

Ziegler, Franz Carl, Die Tendenz der Entwicklung zum Großbetrieb in der Remscheider Kleineisenindustrie. Berlin, Klemens Reuschel, 1910. gr. 8. XI—323 SS. M. 4,50.

Fuster, Édouard, Le syndicat des houilles d'Essen et l'organisation de la production. Contribution à l'histoire de la concentration industrielle. Paris, H. Dunot et E. Pinat, 1911. 8. 310 pag. fr. 15.—.

Siret, Henri, La vraie „Belgique au travail" à propos du livre La Belgique au travail de J. Izart. Bruxelles, impr. nationale, 1910. 8. 56 pag.

History, A documentary, of American industrial society. Edited by John R. Commons, Ulrich B. Phillips, Eugene A. Gilmore, Helen L. Sumner, and John B. Andrews. Prepared under the auspices of the American Bureau of Industrial Research, with the co-operation of the Carnegie Institution of Washington. With preface by Richard T. Ely and introduction by John B. Clark. 9 vols. Cleveland, Ohio, The Arthur H. Clark Company, 1910. 8. 375, 379, 385, 341, 136, 392, 353, 364, 346, 378 pp. $ 45.—.

6. Handel und Verkehr.

Bauer, Viktor Ritter v., Neue Maßnahmen zur Förderung unseres Außenhandels. Vortrag. Wien, Wilhelm Frick, 1910. gr. 8. 19 SS. M. 1.—.

Brentano, Lujo, Die deutschen Getreidezölle. Eine Denkschrift. 2., neu bearb. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1911. Lex.-8. 124 SS. M. 6,50.

Denkschrift über die Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Heilbronn. Aufgestellt im Königlich Württembergischen Ministerium. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. 4. 11 SS. M. 1,50.

Esch, R., Ueber den Einfluß der Geschwindigkeit der Beförderung auf die Selbstkosten der Eisenbahnen. Eine technisch-wirtschaftliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung und mit einer Selbstkostenberechnung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VII—98 SS. M. 3.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 6.)

Hammer, Oswald (Ob. Postprakt.), Die deutsche Post als Vermittlerin von Warenverkehr. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. XI—116 SS. M. 2,40.

Herrmann, Albert, Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien. 1. Abt. Einleitung. Berlin, Weidmann, 1910. gr. 8. VIII—130 SS. M. 6.—. (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Heft 21.)

Levy, Hermann (Prof.), Die treibenden Kräfte der englischen Schutzzollbewegung. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 257.)

Maiholzer, Clemens, Die Rentabilität der bayerischen Staatseisenbahnen. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. VIII—120 SS. M. 2,80. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XL.)

Möllenberg, Walter, Die Eroberung des Weltmarktes durch das mansfeldische Kupfer. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1911. 8. XIV—176 SS. M. 3.—.

Nistor, J., Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau im 14., 15. u. 16. Jahrhundert. Nach Quellen dargestellt. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1911. 8. XIX—240 SS. M. 4.—.

Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgeg. von (Prof.) Max Jansen. 3. Heft. Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen. I. Von Max Jansen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. IX—415 SS. M. 10.—.

Lefebre, Paul, Les principaux marchés anglais au point de vue des débouchés qu'ils peuvent offrir à la Belgique. (Musée commercial.) Bruxelles, impr. M. Weissenbruch, 1910. 8. 75 pag.

Levasseur, E., Histoire du commerce de la France. Partie 1. Avant 1789. Paris, Arthur Rousseau, 1911. gr. 8. 610 pag. fr. 12,50.

Théry, Edmond, La Banque de France de 1897 à 1909. Paris, Économiste européen, 1910. 16. 35 pag. fr. 1,50. (Études économiques et financières.)

Coates, George, Tariff reform, employment and imperial unity. London, Longmans, 1911. Cr. 8. 2/.6.

O'Reilly, T. E., The imperial tariff for 1911. London, Eyre & Spottiswoode, 1911. 12. 314 pp. 4/.6.

Baglioni, Gino, Per la riforma ferroviaria: note e proposte, precedute da una introduzione critica di Filippo Turati su la resistenza e collaborazione del personale nelle grandi aziende industriali di Stato. Milano, Critica sociale, 1910. 16. 112 pp. l. 0,50.

Melillo, Enrico, Poste e telegrafi negli antichi Stati italiani (a. 1800—1860): appunti di storia e di legislazione. I. (Regno Sardo.) Roma, tip. Unione ed., 1910. 8. 32 pp.

Spera, G., Istituzioni d'economia dei trasporti e delle comunicazioni. Libro I. Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1910. 8. XV—464 pp. l. 10.—.

7. Finanzwesen.

Boldt (Stadt-R.), Das Reichszuwachssteuergesetz in der von der Reichstagskommission beschlossenen Fassung. 2. Aufl. Dortmund, W. Crüwell, 1911. gr. 8. 146 SS. M. 2.—.

Harms, Bernhard (Prof.), Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Baseler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben. I. Abt. Die Jahresrechnungen 1360—1535. 2. Bd.: Die Ausgaben 1360—1490. Tübingen, H. Laupp, 1910. Lex.-8. 503 SS. M. 25.—.

Herrmann, Johannes, Die Entwicklung der ländlichen Gemeindeabgaben im Kreise Torgau (Elbe). Torgau, Friedr. Jacob, 1910. Lex.-8. III—89 SS. M. 3.—.

Heyman, Hugo, Die deutschen Anleihen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 278 SS. M. 5,40.

Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1907. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1910. Lex.-8. VI—278 SS. M. 6.—. (Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. 16. Jahrg. 1910. Beilage 1 zu Heft II.)

Schappacher, Alfred, Moderne Kommunalfinanzen im Landkreis Recklinghausen. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des westfälischen Industriegebiets. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. III—231 SS. M. 5,90. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 11.)

Nardinocchi, Romano, Alcune questioni in materia di dazio consumo sotto l'impero di leggi precedenti e vigenti. Roma, off. poligrafica Italiana, 1910. 8. XVI—224 pp.

Tivaroni, Jacopo, Storia del debito pubblico del regno d'Italia. Vol. 2. Pavia, succ. Marelli, 1910. 8. 101 pp. l. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fellner, Friedrich, Die Währungsreform in Ungarn. Im Auftrage der ungar. Akademie der Wissenschaften. Wien, Manz, 1911. gr. 8. 277 SS. M. 5,20.

Geiger, Leo, Die Kreditverhältnisse im deutschen Warengeschäft. Ein Projekt zur Reform des kaufmännischen Kreditwesens. 2., unveränderte Aufl. Frankfurt a. M., Franz Benjamin Auffarth, 1911. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Hagemann, Alfred (Telegr.-Dir.), Ueber die Benutzung postalischer Einrichtungen zu Zwecken der Volksversicherung in England und Deutschland. Diss. Gießen, Selbstverlag, 1910. 8. 40 SS. M. 2.—.

Hausmann, Walter L., Der Goldwahn. (Die Bedeutung der Goldzentralisation für das Wirtschaftsleben.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 536 SS. M. 9,50.

Jaks, Die Sozialversicherung und die Arztfrage auf dem Lande. Leipzig, Georg Thieme, 1910. 8. VIII—112 SS. M. 2.—.

Johnston, H. v., Der Betriebskredit des größeren Grundbesitzes in Deutschland. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. VII—100 SS. M. 3,40. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 12.)

Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten in Staatspapieren. Verhandlungen der Mitgliederversammlung 1910 des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft unter Beteiligung von (Direktor) Bischoff, (Präsident) Gruner u. a. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. 56 SS. M. 1,50. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft XXI.)

Krosta, R., Ueber den Begriff Versicherung und zu den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklungsformen des privaten Versicherungswesens in Deutschland. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. VII—141 SS. M. 2,60.

Liebig, E. Frhr. v., Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. 211 SS. M. 5.—.

Otto, Walter, Anleiheübernahme-, Gründungs- und Beteiligungsgeschäfte der deutschen Großbanken in Uebersee. Berlin, Borussia, 1911. gr. 8. V—245 SS. M. 4.—.

Poensgen, Helmuth, Die Landesbank der Rheinprovinz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. X—90 SS. M. 2,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 153.)

Schmelzer, Fritz (Gen.-Dir.), Das Staatsmonopol im Versicherungswesen. Magdeburg, Rich. Kundmüller, 1911. gr. 8. 48 SS. M. 1,50.

Schmerler (Direktor), Die Vorarbeiten zur Herstellung gemeinsamer deutscher Sterblichkeitstafeln. Mit einer Einleitung von (Direktor) Eugen Linde. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. 80 SS. M. 3.—. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 22.)

Schwarz, Otto (Geh. Ob.-Finanzr.), Diskontpolitik. Gedanken über englische, französische und deutsche Bank-, Kredit- und Goldpolitik. Eine vergleichende Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XI—240 SS. M. 5,50.

Söhner, Paul Arthur, Die private Volksversicherung, ihr Wesen und ihr Wert und die wichtigeren Reformbestrebungen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. VIII—141 SS. M. 4.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft 2.)

Stündt, Karl, Empfiehlt sich die Uebernahme der gesamten Feuerversicherung auf das Reich zur Unterstützung der Reichsfinanzen. Diss. Nürnberg, M. Edelmann, 1910. 8. 140 SS. M. 2.—.

Trosien (Staatskommissar), Der landwirtschaftliche Kredit und seine durchgreifende Verbesserung. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, Julius Springer, 1911. 8. VII—84 SS. M. 2,80.

Wolf, Julius (Prof.), Vorschläge zur Hebung der Kurse der deutschen Staatsanleihen. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. 8. VIII—26 SS. M. 0,70.

Clerc, Ch., Les syndicats professionnels dans leurs rapports avec les sociétés coopératives. Thèse. Paris, E. Larose, 1910. 8. 303 pag.

Levassort, Ch., Le monopole des assurances. Paris, Marchal et Godde, 1910. 16. VIII—367 pag. fr. 3,50.

Necco, Achille, La curva dei prezzi delle merci in Italia negli anni 1881—1909. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1910. 8. 107 pp. l. 3.—. (Studi del laboratorio di economia politica S. Cognetti De Martiis della r. università e del r. politecnico di Torino, IX.)

9. Soziale Frage.

Untermann, Ernst, Die logischen Mängel des engeren Marxismus. Georg Plechanow et alii gegen Josef Dietzgen. Herausgegeben und bevorwortet von Eugen Dietzgen. München 1910. Verlag der Dietzgenschen Philosophie. 753 SS.

Der Verfasser des Werkes ist ein seit 20 Jahren in Amerika lebender sozialdemokratischer Schriftsteller, der für die Marx-Engelssche Schule die Bezeichnung „Engerer Marxismus“ wählt, ihr mangelhafte kritische Sorgfalt zum Vorwurf macht und sie aus dem Labyrinth der Widersprüche (S. 309) herausführen will. Er meint, daß es in der individuellen geistigen Entwicklung, analog der gesetzmäßigen Entwicklung in Natur und Gesellschaft, ein logisches Gesetz gibt, von welchem die engeren Marxisten keine Ahnung haben, und daß man mit Hilfe der dialektisch-materialistischen Erkenntnistheorie Dietzgen's zu diesem logischen Entwicklungsgesetz kommen muß und es bewußt anwenden lernt. Dietzgens Lehre und ihre Bewertung bildet somit die Ergänzung und Erweiterung des historischen Materialismus, der in logischer Beziehung konsequenter als bisher gehandhabt werden sollte.

Das Buch enthält manche Wahrheiten. Begründet ist hervorgehoben, daß der historische Materialismus als Geschichtsauffassung von Anfang

an unvollkommen formuliert war (S. 304), und daß er in seiner bisherigen Fassung und Methode weder den Erscheinungen der Gegenwart, noch denjenigen der Urgeschichte gerecht wird (S. 335). Aber andererseits kann das Gesamtwerk als ein fruchtbares nicht bezeichnet werden. Es ist zu breit veranlagt und enthält viele persönlichen Bemerkungen gegen Plechanow (vergl. namentlich S. 393 ff.), Mehring (S. 379 ff.), Kautsky (S. 437 ff.), Bernstein (S. 467 ff.), die nicht genügend objektiv gehalten sind. Der Arbeiterphilosoph Dietzgen ist vor 22 Jahren gestorben; seine Lehre und Weltanschauung hat bisher auf die Theorie und die Entwicklung der Arbeiterbewegung wenig Einfluß ausgeübt. So ist die Streitschrift Untermanns als eine Familienangelegenheit der Sozialdemokratie zu bezeichnen, die zur tatsächlichen Bereicherung der Marx-Literatur nicht viel beiträgt und weitere Kreise der Wissenschaft weder berührt noch interessiert.

Berlin. Otto Warschauer.

Liebig, Hugo, Ueber die marxistisch-sozialdemokratische Gedankenwelt und die Grenze des Sozialismus. Heysche Buchhandlung, Mühlhausen i. Th. Ohne Jahreszahl. 186 SS.

Liebig versucht die Grundlehren des Marxismus mit den wirklichen Vorgängen des Lebens an der Hand praktischer Erfahrungen zu vergleichen und will zeigen, daß der hauptsächlichste Fehler des Marxschen Systems in der einseitigen Auffassung des Begriffes Arbeit ruht, und daß hierin sowohl die Ursache des agitatorischen Erfolgs der Sozialdemokratie als auch ihrer völligen Ergebnislosigkeit für die Zwecke jedweder Kulturarbeit zu suchen sei (S. 11). Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Unternehmers ist in der vorliegenden Schrift voll gewürdigt, die Eigenartigkeit und Notwendigkeit des Individualismus scharf erkannt und mit Recht darauf hingewiesen, daß es töricht sei, zu behaupten, die Kulturfortschritte im 19. Jahrhundert hätten die gleichen sein können, wenn aus allen den gewaltigen gewerblichen Unternehmungen, die die Gegenwart kennt, die individuelle Privatinitiative ausgeschaltet und die technische sowie industrielle Entwicklung von Mehrheitsbeschlüssen abhängig gemacht worden wäre (S. 104).

Das Buch ist nicht frei von Mängeln. Die mathematische Darstellungsweise, deren sich Liebig vielfach bedient, hat manche Mißstände. Sie schafft nicht genug Klarheit und ist geeignet, den Tatbestand der Dinge eher zu verschleiern als zu erhellen. Auch laufen manche stilistische Unebenheiten unter. Doch das Buch ist von einem gesunden Geist der Opposition gegen die Sozialdemokratie geleitet und enthält, wenn es auch keine hohe wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen kann, doch für Laienkreise manches Lesenswerte.

Berlin. Otto Warschauer.

Albrecht, Rudolf, Die Beamten-Baugenossenschaften im Rahmen der deutschen Baugenossenschaftsbewegung. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. IX—166 SS. mit 11 Taf. M. 7.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 11.)

Büsselberg, Wilhelm, Die Erschließung von städtischem Baugelände. Berlin, Emil Ebering, 1910. gr. 8. XVI—190 SS. M. 5,50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 40.)

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 5. durchgesehene Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. VIII—360 SS. M. 2,50.

Ferenczi, Emerich, Heimarbeit. Bericht an die VI. Delegierten-Versammlung auf Grund des Fragebogens erstattet. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 5 SS. M. 0,30. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.) Heft 7.)

Hanauer, W., Die Säuglingssterblichkeit in Frankfurt a./M. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. V—122 SS. M. 4.—. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 17.)

Hauff, Lilly, Die Entwickelung der Frauenberufe in den letzten 3 Jahrzehnten. Mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Entwickelung in Halle a. S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. 170 SS. M. 3,20.

Keller, Arthur (Prof.), Kinderschutz und Säuglingsfürsorge in Ungarn. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. III—36 SS. M. 1,80. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 8.)

Keller, Arthur (Prof.), Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in England und Schottland. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. III—40 SS. M. 2.—. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 9.)

Krüger, Fritz-Konrad, Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. XII—176 SS. mit 4 Kurven. M. 6.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 13.)

Protokolle über die Enquete, betr. die Arbeitszeit im Bäckergewerbe, abgehalten am 14., 15. u. 16. VI. 1910. Nebst: Statistische Daten über die Bäcker Oesterreichs und Vorschriften für Bäckereien in Oesterreich, Deutschland, Italien, Schweiz, England, Dänemark, Norwegen und Finland. Zusammengestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1910. Lex.-8. XVIII—211, IV—80 SS. M. 2,60.

Schmölder, R. (Sen.-Präs.), Die Prostituierten und das Strafrecht. München, Ernst Reinhardt, 1911. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Uffenheimer, Albert (Priv.-Doz.), Soziale Säuglings- und Jugendfürsorge. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. 8. 172 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 90.)

Verhandlungsbericht der 6. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Lugano vom 26.—28. IX. 1910, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. 185 SS. M. 4.—. (Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 7.)

Zwiedineck-Südenhorst, Otto v. (Prof.), Sozialpolitik. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. IX—450 SS. M. 9,20. (B. G. Teubners Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Brabant, William van, Les enfants vicieux et la famille. Bruxelles, J. Lebègue et Cie, 1910. 8. 54 pag. fr. 1,50.

Brants, Victor, Les grandes étapes de la politique sociale de l'empire allemand (1870—1910). Bruxelles, J. Goemaere, 1910. 8. 29 pag. fr. 1,25. (Extrait de la Revue générale, février-mars 1910.)

Fallot, T., Christianisme social. Études et fragments. Paris, Fischbacher, 1911. 16. VII—347 pag.

Ferrand, Lucien, L'habitation ouvrière et à bon marché. Paris, J. Gabalda et Cie, 1911. 18. 219 pag. (Économie sociale.)

Imbert, A., Observations économiques de vies ouvrières. Paris, Masson et Cie, 1911. 8. 233 pag. fr. 5.—.

Pompon, André, Les ouvriers porcelainiers de Limoges. Étude d'économie sociale. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 212 pag.

Reinach, Joseph, Contre l'alcoolisme. Paris, E. Fasquelle, 1911. 18. 350 pag. fr. 3,50.

Cestari, Ruggiero, Lo sciopero nei pubblici servizi. Racconigi, tip. F. Bruciafreddo, 1910. 8. 110 pp. l. 2,50.

10. Gesetzgebung.

Friedrichs, Karl (Rechtsanwalt), Handwörterbuch des Gebühren- und Kostenwesens. 2. berichtigte und ergänzte Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. XVI—316 SS. M. 7.—.

Hillig, C., und J. Hartung, Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. VI. 1909. Erläutert. Leipzig, Rossberg, 1911. kl. 8. VIII—256 SS. M. 4,50. (Juristische Handbibliothek. Bd. 299.)

Müllendorff, Ernst, Das Lombardgeschäft. Marburg, N. G. Elwert, 1910. gr. 8. VIII—98 SS. M. 2.—. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 7.)

Rohland, W. v. (Prof.), Die soziologische Strafrechtslehre. Eine Kritik. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1911. gr. 8. VII—136 SS. M. 4.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 13.)

Thyrén, Joh. C. W. (Reichst.-Abg.), Prinzipien einer Strafgesetzreform. I. Die soziale Aufgabe der Strafe. Das Strafensystem. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. IV—200 SS. M. 5.—.

Brants, Victor, Les étapes de la législation sociale en Autriche sous François-Joseph. Bruxelles, J. Goemaere, 1910. 8. 26 pag. fr. 1,25. (Extrait de la Revue générale, août 1910.)

Viviani, René, Les retraites ouvrières et paysannes. Discussion de la loi au Sénat et à la Chambre des Députés. Avec une préface de René Viviani. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. XXVII—564 pag. fr. 6.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie. (Prévoyance.) IV.)

Wauwermans, P., et L. Th. Léger, Les conseils de prud'hommes. (Commentaire doctrinal et législatif de la loi du 15 mai 1910.) (Moniteur du 8 juillet 1910.) Gand, A. Siffer, 1910. 8. 447 pag. fr. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bazille, W. (Amtmann), Das württembergische Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit, nebst Vollzugsvorschriften und den Vorschriften über die Realgemeinderechte. Stuttgart, J. Hess, 1910. 8. XII—233 SS. M. 5,20.

Charbula, Friedrich, Zum Problem der Verwaltungsreform in Oesterreich. Zeitgemäße Betrachtungen. Wien, Wilhelm Frick, 1911. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Curti, Theodor, Die Resultate des schweizerischen Referendums. 2., verm. Aufl. Bern, K. J. Wyss, 1911. 8. VIII—73 SS. M. 1,60.

Flake, Otto, Rund um die elsässische Frage. Karlsruhe, Dreililien-Verlag, 1911. 8. 100 SS. M. 1,60.

Gargas, Sigismund, Zur Reform des österreichisch-ungarischen Konsularwesens. Wien, Huber & Lahme, 1910. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Geller, Franz, Deutsches Kolonialbeamtenrecht. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. VII—69 SS. M. 1,60. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VII. Heft 4.)

Meynen, Arthur, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Kriegsministers. Breslau, J. U. Kern, 1910. Lex.-8. VI—38 SS. M. 1,20. (Beiheft zu Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Bd. IV.)

Reimer, Simon, Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1911. gr. 8. XI—72 SS. M. 2,50. (Kolonialrechtliche Abhandlungen. Heft 3.)

Schelb, Wilhelm, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. V—95 SS. M. 1,80. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 17.)

Simon, Fritz, Englische Stadtverwaltung. Eine Studie. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. IV—116 SS. M. 3.—.

Vogels, Aloys, Die staatsrechtliche Stellung der Bundesratsbevollmächtigten. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. VIII—103—III SS. M. 2,40. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VII. Heft 5.)

Werner, Heinrich (Finanzrefer.), Die militärstaatsrechtliche Stellung des Großherzogs von Hessen. Diss. Mainz, J. Diemer, 1910. gr. 8. XII—119 SS. M. 3.—.

Zorn, Philipp (Prof.), Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Festrede. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. 47 SS. M. 2.—.

Marriott, J. A. R., English political institutions; an introductory study. New York, Oxford University Press, 1910. 8. VIII—347 pp. $ 1,10.

Ostrogorski, M., Democracy and the party system in the United States. A study in extra-constitutional government. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. VIII—469 pp. 7/.6.

Solazzi, Gino, Del diritto elettorale politico: saggio II. (La volontà.) Bologna, coop. tip. Azzoguidi, 1910. 8. 73 pp.

Sorbelli, Albano, Il comune rurale dell' appennino emiliano nei secoli XIV e XV. Bologna, N. Zanichelli, 1910. 16. IX—366 pp. l. 5.—.

Teixeira De Mattos, Vittore, La rappresentanza proporzionale in teoria e in pratica. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. 273 pp. l. 4.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Kommunales Jahrbuch. Herausgegeben von Dr. H. Lindemann und Dr. A. Südekum. Zweiter Jahrgang 1909 und dritter Jahrgang 1910. Jena, Gustav Fischer.

Wir haben bereits nach Erscheinen des ersten Jahrgangs auf die hohe Bedeutung dieses Werkes hingewiesen, welches eine wesentliche Ergänzung unserer Literatur bildet; und es scheint mehr und mehr in dem beteiligten Publikum die Aufmerksamkeit und Anerkennung zu gewinnen, die es verdient, sowohl durch eine reichlichere Unterstützung mit Material wie durch reichlicheren Bezug der Bände. Der zweite Jahrgang zeigt einige wesentliche Veränderungen, und auch der dritte Jahrgang erscheint nicht genau in dem alten Gewande. Waren in dem ersten Jahrgange beide Teile vereinigt in einem Bande erschienen, so erschienen sie in dem zweiten Jahrgang getrennt. In dem dritten Jahrgang ist der zweite Teil, der die Einrichtungen der deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern für jede Gemeinde selbständig behandelt, ganz fortgelassen, und wird erst nach einigen Jahren wieder herausgegeben werden, da die Veränderungen von einem Jahr zum andern darin natürlich nur unbedeutend sind, für das jährliche Neuerscheinen daher kein besonderes Bedürfnis vorliegt, und dieses als eine zu große Belastung des ganzen Werkes angesehen werden muß. Dafür ist dem ersten Teil eine um so größere Arbeit und auch ein größerer Raum gewidmet; umfaßt er im zweiten Jahrgang schon 646 Seiten, so im dritten 847, wodurch er fast über das für einen Band erlaubte Maß hinausgegangen ist. Allerdings sind darin über 120 Seiten Ergänzungen zum zweiten Teil des Vorjahres enthalten. Aber es will uns doch scheinen, daß eine gewisse Einschränkung des Umfanges wünschenswert und auch wohl durchführbar sein dürfte, durch Fortlassung einmal der dazwischen geschobenen Annoncen sowie einer Anzahl tabellarischer Uebersichten, z. B. der eingefügten 26 Seiten Uebersicht über die Lohnhöhe verschiedener Arbeiterkategorien, die doch nur durch ausführlichen ergänzenden und erklärenden Text Wert erlangen können, denn aus der Angabe 1400—2000 M., 540—960 M. Jahreslohn etc. ist nur wenig zu entnehmen; weit wichtiger wäre es, Spezialunter-

suchungen bezw. deren Ergebnisse für einzelne Städte über die Lohnentwicklung ab und zu in einem Jahrgange zu bringen.

Eine derartige Beschränkung wird um so notwendiger, als auf der anderen Seite neue Anforderungen unvermeidlich werden. Sehr beklagen wir es z. B., daß die Absicht der Herausgeber bisher nicht durchgeführt werden konnte, die Zahl und Gliederung der Gemeindebeamten zu bringen; das Material war zu ungleich eingegangen, und die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten sind sehr verschieden, so daß eine Vergleichbarkeit in einer tabellarischen Uebersicht sich unausführbar erwies. Gleichwohl legen wir diesem Momente solche Wichtigkeit bei, daß wir die Herausgeber ersuchen möchten, den Versuch, uns solch Zahlenmaterial zu schaffen, wieder und wieder zu wiederholen, um wenigstens für die einzelnen Staaten, ja zunächst auch nur für eine größere Anzahl Städte, die absoluten Zahlen zu geben, da wir bis jetzt dafür gar keine Anhalte haben, und sie von anderer Seite nicht erwarten können. Sie würden dem Jahrbuch dadurch eine sehr wesentliche Bereicherung schaffen.

In dem zweiten Jahrgang sind zum ersten Male umfangreiche Tabellen über die Schlacht- und Viehhöfe, das Badewesen etc. gegeben; erheblich erweitert sind die Abschnitte Städtebau, Wohnungswesen, Volksbildung, Wirtschaftspflege, sowie das Finanzwesen, worin bereits eine wesentliche Bereicherung zu sehen war. Der dritte Jahrgang bringt zum ersten Male in den mehr technischen Kapiteln Abbildungen, die des Verständnis wesentlich erleichtern; dieses aber erheblich zu erweitern, wie es in dem Vorwort in Aussicht gestellt ist, halten wir kaum für erforderlich, um dadurch den Preis des Werkes nicht zu erhöhen. In Zukunft soll die Berichtsperiode vom 1. April bis 31. März festgehalten werden, gegenüber dem früheren Anschluß an die gewöhnliche Jahresrechnung.

Wir können auch jetzt wieder die Mahnung an die Gemeindebehörden richten, das Unternehmen durch möglich beschleunigte und vollständige Berichterstattung zu unterstützen; das Interesse des Publikums wird sich dann von selbst heben. J. Conrad.

Die Milchwirtschaft in Bayern. (Heft 78 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.) Herausgegeben vom Königl. Statistischen Landesamt, bearbeitet von Reg.-Assessor Dr. Philipp Arnold. München (J. Lindauersche Buchhandlung [Schöpping]) 1910. 219 SS. gr. 8⁰.

Die Bedeutung der Milchwirtschaft für die Landwirschaft, wie die Wichtigkeit der Milchversorgung für die ganze Bevölkerung wird seit 1—2 Jahrzehnten immer mehr erkannt. Maßregeln auf diesem Gebiet zugunsten der Produzenten oder im Interesse der Konsumenten werden, sei es im Schoß wirtschaftlicher Körperschaften, sei es in der Staats- und Kommunalverwaltung, in der nächsten Zukunft weit mehr noch als bisher eine Rolle spielen.

Um so freudiger wird man es daher begrüßen, daß der zweitgrößte deutsche Staat, Bayern, im vorliegenden Werk durch sein Statistisches Landesamt zum ersten Male den Versuch unternehmen ließ, die frag-

mentarischen, in der Hauptsache auf die eingetragenen Molkereigenossenschaften beschränkten Daten durch eine zusammenfassende Untersuchung der gesamten Milchwirtschaft zu ergänzen und zu erweitern. Die Arbeit lag in der Hand des Mitglieds dieses Amts, Dr. Philipp Arnold. Seinen Namen mit Anerkennung zu nennen, rechtfertigt sich nicht nur wegen der Sammlung und tabellarischen Aufarbeitung des Zahlenmaterials, sondern besonders im Hinblick auf die Beigabe einer die Tabellen an Umfang ums doppelte übertreffenden umsichtigen Textbearbeitung, die neben der Rechenschaft über die Materialgewinnung nach guter alter, heute leider nicht mehr allgemein geübter Praxis der statistischen Aemter eine tendenzfreie, übersichtliche und doch dabei ins einzelne dringende Darstellung der Ergebnisse bietet.

Die bayerische Milchwirtschaft nimmt bekanntlich sowohl im Rahmen der Landwirtschaft, wie für die Versorgung der Bevölkerung einen hohen Rang ein, und zwar ebenso sehr innerhalb Deutschlands wie gegenüber den wichtigsten ausländischen Produktionsgebieten. 1907 wurden Kühe gehalten auf

	1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche	1000 Einwohner
in Bayern	411	287
„ Preußen	275	164
„ Sachsen	457	101
„ Württemberg	452	239
„ Baden	434	178
„ der Schweiz (1906)	478	306
„ Dänemark (1906)	415	419
„ Holland (1904)	456	183

so daß also Bayern nach dem zweiten wichtigeren Maßstab nur von der Schweiz und von Dänemark übertroffen ist. Auch ist es der bayerischen Landwirtschaft, was hier ergänzend als charakteristisch hervorgehoben sei, in relativ höherem Grad als wie der der meisten übrigen deutschen Bundesstaaten gelungen, in der Kuhhaltung dem abnorm raschen Wachstum der Bevölkerung im letzten Menschenalter zu folgen. Denn die Ausstattung des Landes mit Kühen ist (auf 1000 Seelen berechnet) von 1873—1907 hier nur um $9^1/_2$ Proz. gesunken, in Preußen dagegen z. B. um 20 Proz., in Baden um 16, in Sachsen sogar um 37 Proz.

Im ersten Abschnitt untersucht der Verfasser die Milchgewinnung, indem er nach einem historischen Ueberblick die Milchviehbestände in den kleineren Verwaltungsbezirken auf Grund der Zählung von 1907 darstellt und danach die Milchmengen schätzt. Schwaben und Oberbayern, daneben auch die Pfalz, treten als die für die Kuhmilchgewinnung relativ wichtigsten Gebiete hervor. Die Ziegenhaltung hat nur in der Pfalz und in Franken einige Bedeutung. Seine Berechnung der Milchergiebigkeit der Tiere beruht auf Durchschnittsschätzungen von sachverständigen Spezialbeamten, die zwischen 2400 (Schwaben) und 1900 l (5 Regierungsbezirke) schwanken und im Endergebnis (2110 l für das Königreich) nicht wesentlich von denjenigen Fleischmanns für Deutschland (im Handwörterbuch d. Staatswissensch., 3. Aufl., Milchwirtschaft) abweichen. Arnold schätzt den ganzen Kuhmilchertrag

zu etwas über 40 Mill. hl im Jahr, wovon je über 9 Mill. auf Schwaben und Oberbayern fallen, den Ziegenmilchertrag auf etwas unter 1 Mill. hl. Verglichen mit den Schätzungen Fleischmanns würde also Bayern etwa 18,4 Proz. aller Milch in Deutschland liefern, während es knapp 11 Proz. der Bevölkerung und 14 Proz. der Fläche des Reichs umfaßt.

Der zweite Abschnitt behandelt den Milchverkehr auf der Bahn, wofür besondere neue Erhebungen der Eisenbahnverwaltung bei sämtlichen Bahnstationen für 1908 die Grundlage boten. Man ist erstaunt, zu erfahren, daß nur 1,35 Mill. hl Milch im ganzen mit der Bahn versandt worden sind, also nur 3—3½ Proz. der gewonnenen Kuhmilch. Davon fällt auf Oberbayern fast die Hälfte, auf die Pfalz und Mittelfranken je 15 Proz. 8½ Mill. l gehen über die bayerischen Grenzen, davon 5¼ Mill. nach Preußen (Saargebiet und Frankfurt), fast 2 Mill. nach Baden, 0,8 Mill. nach Württemberg. Nur die Pfalz, die an dieser Ausfuhr mit 6½ Mill. l beteiligt ist, bezieht größere Mengen Milch von dem benachbarten Hessen. Sonst besteht keine nennenswerte Einfuhr. Zwei Drittel des ganzen Bahnverkehrs in Milch sind durch das Bedürfnis der beiden Großstädte München und Nürnberg hervorgerufen. Bemerkenswert ist das geringe Schwanken des Milchversandes im ganzen nach den einzelnen Monaten. Die Hauptversendungsentfernungen liegen zwischen 10 und 49 km; auf sie kommen 70 Proz. aller verfrachteten Milch. Nürnberg wird noch auf 163 km versorgt, München auf 142. Sehr instruktiv zeigt der Verf., in welchem Maß der Minderbedarf der großen Städte im Sommer durch Mehrversendung nach anderen, besonders Fremdenverkehrsorten ausgeglichen wird und wie sich überhaupt die Versorgung der letzteren während der Saison und die der Städte vollzieht.

Im dritten und vierten Abschnitt erläutert der Verf. das über die Milchverarbeitung und über das Vereins- und Genossenschaftswesen vorliegende Material. Dieses ist wertvoll vor allem durch die besonderen Ermittelungen über die nicht genossenschaftlichen Betriebe. Der Wert der Butterproduktion in den mit Zentrifugen ausgestatteten kleineren und in den eigentlichen Molkereibetrieben wird für 1908 zu 58 Mill., der der Käseerzeugung aller Art zu fast 32 Mill. M. geschätzt. Im ganzen sollen in ihnen 8,5 Mill. hl Milch (also etwas über $1/5$ aller Kuhmilch) zur Verarbeitung kommen. Käse wird fast ausschließlich in Schwaben und in viel geringerem Umfang in Oberbayern hergestellt, während an der Butterproduktion Schwaben mit 44 Proz., Oberbayern mit 21 Proz. beteiligt sind. Wenn die Zunahme der Butterproduktion in den Molkereien seit 1903 nur wenig gestiegen ist, so mag daran die rasche Verbreitung der Zentrifugen bei den kleineren Landwirten schuld sein.

Von den Daten über das Vereins- und Genossenschaftswesen sind am willkommensten die erst jetzt gesammelten über die freien, d. h. nicht dem Genossenschaftsgesetz unterstehenden Genossenschaften, die 1909 in 800 Vereinen 19000 Mitglieder umschließen, während die 476 eingetragenen Genossenschaften 25000 Mitglieder besitzen, und die besonders im Allgäu die letzteren völlig in den Schatten stellen.

Aus dem fünften Abschnitt über die Preise der Molkereiprodukte sei hier nur erwähnt, daß die städtischen Milchpreise von 1880—1905 durchweg, auch in den Großstädten, ein auffallendes Beharrungsvermögen und erst seitdem eine erhebliche Steigerung aufweisen, an der jedoch bisher München und Nürnberg keinen Anteil haben, während z. B. der Preis der Eier zeitlich und örtlich viel gleichmäßiger gestiegen ist. Für die Beurteilung der Entwicklung der Butterpreise bietet das statistische Material keine einwandfreie Grundlage.

Mit dem sechsten Abschnitt über Milchverbrauch und Milchversorgung der städtischen und ländlichen Bevölkerung betritt der Verf. das schwierigste Gebiet seiner Untersuchung. Daß sie nichts Abschließendes bieten können, betont er selbst. Wir gehen auf die Endergebnisse deshalb nicht ein, zumal sie selbst bei den größeren Städten an der vom Verf. wohl kaum genügend eingeschätzten Unzuverlässigkeit der Statistik über die Milchzufuhr auf den Landstraßen kranken. Dieser so wichtige Faktor der Milchversorgung ist leider bei den Erhebungen viel zu stiefmütterlich behandelt worden. Abgesehen davon aber muß auch hier die Sorgfalt der methodologischen Betrachtungen des Verf. anerkannt werden, die der hier unentbehrlichen Detailuntersuchung seitens einzelner Gemeinden, Bezirksärzte oder Gelehrten für die Zukunft zugute kommen werden. Auch die Daten über Milchabsatz und Milchhandel bedürfen monographischer Ergänzung. Hier nicht tiefer einzudringen, war wohl für den amtlichen Statistiker geradezu Gebot.

Der siebente Abschnitt bietet Beiträge zu dem Problem der Wechselbeziehungen zwischen Milchwirtschaft und Viehzucht. Diese sind auch in Bayern sehr verschiedenartig. Von besonderem Interesse sind im Hauptmolkereigebiet, dem Allgäu, neben der unverhältnismäßigen Zunahme der Kuhhaltung die Vernachlässigung der Jungviehaufzucht und der Schweinehaltung, d. h. eine gewisse Einseitigkeit der Viehwirtschaft, die durch die Vorliebe der bayerischen Großstädter für das Kalbfleisch gestützt und bisher noch ohne genügenden Erfolg von den Behörden bekämpft wird.

Den Schluß des Textes bildet eine Zusammenstellung der milchpolizeilichen Bestimmungen und der Einrichtungen zur Lieferung von Säuglingsmilch, die eine erfreuliche Rührigkeit namentlich in einzelnen kleineren Gemeinden ergibt.

Marburg in Hessen. Troeltsch.

Grotjahn, A. und Kriegel, F., Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 9. Band: Bericht über das Jahr 1909. Jena (G. Fischer) 1910. 410 SS.

Die Jahresberichte von Grotjahn und Kriegel zeichnen sich außer durch die schon früher in diesen Jahrbüchern gerühmten Vorzüge dadurch aus, daß sie schon in der Mitte des Jahres erscheinen, eine erstaunliche Leistung, wenn man die Fülle des Gebotenen übersieht. Dem Jahresbericht ist wie früher eine Chronik der sozialen Hygiene aus der Feder

Grotjahns, eine Uebersicht über die im In- und Ausland auf diesem Gebiet erlassenen Gesetze und ein Bericht über die Kongresse (die beiden letzteren von Kriegel verfaßt) beigegeben; selbstverständlich sind von außerdeutschen Kongressen nur die wichtigsten angeführt. Wie üppig das Kongreßwesen neuerdings emporschießt, ist ja allbekannt; aus dem Jahre 1909 sind 9 internationale Kongresse und 74 Versammlungen, Konferenzen, Kongresse allein in Deutschland aufgezählt! Die reichhaltige Bibliographie ist wie früher in 9 Abschnitte gegliedert: 1) Methode und Geschichte der sozialen Hygiene. 2) Bevölkerungsstatistik und Mortalität. 3) Morbidität, Prophylaxe und Krankenfürsorge. 4) Soziale Hygiene der Arbeit. 5) Soziale Hygiene der Ernährung. 6) Soziale Hygiene der Wohnung und Kleidung. 7) Soziale Hygiene der Kinder und jugendlichen Personen. 8) Oeffentliche Gesundheitspflege. 9) Entartungstheorie, Konstitutionspathologie und sexuelle Hygiene. Ueber einen großen Teil der Veröffentlichungen sind von verschiedenen Mitarbeitern Referate verfaßt. Als Anhang ist eine Zusammenstellung der Arbeiten des verstorbenen Medizinalstatistikers A. Guttstadt beigegeben; die Verfasser stellen für die künftigen Jahresberichte ähnliche Beigaben in Aussicht.

Ulm. F. Prinzing.

Beiträge, Statistische, zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeographie des Königreichs Sachsen. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907 bearb. im Königlichen Statistischen Landesamte. 2. Bd.: Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1910. Lex.-8. 333 SS. M. 5.—.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. Nr. 24. Niederschrift über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik am 30. XI. 1910. Berlin, Carl Heymann, 1911. 4. III—57 SS. M. 0,60.

Mitteilungen, Statistische, über den hamburgischen Staat. 2. Sonderheft. Beruf und soziale Stellung in den Bezirken und Gemeinden des hamburgischen Staates am 12. Juni 1907. Hamburg, Lütcke & Wulff, 1910. fol. 253 SS. M. 4,50.

Statistik, Breslauer. Bd. 30. Heft II. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1909. Breslau, E. Morgenstern, 1911. Lex.-8. 476 SS. mit 7 Taf. M. 2,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 238. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1909. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. V—19—81 SS. M. 1,20.

Statistik, Die, in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Ehrengabe deutscher Statistiker für Georg von Mayr. 2 Bde. München, J. Schweitzer, 1911. 4. 1800 SS.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwangslosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 223. Petersilie, A., Statistik der preußischen Landesuniversitäten für das Studienjahr Ostern 1908/09. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. VIII—226—212 SS. M. 11,60.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 88. Bd. I. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1907. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1910. 4. LII—247 SS. M. 9.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXLI. Statistiek van de sterfte naar den Leeftijd en naar de oorzaken van den Dood over het jaar 1909. 's-Gravenhage, Gebrs. Belin-

fante, 1910. 4. XLVIII—258 blz. fl. 0,75. — CXLIII. Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1909. Ebenda 1910. 4. XXXIV—XI blz. fl. 1.—.

13. Verschiedenes.

Hansen, J., Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Königsberg i. Pr. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. III—68 SS. M. 0,50. (Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Univ. Königsberg i. Pr. XIII.)

Liman, Paul, Der Kaiser 1888—1911. Ein Charakterbild Kaiser Wilhelms II. Neue umgearb. u. stark verm. Ausg. Leipzig, Theod. Thomas, 1911. 8. VIII—396 SS. M. 3,50.

Meissner, J. Friedrich, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fachpresse. Heidelberg, Dr. J. Friedrich Meissner, 1910. gr. 8. III—86 SS. M. 1,50. (Beiträge zur Geschichte des Buch- und Zeitungswesens. Bd. 3.)

Nagler, Johannes (Prof.), Verbrechensprophylaxe und Strafrecht. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1911. gr. 8. VII—265 SS. M. 7.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 14.)

Schultze, Ernst, Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung. 2. stark verm. Aufl. mit zahlreichen Abbildungen. Halle a. d. S., Buchh. des Waisenhauses, 1911. gr. 8. 172 SS. M. 3.—.

Sarra Angelina, Enrichetta, La delinquenza nei fanciulli. Manopello, A. Di Fabio, 1910. 8. 142 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, novembre 1910: France: Les successions déclarées en 1909. — La situation financière des communes. — Chine: Le commerce extérieur en 1909. — etc. — Décembre 1910: France: Recettes et dépenses comparées des exercices 1900 à 1909. — La production des vins et des cidres en 1910. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication en 1909—10. — Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1908—09. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, janvier 1911: Fausses conceptions et perturbations politiques, par Yves Guyot. — Le marché financier, par A. Raffalovich. — L'industrie du fer et de l'acier dans la Grande-Bretagne et le libre-échange, par Hugh Bell. — La répercussion des impôts, par Frédéric Passy. — Les sociétés mutuelles agricoles d'assurances contre l'incendie, par Georges de Nouvion. — Les folies de la réglementation et le nouveau code des fraudes, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e année, N° 1, janvier 1911: Les voix non représentées aux élections de 1910, par Paul Meuriot. — La statistique des transports de diverses denrées de France en Angleterre, par Jules Bernard. — etc. — N° 2, février 1911: Les capitaux et l'industrie française, par Yves Guyot. — La statistique de l'enseignement dans la République Argentine, par E. Levasseur. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, 1911, N° 2, 16 janvier: La caisse de prêts aux canuts de Lyon, par de Boissieu. — Les institutions patronales aux établissements Chappée, par F. Lepelletier. — Société d'Économie sociale: Un essai d'aide sociale à la famille ouvrière dans le quartier de Plaisance (suite). Observations de Louis Rivière, Béchaux, etc. — etc. — N° 3, 1er février: Qu'est-ce que le régionalisme, par J. Charles-Brun. — À propos de la théorie des salaires, par Pierre Hans. — Société d'Économie sociale: Le problème de la vieillesse, les retraites et la mutualité, par H. Vermont. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, décembre 1910: Le partage des biens communaux au point de vue de la compétence, par Albert Roux. — La commune rurale (suite et fin), par Jules d'Auriac. — etc.

Revue des sciences politiques. 26e année, I, janvier-février 1911: La Belgique et le second Empire, par Charles Dupuis. — La défense de Paris contre les inondations, par François Maury. — Deux arbitrages américains devant la cour permanente de la Haye, I, La question des pêcheries de l'Atlantique, par Georges Scelle. — Le développement de l'industrie et du commerce des cotonnades, I, par Georges Lecarpentier. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19e Année, N° 1, Janvier 1911: Les conceptions mécaniques et organiques de l'État, par Ludwig Stein. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 13 décembre 1910: Les caractéristiques du progrès. Communication de Yves Guyot. Observations de Émile Worms, P. Grimanelli, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 408, February 1911: British democracy and Indian government, by Viscount Morley. — The stranger within our gates, by Sir William Evans Gordon. — The problem of the criminal alien, by Sir Robert Anderson. — The machinery of constitutional amendment, by J. A. R. Marriott. — William Cobbett and Queen Caroline, by Levis Melville. — National insurance against invalidity and old age, by Ernest J. Schuster. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 435, January 1911: The United States and the tariff. — Principles of heredity. — European dominion in Asia. — The cost of living of the working classes. — The right to work. — etc.

Journal, The Economic. No. 80, December 1910: Economic security and unemployment insurance, by Sir Llewellyn Smith. — Statistical measurement of profit, by (Prof.) W. J. Ashley. — On financiers' profits, by R. A. Lehfeldt. — Municipal socialism, by (Prof.) G. Cohn. — Poverty figures, by (Prof.) D. H. Macgregor. — Economic transition in India, by D. H. Dodwell. — German factory hands, by E. Lesser. — Report on juvenile labour in Germany, by N. D. Dearle. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part II, January 1911: Great Britain's capital investments in individual colonial and foreign countries, by George Paish. — Note on the calculation of the probabilities of life at high ages, by John Brownlee and R. M. Morison. — Influence of parental alcoholism, by Karl Pearson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 542, February, 1911: The referendum and the plebiscite, by Yves Guyot. — Rats and the plague in England, by P. H. — The taxation of married women, by Teresa Billington-Greig. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XXI, No. 1, January 1911: The right to work, by C. R. Fay. — Some recent eugenic work, by A. M. Carr-Saunders. — Sociology and pastoral theology, by Clement F. Rogers. — The increased supplies of gold and the rise of prices, by L. L. Price. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 530, February, 1911: Foreign policy and parliamentary control, by J. G. Swift MacNeill. — The Kaiser's conquest, by Britannicus. — Anarchist propaganda in England, by G. — etc.

Review, The National. No. 336, February 1911: Two solutions of the Greek question, by A. D. Godley. — Ireland and tariff reform, by H. Brougham Leech. — etc.

Review, The Quarterly. No. 426, January, 1911: Woods and forests, by J. C. Medd. — The national trust and public amenities. — India under Lord Morley. — Politics and parties in the United States. — The general election, and what next? — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 3: Oesterreich-Ungarns neuer Handelsvertrag mit Montenegro. — Deutsche Handelspolitik. — etc. — Nr. 4: Türkisches Finanzwesen, von Siegmund Schilder. — Das italienische Wirtschaftsjahr 1910, von Emil Thieben. — Die britische Tarifreformbewegung. — etc. — Nr. 5: Frankreichs Stellung im Weltverkehr, von Julius Wilhelm. — Argentinische Getreideverladungen. — etc. — Nr. 6: Die Entwicklung der türkischen Industrie, von Gustav Herlt. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XVI, Heft 2. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Ausgeg. im Dezember 1910: Die österreichischen Banken im Jahre 1907. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1909. — Statistik über die Rentensteuer für das Jahr 1907. — Finanzwachstatistik für 1909. — etc. — Beilage 1: Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1907.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft XII, Dezember 1910: Der Handelsvertrag mit Serbien vom 27. Juli 1910. — Das ungarische Tabakgefäll im Jahre 1909. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, Jänner-Heft: Die Deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1908, von Hugo Forcher. — Die Bevölkerungsregister in Belgien, von Emanuel Hugo Vogel. — Eine Wiener Volkszählung im Jahre 1777, von Henryk Grossmann. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Dezember 1910: Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Frauen- und Kinderarbeit (Italien). — Gewerbegesetz (Serbien). — Bergarbeiter-Bruderladen (Oesterreich). — Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds (Oesterreich). — etc. — Sonderbeilage: Gesamtregister zur „Sozialen Rundschau" für die Jahrgänge 1900—1909.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLI, N. 12, Dicembre 1910: La questione economica portoghese secondo le idee d'un ministro della nuova repubblica, di E. Giretti. — La classe contadina in Russia e le sue condizioni economico-sociali, di L. Nina. — La curva dei prezzi delle merci in Italia negli anni 1881—1909 dell dott. A. Necco, di M. Pantaleoni. — La lettera di cambio come merce, di E. Leone. — Le imposte sugli incrementi di valore nei capitali e sulle rendite nei redditi, di B. Griziotti. — L'accentramento e l'ammento delle spese pubbliche. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno 38, N° 12, Dicembre 1910: Alcuni appunti in materia di pubblica beneficenza, di (avv., Guido Fornaris. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Gennaio 1911: Le relazioni economiche dell'Italia con gli Stati Balcanici, di Francesco Corridore. — Il cristianesimo e le relazioni internazionali, di Mario Duret. — La lotta indacale contro le sotto-concorrence operaie, di Paolo Cesare Rinaudo. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60° jaarg., 1911, januari: De samenstelling van scheidsgerechten bij arbeidsgeschillen, door A. G. Boissevain. — Bij de begrooting van Buitenlandsche Zaken, door H. De Warssel van Cingelshouck. — De economische toestand van Argentinië na 100 jaren onafhankelijkheid, door Z. S. Beyl m. i. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 182, février 1911: Grandes séances parlementaires: la chute de M. Thiers (le 24 mai 1873), par Albert Bonnard. — Au pays des Méos (Haut-Tonkin), II, par J. Muraire-Bertren. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910, Heft 11/12: Gründung einer Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse für das Personal eidgenössischer Verwaltungen, von Felix Koch. — Die Weiterbildung der Gewerbeinspektion in Deutschland, von Wilhelm Kähler. — Verbands-Politik, von A. Hautle-Hättenschwiller — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Dezember 1910: Einiges über das Berg- und Hüttenwesen der Schweiz, von H. Büeler- de Florin. — Der zweite deutsche Jugendgerichtstag, von (Prof.) Alfred Frhr. v. Overbeck. — Die Teuerung des Jahres 301 n. Christi, von Carl Wessely. — etc. — Jahrg. 33, Januar 1911: Ueber die neuere Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der politischen Oekonomie, von (Prof.) Alfred Amann. — Wird die Arbeitskammervorlage im deutschen Reichstag scheitern? Von Joh. Giesberts. — Moderner Luxus in Licht und Schatten, von Sempronius. — Die christliche Weltanschauung und die christlichen Gewerkschaften, von (Prof.) J. Jung. — Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung 1910, von J. Greven. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 10, Décembre 1910: Le comportement social des sourds-muets, par P. Menzerath. — Sur la contradiction au point de vue sociologique, par E. Dupréel. — Un exemple de répercussions sociales d'une transformation technique, par G. De Leener. — Sur quelques causes de la déchéance des classes dirigeantes en Angleterre, par D. Warnotte. — etc.

Revue Économique internationale. 8° Année, Vol. I, N° I, Janvier 1911: Le syndicalisme en France, par F. Dubief. — La situation financière des syndicats ouvriers

français, par Charles Rist. — Politique coloniale de la France, spécialement en ce qui concerne le Congo, par Jules Ingenbleek. — Le mouvement agrarien en Allemagne, par Joh. Croner. — La session de Lugano de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs, par Ernest Mahaim. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. (Published by Harvard University.) Vol. XXV, No. 1, November 1910: Railway rate theories of the Interstate Commerce Commission, by M. B. Hammond. — Proposals for strengthening the national banking system, III, by O. M. W. Sprague. — Social productivity versus private acquisition, by H. J. Davenport. — Rent and price: „Alternate use" and „Scarcity value", by Lewis H. Haney. — Standardizing the wages of railroad trainmen, by William J. Cunningham. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 1, January 1911: England's waterway revival, by H. G. Moulton. — The new apprenticeship, by George A. Stephens. — French socialism today, by D. A. Mac Gibbon. — English poor-law reform, by Edith Abbott. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 12: Die Ueberwälzungsfrage bei der Wertzuwachssteuer, von (Priv.-Doz.) M. Weyermann. — Die Kinematographenzensur von (Ger.-Assess.) Albert Hellwig. (Schluß.) — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, II, Frankreich, von (Hauptmann z. D.) Fritz Roeder. — etc. — Jahrg. 43, 1911, Nr. 1: Die Reform der Verfassung von Elsaß-Lothringen, von (Landrichter) E. Bruck. — Studien zum Kaligesetz, von Karl Kormann. — Zur Depositenbankfrage, von Fritz Schumann. — Zwanzig Jahre aus Hamburgs Finanz- und Steuerwesen 1889—1909, von Walter Krüger. — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, II, Frankreich, von Fritz Roeder. (Schluß.) — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLVIII, 1911, Vierteljahrsheft 4: Der Wert der Statistik für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Das 100-jährige Bestehen der Lokomotivfabrik Henschel & Sohn in Cassel und ihre Wohlfahrtseinrichtungen, von Rudolf Osius. — Das Bergarbeiterdorf Gieschewald im oberschlesischen Walde. Ein Beitrag zur Wohnungsfürsorge der Arbeiter, von M. Hans Klössel. — Wohnungsbau im Genossenschaftswege, von Leopold Katscher. — Die Streitigkeiten in der konstitutionellen Fabrik von Heinrich Freese, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Eine Muster-Fabrik-Kinderkrippe, von Peter Schmidt. — Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, von Hans Bourquin. — Berufskrankheiten der geistigen Arbeiter, von E. Blumgrund. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 5, Februar 1911: Die Besiedlung von Lubainen außerhalb des Rentengutsverfahrens, von Preuss. — Aus der Praxis der Heide- und Moorbesiedlung, von Glass. — Soziale Kolonisation, von Hans Ostwald. — Reichs-Wertzuwachssteuer und innere Kolonisation, von Pagenkopf. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 32, Heft 1, Januar 1911: Realistische Glossen zu einer Geschichte des deutschen Idealismus, von Johann Plenge. — Léon Walras und die hedonistisch-mathematische Schule von Lausanne, von Enrico Leone. — Die Reichsversicherungsordnung, von (Geh. Reg.-Rat) Seidel. — Zur Psychophysik der Textilarbeit, von Marie Bernays. — Die Deutsche Privatbeamtenschaft nach der Berufs- nnd Betriebszählung 1907, von Heinz Potthoff. — etc. — Ergänzungsheft 2: Söhner, Paul Arthur, Die private Volksversicherung, ihr Wesen und ihr Wert und die wichtigeren Reformbestrebungen.

Bank, Die. 1911, Heft 2, Februar: Dumping, von Alfred Lansburgh. — Zur Kritik des Mündelsicherheitsrechts, von Hermann Mauer. — Die Verbandsbank der Vereinigten Staaten, von A. L. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, 1910, Nr. 12: Schule und Gemeinde, von (Oberlandesgerichtsrat) Marx. — Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung, von (Bankoberinspektor) Hans Abel. — Die Reform der Rheinischen Landgemeinde-

ordnung und die Bürgermeisterwahl, von Karl Müller. — etc. — Jahrg. 2, 1911, Nr. 1: Gemeindegasthäuser, von (Stadt-Verordn.) B. Kaiser. — Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftlehre. Jahrg. VI, No. 7, Januar 1911: Die Arealsteuer im österreichischen Gesetzentwurf, betr. Gebäudesteuer, von Glaessner. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 2: Ueberblick über die wichtigsten Berufs- und Standesfragen der praktischen Volkswirte, von Krueger, Bittermann und Niehuus. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, Nr. 1: Fortschritte auf dem Gebiete der Gasthausreform, von Waldschmidt. — etc. — Nr. 2: Die Obdachlosenfürsorge in deutschen Städten, von Arthur Grünspan. — Die soziale und hygienische Lage der Perlmutterknopfdrechsler, von Frz. Koelsch. — etc. — Nr. 3: Die Nutzbarmachung der Kinematographen für Bildungszwecke, von Ernst Schultze. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 4: Zunahme in der Ausfuhr amerikanischer Industrieerzeugnisse. — Aus dem Wirtschaftsleben der skandinavischen Länder. — etc. — Nr. 5: Drei Jahrzehnte deutscher Schutzzollpolitik. — etc. — Nr. 6: Ein Umschwung der amerikanischen Handelspolitik. — etc. — Nr. 7: Krise in Sicht? — etc.

Export—Trade. Zeitschrift für Deutschlands Welthandel, verbunden mit Deutsche Wirtschaftszeitung. Jahrg. 15, 1911, Nr. 1: Die Handelspolitik beim Jahreswechsel 1910/11, von Walter Borgius. — etc. — Nr. 2: Frankreichs koloniale Handelspolitik, von Rob. Ermels. — etc. — Nr. 3: Internationales Post-Giro-Konto. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 28, 1911, Bd. 1: Die amerikanischen Vermögenssteuern und ihre Reform, von Carl C. Plehn. — Jungtürkische Finanzpolitik, von Gustav Herlt. — Die weitere Entwicklung der Einkommen- und Vermögensbesteuerung in Preußen, von L. Buck. — Die Anfänge der finanzwissenschaftlichen Forschung in Schweden und Finnland, von Karl Willgren. — Die Wehrsteuer, von Hans Fersch. — Die Besteuerung des Haltens von Hunden im Deutschen Reiche, von J. Schubert. — Die Vermögenssteuer im Herzogtum Sachsen-Meiningen, von (Reg.-Rat) Baumbach. — Die Vermögenssteuer in Sachsen-Weimar, von Hermann Ortloff. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 35, 1911, Heft 1: Carl Geibel, von Gustav Schmoller. — Die Vereinigten Malayenstaaten, von Heinrich XXXII., Prinz Reuß j. L. — Leopold II. und die Entwicklung des Kongostaates, von G. K. Anton. — Verrufe, II, von Paul Dehn. — Die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" der Reichsbank im Lichte des Publizitätsprinzipes, von Ludwig Bendix. — Fürst Bismarck und das Tabaksmonopol, von Heinrich v. Poschinger. — Die Zollbegünstigung des Handels zwischen Deutschland und seinen Kolonien, von Karl Rathgen. — Wirtschaftsergebnisse eines mittleren bäuerlichen Betriebes im hessischen Bergland 1888—1909, von Hans L. Rudloff. — Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, von Franz Meisel. — Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftlehre, 2. Nachlese, von Ferdinand Tönnies. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 39, 1910, Ergänzungsbd. VII. Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Jahrg. 1909. VI—185 SS. M. 4,50.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 143, Heft II, Februar 1911: Großberliner Finanz- und Steuerpolitik, von Alfred Lück. — Zum Kursstand unserer Anleihen, von Walter Mahlberg. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 3: Die deutsche Baumwollindustrie im Jahre 1910, II, von (Kommerzien-R.) Semlinger. — etc. — Nr. 4: Der Bund der Industriellen. — etc. — Nr. 5. 6: Reichsversicherungsordnung und Reservefonds, von (Direktor) Marcus. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 1, Januar 1911: Kaliindustrie und Kalisyndikat, von Kreuzkam. — Das Kartelljahr 1910 in Deutschland, von S. Tschierschky. — Kartellversammlung der dem Centralverband Deutscher Industrieller angeschlossenen Kartelle, von O. Ballerstedt. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 1: Untersuchung über den Einfluß des Alters und des Geschlechtes auf die Morbilität usw., von H. Bille-Top. — Die Möglichkeit einer Rassenauslese durch Säuglingssterblichkeit, von H. Walter. — Zur neuesten Entwicklung der Arbeitslosenversicherung, von Haeseler. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 2, 20. Januar: Modernisierung des Prozeßrechts in Griechenland, von Nicoletopoulos. — Tätigkeit der deutschen Konsuln. — etc. — Nr. 3, 5. Februar: Kündigung des deutsch-portugiesischen Handelsvertrags. — Das kanadisch-amerikanische Handelsabkommen. — Verband Württembergischer Industrieller. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 1: Zum deutschen Heimarbeitertag 1911, von Johannes Timm. — Die Volkswirtschaft und die Gewerkschaften, von Eduard Bernstein. — Die Weiterentwickelung der deutschen Einfuhr und ihre Bedeutung, von Gerhard Hildebrand. — etc. — Heft 2: Der Aufschwung der russischen Industrie, von Gerhard Hildebrand. — Arbeiterausschüsse, von Robert Fette. — etc. — Heft 3: Gibt es Grenzen der Lohnsteigerung, von Eduard Bernstein. — Das Projekt des Zwangsverbandes für Groß-Berlin, von Wilhelm Schröder. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1464: Die Reichs-Wertzuwachssteuer. — etc. — No. 1465: Neue amerikanische Bestrebungen für Reform des Geldumlaufs. — Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1910. (Schluß.) — etc. — No. 1466: Kapitalexport. — etc. — No. 1467: Die Eisenerzfrage im neuen deutsch-schwedischen Handelsvertrage. — etc. — No. 1468: Die Hebung des Kursstandes unserer Reichs- und Staatsanleihen. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 4: Millionär-Sozialismus, von (Reichstagsabg.) Albert Südekum. — Helfferichs Geld, von (Priv.-Doz.) Franz Oppenheimer. — etc. — Heft 5: Börsenaufsicht. — Sir Ernest Cassel, von Siegmund Münz. — etc. — Heft 6: Der Zopf am Dividendenschein, von G. B. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 7: Kollegiengelder. — Rothschilds in Wien, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, 1911, Nr. 1: Ueber technische Schiedsgerichte mit besonderem Hinblick auf Patentsachen, von Holger Federspiel. — Costaricas Gesetz über geistiges Eigentum, von Kohler und Hartwig. — Kunstschutz und Musterschutz in Deutschland und in der Schweiz, von Schanze. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Februar 1911: Die Hauptflotten der Welt, II, von (Kontreadmiral z. D.) Rosendahl. — Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika, von Alexander Frhr. v. Siebold. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 11, Februar 1911: Malthus und der Kampf ums Dasein, von J. G. Vogt. — Der Zug des Lebens, von Ludwig Wilser. — Die Einwanderer und ihre Nachkommen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Alfred P. Schultz. — Zur Frage der Akklimatisation der Europäer in den Tropen, von Hans Fehlinger. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. XI, 1911, Quartalsheft 1: Zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens im späteren Mittelalter, von Emil Göller. — Caritas und Almosen, von Franz Keller. — Ueber die Brüsseler Weltausstellung, von Otto Schwarzweber. — Die Soziologie in ihrem Verhältnis zu Wissenschaft und Ethik, von Eugen Amelung. — Städtische Milchversorgung, von Alfred R. Erlbeck. — Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910, von Martin St. Léon. — Ländliche Entschuldung und Lebensversicherung, von H. Mankowski. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 5, Februar 1911: Der junge Disraeli, 1804—1837, von Charlotte Lady Blennerhasset. — Hundert Jahre Berliner Universität, V, von Paul Ritter. — Zur Reform unseres Strafprozesses, von Paul Elwert. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 2, Februar: Dernburg und die Südwestafrikaner, von v. König. — Die neue Gesetzgebung im Belgischen Kongo, II, von Camille Janssen. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, Heft 1, 1910: 1910. Ein Rückblick. — Briefwechsel zwischen König Friedrich I., der Königlichen Feuerkasse, der Hofkammer und dem Marschall von Bieberstein, von Wilhelm Schaefer. — Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 3, 1. Febr. 1911: Das Zusammengehen von Unfallverhütung und Wirtschaftlichkeit im modernen Transportwesen, von (Prof.) Schlesinger. — Die Arbeitsvermittlung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, von E. H. Meyer. (Schluß.) — etc. — Heft 4, 15. Februar 1911: Die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, von (Gewerber.) Müller. — Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. (Forts.) — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 1, Januar 1911: Die Beziehungen der Verwaltung zur Statistik, von (Prof.) F. Kühnert. — Reichsstatistik und Landesstatistik, von Georg v. Mayr. — Der preußische Etatsentwurf für 1911, von (Geh. Oberfinanzr.)

O. Schwarz. — Der Viehstand der preußischen Kreise im Jahre 1909, von Erich Petersilie. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IX, 1911, Heft 1 u. 2: Les classes soloniennes et la répartition de la richesse à Athènes, par E. Cavaignac. — Die Münzrechnung der Lex Salica, von Siegfried Rietschel. — Die ältesten Grundbücher von Novgorod in ihrer Bedeutung für die vergleichende Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, von Carl Brinkmann. — Die ökonomischen Verwicklungen zwischen England und den Niederlanden im 17. Jahrhundert, von C. Hendr. Diferee. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 17: Droht der Menschheit eine Uebervölkerung, von P. Masslow. — Die sozialistische Jugend-Internationale, von Max Peters. — etc. — Nr. 18, 19, 20: Malthusianismus und Sozialismus, I, II, III, von Karl Kautsky. — Verfassungsreform für das Reichsland Elsaß-Lothringen, von J. L. Emmel. — Die Beamten in der Politik. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 11, Februar 1911: Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam, I, von G. J. van der Maaten. — Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts, III, von Paul Buttke. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 2, Februar 1911: Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung, von Romberg. (Schluß.) — Zum Auslandsdeutschtum, von Sophie Fritsch. — Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse, von Karl Kormann. (Forts.) — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 2, 1911, Heft 2: Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem, I, von A. Sartorius Frhr. von Waltershausen. — Miete und Grundrente, von H. Oswalt. — Wirtschaft und Recht, II, von A. Voigt. — Das Wirtschaftsjahr 1910 und die allgemeine Wirtschaftslage Anfang 1911, I, von L. Pohle. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 67, 1911, Heft 1: Polizei und Prostitution, I, von Kurt Wolzendorff. — Der Kupferbergbau in den Vereinigten Staaten, von H. Fraenkel. — Einführung der Beitragsdifferenzierung bei der öffentlichen Krankenversicherung, von Gerhard Wörner. — Das argentinische Bankwesen, von Fritz Schmidt. — Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes, von Ludwig Stephinger. — Zur Frage der Verbrauchsbelastung, von Hermann Edwin Krüger. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 43, 1911, N° 1: Arbeiterversicherung und Armenwesen in Deutschland. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1910. — Die Weinmosternte 1910 in Bayern. — Die Zwangserziehung minderjähriger Personen in Bayern im Jahre 1909. — Steuerstatistik. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 50, 1910, Abt. 4: Das Kapitalvermögen der preußischen Städte und größeren Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906, von Oskar Tetzlaff. — Der Viehstand in Preußen im Jahre 1909, von Erich Petersilie. — Kommunalfinanzstatistische Grundsätze, von Oskar Tetzlaff. — etc. — 35. Ergänzungsheft: Petersilie, A., Statistik der Gärtnerei in Preußen nach der Erhebung vom 2. V. 1906. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. Imp.-4. 40—155 SS. M. 5,20.

Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 56, 1910, Heft 2: Die Einschätzungen zur Einkommensteuer für 1908, von (Dir.) Eugen Würzburger. — Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, Teil 3, von Arno Pfütze. — Erläuterungen zu den Ergebnissen der Berufszählung vom 12. Juni 1907, von Arno Pfütze. — Die Sparkassen von 1904 bis 1908. — Heiratsalter und Beruf mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterehen, von Georg Radestock. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 4 u. 5, 1911: Das Strafensystem des deutschen Vorentwurfs und der Deutsche Juristentag, von Aschrott. — Die Zigeunerfrage, von Johann von Samassa. — Erkenntnistheorie und Kriminalstatistik, von Arnold Wadler. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Das Progressionsprinzip in der Besteuerung.

Von

Dr. K. Schönheyder, Kristiania.

I.

Der Staat ist entstanden aus dem Gesetze einer historischen Naturnotwendigkeit. Die „Idee des Staates“ ist also im Grunde nichts anderes als das, wozu die Menschen und die historischen Kulturverhältnisse sie gemacht haben und noch machen. Die Staatsgemeinschaft ist ein Produkt zeitlicher und örtlicher Voraussetzungen, ein Ausdruck des Solidaritätsgefühles der Menschen, so wie es naturgemäß entsteht und sich innerhalb gewisser geographischer Grenzen entwickelt.

Die Frage der Aufgaben der Staatsgemeinschaft kann also keineswegs durch allgemeine Betrachtungen über die Idee des Staates gelöst werden. Die Aufgaben melden sich von selbst und wachsen mit der Entwicklung an Umfang und Größe.

Die Forderungen, die im Laufe der Zeit an die Staatsgemeinschaft gestellt werden, benötigen zu ihrer Durchführung mehr oder weniger alle ökonomischer Mittel, populär gesprochen Geld. Und da die Aufgaben des Staates im allgemeinen so beschaffen sind, daß sie dem Staate keine direkte Einnahmequelle gewähren, und demnach nur auf der Ausgabenseite postiert werden können, so wird der Staat mehr oder weniger gezwungen sein, seine Ausgaben auf die Bürger des Staates zu verteilen. Mit anderen Worten: es müssen Steuern erhoben werden.

Dies geschieht in der Form, daß man, um das Budget ins Gleichgewicht zu bringen, die Steuern auf der Einnahmeseite aufführt.

In Wirklichkeit sind Steuern keine Einnahme, sondern nur auf Viele verteilte Ausgaben. In der Form aber, in der Staatsrechenschaft figurieren sie als Einnahme. Steuern sind demnach eine Verteilung der Staatsausgaben auf die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder auf gewisse Klassen. Mit dem Begriff Steuern ist nämlich die Steuerfreiheit gewisser Klassen nicht unvereinbar, ferner gibt es Steuern, die nur auf gewisse Klassen fallen, z. B. Grundsteuern.

Betrachtet man die Steuern als eine Verteilung der Ausgaben, so folgt schon hieraus, daß persönliche Leistungen, die der Staat

seinen Bürgern auferlegt, wie Wehrpflicht, Zeugenpflicht u. a. nicht Steuern sind. Auch Geldstrafen und Konfiskationen, sowie Expropriation sind keine Steuern, und es macht weder theoretische noch praktische Schwierigkeiten, die Steuern von diesen anderen vom Staate gebotenen Leistungen auszuscheiden.

Der Staat tritt ja heutzutage nicht selten als gewöhnlicher Kontrahent mit seinen Bürgern auf, bietet Waren oder andere Leistungen zu einer bestimmten Taxe oder in Konkurrenz mit anderen Betriebsherren aus. Die Vergeltung, die der Staat auf diese Weise für seine Leistungen erhält, ist keine Steuer. Nicht einmal Leistungen wie Brückengelder oder ähnliche, die doch in mancher Beziehung durchaus als Steuern wirken.

Hingegen müssen Abgaben, die bei gewissen Gelegenheiten erhoben werden, ohne direkt als Entschädigung für eine Leistung des Staates angesehen werden zu können, unter den Begriff Steuern gerechnet werden. Wie z. B. die Abgaben, die der Staat von all denen fordert, die bestimmte Waren im Lande einführen — also Zoll — ferner Stempelabgaben u. a. Diese „indirekten“ Steuern gehen indes, wie schon der Name anzudeuten scheint, auf Umwegen. Sie verbergen ihre wahre Natur, eine Verteilung der Staatsausgaben auf die Bürger zu sein. Und in ihrer verhüllten Gestalt ist es kaum möglich, sie von den wirklichen Einnahmequellen des Staates zu unterscheiden. Direkte Steuern sind offenbare Steuern, indirekte Steuern verdeckte.

Steuern sind ein Opfer, das die Staatsgemeinschaft kraft ihrer Existenz dem Individuum abfordert; sie müssen im schärfst möglichen Gegensatz zu jeder Leistung angesehen werden, die der Staat sich als Entschädigung für eine Gegenleistung seinerseits bedingt.

Der Streit, der in der wissenschaftlichen Welt entstand zwischen dieser Auffassung (der Opfertheorie) und der Ansicht, die die Steuern als eine Aequivalenz für den Nutzen, den der Staat jedem seiner Bürger leistet, betrachtet (Aequivalenz- oder Nutzenteorie), dieser Streit entsprang meines Erachtens wesentlich daraus, daß man nicht genügend die Notwendigkeit betonte, jeden Gedanken an Vergeltung vom Begriff Steuern auszuscheiden, um begriffsmäßig scharf die Steuern von den wirklichen Einnahmequellen des Staates auseinanderzuhalten.

Aber auch ohne dieses Moment scheint die Nutzentheorie, die das Dasein der Steuerpflicht und dessen Umfang auf einem mehr oder minder idealen Nutzen basiert, den der Staat im allgemeinen — oder jede einzelne Staatsveranstaltung für sich — den einzelnen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft verschafft, ein im höchsten Grade unklarer, schlecht durchdachter und mit den Aufgaben des Staates und den Voraussetzungen seiner Wirksamkeit durchaus unvereinbarer Begriff zu sein.

Wohl haben die Staatsinteressen ihre ökonomische Seite, die die bürgerliche Gesellschaft als solche gründlich erwägen muß. Aber

das Interesse des einzelnen an der Volkswirtschaft, dem Rechtsschutz, den Gesetzen und Veranstaltungen aller Art ist idealer Natur. Es läßt sich nicht in Geldwert messen. Ein jeder Umsatz, jeder Kauf und Verkauf ist auf Gegenseitigkeit begründet, auf gegenseitige Leistungen beider Partner, die sich äquivalieren. Gerechtigkeit aber, die Rücksichtnahme des Staates auf die Bedürfnisse des einzelnen, läßt sich weder kaufen noch verkaufen. Es gibt nämlich keine Leistung, die die Gerechtigkeit aufwiegen hann. Wenn der Staat für die billige Rücksichtnahme auf jede berechtigte Forderung Bezahlung nehmen wollte, würde diese Rücksichtnahme ihren Charakter als solche einbüßen. Sie würde nicht äquivaliert, sondern vernichtet, aufgehoben, negiert werden.

Kann aber das egoistische Staatsinteresse, der direkte Nutzen, den der einzelne an den Leistungen des Staates hat, die allgemeine Steuerpflicht nicht begründen, so kann der altruistische ideale volkswirtschaftliche Nutzen es noch weniger.

Worin besteht eigentlich dieser etwas schwebende Begriff des volkswirtschaftlichen Nutzens? Nimmt man ein konkretes Beispiel wie den volkswirtschaftlichen Nutzen von Volksbibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken, so sieht man leicht, welch äußerst komplizierter Natur dieser Nutzen ist. Hier handelt es sich nicht nur um das Interesse des einzelnen, dem Gelegenheit geboten wird, dies oder jenes Buch zu lesen. Dieses Interesse ist anfangs oft gering genug gerade bei denen, auf die der Nutzen in erster Linie berechnet ist. Vor allem besteht der volkswirtschaftliche Nutzen in dem günstigen Einfluß, den das wachsende Lesebedürfnis auf die breiteren Schichten und dadurch auf die gesamte Gesellschaft ausübt, ein fast unmerklicher Einfluß, aber trotzdem von unschätzbarer Bedeutung. Das allgemeine Bildungsniveau wird gehoben. Ein schönliterarisches Kunstwerk kann im Volke Gedanken, Gefühle und höhere Interessen ins Leben rufen, deren volle Tragweite man nur schwer ermessen kann. Und was die wissenschaftlichen Bibliotheken anlangt, so fällt deren Nutzen ja im wesentlichen zusammen mit dem der Wissenschaft überhaupt. Aber die Bibliotheken bilden eine reiche Hilfsquelle nicht allein für die Allgemeinbildung der Zeit, sondern auch für die der kommenden Generationen. Von dem volkswirtschaftlichen Nutzen gilt überhaupt, daß er nicht allein nach dem Nutzen, den er im Augenblick schafft, sondern in ebenso hohem Grade nach dem Erbteil gemessen werden muß, das er den kommenden Generationen zu ihrem weiteren Aufbau hinterläßt. Dieses wirtschaftliche Erbe zu vermehren, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates.

Es bietet daher außerordentliche Schwierigkeiten, auch nur annähernd die Tragweite der äußerst verzweigten Summe von wirtschaftlichen Nutzen, die eine einzelne Staatsveranstaltung schafft, zu übersehen. Eine Aufgabe, der nur wenige annähernd gewachsen sind, um so mehr, als der einzelne oft von allzu egoistischen Motiven geleitet wird. Was jedoch nicht verhindert, daß der Staat bei jeder

Gelegenheit nach bestem Können den vollen Nutzen einer Veranstaltung gegen das Opfer, das seine Bewerkstelligung kosten wird, abwägen muß. Man kann also sagen, die Summe, die vom Staat z. B. für Volksbibliotheken bewilligt wird, ist ein Gradmesser für den Wert, den der Staat auf eine solche Veranstaltung legt. Wird keine höhere Summe bewilligt, ist das ein Zeichen, daß der Staat meint, ein weiteres Opfer für diese Sache sei nicht tunlich, weil andere wichtigere Interessen leiden, oder die Steuerlasten für das Volk zu groß würden.

Noch aber sind wir nur bei dem Begriff volkswirtschaftlicher Nutzen contra volkswirtschaftliches Opfer. Die Auffassung der Individuen von dem Verhältnis dieser beiden zueinander ist indessen sehr verschieden und muß verschieden sein. Die Schwierigkeit von seiten der Gesellschaft besteht darin, die präsumtiv richtige oder annähernd richtigste Auffassung und Beurteilung zu finden. Dieser präsumtiv richtigen Auffassung müssen sich dann alle beugen, gleichviel ob die Auffassung von einer einzelnen Staatsbehörde oder von der kompakten Majorität diktiert ist. Ein solcher Zwang liegt in Wesen und Natur des Staates begründet.

Auf der Erkenntnis dieses Zwanges beruht nun im Gegensatz zur Nutzentheorie die Opfertheorie. Sobald man sich gedrungen fühlt, die egoistische Nutzenempfindung des einzelnen als Grundlage des Steueropfers zu verlassen, bleibt nichts übrig, als der ideale volkswirtschaftliche Nutzen, der über das einzelne Individuum erhaben ist und jeden zwingt, sich mit seinem Opfer zu beteiligen. Dieser Zwang befördert auch in hohem Grade das Gemeingefühl des einzelnen Individuums, indem es ihm das Bewußtsein einprägt, daß niemand sich weigern kann, seinen Teil der Bürde auf sich zu nehmen.

Die Frage, ob Steuern als Opfer zu betrachten sind, dem sich jeder einzelne um des Ganzen willen zu unterziehen hat — oder als eine Entschädigung für empfangene Werte an volkswirtschaftlichem Nutzen, ist daher nur ein Vorläufer der weiter auftauchenden Frage: nach welchen Prinzipien sollen die Steuern verteilt werden? Die Begründung der Steuerpflicht findet daher auch erst ihre eigentliche Entscheidung und kommt erst zu ihrem vollen Recht, wenn sie in Verbindung mit dem Prinzip der Steuerverteilung behandelt wird.

Das Staatswesen als Organismus betrachtet, kann zum Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gemacht werden, die indes, was Methode und Stoff anbetrifft, sich streng von der ökonomischen Wissenschaft unterscheidet. Doch innerhalb des Rahmens des Staates entstehen eine Reihe von Fragen verschiedenster Art — auch wirtschaftlicher Natur.

Eine solche r e i n wirtschaftliche Frage ist die Frage der Steuern und der Steuerverteilung. Populär gesprochen gilt es hier zwar, das gerechteste Steuerprinzip, das mit dem allgemeinen Rechtsgefühl am besten übereinstimmende, zu finden. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus jedoch muß man immer sagen können: dieses

Steuerprinzip ist das gerechteste, weil es das wirtschaftlichste, das mit den wirtschaftlichen Gesetzen am besten übereinstimmende ist.

Der einzige Versuch, der Steuerverteilung eine solche rein volkswirtschaftliche Grundlage zu geben, rührt von Emil Sax[1]) her; er behauptet, Steuern müßten nur als eine Anwendung der Einkünfte des Individuums zur Befriedigung seines eignen Bedarfs betrachtet werden, daher sei das Steuerverteilungsprinzip von allgemeinen Wertgesetzen aus zu lösen. Sax huldigt hiermit in der Tat dem Prinzip der Nutzentheorie.

Dem Gerechtigkeitsprinzip der Steuerverteilung eine ähnliche ökonomische Grundlage zu geben, hat jedoch die Opfertheorie nicht versucht. Hier hat man sich damit begnügt, als das Naturgemäße festzustellen, daß das Opfer der Gesellschaft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, oder der Steuerfähigkeit jedes einzelnen auf die Individuen verteilt würde. — Was eine solche Ordnung gerecht macht, ist indes gerade das, was der Grundsatz jeder wirtschaftlichen Tätigkeit ist, nämlich das Bestreben, den größten Nutzen oder die größte Bedarfsbefriedigung mit dem kleinsten Opfer zu erreichen. Nicht etwa quantitativ das kleinste Opfer, denn das hieße alle Einkommen über eine gewisse Grenze zu konfiszieren, denn weil das Geld da den geringsten Wert hätte: Das kleinste Steueropfer heißt, daß der Staat die Steuerlast so verteilt, daß der eine sie nicht drückender empfindet, als der andere. Je mehr man die Steuerlast einzelnen aufbürdete, desto drückender wird sie empfunden. Je besser man sie verteilen kann, so daß die einen sie nicht drückender empfinden als die anderen, desto leichter ist das Gesellschaftsopfer zu tragen. Jeder muß fühlen, daß dies sich tatsächlich so verhält. Aber der wirtschaftliche Grund dieser Tatsache wird vielleicht klarer, wenn ich zu einem zweiten Punkt meiner Auseinandersetzung gelange.

Wenn die Nutzentheorie zu dem Prinzip der Steuerverteilung gelangt, offenbart sich ihre Schwäche und Unklarheit erst ganz deutlich.

Ich habe bereits nachgewiesen, wie unhaltbar das egoistische Gesellschaftsinteresse als Grundlage der Steuerpflicht ist. Das Unhaltbare tritt noch deutlicher zutage, wenn man sich diesen egoistischen Nutzen als Grundlage der Steuerverteilung denkt. Es ist doch nicht angängig, die Entschädigung, die für die Benutzung der Gesellschaftsgüter geleistet werden soll, abhängig zu machen von dem Grade, in dem der einzelne sich diese Güter nutzbar macht, denn gerade umgekehrt ist ja der Grad, in welchem der einzelne sich die Güter nutzbar machen kann, abhängig von der Entschädigung, die bezahlt werden muß.

Es ist durchaus nicht angängig, die Bürger des Staates für die

1) Zeitschrift für Volkswirtschaft usw. I, Wien 1892.

Benutzung öffentlicher Straßen und Verkehrswege, für Straßenbeleuchtung, öffentliche Parkanlagen, öffentliche Krankenhäuser, Volksschulen, Kirchen, kirchliche Handlungen, für den Schutz des Lebens, Besitzes und Rechtes, für die Gesetze, die uns gewisse Rechte sichern, und eine Reihe ähnlicher Dinge, bezahlen zu lassen. Die Voraussetzung aller solcher öffentlicher Veranstaltungen ist ja eben, daß diese Güter frei sind. Eine bestimmte festgesetzte Entschädigung für ihre Benutzung, wie es z. B. im Post- und Telegraphenwesen gilt, würde zwar nicht ein Mißverhältnis zwischen den vom Staat geleisteten Diensten und der vom einzelnen geleisteten Entschädigung bewirken. Es würde bloß bewirken, daß eine große Menge von Menschen sich diese Güter nicht in der vorausgesetzten Ausdehnung nutzbar machen könnten, sie müßten die Benutzung einschränken auf die Fälle, wo der erhaltene Nutzen wirklich die Vergeltung äquivalierte. — Bei einer öffentlichen Veranstaltung, wie z. B. der Armenverwaltung, verbietet das egoistische Nutzenprinzip sich ja von selber.

Das rein egoistische Nutzenprinzip führt ferner dahin, daß in einer sehr verbreiteten Form der Steuern, dem Zoll, überhaupt nie eine ungerechte oder unökonomische Steuerverteilung enthalten sein könnte. Wenn ein Arbeiter Zucker oder Kaffee kauft, tut er das natürlich nie, ohne daß die Waren, die er kauft, ihm gehörige Aequivalenz bieten für den Preis, den er bezahlt. Hier gilt ja eben das von der Nutzentheorie vorausgesetzte Gesetz des freien Umsatzes. Und wenn der Staat alle seine Ausgaben mit Zöllen decken könnte, dann würden ja nach der Nutzentheorie in der Tat alle Staatsgüter für jeden gratis sein, da die Ausgaben bereits bezahlt wären durch den Nutzen, den es dem einzelnen bringt, sich Waren verschaffen zu können, die ins Land eingeführt waren.

Eine Ueberwälzung von Steuern (wie beim Zoll) auf andere, als auf die, die sie formell trifft, dürfte also nie als eine ungünstige oder unwirtschaftliche Steuerverteilung betrachtet werden, da eine solche Ueberwälzung stets von den Gesetzen des „freien Umsatzes“ geleitet wird, und ihr häufig genug sehr schwer nachzuspüren ist, weil sie mit den Marktpreisen in eins geht.

Die einzigen Fälle, wo der Staat das Nutzenprinzip anwenden und den einzelnen für die Dienste, die er ihm leistet, bezahlen lassen kann, dürften die sein, wo der Staat als Betriebsherr im allgemeinen wirtschaftlichen Sinne, auftreten kann, z. B. im Post- und Telegraphenwesen, im Eisenbahnbetrieb u. a., mit anderen Worten, wo die Aufgabe des Staates in der Tat bereits dadurch gelöst ist, daß er selbst den Betrieb übernimmt und dadurch die Waren oder die Leistungen billiger oder überhaupt möglich, oder doch wenigstens den Betrieb zweckmäßiger machen kann. Hier bekommt also der Staat eine wirkliche Entschädigung — keine Steuern. Doch selbst hier muß in jedem Einzelfalle erwogen werden, ob die Aufgabe des Staates nicht am besten noch weiter ginge. Und man wird etliche Beispiele finden, wo das Nutzenprinzip in solchen Fällen verlassen wurde.

Ueberall, wo der Staat also die weitere Aufgabe hat, ein Gut

zu einem wirklichen Gemeingut im tiefsten Sinne des Wortes zu machen — und das wird mehr oder weniger mit allen volkswirtschaftlichen Veranstaltungen der Fall sein — wird sich das egoistische Nutzenprinzip für die Verteilung der Steuern als völlig untauglich erweisen, weil der Staat dadurch den Absichten und Zwecken seiner eigenen Veranstaltungen entgegenarbeiten würde.

Und was den idealen Nutzen anlangt, so ist bereits berührt worden, wie er in Wirklichkeit zur absoluten Aufhebung des Nutzenprinzips führt. Als Grundlage einer Steuerverteilung könnte er ja zu keinem anderen Resultat führen als dem, daß alle präsumiert würden, von jeder volkswirtschaftlichen Veranstaltung den gleichen idealen Nutzen zu haben. Damit ist man aber in Wirklichkeit vom Nutzenprinzip abgewichen und hinübergeglittten in die Auffassung der Opfertheorie von der historischen Notwendigkeit und kulturellen Berechtigung der Gesellschaft als Grundlage des Steueropfers und dessen Verteilung.

In vielen Fällen vereinigt man Entschädigung und Steuern, so daß die Ausgaben teils durch direkte Entschädigung von denen gedeckt werden, die speziellen Nutzen aus der Veranstaltung ziehen, teils durch Steuern, die auf die Bürger des Staates verteilt werden (Eisenbahnen und Wege mit Bezirksbeiträgen und ähnlichem).

II.

Es ist eine sehr alte Auffassung, daß die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, mit der wirtschaftlichen Fähigkeit wächst, d. h. je größere Einkünfte, desto größere Steuern. Es muß mit andern Worten eine gewisse Verhältnismäßigkeit im Steueropfer sein. Und lange Zeit blieb man dabei stehen, daß die Steuerfähigkeit der ökonomischen Fähigkeit proportional wüchse. Man blieb also bei einer Proportionssteuer, demselben Steuerprozent für alle Einnahmen, stehen.

Damit war man aber auf die Dauer nicht zufrieden. Es meldete sich allmählich wachsend das instinktive Gefühl, daß die Steuerfähigkeit rascher stiege und schneller abnähme als die ökonomische Fähigkeit. Daß man also von den kleinen Einkommen nicht verhältnismäßig das gleiche Opfer fordern dürfe wie von den großen, daß also die Steuer progressiv sein und das Steuerprozent mit der Höhe der Einkommen steigen müsse. Daß also von einem doppelt so großen Einkommen mehr als doppelt so hohe Steuern zu entrichten seien.

Man bekam also anstatt eines Proportionsprinzipes ein Progressionsprinzip.

Der volkstümlichen Auffassung nach kann die Leistungsfähigkeit ganz einfach an dem Einkommen in Geld umgerechnet gemessen werden, so daß also die doppelte Einnahme die doppelte Leistungsfähigkeit bedeutet. — In der Wissenschaft ist man natürlich längst zu der Erkenntnis gekommen, daß man hierbei — übereinstimmend mit der neuen Wertgesetztheorie — auf das subjektive Moment der Werte Rücksicht zu nehmen habe.

Pierson [1]) hält fest an dem Ausgangspunkt der Grenzwerttheorie: die gesamte Nutzensumme, die ein Gut dem Individuum verschafft, wächst nicht im Verhältnis zur Menge dieses Gutes, und je größer das Einkommen, je kleiner der Nutzzuwachs, den jede gleichgroße Einkommenserhöhung mit sich bringt.

Bezeichnet man den Nutzen der ersten 1000 mit der Zahl 100, dann ist der Nutzen des zweiten Tausend nicht mehr als z. B. 95, des dritten Tausend nicht mehr als 91. — Nach Pierson soll die gesammelte Nutzsumme, die hierbei herauskommt (Totalnutzen), die wirkliche Steuerfähigkeit bestimmen, nicht aber die Höhe des Einkommens. Im Verhältnis zu diesem Totalnutzen muß das Steueropfer festgesetzt werden.

Was uns durch das Steueropfer entzogen wird, ist der Zuwachs an Nutzen, den wir für das Geld, auf das wir verzichten, erreicht hatten. Je größer aber das Einkommen, einen desto kleineren Teil des Gesamtnutzens macht dasselbe Steuerprozent aus. 10 Prozent Steuern, die von dem vierten oder fünften Tausend abgehen, machen einen kleineren Teil von dem Totalnutzen des Gesamteinkommens aus, als dasselbe Steuerprozent von einem geringeren Einkommen.

Pierson kommt also zu einer progressiven Besteuerung, indem er am Proportionsprinzip festhält, allerdings in einer anderen theoretischeren Bedeutung des Prinzipes. Dies ist jedoch keine befriedigende Erklärung des wirklichen Progressionsprinzipes, das davon ausgeht, daß die Steuerfähigkeit rascher zunimmt als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wenn Pierson das Steueropfer im Verhältnis zum Totalnutzen und nicht zum Einkommen nimmt, dann hat das wohl seinen Grund in der Annahme, daß der Totalnutzen der Maßstab für die wirkliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Individuums sei. Wer sagt uns aber, daß die Steuerfähigkeit wirklich in demselben Verhältnis wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wächst? Daß sie nicht in einem ganz anderen Verhältnis z. B. progressiv wächst? Und was bestimmt recht eigentlich das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Steuerfähigkeit eines Individuums? Von dieser Frage gerade verlangt man eine wissenschaftliche Klarlegung. Und auf sie hat Pierson keine andere Antwort, als das alte Proportionsprinzip, das unser Gerechtigkeitsgefühl durchaus nicht mehr befriedigt und das er ja auch selbst verwirft.

Ebensowenig aber kann der Totalnutzen, den Pierson, gestützt auf die neuere Werttheorie, aufstellt, beanspruchen als wirtschaftlicher Maßstab dienen zu können. Er ist nicht einmal eine reelle wirtschaftliche Größe. Und es muß in der Tat als ein Fehler der Grenzwerttheorie bezeichnet werden, daß sie diesen Begriff aufgestellt hat.

Die neuere Werttheorie begründet den Wert auf dem subjektiven Gefühl des Individuums von dem Nutzen oder der Bedeutung

1) Leerbook der Staathuishoudkunde, Haarlem 1884—90.

eines Gutes für die Bedarfsbefriedigung, sowie auf der Erkenntnis, daß die subjektive Bewertung — im Gegensatz zu dem rein technischen (objektiven) Nutzen des Dinges — eine veränderliche Größe ist, abhängig von der Menge der betreffenden wirtschaftlichen Güter, über die das Individuum verfügt.

Der Zuwachs an Nutzen, den eine Vermehrung der Menge dem Individuum verschafft, wird geringer, je mehr der betreffenden Güter man schon im voraus besitzt.

Denkt man sich also einen Bedarf durch eine gewisse Menge eines Gutes ganz oder teilweise befriedigt, so muß — meint man — demnach der gesamte Nutzen, den das betreffende Gut für das Individuum repräsentiert, die Summe von einer Reihe abnehmender Größen sein.

Während also nach dieser Auffassung der Nutzen jeder Einheit des Gutes verschieden ist, so daß die ersten Einheiten, mit denen man den dringlichsten Bedarf befriedigt, den höchsten Nutzen haben, so ist die allgemeine Auffassung die, daß der subjektive Wert, den das Individuum dem Gut zuschreibt, für alle Einheiten derselbe ist, und dem Nutzen oder der Bedeutung der letzten Einheit des Gutes entspricht. Kein Teil einer einheitlichen wirtschaftlichen Quantität kann für das Individuum einen höheren Wert haben als ein beliebiger anderer Teil, sagt man. Niemand mißt dem einen Liter Korn einen höheren Wert bei als dem zweiten desselben Vorrates.

Warum aber sollte es dann mit dem Nutzen anders sein? Das objektive Moment des Nutzens — der Nährwert des Kornes — ist doch unter allen Umständen für jeden einzelnen Teil derselbe. Die Teile unterscheiden sich in technischer Beziehung nicht voneinander. Und das Subjektive, das auf der Bedeutung beruht, die das Individuum der Bedarfsbefriedigung beimißt, ist das in Wirklichkeit nicht gleichbedeutend mit der Schätzung des Individuums? Daß das Individuum dem Dinge einen Nutzen beimißt, bedeutet so viel, als daß es ihm einen gewissen wirtschaftlichen Wert zuschreibt.

Und ist nicht der höhere wirtschaftliche Wert und der höhere Nutzen, den das Individuum der ersten Einheit des Gutes beimißt, dadurch bedingt, daß diese erste Einheit die einzige ist, die dem Individuum zur Verfügung steht? — Ohne Zweifel ist ein Stück Brot mehr wert für den, der wenig hat als für den, der viel hat; aber damit ist doch nicht gesagt, daß derjenige, der zwei Stücke Brot hat, dem einen Stück einen höheren Nutzen zuschreibt als dem zweiten — oder daß er das eine ebenso hoch schätzt als der, der nur ein Stück hat.

Man hat hier im allgemeinen nicht genügend zu unterscheiden gewußt zwischen zwei begriffsmäßig total verschiedenen Dingen — einmal daß der Bedarf gradweise befriedigt wird und zuletzt gleich Null ist, und ferner, daß ein und dasselbe Befriedigungsmittel für das eine Individuum ein ganz anderes Nutzgut ist als für das andere.

Von diesen zwei Dingen schafft naturgemäß das letztere den

wirklichen wirtschaftlichen Nutzunterschied. Kein einziges der Stücke Brot, die der wohlhabende Mann genießt, kann hinsichtlich seines Nutzens verglichen werden mit dem Stück Brot, mit dem der arme Mann sein Leben fristet. Gerade das ist das wirtschaftlich Eigentümliche des abnehmenden Nutzens. Die Befriedigung durch den Genuß eines Stückes Brot wird dem Wohlhabenden niemals das bedeuten, was sie dem Armen bedeutet. Ein Ding, von dem man viel besitzt, bringt nie dieselbe Befriedigung wie eins, von dem man wenig hat.

Nicht der nach Befriedigung des Bedarfs abnehmende Genuß ist es der den Nutzen oder Wert bestimmt. Dächte man sich daß der Genuß am Schluß einer Mahlzeit in der Tat gleich Null wäre, so wäre gerade diese vollständige Sättigung, die nichts zu wünschen übrig läßt, von außerordentlicher Bedeutung für das Individuum. Man möchte fast sagen, die Bedingung zum wirklichen Nutzen und Wert eines Gutes für das Individuum sei die, daß man genug hat, um satt zu werden.

Der Genuß ist es nämlich nicht, was den Nutzen oder Wert bestimmt, es ist die Bedeutung der Bedarfsbefriedigung — die Bedeutung, die das Individuum der Befriedigung eben dieses Bedarfs beimißt. Also nicht der Genuß des Augenblicks, sondern die Befriedigung vom wahrhaft wirtschaftlichem Gesichtspunkt aus.

Die eine Befriedigung kann sich von einer zweiten Befriedigung desselben Bedarfes auf zweierlei Art unterscheiden. Nämlich in quantitativer und in qualitativer Beziehung. Die verschiedenen Einkommen befriedigen dieselben Bedürfnisse auf verschiedene Art. Die Befriedigungsmittel unterscheiden sich in qualitativer Beziehung.

Man könnte sich nun den „Totalnutzen“ bei den verschiedenen Einkommen auf folgende Weise herauskommen denken: einer, der 1000 M. hat, befriedigt recht und schlecht seinen Bedarf an Essen und Trinken. Einer, der 2000 M. hat, hat dieselbe Befriedigung wie der erste und verschafft sich außerdem einen kleinen Zuschuß an Genuß durch qualitativ bessere Befriedigungsmittel. Der, der 3000 M. hat, hat dieselbe Befriedung wie die zwei ersten und noch einen weiteren Zuschuß an Genuß. Doch mit jedem Male wird der qualitative Zuschuß an Genuß geringer. Die Summe aller dieser Zuschüsse sollte also den „Totalnutzen“ der verschiedenen Einkommen ausmachen.

Aber alle diese eben genannten Nutzgrößen der qualitativen Bedarfsbefriedigung sind gleich den verschiedenen Graden der rein quantitativen Bedarfsbefriedigung bedingt. Sie sind bedingt dadurch, daß die Fähigkeit zur Befriedigung gerade nur für diese Form der Befriedigung ausreicht.

Je nachdem die Fähigkeit zur Befriedigung wächst, steigen die Forderungen. Und was unter anderen Bedingungen eine hohe Befriedigung gewesen wäre, wird nun eine viel geringere. Ein Mann mit 5000 M. Einkommen würde bei den gleichen Lebensbedingungen nicht die gleiche Befriedigung fühlen wie einer

mit 1000 M. Einkommen. Was für die niedrigeren Einkommensklassen befriedigend ist, ist häufig den höheren Einkommensklassen zuwider — nicht des Geschmacksunterschiedes wegen, sondern infolge des Befriedigungsniveaus, auf dem man steht.

Um überhaupt eine wirkliche Befriedigung zu haben, beanspruchen die verschiedenen Einkommensklassen je nach ihren Forderungen ihre bestimmte qualitative Form der Befriedigung. Man kann also nicht sagen, daß die ersten 1000 M. in allen Einnahmeklassen den gleichen Nutzen bringen. Der Nutzen sinkt mit der wachsenden Fähigkeit zur Befriedigung.

Ebensowenig kann man sagen, daß der Wert der letzten 1000 M. sich mit dem qualitativen Zuschuß zur Bedarfsbefriedigung, den diese letzten 1000 M. bedingen, messen kann. Denn dieser qualitative Zuschuß ist in der Regel eine notwendige Voraussetzung zu einer wirklichen Befriedigung des Individuums. Wer gern einen guten Wein trinkt, begnügt sich ungern mit einem gemeinen.

In vielen Fällen hat man allerdings die Wahl, entweder die Menge der Befriedigungsmittel oder ihre Qualität zu erhöhen. Die Wahl entscheidet sich, indem man den Wert dessen, was man in beiden Fällen für seine letzte Mark bekommt, abwägt. Wählt man die reichere qualitative Befriedigung, bekommt man für seine letzte Mark eine geringere Quantität, aber eine bessere Qualität des Gutes. Wählt man die reichlichere Quantität, bekommt man für seine letzte Mark eine größere Quantität von geringerer Qualität. In beiden Fällen wird der Grenzwert des Geldes durch den Wert dessen, was man für seine letzte Mark bekommt, bestimmt. Und in beiden Fällen sinkt die Bedeutung des Geldes für das Individuum in dem Grade, wie die Bedeutung der Bedarfsbefriedigung abnimmt.

Es verhält sich also nicht so, daß das Geld für den einzelnen einen verschiedenen Wert oder Nutzen hat, so daß die ersten 1000 Mark denselben Wert oder Nutzen haben, wie sie gehabt hätten, wenn man nicht mehr besessen hätte. Der Wert des Geldes und dessen Nutzen wechselt mit den wirtschaftlichen ökonomischen Bedingungen.

Es ist, darf man sagen, gerade der Zweck des wirtschaftlichen Lebens, den höheren Nutzen, der aus schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen entspringt, wegzueliminieren, und einen ganz neuen wirtschaftlichen Maßstab an die Dinge zu legen.

Wie die Natur selbst in ihrem verschwenderischen Reichtum in gewissen Fällen dafür sorgt, daß der wirtschaftliche Nutzbegriff verschwindet, so sorgt auch das wirtschaftliche Leben dafür, den ursprünglich höheren Nutzen aufzuheben, um eine neue Grundlage für die Wertmessung zu schaffen.

Sollte man von einem solchen Totalnutzen ausgehen, der all die wegeliminierten Nutzgrößen beibehielte, dann müßte man auch alle die Güter mitrechnen, die die Natur ohne Entschädigung liefert, die Güter, deren „Nutzen" absolut unschätzbar ist. Und gleich wie

das Einatmen eines reichlichen Quantums frischer Luft eine Befriedigung völlig unwirtschaftlichen Charakters ist, die für keinerlei wirtschaftlichen Nutzen Platz hat, so tritt die Befriedigung, die in reichlicher und kräftiger Nahrung liegt, für den, der im Ueberfluß lebt, ziemlich in den Hintergrund, im Vergleich zu der Befriedigung, die er empfindet, wenn das Genossene wohlschmeckend, gut zubereitet und passend variiert ist. Was man im Ueberfluß hat und was man sich mit Leichtigkeit verschaffen kann, verliert seine wirtschaftliche Bedeutung, während das, was für das wirtschaftliche Leben der Unbemittelten von untergeordneter Bedeutung ist, im Bewußtsein der Bessersituierten in den Vordergrund tritt. Den letzteren ist eben die luxuriösere Bedarfsbefriedigung das Ziel ihres wirtschaftlichen Strebens uud Begehrens.

Die psychologische und ökonomische Tatsache, daß die Befriedigung ihren höheren Nutzcharakter durch den Genuß selbst verliert, tritt so stark hervor, daß durch übertriebenen Genuß die Befriedigung sogar ins Gegenteil überspringen kann. Genießt man im Uebermaß, wird man leicht blasiert, und die Befriedigung verliert an Wert und Nutzen. Wer täglich die eine oder andere Befriedigung zu genießen Gelegenheit hat, wird der Befriedigung kaum je eine solche Bedeutung beimessen, wie einer, der denselben Genuß nur ein seltnes Mal sich gönnen darf. Ganz abgesehen natürlich von den Fällen, wo die Genußfähigkeit an sich eine gewisse Gewohnheit erforderlich macht.

Bezeichnet man mit K die Anzahl Einheiten einer ökonomischen Quantität, und ist der Wert der letzten Einheit (der Grenzwert) g, so ist der wirtschaftliche Wert des Gutes gK, die Anzahl Einheiten multipliziert mit dem Wert der Einheit (bestimmt durch den Grenzwert). Eine andere wirtschaftliche Größe, um die wirtschaftliche Bedeutung eines Gutes für das Individuum zu bezeichnen, läßt sich nicht aufstellen.

Wie wir sehen, läßt sich also Piersons Voraussetzung von einer eignen wirtschaftlichen Größe, dem Totalnutzen, als Grundlage einer progressiven Besteuerung nicht aufrecht erhalten. Der Totalnutzen als wirtschaftlicher Begriff ist ebenso wie der Wert von den verschiedenen Ansprüchen, die die Individuen je nach ihrem Einkommen stellen, und von den verschiedenen Verhältnissen, unter denen die Menschen leben, abhängig. Aber selbst mit einer solchen Voraussetzung gibt Piersons Theorie keine wissenschaftliche Begründung des Progressionsprinzipes und keine wissenschaftliche Entwicklung des für das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Steuerfähigkeit bestimmenden.

Noch weniger befriedigend in dieser Hinsicht ist die von E. Sax [1]) aufgestellte Theorie, die mit den Prinzipien der Nutzentheorie besser als mit der Opfertheorie übereinzustimmen scheint, obwohl Sax selber behauptet, auf der Basis der Opfertheorie zu

1) Abhandlung in der Zeitschrift für Volkswirtschaft usw. I. Wien 1892.

stehen. Sax hält es für ausreichend, die Steuerverteilung auf dem ökonomischen Gesetz der abnehmenden subjektiven Werte aufzubauen. Er geht davon aus, das Kriterium für eine wirtschaftliche (und folglich gerechte) Steuerverteilung sei, daß alle denselben subjektiven Wert bezahlen. Jeder Gulden verschafft weniger Genuß, je größer das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und sein Ausgang bereitet einen um so geringeren Entgang, je größer das Einkommen ist, aus dem er entnommen ist. Hiermit meint Sax bewiesen zu haben, daß derselbe subjektive Wert überall dasselbe Steueropfer bedeutet.

Indessen kann es unmöglich richtig sein, daß die Größe des Steueropfers an und für sich genügt, um den wirtschaftlichen Charakter des Opfers zu bestimmen, da es sich ja hier nicht um eine Entschädigung für eine Gegenleistung handelt. Der subjektive Wert ist ganz gewiß entscheidend, wo es den wahren wirtschaftlichen Wert zu bestimmen gilt und wo man zwei Werte miteinander vergleichen soll. M. a. W. wo es sich eben um die wirkliche Größe des Wertes dreht.

Doch bei der Bestimmung des Steueropfers hat man zweierlei zu berücksichtigen: erstens die wahre ökonomische Größe des Steueropfers, zweitens die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers. Man muß nicht etwa glauben, daß man alle Individuen, wenn man ihnen den gleichen subjektiven Wert entzieht, gleich hart trifft, einerlei wieviel bei jedem zu holen ist.

Nach dem Saxschen Steuermaßstab soll jeder denselben subjektiven Wert opfern, einerlei wie groß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers, in subjektiven Werten gemessen ist. Dieses Ergebnis ist augenscheinlich noch unbefriedigender als Piersons, der doch immerhin eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Steuerfähigkeit aufrecht zu erhalten strebt. Sax meint, gebührend Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers genommen zu haben, wenn er diese Leistungsfähigkeit indirekt in dem subjektiven Wert zur Geltung bringt. Damit ist doch gar keine wissenschaftliche Grundlage für das Progressionsprinzip geliefert; das Prinzip, daß derjenige, der doppelt so viele Werte hat wie ein andrer, auch leichter einen doppelt so großen Wert entbehren kann.

Außerdem aber muß Sax, um von dieser seiner Grundlage auf eine progressive Steuer kommen zu können, von einer unrichtigen Voraussetzung in betreff des sinkenden Grenzwertes ausgehen. Er muß nämlich voraussetzen, daß der subjektive Wert des Geldes schneller fällt als das Einkommen wächst, so daß eine Verdoppelung des Einkommens den subjektiven Wert des Geldes auf mehr als die Hälfte sinken läßt. Sonst würde nämlich der gleiche Prozentsatz des größeren Einkommens nicht ein geringerer subjektiver Wert sein können, als derselbe Prozentsatz eines geringeren Einkommens.

Nun wird allerdings zweifellos eine Steuer von 200 M. bei

einem Einkommen von 2000 M. als ein schwereres Opfer empfunden werden als eine Steuer von 400 M. bei einem Einkommen von 4000 M. Das läßt sich aber nicht damit begründen, daß die 200 M. im ersten Falle einen größeren subjektiven Wert für das Individuum besitzen, als die 400 M. im zweiten Falle.

Eine einfache Untersuchung des subjektiven Wertes des Geldes und der Veränderungen, die dieser Wert bei wachsenden Einkünften erleidet, wird zeigen, daß diese Voraussetzung von Sax nicht stichhaltig sein kann. Wenn man sich unter einer wirtschaftlichen Quantität ein einzelnes wirtschaftliches Gut denkt, dessen Anwendung stark begrenzt ist, wie Korn, Fleisch, Kleider, Wohnungen u. a., dann wäre es wohl nicht undenkbar, daß der Grenzwert so stark sinken könnte, daß das Produkt gK (das Produkt des Grenzwertes und der Anzahl Einheiten der Quantität) durch eine Verdoppelung der Menge vermindert werden könnte, weil der Grenzwert schneller sinkt, als die Quantität steigt. Korn kann nur eine verhältnismäßig begrenzte Anwendung finden; es bietet keine Gelegenheit zu irgendwelcher bedeutenden Variation im Gebrauch. Und je begrenzter die Anwendung eines Gutes, um so schneller wird der Grenzwert sinken.

Wo es sich dagegen um solche wirtschaftlichen Güter handelt, die eine ausgedehnte Anwendung finden, und da vor allem Geld, das ja die Befriedigung aller wirtschaftlichen Bedürfnisse in sich birgt. und dessen Anwendung zu Luxus und Raffinement nahezu uneingeschränkt ist, ist es undenkbar, daß der Grenzwert durch eine Vermehrung des Geldes oder des Einkommens so rasch fallen könnte. Neben dem zuletzt befriedigten Bedarf liegt stets nicht bloß einer, sondern viele, die an Wichtigkeit hinter dem letztbefriedigten nicht sonderlich zurückstehen, ja bisweilen so nahe herankommen, daß die Wahl auf einem reinen Zufall beruht.

Bekommt man mehr Geld, ist man nicht darauf angewiesen, zweimal ins Theater zu gehen und dasselbe Stück zweimal zu sehen. Man kann sich ein neues Stück ansehen, das uns fast ebenso sehr interessiert, wie das Stück, das man zuerst gewählt. Ja man ist überhaupt nicht darauf angewiesen, zweimal ins Theater zu gehen. Ist man musikalisch, hat man vielleicht fast ebensoviel Interesse an schönen Konzerten. Aber man kann es sich trotzdem vielleicht nicht leisten, ohne daß das Einkommen sich um z. B. 10 Proz. erhöht, weil sich, sobald das Einkommen sich vermehrt, viele andere Forderungen mit ebenso großer Kraft melden. Zwischen den beiden dicht nebeneinanderliegenden Bedürfnissen nach dramatischem Kunstgenuß und Musikgenuß liegt vielleicht eine Reihe von Bedürfnissen, die fast ebenso bedeutungsvoll sind wie das erste und mit eben denselben Unkosten befriedigt werden könnten, wenn man nur das nötige Geld hätte.

Da wo es sich also nicht um eine größere quantitative Befriedigung derselben begrenzten Bedürfnisse handelt, sondern um eine reichere qualitative Befriedigung der weitverzweigten Kulturbedürfnisse des modernen Menschen mit den Hilfsmitteln, die uns zur Verfügung stehen, wird darum wohl bei eingehender Ueberlegung

niemand die Möglichkeit festhalten wollen, daß der Grenzwert des Geldes rascher sinken könnte, als die Quantität zunimmt. Trotz der früher erwähnten Eigentümlichkeit des wirtschaftlichen Wertes des Geldes, daß kein Teil eines Einkommens einen höheren subjektiven Wert haben kann als ein zweiter gleichgroßer Teil, werden die kulturellen Verhältnisse es mit sich führen, daß der Reichere sich immer wirtschaftlich reicher fühlen wird, als der weniger Bemittelte (von dem ganz Armen muß man vielleicht absehen, dessen wenige Groschen bisweilen einen so schwindelnden Wert für ihn haben, daß er sich mit keinem anderen wirtschaftlichen Wert vergleichen läßt), was indessen nicht unbedingt behauptet werden kann von einem, der 5 wertvolle Liter Korn hat, verglichen mit einem, der z. B. 100 Liter hat, für die er persönlich vielleicht nicht mal Anwendung finden kann.

Damit steht es also fest, das Sax' Voraussetzung zu einer Progressionssteuer — nämlich daß derselbe Prozentsatz des Einkommens für den Reicheren einen geringeren subjektiven Wert hat als für den Unbemittelten — nicht Stich hält.

Aber dieses Sinken des Grenzwertes hat eine andere Eigentümlichkeit, die für die Frage von der Berechtigung der Progressionssteuer von entscheidender Bedeutung ist.

Dieselbe Beweisführung, die oben angewandt worden ist, zeigt auch hier deutlich genug, daß da, wo der Gebrauch des Geldes am beschränktesten ist, wo der notwendigste Bedarf befriedigt werden muß, wo kaum die kleinste Variation denkbar ist — der Grenzwert des Geldes rasch sinken muß. Während er langsamer sinkt, je reicher die Gelegenheit zu mannigfaltigerer, luxuriöserer Anwendung des Geldes ist. Es ist eine größere Kluft zwischen den Intensitätsgraden des notwendigsten Bedarfes als zwischen denen des luxuriösen — eine um so größere Kluft, je begrenzter die Bedarfsbefriedigung ist. Während der Abstand zwischen den Werten, die der Wohlhabende oder reiche Mann sich mit einigermaßen gleichmäßigen Kosten verschaffen kann, kleiner wird, je vielgestaltiger die Bedarfsbefriedigung ist.

Fragt man nun nach dem eigentlichen Nährwert des wirtschaftlichen Gutes, dann ist man sehr bald zufriedengestellt. Was aber die speziellen Geschmackseigenarten der Güter betrifft, da geschieht es oft, daß der Magen eher als die Augen satt wird. Besitzt man ein Paar gute solide Stiefel, dann ist die Bedeutung eines zweiten Paares ebensolcher verhältnismäßig gering. Dagegen ist es von ungleich größerer Bedeutung, in den Besitz eines Paars leichter behaglicher Stiefel zu gelangen. Und auch für ein drittes Paar hat man Gebrauch — Gesellschaftsschuhe — ein viertes Paar: Tennisschuhe usw. Gilt es nur Schutz gegen Wind und Wetter, wird der Bedarf sehr bald befriedigt. Was aber an die Behaglichkeit und den Komfort einer Wohnung für Ansprüche gestellt werden können, das hat kaum Grenzen. Eine Dame der vornehmen Welt kann ihre Garderobe in ziemlich bedeutendem Grade vermehren, ohne daß darum irgendeiner der Gegenstände für die Besitzerin erheb-

lich an Wert verliert. Das Bedürfnis nach kostbaren Edelsteinen, Bildern und anderen Kunstgegenständen sinkt sehr viel unmerklicher, als das Bedürfnis nach Essen und Trinken. Und so geht es weiter.

Je weiter man sich von der Bedarfsbefriedigung des Allernotdürftigsten entfernt, je weiter man hineingerät in die weitverzweigten Luxusbedürfnisse mit ihren tausend Variationen und Raffinements, desto langsamer wird das Sinken des Grenznutzens vor sich gehen. Während gleichzeitig der Grenzwert des Geldes kleiner und kleiner wird, nähert man sich mehr und mehr einem Punkt, wo eine prozentuarische Vermehrung des Einkommens nach der prozentuarisch gleichen Vermehrung des gesammelten subjektiven Wertes des Einkommens tendiert.

Während der Grenzwert durch eine Verdoppelung des Einkommens von 1000 auf 2000 M. vielleicht im Verhältnis 2 zu 3 sinkt, wird er bei einer Verdoppelung von 2000 auf 4000 vielleicht im Verhältnis 4 zu 3 sinken, bei einer Verdoppelung von 4000 auf 8000 im Verhältnis 5 zu 4 usw. Das Sinken des Grenzwertes wird mit anderen Worten regressiv oder abnehmend sein. Je größer die Einnahme, desto langsamer das Sinken des Grenzwertes bei einer und derselben prozentuarischen Erhöhung des Einkommens.

Das liegt in der Natur der menschlichen Bedarfsbefriedigung.

III.

Zum rechten Verständnis des Progressionsprinzips kommt man am leichtesten, wenn man das Sinken des Grenzwertes von einer anderen Seite, nämlich: als ein Steigen bei einer Verminderung des Einkommens oder der Quantität betrachtet.

Wenn man sich denkt, daß eine größere Quantität Geld, die einem einzelnen zur Verfügung steht, auf die eine oder andere Weise eine Verminderung erfährt, wird man übereinstimmend mit dem Gesetz des sinkenden Grenzwertes, d. i. die Bedeutung, die das Individuum einem kleinen Teil seines Geldes beimißt, finden, daß der Grenzwert fortwährend steigt. Und wenn man, wie soeben bewiesen wurde, ein regressives oder abnehmendes Sinken des Grenzwertes durch eine andauernde verhältnismäßige Vermehrung der Geldquantität annehmen muß, so wird das umgekehrt eine progressive oder zunehmende Steigerung des Grenzwertes bei einer fortgesetzten verhältnismäßigen Verminderung bedeuten. Wenn der Grenzwert bei einer ersten Verdoppelung von 3 auf 2 sinkt, bei einer zweiten Verdoppelung von 3 auf 4, also regressiv oder abnehmend, dann wird der Grenzwert, wenn man den umgekehrten Weg geht, erst von 3 auf 4, dann von 2 auf 3 steigen, d. i., die Steigerung wird bei andauernder verhältnismäßiger Verminderung progressiv sein, da ja eine Steigerung von 2 auf 3 stärker ist als eine von 3 auf 4.

Und so wie der Grenzwert des Geldes bei jeder andauernden verhältnismäßigen oder prozentuarischen Vermehrung der Quantität regressiv sinkt, so wird er umgekehrt bei jeder verhältnismäßigen oder prozentuarischen Abnahme der Quantität progressiv steigen.

Welche Bedeutung hat nun eine derartige Steigerung der Grenzwerte bei einer Verminderung der Quantität? Das Verhältnis zwischen den Grenznutzen nach und vor einer Verminderung der Quantität bezeichnet also den Grad, in welchem die Verminderung die Auffassung des Individuums von der Bedeutung jedes kleinen Quantitätsteilchens beeinflußt hat. Es drückt mit anderen Worten die Fühlbarkeit der stattgehabten Verminderung aus. Es gibt keinen Ausdruck für die Größe der abgegangenen Werte, sondern nur für die Fühlbarkeit des Opfers. Und zwar ist es der einzige mathematische Ausdruck für diese Fühlbarkeit. — Es kommt auch nicht darauf an, ob die Ziffern, die den höheren oder niedrigeren Grenzwert ausdrücken, groß oder klein sind, es kommt nur auf das Verhältnis, in dem sie zueinander stehen, an. Ist das Verhältnis zwischen diesem höheren und niedrigeren Grenzwert ein sehr großes, bezeichnet es ein sehr fühlbares Opfer, ist das Verhältnis klein, bezeichnet es ein wenig fühlbares Opfer. Man hat es hier mit einem doppelseitigen wirtschaftlichen Phänomen zu tun. Erstens hat das Steueropfer seine bestimmte quantitative Größe, die durch den subjektiven Wert der geopferten Quantität ausgedrückt wird. Und zweitens hat man es zu tun mit einem Opfer, für das keine direkte Vergeltung geleistet wird, und das auf den verschiedenen Individuen mit verschiedenem Gewicht lastet, nicht allein je nach der Größe des subjektiven Wertes des Opfers, sondern auch je nach der Größe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Individuums.

In dem Augenblick, da man zu der Erkenntnis gekommen ist, daß die quantitative Verminderung oder Erhöhung die Bedeutung beeinflußt, die das Individuum einer und derselben Quantität beimißt, hat man tatsächlich anerkannt, daß der Grad dieser Steigerung die Fühlbarkeit der quantitativen Verminderung für das Individuum ausdrückt. Die Fühlbarkeit eines beliebigen Phänomens kann nichts anderes sein als der Grad, in dem das Phänomen die Erkenntnis oder Beurteilung des Individuums beeinflußt.

Ich habe die Empfindung, daß die Grenzwerttheoretiker selbst nicht das volle Verständnis für die Bedeutung des Sinkens des Grenzwertes gehabt haben. Wenn es im wirtschaftlichen Leben sich nicht so verhielte, daß die Bedeutung einer bestimmten Quantität für das Individuum sänke und stiege, je nachdem die bestimmt begrenzte Quantität einen Teil einer größeren oder kleineren Quantität ausmachte, so wären wirtschaftliche Bewertungen überhaupt nicht denkbar. Dann bestände kein Unterschied zwischen reich und arm, keine Entbehrung, kein Bedürfnis, das gestillt werden könnte, keine Notwendigkeiten, keine ökonomischen Interessen, nichts als wirtschaftliche Gleichgültigkeit.

Da es nun aber so ist, daß diese qualitative Seite der individuellen Bedürfnisse wirtschaftliche Schätzungen ermöglichen, so darf man mich nicht etwa dahin mißverstehen, daß diese qualitative Seite der Sache an und für sich genügte, um einen korrekten Ausdruck für die Größe der Werte geben zu können.

Wo es sich darum dreht, eine äquivalierende Vergeltung für eine Gegenleistung zu geben, kann diese Fühlbarkeit des Opfers nicht die alleinbestimmende sein. Wo indessen, wie bei Steuern, von Vergeltung nicht die Rede ist, sondern nur von einem notwendigen Opfer, das der Staat dem Individuum auferlegt, da muß auch der Maßstab für das Opfer dessen Fühlbarkeit sein.

Die Fühlbarkeit des Opfers kann ihrem Begriffe nach nur Bedeutung erhalten durch den Vergleich zwischen verschiedenen Einkommen. Gilt es für ein einzelnes Individuum, einen Vergleich zwischen zwei verschiedenen Opfern verschiedener wirtschaftlicher Güter zu ziehen, wird selbstverständlich die Quantität des Opfers entscheidend sein für die Auffassung des Individuums von den beiden Opfern. Hier handelt es sich nur um eine rein quantitative Wertfrage — eine Wahl zwischen zwei Gütern. Dagegen wird das Verhältnis ein ganz anderes, wo es sich darum handelt, ob man entweder 100 M. von 1000 oder 200 M. von 2000 opfern soll.

200 M. bezeichnen für den, der ein Einkommen von 20000 M. hat, einen größeren subjektiven Wert als 20 M. für den, der 2000 M. hat. Aber das Opfer dieses größeren Wertes ist für den ersten ein weniger fühlbares Opfer, als das Opfer des kleineren für den zweiten.

Dieser scheinbare Widerspruch macht, daß die Grenzwerttheorie eine so harte Nuß zu knacken gibt (besonders in ihrer Anwendung auf die Steuerverteilung). Doch der Widerspruch löst sich ganz natürlich. Denn die Tatsache, daß derjenige, der an „subjektiven" Werten reich ist (z. B. 10000 subjektive Werteinheiten besitzt), denselben Entgang (z. B. 100) nicht so schwer empfindet, als der an subjektiven Werten ärmere (der z. B. 1000 subjektive Werteinheiten hat), scheint der wissenschaftlichen Auffassung nicht weniger natürlich, als der populären die Tatsache, daß der, der 10000 M. hat, einen bestimmten Betrag leichter entbehren kann als der, der 1000 M. hat.

Eine andere wissenschaftliche Erklärung gibt es hierfür nicht, als die, die ich im vorstehenden gegeben habe, indem ich das im Sinken und Steigen des Grenznutzens enthaltene Moment hervorhob: die Fühlbarkeit einer Wertvermehrung oder einer Wertverminderung. Es ist eine völlig logische Konsequenz der zwei Eigenschaften des sinkenden Grenzwertes — einmal, daß er regressiv oder abnehmend ist und zweitens daß er nie in dem Grade sinkt, wie die Einkünfte steigen — eine völlig logische Konsequenz dieser beiden Eigenschaften, sowohl daß die größeren Einkommen einen größeren subjektiven Wert geben als die kleineren (daß 10000 M. also einen größeren subjektiven Wert geben als 1000), als auch, daß das Opfer von einem Zehntel eines größeren Wertes nicht so fühlbar ist als das Opfer von einem Zehntel eines kleineren Wertes, weil es leichter ist, von dem Mehr zu opfern als von dem Weniger.

Die populäre Auffassung hat darum auch ganz instinktiv nach dem progressiven Steuerprinzip als der am wenigsten fühlbaren Steuerlast gegriffen. Die populäre Auffassung hat instinktiv nach der sozialökonomisch-wissenschaftlichen Wahrheit gegriffen, daß die Fühlbarkeit einer proportionalen oder prozentuarischen Verminderung eines Einkommens geringer wird, je größer das Einkommen ist — mit einem Wort, dem Gesetz von der Regression des Opfers.

Diese Fühlbarkeit ist es auch in der Tat, was Pierson zu erklären versucht hat, durch das Verhältnis zwischen Totalnutzen und Grenznutzen, Sax durch den früher zitierten Satz „je größeres Einkommen, je geringeren Entgang bereitet der Abzug eines Guldens". Daß dieser Weg, die Fühlbarkeit zu bestimmen, indes der verkehrte ist, wird die obige Darlegung bewiesen haben.

Kein Gesetz — weder ein mathematisches noch ein ökonomisches — sagt, daß das wirtschaftliche Opfer überall, wo es im selben Verhältnis zum Totalnutzen oder einer anderen bestimmten wirtschaftlichen Quantität steht, gleich fühlbar ist. Ebensowenig gibt es ein Gesetz, das sagt, daß der gleiche wirtschaftliche Wert von allen mit gleicher Leichtigkeit entbehrt werden kann, einerlei, einen wie großen Teil des Ganzen er ausmacht. Um den Fühlbarkeitsgrad eines wirtschaftlichen Opfers zu bestimmen, gibt es nur einen einzigen ökonomischen Maßstab — die Stärke, mit der das Opfer auf die subjektive Schätzung eines Individuums überhaupt einwirkt.

Was ich nachgewiesen habe, ist also in Wirklichkeit dies, daß die allgemein menschliche populäre Auffassung vollständig mit den Resultaten übereinstimmt, zu denen man bei einer wissenschaftlichen Entwicklung der ökonomischen Gesetze, die allen menschlichen Wertmessungen zugrunde liegen, gelangt. Von einer größeren Menge subjektiver Werteinheiten denselben Prozentsatz zu opfern, wie von einer kleineren, heißt einen größeren subjektiven Wert opfern. Dieses größere Opfer aber ist weniger fühlbar, weil es auf dem größeren Einkommen nicht mit so großer Schwere lastet, wie auf dem kleineren. Das ist das wirkliche und wahrhaftige Progressionsprinzip, dessen einzige wissenschaftliche Erklärung in der qualitativen Seite des Wertphänomens liegt.

Die Aufgabe der Steuerverteilung besteht also nicht darin, allen gleichviel zu entziehen. Der Staat hat vielmehr die wirtschaftliche Aufgabe, das Steueropfer so zu verteilen, daß es von allen gleich empfunden wird, und den einen nicht härter trifft als den anderen. Der Staat erfüllt damit das wirtschaftliche Prinzip, das Opfer überhaupt so wenig fühlbar wie möglich zu machen. Je gleichmäßiger die Last auf die Unterlage, die sie trägt, verteilt wird, desto leichter ist sie zu tragen.

Nach diesem Prinzip muß die Steuerverteilung mit steigenden Einkommen progressiv sein, weil die Schwere des Steueropfers an Fühlbarkeit mit den abnehmenden Einkommen progressiv wächst.

Nach der oben gegebenen Darlegung des sinkenden und steigenden Grenzwertes wird man die Gültigkeit des ökonomischen Ge-

setzes, daß das wenigst fühlbare Staatsopfer nur durch eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf alle Individuen erreicht wird, wohl besser beurteilen können. Eine Tendenz, die Last auf einzelne zu sammeln, wird sie für diese drückender machen, als sie sie den anderen erleichtern, und zwar in um so höherem Grade, wenn die Ueberlastung auf Kosten der niedrigeren Einkommen stattfindet, wo die Steigerung rascher vor sich geht. Jedoch auch eine Ueberlastung der größeren Einkommen wird — wenn auch nicht in dem Grade — die Fühlbarkeit der Last größer machen als die entsprechende Erleichterung auf der anderen Seite.

Es meldet sich nun demnächst die Frage, wie weit sich einigermaßen bestimmte Regeln für die Progression aufstellen lassen.

Die Hauptpunkte, nach denen diese Frage zur Entscheidung kommen muß, sind im wesentlichen folgende:

I. Vor allem muß man vor Augen haben, daß eine proportionale Steuerverteilung mit dem gleichen Steuerprozent für alle Einkommen eine absolut ungerechte, weil eine unwirtschaftliche Steuerverteilung, ist, indem sie die kleineren Einkommen überbürdet. Und — wie gesagt — ist eine Ueberlastung der kleineren Einkommen gerade die ungünstigste Form der Ueberlastung . . ., sie wirkt gerade da am heftigsten.

Man kann sich nicht bei der offenbar ungerechten Proportionssteuer beruhigen, bloß weil sie uns vor etwa auftauchenden schwierigeren Fragen beschützt. Will man eine alte Grenzlinie zwischen zwei Nachbargrundstücken abstecken, und man weiß mit Sicherheit, daß die Grenze z. B. ein Stück südlich von einem Fluß geht, dann kann man es selbstverständlich nicht — so zweifelhaft die Sache auch im übrigen sein mag — bei der billigen Lösung bewenden lassen, ganz einfach den Fluß die Grenze zwischen den Grundstücken bilden zu lassen. Man muß sich darein finden, die Schwierigkeiten des Gutachtens auf sich zu nehmen.

II. Die Fühlbarkeit des Opfers für die verschiedenen Einkommensklassen, d. h. innerhalb des Gesetzes vom regressiven Opfer, den Grad dieser Regression zu bestimmen, kann überhaupt nur Sache der Begutachtung sein. Der Grad, in dem jedes einzelne Individuum die Schwere eines bestimmten Opfers fühlt, beruht ja auf der Begutachtung des einzelnen Individuums. Wohl mag es seine Schwierigkeit haben, sich in die individuellen Empfindungen eines anderen hineinzuversetzen. Aber darum existiert ja auch gar nicht die Absicht, solche rein individuellen Rücksichten zu nehmen. Was gefunden werden muß, ist eine normale durchschnittliche oder objektive Fühlbarkeitsskala. — Die gutachtlichen Schwierigkeiten werden auch in hohem Grade dadurch erleichtert, daß das, was festgestellt werden soll, nicht die wirkliche durchschnittliche Fühlbarkeit jeder einzelnen Einkommensklasse ist, sondern nur deren Fühlbarkeitsgrad, verglichen mit dem anderer Klassen. Es ist immer leicht, ein Gutachten oder Ermessen von der Größe eines Gegenstandes abzugeben, wenn man nebenbei einen anderen Gegenstand zum Vergleich hat.

III. Indessen versteht es sich von selbst, daß die nackten Einkommensziffern an und für sich keinen sicheren Anhalt für ein objektives Gutachten bieten. Was das regressive Sinken des Grenzwertes bedingt, ist ja eben die Konsumption und die Möglichkeit, den Einkünften verschiedene Anwendung zu geben und sie auf verschiedenartige Bedarfsbefriedigungen zu verteilen. Es müssen daher so genau wie möglich Angaben der Preise der verschiedenen Konsumptionsmittel und des Verbrauches innerhalb der verschiedenen Einkommensklassen beschafft werden.

IV. In dem Verhältnis zwischen einem einzelnen und mehreren gesammelten Hauptbedürfnissen einerseits und dem übrigen Verbrauch andererseits wird man dann eine ziemlich zuverlässige Richtschnur für die Progressionssteuer und den Grad der Progression haben. Wie schon erwähnt, besteht ein intimer Zusammenhang zwischen dem regressiven Sinken des Grenzwertes und der Möglichkeit einer ausgedehnten mannigfaltigen Anwendung der Einkünfte.

V. Sicherlich wird man auf diesem Wege eine zuverlässige mathematische Formel für die Progression hier aufstellen können. — Wenigstens sind die Schwierigkeiten nicht mehr theoretisher, sondern einzig noch praktischer Art. Zwischen der Anerkennung eines Prinzipes und der praktischen Durchführung des Prinzipes wird stets ein begriffsmäßiger Unterschied sein. Eins ist ein Gesetz geben, ein anderes ist es, dieses Gesetz in Anwendung auf die verschiedenen praktischen Fälle zu bringen. Eins ist die Entscheidung der Schuld- oder Unschuldfrage in strafrechtlicher Beziehung, ein zweites ist das Strafverfahren.

Das Material zu sammeln, auf dem eine progressive Steuerskala basiert und von dem eine mathematische Formel abgeleitet werden könnte, fordert indes eine eigene Behandlung für sich. Das ist weniger die Aufgabe der theoretischen Wissenschaft als vielmehr die der praktischen Gesetzgebung.

* * *

Kraft seiner historischen und kulturellen Notwendigkeit darf der Staat jedem seiner Bürger den Zwang auferlegen — in Form von Steuern zur Deckung der Ausgaben beizutragen, die die Staatsaufgaben verursachen. In der Natur dieser Staatsaufgaben liegt mit Naturnotwendigkeit, daß Steuern keine Entschädigung sind für vom Staat geleistete Dienste, weder in dem Sinne, daß der einzelne für die Dienste bezahlt, die der Staat ihm persönlich leistet oder in dem Sinne, daß jeder für einen fingierten idealen Nutzen bezahlt, den die gemeinnützigen Veranstaltungen des Staates ihm gewähren.

Das Opfer hat seine Begründung in der Notwendigkeit, die der Gesamtwille schafft. Es ist keine Entschädigung, die eine Gegenleistung des Staates äquivalieren soll. Und die wirtschaftliche Aufgabe der Steuerverteilung ist demnach nicht, allen gleich große Opfer aufzuerlegen, sondern das Opfer so wenig wie möglich zu einem Opfer — d. h. so wenig fühlbar wie möglich zu machen.

Dies geschieht, indem das Opfer gleichmäßig auf die Gesell-

schaftsklassen und Individuen verteilt wird, so daß es auf dem einen nicht schwerer lastet als auf dem andern. Ist dieser Forderung Genüge getan, ist die Steuerverteilung gerecht, weil sie wirtschaftlich ist.

Die Fühlbarkeit des Opfers liegt in dem mit dem Opfer steigenden Grenzwert. Man muß also unterscheiden zwischen der Quantität und der Qualität oder Fühlbarkeit des Opfers. — Daß zwei Individuen mit verschiedener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein Opfer gleich stark empfinden, sagt nicht, daß sie gleich große quantitative Werte opfern, sondern daß das Opfer ihre Grenzwerte im gleichen Grade oder Verhältnis steigen macht.

Daß der Grenzwert des Geldes bei einer Vermehrung der Quantität des Geldes regressiv sinkt (so daß z. B. eine Verdoppelung einer kleineren Geldquantität ihren Grenzwert rascher sinken macht, als eine Verdoppelung einer größeren Geldsumme), bedeutet gleichzeitig, daß eine Vermehrung der Geldquantität eine Vermehrung der subjektiven Werte ist und daß es fühlbarer ist, denselben subjektiven Wert einer kleineren subjektiven Wertquantität zu opfern als einer größeren.

Das progressive Steigen des Geldwertes bei einer fortgesetzten Verminderung ihrer Quantität benötigt also, daß das Steueropfer progressiv steigen muß, je größer die Einkünfte sind, falls die Steuerverteilung der wirtschaftlichen Forderung genügen will, auf allen Gesellschaftsklassen und Einkommensgruppen mit gleicher Schwere zu ruhen.

Die nähere Bestimmung des Grades der Progression muß eine gutachtliche Frage sein, die man — sobald das Prinzip einmal wissenschaftlich festgenagelt ist — berechtigterweise nicht von sich weisen darf. Die Frage kann nur eine gutachtliche sein, weil sie als Grundlage die Empfindsamkeit der einzelnen Individuen für die wirtschaftlichen Opfer hat; aber es muß natürlich eine objektive Schätzung dessen sein, was man als das durchschnittlich normale Verhältnis zwischen der Empfindsamkeit der verschiedenen Einkommensklassen annehmen darf. Und diese Begutachtung muß sich auf den konkreten Preisen und dem Verbrauch innerhalb der verschiedenen Gruppen aufbauen. Die mathematische Formel, die Progression, Steuerprogression, ausdrückt, muß sich dann aus dem inneren Zusammenhang zwischen dem regressiven Sinken des Grenznutzens und der Möglichkeit einer ausgedehnt mannigfaltigen Anwendung der verschiedenen Einkünfte heraus entwickeln.

Diese kurze Uebersicht über das, was man das Progressionsprinzip nennen kann, wird hoffentlich den völlig logischen Zusammenhang der Theorie zeigen, sowie ihren Ursprung in dem Begriff des Steueropfers und der wirtschaftlichen Verhältnisse, die den menschlichen Bewertungen zugrunde liegen.

IX.

Der Ausbau des Arbeitsnachweises.

Von

Hellmuth Wolff.

(Fortsetzung und Schluß.)

Neben den mehr sozialen Einwänden gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis wird noch ein mehr wirtschaftlicher Einwand geltend gemacht. Es wird behauptet, daß — auch zugegeben, daß manche Anstalten zahlreiche Vermittlungen ausführen — die Kosten für die Vermittlungstätigkeit sehr hoch seien und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Gewinn, daß der Stellensuchende vermittelt sei, stehen; es wird im besonderen gern paradox ausgesprochen, daß die Vermittlung durchschnittlich mehr koste, als der Vermittelte durchschnittlich in der vermittelten Stelle verdiene. Diese letztere Behauptung darf man auf sich beruhen lassen; es genügt nachzuweisen, daß die Vermittlung durchschnittlich nicht einmal den halben Tagelohn für ungelernte Arbeiter jeweilen am betreffenden Ort kostet, und meistens unter einem Viertel des ortsüblichen Tagelohnes bleibt, d. i. weit unter dem öffentlich anerkannten Existenzminimum.

An Hand einer dankenswerten Zusammenstellung über die gemeindlichen Aufwendungen für Zwecke der Arbeitsvermittlung[1]) im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte[2]) ist es möglich, für zahlreiche größere Städte die Kosten für die öffentliche Arbeitsvermittlung pro besetzte Stelle zu bestimmen. In ihnen hält sich der ortsübliche Tagelohn bei 3—4 M., im allgemeinen bei 3,30—3,60 M. Die Kosten für eine besetzte Stelle dagegen, gemessen an den Bruttoausgaben, also ohne Abzug der etwaigen Einnahmen durch Gebühren usw., betrugen im Jahre 1908, d. i. in einem sehr ungünstigen, und im letzten Jahrfünft, dem überhaupt ungünstigsten Vermittlungsjahr, also einer Zeit mit hohen Vermittlungskosten:

1) Bearbeitet von Otto Most, Düsseldorf.
2) 17. Jahrgang, herausgegeben von M. Neefe, Breslau, 1910, S. 104 ff.

Kosten für eine Vermittlung [1])		Ortsüblicher [2]) Tagelohn für Männer	Frauen	Kosten für eine Vermittlung [1])		Ortsüblicher Tagelohn für Männer	Frauen
0,43	M. in Köln	3,25	2,—	0,80	M. in Elberfeld	3,—	2,—
0,43	„ „ Leipzig	3,50	2,—	0,88	„ „ Düsseldorf	3,50	2,—
0,44	„ „ Magdeburg	3,—	1,50	0,90	„ „ Frankfurt a.M.	3,40	2,50
0,50	„ „ Dortmund	3,30	1,80	0,94	„ „ München	3,70	2,20
0,61	„ „ Nürnberg	3,40	1,90	0,96	„ „ Barmen	3,20	2,—
0,68	„ „ Freiburg i. Br.	3,—	2,—	1,08	„ „ Straßburg	2,90	1,50
0,70	„ „ Stuttgart	3,50	2,30	1,14	„ „ Karlsruhe	3,—	1,90
0,77	„ „ Kiel	3,20	2,—	1,22	„ „ Berlin	3,60	2,20

Wollte man die Einnahmen der Arbeitsnachweise durch Gebühren, Mieten usw. in Abzug bringen, so ergeben sich noch niedrigere Kosten für die besetzte Stelle; z. B.

in Magdeburg	0,43	statt	0,44	M.,
„ Freiburg i. Br.	0,48	„	0,68	„
„ Stuttgart	0,61	„	0,70	„
„ München	0,81	„	0,94	„
„ Straßburg	0,95	„	1,08	„

Aber da vereinzelt noch die Mietkosten für die Räume auf die oben gegebenen Bruttokosten zu schlagen sind, und sich dann z. B. ergäbe gesamte Ausgaben

in Köln 0,49 M. für eine besetzte Stelle,
„ Leipzig 0,51 „ „ „ „ „

andererseits häufig neben der Arbeitsvermittlung noch andere Geschäfte von dem Arbeitsnachweis zu erledigen sind, was bei den sogenannten einseitigen Arbeitsnachweisen kaum der Fall ist und noch weniger in Rechnung gesetzt wird, bei einem öffentlichen Nachweise aber nur unvollkommen ausgeschieden werden könnte, so sollen weder die Einnahmen und die anderen Geschäfte in Abzug, noch die manchmal fehlenden Teile der sachlichen Kosten in Aufschlag gebracht werden, und es können die oben mitgeteilten Durchschnittskosten als die der Wirklichkeit im allgemeinen entsprechenden gelten.

Die Ausscheidung der Kosten pro besetzte Stelle nach dem Geschlecht der Stellensuchenden ist leider nicht möglich; trotzdem haben wir den ortsüblichen Tagelohn nicht nur für die Männer, sondern auch für die Frauen beigesetzt. Es zeigt sich, daß die Durchschnittskosten für die besetzte Stelle im ganzen selbst den ortsüblichen Tagelohn der Frauen, der kaum $^2/_3$ desjenigen der Männer beträgt, bei weitem nicht erreichen, und im allgemeinen bei $^1/_3$ des Tagelohns der Frauen stehen bleiben und bei $^1/_4$, ja in vielen

1) Die im Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für 1908/09, S. 39 gegebenen Kosten pro besetzte Stelle lauten teilweise nicht unwesentlich anders, aber das Gesamtbild bleibt ziemlich das gleiche.

2) Nach Beilage zu Nr. 59 des Centralblattes für das Deutsche Reich, 1910, für 1. Dezember 1910.

west- und süddeutschen Städten bei 1/5 und weniger, des ortsüblichen Tagelohnes der Männer[1]).

Die im vorhergehenden zusammengestellten Arbeitsnachweise gehören zu den großen und mittelgroßen; die kleineren Anstalten weisen weniger günstige Beziehungen zwischen Kosten pro besetzte Stelle und ortsüblichem Tagelohn auf. Die Kosten pro besetzte Stelle steigen hier bis auf und über 3 M. (in einzelnen Orten); im allgemeinen halten sie sich zwischen 1,40 und 1,90 M.

Der Kleinbetrieb arbeitet auch hier wie überall im Wirtschaftsleben der Gegenwart teurer als der Großbetrieb; nicht daß die öffentliche Arbeitsvermittlung unwirtschaftlich hoch zu stehen kommt, sondern daß der Kleinbetrieb auch hier durch den Großbetrieb zu ersetzen ist, zeigen unsere Zahlen.

Vielfach ist der geringe Umfang und danach eine beträchtliche Höhe der Kosten mancher Arbeitsnachweise eine Folge ihrer Neuheit; bei solchen Anstalten ist zu erwarten, daß sie sich den ihnen nützlichen Arbeitsbereich noch schaffen. Bei anderen ist die Belastung mit Anhängseln, wie Rechtsauskunftsstelle, Wohnungsnachweis hinderlich am Ausbau und wirkt verteuernd, mindestens, wie schon erwähnt, auf die Kosten pro besetzte Stelle ein.

Danach wäre zu wünschen, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise einen ausreichenden räumlichen Wirkungskreis erhalten; nur unter dieser Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Ausnutzung der Anstalt zu erwarten. Auf diesem Grundgedanken fußen die bekannten Vorschläge, z. B. von Dominicus, daß die Neueinrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen ein gewisses Bevölkerungsminimum in dem Wirkungsbereich der neuen Anstalt voraussetzt, z. B. 10000 Einwohner oder 20000 Einwohner, und daß, wo kleinere Gemeinwesen an die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises herantreten, sie demgemäß sich zu Zweckverbänden zur Erreichung solcher Bevölkerungszahl zusammentun.

Schon die ersten Vorschläge der preußischen Regierung haben solche Bevölkerungsgrenze als Minimum anerkannt, indem z. B. der Ministerialerlaß von 1895 nur den Orten mit mehr als 10000 Einwohnern die Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise nahelegt und empfiehlt.

Die Erfahrungen, die seither gewonnen sind, lassen es rätlich erscheinen, diese Mindestgrenze aufzugeben und unter Bruch mit dem rein ortsgemeindlichen Prinzip Verwaltungsbezirke wie in Preußen die Landkreise mit der Einrichtung und dem Unterhalt öffentlicher Arbeitsnachweise zu betrauen, oder Orte bezw. Ortsverbände mit wenigstens 20000 Einwohnern als Bereich für die lokale Vermittlung zu wählen.

Die im vorstehenden gegebenen Ziffern über die Vermittlungs-

1) Für 1907 und für 1909 sind die Kosten pro besetzte Stelle noch erheblich niedriger als 1908.

kosten lassen Unterschiede der Kosten zwischen den kommunalen und den Vereins-Arbeitsnachweisen nur in beschränktem Umfange erkennen. Die Vereinsnachweise stehen teilweise sehr günstig da, wie der in Leipzig, andererseits weniger günstig, wie der in Berlin. Bei dem Berliner Arbeitsnachweis sind allerdings die Nettokosten beträchtlich niedriger als die Bruttokosten. Durch die große Einnahme an Einschreibgebühren, die ca. 40 Proz. der Unkosten der Anstalt decken, werden die durch Zuschüsse zu deckenden Kosten pro Vermittlung von 1,22 M. auf ungefähr 70 Pf. verkleinert. Da es hier jedoch auf die Bruttokosten mehr ankommt als auf die Nettokosten, weil jene allein den vollen (volkswirtschaftlichen) Preis der besetzten Stelle geben, so stehen sich doch recht niedrige und mittelhohe Kosten für die besetzte Stelle gegenüber. Bei den kommunalen Nachweisen sind die Differenzen der Vermittlungskosten aber bedeutend größer, und der Preis der Vermittlung ist im allgemeinen absolut etwas höher als bei den Vereinsnachweisen, besonders wenn man die paritätisch verwalteten kommunalen Anstalten herausnimmt und die bureaukratisch verwalteten mit den Vereinsnachweisen vergleicht.

Ein abschließendes Urteil über die Verschiedenheit der Kosten pro besetzte Stelle bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisarten gestatten unsere Zahlen also nicht; wohl aber zeigen sie deutlich, daß die Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Nachweise aller Arten im allgemeinen außerordentlich niedrige Kosten verursacht; Kosten, die in gar keinem Vergleich zu dem großen Gewinn der Oeffentlichkeit und der Beteiligten aus der Vermittlung stehen.

Die Verbände für Arbeitsnachweis.

Die Verbandsfrage spielt für den Ausbau des Arbeitsnachweises eine größere Rolle als man annehmen möchte. Es sind hauptsächlich drei Gesichtspunkte, unter denen die Verbandsfrage anzusehen ist. Der erste ist der rein praktische für die Steigerung der Zahl der Vermittlungen, daß das Aufnehmen von Beziehungen, die auf einem organisierten Verbandsmoment beruhen, Erfolge für die Vermittlungstätigkeit zeitigen kann.

Man verbindet mit dem Begriff öffentlicher Arbeitsnachweis gemeinhin die räumliche Beschränkung auf eine Gemeinde. Die Gemeinde als Träger oder Stützer des öffentlichen Arbeitsnachweises hat auch ohne Zweifel den ersten Anspruch auf seine Tätigkeit. „Das Geld der Steuerzahler soll vorerst den Gemeindeangehörigen selbst zugute kommen“, den Arbeitgebern unter ihnen dadurch, daß der Nachweis ihnen Arbeiter beschafft, den Arbeitnehmern dadurch, daß der Nachweis ihnen Arbeit beschafft. Das ist nicht mehr als recht und billig.

Andererseits wird tatsächlich die Vermittlungstätigkeit wohl in keinem öffentlichen Arbeitsnachweise etwa auf Gemeindeangehörige beschränkt. Vielmehr wird auswärtigen Arbeitgebern und Arbeit-

nehmern im allgemeinen ebenso bereitwillig geholfen wie ortsangehörigen; höchstens wird von auswärtigen Arbeitgebern eine kleine — immer einheitliche — Gebühr, manchmal auch nur der Ersatz der für die Vermittlung notwendig gewordenen Auslagen (für Porto, Telephon) verlangt. Der interlokale Verkehr nimmt in manchen öffentlichen Nachweisen und besonders in gewissen Abteilungen dieser Nachweise (Gastwirtsgewerbe, einzelnen Handwerken, Landwirtschaft) einen recht beträchtlichen Raum ein; er wird seit einiger Zeit von den größeren Anstalten sogar regelmäßig gesondert nachgewiesen.

Die Vorzüge des interlokalen Verkehrs liegen auf der Hand; er gestattet die Entlastung, aber auch die Beschickung des Arbeitsmarktes in weit höherem Grade als es die lokale Beschränkung ermöglicht; er führt zu einheitlicher Praxis in den öffentlichen Nachweisen und gewährt den Austausch von Erfahrungen; er macht die einzelnen Anstalten untereinander vergleichbar, indem über die Einschreibung, die Einschreibefrist, die Vermittlungsregistrierung, die Kostendeckung sich sehr bald einheitliche Grundzüge geltend machen und durchdringen, und so eine der wichtigsten Unterlagen für den Ausbau des Arbeitsnachweises, nämlich vergleichbares Zahlenmaterial, gewonnen wird.

Aber mit dem interlokalen Verkehr allein ist es nicht getan. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat (zweitens) neben dem Interesse zahlreicher Vermittlungen das höhere Interesse, sich durchzusetzen. Hierzu ist eine organisatorische Zusammenfassung nötig, wie sie ein Verband gewähren kann, wie sie überhaupt nur unter Zusammenfassung aller Kräfte, die in einer gleichen Richtung arbeiten, möglich ist.

Die Organisationsbestrebungen für den öffentlichen Arbeitsnachweis gehen dahin, zuerst alle lokalen Nachweise zu einem öffentlichen Nachweise — unter Wahrung möglichst vieler Fachabteilungen — zu vereinigen, und die so geschaffenen lokalen „Zentralarbeitsnachweise“ zu so großen Bundesverbänden zusammenzuschließen, daß ein interlokaler Verkehr praktisch lohnend ist, aber doch diese Verbände räumlich so zu begrenzen, daß der interlokale Verkehr nicht etwa z. B. wegen zu großer Entfernungen einzelner Anstalten für diese praktisch so gut wie ausgeschlossen wird. Die so entstehenden „Unterverbände“ für Arbeitsnachweis mit vorwiegend praktischen Vermittlungsaufgaben, auch teilweise mit der Aufgabe, Neugründungen einzuleiten (hauptsächlich in den preußischen Provinzen), schließen sich dann zu wirklichen „Landesverbänden“ zusammen, denen mehr repräsentative und gesetzgeberische Aufgaben zufallen, und die in einem „Reichsverbande“ ihre Gesamtvertretung haben.

Die hier skizzierte Verbandsorganisation ist in Wirklichkeit leider noch unvollständig, weil nicht obligatorisch. Wir haben einen Verband deutscher Arbeitsnachweise, in dem alle größeren öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland, zur Zeit fast 200, Mit-

glied sind, aber die Landesverbände stehen im wesentlichen für sich — was historisch in gewissem Umfange berechtigt erscheint — und die Unterverbände stehen ebenfalls nicht in dem Konnex, der im Interesse eines gedeihlichen Ausbaues des öffentlichen Arbeitsnachweises liegt. Von Bedeutung ist diese letztere Frage allerdings gegenwärtig nur für Preußen, wo es schon eine stattliche Zahl von Provinzialverbänden für Arbeitsnachweis gibt, aber keinen zusammenfassenden Landesverband; in den süddeutschen Bundesstaaten sind dagegen solche Landesverbände schon seit vielen Jahren vorhanden und in Wirkung. Einige mittel- und norddeutsche Bundesstaaten haben sich preußischen Provinzialverbänden angeschlossen.

Den Umfang der Verbandsorganisationen für Arbeitsnachweis in Deutschland bringt die folgende Zusammenstellung zur Darstellung.

		Zahl der angeschlossenen Arbeitsnachweise
1.	Verband deutscher Arbeitsnachweise, Sitz Berlin, gegr. 1898	ca. 200
2.	Landeszentralverband für Württemberg[1]), Sitz Stuttgart	16
3.	Verband badischer Arbeitsnachweise, Sitz Karlsruhe	17
4.	Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Reg.-Bez. Düsseldorf[2])	23
5.	Verband bayerischer Arbeitsnachweise, Sitz München	51
6.	Zentralverein für Arbeitsnachweis usw. für den Reg.-Bez. Liegnitz	12
7.	Landeszentralverband der Arbeitsnachweise für Elsaß-Lothringen, Sitz Straßburg	16
8.	Verband pfälzischer Arbeitsnachweise, Sitz Kaiserslautern	9
9.	Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband, Sitz Frankfurt a. M.	50
10.	Verband westfälischer Arbeitsnachweise, Sitz Dortmund	28
11.	Verband märkischer Arbeitsnachweise, Sitz Berlin	8
12.	Verband nordelbischer Arbeitsnachweise, Sitz Kiel	11
13.	Verband der Arbeitsnachweise in der Provinz Sachsen und in Anhalt, Sitz Magdeburg	21
14.	Verband niedersächsischer Arbeitsnachweise für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Sitz Hannover, gegr. Okt. 1910.	

In diesen 14 Verbänden sind demnach bereits ca. 280 öffentliche Arbeitsnachweise in Deutschland organisiert (bei im ganzen 462 öffentlichen Arbeitsnachweisen).

Die Aufgaben, die sich die einzelnen Verbände gestellt haben, gehen regelmäßig die oben angedeuteten Wege. 1) Räumlicher Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises durch Angliederung von bestehenden Anstalten und durch Neugründungen. 2) Förderung des Ausbaues des öffentlichen Arbeitsnachweises durch die Gesetzgebung oder wenigstens durch behördliche Subventionen. 3) Vereinheitlichung der Praxis und Gemeinsamkeit der Berichterstattung, wozu sogenannte Verwalterkonferenzen den persönlichen Austausch der Erfahrungen der Arbeitsnachweisbeamten gewähren.

1) Kein eigentlicher Verband, sondern nur eine für den telephonischen und schriftlichen Vakanzenaustausch durch Ministerialerlaß geschaffene Verkehrseinrichtung für die württembergischen Arbeitsämter (nebst Pforzheim).

2) Während der Drucklegung ist ein rheinischer Provinzialverband entstanden.

Die süddeutschen Landesverbände können sich im wesentlichen auf die Zusammenfassung ihrer Tätigkeit und Aussprache auf Verwalterkonferenzen beschränken. Die tätige Mithilfe der Regierungen beim Ausbau des Nachweiswesens von Anfang an hat ihnen die Arbeit für den räumlichen Ausbau abgenommen und gestattet die Konzentrierung der ganzen Kräfte auf die eigentliche lokale und interlokale Vermittlungstätigkeit, die dementsprechend viel erfolgreicher sein kann und ist als in anderen Verbänden, denen die Vermittlungstätigkeit zwar regelmäßig die erste, aber sehr oft nicht die bedeutendste Aufgabe ist.

So gelingt es den süddeutschen Verbänden für Arbeitsnachweis, im allgemeinen drei Viertel und mehr der offenen Stellen zu besetzen, den mittel- und den norddeutschen nur drei Fünftel bis ein halb der offenen Stellen. Weiter bringen die süddeutschen Landesverbände im allgemeinen die Hälfte und mehr der eingeschriebenen Stellensuchenden unter, die anderen Verbände bisher merklich weniger, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt.

	auf 100 besetzte Stellen treffen gesuchte	auf 100 besetzte Stellen treffen offene		auf 100 besetzte Stellen treffen gesuchte	auf 100 besetzte Stellen treffen offene
Bayern	73,8	71,6	mitteldeutscher Verband	64,8	34,7
Württemberg	72,2	51,9	westfälischer Verband	69,5	31,5

Und so gelingt es weiter den süddeutschen Arbeitsnachweisen, eine beträchtlich höhere Vermittlungstätigkeit pro Anstalt zu entfalten als die norddeutschen und im besonderen die preußischen sie aufweisen, wie es eben bei der Darstellung der Leistungsfähigkeit des Arbeitsnachweises nach Nachweisgebieten und Arten zu sehen war.

So gelingt es den süddeutschen Anstalten endlich, die Verwaltungskosten für die besetzte Stelle stark herunterzudrücken, wie es die am Schluß des vorangehenden Abschnittes mitgeteilten Zahlen schon für einzelne Städte deutlich sichtbar machten und die für ganz Baden auf 10 Jahre mögliche Aufstellung der Kosten für die besetzte Stelle noch deutlicher macht. Denn diese Kosten betrugen im Durchschnitt für den ganzen Zeitraum und das ganze Land nur 0,77 M[1]).

Im übrigen sollen die beiden folgenden Satzungs- bezw. Vorschriften-Auszüge zeigen, wie in den norddeutschen und süddeutschen Verbänden für Arbeitsnachweis die Verbandsfrage und die Verbandsarbeit entsprechend der verschiedenartigen Entwicklung in Nord und Süd gegenwärtig aussieht. Von den süddeutschen Landeszentralen für Arbeitsnachweis ist die „Vorschrift" für Württemberg kennzeichnend, die deswegen hier gewählt ist; von den norddeutschen Provinzialverbänden habe ich die beiden ersten Paragraphen der „Satzung" des mir am nächsten stehenden Verbandes,

1) Ohne Ausscheidung der Neugründungen in dieser Zeit, die wie oben gezeigt wurde den Betrieb für die ersten Jahre nicht unwesentlich verteuern.

des Arbeitsnachweisverbandes für die Provinz Sachsen und für Anhalt, als Muster genommen [1] [2].

1) Vorschriften, betr. die Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Württemberg. Zusammengestellt nach den Erlassen des K. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1895 bis 28. Juni 1898. (Auszug.)

1. Die einzelnen Arbeitsämter treten miteinander in telephonischen Verkehr.

Auf eine möglichste Entwicklung dieses Verkehrs, der eine rasche und sichere Ausgleichung des innerhalb des Bezirks der einzelnen Stadtgemeinde nicht gedeckten Angebots von Arbeit und Arbeitsgelegenheit mehr als jeder schriftliche Verkehr ermöglicht, ist besonderer Wert zu legen. Die Abonnementsgebühren und, soweit solche nicht zulässig sind, die Sprechgebühren für das einzelne Gespräch werden von der K. Staatskasse getragen.

2. Die Arbeitsämter stellen in den Monaten März—November 3mal und in den Monaten Dezember—Februar 2mal wöchentlich Nachweisungen darüber auf, wie viele Nachfragen nach männlichen Arbeitern der einzelnen Berufsarten von dem Arbeitsamte nicht befriedigt worden sind.

Hierbei ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen. Nachfragen, die voraussichtlich an demselben oder am folgenden Tage innerhalb der Stadtgemeinde gedeckt werden können, sind nicht aufzunehmen.

Das Arbeitsamt Stuttgart überträgt den Inhalt dieser Nachweisungen sofort in eine gemeinsame Liste, sorgt für deren Vervielfältigung und übersendet die Abdrücke noch in derselben Nacht an die Arbeitsämter und an die Gemeindebehörden der Oberamtsstädte und anderer größerer Orte, wo sie am folgenden Tage durch Anschlag zur Kenntnis der stellesuchenden Arbeiter gebracht werden.

3. Um den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden, welche kein Arbeitsamt haben, einen möglichst leichten Verkehr mit dem nächstgelegenen Arbeitsamt zu ermöglichen, sind die Arbeitsämter angewiesen, den Ortsvorstehern, Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, welche darum nachsuchen, eine genügende Zahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer wie für stellesuchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen, die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen und, soweit möglich, die Arbeit unmittelbar zu vermitteln, evtl. die erledigte Stelle in die nächste Vakanzenliste aufzunehmen.

Die durch die frankierte Uebersendung der Formulare durch die Arbeitsämter und durch die portopflichtige Rücksendung der Anmeldungen an die Arbeitsämter diesen letzteren entstehenden Kosten können gegenüber der Staatskasse in der alljährlich einzureichende Liquidation berechnet werden.

Die erforderliche Anzahl von Formularen wird den Arbeitsämtern durch das städtische Arbeitsamt Stuttgart geliefert.

4. Sodann hat das Ministerium genehmigt, daß jährlich einmal unter Leitung des Vorstandes der Landeszentrale eine Zusammenkunft der Verwaltungsbeamten der kommunalen Arbeitsämter behufs Austauschs ihrer Erfahrungen und Erörterungen gemeinsamer Angelegenheiten stattfinden.

Um auf eine stärkere Inanspruchnahme der Arbeitsämter hinzuweisen, sollen die Oberämter periodisch auf die Arbeitsämter und deren Tätigkeit, sowie auf die zum Zweck der Zentralisation dieser Tätigkeit getroffenen Einrichtungen durch öffentliche Bekanntmachung in den Bezirksamtsblättern hinweisen und zur Benützung dieser Einrichtungen auffordern, außerdem aber bei den Verwaltungen staatlicher und körperschaftlicher Betriebe auf diese Benutzung hinwirken.

2) Satzungen des Arbeitsnachweisverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 1. Zur Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in der Provinz Sachsen und in dem Herzogtum Anhalt wird ein Verband gebildet, welcher den Namen führt: „Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt“; Sitz des Verbandes ist Magdeburg.

§ 2. Der Verband macht sich neben seiner Hauptaufgabe: der Durchführung des zwischenörtlichen Arbeitsnachweises mit dem Ziele der Entlastung der großen Städte vom Zusammenströmen der Arbeiter und der Zuführung letzterer nach den kleinen Städten nach dem platten Lande, insbesondere zur Aufgabe:

a) die Errichtung neuer öffentlicher Arbeitsnachweise und die Belebung der Tätigkeit der vorhandenen in Verbindung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden anzuregen;

Die Gesetzgebung über den Arbeitsnachweis.

Die Ausführungen über die Erfolge der öffentlichen Arbeitsnachweise in Verbindung mit der Gestaltung der Gesetzgebung darüber bezw. der Stellung der Regierungen zu den Nachweisanstalten haben erkennen lassen, daß der Gesetzgebung ein gewichtiger Einfluß auf die Leistungsfähigkeit [1]) des Arbeitsnachweises zuzusprechen ist. Die gesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in den einzelnen süddeutschen Staaten kommt gegenüber dem Fehlen einer solchen Regelung in Preußen ohne Zweifel in der beträchtlich stärkeren Vermittlungstätigkeit in Süddeutschland zu einem zahlenmäßigen Ausdruck. Den 2786 Vermittlungen pro Anstalt und Jahr in Bayern, den 5463 Vermittlungen pro Anstalt und Jahr in Württemberg stehen, wie oben schon gezeigt werden konnte, nur 911 Vermittlungen in Preußen gegenüber. Und wenn man die Vereinsarbeitsnachweise in Preußen herausnimmt, also hier und dort die kommunalen allein betrachtet, so wird das Verhältnis noch ungünstiger für Preußen.

Trotzdem können sich weite Kreise nicht mit generellen gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlung einverstanden erklären. Vom Verband deutscher Arbeitsnachweise wurde zuletzt durch Beschluß vom 14. November 1908 solche Förderung abgelehnt, soweit es sich um gesetzliche Maßnahmen als Zwangsmaßnahmen handelt. Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird — wie die private — als eine auf dem persönlichen Vertrauen und Verstehen der Vermittlungsperson beruhende Tätigkeit angesehen; sie wird für erfolgreich nur gehalten, wenn sie der privaten, besonders der gewerbsmäßigen Vermittlung die richtige Konkurrenz zu machen versteht, was sich nicht erzwingen lasse; sie wird für ausbaufähig — wenigstens auf Grund der geschichtlichen Ausbautätigkeit für Preußen — am ehesten erachtet, wenn an die gegebene Gestaltung, d. h. an die Vereinsvermittlung angeknüpft wird.

Für Deutschland kann es sich in diesem Abschnitt im wesentlichen nur um die zukünftige Gesetzgebung handeln, da die bisherige in den früheren Abschnitten zum großen Teil schon erwähnt werden konnte. Zu der engeren Gesetzgebung betreffend Arbeitsnachweis hat aber hier die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch andere Gesetze hauptsächlich durch das Wanderarbeitsstättengesetz von 1907 und das Stellenvermittlungsgesetz von 1910 betrachtet zu werden, und es soll, soweit das Ausland in dieser Frage zu einer festen Gesetzgebung gelangt ist, diese letztere in

---

b) eine Statistik über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung, sowie über die Arbeitslosen in dem Verhandsgebiete zu führen;

c) die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten;

d) den Verkehr mit anderen Arbeitsnachweis-Verbänden zu vermitteln;

e) Besprechungen über Fragen des Arbeitsnachweises und ähnliche Gebiete zu veranstalten.

1) Ueber den Umfang des Einflusses der Gesetzgebung auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitsnachweises soll an einer anderen Stelle berichtet werden.

ihren wesentlichen Eigentümlichkeiten bezw. Vorzügen kurz berührt werden.

In diesem Sinne ist der Antrag Aronsohn und Genossen gehalten, der im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1910 eingebracht wurde, und durch den die Regierung ersucht wird:

1) „bis zur nächstjährigen Etatberatung einen Bericht über den Stand der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in Preußen zu geben, und

2) die Bestrebungen zur Ausdehnung des allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweises von den großen Städten auf die kleineren Städte und das flache Land durch Organisation öffentlicher, an keine einseitige Berufsorganisation weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer angeschlossenen Arbeitsnachweisverbände zu unterstützen und durch Geldmittel zu fördern.“

Dieser Antrag gipfelt in den beiden Forderungen, die Gründung von Arbeitsnachweisverbänden zu unterstützen und durch Geldmittel zu fördern. Die Autorität der Regierung soll also für die Errichtung nicht behördlicher Arbeitsnachweisverbände eintreten und dabei durch Subventionen solche Gründungen noch besonders fördern helfen. Der Grundgedanke dieses Antrages ist schon mehrfach praktiziert worden; die letzten Verbandsgründungen in Preußen sind unter reger Beteiligung und jeweils ansehnlicher Mittelbewilligung von seiten der in Betracht kommenden Zentralverwaltungen und auch dezentraler Behörden vor sich gegangen.

Die Entwicklung des Arbeitsnachweises in Preußen geht faktisch schon seit mehreren Jahren in der Richtung, daß durch ideelle und materielle Unterstützungen von seiten der Regierung der Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung merklich gefördert wird, und zwar im Sinne des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Wenn auch die Forderung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise — unter Hinweis auf die jüngste Entwicklung in England (vgl. diese weiter unten) — für den Ausbau des Arbeitsnachweises in Preußen 250000 M. Jahresbeihilfe zu erhalten, bisher den Landtag noch nicht passiert hat (und aus bloßen Organisationsgründen — es fehlt wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, ein Arbeitsnachweisverband für Preußen — auch nicht ohne weiteres passieren wird), so werden doch bereits tatsächlich recht ansehnliche Summen regierungsseitig für den öffentlichen Arbeitsnachweis gegeben, direkt und indirekt als Jahresbeihilfen der Ministerien des Handels, des Innern, auch der Landwirtschaft an die neuen Arbeitsnachweisverbände für die einzelnen Provinzen, indirekt in Form von Entschädigungen für die Vermittlung der Wanderarmen, wofür die Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes von 1907 (vgl. unten) die Mittel geschaffen hat, und weiter als Anteil an dem vom Landtage bewilligten Posten für die Förderung der nicht gewerblichen Arbeitsnachweise und der Rechtsauskunftsstellen.

Die staatlichen Zuschüsse an die Arbeitsnachweisverbände in Preußen — es darf daran erinnert werden, daß es für mehrere Pro-

vinzen noch keinen Verband gibt — erreichen gegenwärtig 40000 M., die Zuschüsse anderer öffentlicher Körperschaften mindestens 20000 M., während andererseits die Kosten der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisstellen in Preußen ungefähr das 10-fache, nämlich gegen 600000 M. jährlich, betragen dürften.

Für den Ausbau des Arbeitsnachweises in Preußen jährlich 250000 M. für die Verbände zu fordern, erscheint trotzdem nicht als eine zu große Forderung[1]; erst bei wesentlich reicheren Mitteln als bisher wird die gegenwärtig mehr platonische Arbeit der Verbände (ideelle Propagierung des Gründungsgedankens, aber sehr geringe materielle Beihilfe bei eventuellen Gründungen) zu einer positiven Ausbauarbeit werden.

Die staatliche Hilfe für den Ausbau des Arbeitsnachweises erstreckt sich über diese direkte materielle Förderung hinaus, seitdem das Wanderarbeitsstättengesetz in den einzelnen Provinzen zur Durchführung gebracht wird[2]).

Das Wanderarbeitsstättengesetz ist bisher eingeführt worden
vom Kommunallandtage des Regierungsbezirkes Kassel durch Beschluß vom 18. Februar 1909;
vom Provinziallandtage der Provinz Westfalen durch Beschluß vom 5. Mai 1909;
vom Provinziallandtage der Provinz Sachsen durch Beschluß vom 10. Februar 1910. Außerdem ähnlich
im Königreich Württemberg, seit 1. Oktober 1909,
in Elsaß-Lothringen, seit 1. April 1910.

Die württembergischen Bestimmungen betonen besonders: „die Leistung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Wanderarbeitsstätten wird ausdrücklich von dem dauernden Zusammenarbeiten mit dem staatlich anerkannten, d. h. den aus Landesmitteln unterstützten Arbeitsnachweisstellen abhängig gemacht.“ „In jeder Stadt, welche Sitz einer Wanderarbeitsstätte ist, wird, wofern nicht ein Arbeitsamt schon vorhanden ist, in Verbindung mit der Wanderarbeitsstätte ein Arbeitsnachweis eingerichtet; denn

1) Das wären durchschnittlich für die Provinz ca. 20000 M. Staatssubvention, während diese bisher nur ungefähr 5000 M. für die preußischen Verbände im Durchschnitt erreicht.

2) Die Hauptbestimmungen aus dem Wanderarbeitsstättengesetz für Preußen vom 29. Juni 1907 lauten:

§ 1. In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 2. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

§ 3. Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

§ 5. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten (einschließlich Beförderung der Gäste der Wanderarbeitsstätten).

Hauptzweck ist, den Wandernden möglichst rasch von der Landstraße weg und in eine feste Arbeitsstelle zu bringen."

So betont denn auch Stadtrat Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) im „Arbeitsmarkt" [1]) durchaus zutreffend, daß die allgemeine Einführung der Wanderarbeitsstätten und die Förderung des Arbeitsnachweises zwei Aufgaben sind, bei denen die fortschreitende Lösung der einen auch die der anderen wesentlich fördere.

Auch in den großen Städten wird es im allgemeinen praktisch sein, die Wanderarbeitsstätte den Herbergen zur Heimat anzugliedern [2]); doch möchte ich in allen solchen Städten die Arbeitsvermittlung für die Wanderarmen dem öffentlichen Nachweis zugewiesen wissen. Die geringen Vermittlungerfolge der Herbergen, die aus der Abneigung weiter Kreise der Arbeitgeber gegen die Arbeitsuchenden aus den Herbergen erklärlich ist, wird auch einem Arbeitsnachweis für Wanderarme in den Herbergen voraussichtlich gewöhnlich beschieden sein. Da für die entstehenden Kosten zu zwei Dritteln die Provinz aufkommt, haben die Städte ein mehrfaches Interesse, die Arbeitsvermittlung der Wanderarmen in ihre öffentlichen Arbeitsnachweise aufzunehmen.

Praktisch für den Ausbau des Arbeitsnachweises von beträchtlich größerer Bedeutung ist das Stellenvermittlungsgesetz von 1910 [3]). In diesem Gesetz wird zum ersten Male umfassend der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gegenüber eine systematische Abwehr-

---

1) Arbeitsmarkt, 1910, Heft 6, Sp. 230.

2) Vgl. z. B. Oberbürgermeister a. D. Quentin im Arbeitsmarkt, 1910, Heft 6, Sp. 197.

3) Die wichtigsten Bestimmungen über den Arbeitsnachweis aus dem Stellenvermittlergesetz*) vom 2. Juni 1910 lauten:

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1) die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt,

2) Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1) Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,

2) ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 5. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

§ 15. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

---

*) RGBl. 1910, S. 860 ff.

stellung von seiten des Gesetzgebers eingenommen. Es wird zu diesem Zwecke der gewerbsmäßige Stellenvermittler sozusagen definiert; es wird weiter die Erteilung der sogenannten Konzession nicht bloß aus Bedenken gegen die Person des die Konzession Nachsuchenden, sondern auch aus allgemeinen Gründen des Bedürfnisses nach einem Stellenvermittler bestimmt; es wird drittens der öffentliche Arbeitsnachweis (in den Ausführungsbestimmungen) genau definiert.

Das Stellenvermittlergesetz ist danach für den öffentlichen Arbeitsnachweis von mehrfacher Bedeutung. Es legt, wenn auch nicht ganz einheitlich für Deutschland[1]), so doch zum ersten Male für alle Bundesstaaten im einzelnen, Begriff und Wesen des öffentlichen Arbeitsnachweises fest, es macht den öffentlichen Arbeitsnachweis zum Gutachter und Sachverständigen auch in Dingen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung; es spricht ihm endlich die Fähigkeit, den Arbeitsmarkt zu versorgen, fast uneingeschränkt zu.

Das Stellenvermittlergesetz entspricht den Wünschen weiter Kreise noch nicht. Man sieht in dem Stellenvermittlergesetz eine dankenswerte Abschlagzahlung in Sachen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, aber nicht die letzte gesetzgeberische Tat für den Arbeitsnachweis. Erst von einem Reichsgesetz für den Arbeitsnachweis erwartet man die endgültige Beseitigung aller Mißstände auf dem Gebiete der Stellenvermittlung, von einem Reichsgesetz, das „sowohl die gewerbsmäßigen als auch die Interessentenarbeitsnachweise beseitigt und an deren Stelle öffentliche Arbeitsämter der Gemeinden und des Staates auf paritätischer Grundlage“ setzt, wie es z. B. ein Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion der bayerischen Zweiten Kammer (vom 26. November 1909) ausspricht.

Nicht so weit geht der Entwurf des Straßburger Beigeordneten Dominicus zu einem Reichsgesetz für den Arbeitsnachweis, besonders in seiner letzten Fassung, nach der die bestehenden gemeinnützigen und die paritätischen Facharbeitsnachweise neben den kommunalen Arbeitsnachweisen als Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung zugelassen sein sollen[2]). Im übrigen will Dominicus für alle Gemeinden mit über 10000 Einwohnern öffentliche Arbeitsnachweise als ein Zweig der Gemeindeverwaltung, und ein Antrag des Zentrums in der bayerischen Zweiten Kammer vom 27. November 1909 will solche Anstalten sogar in allen Orten mit über 5000 Einwohnern. Umgekehrt begnügt sich eine Resolution des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen vom Mai 1908 mit öffentlichen Nachweisen in allen Orten mit über 20000 Einwohnern. Die Gesetz-

1) Die Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 für die Einzelstaaten finden sich übersichtlich zusammengestellt im Reichsarbeitsblatt, 1910, Oktoberheft, sowie in dem erstmalig vom Verbande deutscher Arbeitsnachweise herausgegebenen Kalender für Arbeitsnachweise (Berlin 1910, 196 ff.).

2) Vgl. diesen Entwurf im Kommunalen Jahrbauch, 2. Jahrgang, 1909, in dem Abschnitt „Arbeitsnachweis“.

gebung für den Arbeitsnachweis dürfte nach der großen Tragweite des Stellenvermittlungsgesetzes von 1910 für einige Zeit ruhen. Die Errungenschaften der letzten Jahre sollten erst einmal überhaupt allgemein Boden gewinnen, bevor an neue gesetzgeberische Eingriffe in den Arbeitsnachweis gegangen wird.

Inzwischen ist, noch vor dem Stellenvermittlergesetz in Deutschland, ein großzügiges Gesetz betr. den Arbeitsnachweis in einem anderen Lande in Kraft getreten, das Arbeitsnachweisgesetz für Großbritannien, vom 30. Juli 1909[1]). Durch dieses Gesetz wird zum ersten Male die öffentliche Arbeitsvermittlung von Reichswegen und auf Reichskosten ausgeübt; es geht also über die deutschen Entwürfe weit hinaus, und kann praktisch große Erfolge zeitigen, weil für die Durchführung des Gesetzes auch die notwendigen Mittel reichlich bemessen worden sind.

Die Durchführung des britischen Arbeitsnachweisgesetzes von 1909 ist auf folgender Grundlage geplant und erfreulicherweise gehandhabt worden. Das Vereinigte Königreich wird in 10 Bezirke, mit je einer Zentrale, eingeteilt. Auf dem Gebiete des Vereinigten Königreichs sollen bis Mitte 1910 bis 130 Arbeitsnachweise eingerichtet sein, und zwar so, daß in

1) ca. 30—35 Städten mit je mehr als 100 000 Einwohnern
2) „ 40—45 „ „ „ „ „ 50 000 „
3) „ 70—75 „ „ „ „ „ 25 000 „

je ein öffentlicher allgemeiner Arbeitsnachweis vorhanden ist. Dazu sollen z. B. in den Hafenanlagen noch Nebenstellen eingerichtet werden.

Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung werden für das erste Jahr mit mindestens ca. 1 300 000 M. für sachliche Aus-

1) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des britischen Arbeitsnachweisgesetzes (Soziale Praxis, XIX, No. 4 (vom 28. Oktober 1909), Sp. 98. — Reichsarbeitsblatt 1909, Novemberheft, S. 830. — Reicharbeitsblatt 1910, Maiheft, S. 357) vom 30. Juli 1909 (Labor Exchanges Act) sind:

§ 1. Das Handelsministerium ist befugt, an ihm geeignet erscheinenden Orten Arbeitsnachweise zu errichten und zu unterhalten; es kann auch Arbeitsnachweise, die von anderen Behörden oder Personen unterhalten werden, unterstützen und zu diesem Zwecke in ihm geeignet erscheinender Weise mit solchen Behörden oder Personen zusammenarbeiten.

§ 2. Das Handelsministerium kann auf andere Weise Auskunft sammeln und Auskunft geben, sowohl Arbeitgebern, die Arbeiter verlangen, wie Arbeitern, die Stellung oder Beschäftigung suchen.

§ 3. Das Handelsministerium kann durch Uebereinkommen mit den Behörden oder Personen, die einen Arbeitsnachweis unterhalten, solche Arbeitsnachweise übernehmen.

§ 4. Betrifft die Anpassung an den Unemployed Workmen Act von 1905.

§ 5—8. Das Handelsministerium kann allgemeine Vorschriften für die Verwaltung der errichteten Arbeitsnachweise erlassen.

§ 9. Das Handelsministerium kann . . Kommissionen von Sachverständigen einsetzen, die ihm mit Rat und Tat bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise zur Seite stehen sollen.

§ 10. Betrifft die Strafen für wissentlich falsche Angaben in solchen Nachweisen (bis 100 M.).

§ 11—13. Anstellungs- und Schlußbestimmungen.

gaben und annähernd 2 000 000 M. für persönliche Ausgaben (bei ca. 800 Beamten und Hilfskräften) angenommen.

Die Trade Labour Gazette, London, Februar bis April 1910, berichtet über die Ausführung des Gesetzes, daß bis Februar 1910 bereits 83 Arbeitsnachweise, darunter 18 übernommene, nach dem Gesetz arbeiteten und Ende April 1910 im ganzen 101 öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden waren, die sich auf 11 (nicht 10) Bezirkszentralen, mit einer Reichszentrale in London, verteilten.

Für März 1910 betrug die Tätigkeit der (damals vorhandenen 93) öffentlichen Arbeitsnachweise

bei	126 119	gesuchten Stellen
und	29 704	offenen Stellen
	20 395	Vermittlungen,

ein recht bemerkenswerter Erfolg, der für die weitere Entwicklung der Tätigkeit der britischen Reichs-Arbeitsnachweise das Beste erwarten läßt.

Aus den Ausführungsbestimmungen zu dem britischen Arbeitsnachweisgesetz sind einige Einzelheiten beachtenswert, die in Deutschland und hauptsächlich in den Bundesstaaten mit noch nicht geregelter öffentlicher Arbeitsvermittlung noch recht oft zu Streitigkeiten und letzten Endes sogar zur Nichteinrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise geführt haben.

Die Frage der Art der Anmeldung ist geregelt durch die Bestimmung, daß die Eintragung in das Melderegister persönlich zu bewirken ist, wenn der Stellensuchende in einem Umkreise von 3 engl. Meilen (= ca. 5 km) wohnt, und daß sonst schriftliche Anmeldung genügt.

Die Geltungsdauer der Eintragung ist auf 7 Tage beschränkt; doch können für besondere Berufe Sonderbestimmungen erlassen werden. Wie die Uebertragung des sogenannten „Restes" der Stellensuchenden von der Vorwoche gehandhabt wird, ist leider nicht gesagt. Daß man die restierenden Anmeldungen einfach unter den Tisch fallen ließe, widerspräche mindestens der Uebung bei den deutschen Arbeitsnachweisen.

Bei Streiks und Aussperrungen gilt das in Deutschland für die kommunalen und die kommunal subventionierten Nachweise allgemein anerkannte Publikationssystem; dem Arbeitsuchenden und dem Arbeitgebenden wird vor einer eventuellen Vermittlung die Lage bekannt gegeben.

Bezüglich der Lohnhöhe und sonstigen Arbeitsbedingungen übernimmt der Arbeitsnachweis keine Verantwortung. Doch werden Mitteilungen hierüber, besonders Tarifverträge, zur Einsicht aufgelegt.

Der Arbeitsuchende kann als Vorschuß die Fahrkarte zur offenen Stelle vom Arbeitsnachweis erhalten, was aber vermieden werden soll

1) wenn es sich um schlechtbezahlte oder Ausstandsarbeit handelt,
2) wenn hierdurch Wanderungen vom Lande zur Stadt oder

3) Wanderungen zwischen Großbritannien und Irland angeregt werden sollten.

Für die Vermittlung von jugendlichen Arbeitern sind gewisse Sonderbestimmungen vorgesehen.

Die Gesetzgebung in Frankreich reicht nicht so weit wie die in Großbritannien, geht aber in drei Richtungen über die deutsche hinaus. Das vor allen Dingen in Frage kommende Gesetz vom 14. März 1904 über die Stellenvermittlung bestimmt in seinem ersten Artikel Abs. 5: „Vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an können die gewerblichen Stellenvermittlungsbureaus gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden"; und in Artikel 11 Absatz 1: „Die Vermittlungskosten, welche den weiterbestehenden gewerbsmäßigen Vermittlungsbureaus erwachsen, sind ausschließlich von den Unternehmern zu tragen, so daß die Arbeitnehmer keine Kosten zu tragen haben."

Von der Erlaubnis, gewerbsmäßige Vermittler auszukaufen, hat im wesentlichen nur die Stadt Paris Gebrauch gemacht. Der Rat der Stadt Paris hat für die Aufhebung von 61 Stellenvermittlungsbureaus 1286400 M. genehmigt; doch haben 15 Stellenvermittler die angebotene Entschädigung abgelehnt.

Der fakultative Charakter des französischen Stellenvermittlungsgesetzes wird durchbrochen durch das Verbot gewerbsmäßiger Stellenvermittlung für eine Reihe von Berufen, hauptsächlich für die Fleischer, Bäcker, Friseure, Schuhmacher, Köche, Hoteldiener, Kellner und die im Weinhandel Beschäftigten.

Neben der Möglichkeit, gewerbsmäßige Stellenvermittler auszukaufen und dem Verbot gewerbsmäßiger Stellenvermittlung in bestimmten Berufen, reicht das französische Gesetz von 1904 noch dadurch über die deutsche Gesetzgebung hinaus, daß bestimmte Arten von unentgeltlichen Arbeitsnachweisen ohne weiteres als öffentliche gelten und betrieben werden können, und zwar, wie es Artikel 2 sagt, die „Bureaus für unentgeltliche Stellenvermittlung, soweit sie von einer Gemeindeverwaltung, von Fachorganisationen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder beider, von Arbeitsbörsen, Gesellenvereinen, Vereinen zur gegenseitigen Unterstützung, oder sonstigen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vereinen begründet sind." Sie haben nur mit Ausnahme der rein kommunalen vorher eine entsprechende Erklärung bei der Gemeinde abzugeben.

Die Zulassung der verschiedenartigen Vereine zur unentgeltlichen Stellenvermittlung hat aber schlecht gewirkt; es haben sich zahlreiche Vereine ad hoc gebildet, die an Stelle der Vermittlungsgebühren einen Jahresbeitrag setzten. Eine Enquete[1]) über die

1) Enquête sur le placement des employés, ouvriers et domestiques à Paris depuis la promulgation de la loi du 14 Mars 1904. Office du travail. Paris 1909. — Eine zusammenfassende Darstellung über die Wirkungen des Gesetzes von 1904 und die Wünsche für Abänderungen gibt das Reichsarbeitsblatt im Maiheft 1910. Die Aeußerungen der berichtenden Organisationen sind — offenbar entsprechend ihrem jeweiligen politischen Standpunkt überhaupt — so verschiedenartig und widersprechend, daß wir von

Wirkung des Gesetzes von 1904 im Jahre 1909 spricht sich hierüber recht offen aus.

Während das britische Gesetz alle Kosten für die öffentliche Arbeitsvermittlung dem Staat überbürdet, und das französische Gesetz umgekehrt alle Kosten den Gemeinden zuweist, geht die Schweizerische Gesetzgebung einen mittleren Weg durch Gewährung von Subventionen an die kommunalen und kantonalen Arbeitsnachweise (also ähnlich wie einzelne Bundesstaaten im Deutschen Reich, wo im allgemeinen ja auch das Subventionssystem herrscht). In dem Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises wird allerdings das im Entwurf von Vogelsanger (Zürich) erstrebte Ziel, nur behördliche Arbeitsnachweise vom Bund zu unterstützen, durchbrochen und auch dem Bauernbund, den kaufmännischen Vereinen und den Hotelangestellten eine Subvention für ihre Facharbeitsnachweise, die sich über die ganze Schweiz erstrecken, zugesprochen. Diesem Durchbruch des ersten Subventionsprinzips für den öffentlichen Arbeitsnachweis stehen bedeutend weniger Bedenken entgegen als es im ersten Augenblick erscheinen mag. Die drei genannten Verbände erhalten nämlich bereits als solche ansehnliche Bundessubventionen, zum Teil seit vielen Jahren, und es hätte nichts im Wege gestanden, diese alten Subventionen auch für die Arbeitsvermittlung zu verwenden. Die Gelegenheit der Einbringung des Arbeitsnachweisgesetzes bot danach nur einen Anlaß, die Erhöhung der bisherigen Subventionen zu beantragen; daß der Bund den Anträgen stattgab, ist auch nach der Seite hin nicht als bedenklich anzusehen, daß einzelne Berufsgruppen der öffentlichen Arbeitsvermittlung entzogen werden. Die Fachnachweise, die, unter öffentlicher Aufsicht stehend, sich über ein ganzes Land erstrecken, halten wir vielmehr für durchaus gleichwertig den im übrigen allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen[1]).

einer Wiedergabe hier absehen. Von eingehenden Begründungen, daß das Gesetz sehr schlecht gewirkt habe, geht es in allen Schattierungen bis zu Begründungen, daß das Gesetz sehr gute Folgen gezeitigt habe. Für den Außenstehenden sind solche Begründungen auch bei äußerster Vorsicht kaum verwertbar.

1) Im einzelnen hat sich, seit Anfang 1910 in Wirkung, das schweizerische Gesetz folgende Aufgaben gesetzt:

Der Bund will:

1. von einer Förderung der Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit zurzeit absehen;
2. von einer Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zurzeit absehen;
3. außerdem von einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises absehen und vielmehr die Ausbreitung des paritätischen Arbeitsnachweises durch Gewährung von Subventionen und die Schaffung einer Zentralstelle fördern.

Die Bundesversammlung beschließt:

Art. 1. Zur Förderung des Arbeitsnachweises gewährt der Bund Beiträge

a) an die öffentlichen Anstalten für Arbeitsnachweis (Arbeitsämter oder Arbeitsnachweisbureaus der Kantone und Gemeinden); und zwar bis $^1/_3$ der Kosten;

b) an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung, sofern und soweit sie sich am öffentlichen Arbeitsnachweis beteiligen; für jede Vermittlung 50 Rappen;

c) an den Verband schweizerischer Arbeitsämter; die Hälfte seiner Ausgaben.

Auf die Gesetzgebung in anderen Ländern brauchen wir hier nicht einzugehen, einmal weil sie — außer einer Abweichung in Luxemburg[1]), das aber wegen seines kleinen Gebietes sonst nicht für uns in Frage kommen kann — gegenüber den drei skizzierten Systemen der Spezialgesetzgebung für den Arbeitsnachweis keine neuen Gesichtspunkte erschließen, dann weil z. B. in Oesterreich die Gesetzgebung trotz langjähriger Bemühungen um die Sache seit 1901 bis heute keinen merklichen Schritt weiter gemacht hat, aber in Kürze ein Arbeitsnachweisgesetz — aller Voraussicht nach — zu erwarten ist.

Schluß.

Die vorliegenden Ausführungen gestatten, ein System für den Ausbau des Arbeitsnachweises aufzustellen. Es soll versucht werden, dieses System hier zu skizzieren unter Berücksichtigung tunlichst aller gegenwärtig wichtig erscheinenden Gesichtspunkte für die Ausbaupolitik des Arbeitsnachweises. Wir betrachten zuerst die Fragen, die der Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweise gelten, dann die Fragen über den Umfang des einzelnen Arbeitsnachweises und zuletzt die Fragen betreffend die Leistungsmöglichkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Der Ausbau der Zahl der Arbeitsnachweise ist zuerst möglich durch die Gesetzgebung. Verbot aller gewerbsmäßigen und nicht öffentlichen Stellenvermittlung, Einrichtung von Reichsarbeitsnachweisen unter einem Reichsarbeitsamt wäre das Radikalste. Ein Gesetz, das, wie z. B. das britische Arbeitsnachweisgesetz, von Reichs wegen und auf Reichskosten öffentliche Arbeitsnachweise einrichtet und unterhält, dürfte dem Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung jedoch mehr förderlich sein. An jedem Ort, den die Regierung für geeignet hält, kann ein öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet werden. Die Zahl der Nachweise richtet sich im wesentlichen nach den für ihre Einrichtung und Unterhaltung vorhandenen Reichsmitteln.

Noch wirksamer für den Ausbau der Zahl der Anstalten wäre die gesetzliche Festlegung öffentlicher Arbeitsnachweise auf Kosten der Gemeinden, z. B. mit der Bestimmung, daß alle Orte mit mehr als 5000 oder 10000 oder 20000 Einwohnern einen eigenen

Die vorgesehenen Leistungen*) des Bundes (Voranschlag) setzen sich, wie folgt, zusammen:

a) Zentraldienst	4 000	frcs.
b) Arbeitsämter ($^1/_3$ der bisherigen Ausgaben + $^1/_4$ Zuschlag)	35 000	„
c) Arbeitsnachweis der Naturalverpflegungsverbände	3 000	„
d) Verband schweiz. Arbeitsämter	1 000	„
e) Statistische Verarbeitung und Publikation, Aufsichtsdienst	7 000	„
zus.	50 000	frcs.

1) Vgl. hierüber v. Kalckstein, Der Arbeitsnachweis im Ausland. Heft No. 294/96 in der Sammlung „Kultur und Fortschritt“, S. 11—17.

*) Im Entwurf des Bundesrats vom 7. Dezember 1907.

kommunalen Arbeitsnachweis unterhalten müssen, und daß alle Orte unter 5000 oder 10000 oder 20000 Einwohnern sich zu entsprechenden Zweckverbänden zusammenschließen müssen. Das ergäbe den „Zwangsarbeitsnachweis“, der in Deutschland schon oft vorgeschlagen worden ist.

Eine Milderung dieses Zwanges wäre es, wenn andere als kommunale Nachweise hierbei auch als öffentliche anerkannt würden und gelten könnten, hauptsächlich die Arbeitsnachweise der gemeinnützigen Vereine und vielleicht auch die der behördlich anerkannten bezw. halbamtlichen Interessenvertretungen, wie z. B. der Landwirtschaftskammern, der Handwerkskammern.

Den Zwangsnachweis halten wir in Deutschland nicht für nötig. Seine Einführung würde dazu führen, die Geschichte des deutschen Arbeitsnachweises, seine Tradition, zu durchbrechen, einzureißen, wo schon so manches Gute besteht, wie wir gesehen haben, und von vorn anzufangen, wo ein Weiterbauen durchaus möglich und vielleicht nutzbringender ist.

Ein solches Weiterbauen, der Ausbau des Gegenwärtigen, Bestehenden, durch die Gesetzgebung wäre es, wenn diejenigen Arbeitsnachweise, die als öffentliche zu gelten haben, in irgendeiner Form erkennbar gemacht werden; am einfachsten wäre eine öffentliche Anerkennung durch den Ressortminister (wie in Württemberg, oder durch den staatlich anerkannten Landesverband für Arbeitsnachweis bezw. auf Vorschlag oder Zustimmung eines solchen Landesverbandes. Für Preußen käme eine geeignete Ausführungsbestimmung zu § 15 des Stellenvermittlergesetzes in Frage.

Welche Bedingungen ein solcher, öffentlich anzuerkennender Arbeitsnachweis erfüllen muß, ist bereits oben dargelegt worden. Daß man mit der Anerkennung z. B. der Vereinsnachweise nur gut fahren würde, lassen unsere Zahlen über ihre Erfolge erkennen.

Noch erfolgreicher würde sich ein solches staatliches Weiterbauen gestalten, wenn die Anerkennung des öffentlichen Charakters des Arbeitsnachweises neben der immer vorausgesetzten kommunalen Subvention in Form einer Staatssubvention zum Ausdruck gebracht würde, z. B. als Barzuschuß pro Jahr oder als Rückerstattung von Auslagen für die Benutzung von Staatsanstalten wie Post, Telephon, Eisenbahn, was in den süddeutschen Bundesstaaten im wesentlichen bereits seit vielen Jahren die Regel ist, bezw. wie in Württemberg mit der öffentlichen Anerkennung im Ministerialblatt in Verbindung gebracht wird.

Den äußersten Schritt staatlicher Anerkennung dürfte es bedeuten, wenn — wie für Elsaß-Lothringen ein Erlaß des Ministeriums vom 23. April 1908 es vorerst versuchsweise bestimmt — „bei öffentlichen Bauten, die im Eigenbetrieb oder im Wege der Verdingung ausgeführt werden, für die Neueinstellung von Arbeitern zunächst das nächstgelegene städtische Arbeitsamt in Anspruch zu nehmen ist“.

Neben diesen staatlichen Hilfsmitteln zum Ausbau des Arbeitsnachweises kann die kommunale Praxis vieles, sehr vieles in gleicher Richtung tun. Es können Vereinsarbeitsnachweise kommunal subventioniert und dadurch der staatlichen Anerkennung als öffentliche zugeführt werden. Die Kommunen können auch solche subventionierten Anstalten kommunalisieren, wie das in den letzten Jahren wiederholt geschehen ist, allerdings bezeichnenderweise immer nur in ganz kleinen Orten, wie z. B. Schlüchtern, Rinteln, Weilburg (im Jahre 1909), während die kommunal subventionierten Arbeitsnachweise in den Großstädten — von der grundsätzlichen Gegensätzlichkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten gegen die subventionierten Vereinsnachweise abgesehen — der Kommunalisierung nur langsam zureifen.

Der Ausbau des Umfanges des einzelnen Arbeitsnachweises ist ebenfalls zuerst durch die Gesetzgebung möglich. Wenn wie in Frankreich gewisse Sparten der Arbeitsvermittlung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung entzogen werden, so wird der öffentliche Nachweis gekräftigt; durch gesetzliches Verbot der gewerbsmäßigen oder sonstigen privaten Arbeitsvermittlung, wie es die Sozialdemokratie fordert, würde der öffentliche Nachweis der einzig lebensfähige sein. Sehr viel kann aber bereits durch die Erschwerung der Konzessionserteilung für gewerbsmäßige Stellenvermittler erreicht werden, wie sie das neue Stellenvermittlergesetz bringt. Wenn die Konzession grundsätzlich versagt werden soll, sobald ein öffentlicher Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange vorhanden ist (§ 2, Abs. 2), wird der Ausbau der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise in der Richtung zu gehen haben, möglichst alle Berufszweige in den Vermittlungsbereich aufzunehmen und dahin zu arbeiten, daß diese einzelnen Berufszweige gut bedient werden.

Von einiger Tragweite für den Ausbau der einzelnen Anstalt kann auch die Durchführung anderer sozialer Gesetze als reiner Arbeitsnachweisgesetze sein. Sehr wichtig ist z. B. die Art der Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes von 1907. Unseres Erachtens gehört die Arbeitsvermittlung auch der Wanderarmen in den öffentlichen Arbeitsnachweis; die Wanderarbeitsstätte ist das soziale Gegengewicht zum öffentlichen Arbeitsnachweis, aber keine im Interesse der Wanderarmenunterbringung gelegene Vermittlungsstelle (vgl. hierüber auch oben im Abschnitt „Gesetzgebung“).

Die Arbeitsvermittlung der handwerklichen Organisationen (Innungen, Innungsverbände, Handwerkskammern) ist nach dem Handwerkergesetz von 1897 in Preußen zuerst durch Erlaß des Handelsministers vom 27. Januar 1903 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 5. Jahrg., S. 92 und 93) geregelt worden. Die Frage, ob die Innung ein Arbeitgeberverband sei, wurde ausdrücklich in verneinendem Sinne entschieden. Den Innungen war der Anschluß an Arbeitgeberverbände mit der Begründung versagt, daß letztere den Organisationen der Arbeiter gegensätzlich gegenübertreten, während die Innungen gemäß § 81 a, Ziffer 2 der Gewerbe-

ordnung gerade die Entwicklung eines ersprießlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen anstreben sollen. Durch Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1909 ist den Innungen aber gestattet worden, sich an Arbeitgeberverbände anzuschließen; bisher ist von dieser Erlaubnis in größerem Umfange — und zwar hier systematisch — nur vom Baugewerbe Gebrauch gemacht worden.

Sonst haben die Innungs-Arbeitsnachweise sich in größerer Zahl den öffentlichen Arbeitsnachweisen angegliedert. Ein prächtiges Beispiel hierfür ist die Zusammensetzung des Zentralarbeitsnachweises Berlin[1]). Nach Zusammenstellungen, die ich schon seit Jahren durchführe, haben in den letzten Jahren sich einige Dutzend Innungsnachweise an öffentliche angeschlossen, ohne die Gastwirts-Arbeitsnachweise, von denen gegenwärtig bereits 26 sich einer paritätisch-öffentlichen Verwaltung erfreuen[2]). Immerhin bleibt hier noch viel zu tun übrig; aber der Weg ist betreten und man sieht Erfolge.

Die Facharbeitsnachweise anderer Arbeitgebervereinigungen ebenso wie die der meisten Arbeitnehmervereinigungen sind beträchlich schwerer zum Anschluß an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu bewegen. Der Arbeitsnachweis gilt hier fast ohne Ausnahme — wie ausgeführt wurde — als Kampfmittel in Lohn-, Arbeitszeit- und anderen sozialen Fragen.

Durch Ausdehnung der Vermittlungstätigkeit auf recht viele Berufszweige wird der öffentliche Arbeitsnachweis großbetrieblich, und wie jeder gut geführte Großbetrieb wird er sich in Betriebsspezialisierung (durch Fachschalter) zu einer besser arbeitenden Anstalt entwickeln können, als wenn weitere Kreise von Beteiligten fern bleiben. Ein wirklich vollständig ausgebauter Arbeitsnachweis dürfte außerdem am billigsten arbeiten, d. h. der Oeffentlichkeit am wenigsten kosten.

Der qualitative Ausbau des Arbeitsnachweises endlich kann sich in folgenden Richtungen bewegen. Der Schalterdienst läßt sich durch ein erprobtes Karten- und Listensystem verbessern; der eigentliche Schalterverkehr scheint sich mit der vom Stellensuchenden selbst auszufüllenden Meldekarte am schnellsten abzuwickeln, der innere Bureaudienst scheint mancherorts mit dem Listensystem als bequemer Personalkontrolle besser zu gehen. Zum Bureau- und Schalterdienst hat ein ausgedehnter Außendienst zu treten, der in Beobachtung und Heranziehung der nicht direkt angemeldeten offenen und gesuchten Stellen und in einer dem Charakter des

1) Vgl. dessen Jahresberichte.

2) Vgl. Der Arbeitsmarkt, vom 20. Januar 1911, Sp. 267. — Zur Förderung der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe haben die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern den Regierungspräsidenten den stenographischen Bericht über die am 15. Januar 1909 in Berlin abgehaltene Beratung über obige Frage durch Erlaß vom 9. März 1909 mit einem Rundschreiben übersandt, in dem die behördliche Anregung der Errichtung solcher Vermittlungsanstalten bezw. Fachabteilungen bei öffentlichen Arbeitsnachweisen ausgesprochen wird.

Nachweises als öffentlicher Anstalt angepaßten Reklametätigkeit besteht.

Eine zeitgemäße und technisch einwandfreie bauliche Gestaltung der Betriebsräume, eine zentrale Stadtlage und geeignete Warteräume, sind wertvolle, ja unentbehrliche Voraussetzungen für den qualitativen Ausbau des Arbeitsnachweises.

Durch behördliche Bestätigung der Beamten im Arbeitsnachweis, durch ihre Auswahl nach Gesichtspunkten der speziellen Brauchbarkeit für den durchaus nicht leichten, sonst nirgends so wie hier auf das Zusammenführen von Mensch (als Arbeitgeber) zu Mensch (als Arbeitnehmer) gerichteten Dienst. können dem Arbeitsnachweise große Vorzüge zugeeignet werden.

Von ähnlicher Bedeutung für die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Arbeitsnachweises sind die interlokalen Vereinbarungen, wie z. B. Einheitlichkeit der Berichterstattung, Beschleunigung des Austausches der angemeldeten „Vakanzen“ z. B. statt zwei- oder dreimal wöchentlich durch Brief-, besser durch täglichen telephonischen Austausch (Jastrow). Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für solchen interlokalen Ausbau sind die Verwalterkonferenzen[1], die jetzt allgemein in Aufnahme kommen.

Doch für alle solche interlokalen Fragen ist die Voraussetzung ein Zusammenschluß der öffentlichen Arbeitnachweise, einmal nach Bezirken (Provinzen), dann nach Staaten und für das Reich.

Die Gründung von Verbänden für Arbeitsnachweis nach solchen Gebieten ist denn auch die wichtigste Aufgabe für die Freunde des öffentlichen Arbeitsnachweises, und es wird dankbar begrüßt, daß die Regierungen gerade für diese Frage weitgehendes Interesse durch Subventionen an die Verbände zeigen. Nicht mehr der Zufall, sondern das Prinzip des Austausches der offenen und der gesuchten Stellen zwischen den einzelnen Anstalten (durch eine Zentralstelle) beherrscht dann die interlokale Vermittlung, geradeso wie das direkte Zusammenbringen von Arbeitgebern und Stellensuchenden die lokale Vermittlung kennzeichnet.

Nach alledem können wir dem zustimmen[2],

> „daß der Arbeitsnachweis nicht ein Kampfmittel für die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, aber auch keine Erwerbsgelegenheit für Geschäftsleute sein darf, sondern ein Zweig der öffentlichen Verwaltung werden muß“.

Der so gerichtete Arbeitsnachweis wahrt öffentliche Interessen, und er wahrt sie praktisch weit über den nakten Vermittlungsakt hinaus; denn er dient bei der einzelnen Vermittlung durchaus nicht nur dem „Schrei nach Brot“, der Suche nach Arbeitern, sondern tritt regelmäßig auch den allgemeinen Aufgaben der sozialen Praxis fördernd zur Seite.

Der öffentliche Arbeitsnachweis übt tatsächlich Funktionen

1) Vgl. die Berichte hierüber im „Arbeitsmarkte“ 1909 und 1910.

2) Stadtrat Flesch im „Arbeitsmarkt“ 15. Oktober 1907 „Unsere Aufgaben“.

aus, die „über den Begriff der Vermittlung“, wie es Dominicus einmal ausspricht, „hinausgehen“. Der öffentliche Arbeitsnachweis [1]) dient dem Schutz der einheimischen Arbeiter (Bevorzugung gegenüber ausländischen), er schützt den Arbeiter vor übermäßiger Inanspruchnahme (z. B. durch Tarifsicherung), er anerkennt die Koalitionsfreiheit, aber auch die Freiheit der Nichtkoalition, er versucht zu schützen vor Arbeitslosigkeit durch die Vermittlungstätigkeit, aber auch durch Arbeitsbeschaffung wie Notstandsarbeiten und als wichtiges Hilfsmittel zur Arbeitslosenversicherung; er hat endlich ein Interesse an Erkennung, Beschränkung, Verhütung und Beilegung von Streiks und Aussperrungen. Durch Einbau einer paritätischen Beschwerdekommission würde er letzten Endes für sich selbst ein Einigungsamt, für das Gewerbegericht eine Art Vorinstanz werden, wie es schon Lautenschlager und Flesch gedacht und ausgesprochen hatten.

So erscheint uns der öffentliche Arbeitsnachweis als ein soziales Friedensinstrument, bestimmt und geeignet, den sozialen Frieden zu fördern. Aber damit der öffentliche Arbeitsnachweis diesen weiten Aufgabenbereich ausfüllen kann, muß er noch manches Stadium des Ausbaues und Umbaues durchmachen; eine Wegleitung hierzu sollen die voranstehenden Ausführungen sein.

---

1) Dominicus, Ausbildung der städtischen Arbeitsnachweise zu Arbeitsämtern. Arbeitsmarkt vom 15. November 1909, Sp. 27—31.

Miszellen.

X.

Der neueste Stand des deutschen Genossenschaftswesens.

Von Dr. Walter Abelsdorff.

Auf dem Gebiete der amtlichen Genossenschaftsstatistik ist die wichtigste Quelle versiegt: das seit 1904 alljährlich unter Mitwirkung des Königlich Bayerischen, des Königlich Württembergischen, des Großherzoglich Badischen Statistischen Landesamts und der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik herausgegebene „Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche“ erscheint künftig nicht mehr. „Mit dem Jahrgange 1908 ist dessen Herausgabe wegen mangelnden Absatzes eingestellt worden.“ In der Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts, Ergänzungsheft XXXIII, welches die „Mitteilungen zur Deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908“ enthält [1]), wird in einer Vorbemerkung tabellarisch aufgezählt, was an statistischen Auszählungen oder Nachweisungen über die Genossenschaften für das Deutsche Reich je für den Stand am 1. Jauuar 1908—1912 noch hergestellt werden soll.

Tabelle 1a sei im Entwurf hier beigefügt, während die ebenso wichtige Tabelle 1b ausgefüllt für den 1. Januar 1910 a. a. O. wiedergegeben wird. Im übrigen muß auf den angeführten Band verwiesen werden.

So dankenswert diese erneuten Vereinbarungen der beteiligten Dienststellen sind, so wenig dürften sie ausreichend erscheinen, die Fortschritte in der deutschen Genossenschaftsbewegung rasch der Oeffentlichkeit kundzutun. Bringen doch die „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik“ stets erst die Angaben für ein um zwei zurückliegendes Jahr. So enthalten die im Frühjahr 1910 erschienenen „Mitteilungen“ die Angaben über den Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung am 1. Januar 1908.

Der sechste ordentliche Genossenschaftstag (14.—16. Juni 1909 in Mainz) beauftragte daher die Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, eine Eingabe an den deutschen Reichstag und die deutsche Reichsregierung zu übermitteln, um auf diesen Mangel hinzuweisen. In dieser heißt es: „Die von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung der Genossenschaftsbewegung für die gesamte Volkswirtschaft

1) Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, Berlin 1910.

Tabelle 1a. Stand der eingetragenen Genossenschaften nach der Haftpflichtart in den einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen am 1. Januar 1908 (bezw. 1909, 1910 usw.)

Bundesstaaten und Landesteile	Gesamtzahl der		Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht		Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht		Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Weitere Geschäftsanteile	Gesamthaftsumme
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Als Landesteile sind in der Vorspalte aufzuführen:

bei Preußen:	die Provinzen und Regierungsbezirke,
„ Bayern:	„ Regierungsbezirke,
„ Sachsen:	„ Kreishauptmannschaften,
„ Württemberg:	„ Kreise,
„ Baden:	„ Landeskommissariatsbezirke,
„ Hessen:	„ Provinzen,
„ Oldenburg:	„ „ ,
„ Elsaß-Lothringen:	„ die Bezirke.

läßt es wünschenswert erscheinen, daß in Deutschland ebenso wie in anderen Kulturländern, z. B. England und Frankreich, staatlich der Stand der gesamten Genossenschaftsbewegung durch eine offizielle Statistik jährlich erfaßt und bekanntgegeben wird. Der Genossenschaftstag richtet daher an die deutsche Reichsregierung und den deutschen Reichstag die ergebene Bitte, das reichsstatistische Amt mit einer jährlichen Aufnahme des Standes der deutschen Genossenschaftsbewegung und entsprechenden Publikationen zu betrauen und die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

In der Begründung werden die Kosten einer jährlichen reichsstatistischen Aufnahme der deutschen Genossenschaftsbewegung im Umfange der statistischen Aufnahme der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf jährlich etwa 50000 M. geschätzt.

Will man z. B. den Stand der im Deutschen Reiche bestehenden eingetragenen Genossenschaften nach der Haftpflichtart und dem Gegenstande des Unternehmens für das Jahr 1909 (1. Januar 1910) wiedergeben, so muß man sich schon mit der Zahl der Genossenschaften begnügen.

Aus der Tabelle 1b ergibt sich immerhin ein weiteres Steigen sowohl der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wie derjenigen mit beschränkter Haftung. Vor allem sind es die Kreditgenossenschaften, deren Zahl um mehr als 430 in einem Jahre zugenommen hat, aber auch landwirtschaftliche Rohstoff-, ferner die landwirtschaftlichen Werk- und landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften haben neben den Konsumvereinen einen kräftigen Zuwachs erfahren.

Tabelle 1b. Zusammenstellung der im Deutschen Reiche bestehenden eingetragenen Genossenschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens und nach der Haftpflichtart am 1. Januar 1910[1]). (Ohne die Zentral- und nicht eingetragenen Genossenschaften.)

Gegenstand des Unternehmens	Gesamtzahl der		Mit unbeschränkter Haftung		Mit unbeschr. Nachschußpflicht		Mit beschränkter Haftung		Gesamt-Haftsumme
	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	Genossenschaften	Mitglieder	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Kreditgenossenschaften	17 092	Noch nicht bekannt	14 958	Noch nicht bekannt	49	Noch nicht bekannt	2 085	Noch nicht bekannt	
2. Rohstoffgenossenschaften, gewerbliche	363		13		6		344		
3. Rohstoffgenossenschaften, landwirtschaftliche	2 001		1 112		2		887		
4. Wareneinkaufsvereine	187		4		1		182		
5. Werkgenossenschaften, gewerbliche	673		208		2		463		
6. Werkgenossenschaften, landwirtschaftliche	554		239		6		309		
7. Genossenschaften zur gemeins. Beschaffung von Maschinen und Geräten	9		—		—		9		
8. Magazingenossenschaften, gewerbliche	115		10		2		103		
9. Magazingenossenschaften, landwirtschaftliche	416		44		1		371		
10. Rohstoff- u. Magazingenossenschaften, gewerbl.	128		4		—		124		
11. Rohstoff- u. Magazingenossenschaften, landw.	23		3		—		20		
12. Produktivgenossenschaften, gewerbliche	329		24		2		303		
13. Produktivgenossenschaften, landwirtschaftl.	3 703		2 329		83		1 291		
darunter:									
Meiereigenossenschaften	*3 191*		*2 074*		*76*		*1 041*		
Brennereien	*199*		*57*		*2*		*140*		
Winzervereine	*196*		*182*		*2*		*12*		
Genossenschaften für den Bau und Vertrieb von Feld- u. Gartenfrüchten	*100*		*13*		*3*		*84*		
Schlachtgenossenschaften	*3*		—		—		*3*		
Fischereigenossenschaften	*10*		*3*		—		*7*		
Forstgenossenschaften	*4*		—		—		*4*		
14. Zuchtgenossenschaften	204		21		—		183		
15. Konsumvereine	2 270		138		3		2 129		
16. Wohnungs- u. Baugenossenschaften, eigentl.	963		11		—		952		
17. Wohnungs- u. Baugenossensch., Vereinshäuser	112		1		—		111		
18. Sonstige Genossenschaften	355		50		4		301		
Summe	**29 497**		**19 169**		**161**		**10 167**		
Am 1. Januar 1909	28 173		18 542		157		9 474		
„ 1. „ 1908	26 851	4 105 594	17 840	2 015 940	157	26 921	8 854	2 062 733	651 987 516
„ 1. „ 1907	25 714	3 860 143	17 319	1 955 383	159	26 347	8 236	1 878 413	591 426 524
„ 1. „ 1906	24 652	3 658 437	16 784	1 887 551	156	25 891	7 712	1 744 995	533 629 565
„ 1. „ 1905	23 569	3 446 078	16 206	1 821 961	153	25 036	7 210	1 599 081	.

1) Nach dem Jahrb. d. Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften für 1909, S. XXVIII.

In gewissem Sinne ergänzt wird das Bild durch die nachstehende Zusammenstellung (Tabelle 2) aus dem Jahre 1908, welche den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908“ [1]) entnommen ist und einige wesentliche Genossenschaftsarten herausgreift. Hieraus ergibt sich das starke Ueberwiegen der Kreditgenossenschaften vor allem der ländlichen Charakters, sowohl was die Zahl der Genossenschaften als auch die der Mitglieder betrifft.

Der Mitgliederzahl nach rangieren hinter den ländlichen Kreditgenossenschaften gleich die Konsumvereine mit mehr als 1210000 Mitgliedern. Daran dürfte sich auch in den folgenden Jahren nichts ändern.

In ganz weitem Abstande folgen dann erst die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, und hier sind es wieder die Meiereigenossenschaften, 2948 an der Zahl, mit mehr als 257000 Mitgliedern, welche den ersten Platz einnehmen.

Recht beträchtlich ist auch die Zahl der landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften (Bezugs- und Absatzgenossenschaften) 1841 mit 167708 Mitgliedern, sowie die eigentlichen Wohnungs- und **Baugenossenschaften** 747 mit 147229 Mitgliedern.

Ueber letztere sei noch einiges an Hand neuerer Daten, im Anschluß an den Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes mitgeteilt, dem 136 Baugenossenschaften angehören.

Zunächst sei aber mit wenig Worten auf das Revisionsverhältnis der Genossenschaften eingegangen, welches bei den den großen Verbänden angehörigen Genossenschaften in der Regel mit der Zugehörigkeit zu den Verbänden selbst zusammenfällt. —

Gegenwärtig sind die meisten Verbände an die 4 großen selbständigen in Deutschland bestehenden Zentralverbände angeschlossen. Es sind dies:

1) Der **Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, begründet 1864 von Schulze-Delitzsch.

2) Der **Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften** in Darmstadt, gegründet 1890.

3) Der **Zentralverband deutscher Konsumvereine** in Hamburg, gegründet 1903.

4) Der **Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften** in Berlin, gegründet 1901.

An ersteren waren bis zum 1. Januar 1908: 29, an den „Reichsverband“ 28 Unterverbände und ferner 13 auch dem Generalverbande ländlicher Genossenschaften für Deutschland nach Raiffeisen angehörige Provinzial- und Landesverbände angeschlossen.

Dem Zentralverband deutscher Konsumvereine in Dresden gehörten 7, dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin 14 Unterverbände an.

Andere Revisionsverbände, die nicht zu den 4 großen Vereini-

1) Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts, Ergänzungsheft XXXIII, S. 37—40, Berlin 1910.

Tabelle 2. Stand der eingetragenen Genossenschaften im Deutschen Reiche am 1. Januar 1908 nach dem Gegenstande des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens	Gesamtzahl der Genossenschaften	Gesamtzahl der Mitglieder
1	2	3
I. Kreditgenossenschaften		
Im ganzen	16 106	2 274 833
Insbesondere:		
1. überwiegend städtischen Charakters	2 022	948 356
2. überwiegend ländlichen Charakters	14 084	1 326 477
II. Rohstoffgenossenschaften, gewerbliche		
Im ganzen	296	11 964
Darunter:		
1. Schuhmacher	82	2 698
4. Bäcker und Konditoren	55	2 007
III. Rohstoffgenossenschaften, landwirtschaftl. (Bezugs- u. Absatzgenossenschaften)	1 841	167 708
IV. Wareneinkaufsvereine		
Im ganzen	142	6 475
Darunter:		
1. Kolonialwarenhändler	64	2 818
2. Milchhändler	40	1 071
V. Werkgenossenschaften, gewerbliche		
Im ganzen	389	27 204
VI. Werkgenossenschaften, landwirtschaftliche		
Im ganzen	401	8 909
Darunter:		
1. Dreschgenossenschaften	327	7 796
VII. Genossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Maschinen u. Geräten	11	1 339
VIII. Magazingenossenschaften, gewerbliche		
Im ganzen	81	4 544
Darunter:		
1. Tischlergenossenschaften (Möbelmagazine)	30	642
2. Genossenschaften f. Fleischer (Häute-, Fell- und Darmverwertung)	33	3 187
IX. Magazingenossenschaften, landwirtschaftliche		
Im ganzen	310	48 008
Darunter:		
1. Viehverwertung	107	23 191
2. Geflügelzucht und Eierverkauf	101	10 776
3. Getreideabsatz	58	11 436
X. Rohstoff- und Magazingenossenschaften, gewerbl.		
Im ganzen	130	4 856
Darunter:		
1. Schneider	32	925
2. Korbmacher	31	1 361
XI. Rohstoff- u. Magazingenossenschaften, landwirtsch.	23	3 434
XII. Produktivgenossenschaften, gewerbliche		
Im ganzen	276	30 874
Darunter:		
1. Bäckereien und Konditoreien	42	10 222
2. Buchdruckereien	26	6 560
3. Brauereien	39	4 193
13. Kohlensäurewerke	4	2 204
31. Webereien	14	1 444
XIII. Produktivgenossenschaften, landwirtschaftliche		
Im ganzen	3 480	283 117
Darunter:		
1. Meiereigenossensch.	2 948	257 174
XIV. Genossenschaften zur Beschaffung u. Unterhaltung von Zuchtvieh		
Im ganzen	161	11 794
Darunter:		
1. Pferdezucht	86	8 654
2. Rindviehzucht	64	2 579
XV. Konsumvereine		
Im ganzen	2 111	1 224 109
Darunter:		
1. Konsumvereine	2 079	1 210 871
2. Kohleneinkaufsgenossenschaften	23	11 627
XVI. Wohnungs- u. Baugenossenschaften, eigentliche	747	147 229
XVII. Wohnungs- u. Baugenossenschaften, Vereinshäuser		
Im ganzen	96	14 915
XVIII. Sonstige Genossenschaften		
Im ganzen	262	36 893
Darunter:		
5. Versicherungsgenossenschaften	22	10 064
8. Grundstückserwerbs- u. Parzellierungsgenossenschaften	47	6 24[illegible]

gungen gehören, gab es bis 1. Januar 1908: 28, dazu kamen noch 7 nach diesem Tage in Tätigkeit getretene.

Erwähnt sei endlich noch, daß in Deutschland 34 Genossenschaften dem Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aber keinem seiner Unterverbände (Revisionsverbände) angeschlossen sind; ebenso sind 2 Genossenschaften dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, aber keinem seiner Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände (Revisionsverbände) angeschlossen.

Dem Revisionsverhältnis nach gehörten am 1. Januar 1908 im Deutschen Reiche an:

	Genossenschaften	v. H.	mit Genossen	v. H.
I. Schulze-Delitzschen Unterverbänden	1 380	5,14	741 357	17,21
II. Provinzialverbänden des Reichsverbandes	16 776	62,45	1 538 392	35,71
darunter Generalverband ländlicher Genossenschaften (Raiffeisen)	4 848	18,05	471 447	10,94
III. dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine	1 001	3,73	843 016	19,57
IV. dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften	641	2,39	92 151	2,14
V. andere Revisionsverbände	3 847	12,98	575 280	13,35
VI. keinem Revisionsverbande	3 578	13,32	518 009	12,02

Dem von Schulze-Delitzsch begründeten „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ gehörten an:

	1907	1908	1909
Kreditgenossenschaften	956	952	953
Aktiengesellschaften } Banken	8	7	7
Kommanditgesellschaften auf Aktien } Banken	1	1	1
Konsumvereine als Genossenschaften	285	280	285
Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen (Magazin-, Rohstoff-, Werk-, Produktivgenossenschaften)	69	65	68
Baugenossenschaften	131	162	176
Baugenossenschaften als Aktiengesellschaften	6	6	6
Baugenossenschaft als G. m. b. H.	1	1	1
Genossenschaften und andere Gesellschaften zusammen	1457	1474	1497

Eine Zunahme innerhalb der letzten 3 Jahre haben nur die Baugenossenschaften erfahren. Von den 1497 Genossenschaften und Gesellschaften sind 1463 den 31 Unterverbänden beigetreten.

Die Entwicklung der Mitgliedschaft des Allgemeinen Verbandes wird für die 3 letzten Jahre durch folgende Zahlen veranschaulicht:

1. Januar	Kreditgenossenschaften	Konsumvereine	Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen	Baugenossenschaften	Gesamtzahl
1908	965	285	69	138	1457
1909	960	280	65	169	1474
1910	961	285	68	183	1497

Die stärkste Gruppe im Verbande sind die **Kreditgenossenschaften**, von denen 914 Abschlüsse eingereicht haben. Deren Mitgliederzahl beträgt 579 741. Der Umsatz, d. h. Einnahmen und Ausgaben zusammen, beziffern sich auf 12 499 513 507 M., das Geschäftsguthaben der Mitglieder auf 205 313 942 M.

Diese Kreditgenossenschaften haben Grundbesitz im Gesamtbetrage von 48 638 381 M. Es befinden sich darunter Geschäftshäuser im Werte von 26 300 948 M. und Grundstücke, die zur Sicherung notleidender Forderungen in Höhe von 22 337 433 M. erworben wurden. Der gesamte Grundbesitz ist mit 13 356 970 M. hypothekarisch belastet.

Von den dem Verbande angehörenden **Konsumgenossenschaften** berichteten im Jahre 1909: 265 mit 262 522 Mitgliedern, deren Geschäftsguthaben 4 692 506 M. betrug. Der Umsatz belief sich auf 68 022 710 M., der Reingewinn auf 7 273 356 M.[1]).

Ende 1909 hatten von den berichtenden 265 Konsumvereinen 119 Grundbesitz; er stand mit 6 117 798 M. zu Buche. Eigene Produktion haben 24 Genossenschaften, wobei vor allem die Herstellung von Backwaren betrieben wird, zum größten Teil im eigenen Betrieb, vereinzelt in der Form der Lohnbäckerei. An weiteren Produktionszweigen kommen in Betracht: Mineralwasserfabrikation, Schlächtereien, Destillation und Zigarrenfabrikation.

Von den übrigen Genossenschaftsarten sei nur noch über die **Baugenossenschaften** berichtet, weil auf dem Gebiete der Selbsthilfe das Wohnungswesen in letzter Zeit sehr an Bedeutung gewonnen hat.

Von den Verbänden sind jetzt 3 dem Allgemeinen Verbande angeschlossen. Von den 159 zum Jahrbuch berichtenden Genossenschaften gehören 136 dem Allgemeinen Verband an. Die 23 Baugenossenschaften, welche dem Allgemeinen Verband nicht angeschlossen sind, weisen die gleichen Einrichtungen, Zwecke und Ziele wie die Verbandsgenossenschaften auf.

Aus der Mitgliederstatistik, an der sich 139 Genossenschaften beteiligten, geht hervor, daß absolut wie relativ die abhängigen Erwerbstätigen mit 26 892 oder 68,12 Proz. am stärksten beteiligt sind. „Das entspricht auch vollständig, heißt es in dem Bericht weiter, den gemeinnützigen Aufgaben der Baugenossenschaften: Das Wohnungsbedürfnis dieser Bevölkerungschichten in erster Reihe zu befriedigen.“ — Im Erbbau wurden von 9 Baugenossenschaften 1114 Wohnungen fertiggestellt. 1908: 896 Wohnungen von 7 Genossenschaften.

Die Gesamtleistungen der berichtenden Genossenschaften in der Bautätigkeit, seit deren Errichtung, sind folgende:

I. Miethäuser.

1) Es stellten Häuser fertig	127 Genossenschaften
2) Anzahl der fertiggestellten Häuser	2427
3) „ „ Wohnungen in 2405 Häusern	12 446
4) „ „ Wohnräume „ 2238 „	51077
5) Herstellungspreis von 2427 Häusern	86 661 163 M.

1) Nicht eingerechnet ist der im Jahre 1909 zum erstenmal festgesetzte Rabatt. Es kommen 20 Konsumvereine mit 214 680 M. Rabattgewähr in Betracht.

II. Erwerbshäuser.

1) Es stellten Häuser fertig	55 Genossenschaften
2) Anzahl der fertiggestellten Häuser	2822
3) „ „ Wohnungen in 2639 Häusern	4603
4) „ „ Wohnräume „ 2590 „	14 431
5) Herstellungspreis von 2815 Häusern	22 330 006 M.

Summe von I und II

1) Es stellten insgesamt Häuser fertig	148[1]) Genossenschaften
2) Anzahl der fertiggestellten Häuser	5249
3) „ „ Wohnungen	17 049
4) „ „ Wohnräume	65 508
5) Herstellungspreis von 5242 Häusern	108 991 169 M.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die Baugenossenschaften, deren Zahl 1909 auf 963 angewachsen war, in sich zu Verbänden zusammengeschlossen sind; deren Zahl beträgt zurzeit 11. Es sind dies der Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften, Berlin; der Verband Rheinischer Baugenossenschaften, Düsseldorf; der Verband Schleswig-Holsteinischer Baugenossenschaften, Kiel; der Verband westfälischer Baugenossenschaften, Münster; der Verband der Baugenossenschaften Deutschlands, Blumenthal in Hannover; der Verband der Baugenossenschaften des Bayerischen Eisenbahnpersonals, München; der Revisionsverband der Baugenossenschaften des Verbandes deutscher Beamtenvereine, Berlin; der Verband der Bauvereine im Großherzogtum Hessen-Darmstadt; der Verband ostpreußischer Baugenossenschaften, Königsberg; ferner der Verband der bayerischen Baugenossenschaften, München und der Verband württembergischer Baugenossenschaften, Ludwigsburg. Letztere beiden sind jüngsten Datums.

Die günstigste Entwicklung zeigt der erstgenannte Verband[2]). Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften betrug 1898 erst 27 und stieg im Jahre 1909 auf 190 mit einer Mitgliederzahl von rund 72 800. Er hatte im Berichtsjahr 2543 Häuser mit 23 345 Wohnungen fertiggestellt, die einen Wert von über 155 Mill. M. darstellen. Der zweitstärkste Verband dürfte der Verband Rheinischer Baugenossenschaften, Düsseldorf, sein, der ebenfalls eine kräftige Aufwärtsbewegung zeigt und im Jahre 1908 bereits 148 angeschlossene Gesellschaften mit 16 300 Mitgliedern aufwies. Er hatte bis 1908 5920 Häuser mit 13 892 Wohnungen hergestellt. Ueber die Zahl der von den gemeinnützigen Bauvereinen, Genossenschaften und Aktiengesellschaften erstellten Häuser und Wohnungen gibt es leider keine vollständige Statistik. Soweit die Genossenschaften in Verbänden zusammengeschlossen sind, sind im „Reichs-Arbeitsblatte“, Jahrgang VIII, No. 11, S. 856 ff. einige Zahlen von mir veröffentlicht worden, die zumeist durch Umfrage erhalten sind.

Ich glaubte diese schnelle Entwicklung des Baugenossenschaftswesens besonders unterstreichen zu müssen, da sie für die Beschaffung von Wohnungen minderbemittelter Volksklassen besonders wichtig ist.

---

1) 34 Genossenschaften sind an I und II beteiligt, daher die Verringerung um diese Zahl bei der Summierung.

2) Vgl. auch Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, Heft 3, S. 251, Mai 1909.

Zwei Momente, sagte Crüger[1], waren für das Erstarken dieser Genossenschaften seit 1889 maßgebend: „Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung und die Bestimmung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes, wonach den Versicherungsanstalten gestattet ist, einen Teil ihres Vermögens für den Arbeiterwohnungsbau zu verwenden. Außerdem wandten in den letzten 15 Jahren auch das Reich und die Einzelstaaten erhebliche Mittel hierfür auf."

In der Tat sind die staatlichen Mittel zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte sehr bedeutend. So hat das Reich[2]) in den Jahren 1901—1908 insgesamt 33 Mill. M. im Etat für Kleinwohnungen bereitgestellt. Am 1. Januar 1909 waren hiervon 24,6 Mill. M. als Hypothekendarlehen an gemeinnützige Unternehmen gewährt worden. Unter den 82 verschiedenen gemeinnützigen Bauunternehmungen befinden sich 78 Baugenossenschaften, die Darlehen erhielten.

Ueber die mittelbare Unterstützung der Baugenossenschaften durch das Reich und die Einzelstaaten, vor allem durch die Landesversicherungsanstalten, die bis Ende 1909 über 173 Mill. M. als Darlehen zur Verfügung gestellt haben, sei wieder auf den November 1910 erschienenen Artikel im „Reichs-Arbeitsblatte" verwiesen. —

Der „Reichsverband" der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften verkörpert jetzt das deutsche ländliche Genossenschaftswesen, nachdem sich der „Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied E. V.", gegründet 1877, im Jahre 1905 mit dem Reichsverbande verschmolzen hat. Immerhin bewahrt der Generalverband in seiner Geschäftsführung eine Selbständigkeit, die vor allem in der weiteren Durchführung der Raiffeisenschen genossenschaftlichen Grundsätze zum Ausdruck kommt.

Am 1. Juni 1910 gab es im ganzen 23 845 landwirtschaftliche Genossenschaften, von denen 18 962 dem Reichsverbande[3]) angeschlossen sind. Der Hauptanteil fällt hierbei auf die Spar- und Darlehnskassen, von welchen 12 894 dem Reichsverbande angehören; es folgen die Bezugsgenossenschaften mit 2077 und die Molkereigenossenschaften mit 2028 Genossenschaften.

Weitere Angaben sind nur für das Jahr 1909 möglich, wo es 22 964 landwirtschaftliche Genossenschaften, 940 mehr als 1908 gab[4]).

Wie die nachstehenden Ziffern erkennen lassen, erklärt sich diese Steigerung vornehmlich aus einer relativ starken Vermehrung der Molkereigenossenschaften namentlich in Süddeutschland in Bayern und Württemberg, ferner in Schleswig-Holstein, Pommern, Hannover und der „sonstigen Genossenschaften". Es betrug nämlich der Zuwachs:

1) Dr. Hans Crüger, Betrachtungen über die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Jahre 1909 in der „Deutschen Wirtschaftszeitung", VI. Jahrg., No. 6, S. 258 ff., März 1910.

2) Vgl. No. 1177 der Reichstagsdrucksachen. 12. Leg.-Per., 1. Sess. 1907/09.

3) Vgl. Internat. Genossenschafts-Bulletin, III. Jahrg., No. 9 vom 3. Sept. 1910.

4) Vgl. Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1909, Darmstadt 1910.

449 Spar- und Darlehnskassen = 3,0 v. H.
48 Bezugsgenossenschaften = 2,2 „ „
133 Molkereigenossenschaften = 4,1 „ „
310 sonstige Genossenschaften = 15,3 „ „

Durch diese Zunahme hat sich der Bestand der ländlichen Genossenschaften am 1. Juli 1909 gesteigert auf:

91 Zentralgenossenschaften
15 177 Spar- und Darlehnskassen
2 163 Bezugsgenossenschaften
3 271 Molkerei (Milchverwertungs)genossenschaften
2 322 sonstige Genossenschaften

22 964 Genossenschaften.

Ueber den Stand der bis zum 1. Juli 1909 dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen Genossenschaften in seiner Verteilung auf die einzelnen Genossenschaftsarten und auf die Länder, gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Uebersicht über den Stand der bis zum 1. Juli 1909 dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Staat	Kreditgenossenschaften	Bezugs- u. Absatzgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	Sonstige Genossenschaften	Insgesamt Stand am 1. Juli 1909	Dagegen Stand am 1. Juli 1908
Preußen	8 035	1089	1956	1477	12 557	12 122
Bayern	3 236	239	454	400	4 329	4 141
Sachsen	251	92	26	77	446	402
Württemberg	1 202	17	298	46	1 563	1 502
Baden	503	423	71	45	1 042	973
Hessen	510	220	38	65	833	824
Mecklenburg-Schwerin	101	3	129	59	292	265
Mecklenburg-Strelitz	13	1	12	8	34	30
Sachsen-Weimar-Eisenach	129	2	28	12	171	165
Oldenburg	106	67	59	58	290	279
Braunschweig	150	1	86	28	265	253
Sachsen-Meiningen	52	3	7	6	68	60
Sachsen-Altenburg	41	—	3	6	50	46
Sachsen-Koburg-Gotha	62	13	3	8	86	84
Anhalt	31	2	12	10	55	54
Schwarzburg-Sondershausen	28	1	7	1	37	38
Schwarzburg-Rudolstadt	19	4	1	9	33	31
Waldeck	42	6	12	3	63	62
Reuß ältere Linie	7	—	—	—	7	7
Reuß jüngere Linie	13	—	2	—	15	15
Schaumburg-Lippe	2	1	2	3	8	8
Lippe	13	2	13	—	28	30
Lübeck	2	—	6	1	9	10
Bremen	2	—	4	1	7	7
Hamburg	6	1	15	2	24	22
Elsaß-Lothringen	602	2	35	13	652	594
Deutsches Reich	15 158	2189	3279	2338	22 964	22 024
Deutsche Kolonien	2	6	—	—	8	2
Ausland: Palästina	1	—	—	2	3	3

Die höchste Zahl der Genossenschaften entfällt auf Preußen, und hier sind es wieder die ländlichen Kreditgenossenschaften, welche die erste Stelle einnehmen. Es folgt Bayern, dann Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Sachsen usw.

„Richtet sich der Blick über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus", heißt es in dem Jahresbericht des Reichsverbandes, „so verdient an dieser Stelle die junge, aber bereits von schönen Erfolgen begleitete tatkräftige und zähe Genossenschaftsarbeit in Deutsch-Südwestafrika Hervorhebung. Namentlich die Deutsch-Südwestafrikanische Genossenschaftsbank und die Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft zu Windhuk haben sich in kurzer Zeit schnell und erfolgreich entwickelt".

Stellt man die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Genossenschaften gruppiert nach der Art der Haftform zusammen, so ergibt sich für den 1. Juli 1909 folgende Zusammenstellung:

Art der Genossenschaft	Mit unbeschr. Haftpflicht		Mit beschr. Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpflicht		Zusammen	
	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.	Zahl	in Proz.
Kreditgenossenschaften	14 008	92,41	1130	7,46	20	0,13	15 158	100
Bezugsgenossenschaften	1 231	56,24	955	43,63	3	0,13	2 189	100
Molkereigenossenschaften	2 147	65,48	1064	32,45	68	2,07	3 279	100
Sonstige Genossenschaften	718	30,71	1605	68,65	15	0,64	2 338	100
Zusammen	18 105	78,84	4753	20,70	106	0,46	22 964	100

Dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gehörten Juni 1909 insgesamt 18 336 Genossenschaften an. Hiervon hatten sich 18 330 den 41 dem Reichsverbande angehörigen Einzelverbänden angeschlossen, während 5 Zentralgeschäftsanstalten und eine Einzelgenossenschaft unmittelbare Mitglieder des Reichsverbandes waren.

Ueber den zentralisierten Warenbezug ist folgendes zu sagen: Eine mittelbare geschäftliche Betätigung des Reichsverbandes im Einkaufswesen findet nur im Kalisalzbezug statt, der seit dem Jahre 1889 für die angeschlossenen Verbände vermittelt wird. Durch diese Vorteile, welche die Art des Bezuges den Landwirten zuführt, und durch die zunehmende Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Düngesalze hat der Bezug von Kalisalzen an Ausdehnung stetig zugenommen. Die Bezüge von Kainit beliefen sich allein auf 91 815 Ztr. im Jahre 1889 und stiegen stets. Sie betrugen 1908 bereits 5 759 726 Zentner. Im letzten Berichtsjahre allein war die Zunahme 13,9 v. H.

Die Haupttätigkeit der Maschinenbauzentrale liegt im Berichtsjahr auf dem Gebiete der elektrischen Anlagen für ländliche Bezirke. Sie hatte durch Vermittlung des Amts als beratender und bauleitender Sachverständiger zum Zweck der Errichtung der elektrischen Starkstromanlagen für 10 oberbadische Gemeinden übertragen erhalten, welche durch das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen von der

Schweiz aus mit elektrischer Energie versorgt werden soll. Die gesamte Bausumme hierfür beträgt etwa 300 bis 400000 M.

Unter der Oberleitung der Maschinenbauzentrale und nach ihren Entwürfen wurden wieder zahlreiche Bauten, z. B. Kornhäuser, maschinelle Einrichtungen für Lagerhäuser, Lagerhausneubauten usw., übertragen; auch eine große Zahl von Entwürfen, Kostenvoranschläge und Rentabilitätsberechnungen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Betriebe wurden bearbeitet.

Die Maschineneinkaufszentrale des Reichsverbandes wurde im Juni 1908 errichtet, und zwar durch Uebernahme der seitherigen Zentralabteilung für Maschinenwesen bei der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse zu Neuwied auf den Reichsverband.

„Im gegenwärtigen Zeitpunkte der Berichterstattung, heißt es dann weiter, können Angaben über den voraussichtlichen Umfang des Geschäftes im Jahre 1909 noch nicht gemacht werden, indes ist die Annahme wohl berechtigt, daß sich die provinziellen Zentralstellen für den Maschinenbezug im großen Umfange die Vorteile des Bezuges auf Grund der Verträge mit den einschlägigen Maschinenfirmen zunutze machen werden. In je stärkerem Maße es geschieht, um so günstiger dürften sich noch in Zukunft die Bezugsbedingungen gestalten.“

Wie die Maschinenbauzentrale, steht auch die Maschineneinkaufszentrale allen angeschlossenen Körperschaften zur Beratung und Hilfeleistung zur Verfügung.

Der Umsatz, den die Zentralkassen des Reichsverbandes aufzuweisen hatten, betrug: 5811 Mill. M. im Jahre 1908 gegen 4831 Mill. M. im Vorjahre; das Betriebskapital stieg in dieser Zeit von 325 Mill. M. im Jahre 1907 auf 332 Mill. M. im Jahre 1908. Der gemeinsame Bezug der Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Reichsverbandes belief sich 1908 auf 187 Mill. M., der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf 85 Mill. M. —

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine wurde auf dem konstituierenden Genossenschaftstage am 17. und 18. Mai 1903 in Dresden errichtet. Die Gründer des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sind die sieben Revisionsverbände in Brandenburg, Mitteldeutschland, Nordwestdeutschland, Rheinland-Westfalen, Sachsen, Süddeutschland und Thüringen, nebst den angeschlossenen Genossenschaften sowie die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg.

Dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine gehörten am 1. Januar 1910 1181 Genossenschaften an [1]).

Die Entwicklung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in den letzten 3 Jahren ist aus der Tabelle S. 498 ersichtlich.

Erfreulich ist, daß die Zahl der berichtenden Vereine von Jahr zu Jahr gestiegen ist, so daß sie jetzt nur um ein geringes hinter der Zahl der angeschlossenen Vereine zurücksteht.

Den absolut größten Zuwachs an Mitgliedern innerhalb der 3 letzten Jahre brachte das Jahr 1907 mit 104000. Die Zahl der Ver-

---

1) Vgl. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1909, II. Teil, Sonderbeilage zur „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“, S. 19 und ff.

		1907	Zunahme 1907		1908	Zunahme 1908		1909	Zunahme 1909	
			total	in Proz.		total	in Proz.		total	in Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Zahl der Verbandsvereine	990	56	6	1 068	78	7,9	1 119	51	4,8
2	Zahl der berichtenden Vereine	964	78	9	1 060	96	10	1 108	48	4,5
3	Mitgliederzahl	885 074	103 705	13	975 605	90 531	10,2	1 058 142	82 537	8,9
4	Zahl der Verkaufsstellen	2 562	238	10,2	2 829	267	10,4	3 265	436	15,4
5	Zahl der beschäftigten Personen	12 783	2 067	19	14 910	2 127	16,6	16 285	1 375	9,2
		M.	M.		M.	M.		M.	M.	
6	Umsatz	303 794 452	45 279 630	17,5	349 728 334	45 933 882	15,1	382 066 681	32 338 347	9,2
7	In eigener Produktion hergestellte Waren	32 634 305	7 180 514	28	44 482 900	11 848 595	36,3	53 421 084	8 938 184	20,1
8	Erübrigung	20 995 226	1 624 942	8	21 102 782	107 556	0,5	21 268 469	165 687	0,8
9	Warenbestände	33 207 990	4 116 705	14	36 457 971	3 249 981	9,8	38 780 306	2 322 335	6,4
10	Inventar und Maschinen	6 612 341	1 025 633	18	8 308 435	1 696 094	25,6	9 065 399	756 964	9,1
11	Buchwert d. Grundbesitzes	42 079 847	5 004 044	13,5	48 500 087	6 420 240	15,3	55 802 517	7 302 430	15
12	Eigenes Kapital	28 396 573	3 084 790	12	32 467 578	4 071 005	14,3	36 947 903	4 480 325	13,8
13	Fremdes Kapital	43 160 709	6 879 447	19	51 315 911	8 155 202	18,9	64 199 280	12 883 369	25,1

kaufsstellen stieg von 2562 auf 3265. Hier brachte das Jahr 1909 den größten Zuwachs, nämlich 436 neue Verkaufsstellen.

Die Zahl der beschäftigen Personen stieg von 12783 auf 16285. Die Zunahme im Berichtsjahre betrug 1375 oder 9,2 v. H. und steht in der Zunahme hinter den beiden Vorjahren wesentlich zurück. „Das mag, heißt es in dem Bericht, zum Teil auf eine gesteigerte Intensität der Arbeit infolge technischer Vervollkommnung, teils darauf zurückzuführen sein, daß die Erweiteruug der Produktivbetriebe nicht so schnell vor sich gehen kann als die Mitgliederzunahme.“ Der Gesamtumsatz, also einschließlich des Umsatzes der Großeinkaufsgesellschaft, stieg von 303,8 Mill. M. auf 382 Mill. M. Im Berichtsjahr betrug die Zunahme 32 Mill. M. oder 9,2 v. H. und steht hinter den beiden Vorjahren nicht unbedeutend zurück.

Die Eigenproduktion, die im Zentralverbande deutscher Konsumvereine systematisch gefördert wird, hat sich sehr stark entwickelt. Im Jahre 1907 betrug der Verkaufserlös für Waren, die in eigener Produktion hergestellt sind, 32,6 Mill. M., im Jahre 1909 bereits 53,4 Mill. M. Das Weitere ist aus der Tabelle zu ersehen, welche auch den Wert an Inventar und Maschinen, den Buchwert des Grundbesitzes, das eigene und fremde Kapital aufführt.

Die Gruppe der Arbeits- und sonstigen Genossenschaften, welche dem Zentralverbande angeschlossen sind, ist sehr gering. Während der Zentralverband 1077 Konsumvereine zählte, betrug die Zahl der Arbeits- und sonstigen Genossenschaften nur 40. Die Mitgliederzahl

der Konsumvereine steht auf 1048000, die Mitgliedschaft der Arbeits- und sonstigen Genossenschaften nur auf 9500.

„Für den genossenschaftlichen Großeinkauf kommen die Arbeits- oder sonstigen Genossenschaften als Anteilinhaber überhaupt kaum in Frage, ihr Umsatz betrug 1,1 Mill. M. gegenüber 60,2 Mill. M. der Konsumvereine. Die Stärke der Arbeits- und sonstigen Genossenschaften liegt in der Produktion."

Während die Summen des Verkaufserlöses der Konsumvereine aus selbst hergestellten Waren 44,8 Mill. M. betrug, erreichen die Arbeits- und sonstigen Genossenschaften eine Eigenproduktion von nahezu 8 Mill. M. In der Warenherstellung beschäftigten sie 1016 Personen gegenüber 2789 beschäftigten Personen der Konsumvereine.

Insgesamt betrug die Zahl der beschäftigten Personen im Jahre 1909 bei den Konsumvereinen 14294, bei den Arbeits- und sonstigen Genossenschaften 1510, bei der Großeinkaufsgesellschaft 334 und bei der Verlagsanstalt, welche ebenfalls seit einigen Jahren dem Zentralverbande angeschlossen ist, 147.

Nicht unbeachtet bleibe die Berufsstatistik, zu der von den Konsumvereinen über 907480, von den Arbeits- und sonstigen Genossenschaften über 8200 Mitglieder berichten.

Eine Uebersicht über die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Berufe 1907 bis 1909 gibt nachstehende Tabelle:

	1907	1908	1909
1) Selbständige Gewerbetreibende	54552	57785	58773
2) Selbständige Landwirte	13349	14986	14897
3) Angehörige der freien Berufe, Staats- u. Gemeindebeamte	32196	35543	35177
4) Gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in gewerblichen Betrieben	568986	644111	688842
5) Gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in landwirtschaftlichen Betrieben	19287	28439	24942
6) Personen ohne bestimmten Beruf (Privatiers, Altersrentner usw.)	55341	64301	55302
Nicht spezifiziert	—	—	37766
Gesamtsumme der Mitglieder	743711	845165	915699
Davon männlich	652604	742335	817810
Davon weiblich	91107	102830	97746
Nicht spezifiziert	—	—	143

In der Zeit von 1907 bis 1909 stieg die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden von 54552 auf 58773, die Zahl der selbständigen Landwirte von 13349 auf 14897, die Zahl der Angehörigen der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamten von 32196 auf 35177, die Zahl der gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in gewerblichen Betrieben von 568986 auf 688842, die Zahl der gegen Lohn oder Gehalt in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von 19287 auf 24942. Von den Mitgliedern waren 818000 männliche und 98000 weibliche Personen.

Nachstehende Tabelle gibt noch einen Einblick in den Haushalt der 10 größten Konsumvereine der Welt im Jahre 1907 bezw. 1908. Unter diesen befinden sich 5 deutsche.

Aus dem Haushalte der zehn größten Konsumvereine der Welt[1]).

Name und Gründungsjahr des Konsumvereins	Mitgliederzahl[2]) Jahr	Mitgliederzahl[2]) Anzahl	Gesamteinwohnerzahl der Stadt	Von je 100 Einwohnern sind Mitglieder des Konsumvereins[2])	Umsatz M.	Verkaufsstellen	Umsatz auf eine Haushaltung M.	Anteilschein-Guthaben M.	Eigenproduktion M.	Gesamtreserven und andere Fonds M.	Spareinlagen M.	Beschäftigte Personen
Breslau, Konsumverein, 1866	1907	87 319	471 000	18,54	18 815 113	75	215	1 090 050	?	1 020 945	?	.
Leeds, Industrial Coop. Society, 1849	1907	49 847	440 000	11,33	33 228 640	245	667	16 472 100	6 198 360	1 233 820	779 480	2196
Leipzig, Konsumverein, 1884	1908	40 508	503 000	8,05	16 864 590	73	416	1 273 366	5 515 776	731 726	1 164 890	1093
Edinburg, Coop. Society	1908	37 829	320 000	11,84	29 492 020	?	780	11 130 060	?	2 686 980	556 720	2168
Wien, I. niederösterreichischer Arbeiter-Konsumverein, 1864	1908	36 730	1 880 000	1,95	8 963 444	27	244	231 024	1 580 074	624 882	704 042	496
Bolton, Coop. Society	1908	35 194	173 000	20,34	17 771 780	?	484	14 278 280	?	671 720	826 140	952
Hamburg, „Produktion", 1899	1908	35 098	800 000	4,39	8 041 754	71	204	518 612	3 500 000	126 904	3 778 057	588
Basel, Allg. Konsumverein, 1865	1908	30 528	120 000	25,44	15 238 002	93	505	—	4 729 817[3])	930 198	1 075 611	838
Stuttgart, Konsumverein, 1864	1908	26 972	250 000	10,79	7 768 198	38	213	685 760	1 482 330	198 790	1 198 565	240
Dresden, „Vorwärts", 1888	1908	26 304	514 000	5,12	8 713 990	42	331	423 682	1 045 000	610 370	1 271 293	424
Zusammen		406 329	.	.	164 897 531	664	404 (Durchschnitt)	46 102 934	21 756 597	8 836 335	11 354 798	8995

1) Vgl. Konsumgenossenschaftliche Rundschau, Organ des Zentralverbandes und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine, VII. Jahrg., No. 1, Hamburg 1910.

2) Es ist zu beachten, daß im allgemeinen jedes Konsumvereinsmitglied eine Familie, daß also jedes Mitglied im Durchschnitt vier bis fünf Personen vertritt.

3) Ohne Berücksichtigung der Molkereierzeugnisse.

Der Umsatz auf eine Haushaltung steht bei den deutschen hinter dem der großen englischen Vereine und des Baseler Vereins erheblich zurück. Der Durchschnitt für alle 10 Vereine (404 M.) wird nur von einem deutschen Vereine (Leipzig) überschritten. Von den gesamten Jahresausgaben einer Haushaltung für den Lebensbedarf, soweit er nach dem heutigen Entwicklungsstande der betreffenden Konsumvereine durch seine Anstalten gedeckt werden kann, stellt jener Durchschnitt gewiß einen recht erheblichen Teil dar.

Einen zweiten wichtigen Vergleichsmaßstab bildet die in Spalte 5 angegebene Beteiligungsziffer der Gesamtbevölkerung; berücksichtigt man, daß hinter jedem Mitgliede fast ausnahmslos eine Familie steht, nimmt man die Durchschnittsstärke eines Haushaltes zu 4 bis 4,5 Personen an, so ergibt sich, daß Wien mit fast 2 Proz. Mitgliedern, also einschließlich Angehörigen etwa 9 Proz. der Gesamtbevölkerung, am niedrigsten, während Basel mit fast 25½ Proz. bzw. ungefähr 90 bis 95 Proz. der Gesamtbevölkerung am höchsten steht.

Auf die Entwicklung der 7 Revisionsverbände, von denen dem Umsatz nach der Verband sächsischer Konsumvereine und der Verband süddeutscher Konsumvereine die stärksten sind, sei hier nicht weiter eingegangen, wohl aber auf die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, welche am 31. Dezember 1909 ihr 16. Geschäftsjahr vollendet hatte [1]). Die Zahl der Gesellschafter stieg von 560 im Jahre 1908 auf 633 im Berichtsjahre. Die Zahl der von der Gesellschaft kaufenden Vereine stieg von 1028 auf 1521.

Die Bankabteilung nahm gemäß des Beschlusses der Gesellschafter auf der Generalversammlung im Juni 1908 in Eisenach ihre Tätigkeit zu Beginn des Jahres 1909 auf. Die Gesamtumsätze in dieser Abteilung stellten sich im Berichtsjahre auf etwa 243 Mill. M. auf allen Konten zusammen.

Der Reingewinn betrug 16 796,47 M.; er wurde dem Bankreservefonds überwiesen, da die etwaigen Ueberschüsse der Bank dieser als arbeitendes Kapital dienlich gemacht werden sollen.

Der Warenumsatz erreichte die Höhe von 74 915 813,39 M. gegen 65 778 277,03 M. im Jahre 1908, also ein Mehr von 9 137 536,36 M. d. h. 13,9 v. H.; der Reingewinn dieser Abteilung betrug 852 681 M. gegen 544 785 M. 1908. Die zahlenmäßigen Umsätze und Reingewinne der letzten 5 Jahre betrugen:

1905	1906	1907	1908	1909
M.	M.	M.	M.	M.
38 780 199	46 503 237	59 866 220	65 778 277	74 915 813
238 605	281 070	504 909	544 785	869 478

Die Lager in Hamburg, Erfurt, Chemnitz, Berlin, Düsseldorf und Mannheim sind im Berichtsjahre in steigendem Maße in Anspruch ge-

1) Vgl. Bericht über das 16. Geschäftsjahr, herausgegeben von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg 1910.

nommen worden. Die Umsätze haben sich bei allen, teilweise sogar wesentlich, vergrößert.

Im Hamburger Lager, welches neben dem eigentlichen Lagerbetrieb für seinen Bezirk noch als Zentrallager speziell für verschiedene Importartikel in Frage kommt, sind außerdem untergebracht: die Kaffeerösterei, die Packerei für Kakao und Tee und die Anlage zum Trieuren von Linsen. Ferner ist dort ein zollamtlich abgeschlossener Raum für zollfreies Lager von Rohkaffee usw.

Im Laufe der nächsten Jahre wird nun für alle diese Zwecke, die eine wesentliche Vergrößerung erfordern, ein moderner Speicher in günstiger Lage mit Gleisanschluß und Wasserverbindung erbaut und damit dem vorhandenen dringenden Bedürfnis entsprochen werden.

Für das Mannheimer Lager wird im Laufe des neuen Geschäftsjahres ebenfalls ein neues gegen das alte wesentlich größeres Lagergebäude errichtet werden. Auch die Chemnitzer Niederlage wird in etwa 2 Jahren ein wesentlich größeres Heim erhalten, und zwar unter Verlegung nach Riesa auf dem Grundstück der Seifenfabrik, welche in diesem Jahre eröffnet wurde. Endlich sei noch erwähnt, daß das Berliner Lager im Jahre 1909 durch Zumietung um weitere 350 qm vergrößert worden ist.

Die Kaffeerösterei erhöhte im Jahre 1909 auch ihren Umsatz um mehr als 49000 kg. Er betrug 1554134 kg. Als regelmäßige Abnehmer von geröstetem Kaffee waren am Schlusse des Jahres 763 Vereine zu verzeichnen.

Der Warenbezug von genossenschaftlichen Organisationen des In- und Auslandes bezifferte sich auf 3037700 gegen 2056440 M. im Jahre 1908. Die 3 Betriebe der Tabakarbeiter-Genossenschaft sind am 1. Januar 1910 in den Besitz der Großeinkaufs-Gesellschaft übergegangen. Der Umsatz im Jahre 1909 betrug 1285944 M. gegen 1166294 M. im Vorjahre.

An Personal wurden 334 Personen gegen 313 im Vorjahre beschäftigt. Die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der kaufmännischen Angestellten regeln sich nach dem Tarif, welchen die Gesellschaft mit dem Zentralverbande der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands abgeschlossen hat, und die dort beschäftigten Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen arbeiten auf Grund des Tarifs, der mit dem Deutschen Transportarbeiterverbande abgeschlossen ist.

Zum Schlusse dieser Ausführungen sei noch eine vergleichende Uebersicht über die Umsätze der 9 größten Großeinkaufsgesellschaften im Jahre 1909 wiedergegeben (siehe Tabelle S. 503).

Aus dieser geht hervor, daß die verhältnismäßig stärkste Zunahme gegenüber dem Vorjahre die Baseler Großeinkaufsgesellschaft (25,5 v. H.) aufzuweisen hatte. Es folgen dann Rotterdam mit 23,7 v. H., Budapest mit 19,2 v. H. und Hamburg mit 13,9 v. H.

Absolut hatten die höchsten Umsätze, wie stets, die englische und die schottische Großeinkaufsgesellschaft zu verzeichnen. An dritter Stelle folgt die Hamburger Gesellschaft mit einem Umsatz von fast 75 Mill. M.:

Die Umsätze der Großeinkaufsgellschaften im Jahre 1909[1]).

	1909	Zu- oder Abnahme gegenüber 1908	
	M.	M.	v. H.
C. W. S., Manchester	513 460 000	+ 15 400 000	+ 3
S. C. W. S., Glasgow	149 142 720	— 1 479 800	— 1
G. E. G., Hamburg	74 915 813	+ 9 137 536	+ 13,9
F. d. B., Kopenhagen	46 938 727	— 718 821	— 1,5
V. S. K., Basel	17 122 024	+ 3 474 990	+ 25,5
Hangya, Budapest	13 708 945	+ 2 207 275	+ 19,2
Keskuskunta, Helsingfors	11 257 418	— 145 832	— 1,3
Handelskamer, Rotterdam	4 085 973	+ 782 803	+ 23,7
N. k. L. Kristiania	724 072	+ 46 072	+ 6,8

Vergleicht man die Umsätze der englischen, schottischen und deutschen Großeinkaufsgesellschaften in den ersten 16 Geschäftsjahren, so zeigt sich folgendes Bild:

Co-operative Wholesale Society, England			Co-operative Wholesale-Society, Schottland			Großeinkaufs-Gesellschaft Deutschland		
	M.	Zunahme resp. Abnahme Proz.		M.	Zunahme Proz.		M.	Zunahme Proz.
1864	1 063 068	—[2])	1868	198 788	—[3])	1894	541 471	—[4])
1865	2 475 457	+ 132,8	1869	1 662 427	736	1895	1 878 751	246,8
1866	3 597 524	+ 45,3	1870	2 157 604	30	1896	3 264 726	73,7
1867	6 800 752	+ 89	1871	3 334 489	54,6	1897	4 955 406	51,8
1868	8 450 920	+ 24,3	1872	5 381 865	61,4	1898	5 579 034	12,6
1869	10 397 948	+ 23	1873	7 882 024	46,5	1899	6 296 071	12,8
1870	13 893 547	+ 33,6	1874	8 403 913	6,6	1900	7 956 334	26,4
1871	15 554 662	+ 12	1875	8 818 464	5	1901	15 137 761	90,3
1872	23 639 206	+ 52	1876	9 379 344	6,4	1902	21 568 549	42,5
1873	33 557 475	+ 42	1877	12 079 030	28,8	1903	26 445 888	22,6
1874	40 278 994	+ 20	1878	12 312 095	1,9	1904	33 929 405	28,3
1875	46 071 597	+ 14,6	1879	12 916 988	4,9	1905	38 780 199	14,3
1876	55 296 003	+ 20	1880	17 327 030	34,1	1906	46 503 237	19,9
1877	57 954 566	+ 4,8	1881	20 226 243	16,7	1907	59 866 220	28,7
1878	55 465 313	÷ 4,3	1882	22 562 054	11,5	1908	65 778 277	9,9
1879[5])	54 229 286	÷ 2,3	1883	25 689 657	13,9	1909	74 915 813	13,9

Die englische Großeinkaufsgesellschaft brachte es in den ersten 16 Jahren auf einen Umsatz von 54,2 Mill. M., die schottische Gesellschaft auf 25,7 Mill. M., beide zusammen hatten einen Umsatz von rund 80 Mill. M. Der Umsatz der deutschen Großeinkaufsgesellschaft betrug im Jahre 1909, also auch 16 Jahre nach ihrer Begründung, rund 75 Mill. M., und steht somit nur um 5 Mill. M. hinter dem Umsatz der beiden britischen Großeinkaufsgesellschaften zurück. Die Entwicklung der deutschen Gesellschaft, welche auch die Zahl ihrer Zentrallager stetig vergrößert und immer mehr zur Eigenproduktion schreitet,

1) Vgl. „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“, VII. Jahrg., No. 16, S. 251.
2) 7½ Monate. 3) 3 Monate. 4) 9 Monate. 5) 50 Wochen.

dürfte sich danach in ähnlicher Weise vollziehen wie die der britischen Großeinkaufsgesellschaften. —

Als 4. der großen Zentralverbände haben wir den **Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften in Berlin angeführt**[1]). Er ist relativ jung, 1901 gegründet, hat sich aber schnell entwickelt. Ihm gehörten am 1. Januar 1910 als unmittelbare Mitglieder an: 14 preußische Revisionsverbände mit 556 eingetragenen Genossenschaften und 3 nichtpreußische Verbände mit 202 eingetragenen Genossenschaften. Der absolute Zuwachs an Genossenschaften gegenüber dem Vorjahre beträgt 37. Der Bestand aller dem Hauptverbande am 1. Januar 1910 angehörenden Genossenschaften betrug den verschiedenen Gattungen nach:

17 Zentralkassen, 364 Kreditgenossenschaften, 158 Rohstoffgenossenschaften, 28 Werkgenossenschaften, 19 Magazin- und Absatzgenossenschaften, 37 Produktivgenossenschaften, 17 Rohstoff- und Werkgenossenschaften, 13 Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften, 2 Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften, 3 Rohstoff- und Produktivgenossenschaften, 16 Wareneinkaufsvereine für Handwerker, 16 Wareneinkaufsvereine für Händler, 66 sonstige Genossenschaften, insgesamt 758 Genossenschaften.

„Bedauerlicherweise, heißt es in dem Bericht des Vorstandes des Hauptverbandes, ist im laufenden Berichtsjahre wieder eine steigende Zahl Genossenschaften ohne Anschluß an einen Verband gegründet worden, so daß sie einer sachgemäßen Beratung nicht zugänglich waren. Wenn es uns auch in jedem Jahre gelungen ist, eine beträchtliche Reihe nichtorganisierter Genossenschaften für den Hauptverband zu gewinnen, so stehen dennoch etwa 400 Genossenschaften der durch uns vertretenen Art außerhalb jeglicher Organisation." —

Noch einige Worte endlich über die **internationalen Beziehungen**, die mehrfach zwischen deutschen und ausländischen Genossenschaftsorganisationen bestehen.

In geschäftlichem Verkehr stehen vor allem die deutsche, britische und schottische Großeinkaufsgesellschaft. Ferner besteht seit einer Reihe von Jahren der Internationale Genossenschaftsbund, der im September 1910 in Hamburg seinen VIII. internationalen Genossenschaftskongreß abhielt. Am 1. Juli 1910 zählte der Bund 848 Genossenschaften in 24 Ländern, darunter 4 außereuropäischen (Indien, Japan, Südafrika und die Vereinigten Staaten). In **Deutschland** gehören jetzt 141, in Oesterreich 120, in der Schweiz 26, in Frankreich 64, in Rußland 16, in Finnland 11 Genossenschaften dem Internationalen Bunde an, dessen Sitz Zürich ist. Im Mutterlande des Intern. Gen.-Bundes, in Großbritannien, hat die Zahl seiner Mitglieder in den letzten Jahren ebenfalls eine Steigerung erfahren, es gehören ihm gegenwärtig 373 Genossenschaften und Verbände in England, Schottland und Irland an, aber diese bilden nur noch 45 v. H. der gesamten Mitgliedschaft[2]).

1) Vgl. Genossenschaftliches Korrespondenzblatt, herausgegeben vom Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin W. 9, No. 6, V. Jahrg., 15. Juni 1910.

2) Vgl. Internat. Genossenschafts-Bulletin, III. Jahrg., No. 9, vom 3. Sept. 1910, S. 134.

Die Organe des Internationalen Genossenschaftsbundes sind der Internationale Genossenschaftskongreß, der Zentralausschuß und der leitende Ausschuß.

Deutschland ist in dem Internationalen Bunde besonders durch den „Zentralverband deutscher Konsumvereine“ vertreten; 92 konsumgenossenschaftliche Organisationen und 7 sonstige genossenschaftliche Organisationen gehörten 1908/09 zu diesem Bunde.

Am 1. Januar 1907 ist ferner der Internationale Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitze in Darmstadt gegründet worden. Die Anregung zur Gründung dieses Bundes ging von Deutschland aus, und zwar vom Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Oesterreich, Italien und der Schweiz haben sich dem Bunde schon angegliedert.

Die vorstehenden Zahlenreihen lassen zur Genüge erkennen, daß die genossenschaftliche Arbeit auch in den letzten Jahren von Erfolgen gekrönt war. Fast überall ein Aufwärtssteigen. Und was besonders bedeutsam: die Bewegung umfaßt immer mehr den gesamten Mittel- und Arbeiterstand, teilweise auch schon die höheren Schichten der selbständigen Landwirte und der Konsumenten.

XI.

Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben

nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Von Prof. Dr. Richard Passow-Aachen.

Wie die Zählung von 1895, so hat auch die gewerbliche Betriebszählung vom 12. Juni 1907 den verschiedenen privaten Unternehmungsformen und den öffentlichen Betrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die hierüber ermittelten Zahlen sind kürzlich in Heft 2 des Bandes 214 der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht worden[1]). Allerdings sind die Zahlen dort nicht so aufgeführt und gruppiert, daß man ohne weiteres ein klares Bild von der Bedeutung der einzelnen Arten von Unternehmungen erhält; aber wenn man die Mühe nicht scheut, verschiedene der in dem Quellenwerk enthaltenen Tabellen umzurechnen und dann die Prozentzahlen auszurechnen, dann gewinnt man eine verhältnismäßig gute Unterlage für die Beurteilung des in der Ueberschrift genannten Problems. Die hierzu notwendige Umrechnung ist im folgenden durchgeführt. Als Maßstab, an dem die Bedeutung der einzelnen privaten Unternehmungsformen und der öffentlichen Betriebe gemessen wurde, dient die Zahl der am Zählungstage beschäftigten Personen. Gewiß ist diese Methode, bei der alle im Betrieb tätigen Personen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Vorbildung, Leistung als gleichwertig verrechnet werden, eine sehr rohe; aber da andere wichtige Kriterien, wie Höhe des verwendeten Kapitals, Wert der Produktion u. dgl. mehr, ja nicht zum Gegenstand der Erhebung gemacht sind, ist die Personenzahl immer noch der beste Maßstab, den die Betriebszählung uns bietet. Berücksichtigt sind sowohl bei den privaten wie bei den öffentlichen Betrieben nur die „innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personen“ [2]).

---

1) Wo im folgenden ein „Bd.“ ohne weitere Angabe zitiert ist, ist immer der betreffende Band der Statistik des Deutschen Reichs gemeint. Tabellen, die mit arabischen Ziffern numeriert sind, sind Tabellen des amtlichen Quellenwerks. Die von mir für diesen Aufsatz aufgestellten Tabellen sind mit römischen Ziffern überschrieben.

2) Vgl. Bd. 213, S. 2.

I. Die verschiedenen privaten Unternehmungsformen.

Die Zählung von 1907 hat (ganz ähnlich wie die von 1895) folgende private Unternehmungsformen unterschieden: Betriebe von

1) Einzelinhabern,
2) mehreren Gesellschaftern [1]),
3) Vereinen [2]),
4) Kommanditgesellschaften,
5) Aktiengesellschaften,
6) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
7) eingetragenen Genossenschaften,
8) Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
9) Innungen,
10) bergrechtlichen Gewerkschaften und
11) anderen privaten Unternehmungen.

Für jede dieser elf Unternehmungsformen gibt Tabelle 12 (Bd. 214, Heft 2, S. 14 ff.) die Zahl der Betriebe (unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten) und die Zahl der beschäftigten Personen an. Allerdings wird diese letztere Zahl nicht in einer Summe angegeben, vielmehr sind die Personen in vier Gruppen zerlegt. Ich habe aber jedesmal diese Zahlen addiert und die so berechneten Gesamtzahlen des Personals in Tabelle I (S. 508 u. 509) eingetragen.

Dabei war noch folgende Schwierigkeit zu überwinden: die Veröffentlichung des Statistischen Amts berücksichtigt bei ihren Angaben über die Unternehmungsformen nur die „Gehilfenbetriebe" und nur die „Hauptbetriebe" [3]). Dieser Methode möchte ich nicht folgen. Daß die Darstellung auf die Hauptbetriebe beschränkt ist, halte ich für zweckmäßig — für die Personenzahlen, die wir zum Maßstab gewählt haben, kommen die Nebenbetriebe ja überdies gar nicht in Frage [4]) — aber die Beschränkung auf die Gehilfenbetriebe hat den Erfolg, daß die große Anzahl der Alleinbetriebe mit ihren fast anderthalb Millionen Menschen völlig unberücksichtigt bleibt, und da diese Alleinbetriebe zum weitaus größten Teile auf Betriebe von Einzelinhabern entfallen

1) Hierbei handelt es sich in erster Linie um offene Handelsgesellschaften. Daneben sind hierunter aber wohl auch (vgl. Bd. 119, S. 173) stille Gesellschaften, Partenreedereien, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts rubriziert. Meines Erachtens wäre es zweckmäßiger gewesen, hier nur die offenen Handelsgesellschaften aufzuführen und die übrigen Unternehmungen der Gruppe 11 zuzuweisen. Auch so aber wird man die Zahlen der Gruppe 2 wohl mit annähernder Richtigkeit als die Zahlen der offenen Handelsgesellschaften ansprechen dürfen, denn die Partenreedereien und Betriebe von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind nicht sehr zahlreich, und die häufiger vorkommenden stillen Gesellschaften dürften sich der Erhebung meist entzogen haben, da sie nach außen ja gar nicht als Gesellschaften erscheinen.

2) Hier dürften auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit aufgeführt sein, trotzdem sie etwas ganz anderes sind als gewöhnliche Vereine.

3) „Die Berücksichtigung der Rechtsform erstreckt sich allein auf die Gehilfen- und Motorenbetriebe, nicht auf die Alleinbetriebe (und auch nicht auf die Gehilfennebenbetriebe)", Bd. 214, Heft 2, S. 14.

4) Bd. 213, S. 1.

Tab. I. Betriebs- und Personenzahl der verschiedenen privaten Unternehmungsformen unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten.

Gewerbeabteilungen — Gewerbegruppen	Gewerbliche Betriebe insgesamt		Davon entfielen auf private gewerbliche Betriebe		Von den privaten gewerblichen Betrieben entfielen auf: Einzelinhaber		mehrere Gesellschafter		Vereine		Kommanditgesellschaften	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Gesamtsumme	3 265 623	14 435 739	3 245 221	13 915 254	3 125 832	8 975 408	82 370	2 151 248	5109	30 116	1636	129 907
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei (Gewerbegruppen I u. II)	52 296	158 327	51 887	147 935	50 878	135 485	903	7 211	28	236	2	114
B. Industr. einschl. Bergb. u. Baugew. (Gewerbegr. III—XVIII)	2 025 542	10 873 701	2 016 101	10 457 567	1 950 662	6 223 961	48 079	1 775 060	638	8 284	920	113 430
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft (Gewerbegruppen XIX—XXII)	1 163 306	3 316 050	1 152 851	3 228 346	1 100 416	2 542 609	33 047	365 161	4336	19 640	714	16 363
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	33 988	123 101	33 593	112 936	33 065	106 303	466	5 060	20	197	2	114
II. Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) und Fischerei	18 308	35 226	18 294	34 999	17 813	29 182	437	2 151	8	39	—	—
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	4 220	879 600	4 042	803 915	2 696	40 766	235	34 567	4	242	19	18 990
IV. Industrie der Steine u. Erden	42 584	747 057	42 285	739 579	36 269	365 358	3 941	159 108	13	313	89	7 087
V. Metallbearbeitung	147 771	905 868	147 315	896 719	141 773	521 369	4 682	180 054	7	110	70	11 447
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	90 278	1 171 783	88 857	1 042 595	82 965	362 471	3 635	205 944	28	300	109	14 666
VII. Chemische Industrie	9 963	167 670	9 728	151 902	8 350	45 497	703	22 011	12	342	38	2 466
VIII. Industrie der forstwirtsch. Nebenprod., Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	5 435	95 957	4 633	65 462	3 456	23 362	616	16 561	1	5	25	700
IX. Textilindustrie	132 584	1 094 955	132 414	1 090 797	127 546	437 082	3 783	351 368	21	804	169	27 832
X. Papierindustrie	17 771	225 046	17 685	222 630	16 259	104 081	1 014	60 931	1	1	34	3 431
XI. Lederindustrie u. Industrie lederartiger Stoffe	48 372	206 313	48 302	205 749	46 815	129 544	1 265	41 750	5	40	18	2 050
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	195 739	736 424	195 285	726 265	189 307	560 855	5 350	124 021	60	930	56	3 887
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	292 303	1 260 580	290 300	1 240 328	277 476	907 325	6 994	168 851	335	1 601	187	8 963
XIV. Bekleidungsgewerbe	680 140	1 305 871	679 671	1 287 538	673 339	1 140 092	6 105	127 675	44	1 274	34	2 536
XV. Reinigungsgewerbe	124 488	256 511	123 419	245 333	122 215	225 552	943	14 107	79	1 303	1	22
XVI. Baugewerbe	204 783	1 576 804	203 154	1 503 331	195 649	1 223 898	6 843	204 354	19	797	37	4 732
XVII. Polygraphische Gewerbe	17 287	213 937	17 217	209 824	15 128	112 998	1 609	59 263	8	217	34	4 621
XVIII. Künstlerische Gewerbe	11 824	29 325	11 804	29 001	11 419	23 711	361	4 505	1	5	—	—
XIX. Handelsgewerbe	755 088	2 041 857	751 719	2 014 201	710 993	1 555 079	27 026	299 516	1230	7 335	865	13 142
XX. Versicherungsgewerbe	23 803	69 104	18 645	55 411	15 040	24 247	280	2 859	2470	7 703	5	119
XXI. Verkehrsgewerbe	84 010	401 685	82 384	358 017	79 018	204 930	2 244	39 148	70	697	35	2 844
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	300 405	803 404	300 103	800 817	295 365	758 353	3 497	23 658	556	3 905	12	258

Gewerbeabteilungen / Gewerbegruppen	Aktiengesellschaften		Kommanditgesellsch. auf Aktien		Aktienges. und Kommanditges. auf Aktien zus.		eingetragene Genossenschaften		Gesellsch. mit beschränkter Haftung		Innungen		bergrechtliche Gewerkschaften		andere private Unternehmungen	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Gesamtsumme	9832	1 759 406	340	47 825	10 172	1 807 231	8122	47 809	11 001	534 328	164	1514	510	229 993	305	7700
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei (Gewerbegruppen I u. II)	36	4 142	2	125	38	4 267	11	137	19	438	4	19	—	—	4	28
B. Industr. einschl. Bergb. u. Baugew. (Gewerbegr. III—XVIII)	5495	1 559 519	177	42 766	5 672	1 602 285	2994	25 401	6 489	472 146	69	1129	467	229 734	111	6137
C. Handel und Verkehr einschl. Gast- u. Schankwirtschaft (Gewerbegruppen XIX—XXII)	4284	194 796	161	4 934	4 445	199 730	5116	22 262	4 454	60 466	91	366	43	259	189	1470
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	16	768	1	107	17	875	6	119	14	245	—	—	—	—	3	23
II. Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) und Fischerei	20	3 374	1	18	21	3 392	5	18	5	193	4	19	—	—	1	5
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	580	452 704	9	1 843	589	454 547	7	758	128	30 445	—	—	363	219 942	1	3658
IV. Industrie der Steine u. Erden	698	126 765	20	4 682	718	131 447	89	2 746	1 083	68 921	—	—	68	4 387	5	212
V. Metallbearbeitung	249	131 515	13	1 795	262	133 310	12	301	503	47 338	1	5	5	2 611	—	—
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	963	346 074	13	7 859	976	353 933	37	699	1 100	100 566	—	—	3	620	4	583
VII. Chemische Industrie	280	61 426	7	358	287	61 784	2	15	322	18 260	—	—	12	1 046	2	67
VIII. Industrie der forstwirtsch. Nebenprod. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	306	17 582	8	315	314	20 897	5	88	209	6 213	4	126	3	510	—	—
IX. Textilindustrie	484	196 542	44	18 910	528	215 452	19	1 015	340	56 928	3	161	—	—	5	165
X. Papierindustrie	179	38 106	4	1 170	183	39 276	3	30	189	14 663	—	—	—	—	2	217
XI. Lederindustrie u. Industrie lederartiger Stoffe	75	23 176	4	1 143	79	24 319	18	116	91	7 896	10	27	—	—	1	7
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	121	18 736	7	1 024	128	19 760	64	1 315	312	15 260	—	—	2	31	6	206
XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	1157	89 571	30	2 349	1 187	91 920	2637	15 032	1 381	45 520	39	615	3	17	61	484
XIV. Bekleidungsgewerbe	27	9 336	6	340	33	9 676	24	630	86	5 532	2	10	—	—	4	113
XV. Reinigungsgewerbe	67	1 721	—	—	67	1 721	14	250	82	1 887	6	136	1	176	11	179
XVI. Baugewerbe	195	32 838	6	736	201	33 574	51	2 163	335	33 160	4	49	7	394	8	210
XVII. Polygraphische Gewerbe	110	13 228	6	242	116	13 470	12	243	309	18 976	—	—	—	—	1	36
XVIII. Künstlerische Gewerbe	4	199	—	—	4	199	—	—	19	581	—	—	—	—	—	—
XIX. Handelsgewerbe	2768	67 797	144	4 069	2 912	71 866	4958	20 619	3 809	45 665	16	49	42	253	71	677
XX. Versicherungsgewerbe	621	19 334	3	22	624	19 356	83	471	21	173	70	200	—	—	52	283
XXI. Verkehrsgewerbe	593	98 859	12	803	605	99 662	41	847	360	9 648	1	106	—	—	10	135
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	302	8 806	2	40	304	8 846	34	325	264	4 980	4	11	1	6	56	375
XXIII. Musik-, Theater- u. Schaustellungsgewerbe	17	949	—	—	17	949	1	9	39	1 278	—	—	—	—	1	65

dürften[1]), so erscheint in den Angaben der amtlichen Statistik der Anteil der Einzelinhaber viel zu niedrig, der Anteil der anderen Unternehmungen entsprechend zu hoch. Um das zu vermeiden, habe ich in meiner Tabelle I die sämtlichen Allein[haupt]betriebe[2]) den Einzelinhabern zugerechnet. Der hierdurch entstehende Fehler, daß der Anteil der Einzelinhaber zuungunsten anderer Rechtsformen, insbesondere der Genossenschaften[3]), etwas zu hoch erscheint, dürfte so minimal sein, daß er leicht in den Kauf genommen werden kann. Auf alle Fälle ist dieser Fehler gegenüber der Methode des Statistischen Amts das weitaus geringere Uebel[4]).

Will man die relative Bedeutung jeder Unternehmungsform feststellen, so muß man die für sie geltenden Zahlen in Beziehung setzen entweder zu den Zahlen der sämtlichen gewerblichen Betriebe[5]) oder aber zu den Zahlen nur der sämtlichen privaten gewerblichen Betriebe, also zu den Zahlen, die man gewinnt, wenn man von den sämtlichen gewerblichen Betrieben die öffentlichen Betriebe abzieht. Das Statistische Amt wählt den ersteren Weg. Mir scheint die zweite Relation das größere Interesse zu bieten, denn Einzelinhaberschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw., das sind doch alles Unternehmungsformen des privaten Erwerbslebens. Nur innerhalb dieses Rahmens können sie sich entfalten, nur hier ihre Expansionskraft beweisen[6]). Indessen habe ich in Tabelle I den Zahlen für die einzelnen Unternehmungsformen sowohl die Zahlen der sämtlichen gewerblichen Betriebe als auch die Zahlen nur der privaten gewerblichen Betriebe vorangestellt. Bei den Zahlen für die sämtlichen Betriebe durfte ich mich natürlich nicht — wie das Kaiserliche Statistische Amt das in Tabelle 12 tut — auf die Gehilfenbetriebe beschränken, vielmehr mußten, da die Alleinbetriebe von mir bei den einzelnen Unternehmungsformen berücksichtigt sind, diese Alleinbetriebe auch in die Gesamtzahl ein-

1) Auch das Statistische Amt bemerkt in der Ueberschrift zu Tabelle 12: „Die weitaus überwiegende Zahl dieser nicht aufgenommenen Zwergunternehmungen sind Einzelbetriebe.“ Immerhin ist anzunehmen, daß — ebenso wie bei der Zählung von 1895 (vgl. Bd. 119, S. 175) — auch nicht ganz wenige genossenschaftliche Betriebe unter den Alleinbetrieben stecken. Vermutlich befinden sich auch einige Betriebe von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter den Alleinbetrieben.

2) Die Zahlen hierfür sind der Tabelle 11 (Bd. 214, Heft 2) entnommen.

3) Vgl. Anm. 1.

4) Die gleiche Ansicht vertritt auch G. von Mayr bei Besprechung der Betriebsstatistik von 1895 im Allgemeinen Statistischen Archiv, Bd. 6, S. 353.

5) Soweit sie von der gewerblichen Betriebszählung erfaßt sind! Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen sind von der Zählung ausgeschlossen worden; dagegen sind miterhoben: die Werkstättenbetriebe der genannten Verkehrsanstalten, die Straßenbahnen, private Posthaltereien.

6) Diese Angabe bedarf indes einer kleinen Einschränkung, insbesondere bezüglich der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß mehrere öffentliche Körperschaften sich, z. B. zwecks gemeinschaftlicher Erbauung einer Talsperre, einer Ueberlandzentrale u. dgl., in der Form der Aktiengesellschaft und besonders der G. m. b. H. zusammengeschlossen haben. Hier steckt hinter der Maske des privaten Betriebes also de facto ein öffentlicher Betrieb. In anderen Fällen sind öffentliche Körperschaften an Aktiengesellschaften und G. m. b. H. beteiligt, so daß ein gemischt privater und öffentlicher Betrieb vorliegt.

gerechnet werden. Deshalb sind die Zahlen für die sämtlichen gewerblichen Betriebe nicht Tabelle 12, sondern Tabelle 11 entnommen worden[1]). Die Zahlen der privaten Betriebe sind gleich der Differenz zwischen den sämtlichen und den öffentlichen Betrieben. Ueber den Weg, auf dem die letzteren Zahlen ermittelt wurden, vergleiche weiterhin unter II.

Vorweg sei noch bemerkt, daß die statistische Erfassung der Genossenschaften auch diesmal nur ungenügend gelungen ist. Während nämlich im Jahre 1907 in Deutschland 25713 Genossenschaften bestanden[2]), hat die Betriebszählung überhaupt nur 8122 genossenschaftliche Betriebe ermittelt. Abgesehen davon, daß zahlreiche Genossenschaften wohl nur Nebenbetriebe im Sinne der Statistik darstellen, daß eine weitere erhebliche Zahl wohl unter den Alleinbetrieben steckt, liegt das vielleicht daran, daß manche Genossenschaften — ebenso wie 1895[3]) — zu Unrecht als Vereine (Konsumvereine, Kreditvereine, Molkereivereine!) klassifiziert sind[4]). Daran, daß manche Genossenschaften wegen der Art ihrer Tätigkeit nicht in den Bereich der gewerblichen Betriebszählung fallen, kann es nicht liegen, denn das Statistische Amt hat den Grundsatz aufgestellt, alle Arten eingetragener Genossenschaften seien als gewerbliche Betriebe anzusehen[5]).

Betrachtet man nach diesen Vorbemerkungen die Tabelle I, so erkennt man, daß nach der Zahl der Betriebe weitaus an erster Stelle die Einzelinhaber stehen, und daß dann die anderen in folgender Reihenfolge sich anschließen: mehrere Gesellschafter — Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Aktiengesellschaften — eingetragene Genossenschaften — Vereine — Kommanditgesellschaften — bergrechtliche Gewerkschaften — Kommanditgesellschaften auf Aktien — andere private Unternehmungen — Innungen. Die Zahl der Betriebe bietet indessen einen sehr unzureichenden Vergleichsmaßstab, denn dabei fallen Alleinbetriebe und Betriebe, die mehrere Tausende von Personen beschäftigen, gleich schwer ins Gewicht. Weiter sind die verschiedenen Betriebsgrößen natürlich nicht etwa bei allen Unternehmungsformen gleichmäßig vertreten, sondern bei der einen spielen die kleinen, bei der anderen die größeren Betriebe die Hauptrolle. So sind bei den Einzelinhabern allein 1451701 Alleinbetriebe aufgeführt, während z. B. bei den Aktiengesellschaften die großen Betriebe eine besondere Rolle

---

1) Da bei den Angaben über die einzelnen Unternehmungsformen die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben zusammengefaßt sind, so mußten für die sämtlichen gewerblichen Betriebe natürlich Zahlen gewählt werden, bei denen das ebenfalls geschehen ist. Es wäre an sich das Naheliegendste gewesen, diese Zahlen der Ergänzungstabelle zu 1 (Bd. 213, S. 28ff.) zu entnehmen. Da aber diese Tabelle lt. Bd. 214, Heft 2, S. 2, Anm. 2 verschiedene Irrtümer aufweist, so sind die Zahlen der Tabelle 11 (Bd. 214, Heft 2) entnommen worden).

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1909, S. 354.

3) Vgl. dazu Bd. 119, S. 175.

4) Man beachte die große Zahl der Vereinsbetriebe in Gruppe XIX (Handelsgewerbe), aber auch in Gruppe XIII (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel). Die für 1895 beklagte Verwechslung zwischen Genossenschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfte diesmal eine geringere Rolle gespielt haben, da die letztere Bezeichnung in ihrer besonderen Bedeutung jetzt doch wesentlich bekannter ist.

5) Bd. 214, S. 30*.

spielen. Außerdem sei bemerkt, daß der „Betrieb“, auch der „Gesamtbetrieb“ der Statistik nicht mit selbständiger Erwerbswirtschaft zusammenfällt, oder wenigstens nicht damit zusammenzufallen braucht. Eine Unternehmung kann sich aus zwei oder mehreren (Einzel- oder Gesamt-) Betrieben zusammensetzen. So sind z. B. bei den Aktiengesellschaften in Tabelle 12 sehr viel mehr Betriebe gezählt worden als es 1907 Aktienunternehmungen gab[1]).

Aus allen diesen Gründen wollen wir uns bei der Zahl der Betriebe nicht länger aufhalten und nunmehr die Bedeutung der einzelnen Unternehmungsformen an der Zahl der beschäftigten Personen messen. Auch hier stehen, wie Tabelle I ergibt, die Einzelinhaber weitaus an erster Stelle, und zwar entfielen auf sie von allen in privaten Betrieben beschäftigten Personen 64,5 Proz., so daß sämtliche andere private Unternehmungsformen zusammengenommen nur 35,5 Proz. der Personenzahl umfassen. Unter sich sind diese anderen Unternehmungen nun von sehr verschiedener Bedeutung, denn es entfallen von der Gesamtpersonenzahl der privaten Betriebe auf:

mehrere Gesellschafter	15,46	Proz.
Aktiengesellschaften	12,64	„
Gesellschaften m. b. H.	3,84	„
Gewerkschaften	1,65	„
Kommanditgesellschaften	0,93	„
Kommanditgesellschaften auf Aktien	0,34	„
Genossenschaften	0,34	„
Vereine	0,22	„
andere private Unternehmungen	0,06	„
Innungen	0,01	„
zusammen	35,49	Proz.

Diese Zahlen zeigen, daß unter den Kollektivbetrieben die Hauptrolle den offenen Handelsgesellschaften[2]) und den Aktiengesellschaften zufällt. Dann folgen in erheblichem Abstand die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Beachtenswert ist auch der Anteil der Gewerkschaften. Deren Zahl ist relativ recht hoch, weil diese Unternehmungsform in der Hauptsache ja nur für Gewerbegruppe III in Betracht kommt. Ansehnliche Ziffern weisen noch auf: Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften und Vereine. Ganz zurück treten: andere private Unternehmungen und erst recht die Innungen. Bei den „anderen privaten Unternehmungen“ entfällt fast die Hälfte der überhaupt gezählten Personen auf einen einzigen Riesenbetrieb mit 3658 Personen (Gewerbegruppe III). Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die schlesische Bergwerksgesellschaft Georg v. Giesches Erben, die eine ganz eigenartige Verfassung hat, weder Aktiengesellschaft noch Gewerkschaft ist.

Wie die Tabelle I weiter zeigt, weicht der Anteil, den die einzelnen Unternehmungsformen innerhalb der verschiedenen Gewerbegruppen umfassen, sehr voneinander ab. Um das genauer verfolgen zu können,

1) Näheres über diesen wichtigen, aber regelmäßig nicht genügend beachteten Punkt siehe in meinem Aufsatz „Kritische Betrachtungen über den Aufbau unserer gewerblichen Betriebsstatistik“ in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1911 April- und Maiheft.

2) Vgl. das oben S. 507 Anm. 1 Gesagte.

habe ich für die wichtigsten Unternehmungsformen die Prozentzahlen ausgerechnet. Dabei und ebenso später in Tabelle III habe ich die Kommanditgesellschaften auf Aktien mit den Aktiengesellschaften vereinigt, da jene wirtschaftlich ja doch nur eine Abart der Aktiengesellschaften darstellen. Das Ergebnis der Prozentrechnung findet sich in Tabelle II.

Tabelle II. Prozentualer Anteil der Betriebe von Einzelinhabern, mehreren Gesellschaftern, Aktiengesellschaften einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien, ferner von Gesellschaften mit beschränkter Haftung am gesamten privaten gewerblichen Leben. (Der Anteil ist gemessen an der Zahl der innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personen.)

Gewerbeabteilungen / Gewerbegruppen	Einzelinhaber Proz.	Mehrere Gesellschafter Proz.	Aktiengesellschaften zuzügl. Kommanditgesellschaften auf Aktien Proz.	Gesellschaften mit beschränkter Haftung Proz.
Gesamtsumme	64,5	15,5	13,0	3,8
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei (Gewerbegruppen I und II)	91,6	4,9	2,9	0,3
B. Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe (Gewerbegruppen III—XVIII)	59,5	16,9	15,3	4,5
C. Handel- und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft (Gewerbegruppen XIX—XXII)	78,8	11,3	6,2	1,9
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	94,1	4,5	0,8	0,2
II. Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) und Fischerei	83,4	6,2	9,7	0,6
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	5,1	4,3	56,5	3,8
IV. Industrie der Steine und Erden	49,4	21,5	17,8	9,3
V. Metallbearbeitung	58,1	20,1	14,9	5,3
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.	34,8	19,8	33,9	9,6
VII. Chemische Industrie	29,9	14,5	40,7	12,0
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	35,7	25,3	31,9	9,5
IX. Textilindustrie	40,1	32,2	19,8	5,2
X. Papierindustrie	46,8	27,4	17,6	6,6
XI. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	62,9	20,3	11,8	3,8
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	77,2	17,1	2,7	2,1
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	73,2	13,6	7,4	3,7
XIV. Bekleidungsgewerbe	88,5	9,9	0,8	0,4
XV. Reinigungsgewerbe	91,9	5,8	0,7	0,8
XVI. Baugewerbe	81,4	13,6	2,2	2,2
XVII. Polygraphische Gewerbe	53,9	28,2	6,4	9,0
XVIII. Künstlerische Gewerbe	81,8	15,5	0,7	2,0
XIX. Handelsgewerbe	77,3	14,9	3,6	2,3
XX. Versicherungsgewerbe	43,8	5,2	34,9	0,3
XXI. Verkehrsgewerbe	57,2	10,9	27,8	2,7
XXII. Gast- und Schankwirtschaft	94,7	3,0	1,1	0,6
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	90,5	4,7	1,0	1,6

Diese Tabelle zeigt, wie starken Schwankungen der Anteil der behandelten Unternehmungsformen innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen unterliegt. Der Anteil der Einzelinhaber, der im Durchschnitt 64,5 Proz. beträgt, steigt in verschiedenen Gewerbegruppen auf mehr als 80 und selbst 90 Proz., dagegen sinkt er in der Montanindustrie (III.), der ausgesprochenen Domäne des Kollektivbetriebes, auf 5,1 Proz.! Auch die Zahlen der mehreren Gesellschafter weisen starke Abweichungen auf. Ihr Anteil, der im Durchschnitt 15,5 Proz. beträgt, sinkt in der Gast- und Schankwirtschaft bis auf 3,0 Proz., steigt in der Textilindustrie bis auf 32,2 Proz. Die Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) bleiben in 13 von den 23 Gewerbegruppen hinter dem Durchschnitt von 13 Proz., und zwar meist recht erheblich, zurück. Dafür steigt ihr Anteil in der Maschinenindustrie auf 39,9, im Versicherungsgewerbe auf 34,9, in der Chemischen Industrie auf 40,7, in der Montanindustrie sogar auf 56,5 Proz. Der Anteil der G. m. b. H. ist am stärksten in der Chemischen Industrie, in der Maschinenindustrie, in der Industrie der Leuchtstoffe usw. (VIII), in der Industrie der Steine und Erden und in den Polygraphischen Gewerben. In 4 Gruppen übertrifft der Anteil der G. m. b. H. den der Aktiengesellschaften. Bemerkt sei noch, daß der Anteil der bergrechtlichen Gewerkschaften, die in Tabelle II nicht mit aufgeführt sind, an der Personenzahl der Gewerbegruppe III (Montanindustrie) 27,3 Proz. betrug.

Es wäre nun sehr interessant gewesen, diese Berechnung des Anteils der wichtigeren Unternehmungsformen auch auf die bedeutenderen „Gewerbeklassen“ und eventuell auch „Gewerbearten“ auszudehnen. So wäre es erwünscht, getrennt für Steinkohlenbergbau, Braunkohlenbergbau, Kalibergbau und Erzbergbau ermitteln zu können, welchen Anteil daran die Aktiengesellschaften, welchen die Gewerkschaften haben. Weiter wäre es von Interesse, zu erfahren, welchen Anteil Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. haben, z. B. speziell in der Großeisen- und Stahlindustrie, in den einzelnen Arten der elektrotechnischen und der chemischen Industrie, im Geld- und Kredithandel usw. usw. Leider läßt uns die amtliche Veröffentlichung in dieser Hinsicht völlig im Stich. Während die Statistik von 1895 die einzelnen Unternehmungsformen wenigstens für die Gewerbeklassen angibt[1]), beschränkt sich die Veröffentlichung für 1907 ganz auf die Gewerbegruppen. Das ist außerordentlich bedauerlich. Sollte es ohne zu hohe Kosten und Mühen noch möglich sein, so wäre es sehr erwünscht, wenn das Statistische Amt in der noch ausstehenden zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse die Zahlen der wichtigeren Unternehmungsformen für die einzelnen „Gewerbearten“ veröffentlichte.

Während also Zahlen für die Gewerbeklassen und -arten nicht vorliegen, gibt die Statistik diesmal innerhalb der Gewerbegruppen für die einzelnen Unternehmungsformen eine Gliederung nach Größenklassen.

1) Bd. 113, Tabelle 16.

Diese Angaben (in Tabelle 12 und 13) zeigen, daß innerhalb einer und derselben Gewerbegruppe der Anteil der einzelnen Unternehmungsformen je nach der Größe der Betriebe sehr stark variiert. Um das genauer erkennen zu können, habe ich durch eine allerdings sehr mühselige Berechnung[1]) für die Aktiengesellschaften einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien und für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den prozentualen Anteil innerhalb der 4 Größenklassen: Betriebe mit 11—50, 51—200, 201—1000 und mehr als 1000 Personen berechnet. Diese Zahlen finden sich in Tabelle III. Da die absoluten Zahlen für die einzelnen Größenklassen in einzelnen Fällen ziemlich niedrig sind, und deshalb die Gefahr naheliegt, daß einzelne Prozentzahlen eine falsche Vorstellung erwecken könnten, so habe ich auch die von mir berechneten absoluten Zahlen der sämtlichen privaten Betriebe innerhalb der betreffenden Größenklassen in die Tabelle III (S. 516 u. 517) aufgenommen.

Betrachtet man die Tabelle III näher, so sieht man, daß der Anteil der Aktiengesellschaften regelmäßig in den unteren Größenklassen[2]) stark unter dem in Tabelle II mitgeteilten Durchschnitt bleibt, in den oberen Größenklassen dagegen stark über den Durchschnitt hinauswächst. Während der Anteil der Aktiengesellschaften beispielsweise in der chemischen Industrie im Durchschnitt der Gewerbegruppe 40,7 Proz. beträgt, beträgt er innerhalb dieser selben Gruppe

bei Betrieben mit	11—50	Personen:	10,4 Proz.
„ „ „	51—200	„	31,7 „
„ „ „	201—1000	„	65,5 „
„ „ „	mehr als 1000	„	73,8 „

Ein anderes Bild zeigen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier liegt der Schwerpunkt regelmäßig nicht in der obersten Größenklasse, sondern in den beiden mittleren. In den beiden unteren Größenklassen übertrifft der Anteil der G. m. b. H. vielfach den der Aktiengesellschaften.

---

1) Da der Anteil der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung an den Zahlen nur der sämtlichen privaten Betriebe berechnet werden sollte, so mußte zunächst für jede der in Betracht gezogenen Größenklassen jeder Gewerbegruppe jeder der in Tabelle 15 getrennt ausgewiesenen 5 Arten von öffentlichen Betrieben die Personenzahl berechnet und dann jeweils die 5 Zahlen derselben Größenklasse zusammengezählt werden. Das Resultat, das sich so ergab, war die Personenzahl jeder Größenklasse innerhalb jeder Gewerbegruppe für sämtliche öffentliche Betriebe zusammen. Dann wurde auf Grund von Tabelle 12 die Personenzahl jeder Größenklasse für sämtliche gewerbliche Betriebe berechnet und von dieser Zahl die Zahl der öffentlichen Betriebe abgezogen. Die Differenz stellt die Zahlen für die sämtlichen privaten Betriebe dar, die in Tabelle III den Prozentzahlen vorangestellt sind. Nunmehr wurden auf Grund von Tabelle 13 die Personenzahlen der einzelnen Größenklassen für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung festgestellt und endlich die ebenfalls in Tabelle III wiedergegebenen Prozentzahlen berechnet.

2) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch diese Größenklassen nach der Größe der (Einzel- und Gesamt)-Betriebe, und nicht nach der Größe der Unternehmungen aufgestellt sind (vgl. dazu oben S. 512 Anm. 1). Wäre das letztere geschehen, so würde der Anteil der Aktiengesellschaften in den oberen Größenklassen vermutlich vielfach noch stärker sein.

Tabelle III. Personenzahl und prozentualer Anteil der Aktiengesellschaften einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung am gesamten privaten gewerblichen Leben.

a) bei den Betrieben mit 11—50 Personen
b) „ „ „ „ 51—200 „
c) „ „ „ „ 201—1000 „
d) „ „ „ „ mehr als 1000 „

(Der Anteil gemessen an der Zahl der innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personen)[1].

Gewerbeabteilungen — Gewerbegruppen	Personenzahl der sämtlichen privaten Betriebe innerhalb der betreffenden Größenklassen				Aktiengesellschaften einschl. Kommanditgesellsch. auf Aktien				Gesellschaften mit beschr. Haftung			
	a	b	c	d	a %	b %	c %	d %	a %	b %	c %	d %
Gesamtsumme	2 348 646	2 169 550	1 871 883	1 241 176	3,1	10,2	36,0	66,3	4,0	8,3	8,9	5,8
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei (Gewerbegruppen I und II)	16 192	8 195	5 758	2 286	2,3	13,9	47,7	0,0	1,1	1,3	0,0	0,0
B. Industrie einschl. Bergbau und Baugewerbe (Gewerbegruppen III—XVIII)	1 773 596	1 946 601	1 745 934	1 151 520	2,4	9,3	35,5	65,5	4,1	8,4	9,2	5,9
C. Handel u. Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft (Gewerbegr. XIX—XXII)	525 080	207 765	119 943	87 400	5,7	17,8	42,6	79,0	3,9	8,0	5,8	4,6
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	14 584	6 212	3 214	2 286	1,5	7,2	6,3	0,0	1,0	0,8	0,0	0,0
II. Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) und Fischerei	1 608	1 959	2 544	—	9,8	35,2	100,0	—	2,4	7,8	0,0	—
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	12 600	50 391	191 409	543 342	17,2	37,1	53,0	60,4	7,1	11,2	3,9	3,1
IV. Industrie der Steine und Erden	230 113	215 935	175 084	24 915	2,7	13,0	46,9	59,2	7,0	15,1	11,2	0,0
V. Metallbearbeitung	133 735	177 552	151 652	98 292	0,5	6,4	29,1	78,5	3,8	11,4	12,8	2,1
VI. Industrie d. Maschinen, Instrumente und Apparate	129 975	193 942	277 752	272 742	4,3	11,3	45,3	73,1	8,9	14,9	11,2	10,1
VII. Chemische Industrie	21 457	35 687	45 486	24 757	10,4	31,7	65,5	73,8	16,0	17,7	9,0	15,5
VIII. Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	21 568	22 540	13 900	—	13,2	27,7	58,4	—	9,2	11,7	8,4	—
IX. Textilindustrie	117 530	275 198	392 156	111 670	1,2	6,5	31,6	64,5	2,4	4,8	7,5	10,1
X. Papierindustrie	46 535	66 626	64 347	7 055	2,0	10,9	39,7	76,8	5,2	11,3	7,3	0,0
XI. Lederindustrie u. Industrie lederart. Stoffe	33 038	31 135	26 869	17 257	1,6	8,9	39,7	59,9	3,5	4,7	12,2	10,9
XII. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	164 226	125 362	45 383	2 394	0,6	3,7	25,7	100,0	2,8	5,3	8,5	0,0
XIII. Industrie d. Nahrungs- und Genußmittel	203 228	179 986	84 480	16 069	7,3	22,9	35,5	37,3	6,2	9,5	13,8	6,7

1) Wo in der betreffenden Größenklasse überhaupt keine privaten Betriebe vorhanden waren, ist das durch einen wagerechten Strich angedeutet. Wo dagegen keine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Größenklasse gezählt wurde, ist 0,0 gesetzt.

Gewerbeabteilungen / Gewerbegruppen	Personenzahl der sämtlichen privaten Betriebe innerhalb der betreffenden Größenklassen				Aktiengesellschaften einschl. Kommanditgesellsch. auf Aktien				Gesellschaften mit beschr. Haftung			
	a	b	c	d	a %	b %	c %	d %	a %	b %	c %	d %
XIV. Bekleidungsgewerbe	117 541	99 543	48 711	7 394	0,1	1,0	9,3	54,3	0,7	2,8	3,7	0,0
XV. Reinigungsgewerbe	23 469	14 930	3 861	1 995	2,9	2,1	14,0	0,0	4,3	4,7	0,0	0,0
XVI. Baugewerbe	448 276	394 618	186 677	21 446	0,5	1,4	7,5	55,7	0,6	2,4	9,7	10,4
XVII. Polygraph. Gewerbe	63 427	64 574	37 872	2 192	1,6	7,2	20,6	0,0	7,2	12,6	12,9	51,8
XVIII. Künstlerisch. Gewerbe	6 878	2 552	652	—	0,2	6,5	0,0	—	3,7	12,2	0.0	—
XIX. Handelsgewerbe	348 450	134 609	66 020	27 851	5,6	12,5	18,1	52,0	4,4	6,8	9,8	14,3
XX. Versicherungsgewerbe	12 380	8 655	4 810	3 710	41,6	67,5	90,2	61,6	1,0	0,0	0,0	0,0
XXI. Verkehrsgewerbe	54 801	40 675	43 525	55 839	6,2	26,2	73,7	93,6	5,0	13,7	1,0	0,0
XXII. Gast- und Schankwirtschaft	109 389	23 638	4 588	—	1,4	15,8	6,0	—	2,2	7,6	0,0	—
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	33 858	7 217	2 497	—	0,4	6,0	14,3	—	0,6	9,5	10,2	—

Bei den Gewerkschaften betrug in Gewerbegruppe III (Montanindustrie) der Anteil im Durchschnitt, wie wir sahen, 27,3 Proz., dagegen

bei Betrieben mit	11—50	Personen:	10,4 Proz.
„ „ „	51—200	„	26,9 „
„ „ „	201—1000	„	27,6 „
„ „ „	mehr als 1000	„	28,0 „

Danach ist der Anteil der Gewerkschaften in den drei oberen Größenklassen (der Gewerbegruppe III) ziemlich gleichmäßig. Für die unterste Größenklasse ist die absolute Personenzahl sehr klein.

II. Die öffentlichen Betriebe.

Die bei der Betriebszählung von 1907 über die öffentlichen Betriebe ermittelten Zahlen sind in Bd. 214 Heft 2 Tabelle 15 S. 54 ff. veröffentlicht worden. Die Daten sind getrennt angegeben: für Betriebe

1) des Reichs,
2) der Bundesstaaten,
3) der politischen Gemeinden,
4) anderer kommunaler Körperschaften (anderer politischer Selbstverwaltungskörper) und
5) anderer öffentlicher Körperschaften [1]).

In einer Gesamtsumme sind die öffentlichen Betriebe und auch die Personenzahlen der einzelnen Arten von öffentlichen Betrieben nicht angegeben, es mußten deshalb für Tabelle IV (S. 518 u. 519) die sämtlichen Personenzahlen und die Gesamtzahlen jedesmal extra errechnet werden [2]).

1) Ueber die Abgrenzung der beiden letzten Gruppen vgl. Bd. 214, Heft 2, S. 54 f.

2) Nach Fertigstellung der Tabelle IV und der sämtlichen anderen Rechnungen ergab sich, daß in der genannten Tabelle bei den Betrieben des Reichs in Gewerbegruppe V, VI und VII versehentlich nur die Zahlen der Arbeiter, also nicht die gesamte Personenzahl angegeben ist. Statt der in der Tabelle angegebenen Ziffern 1181, 21 286 und 2114 muß es richtig heißen: 1355, 24 099 und 2528. Da der hierin liegende Fehler aber so gering ist, daß er das Gesamtbild nicht zu ändern vermag, so habe ich das auf sich beruhen lassen.

Tabelle IV. Die öffentlichen Betriebe (unter

Gewerbeabteilungen / Gewerbegruppen	Gewerbliche Betriebe überhaupt		Darunter öffentliche Betriebe ohne Gruppe XXIV	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Gesamtsumme	3 265 623	14 435 739	20 402	520 485
A. Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei (Gewerbegruppen I und II)	52 296	158 327	409	10 392
B. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe (Gewerbegruppen III—XVIII)	2 025 542	10 873 701	9 441	416 134
C. Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft (Gewerbegruppen XIX—XXII)	1 163 306	3 316 050	10 455	87 704
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	33 988	123 101	395	10 165
II. Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) und Fischerei	18 308	35 226	14	227
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	4 220	879 600	178	75 685
IV. Industrie der Steine und Erden	42 584	747 057	299	7 478
V. Metallbearbeitung	147 771	905 868	456	9 149
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	90 278	1 171 783	1 421	129 188
VII. Chemische Industrie	9 963	167 670	235	15 768
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	5 435	95 957	802	30 495
IX. Textilindustrie	132 584	1 094 955	170	4 158
X. Papierindustrie	17 771	225 046	86	2 416
XI. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	48 372	206 313	70	564
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	195 739	736 424	454	10 159
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	292 303	1 260 580	2 003	20 252
XIV. Bekleidungsgewerbe	680 140	1 305 871	469	18 333
XV. Reinigungsgewerbe	124 488	256 511	1 069	11 178
XVI. Baugewerbe	204 783	1 576 804	1 629	73 473
XVII. Polygraphische Gewerbe	17 287	213 937	70	4 113
XVIII. Künstlerische Gewerbe	11 824	29 325	20	324
XIX. Handelsgewerbe	755 088	2 041 857	3 369	27 656
XX. Versicherungsgewerbe	23 803	69 104	5 158	13 693
XXI. Verkehrsgewerbe	84 010	401 685	1 626	43 668
XXII. Gast- und Schankwirtschaft	300 405	803 404	302	2 687
XXIII. Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	24 479	87 661	97	6 245

Zu bemerken ist, daß auch in Tabelle 15 die Teilbetriebe zu Gesamtbetrieben vereinigt sind. Um den Anteil der öffentlichen Betriebe am gesamten Wirtschaftsleben erkennen zu lassen, sind in der Tabelle IV den Zahlen der öffentlichen Betriebe wieder die Zahlen der sämtlichen gewerblichen Betriebe vorangestellt.

Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten).

Von den öffentlichen Betrieben entfielen auf									
das Reich		die Bundesstaaten		die politischen Gemeinden		andere politische Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Kreise usw.)		andere öffentliche Körperschaften	
Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
982	39 712	4122	301 142	12 591	149 553	842	10 950	1865	19 128
—	—	87	1 472	265	8 293	14	89	43	538
472	33 893	3291	277 831	4 899	90 482	514	8 186	265	5 742
503	5 598	712	19 592	7 379	49 490	312	2 643	1549	10 381
—	—	80	1 386	260	8 156	13	88	42	535
—	—	7	86	5	137	1	1	1	3
—	—	141	74 798	27	781	9	99	1	7
—	—	64	4 819	217	2 220	20	234	8	205
91	1 181	300	7 301	34	300	15	254	16	113
209	21 286	703	96 920	470	8 848	26	400	13	1 734
22	2 114	123	13 023	65	380	5	26	20	225
5	24	34	3 386	753	26 974	7	43	3	68
3	35	118	3 443	26	322	14	228	9	130
2	4	63	2 130	10	50	7	210	4	22
5	32	45	359	7	74	10	31	3	68
9	202	275	7 118	76	1 210	66	1 096	28	533
17	197	199	4 621	1 699	14 717	38	233	50	484
18	1874	343	14 851	37	206	44	646	27	756
51	420	235	4 277	704	5 092	31	652	48	737
32	700	597	39 451	754	29 109	220	3 995	26	218
8	2423	41	1 115	11	97	2	39	8	439
—	—	10	219	9	102	—	—	1	3
462	5065	461	11 920	2 077	8 376	267	999	102	1 296
1	4	30	1 304	3 898	4 305	19	706	1210	7 374
12	409	141	5 710	1 274	35 666	21	898	178	985
28	120	80	658	130	1 143	5	40	59	726
7	221	32	2 247	48	1 288	2	22	8	2 467

Will man auf Grund der in Tabelle IV wiedergegebenen Zahlen die Bedeutung und den Umfang der öffentlichen Betriebe beurteilen, so muß man vor allem folgendes beachten:

Einmal läßt die gewerbliche Betriebszählung von 1907 — ebenso wie die von 1895 — außer den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

auch das ganze Gebiet der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe unberücksichtigt[1]). Dadurch erscheint der Anteil der Reichs- und der bundesstaatlichen Betriebe ganz außerordentlich viel geringer, als er tatsächlich ist[2]). Wie groß dieser Fehler ist, vermögen wir aus der Berufsstatistik zu ersehen. Danach (Bd. 202 S. 125) wurden in der Berufsart Post- und Telegraphenbetrieb 236 346 Personen und im Eisenbahnbetrieb (mit Ausschluß des Straßenbahnbetriebs) 431 538 Personen gezählt.

Andererseits hat die Erhebung von 1907 — im Gegensatz zu der von 1895 — sich nicht auf die gewerbsmäßigen öffentlichen Betriebe beschränkt, sondern diesen Begriff außerordentlich weit ausgedehnt: „Entscheidend war das Vorhandensein eines Betriebes schlechthin, gleichviel ob er gewerbsmäßig betrieben wurde oder nicht. Eine Beschränkung auf solche Unternehmungen, die reine Gewerbebetriebe waren bezw. auch als Privatbetriebe vorkommen, fand nicht statt, vielmehr sind auch solche Betriebsarten aufgenommen worden, die von Privaten nicht betrieben werden“ [3]). Diese Erweiterung des Begriffes der öffentlichen Betriebe ist wohl deshalb vorgenommen worden, weil die 1895 durchgeführte Beschränkung auf gewerbsmäßige Betriebe keine befriedigenden Resultate ergeben hatte. Damals blieben z. B. unberücksichtigt: gemeindliche Schlachthäuser, Wasserwerke, Badeanstalten, Viehhöfe, staatliche Versicherungsanstalten usw. Der Bericht bemerkt dazu: „Es konnte nicht ausbleiben, daß bei dieser Behandlung Ungleichmäßigkeiten entstanden, daß z. B. die gemeindlichen Gasanstalten in der Betriebsstatistik erscheinen, die Wasserwerke aber nicht usw., und daß auch einzelne Verstöße gegen die obige Anweisung unterliefen“[4]). Dieser Fehler ist diesmal vermieden worden, dafür hat aber die jetzt befolgte Methode den Nachteil[5]), daß manches unter den öffentlichen Betrieben aufgeführt ist, was man gewöhnlich nicht als gewerblichen Betrieb ansieht. So sind hier mitgerechnet worden „die Werkstätten von Fachschulen u. dgl., sofern sie sich nicht ausschließlich auf Lehrzwecke beschränken“. Dieser Mangel ist indessen nicht sehr ins Gewicht fallend, weil weitaus die meisten der nicht in eine gewerbliche Betriebsstatistik gehörigen öffentlichen Betriebe (z. B. Feuerwehren, Kinderbewahranstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten usw.) einer besonderen Gruppe XXIV zugewiesen sind, für die bei den sämtlichen gewerblichen Betrieben kein Gegenstück existiert und die schon deshalb hier unberücksichtigt geblieben ist.

Bemerkt sei noch, daß die Vorbemerkung zu Tabelle 15 besagt: „Die Erfassung der Betriebsarten ist in sich nicht ganz einheitlich

1) Wohl aber sind die dazugehörigen Werkstättenbetriebe und privaten Posthaltereien, ferner die Straßenbahnbetriebe in die Zählung einbezogen worden.

2) Darüber, daß einzelne öffentliche Betriebe in die Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekleidet sind und deshalb unter den privaten Betrieben aufgeführt werden, vgl. oben S. 510 Anm. 6.

3) Bd. 214, Heft 2, S. 54.

4) Bd. 119 S. 177.

5) Außerdem sind natürlich die Angaben über die öffentlichen Betriebe von 1895 und 1907 nicht miteinander vergleichbar.

gelungen, so sind z. B. von den Kreditanstalten die Preußischen Königlichen Rentenanstalten in den Ergebnissen nicht enthalten."

Betrachtet man unter diesen Vorbehalten die Tabelle IV, so ersieht man, daß der Anteil der öffentlichen Betriebe am gesamten gewerblichen Leben sowohl nach der Zahl der Betriebe als auch der beschäftigten Personen ein ziemlich geringer ist. An der Zahl der beschäftigten Personen gemessen, betrug nämlich der Anteil der

öffentlichen Betriebe insgesamt	3,61 Proz.
Betriebe des Reichs	0,28 „
„ der Bundesstaaten	2,08 „
„ der Gemeinden	1,04 „
„ anderer Selbstverwaltungskörper	0,07 „
„ anderer öffentlicher Körperschaften	0,13 „

Da die öffentlichen Betriebe in verschiedenen Gewerbegruppen (z. B. Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie) keine irgendwie nennenswerte Rolle spielen und auch in anderen nur schwach vertreten sind, so sehe ich davon ab, für die Tabelle IV Prozentzahlen auszurechnen. Dafür gebe ich aber in nachstehender Zusammenstellung [1]) für alle Gebiete, auf denen öffentliche Betriebe in irgendwie nennenswertem Umfange vorkommen, die nötigen Daten, und zwar unter Detaillierung auf die Gewerbeklassen [2]):

Im Erzbergbau (IIIa) wurden gezählt:

insgesamt	301	Betriebe		mit 79 583	Personen
darunter	10	„	der Bundesstaaten	„ 3 850	„

Für Gewerbeklasse IIIb: Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke wurden ermittelt:

insgesamt	560	Betriebe		mit 258 830	Personen
darunter	17	„	von Bundesstaaten	„ 5 450	„

An Salzbergwerken und Salinen (IIIc) wurden ermittelt:

insgesamt	149	Betriebe		mit 28 824	Personen
darunter	24	„	von Bundesstaaten	„ 3 942	„
	3	„	„ Gemeinden	„ 51	„

Beim Stein- und Braunkohlenbergbau, einschließlich Brikettfabriken und Kokereien (IIId) finden wir:

insgesamt	741	Betriebe		mit 497 027	Personen
darunter	29	„	von Bundesstaaten	„ 59 747	„
	1	Betrieb	einer Gemeinde	„ 251	„

Danach entfallen also rund 12 Proz. der in dieser Klasse beschäftigten Personen auf öffentliche Betriebe.

Für Gewerbeklasse IIIe: Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein lauten die Zahlen:

insgesamt	181	Betriebe		mit 2441	Personen
darunter	3	„	von Bundesstaaten	„ 869	„

1) Die im folgenden angeführten Zahlen sämtlicher gewerblicher Betriebe sind aus den S. 511 Anm. 1 dargelegten Gründen der Tabelle 11 entnommen.

2) Der Anteil der öffentlichen Betriebe an Gewerbegruppe I ist aus der Tabelle IV direkt abzulesen.

Klasse IIIf: Torfgräberei und Torfbereitung weist auf:

insgesamt	2288	Betriebe		mit	12 895	Personen
darunter	58	„	von Bundesstaaten	„	940	„
	23	„	„ Gemeinden	„	479	„
	9	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	99	„
	1	Betrieb	einer anderen öffentl. Körperschaft	„	7	„

In IVa: Industrie der Steine (Steinbrüche, Schieferbrüche usw.) wurden ermittelt:

insgesamt	13 564	Betriebe		mit	152 947	Personen
darunter	19	„	von Bundesstaaten	„	2 705	„
	83	„	„ Gemeinden	„	840	„
	5	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	60	„

Unter den bundesstaatlichen Betrieben ist einer mit 1464 Personen.

In der Gewerbeklasse IVe Lehm- und Tonwaren (hierher gehören auch die Porzellanmanufakturen) sind verzeichnet:

insgesamt	18 351	Betriebe		mit	382 224	Personen
darunter	36	„	von Bundesstaaten	„	1 835	„
	36	„	„ Gemeinden	„	845	„
	1	Betrieb	eines anderen Selbstverwaltungskörpers	„	27	„
	6	Betriebe	anderer öffentlicher Körperschaften	„	137	„

Verarbeitung von Eisen und Stahl (Vc):

insgesamt	133 278	Betriebe		mit	714 446	Personen
darunter	89	„	des Reichs	„	1 350	„
	273	„	von Bundesstaaten	„	6 505	„
	33	„	„ Gemeinden	„	299	„
	13	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	150	„
	16	„	„ anderen öffentl. Körperschaften	„	113	„

Für Klasse VIa: Maschinen- und Apparateherstellung (hier ist ein großer Teil der Eisenbahnwerkstätten verrechnet) sind folgende Angaben zu verzeichnen:

insgesamt	10 903	Betriebe		mit	584 824	Personen
darunter	8	„	des Reichs	„	2 240	„
	212	„	von Bundesstaaten	„	44 951	„
	25	„	„ Gemeinden	„	417	„
	12	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	218	„
	2	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	40	„

Für VIc: Wagenbau (Eisenbahnwerkstätten für Wagenbau, Artilleriewerkstätten) stellt sich das Verhältnis wie folgt:

insgesamt	44 156	Betriebe		mit	200 289	Personen
darunter	21	„	des Reichs	„	742	„
	157	„	von Bundesstaaten	„	41 298	„
	21	„	„ Gemeinden	„	499	„
	2	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	14	„
	2	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	10	„

Klasse VId: Schiffsbau umfaßt

insgesamt	981	Betriebe		mit	67 236	Personen
darunter	6	„	des Reichs	„	18 748	„
	17	„	von Bundesstaaten	„	792	„
	1	Betrieb	einer Gemeinde	„	58	„

Unter den Betrieben des Reichs sind 4 mit zusammen 18 621 Personen.

Der Verfertigung von Schußwaffen (VIe) dienen

insgesamt	1532	Betriebe		mit 16 841	Personen
darunter	85	„	des Reichs	„ 206	„
	202	„	von Bundesstaaten	„ 7 383	„

Danach entfällt fast die Hälfte der beschäftigten Personen auf die öffentlichen Betriebe.

Eine für die öffentlichen Betriebe wichtige Gewerbeklasse ist VIk: Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Anlagen usw. Hierher gehören nicht nur Telegraphen- und Telephonwerkstätten, sondern auch die elektrischen Zentralen und die Herstellung elektrischer Installationen. Für die ganze Klasse VIk (spezialisiertere Angaben, z. B. getrennt für die Elektrizitätswerke, ermöglicht die Statistik leider nicht) ergeben sich folgende Zahlen:

insgesamt	4412	Betriebe		mit 133 823	Personen
darunter	86	„	des Reichs	„ 2 147	„
	97	„	von Bundesstaaten	„ 2 223	„
	417	„	„ Gemeinden	„ 7 686	„
	11	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„ 162	„
	8	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„ 36	„

Der Fabrikation von Sprengstoffen und Zündwaren (VIIe) waren gewidmet:

insgesamt	449	Betriebe		mit 32 483	Personen
darunter	10	„	des Reichs	„ 2 420	„
	45	„	von Bundesstaaten	„ 12 236	„

An Gasanstalten (VIIIb) verzeichnet die Betriebsstatistik:

insgesamt	1191	Betriebe		mit 41 896	Personen
darunter	5	„	des Reichs	„ 24	„
	29	„	von Bundesstaaten	„ 3 212	„
	753	„	„ Gemeinden	„ 26 974	„
	7	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„ 43	„
	1	Betrieb	einer anderen öffentlichen Körperschaft	„ 3	„

72,2 Proz. aller in Gasanstalten beschäftigten Personen entfallen also auf öffentliche Betriebe.

Unter den bundesstaatlichen Gasanstalten ist ein Betrieb mit mehr als 1000 Personen.

In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel sind größere öffentliche Betriebe in verschiedenen Klassen vertreten. Bei den Nahrungsmitteln handelt es sich offenbar meist um militärische Betriebe. Ich begnüge mich damit, hier die Zahlen für die Klasse XIIIe: Herstellung von Getränken, folgen zu lassen:

insgesamt	23 797	Betriebe		mit 200 469	Personen
darunter	8	„	des Reichs	„ 31	„
	74	„	von Bundesstaaten	„ 1 329	„
	1 094	„	„ Gemeinden	„ 8 180	„
	21	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„ 166	„
	29	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„ 384	„

Auch hier muß man wieder sehr bedauern, daß nicht Zahlen für die einzelnen Gewerbearten zur Verfügung stehen, denn unter „Getränken" sind sehr heterogene Dinge zusammengefaßt. Hierher gehören nicht nur Brauereien und Weinkellereien, sondern auch alle Wasserversorgungsanlagen.

Ich überschlage die Gewerbegruppe XIV: Bekleidungsgewerbe, in dem eine Reihe von öffentlichen Betrieben, hauptsächlich wohl für militärische Zwecke, vorkommt, und füge gleich die Zahlen für XVb: Baden und Waschen (öffentliche Badeanstalten, Heilquellen usw.) an:

insgesamt	72 987	Betriebe		mit	134 569	Personen
darunter	48	„	des Reichs	„	400	„
	199	„	von Bundesstaaten	„	3 454	„
	556	„	„ Gemeinden	„	4 380	„
	20	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	558	„
	45	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	692	„

In Klasse XVIa: Hoch-, Eisenbahn-, Wege- und Wasserbauunternehmung finden wir:

insgesamt	32 701	Betriebe		mit	870 278	Personen
darunter	27	„	des Reichs	„	617	„
	478	„	von Bundesstaaten	„	38 219	„
	474	„	„ Gemeinden	„	20 671	„
	205	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	3 934	„
	11	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	122	„

Wenigstens kurz erwähnt sei, daß auch in Klasse XVIn: Gas- und Wasserinstallation die öffentlichen Betriebe (217 Gemeindebetriebe mit 7381 Personen!) eine wichtige Rolle spielen.

Für die Buchdruckerei (XVIIc) wurden ermittelt:

insgesamt	10 325	Betriebe		mit	190 258	Personen
darunter	8	„	des Reichs	„	2 423	„
	40	„	von Bundesstaaten	„	1 113	„
	11	„	„ Gemeinden	„	97	„
	2	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	36	„
	8	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	439	„

Unter den Reichsbetrieben ist einer mit 2384 Personen.

In Gewerbegruppe XIX: Handelsgewerbe interessiert hinsichtlich der öffentlichen Betriebe in erster Linie die Klasse b: Geld- und Kredithandel. Die Zahlen dafür sind:

insgesamt	9642	Betriebe		mit	67 694	Personen
darunter	408	„	des Reichs	„	3 000	„
	202	„	von Bundesstaaten	„	1 159	„
	772	„	„ Gemeinden	„	3 069	„
	251	„	„ anderen Selbstverwaltungskörpern	„	916	„
	35	„	„ anderen öffentlichen Körperschaften	„	533	„

Unter den Reichsbetrieben steht einer mit 796 Personen voran. Offenbar ist das die Reichsbank, obgleich es ja juristisch nicht ganz korrekt ist, sie den Reichsbetrieben zuzuzählen.

Stark vertreten sind die öffentlichen Betriebe auch in XIXf: Hilfsgewerbe des Handels (Eichämter, Märkte und Messen, Viehhöfe, Wiegeämter!) und XIXg Versteigerung, Verleihung usw. (Lagerhäuser, Markthallen, Leihhäuser, Arbeitsnachweise u. dgl.).

Die Bedeutung der öffentlichen Versicherungsbetriebe ist aus Tabelle IV (Gewerbegruppe XX) direkt zu ersehen. In XXIa Landtransport kommt die Bedeutung der öffentlichen Betriebe nicht richtig zur Geltung, weil, wie schon erwähnt wurde, die Eisenbahnen einschließlich der Kleinbahnen bei der Betriebszählung nicht berücksichtigt sind. Dagegen erscheinen hier die Straßenbahnen. Die Zahlen lauten:

insgesamt	55 549	Betriebe			mit	228 343 Personen
darunter	1	Betrieb	des	Reichs	„	3 „
	10	Betriebe	von	Bundesstaaten	„	139 „
	125	„	„	Gemeinden	„	15 269 „
	9	„	„	anderen Selbstverwaltungskörpern	„	519 „
	3	„	„	anderen öffentlichen Körperschaften	„	98 „

Unter den Gemeindebetrieben sind 3 mit je mehr als 1000 Personen.

Beachtenswert ist weiter der Anteil der öffentlichen Betriebe in den Klassen XXIb: Wassertransport, c: Hafen- und Lotsendienst u. dgl., f: Straßenreinigung, Abfuhranstalten und Müllbeseitigung, h: Leichenbestattung, einschließlich Totengräber.

Endlich seien noch die Zahlen für XXIIIb: Theater, Oper, Operettentheater, angegeben:

insgesamt	1653	Betriebe			mit	17 240 Personen
darunter	8	„	von	Bundesstaaten	„	1 977 „
	18	„	„	Gemeinden	„	665 „
	7	„	„	anderen öffentlichen Körperschaften	„	2 463 „

Bezüglich der letzten Ziffern sei darauf hingewiesen, daß bei den „anderen öffentlichen Körperschaften“ auch die Betriebe der landesfürstlichen Zivillisten aufgeführt sind.

Literatur.

V.

Neuere Schriften über das Geldwesen.

Besprochen von W. Lexis.

1) Arthur Raffalovich, Le Marché financier. Dix-neuvième volume 1909—1910. Paris 1910. gr. 8°. IV u. 661 SS.

2) A. de Foville, La monnaie. Paris 1907. 12°. V u. 242 SS.

3) E. Dolléans, La monnaie et les prix. Paris 1905. 8°. 132 SS.

4) E. W. Kemmerer, Money and Credit instruments in their relation to general prices. New York (Holt & Co.) 1907.

5) Joseph French Johnson, Money and Currency. New York (Ginn & Co.) 1906. 8°. VIII u. 398 SS.

6) Wesley C. Mitchell, Gold, Prices and Wages under the Greenback standard. Berkeley (University Press) 1908. Gr. 8°. XV u. 628 SS.

7) Marco Fanno, La moneta, le corrente monetarie ed il riordinamento della circolazione nei paesi a finanze dissestate. Torino 1908. 8°. IV u. 130 SS.

8) A. Hennicke, Die Entwicklung der spanischen Währung von 1868—1906. Stuttgart und Berlin 1907. 8°. VI u. 128 SS. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz, 83. St.).

9) W. Hegemann, Mexikos Uebergang zur Goldwährung. Stuttgart und Berlin 1908. 8°. XII u. 129 SS. (Dieselbe Sammlung, 86. St.).

10) K. Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798. Straßburg 1908. 8°. 176 SS. (Abhandlungen des Straßburger staatsw. Seminars, Heft 24).

11) F. Fellner, Die Währungsreform in Ungarn. Mit besonderer Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen. Wien 1911. 8°. 277 SS.

12) K. Helfferich, Das Geld im russisch-japanischen Krieg. Berlin 1906. 8°. X u. 240 SS.

13) Derselbe, Das Geld. 2. Aufl. Leipzig 1910. 8°. VI u. 600 SS.

14) G. Simmel, Philosophie des Geldes. Zweite vermehrte Aufl. Leipzig 1907. 8°. XIV u. 585 SS.

Das jetzt schon zum 19. Male von A. Raffalovich herausgegebene Jahrbuch (No. 1) enthält neben der eingehenden Darstellung der finanziellen und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der wichtigsten Staaten während der Berichtsperiode auch einen längeren Abschnitt über die das Geldwesen betreffenden Fragen und Tatsachen. So sind nicht nur die neuesten Daten über die Produktion, die Verwendung und die internationale Bewegung der Edelmetalle zusammengestellt, sondern es schließen sich daran auch speziellere Mitteilungen, z. B. über den neuesten Stand des Minenbetriebs in Transvaal. Interessant sind auch die Nachrichten über den seit 1905 in Angriff genommenen Goldbergbau in Frankreich. Es handelt sich dabei um Antimon- und Arsenerze, deren nicht unbedeutender Goldgehalt früher wegen der Schwierigkeit der Scheidung nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte. Die Fortschritte der Chemie haben dies jetzt möglich gemacht, und es sind gegenwärtig drei große Minen dieser Art als Aktienunternehmungen im Betrieb, die Lucette- (Mayenne), die Bellière- (Maine-et-Loire) und die Chatelet-Grube (Creuse), von denen die erste im Jahre 1909 2 700 000 frcs. Gold geliefert hat und die beiden anderen zusammen eine Produktionsfähigkeit von etwa 2000 kg (6,7 Mill. frcs.) jährlich besitzen. Zwei kleinere Gruben im Privatbesitz ergaben ungefähr 1 Mill. frcs. jährlich, so daß die Goldproduktion Frankreichs sich gegenwärtig auf 10 Mill. frcs. jährlich stellt. Diese Ziffer wird sich aber voraussichtlich noch beträchtlich erhöhen, da noch mehrere andere Lager erschlossen sind, von denen besonders das von Bonnac (Cantal), zu dessen Ausbeutung sich vor kurzem eine Aktiengesellschaft gebildet hat, einen reichen Ertrag verspricht. — Von neueren Vorgängen auf dem Gebiete des Geldwesens, über die genauer berichtet wird, seien hier noch folgende erwähnt. In Brasilien sind die Wechselkurse durch die Einwirkung der durch das Gesetz von 1906 errichteten Konversionskasse fast völlig konstant geblieben. Der Kurs auf London stand in den letzten Jahren immer um einen Bruchteil über 15 Pence für das Milreis-Papier (während er im Jahre 1905 noch zwischen $13^{15}/_{32}$ und $18^{1}/_{8}$ Pence geschwankt hatte). Die Kasse gab bisher Papiergeld gegen Gold zum Kurse von 15 Pence aus und löste dieses auch zu demselben Werte wieder ein. Daneben ist aber auch eine große Summe von uneinlöslichem Papiergeld in Umlauf. Nach dem Gesetz von 1906 ist für den Goldbestand der Kasse ein Höchstbetrag von 20 Mill. £ festgesetzt und dieser ist im Mai 1910 erreicht worden, wodurch also auch die weitere Ausgabe einlöslicher Noten unzulässig wurde. Der Finanzminister de Bulhoes hat dann beantragt, die Begrenzung der Emission aufzuheben, aber den Einlösungswert des Milreis auf 16 Pence zu erhöhen, für die Zukunft die Regierung zu weiteren, den Verhältnissen entsprechenden Hebungen des Kurses zu ermächtigen und für das uneinlösliche Papiergeld wieder einen Garantiefonds zu schaffen. Es tritt also hier die Tendenz hervor, das Papiergeld womöglich wieder auf den ursprünglichen Goldwert des Milreis (27 Pence) zu heben. Dieses Projekt hat aber großen Widerspruch hervorgerufen, sowohl von seiten der Ausfuhrinteressen, als auch bei allen denen, die langjährige

Schulden in Papiergeld übernommen haben. Mit Rücksicht auf die lange Dauer der starken Entwertung des Papiergeldes erscheint dieser Plan in der Tat als unzweckmäßig, zumal dadurch die erreichte Stabilität des Kurses wieder aufgegeben wird. Im Dezember 1910 hat, wie hier ergänzend beigefügt sei, der brasilianische Kongreß den Einlösungskurs in der Tat auf 16 Pence erhöht, was aber die Frage der Widerherstellung des alten Wertes des Milreis nicht berührt. Empfehlenswerter erscheint, das Beispiel Argentiniens, wo die Goldwährung mittels eines neuen Goldpesos eingeführt werden soll, der dem schon seit mehreren Jahren auf einem festen Kurs (einem Goldagio von 127,27 Proz. entsprechend) erhaltenen Papierpeso gleichwertig sein soll. — Die Bemühungen Chiles, zu einem festen Kurs seines Peso zu gelangen, sind noch immer ohne Erfolg geblieben. Im Jahre 1909 schwankte der Kurs auf London in Valparaiso zwischen $9^3/_4$ und $13^7/_{16}$ Pence. Die Einlösung des Papiergeldes zu 18 Pence, die ursprünglich für Ende 1904 in Aussicht genommen war, ist durch ein neues Gesetz bis Januar 1915 hinausgeschoben worden. Dagegen ist in Mexiko die Münzreform auf der Basis eines Goldpesos von 750 mg Feingewicht neben dem nur beschränkt für Rechnung des Staates zu prägenden Silberkurrantpesos sehr befriedigend gelungen. In den Jahren 1905/6 bis 1908/9 wurden 82 786 500 Pesos in Gold (zu 2,58 frcs.) und 42 378 543 Pesos in Silber (mit Einschluß der Scheidemünzen) geprägt. Die zur Regelung des Kurses gegründete Kasse hatte am 30. Juni 1909 einen Bestand von 18 137 590 Pesos, darunter 5 000 000 Pesos in mexikanischen Goldmünzen und 4 748 341 Pesos in Goldbarren (siehe hierüber auch unten das Referat über die Schrift von Hegemann).

Das kleine Buch von A. de Foville (No. 2) ist eine knappe Darstellung der theoretischen und praktischen Geldlehre in klarer und eleganter Fassung. Der erste Teil behandelt die allgemeinen Grundsätze, die geschichtliche Entwicklung des Geldes und den gegenwärtigen Stand der Münzgesetzgebung in den wichtigsten Ländern. Im zweiten Teil befaßt sich der Verfasser verhältnismäßig sehr eingehend mit der Technik der Münzprägung, mit der er als ehemaliger Direktor der Pariser Münze genau vertraut ist. Im dritten Teile wird die Rolle des Geldes in der Volkswirtschaft dargestellt. Der Verfasser spricht sich gegen die Quantitätstheorie aus, namentlich mit Rücksicht auf die in der neueren Zeit so außerordentlich entwickelte Ersetzung des baren Geldes durch die Hilfsmittel und den Mechanismus des Kredits. Nach seiner Ansicht ist der Wert des Geldes an sich gar nicht bestimmt faßbar, man muß sich begnügen, seine Kaufkraft zu beobachten. Das läßt sich allerdings von jedem Tauschobjekt sagen, da der Tauschwert immer eine relative Größe ist und sich sowohl von der einen wie von der anderen Seite her ändern kann. Die geschichtlichen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes werden für die neuere Zeit an der Hand der von verschiedenen Seiten gelieferten Indexzahlen genauer betrachtet. Den allgemeinen Indexzahlen zieht aber der Verfasser, sofern es sich um die Aenderung der Kosten des Lebensunterhaltes handelt, mit Recht die nach der „Budgetmethode“ bestimmten Zahlen

vor, die die Konsumtionsausgaben einer typischen Familie zu verschiedenen Zeiten für die gleichen Bedarfsquantitäten vergleicht. Namentlich ist dies der geeignete Weg zur Vergleichung der Bewegung der Löhne mit der der Unterhaltskosten. Foville selbst hat diese Methode, bei der auch Wohnungsmieten und die Detailpreise die nötige Berücksichtigung fanden, schon vor längerer Zeit in einer gekrönten Preisschrift angewandt und gezeigt, daß die Haushaltungskosten in diesem Sinne von 1820/25 bis 1870/75 um ein Drittel gestiegen sind, die Kaufkraft des Geldes also um ein Viertel gesunken ist, woraus aber nicht folgt, daß der Wert des Geldes für sich, unabhängig von den selbständigen Aenderungen der Warenwerte, in diesem Verhältnis sich erniedrigt habe. Dieses Verfahren ist auch in der amtlichen Statistik der Vereinigten Staaten in großem Maßstabe zur Anwendung gebracht worden. In seinen Schlußbetrachtungen spricht sich der Verfasser dahin aus, daß das vollwertige Metallgeld sich für alle absehbare Zukunft in seiner gegenwärtigen Stellung behaupten werde, wenn es sich auch mehr und mehr in den Banken ansammeln und seine unmittelbare Verwendung als Umlaufsmittel daher verhältnismäßig eine Beschränkung erfahren werde. Er glaubt auch, daß das Gold sich als einziges Währungsmetall der Kulturwelt behaupten werde, und daß weder eine übermäßige Ausdehnung noch eine dauernde Verminderung seiner Produktion zu erwarten sei. Der ersteren Prophezeiung wird man mit größerer Zuversicht zustimmen können als der letzteren. Indes würde die Abnahme der Zufuhr von neuem Golde sich wahrscheinlich ohne Erschütterungen ausgleichen durch die fortschreitende Entwicklung und Sicherung des Giro- und Abrechnungssystems, bei dem das Gold überhaupt gar nicht mehr als Umlaufsmittel, sondern nur noch als Wertmaß in Frage kommt.

Eine eingehende Untersuchung der Methoden zur Messung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes und ihrer Ursachen und den Versuch einer erfahrungsmäßigen Prüfung der Quantitätstheorie des Geldwertes enthält die schon vor einigen Jahren erschienene Schrift von E. Dolléans (No. 3). Der Verfasser erhebt kritische Einwendungen sowohl gegen die budgetmäßig bestimmten Indexziffern, als auch gegen die „graduierten“, die aus den mit Gewichtigkeitskoeffizienten versehenen Warenpreisen abgeleitet sind. Den ersteren gesteht er „soziale Zweckmäßigkeit“ zu, wenn auch immer nur mit Rücksicht auf eine bestimmte Bevölkerungsklasse. Aber zur Erreichung des objektiven Zweckes, der Feststellung der Bewegungen des Geldwertes im ganzen, dürfte diese sozial-zweckmäßige Methode nicht angewandt werden. Gegen die objektiv-graduierten Indexziffern aber macht der Verfasser geltend, daß durch den den einzelnen Waren beigefügten Koeffizienten unter Umständen die auf den Preis einer Ware einwirkenden besonderen Ursachen einen übermäßig großen Einfluß erhielten, und daß dadurch der allgemein und gleichmäßig wirkende Einfluß der Aenderung des Geldwertes an sich verdeckt werde. Er entscheidet sich daher für die einfachen Indexziffern, die gebildet werden, indem man, von einem gewissen Jahr ausgehend, die Preise jeder der betrachteten Ware in den

folgenden Jahren in Prozenten der Anfangspreise ausdrückt und aus diesen Zahlen das Mittel nimmt oder auch sie einfach addiert. Die Einwendungen gegen diese Methode sucht Dolléans zu widerlegen. Er gibt zu, daß sie ungenaue Resultate liefere, wenn man, wie Jevons, Kohlen, Kaffee und Kartoffeln nicht berücksichtige, dagegen die Preise von Indigo, Kampecheholz und Malabarpfeffer in die Indexberechnung aufnehme. Er stellt daher die Forderung auf, daß die gewählten Waren möglichst vielen Kategorien angehören, daß sie für diese repräsentativ, außerdem aber auch einfach und fungibel sein und daß ihre Preise voneinander unabhängig sein müssen, daß also auch nicht dieselbe Ware einmal als Rohstoff und daneben auch in Gestalt eines Fabrikats oder Halbfabrikats aufgenommen werden dürfe. Dennoch bleibt gegen die einfachen Indexziffern immer der Einwand berechtigt, daß die Prozentverhältnisse der Preise der nur in verhältnismäßig geringen Mengen in den Verkehr kommenden Waren eine zu große Verschiebung des Mittelwertes bewirken und daß überhaupt kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß sich bei der Zusammenfassung dieser Prozentverhältnisse für viele Waren die durch die Waren selbst bedingten Preisänderungen annähernd ausgleichen, so daß nur die Aenderung des Geldwertes an sich übrig bliebe. Freilich kann dieses Ergebnis auch nicht mit graduierten Indexzahlen erreicht werden, wenn die Gewichtigkeitskoeffizienten, wie es tatsächlich geschieht, nicht auf Grund einer begründeten Theorie, sondern gewissermaßen nach dem Gefühl mehr oder weniger willkürlich gewählt werden. Ohne hier auf das Problem selbst einzugehen, will ich nur meine Ansicht dahin aussprechen, daß sowohl durch die einfachen als auch durch die verschiedenen bisher angewandten graduierten Indexziffern nur in roher Annäherung eine Darstellung der Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus und der durch dieses ausgedrückten Kaufkraft des Geldes gegeben werden kann, daß aber die Aenderungen, die der Wert der durch Edelmetall dargestellten Geldeinheit an sich, an seinen eigenen Bestimmungsgründen erfährt, mit diesen Mitteln nicht ersichtlich gemacht werden können. Welches sind nun diese eigenen Bestimmungsgründe des Geldwertes oder spezieller des Goldwertes. Jedenfalls nicht die Produktionskosten des Goldes, auch nicht die Produktionskosten unter den ungünstigsten Bedingungen, unter denen jährlich nur ein paar Kilogramm Gold gewonnen werden. Die ganze herkömmliche Theorie der Preisbildung durch die Produktionskosten beruht auf der Voraussetzung, daß der Preis einer Ware wesentlich nur durch die laufende Produktion bedingt sei. Diese aber macht von dem als Geld dienenden Golde jährlich nur einige Prozent aus, und die Wertbestimmung dieses Goldes hängt daher nicht von der neuen Zufuhr, sondern in einer hier nicht zu erörternden Weise von der auf dem Markte bleibenden Gesamtmenge ab. Der Verfasser sucht weiter die Quantitätstheorie des Goldwertes an der Hand der Erfahrungen zu prüfen. Zunächst gibt er eine kritische Darstellung der Schätzungen des metallischen Geldvorrates der wichtigsten Länder, deren Zuverlässigkeit noch immer viel zu wünschen übrig läßt. Daran schließen sich auch Untersuchungen über die Abnutzung der Münzen

und die industrielle Verwendung der Edelmetalle. Die Umlaufsgeschwindigkeit der Münzen erwähnt er nur, um zu erklären, daß es keine Möglichkeit gebe, ihren Einfluß zu messen. Für die Beurteilung des Anwachsens der Gesamtmasse der Umsätze führt er die wichtigsten charakteristischen Momente auf, aus denen sich aber doch keine einheitliche Schätzung ableiten läßt. Auch in bezug auf die Wirkung der auf dem Kredit beruhenden Ersatzmittel des Geldes kommt er zu keinem bestimmten Resultat, weil er glaubt, es sei eine Statistik über das Verhältnis nötig, in dem Käufe oder Verkäufe mit barem Gelde oder ohne solches geschlossen wurden. Nachdem er auch die Ansichten einer Reihe neuerer Schriftsteller über die Frage kritisch besprochen hat, nimmt er schließlich — was in der Tat vorläufig allein berechtigt ist — die Quantitätstheorie nur in ihrer „forme simpliste“ an, nämlich in dem allgemeinen und vagen Sinne, daß zwar eine gewisse Beziehung zwischen der Geldmenge und den Preisen bestehe, daß aber die Erfahrungen nicht gestatten, diese Beziehung quantitativ auszudrücken. Er will nicht bestreiten, daß es in der Zukunft mit vollständigeren statistischen Hilfsmitteln vielleicht möglich sein werde, die Aufgabe befriedigender zu lösen. Diese Möglichkeit ist ohne Zweifel vorhanden, nur wird man die Lösung nicht nach den bisherigen summarischen und schematischen Methoden suchen, sondern von einer konkreteren Betrachtung der Preis- und der Einkommenbildung ausgehen müssen.

Auch die unter 4) angeführte Schrift von Kemmerer enthält eine Untersuchung über das Verhältnis der Geldmenge zur Preisbildung. Er kommt zu dem Ergebnis, daß caeteris paribus eine Aenderung in den Marktpreisen nur Ausdruck und daher auch nur Platz finden kann durch entsprechende Aenderungen in dem relativen Geldbestande, und daß ferner, da die Größe des Scheckumlaufs von der Größe der Bankreserven und diese wieder von der Größe des Geldvorrates überhaupt proportional abhänge, die ausgedehnte Verwendung von Schecks im heutigen Verkehr die wesentliche Richtigkeit der alten Quantitätstheorie nicht aufgehoben habe. Der Verfasser sucht diesen Satz auch statistisch zu beweisen und bedient sich dabei einer Methode, die ohne Zweifel sinnreich ist, aber doch auf sehr unsicheren rechnerischen Grundlagen beruht. Er benutzt nur den relativen Wert seiner Rechnungselemente [Geldmenge, Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, Scheckumlauf, jährlich umgesetzte Gütermenge[1])], wie sie durch Indexzahlen dargestellt sind, die auch den Durchschnitt der betreffenden Größen in den Jahren 1883—1885 bezogen sind. Er sucht sich nun auch eine Indexziffer zu verschaffen, die der direkt gar nicht bestimmbaren Gesamtmenge der umgesetzten Güter entspricht, und berechnet zu diesem Zweck für die betrachtete Jahresreihe 1879 bis 1906 Indices, die die Entwicklung einer großen Anzahl wirtschaftlich bedeutsamer Erscheinungen darstellen: der Bevölkerung, des auswärtigen Handels, der Einnahmen der

1) Der Verfasser spricht immer von der „Zahl“ der umgesetzten Waren und der Zahl der Umsätze jeder einzelnen. Aber diese Warenzahlen müssen doch auf eine feste Verkaufseinheit bezogen werden, da sonst der ohnehin problematische allgemeine Durchschnittspreis aller Waren gar keinen Sinn hat.

Post und der Eisenbahnen, des Verbrauchs von Roheisen, von Kohlen, von Weizen, von Baumwolle usw. Aus diesen Zahlen bildet er dann für jedes Jahr einen allgemeinen Index, den er als relativen Ausdruck der gesamten Umsatzmenge ansieht, was natürlich nur in einer sehr rohen Annäherung richtig sein kann. Kaum weniger hypothetisch sind die Indices der geschätzten Umlaufsgeschwindigkeiten des Geldes und des Scheckumlaufs, und selbst die der Geldmenge und der Reserven der Banken sind noch unsicher genug, da die amtliche Statistik über die Barvorräte der nicht zu den Nationalbanken gehörenden Banken nur sehr unvollständige Auskunft gibt und die Angaben über das im Verkehr befindliche Gold nur auf Schätzungen beruhen. Die allgemeinen Preisindices bestimmt der Verfasser, natürlich ebenfalls nur in ungefährer Annäherung, nach vorhandenen Tabellen über die Preise von 66 Warenarten, der Löhne in 25 Gewerben und der Preise der Aktien von 28 Eisenbahnen. Wenn die Indices dem allgemeinen Durchschnitt aller Warenpreise P_s entsprechen, so müßten sie sich auch aus dem Ausdruck $(MR + C_n) : W_a$ ergeben, wenn M den Geldvorrat, R die Geschwindigkeit des Geldumlaufs, C_n den gesamten Scheckumsatz und W_a die ganze umgesetzte Warenmenge bezeichnet. Es zeigt sich in der Tat zwischen den beiden aus den hypothetischen Elementen berechneten Größen ein gewisser Parallelismus, eine annähernde Uebereinstimmung aber nur in den ersten Jahren der Beobachtungsperiode, während später P_s immer weiter unter den entsprechenden Quotienten sinkt, so daß sich schließlich die Indices 92 und 136 gegenüberstehen. Die Annahmen des Verfassers haben sich also immer mehr von der Wirklichkeit entfernt; hätte er aber auch mit genau richtigen Größen gerechnet, so würde für die eigentliche Quantitätstheorie nichts gewonnen sein, denn die Frage, die diese Theorie beantworten soll, ist die, welchen Einfluß die Vermehrung des Metall- oder Papiergeldes an sich und für sich allein auf die Preise ausübt, wie weit z. B. die Preise durch die kalifornische und australische Goldproduktion in den fünfziger und sechziger Jahren, durch die transvaalische in den beiden letzten Jahrzehnten gesteigert worden sind. Diese Frage kann aber weder nach der Kemmererschen noch nach einer der sonstigen Indexmethoden beantwortet werden. Die große Vermehrung der Goldproduktion hat ohne Zweifel erhöhend auf die Preise eingewirkt, die großen Verbesserungen der Produktionstechnik und der Transportmittel aber haben, abgesehen von anderen auf seiten der Warenproduktion liegenden Preisänderungsursachen, verbilligend gewirkt. Durch Indexziffern der herkömmlichen Art aber kann bestenfalls nur das Resultat des Zusammenwirkens dieser verschiedenen Einflüsse dargestellt werden, nicht aber die isolierte Wirkung der Geldvermehrung.

Das Buch von J. F. Johnson (No. 5) enthält eine vollständige Lehre vom Gelde und von den Umlaufsmitteln mit besonderer Berücksichtigung der Preisbildung, und nimmt in manchen Fragen einen selbständigen und beachtenswerten Standpunkt ein. Von einer reinen Quantitätstheorie des Geldwertes will der Verfasser nichts wissen, indes nimmt er doch an, daß bei sonst gleichbleibenden Umständen der Wert des Geldes

sich seiner Menge proportional bewegen würde. Aber die Umstände bleiben eben nicht gleich. Eine Vermehrung der Geldmenge wirkt nicht gleichmäßig auf die Preise der verschiedenen Waren, sie ruft auch in der Regel eine Expansion des Kredits hervor, die ähnlich wie die Geldvermehrung selbst wirkt, so daß die Preissteigerung über das Verhältnis der Geldvermehrung hinausgeht. Auf die Geldvermehrung folgt daher eine Periode unregelmäßiger Preisbildung, die auch fortdauern kann, solange die neue Zufuhr größer bleibt, als dem durch die Vermehrung der Bevölkerung und der Produktion bedingten Bedürfnis entspricht. Die Vermehrung des Geldes übt an sich eine stimulierende Wirkung auf das Wirtschaftsleben aus und führt daher zu einer übertriebenen Steigerung der Preise, zunächst namentlich der Industrie-, Bank- und Eisenbahnaktien und der Rohstoffe, auf die dann bald ein Rückschlag folgt. Wenn aber nach einer Reihe von Jahren die Anpassung der Preise an die z. B. um 50 Proz. vermehrte Geldmenge vollständig erreicht wäre, so würde nach der Formulierung des Verfassers das Preisniveau um 50 Proz. höher sein, als es sein würde, wenn die Vermehrung des Geldvorrats nicht stattgefunden hätte, wobei also vorausgesetzt wird, daß die übrigen Einflüsse auf die Preisbildung, die Vermehrung der Bevölkerung, der Produktion, der Kredithilfsmittel und der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, in gleicher Art gewirkt hätten, wie es tatsächlich geschehen ist, nur auf der Basis der ursprünglichen Geldmenge. Theoretisch läßt sich gegen diesen Satz kaum etwas einwenden, aber es ist nicht abzusehen, wie er erfahrungsmäßig nachgeprüft werden könnte. Eigentümlich ist die Art, wie der Verfasser die Herabdrückung der Preise durch Verminderung der Produktionskosten infolge technischer Verbesserungen auffaßt. Er sieht darin nicht eine Verminderung des Wertes der W a r e n, sondern lediglich eine E r h ö h u n g des Geldwertes. Der Wert einer einzelnen Ware könne allerdings durch Verringerung der Produktionskosten erniedrigt werden, wenn aber die Wirkungen der technischen Fortschritte sich auf alle Waren verbreiten, so könne von einer allgemeinen Erniedrigung der Warenwerte nicht die Rede sein, denn die Waren könnten sich in demselben Verhältnis wie früher gegeneinander austauschen, ihr relativer Wert unter sich sei also ungeändert geblieben, nur ihr Wert dem Gelde gegenüber habe sich geändert, und zwar in dem Sinne, daß der Wert des letzteren gestiegen sei. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß die Einwirkungen der verbesserten Technik sich keineswegs gleichmäßig auf alle Waren erstrecken und demnach unter diesen dauernde Wertverschiebungen gegeneinander entstehen. Aber abgesehen davon, bleibt auch nach der Auffassung des Verfassers die Tatsache bestehen, daß die wirklich hervortretende Aenderung des Geldwertes sich zusammensetzt aus einer Verminderung desselben infolge der Vermehrung des Geldvorrats und aus einer Erhöhung infolge der Ausdehnung der Warenproduktion und das eigentliche Problem besteht nun gerade darin, diese beiden Komponenten gesondert darzustellen. Was die Bewegung des Zinsfußes betrifft, so stellt der Verfasser den einigermaßen paradox klingenden Satz auf, daß eine dauernde und nachhaltige Vermehrung

des Geldvorrats die Tendenz habe, den Zinsfuß über den normalen Satz zu steigern, daß dagegen eine dauernde Unzulänglichkeit der Geldzufuhr auf Herabdrückung des Zinsfußes hinwirke. Er hat dabei im ersteren Fall die zu erwartende Anspornung der wirtschaftlichen Bewegung, und im zweiten die vorausgesetzte Entmutigung des Kapitals und Lähmung des Unternehmungsgeistes im Auge. Er beruft sich namentlich auf die Erfahrungen in den achtziger und den ersten neunziger Jahren, vor dem reichlichen Einströmen des transvaalschen Goldes. Er glaubt — in Uebereinstimmung allerdings mit vielen anderen Schriftstellern — daß der damalige niedrige Preisstand durch Goldknappheit verursacht worden sei, während gleichzeitig die Barvorräte der Banken im Vergleich mit früheren Zeiten sehr hoch und die Diskontsätze außergewöhnlich niedrig waren. Ich halte aber diese Appreciation des Goldes nicht für erwiesen und glaube, daß die niedrigen Preise genügend aus anderen Umständen erklärt werden können. Was die sonstigen Ansichten des Verfassers betrifft, so sei noch erwähnt, daß er prinzipiell der bimetallistischen Theorie zustimmt, indem er annimmt, daß durch eine internationale Vereinbarung ein einheitliches Wertverhältnis zwischen Gold und Silber mit Erfolg festgelegt werden könnte, er gibt aber zu, daß der Bimetallismus jetzt infolge der außerordentlichen Vermehrung der Goldproduktion praktisch vollständig überwunden und jetzt eher eine übermäßige Preissteigerung als eine Herabdrückung der Preise durch Geldmangel zu befürchten sei.

Das Werk von W. C. Mitchell (No. 6) ist zum Teil die Fortsetzung einer im Jahre 1903 erschienenen Schrift desselben Verfassers „A History of the Greenbacks 1862—1865“, die die Geschichte des amerikanischen Papiergeldes während des Bürgerkriegs enthält. In dem vorliegenden Buch ist das vollständige statistische Material in den vom Verfasser berechneten Relativzahlen bis zum Jahre 1880 zusammengetragen, mit 1860 als Ausgangsjahr, dessen Preise als Grundzahlen angenommen sind. Als Hauptquellen sind benutzt die Beilagen zu dem Aldrichschen Bericht an den Senat von 1893 über Großhandelspreise, Löhne und Transportkosten und zwei Berichte über Detailpreise und Löhne von Weeks in Band XX des zehnten Zensus. Das erstere Material ist bereits von Falkner bearbeitet worden, der die Gewichte der einzelnen Indexzahlen den Haushaltungsbudgets der Arbeiterfamilien entnahm. Der Verfasser ist mit dieser Methode nicht einverstanden, sofern es sich um die allgemeine Bestimmung der Kaufkraft der Greenbacks handelt, während er sie für die Beurteilung der Kosten des Lebensunterhalts mit der wichtigen Abänderung annimmt, daß er nicht, wie Falkner, die Großhandelspreise, sondern die Detailpreise zugrunde legt. Im übrigen wendet er eine eigentümliche, sehr ausgedehnte Rechnungen erfordernde Methode an. Zunächst zog er die 153 Reihen von Großhandelspreisen des Aldrichschen Berichts auf 92 zusammen, indem er die Reihen für nahe verwandte Waren, wie z. B. die verschiedenen Baumwollfabrikate, durch eine einzige, aus dem arithmetischen Mittel der Werte der ersteren gebildete ersetzte. Dann berechnete er für jede dieser Warenarten, von den Preisen für 1860 ausgehend, für jedes

Vierteljahr die relativen Preise, d. h. die einfachen Indexzahlen. Zuweilen fehlt der Preis einzelner Waren, so daß die wirklich berücksichtigten zwischen 87 und 92 schwanken. Es wird nun der am Anfang jedes Vierteljahrs vorkommende niedrigste und höchste relative Preis ohne Rücksicht auf die Warenart angegeben, ferner aber wird die Gesamtzahl der Waren in Zehntelgruppen (deciles) zerlegt und für jede von diesen der höchste in ihr vorkommende Relativpreis angeführt. So war z. B. im Januar 1869 der relative Preis der billigsten Ware 82, der der teuersten 361; in der ersten Zehntelgruppe ging der Preis bis 103, in der zweiten bis 117, in der dritten bis 132, in der vierten bis 150, in der fünften bis 159, und dieser letztere stellt also den Medianwert dar, der bei dieser Methode die Stelle des arithmetischen Mittels vertritt. Der Endpreis der neunten Zehntelgruppe war 227 und in der letzten Gruppe fiel dann noch der große Sprung bis 361 auf. Aus der Zusammenstellung dieser Decilreihen ist deutlich ersichtlich, wie außerordentlich verschieden die Preisbewegung der einzelnen Warenarten war und wie wenig sich ein bestimmter Zusammenhang mit den gleichzeitigen Aenderungen des Goldpreises feststellen läßt. So war der Endpreis selbst der dritten Zehntelgruppe im Jahre 1862, in dem der Goldpreis in Papiergeld zeitweise schon auf 134 stieg, noch immer niedriger als im Jahre 1860, und seit 1876 ging er mehr und mehr, bis 1879 auf durchschnittlich etwa 75 Proz. des letzteren zurück. Daß andererseits der Preis der Baumwolle im Jahre 1864 auf 1410 stieg, hängt natürlich nur zum geringsten Teil mit der Entwertung des Papiergeldes zusammen. Im allgemeinen zeigt sich indes, daß je höher der Goldpreis steigt, um so mehr auch der Preis der unteren Zehntelgruppen beeinflußt wird. Den höchsten Stand erreichte der Goldpreis im Juli 1864 mit 285 Doll. Pap., und im Oktober dieses Jahres findet sich als Endpreis der ersten Zehntelgruppe 147 und als Medianwert 200. Der Verfasser enthält sich aller theoretischen Erörterungen. Er stellt in der ersten Hälfte des Werkes — die zweite enthält das gesamte bearbeitete Einzelmaterial — übersichtliche Tabellen zusammen und weist auf die sich aus diesen ergebenden Beziehungen hin. Es zeigt sich, daß zunächst die Großhandelspreise (in verschiedenem Maße) dem Goldpreise nachrückten, daß diesem in einigem Abstand die Detailpreise, diesen die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts und diesen erst die Löhne folgen. Die letzteren wiesen überhaupt eine merkwürdige Bewegung auf. Der Endwert ihrer zweiten Zehntelgruppe blieb bis Januar 1863 unter oder gleich dem Stande von 1860, und selbst im Juli 1864 stieg er nicht über 119. Der Medianwert erreichte zur Zeit des höchsten Agios (1864) nur 139. Im folgenden Jahr stieg er bei bedeutend gesunkenem durchschnittlichen Goldpreis (157) auf 152 und nach Beendigung des Bürgerkriegs erhöhte er sich von Jahr zu Jahr weiter und stand in der Zeit von 1871 bis 1877, als das Agio nur noch 12—14 Proz. betrug, über 180. Dann aber trat ein Rückgang des Medianwertes der Löhne bis 130 im Jahre 1880 ein, der aber ohne Zweifel nicht durch das Verschwinden des Agios, sondern durch die damalige wirtschaftliche Depression bedingt war, wie andererseits

auch die vorhergegangene Aufwärtsbewegung der Löhne unabhängig vom Goldpreis durch den Aufschwung des Wirtschaftslebens entstanden war. Bemerkenswert ist auch die Bewegung der Gehälter der Schullehrer, die für einige größere Städte und für zwei Grafschaften von Massachusetts in dem Aldrichschen Bericht verzeichnet sind. Der Medianwert steht 1863 noch auf 100, steigt erst 1864 (bei einem durchschnittlichen Goldpreis von 203!) auf 120, hebt sich erst nach dem Kriege bei sinkendem Agio mehr und mehr bis 178 im Jahre 1875, worauf dann ein Zurückweichen bis 160 im Jahre 1880 eintritt. Sehr zutreffend sagt der Verfasser, daß seine Tabellen mehr Probleme aufstellen, als lösen. Zunächst handelt es sich um die Ursachen, die den Goldwert der Greenback-Dollars bestimmten, dann um die verschiedenen anderen Faktoren, die außer dem Goldagio die Preise beeinflußten, ferner um die Frage, wie die Volkswirtschaft imstande war, häufigere und schlimmere Erschütterungen infolge der Unstetigkeit der Preise zu verhindern, und endlich, wie die Schwankungen der Preise auf die Güterproduktion und -Verteilung eingewirkt haben. Die Quantitätstheorie steht bei ihm so wenig im Vordergrund, daß er überhaupt über die Höhe der ausgegebenen Summen von uneinlöslichem Papiergeld keine Angaben macht. Tatsächlich betrug diese am Ende des Krieges 433 Mill. $, und von dieser Summe sind 346,7 Mill. als (von 1879 ab) einlösliches Legal-tender-Geld bis zur Gegenwart beibehalten worden. Da das Metallgeld aus dem Verkehr verschwunden und die Ausgabe von Noten der Nationalbanken beschränkt war, so kann man von einem großen Uebermaß des Papiergeldes kaum sprechen, auch wenn in Betracht gezogen wird, daß sein Umlaufsgebiet nur die Nordstaaten umfaßte und daß die jährliche Umsatzziffer während des Krieges jedenfalls unter der normalen Höhe blieb. Die Wertverminderung des Papiergeldes war hauptsächlich durch die Erschütterung des öffentlichen Kredits verursacht, die durch die Ungunst der finanziellen, wirtschaftlichen und militärischen Zustände während des Krieges begründet war. Nach dem Siege des Nordens wurde ein rascheres Sinken des Goldagios durch eine maßlose Börsenspekulation verhindert. Unter solchen Umständen mußte, zumal bei der zeitweise außerordentlich hohen Steigerung des Agios, die Entwertung des Papiergeldes gegen Gold auch eine, wenn auch sehr ungleichmäßige Verminderung seiner Kaufkraft gegen Waren und Arbeit nach sich ziehen. Wenn in einem Papierwährungsland das Goldagio lediglich infolge einer ungünstigen Gestaltung seiner Zahlungsbilanz gegen das Ausland steigt, so werden dadurch die Preise seiner einheimischen Produkte und die Löhne in Papiergeld wenig oder gar nicht berührt; dieser Satz wird also durch die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten nicht widerlegt, da die Verminderung des Binnenwertes des amerikanischen Papiergeldes nicht durch die Zahlungsbilanz, sondern ganz überwiegend durch andere, namentlich aus den ungünstigen Verhältnissen des öffentlichen Kredits entspringenden, Ursachen herbeigeführt war.

In der unter 7) angeführten Schrift behandelt M. Fanno die internationalen Edelmetallbewegungen, die von den Produktionsgebieten aus

die Verteilung des — jetzt fast nur noch allein als Geldstoff in Betracht kommenden — Goldes und des Silbers auf die einzelnen Länder zuwege bringen. Er zeigt, wie das Geldmetall aus den Minenländern zuerst dem Lande zuströmt, das den Hauptmarkt des Welthandels darstellt, und wie von hier aus den übrigen Nationen nach dem Stande ihrer Zahlungsbilanz, die in den Wechselkursen hervortritt, ihre Anteile zufließen, wobei freilich die Länder mit Papierwährung wenig oder gar nicht mitbedacht werden. Die geschichtliche Erfahrung lehrt jedoch, daß ein Land, das zu einer gegebenen Zeit die Vorzugsstellung als Mittelpunkt sowohl des Weltverkehrs wie des Geldzuflusses einnimmt, diesen Rang nicht immer dauernd zu behaupten vermag. Der Verfasser will eine solche Wanderung des Zentrums der Edelmetallverteilung sogar als ein allgemeines Gesetz aufstellen und er beruft sich darauf, daß in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Italien diese Stellung eingenommen habe, daß dann Spanien und kurze Zeit Portugal sie innegehabt hätten. Allmählich aber habe sich der wirtschaftliche Schwerpunkt nach Holland verschoben, dieses aber sei im achtzehnten Jahrhundert durch England verdrängt worden, das jetzt noch unzweifelhaft infolge seiner wirtschaftlichen Macht die internationale Verteilung der Edelmetalle beherrsche. Aber dies werde nicht immer so bleiben; die industrielle und kommerzielle Vorherrschaft Englands werde schon jetzt von den Vereinigten Staaten und Deutschland ernstlich bedroht, und mit ihr würde auch die Herrschaft über den Edelmetallmarkt verloren gehen. In seinen Ausführungen im einzelnen hält der Verfasser sich zu eng an das abstrakte Ricardosche Schema: Ausfuhr der relativ billigsten Erzeugnisse, Steigerung der Warenpreise durch Edelmetalleinfuhr, daher Rückgang der Ausfuhr, wenn nicht wieder Verbilligung durch Fortschritt der Technik eintritt usw. In der Wirklichkeit aber sind die Erscheinungen viel mannigfaltiger und verwickelter. So kann man z. B. nicht behaupten, daß der Edelmetallabfluß aus England nach Deutschland und Frankreich durch relative Geldentwertung und höheres Preisniveau in dem ersteren Lande bedingt werde. Hauptsächlich sind es vielmehr die internationalen Kapitalbewegungen, sowohl zum Zweck fester als auch zeitweiliger Anlagen, die diese Abflüsse und andererseits auch wieder Zuflüsse bewirken. Im Jahre 1907 führte England aus Deutschland 7,8 Mill. £ ein und nur 3,2 Mill. £ dorthin aus. Der Warenverkehr hängt natürlich davon ab, daß das Ausfuhrland gewisse Waren zu niedrigeren Preisen liefern kann, als denen des Einfuhrlandes. Aber diese Preisdifferenzen hängen nicht mit der Größe des beiderseitigen Goldvorrats zusammen, sondern mit der besonderen Leistungsfähigkeit einzelner Produzenten, auch mit wechselnden Konjunkturen und in der neueren Zeit vielfach mit der Preistaktik mächtiger Verbände zollgeschützter Industrien. Die Vereinigten Staaten haben eine bedeutende eigene Goldproduktion, und dennoch war die Goldeinfuhr Englands von dorther seit 1901 verhältnismäßig geringfügig, während es 1907 nicht weniger als 18,3 Mill. £ dorthin ausgeführt hat. Das Transvaalsche Gold aber, das fast das einzige Ausfuhrprodukt dieses Landes darstellt (die Ausfuhr von Diamanten be-

trägt dem Werte nach nur 7—8 Proz. der Goldausfuhr) geht fast ausschließlich nach England, weil die Minen sich im Besitz englischer Gesellschaften befinden, nicht aber weil nicht auch andere Länder imstande wären, Waren an die Buren zu verkaufen. — Interessant ist die vom Verfasser in Erinnerung gebrachte Art, wie die große Metallanleihe aufgebracht wurde, die Italien 1881 zur Wiederherstellung seiner Valuta aufnahm. An dem Syndikat, das diese Operation übernommen hat, waren englische, französische und italienische Banken beteiligt. England trug aber nur eine kleine Summe in Gold bei, Frankreich lieferte 66 Mill. frcs. in Gold- und 80 Mill. frcs. in Silbermünzen (darunter 48 Mill. frcs. in Scheidemünzen), Deutschland 65 Mill., Oesterreich 38 Mill., Rußland 25 Mill., Amerika 65 Mill. frcs. in Gold und außerdem waren die Schweiz, Belgien und andere Staaten mit kleineren Beträgen beteiligt. Es zeigte sich hier die Schwierigkeit, große Barsummen der natürlichen Tendenz der Wechselkurse entgegen in Bewegung zu setzen. Der damalige Versuch der Reform des italienischen Geldwesens ist bekanntlich mißlungen, da 1894 die Einlösung der Staatsnoten wieder suspendiert werden mußte. Der Verfasser hebt mit Recht hervor, wie gering überhaupt die Aussicht ist, eine Papiergeldwirtschaft mittels einer auswärtigen Anleihe zu überwinden, da diese die Zahlungsbilanz des Landes schließlich infolge der Zinsenlast ungünstig beeinflußt. Eine innere Anleihe gestattet allerdings eine rasche Verminderung und Werterhöhung des Papiergeldes ohne nachteilige Rückwirkung auf die Zahlungsbilanz, aber sie hat, wie er weiter zeigt, andere Uebelstände in ihrem Gefolge; weit vorzuziehen sei daher die allmähliche Einziehung des Uebermaßes an Papiergeld durch jährliche Budgetüberschüsse, vorausgesetzt natürlich, daß solche sich erzielen lassen. Am wünschenswertesten aber ist ein solcher Aufschwung der volkswirtschaftlichen Bewegung des Landes, daß die ganze Masse des Papiergeldes volle und intensive Beschäftigung findet und sein Wert dadurch allmählich automatisch auf den ursprünglichen Geldwert erhöht wird. So war der Verlauf in Amerika und so, wie der Verfasser mit Befriedigung konstatiert, auch in Italien, wo seit einer Reihe von Jahren bei gleicher Menge des Papiergeldes das Agio gänzlich verschwunden ist, während es 1897 noch 9 Prozent betragen hatte.

Die unter No. 8 angeführte Schrift von Hennicke gibt eine ausführliche Darstellung der neueren Geschichte der spanischen Währungsverhältnisse, die auch vom theoretischen Standpunkt besonderes Interesse haben. Spanien nahm durch das Gesetz vom 18. Oktober 1868 das Frankensystem (mit der Peseta als Einheit) an, ohne aber dem Lateinischen Münzbund beizutreten. Die 1873 schon sehr merklich werdende und dann rasch fortschreitende Entwertung des Silbers hatte natürlich einen starken Zudrang dieses Metalls zu der spanischen Münze zur Folge, da es durch die Prägung einen erhöhten Kurswert gegen Gold erhielt. Daher wurde 1876 die Silberprägung für Privatrechnung suspendiert und die Goldwährung für die Zukunft in Aussicht genommen. Die Regierung selbst aber fuhr fort, aus finanziellen Gründen (mit Ausnahme der Jahre 1881 und 1895) beträchtliche Summen in Curant-

silber (Fünfpesetastücken) prägen zu lassen, und infolge des Krieges mit Amerika wurde diese Silbergeldemission im Jahre 1898 sogar auf 199,9 Mill. Pesetas (bei einem Silberpreise von 27—28 Pence) gesteigert. Der Verfasser hat auffallenderweise, während er im übrigen über die Bewegungen des Agios, den auswärtigen Handel, des Kurses der spanischen Rente, die Arbeitslöhne usw. reichliches statistisches Material beibringt, die Prägungsstatistik ganz außer acht gelassen. Selbstverständlich wurde das künstlich überwertete Silbergeld zum alleinigen Zahlungsmittel, wie es auch ausschließlich von der Bank von Spanien zur Einlösung ihrer Noten verwendet wurde. Ihr Gold mußte mit Agio bezahlt werden, das natürlich auch in dem Kurse der Goldwechsel auf das Ausland zum Ausdruck kam. Jedoch blieb das Agio nach der vom Verfasser zusammengestellten Tabelle bis Ende der achtziger Jahre im Vergleich mit der gleichzeitigen Entwertung des Silbers von 15—25 Proz. noch immer sehr mäßig und stieg erst 1889 auf etwas über 4 Proz. Dies und die weitere Steigerung in den nächsten Jahren hing weniger mit dem Sinken des Silberpreises als mit der Erschütterung des spanischen Kredits und der Erhöhung des Notenkontingents der Bank zusammen. Dazu kam nun aber im Jahre 1893 der Preissturz des Silbers infolge der Schließung der indischen Münzstätten, der das Agio zeitweise auf 22—23 Prozent emporbrachte. In den folgenden Jahren trat wieder einige Besserung ein, obwohl das Silber immer unter der Hälfte des ihm durch das Münzgesetz zugesprochenen Wertes blieb. Im Mai des kritischen Jahres 1898 aber ging das Agio bis 87 empor und im Durchschnitt dieses Jahres stellte es sich auf 54. Seit dem Jahre 1900 wurden auch von Staatswegen keine Silberkurantmünzen mehr geprägt, dennoch aber blieb in den folgenden Jahren das Agio noch durchschnittlich 35 bis 38 Proz. Erst 1905 trat eine erhebliche Besserung ein und 1906 ging der Durchschnittssatz auf 13 Proz. zurück, was der Verfasser durch finanzpolitische Maßregeln und durch günstige Kapitalströmungen aus dem Auslande nach Spanien erklärt. Auch in der seit dem Erscheinen des Buches verflossenen Zeit hat der niedrige Stand des Agios fortgedauert und 1910 ist es auf 7 bis 8 Proz. gesunken. Spanien liefert also das Beispiel eines Silber-Kreditgeldes, das sich ohne jede Anlehnung an eine feste Goldwerteinheit in seiner Zahlungskraft zwar in veränderlicher Höhe, doch immer — selbst in dem schlimmsten Jahre 1898 — erheblich und in der letzten Zeit mehr als 100 Proz. über seinem Metallwert behauptet hat. Es verhält sich also ähnlich, wie uneinlösliches Papiergeld und ist weder mit dem französischen Kurantsilber, das neben dem überwiegenden Goldgelde umläuft, noch mit den indischen Rupien zu vergleichen, die durch die Art ihrer Ausgabe in eine feste Beziehung zum Golde gesetzt sind. Der Verfasser untersucht auch den Zusammenhang der Bewegung der Warenpreise und der Löhne mit denen des Agios. Daß dieses seine volle Wirkung auf die Preise der Einfuhrwaren ausübt, ist selbstverständlich. Daß aber die Preise der inländischen Bodenerzeugnisse und die Löhne nicht einfach mit dem Agio parallel gehen, ist aus den vom Verfasser gegebenen

Uebersichten (S. 87 und 76) namentlich für die Jahre 1896 bis 1903 und 1897 bis 1900 ersichtlich. Eine zeitweilige Förderung der Wareneinfuhr durch steigendes Agio gibt er zu. Die bedenkliche Tatsache, daß viele Millionen Silberduros in „echter Nachprägung" in den Verkehr gebracht worden sind, ist erst nach der Veröffentlichung des Buches an den Tag gekommen.

Die Schrift von Hegemann (No. 9) greift über die in die Jahre 1904 und 1905 fallende mexikanische Währungsreform weit zurück bis zu dem Gesetz von 1867, das eine Doppelwährung nach französischem Vorbilde, jedoch mit einer Ueberwertung des Goldes gegen Silber nach dem Wertverhältnisse $16^1/_2$:1 einführte. Da aber andererseits der Ausfuhrzoll auf Gold sehr gering, der das Silber belastende aber sehr hoch war, während die Prägegebühr für Gold 4,6 Proz. (für Silber 4,4 Proz.) betrug, so wurde doch nur wenig Gold geprägt, und Silber bildete tatsächlich das allein umlaufende Zahlungsmittel. Seit 1876 vollends ging infolge der Entwertung des Silbers der kommerzielle Wert des Goldes gegenüber diesem Metall mehr und mehr auch über das mexikanische gesetzliche Verhältnis hinaus und um so mehr befestigte sich die Alleinherrschaft des Silbers. Daß eine der Entwertung des Silbers entsprechende Aufwärtsbewegung der Preise der inländischen Erzeugnisse und der Löhne stattgefunden habe, läßt sich nicht nachweisen. Wenn in einzelnen Landesteilen Lohnsteigerungen vorgekommen sind, so hing dies mit besonderen Umständen zusammen, z. B. mit der Ausdehnung des Anbaues des Sisalhanfs in den tropischen Gebieten. Die Hauptnachteile der Silberentwertung, die sich natürlich auch unmittelbar in den Wechselkursen auf die Goldwährungsländer widerspiegelte, waren die zunehmende Last der Verzinsung und Amortisation der auswärtigen Goldschulden und die Erschwerung des Zuflusses von europäischem und nordamerikanischem Kapital nach Mexiko. Das gelungene Experiment der indischen Regierung, zunächst durch Schließung der Münzstätten den Kurs der Rupie über ihren Metallwert zu heben, und ihn dann durch Ausgabe von Rupien gegen Gold auf einem festen Wert gegen Pfd. Sterl. zu erhalten, gab die Veranlassung zu dem Plane einer ähnlichen Reform auch für Mexiko, der anfangs unter amerikanischer Aegide auch auf das chinesische Geldwesen ausgedehnt werden sollte. (Siehe darüber meinen Artikel in diesen Jahrbüchern, Bd. 26, 1903, S. 289 ff.) Die Verhältnisse waren freilich für Mexiko, ein Hauptproduktions- und Ausfuhrland für Silber, weit ungünstiger als für Indien, ein Land mit stets günstiger Zahlungsbilanz, die in Europa stets eine große, auf den Wechselkurs wirkende Nachfrage nach Rupien bedingt. Gleichwohl nahm die mexikanische Regierung die Reform 1904 in Angriff und brachte sie durch das Gesetz vom 25. März 1905 zur Verwirklichung. Es wird hiernach ein Goldpeso von 0,750 g Feingoldgehalt (= 2,0952 M.) als Münzeinheit angenommen, dem der vorhandene Silberpeso gesetzlich gleichgestellt wird, was einem Silberpreis von $28^{15}/_{16}$ Pence entspricht, während der Durchschnittspreis im Jahre 1904 $26^3/_8$ Pence betragen hatte. Der Silberpeso behält unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft, kann aber in Zukunft nur gegen Einlieferung von 0,750 g Gold aus-

gegeben werden, vorausgesetzt, daß der Silberpreis nicht über den festgesetzten Normalpreis gestiegen ist. Die Regierung hat das ausschließliche Prägungsrecht für Silber und anfangs auch für Gold. Erst im Dezember 1905 wurde die Privatprägung für Gold freigegeben, nachdem der Reform die eigentümliche Schwierigkeit erwachsen war, daß der Silberpreis über die angenommene Parität hinaus gestiegen war (im November bis $30^5/_{16}$), was eine erhebliche Ausfuhr von Silberpesos zur Folge hatte. Sonderbarerweise sah der Finanzminister mit Besorgnis auf das Einströmen von Gold zur Prägung, wie er auch von Anfang an die Theorie vertreten hatte, daß die Hebung des Wertes des Peso nur durch gesteigerte Seltenheit desselben erreicht werden könne. Der Verfasser lehnt diese Theorie nicht vollständig ab, führt aber selbst Tatsachen an, aus denen hervorgeht, daß der Pesokurs schon nach der Einbringung des Gesetzentwurfs der neuen Parität näher rückte und auch später weiter stieg, ohne daß von einem Seltenerwerden des Peso die Rede sein konnte, während vielmehr die Gesamtsumme der Umlaufsmittel durch vermehrte Banknotenausgabe sich vergrößerte. Der Kurs des Peso wird eben nicht durch sein Verhältnis zu den Warenpreisen, sondern zu den auswärtigen Wechselkursen bestimmt, und er löst sich sofort von dem Silberwerte der Münze ab, sobald er nicht mehr durch freie Silberprägung an diesen gebunden und daher nicht mehr dem Risiko der Schwankungen des Silberpreises ausgesetzt ist. Durch die Erhöhung dieses Preises in den Jahren 1906 und 1907 ist die mexikanische Reform wesentlich gefördert und befestigt worden. Es ist ein beträchtlicher Teil der vorhandenen Silberpesos ausgeführt und durch Gold ersetzt worden und der zum Schutz der neuen Währung errichtete Fonds ist reichlich genug ausgestattet, um unter normalen Verhältnissen seine Aufgabe, die Stabilisierung des Wechselkurses, zu erfüllen. Das Endurteil des Verfassers über die mexikanische Währungsreform ist daher mit Recht durchaus günstig. Aber er schließt mit den Worten: „Sollte Mexiko später einmal ein parteipolitisches Regime erhalten, dann wird auch das Schicksal der mexikanischen Währung von parteipolitischen Entschlüssen (z. B. über neue Silberausprägungen oder Notenbankwesen) abhängen". Augenblicklich scheint ja einige Gefahr zu bestehen, daß sich diese Möglichkeit verwirkliche.

Die Schrift von K. Blaum (No. 10) behandelt die Entwicklung des schweizerischen Geldwesens unter den Gesichtspunkten der Knappschen „Staatlichen Theorie des Geldes" und mit Benutzung der nicht jedem Leser geläufigen Knappschen Terminologie. Das als ein einheitliches geplante Münzwesen der helvetischen Republik kam praktisch nur in der Ausprägung einer halben Million stark unterwertiger Scheidemünzen zur Verwirklichung, und nachdem die Kantone 1803 wieder das Münzrecht erlangt hatten, wurde zwar der Schweizerfrank als nominelle Münzeinheit beibehalten, im übrigen aber tatsächlich den Kantonen gestattet, „in ihrem Münzwesen zu tun, was sie wollten". Der Verfasser gibt eine übersichtliche Darstellung dieser Zustände und der seit 1830 einsetzenden Reformversuche, die aber erst nach der Errichtung der bundesstaatlichen Verfassung von 1848 zu einem Resultate

führte, nämlich zu dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850, durch das eine Silberwährung mit einer dem französischen Franc gleichen Münzeinheit eingeführt wurde. Durch die Nachahmung des französischen Frankensystems in den Münzen von 5—$^1/_2$ frcs. entstand nach Knappscher Terminologie „Homochartismus“ mit Frankreich. Aber die Schweiz ging noch weiter, indem den gleichartigen französischen, belgischen, sardinischen und anderen italienischen Münzen auch die volle gesetzliche Zahlungskraft im Gebiete der Eidgenossenschaft zuerkannt wurde. Das war im Sinne Knapps „Synchartismus“ (der übrigens schon durch Gewährung des Kassenkurses an fremde Münzen entsteht), und zwar, wie der Verfasser weiter unterscheidet, „einseitiger“ Synchartismus, der nicht durch Vertrag zwischen zwei oder mehreren Staaten, sondern lediglich durch die Gesetzgebung eines einzelnen Staates geschaffen wird. Diese Aufnahme fremder Münzen, der die früher üblichen Münztarifierungen seitens der Kantone entsprachen, führte nun aber zu dem vom Verfasser sogenannten Münzparasitismus, indem die Schweiz grundsätzlich, und zwar in der Absicht, Prägekosten und Abnutzungsverluste zu sparen, nur verhältnismäßig sehr kleine Beträge in eigenen Währungsmünzen — z. B. bei einem Bedarf von 95 Mill. frcs. an Fünffrankenstücken nur 2$^1/_2$ Mill. — selbst ausprägte und die Hauptmasse vom Auslande übernahm. Das Sinken des Wertverhältnisses des Goldes gegen Silber im Laufe der 50er Jahre führte zu dem Gesetz vom 31. Januar 1860, das unterwertige Silberscheidemünzen einführte und den Münzparasitismus nun auch auf die Goldmünzen des französischen Systems ausdehnte. Durch den zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz am 23. Dezember 1865 abgeschlossenen Münzvertrag endlich wurde der einseitige Synchartismus der Schweiz in einen vierseitigen der genannten Vertragsstaaten verwandelt, der sich sowohl auf die Gold- und Silberkurant-, als auch auf die Silberscheidemünzen bezog. Neue Schwierigkeiten brachte die Silberentwertung, die schließlich zur Einstellung der Silberkurantprägungen führte, nachdem Frankreich, Belgien und Italien noch in den Jahren 1873—1876 beträchtliche Summen Fünffrankenstücken ausgemünzt hatten, während die betreffenden Prägungen der Schweiz seit 1850 sich im ganzen nur auf 10630000 frcs. belaufen. In einem neuen Vertrage vom 6. November 1885 wurde nun für den Fall einer Auflösung des Münzbundes eine Liquidationsklausel vereinbart, durch die die Schweiz auf Grund ihres Münzparasitismus Vorteile erlangte, deren Berechtigung der Verfasser scharf kritisiert. Die Schweiz soll in jenem Falle ihre eigenen Fünffrankenstücke zurücknehmen — von denen aber in den obigen Münzbundstaaten höchstens 2 Mill. frcs. umlaufen — und für die von ihr abgelieferten französischen, italienischen und belgischen Stücke Gold bis zur Maximalhöhe von 86 Mill. frcs. erhalten. Da überhaupt, wie gesagt, nur 10,6 Mill. frcs. schweizerische Fünffrankenstücke geprägt worden — und zwar, abgesehen von Umprägungen, alle vor 1875 — und von diesen in der Zeit des hohen Silberpreises ohne Zweifel viele umgeschmolzen sind, so würde die Schweiz auf die einfachste Art zur reinen Goldwährung gelangen und nur geringfügige Verluste an Silber

erleiden, zumal Italien auch noch bis zu 10 Mill. frcs. in schweizerischen Tratten einlösen und Belgien noch 4 Jahre nach der Auflösung des Bundes den kommerziellen Rückfluß der Silberkurantmünzen zulassen müßte. Seit dem Erscheinen des Buches ist durch die Konvention vom 4. November 1908 die Kopfquote der zulässigen Ausprägung von Silberscheidemünzen von 6 auf 16 frcs. mit Einrechnung auch der Bevölkerung der französischen Kolonien und des belgischen Kongostaates. Frankreich und Belgien sollen für die Mehrprägungen ausschließlich Fünffrankenstücke ihres Stempels verwenden, die Schweiz ist nicht dazu verpflichtet, dürfte aber vermutlich dasselbe tun, um sich ihres Kurantsilber allmählich zu entledigen. Hinsichtlich der Goldmengen hat die Schweiz sich seit 1883 weniger zurückhaltend gezeigt, als in betreff der Silberkurantmünzen, und bis 1908 im ganzen 127,1 Mill. frcs. geprägt. Es sei noch erwähnt, daß der Verfasser auch die Entwicklung des schweizerischen Notenbankwesens bis zur Gründung der Nationalbank eingehend behandelt.

Die im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften verfaßte Schrift Fellners (No. 11) über die Währungsreform in Ungarn gibt eine Vorgeschichte der für beide Reichshälften 1892 unternommenen Währungsreform, eine Darstellung ihrer bisherigen Durchführung und im Anschluß daran eine Erörterung der Frage ihres Abschlusses durch die gesetzliche Wiederaufnahme der Barzahlung von seiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Verfasser greift zurück bis zu der Einführung des Silberguldens österreichischer Währung auf Grund der Münzkonvention von 1857, in der auch die Wiederherstellung der Einlöslichkeit der Noten der österreichischen Nationalbank bis zum 1. Januar 1859 vorgesehen war. Durch den italienischen Krieg aber wurde diese nach kurzem Bestande wieder beseitigt und das Jahr 1866 brachte dann eine Erweiterung der Papiergeldwirtschaft durch die Ausgabe einer bedeutenden Summe von Staatsnoten. Vom ungarischen Standpunkt hatte im Bereich der Stephanskrone in dieser Periode sowohl die Silberwährung, wie die Papierwährung nur eine faktische Existenz und erst 1867, nach der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes, erhielt das bestehende Geldwesen auch für Ungarn eine rechtliche Grundlage. Seitdem haben die gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßregeln auf diesem Gebiet in den beiden Teilen der Monarchie einen parallelen Gang eingehalten. Die Zweckmäßigkeit der Reform von 1892 auf der Basis eines Goldguldens mit einem nach dem Kurs des Papierguldens in den letzten Jahren bestimmten Wert weist der Verfasser mit guten Gründen nach. Den Hauptnachteil eines unterwerteten Papiergeldes sieht er nicht sowohl in der Entwertung an sich, sondern in den fortwährenden Schwankungen des Grades derselben. Daher glaubt er auch, daß die ungarische Landwirtschaft durch das Metallagio im ganzen keinen Vorteil erlangte; denn wenn dessen Sinken auch die Getreideausfuhr begünstige, so wirke es beim Steigen im entgegengesetzten Sinne und überdies entstehe im ersteren Falle eine Verteuerung der ausländischen Industrie- und sonstigen Erzeugnisse, die auch die Landwirtschaft belaste. Mit Recht weist er darauf hin, daß

nach der Einstellung der Silberprägung für Privatrechnung im Jahre 1879 der Silbergulden der weiteren Entwertung seines Metallgehaltes nicht mehr folgte, weil sein Wert nicht unter den des Papierguldens sinken konnte, da er die gleiche unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft hatte, wie dieser. Das heißt also, daß der Silbergulden jetzt seinen Wert auf den des Papierguldens stützte, wie ich dies wiederholt als erfahrungsmäßigen Beweis der vollen Unabhängigkeit eines uneinlöslichen Papiergeldes von seiner ursprünglichen Metallbasis hervorgehoben habe. Wäre aber der Wechselkurs des Papiergeldes etwa infolge großer Vermehrung desselben unter den Londoner Metallwert des Silberguldens gesunken, so würden diese natürlich wieder ein Agio erhalten haben und eingeschmolzen und ausgeführt worden sein. Fellner glaubt, daß der Wiederherstellung der Einlöslichkeit der Noten kein Bedenken entgegenstehe, und er beruft sich dafür auf den günstigen Stand der Wechselkurse auf die Goldwährungsländer, die seit einer Reihe von Jahren nur geringfügige Abweichungen der Krone von ihrem Pariwert und überwiegend sogar solche im positiven Sinne aufwiesen. Zu diesem Ergebnis hat ohne Zweifel die geschickte Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank wesentlich mit beigetragen. Freilich wird andererseits die Zahlungsbilanz der Monarchie durch die an das Ausland zu entrichtenden Schuldzinsen, Dividenden und Tilgungsquoten schwer belastet. Der Betrag der im ausländischen Besitz befindlichen Oesterreichischen Effekten aller Art wurde für 1904 auf 6859 Mill. K angegeben und die entsprechende Zahl für die ungarischen Wertpapiere betrug 1908 nach Fellner 3347 Mill. K, während Oesterreich seinerseits nur 691 Mill. und Ungarn sogar nur 15 Mill. K in fremden Effekten besaß. Fellner sieht aber in dieser großen Verschuldung der Monarchie (die doch keineswegs ausschließlich durch produktive Kapitalanlagen entstanden ist) keine Gefahr für die effektive Goldwährung und nimmt an, daß das Reich im ganzen von Jahr zu Jahr von dem fremden Kapital immer unabhängiger werde. Nach dem im Dezember 1910 eingebrachten Gesetzentwurf über die Verlängerung des Bankprivilegiums bis Ende 1917 wird aber die Bank zur Einlösung ihrer Noten noch nicht ausdrücklich verpflichtet, sondern es wird ihr nur vorgeschrieben, mit allen Mitteln (also namentlich durch Devisenoperationen) dafür zu sorgen, daß der Wechselkurs ihrer Noten auf der gesetzlichen Parität erhalten bleibe. Was die allgemeine Lage der Währungs- und Bankgemeinschaft Oesterreichs und Ungarns betrifft, so spricht sich Fellner prinzipiell entschieden für ihre Aufrechterhaltung aus. Sie liege in erster Linie im Interesse der Länder der ungarischen Krone, denn Ungarn hätte als selbständiger Staat ohne Oesterreich seine Währung nicht ordnen können und es würde sie auch nach einer mit großen Opfern durchgeführten Valutareform nicht wertbeständig erhalten können, da seine Zahlungsbilanz dauernd passiv sei, was schließlich immer wieder zum Rückfall in die Papiergeldwirtschaft führen würde.

Ein Hinweis auf das Buch Helfferichs über das Geld im russisch-japanischen Kriege (No. 12) ist noch immer am Platze, obwohl es schon

im Jahre 1906 erschienen ist. Einmal deshalb, weil sich die optimistischen Ansichten des Verfassers über die russischen Finanzverhältnisse in einem für viele überraschendem Maße bestätigt haben, sodann aber auch, weil das hier behandelte Thema, die finanzielle Seite der modernen Kriegführung, auch bei wolkenlosem politischen Horizont doch immer wenigstens theoretische Beachtung verdient. Der russisch-japanische Krieg war allerdings kein europäischer Krieg, wie ihn etwa Deutschland zu gewärtigen hätte. Er wurde nicht im Gebiet einer der Parteien, sondern auf fremdem Boden geführt und in finanzieller Beziehung stand beiden Teilen der ganze europäische und amerikanische Geldmarkt offen. Der Verfasser gibt eine sehr klare und übersichtliche Darstellung der Wege, auf denen sich die beiden Staaten die Mittel zur Kriegführung verschafft haben. Das Bemerkenswerteste dabei ist, daß beide imstande gewesen sind, die Papiergeldwirtschaft zu vermeiden, während in allen großen Kriegen des neunzehnten Jahrhunderts immer wenigstens einer der Beteiligten seine Zuflucht zum uneinlöslichen Papiergeld nehmen mußte. Bei einem allgemeinen europäischen Kriege aber würde dieses Hilfsmittel ohne Zweifel wieder vielseitige Anwendung finden, und der Verfasser gibt auch zu, daß es bei vorsichtiger Handhabung unter Umständen durchaus zweckmäßig sein kann. Rußland hat sich mit großer Energie davon ferngehalten, weil es die kurz vorher mit bedeutenden Opfern hergestellte Goldwährung nicht gefährden wollte. Auch zu neuen Steuern wollte man nicht greifen und es fanden nur einige geringfügige Erhöhungen bestehender Abgaben statt. So wurden, abgesehen von den vorhandenen verfügbaren Mitteln und einigen Ausgabebeschränkungen, die Kriegskosten im wesentlichen durch Anleihen aufgebracht, drei auswärtigen und vier inneren, die zusammen einen Nettoerlös von 1210 Mill. Rubel ergaben. Der Goldbestand der Reichsbank aber wurde nicht nur nicht angegriffen, sondern er stieg mit Einschluß der Goldguthaben im Auslande vom 14. Januar 1904 bis zum 14. Oktober 1905 von 902 Mill. auf 1166 Mill. Rubel und überstieg am letzteren Tage den Notenumlauf, der allerdings von 579 Mill. auf 1096 Mill. Rubel angewachsen war, noch um 70 Mill., so daß bis zur gesetzlichen Grenze der Notenausgabe noch immer ein Spielraum von 370 Mill. blieb. Die Zinsenlast des Staates wurde allerdings durch die Kriegsanleihen um 60 Mill. Rubel erhöht und ist durch die Anleihen aus den Jahren 1906, 1908 und 1909 noch weiter gewachsen, aber der Kurs der russischen Staatspapiere hat sich bekanntlich in den letzten Jahren wieder erheblich gebessert. Japan befand sich von vornherein in einer weniger günstigen Finanzlage als Rußland. Es mußte Steuererhöhungen vornehmen und für seine Anleihen höhere Zinsen bewilligen als sein Gegner. Die Darlehen der Bank von Japan an den Staat stiegen anfangs 1905 vorübergehend auf 117,5 Mill. Yen und die Summe ihrer nicht bar gedeckten Noten stand am Ende des Krieges um etwa 50 Mill. Yen höher als am Anfang. Immerhin aber gelang es, die Papiergeldwirtschaft zu vermeiden und trotz der großen Vermehrung der Staatsschuld stehen die $4^1/_2$-proz. japanischen Schuldverschreibungen gegenwärtig, ebenso wie die russischen, ungefähr auf Pari.

Helfferichs Lehre vom Gelde (No. 13) ist jetzt in zweiter Auflage erschienen und bedarf daher nicht mehr einer weiteren Empfehlung. In bezug auf Gesetzgebung und Statistik ist das Werk bis zur Gegenwart fortgeführt und der Verfasser hat auch seine praktischen Erfahrungen als Bankdirektor vielfach zur Präzisierung seiner Auffassungen verwertet. Von besonderem Interesse sind seine Auseinandersetzungen mit der Knappschen Geldtheorie, auf die er wiederholt zurückkommt. Er betrachtet dieses Werk, soweit die Analyse des staatlichen Geldwesens in Betracht kommt, als einen entscheidenden Fortschritt in der Wissenschaft vom Gelde. Aber er stellt andererseits mit Recht den Satz auf, daß die Theorie des Geldes nicht nur juristisch, sondern auch volkswirtschaftlich sein müsse; das Geld habe für Knapp nur „Geltung", keinen Wert; es existiere für ihn nur als Zahlungsmittel für Geldschulden (als juristische Kategorie), nicht als Gegenwert bei den Umsätzen des freien wirtschaftlichen Verkehrs (als ökonomische Kategorie). In der Tat kann ja der Staat durch seine „Proklamation" zwar die Zahlungskraft einer Geldart für bestehende Schulden festsetzen, nicht aber deren Kaufkraft gegenüber den Waren bei erst abzuschließenden Geschäften. Die Knappsche Unterscheidung zwischen „valutarischem" und „akzessorischem" (ebenfalls definitivem und voll zahlkräftigem, aber nicht vom Staat für seine Zahlungen stets bereit gehaltenem und „aufdrängbarem") Gelde erklärt Helfferich für unhaltbar. Die französischen Staatskassen z. B. hätten sich nicht etwa aus freier Wahl von 1803 bis etwa 1860 für die Silberzahlung und später für die Goldzahlung entschieden, sondern sie hätten einfach mit demselben Gelde gezahlt, das bei ihnen einging, und dieses sei Silber oder Gold gewesen, je nachdem der Marktpreis des Silbers unter oder über dem dem französischen gesetzlichen Wertverhältnis entsprechenden Satz gestanden hätte. Die theoretische Möglichkeit, zwischen zwei Ländern mit nicht metallischer Währung einen festen „intervalutarischen" Kurs aufrecht zu erhalten, gibt Helfferich zu, aber er tritt der Ansicht Knapps entgegen, daß der Pari zwischen zwei Goldwährungsländern, wie England und Deutschland, mit freier Goldprägung nicht notwendig dem Münzpari gleich sei und daß es denkbar, wenn auch unzweckmäßig sei, ein anderes Pari aufrecht zu erhalten. Unter der angenommenen Voraussetzung kann doch jederzeit mit geringen Kosten ausländisches Gold in inländisches umgewandelt werden, und umgekehrt, und der Wechselkurs kann sich daher von dem Münzpari nach oben und nach unten nicht weiter entfernen, als durch die Kosten der Versendung und Umprägung bedingt ist. Helfferich hebt auch mit Recht die Grenzen der Möglichkeit „exodromischer" Maßregeln hervor, wie sie von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in ihren Devisenoperationen bisher mit Erfolg ausgeführt worden sind. Denn es kommt natürlich darauf an, ob die Bank auf die Dauer imstande ist, ihren Bestand an Devisen und Gold, nachdem sie zur Aufrechterhaltung des Kurses größere Abgaben gemacht hat, immer wieder aufzufüllen. Bei einer fortwährend ungünstigen Zahlungsbilanz wird ihr dies schließlich nicht mehr möglich sein. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß ein lediglich als Geschöpf der

Rechtsordnung erscheinendes Geld ohne vollwertige metallische Grundlage zwar theoretisch möglich ist, aber nicht mit genügender Sicherheit verwirklicht werden kann, solange noch mit schlechter Finanzwirtschaft, Krisen und Kriegen gerechnet werden muß. Knapp denkt aber ja auch gar nicht daran, den Ersatz unserer Goldwährung durch ein „autogenes" Idealgeld praktisch zu empfehlen.

Simmels „Philosophie des Geldes" (No. 14) ist ebenfalls in zweiter Auflage erschienen. Dieser eigenartige Versuch der philosophischen Behandlung eines wirtschaftlichen Gegenstandes erhält dadurch auch äußerlich die Anerkennung seiner Berechtigung. Der Verfasser verwahrt sich ernstlich dagegen, daß „eine Zeile seiner Untersuchungen nationalökonomisch genannt sei"; gleichwohl findet der Nationalökonom in ihnen nicht nur Erörterungen spezifisch wirtschaftlicher Fragen des Geldwesens, sondern auch zahlreiche interessante geschichtliche und ethnologische Tatsachen als Beispiele zur Erläuterung gewisser Sätze. Für Simmel sind das allerdings Nebensachen; die wirkliche Aufgabe liegt für ihn einerseits unterhalb und andererseits oberhalb der Wirtschaftswissenschaft, wie das nach seiner Auffassung überhaupt für das Verhältnis der Philosophie zur Erfahrungswissenschaft gilt. Es sollen also einerseits die psychologischen, gesellschaftlichen und logischen Voraussetzungen dargestellt werden, aus denen sich für das Geld als die Verkörperung des abstrakten Wertes sein Sinn und seine praktische Bedeutung ergibt, und andererseits handelt es sich um die Wirkungen, die das Geld in seiner historischen Erscheinung auf die innere Welt des Menschen, auf den „Stil des Lebens" und die allgemeine Kultur ausübte. Diese Wirkungen und Zusammenhänge sind zwar zum Teil ihrem Wesen nach exakt erforschbar, aber nach dem jetzigen Stande unseres Wissens noch nicht wirklich, im einzelnen erfahrungsmäßig erforscht und können daher nur nach der Methode der Philosophie, in ihrer abstrakten Allgemeinheit behandelt werden, wie anderenteils auch die hier auftretenden Vorgänge des Seelenlebens nur einer psychologischen Untersuchung zugänglich sind. Die philosophische Betrachtung des Geldes geht aus von der Grundtatsache, daß für unsere Auffassung der Ordnung der Gesamtheit des Seienden eine ihr entsprechende, aber an sich völlig unabhängige Ordnung der Werte gegenübersteht und jeder dieser Vorstellungsinhalte uns ein besonderes Wertbild ergibt. Der wirtschaftliche Wert entspricht einer besonders bestimmten und beschränkten Auffassung der Welt der Werte, fällt aber seinem Wesen nach durchaus unter die allgemeine Kategorie des Wertes. Er ist unmittelbar von subjektivem Charakter, d. h. das Werturteil verschiedener Individuen — und man kann hinzufügen: desselben Individuums unter verschiedenen Umständen über denselben Gegenstand kann außerordentlich verschieden, vielfach geradezu entgegengesetzt sein. Indes ist diese Subjektivität des Werturteils doch keineswegs solipsistisch oder willkürlich; sie bedeutet nur, daß der Wert nicht in demselben Sinne an den Objekten haftet, wie die Farbe oder die Temperatur, aber er besitzt doch in gewissem Sinne auch eine objektive Bedeutung. Wenn der Mensch, wie das Tier, lediglich einem

drängenden Naturtrieb folgend, sich auf die Nahrung stürzt, so kommt ihm der Gegensatz seines Ich zu dem Objekt überhaupt nicht zum Bewußtsein. Wenn er aber dem Objekt begehrend gegenübersteht und dieses ihm nicht ohne weiteres erreichbar ist, sich gleichsam in einer mehr oder weniger schwer zu überwindenden Distanz von ihm behauptet, so erhält es eben dadurch für ihn Wert. Vermöge dieser Selbständigkeit des Objektes gegenüber dem Begehrenden besitzt der Wert auch unabhängig von der physischen Beschaffenheit des Gegenstandes eine objektive Seite, oder, wie der Verfasser sich ausdrückt, die Distanzierung hat eine objektivierende Wirkung. Durch den Tausch wird nun der wirtschaftliche Wert auch äußerlich aus seiner bloß subjektiven Bedeutung herausgerückt, er wird objektiviert, indem der Wert des einen Dinges durch den eines anderen ausgedrückt wird. Jedoch versteht der Verfasser unter Tausch nicht nur die Hingabe eines Sachgutes zur Erlangung eines anderen, sondern auch jeden anderen Aufwand zu diesem Zwecke, daher auch auf dem naturalwirtschaftlichen Standpunkte die unmittelbare Leistung von Arbeit zur Beschaffung des begehrten Gegenstandes. Durch das Geld aber wird die wirtschaftliche Relativität, die Tauschbarkeit der Objekte zu einem selbständigen Ausdruck gebracht; es befriedigt unmittelbar und an sich kein Bedürfnis seines Besitzers, steht also insofern zu diesem in keiner subjektiven Beziehung; aber es ist Mittel zur Erlangung jedes beliebigen Tauschobjektes, und eben deshalb stellt es den zu überwindenden Abstand zwischen Subjekt und Objekt dar.

Soweit der Verfasser das eigentlich nationalökonomische Gebiet berührt, bleibt er auf dem Boden der vorherrschenden Lehren. So begründet er, wie aus dem oben Gesagten ersichtlich, den Wert im wesentlichen auf Brauchbarkeit oder Nützlichkeit und Seltenheit der Objekte, wobei natürlich diese Begriffe in einem bestimmten, mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht zusammenfallenden Sinne zu nehmen sind. Auch in der eigentlichen Geldlehre schließt er sich den überwiegend geltenden Anschauungen an. Er gibt die logische Möglichkeit eines von allem Substanzwert unabhängigen Geldes zu, konstatiert auch das fortdauernde Wachsen des Uebergewichtes des Funktionswertes des Geldes über seinen Substanzwert, gleichwohl aber spricht er sich gegen die Zweckmäßigkeit eines reinen Zeichengeldes aus. Im übrigen betrachtet er Papiergeld und Banknoten in ihrer charakteristischen Bedeutung als gleichartig mit dem Metallgelde, während er in dem Giro- und Abrechnungsverkehr nur einen Mechanismus zur Vermehrung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu sehen scheint. Aber das Nationalökonomische ist für ihn immer nur der Ausgangspunkt für weitgreifende psychologische, soziologische und selbst metaphysische Entwicklungen, die zwar durchweg interessant und geistreich sind, aber den Zusammenhang mit dem Gelde manchmal kaum noch erkennen lassen. Für ihn ist das Geld die sichtbare Verwirklichung der „Formel des allgemeinen Seins, nach der die Dinge ihren Sinn aneinander finden und die Gegenseitigkeit der Verhältnisse, in denen sie schweben, ihr Sein und Dasein ausmacht". Er will die Einzelerscheinungen des

Lebens auf ihre tiefsten Grundlagen zurückführen, wenn diese uns auch nach seiner relativistischen Auffassung des Seins, die sich hier und da auch dem Jamesschen Pragmatismus nähert, immer nur vorläufig und hypothetisch erkennbar sind. So stellt er das Zweckhandeln als Wechselwirkung zwischen dem persönlich wollenden Ich und der äußeren Natur dar und betont die Verschiedenheit der Länge der dabei entstehenden teleologischen Reihen. Das Geld aber ist der höchstgesteigerte Ausdruck des Mittels zum Zweck, das vollkommenste Werkzeug, zugleich aber ist es das extremste Beispiel des Auswachsens des Mittels selbst zum Zweck. Aus der teleologischen Stellung des Geldes werden dann die psychologischen Folgen abgelenkt, die sich in Geldgier, Geiz und Verschwendung, andererseits aber auch in dem Entschluß zu asketischer Armut und in dem modernen Zynismus und der übersättigten Blasiertheit äußern.

Was die Beziehungen des Geldes zu der allgemeinen Gestaltung des Lebens und der Kulturentwicklung betrifft, denen der zweite, synthetische Teil des Werkes gewidmet ist, so können hier nur einige Einzelheiten aus dem von dem Verfasser dargebotenen reichen Stoff hervorgehoben werden. So wird das Verhältnis des Geldes zur individuellen Freiheit und das Geldäquivalent persönlicher Werte untersucht, wobei der Loskauf der Unfreien, das Wergeld, die Kaufehe, die Prostitution, die Geldheirat, die Bestechung zur Sprache kommen. Auch auf die Frage des Arbeitsgeldes wird näher eingegangen. Simmel lehnt die Marxsche Arbeitswerttheorie nicht einfach ab, sondern behandelt sie kritisch nach Für und Wider und kommt zu dem Resultate, daß die Tendenz, das Geld, indem es durch Arbeit dargestellt würde, den personalen Werten wieder näher zu rücken, zwar anzuerkennen sei, daß aber dieses Arbeitsgeld, wenn man ihm wirklich die absolute Fungibilität und Werteinheitlichkeit verleihen könnte, die es als Geld notwendig besitzen muß, der Differenzierung und persönlichen Ausbildung der Lebensinhalt bedrohlicher sein würde, als das bisherige Geld. In bezug auf das Verhältnis der geistigen zu der körperlichen Arbeit unterscheidet er die die Hand des Arbeiters leitende Formvorstellung von der ursprünglichen Gewinnung dieser Vorstellung. Das letztere ist meistens, wenn es sich nicht um neue Erfindungen oder künstlerische Leistungen handelt, eine bereits zum Gemeingut gewordene Idee, deren weitere Benutzung also keine Kosten und keinen geistigen Kraftaufwand bedingt; ihre Anwendung auf das zu formende Objekt ist eine wirkliche Arbeitsleistung, die Krafterschöpfung verursacht und Kraftersatz verlangt. Uebrigens betrachtet ja auch Marx die Arbeit nicht nur als Verbrauch von Muskel-, sondern auch von Nervenkraft. Hinsichtlich der Muskelarbeit bemerkt Simmel mit Recht, daß ihre Bedeutung als Aufwand und Wertelement nicht in der physischen Kraftleistung, sondern in dem psychischen Kraftaufwand besteht, der zur Uebernahme und zur Ueberwindung der mit der Arbeit verbundenen inneren Hemmungs- und Unlustgefühle nötig sei. Marx gibt einen Unterschied zwischen höherer und niederer Arbeit zu, indem er die erstere als „komplizierte" bezeichnet und einem gewissen Vielfachen der

letzteren gleichsetzt. Auch Simmel findet die Reduktion von höherer Arbeit auf mehr Arbeit in zahllosen Fällen bestätigt, und zwar hat er dabei nicht nur die zur Erlangung einer erhöhten Leistungsfähigkeit nötige Vorbereitungsarbeit im Auge, sondern er glaubt auch noch über die bloß persönlichen Vorbedingungen hinausgehen zu dürfen, indem er eine Art Vererbung annimmt, durch die sich in den besonders begabten Personen eine ungewöhnliche Summe von günstigen Nachwirkungen der Arbeit ihrer Vorfahren verdichtet habe. Aber abgesehen von der sehr streitigen Frage der Vererbung erworbener Eigenschaften würde ein solches Erbe doch ebenso ein kostenfreies Geschenk für den Inhaber sein, wie die eben erwähnten, zum Gemeinbesitz gewordenen Formideen, und jedenfalls würde die Marxsche Werttheorie diese latente Vorarbeit nicht mit anrechnen, da sie den Wert lediglich nach dem Aufwand an rein persönlicher Arbeitskraft bemißt. Den Haupteinwand gegen die Verwendung der Arbeit als allgemeines Wertmaß sieht der Verfasser mit Recht in der verschiedenen Nützlichkeit von Arbeitsgrößen, die nach äußerem Maße gleich sind, und diese Schwierigkeit wird auch durch den von Marx eingeführten Begriff der „gesellschaftlich notwendigen" Arbeit und der Arbeit von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit nicht gehoben.

Im letzten Kapitel werden die allgemeinen Wirkungen der Geldwirtschaft auf Gesellschaft und Kultur behandelt. So wird auch ihr ein Uebergewicht der intellektuellen über die Geschäftsfunktionen, eine Steigerung der Dinge bei gleichzeitigem Zurückbleiben der Kultur der Personen abgeleitet. Vor allem ist es die Arbeitsteilung, die diese gegensätzliche Bewegung befördert. Die moderne Technik setzt das fertige, dem Bedürfnis dienende Produkt an das Ende einer langen Reihe von Vor- und Zwischenarbeiten und vergrößert dadurch die Distanz zwischen dem Ich und den Dingen. Auch das Geld gehört zu den Mitteln und Werkzeugen der Kultur, die sich vor die Endzwecke einschieben, indem es den Verkehr immer mehr objektiviert und das Persönliche immer mehr ausschaltet; andererseits bewirkt es auch wieder die Ueberwindung der Distanz, da die Interessenverknüpfungen, die in der heutigen Weltwirtschaft bestehen, ohne die Mitwirkung des Geldes gar nicht möglich wären. Weiter wird dann der Einfluß des Geldes und insbesondere seiner Vermehrung auf das Tempo des Lebens, die Bedeutung der Konzentration des Geldverkehrs und der Mobilisierung der Werte erörtert, immer mit Festhaltung des Gesichtspunktes, daß im Gelde als historischem Gebilde sich das sachliche Verhalten der Dinge überhaupt gleichsam symbolisiert. Dem Nationalökonomen werden die vom Verfasser aufgestellten Beziehungen und Analogien wohl vielfach als fremdartig vorkommen, und es wird dann Sache des Philosophen sein, über ihre Berechtigung zu entscheiden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Gegen den Katheder-Sozialismus! 4. Heft. Bismarck als Leitstern sozialer Erkenntnis. Berlin, Reimar Hobbing, 1911. 8. S. 135—187. M. 1.—.

Festschrift, Franz v. Liszt zum 60. Geburtstage dargebracht von Schülern und früheren Mitgliedern des Berliner kriminalistischen Seminars. Berlin, O. Haering, 1911. gr. 8. 239 SS. M. 8.—. (Inhalt: Der Schutz des Wahlrechts im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche, von Alfred Gottschalk. — Prolegomena zum Begriff der öffentlichen Meinung, von Herbert Kraus. — Die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter, und die Strafrechtspflege, von Siegfried Weinberg. — etc.)

Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand Das Recht. Zum 90. Geburtstage und zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Herausgeg. von Hans Theodor Soergel. Hannover, Helwing, 1911. 4. VII—Sp. 21—230. M. 6.—.

Vorländer, Karl, Kant und Marx. Ein Beitrag zur Philosophie des Sozialismus. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. VII—293 SS. M. 7.—.

Lagardelle, Hubert, Le socialisme ouvrier. Paris, V. Giard et E. Brière, 1911. 8. XV—424 pag. fr. 4,50. (Collection des doctrines politiques publiée sous la direction de A. Mater. IX.)

Solidarité, La, sociale, ses formes, son principe, ses limites. Travaux et paroles de René Worms, A. D. Xénopol, J. Novicow, Ludwig Stein, etc. etc. Paris, V. Giard et E. Brière, 1911. 8. VIII—326 pag. fr. 7.—. (Annales de l'Institut international de sociologie. Tome XIII.)

Abbot, Lyman, The spirit of democracy. London, Houghton, Mifflin, 1911. Cr. 8. 215 pp. 4/.6.

Oxford Studies in social and legal history edited by Paul Vinogradoff. Vol. II. Types of manorial structure in the Northern Danelaw by F. M. Stenton. — Customary rents by N. Neilson. Oxford, The Clarendon Press, 1910. 8. IV—96—219 pp. 12/.6.

Small, Albion W., The meaning of social science. Cambridge, University Press, 1911. 12. 318 pp. 6/.—.

Taylor, G. R. Stirling, Mary Wollstonecraft. A study in economics and romance. London, M. Secker, 1911. 8. 210 pp. 7/.6.

Pierson, N. G., Verspreide economische geschriften. Verzameld door C. A. Verijn Stuart. II. De geschiedenis der staathuishoudkunde. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1911. gr. 8. VI—544 blz. fl. 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Probst, Friedrich, Die deutsche Porzellan- und Steingutindustrie. Halle a. S. (C. A. Kaemmerer & Co.) 1909. 130 SS.

Die Schrift bietet eine fleißige Bearbeitung einer Reihe von wichtigen Materialien über die im Titel genannten beiden Industrien, ohne doch als eine erschöpfende und die Eigenart derselben besonders hervor-

hebende Darstellung angesehen werden zu können. Nach einer kurzen Skizze der technischen Grundlagen und der geschichtlichen Entwicklung (hier hätte das Entstehen ganz neuer Verwendungszwecke des Porzellans z. B. im Zusammenhang mit der Entwicklung der elektrotechnischen Industrie gebührend hervorgehoben werden müssen) bearbeitet der Verf. vor allem die Zahlen der Betriebsstatistik (die Zählung von 1907 ist im Text nicht mehr berücksichtigt, nur im Anhang werden noch die wichtigsten Zahlen daraus mitgeteilt; dabei sind in der ersten Tabelle die Angaben über die Zahl der Nebenbetriebe dreimal falsch), der Handelsstatistik und die Statistik der Arbeiterverhältnisse. Dazu treten etwas ausführlichere Angaben über die Königlichen Porzellanmanufakturen und besonders über die Aktiengesellschaften der Branche, deren Bilanzziffern in einer Reihe von Tabellen verarbeitet sind.

Hier ist dem Verf. entgangen, daß bereits eine ähnliche Arbeit vorlag: Curt Goldmann, Die Entwicklung der Aktiengesellschaften der Porzellan- und Steingutindustrie Deutschlands. (Phil. Diss. Erlangen, 1907.) Bei der Unübersichtlichkeit unserer Dissertationenproduktion ist ein solches Uebersehen ja allerdings leicht erklärlich. Die Bearbeitung der Bilanzziffern ist im allgemeinen richtig durchgeführt, nur S. 54 findet sich ein schwerer Fehler. Der Verf. sagt dort: Der Reingewinn sei von ihm sowohl zu dem Aktienkapital wie zu dem Gesamtkapital der Gesellschaften in Beziehung gesetzt worden. „Von praktischer Bedeutung für die Rentabilitätsstatistik ist nur die letztgenannte Verhältnisberechnung, da der Reingewinn nicht ausschließlich durch das Aktienkapital, sondern vielmehr durch das gesamte wirklich im Betriebe arbeitende Kapital, d. i. außer durch das Aktienkapital vor allem durch die Reserven, den Bankkredit und die Obligationenschuld, erarbeitet ist.“ Das ist falsch. Will man das ermitteln, was man gemeinhin Rentabilität nennt, so darf man allerdings nicht einfach das Verhältnis zwischen Reingewinn und nominellem Grundkapital berechnen, aber auch nicht das Verhältnis zwischen Reingewinn und Gesamtkapital, sondern das Verhältnis zwischen Reingewinn und Eigenkapital (= Grundkapital zuzüglich sämtlicher Reserven). Für gewisse Zwecke ist es nun weiter auch sehr nützlich, nicht nur die „Rentabilität“ des Eigenkapitals, sondern des Gesamtkapitals zu berechnen. Will man das, so muß man zu dem Ertrage des Gesamtkapitals aber auch alle von der Aktiengesellschaft an Dritte gezahlten (in der Reingewinnziffer nicht enthaltenen) Entschädigungen für das Leihkapital, vor allem also die Obligations-, Hypotheken- und Bankzinsen, ferner die dafür gezahlten Provisionen, das eventuelle Aufgeld bei Einlösung der Obligationen, das eventuelle Disagio bei Ausgabe von Obligationen usw. hinzurechnen. Nur wenn man so das Verhältnis zwischen Reingewinn zuzüglich sämtlicher Entschädigungen für das in dem Unternehmen steckende Fremdkapital einerseits und dem Gesamtkapital andererseits ermittelt hat, kann man von einer „Rentabilität des Gesamtkapitals“ sprechen. Eine solche Berechnung läßt sich aber regelmäßig deshalb nicht durchführen, weil einmal der Betrag der gezahlten Zinsen vielfach aus den Publikationen der Aktiengesellschaften nicht zu ersehen ist, und dann weil auch der

Betrag des Leihkapitals (z. B. des Bankkredits) von dem Fernerstehenden nicht zu ermitteln ist. Die Ziffer der Bilanz gibt ja nur an, wie hoch dieser Betrag an einem bestimmten Tage war, während man für die Rentabilitätsberechnung den (von jener Ziffer unter Umständen sehr erheblich abweichenden) Jahresdurchschnitt kennen müßte. Dazu treten noch weitere Schwierigkeiten für die Durchführung solcher Rentabilitätsberechnung, auf die ich aber hier nicht genauer eingehen kann. Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Verf. die innere Organisation der von ihm behandelten Betriebe, ferner die Organisation des Vertriebes und besonders auch des wichtigen Exports geschildert hätte. Die wichtigsten Tatsachen der Kartellentwicklung auf diesem Gebiet werden zwar angeführt; aber der Verf. hätte gut daran getan, auch diese Fragen, insbesondere die verschiedenen Phasen des „Porzellankrieges“, der von allgemeinem Interesse für die Erkenntnis der Verschiebungen in dem Verhältnis zwischen Produzenten und Händlern ist, zum Gegenstand einer eingehenderen Darstellung zu machen.

Aachen. Richard Passow.

Junge, Franz Erich, Amerikanische Wirtschaftspolitik. Ihre ökonomischen Grundlagen, ihre sozialen Wirkungen und ihre Lehren für die deutsche Volkswirtschaft. Berlin (Julius Springer) 1910. 301 S.

Der Verfasser teilt sein Buch in 4 Teile, die nacheinander die Zusammensetzung des Menschenmaterials, auf denen sich das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten aufbaut, die Bodenprobleme, die Entwicklung von Arbeit und Lohn und die Konzentration der Privatwirtschaft besprechen. Genaue Bekanntschaft mit den Veröffentlichungen der verschiedenen amerikanischen Regierungsämter und mit der wichtigsten wissenschaftlichen Literatur lassen ihn von den Tatsachen fast stets zu den richtigen Schlüssen fortschreiten. So weist er z. B. treffend darauf hin, daß das glänzende Bild, welches die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus den Vereinigten Staaten bietet, doch eben nur scheinbar so überaus glänzend sei, denn wenn auch der Gesamtexport an Farmprodukten gegenwärtig einen Totalwert von etwa 931 Mill. $ jährlich repräsentiere, so sei doch nicht zu übersehen, daß etwa zwei Drittel der Getreideausfuhr (namentlich Mais, Leinkuchen und die gröberen Körner) Rohprodukte darstellen, die das Land unveredelt verlassen und die weniger wegen ihres Nährwertes als um des Düngewertes ihrer chemischen Bestandteile willen (Stickstoff, Phosphorsäure, Pottasche) vom Auslande gekauft und nicht viel höher als mit dem Marktpreise dieser Düngemittel bezahlt werden. Ueberhaupt legt Junge mit Recht ganz besondere Bedeutung dem Nachweis der Tatsache bei, daß der wichtigste Teil der Ausfuhr der Vereinigten Staaten aus Rohprodukten bestehe und daß demnach auch die wirtschaftliche Vormachtstellung, die das Land innerhalb der letzten Jahrzehnte zu erlangen gewußt hat, größtenteils hierauf zurückzuführen sei. Mit dem Augenblick, wo es nicht mehr imstande sei, Rohprodukte in so großen Mengen an das Ausland abzugeben, werde auch seine Handelsbilanz sich ver-

schlechtern, und ebenso würden sich dann seine inneren wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ungünstiger gestalten. Der Zeitpunkt aber, zu welchem eine Verringerung der Ausfuhr von Rohprodukten sich bemerkbar machen wird, dürfte, wenigstens für gewisse Bodenschätze, nicht mehr allzufern sein. Schon hat die Weizenausfuhr an Stelle der lebhaft aufsteigenden Linie der letzten Jahrzehnte ein Abbiegen der Kurve erkennen lassen, das höchst wahrscheinlich schon innerhalb des nächsten Jahrzehntes zu einem förmlichen Abstieg führen wird.

Junge weist ferner auf die Gefahren der allzu schnellen Ausnutzung der Naturschätze hin, jedoch erscheint sein pessimistisches Urteil hier nicht immer begründet.

Recht gut ist auch der 4. Teil, der sich auch mit der Frage der Trusts, insbesondere mit ihren Beziehungen zu der Zolltariffrage, beschäftigt. Die großen Gefahren, die sich sowohl für die privatwirtschaftlichen wie für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten infolge der übergroßen Macht der Trusts entwickelt haben, finden hier eine treffende Schilderung. Auch die Ausführungen über den politischen und wirtschaftlichen Imperialismus sind im wesentlichen zutreffend.

Dagegen vermißt man ein besonderes Kapitel über das Verkehrswesen in seinen Beziehungen zur Wirtschaftspolitik um so mehr, als gerade in den Vereinigten Staaten mit ihrer eigentümlichen Bodengestaltung die Ausbildung der Verkehrsverhältnisse eine ungeheuere Rolle spielt. Beispielsweise wird das Eisenbahnwesen auf wenigen Seiten abgetan, während die Binnenwasserstraßen und die Großen Seen nur gelegentlich Erwähnung finden.

Noch eine äußere Aussetzung wäre an dem Buch zu machen: es wirft mit Fremdwörtern, die dem Englischen, oder sagen wir lieber dem Amerikanischen, entnommen sind, ganz unnötig um sich. Wenigstens wird sich kein stichhaltiger Grund dafür anführen lassen, weshalb nicht statt „Domination“ „Herrschaft“ gesagt werden sollte, weshalb ferner fast stets „Federal-Regierung“ zu lesen ist statt „Bundesregierung“; wenn durchaus ein Fremdwort benutzt werden sollte, so hätte wenigstens von einer „Föderal-Regierung“ gesprochen werden müssen. Worte, wie z. B. das S. 47 benutzte „Technikalitäten“, gibt es im Deutschen nicht.

Großborstel. Dr. Ernst Schultze.

Nirrnheim, Hans, Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg, herausgegeben von Dr. Anton Hagedorn Bd. 1.) Hamburg (Leopold Voß) 1910. 197 SS. mit zwei Tafeln in Lichtdruck.

Das in dem vorliegenden Werke in vollem Umfange zum Abdrucke gelangte Pfundzollbuch enthält nach den Ausführungen, welche Nirrnheim in der umfassenden Einleitung voranschickt, die Eintragungen über die gesamte Ausfuhr Hamburgs seewärts vom Anfange bis zum Ende des Jahres 1369. Bei jeder Eintragung sind der Name des Schiffers

und der Wert des Schiffes, die verschiedenen Bestandteile der Ladung nach Art, Menge und Wert, sowie die Namen der Verzoller der Waren nebst den gezahlten Zollbeträgen angegeben. So gibt das Buch, das zur Registrierung des aus Anlaß des nordischen Krieges beschlossenen Pfundzolles, soweit er als Ausfuhrzoll in Hamburg erhoben wurde, geführt worden ist, einen für die mittelalterliche Handelsgeschichte hochbedeutsamen Ueberblick über die Warenausfuhr Hamburgs während des Jahres 1369.

Dreifacher Natur war die Funktion, welche im Mittelalter Hamburg im Handelsverkehr seewärts zufiel. Erstens hatte es den sich über die Straße Hamburg—Lübeck vollziehenden Durchgangsverkehr zwischen Nordsee und Ostsee, vor allem zwischen Flandern einerseits und dem baltischen Gebiete, insbesondere Rußland, andererseits zu vermitteln. Zweitens bewegte sich der Verkehr der Kaufleute des hamburgischen Hinterlandes seewärts nach dem Westen, namentlich nach Flandern, über Hamburg. Drittens endlich führten die Hamburger Kaufleute die Erzeugnisse, welche Hamburg selbst hervorbrachte, und die Waren, welche die Hamburger namentlich aus ihrem Hinterlande aufkauften, über See nach dem Westen. Die erstgenannte dieser drei Funktionen war allerdings im Jahre 1369 mehr oder weniger gestört. In Rußland herrschte schon seit dem Jahre 1367 Krieg; die deutschen Kaufleute in Nowgorod waren gefangen gesetzt, der Verkehr unterbrochen; erst 1371 wurde der Frieden wieder hergestellt (vgl. Hans. Urkrb. Nr. 225 und 1088; Hans. Rezesse I_1 S. 253 ff; I_2 S. 42 ff.). Der Handel mit Rußland aber war der Grundstock des sich über Lübeck—Hamburg nach dem Westen vollziehenden Verkehrs. Von dem von der Ostsee her sich zu anderen Zeiten über Hamburg abspielenden Verkehre vermag uns deshalb das Pfundzollbuch leider kein Bild zu geben. Charakteristisch dürfte dagegen der Einblick sein, den uns die Eintragungen des Buches in die anderen Verkehrsfunktionen Hamburgs geben. Von den 599 abgegangenen Schiffen, welche das Buch verzeichnet, waren nicht weniger als 208 ausschließlich mit Bier beladen; weitere 221 hatten außer Bier noch andere Ladung. Den Gesamtwert der seewärts 1369 ausgeführten Güter berechnet Nirrnheim auf 182 213 ℔; nicht weniger als 62 516 ℔ hiervon entfielen auf Bier. Die große Bedeutung der Hamburger Bierbrauereien für den Verkehr der Stadt tritt in diesen Ziffern deutlich vor Augen. Außer am Verkehr mit Bier sehen wir die Hamburger an der Ausfuhr von Fleisch, Butter, Roggen, Leinwand und anderen Waren beteiligt. Unter den Städtern des hamburgischen Hinterlandes treten nur die Braunschweiger, die Lüneburger und die Salzwedeler als am Verkehr über Hamburg hinaus beteiligt hervor. Die Braunschweiger führen unter anderm viel graue Wolltuche aus ihrer Heimat nach dem Westen; der Gesamtwert der Güter, die von Personen verzollt sind, welche Nirrnheim als Braunschweiger festgestellt hat, beläuft sich auf gegen 20 000 ℔, wovon gegen 12 000 ℔ auf Tuche entfallen. Der Umstand, daß wiederholt 12 und mehr Braunschweiger in demselbem Schiffe verladen, läßt erkennen, daß sie vielfach zusammen reisen. Die Salzwedeler verzollen namentlich Leinwand.

Trotz der Störung des Verkehrs mit Rußland ist die Zahl der Lübecker unter den Verzollern groß. Waren, für welche nachweislich bereits in Lübeck der Zoll bezahlt war, blieben in Hamburg zollfrei; auch diese Waren sind in das hamburgische Buch eingetragen, jedoch mit dem Vermerk: satisfecit in Lubeke. Der Gesamtwert dieser ausweislich des Pfundzollbuches schon in Lübeck verzollten Waren berechnet sich auf mehr als 15 000 ℳ; gegen weitere 3000 ℳ Warenwerte sind als schon in Riga, Reval oder Wismar verzollt aufgeführt. Von denjenigen Verzollern, welche Nirrnheim als Lübecker nachgewiesen hat, sind außerdem noch Waren im Gesamtwert von fast 5000 ℳ in Hamburg zur Verzollung gebracht. Kaufleute der westfälischen, binnensächsischen, niederländischen usw. Städte begegnen in diesem Verkehre von der Ostsee her und überhaupt im Pfundzollbuche nicht; ihr Fehlen erklärt sich offenbar aus der Störung des russischen Verkehrs. Trotz der Unterbrechung der regelmäßigen Verbindungen mit Rußland beziffert sich der Gesamtwert des über Hamburg ausgeführten Wachs auf 9375 ℳ, des Pelzwerks auf 7797 ℳ. Die Tatsache freilich, daß noch 1368 der Wert der während der ersten 3 Monate über Oldesloe nach Lübeck gelangten Waren ausweislich des lübeckischen Pfundzollbuches von 1368 sich auf 136 000 ℳ belief (vgl. Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr 1368 und 1369, Lübeck 1892) wovon mehr als 105 000 ℳ auf im wesentlichen niederländische und englische Wolltuche entfielen, drängt den Schluß auf, daß in normalen Zeiten die Werte von Wachs und Pelzwerk, welche das Rückgrat des Verkehrs von der Ostsee nach der Nordsee über Hamburg bildeten, sehr verschieden waren von den verhältnismäßig sehr geringen Werten dieser Waren, welche das hamburgische Pfundzollbuch für 1369 verzeichnet.

Die größten Ausfuhrziffern weisen nächst Bier Leinwand (teils vom hamburgischen Hinterlande, teils von der Ostsee her kommend) mit 28 813 ℳ und Tuch (wohl durchweg braunschweigisch) mit 15 663 ℳ auf; es folgen alsdann Wachs und Pelzwerk, hierauf Heringe mit 7075 ℳ (verschiedentlich als in Lübeck verzollt vermerkt), Eisen mit 5478 ℳ u. s. f. Ueber die Werte der Waren wie der Schiffe gibt das Werk sehr wertvolle Aufschlüsse für die Wirtschaftsgeschichte. Abgedruckt sind zugleich eine Reihe von in Hamburg ausgestellten sog. Pfundzollquittungen, welche in den Verkehr in entgegengesetzter Richtung einen, wenngleich weniger vollständigen Einblick, gewähren.

Hamburg. A. Kiesselbach.

Engelhardt, Karl (Pfarrer), Ein badisches Bauerndorf vor 50 Jahren und jetzt, Bevölkerung und Wirtschaftsleben. Heidelberg, Carl Pfeffer, 1910. 8. 70 SS. M. 1,80.

Fischer, Emil, Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien. Ein Versuch zur Grundlegung ihrer Geschichte. Hermannstadt, W. Krafft, 1911. Lex.-8. XVII—398 SS. M. 9.—.

Hecker, Friedrich, Die Stadt Barr von der französischen Revolution bis auf unsere Tage. Colmar, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, Filiale Colmar, 1911. gr. 8. XI—354 SS. mit 10 Taf. M. 5.—.

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginne der kapitalistischen Wirtschaftsform. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem

Russischen übersetzt. V. Die hofrechtliche Verfassung des Gewerbes und des Zunftwesens. Der schwarze Tod und seine wirtschaftlichen Folgen. Deutsch von M. B. Kupperberg. Berlin, R. L. Prager, 1911. 8. 458 SS. M. 8,50. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. XV.)

Rubinek, Jul. v. (Landes-Agrikulturver.-Dir.), Die Teuerungsfrage. Verfaßt und anläßlich der Vollversammlung des Landesverbandes der ungarischen landwirtschaftlichen Vereine vorgetragen. Budapest, Pátria, 1911. 8. 127 SS. M. 1,70.

Urkundenbuch, Hamburgisches. Herausgeg. von Anton Hagedorn. II. Bd. 1. Abteilung: 1301—1310. Hamburg, Leopold Voss, 1911. Lex.-8. IV—144 SS. M. 9.—.

Zacher, Albert, Italien von heute. Im Jahre seines 50jährigen Jubiläums. Historisch-politisch-nationalökonomisch betrachtet. Heidelberg, Carl Winter, 1911. 8. VIII—267 SS. M. 3,80.

Gonnard, René, Entre Drave et Save. Études économiques, politiques et sociales sur la Croatie-Slavonie. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 16. XII—258 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque du Musée social.)

Vialay, Amédée, Les cahiers de doléances du tiers état aux États généraux de 1789. Étude historique, économique et sociale. Préface de René Stourm. Paris, Perrin et Cie, 1911. 8. XV—368 pag.

Hosie, Alex, Manchuria; its people, resources and recent history. Boston, J. B. Millet Co., 1911. 8. X—320 pp. $ 2,50.

Thompson, P. Anthony, Siam; an account of the country and the people. Boston, J. B. Millet Co., 1911. 8. X—330 pp. $ 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Döhring, Artur, Ueber die Herkunft der Masuren. Mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Osterode und Neidenburg. Ein Beitrag zur Besiedlungsgeschichte des Ordenslandes Preußen. Diss. Königsberg, Ferd. Beyer, 1910. gr. 8. 163 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 2.—.

Rohrbach, Paul, Offener Brief an Se. Exzellenz den Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. von Lindequist. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1911. 4. 29 SS. M. 1.—.

Leclercq, Jules, La colonisation chez les Hollandais. Liége 1911. 8. 25 pag. (Publication de l'Association des licenciés sortis de l'Université de Liége.)

Rosenthal, S., Le développement économique du Katanga. 2. édition, refondue et augmentée. Bruxelles, Société belge de librairie, 1911. 8. 181 pag. fr. 2,50.

Vandervelde, Émile, La Belgique et le Congo. Le passé, le présent, l'avenir. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 272 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Dauncey, Mrs. Campbell, The Philippines; an account of their people, progress, and conditions. Boston, J. B. Millet Co., 1911. 8. X—324 pp. $ 2,50.

Cagli, Cesare, La Basilicata ed il problema dell' immigrazione e della colonizzazione interna, con prefazione dell' on. prof. Ettore Ciccotti. Roma, tip. C. Colombo, 1910. 8. VIII—97 pp.

Vita, E. (avv.), Colonizzazione interna. Milano, Società editrice libraria, 1910. 8. 73 pp.

Kongo, Onze. Tweemaandelijksch tijdschrift onder het bestuur van Aug. de Clercq, L. Scharpé, J. de Cock. Jaarg. 1, afl. 1, 20 Juni 1910. (112 blz.) Leuven, Vlaamsche Drukkerij. 8. per jaar fr. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Die Landwirtschaft in Bayern. Heft 81 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 sind von dem bayerischen statistischen Landesamt zu einer umfangreichen Publikation verarbeitet worden, welche einen

nahezu vollständigen Ueberblick über Stand und Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes in Bayern gibt. Wir erfahren zunächst, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung sich absolut auf der gleichen Höhe hält, während sie relativ auch in Bayern durch die Zunahme der in Handel, Gewerbe und freien Berufen tätigen Bevölkerung zurückgeht. Belief sich die landwirtschaftliche Bevölkerung 1882 noch auf 50 Proz. der Gesamtbevölkerung, so betrug sie 1907 nur noch 40,3 Proz. der letzteren. Immerhin ist die Landwirtschaft immer noch das am stärksten frequentierte Gewerbe.

Im landwirtschaftlichen Betrieb und Besitz wiegen in Bayern, wie das auch den landläufigen Vorstellungen entspricht, die bäuerlichen Betriebe mit 63,8 Proz. durchaus vor. Allerdings werden auch Betriebe von 80—100 ha, die in Süddeutschland eher als Großbetriebe gelten könnten, unter die bäuerlichen Betriebe registriert. Eben diese großbäuerlichen Betriebe sind aber im Rückgang begriffen, während die mittelbäuerlichen zuzunehmen scheinen.

Pachtbetriebe sind selten, nur 3 Proz. sämtlicher Wirtschaften mit 4,1 Proz. der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind Pachtbetriebe. Regel ist vielmehr die Selbstbewirtschaftung durch die eigene Familie des Besitzers, was in 64,2 Proz. aller Wirtschaften der Fall ist. Namentlich in den kleinbäuerlichen Betrieben bis zu 10 ha macht das nicht zur Familie gehörende Gesinde nur 15 Proz. der auf diese Wirtschaften entfallenden Bevölkerung aus. Dieser Prozentsatz steigt, wie natürlich, für die bäuerlichen Großbetriebe von 20—100 ha auf 50 Proz., für Großbetriebe darüber auf 95 Proz. In diesem großen Bedarf an Personal, dem in den letzten 25 Jahren eine Abnahme der Knechte um 40000 und der Mägde um 62000 gegenübersteht, haben wir den Schlüssel zur Verkleinerung und zum Rückgang der Großbetriebe zu suchen, den auch eine statistisch nachgewiesene stärkere Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen nicht aufzuhalten imstande ist. Das Gesetz über Güterzertrümmerung wird bestenfalls — auch das wird noch bezweifelt — Mißbräuche und Uebervorteilung landhungriger Kleinbauern hindern können, nicht aber die großen Höfe vor Zerstückelung schützen, wenn die letztere wirtschaftlich gerechtfertigt und durch Arbeiter- und Kapitalmangel unvermeidlich ist.

Eine Eigentümlichkeit der bayerischen Landwirtschaft ist der Reichtum an Wäldern und Wiesen. 42,2 Proz. aller Landwirtschaftsbetriebe besitzen Forstland, die größeren Betriebe natürlich mehr als die kleineren. Ebenso besitzen auch die größeren Güter mehr Wiesen wie die kleineren; 32,5 Proz. der landwirtschaftlich genutzten Fläche aller Betriebe bestehen aus Wiesen. Allerdings dürfte es sich dabei zum großen Teil um Gebirgsweiden handeln.

Der Anteil des Getreidebaues am Ackerland steigt mit der Größe des Betriebs von 46,8 Proz. bei Parzellenbetrieben bis auf 57,4 Proz. bei Großbetrieben, was die Meinung derjenigen unterstützt, welche behaupten, die süddeutschen Kleinbetriebe hätten an höheren Getreidepreisen kein Interesse, da sie nicht nur kein Getreide verkauften, sondern vielfach zu Fütterungszwecken noch welches zukauften.

Die Ergebnisse der letzten Viehzählung, die einen derartigen Rückgang der Viehzucht zugunsten des durch Zölle prämiierten Ackerbaues ergab, daß die bayerische Regierung unter dem unwiderstehlichen Eindruck dieser Ziffern ihre Grenzen der Einfuhr von französischem Vieh öffnen mußte, konnten für die vorliegende Arbeit natürlich noch nicht verwertet werden.

Von der Gemeindeallmende, der sich in den letzten Jahren wieder in allen Ländern das lebhafteste Interesse zuwendet, ist nur auf 2 Seiten so kurz die Rede, wie es die wenigen diesbezüglichen Fragen des Gemeindebogens zulassen. Wir entnehmen, daß nicht nur Gemeinden mit ungeteilten, gemeinsam genutzten Weiden und Waldungen in Bayern häufig sind, sondern daß auch nicht wenige Gemeinden die vor allem in der Schweiz und in Baden vorkommende Form der in individuelle Anteile aufgeteilten Gemeindeallmende besitzen, wobei es sich vor allem um Ackerallmende handelt. Doch geht die Ausdehnung des Allmendlandes jeder Nutzungsart ständig zurück, so daß bei der gleichen Fortdauer des jetzigen Tempos der Abnahme das völlige Verschwinden des ländlichen Ureigentums nur noch eine Frage von Jahrzehnten ist, wenn nicht, wie von der Regierung angestrebt wird, durch Schaffung von Weidegenossenschaften mit gemeinsamen Weideplätzen, welche dem Zuchtvieh Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft geben sollen, eine Neubelebung dieser Einrichtung eintritt.

Schade ist es, daß der Frage der Fideikommisse in Bayern nicht ebenfalls ein, wenn auch kurzer, Abschnitt in der vorliegenden Publikation gewidmet wurde. Indessen wurde über diese Materie eine besondere Rundfrage veranstaltet, und der Verfasser des Textes des vorliegenden Werkes, Dr. Schmelzle, hat in einer besonderen Arbeit in Heft I der Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamtes 1910 sehr interessant über dieses Thema, die langsame, aber ständige Zunahme des gebundenen Grundbesitzes in Bayern, referiert.

Dr. R. Leonhard.

Baumwollfrage, Die. Denkschrift über Produktion und Verbrauch von Baumwolle. Maßnahmen gegen die Baumwollnot. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—341 SS. M. 7,50. (Veröffentlichungen des Reichskolonialamtes. Nr. 1.)

Brentano, Lujo, Familienfideikommisse und ihre Wirkungen. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 258.)

Goldschmidt, Hans (Gerichts-Assessor), Die deutsche Seefischerei in der Gegenwart und die Mittel zu ihrer Hebung. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. VII—263 SS. M. 7.—.

Plehn, G., Die Wasser-Verwendung und -Verteilung im ariden Westen von Nordamerika unter Berücksichtigung der verschiedenen Methoden der Bewässerungswirtschaft. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1911. Lex.-8. VIII—85 SS. M. 7,50. (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts. Bd. 4.)

Pütz, Otto (Dipl.-Ing.), Die Begutachtung und Wertschätzung von Bergwerksunternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der oberschlesischen Steinkohlengruben. Freiberg (Sachsen), Craz & Gerlach, 1911. Lex.-8. 111 SS. M. 4.—.

Rocke, P., Ein Vorschlag zur Regelung der Salzgewinnung und des Salzhandels im Deutschen Reiche. Denkschrift, im Auftrage des Vereins deutscher Salinen verfaßt. Hannover, Göhmann, 1910. Lex.-8. 76 SS. M. 4.—.

Breyre, Ad., Les mines à l'Exposition internationale et universelle de Bruxelles de 1910. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 4. 36 pag. fr. 4,50.

Turnor, Christopher, Land problems and national welfare. London, Lane, 1911. 8. 364 pp. 7/.6.

Mazza, Arcangelo, Ricerche per migliorare le condizioni economico-agrarie del territorio di Vittoria. Vittoria, tip. G. B. Velardi, 1910. 8. VIII—299 pp. l. 3.50.

5. Gewerbe und Industrie.

Ergang, Carl, Untersuchungen zum Maschinenproblem in der Volkswirtschaftslehre. Rückblick und Ausblick. Eine dogmengeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Schule. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. XI—187 SS. M. 2,80. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Ergänzungsheft 2.)

Hertz, Friedrich, Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Oesterreich. Wien, Wilhelm Braumüller, 1910. gr. 8. 102 SS. M. 2.—. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.)

Kern, Albert (Fabrikbesitzer), Die Industrie, ihre Bedeutung und ihre Lasten. Gedanken eines Industriellen über die Stellungnahme politischer Parteien, insbesondere der Zentrumspartei, zur Industrie. Köln, J. P. Bachem, 1911. 8. 32 SS. M. 0,45.

Lincke, B., Die schweizerische Maschinenindustrie und ihre Entwicklung in wirtschaftlicher Beziehung. Frauenfeld, Huber & Co., 1911. gr. 8. VII—218 SS. M. 4,50.

Meltzer, Heinrich, Das Wirtschaften auf Ertrag in der industriellen Unternehmung. Berlin, Otto Elsner, 1911. gr. 8. 91 SS. M. 1,20. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 8.)

Pick, Emil G., Reisebriefe eines österreichischen Industriellen aus Abessinien, Indien und Ostasien. Prag, J. Taussig, 1910. gr. 8. III—181 SS. M. 4,50.

Silberberg, Ludwig, Richtlinien für Ziegeleikartelle. Berlin, Verlag der Tonindustrie-Zeitung, 1911. gr. 8. 78 SS. M. 4.—.

Worms, R. (Patentanw.), Die Verwertung von Erfindungen. Halle, C. Marhold, 1911. gr. 8. 99 SS. M. 2.—.

Gaumont, Jean, L'État contre la nation. Le fédéralisme professionnel et l'organisation économique de la société. Préface de H. Lagardelle. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 202 pag. fr. 2,50.

Lewinski, Jan St., L'évolution industrielle de la Belgique. Bruxelles, Misch et Thron, 1911. 8. XIV—444 pag. fr. 10.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Études sociales, n° 7.)

Tarlé, E., L'industrie dans les campagnes en France à la fin de l'ancien régime. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1910. 8. 84 pag. fr. 3,25. (Bibliothèque d'histoire moderne publiée sous les auspices de la Société d'histoire moderne. Fasc. XI.)

Zaccone, Augusto, Dell' industria delle calci e dei cementi: tesi di laurea. Casale, tip. già fratelli Torelli, 1911. 8. 104 pp.

6. Handel und Verkehr.

Grunzel, System der Verkehrspolitik. Leipzig (Duncker & Humblot) 1908.

Eine zusammenfassende Darstellung des Verkehrswesens und der Verkehrspolitik bis zur letzten Zeit hat bisher gefehlt. Die Darstellung von Grunzel, welche diese Lücke ausfüllen will, geht weniger von der historischen Entwicklung aus und macht sich weniger prinzipielle Untersuchungen zur Aufgabe, als daß sie in die bestehenden Verhältnisse einführen will, was in ziemlich anschaulicher Form geschieht. Da das Buch schon 1908 herauskam, konnten allerdings noch nicht die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Motorluftschiffahrt gestreift werden, die vielleicht mehr noch als die S. 43—46 mit Recht erwähnten Automobillinien berufen ist, künftig in außereuropäischen Ländern mit geringer Kulturentwicklung, wo sich der Bau einer Eisen-

bahn noch nicht lohnt, den ersten Verkehr anzubahnen. Plant man doch in Frankreich eine „Luftlinie“ von Algier nach Timbuktu, die also die Sahara überqueren soll, und die, wenn man die nötige Anzahl Zwischenstationen einrichtet, vielleicht schon beim Stande der heutigen Technik ganz gut durchführbar wäre.

Wenig glücklich scheint es mir, daß im Kapitel 8 und 9 auch das Geld- und Bankwesen in das Gebiet der Verkehrspolitik einbezogen wird. Unter dem Gesichtspunkte des Verkehrs kann man schließlich alle wirtschaftlichen Faktoren betrachten und so das ganze Gebiet der Nationalökonomie hereinziehen. Geld und Banken sind wohl im allgemeinen mehr als Auftrag- und Arbeitgeber des Verkehrs wie als seine Werkzeuge aufzufassen. Sollte aber dieses Gebiet schon mitbesprochen werden, so hätte vor allem das Börsenwesen behandelt werden müssen, welches ja wirklich unmittelbar dem Umsatz und Verkehr dient.

Vermißt wird ferner eine kurze Darstellung des Lagerhauswesens und des Warrantsystems. Nur einmal ist S. 268 mit ganzen 4 Zeilen von Lagerhäusern in den Häfen die Rede; sie kommen aber doch nicht nur in den Häfen, sondern auch im Binnenland längst der Bahnen vor und sind ein wichtiger ökonomischer Faktor zur Beherrschung der Produktion und der Preise.

Immerhin ist das Buch, wenn man lediglich informative Zwecke verfolgt, und kein tieferes Eingehen auf verkehrspolitische Probleme beansprucht, durchaus zweckentsprechend. Leonhard.

Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 1371 SS. mit 12 Lichtdrucktafeln, 4 Tafeln in Autotypie und 2 Abbildungen im Text. Frankfurt a. M. (Joseph Baer & Co.) 1908.

In die ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts fällt bekanntlich die auf Veranlassung der französischen Verwaltung erfolgte Gründung zahlreicher rheinischer Handelskammern, die Vorbilder der später gegründeten gleichen Körperschaften in den übrigen Teilen Deutschlands. Aus diesem Anlaß hat im Lauf der letzten Jahre eine Reihe jener ältesten Kammern, zu denen auch die Frankfurter gehört, Jubiläumsschriften erscheinen lassen. Als Vorläufer der dortigen Kammer in der Eigenschaft einer amtlichen Vertretung der Kaufmannschaft ist die im Jahre 1707 geschaffene Institution der Deputierten der Kaufmannschaft zu betrachten, welcher auch die Börse unterstellt war, die ihrerseits in ihrer Entstehung auf die Messen zurückgeht. Dieses Organ der Kaufmannsdeputierten wurde im Jahre 1808 in die „fürstlich primatische Handelskammer“ nach französischem Muster umgewandelt. Die Frankfurter Handelskammer konnte also vor kurzem eigentlich auf eine zweihundertjährige Vergangenheit zurückblicken, Grund genug, um einen Rückblick zu werfen auf die innere Geschichte dieser Körperschaft nicht nur, sondern auch auf ihre Leistungen, ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung Frankfurts wie derjenigen Deutschlands über-

haupt. Die große Bedeutung Frankfurts namentlich für das Geld-, Bank- und Börsenwesen und das Verkehrswesen, die Leistungen der Handelskammer auf diesen Gebieten sowie in bezug auf die Gestaltung der äußeren Handelspolitik und der Rechtspflege im Laufe des vorigen Jahrhunderts rechtfertigen in der Tat eine eingehende Darstellung dieser Tätigkeit, wie sie in dem Jubiläumswerk unternommen worden ist. Darüber hinausgehend hat dann in einem letzten größeren Abschnitt die Geschichte des Handels (des Bank- und Börsengeschäfts wie des Warenhandels) und der Industrie Frankfurts eine übersichtliche Schilderung erfahren. In allen Teilen des groß angelegten Werkes macht die schlichte, sachliche Art der Behandlung den besten Eindruck. Besonders erfreulich ist es, daß es der Handelskammer gelungen ist, ihre Aufgabe gewissermaßen aus einem Gusse und mit eigenen Kräften zu lösen. Der Syndikus Dr. Trumpler, von dem auch Plan und Anlage des Werkes herrühren, der Vizepräsident Thorwart, ferner die Beamten der Handelskammer Dr. Altmann, Dr. Caesar, C. Mahr, Dr. Reichelt und Dr. Schmalz haben sich um die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte verdient gemacht.

Auf einzelnes einzugehen ist bei der Mannigfaltigkeit und Fülle des Stoffes hier leider nicht möglich. Das Ganze sei als ein sehr wertvoller Beitrag zur lokalgeschichtlichen Forschung auf dem Gebiete praktischen Wirtschaftslebens aufs wärmste empfohlen.

A. Wirminghaus.

Vouters, Henry, Le petit commerce contre les grands magasins et les coopératives de consommation. Paris (Rousseau) 1910, 205 SS.

Der Verfasser setzt auseinander, daß die „negative“ Bekämpfung der Warenhäuser und der Konsumvereine ergebnislos gewesen ist. In der Tat konnte man gegen die Warenhaussteuer von vornherein einwenden, daß noch kein gedeihendes Unternehmen an seiner Steuerlast zugrunde gegangen ist, vielmehr eine empfindliche Steuer für ein gesundes Unternehmen den Anreiz bilden muß, sie durch den Ausbau seiner Organisation und daraus gewonnene neue Vorteile „einzuholen“. Hieraus ergibt sich auch die Zweischneidigkeit dieser Art von Repression, da sie die bekämpften Einrichtungen geradezu zu größerer Ausgestaltung veranlassen kann. In Wirklichkeit bot sich den Warenhäusern überdies die Möglichkeit, die ihnen zugedachte spezielle Steuer einfach auf ihre Lieferanten abzuwälzen.

Der Verfasser empfiehlt denn auch, im Kampf mit den modernen Formen des großen Detailhandels „positive“ Mittel des Wettbewerbes anzuwenden. In Deutschland verfolgen die Händler diesen Weg bekanntlich durch die Schaffung von Rabattsparübereinkommen und durch die Bildung von gemeinsamen Einkaufsvereinigungen. Verfasser empfiehlt seinen Landsleuten im besondern den gemeinschaftlichen Einkauf und die Gründung von Spar- und Vorschußkassen, also von Kreditgenossenschaften der Detailkaufleute. — Gegen sein Buch wäre nur der prinzipielle Einwand zu erheben, daß es zweckmäßiger und interessanter gewesen wäre, diese positiven Schutzmittel

tüchtiger Kaufleute und die durch sie bereits erzielten Erfolge darzustellen, als sich auf die Kritik praktisch überholter Kampfmethoden zu werfen. E. Schwiedland.

Brendle, Bernhard, Der Holzhandel im alten Basel. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1910. gr. 8. 125 SS. M. 3.—.

Fontana-Russo, Luigi (Handelshochsch.-Prof.), Grundzüge der Handelspolitik. Uebersetzt von Pflaum. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. X—448 SS. M. 10.—.

Kalischer, Erwin, Beiträge zur Handelsgeschichte der Klöster zur Zeit der Großgrundherrschaften. Berlin, L. Düringshofen, 1911. 8. 97 SS. M. 2.—.

Rohrbach, Paul, Die Bagdadbahn. 2. Aufl. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1911. 8. 86 SS. M. 1,50.

Trescher, Mehr Ausfuhrpolitik! Zeitgemäße wirtschaftspolitische Betrachtungen. Essen, G. D. Baedeker, 1911. gr. 8. 52 SS. M. 1,60.

Verwaltung, Die, der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1900—1910. Bericht an S. Maj. den Kaiser und König, erstattet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin, Julius Springer, 1911. Lex.-8. XI—370 SS. M. 10.—.

Zollkompaß. 2. Bd.: Serbien. Redigiert u. herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1911. Lex.-8. XX—672 SS. M. 17,70.

Zolltarif, Der französische, nach dem Stande vom 1. Februar 1911. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. Lex.-8. 126 SS. M. 2.—. (Aus: Deutsches Handels-Archiv.)

Lièvre, Pierre, Le commerce international des bois. Paris, Lucien Laveur, 1911. 8. 116 pag. fr. 4.—.

Mayné, Armand, L'expansion belge au Mexique. Simple étude d'économie commerciale. Bruxelles, Misch et Thron, 1911. 12. 23 pag. fr. 1.—.

Clark, A. H., The clipper ship era, 1843—1869. London, Putnam, 1911. 8. 7/.6.

Drage, Geoffrey, The imperial organization of trade. London, Smith, Elder, 1911. 16. XVIII—374 pp. 10/.6.

Porritt, Edward, The revolt in Canada against the new feudalism tariff. History from the revision of 1907 to the uprising of the West in 1910. London, Cassell, 1911. Cr. 8. 246 pp. 1/.—.

Giannitrapani, Luigi, Le grandi comunicazioni di terra e di mare. Bologna, N. Zanichelli, 1911. 16. VII—214 pp. l. 3.—.

Valentini, Carlo, La navigazione interna in Italia e all'estero. Bologna, N. Zanichelli, 1911. 16. XI—338 pp. l. 3.—.

7. Finanzwesen.

Blum, Leo, Die steuerliche Ausnutzung der Aktiengesellschaften in Deutschland. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. X—187 SS. M. 4.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 108.)

Herz, Ludwig (Amtsger.-R.), Reichsfinanznot, Reichsfinanzreform, Reichspolitik. 2. erweiterte Aufl. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1911. 8. 169 SS. M. 0,75.

Moteanu, Constantin, Die Ordnung des rumänischen Staatshaushalt. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 79 SS. M. 1,80.

Rösel, Isert, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin, Louis Lamm, 1910. gr. 8. 95 SS. mit 1 Tabelle. M. 3,50. (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.)

Schmid, Ferdinand, Finanzreform in Oesterreich. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. V—149 SS. M. 4.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 37.)

Ginisty, René, Les finances communales et le projet d'impôt général sur le revenu. Paris, impr. Maulde, Doumenc et Cie, 1911. 8. 91 pag.

Neymarck, Afred, Finances contemporaines. VI. VII. L'épargne française et les valeurs mobilières 1872—1910. I. II. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. XIV—437, 569 pag. fr. 15.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dalberg, Rudolf, Kreditsicherung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. III—63 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 255 u. 256.)

Loewenfeld, Philipp, Pensionskassen und Arbeitsvertrag. (1. Teil.) München, J. Schweitzer, 1911. gr. 8. VII—104 SS. M. 2,80.

Comdamain, H., Essai sur la conduite de la Banque de France aux époques de crise. Rennes, impr. E. Prost, 1911. 8. XVII—319 pag.

Lévy, Raphael-Georges, Banques d'émission et trésors publics. Paris, Hachette et Cie, 1911. 8. XXIV—628 pag. fr. 7,50.

Saint-Maurice, Comte de, Les Américains et les affaires américaines. L'argent français doit-il s'aventurer aux États-Unis? Étude d'économic politique. Paris, Georges Roustan, 1911. 8. 36 pag. fr. 2.—.

Servais, Edmond, Banques d'émission. Banques étrangères. Banque de France. Banques coloniales. Paris, impr. R. Laroche, 1911. 8. 197 pag.

Deacon, Alfred G., A guide to commercial finance. London, Deacon, 1911. Cr. 8. 134 pp. 2/.6.

Landis, A., Life insurance problems confronting fraternal benefit societies in reference to valuation and readjustment and their relation to proposed legislation, with lessons from English friendly societies. Nashville, Tenn., A. Landis, 1911. 8. 124 pp. $ 1,50.

Need, The, for currency reform. Introductory remarks: L. S. Rowe. Addresses by Nelson W. Aldrich, Theodore E. Burton, A. Piatt Andrew, George E. Roberts. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1911. 8. 32 pp. (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science, January, 1911.)

Nixon, Alfred, and J. H. Stagg, Accounting and banking. Re-issue. London, Longmans, 1911. Roy. 8. 484 pp. 6/.—.

9. Soziale Frage.

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Dritter Teil, Bd. 2. (Bibliographie der Jugendfürsorge, Heft 2.) Wien (Manzsche Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung) 1910. VII u. 272 SS.

Der Verfasser hat seine Lebensaufgabe darin gesehen, in praktischer Tätigkeit wie in wissenschaftlicher Forschung und Arbeit die öffentliche wie die private Fürsorge für die verwahrloste Jugend zu fördern und das Verständnis für ihre soziale Notwendigkeit zu verbreiten und zu vertiefen. Zur Erweiterung seiner Kenntnisse auf diesem Gebiete hat er noch im vergangenen Jahre eine Studienreise nach Nordamerika gemacht, um die Einrichtungen der Jugendfürsorge und die Organisation und Wirksamkeit der amerikanischen Jugendgerichte an Ort und Stelle kennen zu lernen und zu untersuchen. Kurz nach seiner Rückkehr, bevor er noch den Ertrag seiner Reise wissenschaftlich verarbeiten und verwerten konnte, ereilte ihn ein frühzeitiger Tod und vereitelte die Ausführung der weiteren, umfassenden Arbeiten auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, die er schon in Angriff genommen und vorbereitet hatte. Seine selbstlose, mit großen Opfern verbundene Tätigkeit, die er jahrzehntelang in den Dienst der christlichen Nächstenliebe und der sozialen Aufgaben, die jedem Staat in der Gegenwart obliegen, gestellt hat, sein unermüdlicher Fleiß, der hohe Idealismus, der alle seine Schriften wie seine ganze Persönlichkeit belebte, werden

ihm ein dauerndes Andenken sichern. Das letzte Buch, das er veröffentlichen konnte, ist das Schlußheft seiner Bibliographie der Jugendfürsorge, ein Werk, dem er während mehrerer Jahre ununterbrochen seine Arbeitskraft gewidmet hat und das er nur unter Aufwendung bedeutender Kosten vollenden konnte. Die Sorgfalt, mit der es gearbeitet ist, verdient volle Anerkennung. Konnte der Verf. auch keine lückenlose Vollständigkeit erreichen, so hat er doch allen denen, die auf diesem Gebiete künftighin arbeiten, ein überaus wertvolles Hilfsmittel gegeben, das ihnen die besten Dienste leisten und viele lästige Nachforschungen ersparen wird. Freilich ein Muster einer Bibliographie ist das Buch nicht. Daß es nicht von einem fachmäßig vorgebildeten Bibliographen herrührt, tritt sofort zutage. Auch erkennt der Verf. in der Vorrede selbst an, daß das Buch nicht allen bibliographischen Anforderungen entsprechen werde. Zunächst ist der Titel schon nicht ganz zutreffend. Eine Bibliographie ist ein Verzeichnis von Schriften, Büchern, Abhandlungen usw. Der Verf. versteht darunter aber auch eine Uebersicht über die in den einzelnen Staaten erlassenen Gesetze, Verordnungen, Reglements usw. So zerfällt das Buch in zwei Teile, in eine sogenannte Bibliographie der Gesetzgebung (S. 1—69), in der der Verf. meist nach den ihm auf Ersuchen von den Regierungen gemachten Mitteilungen Verzeichnisse von Gesetzen, Verordnungen usw. hat abdrucken lassen. Die Verzeichnisse sind freilich für die einzelnen Staaten von sehr verschiedenem Inhalt und Umfange. Vielfach werden darin Gesetze und Verordnungen aufgeführt, die mit der Jugendfürsorge nur in losem Zusammenhange stehen. So sind diese Verzeichnisse sehr ungleichmäßig. Der zweite Teil (S. 73—254) umfaßt die eigentliche Bibliographie der Bücher und Abhandlungen, die von deutschen, österreichischen und ungarischen Verfassern herühren. Sie erstreckt sich nicht nur auf selbständig erschienene Werke, sondern auch auf Artikel, die in Sammelwerken und in Zeitschriften der verschiedensten Art gedruckt sind. Für jedes dieser drei Länder sind die Verzeichnisse nach den Namen der Verfasser alphabethisch geordnet. Für die deutschen Verfasser sind zwei alphabetische Verzeichnisse gegeben, nach welchem Gesichtspunkte aber die Verteilung auf die beiden Verzeichnisse erfolgt ist, konnte der Referent nicht ermitteln. Um aber die Benutzung dieser Verzeichnisse zu erleichtern, hat der Verf. eine systematische Uebersicht vorausgeschickt und hiernach die Namen der Schriftsteller in systematischer Anordnung zusammengestellt. Es ist also erforderlich, zuerst in dieser Zusammenstellung die Namen der Schriftsteller aufzusuchen und hiernach in den alphabetischen Verzeichnissen nachzuschlagen, um die genaueren Angaben über Titel, Erscheinungsjahr usw. aufzufinden. Die für Oesterreich gegebene systematische Uebersicht ist aber wiederum verschieden von der für Deutschland gegebenen. Für die ungarische, allerdings nicht sehr umfangreiche Literatur fehlt eine systematische Uebersicht. — Die Seiten 255—261 enthalten einige Nachträge. In dem „Schlußwort" aber (S. 262—282) gibt der Verf. einen Rechenschaftsbericht über seine langjährige Tätigkeit im Interesse des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Halle a. S. E. Loening.

Hauff, Lilly, Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten, mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung in Halle a./S. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1911.

Nachdem es der Frauenbewegung gelungen ist, die prinzipiellen Widerstände gegen die Zulassung der Frauen zu den meisten Berufsgruppen zu brechen, ist die Kampfesliteratur auf diesem Gebiete im Abschwellen begriffen und man tritt mehr hervor mit Zusammenstellungen des Erreichten, um Frauen, welche sich für einen Beruf vorbereiten wollen, einen Wegweiser zu geben. Die vorliegende Schrift hat nicht eigentlich diese Aufgabe, da ihr der allgemeine Ueberblick über die gegenwärtige weibliche Berufstätigkeit nur als Grundlage dient, um darauf eine Schilderung der Entwicklung der Frauenberufe in einer Provinzial- und Universitätstadt aufzubauen.

In knapper, übersichtlicher Weise bespricht die Verfasserin im zweiten Teil zunächst die Ergebnisse der Berufsstatistik seit 1882, die auf fast allen Gebieten ein starkes Anwachsen der Zahl der weiblichen Erwerbstätigen zeigen, um dann auf die einzelnen Berufe, deren Vorbildung, Arbeits- und Gehaltsverhältnisse einzugehen und deren Entwicklung in Halle a./S. zu verfolgen. Leider läßt sie dabei die Gefangenenfürsorge ganz außer acht, obgleich schon seit einer Reihe von Jahren am dortigen Frauengefängnis eine Oberin und eine als Buchhalterin bezeichnete Dame, die auch im wesentlichen fürsorgerische Aufgaben hat, als pensionsberechtigte Staatsbeamte angestellt sind. Bei der Besprechung der Frauenarbeit im Handel vermissen wir die Berücksichtigung der Filialleiterinnen und Direktricen. Interessant sind die Ausführungen über die Verwendung der Frauen in wissenschaftlichen Laboratorien, die in Halle als einer der ersten Städte den Anfang gemacht hat. Die dafür geforderte Spezialvorbildung ist sehr gering, dementsprechend auch die Bezahlung. Auch mit der beruflichen Einstellung von Waisenpflegerinnen hat Halle früh begonnen, und an zweiter Stelle der deutschen Städte steht es mit seiner Wohnungsinspektorin.

Charakteristisch für die Entwicklung der Verhältnisse in Halle ist der Werdegang der jetzt staatlich-städtischen Handelsschule, dem die Verfasserin einige Seiten widmet; eigentümlicherweise hat sie die Erwähnung des Seminars zur Ausbildung wissenschaftlicher Lehrerinnen ganz unterlassen.

Die sehr dankenswerten Darstellungen der Verfasserin lassen leider hier und da die notwendige Gründlichkeit in der Durcharbeitung vermissen. E. Kesten.

Fuchs, Arthur, Die Wohnungsinspektion, ein Beitrag zur Einführung derselben in Oesterreich. Leipzig-Wien (Fr. Deuticke) 1910.

Die Literatur über die Wohnungsfrage ist allmählich so angewachsen, daß sich geradezu eine besondere Wohnungswissenschaft herausgebildet hat. Im engsten Zusammenhang mit dieser steht auch die Frage der Wohnungsinspektion, die Arthur Fuchs in der vorliegenden kleinen Schrift äußerst übersichtlich und anregend behandelt hat. Der Zweck derselben ist zunächst, einen Ueberblick dessen zu geben, was in den

außerösterreichischen Ländern in bezug auf Wohnungsvorschriften und Wohnungsaufsicht bereits besteht, wie in den verschiedenen Staaten und Orten vorgegangen wird und welche Erfolge zu verzeichnen sind, um, daran anknüpfend, auf die in Oesterreich vorliegenden Verhältnisse einzugehen.

Außerordentlich überzeugend widerlegt der Verfasser die Einwände, welche noch vielfach gegen die Wohnungsinspektion geltend gemacht werden, und weist an der Hand verschiedener Wohnungsinspektionsberichte nach, was auf diesem Gebiet in relativ kurzer Zeit zu erreichen ist. Mit Recht bedauert er die noch völlig unzureichenden gesetzlichen Unterlagen für die Durchführung der Wohnungsinspektion, und kritisiert die vorhandenen. Bei dieser Kritik können wir ihm nicht in allem beipflichten. Wenn F. es z. B. als „unsozial“ tadelt, daß allgemein die Vorschriften hinsichtlich einer Inspektion von Wohnungen sich auf die Wohnungen der Minderbemittelten beschränken, so scheint uns das unberechtigt. Ein Inspizieren der Häuser der begüterten Klassen ist überflüssig und würde eine völlig unnötige Arbeitsbelastung der Beamten bedeuten. Daß die Wohnungsinspektion sich auf alle Dienstbotenschlafräume, also auch auf die in den Häusern der Wohlhabenden erstrecken sollte, wie F. wünscht, ist zuzugeben; der Verfasser verquickt aber hier zwei nicht zusammenhängende Dinge; denn die Beaufsichtigung dieser Räume nimmt in der Gesetzgebung, in die sie überhaupt aufgenommen ist, einen selbständigen Platz ein. Z. B. sieht das mehrfach in der Schrift erwähnte hessische Wohnungsgesetz vom 1. Juli 1893 ausdrücklich eine Inspektion der Schlafräume des Dienstpersonals, der Schlafgänger etc. vor, selbstverständlich ohne Ansehung des Hauses, in dem diese sich befinden, beschränkt im übrigen aber die Wohnungsaufsicht auf die Kleinwohnungen.

Der Verfasser tritt für eine Kombination von beruflicher und ehrenamtlicher Wohnungsinspektion ein und hält die Heranziehung von Frauen für wertvoll. In den Vordergrund stellt er das erzieherische Moment, die Erziehung zur rechten Auswahl und Benutzung der Wohnung, während er das polizeiliche ganz zurückgestellt sehen möchte, eine Auffassung, die sich bereits in Hessen und in der Stadt Essen sehr bewährt hat und die ohne Zweifel bei jeder Wohnungsinspektion die leitende sein sollte.

Zum Schluß geht der Verf. auf die österreichischen Verhältnisse ein, wo noch so gut wie gar keine Gesetze vorhanden sind, die eine Handhabe für die Wohnungsinspektion abgeben könnten. Das einzige wirklich in Betracht kommende ist das vom 8. Juli 1902. „Eine organisierte, ständige, halbwegs befriedigende Wohnungsaufsicht gibt es“ nach F. noch „in keiner österreichischen Gemeinde, geschweige denn einen fachmännischen Wohnungsinspektor“; diese hält aber der Verf. für eine dringende Notwendigkeit, eine Auffassung, der wir uns unbedingt anschließen. Dr. Else Kesten-Conrad.

Stiefkinder der Sozialpolitik. Bilder aus dem Berufsleben der Krankenpflegerinnen. München (C. Reinhardt) 1910.

Die kleine, nur 39 Seiten umfassende Schrift ist sehr lesenwert,

denn sie gibt in kurzen Skizzen anschauliche Bilder aus dem Leben einer Krankenpflegerin.

Da die Verfasserin in einer großen Reihe verschiedenartigster Krankenhäuser Dienst getan hat und fast überall, gleichviel ob in einer öffentlichen Anstalt oder in einer Privatklinik, eine gleiche Ueberanstrengung der Pflegerinnen gefunden hat, bei stets sehr geringer Bezahlung und zuweilen sogar unzureichender Ernährung, so kommt sie zu dem Schluß, daß eine gründliche Aenderung der Verhältnisse not tut. Sie gibt zu, daß die Ueberbürdung, abgesehen von ganz ungerechtfertigter Sparsamkeit, auf Personalmangel zurückzuführen ist, ist aber überzeugt, daß dieser Mangel an Pflegerinnen zum großen Teil von den oft ganz unhaltbaren Verhältnissen herrührt, unter denen die Schwestern zu arbeiten und zu leben haben. Wie das unzweifelhaft sehr oft der Fall ist, ist es auch ihre Erfahrung, daß die jene Anstalten leitenden Aerzte gar keine Ahnung haben von den Lebensverhältnissen der in ihrem Dienste stehenden Schwestern und vor allem nicht wissen, mit wie viel und mit welchen Arbeiten sie neben der Krankenpflege belastet sind.

Zum Schluß hebt die Verfasserin noch hervor, wie wenig für die invaliden Pflegerinnen gesorgt ist, deren Kräfte durch solche Ueberarbeitung besonders früh verbraucht werden.

Sie will, daß der Beruf wie jeder andere bürgerliche Beruf angesehen und bezahlt wird, und daß die staatliche Fürsorge sich seiner annimmt. Dr. Else Kesten-Conrad.

Dalmer, Paul, Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Diss. Zerbst, Friedrich Gast, 1910. gr. 8. VII—92 SS. M. 1,50.

Gruber, Georg B., Der Alkoholismus. Ein Grundriss. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 8. IV—129 SS. mit 7 Abbildungen und 1 Tabelle. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 103.)

Leidig, Hermann (Stadt-R.), Die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Schöneberg. Berlin, J. Guttentag, 1911. 8. 52 SS. M. 1.—.

Man, Hendrik de, und Louis de Brouckère, Die Arbeiterbewegung in Belgien. Stuttgart, Paul Singer, 1911. gr. 8. 72 SS. (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit. Nr. 9, 1910/11. Ausgeg. am 10. März 1911.)

Pflüger, Paul, Kommunale Wohnungsfürsorge in der Schweiz. Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1911. kl. 8. 14 SS. M. 0,20.

Schweitzer, Hospize und Ledigenheime der katholischen Gesellenvereine. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. 8. 116 SS. mit 55 Abbildungen. M. 1,80. (Soziale Tagesfragen. Heft 37.)

Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. Nr. 3: Verhandlungen der III. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 27. u. 28. V. 1910 in Würzburg. München, Carl Gerber, 1910. gr. 8. VIII—183 SS. M. 3.—.

Zur Lage der Arbeiter im staatlichen Bergbau an der Saar. Denkschrift vom Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Cöln, Christlicher Gewerkschafts-Verlag, 1910. Lex.-8. 48 SS. mit 1 farbigen Taf. M. 2.—.

Pawlowski, Auguste (Rédacteur), Les syndicats jaunes. Leurs origines — La Fédération nationale des jaunes — Les doctrines jaunes — La mise en pratique des idées jaunes — L'avenir des jaunes. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 176 pag. fr. 2,50.

Vernes, Maurice, Histoire sociale des religions. I. Les religions occidentales dans leur rapport avec le progrès politique et social. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 543 pag. fr. 10.—. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du Collège libre des sciences sociales. XI.)

Dean, Arthur D., The worker and the State; a study of education for industrial workers in the United States. London, T. W. Laurie, 1911. Cr. 8. 376 pp. 6/.—.

Loria, Achille, Contemporary social problems, a course of lectures delivered at the University of Padua. London, Sonnenschein, 1911. Cr. 8. 156 pp. 2/.6.

Nearing, Scott, Social adjustment. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XVI—377 pp. $ 1,50.

Webb, Sidney and Beatrice, The history of trade unionism. New edition. London, Longmans, 1911. 8. 626 pp. 7/.6.

10. Gesetzgebung.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 4, 1910. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1910. VI u. 571 SS.

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts, das von Laband in Verbindung mit dem leider verstorbenen Jellinek und mit Piloty begründet worden ist und herausgegeben wird, liegt in seinem vierten Jahrgang vor. Es bürgert sich mehr und mehr ein als ein unentbehrliches Hand- und Hilfsbuch für alle diejenigen ein, die sich mit dem öffentlichen Recht der Gegenwart wissenschaftlich zu beschäftigen haben. Nicht bloß Juristen, sondern in demselben Maße auch Nationalökonomen und Soziologen werden, sofern sich ihre Studien und Untersuchungen den öffentlichen Zuständen der Gegenwart zuwenden, in jedem Bande des Jahrbuches für sie wertvolle Abhandlungen und Berichte finden, die ihnen reiche Belehrung und wissenschaftliche Anregung gewähren. Auch der Leserkreis der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik darf deshalb nachdrücklichst auf das Jahrbuch des öffentlichen Rechts hingewiesen werden.

Wie die früheren Bände, so ist auch dieser Jahrgang in zwei Abteilungen gegliedert. Die erste Abteilung enthält Abhandlungen über wichtige Gegenstände, die in dem Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses stehen. In der umfangreichsten dieser Abhandlungen gibt Prof. v. Ullmann in München eine durch Sachkenntnis und Klarheit ausgezeichnete Darstellung des Inhaltes der Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909. Freilich ist sie bisher noch von keinem Staate ratifiziert worden, aber es steht zu hoffen, daß sie noch im Laufe dieses Sommers von England ratifiziert werden wird. Dem Vorgange Englands werden dann zweifellos alle anderen Seemächte folgen. Treten ihre Bestimmungen aber in Kraft, dann wird dadurch das Völkerrecht eine wichtige Fortbildung erfahren, dann wird aber auch der Seehandel in Kriegszeiten in weit wirksamerer Weise als bisher geschützt sein. Auch die volkswirtschaftliche Lehre von den internationalen Handelsbeziehungen und von dem Welthandel wird diese Umgestaltung und Verbesserung des internationalen Rechtes nicht unberücksichtigt lassen dürfen. In einer zweiten Abhandlung erörtert Prof. Huber in Zürich in geistvoller, wenn auch häufig zum Widerspruch und zu Zweifeln herausfordernder Weise die soziologischen Grundlagen des Völkerrechtes und der Staatengesellschaft. Weiterhin bespricht Ministerialrat Nemethy von Ujfalu in Budapest das in Ungarn bestehende Wahlrecht und die Reform desselben, die durch den Gesetzentwurf, den der Minister des Innern, Graf Andrássy, dem Abgeordnetenhause im Jahre 1908 vor-

gelegt hat, angestrebt wurde. Endlich zeigt Prof. Thoma in Tübingen (jetzt in Heidelberg) in einem anregenden und gedankenreichen Essay, wie die Rechtsstaatsidee mehr und mehr in dem Verwaltungsrecht zur Verwirklichung gelangt, wie weit wir aber noch von dem zu erstrebenden Ziele entfernt sind und welche neue Aufgaben der Rechtswissenschaft dadurch gestellt werden. — Von besonderem Werte sind die in dem zweiten Teil des Jahrbuchs enthaltenen Berichte über die Entwicklung der Gesetzgebung im Jahre 1909 (zum Teil auch in den Jahren 1908 und 1909) in Deutschland wie im Auslande. Sie alle haben sachkundige Gelehrte, die dem Staate, über dessen Gesetzgebung sie berichten, angehören, zu Verfassern. Nur wenige deutsche Universitätsbibliotheken haben die Gesetzessammlungen auch nur der größeren deutschen Staaten, von den Gesetzessammlungen der außerdeutschen Staaten ganz zu schweigen. Ein Werk, wie das in Paris erscheinende Annuaire de législation étrangère, das eine Uebersicht über alle in einem Jahre erlassenen Gesetze sämtlicher zivilisierten Staaten gewährt und von den wichtigsten Gesetzen eine Uebersetzung gibt, haben wir in Deutschland nicht. Einen Ersatz hierfür bietet jetzt das Jahrbuch dar. Die Berichte sind allerdings nicht nach einem einheitlichen Plane abgefaßt. Teils geben sie eine übersichtliche Darstellung der gesamten gesetzgeberischen Tätigkeit in den einzelnen Staaten, teils enthalten sie mehr in der Form einer Abhandlung die Besprechung einzelner wichtiger Gesetze, so die Berichte über die Finanzreform des Deutschen Reichs von 1909, über das Wassergesetz des Königreichs Sachsen von 1909, über die Verfassung Bosniens vom 17. Februar 1910. Es dürfte sich empfehlen, derartige Abhandlungen in die erste Abteilung zu verweisen, dafür aber Sorge zu tragen, daß in der zweiten Abteilung in jedem Jahrgange regelmäßige Berichte über die Gesetzgebung wenigstens der größeren Staaten geliefert werden. So fehlen in diesem Bande Berichte über die Gesetzgebung in Bayern, in Oesterreich, in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Durch derartige jährlich erscheinende Berichte wird die Brauchbarkeit des Jahrbuches wesentlich erhöht werden.

Halle a. S. E. Loening.

Klostermann, R., Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Kommentar. Neubearb. auf der Grundlage der von Max Fürst herausgeg. 5. Aufl. von Hans Thielmann. 6. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. XII—992 SS. M. 22,50.

Praxis des Privat-Versicherungsrechts. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Herausgeg. im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft von (Rechtsanwalt) Stephan Gerhard. 3. Bd. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. Lex.-8. XII—276 SS. M. 7,50.

Loubat, Les accidents du travail en droit international. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1911. 8. 296 pag. fr. 6.—.

Thibault (avocat), De la vente et du nantissement des fonds de commerce. Commentaire théorique et pratique des lois du 17 Mars et du 1er Avril 1909. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 284 pag. fr. 8.—.

Campbell, Gilbert Lewis, Industrial accidents and their compensation. Boston, Houghton Mifflin, 1911. 8. XII—105 pp. $ 1.—. (Hart, Schaffner and Marx prize economic essays.)

Hutchins, B. A., and A. Harrison, A history of factory legislation. With a preface by Sidney Webb. 2. edition. Revised, with a new chapter. London, P. S. King, 1911. Cr. 8. XVI—298 pp. 6/.—.

Potts, T. Radford, A summary of the leading principles of the English law of contract, with historical introduction. London, Simpkin, 1911. 8. 680 pp. 10/.6.

Rudall, Arthur Reginald, and J. W. Greig, The law of trusts and trustees. 4. edition. London, Jordan, 1911. 8. 626 pp. 21/.—.

Sarti, Gino, Saggi sulla legislazione agraria in Italia. Bologna, tip. ditta A. Garagnani, 1910. 8. 224 pp. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Lexikon des Arbeitsrechts, in Verbindung mit Felix Clauss, Herm. Hog und Herm. Luppe herausgegeben von Alexander Elster. Jena (Gustav Fischer) 1910. 228 SS.

Der Gedanke des Herausgebers, in diesem Lexikon „in kurzen Ausführungen, leicht auffindbar, übersichtlich und zuverlässig Auskunft zu geben über das, was in dem gegenseitigen Verhältnis des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers Rechtens ist“, muß als ein höchst glücklicher bezeichnet werden

Bei der Fülle der Bestimmungen, welche auf dem verwickelten Gebiete des Arbeitsrechts Gesetze und Verordnungen zeitigten — man denke an die kaum übersehbare Zahl der Novellen der Reichsgewerbeordnung — wird es selbst dem Fachmann nicht leicht, sich rasch zu orientieren, der ungeheueren Anzahl der Volksgenossen aber, deren Lebensbeziehungen durch das Recht des Arbeitsvertrags in allen seinen Ausstrahlungen beherrscht werden, ist das unmöglich. Für sie, oder wenigstens für einen größeren Teil derselben, wird in dem „Lexikon des Arbeitsrechts“ ein sehr brauchbarer Führer dargeboten. Für diesen war Zuverlässigkeit Haupterfordernis. Soweit ich mich durch Stichproben überzeugte, ist diese Hauptbedingung in vollstem Maße erfüllt. Hat doch der Herausgeber Elster selbst schon durch eine Reihe von Aufsätzen, die er in verschiedenen Zeitschriften (z. B. in der „Sozialen Praxis“, im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“) veröffentlicht hat, wichtige Probleme des Arbeitsrechts verständnisvoll und selbständig erörtert und es verstanden, Mitarbeiter zu gewinnen. Dr. Clauss ist Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin, Dr. Hog Magistratsassessor und Dr. Luppe Stadtrat in Frankfurt a. M., — denen auch praktische Erfahrung in den erörterten Fragen innewohnt. Jeder Bearbeiter eines Artikels ist bezeichnet.

Es soll im wesentlichen das Reichsrecht der Hauptberufszweige in Industrie, Landwirtschaft und Handel und auch das Recht der Bergarbeiter, nicht aber das Recht der Binnen- und Seefischer und der Flösser zur Darstellung gelangen. Die einzelnen Artikel bringen in knapper, alle wesentlichen Gesichtspunkte gut hervorhebender, gemeinverständlicher Darstellung den gesamten Stoff. Die Bearbeiter zeigen, daß sie nicht nur mit der Literatur über die einzelnen Fragen vertraut sind, sondern bekunden auch eine anerkennenswerte Bekanntschaft mit der Rechtsprechung. Da diese über manche wichtige Punkte schwankend ist, so war es keine leichte Aufgabe, den heutigen status causae et controversiae in einer Laien nicht verwirrenden Gestalt

zu überliefern. Vielfach begnügen sich die Verfasser der einzelnen Artikel nicht, das geltende Recht darzustellen, sondern sie geben auch sachkundig und besonnen ihre Ansicht de lege ferenda kund.

In alphabetischer Reihenfolge werden alle Fragen des Arbeitvertragsrechts behandelt. Es seien nur hervorgehoben die Artikel Akkordvertrag, Arbeitsvertrag, Austritt, Haftpflicht, Lohnbeschlagnahme, Schadenersatz, Aussperrung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Streikrecht, Tarifvertrag, sodann auch Organisationsfragen (z. B. Arbeitskammern, Arbeiterausschüsse, Gesellenausschuß, Gewerbegerichte, Gewerbeinspektion, Innungen, Kaufmannsgerichte, Rechtsauskunftsstellen, Schiedsgerichte). Neben dem Arbeiterschutz (Arbeitszeit, Frauenarbeit, Gesundheitsfürsorge, Jugendliche Arbeiter, Sonntagsarbeit) werden die Hauptzweige der Arbeiterversicherung in größeren Artikeln behandelt und dabei stets auf die Reichsversicherungsordnung Rücksicht genommen.

Ob einzelne Artikel, als dem Gebiet der Volkswirtschaft angehörig, in einem dem Arbeitsrechte gewidmeten Lexikon nicht füglich hätten wegbleiben oder stark gekürzt mit anderen Artikeln hätten verbunden werden können, z. B. Akkordlohn, Löhnungsmethoden, Prämiensystem, mag zur Erwägung gestellt werden.

Wir wünschen dem vortrefflichen Nachschlagebuch, von dessen reichem Inhalt wir nur eine Vorstellung zu geben beabsichtigten, eine weite Verbreitung in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und bei allen, die an der Handhabung des Arbeitsrechts mitzuwirken berufen sind. Auch für Nationalökonomen und Juristen, denen das Studium von Spezialwerken nicht möglich ist, erschließt sich hier eine sehr zweckmäßige Informationsquelle. Sehr mangelhaft sind oft die Kenntnisse über die rechtlichen Verhältnisse der beiden Parteien. Es ist richtig, daß durch einen klaren Einblick in die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, oft Verstimmungen und Differenzen verhütet oder im Entstehen beseitigt werden. So kann auch dieses Buch im Sinne des Herausgebers im Dienste des sozialen Friedens wirken. Das Lexikon wird — das ist sicher zu erwarten — bald eine neue Auflage erleben, und so wird sich die Gelegenheit bieten, daß nach Vollendung der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitskammergesetzes die erforderlichen Aenderungen vorgenommen werden können. Prof. Eduard Rosenthal, Jena.

Köbke, Hans, Die Vereinigung von Stadtgemeinden nach preußischem Verwaltungsrechte. Berlin 1909, Verlag von R. Trenkel. 61 SS. Preis 2,50 M.

Die Arbeit Köbkes ist besonders willkommen angesichts der immer häufiger werdenden Gemeindevereinigungen. Allerdings hat sie sich nur einen Spezialfall dieser Vereinigungen, und zwar soweit sie sich lediglich zwischen Stadtgemeinden abspielen, zum Gegenstand genommen und so ihre Bedeutung für den Praktiker geschmälert. Anderseits mag zutreffen, daß das für den Zusammenschluß mehrerer Städte Gefundene mutatis mutandis auch für die Eingemeindung vom Dorf zur Stadt zutrifft; K. vergißt denn auch nicht, darauf gelegentlich hinzuweisen. Und

auch in ihrer Beschränkung verdient die Schrift Beachtung, da die Kommentare der preußischen Städteordnungen gerade in diesem Punkte ausnahmslos mehr oder weniger versagen, was eine um so fühlbarere Lücke bedeutet, als die Städteordnungen für die östlichen Provinzen sowie für Rheinland und Westfalen über das bei der Vereinigung von Städten zu beobachtende verwaltungsrechtliche Verfahren keinerlei Bestimmungen enthalten.

Köbke gibt zunächst eine kurze und zutreffende Skizzierung der die Städtevereinigung bestimmenden wirtschaftlichen Momente und der verschiedenen Rechtsformen der Vereinigung, um dann auf seine Hauptthemen, das Vereinigungsverfahren bei der gänzlichen Vereinigung, das Auseinandersetzungsverfahren der Beteiligten sowie die verwaltungsrechtliche Regelung einzelner Rechtsverhältnisse dabei, schließlich auch auf die grundsätzliche Stellung von Staatsgewalt und gemeindlichem Selbstbestimmungsrechte bei Bildung der neuen Verbände einzugehen.

Dabei stellt der Verf. die für die einzelnen Landesteile geltenden Normen zusammen, entwickelt logisch das vorhandene Rechtsgebäude, bringt bei strittigen Punkten die bislang vorliegenden Meinungsäußerungen bei und nimmt selbst Stellung dazu. Die Darstellung ist knapp und klar; die gesamte Literatur sowie die Entscheidungspraxis hat — soweit ich sehen kann ohne wesentliche Lücken — Berücksichtigung gefunden.

So dankenswert dies alles ist, so vermag ich im einzelnen den von K. geäußerten Ansichten nicht durchweg zuzustimmen, obgleich ein Versuch zur näheren Begründung des von ihm vertretenen Standpunktes nie fehlt. Nicht zuletzt trifft dies auf die Auseinandersetzungen des letzten Paragraphen zu, der die Frage untersucht, ob die Städtevereinigung einen Akt lediglich oder doch in erster Linie der Staatsgewalt bedeutet oder nicht. Hier kommt K. im Gegensatze zu Gierke und den Anhängern der Genossenschaftstheorie zu dem Ergebnisse, daß die Gemeinden das ältere, niemals aufgegebene Recht zur selbständigen Abänderung ihrer Grenzen besitzen und daß sich nur neben dem Rechte der Gemeinden ein Recht des Staates auf Mitwirkung bei der Grenzveränderung gebildet habe. Die Tatsache, daß jedes Gemeindegebiet „territoriales Substrat“ eines selbständigen Gemeinwesens darstellt und daß sich erst auf der Gemeinde, als dem Ursprünglichen, der Staat geschichtlich aufgebaut hat, ist ihm dabei „der springende Punkt für den Theoretiker“. Meines Erachtens mit Unrecht! K.s Ausführungen sind nicht geeignet, die zutreffende Darstellung namentlich Gierkes zu entkräften, wonach die Gemeinden den Grund ihrer Existenz im Staatswillen finden, Verfassung und Verwaltungsrecht der der Autonomie verlustig gegangenen modernen Kommunen also Staatswerk sind. Daß die Gemeinden ein Recht auf Anteilnahme an der Verbandsbildung in Gestalt von deren Vorbereitung durch vorläufige Vereinbarungen besitzen, besagt für die Streitfrage über das zur Grenzveränderung berechtigte Subjekt nichts, denn durch derartige Vorbereitungen wird, was K. übersieht, eben kein Recht geschaffen.

Zutreffender erscheint mir die im Gegensatze zur Ansicht der

meisten Kommentatoren der Städteordnung vertretene und von K. als erstem eingehend belegte These, wonach (mit Ausnahme der Provinz Hannover, in deren Städteordnung der Erlaß eines Gesetzes ausdrücklich als erforderlich bezeichnet wird) die Vereinigung zweier Stadtgemeinden, soweit nicht andere, die gesetzliche Regelung verlangende Nebenmomente in Frage kommen, nicht durch Gesetz, sondern bereits durch Genehmigung des Königs rechtswirksam wird. Wenn der Verfasser dann freilich als ein die gesetzliche Regelung verlangendes Nebenmoment die etwaige Veränderung bestehender Kreisgrenzen im Gegensatze zur Praxis und zur bisher stets auch von der Staatsregierung vertretenen Ansicht nicht ansieht, so dürfte er im Irrtum sein, denn die von ihm zu Hilfe gezogene Begründung des ersten Entwurfs der Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen beruht hinsichtlich § 3, Abs. 3[1]) durchaus auf der Annahme, daß die etwaige Grenzänderung „nur in geringem Umfange und nur in bezug auf unbewohnte Grundstücke erfolgen werde“, und K.s Ansicht, wonach „auch heute die Abänderung der Kreisgrenzen, die durch die Vereinigung zweier Stadtgemeinden verursacht“ wird, nicht derartig in die territorialen und sonstigen Verhältnisse der Kreise eingreift, daß es sich lohnte, den gesamten gesetzgeberischen Apparat deshalb in Tätigkeit zu setzen“, wird von der Wirklichkeit schlagend widerlegt. Unzweifelhaft im Irrtum befindet sich K. auch, wenn er auf S. 16 schreibt: „Es bleibt nichts anderes übrig, als für den uns interessierenden Fall der Vereinigung mehrerer Städte ohne jede Anteilnahme von Landgemeinden oder Gutsbezirken zu einem Zweckverbande die angeführten Bestimmungen der Landgemeindeordnungen als zu Recht bestehend anzuerkennen“; tatsächlich war eine Vereinigung lediglich von Städten zu Zweckverbänden in Preußen bislang gesetzlich unzulässig. (Vgl. den Zweckverbandsgesetzentwurf.)

An Einzelheiten wären noch anzumerken: auf S. 32 und 36 scheint hinsichtlich der Interpretation der Rheinischen Städteordnung ein Widerspruch gegen S. 30 vorzuliegen; auf S. 14ff. hätte neben den geschilderten Erscheinungsformen der Städtevereinigung wohl noch die Möglichkeit von partiellen steuerlichen Interessengemeinschaften (Gesamtlastenverbänden) Erwähnung finden können; in Ergänzung zu den Ausführungen auf S. 53f. über die etwa im Eingemeindungsvertrage vorgesehenen Steuerprivilegien und ihre Wirkungen schließlich mag noch auf die naheliegende, aber meines Wissens bislang unbeachtet gelassene Möglichkeit einer Flucht Hochbesteuerter aus den Stadtgebieten ohne Steuerprivileg in die priviligierten Bezirke und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für ein alle Eventualitäten berücksichtigendes Eingemeindungsgesetz hingewiesen werden. Das Musterbeispiel des Zusammenschlusses von Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach hat mit seinen Lehren in der bereits vor Beendigung dieser Aktion abgeschlossenen Schrift leider nicht mehr Berücksichtigung finden können.

Ueber diesen mehrfachen Anständen sei neben dem eingangs Ge-

1) Wortlaut: „Veränderungen solcher Gemeindebezirksgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, ... ziehen die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich.“

sagten auch der besondere Vorzug der Schrift nicht vergessen, der in der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Momente neben den rein juristischen liegt und zur Folge hat, daß die Arbeit alles in allem nicht nur dem Theoretiker des Verwaltungsrechtes und dem Kommunalpraktiker, sondern auch dem Volkswirtschaftler schlechthin mancherlei zu sagen hat. Die ganze Materie hat bekanntlich inzwischen durch die beiden Zweckverbandsgesetzentwürfe neue Beleuchtung erfahren (vgl. Scholz in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 7. Jahrgang, S. 209).

Düsseldorf. Otto Most.

Adams, J., Deutsches Staatsrecht. Allgemeines Staatsrecht. Reichsverfassungsrecht. Eine Anleitung zum Studium. Bonn, L. Röhrscheid, 1911. gr. 8. VIII—126 SS. M. 2.—.

Boldt, Walter (Stadtrat), Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. Mit Anmerkungen, Erläuterungen und Beispielen für Steuerberechnungen. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. VI—171 SS. M. 2.—. (Heymanns Taschengesetzsammlung. 75.)

Haffner, A., Das ständige kaufmännische Schiedsgericht. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. gr. 8. III—64 SS. M. 1,50.

Heinz, Georg, Die Beziehungen zwischen Rußland, England und Nordamerika im Jahre 1823. Beiträge zur Genesis der Monroedoktrin. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 123 SS. M. 2,80.

Jaeger, Carl Ritter v. (Landespräs. a. D.), Einige Reichsfragen im Lichte der geschriebenen Verfassung. Gesammelte Aufsätze. Wien, Moritz Perles, 1911. Lex.-8. 36 SS. M. 1,40.

Jünger, H. (Justizr.), Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. II. 1911. Text mit Erläuterungen unter eingehender Behandlung der Gesetzesmaterialien, insbesondere der Regierungsbegründung und der Beratungen in der Kommission und im Plenum des Reichstags, nebst Sachregister. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. III—113 SS. M. 2,40.

Müller-Fulda, Richard (R.-A.), Das Wertzuwachssteuergesetz vom 14. II. 1911. 1.—10. Tausend. Köln, J. P. Bachem, 1911. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Stier-Somlo (Prof.), Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. Kommentar. Nürnberg, U. E. Sebald, 1911. 8. VIII—190 SS. M. 4,80.

Zimmermann, E. (vortr. Rat), Das neue Zuwachssteuergesetz mit Tabellen, erläutert. Stuttgart, J. Hess, 1911. 8. 8—20 SS. M. 0,80.

Caillaux, J., Les impôts en France. Traité technique. 2. édition, revue et mise à jour. I. II. Paris, F. Pichon et Durand—Auzias, 1911. 8. CXXX—422, 510 pag. à fr. 7,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1908 und 1909. Herausgegeben von dem Königlichen Statistischen Landesamt. Stuttgart 1910.

Der vorliegende neueste Jahrgang dieses seit dem Jahre 1902 alle zwei Jahre erscheinenden Jahrbuches bildet nach Inhalt und Einrichtung eine Fortsetzung der früheren Jahrgänge. Neu ist die Bildung eines besonderen Abschnitts „Veterinärwesen“. Er enthält insbesondere die Statistik der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die bisher im Abschnitt „Viehstand“ untergebracht war. Die einzelnen Abschnitte haben teils Erweiterungen und Ergänzungen, teils Kürzungen erfahren, doch überwiegen die Erweiterungen, so daß das Handbuch seit seinem letzten

Erscheinen um über 100 Seiten stärker geworden ist. Seine Ausdehnung von 286 auf 389 Seiten ist hauptsächlich auf die ziemlich eingehende Darstellung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 zurückzuführen. Dadurch, daß hierbei die Ergebnisse der Zählungen aus den Jahren 1882 und 1895 soweit wie möglich mitherangezogen worden sind, ist die Verwendbarkeit der Zahlen wesentlich erleichtert worden. Die Darstellung erstreckt sich auf 101 Seiten. Die Angaben sind zum größten Teil im Abschnitt II „Stand der Gemeindeeinteilung und der Bevölkerung“ und im Abschnitt VIII „Handel und Gewerbe“ zu finden.

Von den Ergänzungen sind folgende besonders hervorzuheben: Im Abschnitt II sind zwei Tabellen über den Bevölkerungsstand nach Geburtsjahren, Familienstand und Altersklassen und drei Tabellen über die Gliederung der Haushaltungsbevölkerung fortgefallen. An ihre Stelle ist eine Tabelle über die Entwicklung der Stadt- und Landbevölkerung seit 1834 und eine Tabelle über die ortsanwesende Bevölkerung der Oberamtsbezirke mit dem Gebietsstand vom 1. Januar 1910 nach den Zählungen seit 1834 getreten. In Abschnitt III (Bewegung der Bevölkerung) hat eine Darstellung der „mittleren Lebenserwartung“ für das Deutsche Reich und Württemberg, berechnet aus den Sterblichkeitsverhältnissen des Jahrzehnts 1891/1900 und des Jahrfünfts 1876/1880, Aufnahme gefunden. Der Abschnitt IV (Landwirtschaft) ist um fünf Tabellen erweitert worden. Neben der Tabelle über die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik sei besonders die Tabelle über die landwirtschaftlich benutzte Fläche in den einzelnen Oberämtern nach dem Stand im Jahre 1909 genannt, die über den Umfang des Ackerlandes (mit Unterscheidung nach den angebauten Fruchtarten), des Gartenlandes, der Ackerweide, der Brache, der Wiesen, der Weiden und Hutungen, sowie der im Ertrag stehenden und der nicht im Ertrag stehenden Weinberge in absoluten und relativen Zahlen berichtet. Im Abschnitt über die Preise sind sechs Tabellen fortgefallen und drei neu eingefügt worden. Fortgefallen sind drei Tabellen über Monatsdurchschnittspreise im Klein- und Großhandel, zwei Tabellen über den Jahresdurchschnittspreis im Kleinverkehr zu Stuttgart und eine Tabelle über die Mietpreise der Beamten in den Jahren 1900 und 1906. Hinzugekommen sind zwei Tabellen über die Viehpreise im Großverkehr und eine Tabelle über die Jahresdurchschnittspreise einiger wichtigerer Lebensmittel und Bedarfsartikel in 24 Gemeinden des Landes nach den Preislisten der in diesen Gemeinden bestehenden Konsumvereine (1907—1909). Von den drei neuen Tabellen des Abschnitts über Finanzwesen endlich verdient die Uebersicht über „das Grund- (einschließlich Gefäll-), Gebäude- und Gewerbekataster nach dem Stand vom 1. Januar 1909“ noch hervorgehoben zu werden. Wir erfahren aus ihr unter anderem die Höhe des Gewerbe-, Gebäude-, Grund- und Gefällsteuerkapitals in den einzelnen Oberämtern unter Angabe, wieviel von dem Kapital allgemein und wieviel nur gemeindesteuerpflichtig ist. Die Tabelle gibt auch den Betrag an Steuern an, den der Staat 1) aus den Grundstücken und Gefällen, 2) aus den Gebäuden und 3) aus den Gewerben zieht. W. Stöwesand.

Ergebnisse, Vorläufige, der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 im Königreich Preußen sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Bearb. im Königlich Preußischen Statistischen Landesamte. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1911. Imp.-4. IV—68 SS. M. 2.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 16. Die Tätigkeit des statistischen Amts in den Jahren 1906—1910. Kiel, Lipsius & Tischer, 1911. 4. 12 SS. M. 0,80.

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 234, I u. II: Die Seeschiffahrt im Jahre 1909. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Teil I u. II. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. II—48, II—21 SS. M. 4.—. — Bd. 235, I: Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1909. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. 1. Teil. Ebenda 1911. Imp.-4. XXIX—485 SS. M. 8.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XIV. Bd. Heft 1. Bibliotheken, Lesehallen und Museen, Theater und Bühnen im Königreich Böhmen im Jahre 1905. Prag, J. G. Calve, 1910. Lex.-8. CCXV—204 SS. M. 7.—. — XV. Bd. Heft 2. Anbau und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Betriebsperiode 1909/10. 2. Teil: Haupttabellen. Ebenda 1910. Lex.-8. 70 SS. M. 1,80.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXLII: Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XLII—162 blz. fl. 0,40.

Schweiz.

Volkszählung, Die eidgenössische, vom 1. XII. 1910. Vorläufige Ergebnisse. Vom statistischen Bureau des eidgenöss. Departements des Innern. (In deutscher und französischer Sprache.) Bern, A. Francke, 1911. Lex.-8. 48 SS. M. 1,50.

Luxemburg.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Bd. XXIX. Berufs- und Gewerbezählung vom 12. Juni 1907. II. Reihe, 3. Bd. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsstatistik. 3. Der Viehstand. Die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen. Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Die Weinbaubetriebe. Die Forstbetriebe. (Großherzogtum Luxemburg.) Luxemburg, Druck von Charles Beffort, 1911. gr. 8. 40—138—VIII SS.

13. Verschiedenes.

Güntler, Privatdozent für Statistik in Graz, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josefs II. 1753—1790. Innsbruck 1909.

Der Verfasser bringt eine Zusammenstellung der gesamten Gesetzgebung, auf der die österreichischen Volkszählungen jener Periode beruhten, und unterzieht das Material einer kritischen Würdigung. Da vielfach schwer zugängliche Dekrete und Reskripte, die bisher noch nicht veröffentlicht waren, ans Tageslicht gefördert worden sind, so wird niemand, der eine Geschichte der österreichischen Statistik behandeln will, an diesem Buch vorübergehen können. Es wirft interessante Schlaglichter auf die Zeit der beiden Herrscher. Der Verfasser weist an Hand der Quellen nach, auf welcher verhältnismäßigen Höhe sich die Gesetzgebung über Volkszählungen zur Zeit Maria Theresias befand, muß dann aber für die Zeit ihres Nachfolgers feststellen, daß diese wenig Erfreuliches für die Statistik bietet. Am Ende seiner Regierung sucht sich Josef II. durch die Gubernialverordnung in Böhmen

vom 30. September 1788 in dieser Hinsicht zu rehabilitieren, aber irgendwelche Spuren hat seine Tätigkeit nicht hinterlassen. Zweifel könnte man hegen, ob die Bestandsaufnahme der Bevölkerung unter Maria Theresia auf Grund des Reskriptes vom 13. Oktober 1753 als Volkszählung im eigentlichen Sinne anzusprechen ist, da eine genau fixierte Erhebungszeit fehlt. Kennzeichnend für die Zeit ist die Tatsache, daß die fraglichen Volkszählungen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte des militärischen Antrages stehen und erst zum Schluß der eigentlichen Periode allgemeine populationistische Momente sich Geltung verschaffen.

M. Rusch.

Bethge, W., Der Einfluß geistiger Arbeit auf den Körper unter besonderer Berücksichtigung der Ermüdungserscheinungen. Halle, C. Marhold, 1910. gr. 8. 51 SS. M. 1,20. (Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. IX. Heft 3.)

Bunge, G. v. (Prof.), Die Ausrottung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1911. gr. 8. 17 SS. M. 0,80.

Gerland, Heinrich B. (Ober-Landesger.-R.), Die Reform des juristischen Studiums. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1911. gr. 8. V—160 SS. M. 2,40.

Harms, Bernhard (Prof.), Das staatswissenschaftliche Institut an der Universität Kiel. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Abteilung für Seeverkehr und Weltwirtschaft. Rede. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Kobatsch, Rudolf (Prof.), Die volks- und staatswirtschaftliche Bilanz der Rüstungen. Nach einem Vortrage. Wien, Carl Konegen, 1911. gr. 8. 80 SS. mit 29 Tabellen. M. 1.—.

Sombart, Werner, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XXVI—476 SS. M. 9.—.

Moreau, G., Considération sur la criminalité infantile et juvénile. Toulouse, C. Dirion, 1911. 8. 71 pag. fr. 3.—.

Bernaldo de Quiros, Constantino, Modern theories of criminality; translated from the 2d Spanish edition by Alphonse De Salvio; with an American preface by the author, and an introduction by W. W. Smithers. Boston, Little, Brown, 1911. 8. $ 4.—.

Knowlson, Joseph S., England's need in education: a suggested remedy. London, Fifield, 1911. Cr. 8. 188 pp. 3/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, janvier 1911: France: Le commerce extérieur de la France pendant l'année 1910. — L'exploitation du monopole des allumettes en 1909. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1909. — Russie: Le projet de budget de 1911. — États-Unis: Les caisses d'épargne postales. (Loi du 25 juin 1910.) — etc.

Journal des Économistes. 70e année, février 1911: Manifeste de la Ligue du Libre-Échange. — Les banques d'émission en France et l'État, par Yves Guyot. — L'administration des ports de commerce, par G. Dombasle. — La protection de la petite propriété foncière et le bien de famille insaisissable, par Armand Mossé. — La géographie humaine et la géographie économique, par Y. G. — L'industrie de la margarine et la liberté du commerce dans les Pays-Bas, par X. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e année, N° 3, mars 1911: Considérations statistiques sur les importations des fruits et légumes en Angleterre et dans les différents pays d'Europe, par Jules Bernard. — Relation entre les variations des indices économiques et le mouvement des mariages, par Henry Bunle. — etc.

Reforme Sociale, La. 30ᵉ année, N° 4, février 1911: L'action sociale catholique dans le diocèse de Bergame, par Louis Rivière. — Le problème de la vieillesse. Les retraites et la mutualité, par H. Vermont. Observations de Clercq, Fleury, Béchaux, etc. — etc. — N° 5, 1ᵉʳ mars 1911: Le petit commerce et les grands magasins, par Joseph Bernard et Louis Hoffmann. — L'action sociale catholique dans le diocèse de Bergame (suite), par Louis Rivière. — Société d'économie sociale: Le mouvement syndical et la situation des ouvriers gemmeurs dans les Landes, par J.-H. Ricard. — etc.

Revue générale d'administration. 34ᵉ année, janvier 1911: La protection juridictionnelle des franchises locales contre les empiétements des agents centralisés, par Louis Le Fur. — etc.

Revue d'économie politique. 25ᵉ année, N° 1, janvier-février 1911: 1887—1911, par Charles Gide. — La population au point de vue économique, par E. Schwiedland. — Introduction à l'étude d'un problème de répartition. Variation de la part du capital et de celle du travail dans le revenu total croissant, par Émile Chatelain. — Le projet d'impôt sur le revenu. Ses conséquences pour le Trésor et pour les contribuables (suite et fin), par A. de Lavergne et Paul Henry. — La Bourse de Paris, par G. François. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 4ᵉ année, 1911, N° 1: Les premiers travaux économiques de Turgot d'après ses manuscrits inédits, par G. Schelle. — Les tarifs douaniers de 1791, par M. A. Arnauné. — La naissance du Chartisme (1830—1837), par Édouard Dolléans. — Nicolas Barbon, un économiste du XVIIIᵉ siècle, par Édouard Pfeiffer. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19ᵉ Année, N° 2, Février 1911: Les conceptions mécaniques et organiques de l'État (suite et fin), par Ludwig Stein. — Société de Sociologie de Paris: Séance du mercredi 11 janvier 1911: Les fragilités du progrès. Communication de E.-N. Laval. Observations de Jacques Maier, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 409, March 1911: Finance and defence, by J. W. Cross. — The new policy of imperial and home defence, by Archibald S. Hurd. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, 1911, Part II, February: Gilbart lectures, 1911, I (Stamping Three Days' Sight Bills — Borrowing by local authorities), by Sir John Paget. — The work of the London Bankers' Clearing House during the year 1910. — etc. — Part III, March: Gilbart lectures, 1911, II and III (Accounts of local authorities. Treasurers — Conditional orders to pay — Bankers' references — Opinion in confidence), by Sir John Paget. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part III, February, 1911: The economic progress of Belgium from 1880 to 1908, by Armand Julin. — The principal averages and the laws of error which lead to them, by J. M. Keynes. — Influence of parental alcoholism, by J. M. Keynes. — etc.

Review, The Contemporary. No. 543, March, 1911: The referendum versus representative government, by Sir John Macdonell. — Cambridge University reform, by Stephen Gaselee. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 531, March, 1911: The Baghdad railway, by H. F. B. Lynch. — Some criticisms on the collection of income tax, by A. M. Latter. — Eugenics and genetics, by G. Clarke Nuttall. — Insurance legislation: the larger view, by W. H. Dawson. — etc.

Review, The National. No. 337, March, 1911: Canada and American reciprocity, by A. R. Carman. — Elementary education, by D. C. Lathbury. — The new era in Hungary, by W. de Ruttkay. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Bd. 26, 1911, Nr. 7: Oesterreich-Ungarns Handelsbilanz 1910, von Siegmund Schilder. — Die Wolga. — Südrussische Einfuhr und ihre Zufuhrwege. — etc. — Nr. 8: Die türkischen Eisenbahnfragen, von Gustav Herlt. — Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada, von S. — Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kolonien. — etc. — Nr. 9: Die Frage der Schiffahrtsabgaben in Deutschland, von x. — Das englische Kapital im Auslande, von L. — etc. — Nr. 10: Die bosnisch-dalmatinische Anschlußbahn, von (kaiserl. Rat) Kupka.

— Die internationale landwirtschaftliche Zentenarausstellung in Buenos Aires 1910. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, Jänner 1911: Hauptergebnisse der Erhebung über die Kinderarbeit im Jahre 1908 (Oesterreich). — Kollektive Arbeits- und Lohnverträge im II. Halbjahr 1909 (Oesterreich). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 2, 1911, Heft 1 u. 2: Die neue Sozialrechtskodifikation in Deutschland, von (Prof.) Stier-Somlo. — Der österreichische Entwurf betreffend die Versicherungsanstalten im Lichte der amerikanischen Versicherungsreform, von Julius Ullmann. — Bemerkungen zu dem Entwurfe eines deutschen Reichsgesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von Heinz Potthoff. — Die Ersatzeinrichtungen in dem Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über die Pensionsversicherung der Privatangestellten, von (Direktor) R. Kimmig. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 1, Gennaio 1911: Considerazioni sulle proprietà di un sistema di prezzi politici, di M. Pantaleoni. — La questione delle trebbiatrici a Ravenna, di A. Caroncini. — Sulle curve di frequenza, di F. Insolera. — La lotta contro l'obcenità, di R. A. Murray. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVIII, Gennaio 1911: I trivellatori di Stato, di Luigi Einaudi. — Di alcune incognite del movimento operaio, di Giuseppe Prato. — Come avvivare la Cassa Nazionale di previdenza per la vecchiaia ed invalidità degli operai, di Alberto Geisser. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Febbraio 1911: Chamberlain e l'imperialismo economico di fronte al libero scambio nella Gran Brettagna, di Gino Faralli. — La lotta sindacale contro le sotto-concorrenze operaie, di Paolo Cesare Rinaudo. — Il cristianesimo e le relazioni internazionali, di Mario Duret. — etc.

Rivista italiana di Sociologia. Anno XV, fasc. I, Gennaio-Febbraio 1911: Differenze nei costumi dei popoli e loro resistenza ad un rapido mutamento, di G. Sergi. — Il monachismo occidentale e la sua storia economica, di G. Salvioli. — Ordalia sarda e ordalie africane, di R. Pettazzoni. — Le scienze sociali e il metodo sperimentale, di R. A. Murray. — Le classi medie, di F. Chessa. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60° jaarg., 1911, februari: 's Rijks schatkist en de Nederlandsche Bank, door G. M. Boissevain. — Fransch Indo-China, door Hendrik P. N. Muller. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 183, Mars 1911: La réforme administrative fédérale, par Félix Bonjour. — Au pays des Méos (Haut-Tonkin), par J. Muraire-Bertren. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 13: Das Getreidemonopol, von W. Fürst. — Zur Frage des Arbeiterschutzes. — etc. — Heft 14: Das Getreidemonopol, von W. Fürst. — Denkschrift des Königlichen Britischen Handelsamtes über das Gewerkämtergesetz von 1909 und die Methoden der Festsetzung von Mindestlöhnen. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, Februar 1911: Mittelstandspolitik, von A. Hättenschwiller. — Ein Zentralamt für Frauenarbeit, von Camilla Theimer. — Vom Revisionismus in der deutschen Sozialdemokratie, von J. Joos. — Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung 1910, von J. Greven. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 11, Janvier 1911: Réflexions sur la sélection naturelle, par A. Brachet. — Influence des conditions du milieu sur les épreuves de préparation sociale chez les primitifs, par Ivanitzki. — La dissociation des fonctions dans l'industrie capitaliste, par G. De Leener. — Répercussions

sociales d'une transformation technique sur les employeurs et les salariés d'une industrie, par G. De Leener. — etc.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. I, No 2, Février 1911: Paris-Port de mer: L'opinion de Yves Guyot. — L'opinion de Charles Leboucq. — Le problème national des échanges avec l'extérieur, par Bertrand Nogaro. — Les traités de commerce en vigueur entre l'Italie et l'Autriche et entre l'Italie et la France, par L. Fontana-Russo. — Actions de travail et sociétés à participation ouvrière, par Étienne Antonelli. — L'état actuel du commerce et des transports par caravanes, par Pierre Clerget. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVII, No. 1, January, 1911: Electric Railway Transportation: The urban transportation problem: a general discussion, by Bion J. Arnold. — The decreasing financial returns upon urban street railway properties, by Thomas Conway. — The depreciation problem, by William B. Jackson. — etc. — Supplement: The need for currency reform.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 90, September, 1910: Fatal accidents in coal mining, by Frederick L. Hoffman. — Recent action relating to employers' liability and workmen's compensation, by Lindley D. Clark. — Summary of foreign workmen's compensation acts. — Cost of employers' liability and workmen's compensation insurance, by Miles M. Dawson. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published by Harvard University. Vol. XXV, No. 2, February, 1911: Railway speculation, by William Z. Ripley. — Distribution on income in Great Britain and incidence of income tax, by Robert H. Smith. — Economic history and philology, by Leo Wiener. — Railway rate theories of the Interstate Commission, II, by M. B. Hammond. — Some aspects of the wool trade of the United States, by P. T. Cherington. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 2, February 1911: Reciprocity: the Canadian attitude, by O. D. Skelton. — French socialism today, by D. A. Mac Gibbon. — Early transportation on the Mississippi, by H. E. Hoagland. — The Cleveland invalidity clause, by T. L. Sidlo. — The meaning of social science, by T. N. Carver. — etc.

Magazine, Bankers. 1911, January: Australia, and her resources, by C. H. Chomley. — The savings bank in account with its depositors, by W. H. Kniffin, Jr. — etc. — February: Immigrant banks in the United States, by W. H. Kniffin, Jr. — The growth of the sugar industry in the South, by Leonora Beck Ellis. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 92, December 1910: The correlation of economic statistics, by Warren W. Persons. — Scope and methods of presentation of the results of the thirteenth census of population, by W. F. Willoughby. — A statistical survey of infant mortality's urgent call for action, by Edward Bimnell Phelps. — The census age question, by Allyn A. Young. — The New York budget exhibit, by Leonard P. Ayres. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XIX, No. 4, February, 1911: A nation in the making, by A. L. Smith. — Taxation of corporate franchises in Massachusetts, by Charles A. Andrews. — The statistical work of the federal government, II, by Julius H. Parmelee. — Rhine and Mississippi river terminals, by E. J. Clapp. — The British election address, by George L. Fox. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VII, Heft 2: Ueber die Ursachen des Alkoholismus, von (Prof.) A. Cramer und (Prof.) H. Vogt. — Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, von (Prof.) Heimberger. — Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeiter, von (Gewerbeinspektor) A. Bender. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 2: Die Entwickelung der Kriminalstatistik von Quetelet bis G. v. Mayr, von Rudolf Wassermann. — Studien zum Kaligesetz, von Karl Kormann. (Schluß.)

— Die Landwirtschaft in Bayern, von Johann Stechele. — Die Verbandsgewalt, von A. Affolter. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 2, März und April: Die Frage der Binnenwasserstraßen in England, von Gustav Cohn. — Die transandische Eisenbahn, von Biedermann. — Die Ausnutzung der schwedischen Wasserkräfte und die geplante Elektrisierung der Reichsgrenzbahn, von Hennig. — Die Eisenbahnen in den Deutschen Schutzgebieten im Rechnungsjahre 1909, von Baltzer. — etc.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Jahrg. 1, Heft 2, 1911: Der ältere Agrarsozialismus und die neuere Bodenreformbewegung in Amerika, England und Deutschland, von Karl Diehl. — Die exklusive Arbeiterpartei in Norditalien (1882—1892), von Robert Michels. — Ernst Coeurderoy, von Max Nettlau. — Die Fabian-Society, von Edw. R. Pease. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 6, März 1911: Neuere gesetzliche Maßnahmen zur Förderung des Kleingrundbesitzes und der Arbeiteransiedlung in Frankreich, von (Reg.-Assessor) Frhr. v. Wilmowski. — Zur Ausführung der ländlichen Kleinsiedlung durch Genossenschaften (Ankauf und Resthypothek), von (Amtsrichter) Walther Heidenhain. — Die Gründung der Landgesellschaft Eigene Scholle in Frankfurt a. O., von (Reg.-Assessor) Grospietsch. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, Heft 6, Nov. u. Dez. 1910: Die rassenhygienische Bedeutung der Fruchtbarkeit, I, von Wilhelm Weinberg. — Hat der Mensch eine Paarungszeit? Von Arthur Grünspan. — Läßt sich eine Zunahme der Geisteskranken feststellen? Von (Prof.) L. W. Weber. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 3, März: Zur Charakteristik des österreichischen Bankwesens, von Alfred Lansburgh. — Banken für zweite Hypotheken, von Ludwig Eschwege. — Die Umschichtung der Effekten-Käufer, von A. L. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, Nr. 2: Ueber Zweckverbände, von Linz. — Zur Reform der Rheinischen Landgemeindeordnung, von J. Jörg. — Zur Steuerverteilung in den preußischen Kommunen, von E. Schäfer. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VI. No. 8, Februar 1911: Das Strafverfahren in Persien und seine Reform, von James Greenfield. — etc. — No. 9, März 1911: Das Ausweisungsverfahren in Frankreich (expulsion des étrangers), von G. Horn. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 3: Volkswirte und Privatbeamtenversicherung, von Stoklossa. — Internationale Vereinheitlichung der Zolltarife und Handelsstatistiken, von Borgius. — Zur Moral- und Bevölkerungsstatistik, von Jaeckel. — etc. — Nr. 4: Presse und Volkswirt, von Haas. — Zur kulturellen Arbeit im Vereinswesen, von Borgius. — etc. — Nr. 5: Liberaler Sozialismus, von Heiss. — Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse, von Seelow. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 4: Ausstellungen zur Bekämpfung der Schundliteratur, von R. v. Erdberg. — etc. — No. 5: Das freie Volksbildungswesen in Deutschland im Jahre 1910, von Walter Assmus. — Zur Säuglingsfürsorge in Groß-Berlin, von Else Bachmann. — Die Fürsorgekomitees der englischen Schulen, von H. Walter. — Zwanzig Jahre Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Westfalen, von (Landesr.) Krass. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 8: Deutschlands Goldversorgung. — etc. — Nr. 9: Briefverkehr und Weltbriefporto. — etc. — Nr. 10: Zum Handelsvertrag mit Japan. — Geschäftsberichte der führenden deutschen Banken für das Jahr 1910. — etc. — Nr. 11: Zur Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. — etc.

Export—Trade. Jahrg. 15, 1911, Nr. 4: Mode und Exportindustrie, von Johs. Schellwien. — Die gegenwärtige Lage des Orienthandels, von W. O. Oheim. — etc. — Nr. 5: Außenhandel Aegyptens im Jahre 1910. — Außenhandel Schwedens im Jahre 1910. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 143, Heft III, März 1911: Sozialpolitische Rechtsprechung, von K. Weymann. — Körperliche Erziehung der Jugend und Stundenplanreform, von Richard Knippel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 7: Der kanadisch-amerikanische Handelsvertrag, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 8: Die öffentlichen Lasten der Industrie, von J. — etc. — Nr. 9: Zum amerikanisch-kanadischen Handelsvertrag. — etc. — Nr. 10: Angestellten-Versicherung. — etc. — Nr. 11: Zur Lohnbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenrevier. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 2, Februar 1911: Preisvereinbarungen im Handwerk, von Josef Wilden. — Aluminiumindustrie und Aluminiumsyndikat, von Kreuzkam. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 2, Februar 1911: Die Güterzertrümmerung in Bayern, von Hans A. Gries. — Zur Psychologie des Kapitalismus, von Flügler. — Ursachen der Verwahrlosung und Straffälligkeit Jugendlicher, I, von (Landrichter) Mengelkoch. — etc. — Heft 3, März 1911: Die Zuwachssteuer, von Paul Beusch. — Zur Entwicklung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, von (Rechtsanwalt) A. Kneer. — Die Häfen von der Ruhrmündung, von J. Kempkens. — Ursachen der Verwahrlosung und Straffälligkeit Jugendlicher, II, von Mengelkoch. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 2: Beitrag zur Hygiene in metallverarbeitenden Betrieben, von J. F. Sacher. — Untersuchung über den Einfluß des Alters und des Geschlechtes auf die Morbilität usw. (Forts. u. Schluß), von H. Bille-Top. — Fabrik-, Jugend-, Armen- und Heilgärten, von Leopold Katscher. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 4: Zuziehung deutscher kaufmännischer Sachverständiger bei den Vertragsverhandlungen mit Schweden. — Deutschland und der kanadisch-amerikanische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 5: Die niederländische Tarifrevision. — Kanada und die englische Schutzzollbewegung, von Fr. Glaser. — Sonderbares Material, von Georg Gothein. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 4: Was bedeutet das kanadisch-amerikanische Handelsabkommen? Von Gerhard Hildebrand. — Das Zweikindersystem in Berlin, von Ludwig Quessel. — etc. — Heft 5: Kapitalsexport, Manchestertum und Politik, von Max Schippel. — Der kanadisch-amerikanische Schicksalsschlag, von Eduard Bernstein. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1469: Kapitalexport. — Das Zuwachssteuergesetz. — etc. — No. 1470: Die Versagung der Eisenbahn-Tarif-Erhöhung in Amerika. — Das englische Subskriptionsverfahren. — etc. — No. 1471: Sammlungs-Politik. — etc. — No. 1472: Die Wirkungen der Reichswertzuwachssteuer. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 8: Sträflingsarbeiten in Amerika, von Georg Stammer. — Helfferichs „Geld“, von (Priv.-Doz.) Franz Oppenheimer. — etc. — Heft 9: Geläuterte Zwischenbilanzen, von G. B. — etc. — Heft 10: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 11: Private oder staatliche Pensionsversicherung, von (Reichstagsabg.) Heinz Potthoff. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 2, Februar 1911: Empfiehlt sich der Anschluß Deutschlands an das Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markeneintragung? Von (Patentanw.) Mintz. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, März 1911: Die Erziehung unserer Jugend zu Selbst- und Freiheitsgefühl, von Adolf Matthias. — König Manuel, die portugiesischen Kolonien und die Diplomatie, von (Minister a. D.) Graf Paraty. — Die Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen, von (Geh. Ministerialr.) F. Stegemann. — Unsoziales in der Versicherungsgesetzgebung, von (Dozent) v. Köbke. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 12, März 1911: Zur Entwicklungsgeschichte der wichtigsten Charaktere und künstlerischen Anlagen der hamitosemitischen Rasse, von Albert Reibmayr. — Ein Argument gegen den Antialkoholismus, von A. Holitscher. — Die Zweckehe, von F. Kühner. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 6, März 1911: Hundert Jahre Berliner Universität, von Paul Ritter. (Schluß.) — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 3, März: Zentralafrikanische Verkehrspolitik. — Der Kolonialetat 1911, von v. König. — Das „Hampton Normal and Agricultural Institute“ in Virginia, von Moritz Schanz. (Schluß.) — Mission und Kolonialpolitik, von (Prof.) Martin Hartmann. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft II: Zur Gestaltung und zukünftigen Entwicklung der Sozialversicherung, von (Prof.) Alfred Manes. — Lebensversicherung zugunsten noch nicht existierender Personen, von R. Mueller-Gotha. — Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte und seine Kritik. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, 1911, Heft 5: Neubearbeitung der Normal-Unfallverhütungs-Vorschriften, von Seidel. — Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten (Forts.), von Wilhelm Schirmer. — etc. — Heft 6: Die neuesten Bestimmungen über die Arbeitszeit in der deutschen Großeisenindustrie, von Fritz Diepen-

horst. — Neue Schutzvorschriften gegen Bleivergiftung und Staubkrankheiten in englischen Töpfereien, von H. Walter. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 2, Februar 1911: Statistik und Verwaltung, von Schmelzle. — Die Fremdgebürtigen in der deutschen Volkswirtschaft, von A. Petersilie. — Vorschläge für die Aufstellung von Kommunaletats, von Oskar Tetzlaff. — Der Viehstand der preußischen Kreise im Jahre 1909 (Schluß), von Erich Petersilie. — Die Einkommensverhältnisse in Preußen, von F. Kühnert. — Die Säuglingssterblichkeit in den süddeutschen Großstädten Karlsruhe, Mannheim, München, Nürnberg, Straßburg und Stuttgart 1891—1909, von Eichelmann. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 20, 1911, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schlusse des Jahres 1910. — Krankenversicherung (1905 bis 1909). — Erntestatistik für das Jahr 1910. — Weinmost-Ernte 1910 — Die Selbstmorde (1893 bis 1909). — Zur amtlichen Kenntnis gelangte schädigende Ereignisse beim Verkehre mit Kraftfahrzeugen (1. Oktober 1909 bis 30. September 1910). — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 1910. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1909. — Bevölkerung des Deutschen Reichs am 1. Dezember 1910. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 21: Betrachtungen über die Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier, von A. Bredenbeck. — etc. — Nr. 22, 23, 24: Finanzkapital und Krisen, I, II, III, von K. Kautsky. — Die „Faulheit" der Bergleute, von Otto Hue. — etc. — Ergänzungshefte. Nr. 9: Die Arbeiterbewegung in Belgien, von Hendrik de Man und Louis de Brouckère.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 12, März 1911: Hebung des Kursstandes der deutschen Staatspapiere, von Hans Würdemann. — Termingeschäfte in Kaffee in Rotterdam, II, von E. J. van der Maaten. — Aus der inneren Organisation des Warengeschäfts, IV, von Paul Buttke. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 3, März 1911: Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse, von Karl Kormann. (Schluß.) — Zur Reform der Kolonialgesetzgebung, von (Prof.) Carl von Stengel. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 3: Beiträge zur Geldtheorie, I, von O. Heyn. — Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem, II, von A. Sartorius Frhr. von Waltershausen. (Schluß.) — Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, von F. Thorwart. — Wirtschaft und Recht, III, von A. Voigt. — Das Wirtschaftsjahr 1910 und die allgemeine Wirtschaftslage Anfang 1911, II, von L. Pohle. (Schluß.) — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 37: Schmid, Ferdinand, Finanzreform in Oesterreich.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 32, 1911: Forschungsgebiet und Forschungsziel der Kriminalstatistik, von Georg v. Mayr. — Die Reform der kolonialen Gerichtsverfassung, von (Oberrichter) Crusen. — Kriminalität und Rechtspflege im nördlichsten Norwegen, von (Amtmand) Urbye. — Die Verwahrung Gemeingefährlicher, von (Prof.) Gustav Aschaffenburg. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XI, Heft 1, Januar 1911: Geschichte der versicherungs-wissenschaftlichen Organisation in Deutschland, von Meltzing. — Der Einfluß des kanonischen Wucherverbots auf die Entwicklung der Assekuranz, von (Rechtsanwalt) Blumhardt. — Die Rückversicherung auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens, von (Direktor) Neumann. — etc. — Heft 2, März 1911: Unterlassene und verspätete Prämienzahlung, von (Rechtsanwalt) Weil. — Konzentrationsbestrebungen im deutschen privaten Versicherungswesen, von (Prof.) Moldenhauer. — Die deutsche Steuergesetzgebung seit 1906 in ihrer Bedeutung für die Privatversicherung, von Wertheimer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Zur Frage der Milchversorgung der Städte.

Von

Philipp Arnold, München.

Inhalt: A. Die Deckung des Milchbedarfs, I. Eigengewinnung und Milchzufuhr, II. Schwankungen in Angebot und Nachfrage, III. Der Milchhandel; B. Die Milchpreise; C. Die Hygiene und ihre Forderungen; D. Die organisierte Milchversorgung, I. Die Privatunternehmungen, II. Der Zusammenschluß der Produzenten, III. Die Konsumvereine, IV. Die Vereinigungen der Händler, V. Die gemeinnützigen Gesellschaften, VI. Die Gemeindebetriebe. Schluß.

Der Doppelnatur der Milch entsprechend — Nahrungsmittel einerseits, Handelsware andererseits — kann die Frage der Milchversorgung der Städte von doppeltem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, einmal vom naturwissenschaftlich-hygienischen, dann vom volkswirtschaftlich-statistischen Standpunkt aus. Die Frage in letzterer Beziehung zu untersuchen, soll in folgendem versucht werden. Bei der ganz einzigartigen Bedeutung der Milch für die Volksernährung und die Volksgesundheit wird es aber nicht zu umgehen sein, auch das naturwissenschaftlich-hygienische Gebiet zu betreten. Dies um so weniger, als die Milchhygiene auch eine sehr bedeutsame ökonomische Seite hat.

Verhältnismäßig spät begann man vom volkswirtschaftlich-statistischen Standpunkt aus das Problem der Milchversorgung der Städte zu behandeln. Zwar berührt diese Frage schon Johann Heinrich von Thünen in seinem 1826 erschienenen Werk über den isolierten Staat und zwei Jahrzehnte später ein anderer Schriftsteller, J. G. Kohl in seinem Buch „der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestalt der Erdoberfläche". Daß aber die Milchversorgung der Städte einmal ein schwieriges, vielumstrittenes Problem werden könnte, wird beiden wohl kaum zum Bewußtsein gekommen sein. Das Problem der Milchversorgung ist erst aus der großstädtischen Entwicklung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwachsen, und selbst damals war das Interesse in volkswirtschaftlichen Kreisen an der Frage noch sehr gering. Am besten erhellt dies daraus, daß die zur Jahrhundertwende erschienene 2. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften noch keine selb-

ständige Abhandlung über Milchwirtschaft oder Milchversorgung enthielt. Den ersten Anstoß, sich intensiver mit der Frage zu beschäftigen, gab die allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung im Jahre 1903 in Hamburg. Die Vorbereitung dieser Ausstellung bot dem Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Hamburg, Wilhelm Beukemann, willkommenen Anlaß, im Jahre 1902 bei den Stadtverwaltungen und Polizeibehörden der großen und mittleren Städte Deutschlands eine Aufnahme über die Milchversorgung durchzuführen. Es gelang ihm, von mehr als 100 Städten wertvolle Nachrichten zusammenzutragen, die in dem Bericht über die allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung zusammengefaßt und veröffentlicht sind. Daß das Interesse an der Behandlung der Frage vom volkswirtschaftlich-statistischen Standpunkt aus im Laufe unseres Jahrhunderts immer lebhafter wurde, bezeugen die sich häufenden monographischen Darstellungen über die Milchversorgung einzelner Städte. Zwar hatten schon in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts Benno Martiny zwei Schriften über die Milchversorgung Berlins und Kurt Pfund eine Arbeit über Dresden und andere Städte veröffentlicht. In größerer Zahl kamen solche Monographien jedoch erst während des letzten Jahrzehnts heraus. Im Jahre 1903 erschien das Werk von August Creuzbauer über die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln, die auch die Milchversorgung der Stadt eingehend behandelt. Im Jahre 1906 folgten die Arbeiten von Bayersdorfer für Karlsruhe, im Jahre 1909 von A. Cleeisch für Cöln und im Jahre 1910 von A. Bund für Freiburg i. B. Zu erwähnen ist noch die im Jahre 1905 erschienene Veröffentlichung von Philipp Fuchs über die Städteversorgung mit Milch und Säuglingsmilch, die verschiedene deutsche und außerdeutsche Städte berücksichtigt.

In jüngster Zeit haben auch die statistischen Landesämter von Württemberg und Bayern Aufnahmen über die Milchwirtschaft durchgeführt [1]) und hierbei die Milchversorgung der Städte in den Kreis ihrer Erhebungen einbezogen. In besonders eingehender Weise war dies in Bayern der Fall.

Weiter wendet die Städtestatistik der Milchversorgung ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr zu. Die Ermittlung des Milchverbrauchs in den Städten war erst im Jahre 1909 Verhandlungsgegenstand der XXIII. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte. Einzelne statistische Aemter, so neuerdings München, veröffentlichen auch regelmäßig Ziffern über Milchverbrauch und Milchpreise.

A. Die Deckung des Milchbedarfs.

I. Eigengewinnung und Milchzufuhr.

Im Vordergrund des Interesses steht die Frage: Wie wird der Milchbedarf der Städte gedeckt?

1) Trüdinger, Die Milchwirtschaft in Württemberg, Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1907, 2. Heft, S. 75, und Ph. Arnold, Die Milchwirtschaft in Bayern, Heft 78 d. Beitr. zur Statistik d. Kgr. Bayern, München 1910.

Der Milchbedarf kann auf doppelte Weise befriedigt werden: Entweder durch Eigengewinnung, d. h. durch Milchproduktion im Stadtgebiet selbst, oder durch Bezug der Milch von anderen Produktionsgebieten, wobei die Zufuhr mittels Wagen oder Eisenbahn oder zu Schiff vor sich gehen kann. Es würde hier zu weit führen, in eine kritische Betrachtung der statistisch-technischen Methoden einzutreten, die bei Feststellung der in Betracht kommenden Größen da und dort zur Anwendung kamen. Nur so viel sei hervorgehoben, daß sich weitaus am genauesten die Eisenbahnzufuhr ermitteln läßt, da jeder Liter oder richtiger jedes Kilogramm Milch, das zur Versendung kommt, im Interesse der Finanzkontrolle von der versendenden Eisenbahnstation verbucht wird. Weniger zuverlässig sind die Ermittlungen der in der Stadt selbst gewonnenen und der mit Wagen oder zu Schiff eingeführten Milchmengen.

Um zu dem richtigen Verständnis der Frage der Milchbedarfsdeckung zu gelangen, ist es zunächst nötig, den Blick rückwärts zu wenden und die geschichtliche Entwicklung kurz zu schildern.

Als Johann Heinrich von Thünen 1826 sein bekanntes Werk über den isolierten Staat veröffentlichte, wies er in seinem den tatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit entsprechenden Wirtschaftsschema dem ersten die Stadt umschließenden Ringe der „freien Wirtschaft“ unter anderem die Milcherzeugung für den Bedarf der städtischen Bevölkerung zu und begründete dies durch die besondere Natur der Milch [1]):

„Außer den feineren Gartengewächsen ist die frische Milch eines der notwendigsten Bedürfnisse der Stadt, deren Erzielung in diesem ersten Kreise geschehen muß: denn die Milch ist nicht bloß sehr schwierig und kostbar zu transportieren, sondern sie wird auch, besonders bei großer Hitze, nach wenigen Stunden ungenießbar und kann deshalb aus größeren Entfernungen nicht zur Stadt gebracht werden.“

Zwei Jahrzehnte später bezeichnete J. G. Kohl die Umgegend einer Stadt als deren „natürliches Nährgebiet“ und die erste sich um die eigentliche Stadt herumlegende Ringzone als den „Ring der Vorstädte, Gärten, Gartenhäuser, Gemüse- und Obstorte und der Milchwiesen“ [2]).

Dementsprechend ging die Milchversorgung der Städte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Regel in der Weise vor sich, daß von den Gütern in der Stadt selbst und in der Umgebung die Milch allmorgendlich in die Stadt gefahren und an die Konsumenten abgegeben wurde, sofern diese es nicht vorzogen, die Milch im Stalle abholen zu lassen. Auf alle Fälle bestand aber ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzent und Konsument.

Diese idyllische Art der Milchbedarfsdeckung treffen wir heute

1) J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 2. Aufl., 1. Teil, S. 3.

2) J. G. Kohl, Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche, Dresden und Leipzig 1841.

nur mehr bei dem verhältnismäßig kleinen Teil der Bevölkerung, der in kleinen und zum Teil mittleren Städten wohnt. Für die größeren Städte und die Großstädte hat sich die Milchbedarfsdeckung von Grund aus verändert. Die engen Beziehungen zwischen Produzent und Konsument sind gesprengt. Die Milch ist wie andere Bedarfsartikel zur Handelsware geworden, von der der Konsument nur verlangt, daß er sie möglichst gut und billig kaufen kann. Als Beförderungsmittel kommt hierbei hauptsächlich die Eisenbahn in Betracht und damit ist die Frage der Milchversorgung zum Problem geworden.

Wie sich die Art der Bedarfsdeckung im Laufe der Zeit allmählich verändert hat, läßt sich für einzelne deutsche Städte ziffernmäßig nachweisen.

Für Stuttgart liegen über die Art der Milchbeschaffung genaue Erhebungen für die Jahre 1896, 1901, 1903 und 1906 vor, die vom Württembergischen Statistischen Landesamt veröffentlicht wurden [1].

In dem Jahrzehnt 1896 auf 1906 erhöhte sich die Bahnmilchzufuhr von 7,7 auf 26,3 Mill. Liter, hat sich also mehr als verdreifacht, dementsprechend war die Bahnmilchzufuhr an der gesamten Bedarfsdeckung im Jahre 1896 mit etwas mehr als einem Drittel (36,8 v. H.), in den Jahren 1906 und 1909 dagegen mit mehr als 2 Dritteilen (68,7 und 69,9 v. H.) beteiligt, und die Wagenzufuhr, die im Jahre 1896 mit 11,7 Mill. Liter noch erheblich höher war als der Bahnmilchempfang, war von diesem bereits im Jahre 1903 überholt und betrug 1906 nur ein Viertel (24,2 v. H.) des Gesamtbedarfs.

Auf einen längeren Zeitraum läßt sich das Anwachsen der Bahnmilchzufuhr für Dresden [2] verfolgen. Die in Dresden mit der Bahn angekommene Milch bezifferte in Millionen Litern:

1886	6,9	1900	29,8
1890	12,0	1905	32,0
1895	20,1	1910	40,6

Die Bahnmilchzufuhr, die im Jahre 1886 noch verhältnismäßig unbedeutend war, hat sich in dem Zeitraum eines Vierteljahrhunderts also mehr als versechsfacht.

Welche Milchmassen die modernen Riesenstädte zur Bedarfsdeckung mit der Bahn zuführen müssen, zeigt sich bei London, das mit seinen Vororten (County London) 1908 etwa 280—300 Mill. Liter erhielt gegen 165 Mill. Liter im Jahre 1890. Mindestens 95 Proz.

---

1) Trüdinger, Die Milchwirtschaft in Württemberg, a. a. O., S. 76; ferner „Zur Milchpreisfrage" in den Mitteilungen des Württemberg. Statistischen Landesamts 1909, Nr. 12, S. 226.

2) Vgl. Wiedfeldt, Die Versorgung der Stadt Dresden mit Milch, Monatsbericht des Statistischen Amts der Stadt Dresden 1903, Nr. 9, S. 277; die Ziffern sind berechnet nach Angaben des Statistischen Bureaus der Generaldirektion der Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen.

des gesamten Milchbedarfs muß durch Bahnlieferung gedeckt werden [1]).

Dieses Anschwellen der Bahnmilchzufuhr mit dem Anwachsen der Bevölkerung äußert sich räumlich darin, daß die Städte, namentlich die Großstädte, das Bahnzufuhrnetz spinnenartig immer weiter nach allen Seiten ausdehnen. Die bayerischen Erhebungen lassen dies deutlich erkennen.

Gruppiert man den Bahnmilchempfang der Eisenbahnstationen in Bayern nach Größenklassen der Orte einerseits und nach Entfernungsstufen (Zonen) andererseits, so tritt die Tatsache in die Erscheinung, daß mit zunehmender Größe der Orte ein immer größerer Teil der Milch aus weiteren Entfernungen herbeigeschafft werden muß. So fällt die größte Milchmenge bei den Orten unter 10000 Einwohnern in die erste Zone bis 9 km, bei den mittleren Größenklassen (10000—100000 Einwohner) in die zweite Entfernungsstufe (10—19 km), bei den Großstädten (München und Nürnberg) in die Entfernung von 20—50 km. Bei letzteren müssen ferner rund 24 Mill. Liter oder 26,3 v. H. der Gesamtbahnmilch auf eine Entfernung von 50—99 km herbeigeschafft werden und 2,6 Mill. Liter oder 3,2 v. H. kommen sogar aus einer Entfernung von über 100 km. Außerordentlich gering ist natürlich der Bahnmilchbezug der Großstädte aus der ersten Zone.

Die Norm, daß die Bahnmilchzufuhr verhältnismäßig um so größer ist und räumlich sich um so weiter ausdehnt, je mehr Einwohner eine Stadt zählt, trifft jedoch im einzelnen nur sehr bedingt zu; dies wurde bereits von Beukemann [2]) auf Grund der im Jahre 1902 durchgeführten Erhebungen über den Milchverbrauch der deutschen Städte festgestellt. Berechnet man die auf den Kopf der Bevölkerung treffende Bahnmilchmenge in den damals mehr als 100000 Einwohner zählenden Städten, so treffen die höchsten Anteilsätze auf Mannheim, Frankfurt und Dresden (96,4, 96,3 und 89,1 Bahnmilch jährlich). Auch die bayerischen Erhebungen haben zu einem ähnlichen Ergebnis geführt. Die verhältnismäßig höchste Bahnmilchzufuhr haben in Bayern nicht München und Nürnberg, sondern Ludwigshafen a. Rh. Die Bahnmilchzufuhr wird eben nicht allein durch die Einwohnerzahl, sondern noch durch eine Reihe anderer Faktoren beeinflußt. Bestimmend ist vor allem die Lage der Stadt zu den hauptsächlichsten Produktionsgebieten und die Milchergiebigkeit der letzteren, ferner die Bedarfskonkurrenz der Städte untereinander. Dies wird ohne weiteres klar, wenn man die Bedarfsdeckung einzelner Verbrauchszentren näher verfolgt.

Betrachten wir zunächst die Milchbedarfsdeckung von München,

---

1) Nach B. Skalweit, landwirtschaftlicher Sachverständiger bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in London, „Die Milchversorgung der englichen Städte“, Milchzeitung, Leipzig, Jahrgang 1908, Nr. 39, S. 460.

2) W. Beukemann, Der Milchverbrauch der Städte, im Bericht über die Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung, Hamburg 1904, S. 106.

einer Stadt, für die eingehende Ziffernnachweise vorliegen. Gruppiert man die Milchzufuhr auf den Staatbahnen für die Jahre 1898 und 1899 sowie 1908 und 1909 nach Entfernungsstufen von 10 zu 10 km, so ergibt sich folgendes Bild[1]):

Milchzufuhr auf den Staatsbahnen nach München.

Zonen in Kilometern	Jährliche Bahnmilchzufuhr in Litern				Von 100 Litern treffen auf jede Zone			
	1898	1899	1908	1909	1898	1899	1908	1909
1—9	—	—	960	2 940	—	—	0,0	0,0
10—19	2 939 910	3 157 920	3 251 963	2 748 335	12,4	11,4	5,7	4,8
20—29	6 960 775	7 431 690	10 668 831	11 211 132	29,3	26,8	18,9	19,5
30—39	6 050 000	6 787 250	9 369 070	10 000 082	25,4	24,4	16,6	17,4
40—49	4 553 940	6 076 800	13 663 603	14 007 485	19,1	21,9	24,1	24,3
50—59	2 026 425	2 297 025	9 570 994	9 836 105	8,5	2,3	16,9	17,1
60—69	394 670	619 510	4 704 902	4 468 334	1,7	2,2	8,3	7,7
70—79	241 000	438 985	2 209 083	2 492 909	1,0	1,6	3,9	4,3
80—89	215 190	286 850	1 263 083	788 870	0,9	1,0	2,2	1,4
90—99	203 150	351 860	1 044 325	1 221 945	0,9	1,3	1,9	2,1
100 und mehr	202 540	311 100	867 954	826 069	0,8	1,1	1,5	1,4
Summe	23 787 600	27 758 990	56 614 768	57 604 206	100	100	100	100

Es tritt hier die Tatsache in die Erscheinung, daß trotz der gewaltigen Zunahme der Bahnmilchzufuhr auf den Staatsbahnen — die Jahresmilchmenge stieg in dem Zeitraum 1898—1909 von 23,8 auf 57,6 Mill. Liter — eine Erweiterung des Bezugsgebietes bei der großen Masse der gelieferten Milchmenge hauptsächlich in den mittleren Entfernungsstufen eingetreten ist, während aus sehr weiten Entfernungen auch heute nur verhältnismäßig geringe Mengen nach München kommen.

Der Grund wird ohne weiteres ersichtlich, wenn man die Milchzufuhr auf den Staatsbahnen nach Strecken ordnet.

Strecken	Milchzufuhr in Litern			
	1898	1899	1908	1909
München—Tölz	7 133 910	8 531 225	14 911 219	15 171 999
„ —Salzburg	3 267 135	4 112 265	11 878 371	12 628 607
„ —Simbach a. Inn	2 950 570	3 439 480	5 723 320	5 671 815
„ —Regensburg	2 474 490	2 666 930	3 087 949	2 906 245
„ —Treuchtlingen	1 332 420	1 469 950	3 209 649	2 970 030
„ —Ulm	600 795	696 460	1 281 718	1 285 970
„ —Lindau	1 714 280	2 349 690	7 826 453	8 058 691
„ —Herrsching	—	—	2 700 030	2 610 780
„ —Murnau	4 314 000	4 492 990	6 581 289	7 031 229

1) Die Berechnung gründet sich für die Jahre 1898 und 1899 auf die Angaben bei A. Creuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln, S. 240, 241; da dort der Empfangsbahnhof nicht angegeben ist, so wurde als Endpunkt der Zonen-

Es zeigt sich hier, daß die im Süden, Südosten und Südwesten von München gelegenen Produktionsgebiete, also das Voralpenland, so milchergiebig sind, daß sie den steigenden Milchbedarf auch heute noch der Hauptsache nach zu befriedigen vermögen. Allerdings macht sich eine erhebliche Ausdehnung des Zufuhrnetzes nach Westen bemerkbar, da heute auch beträchtliche Milchmengen aus dem milchreichen Schwaben herangezogen werden, was in den Jahren 1898 und 1899 noch nicht der Fall war [1]). München greift damit auch über das Milchversorgungsgebiet der 85 km entfernten Stadt Augsburg hinaus. Wir berühren damit eine Erscheinung, die für die Milchbedarfsdeckung der Städte typisch ist, daß nämlich die größeren Städte ihr Bezugsgebiet über die umliegenden kleineren und mittleren Städte hinaus erstrecken.

Betrachten wir noch ein weiteres Milchversorgungszentrum, die nordbayerischen Städte Nürnberg-Fürth. Für diese beiden Nachbarstädte ist besonders charakteristisch, daß aus einer Entfernung von über 100 km noch sehr beträchtliche Milchmengen, über 2 Mill. Liter oder ein Zehntel der Gesamtbahnmilch, kommen, während München nur etwa $^3/_4$ Mill. Liter oder 1,2 v. H. aus einer so weiten Entfernung erhält. Es zeigt sich hier augenfällig, daß für die Milchmassen, die aus größeren Entfernungen mit der Bahn herbeigeschafft werden müssen, nicht allein die Größe der Städte, sondern auch ihre Lage zu den hauptsächlichsten Produktionsgebieten bestimmend ist. Die Produktion der um Nürnberg und Fürth gelegenen Landstriche ist eben weniger ergiebig, als die in der Nähe von München und namentlich im Süden der Stadt befindlichen Gebiete, die sich durch dichtere Rinderbestände, wie auch durch höhere Durchschnittserträge der Kühe auszeichnen.

Nürnberg—Fürth muß deshalb weitentfernte Produktionsgebiete, namentlich im Süden, Südwesten und Südosten zur Bedarfsdeckung heranziehen. Dabei ist Nürnberg auch auf die südbayerische Milchwirtschaft angewiesen, muß sich jedoch, da bei Ingolstadt das Versorgungsgebiet von München angrenzt, mehr nach Niederbayern und Schwaben wenden.

Die bereits für München festgestellte Tatsache, daß große Verbrauchszentren über die Versorgungsgebiete der umliegenden mittleren Städte hinausgreifen, tritt bei Nürnberg—Fürth besonders scharf hervor. Um dies ziffernmäßig zu illustrieren, mögen hier einige Versandstationen zusammengestellt werden, die nach dem weit entfernten Nürnberg—Fürth bedeutend größere Milchmengen lieferten als nach den nahegelegenen Städten Regensburg und Bamberg. Die Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1908.

---

berechnung für sämtliche Jahre der Hauptbahnhof angenommen. Die auf der Isartalbahn angekommenen Milchmengen mußten außer Betracht bleiben, da Nachweise für die Jahre 1898 und 1899 nicht vorliegen.

1) Vgl. F. J. Herz, in: „Die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Oberbayern“, München 1898, S. 431.

Versandstation	Strecke	Empfangsstation	Entfernung von der Versandstation km	Eingeführte Milchmenge Liter
Burgmeinting	Regensburg-Passau	Regensburg	5	1 020
		Nürnberg H. Fürth	106/114	82 090
Mangolding	„ „	Regensburg	12	142 550
		Nürnberg H.	113	528 140
Taimering	„ „	Regensburg	20	95 330
		Nürnberg H.	121	290 190
Straßkirchen	„ „	Regensburg	53	12 750
		Nürnberg H.	154	195 860
Obertheres	Schweinfurt-Bamberg	Bamberg	38	51 240
	Nürnberg-Probstzella	Nürnberg H. Fürth	115/92	71 310
Staffelstein	Bamberg-Hof	Bamberg	26	6 300
		Nürnberg H.	89	10 050

Interessant ist es weiter, an der Hand der Eisenbahnverkehrsstatistik festzustellen, daß die in der Nähe der Städte gelegenen Vororte und Villenviertel einen starken Einfluß auf die Art der Milchversorgung der Städte selbst üben. Auch hierüber geben die bayerischen Erhebungen Aufschluß [1]). Gruppiert man den Bahnmilchverkehr nach Zonen und Monaten für die Vororte der bayerischen Städte über 50000 Einwohner, die im Jahre 1908 ausschließlich oder doch stark überwiegenden Milchempfang hatten, so ergibt sich als äußerste Grenze für die Milchzufuhr 70 km, während die Städte selbst über diesen Zonenkreis weit hinausgreifen müssen. Sehr bedeutend ist beispielsweise die Milchzufuhr nach den Vororten von Augsburg und Ludwigshafen. Bei beiden Städten sind es stark bevölkerte Industrieorte, die bedeutenden Milchbedarf haben.

II. Schwankungen in Angebot und Nachfrage.

Wir haben gesehen, daß mit dem Anwachsen der Städte ein räumlich sich immer weiter ausdehnendes Produktionsgebiet zur Bedarfsdeckung herangezogen werden muß. Die schon hierdurch bedingten Schwierigkeiten werden noch gesteigert durch zeitliche Schwankungen der Nachfrage und des Angebots.

In die zeitlichen Schwankungen der Bedarfsdeckung geben wiederum die bayerischen Erhebungen interessante Einblicke, da die Nachweise über den Milchverkehr nach Monaten zusammengestellt wurden [2]).

Bei den Größenklassen der Empfangsorte machen sich bedeutende Gegensätze bemerkbar. Die mittleren Städte (50000—100000 Einwohner), sowie die Großstädte (über 100000 Einwohner) zeigen ihren geringsten Bedarf im August (Ferien- und Urlaubszeit), während bei den Orten unter 10000 Einwohner die Höchstlieferung in die Sommermonate Juli und August fällt. Zu dieser Gruppe gehören eben zahlreiche Bäder und Sommerfrischen, deren Milchbedarf im Sommer am höchsten ist.

1) Ph. Arnold, Die Milchwirtschaft in Bayern, a. a. O., S. 43 fg.
2) Ph. Arnold a. a. O., S. 31 fg.

Der geringe Milchbedarf der größeren Städte und namentlich der Großstädte findet aber nicht allein in einer verminderten Zufuhr, sondern auch in einer zunehmenden Milchrücklieferung ihren Ausdruck. So wurde von den Münchner Bahnhöfen im Jahr 1908 im Winter monatlich zwischen 20 und 30000 Liter Milch zurückgegeben; vom Mai ab stieg diese Rückmilch der Menge nach von Monat zu Monat und erreichte im August mit 105000 Litern ihren Höhepunkt. Im August geht demnach monatlich 4—5mal soviel Milch von den Münchner Bahnhöfen zurück als im Winter.

Eine ähnliche Erscheinung ist auch für Nürnberg ziffernmäßig festgestellt.

Die Milchausfuhr der Stadt kann sowohl in Vollmilch als in abgerahmter Milch (sogenannter Magermilch) bestehen. Ziffernmäßige Nachweise liegen hierüber nicht vor. Doch wird wohl anzunehmen sein, daß namentlich die beträchtlichen Milchmengen, die im Sommer zurückgehen, größtenteils entrahmt, also zu Rahm oder Butter verarbeitet sind.

Bei der zeitlichen Betrachtung des Milchverkehrs nach Größenklassen der Empfangsorte hat sich bereits ergeben, daß die kleineren Orte unter 10000 Einwohner eine lebhaftere Milchzufuhr im Sommer, umgekehrt die größeren Städte im Winter haben. Schon hieraus erhellt, daß zwischen den Hauptverbrauchsplätzen von frischer Milch, den Städten einerseits und den Sommerfrischen und Kurorten anderseits, ein gewisser zeitlicher Ausgleich in der Bedarfsdeckung stattfindet. In besonders günstiger Lage sind hierbei solche Städte, in deren näheren und weiteren Umgebung solche Sommerbedarfsplätze in größerer Zahl anzutreffen sind. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist München. Teilen wir zur besseren Orientierung die für München in Betracht kommenden Sommerbedarfsorte, die größtenteils im südlichen Oberbayern gelegen sind, in 3 Gruppen, nämlich Plätze mit ausschließlich oder stark überwiegendem Milchversand, solche mit beträchtlichem Milchbezug und solche mit erheblichem Versand und Empfang, so ergibt sich folgendes:

Für die Versandplätze ist kennzeichnend, daß die Milchausfuhr während des Sommers tief herabsinkt, bei einzelnen (so Tegernsee und Oberaudorf) wird sie ganz eingestellt. Doch sind diese Orte sämtlich imstande, ihren Milchbedarf aus der nächsten Umgebung zu decken, da eine Milcheinfuhr mit der Eisenbahn nicht stattfindet.

Die Milchempfangsorte weisen während der Sommermonate ein sehr starkes Anschwellen der Milchzufuhr auf, die gegen den Herbst zu wieder nachläßt. Die zeitlichen Unterschiede im Milchbezug treten bei diesen Plätzen besonders scharf hervor. So erhielt Bad Reichenhall im Juli und August 1908 über 30000 Liter, während der Wintermonate dagegen 3000—4000, also nur den zehnten Teil. Dabei wurden im Sommer sogar rund 25000 Liter aus einer Entfernung von 60—70 km und mehr als 5000 Liter über 100 km weit geliefert.

Was schließlich die dritte Gruppe anlangt, so sinkt bei diesen Orten während der Sommermonate der Versand, während der Empfang zunimmt. Bei Starnberg äußert sich diese Bewegung mehr in einem Nachlassen des Milchversands, während bei Schliersee die Zufuhr auf der Eisenbahn steigt. Auf den ersten Blick mag es auffallen, daß der Mehrbedarf dieser Plätze während des Sommers nicht ausschließlich einen Rückgang der Milchabfuhr veranlaßt, da auf diese Weise der steigende Lokalbedarf am leichtesten gedeckt werden könnte. Hemmend wirken hier die Handelsbeziehungen der Milchwirte zu den städtischen Milchhändlern.

Der zeitliche Bedarfswechsel läßt sich bei einzelnen Bahnstationen, die Milch sowohl nach München, wie nach Sommerplätzen liefern, genau verfolgen. So versandte während des Sommers 1908 die an der Strecke Holzkirchen—Rosenheim gelegene Station Heufeld nach dem 109 km entfernten Reichenhall Milch, obwohl München nur 62 km entfernt ist.

Bei der Station Stein a. Traun (Strecke Traunstein—Trostberg) wurde der Milchversand nach München im Juli und August 1908 ganz eingestellt. Dafür wurde ungefähr die gleiche Milchmenge, die während der Wintermonate nach München ging, nach Bad Reichenhall abgefertigt.

Aehnlich wie zwischen München und Bad Reichenhall besteht auch ein Ausgleich in der Milchlieferung zwischen München und Garmisch-Partenkirchen.

Schon diese wenigen Beispiele lassen klar erkennen, daß die zeitliche Bedarfsschwankung, die sich in den Städten geltend macht, im Grunde nichts anderes ist, als ein räumlicher Bedarfswechsel. Dies ist auch ganz klar. Der Milchbedarf ist abhängig von der Zahl und der örtlichen Verteilung der Bevölkerung. Es ist nun kaum anzunehmen, daß auf einem größeren Gebiet, wie es ein größerer deutscher Staat oder ganz Deutschland darstellt, die Gesamtbevölkerung, je nach der Jahreszeit, stärkeren Schwankungen unterworfen sein sollte. Lediglich die räumliche Verteilung der Bevölkerung wechselt. Während der Ferien- und Urlaubszeit leeren sich die Städte und füllen sich die Bäder und Sommerfrischen.

Doch nicht allein bei der Nachfrage, auch beim Angebot bestehen Schwankungen und Hemmungen, die sich in den Städten unter Umständen sogar als Milchknappheit fühlbar machen können.

Hier wirken mehrfache Umstände mit. Zunächst wird nicht allein die Milchergiebigkeit der Tiere, sondern auch der Milchviehbestand selbst durch den Ausfall der Futterernten und durch Viehseuchen stark beeinflußt. Weiter wird das Milchangebot zeitlich bestimmt durch die Kalbezeiten, bei denen in manchen Landstrichen bestimmte Jahreszeiten eingehalten werden. Dazu kommt noch der Uebergang vom Grünfutter zur Winterfütterung im Herbst, wodurch die Milchergiebigkeit der Kühe herabgesetzt wird.

III. Der Milchhandel.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen können wir feststellen, daß die Milchbedarfsdeckung mit dem Anwachsen der städtischen Bevölkerung immer größere Schwierigkeiten bereitet. Die Berührung von Produzenten und Konsumenten geht immer mehr verloren. Die Milch ist zur Massenware geworden, bei deren Sammlung und Verteilung sich ebenso wie bei anderen Massengütern der Handel als Mittelglied zwischen Produzenten und Konsumenten einschiebt.

Allgemeinere Erhebungen über den Milchhandel liegen für Bayern vor[1]). Sie zeigen, daß sich gegenwärtig der Milchhandel der Milchversorgung der meisten größeren Städte gänzlich oder doch größtenteils bemächtigt hat. Nur wenige von den unmittelbaren Städten Bayerns kennen noch keinen gewerbsmäßigen Milchhandel; doch wird in den kleineren Städten der Milchbedarf noch „überwiegend“ beim Produzenten gedeckt. In den mittleren Städten ist der Milchhandel bereits als gleichwertiger Faktor neben den unmittelbaren Bezug vom Produzenten getreten. In den Großstädten endlich, sowie auch in einer Reihe von Mittelstädten hat er den Produzenten mehr oder weniger vom unmittelbaren Absatz verdrängt; nur die Bewohner der Vororte oder der Burgfriedensgrenze beziehen die Milch noch von den benachbarten Landwirten. Dabei spaltet sich der städtische Milchhandel mehr und mehr in die zwei gesonderten Gruppen der Milchkleinhändler und der Milchgroßhändler. Zu ihnen kommt noch eine dritte Gruppe von Milchhändlern, die Milch auf dem Lande aufkaufen.

Der größere oder geringere Anteil, den der Milchhandel an der Versorgung eines Gemeinwesens mit Milch gewonnen hat, ist ebenso wie die Bahnzufuhr nicht allein durch die Größe der Stadt bedingt; es spielen auch rein örtliche Ursachen, das Herkommen, das Maß der Milchgewinnung im Stadtgebiete oder in unmittelbarer Nähe der Stadt, die Straßenverhältnisse usw. eine gewisse Rolle. Auch noch ein anderes Moment kommt in Betracht, die Bequemlichkeit des Konsumenten. Die Lieferung ins Haus ist nicht zuletzt eines der Mittel, durch welche der Milchhandel sich seine Beliebtheit in den Kreisen der Konsumenten erworben hat. Wie die Umfrage für Bayern ergeben hat, ist beim Milchbezug vom Händler fast überall diese Art der Milchlieferung eingeführt. Nur in den kleinen Städten pflegt der Konsument noch seine Milch selbst abzuholen, was eben damit zusammenhängt, daß hier die Milch beim Produzenten gekauft wird.

Interessant ist es, die Gestaltung des Milchhandels in einzelnen Großstädten etwas näher zu betrachten. Eingehende amtliche Nachweise liegen für München und Stuttgart vor.

---

1) Ph. Arnold, a. a. O. S. 116.

In München fand am 10. Oktober vor. J., gleichzeitig mit einer in ganz Bayern durchgeführten außerordentlichen Viehzählung, eine Umfrage über die Milchversorgung statt, wobei auch die Milchhandelsgeschäfte nach Zahl und Tagesumsatz ermittelt wurden [1].

Abgesehen von einigen Handlungen, welche keine Angaben machten, waren im Stadtgebiet 1609 reine Milchhandelsgeschäfte vorhanden, die insgesamt 283474 Liter täglich zugestellt erhielten [und zwar: Vorzugsmilch 928 Liter, Vollmilch 280277 Liter, Rahm (Sahne) 1079 Liter, Magermilch 1190 Liter].

Die Gliederung der Milchgeschäfte nach der Menge des Tagesumsatzes zeigt eine auffallend hohe Anzahl von kleinen und kleinsten Betrieben. Von den 1609 Geschäften hatten 1310 (81,4 v. H. oder $^4/_5$) einen Tagesumsatz von höchstens 150 Liter. 250 Milchhandlungen (15,5 v. H.) hatten sogar nur einen Tagesumsatz bis zu höchstens 50 Liter.

Milchhandlungen mit einem Tagesumsatz von mehr als 150 bis zu 400 Liter gab es in der ganzen Stadt nur 212 (13,2 v. H.), solche mit einem höheren Tagesumsatz 87 (davon 18 mit mehr als 2000 Liter). In den hohen Umsätzen kommt der Betrieb des Groß-(Zwischen-) handels stark zum Ausdruck.

Milchgeschäfte, welche an andere Milchhändler oder an Milchverarbeitungsgeschäfte (Bäckereien usw.) oder an beide zugleich liefern, wurden 135 festgestellt, die im ganzen 93201 Liter, und zwar überwiegend Vollmilch (93075 Liter) an jene abgeben. Bemerkenswert ist, daß Vorzugsmilch fast gar nicht weiterverkauft wird, sondern den Konsumenten durchweg unmittelbar zukommt.

Gegen früher ist die Zahl der Milchhändler im Rückgang begriffen. Während es im Jahr 1906 in München noch 2300 Milchhandelsgeschäfte gab, sank ihre Zahl im Jahr 1908 auf rund 1900, im Jahr 1909 weiter auf 1700 und nach obiger Erhebung vom 10. Oktober 1910 auf 1609. Da die Bevölkerung der Stadt in der gleichen Zeit fortgesetzt zunahm, so ist offenbar eine gewisse Konzentration der Milchhandelsbetriebe eingetreten.

Die gegenteilige Erscheinung ist für Stuttgart festgestellt [2]. Dort betrug die Zahl der im Gemeindebezirk wohnhaften Geschäftsinhaber, welche mit Milch Handel treiben oder zum Zweck des Erwerbs durch Milchverkauf Milchtiere halten, am 1. Januar 1910 709, am 1. Januar 1909 dagegen 594. Es ist also im Lauf des Jahres 1909 ein Zuwachs von 115 Betrieben eingetreten.

Im übrigen gilt auch für Stuttgart, daß die Milchverteilung zum größeren Teil in den Händen kleiner und kleinster Händler ruht. Meistens sind es Frauen, welche auf diese Weise einen Nebenverdienst für die Familie neben dem Einkommen des in anderem Beruf tätigen Ehemanns suchen. Das Quantum, welches von einer Milch-

1) Fiack, Milchversorgung der Stadt München am 10. Oktober 1910, Mitteilungen des Städt. Amts der Stadt München, Sonderabdruck aus Bd. 13.

2) Dollinger, Bericht, betreffend die Milchversorgung von Stuttgart, erstattet dem Stadtmagistrat Stuttgart im März 1910, S. 17.

frau vertrieben wird, schwankt in den meisten Fällen zwischen 75 und 120 Liter im Tag. Die weitaus größte Zahl der Konsumenten läßt sich die Milch ins Haus bringen.

Sehr primitiv vollzieht sich der Vertrieb der kleinen Milchhändlerinnen. Die wenigsten haben besondere Geschäftslokale oder anderes Geschäftsinventar als ein kleines Handwägelchen, wenige Kannen und eine oder zwei Meßschapfen. Meistens holen sie die von auswärts in 20 Liter-Kannen eintreffende Milch auf der Bahn ab, füllen sie auf der Straße ohne irgendwelchen Schutz gegen den Straßenstaub in die Austragkannen um und tragen sie in die Häuser. Gerade hier, bei diesen kleinsten Betrieben, geht auch die Zersplitterung der Arbeitskräfte am weitesten. Es bildet die Regel, daß eine und dieselbe Milchhändlerin mit ihrem verhältnismäßig kleinen Quantum in den verschiedensten Stadtgegenden herumkommt. Es kann vorkommen, daß eine Milchfrau 5 Stunden braucht, um 75 Liter an den Mann zu bringen. In ein und dasselbe Haus kommen oft 5—6 verschiedene Händler, ja in eine und dieselbe Haushaltung teilen sich mitunter verschiedene Lieferanten.

Irgendwelche Vorbildung für ihren Beruf haben die wenigsten unter diesen Kleinhändlern und Händlerinnen. Der Betrieb beginnt in der Regel damit, daß sie sich von einem größeren Händler oder von einem Kleinhändler, der sein Geschäft aufgibt, eine Anzahl Kunden anweisen lassen, wobei pro Liter täglichen Absatzes 1—2 M. bezahlt werden.

Aehnlich wie in Süddeutschland, scheinen auch die Verhältnisse in norddeutschen Städten gelagert zu sein. So berichtet Clevisch[1]) für Cöln, daß dort außer 10 Großhandelsgesellschaften 350 Kleinhandlungen betrieben werden. Letztere haben einen Tagesumsatz bis zu 80 und 30 Liter herab.

Auch in außerdeutschen Staaten tritt die Zersplitterung des Milchhandels als typische Erscheinung zutage. In London[2]), wo die Milchhandelsgeschäfte ortspolizeilicher Anzeigepflicht unterliegen, entfällt durchschnittlich 1 Milchgeschäft auf 500 Personen, wobei diese Ziffer in den einzelnen Stadtteilen nicht unbedeutenden Schwankungen unterworfen ist.

B. Die Milchpreise.

Die Art und Weise der Milchbedarfsdeckung, wie sie sich mit dem Anwachsen der Städte entwickelt hat, findet ihren ökonomischen Ausdruck in den Milchpreisen, die der Konsument zu bezahlen hat. Wir kommen damit zu der Frage, die heute im Mittelpunkt der ganzen Milchbewegung steht.

Welche Preise zahlt der Konsument für die Milch?

Die amtliche Statistik der süddeutschen Staaten Bayern, Württem-

1) A. Clevisch, Die Versorgung der Städte mit Milch, Hannover 1909, S. 46 fg.

2) Skalweit, Die Milchversorgung der englischen Städte, a. a. O. S. 460.

berg, Baden und Hessen gibt bemerkenswerte Aufschlüsse, wobei sich die Preisentwicklung in Bayern für einen Zeitraum von 3 Jahrzehnten, bei den anderen Städten bis ins Ende des vorigen Jahrhunderts zurück verfolgen läßt. Für Preußen liegen umfangreichere Nachweise nur für das Jahr 1909 vor.

Alle diese Preisermittlungen beziehen sich auf 1 Liter Vollmilch, während andere Arten von Milch, wie Vorzugsmilch, Magermilch, außer Betracht bleiben.

Betrachten wir zunächst die Ergebnisse der bayerischen amtlichen Preisstatistik, da diese am weitesten zurückreicht. Um die Eigenart der Milchpreise schärfer hervortreten zu lassen, sollen gleichzeitig die Preise anderer wichtiger Nahrungs- und Genußmittel zum Vergleich herangezogen werden.

Verfolgen wir die Bewegung der Milchpreise während der letzten 30 Jahre in Bayern [1]), so zeigt sich, daß anfangs der 80er Jahre der Milchpreis nur wenig niedriger war wie heute. Bis zur Mitte der 80er Jahre sinkt der Preis vorübergehend und zeigt hierauf steigende Tendenz, bis er Mitte der 90er Jahre einen Höhepunkt erreichte. Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt sich wieder ein Nachlassen. Für unser Jahrhundert ist eine ununterbrochene Preissteigerung von Jahr zu Jahr festzustellen, eine Erscheinung, die auch in Württemberg, Baden und Hessen beobachtet wird. Die Steigerung von 1880 auf 1909 beträgt bei dem Landesdurchschnittspreis in Bayern 1,4 Pf. Im Vergleich zu Brot und Eiern ist die Milch verhältnismäßig geringen Preisschwankungen unterworfen. Einmal haben die Milchpreise die Tendenz längere Zeit, in einzelnen Orten sogar Jahrzehnte hindurch, gleich zu bleiben. Ferner offenbart sich das Beharrungsvermögen der Milchpreise auch darin, daß die Spannung zwischen dem höchsten und niedersten Preisen geringer ist als bei den Preisen anderer Lebensmittel. Bei Milch beträgt die Spannung zwischen dem Höchst- und Niederstpreis im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte für 1 Liter im Landesdurchschnitt nicht einmal ganz 2 Pf., bei Roggenbrot für $\frac{1}{2}$ kg 3 Pf., bei Eiern für 3 Stück sogar 6,1 Pf. Bei Bier ist ein erheblicher Unterschied zwischen Winter- und Sommerbier. Bei Sommerbier berechnet sich die zeitliche Preisspannung während der letzten 30 Jahre auf 0,7 Pf., bei Winterbier dagegen auf 2,5 Pf.

Verfolgen wir nun die Preisentwicklung der einzelnen Größenklassen der Erhebungsorte in Bayern. Bei Milch lassen die Preise eine offensichtliche Abstufung nach der Ortsgröße erkennen, und zwar steigen die Preise mit zunehmender Größe der Orte. Dies tritt bei Berechnung des Mittelpreises für den Zeitraum 1882—1909 deutlich in die Erscheinung. Der dreißigjährige Durchschnittspreis beträgt in Pfennigen:

---

1) Ph. Arnold, Die Milchwirtschaft in Bayern, a. a. O. S. 91 fg.

Erhebungsorte mit ... Einwohnern	1 Liter Milch	1/2 kg Roggenbrot	3 Stück Eier	1 Liter Sommerbier	1 Liter Winterbier
5 000 und weniger	15,5	14,2	16,0	23,5	22,5
5 001—10 000	15,6	14,1	17,1	23,7	23,0
10 001—20 000	17,2	13,9	17,5	23,9	23,3
20 001—50 000	17,4	14,7	17,0	22,8	22,7
über 50 000	18,4	14,1	17,7	24,3	24,0

Die Landstädte bis zu 10000 Einwohner haben die niedrigsten Milchpreise. Bei den Mittelstädten (10000—50000 Einwohnern) zeigt sich bereits eine merkliche Preissteigerung, die gegenüber den Landstädten nahezu 2 Pf. beträgt. Die größeren Städte (über 50000 Einwohner) zeigen gegenüber den Mittelstädten einen weiteren Preisaufschlag von durchschnittlich 1 Pf. Die Preisspannung zwischen den größeren Städten und Landstädten beziffert fast 3 Pf. Die für den dreißigjährigen Zeitraum festgestellten Preisunterschiede lassen sich mit wenigen Ausnahmen in fast allen Erhebungsjahren verfolgen.

Eine ähnliche Tendenz, wenn auch nicht so stark ausgeprägt, tritt bei den Bierpreisen in die Erscheinung. Milch und Bierpreise stehen damit in einem Gegensatz zu den Brot- und Eierpreisen, die eine regelmäßige Preissteigerung mit der Größe der Erhebungsorte nicht zeigen.

Daß die Milchpreise in der Tat von der Ortsgröße stark beeinflußt sind, bestätigen auch die Preisfeststellungen in anderen deutschen Staaten. So berechnet sich in Baden[1]) der Milchpreis im Durchschnitt 1897/1909 in den Erhebungsorten mit ... Einwohnern

	Pf.
unter 2 000	15,8
2 000— 5 000	16,5
5 000—10 000	18,1
10 000—50 000	18,9
50 000 und mehr	19,6

Die Spannung der Milchpreise zwischen Landorten und größeren Städten beträgt demnach 3,8 Pf.

Wie bereits angedeutet, macht sich trotz der bereits gekennzeichneten Beharrungstendenz der Milchpreise seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts eine ausgesprochene Neigung zur Milchpreissteigerung bemerkbar. Sie tritt augenfällig in die Erscheinung, wenn wir die Landesdurchschnittspreise für die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen in dem Zeitraum 1897 bis 1909 betrachten. Der Jahresdurchschnittspreis berechnet sich für 1 Liter Milch, wie folgt:

	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
1897	16,2	14,1	16,3	17
1898	16,1	14,2	16,0	17
1899	16,1	14,2	16,7	17
1900	16,4	14,1	17,0	17
1901	16,5	14,3	17,0	17
1902	16,5	14,8	17,0	17

1) Vgl. Statist. Mitteilungen, a. a. O. S. 143.

	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
1903	16,6	14,8	17,0	17
1904	16,6	14,9	17,1	17
1905	16,8	15,2	17,1	18
1906	17,2	15,9	18,0	19
1907	17,5	16,1	18,0	19
1908	17,6	16,4	18,0	19
1909	17,8	17,2 [1])	19,0	—

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts tritt ein andauerndes Steigen der Milchpreise in die Erscheinung, so in Bayern von 16,1 auf 17,8, in Württemberg von 14,1 auf 17,2, in Hessen von 17 auf 19, in Baden von 16,0 auf 19,0 Pf. für 1 Liter Milch.

Nicht uninteressant ist es, zu untersuchen, in welcher Jahreszeit die Preissteigerung einzutreten pflegt. Verfolgen wir die monatlichen Milchpreise der 7 größeren Städte Bayerns (über 50000 Einwohner) während des letzten Jahrzehnts, so zeigt sich, daß die Preiserhöhung in der Regel in den Wintermonaten einsetzt. Es ist dies die Jahreszeit, in der bekanntlich, infolge des Futterwechsels, nicht selten Milchknappheit eintritt.

Als Haupttatsachen ergeben sich aus diesen preisstatistischen Untersuchungen einmal die bedeutende Differenzierung der Preise nach der Größe der Städte, wobei die Preise durchschnittlich um so höher sind, je größer die Einwohnerzahl ist, weiter die bei Milch besonders hervortretende Beharrungstendenz der Preise, wobei sich jedoch seit der Jahrhundertwende eine ausgesprochene Neigung zur Preissteigerung bemerkbar macht.

Welches sind die Ursachen für diese Erscheinungen?

Was zunächst die Differenzierung der Preise nach der Ortsgröße betrifft, so ergibt sie sich ohne weiteres aus der bereits geschilderten Art der Bedarfsdeckung. Bei den kleinen Städten kann der Milchbedarf im Orte selbst oder aus der nächsten Umgebung gedeckt werden, wobei der Konsument in der Regel vom Produzenten unmittelbar kauft. Bei den größeren Städten und namentlich bei den Großstädten geht dieser Zusammenhang fast ganz verloren; die Milch muß nicht allein weite Wege zurücklegen, um vom Produzenten zum Konsumenten zu gelangen, es tritt auch zwischen beide der Zwischenhandel; es entsteht also eine Verteuerung durch die Frachtkosten und durch den Zwischenhandel. Dies äußert sich in einer nicht unbeträchtlichen Spannung der Preise, die einerseits der Produzent erhält, andererseits der Konsument bezahlt.

Das Statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. [2]) hat für 26 größere Städte Deutschlands die Durchschnittspreise von Milch für März und April 1910 festgestellt, und zwar den Einkaufspreis, den die Milchhändler den Landwirten zahlen, und den Preis, den sie selbst von den Konsumenten verlangen.

---

1) Aus 40 größeren Orten berechnet.

2) Vgl. Beilage zu den statistischen monatlichen Berichten der Stadt Düsseldorf, April—Juni 1910.

Die Erhebung hat ergeben, daß die Milchhändler durchschnittlich für das Liter 6 Pf. mehr forderten, als sie an den Landwirt zahlten. Am höchsten ist die Spannung zwischen dem Ein- und Verkaufspreise in Düsseldorf und Cöln, wo der Liter Milch im Kleinverkauf 22 Pf. kostet bei einem durchschnittlichen Einkaufspreis von $14\frac{1}{2}$ Pf.

Die Differenz zwischen Produzentenpreis und Konsumentenpreis ist zunächst verursacht durch die Frachtkosten; diese setzen sich bei der Eisenbahnzufuhr, die bei den Großstädten die Regel ist, zusammen aus den Kosten für Verbringung der Milch vom Stalle zur Bahnstation, für den Eisenbahnversand selbst, schließlich für Verbringung der Milch vom Empfangsbahnhof zum Konsumenten.

Weiter sind in der Preisdifferenz enthalten die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb etwaiger Anlagen, die zur Reinigung und Haltbarmachung der Milch dienen, schließlich der Unternehmergewinn des Zwischenhandels, in den sich in den Großstädten meist mehrere Gruppen von Zwischenhändlern teilen.

Von allen diesen in Betracht kommenden Größen lassen sich am genauesten die Kosten für die Bahnfracht feststellen. Da die Versandkosten durch den Versandtarif bestimmt werden, so ist es erforderlich, zunächst auf diesen einzugehen. In Deutschland sind drei Gebiete mit einheitlichen Frachtsätzen für die Beförderung von Milch zu unterscheiden. Das größte Gebiet umfaßt die Preußisch-Hessische Staatsbahn, die Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, die Sächsischen Staatsbahnen und das Pfälzer Netz der Bayerischen Staatsbahnen. Ein zweites zusammenhängendes Milchtarifgebiet bilden die Badischen und Württembergischen Staatsbahnen. Schließlich haben die Bayerischen Staatsbahnen im rechtsrheinischen Bayern einen eigenen Milchtarif.

Es würde hier zu weit führen, die Frachtsätze für jeden Kilometer zusammenzustellen. Doch mögen in folgender Uebersicht zur Kennzeichnung der Tarifunterschiede einige charakteristische Frachtsätze wiedergegeben werden; die einzelnen Tarifgebiete sind dabei nach obiger Reihenfolge mit A, B und C bezeichnet:

Tarifentfernungen	Frachtsätze in Pfennig für 100 kg		
km	A	B	C
1	11	11	12
20	33	32	40
50	69	75	85
80	102	105	126
100	124	125	150
130	155 (A und B)		179
160	185 (A und B)		200
190	215 (A und B)		221
215	239 (A und B)		239
250	270 (A und B)		263

Die Tarife A und B, die von einer Entfernung von 100 km die allgemeinen Stückguttarife sind und die gleichen Frachtsätze aufweisen, sind bis zu einer Entfernung von 214 km etwas niedriger

als der bayerische Tarif im rechtsrheinischen Bayern; von dieser Entfernung hat letzterer die geringeren Sätze. Dies kommt daher, daß im rechtsrheinischen Bayern seit 1. März 1910 für die Milchbeförderung ein Staffeltarif mit fallender Skala gilt; früher war dieser Tarif auf einem einheitlichen Satz von 15 Pf. für das Tonnenkilometer aufgebaut.

Nicht uninteressant ist es, noch einige Ziffern über die tatsächlich bezahlten Frachtsätze anzuführen. Erhebungen hierüber liegen für das rechtsrheinische Bayern für das Jahr 1908 vor. Im rechtsrheinischen Bayern wurden in diesem Jahr im Binnenverkehr für den Versand von 111,5 Mill. Liter Milch 760,7 Tausend M. verausgabt. Hierzu kommen noch 17,4 Tausend M. für den Versand von rund 2,4 Mill. Liter nach außerbayerischen Stationen. In der Pfalz fielen im Jahre 1908 für den Versand von 21,8 Mill. Liter Milch nahezu 100000 M. (99531,70) an. Der im Jahre 1908 für den Milchversand auf den Eisenbahnen verausgabte Gesamtfrachtbetrag beziffert sich demnach auf rund 878000 M.

Wie aus der oben bezeichneten Uebersicht erhellt, bestehen nach allen Tarifen je nach der Entfernung nicht unerhebliche Unterschiede bezüglich der Frachtkosten. Es besteht also eine in der Natur der Verhältnisse begründete Vorzugsstellung der in der Nähe der Städte befindlichen Milchproduzenten. Also ein natürliches Monopol der Milchnaheproduzenten, das nach dem bekannten Thünenschen Gesetz um so ausgeprägter ist, je näher der Produktionsort zum Konsumtionsgebiet liegt. Denn bei den im Stadtgebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegenen Milchproduzenten fällt ja auch die Ausgabe für Eisenbahnfracht fort, da sie ihre Milch zu Wagen in die Stadt bringen können. Diese Monopolstellung ist aber nicht allein in den geringeren Frachtkosten, sondern auch darin begründet, daß die Milch als ein besonders raschem Verderben ausgesetztes Nahrungsmittel in ihrer Haltbarkeit bei Versendung auf weitere Entfernung sehr beeinträchtigt wird. Bei dem heutigen Stand der Technik läßt sich allerdings das letztere Moment zum Teil ausgleichen.

Inwieweit nun diese Vorzugsstellung der Naheproduzenten bezüglich der Frachtkosten durch andere Umstände, insbesondere durch höhere Kosten bei der Gewinnung wieder ausgeglichen wird, wäre einer eigenen Untersuchung wert. Soweit Abmelkwirtschaft betrieben wird — und dies ist in der Nähe größerer Städte meist der Fall — besteht ein solcher Ausgleich. So hat Funk für die bäuerlichen Milchwirtschaften im Havelland rechnerisch nachgewiesen [1]), daß die Produktionskosten in reinen Abmelkwirtschaften sich erheblich höher stellen als in gemischten Wirtschaften oder in reinen Zuchtwirtschaften. Funk berechnet die Produktionskosten für 1 Liter Milch in den Abmelkwirtschaften durchschnittlich auf 13,14 Pf., in reinen Zuchtwirtschaften auf 9,88 Pf.

---

1) S. Funk, Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der bäuerlichen Milchwirtschaften im Havelland, Berlin 1909.

Aehnliche Berechnungen liegen für Südbayern vor. Gutsverwalter Stadelmann, der mehrere Jahre hindurch in einer Zuchtwirtschaft im oberbayerischen Voralpengebiet tätig war, und nunmehr eine ausgesprochene Abmelkwirtschaft in der Nähe von München leitet, berechnet die Produktionskosten für 1 Liter Milch in der Zuchtwirtschaft des Voralpengebiets auf rund 14 Pf.[1]), in der Abmelkwirtschaft bei München dagegen auf 17,5 Pf. Bei einem solchen Abstand der Produktionskosten wird also die Differenz der Frachtkosten so gut wie ausgeglichen.

Der Hauptgrund für die höheren Gewinnungskosten der Abmelkwirtschaften ist der Posten „Wertverlust der Tiere“. Während die übrigen Posten bei den meisten Betrieben so ziemlich stationär sein werden, ist dieser Posten je nach der Wirtschaftsweise, der Art der Fütterung und dem Stande der Viehpreise großen Schwankungen unterworfen.

Wir kommen nun zu dem für die heutige Milchbewegung besonders wichtigen Preismoment. Wie bereits festgestellt, macht sich seit Beginn unseres Jahrhunderts die ausgesprochene Tendenz einer fortgesetzten Erhöhung der Milchpreise bemerkbar.

Worin ist diese Erscheinung begründet?

Die Preissteigerung könnte verursacht sein durch einen Mangel an Milch, also dadurch, daß die Produktion den fortgesetzt wachsenden Bedarf der städtischen Bevölkerung nicht mehr in dem gleichen Maße wie früher zu befriedigen vermag. Diese Ursache kann jedenfalls für Bayern und Württemberg nicht zutreffen, denn beide Länder gehören zu den milchreichsten Gebieten des ganzen Deutschen Reichs. So wurde, um nur einige Ziffern sprechen zu lassen, nach den Erhebungen des Statistischen Landesamts im Jahre 1908 in Oberbayern 158,7 und in Schwaben 454,3 also zusammen mehr als 600 Mill. Liter Milch in Molkereien, Käsereien und Gutswirtschaften zu Molkereiprodukten verarbeitet, während der Milchbedarf von München in dem gleichen Jahr 84 und von Augsburg 16,7, zusammen also rund 100 Mill. Liter beträgt. In Oberbayern und Schwaben zusammen wird also 6mal soviel Milch verarbeitet als die beiden größten Städte München und Augsburg verbrauchen. In ganz Bayern wurden 840,3 Mill. Liter Milch industriell verwertet, während der Gesamtverbrauch aller Städte über 20000 Einwohner 226 Mill. Liter bezifferte. Demnach ist die industriell verarbeitete Milchmenge erheblich größer als die von der städtischen Bevölkerung verbrauchte.

Aehnliches gilt für Württemberg. Nach den Erhebungen des Württembergischen Statistischen Landesamts berechnet sich für das Jahr 1906 der Milchverbrauch der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung auf 230 Mill. Liter, während in Molkereien und Käsereien

---

1) Vgl. Wochenblatt des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1909, Nr. 50, S. 1369.

300 Mill. und in Gutswirtschaften 100 Mill., also insgesamt 400 Mill. Liter Milch verarbeitet wurden.

Von einem tatsächlichen Michmangel kann also weder in Bayern noch in Württemberg die Rede sein; wohl aber hat die infolge technischer Fortschritte während der letzten Jahrzehnte sich rasch entwickelnde Molkereiindustrie eine neue Möglichkeit gewinnbringender Milchverwertung geschaffen, die wohl nicht ohne Rückwirkung auf das städtische Milchangebot und damit auf die Milchpreise geblieben ist.

Als ein weiteres preissteigerndes Moment ist zu nennen die stetige Zunahme der Produktionskosten der Milch. Darüber, in welchem Grade die Produktionskosten gestiegen sind, könnte nur eine genaue und einwandfreie Feststellung dieser Kosten, wie sie früher waren und wie sie jetzt sind, zuverlässigen Aufschluß geben. Da die Produktionskosten infolge der Mannigfaltigkeit der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieb zu Betrieb überaus verschieden sind, so müßten die Erhebungen auf eine möglichst große Anzahl von Betrieben ausgedehnt werden, damit eine annähernd sichere Grundlage für die Berechnung von Durchschnittszahlen geschaffen würde.

Mangels allgemeiner, über ein größeres Gebiet und über einen längeren Zeitraum sich erstreckender Erhebungen über die Produktionskosten der Milch muß sich eine Untersuchung der Frage darauf beschränken, festzustellen, in welcher Weise die Faktoren, welche die Produktionskosten bestimmen, zeitlich sich verändert haben. Es sind dies vorzugsweise die Futtermittelpreise, die Arbeitslöhne für die landwirtschaftlichen Dienstboten, die Bodenpreise und die Viehpreise. Eine eingehende Untersuchung hierüber hat das Württembergische Statistische Landesamt veröffentlicht[1]. Das Ergebnis ist, daß in Württemberg eine Reihe von Faktoren, welche die Höhe der Erzeugungskosten mitbestimmen, sich wesentlich verändert haben. Durchweg ist gestiegen der Preis der Futtermittel, und zwar sowohl der gewöhnlichen wie der Kraftfuttermittel. Sehr bedeutend sind ferner gestiegen die Arbeitslöhne; für Württemberg berechnet sich, wenn man die ortsüblichen Tagelöhne zugrunde legt, für den Zeitraum 1898—1909 eine Steigerung der Arbeitslöhne für männliche Arbeiter um 81,8 v. H. und für weibliche um 43,4 v. H. Von dieser Steigerung wird namentlich der größere und mittlere Grundbesitz stark betroffen.

Bemerkenswert ist ferner, daß in Württemberg von 1897—1908 die Bodenpreise für Aecker nur um 2,2 v. H., die der Wiesen dagegen um 21,3 v. H. in die Höhe gegangen sind. Was schließlich die Viehpreise anlangt, so zeigt die württembergische Statistik, daß von 1900—1907 von sämtlichen Altersklassen des Rindviehs nach den Zuchtfarren die Kühe verhältnismäßig am stärksten im Wert gestiegen sind, nämlich um 25,7 v. H.

---

1) Vgl. „Zur Milchpreisfrage“, a. a. O. S. 235 fg.

Was hier für Württemberg eingehend nachgewiesen ist, trifft wohl mehr oder weniger auch für andere deutsche Gebiete zu.

Daß die steigenden Produktionskosten einen starken Anstoß zur Milchpreiserhebung gegeben hat, wird durch die Tatsache bestätigt, daß auch in zahlreichen kleineren Städten, in denen der Konsument in der Regel vom Produzenten unmittelbar kauft, sich eine Preissteigerung bemerkbar macht.

C. Die Milchhygiene und ihre Forderungen.

Die hygienische Seite der Milchversorgung ist, wie im Zeitalter der Bakteriologie wohl allgemein anerkannt wird, eine sehr ernste Sache. Denn es gibt wohl kaum ein anderes Nahrungsmittel, dem von der Gewinnung bis zum Verbrauch so mannigfache Gefahren drohen wie der Milch.

Die Milch kann auf doppelte Weise Träger von Krankheitserregern werden. Einmal scheiden kranke Milchtiere durch die Milchdrüsen Krankheitskeime aus. Weiter können in die Milch von außen her schädliche Bakterien der verschiedensten Art eindringen. Um zu dem richtigen Verständnis der Forderungen der Milchhygiene zu gelangen, ist es notwendig, diese beiden Formen der Milchinfektion kurz zu erörtern [1]).

Eine der gefährlichsten übertragbaren Krankheiten der Milchkühe ist die Euterentzündung. Beziehungen zwischen dem Genuß der Milch von euterkranken Tieren und dem Auftreten von Magen- und Darmerkrankungen bei Erwachsenen sowie von Brechdurchfällen bei Kindern wurden in verschiedenen Fällen ermittelt. So haben namentlich Axel Holst und J. Niven in Schweden mehrere Massenerkrankungen durch den Genuß von roher Milch, der die Milch euterkranker Kühe beigemischt war, festgestellt [2]).

Die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, muß als besonders gefährlich für den Genuß angesehen werden. Sie ruft beim Menschen eine ähnliche Erkrankung wie beim Rinde hervor, indem sich auf der Schleimhaut des Mundes, an Lippen, Nase, Ohren und Händen Blasen bilden, außerdem erfolgt Uebelkeit und Fieber [3]).

Sehr verbreitet ist unter den Kühen die Tuberkulose, wie die Impfungen mit Tuberkulin gezeigt haben. Diese Tuberkulinimpfungen haben z. B. für Dänemark eine durchschnittliche Erkrankung an Tuberkulose von 50 v. H., in manchen Ställen sogar von 70 bis 80 v. H. aller Tiere ergeben. Namentlich die Gegenden, in denen das Vieh beständig im Stalle gehalten werden muß und

---

1) Die folgenden Angaben stützen sich vor allem auf H. Weigmann, Mykologie der Milch, Leipzig 1911, vgl. auch die Abhandlungen von A. Weber und H. Weigmann im „Handbuch der Milchkunde", Wiesbaden 1909, ferner W. Fleischmann, Lehrbuch der Milchwirtschaft, 4. Aufl., Leipzig 1908, S. 127 fg.

2) Weigmann, a. a. O. S. 139.

3) Weigmann a. a. O. S. 140.

ihm der gesundheitlich viel zuträglichere Weidegang nicht zu ermöglichen ist, werden durch eine höhere Ziffer von Tuberkuloseerkrankungen aufweisen.

Was die Uebertragung der Tuberkulose durch Milchgenuß auf den Menschen anlangt, so steht heute noch nicht endgültig fest, ob sie eine größere Bedeutung hat. Doch ist durch neuere Forschungen festgestellt, daß die Tuberkulose des Menschen teils menschlichen, teils tierischen Ursprungs ist. Da also beim Menschen Rindertuberkulose entstehen kann, so besteht natürlich auch Ansteckungsgefahr durch Milch, die allerdings für Erwachsene minder groß ist als für Kinder [1]).

Aber auch äußere Erkrankungen der Kühe werden nicht selten durch die Milch auf den Menschen übertragen. Daß die am Euter und an den Zitzen sehr häufigen Pockenausschläge nicht öfter Pockenerkrankungen bei Kindern infolge des Milchgenusses verursachen, ist wohl der Pockenschutzimpfung des Menschen im frühen Kindesalter zu verdanken. Uebrigens ist die Uebertragung bereits festgestellt (Ausschlag mit Schorfbildung im Gesicht von Kindern, welche rohe Milch genossen haben) und ist als unmittelbare Ansteckung bei Melkern und Melkerinnen in der Form von Pockenausschlag an den Händen und auch im Gesicht recht häufig beobachtet.

Sind schon kranke Milchtiere eine Quelle der Milchinfektion, so dauert die Gefahr der Durchsetzung der Milch mit Krankheitserregern ununterbrochen fort bis zum Augenblick des Verbrauchs.

Bereits bei und nach der Entfernung aus dem Euter können in die Milch Krankheitskeime gelangen. Die Exkremente der Kühe, unsaubere Hände der Melker, schlecht gespülte Gefäße usw. bringen Schmutzpartikel und Mikroorganismen in die Milch, die abnorme Zersetzung bewirken können. Aber auch pathogene Keime, wie die Bakterien des Typhus, Scharlach oder der Cholera können von außen in die Milch hineingetragen werden.

Eine besondere Rolle spielt hierbei die ganze Art des Milchhandels, bei dem noch immer das gesundheitsschädliche Verfahren üblich ist, die Milch in Kannen zu transportieren und unter mehrfachem Umgießen dem Konsumenten in seine Gefäße zuzumessen. Auf diesem Weg wird die Milch einer großen Zahl von Gelegenheiten zumeist unmerklicher, deshalb jedoch nicht weniger gesundheitsgefährlicher Verunreinigungen ausgesetzt.

Am häufigsten wird Typhus [2]) durch Milch verbreitet.

Die Zahl der Fälle, in denen Milch die meist mittelbare oder auch unmittelbare Ursache von Typhusepidemien wurde, ist nicht gering. Von 638 Epidemien, die in den Jahren 1870 bis 1899, also in 30 Jahren, genauer beschrieben wurden, sind 17 Proz. durch

---

1) Weigmann a. a. O. S. 142, 143.
2) Weigmann a. a. O. S. 141 fg.

Milch (direkt und infolge des Ausspülens der Kannen mit Wasser) verursacht [1]). Die Gefährlichkeit dieser Krankheitsübertragung wird dadurch gesteigert, daß die Infektion meist einen größeren Kreis von Menschen erfaßt und nicht selten zum Tod der Betroffenen führt.

Außer Typhus werden nur selten menschliche Krankheiten durch Milch übertragen. Von Cholera sind nur wenige Fälle bekannt. Auch Diphtherie wird nur äußerst selten durch Milch verbreitet. Ebenso steht es mit Scharlach, Masern, Röteln, Blattern, Pest usw. [2]).

Am frühesten und am eingehendsten hat sich bisher mit der Milchhygiene die städtische Polizei befaßt. Sie ging hierbei von der praktischen Erfahrung aus, daß die Milch ein Nahrungsmittel ist, das nicht allein raschem Verderb ausgesetzt ist, sondern auch besonders leicht verfälscht werden kann, und daß der Konsument vor Gesundheitsschädigungen durch eine polizeiliche Ueberwachung des Milchverkehrs geschützt werden müsse.

Das Bedürfnis nach polizeilicher Kontrolle der Milch wurde um so größer, je mehr die Bevölkerung sich in Städten und industriellen Zentren zusammenhäufte, und je weiter dementsprechend der Weg wurde, den die Milch vom Produzenten zum Konsumenten zurückzulegen hat, je weniger also der Konsument selbst in der Lage war, an dem Produktionsort sich über die Art der Milchgewinnung und Milchbehandlung zu vergewissern.

Nach Reinsch [3]) wurde in Deutschland die erste Milchverordnung bereits im Jahre 1818 in der Stadt Hamburg erlassen. Heute wird es wohl wenige große und größere Städte in Deutschland geben, die den Milchverkehr nicht in irgendeiner Form polizeilich geregelt haben. Schlossmann führt im Handbuch der Milchkunde die Milchregulative von 200 Städten auf.

Es würde hier viel zu weit führen, auf die Bestimmungen dieser Vorschriften näher einzugehen; sie stellen ein sehr buntscheckiges Bild dar, das im einzelnen wiederzugeben, eine eigene, nicht kleine Abhandlung erforderlich wäre. Gemeinsam und grundlegend ist für alle diese Vorschriften, daß ihre Wirksamkeit örtlich auf das Stadtgebiet beschränkt ist, für das sie gelten.

Da nun, wie wir gesehen haben, in unseren Großstädten weitaus der größte Teil der Milch von auswärts bezogen werden muß, so hat die städtische Polizei auf Gewinnung und Behandlung der Milch bis zu ihrem Eintritt in das Stadtgebiet bestenfalls nur einen mittelbaren Einfluß. Der Hauptsache nach muß sie sich auf die Untersuchung der zum Verkauf fertigen Handelsmilch beschränken. Hierzu kommen die nicht geringen Schwierigkeiten in der Ausführung der Milchprüfung. Bei den gewaltigen Milchmassen, die täglich in unsere Großstädte hereingebracht werden, müssen sich auch die besteingerichteten Untersuchungsämter mit Stichproben begnügen. Wollte

1) Weigmann a. a. O. S. 144.
2) Weigmann a. a. O. S. 146, 147.
3) Reinsch, Die gesetzliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland, Hamburg 1903.

man alle angelieferte Milch prüfen, so wäre bei der heute bestehenden Zersplitterung des Milchhandels in den größeren Städten ein ganzes Heer von Beamten zur Untersuchung erforderlich.

Nicht zuletzt wird die Beaufsichtigung des städtischen Milchverkehrs dadurch erschwert, daß auch heute noch keine sichere Methode zur Verfügung steht, um rasch die fertige Handelsware Milch erschöpfend prüfen zu können. Eine zuverlässige Prüfung ist bekanntlich nur durch wissenschaftliche Untersuchung im Laboratorium möglich. Dementsprechend wird von Fachleuten selbst, die in städtischen Milchuntersuchungsämtern seit Jahren tätig sind, unumwunden zugestanden, daß die städtische Milchkontrolle auch bei vorzüglichster Handhabung nicht imstande ist, die Frage der Milchversorgung im hygienischen Sinn voll und ganz zu lösen [1]).

Es ist deshalb begreiflich, daß von der modernen Hygiene immer lauter der Ruf nach umfassender Regelung der städtischen Milchversorgung ertönt.

„Die Sicherstellung guter und unschädlicher Beschaffenheit der Marktmilch", sagt Gruber, „bildet eine unerläßliche hygienische Forderung und zugleich die Vorbedingung für die Steigerung des Milchverbrauchs zu voller Höhe. Sie ließe sich nur erreichen durch strenge Regelung und lückenlose Ueberwachung der Milchproduktion von Anfang an bis zum Ende des Milchverkehrs unter Benutzung der großen, von Wissenschaft und Technik in neuester Zeit erzielten Fortschritte."

Es wird deshalb von verschiedenen Seiten die Ausdehnung der polizeilichen Kontrolle auch auf die Produktion und der Erlaß eines Reichsmilchgesetzes nach Analogie des Fleischbeschaugesetzes verlangt [2]). Der Vollzug des Gesetzes soll den Tierärzten übertragen werden.

Von anderen wird die durchgreifende Umgestaltung der Milchversorgung auf dem Wege der Zentralisierung verlangt. Diese bereits früher von Prof. Kirchner [3]) gestellte Forderung wird neuerdings besonders energisch erhoben und eingehend begründet von Prof. Schlossmann in Düsseldorf [4]).

Er verlangt die Errichtung von großen Unternehmungen, sogenannten Milchzentralen, wobei in einer Stadt unter Umständen auch 2 oder mehrere Zentralen vorhanden sein können. Aufgabe dieser Zentralen ist es, sich den direkten Bezug seitens der Produzenten

---

1) Vgl. die Referate von Veterinärarzt Kösler, Stadtdirektionsarzt in Stuttgart, und Dr. W. Ernst, städt. Tierarzt in München, in der Plenarversammlung des Deutschen Veterinärrates zu Stuttgart, Beil. zur Berlin. tierärztl. Wochenschr. 1909, S. 111 fg.

2) So Prof. Kirchner, „Zu den städt. Vorschriften über den Verkehr mit Marktmilch", Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins der Milchproduzenten in der Umgeg. von Leipzig am 12. Febr. 1910; ferner Tierärztl. Wochenschr. a. a. O. S. 118.

3) Kirchner, „Städtische Milchversorgung auf genossenschaftlichem Wege", Referat, erstattet auf dem IX. Verbandstag der landwirtschaftl. Genossenschaften im Königreich Sachsen, Dresden, 28. Mai 1899, Sonderabdruck S. 3.

4) Schlossmann im Handbuch der Milchkunde, a. a. O. S. 846 fg.

zu sichern und hierbei auch darauf hinzuwirken, daß von den Milchwirten die Milch in möglichst hygienischer Weise gewonnen wird. In der Zentrale ist die Milch zu untersuchen, durch Zentrifugen zu reinigen und zu pasteurisieren.

Ueber die Pasteurisierung besteht unter den Hygienikern noch keine volle Uebereinstimmung. Neuerdings werden auch noch andere Verfahren zur Tötung der Krankheitserreger in der Milch angewendet, so das Ulviolverfahren, das auf der bakteriziden Wirkung der blauen und ultravioletten Strahlen (Ulviollicht) beruht und ferner das Ozonisieren nach den Versuchen von Dr. Emil Wiener[1]).

Eine weitere sehr beachtenswerte Forderung Schlossmanns und anderer Hygieniker ist die, daß die Milch, nachdem sie hygienisch entsprechend behandelt ist, in der Zentrale selbst auf mechanischem Wege in Flaschen abgefüllt wird und daß der Verkauf nur in Flaschen erfolgen soll. Denn nur dann ist vollkommene Sicherheit geboten, daß die Milch auf ihrem Wege von der Zentrale zum Konsumenten nicht wieder verunreinigt oder mit Bakterien durchsetzt wird.

Die Zentralisierung wird aber auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gefordert. Es wird geltend gemacht, daß in der ungenügenden Ausnützung der bei der Milchverteilung beteiligten menschlichen und tierischen Kräfte eine große Verschwendung liegt. Beobachtet man das Hin- und Herfahren der Milchwagen von einem Stadtteil in den entfernten anderen, um alle die zahlreichen zerstreut liegenden Milchgeschäfte zu versorgen und ferner, daß die verschiedenen in einem Haus wohnenden Familien oft von verschiedenen Milchhändlern bedient werden, so wird man ohne weiteres die große Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften zugeben müssen.

Es ist selbstverständlich, daß eine Zentralisierung der Milchversorgung nur in Großbetrieben durchführbar ist. Als Träger können hierbei in Betracht kommen Privatunternehmer, ferner Vereinigungen der Produzenten, der Konsumenten oder der Händler, weiter gemeinnützige Gesellschaften, schließlich die Städte selbst. —

Welche Vorschläge werden zur Durchführung gemacht und, was noch wichtiger ist, wie und wo wurde die Zentralisierung der Milchversorgung in die Praxis umgesetzt und mit welchem Erfolg?

Wir betreten damit das große und wichtige Gebiet der organisierten Milchversorgung, das im folgenden Abschnitt eingehend untersucht werden soll.

D. Die organisierte Milchversorgung.

I. Die Privatunternehmungen.

Privatunternehmungen großen Stils zur Milchversorgung der Städte gibt es in einer Reihe von deutschen Städten. Die be-

1) Vgl. M. Seifert, Betrachtungen zur Sterilisation der Milch in „Die Umschau", Jahrg. 1910, S. 829.

deutendsten sind wohl Bolle in Berlin und Pfund in Dresden. Beide Anlagen bieten in Organisation und Betrieb so viel des Interessanten, daß sie hier eingehender beschrieben werden sollen.

Betrachten wir zunächst die ältere der beiden Unternehmungen, die Molkerei Gebrüder Pfund in Dresden [1]). Der Gründer der Dresdner Molkerei war früher Landwirt und bewirtschaftete ein kleines Gut im Erzgebirge. Im Jahre 1879 richtete er in Dresden ein Produktengeschäft ein, um seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse besser verwerten zu können. Nachdem er mit den städtischen Verhältnissen genügend vertraut war, fiel ihm vor allem die mangelhafte Milchversorgung auf, was ihn, der damaligen Strömung entsprechend, zur Gründung einer Milchkuranstalt — mit 6 Kühen — führte. Diese florierte bald. Schon nach kurzer Zeit sah er sich genötigt, zu der von eigenen Kühen gewonnenen Milch solche von auswärts zu beziehen, und zwar zunächst 120 Liter pro Tag. Die in eigener Wirtschaft gewonnene Milch wurde zum größten Teile im Stalle zum sofortigen Verbrauch „frisch von der Kuh weg“ als „Sanitätsmilch“ verkauft, während die von außen bezogene Milch den Konsumenten durch 2 kleine Handwagen 3mal täglich ins Haus gebracht wurde. Das letztere fand wegen der exakten Art der Versorgung — die Landwirte brachten täglich nur einmal ihre Milch zur Stadt — bei den Kunden so großen Anklang, daß der Besitzer des jungen Unternehmens den Plan faßte, eine Zentralisation des Dresdner Milchhandels zu versuchen. Hierbei kam ihm vor allen Dingen die Erfindung der ersten brauchbaren Zentrifuge zu statten, die eigentlich hierfür die Vorbedingung schuf. Die Zentrifuge ermöglichte die schnellste Verarbeitung der nicht roh verkauften Milch. So wurde denn in dem Betriebe im Jahre 1880 eine Zentrifuge „System Laval“ aufgestellt, die erste im Königreich Sachsen. Der tägliche Umsatz steigerte sich mehr und mehr und mit ihm die Notwendigkeit, immer mehr Milch von außen zu beziehen, die sich zudem billiger stellte als die im eigenen Betrieb erzeugte. Es lag daher nahe, schon Ende 1880 die kostspielige Kuhhaltung in der Stadt abzuschaffen und den Bedarf nur von auswärts zu decken [2]).

Zehn Jahre nach der Gründung betrug der jährliche Milcheingang schon 4,5 Mill. Liter, im Jahre 1900 9,5 Mill., 1905 13,8 Mill., 1907 18,8 Mill. und im letzten Jahre wurden weit über 20 Mill. Liter bezogen.

Mit dem wachsenden Umsatze entstanden auch mehr Abfälle. Während sie wegen ihrer geringen Menge anfangs nicht verwertet werden konnten, waren sie 1884 schon ausreichend, um eine Schweinemast anzulegen, deren Rentabilität um so gesicherter erschien, als eine große Anzahl von Hotels, Krankenhäusern und Anstalten ihren Bedarf durch die Molkerei nur dann zu decken in Aussicht stellten,

1) Die Schilderung gründet sich auf Mitteilungen der Firma sowie auf Angaben bei K. Pfund, „Die Versorgung größerer Städte mit Milch“, dargestellt auf Grund der Verhältnisse in Dresden, Dresden 1896, S. 11—25.

2) Vgl. Pfund, a. a. O. S. 11 u. 12.

wenn ihnen von dieser, wie es seitens der Lieferanten vom Lande geschah, die Küchenabfälle gegen ein Entgelt abgenommen würden. Am Anfang wurden in der Mastviehstallung, die außerhalb Dresdens angelegt wurde, rund 100 Schweine eingestellt, gegenwärtig sind dort gegen 500 untergebracht.

Im Anfang des Jahres 1888 wurde sodann eine Kondensmilchfabrik begründet. Der Beweggrund war der, daß es zur Zeit schlechteren Geschäftsganges, z. B. regelmäßig nach allen Festtagen, als Uebelstand empfunden wurde, daß die in der Butterei und Käserei hergestellten Produkte nicht oder nur teilweise verwertet werden konnten [1]).

Im Jahre 1890 wurden 25000 Kisten, 1900 52000 Kisten, 1905 71000 Kisten und 1908 über 150000 Kisten (8 Mill. Büchsen) kondensierte Milch hergestellt und versandt. Die Absatzgebiete für kondensierte Milch sind neben Deutschland und seinen Kolonien England, Englisch- und Holländisch-Indien, China, Japan, Australien, ganz Afrika und das tropische Amerika.

Die Kondensmilchfabrik dient in erster Linie als Betriebsregulator, um die Schwankungen im Absatz der Milch auszugleichen. Zu dem gleichen Zweck wird auch noch Butterei und Käserei betrieben.

Bei dem raschen Wachstum der Produktion der Kondensmilchfabrik erschien es schon Ende 1888 rentabel, die bis dahin fertig bezogenen Milchbehälter (Dosen) unter eigener Leitung zu fabrizieren. Auf demselben Grundsatze beruhend — Streben nach Kombination des Betriebes — entstanden im Laufe der Jahre noch weitere Nebenbetriebe:

Kistenfabrik, Betriebsdruckerei, Kartonnagenabteilung, Stellmacherei, Zimmerei, Lackierwerkstatt, Schriftmalerei, Klempnerei, Schlosserei, Hufbeschlagschmiede, Eismaschine und Dampfwaschanstalt.

In diesen Nebenbetrieben werden alle die Fabrikate hergestellt, deren das vielgestaltige Unternehmen bedarf. Erwähnenswert ist, daß sogar Eisschränke und Wägen in einer eigenen Werkstatt gefertigt werden.

An landwirtschaftlichen Nebenbetrieben besitzt die Firma außer der erwähnten Schweinemastanstalt in Reinholdshain ein Gut mit neuerbauten Musterstallungen.

In erster Linie beteiligt sich die Firma an der Versorgung Dresdens mit Milch und versucht, diese den Anforderungen der modernen Hygiene anzupassen. Alle zum Verkauf bestimmte Milch wird zunächst durch Zentrifugen gereinigt und dann pasteurisiert. Das Pasteurisieren geschieht nach einem Verfahren, das der wissenschaftliche Berater der Firma, der Bakteriologe Geheimer Medizinalrat Dr. Hesse, Dresden, vorgeschlagen hat und das sich jetzt schon seit bald 5 Jahren aufs beste bewährt haben soll. Die Milch wird

1) Vgl. Pfund, a. a. O. S. 13.

von der Reinigungszentrifuge weg auf 62° C erhitzt und dann in Bassins mit mechanischen Rührwerken getrieben, wo sie bei dieser Temperatur 25 Minuten lang in steter Bewegung bleibt. Von dort läuft sie über Kühler zu den Ausgabestellen.

Die auf diese Weise vorbereitete Milch wird entweder aus dem Kruge oder in Flaschen verkauft. Die Einführung der Abgabe von Milch in Flaschen mit Reformverschluß (paraffinierte Pappe) und Tagesstempel bedeutete für Dresdens Milchhandel eine Umwälzung. Schon in kürzester Zeit wurden ca. 15000 Flaschen (ein Drittel des Tagesquantums) täglich umgesetzt. Natürlich führte diese Neuerung auch im Betriebe große Umwälzungen herbei; ja es mußten eigenartige Abfüll- und Verschlußmaschinen besonders konstruiert werden, um in der Zeit von 3—½6 Uhr morgens an die 20000 Flaschen (auch Sahne, saure Milch usw. wird auf Wunsch in Flaschen geliefert) abzufüllen, zu verschließen und mit Tagesstempel zu versehen. Das Reinigen der Flaschen geschieht durch drei große automatische Flaschenspüler.

Der Verkaufspreis für Vollmilch in Flaschen beträgt 22 Pf. für den Liter, während Vollmilch aus dem Krug mit 20 Pf. verkauft wird.

Dem Verkehr mit dem Publikum dient ein Park von annähernd 100 Ausfahr- und Transportwagen mit 120 Pferden Bespannung, sowie 40 Zweiggeschäfte unter Selbstverwaltung in allen Teilen der Stadt.

Etwas später gegründet als das Pfundsche Unternehmen, jedoch heute erheblich größer im Umfang, ist die Molkerei C. Bolle in Berlin. Im Jahre 1881 ins Leben gerufen, hatte sie anfangs nur einen kleinen Kundenkreis; 3 Milchverkaufswagen reichten zur Bedienung aus. Das Geschäft dehnte sich jedoch rasch aus. Die Zahl der Verkaufswagen stieg im ersten Jahre bereits auf 30; der Umsatz bezifferte sich auf 2,4 Mill. Liter Milch. Im Jahre 1883 wurde das Anwesen der „Zentralmolkerei“, eines ähnlichen, wenn auch kleineren, Unternehmens erworben und der Betrieb dorthin verlegt. Bereits 1887 wurde eine Fabrikanlage mit den erforderlichen technischen Einrichtungen und Stallungen geschaffen, die heute eine Fläche von mehr als 11000 qm umfaßt. Die Entwicklung des Unternehmens wird durch folgende Ziffern beleuchtet:

	Jahresumsatz in Millionen Litern	Zahl der Verkaufswagen
1881	2,4	30
1885	8,2	65
1890	15,1	116
1895	23,8	151
1900	29,0	169
1905	47,6	246
1909	44,3	270

Dem gewaltigen Umfang, den das Bollsche Unternehmen im Laufe der Jahre angenommen hat, entsprechen auch die Betriebseinrichtungen. Die für den elektrischen Betrieb erforderliche Kraft

und der Dampf zur Reinigung der Transportgefäße wird in 9 Dampfkesseln mit 870 qm Heizfläche und von 5 Dampfmaschinen mit 700 Pferdekräften erzeugt. Der Antrieb der Apparate und Arbeitsmaschinen erfolgt durch 50 elektrische Kraftmotore in den Größen von $^1/_{16}$ bis 35 Pferdestärken. Die Beleuchtung der Meierei wird mittels elektrischen Lichtes bewirkt (4000 Glühlampen und 80 Bogenlampen).

Das erforderliche Eis und Kühlwasser wird durch 5 Kompressoren mit flüssiger Kohlensäure, welche 500000 Kalorien Stundenleistung besitzen, erzeugt. Die Tagesleistung beträgt 22000 Kilo Krystalleis.

Die Neuarbeiten und Reparaturen werden in eigenen Werkstätten besorgt, unter denen die der Schmiede, Schlosser, Maler, Klempner, Verzinner, Stellmacher, Tischler, Zimmerleute und Sattler zu nennen sind. Zur Ausführung der mannigfachen Druckarbeiten wurde eine eigene Buchdruckerei errichtet.

Die Zahl der gegenwärtig beschäftigten Arbeiter beträgt rund 2400. Dem Verkehr dienen 320 Wagen mit 500 Pferden Bespannung.

Das in dem Unternehmen angelegte Kapital beträgt rund 10 Mill. M.

Der für die städtische Milchversorgung so wichtige Milchbezug ist in folgender Weise geregelt:

Die Milch wird von 194 Gütern und 45 Ortschaften mit 620 Einzellieferanten geliefert. Letztere haben sich zum Zwecke der Milchversorgung genossenschaftlich organisiert. In den Sammelstellen wird die Milch in Empfang genommen und gelangt von dort aus, nachdem sie gekühlt ist, zum Versand nach Berlin.

Die Einrichtung der Sammelstellen erfolgt auf Kosten eines Produzenten, welcher die Kühlung der Milch und die Anfuhr derselben zur Bahn übernimmt, wofür er von seinem Milchlieferanten entschädigt wird. Bolle macht keine Aufwendungen für die Sammelstellen der Milch, sondern liefert nur die Transportgefäße.

Der Abschluß des Milchlieferungsvertrags erfolgt meistens auf ein Jahr. Die Milch wird nach der Quantität, nicht nach dem Fettgehalt bezahlt. Die Verkäufer haben jedoch die vertragsmäßige Verpflichtung, eine Milch mit mindestens 3 Proz. Fettgehalt zu liefern. Weiter enthält der Vertrag Bestimmungen über die Art der Milchgewinnung und Milchbehandlung, sowie über die Stallhaltung und räumt zum Zwecke der Kontrolle den Beamten der Meierei Bolle das Recht ein, jederzeit ohne vorherige Meldung das Gehöft und den Kuhstall zu betreten und Stallproben zu entnehmen.

Die Kontrolle über die Sammelstellen obliegt mehreren eigens für diesen Zweck angestellten Beamten. Dieselben wohnen in den Produktionsbezirken und beaufsichtigen auf ihren Reisen die Viehhaltung hinsichtlich der Ordnung, Fütterung und Reinlichkeit; sie haben die einwandfreie Gewinnung der Milch in chemischer und hygienischer Hinsicht zu überwachen und unterhalten einen dauern-

den Verkehr durch Einsendung von Proben mit den bakteriologischen und chemischen Laboratorien der Meierei.

Die Oberaufsicht über den Gesundheitszustand der sämtlichen Milchkühe liegt in den Händen von 4 fest angestellten, staatlich approbierten Tierärzten, welche ihre Bezirke in entsprechend kurzen Zwischenräumen bereisen und durch zahlreiche klinische Untersuchungen, die nötigenfalls durch bakteriologische Prüfungen im Laboratorium der Anstalt ergänzt werden, für eine dauernde Sanierung der zur Erzeugung der Milch dienenden Kuhbestände sorgen.

Bezüglich des Milchabsatzes ist für das Bollsche Unternehmen charakteristisch, daß der Verschleiß mittels Verkaufswagen erfolgt. Bereits bei Gründung des Geschäftes eingeführt, hat sich diese Art des Verkaufs, wie bereits aus den oben mitgeteilten Ziffern ersichtlich ist, sehr günstig entwickelt. Demgegenüber ist der Verschleiß in Läden — gegenwärtig 11 — untergeordnet.

Jedem Verkaufswagen entspricht ein bestimmter Verkaufsbezirk, welchen er zu bestimmten Stunden im Laufe des Vormittags nach einem festgeregelten Plane durchfährt. Hierbei gelangen Sahne, Vollmilch, Kindermilch, sterilisierte Kindermilch, Kefyr, Magermilch, Buttermilch, Butter und verschiedene Käsesorten zum Verkauf.

Die Verkaufspreise stellen sich das Liter Vollmilch offen am Wagen oder im Laden auf 22 Pf., frei ins Haus bei offenem Verkauf auf 24 Pf. und in Flaschen auf 30 Pf.

Von größter Wichtigkeit für das Gedeihen eines städtischen Molkereibetriebes ist, wie bereits bei dem Pfundschen Unternehmen hervorgehoben wurde, die Verwertung der überschüssigen Milch und der Molkereiabfälle. Bolle hat zu diesem Zwecke eine Butterei und Käserei eingerichtet. Bei der Käsebereitung, zu der durchschnittlich jährlich 2 Mill. Liter Milch verwendet werden, nehmen die Weichkäse nach französischer Art eine hervorragende Stelle ein.

Ferner wird aus den Molken in der Käsefabrikation und den Restbeständen an Magermilch in größerem Maßstabe Milchzucker, Milchsäure und ihre Salze, sowie verschiedene Kaseïnpräparate hergestellt. Sie finden auf dem inländischen Markte, wie auch im Ausland als Hilfsstoffe in der Pharmazie, der Färberei, der Papier-, Erdfarben- und Textilindustrie lohnenden Absatz.

Zur Verwertung des Pferdedüngers wurden ferner in Marienhain bei Köpenick etwa 60 Morgen umfassende Spargel- und Obstpflanzungen angelegt. Der Pferdedünger, der zu Wasser nach Marienhain verbracht werden kann, wird mittels einer Berieselungsanlage über die ganze Bodenfläche verteilt.

Das in den Anlagen gewonnene Obst, wie auch der frisch gestochene Spargel werden täglich durch die Kutscher der Milchwagen an die Kunden der Meierei verkauft. Das Beerenobst und die sauren Kirschen werden in der Fruchtpresserei zu Fruchtsäften und Fruchtweinen verarbeitet und gleichfalls dem Kundenkreise der Meierei zugeführt.

In der Nähe der Obst- und Spargelanlagen wurde im Frühjahr 1898 zur Gewinnung möglichst einwandfreier Kindermilch ein Molkereihof mit eigener Kuhhaltung errichtet. Die Zahl der Ställe beträgt gegenwärtig 10.

II. Der Zusammenschluß der Produzenten.

Es liegt nahe, daß, abgesehen von Privatunternehmern, in erster Linie die Produzenten selbst den Milchabsatz organisieren. Mit dieser Frage hat man sich in landwirtschaftlichen Kreisen schon viel beschäftigt. In Deutschland wurde die große Bedeutung der Milchversorgung der Städte sowohl für die Allgemeinheit, wie auch für die Landwirtschaft selbst von der berufenen landwirtschaftlichen Organisation dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften nachdrücklichst betont. Die im Jahre 1908 aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens dieses Verbandes erschienene Festschrift sagt hierüber: „Eine der wichtigsten, ihrer endgültigen Lösung noch harrende Frage ist die Versorgung der Städte und Industriebezirke mit einwandfreier Milch, ein Thema, das wegen seiner weittragenden Bedeutung ständiger Verhandlungsgegenstand in den zuständigen Verwaltungsorganen des Reichsverbands ist.“ Verhandlungen über diesen Gegenstand fanden statt auf den Genossenschaftstagen in den Jahren 1902, 1904, 1905 und 1908. Ferner befaßte sich mit der ganzen Frage eine vom Reichsverband eingesetzte besondere Kommission, die nach einer intensiven, mehr als zweijährigen Arbeit ihr fachmännisches Gutachten in einer Denkschrift und in einer Reihe bestimmter Leitsätze niederlegte.

Aus den Verhandlungen wie aus der Denkschrift seien nur einige Punkte hervorgehoben, die von besonderer Wichtigkeit sind. Es wird verlangt, daß die Maßnahmen zur Sicherung einer einwandfreien Milch sowohl bei der Milcherzeugung als auch im Milchhandel einzusetzen haben. Die Produzenten sollen sich zu diesem Zweck so organisieren, daß sie sowohl die Garantie für eine einwandfreie Milch übernehmen können, als daß sie in der Lage sind, den Milchhandel so weit in die Hand zu nehmen, daß jede überflüssige Verteuerung der Milch durch den Zwischenhandel beseitigt wird. Um eine einwandfreie Erzeugung der Milch zu erzielen, soll von den Landwirten eine Selbstkontrolle eingerichtet werden, die über die Viehhaltung, den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Milchkühe regelmäßig wacht. Die Forderungen für Erzeugung einer guten Milch werden hierbei in der erwähnten Denkschrift eingehend erörtert und begründet. Ferner wird der Erlaß einer Polizeiverordnung verlangt, die bestimmt, daß in den Städten nur Milch solcher Landwirte in den Verkehr gebracht werden darf, die sich dieser Selbstkontrolle unterwerfen und die durch eine „Zentrale“ fließt, die eine ständige Kontrolle der Milch seitens der Polizeiorgane ermöglicht.

Hier wird also von landwirtschaftlicher Seite die außerordentliche Bedeutung der Erzeugung einer hygienisch einwandfreien Milch

in den Vordergrund gerückt und den Milchproduzenten die Aufgabe gestellt, durch Organisation und Selbstkontrolle die Milchgewinnung zu verbessern.

Wie hat sich nun die genossenschaftliche Milchversorgung tatsächlich entwickelt?

Der Gedanke, selbstgewonnene Erzeugnisse auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zu verwerten, wurde wohl auf keinem anderen Gebiete des Wirtschaftslebens in so umfassender Weise verwirklicht als in der Milchwirtschaft. Wie rasch sich die milchwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland entfaltet haben, zeigt die Statistik der eingetragenen Genossenschaften. Im Jahre 1902 gab es im Deutschen Reich 1910 Molkereigenossenschaften mit 136 028 Mitgliedern, im Jahre 1908 dagegen 2978 Genossenschaften mit 259 833 Mitgliedern. Bei den Molkereigenossenschaften sind hier alle Arten von genossenschaftlicher Milchverwertung inbegriffen, also Butterei- und Käsereigenossenschaften, Milchhandelgenossenschaften und alle sonstigen Milchverwertungsgenossenschaften.

Außer diesen eingetragenen Genossenschaften bestehen in vielen Gegenden Deutschlands noch freie oder wilde Genossenschaften. So wurden in Bayern für das Jahr 1909 neben 476 eingetragenen Molkereigenossenschaften mit 25 035 Mitgliedern noch 800 freie Genossenschaften mit 19 263 Mitgliedern ermittelt [1]).

Ob und in welchem Maße sich diese Genossenschaften mit der Milchversorgung der Städte und Industriegebiete befassen, ist für die Gesamtheit der milchwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reich leider nicht festgestellt. Nur für die dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehörigen Produzentenvereinigungen wird außer der eingelieferten Milchmenge auch die verkaufte Vollmilch jährlich erhoben. Für das Jahr 1908 wurde festgestellt [2]), daß von 1819 dem Reichsverband angehörenden Molkereigenossenschaften 1019 oder 56 v. H. Vollmilch überhaupt zum Verkauf brachten. Im ganzen erhielten die gesamten Genossenschaften 2137 Mill. Liter Milch geliefert, wovon 130 Mill. oder 6,1 v. H. als Vollmilch weiterveräußert wurden. Die weitaus überwiegende Tätigkeit der Molkereigenossenschaften besteht hiernach in der Milchverarbeitung.

Einen annähernden Anhalt für die Frage, inwieweit die eingetragenen Genossenschaften in Deutschland ausschließlich Milchverkauf betreiben, bietet das Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich, in dem sämtliche eingetragene Genossenschaften Deutschlands einzeln mit ihrer Firma bezeichnet sind. Im Jahrbuch von 1908 finden sich 136 „Milchhandelgenossenschaften“ eingetragen; sie bilden nur 4,6 v. H. sämtlicher Genossenschaften.

Von größter Bedeutung für die Milchversorgung der Städte sind die Produzentengenossenschaften, die nicht allein Milch in die

1) Ph. Arnold, Die Milchwirtschaft in Bayern, a. a. O. S. 80.
2) Jahrbuch des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1909, S. 477 ff.

Stadt liefern, sondern auch die Milch nach entsprechender hygienischer Behandlung unmittelbar an die Konsumenten absetzen, so daß der Zusammenhang zwischen Produzenten und Konsumenten, der infolge der modernen Bevölkerungsentwicklung in den Großstädten völlig verloren ging, wenn auch nicht persönlich, so doch sachlich wiederhergestellt wird. Solche Genossenschaften, die den Rang städtischer Milchversorgungsanstalten beanspruchen dürfen, bestehen in einer Reihe deutscher und außerdeutscher Städte. Zur Kennzeichnung dieser Unternehmungsform mögen einige typische Beispiele aus Deutschland und aus dem Auslande herausgegriffen werden.

Zu den am besten ausgestatteten genossenschaftlichen Unternehmungen in deutschen Großstädten gehört wohl die „Dresdner Milchversorgungsanstalt, Altstädter Dampfmolkerei e. G. m. b. H.“ [1]). Sie umfaßt 350 Milchwirte. Zur Erzielung einer hygienisch einwandfreien Milchlieferung ist eine „Milchlieferungsordnung“ erlassen, die eingehende Bestimmungen über Fütterung und Pflege der Kühe sowie über Gewinnung, Behandlung, Transport und Beschaffenheit der Milch enthalten. Sämtliche Milchlieferanten sind zur genauesten Beachtung der Milchlieferungsordnung satzungsmäß verpflichtet. Die Bezahlung der Milch erfolgt nach Grundpreis und Fettgehalt mit monatlicher Abrechnung, so daß jedes Genossenschaftsmitglied ein finanzielles Interesse an der Lieferung einer vollwertigen Milch hat.

Im Jahre 1908 wurde von der Genossenschaft in Dresden selbst eine mit den modernsten Einrichtungen ausgestattete Milchzentrale errichtet, in der die eingelieferte Milch zentrifugiert und zum Teil auch pasteurisiert wird. Die überschüssige Milch wird zu Butter und Quark verarbeitet.

An Konsummilch wurde abgesetzt in den Geschäftsjahren 1907/8 bis 1909/10 4,3, 5,4 und 5,7 Mill. Liter. Der Absatz an die Konsumenten erfolgt mit 25 Wägen und in 32 Verkaufsgeschäften.

Für die eingelieferte Milch wurde im Jahre 1910 durchschnittlich für den Liter 13,61 Pf. ausbezahlt, während der Verkaufspreis für Milch offen im Laden 20 Pf. und in Flaschen 22 Pf. betrug.

Zusammenhängend mit der landwirtschaftlichen Grundbesitzverteilung haben sich Genossenschaftsmolkereien vorwiegend in norddeutschen Städten eingebürgert. In süddeutschen Gebieten mit ihrem vorwiegenden klein- und mittelbäuerlichen Besitz finden sie einen weniger günstigen Boden. Doch wurden auch in einigen süddeutschen Städten genossenschaftliche Unternehmungen, wenn auch kleineren Umfangs, gegründet. In Bayern bestehen solche Molkereien in München, Augsburg und Würzburg [2]). Die Milch wird größtenteils von den Mitgliedern selbst geliefert; der Verkauf erfolgt in eigenen Filialen, so daß also der Hauptsache nach ein unmittelbarer Umsatz von Produzent zu Konsument vor sich geht. Der

1) Die folgenden Angaben gründen sich auf das Statut, die Geschäfts- und Milchlieferungsordnung und sonstige Mitteilungen der Genossenschaft.

2) Ph. Arnold, Die Milchwirtschaft in Bayern, a. a. O. S. 119.

Gesamtumschlag der drei genannten Molkereien betrug im Jahre 1908 über 7 Mill. Liter, wovon der größte Teil an Konsumenten abgesetzt wurde; der Rest wurde im Molkereibetrieb verarbeitet.

Wenden wir uns zu außerdeutschen Städten, so ist es vor allem Wien, das zwei genossenschaftliche Milchversorgungsanstalten allergrößten Stils aufweist, „Die Wiener Molkerei“ und „Die niederösterreichische Molkerei“.

Die erstere ist eine der ältesten und größten genossenschaftlichen Unternehmungen dieser Art. Im Jahre 1881 gegründet, hatte sie im Geschäftsjahre 1909/10 einen Umsatz von 28,2 Mill. Liter. Da auch die Betriebseinrichtungen nach dem Urteil von Fachleuten mustergültig sind, so lohnt es sich, bei ihr zu verweilen. Die Wiener Molkerei [1]) stellt eine Organisation des Großgrundbesitzes in der Umgebung Wiens dar; die Zahl der Mitglieder beträgt zurzeit rund 100. Die Rechtsform ist die einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Der Geschäftsanteil beträgt 2000 K. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für jeden Geschäftsanteil, mit welchem es der Genossenschaft angehört, täglich mindestens 100 Liter unverfälschter, gesunder Kuhmilch an die Genossenschaft zur Verwertung für gemeinsame Rechnung zu liefern. Vorsorge für die Lieferung einer hygienisch einwandfreien Milch ist durch Erlaß eingehender Vorschriften über Fütterung und Wart der Milchtiere und über Gewinnung und Behandlung der Milch an der Produktionsstätte getroffen. Zur Kontrolle stehen die Viehbestände der Genossenschaftsmitglieder unter fortdauernder tierärztlicher Aufsicht. Außerdem erfolgt die Verrechnung der Milch nach dem Fettgehalt. Die erfreuliche Folge ist, daß eine nahezu allgemeine Steigerung des Fettgehaltes eingetreten ist. Während im letzten Jahrzehnt der Fettgehalt zwischen 3,548 und 3,798 Proz. schwankte und im allgemeinen eine steigende Tendenz zeigt, berechnete sich für den Zeitraum 1887—1900 ein Prozentsatz von 3,400—3,489.

In den Jahren 1898—1901 wurde in Wien eine neue Milchzentrale größten Stils erbaut [2]). Hier wird die eingelieferte Milch durch Kiesfilter gereinigt und gekühlt. Ein großer Teil der Milch wird dann auf Flaschen abgefüllt. Es werden täglich 60000—70000 Flaschen gefüllt.

Die überschüssige Milch wird zu Butter, Käse und Dauerprodukten verarbeitet. Die Wiener Molkerei hat sich zu diesem Zwecke mit einer bereits bestehenden Fabrik für Trockenmilch und Kondensmilch vereinigt und deren Betrieb in ihre Zentrale verlegt. Im Frühjahr 1909 wurde weiter von der Wiener Molkerei eine auswärtige Käserei gepachtet. Die zur Einlieferung gelangte Milch wird an Ort und Stelle auf Butter und Käse verarbeitet und nur im Bedarfsfalle in die Milchzentrale geliefert.

1) Die Grundlage der Schilderung bilden der Geschäftsbericht 1909, das Statut, die Betriebsordnung und schriftliche Mitteilungen der Wiener Molkerei.

2) Prof. Kirchner, „Eine städtische Mustermolkerei“ in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse, Jahrgang 1905, Nr. 56, S. 483.

Während die Wiener Molkerei eine beschränkte Zahl von Großgrundbesitzern umfaßt, die Organisation also eine verhältnismäßig einfache ist, gelang es der niederösterreichischen Molkerei, die große Masse kleinbäuerlicher Wirtschaften zusammenzuschließen und gleichzeitig das Milchgeschäft in Wien zu zentralisieren [1]. Sie ist damit wohl das einzige genossenschaftliche Unternehmen, das diese Aufgabe in erfolgreicher Weise gelöst hat. Die Niederösterreichische Molkerei bildet eine Zentralgenossenschaft, die im Gründungsjahre 1900 13 Untergenossenschaften mit 400 Mitgliedern umfaßte. Heute gehören dem Verbande rund 7500 Mitglieder mit 20500 Kühen an. Die Mitglieder sind in 127 Untergenossenschaften organisiert. Aus dem Verhältnis des Kuhbestandes zur Zahl der Mitglieder geht ohne weiteres hervor, daß die große Masse der Genossen kleinbäuerliche Besitzer sind.

Da die Untergenossenschaften die Träger des Unternehmens sind, so wollen wir zunächst ihre Organisation und ihren Betrieb näher ins Auge fassen. Die Untergenossenschaften beschränken sich in der Regel auf das Gebiet einer Ortschaft; sie besitzen und betreiben auf eigene Rechnung Milchhäuser (Milchsammelstellen), die nach einheitlichen Plänen ausgeführt sind und Eisraum, Kühlraum, Waschhaus, sowie die erforderlichen Geräte zur Prüfung und Reinigung der Milch enthalten. Auch die zum Versand erforderlichen Kannen und Wägen sind von den Untergenossenschaften bereitzustellen. Die Bespannung wird von den Mitgliedern abwechselnd besorgt oder an Fuhrwerksbesitzer gegen Vergütung vergeben.

Das zur Erbauung der Milchhäuser erforderliche Kapital wird meist gegen mäßige Verzinsung und Amortisation von der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse vorgeschossen.

Die frisch gemolkene Milch wird nach jeder Melkung noch in kuhwarmem Zustande in das Genossenschaftslokal gebracht. Dort wird sie gemessen, geprüft, gereinigt, gekühlt und bis zum Weitertransport, wenn dieser nicht unmittelbar nach der Kühlung erfolgt, aufbewahrt. Bei der Einlieferung wird die Milch verbucht.

Großes Gewicht legten die der Wiener Molkerei angeschlossenen Genossenschaften von Anfang an auf die einwandfreie Milchgewinnung und Milchbehandlung an der Produktionsstätte selbst; dies wurde dadurch erreicht, daß die Ueberwachung der Milch am Ursprunge zunächst dem Vorstande und Aufsichtsrate der einzelnen Milchgenossenschaften übertragen wurde. Von diesen Aufsichtsorganen, die durch den niederösterreichischen Landes-Molkereiinspektor auf das eingehendste unterrichtet sind, werden Stallbesichtigungen gehalten, Melktiere und Beschaffenheit der Ställe beurteilt, der Besitzer veranlaßt, vorgefundene Fehler abzustellen oder notwendige Verbesserungen einzuführen. Ebenso überwachen sie die Ernährung und Wartung der Tiere und die Melkarbeit.

Die Grundsätze, nach denen bei der Fütterung, Wartung und Melkung der Milchtiere vorzugehen ist, werden den Mitgliedern bei

1) Vgl. hierzu „Die Niederösterreichische Molkerei 1900—1909", Wien 1910.

Gründung und Einrichtung einer Milchgenossenschaft durch den hierfür angestellten Molkereiinspektor eingehend erklärt. In dem Milcheinlieferungsbuche eines jeden Mitgliedes, in das die täglich gelieferte Milch eingetragen wird, sind diese Vorschriften beigebunden; ihre Befolgung ist statutarisch zur Pflicht gemacht. Versuchsweise wurde in jüngster Zeit auch die tierärztliche Kontrolle des Melkviehes eingeführt.

Seit dem Sommer 1908 steht auch ein vom niederösterreichischen Landesausschusse angestellter Melklehrer den Genossenschaften zur Verfügung. Er entfaltet neben dem niederösterreichischen Landesmolkereiinspektor, dessen Kontrolle sämtliche Milchgenossenschaften unterstehen, eine rege Tätigkeit in Abhaltung von Kursen, Belehrungen, Stall- und Milchhausrevisionen. Auf Erzeugung einer auch qualitativ möglichst hochwertigen Milch wird dadurch hingewirkt, daß die Bezahlung der Milch an die Genossenschaftsmitglieder nach dem Fettgehalt erfolgt.

Alle diese Vorschriften und Maßnahmen sind um deswillen von besonderem Wert, weil sie zeigen, daß die Forderung einer hygienisch möglichst einwandfreien Milchgewinnung und Milchbehandlung an der Produktionsstätte bei richtig durchgeführter Organisation auch von den kleinbäuerlichen Besitzern erfüllt werden kann.

Die in ganz Niederösterreich verteilt liegenden Milchgenossenschaften bilden zusammen eine Zentralgenossenschaft, die in Wien eine Milchzentrale betreibt. Die von den Untergenossenschaften mittels Bahn eingelieferte Milch wird in dieser Zentrale nochmals gereinigt, dann pasteurisiert, gekühlt und durchlüftet.

Der Verkauf erfolgt in eigenen Filialen — zurzeit 106 — teils offen im Laden, teils in Flaschen. Die Zahl der Abnehmer wird auf etwa 12000 geschätzt. Außerdem wird auch noch an etwa 350 Zwischenhändler Milch abgegeben.

Die überschüssige Milch wird auf Butter verarbeitet. Käse wird, außer Topfen, nicht erzeugt.

Sehr interessant ist es, die Geschäftsentwicklung der Milchzentrale ziffernmäßig zu verfolgen:

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Milcheinlieferung in Millionen Litern	Umsatz in Millionen Kronen	Ausbezahlter Betrag auf den Liter Milch. Heller	Betriebspesen auf den Liter Milch. Heller
1900	13	2,7	0,56	13,3	7,67
1901	23	4,3	1,04	13,9	6,32
1902	38	6,1	1,49	13,9	5,45
1903	45	7,5	1,84	14,8	5,224
1904	61	9,6	2,32	15,3	4,330
1905	76	12,8	3,08	16,6	4,003
1906	93	15,3	3,61	16,9	3,997
1907	107	18,9	4,52	17,2	3,600
1908	114	20,1	4,94	17,7	3,955
1909	124	21,4	5,64	19,04	3,915
1910	127	24,5	6,74	20,5	3,755

In diesen Ziffern tritt vor allem die Tatsache in die Erscheinung, daß sich die Milchverwertung für die Produzenten von Jahr zu Jahr günstiger entwickelt hat. Von 1900 bis 1910 stieg der für den Liter an die Genossenschaftsmitglieder bezahlte Betrag von 13,3 auf 20,5 Heller. Der Mehrgewinn, den die kleinbäuerlichen Besitzer Niederösterreichs infolge des genossenschaftlichen Zusammenschlusses in diesem Zeitraum erzielten, wird von der Genossenschaftszentrale auf 11 Mill. K berechnet. Der steigende Mehrgewinn ist in erster Linie das Ergebnis der mit der Betriebsvergrößerung Hand in Hand gehenden rationelleren Milchverwertung, wie dies aus der fortgesetzten Verminderung der Betriebsspesen ohne weiteres erhellt. Die Betriebsspesen auf den Liter Milch (ohne Abschreibungen) bezifferten sich auf 7,67 Heller im Jahre 1900 und sanken bis zum Jahre 1910 auf 3,755 Heller. Die Ueberlegenheit des milchwirtschaftlichen Großbetriebes kommt in diesen Ziffern zum sinnfälligen Ausdruck. Andererseits ist der steigende Gewinn zum Teil auch die Folge einer Erhöhung des Konsumentenpreises. Im Jahr 1900 betrug der Preis für einen Liter Milch offen im Laden 24 Heller, 1910 dagegen 28 Heller. Hierbei ist nicht außer acht zu lassen, daß der höhere Preis in der Durchführung der geschilderten hygienischen Maßnahmen seinen Gegenwert findet.

Bisher haben wir genossenschaftliche Unternehmungen kennen gelernt, die sich günstig entwickeln. Es wurden aber auch schon gegenteilige Erfahrungen gemacht, so in Berlin und Stuttgart. Ueber die Geschichte des Stuttgarter Unternehmens gibt Rechtsrat Dr. Dollinger in seinem Bericht, betreffend die Milchversorgung von Stuttgart, eine eingehende Schilderung, die lehrreich nach mehrfacher Richtung ist.

Die Stuttgarter Milchzentrale wurde im Jahre 1905 in Form einer Gesellschaft m. b. H. gegründet. Sie trat mit einem Stammkapital von 100000 M. ins Leben. Die Zahl der Gesellschafter betrug ursprünglich 15, darunter ein Großgrundbesitzer. Die Zahl der Gesellschafter stieg im Jahre 1906 auf 28, 1908 auf 32. 1907 wurde das Stammkapital um 10000 M. auf 110000 M. erhöht. Die Gesellschaft schloß mit denjenigen ihrer Gesellschafter, welche dazu bereit waren, Milchlieferungsverträge ab. Nach diesen Verträgen waren die Lieferanten — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — verpflichtet, ein bestimmtes Mindestquantum Milch täglich an die Zentrale zu liefern. Für dieses Quantum betrug der Preis frei Stuttgart 14 Pf. pro Liter. Es stand den Lieferanten jedoch frei, über dieses Mindestquantum hinaus weitere Milch zu liefern. Die Zentrale war zur Abnahme der Mehrlieferung verpflichtet, jedoch betrug für diese Mehrlieferung der Preis nur 10 Pf. für den Liter. In Zeiten der Milchknappheit konnte die Zentrale ihrerseits in gewissem Umfang Mehrlieferungen verlangen, mußte aber alsdann 16 Pf. pro Liter bezahlen. Die Gesellschaft hatte von vornherein mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Schon im ersten Jahr trat ein Wechsel in der Person der

beiden Geschäftsführer ein. Am 30. Juni 1909 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet.

Nach Mitteilung des Konkursverwalters läßt sich die Ursache der Zahlungsunfähigkeit im wesentlichen in den Satz zusammenfassen, daß die Gesellschaft von Anfang an bessere Milch als ihre Konkurrenten zu gleichem Preis wie diese geliefert hat. Dadurch, daß sie die Milch einem hygienisch sehr billigenswerten, aber naturgemäß kostspieligen Reinigungsprozeß unterwarf, hatte sie mit sehr großen Gestehungskosten zu rechnen, die sich eben nur bei einem weit größeren Absatz, als zu erreichen war, rentiert hätte. Dazu kam, daß die technischen Einrichtungen immer noch verbesserungsbedürftig waren, aber die nötigen Mittel fehlten, um die Verbesserung durchzuführen. Und endlich veranlaßte die große Unzuverlässigkeit der Milchlieferanten, die bald zu viel, bald zu wenig Milch einführten, noch kostspielige Operationen (Verbutterung und Verkäsung der Milch einer- und Zukauf teuerer Milch andererseits). Durch alles das wurden schließlich trotz verschiedener Sanierungen die Mittel völlig erschöpft.

Weiter haben zu dem Zusammenbruch beigetragen die ungünstige Lage des Betriebslokals, das sowohl von der Bahn, als vom Stadtinneren ziemlich weit entfernt war, und Veruntreuungen von Angestellten.

Außer den eben beschriebenen milchwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts vielfach Produzentenvereine gebildet. Solche bestehen heute in fast allen Gegenden Deutschlands, außerdem auch in anderen Ländern, z. B. der Schweiz. Zum Teil haben sie sich zu Verbänden zusammengeschlossen, so der Zentralverein der Milchproduzenten für Hamburg, der Südwestdeutsche Verband der Milchproduzenten-Vereinigungen in Darmstadt, der Verband badischer Milchproduzenten-Vereine, der nordwestschweizerische Verband und ähnliche.

Alle diese Vereinigungen stellen Interessenvertretungen der Milchwirte dar und erblicken ihre Aufgabe hauptsächlich in der Erhöhung der Produzentenpreise. Ein Verband jedoch, der „Zentralverein der Milchproduzenten für Hamburg“, begnügt sich damit nicht. Er hat sich vielmehr die planmäßige Regelung der Milchlieferung und der Milchproduktion als Aufgabe gestellt, selbstverständlich mit dem Ziel einer möglichst gewinnbringenden Milchverwertung für die Landwirte. Da dieser Zentralverein hierbei eigenartige Organisationsformen geschaffen hat, wie sie bei der großstädtischen Milchversorgung wohl sonst nirgends anzutreffen sind, so ist von Interesse, seine Entwicklung und seinen Geschäftsbetrieb näher zu betrachten [1]).

---

1) Vgl. hierzu die Geschäftsberichte, Satzungen und regelmäßigen Veröffentlichungen des Vereins, sowie die Schriften des Geschäftsführers C. Meinert, insbesondere die Denkschrift zur Erinnerung an die 10-jährige Tätigkeit, ferner die Vorträge im „Klub der Landwirte“ in Berlin am 1. Dezember 1908 — Molkereizeitung Berlin, Jahrgang 1908, Nr. 5, 6 und 7 — und im „Klub der Landwirte“ zu Frankfurt a. M. am 7. November 1910.

Das Cholerajahr 1892 hatte den Milchverbrauch in Hamburg und in den Nachbarstädten in empfindlicher Weise vermindert. Die Produzentenpreise waren hierbei von einer außergewöhnlicher Höhe — 17 Pf. für den Liter — bis zum Jahre 1900 auf 10—12,5 Pf. für das Liter gesunken, so daß es für die Milchwirte kaum möglich war, die Erzeugungskosten zu decken. Dies führte im Herbst 1900 zur Begründung des „Zentralvereins der Milchproduzenten für Hamburg und Umgebung". Anfangs umfaßte er 26 Lokalvereine mit rund 2300 Mitgliedern und einem Besitzstand von 24000 Kühen, im Jahre 1910 zählte der Verein 2844 Mitglieder mit 28561 Kühen. Bemerkenswert ist, daß die große Zahl der dem Verein angehörenden Milchwirte bäuerliche Besitzer sind, da durchschnittlich auf jedes Mitglied nur 10 Kühe entfallen.

Die Organisation ist in der Art durchgeführt, daß die Milchwirte in rechtsfähigen Lokalvereinen zusammengeschlossen und diese Lokalvereine zum Zentralverein zusammengefaßt sind. Der Zentralverein hat in jüngster Zeit die Rechtsform einer G. m. b. H. angenommen und wurde in das Handelsregister eingetragen.

Der Zentralverein begann seine Tätigkeit damit, daß zur Erzielung eines den Gewinnungskosten angemessenen Preises vom 1. Mai 1901 ab (die Milchverträge in Hamburg und Umgebung werden vom 1. Mai ab für die Dauer eines Jahres abgeschlossen) eine Erhöhung der Preise um 2 Pf. für den Liter beschlossen wurde. Milch, die zu diesem erhöhten Preise nicht verkäuflich war, wurde auf Vereinskosten in Meiereien, mit welchen Abkommen getroffen waren, verarbeitet. Die zwischen Meiereierlös und dem festgesetzten Verkaufspreis entstehende Differenz wurde aus der Vereinskasse an das betreffende Mitglied bar ausgezahlt. Jedes Mitglied, welches jedoch seine Milch zu dem erhöhten Preise verkaufte, zahlte für das Liter $^1/_2$ Pf. zu den erwachsenden Unkosten. Im allgemeinen hat der „$^1/_2$-Pfennig-Beitrag" genügt, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten und dabei noch einen angemessenen Reservefonds (bis heute 600000 M.) anzusammeln.

Um Frachtkosten und Unbequemlichkeiten für die Mitglieder zu ersparen, wurden später an geeigneten Plätzen eigene Meiereien errichtet. Es sind deren bis jetzt 8 im Betrieb. Da der Zentralverein als eingetragener Verein nicht selbst zu solcher Geschäftstätigkeit befugt war, wurden aus seinen Mitgliedern nach Bedarf Meiereigenossenschaften gebildet, welche in einem festen Vertragsverhältnis zum „Zentralverein" stehen. Danach hat dieser es übernommen, die Abschreibungen und Unterbilanzen der Molkereigenossenschaften zu decken, bis 75 Proz. des investierten Kapitals getilgt sind. Nur 25 Proz. bleiben zu Lasten der Genossenschaften stehen, denen aber auch hierfür die Ansammlung eines Reservefonds gesichert ist. Auf diese Weise trägt der Zentralverein das Risiko. Die Genossenschaften haben sich dagegen verpflichten müssen, dem Verein ein Vorkaufsrecht der Meiereien zum Buchwerte einzuräumen, sowie sämtliche Erlöse zur Bezahlung der ihnen überwiesenen Milch zu verwenden.

In den letzten Jahren hat man nun damit begonnen, diese Meiereien zu Milchsammelstellen umzugestalten, so daß also die gesamte von den Milchwirten gelieferte Milch zunächst den Weg durch die Meierei macht. Die Milch erhält in der Meierei durch maschinelle Reinigung und Tiefkühlung die für den Konsumenten erwünschte dauerhafte und einwandfreie Beschaffenheit. Im Jahre 1910 wurde dies bei 3 Meiereien zur Durchführung gebracht; der tägliche Umsatz betrug 12—13000 Liter Vollmilch. Dieser Betrieb erfordert zwar die Anschaffung von leistungsfähigen Eismaschinen und die Vergrößerung der Räumlichkeiten, um den Durchgang größerer Milchmengen in kürzester Zeit zu ermöglichen, doch rechtfertigen sich diese Mehrkosten im Interesse der Milchwirte durch eine, wenn auch geringe Mehreinnahme für die verkaufte Milch gegenüber dem üblichen Handelspreis. Außerdem wird gerade den kleineren Produzenten der Milchabsatz dadurch wesentlich erleichtert.

Die vom Standpunkt der Hygiene so nötige Reinigung und Tiefkühlung der Milch, sowie die wirtschaftlich gebotene Verarbeitung überschüssiger Milchmengen, die sonst bei der organisierten Milchversorgung in der Regel in städtischen Milchzentralen erfolgt, ist also hier in ländliche Molkereien verlegt. Oekonomisch hat dies den Vorteil, daß die Transportkosten für überschüssige Milch zur Stadt erspart werden und daß die Produzenten die Magermilch für ihren Haushalt und für die Zwecke der Viehzucht rasch und in guter Beschaffenheit zurückerhalten. Hygienisch ist diese Art des Betriebes allerdings nur dann ganz einwandfrei, wenn auf dem Wege zum Konsumenten — der Verkauf der Milch erfolgt in Hamburg in der Regel durch Milchkleinhändler — keine weitere Verunreinigung der Milch durch Staub oder Bakterien vorkommt.

Der Zentralverein sucht nun den Anforderungen der Hygiene auch bei der Milchgewinnung gerecht zu werden. Ziffer 8 der Geschäftsordnung vom März 1910 sagt darüber:

„Es muß als die erste Pflicht eines jeden Mitgliedes angesehen werden, dahin zu streben, einen durchaus gesunden Viehstand zu haben; ersichtlich kranke Tiere sind auszumerzen. Beim Melken ist auf größte Sauberkeit Bedacht zu nehmen. Die Milch ist alsbald nach dem Melken aus dem Stalle zu bringen; sie muß ferner sorgfältig gesiebt und gekühlt werden. Die Transportgefäße sind vor ihrer Füllung nochmals auf ihre absolute Reinheit zu prüfen. Die Milch muß so gewonnen und behandelt werden, daß sie bei der Ablieferung an Konsumenten und Händler voll und ganz die Bestimmungen des „Hamburger Milchgesetzes“ erfüllt.“

Im Jahre 1906 führte der Zentralverein eine allgemeine Kontrolle der Viehbestände seiner Mitglieder ein, die den Zweck hatte, tuberkulöse Kühe durch Anwendung des Ostertagschen Verfahrens auszumerzen. Diese Kontrolle, die 3 Jahre hindurch voll durchgeführt wurde und 70000 M. an Untersuchungskosten erforderte, mußte jedoch wieder aufgegeben werden. Zurzeit wird nur noch

eine Untersuchung der Viehbestände auf Eutertuberkulose vorgenommen. Ziffer 10 der erwähnten Geschäftsordnung schreibt in dieser Beziehung vor, daß zur Tilgung der Eutertuberkulose die Vereinsmitglieder ihre Kühe und die von ihnen gewonnene Milch einer eingehenden Untersuchung und fortdauernden Kontrolle durch die hierzu berufenen Tierärzte zu unterstellen haben. Die Kosten trägt der Zentralverein. Eutertuberkulöse Kühe sind sofort von der Milchgewinnung auszuschließen und zum Schlachten auszumerzen.

Als weitere Aufgabe hat sich der Zentralverein die Erzielung einer das ganze Jahr hindurch möglichst gleichmäßigen Milchproduktion gestellt. Zu diesem Zwecke sucht er darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder mehr als dies sonst bei den Milchwirten üblich ist, auf eine Verteilung des Abkalbens auf das ganze Jahr Bedacht nehmen. Hierdurch sollen die zeitweise unverkäuflichen Milchmengen und damit die Unkosten des Vereins verringert werden. Der Zentralverein hat damit eine der schwierigsten Fragen auf dem ganzen Gebiete der Milchversorgung in Angriff genommen, da alte überlieferte Gewohnheiten bäuerlicher Milchproduzenten wohl am schwersten zu bekämpfen sind. Immerhin soll schon ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen sein. Wie groß die Produktionsschwankungen namentlich im Gebiete des norddeutschen Niederungsviehs sind, zeigt die Tatsache, daß nach den Produktionserhebungen des Zentralvereins im Jahre 1909 der gesamte Milchertrag im Juni — dem milchreichsten Monat — rund 8 Mill. Liter betrug, im milchärmsten Monat, dem November, dagegen 5,5 Mill. Liter. Dies entspricht einer Schwankung von etwa 31 Proz.

Die Bestrebungen des Zentralverbandes machen sich schließlich in einer besseren Haltung und Behandlung der Kuhbestände und in einer Steigerung des Milchertrages bemerkbar [1]).

Noch ist die Frage zu berühren, welchen Einfluß der Zentralverein auf die Preisgestaltung geübt hat. Wie bereits erwähnt, wurde bei Gründung des Vereins der damals außergewöhnlich niedrige Produzentenpreis um 2 Pf. für den Liter Milch erhöht. Im Hinblick auf die steigenden Produktionskosten wurde vom 1. Mai 1907 ab eine weitere Preissteigerung um 2 Pf. beschlossen. Dieser Versuch der Preiserhöhung scheiterte jedoch daran, daß der Hamburger Milchhandel von den außerhalb des Zentralvereins stehenden Milchwirten und Meiereien bedeutende Milchmengen zu niedrigeren Preisen geliefert erhielt. Hatte der Zentralverein im Jahre 1906/07 rund 3,6 Mill. Liter Milch mit 98 000 M. zu differenzieren, so blieben 1907/08 13 Mill. Liter Milch mit 353 000 M. zu entschädigen. Um diese Konkurrenz auszuschalten, mußte wieder eine Preisermäßigung um 1 Pf. vorgenommen werden.

Heute beträgt der Produzentenpreis frei Händler 14,1 Pf. für den Liter gegen durchschnittlich 11,7 Pf. im Jahre 1900.

In den letzten Jahren hat sich nun der Zentralverein der Milch-

1) Vgl. Denkschrift, a. a. O. S. 22.

produzenten von Hamburg und Umgebung mit dem Hamburger Milchhandel zum Zwecke der Festlegung der Konsumentenpreise geeinigt. Mit 14 von den 17 Bezirksmilchhändlervereinen wurde eine Art Preiskartell abgeschlossen. Es wurden Bestimmungen in den einheitlichen Milchpachtvertrag der Mitglieder des Zentralvereins aufgenommen, nach denen der Käufer (Händler) die Milchlieferung entzogen erhält, sofern er die von den Milchhändlervereinen bestimmten Verkaufspreise nicht innehält. Die Händler haben sich dagegen verpflichtet, nur von Produzenten oder Meiereien Milch anzukaufen, welche derartige Verträge schriftlich abschließen.

Das Bestreben geht nun dahin, mit der Zeit in diese Preisvereinbarung die Gesamtheit der Milchwirte und Händler einzubeziehen, so daß dann nur Mitglieder straffer Organisationen auf beiden Seiten miteinander in geschäftliche Beziehungen zu treten sich verpflichten.

Sollte dies gelingen, so wäre auch auf dem Milchmarkt das Beispiel einer vollendeten Ringbildung verwirklicht.

Schließlich noch einige Ziffern, um die Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung des Zentralvereins der Milchwirte von Hamburg und Umgebung zu kennzeichnen:

	1901/02	1909/10
Milcherzeugung insgesamt	49,2 Mill. Liter	76,7 Mill. Liter
Verkaufte Milchmenge	43,6 „ „	63,1 „ „
Unverkaufte (verarbeitete) Milchmenge	5,6 „ „	13,6 „ „
Anteilsatz an der gesamten Milchmenge	11,4 Proz.	18 Proz.
Entschädigung für unverkaufte Milch	163 273 M.	284 000 M.
Reservefonds	2 200 „	575 360 „

Da der jährliche Milchverbrauch von Hamburg mit den Nachbarstädten Altona, Harburg und Wandsbeck auf etwa 150 Mill. Liter zu veranschlagen ist, so sind die im Zentralverein zusammengeschlossenen Milchwirte mit 51 Proz. an der Gesamtmilchlieferung beteiligt, ein Anteilsatz, wie ihn wohl keine andere Produzentenvereinigung in der Milchversorgung einer anderen Großstadt verzeichnen kann.

III. Die Konsumvereine.

Außer den Genossenschaften der Produzenten kommen für die Milchversorgung der Städte weiter die Vereinigungen der Konsumenten, die Konsumvereine, in Betracht.

In welchem Maße beteiligen sich diese an der Milchversorgung der Städte?

Die Umfrage in Bayern [1]) ergab, daß bei den 40 im Jahre 1909 in Bayern bestehenden Konsumvereinen nur 5 Vereine die Milchversorgung in den Kreis ihrer Geschäfte aufgenommen haben.

1) Ph. Arnold, a. a. O. S. 120.

Den ausgedehntesten Milchhandel betreibt der Allgemeine Konsumverein Augsburg und Umgebung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der den Verkauf von Milch seit dem 1. Januar 1907 als Nebenbetrieb eingeführt hat. Die Milch wird unmittelbar von Produzenten bezogen; der Einkaufspreis ist für den Liter von 13 bezw. 13,2 Pf. im Jahre 1907 auf 13,9 bezw. 14,5 Pf. im Jahre 1910 gestiegen. Hierzu kommen noch die Unkosten für Fracht und Zufuhr. Der Verkaufspreis war in den Jahren 1907, 1908 und 1909 bei freier Lieferung ins Haus 17 Pf. Filialen werden nicht unterhalten. Der Absatz betrug im Jahre 1909 1158241 Liter.

Im rechtsrheinischen Bayern befassen sich weiter noch in Kaufbeuren und Traunstein Konsumvereine mit Milchhandel; beide haben erst im Herbst 1909 den Milchverkauf begonnen; sie beziehen die gesamte Milch unmittelbar von Landwirten für den Preis von 13 bis 14 Pf., während der Verkaufspreis 16 Pf. beträgt. Der Konsumverein Kaufbeuren verwendet zum Ausschank die Kuchlerschen Apparate (Bassinwagen).

In der Pfalz wird der Milchhandel von dem Konsumverein Kaiserslautern, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, betrieben. Er verkauft die Milch an seine Mitglieder um den Preis von 20 Pf. pro Liter, wobei die Milch abgeholt wird. Abgesetzt wurden während der letzten 3 Jahre 9458, 16075 und 23481 Liter.

Weiter vermittelt der Konsumverein in Speyer den Milchbezug, indem er mit einem Milchhändler ein Abkommen dahin getroffen hat, daß dieser die Milch Vereinsmitgliedern zum Preis von 21 Pf. ins Haus liefert.

Als weitere Konsumvereine, die den Bezug und Vertrieb der Milch in die Hand genommen haben, führt Dollinger[1]) in seinem mehrerwähnten Bericht an: Bant, Essen, Mülhausen i. E., Kirchheim u. T., Tuttlingen und Kornwestheim.

Die deutschen Konsumvereine haben, soweit ihre Verhältnisse bekannt sind, nur einen unbedeutenden Umsatz aufzuweisen. Auch scheinen Milchzentralen, in denen die Milch einer entsprechenden hygienischen Behandlung unterworfen werden könnte, von keinem dieser Konsumvereine betrieben zu werden. Die Milchversorgung durch Konsumvereine spielt demnach in Deutschland nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle.

Wollen wir sehen, wie sich die Milchversorgung durch Konsumvereine in umfassender Weise organisieren läßt, so müssen wir unseren Blick nach der Schweiz richten. In einer Reihe schweizerischer Städte haben die Konsumvereine die Milchversorgung planmäßig geregelt. Am glänzendsten ist dies in Basel gelungen.

Die Entwicklung des Baseler allgemeinen Konsumvereins und des von ihm betriebenen Milchgeschäftes ist so lehr-

---

1) Dollinger, a. a. O. S. 6.

reich, ja einzigartig, daß eine eingehendere Betrachtung am Platze ist [1]).

Auf einem durch Bestrebungen der Selbsthilfe wohlvorbereiteten Boden entstand im Jahre 1865 in Basel der heutige allgemeine Konsumverein. Den Anstoß zur Gründung gab eine Krisis in der Industrie und eine allgemeine Notlage in Arbeiterkreisen im Winter 1864/65. Am Ende des Gründungsjahres zählte der Konsumverein 555 Mitglieder, heute umfaßt er über 31000 Mitglieder. In den ersten Jahren seines Bestehens beschränkte er sich darauf, in einigen wenigen Verkaufsläden Spezereiwaren, darunter Wein, Brot und Fleischwaren, sowie Holz und sonstige Brennmaterialien zu verschleißen.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Konsumvereins wurde die Einführung des Milchhandels im Jahre 1884. Zwar war dies in Basel nicht der erste Versuch, die Milchversorgung durch Zusammenschluß der Konsumenten zu regeln. Bereits anfangs der 70er Jahre hatten die Mißstände im Milchhandel die Gründung eines „Milchkonsumvereins“ veranlaßt, der jedoch mit dem allgemeinen Konsumverein in keinerlei Verbindung stand. Ueber das Entstehen und Vergehen dieses Milchkonsumvereins scheint wenig bekannt zu sein. Er mag etwa 10 Jahre bestanden haben, bis Mißerfolge zu seiner Auflösung führten. Diese schlimmen Erfahrungen waren einer der Hauptgründe, daß sich auch der allgemeine Konsumverein erst nach mehrjährigen Verhandlungen und Erwägungen zur Einführung des Milchgeschäftes entschloß. Zur Vorbereitung erließ man zunächst eine Aufforderung an die Mitglieder, sich zum Milchbezug zu melden. Es stellten 559 Mitglieder den Bezug von insgesamt $1472^1/_2$ Liter im Tag in Aussicht. So konnte die Einführung der Milchvermittlung als eines neuen Geschäftszweiges in Angriff genommen werden. Auf erfolgtes Ausschreiben wurde im September 1884 mit der Milchgenossenschaft Arisdorf der Lieferungsvertrag geschlossen. Er enthält schon alle Grundsätze, die heute noch für den Milchhandel des Konsumvereins maßgebend sind. Die Genossenschaft lieferte täglich 1000 Liter Milch zu $14^1/_2$ Cents das Liter frei Station Augst. Ferner wurde noch mit zwei Einzellieferanten zu 15 Cents frei Basel abgeschlossen [2]). Abgegeben wurde die Milch offen im Laden zum Preis von 20 Cts. für das Liter ohne Rückvergütung.

Die ersten Einrichtungen waren in bescheidenem Umfang gehalten, was schon daraus hervorgeht, daß die für das Milchgeschäft bewilligten Kredite im Dezember 1884 sich auf 18000 frcs. beliefen

---

1) Vgl. die Geschäftsberichte und Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere die Festschrift „Der allgemeine Konsumverein in Basel 1865 bis 1907“, herausgegeben aus Anlaß der 18. Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel, ferner Dr. Niederhauser „Das Milchgeschäft des A. K.-V.“ im „Genossenschaftlichen Volksblatt“, Jahrg. 1909, No. 31—36.

2) R. Niederhauser, a. a. O. Sonderabdruck S. 8 und 9.

und daß ein Milchkontrolleur mit drei Gehilfen die ganze Arbeit zu verrichten hatte.

Von Anfang an war der Konsumverein von dem Bestreben geleitet, der Bevölkerung von Basel reine, vollhaltige Milch zu nicht zu hohem Preise zu vermitteln. Man war sich bei der Gründung des Milchgeschäftes wohl bewußt, daß dieser Zweck nur erreicht werden könne, wenn man von vornherein im Milchgeschäft nicht auf große Ueberschüsse rechnete; so heißt es denn auch schon im Jahresberichte von 1886: „Wir haben den Milchhandel nicht begonnen, um damit viel Geld zu verdienen, sondern um unseren Vereinsmitgliedern eines der unentbehrlichsten Lebensmittel in unverfälschter Qualität zu verschaffen.“ Aehnliche Aeußerungen kehren seit 1884 in Protokollen und Berichten immer wieder.

Außer diesem Geschäftsgrundsatz war entscheidend für den günstigen Fortgang des neuen Unternehmens, daß sich die Konsumvereinsverwaltung bei allen ihren Schritten von dem Rate eines erfahrenen Fachmannes, des damaligen Direktors der schweizerischen Milchversuchsstation in Lausanne, R. Schatzmann, leiten ließ und auch einen Schüler desselben, J. J. Reber, der damals als Leiter einer Molkereischule in Rußland tätig war, an die Spitze des Milchgeschäftes berief.

Dieser fachmännischen Leitung ist es wohl nicht zum geringen Teile zu verdanken, daß das Milchgeschäft die Schwierigkeiten der ersten Jahre glücklich überwand. Eine Hauptschwierigkeit bestand darin, daß den Milchgenossenschaften die gesamte Semester- oder Jahresproduktion abgekauft werden mußte und daß deshalb bedeutende Schwankungen in der zur Verfügung stehenden Milchmenge sich fühlbar machten.

Diese Schwierigkeit der Bedarfsdeckung findet in den Jahresberichten des Konsumvereins wiederholt lebhaften Ausdruck. So sagt der Jahresbericht von 1896 [1]: „Die Herbeischaffung großer Quantitäten Milch ist nicht immer leicht, und noch schwieriger ist es, einerseits das von so vielen Lieferanten eingehende Gesamtquantum und andererseits die Höhe des Bedarfes zum voraus richtig zu schätzen. Geben die Kühe reichlich Milch, so sind auch die Konkurrenten reichlich versehen, ist aber der Milcherguß im allgemeinen spärlich, so haben auch die Konkurrenten Mangel und dann werden um so größere Quantitäten verlangt. Besondere Schwierigkeiten bietet immer die Zeit des Ueberganges vom Grünfutter zum Dürrfutter (Oktober), in welcher der Milcherguß außerordentlich rasch zurückgeht.“

Das Milchgeschäft des Konsumvereins mußte natürlich von Anfang an vermeiden, in den milcharmen Tagen (Spätherbst und Vorwinter) nicht die gewünschte Menge liefern zu können. Es mußte also für Reserve gesorgt und danach getrachtet werden, die über-

1) Vgl. Rechnung und Berichte über das 31. Geschäftsjahr 1896, S. 44.

schüssige Milch möglichst gut zu verwerten[1]. Schon im November 1884, also dem ersten Monat nach der Betriebseröffnung, wurden aus diesem Grund 3481 kg Milch (5,8 Proz. des angekauften Quantums) verkäst. Daß sich dieser Prozentsatz mit der Zunahme des gekauften Quantums vermehren mußte, ist begreiflich; das Jahr 1908 ergibt auf ein angekauftes Quantum von 22,9 Mill. kg 13,5 Proz. verarbeitete Milch.

In den ersten Betriebsjahren wurde sämtliche Milch nach Basel bezogen und der Ueberschuß im dortigen Betriebe verarbeitet. Im Jahre 1892 belief sich dieses Quantum schon auf 275 880 kg, wovon 166 140 kg allein auf die Monate Mai bis September entfielen. Milch, die zuerst weither transportiert wird, noch mehr die sogenannte Rückmilch, gibt aber namentlich während des Sommers auch bei sorgfältiger Verarbeitung nicht gleichwertigen Käs wie Milch, die am Gewinnungsort frisch verkäst wird. Deshalb pachtete der Konsumverein im Jahre 1892 gleichzeitig mit dem Ankauf der Milch zwei Käsereien und stellte Käser an, welche dort auf Rechnung des Konsumvereins die überschüssige Milch zu verarbeiten hatten. Heute besitzt der Konsumverein 13 solche auswärtige Käsereien; ihre Produkte, Emmentalerkäse und Zentrifugenbutter, finden, soweit möglich, im Kleinverkauf des Konsumvereins Absatz.

Trotz dieser weitgehenden Vorsorge war es in Zeiten außergewöhnlicher Milchknappheit, wie sie namentlich in schlechten Futterjahren oder bei sehr früh einsetzendem Winter einzutreten pflegt, nicht immer möglich, den Milchbedarf bei den regelmäßigen Lieferanten zu decken. In solchen Fällen mußte dann Aushilfsmilch aus weiter entfernten Bezugsgebieten herbeigeführt werden. Dies ist natürlich durch die Bezahlung höherer Einkaufspreise bedingt, womit dann wiederum eine Steigerung der Geschäftsunkosten verknüpft ist.

Die Milchlieferanten, deren Zahl im Laufe der Jahre auf 90—100 angewachsen ist, sind größtenteils Milch- oder Käsereigenossenschaften. Der Milchbezug dehnt sich zurzeit auf die Kantone Baselland, Aargau, Bern, Solothurn und Luzern aus. Ungefähr die Hälfte des Milchbedarfes deckt der Kanton Baselland.

In geringem Maße bestanden schon vor Einführung des Milchgeschäfts Milchgenossenschaften. Immerhin sind die meisten dieser Organisationen in den 80er Jahren gegründet worden, vielfach auf Veranlassung des Konsumvereins.

Die Milchsammelstellen wurden mit den nötigen Kühl- und Reinigungsvorrichtungen versehen, damit die Milch sofort nach Einlieferung gekühlt und filtriert werden kann, um sodann in die dem Konsumverein gehörigen Kannen abgefüllt und nach Basel abgesandt werden zu können.

Die Räume und Einrichtungen der Milchsammelstellen sind Eigentum der betreffenden Genossenschaften. Handelt es sich um

1) Vgl. R. Niederhauser, a. a. O. S. 15 fg.

Lieferung an eine Käserei, so übernimmt der Konsumverein das Lokal mietweise und bezahlt einen vertragsmäßig zu vereinbarenden Mietzins.

Der Abschluß der Milchverkaufsverträge erfolgt mit den Genossenschaften. Die Zeitdauer beträgt je nach Uebereinkunft ein halbes oder ein ganzes Jahr, und zwar jeweils vom 1. Mai oder 1. November an gerechnet.

Die Milch wird je nach Vereinbarung nach dem Gewicht oder nach der Menge bezahlt; in letzter Zeit hauptsächlich nach dem Gewicht.

Die Bedingungen für die Milchgewinnung und Milchlieferung sind in dem im Jahre 1903 erlassenen und heute noch unverändert geltenden „Reglement über Milchlieferung an den allgemeinen Konsumverein in Basel" geregelt. Dieses Reglement, das einen ausdrücklich erwähnten Bestandteil der Lieferungsverträge zu bilden pflegt, enthält in 30 Artikeln eingehende Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu liefernden Milch, über Fütterung der Milchtiere und Vornahme des Melkgeschäfts, über Lieferung, Behandlung und Versendung der Milch, über Menge der Tageslieferung, schließlich über Preisbestimmung und Zahlungsbedingungen.

Zum Zwecke der Kontrolle behält sich der Konsumverein das Recht vor, eingehende Untersuchungen nach allen Richtungen, insbesondere Stallbesichtigungen vorzunehmen und Muster von der frisch gemolkenen Milch jeder Kuh zu erheben (sogenannte Stallprobe). Ebenso darf der Konsumverein zu jeder Zeit alle Sammelstellen, Milchlokalitäten und Gefäße, welche mit der Milch in Berührung kommen, durch seine Angestellten besichtigen lassen.

In den 1890er Jahren wurde ein eigener Milchkontrolleur angestellt. Er hat auf seinen Inspektionsreisen an den Sammelstellen Proben von der Lieferung eines jeden Bauern (Hüttenprobe) zu nehmen und nach Basel zur Untersuchung einzusenden. Je nach Ausfall dieser Untersuchung wird dann noch eine eigentliche Stallprobe bei den Lieferanten entnommen.

Nicht minder wichtig wie die Organisation des Milchbezuges war die Regelung des Milchabsatzes [1]). Bei Gründung des Milchgeschäftes beschränkte sich der Baseler Konsumverein auf den Verkauf in seinen Warenverkaufsläden und sah zunächst von der Hauslieferung ab. Doch wurde die Hauslieferung in Konsumentenkreisen lebhaft gewünscht; auch war der Zudrang in den Verkaufsläden des Konsumvereins infolge der raschen Zunahme des Milchgeschäfts, namentlich in den Abendstunden, so stark, daß eine Entlastung angezeigt war. Im November 1888 wurde deshalb begonnen, Milch und Tafelbutter denjenigen Kunden, welche es verlangten, ins Haus zu liefern. Der Milchpreis stellte sich hierbei etwas höher als beim Verkauf in den Läden, da auf die Lieferung ins Haus keine Rückvergütung gewährt wurde. Im Jahre 1889 wurde auch

1) R. Niederhauser, a. a. O. S. 11 fg.

die Zahlung der ins Haus gebrachten Milch durch Konsummarken gestattet. Ende des Jahres 1890 kam infolgedessen die ins Haus gelieferte Milchmenge der in den Läden bezogenen schon sehr nahe, und vom September 1891 an bis zum Juni 1893 überstieg der Milchumsatz bei der Hauslieferung den in den Läden um recht ansehnliche Mengen.

Aus diesem stetigen Anwachsen der Hauslieferung ergaben sich namentlich an Sonn- und Festtagen, wo am Vormittag 10—11000 Liter, und zwar größtenteils mit Aushilfspersonen, verführt werden mußten, mit der Zeit Schwierigkeiten. Es zeigte sich auch, daß die Spesen der Hauslieferung die des Ladenverkaufs ziemlich überstiegen. Es war deshalb veranlaßt, einen Preisunterschied eintreten zu lassen. Dieser betrug anfangs 2 Cts. und wurde seit dem Jahre 1894 auf 1 Ct. herabgesetzt.

Seitdem hat der Umsatz der Hauslieferung nie mehr denjenigen in den Läden erreicht, wenn er auch zeitweise nicht viel kleiner war. Es zeigte sich, daß bei einem Preisaufschlag regelmäßig ein Rückgang bei der Hauslieferung zugunsten des Ladenverkaufes eintrat. Zurzeit fallen etwa 35 Proz. des Milchverkaufes auf die Hauslieferung. 20 eigens hierzu erstellte Fuhrwerke besorgen den Dienst.

Die Milchpreise des Baseler Konsumvereins hielten sich zwei Jahrzehnte (1884—1906) hindurch in sehr mäßigen Grenzen, 18 bis 20 Cts. Ladenpreis. Nur im Winter 1893/94 stieg der Preis vorübergehend auf 22 Cts. Erst während der letzten Jahre macht sich eine fortgesetzte Preiserhöhung bemerkbar. Die bereits oben für die südlichen Gebiete des Deutschen Reichs festgestellte Preissteigerung tritt also auch in Basel in die Erscheinung. Doch scheint es dem Baseler Konsumverein gelungen zu sein, die Preissteigerung mehrere Jahre hindurch zurückzuhalten, da die aufsteigende Bewegung erst im Jahre 1906 einsetzte.

Auch heute muß der Milchpreis von 24 Cts. (20 Pf.) im Ladenverkauf im Hinblick auf die Qualität der gelieferten Milch als verhältnismäßig niedrig bezeichnet werden. Um so mehr, als den Mitgliedern aus den Milchbezügen die gleiche Rückvergütung gewährt wird, wie bei anderen Waren, so daß sich also die Milchpreise in Wirklichkeit noch etwas niedriger stellen.

An die Produzenten wird zurzeit bei Lieferung frei Basel ein Preis von 18,8 Cts. bezahlt. Dieser Preis erhöht sich bei Aushilfsmilch auf 19—20,5 Cts. für das Liter.

Hatte sich der Baseler Konsumverein drei Jahrezehnte hindurch darauf beschränkt, den Milchbezug und den Milchabsatz zu organisieren, so unternahm er es, in den letzten Jahren in Basel eine Milchzentrale großen Stiles zu errichten und trat damit ebenbürtig an die Seite der milchwirtschaftlichen Großbetriebe in anderen Städten. Hervorhebung verdient, daß der Konsumverein bemüht war, nicht allein eine den Fortschritten der modernen Technik und Hygiene entsprechende Betriebseinrichtung, sondern auch ästhetisch

befriedigende Baulichkeiten zu schaffen. Dies betont ausdrücklich der zur Eröffnung der neuen Milchzentrale herausgegebene Bericht:

„Es ist kein Zufall, sondern wurzelt tief im Wesen der Genossenschaft, wenn die Konsumvereine darauf halten, schöne Geschäftshäuser, schöne industrielle Anlagen zu errichten. Sie geben damit nur den Ideen, welchen sie ihr Bestehen verdanken, auch auf dem Gebiete der Kunst Ausdruck und helfen so die neue Kunst, die neue Kultur gebären, nach der sich unsere Zeit sehnt. Wir glauben, das neue Milchgeschäft, obwohl es von oben bis unten voll maschineller Einrichtungen ist, dürfte dennoch die Ansprüche der Aesthetiker befriedigen, und möchten der Hoffnung Raum geben, es sei nicht nur der Ausdruck des genossenschaftlichen Geistes, sondern möge auch noch als eine immerwährende Predigt in Stein zu dessen weiterer Ausbreitung beitragen."

Hier interessieren uns vor allem die Betriebseinrichtungen. Da die Milchzentrale des Baseler Konsumvereins wohl einer der jüngsten Großbetriebe dieser Art ist, so rechtfertigt es sich, Einrichtung und Gang des Betriebes näher zu betrachten[1]).

Bei der Milchanlieferung, die im Erdgeschoß vor sich geht, gelangen vom Wagen die vollen Kannen auf Transportbänder. Es sind ihrer zwei vorhanden, so daß zwei Wagen zu je 50 Kannen mit zusammen 800 Liter Milch zugleich abgeladen werden können. Diese Bänder ersparen das lärmende und anstrengende Ziehen der Kannen über den Boden. Menschliche Kraftanstrengungen werden hierdurch auf das kleinste Maß herabgesetzt. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Wägevorrichtungen in einer Vertiefung angebracht, so daß die gefüllten Kannen nicht allzu hoch gehoben werden müssen.

Früher wurde die Milch in den Kannen gewogen; die neuen Einrichtungen erlauben Nettowägung. Es sind zwei Wagen vorhanden, von denen getrennte Leitungen nach den übrigen Räumen führen.

Die Ankunft des größten Teiles der Milchsendungen drängt sich auf einige wenige Stunden zusammen. Bisher hatte das zur Folge, daß während dieser Zeit eine große Zahl Arbeitskräfte nötig war, die man zu den anderen Tageszeiten entbehren konnte, und daß die Arbeiter unregelmäßige Dienstzeit hatten. Mit den neuen Einrichtungen kann auch der stärkste Andrang rasch bewältigt werden. Hierdurch läßt sich auch die Einteilung der Arbeitszeit für die Arbeiterschaft vorteilhafter gestalten.

Nach der Milchannahme, bei der auch die im Laboratorium zu untersuchenden Proben von den Sendungen der einzelnen Milchgenossenschaften entnommen werden, wird die Milch in den zweiten Stock gepumpt, in dem die Reinigungszentrifugen und Kühler auf-

1) Vgl. „Das neue Milchgeschäft des Allgemeinen Konsumvereins in Basel", Basel 1909.

gestellt sind. Durch Zentrifugalkraft werden zunächst die Schmutzbestandteile der Milch ausgesondert.

Die Reinigungszentrifugen haben gegenüber der Reinigung der Milch durch Kies- oder Tuchfilter den Vorzug, große Mengen Milch in kurzer Zeit zu bewältigen und zugleich noch die Milch zu durchlüften. Jede der drei im neuen Milchgeschäft aufgestellten Maschinen vermag in der Stunde 4000 Liter Milch zu reinigen. Allerdings haben die Reinigungszentrifugen einen Nachteil. Bei niedriger Temperatur bildet sich infolge der raschen Bewegung sehr viel Milchschaum, der Stunden, ja Tage anhält. Im Winter würde dies zu Anständen bei den Abnehmern führen. Es ist deshalb vorgesehen, daß bei kalter Temperatur die Milch wie früher filtriert wird.

Von den Reinigungszentrifugen gelangt die Milch auf die Kühler. Im oberen Teil dieser Apparate wird sie durch kaltes Grundwasser auf etwa 15° C gebracht; im unteren Teile erfolgt die Tiefkühlung durch gekühltes Süßwasser auf ca. 6° C.

Im gleichen Raum befindet sich ferner ein „Rückkühlerhitzer“. Er ermöglicht, in kürzester Zeit Milch bis zur Siedehitze zu erwärmen und dann ebenso rasch wieder abzukühlen. Es gibt verschiedene Gründe, die ein Erwärmen der Milch erfordern. So ist es z. B. im Winter nötig, jeder Brente (Kanne, in der die Milch von der Zentrale in die Filialen verbracht wird) ein paar Liter erwärmte Milch beizufügen, um das Gefrieren der Milch zu verhindern, das namentlich bei der Lieferung ins Haus eintritt.

Die im zweiten Stock gereinigte und gekühlte Milch fließt dann in die im ersten Stock befindlichen Kühl- oder Aufbewahrungsräume. Zur Aufbewahrung sind hier 25 große Behälter aufgestellt, von denen jeder 2000 Liter hält.

Im Sommer wird die Temperatur dieses Raumes durch eine Kühlanlage ständig auf wenige Grade über Null gehalten, so daß die Milch so kalt, wie sie den Kühler verlassen hat, zur Spedition gelangt. Die Haltbarkeit der Milch wird dadurch bedeutend erhöht. 24 dieser Bassins bestehen aus verzinntem Kupfer, eins aus Aluminium.

Von dem Kühlraum wird die Milch in Röhren zu der im Erdgeschoß gelegenen Milchabgabe befördert. Durch einen Abfüllapparat können hier 6 Kannen mit genau je 40 Liter Milch gefüllt werden. Ein kleiner ähnlicher Apparat mißt Quantitäten von je 10 Litern. Früher wurde auch die ausgehende Milch gewogen, während sie jetzt der Menge nach gemessen wird. Mit dem Keller ist die Abgabe durch einen Aufzug verbunden. Käse und Butter, die unten zur Spedition gerüstet werden, können damit unmittelbar zur Laderampe gebracht werden.

Das Erdgeschoß enthält ferner die Kannen- und Brentenwäscherei. Drei besonders konstruierte Waschmaschinen besorgen die Reinigung der Kannen mit heißem Sodawasser. Die Kannen werden dann auf Spritzböcke gestellt und zunächst mit

Wasser, dann mit Dampf und zuletzt nochmals mit Wasser ausgespritzt, alles auf ein- und derselben Maschine. Dann erst werden sie wieder an die Lieferanten zurückgesandt. Die Kannendeckel werden in Korbwagen nach dem Brentenwaschraum geführt und dort in Trögen mit den Brentendeckeln gewaschen.

Während die beim Bahntransport verwendeten Kannen runde Form haben, sind die Brenten für die Milchlieferung nach der Stadt rechtwinklig. Die andere Form der Gefäße bedingt auch einen anderen Bau der Maschinen.

Im Erdgeschoß wurde weiter die Käserei eingerichtet, in der auch Rahm hergestellt wird. Die Magermilch wird dann verkäst.

Den größten Raum des Kellers nimmt der Lagerraum für Emmentalerkäse in Anspruch. 1200 Laibe können hier aufgespeichert werden. Weiter enthält der Keller einen heizbaren Raum, um das Reifen der Käse, namentlich der Weichkäse, beschleunigen zu können, einen Kühlraum, um zu raschem Reifen Einhalt zu tun, die Speditionsräume für Käse und Butter, die Kühlräume für Kochbutter und Tafelbutter und den Raum zum Modellieren der Tafelbutter mit Butterkneter und Butterfaß. Im Keller liegt auch der Grundwasserbrunnen. Schließlich befinden sich im Keller die zur Erzeugung von Kälte und Wärme erforderlichen Apparate.

Die im gesamten Betrieb nötige Kraft liefert ein Dieselmotor von 52 PS. Ein elektrischer Motor, der an das städtische Netz angeschlossen ist, soll einstweilen als Reserve dienen. Ein Gleichstromdynamo erzeugt die für die Beleuchtung, ein Drehstromdynamo die für den Antrieb der Maschinen nötige elektrische Energie. Weiter befinden sich im Maschinenhaus noch zwei Kompressoren für Ammoniak. Vervollständigt wird die Betriebseinrichtung durch ein Laboratorium, einen Sterilisierraum für Kindermilch, durch eine Waschanstalt zur Reinigung und Glättung der vom Personal gebrauchten Wäsche, einen Lagerraum für Geräte und Molkereiartikel, schließlich die Bureauräumlichkeiten.

Erwähnung verdienen noch die Einrichtungen für die Arbeiter. Die Garderobe für die Arbeiter ist mit eisernen, durch Drahtgeflechte abgeschlossenen Schränken, die der Luft freien Zutritt zu den darin aufgehängten Kleidern erlauben, versehen. Ferner sind da Badeeinrichtungen mit 10 Duschen, ein Kleidertrocknungsraum, eine Küche, in der das Personal sich einen warmen Imbiß bereiten kann, und ein großer Aufenthaltsraum.

Das Personal besteht zurzeit aus 1 Vorsteher, 1 Betriebskontrolleur, 1 Milchkontrolleur, 1 Kassier, 1 Buchhalter, 8 Kommis, 7 Vorarbeitern, 1 Maschinenmeister und 86 Arbeitern. Nicht eingerechnet ist dabei das Personal der 13 auswärtigen Käsereien. Die Kosten der neuen Anlage mit allen ihren Einrichtungen belaufen sich auf rund 1 Mill. frcs.

Zum Schlusse möge noch durch einige Ziffern beleuchtet werden, wie sich das Milchgeschäft des Allgemeinen Konsumvereins in Basel im Laufe eines Vierteljahrhunderts entwickelt hat:

Jahr	Konsumvereinsmitglieder	Gesamtankauf von Milch kg	Auswärts verkauft oder verarbeitet		in Basel				Gesamteinnahme	Ueberschuss d. Einnahme	Zahl der Milchverkaufsladen
					verkauft		verarbeitet		aus dem Milchgeschäft (einschl. Butter u. Käse)		
			im ganzen kg	in Proz.	im ganzen kg	in Proz.	im ganzen kg	in Proz.	frcs.		
1884	4 432	144 818	—	—	126 135	87,1	18 683	12,9	27 731	1 737	15
1890	8 952	4 156 398	—	—	3 788 812	91,2	164 441	4,0	955 292	74 520	24
1895	14 253	8 128 139	779 865	9,6	7 077 407	87,1	270 867	3,3	1 973 288	164 311,76	32
1900	20 452	15 621 095	2 444 365	15,7	12 659 600	81,0	517 130,5	3,3	3 471 243	237 785,02	43
1905	27 069	18 572 201,5	1 891 452	10,2	16 312 718	87,8	368 031	2,0	4 324 882	249 647,79	59
1909	31 593	21 933 685,5	2 672 198	12,2	18 934 775	86,3	326 712,5	1,5	5 567 479	238 353,30	64

Außer in Basel betreiben die Konsumvereine der Schweiz noch in einer Reihe von Städten Milchgeschäfte, wenn auch in bedeutend kleinerem Umfang und nicht immer mit dem gleichen Erfolg. Milchzentralen besitzen hierbei die Konsumvereine in Bern, Genf, Luzern, Winterthur, Schaffhausen, Olten und Solothurn [1]). So hat der Konsumverein Luzern im Jahre 1907 eine Milchzentrale mit einem Kostenaufwand von 300000 frcs. eingerichtet. Der Betrieb rentiert jedoch nicht gut, weil der Umsatz im Verhältnis zur Anlage zu gering ist. Die Abgabe der Milch erfolgt offen in Kannen unmittelbar an die Konsumenten. Der Tagesumsatz beziffert sich durchschnittlich auf 7000 Liter. Der Konsumverein in Vevey, der vor einigen Jahren einen Molkereibetrieb einrichtete, setzte 910000 Liter Milch im Jahre 1909 um. Der Milchverkauf erfolgt offen in Bassinwagen unmittelbar an die Konsumenten. Ein Geschäftsgewinn wird nicht erzielt. In Winterthur erhält der Konsumverein die Milch ausschließlich vom Verband Nordostschweizerischer Käserei und Milchgenossenschaften. Der Ankaufspreis beträgt seit 1. November 1910 für das Liter 19,9 Cts. frei Bahnhof Winterthur. Zu diesem Preis muß die ganze Produktion einer bestimmten Anzahl von Produzentengenossenschaften übernommen werden. In Zeiten von Milchmangel muß deshalb Ersatz zu bedeutend höheren Preisen beschafft werden, während in Zeiten des Milchüberflusses die Verarbeitung bedeutende Verluste zur Folge hat. Das Geschäftsergebnis ist dementsprechend kein günstiges. Der Verkauf erfolgt offen durch Lieferung ins Haus, wobei der Ausschank aus gewöhnlichen Milchkannen geschieht. In den Verkaufsläden wird keine Milch abgegeben. Der Verkaufspreis beträgt 25 Cts. seit 1. November 1910. Der Umsatz beziffert sich auf 1,39 Mill. Liter im Jahr 1909.

Günstiger scheinen die Verhältnisse in Olten zu liegen. Dort wird die Milch vom Konsumverein zu 23 Cts. für das Liter abgegeben, wobei noch ein Anspruchsrecht auf Rückvergütung besteht. Der Verschleiß erfolgt in der Weise, daß die Milch in Milchkannen unmittelbar vors Haus geführt wird. Filialen werden nicht betrieben.

1) Die folgenden Angaben beruhen auf Mitteilungen der betreffenden Konsumvereine.

Die Zahl der mit Milch versorgten Familien beträgt etwa 1000, der Umsatz an Milch belief sich im Jahre 1909 auf 206000 Liter.

IV. Die Milchhändler-Vereinigungen.

Vereinigungen von Milchhändlern haben sich in fast allen Städten gebildet, in denen der Milchverkauf durch eine größere Zahl von Milchhändlern vermittelt wird. Als ihre Hauptaufgabe betrachten sie die Vertretung der Interessen des Milchhandels. In der Milchpreisbewegung, die in den letzten Jahren in zahlreichen Städten Deutschlands so lebhaft eingesetzt hat, spielen sie neben den Produzenten-Vereinigungen die Hauptrolle.

Zu verwundern ist, daß in den Vereinigungen der Milchhändler, die nach ihrer Berufstätigkeit die Eigenart und die Anforderungen der städtischen Milchversorgung kennen könnten, sich das Bedürfnis nach planmäßiger Regelung der Milchversorgung auf dem Wege gemeinsamen Vorgehens noch nicht allgemein fühlbar gemacht hat. Bestrebungen in dieser Richtung sind, wie es scheint, in Deutschland bis jetzt nur im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hervorgetreten [1]). Dort haben sich die dem Zentralverband Rheinisch-Westfälischer Milchhändlervereine angeschlossenen Milchhändlerorganisationen — zurzeit 20 an der Zahl — die früher lose Vereine waren, teils zu Genossenschaften umgebildet, teils sind sie in der Umwandlung begriffen. Diese Genossenschaften haben im Produktionsgebiet Molkereien errichtet, in denen die Konsummilch gesammelt und versandfertig gemacht und die überschüssige Milch verarbeitet wird.

Die Händlerorganisation, die in dieser Beziehung bahnbrechend vorging, ist der Essener Milchhändler-Verein, e. G. m. b. H.[2]). Im Jahre 1902 gegründet, zählt diese Händlergenossenschaft zurzeit 274 Mitglieder, sämtlich Milchhändler. Sie betreibt auswärts auf eigene Rechnung Molkereien in Pfalzdorf, Labbeck und Marienfeld, die mit Reinigungs- und Kühlanlagen, sowie mit den erforderlichen Einrichtungen für Butterbereitung ausgestattet sind. In diesen Molkereien wird die von den Milchwirten eingelieferte Milch gereinigt und gekühlt, und dann in Kannen, die Eigentum der Genossenschaft sind, an die der Genossenschaft angehörigen Milchhändler versendet. Der Verschleiß an die Konsumenten erfolgt von den einzelnen Milchhändlern auf eigene Rechnung. Die Milch wird zurzeit um 15 Pf. für das Liter an die Händler geliefert und von diesen um 20 Pf. verkauft. Der Milchumsatz der Genossenschaft stieg von 1908 auf 1910 von 4 auf 8 Millionen Liter.

Das wirtschaftliche Gedeihen der Genossenschaft geht daraus hervor, daß im Geschäftsjahre 1910 vom Reingewinn eine 10-proz. Dividende auf die Geschäftsguthaben und außerdem noch eine Rückvergütung an die Abnehmer gewährt werden konnte.

---

1) Vgl. „Der Milchausschank", herausgegeben von Prof. Dr. Kamp in Bonn, Januarheft 1911, S. 193.

2) Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 1910 in „Der Milchhändler", Fachschrift für Milchhändler und Milchwirtschaft, Essen-Ruhr, Januar 1911, No. 4.

Der Erfolg des Unternehmens kommt auch darin zum Ausdruck, daß in den letzten Jahren die Verwaltung der städtischen Krankenanstalten und die „Gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank" der Genossenschaft die Milchlieferung übertragen haben.

V. Die gemeinnützigen Gesellschaften.

Wenn wir die Organisation der Milchversorgung auf gemeinnütziger Grundlage studieren wollen, so müssen wir uns nach Dänemark wenden. In Kopenhagen besteht eine Aktiengesellschaft, die Kjøbenhavns Maelkeforsyning, die als ein gemeinnütziges Unternehmen anzusehen ist[1]). Sie wurde im Jahre 1878 von dem Großindustriellen M. G. Busk ins Leben gerufen, und zwar mit dem ausgesprochenen Zweck, gemeinnützig tätig zu sein. Die Gemeinnützigkeit drückt sich insbesondere darin aus, daß statutengemäß an die Aktionäre nicht mehr als 5 Proz. Dividende verteilt werden darf und daß der Mehrgewinn zur Verbesserung der Einrichtungen und zur Niederhaltung des Milchpreises verwendet werden muß. Außerdem liefert die Gesellschaft in weitem Umfang Milch zu ermäßigten Preisen an Arme und an Wohltätigkeitsanstalten. Bei ihrer Gründung ging die Gesellschaft von dem Grundsatz aus, reine Milch von gesunden Kühen zu billigem Preise zu beschaffen, und zwar möglichst in der Qualität, wie sie vom Euter der Kuh kommt. Es ist ihr das in solchem Umfang gelungen, daß die Milch, die sie an ihre Kundschaft absetzt, sogar von kleinen Kindern in rohem Zustand genossen werden kann. Die Anforderungen, die die Gesellschaft an ihre Lieferanten und an sich selbst stellt, sind außerordentlich hohe, sowohl bezüglich der Stallhaltung als der Gewinnung und Reinhaltung der Milch. Die Gesellschaft wird dabei von den verschiedensten Faktoren unterstützt, so namentlich auch von der medizinischen Fakultät und von der Tierärztlichen Hochschule in Kopenhagen.

Die Kuhbestände der Milchlieferanten unterstehen einer fortlaufenden tierärztlichen Beaufsichtigung. Früher wurden die Bestände nur alle 3 Monate untersucht; jetzt finden die Untersuchungen monatlich 2mal statt, besonders mit Rücksicht auf die Schnelligkeit, mit der die Eutertuberkulose sich entwickeln kann. Seuchenverdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen; auch bezüglich der Fütterung der Kühe sind den Lieferanten weitgehende Bedingungen auferlegt.

In Kopenhagen betreibt die Gesellschaft eine Milchzentrale, in der die Milch untersucht und mittels Kiesfilter gereinigt wird.

Der Verkauf geschieht teils an festen Verkaufsstellen, teils durch herumfahrende Wagen.

---

1) Vgl. Dr. Hollmann, landwirtschaftlicher Sachverständiger bei dem Kais. Generalkonsulat in Kopenhagen, „Die Milchversorgung Kopenhagens" in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", Beilage No. 15, vom 8. Juni 1907, ferner Ph. Fuchs, a. a. O. S. 61 und Revue générale industrielle, économique, commercielle, agricole, Paris, Jahrg. 1906, p. 474.

Die Gesellschaft war für alle Verbesserungen in der Milchversorgung Kopenhagens bahnbrechend, insofern sie die nach und nach entstandenen Konkurrenzunternehmen mit auf den Weg gezwungen hat, den sie selbst einschlug und sich ungeachtet aller Versuche der anderen Gesellschaften nicht zu Preiserhöhungen der Milch bestimmen ließ. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß die Milch im Verkauf in Kopenhagen sich Jahre hindurch auf dem verhältnismäßig niedrigen Preise von 16 Oere (18 Pf.) gehalten hat[1]).

Neben der Kjøbenhavns Mælkeforsyning besteht in Kopenhagen eine Reihe von jüngeren Unternehmen, unter denen „Trifolium“ und „Det Danske Mælkekompagni“ die größten sind. Alle diese Milchversorgungsgesellschaften üben eine ausgedehnte Kontrolle einerseits gegenüber ihren Milchlieferanten, andererseits gegenüber sich selbst.

„Det Danske Mælkekompagni“, eine Aktiengesellschaft, setzte im Jahre 1910 rund 26,7 Mill. kg Milch um, während der Umsatz von „Trifolium“, einer Produzentengenossenschaft, sich auf 7,5 Mill. kg bezifferte. Zusammen mit der Mælkeforsyning haben die drei großen Milchversorgungsanstalten Kopenhagens über die Hälfte des ganzen Milchverbrauchs in Händen. Kopenhagen steht damit in der organisierten Milchversorgung wohl an der Spitze aller Großstädte.

In diesem Zusammenhang sind noch die Gesellschaften für öffentlichen Milchausschank zu erwähnen, da sie gleichfalls auf gemeinnützigem Grund beruhen. In ganz Skandinavien, und seit einigen Jahren auch in Deutschland, spielen sie in dem Kampfe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke eine bedeutende Rolle.

Die Idee, an lebhaften Verkehrsplätzen sogenannte Warmmilchautomaten aufzustellen, stammt von Stockholm, wo eine gemeinnützige Gesellschaft den Betrieb solcher Milchautomaten übernommen hat. In Stockholm, Göteborg, Sundsvall, Malmö und anderen schwedischen Städten findet man überall auf den öffentlichen verkehrsreichen Plätzen, insbesondere in den Fabrikdistrikten, solche Milchautomaten, die wie kleine Kioske aussehen. Der Automat verkauft für 5 Oere einen Becher ($^1/_4$ Liter) warme Milch und ist im Winter Tag und Nacht geöffnet. Nach Einwurf des 5-Oerestückes gibt der Automat zunächst einen Becher warmen Wassers, mit dem der Becher gespült wird; darauf wird ein zweiter Knopf zur Seite geschoben, worauf sich der Becher mit warmer Milch füllt. Neben diesen Automaten findet man überall in den größeren nordischen Städten Milchausschankstellen, die entweder von den Milchversorgungsgeschäften oder anderen privaten Unternehmen eingerichtet sind[2]).

In Deutschland ist das älteste und ausgedehnteste derartige Unternehmen die von Prof. Dr. Kamp in Bonn begründete gemeinnützige Gesellschaft für Milchausschank in Rheinland und Westfalen[3]), nach deren Muster sich neuerdings auch in Berlin, sowie in Schlesien und Sachsen Gesellschaften gebildet

1) Vgl. Hollmann, a. a. O. S. 95.
2) Vgl. Hollmann, a. a. O. S. 96.
3) Vgl. „Der Milchausschank“ a. a. O., 1910, S. 54 fg.

haben. Diese Gesellschaften verfolgen den Zweck, den Milchkonsum durch Errichtung und Betrieb von Milchhäuschen und Milchtrinkläden zu fördern. So bestanden in Rheinland-Westfalen im Jahre 1910 119 Schankstellen in 49 Orten, die täglich etwa 10000 Liter Milch absetzten. An der Milchversorgung der Städte beteiligen sich diese Gesellschaften insofern, als sie den öffentlichen Milchausschank organisieren und den Milchkonsum heben.

VI. Die Gemeindebetriebe.

Die letzte Möglichkeit organisierter Milchversorgung ist die kommunale Milchversorgung. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Säuglingsmilchversorgung und allgemeiner Milchversorgung. Immer mehr dringt die Erkenntnis durch, daß die Bekämpfung der Kindersterblichkeit aufs engste mit der Ernährung der Säuglinge zusammenhängt und daß, soweit eine natürliche Ernährung an der Mutterbrust nicht möglich ist, die Säuglingsmilchversorgung eine sehr wichtige Aufgabe darstellt, die erforderlichenfalls von den Städten selbst in die Hand genommen werden muß. Prof. Spiegel beschreibt in seiner Abhandlung über „Kommunale Milchversorgung“ [1]) die städtische Säuglingsmilchversorgung in einer größeren Anzahl deutscher Städte.

Was die allgemeine Milchversorgung betrifft, so wird sie zwar von verschiedenen Schriftstellern [2]) gefordert, der Versuch der Durchführung wurde aber, soviel bekannt ist, bisher nur in Innsbruck gemacht. Dort sah sich infolge der ständigen Steigerung der Milchpreise die Gemeinde veranlaßt, der Frage der Milchversorgung näherzutreten und eigene städtische Milchverschleißstellen zu errichten, um hierdurch eine weitere Steigerung der Milchpreise hintanzuhalten. Bei der Auswahl der Bezugsquellen wurden hauptsächlich solche Gegenden in Betracht gezogen, aus welchen bisher eine Milcheinfuhr nicht stattgefunden hatte, wodurch die Milcheinfuhr erhöht wurde.

Im einzelnen ist die Milchversorgung in folgender Weise eingerichtet [3]):

Der städtische Milchverkauf wird seit 4. November 1907 betrieben. Es besteht keine Milchzentrale, sondern der Stadtmagistrat Innsbruck ließ Verkaufsgeschäfte einrichten, wofür demselben Ausgaben in der Höhe von ca. 4000 K erwuchsen. Die Milch wird auf feste Rechnung gekauft und von den betreffenden Milchlieferanten in die Verkaufslokale gestellt. Die Milch wird nur in frischem Zustande abgegeben. Bezogen wird die Milch von Produzenten und Produzentenvereinigungen, mit welchen Verträge auf ein Vierteljahr abgeschlossen werden. Abgegeben wurden

im Jahre 1907 (November und Dezember)	16751	Liter Milch
„ „ 1908	237345	„ „
„ „ 1909	349427	„ „

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128; Gemeindebetriebe, S. 221.

2) H. Lindemann, Die deutsche Städteverwaltung, 2. Aufl., Stuttgart 1896, S. 181, und Schlossmann im Handbuch der Milchkunde, S. 855.

3) Nach Mitteilung des Stadtmagistrats Innsbruck.

Die Milch wird nur an Konsumenten direkt abgegeben und ein eventueller Verkauf an Zwischenhändler erfolgt nur dann, wenn Uebermilch vorhanden ist. Es wurden in der Stadt Verkaufsstellen errichtet, in denen der Konsument die Milch, welche offen abgegeben wird, um den Preis von 20 Heller per Liter abholen kann. Auch wird dieselbe teilweise mittels Bassinwagen ausgeführt. Verkaufsstellen bestehen gegenwärtig 4. Die Zahl der Abnehmer dürfte 1000 erreichen. Der Einkaufspreis beträgt 18, der Verkaufspreis 20 Heller per Liter. Der städtische Milchverschleiß befaßt sich nur mit der Abgabe von frischer Milch. Die Ausgaben decken die Einnahmen.

Neuerdings beabsichtigt die Stadt Temesvar in Ungarn die Errichtung einer gemeindlichen Milchzentrale [1]).

Schluß.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis der Untersuchungen kurz zusammen.

Mit dem Anwachsen der städtischen Bevölkerung bereitet die Milchversorgung immer größere Schwierigkeiten. Nicht allein, daß ein räumlich sich immer weiter ausdehnendes Produktionsgebiet zur Bedarfsdeckung herangezogen werden muß. Es bestehen auch große Schwankungen in Angebot und Nachfrage, da einerseits die Milchproduktion unter dem Einfluß der verschiedensten Umstände wechselt und andererseits die Bevölkerung sich je nach der Jahreszeit auf der gleichen Besiedelungsfläche räumlich verschieden verteilt.

Die Milch hat, bis sie vom Produzenten zum Konsumenten gelangt, weite Wege — größtenteils auf der Eisenbahn — zurückzulegen; die Folge ist, daß die Berührung von Produzent und Konsument verloren geht und daß zwischen beide als Mittelglied der Zwischenhandel tritt. Oekonomisch findet dies seinen Ausdruck in den höheren Preisen, die der städtische und namentlich der großstädtische Konsument zu bezahlen hat, und hygienisch wird die Gefahr der Verunreinigung der Milch durch Schmutz und Bakterien ganz bedeutend gesteigert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Forderung nach einer Reform der Milchversorgung immer dringender erhoben wird. Von den Hygienikern wird verlangt, daß dem Konsumenten eine hygienisch einwandfreie Milch zu mäßigem Preise geliefert wird, während andererseits die Produzenten einen den ständig steigenden Produktionskosten entsprechenden höheren Produzentenpreis fordern. Diese widerstreitenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen, erscheint nur auf dem Wege der planmäßigen Regelung der Milchversorgung möglich, wie dies die erfolgreich durchgeführte Organisation der Milchversorgung in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Städten beweist. Als Träger der Or-

---

1) Vgl. „Der Milchausschank“, a. a. O., Novemberheft 1910, S. 128.

ganisation können Privatunternehmer, Vereinigungen von Produzenten, Konsumenten oder Händlern, schließlich gemeinnützige Gesellschaften oder die Städte in Betracht kommen. Mit jeder dieser Organisationsformen kann, wie die geschilderten Beispiele beweisen, die Frage der städtischen Milchversorgung in befriedigender Weise gelöst werden. Der Erfolg hängt in erster Linie davon ab, daß einerseits die berechtigten Forderungen der Hygiene bezüglich Gewinnung, Reinigung und Haltbarmachung der Milch erfüllt werden und daß es andererseits gelingt, durch zweckmäßig eingerichtete Nebenbetriebe die Schwankungen in Angebot und Nachfrage auszugleichen. Diese beiden Forderungen vermögen nur Unternehmungen mit großem Umsatz zu erfüllen. Gleichgültig ist es hierbei, ob die Betriebe in dem Milchverbrauchszentrum oder in dem Milchversorgungsgebiet gelegen sind. In letzterem Fall muß jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Milch nach Verlassen der ländlichen Molkereien nicht wieder durch Schmutz oder Bakterien verunreinigt wird.

Wenn trotz planmäßiger Regelung der Milchversorgung die Tendenz der Erhöhung der Konsumentenpreise sich da und dort bemerkbar macht, so ist zu berücksichtigen, daß die durch die Organisation erzielte Qualitätssteigerung der Milch einen vollen Gegenwert für die Preiserhöhung darstellt, so daß für den Konsumenten, wenn man den Nährwert und die Reinheit der Milch als Maßstab anlegt, in Wirklichkeit eine Preissteigerung nicht oder doch nur in sehr geringem Maße eingetreten ist.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die französische Sozialgesetzgebung in den Jahren 1907—1909.

Von Dr. Hans Gehrig.

Vorbemerkung. Die folgende Zusammenstellung der sozialpolitischen Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen Frankreichs soll die von mir in diesen Jahrbüchern (zuletzt in Band 36) für die Jahre 1904 bis 1906 gegebenen Uebersichten fortführen. Sie schließt sich deshalb auch in der Anordnung an jene an. Jedoch wird dieses Mal ein größerer Zeitraum umfaßt, um damit von vornherein anzudeuten, daß eine Würdigung[1]) sozialpolitischer Arbeit nur bei einem Ueberblick über größere Perioden möglich ist. Die Quellen für die Zusammenstellung, die sich dieses Mal auf die Arbeitsgesetzgebung beschränkt, sind das Journal officiel[2]) und das Bulletin de l'Office du travail, das Amtsblatt des französischen Arbeitsministeriums[3]). Den Text der wichtigsten Gesetze und Verordnungen bieten außerdem in französischer Sprache das vom belgischen Industrie- und Arbeitsministerium (Arbeitsamt) alljährlich herausgegebene Annuaire de la législation du travail, in deutscher Uebersetzung das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes (Bd. VI—IX, Jena 1908—1910). Sehr dankenswert sind die Analysen des Bulletins, auf welche wiederholt hingewiesen ist. Bei der Gliederung habe ich mich an die systematische Einteilung meiner Zusammenstellung für das Jahr 1906 (Bd. 36 dieser Jahrbücher, S. 344) angeschlossen; innerhalb der einzelnen Abschnitte sind Gesetze und Verordnungen zeitlich geordnet.

I. Arbeitsverwaltung und Allgemeines.

a) Allgemeine Maßnahmen des Jahres 1907.

Rundschreiben des Ministerpräsidenten und Ministers des Innern an die Präfekten über die den Arbeitsbörsen aus Departementsmitteln zu

1) Eine Würdigung versucht im Juliheft 1910 des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (Bd. XXXI, S. 102 fg.) Paul Louis' Aufsatz: „Frankreichs soziale Gesetzgebung 1907—1910", der aber keineswegs eine vollständige Uebersicht gibt, vielmehr ausführlicher über Gesetzentwürfe berichtet, welche in unserer Zusammenstellung nicht berücksichtigt sind.

2) Abgekürzt J. o. = Journal officiel.

3) Abgekürzt B. de l'O. Bd. XIV umfaßt das Jahr 1907, Bd. XV: 1908, Bd. XVI: 1909. Meistens ist nur eine amtliche Quelle mitgeteilt.

gewährenden Subventionen, vom 14. Februar 1907. B. de l'O., XIV, S. 713.

Gesetz, betr. die öffentlichen Versammlungen, vom 28. März 1907. B. de l'O., XIV, S. 376.

Art. 1. Oeffentliche Versammlungen bedürfen ohne Unterschied ihres Zweckes vorheriger Meldung.

Rundschreiben des Justizministers an die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen betr. Strafverfolgung der Landstreicherei von Arbeitern, die ein Viatikumsbuch haben, vom 25. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 714.

Verordnung, betr. Beförderung und Disziplin im Arbeitsinspektionskorps, vom 3. Mai 1907. B. de l'O., XIV, S. 608.

Verordnung, betr. Angliederung des Oberen Statistischen Rates an das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, sowie betr. Vermehrung der Mitglieder, vom 24. Mai 1907. B. de l'O., XIV, S. 3679.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 14. März 1903, betr. Neugestaltung des oberen Arbeitsrates, vom 28. Juni 1907. B. de l'O., XIV, S. 708.

Verordnung, betr. Neuordnung des statistischen Dienstes in Frankreich, vom 14. August 1907. B. d. l'O., XIV, S. 1087.

Der statistische Dienst unter der Bezeichnung „Statistique générale de la France" ist dem Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge angegliedert. Das Personal wird in der Verordnung bestimmt. Beigegeben wird ein technischer Beirat, dessen Zusammensetzung angeordnet wird.

Verordnung, betr. Ernennung von Mitgliedern des Oberen Arbeitsausschusses, vom 7. Dezember 1907[1]). J. o., 15. Dez.

b) Arbeitslohn.

Gesetz, betr. den freien Lohn der verheirateten Frau und den Beitrag der Ehegatten zu den Haushaltungskosten, vom 13. Juli 1907. B. de l'O., XIV, S. 834.

Art. 1. Ohne Rücksicht auf das Güterrechtssystem hat die Frau Anspruch auf den Ertrag ihrer persönlichen Arbeit und die daraus herrührenden Ersparnisse; in dem gleichen Umfang, wie dies der Art. 449 des Code civil der in Gütertrennung lebenden Frau zuerkennt. Auch ohne Bewilligung des Gatten darf die Ehefrau die damit erworbenen Güter veräußern. Gegen Mißbrauch dieser Befugnisse gibt Art. 2 dem Ehegatten die Möglichkeit, teilweise Entziehung der Rechte durchzusetzen. Nach Art. 6 kann die Frau in den mit diesen Fragen zusammenhängenden Streitfällen selbständig vor Gericht auftreten. Art. 7 bestimmt, daß jeder Ehegatte gezwungen werden kann, zu den Haushaltskosten beizutragen.

Verordnung, betr. Festsetzung des Anfangs(Tages)lohns der Weißnäherinnen und Putzfrauen im Pariser Post- und Telegraphenwesen, vom 28. April 1908. B. de l'O., XV, S. 590.

Vom 1. Januar 1908 ist ein Anfangslohn von 3,50 frcs. pro Tag (auch für ausnahmsweise beschäftigte Frauen) zu zahlen.

---

1) Zu Maßnahmen der Arbeitsverwaltung in weiterem Sinne gehört auch das Gesetz vom 22. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 907, welches im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Bd. VIII, S. XCII, erläutert ist.

Ueber das Gesetz betr. Errichtung eines unpfändbaren Familiengutes vom 12. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 901, siehe den Aufsatz in diesen Jahrbüchern, Bd. 38, S. 498. (Heimstättengesetz!)

Artikel 59 des Finanzgesetzes vom 26. Dezember 1908 betr. den Arbeitsvertrag. B. de l'O., XVI, S. 72.

Der contrat de louage d'ouvrage „zwischen den Inhabern oder Leitern gewerblicher oder kaufmännischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe und ihren Arbeitnehmern unterliegt den Vorschriften des gemeinen Rechts". Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1890 betr. Aufhebung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher gilt für alle diese Arbeiterkategorien.

Gesetz, betr. die Lohnzahlung [1]) an Arbeiter und Angestellte, vom 7. Dezember 1909. J. o., 8. Dezember. B. de l'O., XVI, S. 1336.

Art. 1. „Die Löhne der Arbeiter und Angestellten sind, ungeachtet aller entgegenstehenden Abreden, in gemünztem oder Papiergeld mit gesetzlichem Kurs zu zahlen, eine andere Auszahlung ist nichtig.

Art. 2. Die Löhne der in Handel und Gewerbe tätigen Arbeiter müssen mindestens zweimal monatlich in einem höchstens sechzehntägigen Zwischenraum, die der Angestellten mindestens einmal monatlich gezahlt werden.

Bei Lohn für Akkordarbeit, deren Ausführung länger als vierzehn Tage dauert, können die Zahlungstermine vertraglich geregelt werden; dem Arbeiter ist jedoch alle vierzehn Tage ein Vorschuß zu gewähren und innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Lieferung des Wertes der gesamte Akkordlohn zu zahlen.

Art. 3. Die Lohnzahlung darf nicht an einem Tag erfolgen, an welchem der Arbeiter oder Angestellte gesetzlich oder vertraglich Anspruch auf Ruhezeit hat. Sie darf nicht erfolgen in Schankwirtschaften oder Verkaufsläden; abgesehen für die dort beschäftigten Personen."

Art. 4. Arbeitsinspektoren und Gerichtspolizeibeamte haben die Lohnzahlung zu überwachen.

c) Arbeitsräte.

Gesetz, betr. die Errichtung von konsultativen Arbeitsräten, vom 17. Juli 1908. J. o., 18. Juli.

Art. 1 Abs. 1. Es können eingerichtet werden . . . unter dem Namen „conseils consultatifs du travail" . . ., sowohl auf Verlangen der Beteiligten wie von Amts wegen . . . nach Anhören des Generalrates, der Handels- und der Gewerbekammern der Departements, Kammern, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern".

Art. 1 Abs. 2. „Ihre Aufgabe ist, Organe für die materiellen und moralischen Interessen der in ihnen Vertretenen zu sein, von Amts wegen oder auf Verlangen der Regierung Auskunft über alle die Beteiligten betreffenden Fragen zu geben" und Enqueten zu veranstalten oder zu unterstützen.

Art. 2. Jeder Arbeitsrat zerfällt in zwei Abteilungen, eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeitnehmer. Die Zahl der Mitglieder beträgt 6—12 für jede Sektion: Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist das politische Wahlrecht. Für die Sektion der Unternehmer sind wahlberechtigt Unternehmer und Betriebsleiter. Die über 25 Jahre alten Wahlberechtigten sind — ohne Geschlechtsunterschied — wählbar.

Artikel 10 kündigte Durchführungsverordnung an, deshalb erging: Verordnung vom 10. Mai 1909 (betr. Ausführung obigen Gesetzes). J. o., 11. Mai. B. de l'O., XVI, S. 691.

In 2 Titeln wird Einsetzung, Einrichtung, Auflösung und Tätigkeit der Conseils consultatifs du travail geregelt. Zu ihrer Tätigkeit gehören die Abgabe von Gutachten über Arbeitskämpfe und deren Beilegung und Gutachten über die normale und tatsächliche Höhe von Arbeitslohn und Arbeitsdauer.

---

1) Wichtig ist das Gesetz vom 25. März 1910, welches die Truckläden beseitigt, auf welches in der nächsten Uebersicht zurückzukommen ist. Vgl. dazu Paul Louis, a. a. O., S. 108.

Gesetz, betr. Abänderung des Artikels 25 der Gesetze, vom 15. Februar 1902 und 29. Januar 1906, betr. den Schutz des Volksgesundheit (Zusammensetzung des französischen Oberen Rates für Volkshygiene). B. de l'O., XV, S. 1236.

Ministerialerlaß vom 30. April 1909 betr. den Oberen Arbeitsrat. J. o., 1. Mai 1909.

Hierdurch wird der im Jahre 1891 gebildete und durch zahlreiche frühere Vorschriften (aus den Jahren 1899, 1900, 1902, 1903, 1904 und 1907) umgestaltete französische Obere Arbeitsrat (Conseil Supérieur du Travail) einer weiteren Umgestaltung vor allem in bezug auf seine Zusammensetzung unterzogen [1]). Danach setzt der Arbeitsrat sich nicht mehr aus 67, sondern aus 72 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 29 durch die Arbeitgeber, 29 durch die Arbeiter und Handelsangestellten gewählten Mitgliedern, ferner werden 3 durch den Senat aus den Senatoren und 5 Abgeordnete durch die Deputiertenkammer gewählt; dazu kommen 1 Mitglied der Pariser Handelskammer, 1 Mitglied der Verwaltungskommission oder des Verwaltungsrats der Arbeitsbörse, 1 Mitglied der Arbeiterproduktivgenossenschaften, ebenfalls von diesen Körperschaften gewählt, und endlich 3 Mitglieder, welche durch den Minister aus den Mitgliedern des Instituts und aus den Professoren der juristischen Fakultät der Pariser Universität gewählt werden.

Unter den 29 (früher 27) durch die Arbeitgeber gewählten Mitgliedern befinden sich jetzt, außer 19 durch die Handelskammern und die beratenden Kammern für Künste und. Gewerbe gewählten Abgeordneten, auch 2 landwirtschaftliche Mitglieder des obersten Landwirtschaftsrats. Die übrigen 8 Arbeitgeber werden, wie bisher, aus den gewerblichen Schiedsgerichten entnommen.

Unter den 29 (früher 27) durch die Arbeiter und Handelsangestellten gewählten Mitgliedern werden jetzt 21 (früher 19) durch die Arbeiterverbände vorgeschlagen; 8 Arbeiter werden nach wie vor aus den Reihen der gewerblichen Schiedsrichter genommen.

Der ständige Ausschuß wählt jetzt 2 (nicht mehr einen) Präsidenten, von denen einer aus der Reihe der Arbeitgeber, der andere aus der Reihe der Arbeitnehmer genommen wird; sie führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen.

Neu ist auch die Bestimmung: „Für jede dem Oberen Arbeitsrat vorgelegte Frage kann der ständige Ausschuß entweder einen einzigen Berichterstatter oder auf Ansuchen der Arbeitgeber oder Arbeiter 2 Berichterstatter wählen, den einen, um die Ansicht der Mehrheit darzutun, den anderen, um die Anschauungen der Minderheit zu vertreten."

Die Vergütungen, auf welche die Abgeordneten der Arbeitervereinigungen, der gewerblichen Schiedsgerichte, der Arbeitsbörsen und der Arbeiterproduktivgenossenschaften Anspruch haben, sind zum Teil erhöht.

d) Gewerbegerichte.

Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 27. März 1907. B. de l'O., XIV, S. 366 fg.

Das Gesetz zerfällt in acht Titel: 1) Aufgabe, Einrichtung und Organisation. 2) Das gerichtliche Verfahren. 3) Ueber die Disziplinar-Befugnisse der Gewerberichter. 4) Allgemeines. 5) Kostenregelung. 6) Anwendbarkeit der Gesetze in den Kolonien. 7) Besondere Bestimmungen. 8) Uebergangsvorschriften.

Die früheren Bestimmungen (vgl. diese Jahrb., Bd. 33, S. 180) werden aufgehoben. Den Frauen wird aktives Wahlrecht analog dem der Männer verliehen. Das Gesetz hat Gültigkeit für Angestellte und Arbeiter. Wahlberechtigt sind nunmehr auch Frauen über 25 Jahre, die seit drei Jahren arbeiten und seit einem im Bezirk des Gewerbegerichts wohnen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Passives Wahlrecht haben die männlichen über 30 Jahre alten Wahlberech-

1) Vgl. Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale: Constitution du Conseil Supérieur du Travail, XVII. Session, Novembre 1907, sowie Bulletin de l'Office du Travail, Mai 1909, S. 567 ff. und Reichsarbeitsblatt, Juliheft 1910.

tigten, die lesen und schreiben können, ferner frühere männliche Wähler, die ihren Beruf seit nicht mehr als fünf Jahren aufgegeben und ihn im Bezirk fünf Jahre lang ausgeübt haben. — Berufungssumme bleibt auf 300 frcs. normiert. Für Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Angestellten bei höherem Wert des Streitobjektes als 1000 frcs. sind die Zivilgerichte zuständig. — Armenrechtsbewilligung. — Teilweise Herabsetzung der Gebühren. — Den Gesamttext bietet das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VI, S. 101 fg. in Uebersetzung des 74 ausführliche Artikel umfassenden Gesetzes.

Es ergingen dazu:

Als Verordnung: öffentliche Verwaltungsverfügung, betr. Anwendung des Gesetzes vom 27. März 1907 betr. die Gewerbegerichte und betr. Festsetzung der Gehälter der Gerichtsschreiber und Hilfsgerichtsschreiber, vom 4. April 1908. B. de l'O., XV, S. 481.

Rundschreiben des Justiz- und des Kultusministers an die Präfekten über Aufstellung der Wählerlisten für die Gewerbegerichte vom 10. September 1908. B. de l'O., XV, S. 1025.

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 27. März 1907 haben die Präfekten die Wählerlisten für die Gewerbegerichte aufzustellen. Hierbei soll beachtet werden, daß kein Wähler in zwei oder mehrere Listen eingetragen wird, auch wenn er mehrere Berufe ausübt, die zu verschiedenen Berufsgruppen gehören.

Gesetz vom 13. November 1908. J. o., 17. Nov. B. de l'O., XV, S. 1236

ergänzt Art. 40 des Gesetzes vom 27. März 1907.

Gesetz vom 15. November 1908. J. o., 17. Nov. B. de l'O., XV, S. 1236

führt auch für Frauen (über 30 Jahre) das passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte ein.

e) Arbeitsinspektion.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksinspektoren über den Anschlag der Arbeiterschutzgesetze auf Werkplätzen vom 1. September 1908. B. de l'O., XV, S. 1024.

Schreiben des Justizmininsters über die Rechte der Arbeitsinspektoren und der Gerichtspolizeibeamten bei Untersuchung und Feststellung von Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze vom 3. Juni 1909. B. de l'O., XVI, S. 695.

Verordnung, betr. Zusammensetzung der Arbeitsinspektionsbehörde, vom 3. April 1909. J. o., 7. April. B. de l'O., XVI, S. 566.

Das Inspektionskorps besteht aus 11 Divisionsinspektoren; 110. männlichen, 18 weiblichen Departementsinspektoren.

Rundschreiben des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern an die Leiter der Zwangserziehungsanstalten über die Beaufsichtigung derselben durch die Arbeitsinspektoren vom 23. Juni 1909. B. de l'O., XVI, S. 799.

Die Beaufsichtigung der Zwangserziehungsanstalten erfolgt analog der Inspektion der Kriegs- und Marinewerkstätten. [Verordnung vom 2. März 1905[1].]

f) Verschiedene Maßnahmen 1909.

Rundschreiben, betr. die Ausstellung von Arbeitsbücherduplikaten, vom 15. November 1909. B. de l'O., XVI, S. 1338.

1) Vgl. diese Jahrb., Bd. 33, S. 179.

Bei Ausstellung von Duplikaten für abhanden gekommene Arbeitsbücher sollen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Erlaß des Ministers des Innern, betr. einen beratenden Ausschuß zur Begutachtung aller Fragen, welche die Arbeiter bei den amtlichen Blättern betreffen, vom 21. November 1909. J. o., 23. November 1909.

Verordnung, betr. Festsetzung der Höchstzahl der ständigen Beamten für Arbeitsenqueten auf vier, vom 26. Februar 1909. B. de l'O., XVI, S. 432.

Verordnung zur Vervollständigung der Verordnung vom 9. Juli 1906 über Einrichtung von Disziplinargerichten für den äußeren Post- und Telegraphendienst, vom 18. März 1909. B. de l'O., XVI, S. 564.

Amnestiegesetz vom 18. Mai 1909. B. de l'O., XVI, S. 797 gewährt für die bei dem Streik von Vignaux u. a. Orten vorgekommenen Gesetzesübertretungen teilweise Amnestie.

Schreiben des Justizministers an den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern über die rechtliche Stellung der nach dem Gesetz vom 21. März 1884 angemeldeten Verbände von Gewerkvereinen, vom 27. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 1021.

II. Internationaler Arbeiterschutz (und -Versicherung).

Gesetz zur Genehmigung des zwischen Frankreich und Italien am 9. Juni 1906 unterzeichneten Abkommens über Arbeitsunfallentschädigungen, vom 3. Juni 1907. B. de l'O., XVI, S. 608.

Verfügung zur Ausführung des zwischen Frankreich und Italien über Arbeitsunfallentschädigungen unter dem 9. Juni 1906 getroffenen Abkommens. J. o., 20. Dezember 1907.

Promulgationserlaß zum Abkommen erging am 13. Juni 1907 (vgl. über das Abkommen diese Jahrb., Bd. 36, S. 348). B. de l'O., XIV, S. 708.

Ausführungsverordnung zu Art. 5 des am 9. Juni 1906 zwischen Frankreich und Italien getroffenen Abkommens über Entschädigung der Arbeitsunfälle. J. o., 1. Dezember 1908. B. de l'O., XVI, S. 204.

Verordnung, betr. eine Verfügung über die Einlageübertragungen zwischen den gewöhnlichen französischen und den italienischen Sparkassen, vom 4. Juli 1907. J. o., 9. Juli.

Gesetz vom 15. Juli 1908 zur Ratifikation der Berner internationalen Uebereinkunft über die Nachtarbeit der Frauen. J. o., 18. Juli.

Die Berner Uebereinkunft vom 26. September 1906 über Nachtarbeitverbot der in der Industrie beschäftigten Frauen wird ratifiziert.

Gesetz vom 17. Dezember 1908 zur Genehmigung der internationalen Berner Uebereinkunft betr. Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzindustrie. B. de l'O., XVI, S. 71.

Auch dem (Berner) internationalen Uebereinkommen betreffend Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie ist Frankreich hierdurch beigetreten. Vgl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VIII (1909), No. 4, S. III und No. 11, S. LXXV; sowie IX, S. II und XIII.

Abkommen zwischen Frankreich und Großbritannien über Entschädigung von Arbeitsunfällen vom 3. Juli 1909.

Näheres hierüber gibt das Bulletin des Intern. Arbeitsamts, 1909, LXXI. Prinzip: Es sollen die in einem der beiden Länder von einem Unfall betroffenen Angehörigen des anderen Vertragsstaates nebst ihren Vertretern und Rechtsnachfolgern, die in dem Land, wo der Unfall eintrat, durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht bei Arbeitsunfällen gewährten Entschädigungen und Garantien genießen. Die französischen Arbeiter in Großbritannien sind also durch die englischen Workmen's compensation acts (1897—1908) geschützt, während für die englischen Arbeiter die französischen Unfallgesetze (seit 1898) gelten.

III. Nationaler Arbeiterschutz.

a) Wöchentliche Ruhezeit.

Zur Erläuterung und Ausführung des Grundgesetzes vom 13. Juli 1906[1]) ergingen zunächst:

Rundschreiben des Justizministers über die aufschiebende Wirkung der Berufungen an den Stadtrat gegen Erlasse der Präfekten betr. Abweisung von Gesuchen um Befreiungen von der Sonntagsruhe, vom 4. Februar 1907. B. de l'O., XIV, S. 270.

Rundschreiben des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge an die Präfekten und Bezirksarbeitsinspektoren über die Möglichkeit, gleichzeitig Schichtwechsel und eine der anderen nach Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über die wöchentliche Ruhezeit[1]) möglichen Befreiungen zu genehmigen, vom 19. Februar 1907. B. de l'O., XIV, S. 608.

Schreiben des Arbeitsministers über die Zeitdauer zwischen zwei Ruhetagen, vom 27. März 1907. B. de l'O., XIV, S. 492.

Rundschreiben des Justizministers an die Generalprokuratoren beim Appellationsgericht über Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit, vom 29. März 1907. B. de l'O., XIV, S. 377.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten und Bezirksarbeitsinspektoren betr. Anwendung des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit, vom 10. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 378. —

Schreiben des Kriegsministers über Entschädigung der Geniesapeure für Unterhaltsarbeitern in Bergwerken bei Streiks, vom 16. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 966.

Rundschreiben des Arbeitsministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten, Post und Telegraphie über Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906 über wöchentliche Ruhezeit auf Tramways, vom 22. Mai 1907. B. de l'O., XIV, S. 611.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 24. August 1906, betr. Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit, vom 13. Juli 1907. B. de l'O., XIV, S. 841.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten und Bezirksarbeitsinspektoren über Anwendung obiger Verordnung, vom 20. August 1907. B. de l'O., XIV, S. 965.

Rundschreiben desselben über Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1906[1]) über die wöchentliche Ruhezeit für Apothekerlehrlinge, vom 2. Dezember 1907. B. de l'O., XV, S. 77.

1) Vgl. diese Jahrb., Bd. 36, S. 348.

Verordnung zur Vervollständigung der Liste der Betriebe, die nach Art. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 zur turnusmäßigen Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit berechtigt sind, vom 14. August 1907. B. de l'O., XIV, S. 1091.

Rundschreiben des Arbeitsministers über Durchführung der Verordnung vom 14. August 1907, in welchem die zum Turnus berechtigten Betriebe aufgezählt werden, vom 9. September 1907. B. de l'O., XIV, S. 1216.

Verordnung, betr. Ausnahmen von der den Frauen und Kindern nach Art. 18. des Gesetzes vom 13. Juli 1906 zu gewährenden wöchentlichen Ruhezeit, vom 16. März 1908. B. de l'O., XV, S. 374.

Rundschreiben über Aufhebung des wöchentlichen Ruhetages für Frauen und Kinder, vom 5. April 1908. B. de l'O., XV, S. 487.

Verordnung, betr. Ergänzung der Liste der Betriebe, welche zu turnusmäßiger Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit berechtigt sind, vom 10. September 1908. B. de l'O., XV, S. 1140.

Die berechtigten Betriebe werden um sechs vermehrt. Vgl. dazu das Gesetz vom 13. Juli 1906; Bd. 36 dieser Jahrbücher, S. 349 oben.

Verordnung, betr. Ausdehnung der Gesetzgebung über wöchentliche Ruhezeit auf Algier, vom 21. Januar 1909. B. de l'O., XVI, S. 210.

Verordnung zur Ergänzung der Liste der Betriebe, die nach Art. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1906 zur turnusmäßigen Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit berechtigt sind, vom 30. April 1909. B. de l'O., XVI, S. 690.

Die Liste der hierzu berechtigten Betriebe wird um vier neue Betriebe (zur Herstellung von arseniger Säure, zur Aufbereitung von Alaunerz und Bauxit, zur Herstellung von Calciumcyanamid) vermehrt.

b) Arbeitsunfallgesetzgebung, Unfallversicherung und Unfallfürsorge.

Verordnung, betr. Aenderung der Verordnung vom 8. Dezember 1904 betr. Genehmigung des neuen Tarifes der nationalen Unfallversicherungskasse, vom 17. Januar 1907. B. de l'O., XIV, S. 377.

Gesetz, betr. den fakultativen Anschluß an die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle, vom 18. Juli 1907. B. de l'O., XIV, S. 895.

Art. 1. „Jeder Arbeitgeber, der der Gesetzgebung über die Haftpflicht aus Arbeitsunfällen noch nicht unterliegt, kann sich dieser Gesetzgebung anschließen für alle Unfälle", die seinen Arbeitnehmern durch oder während der Arbeit zustoßen.

Die Art des Anschlusses erläutert auch die

Verordnung, betr. die Formulare der im Gesetz vom 18. Juli 1907 betr. den fakultativen Anschluß an die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle vorgesehenen Erklärungen und das Meldebuch, vom 30. Juli 1907. B. de l'O., XIV, S. 1088.

Gesetz, betr. Aenderung von Art. 5 des Gesetzes vom 12. April 1906 betr. Beitragsleistung der Inhaber der nicht patentsteuerpflichtigen Betriebe zum Garantiefonds gemäß dem Gesetz vom 9. April 1898 über Arbeitsunfälle, vom 26. März 1908. J. o., 12. April.

Dazu erging die:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1908, vom 11. Juni 1909. B. de l'O., XVI, S. 799.

Die Grundzüge des Gesetzes vom 12. April 1906 betr. Ausdehnung der Bestimmungen des Arbeitsunfallgesetzes von 1898 auf alle kaufmännischen Unternehmungen sind in Bd. 36, S. 351 dieser Jahrbücher mitgeteilt. Das vorliegende Gesetz ändert teilweise den Modus der Lastenverteilung und der Rentenzahlung.

Die Bestimmung, daß die patentsteuerfreien nicht versicherten Betriebe eine durch das Finanzgesetz alle 5 Jahre im Verhältnis zur Prämie festzusetzende Abgabe an den Garantiefonds zu zahlen haben, wird dahin geändert, daß von den nicht versicherten Unternehmern ein Beitrag zu zahlen ist, dessen Höhe in gleicher Weise im Verhältnis zum Kapitalbetrag der ihnen zufallenden Rentenzahlungen bestimmt wird. Näheres siehe Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VII, S. CV.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten über Ergebnisse des Gesetzes vom 18. Juli 1907 betr. fakultativen Anschluß an die Arbeitsunfallgesetzgebung, vom 5. Juni 1908. B. de l'O., XV, S. 592.

Die Präfekten werden um Bericht über die Wirkungen des Gesetzes vom 18. Juli 1907 ersucht, welches den Arbeitgebern, die der Gesetzgebung betr. Haftpflicht aus Arbeitsunfällen noch nicht unterstanden, die Möglichkeit gab, sich der Gesetzgebung für Arbeitsunfälle ihres Personals durch einfache Erklärung anzuschließen.

Rundschreiben des Arbeitsministers über Abänderungen der Arbeitszeit bei dringenden Arbeiten, deren Ausführung zur Unfallverhütung notwendig ist, vom 20. Juni 1908[1]). B. de l'O., XVI, S. 213.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten über die Anzeige von Arbeitsunfällen an die Bürgermeisterämter durch Agenten von Versicherungsgesellschaften, vom 27. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 788.

Gesetz, betr. Aenderung der in Art. 25 des Gesetzes vom 7. April 1898 und in Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 1906 bei Unfällen vorgeschriebenen Beitragsleistung zum Garantiefonds, vom 29. Mai 1909. J. o., 30. Mai. B. de l'O., XVI, S. 690.

Erlaß des Arbeitsministers über die zur Prüfung der mathematischen Reserven der Arbeitsunfallversicherungsgesellschaften aufgestellten Minimalrechnungstabellen, vom 21. Dezember 1909. B. de l'O., XVII, S. 80.

Rundschreiben des Arbeitsministers, betr. Anzeige von Arbeitsunfällen durch Vertreter der Versicherer, vom 25. Januar 1909. B. de l'O., XVI, S. 212.

Erlaß, betr. Einsetzung einer ärztlichen Kommission für Arbeitsunfälle, vom 5. Februar 1909. B. de l'O., XVI, S. 321.

Verordnung, betr. die in Algier[2]) bei Arbeitsunfällen von Angestellten

1) Ueber den Umfang der Arbeitsverlängerungsbefugnis vgl. Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, VIII, No. 4, S. XII.

2) Ebenso sollen folgende Verordnungen die zunächst für das Mutterland erlassenen Bestimmungen in Algier zur Durchführung bringen: Verordnung vom 8. August 1909 (Verbot bestimmter Arbeiten in Handelsbetrieben für Kinder und Frauen. Gesetz vom 30. April 1909 siehe oben. J. o, 25. August 1909); Verordnung vom 18. August 1909 (über Arbeitszeit Erwachsener in Buchdruckereien und anderen Betrieben. J. o., 25. Au-

und Arbeitern seitens der Leiter von Industrie- und Handelsunternehmungen abzugebenden Erklärungen, vom 1. August 1909. J. o., 4. August 1909.

Erlaß des Arbeitsministers, betr. die (durch Erlasse von 1899 bezw. 1906) für die Arbeitsunfallversicherungsgesellschaften festgesetzten Prämien für 1910, vom 21. Dezember 1909. B. de l'O., XVII, S. 80.

c) Altersfürsorge. — Renten und Pensionen.

Artikel 35, 36, 37 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1907, betr. die obligatorische Unterstützung von Greisen, Siechen und unheilbar Kranken. B. de l'O., XV, S. 162.

Art. 1 des Gesetzes[1]) lautet jetzt: „Jeder mittellose Franzose, der entweder 70 Jahre alt oder mit einem Gebrechen oder unheilbaren Krankheit behaftet ist, die ihn unfähig macht, durch eigene Arbeit sein Leben zu fristen, erhält die Unterstützung."

Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten über Anwendung des Gesetzes, vom 15. Januar 1908. B. de l'O., XV, S. 171.

Rundschreiben betr. obligatorische Unterstützung der Greise, Siechen[1]) und unheilbar Kranken, vom 14. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 1010.

Gesetz, betr. Aenderung der durch dieses Altersversorgungsgesetz geschaffenen Zentralkommission vom 30. Dezember 1908. B. de l'O., XVI, S. 203. —

Gesetz vom 14. April 1908, betr. Pensionen der Bergarbeiter. J. o., 16. April 1908

ändert einzelne Bestimmungen über die Pensionsfestsetzung.

Vgl. dazu:

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten über Anwendung dieses Gesetzes, vom 11. Mai 1908. B. de l'O., XV, S. 679.

Vgl. auch das Rundschreiben desselben vom 26. Februar 1908.

Verordnung zur Abänderung des Art. 16 der Verordnung vom 28. Dezember 1886 betr. Verwaltungsreglement zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1886 über die nationale Altersrentenkasse, vom 15. April 1908. B. de l'O., XV, S. 483.

Gesetz, betr. Pensionen der Marine-Invalidenkasse, vom 14. Juli 1908. J. o., 16. Juli.

Prinzip: „Das Recht auf eine Pension der Marine-Invalidenkasse haben vom 50. Lebensjahr ab die eingeschriebenen französischen Seeleute, die seit dem durch Art. 29 des Gesetzes vom 19. April 1907 vorgeschriebenen Alter dreihundert Monate Dienst . . . aufweisen" (§ 1). Die Höhe der Pension regelt ein angefügter Tarif.

---

gust 1909); Verordnung vom 29. August 1909 (über Arbeitsbücher. J. o., 1. September 1900); Verordnung vom 19. September 1909 (turnusmäßige Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit. J. o., 24. September 1909).

1) Vgl. diese Jahrbücher, Bd. 33, S. 182 fg. Durch das Gesetz vom 5. April 1910 ist in Frankreich eine zwangsweise Altersversicherung geschaffen. (Vgl. dazu die Abhandlung im Reichs-Arbeitsblatt, VIII. Jahrg., S. 374 und in diesen Jahrbüchern, Bd. 40, S. 599, den Aufsatz von Rudloff.)

Dazu erging:

Verordnung, betr. Anwendung dieses Gesetzes, vom 16. August 1908. J. o., 20. August 1908.

Anspruch auf eine Rente aus der Marine-Invalidenkasse haben vom 50. Lebensjahre an die zum Seedienst Eingeschriebenen mit dem seit dem im Gesetz vom 17. April 1907 Art. 29 (über die Sicherheit der Seeschiffahrt) festgesetzten Altersjahr, eventuell nach 300 Dienstmonaten. Eingehender Tarif und Uebergangstarif. Vgl. die Analyse des Gesetzes im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VIII, S. CIX.

Gesetz, betr. Altersversorgung der Angestellten der großen Eisenbahnnetze, vom 21. Juli 1909. J. o., 23. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 904.

Die Verwaltungen der Staatseisenbahnen und der privaten Eisenbahngesellschaften haben ihre Altersrenten so abzuändern, daß alle ihre Angestellten beiderlei Geschlechts Mindestrechte und -vergünstigungen erhalten, die das Gesetz im einzelnen festsetzt. Art. 4 regelt die Rente; grundsätzlich beläuft sich die Altersrente auf die Hälfte des Durchschnittsgehaltes oder -lohnes (wenn bestimmte Erfordernisse über Alter und Versicherungsdauer erfüllt waren) als Grundbetrag. Der Rentenanspruch beginnt nach 25 Versicherungsjahren oder Zurücklegung des 50. bezw. 55. bezw. 60. Lebensjahres (je nach den Berufskategorien). Die Rente erhöht sich ohne Rücksicht auf das Alter um $^1/_{50}$ des mittleren Lohnes oder Gehaltes der Dienstjahre, die über das Minimum von 25 Jahren hinausgehen. Witwengeld (unter Umständen auch Waisengeld) in Höhe der halben Pension.

Verordnung, betr. Zuweisung der durch Gesetz vom 31. Dezember 1895 vorgesehenen Rentenerhöhungen der nationalen Rentenkasse für 1909, vom 18. Februar 1909. J. o., S. 954. B. de l'O., XVI, S. 321.

Verordnung, betr. die besonderen Vergütungen bei durch das Gesetz vom 31. Dezember 1895 vorgesehenen Leibrenten, vom 28. Dezember 1908. B. de l'O., XVI, S. 321.

Hierdurch werden von der durch Gesetz vom 31. Dezember 1907 bewilligten Kreditsumme 200 000 frcs. verwendet zur Rentenerhöhung für die Versicherten, welche mehr als drei Kinder über das dritte Lebensjahr hinaus aufgezogen haben.

d) Krankenfürsorge und allgemeine Hilfe.

Verordnung, betr. Zahlung des Krankengeldes an die nicht in einer Familie wohnenden Arsenalarbeiter, vom 14. Januar 1907. B. de l'O., XIV, S. 377.

Gesetz, betr. besondere Förderung der Seidenkultur und der Seidenspinnerei, vom 11. Juni 1909. B. de l'O., XVI, S. 797.

Von dem Gesamtbetrag der den Spinnern gewährten Prämien werden 6 Proz. zur Errichtung eines Personal-Unterstützungs- und -Krankheitsfonds erhoben.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten betr. Genehmigung der Statuten der vor dem Gesetz vom 1. April 1898 anerkannten Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, vom 21. Januar 1908. B. de l'O., XV, S. 485.

Verschiedene Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit haben ihre Satzungen noch nicht in Einklang gebracht mit dem Gesetz vom 1. April 1898; auf diese Unterlassung sollen die Präfekten aufmerksam machen.

Gesetz, betr. Eröffnung eines Nachtragskredites von 600 000 frcs. für den Minister des Innern für Fälle dringlicher Hilfe, vom 16. Februar 1909. B. de l'O., XVI, S. 321.

Vgl. auch:

Gesetz betr. Nachtragskredit von 1908. B. de l'O., XV, S. 675.

e) Arbeitslosigkeit.

Verordnung zur Einsetzung eines Ausschusses zum Studium der Maßnahmen, die zur Linderung der durch wirtschaftliche Krisen entstandenen Arbeitslosigkeit vorzunehmen sind, vom 31. März 1908. B. de l'O., XV, S. 376.

Verordnung vom 3. Dezember 1908 betr. Erhöhung des Maximalbetrages der den Unterstützungskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit gezahlten Staatszuschüsse.

In Ergänzung der Arbeitslosenunterstützungs-Verordnungen von 1905 und 1906[1]) wird der Regierungszuschuß erhöht. Er darf in maximo jetzt 20 Proz. (statt 16 Proz.) betragen. Vgl. übrigens dazu die Aufsätze im Reichs-Arbeitsblatt, VI. Jahrg., 1, S. 47.

Die Zuschüsse zu den Kassen regelten die

Erlasse des Arbeitsministers zur Festsetzung der an die Arbeitslosigkeitshilfskassen zu zahlenden Subventionsbeträge, 1) vom 31. Juni 1907. B. de l'O., XIV, S. 711 (für das zweite Semester 1906) und 2) vom 26. Dezember 1907. B. de l'O., XV, S. 77.

Erlaß zur Feststellung der an die Arbeitslosigkeitshilfskassen für die im zweiten Semester 1907 gezahlten Entschädigungen zu zahlenden staatlichen Subventionen, vom 28. Juni 1908. B. de l'O., XV, S. 676;

ebenso für erstes Semester 1908: Erlaß vom 28. Dezember 1908. B. de l'O., XVI, S. 78;

ebenso für zweites Semester 1908: Erlaß vom 30. Juni 1908. B. de l'O., XVI, S. 908;

ebenso für erstes Semester 1909: Erlaß vom 20. Dezember 1909. B. de l'O., XVII, S. 80.

Rundschreiben des Arbeitsministers betr. Statistik der Notstandsarbeiten bei Arbeitslosigkeit im Jahre 1908, vom 31. Dezember 1909. B. de l'O., XVII, S. 80.

f) Allgemeiner Arbeiterschutz und Arbeits-Hygiene.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksarbeitsinspektoren über Heizung der Arbeitsstätten im Winter, vom 27. Mai 1907. B. de l'O., XIV, S. 714.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksinspektoren vom 18. Februar 1908 über Vorsichtsmaßregeln in der Industrie der Felle, Häute, Haare usw. gegen Karbunkelvergiftungen. B. de l'O., XV, S. 283.

Verordnungen vom 11. Juli 1907 betr. Schutz der Arbeiter in Betrieben, die elektrische Ströme verwenden. B. de l'O., XIV, S. 836.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. Sicherheit der Anlagen zur Verteilung elektrischer Kraft, vom 21. März 1908. B. de l'O., XV, S. 907.

Diese neuen Sicherheitsvorschriften heben die alten auf (auch Bestimmungen vom 1. Februar 1907).

---

1) Vgl. diese Jahrbücher, Bd. 33, S. 193 und Bd. 36, S. 352.

Zur Erläuterung der Erlasse vom Juli 1907 erging das:

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksarbeitsinspektoren über die Sicherheit in Betrieben, in denen elektrische Ströme verwendet werden, vom 12. Mai 1908. B. de l'O., XV, S. 910.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 29. November 1904 über Hygiene und Sicherheit der Arbeiter, vom 7. Dezember 1907. B. de l'O., XV, S. 76

betrifft Montierung und Einschließung von rasch laufenden Schleifsteinen. Die Vorschrift von Art. 2, über Anbringung der Vorrichtungen zum Stillstehen der Motore, wird erläutert durch das

Rundschreiben des Arbeitsministers vom 14. Juni 1909. B. de l'O., XVI, S. 799.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksarbeitsinspektoren über den Schutz gegen Schwungräder und andere schnellaufende Maschinenteile, vom 15. Januar 1908. B. de l'O., XVI, S. 281.

Verordnung, betr. Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter auf Algier, vom 5. Januar 1909. B. de l'O., XVI, S. 75.

Erlaß vom 1. März 1905 betr. den gleichen Gegenstand wird aufgehoben. Schaffung einer Arbeitsaufsicht.

Besondere Bestimmungen für Frauen- und Kinderarbeit.

Verordnung, betr. Vermeidung von Uebergewicht für Kinder und Frauen, vom 7. März 1908. J. o., 11./12. März.

In teilweiser Abänderung und Ergänzung früherer Erlasse [vom 13. März 1893, u. der folg. Jahre, vgl. auch den Erlaß vom 22. November 1905 [1])] werden für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen Höchstgewichte festgesetzt, deren Hebung, Fortbewegung oder Tragen ihnen innerhalb und außerhalb der Fabriken und Werkstätten zugemutet werden darf. Z. B. sind die Traglasten für jugendliche männliche Arbeiter nach den Altersklassen bis zu 14 Jahren, 14—15 Jahren, 16—18 Jahren auf höchstens 10 bezw. 15 bezw. 20 kg festgesetzt; für Arbeiterinnen nach den Altersklassen bis zu 14 Jahren, 14 und 15 Jahren, 16 und 17 Jahren, 18 und mehr Jahren auf 5, 8, 10, 25 kg. Unter anderem ist bestimmt, daß Frauen, die das Datum ihrer Entbindung dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, drei Wochen nach der Entbindung zum Tragen, Schieben oder Ziehen von Lasten nicht veranlaßt werden dürfen.

Verordnung, betr. Festsetzung der Lasten, die von Kindern und Frauen getragen, gezogen oder gestoßen werden dürfen, vom 28. Dezember 1909. J. o., 31. Dezember. B. de l'O., XVII, S. 77.

Festsetzung der Maximalgewichte, nach Geschlecht, Alter (Jugendliche unter 18 Jahren) und Fortbewegungsart abgestuft.

Verordnung vom 16. März 1908, betr. Abänderungen der vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit für Kinder und Frauen gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1906. J. o., 21. März 1908.

Eine Ausführungsverordnung zu dem Gesetz, dessen Prinzip [2]) war: „es ist verboten, mehr als sechs Tage in der Woche denselben Arbeitnehmer zu beschäftigen.... Die wöchentliche Ruhezeit soll mindestens vierundzwanzig aufeinander-

1) Vgl. diese Jahrbücher, Bd. 33, S. 199.
2) Vgl. diese Jahrbücher, Bd. 36, S. 348 und oben bei „Arbeitsdauer, Ruhezeit".

folgende Stunden dauern. . . . Sie ist Sonntags zu gewähren." Das Gesetz hatte aber bereits die Einführung von Ausnahmen vorgesehen, die auf dem Verordnungsweg erweitert werden. Vgl. ferner zu der gleichen Frage

Verordnung vom 19. September 1908. J. o., 13. September.

Rundschreiben des Arbeitsministers über Ueberlastung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder und Frauen, vom 4. April 1908. B. de l'O., XV, S. 488.

Rundschreiben über die Aushändigung von Arbeitsbüchern an die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder, vom 14. April 1908. B. de l'O., XV, S. 488.

Das Gesetz vom 2. November 1892 Art. 10 verpflichtet die Bürgermeisterämter zur (kostenlosen) Aushändigung von Arbeitsbüchern an die Eltern der gewerblich beschäftigten Kinder. Die Arbeitsbücher müssen enthalten den Namen der Jugendlichen (unter 18 Jahren), Geburtsort, Geburtsdatum und Wohnung, und wenn er unter 13 Jahren alt ist, den Nachweis, daß er ein Schulzeugnis besitzt. Es wird infolge Uebertretungen gerade der letzten Bestimmung wieder einmal auf deren Beobachtung hingewiesen.

Verordnung zur Abänderung der Art. 3 und 5 der geänderten Verordnung vom 15. Juli 1893 über die Ausnahmen bei Nachtarbeit und Arbeitsdauer von Frauen und Kindern, vom 3. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 1140.

Verordnung vom 3. Juli 1908, betr. Aenderung der Verordnung vom 15. Juli 1893 über die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen auf industriellen Arbeitsstätten. J. o., 21. Juli 1908

gibt formelle Aenderungen, die vor allem Bedeutung für Molkereien haben. Vgl. dazu Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VII, S. LXVII.

Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der für Minderjährige unter 18 Jahren verbotenen Arbeiten, vom 10. September 1908,

wonach Beschäftigung bei Bedienung und Beaufsichtigung elektrischer Leitungen usw. verboten wird, wenn deren Spannung mehr als 150 Volt (bei Wechselstrom) bezw. über 600 Volt (bei Gleichstrom) beträgt.

Durch Verordnung vom 15. Dezember 1908, B. de l'O., XVI, S. 75, dürfen Minderjährige unter 18 Jahren auch nicht bei Arbeiten in komprimierter Luft beschäftigt werden.

Verordnung vom 10. September 1908 zur Vervollständigung der Liste der für Kinder (Jugendliche) unter 18 Jahren verbotenen Arbeiten. J. o., 13. September 1908,

ergänzt das Gesetz vom 13. Mai 1893 über die Verwendung von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen bei gefährlichen oder ungesunden Arbeiten.

Gesetz, betr. die Arbeiten, welche für die in Handelsbetrieben beschäftigten Frauen und Kinder untersagt sind, vom 30. April 1909. J. o., 2. Mai. B. de l'O., XVI, S. 551.

Für die in den Gesetzen vom 12. Juni 1893 bezw. 11. Juli 1903 genannten Betriebe werden die Gesundheit, Arbeitskraft und Sittlichkeit gefährdenden Arbeiten und deshalb für Jugendliche unter 18 Jahren und für Frauen nicht zu gestattende Arbeiten nach Anhörung des oberen Arbeitsausschusses und des beratenden Ausschusses für Handel und Gewerbe durch Verordnung bestimmt. — Bisher war eine Regelung nur für industrielle Betriebe, nicht auch für Handelsunternehmungen gegeben. Dieses Gesetz stellt eine Verordnung in Aussicht, das die Arbeiten benennen soll, die in Manufakturen, Fabriken, Bauplätzen, Werkstätten, Laboratorien, Küchen, Magazinen, Läden, Büros usw. wegen Gefährlichkeit, Ueberanstrengung, sittlicher Gefahren, Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren verboten sind.

Gesetz, betr. Sicherung der Arbeit oder Beschäftigung von Wöchnerinnen, vom 27. November 1909. J. o., 1. Dezember 1909. B. de l'O., XVI, S. 1336.

„Die Unterbrechung der Arbeit durch eine Frau während acht aufeinanderfolgender Wochen vor und nach der Niederkunft ist für den Arbeitgeber kein Grund, den Dienstvertrag zu lösen; anderenfalls ist er schadensersatzpflichtig. Die Arbeiterin hat dem Arbeitgeber den Grund ihrer Abwesenheit mitzuteilen.

Jede dem widersprechende Abrede ist nichtig.

Der Arbeiterin wird vor den Gerichten erster Instanz das Armenrecht gewährt."

g) Besondere Maßnahmen für einzelne Berufe und Arbeiten.

1. Bergwerke.

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten, der Post- und Telegraphenverwaltung und für Arbeit und soziale Fürsorge über die Abgrenzung der ministeriellen Befugnisse bei Anwendung der Gesetze über Bergwerke und Steinbrüche, vom 12. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 609.

Schreiben des Arbeitsministers über die Bergarbeiterdelegierten, welche Schankwirtschaft treiben, vom 18. März 1907. B. de l'O., XIV, S. 967.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die in Bergwerken bereitzuhaltenden Rettungsvorrichtungen, vom 15. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 709.

Gesetz, betr. Hygiene und Gesundheit in den Bergwerken, vom 23. Juli 1907. B. de l'O., XIV, S. 836.

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Präfekten über Anwendung des Gesetzes, betr. die Hygiene der Bergarbeiter, vom 23. Juli 1897. B. de l'O., XIV, S. 842.

Rundschreiben desselben über Ausdehnung des Verbotes, betr. Verwendung offener Lampen und über die Anwendung der Vorschriften für die Verwendung von Explosivstoffen in Schlagwettergruben auf allen Gruben mit brennbaren Stoffen, vom 21. Okt. 1907. B. de l'O., XIV, S. 1218.

Rundschreiben desselben und des Arbeitsministers über die Unfallanzeigen, die den Delegierten zur Sicherheit der Bergarbeiter zu erstatten sind, vom 22. Okt. 1907. B. de l'O., XIV, S. 1219.

Rundschreiben des Arbeitsministers, betr. Bergarbeiterdelegierte, die Schankstellen halten, vom 5. Dez. 1907. B. de l'O., XV, S. 78.

Art. 48, 49, 50 des Finanzgesetzes, vom 31. Dez. 1907, betr. Verbesserung der Renten der Bergarbeiter. B. de l'O., XV, S. 162.

Zur Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten werden $1^1/_2$ Mill. M. jährlich bereit gestellt.

Rundschreiben und Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Präfekten über Verwendung von Atmungsapparaten in den Minen, vom 8. Febr. 1908. Bd. de l'O., XV, S. 250. (Vgl. Bull. des Internat. Arbeitsamts, Bd. VII, S. XXIII.)

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Oberbergwerksingenieure über Anwendung des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag auf den Bergwerken, vom 1. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 913.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten über die Bergarbeiterersatzdelegierten, die Schankstellen halten, vom 30. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 789.

Rundschreiben des Arbeitsministers betr. Berechtigung der Bergarbeiterdelegierten, die Betriebe auch während Arbeitseinstellungen zu besichtigen, vom 9. Sept. 1908. B. de l'O., XVI, S. 573.

Verordnung zur Regelung des Bergbaues, vom 14. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 206.

Regelt u. a.: Minimalanforderungen an Sicherheit, die Anzeigepflicht bei Gefahren oder Unfällen. Näheres und die Regelung der Ruhezeit auf den französischen Bergwerksbetrieben ist auseinandergesetzt im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, VIII, No. 4, S. XXII.

Gesetz, betr. die Renten der Bergarbeiter, vom 14. April 1908. B. de l'O., XV, S. 493. (Siehe bei Pensionswesen.)

Besonderer Arbeiterschutz bei einzelnen Berufen und Arbeiten.

2. Bleiarbeiten.

Verordnung über Hygiene und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Bleiarbeiten, vom 23. April 1908. J. o. 29. April.

Verordnung zur Einrichtung einer ärztlichen Hilfe in den Industrien, in denen das Personal der Bleivergiftung ausgesetzt ist. J. o. 31. Dez. 1909. B. de l'O., XVII, S. 79.

3. Bleiweißarbeiten (Malerarbeiten).

Gesetz, betr. Verwendung von Bleiweiß bei Malerarbeiten im Innern und am Aeußeren von Gebäuden, vom 20. Juli 1909. J. o. 22. Juli 1909. B. de l'O., XVI, S. 903.

Nach Ablauf von 5 Jahren und Bekanntmachung ist die Verwendung von Bleiweiß und bleihaltigen Verbindungen bei allen Malerarbeiten verboten. Ausnahmen können auf den Verordnungswege gestattet werden.

4. Buchdruckereien.

Verordnung betr. Aenderung der Verordnung vom 28. März 1902 betr. die Arbeitsdauer der erwachsenen Arbeiter in Buchdruckereien, Steindruckereien und Kupferstichbetrieben, vom 30. April 1908. B. de l'O., XVI, S. 567.

Das Maximum der Erhöhung der täglichen Arbeitsdauer wird geregelt.

5. Eisenbahn.

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahnverwaltungen über die Einrichtung der Arbeit der Eisenbahnangestellten, vom 10. April 1909. B. de l'O., XVI, S. 572.

Die Arbeitsdauer soll während 30 Tagen für Lokomotivführer und Heizer möglichst 270 Stunden und für Zugpersonal 280 Stunden nicht übersteigen. Auch bezüglich der Pausen äußert der Minister Wünsche.

Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Oeffnungs- und Schlußzeiten in Güterbahnhöfen an Werktagen und Sonntagen, vom 17. April 1908. B. de l'O., XV, S. 677.

Rundschreiben desselben, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Erlasses, vom 14. Mai 1908. B. de l'O., XV, S. 678.

Rundschreiben desselben betr. Ausnahmen von der Schließung der Bahnhöfe an Sonn- und Feiertagen, vom 28. Dez. 1908. B. de l'O., XVI, S. 27.

Rundschreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Vorstände der Eisenbahngesellschaften über Beseitigung der Nachtarbeit von Frauen im Eisenbahndienst, vom 16. März 1909. B. de l'O., XVI, S. 1020.

6. Konzertcafés.

Rundschreiben des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern an die Präfekten über den Schutz der Künstler in Konzertcafés, vom 10. Aug. 1908. B. de l'O., XV, S. 1143.

7. Arbeiten in komprimierter Luft.

Verordnung, betr. Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter auf Werkstätten, auf denen mit komprimierter Luft gearbeitet wird, vom 15. Dez. 1908. B. de l'O., XVI, S. 72.

Bei Arbeiten in komprimierter Luft dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden.

Verordnung vom 15. Dez. 1908. B. de l'O., XVI, S. 75.

Erlaß vom 26. Dez. 1908 (B. de l'O., XVI, S. 75) gibt den Wortlaut eines Merkblatts, betr. die Dauer der Arbeit in komprimierter Luft und die bei etwaigen Fällen notwendige Pflege an.

Rundschreiben an die Bezirksarbeitsinspektoren über die Maßnahmen für solche Werkstätten, vom 10. März 1909. B. de l'O., XVI, S. 434.

8. Militärwerkstätten und Marinebetriebe.

Verordnung vom 13. Juni 1907. B. de l'O., XV, S. 163 und dazu:

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 13. Juni 1907, betr. Organisation des Arbeiterpersonals der Marinearsenale und Marinebetriebe, vom 5. Sept. 1909. B. de l'O., XVI, S. 1126.

Rundschreiben des Unterstaatssekretärs für Krieg über Konsumvereine in den Korps, vom 26. Jan. 1908. B. de. l'O., XV, S. 282.

Rundschreiben des Kriegsministers über Anwendung des Ruhetagsgesetzes vom 13. Juii 1906 auf die Militärwerkstätten, vom 27. April 1908. B. de l'O., XV. S. 590.

Verordnung über die Lage des Zivilpersonals in Militärwerkstätten, vom 12 Aug. 1908. B. de l'O., XV, S. 907.

Rundschreiben über Einsetzung eines beratenden gemischten Ausschusses für Fragen der allgemeinen Arbeitsregelung und der gewerblichen Tätigkeit in den Kriegswerkstätten, vom 28. Aug. 1908. J. o., 30. März. B. de l'O., XV, S. 917.

Der hierdurch eingesetzte Ausschuß soll sich gutachtlich äußern über Fragen der Arbeitsorganisation, Gehalt, Pension, hygienische Einrichtungen, Herstellungskosten, Arbeitsverteilung, Arbeiterinnenbestimmungen u. a.

Verordnung, betr. des Statuts der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen bei der Marine, vom 4. Nov. 1909. Zur Ausführung erging

Erlaß des Unterstaatssekretärs der Marine, vom 7. Dez. 1909. B. de l'O., XVII, S. 1303.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 5. Sept. 1909, betr. Zulassung von Lehrlingen in den Marinearsenalen und -betrieben, vom 24. Sept. 1909. B. de l'O., XVI, S. 1129.

9. Molkerei.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 15. Juli 1893, betr. Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Betrieben, vom 3. Juli 1908. B. de l'O., XV, S. 786.

Hat Bedeutung nur für gewerbliche Molkereien, Käsereien.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Bezirksarbeitsinspektoren über Anwendung der Arbeitergesetzgebung auf die gewerblichen Buttersiedereien, Käsereien und Molkereien, vom 29. Okt. 1908. B. de l'O., XV, S. 1145.

10. Seeschiffahrt.

Verordnung: Verwaltungsverfügung, betr. Anwendung des Gesetzes vom 29. Dez. 1905 über die Fürsorgekasse der französischen Seeleute auf die eingeschriebenen Seeleute der Kolonien, vom 17. Jan. 1907. B. de l'O., XIV, S. 377.

Gesetz, betr. Sicherheit der Seeschiffahrt und die Regelung der Arbeit auf Handelsschiffen, vom 17. April 1907. B. de l'O., XIV, S. 483.

Eine Uebersetzung dieses sehr umfangreichen Gesetzes gibt das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. VI, S. 119—131.

Vgl. die Ausführungsverordnungen vom 20. Sept. 1908. B. de l'O., XVI, S. 551 und 21. Sept. 1908. B. de l'O., XVI, S. 554, sowie die Verordnung, betr. die Häfen, in denen die durch Gesetz vom 17. April 1907 gebildeten Kommissionen für Besichtigung der Handelsschiffe gebildet werden und in denen der Aufsichtsdienst eingerichtet wird, vom 10. Nov. 1908. J. o., 27. Nov. B. de l'O., XVI, S. 561.

Entscheidung des Unterstaatssekretärs der Marine, betr. Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der mit Anwendung des wöchentlichen Ruhetages auf das Schiffahrtsarsenal zusammenhängenden Fragen, vom 12. Aug. 1909. B. de l'O., XVI, S. 1235.

Dazu vgl. auch den Erlaß desselben vom 22. Sept. 1909. B. de l'O., XVI, S. 1235.

Verordnung zum Erlaß der Sicherheits- und hygienischen Maßnahmen, von denen das durch Gesetz vom 22. Juli 1851 für die Fischfang treibenden Fahrzeuge geschaffene Recht auf Ausrüstungsprämien abhängt, vom 13. Jan. 1908. B. de l'O., XV, S. 169.

h) Submissionswesen.

Verordnung, betr. Errichtung eines interministeriellen Ausschusses zur Prüfung der mit der Zuschlagserteilung bei öffentlichen Arbeiten zusammenhängenden Fragen, vom 22. Juni 1908. B. de l'O., XV, S. 675.

Rundschreiben des Arbeitsministers an die Präfekten über Auszahlung der in den Pflichtenheften bestimmten Löhne bei Submissions-

verträgen von Staat, Departements oder Gemeinden, vom 12. Juli 1908 [1]). B. de l'O., XV, S. 786.

i) Wohnungswesen.

Verordnung: Erlaß des Verwaltungsreglements zur Durchführung des Gesetzes vom 12. April 1906, betr. billige Wohnungen, vom 10. Jan. 1907. B. de l'O., S. 1208.

Die in Art. 15 des Kleinwohnungsgesetzes (welches in diesen Jahrb., Bd. 36, S. 354 von mir analysiert ist) vorgesehenen Verwaltungsverordnung wird erlassen.

Erlaß des Arbeitsministers, betr. die Patronageausschüsse für billige Wohnungen, vom 26. Jan. 1907. B. de l'O., XIV, S. 264.

Gesetz. betr. Kleinbesitz und billige Wohnungen, vom 10. April 1908. B. de l'O., XV, S. 477.

Art. 1. Alle im Kleinwohnungsgesetz vom 12. April 1906 [2]) vorgesehenen Vergünstigungen gelten außer der Grundsteuerbefreiung für Gärten und Felder von nicht mehr als 1 ha.

Art. 2 gibt die Möglichkeit von billigen Staatsdarlehen zur Erleichterung des Erwerbs oder der Erbauung billiger Eigenwohnungen, bezw. Gärten und Felder.

Rundschreiben des Generaldirektors der indirekten Steuern über Anwendung des Kleinwohnungsgesetzes vom 12. April 1906, vom 10. April 1908. B. de l'O., XV, S. 910.

Verordnung und Verwaltungsreglement für Durchführung des Gesetzes vom 10. April 1908, vom 24. Aug. 1908. J. o., 26. Aug. B. de l'O., XV, S. 907.

Rundschreiben des Arbeitsministers zur gleichen Sache, vom 25. Sept. 1908. B. de l'O., XV, S. 1238.

---

1) Näher gewürdigt ist die Bedeutung dieses Rundschreibens im Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Bd. VIII, No. 4, S. XVIII.

2) Dessen Inhalt ist in diesen Jahrbüchern, Bd. 36, S. 354 von mir analysiert. Ueber das Gesetz betr. Errichtung eines unpfändbaren Familiengutes (Heimstättengesetz!) B. de l'O., XVI, 901 siehe den Aufsatz in diesen Jahrbüchern Bd. 38, S. 498.

Miszellen.

XII.

Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen nach dem Stande vom 30. September 1909.

Von Dr. Ewald Moll in Berlin.

In Bd. 39 (S. 79—102) dieser Zeitschrift hatten wir die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin behandelt und berichtet, daß der Bundesrat am 15. Juli 1909 eine Bestandsaufnahme der am 30. September 1909 vorhandenen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und der in den Handelsregistern eingetragenen Kolonialgesellschaften, bergbaulichen Gewerkschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und der sonstigen juristischen Personen angeordnet hatte.

Die mit der Führung der Handelsregister betrauten Gerichte, seit 1900 in allen deutschen Bundesstaaten die Amtsgerichte, mußten Zählkarten und Listen bestimmten Inhalts ausfüllen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt einreichen. Entsprechende Anordnungen trafen die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichs-Kolonialamts und des Reichs-Marineamts hinsichtlich der Gesellschaften und juristischen Personen, die in den Handelsregistern der deutschen Konsulargerichte, der Bezirksgerichte der deutschen Kolonien und des Schutzgebiets Kiautschou am 30. September 1909 eingetragen waren.

Die Ergebnisse der umfangreichen Bestandsstatistik sind inzwischen vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlicht in einem Ergänzungshefte zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1910 S. 34—83.

Die Bearbeitung der Unterlagen (Zählkarten und Listen) erfolgte im großen und ganzen nach denselben Grundsätzen, welche für die Bestandsaufnahme der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31. Dezember 1906 maßgebend gewesen waren (vgl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1907, S. IV 360—362 und Ergänzungsheft zum 2. „Vierteljahrsheft“ 1909, S. 1—3, ferner den im Eingang erwähnten Beitrag in dieser Zeitschrift, Bd. 39, S. 80—83).

Die neue Bestandsstatistik bedeutet eine erhebliche Erweiterung gegenüber der Bestandsaufnahme vom 31. Dezember 1906. Damals waren nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf

Aktien Gegenstand der Statistik. Auch wurden von ihnen nur die Gesellschaften selbst, ihre Hauptniederlassungen, gezählt. Bei der neuen Bestandsaufnahme wurden auch die Zweigniederlassungen deutscher und ausländischer Gesellschaften ermittelt. Erstmalig wurden von der neuen Reichsstatistik die Gesellschaften m. b. H. und die übrigen Gesellschaftsformen mit juristischer Persönlichkeit erfaßt. Besonders eine Reichsstatistik der Gesellschaften m. b. H. wurde seit Jahren dringend gewünscht, um einen genauen Ueberblick über die Betätigung dieser durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffenen Gesellschaftsform zu gewinnen.

Der wichtigste Unterschied zwischen der Bestandsstatistik vom 31. Dezember 1906 und der vom 30. September 1909 ist aber nicht so sehr die Ausdehnung auf weitere Rechtsformen privater Unternehmungen, als vor allem der, daß die neue Statistik auf einer durchaus authentischen Unterlage, den Nachweisungen der Handelsregistergerichte [1]), beruht, während für die Bestandsaufnahme vom 31. Dezember 1906 noch ein privates Nachschlagewerk, das seit 1896 erscheinende bekannte „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ als Grundlage diente.

Auch in der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 wurden wiederum tätige und nicht-tätige Gesellschaften unterschieden und als letztere die in Liquidation und Konkurs befindlichen Gesellschaften betrachtet.

An tätigen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) bestanden am 30. September 1909 5222 mit einem nominellen Aktienkapital von zusammen 14 737,33 Mill. M. Wenn man die Ergebnisse der früheren privaten Statistiken von van der Borght [2]) und Somary [3]) sowie die Ergebnisse der beiden Bestandsstatistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes zusammenstellt, so ergibt sich folgendes Bild:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.	
1886/87	2143	4 876,06	(eingezahlt)
1891/92	3124	5 771,10	„
1896	3712	6 845,76	„
31. 12. 1902	5186	11 968,33	(nominal)
31. 12. 1906 [4])	5050	13 767,67	„
30. 9. 1909	5222	14 737,33	„

Die Zahl der Gesellschaften, der tätigen, hat hiernach von 1886/87 bis 1909 ganz erheblich zugenommen, sich sogar mehr als verdoppelt, während sich das gesamte Aktienkapital etwa verdreifacht hat.

---

1) Vgl. Moll, „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften“ (1907) S. 64 fg. und Vorwort S. IX u. X.

2) van der Borght im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 1. Aufl. Bd. 1, S. 123 fg., 2. Aufl. Bd. 1, S. 190 fg.

3) Somary im „Bulletin de l'Institut International de Statistique“, Bd. 14, Lief. 4, S. 45.

4) Der Bestand von Ende 1906 war vom Kaiserl. Statistischen Amt auf Grund des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften anfangs auf 5060 Gesellschaften mit 13 848,61 Mill. M. nominellem Aktienkapital ermittelt (vgl. „Vierteljahrshefte“ 1907, S. IV 363), nachträglich aber in 5050 Gesellschaften mit 13 767,67 Mill. M. berichtigt (vgl. „Vierteljahrshefte“ 1908, S. II 244).

Von 1902 zu 1906 ergibt die vorstehende Zusammenstellung einen Rückgang von 5186 auf 5050 Gesellschaften. Dieser Rückgang dürfte indes wohl tatsächlich nicht eingetreten, sondern darin begründet sein, daß die Ergebnisse der Statistik von Somary für Ende 1902 mit denen der ersten amtlichen Statistik für Ende 1906 nicht genau vergleichbar sind. Einerseits berücksichtigten die früheren privaten Statistiken, die sich in erster Linie an die Bilanzangaben im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" hielten, den eingezahlten Teil des nominellen Aktienkapitals, andererseits enthalten die Zahlen von Somary für 1902 wohl auch die damals im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" aufgeführten Gesellschaften in Liquidation oder in Konkurs [1]), während die 5050 Gesellschaften zählende amtliche Statistik von Ende 1906 nur tätige Gesellschaften erfaßte und die nicht-tätigen Gesellschaften nebenher ermittelte.

Das nominelle Aktienkapital der 5222 tätigen Gesellschaften vom 30. September 1909 im Betrage von 14737,33 Mill. M. bestand zu 14110,72 Mill. M. aus sogenannten Stamm- oder einfachen Aktien und zu 626,61 Mill. M. = 4,25 Proz. des Gesamtkapitals aus Vorzugsaktien. Jene 5222 tätigen Aktiengesellschaften hatten am Stichtage 1943 in Registern des deutschen Reichsgebiets eingetragene Zweigniederlassungen, die sich auf 679 verschiedene Gesellschaften verteilten. Auf 131 Aktienbanken entfielen 718 Zweigniederlassungen. Bemerkt sei hierbei, daß man Zweigniederlassungen nicht im Handelsregister der Hauptniederlassung eintragen lassen kann, daß also schon aus diesem Grunde die Depositenkassen der Banken an ihrem Hauptsitze nicht Gegenstand dieser Statistik, die sich lediglich auf die Handelsregister stützt, sein können. Ferner liegt eine eintragungsfähige Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs nur vor, wenn von der Niederlassung aus Geschäfte der gleichen Art wie seitens der Hauptniederlassung selbständig abgeschlossen, nicht nur vorbereitet oder vermittelt werden. Sämtliche Niederlassungen, die nur Betriebsstätten (z. B. Fabriken oder Bergwerke) darstellen, sind also meistens nicht Zweigniederlassungen in jenem Sinne.

Unter den 5222 tätigen deutschen Aktiengesellschaften befanden sich 98 Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem nominellen Aktienkapital von zusammen 600,94 Mill. M. Am 31. Dezember 1906 waren noch 108 Gesellschaften dieser Abart gezählt, die ein Aktienkapital von 577,51 Mill. M. aufwiesen. Am 30. September 1909 wurden 37 Banken und 24 Gesellschaften der Textilindustrie als Kommanditgesellschaften auf Aktien betrieben. Von den 98 tätigen Kommanditgesellschaften des 30. September 1909 entfielen 46 auf Preußen und 52 auf die übrigen Bundesstaaten, davon allein 36 auf Elsaß-Lothringen.

Bis zum Jahre 1870 für die Begründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die in den meisten deutschen Staaten für eine gewöhnliche Aktiengesellschaft vorgeschriebene staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Hieraus erklärt sich die frühere Bevorzugung der

1) Vgl. „Vierteljahrshefte" 1907, S. IV 363.

Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dieser Grund der Bevorzugung fiel seit 1870 fort, und man wandelte deshalb auch gern die Gesellschaften in gewöhnliche Aktiengesellschaften um. In den Listen der Bestandsaufnahme vom 30. September 1909 war auch gefragt, ob eine Aktiengesellschaft durch Umwandlung aus einer früheren Kommanditgesellschaft auf Aktien entstanden sei. Diese Frage wurde hinsichtlich 32 Aktiengesellschaften des 30. September 1909 bejaht. Hieraus ist wohl zu entnehmen, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien im allgemeinen nicht mehr so beliebt ist wie in früheren Jahren.

Die Tabelle 2 der Statistik scheidet die ebenso wie in Tabelle 1 nach Gewerbegruppen aufgeführten tätigen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) nach ihren Gründungsjahren. Es waren gegründet:

in den Jahren	Zahl		Proz.
1901—30. Sept. 1909	1298	=	24,88
1891—1900	1681	=	32,19
1881—1890	1120	=	21,45
1871—1880	690	=	13,21
1861—1870	227	=	4,33
1851—1860	151	=	2,89
1841—1850	31	=	0,59
1840 oder früher	24	=	0,46

Von den am 30. September 1909 gezählten 98 tätigen Kommanditgesellschaften auf Aktien waren 86 vor und in 1900, 12 erst nach 1900 gegründet, und zwar 1903 2, 1904 1, 1906 1, 1907 und 1908 je 3 und 1909 (bis zum 30. September) 2. Diese Gesellschaftsart findet also neuerdings immer noch gelegentlich Anwendung, obwohl der Rückgang von 108 Gesellschaften zu Ende 1906 auf 98 Gesellschaften am 30. September 1909 dies nicht ohne weiteres hätte vermuten lassen.

In der Tabelle 3 der Statistik werden die 5222 tätigen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) nach der Höhe ihres nominellen Aktienkapitals in Gruppen geschieden. Die Endzahlen dieser Tabelle lauten:

Aktienkapitalsbetrag M.	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapitalsbetrag M.	Zahl der Gesellschaften
bis 5 000	21	über 3—5 Millionen	349
über 5 000— 25 000	99	„ 5—7 „	139
„ 25 000— 50 000	129	„ 7—10 „	129
„ 50 000— 75 000	96	„ 10—20 „	124
„ 75 000—100 000	152	„ 20—30 „	47
„ 100 000—250 000	526	„ 30—50 „	28
„ 250 000—500 000	712	„ 50—100 „	19
„ 500 000—1 Million	1084	„ 100—150 „	5
„ 1—2 Millionen	1085	„ 150—200 „	6
„ 2—3 „	472	„ 200 „	0

In dieser Zusammenstellung fällt es auf, daß eine durchaus nicht geringe Anzahl von Aktiengesellschaften — es sind 497 — mit einem Aktienkapital von nur 100 000 M. oder weniger ausgestattet ist. Man nimmt allgemein an, daß die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur Anwendung finde, wenn es sich um die Zurverfügungstellung eines beträchtlichen Betriebskapitals handelte, welches einige wenige Inter-

essenten nicht beschaffen könnten. Wenn man jedoch sogar 21 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von nur 5000 M., 99 Gesellschaften mit einem Kapital von 5000—25 000 M. und weitere 129 Gesellschaften der Kapitalgruppe 50 000—75 000 M. sieht, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß hier eigenartige Umstände vorgelegen haben müssen, welche zur Annahme der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft geführt haben. Zur Gruppe XIX 5 Banken gehören z. B. 82 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital im Betrage bis 100 000 M. Die Durchsicht des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften“, welches den Werdegang jeder einzelnen Gesellschaft mitteilt, läßt erkennen, daß die meisten dieser Banken aus früheren Sparkassen oder eingetragenen Genossenschaften hervorgegangen sind. Zur Gruppe XXIV der sonstigen Gesellschaften gehören ferner 32 Wohltätigkeits-, religiöse und gemeinnützige Gesellschaften und 56 sogenannte Vereinshäuser mit einem Aktienkapital bis 100 000 M. Gesellschaften dieser Art werden sich wohl hauptsächlich nur deshalb für die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft entschlossen haben, um auf eine einfache Art eine juristische Person zu schaffen, auf deren Namen die Grundstücke der Wohltätigkeitsunternehmungen usw. eingetragen werden sollten. Bei solchen Gesellschaften, die sich ihr Kapital meistens durch Hypotheken usw. beschaffen, hat dann die Höhe des Aktienkapitals vielfach nur eine nebensächliche Bedeutung, wie es ja auch mehrfach bekannt geworden ist, daß Aktienbanken, vielfach frühere Genossenschaften, mit einem besonders niedrigen Aktienkapital einen erheblichen Geschäftsverkehr aufweisen und in hohen Beträgen Depositengelder annehmen.

Die Tabelle 4 der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 bietet eine Scheidung der tätigen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) nach den deutschen Bundesstaaten und zugleich nach den Hauptgewerbegruppen. Mehr als 100 Gesellschaften hatten Preußen (2909), Sachsen (465), Bayern (405), Elsaß-Lothringen (226), Baden (222), Hamburg (185), Württenberg (159) und Bremen (154). Von den deutschen Bundesstaaten war Schaumburg-Lippe der einzige ohne eine tätige (oder nicht-tätige) Aktiengesellschaft.

Wie in Bd. 39, S. 97 dieser Zeitschrift für den 30. September 1906, so sei hier auch für den 30. September 1909 eine Uebersicht 1 über die tätigen Aktiengesellschaften geboten. Es sind wiederum nur die Hauptgruppen aufgeführt. Die Einteilung schließt sich im allgemeinen an das bei den Berufs- und Betriebszählungen angewandte Gewerbegruppenschema an. Die Tabellen der amtlichen Statistik führen außer den Hauptgruppen noch 56 Untergruppen (Gewerbeklassen und -arten) auf, so daß eine sehr eingehende Gliederung der Gesellschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens erfolgt ist. In die von uns mitgeteilte Uebersicht ist von den Untergruppen nur die Gruppe der Banken mitaufgenommen; vom gesamten nominellen Aktienkapital der tätigen Gesellschaften im Betrage von 14 737,33 Mill. M. entfallen auf die Banken allein 3848,05 Mill. M. = 26,11 Proz. Sie stellen also im deutschen Wirtschaftsleben, soweit es in der Form der Aktiengesellschaft zahlenmäßig hervortreten kann, einen sehr erheblichen Faktor dar.

Uebersicht 1. Tätige Aktiengesellschaften im Deutschen Reich. 30. September 1909.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften		Nominelles Aktienkapital			
	über-haupt	darunter K. a. A.	Stamm-aktien	Vorzugs-aktien	überhaupt	auf 1 Gesellschaft
			1000 M.			M.
1. Land- und Forstwirtschaft	3	—	2 425	—	2 425	808 333
2. Tierzucht und Fischerei	21	1	24 780	—	24 780	1 180 000
3. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	243	1	1 174 798	100 247	1 275 045	4 834 560
3a. Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenbauindustrie miteinander verbunden	40	—	862 703	132 754	995 457	24 886 425
4. Industrie der Steine und Erden	366	4	438 322	20 706	459 028	1 254 175
5. Metallverarbeitung	160	1	257 299	8 797	266 096	1 663 100
6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	547	5	1 540 202	116 246	1 656 448	3 028 241
7. Chemische Industrie	150	1	438 124	11 376	449 500	2 996 667
8. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Oele usw.	159	1	159 599	3 730	163 329	1 027 226
9. Textilindustrie	357	24	596 082	25 537	621 619	1 741 230
10. Papierindustrie	101	2	173 443	9 241	182 684	1 808 752
11. Lederindustrie	63	1	114 836	5 384	120 220	1 908 254
12. Holzindustrie	61	2	69 642	881	70 523	1 156 115
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	936	7	1 057 032	45 916	1 102 948	1 178 363
14. Bekleidungsgewerbe	13	—	18 420	—	18 420	1 416 923
15. Reinigungsgewerbe	5	—	941	—	941	188 200
16. Baugewerbe	49	—	101 118	3 110	104 228	2 127 102
17/18. Graphische Gewerbe usw.	124	3	77 155	3 457	80 612	650 097
19. Handelsgewerbe	793	39	4 531 690	18 144	4 549 834	5 737 496
darunter Banken	461	37	3 846 076	1 972	3 848 048	8 347 176
20. Versicherungsgewerbe	133	—	604 070	—	604 070	4 541 880
21. Verkehrsgewerbe	477	5	1 418 651	109 595	1 528 246	3 203 870
22. Gast- und Schankwirtschaft	64	—	62 663	3 517	66 180	1 034 063
23. Musik- und Theatergewerbe	51	—	24 433	546	24 979	489 784
24. Sonstige Gesellschaften (auch gemeinnützige)	306	1	362 294	7 424	369 718	1 208 229
zusammen	5222	98	14 110 722	626 608	14 737 330	2 822 162

Auf Einzelheiten der Uebersicht 1 und der ihr zugrunde liegenden amtlichen Veröffentlichungen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß vom 31. Dezember 1906 bis 30. September 1909 die tätigen Aktiengesellschaften zwar von 5060 (oder nach Berichtigung 5050) zu 5222 Gesellschaften zugenommen, die Aktienbanken unter ihnen jedoch von 480 auf 461 abgenommen haben. Da in den letzten Jahren noch eine Anzahl Aktienbanken neu gegründet ist, so hätte man wohl eine Steigerung ihrer Gesamtzahl vermutet. Die Abnahme von 480 auf 461 erklärt sich aber dadurch, daß die Konzentration im Bankwesen in den letzten Jahren weiter durchgeführt ist und daß zahlreiche kleinere Aktienbanken mit Berliner Großbanken oder mit emporstrebenden Provinzbanken fusioniert sind. Daß das durchschnittliche Aktienkapital der Banken im selben Zeitraum

von 7,79 Mill. M. auf 8,35 Mill. M. gestiegen ist, hängt mit dem Verschwinden zahlreicher kleinerer oder mittlerer Banken und mit den starken Kapitalerhöhungen der Banken im allgemeinen zusammen. Das durchschnittliche Aktienkapital sämtlicher tätigen Aktiengesellschaften hatte in derselben Zeit nur von 2,74 Mill. M. auf 2,82 Mill. M. zugenommen.

Die nicht-tätigen, d. h. die in Liquidation oder in Konkurs befindlichen Aktiengesellschaften waren schon bei der Bestandsaufnahme vom 31. Dezember 1906 mit Hilfe der früher erschienenen Jahrgänge des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften“ und der Zählkarten der Konkursstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes vollzählig zu ermitteln versucht. Bei der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 konnten in jeder Beziehung authentische Unterlagen benutzt werden. In den Tabellen 5 und 6 der neuen Statistik werden die nicht-tätigen deutschen Aktiengesellschaften (wiederum einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien) behandelt. An jenem Stichtage gab es 288 Gesellschaften mit 356,43 Mill. M. Kapital, die sich in Liquidation, und 80 Gesellschaften mit 47,23 Mill. M. Kapital, die sich in Konkurs befanden. Während bei den tätigen Gesellschaften das Aktienkapital einheitlich nach der Höhe vom 30. September 1909 berücksichtigt wurde, wurde in den Tabellen der nicht-tätigen Gesellschaften das Aktienkapital nach der Höhe zur Zeit des Beginnes der Liquidation oder des Konkurses zugrunde gelegt. Unter den 288 Gesellschaften in Liquidation waren 7, und unter den 80 in Konkurs 3 Kommanditgesellschaften auf Aktien. Besonders viele Gesellschaften in Liquidation, nämlich 36, weist die Untergruppe XIX 3 Grundstückshandel auf. Bei den Terraingesellschaften hat der Eintritt in das Liquidationsstadium aber bekanntlich eine besondere Bedeutung. Solche Gesellschaften treten aus mehrfachen Gründen oft schon bald nach ihrer Begründung in das Liquidationsverfahren ein, ohne daß man sagen könnte, daß ihre wirtschaftliche Bedeutung hierdurch gemindert würde.

Die in den Handelsregistern des deutschen Reichsgebiets eingetragenen Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften sind in den Tabellen 7a, 7b und 7c der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 zur Darstellung gebracht. Im ganzen Deutschen Reiche waren 376 Zweigniederlassungen eingetragen, die zu 288 verschiedenen ausländischen Aktiengesellschaften gehörten; das gesamte Aktienkapital dieser 288 Gesellschaften betrug am 30. September 1909 in deutsche Reichswährung umgerechnet 2513,31 Mill. M. Von diesen 288 Gesellschaften hatten ihren Sitz: 1 in den deutschen Schutzgebieten, 30 in Oesterreich-Ungarn, 4 in Rußland, 17 in den drei nordischen Königreichen Schweden, Norwegen und Dänemark, 65 in Großbritannien und Irland, 34 in den Niederlanden, 22 in Belgien, 4 in Luxemburg, 30 in Frankreich, 45 in der Schweiz, 5 in sonstigen europäischen Staaten, 23 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und 8 in anderen Staaten. Von jenen 288 ausländischen Gesellschaften gehörten 66 mit 73 in Deutschland eingetragenen Zweigniederlassungen zum Handelsgewerbe (Bankgewerbe) und 59 Gesellschaften mit 75 Zweigniederlassungen zum Versicherungsgewerbe.

Wie schon bemerkt, sind in der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 zum erstenmal die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Reichsstatistik erfaßt. Auf diese Gesellschaften beziehen sich die Tabellen 8 bis 14 der amtlichen Veröffentlichung. Die Tabelle 8 führt die tätigen Gesellschaften m. b. H. nach Gewerbegruppen, -klassen und -arten auf. Die Gliederung erfolgte in enger Anlehnung an die Gruppeneinteilung bei den Aktiengesellschaften; nur wurden hier 78 (statt dort 56) Untergruppen gebildet, weil Gesellschaften m. b. H. auf zahlreichen kleingewerblichen und anderen Gebieten tätig sind, auf denen Aktiengesellschaften bisher nicht vorzufinden waren.

Im Deutschen Reiche gab es am 30. September 1909 16 508 tätige Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von zusammen 3538,52 Mill. M., während das Aktienkapital der 5222 tätigen Aktiengesellschaften 14 737,33 Mill. M. betrug. Es gab also ungefähr 3mal soviel tätige Gesellschaften m. b. H. als Aktiengesellschaften. Die Kapitalhöhe der ersteren ragt jedoch bei weitem nicht an die der letzteren heran.

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die Sacheinlagen bei Gesellschaften m. b. H. Für die Einbringung von Sacheinlagen bestehen bei diesen Gesellschaften bekanntlich keine Revisionsvorschriften, wie sie seit 1884 für Aktiengesellschaften zum Schutze der Aktionäre gegen Uebervorteilung seitens der Gründer geschaffen sind. Das Fehlen derartiger Schutzvorschriften begünstigt natürlich das Bestreben, Bareinlagen zu vermeiden und nach Möglichkeit Sacheinlagen zur Anrechnung auf das Stammkapital zu machen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892) und sich das erforderliche Betriebskapital mehr oder weniger durch Kredit zu verschaffen. Von den 16 508 tätigen Gesellschaften m. b. H. des 30. September 1909 wiesen 8130 Gesellschaften Sacheinlagen in Höhe von 1500,29 Mill. M. auf; dies macht auf das gesamte Stammkapital der 16 508 Gesellschaften in Höhe von 3538,52 Mill. M. 42,40 Proz. aus. Dieser Anteil ist jedenfalls als ein recht großer zu bezeichnen. Vielleicht geben diese Zahlen Veranlassung, der schon oft behandelten Frage wiederum näherzutreten, ob sich nicht die gesetzliche Anordnung von Revisionsvorschriften für Sacheinlage-Gründungen von Gesellschaften m. b. H. empfiehlt. Während bei den Revisionsvorschriften für Sacheinlagen bei Aktiengesellschaften mehr das Schutzbedürfnis der Aktionäre in Frage kommt, dürfte bei den Gesellsellschaften m. b. H. mehr der Wunsch maßgebend sein, einen ausgedehnten Kreditschwindel zu erschweren, den Gesellschaften m. b. H. heute zu leicht begehen können, wenn sie mit einem hohen Stammkapitalbetrage prangen, dem statt Bareinzahlungen lediglich Sacheinlagen zu fiktiven Werten zugrunde liegen.

Die 16 508 tätigen deutschen Gesellschaften m. b. H. hatten innerhalb des deutschen Reichsgebietes 982 eingetragene Zweigniederlassungen, die sich auf 587 verschiedene Gesellschaften verteilen. Daß die Gesamtzahl der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaftsform viel niedriger ist als die der (1943) Zweigniederlassungen der tätigen Aktiengesellschaften, erklärt sich wohl daraus, daß der Geschäftsbetrieb der Gesell-

schaften m. b. H. seltener einen solchen Umfang annimmt, daß die Schaffung besonderer Zweigniederlassungen erfolgt.

Die Tabelle 9 der Reichsstatistik gruppiert die tätigen Gesellschaften m. b. H. nach ihren Gründungsjahren. Es waren von den am 30. September 1909 vorhandenen 16508 tätigen Gesellschaften gegründet:

in den Jahren	Zahl	in den Jahren	Zahl
1909	2768	1900	614
1908	2854	1899	477
1907	2202	1898	358
1906	1784	1897	302
1905	1316	1896	216
1904	1124	1895	122
1903	807	1894	121
1902	735	1893	97
1901	587	1892	24

Von den in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes vom 20. April 1892 gegründeten Gesellschaften m. b. H. sind also nur noch wenige bestehen geblieben. (Hinsichtlich der Gründungszahlen für 1902 und 1903 sei auf die Ermittelungen von Heiligenstadt in dieser Zeitschrift, 3. Folge, Bd. 5, S. 712 fg. und Bd. 8, S. 97 fg. verwiesen.) Daß die Jahre 1907, 1908 und 1909 (bis 30. September) so große Zahlen aufweisen, rührt von der außerordentlich starken Gründungstätigkeit in diesen Jahren her, hängt zum Teil aber auch damit zusammen, daß von den in den letzten Jahren gegründeten Gesellschaften naturgemäß noch nicht so viele tätige Gesellschaften wieder in Abgang kamen, indem sie in Liquidation traten oder in Konkurs gerieten.

Auch die tätigen Gesellschaften m. b. H. sind in der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 nach Kapitalgrößenklassen gruppiert; dies geschah in der Tabelle 10. Nach diesen Klassen verteilen sich die 16508 tätigen Gesellschaften m. b. H. wie folgt:

Stammkapitalbetrag M.	Zahl der Gesellschaften	Stammkapitalbetrag M.	Zahl der Gesellschaften
20 000	3479	über 2—3 Millionen	74
über 20 000—50 000	4263	„ 3—5 „	49
„ 50 000—75 000	1472	„ 5—7 „	13
„ 75 000—100 000	1790	„ 7—10 „	4
„ 100 000—250 000	2682	„ 10—20 „	12
„ 250 000—500 000	1648	„ 20—30 „	2
„ 500 000—1 Million	710	„ 30—50 „	3
„ 1—2 Millionen	306	„ 50—100 „	1

Hiernach begnügt sich etwa ein Fünftel aller tätigen Gesellschaften m. b. H. mit dem vorgeschriebenen Mindestkapital von 20000 M. Ein Stammkapital von über 1 Mill. M. wiesen am 30. September 1909 464 tätige Gesellschaften m. b. H. auf. Mit dem größten Stammkapital (90 Mill. M.) waren die Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. in Berlin ausgestattet; zu dieser besonderen Gesellschaft haben sich bekanntlich im Jahre 1903 die Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Berlin und die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg hinsichtlich ihrer Starkstrombetriebe zusammengetan.

Die Tabelle 11 bringt in ähnlicher Weise wie die Tabelle 4 für

die tätigen Aktiengesellschaften zur Darstellung, wie sich die tätigen Gesellschaften m. b. H. auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten verteilen. Zugleich ist auch hier eine Scheidung nach den Hauptgewerbegruppen vorgenommen. In sämtlichen Bundesstaaten waren am 30. September 1909 tätige Gesellschaften m. b. H. vorhanden. Von den 16 508 Gesellschaften entfielen allein auf Preußen 11 939, darunter 3212 auf die Stadt Berlin. Mehr als 500 hatten Bayern (918), Sachsen (887), Hamburg (603) und Baden (502).

Uebersicht 2. Tätige Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Deutschen Reich. 30. September 1909.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften	Stammkapital überhaupt 1000 M.	Stammkapital auf 1 Gesellschaft M.	Sacheinlagen: Zahl der Gesellschaften mit Sacheinlagen	Sacheinlagen: Betrag des auf Sacheinlagen entfallenden Stammkapitals überhaupt 1000 M.	Sacheinlagen: Betrag des auf Sacheinlagen entfallenden Stammkapitals in Prozent v. Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7
1. Land- und Forstwirtschaft	78	11 547	148 038	40	6 361	55,09
2. Tierzucht und Fischerei	29	1 934	66 690	10	392	20,27
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	323	217 747	674 139	131	49 696	22,82
3a. Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- und Maschinenbauindustrie miteinander verbunden	—	—	—	—	—	—
4. Industrie der Steine und Erden	1 602	341 930	213 439	864	101 017	29,54
5. Metallverarbeitung	708	158 577	223 979	455	83 340	52,55
6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1 869	499 344	267 172	1 193	288 082	57,69
7. Chemische Industrie	581	161 704	278 320	362	85 352	52,78
8. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Oele usw.	254	64 491	253 902	147	29 792	46,20
9. Textilindustrie	413	192 190	465 351	253	126 726	65,94
10. Papierindustrie	238	53 092	223 076	153	29 361	55,30
11. Lederindustrie	136	40 815	300 110	84	18 093	44,33
12. Holzindustrie	505	65 027	128 766	312	31 876	49,02
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	1 454	383 292	263 612	695	165 877	43,28
14. Bekleidungsgewerbe	138	19 997	144 906	81	9 829	49,15
15. Reinigungsgewerbe	64	3 519	54 984	32	1 597	45,38
16. Baugewerbe	476	68 562	144 038	284	26 700	38,94
17./18. Graphische Gewerbe usw.	598	111 748	186 870	380	64 922	58,10
19. Handelsgewerbe	5 371	844 260	157 189	2 116	297 928	35,29
darunter Banken	167	39 080	234 012	29	7 847	20,08
20. Versicherungsgewerbe	11	670	60 909	1	50	7,46
21. Verkehrsgewerbe	518	128 072	247 243	162	22 331	17,44
22. Gast- und Schankwirtschaft	404	40 388	99 970	133	12 513	30,98
23. Musik- und Theatergewerbe	116	19 107	164 716	42	4 364	22,84
24. Sonstige Gesellschaften (auch gemeinnützige)	622	110 503	177 658	200	44 086	39,90
zusammen	16 508	3538516	214 352	8 130	1 500 285	42,40

Die vorstehend mitgeteilte Uebersicht 2 soll eine Darstellung über die Betätigung der Gesellschaften m. b. H. auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten geben. Die Gliederung nach Gewerbegruppen ge-

schah wie in der oben für die tätigen Aktiengesellschaften mitgeteilten Uebersicht 1. Von den Untergruppen sind wiederum nur die Banken aufgeführt.

Wegen der weiteren Gruppierung der tätigen Gesellschaften m. b. H. muß auf die amtliche Veröffentlichung selbst hingewiesen werden. Bemerkt sei hier nur, daß die Statistik als tätige Gesellschaften m. b. H. u. a. aufweist: 2545 Gesellschaften des Warenhandels, 344 Verkaufsvereinigungen (Kartelle und Syndikate), 1158 Gesellschaften für Grundstückshandel und Hypothekenverkehr, 467 Grundstücksverwertungsgesellschaften und 237 Patentverwertungsgesellschaften.

Die Tabelle 12 der Reichsstatistik bringt Angaben über die am 30. September 1909 eingetragen gewesenen nicht-tätigen Gesellschaften m. b. H. Neben den 16508 tätigen gab es 2479 nicht-tätige. Von diesen befanden sich 1970 mit 305,16 Mill. M. Stammkapital in Liquidation und 509 mit 72,11 Mill. M. Stammkapital in Konkurs. Neben 5222 tätigen Aktiengesellschaften gab es, wie oben mitgeteilt, nur 368 nicht-tätige Aktiengesellschaften. Aus den verhältnismäßig großen Zahlen für nicht-tätige Gesellschaften m. b. H. ist wohl zu entnehmen, daß eine erhebliche Anzahl von Gesellschaften m. b. H. gegründet wird, ohne daß genügend geprüft ist, ob die Gesellschaft auch lebensfähig ist.

In den Registern des deutschen Reichsgebiets waren, wie die Tabelle 14 der Bestandsstatistik zeigt, 6 Zweigniederlassungen von Gesellschaften m. b. H., die ihren Sitz im Auslande hatten, eingetragen. Die beiden Gesellschaften in Aegypten und China, die in Deutschland eine Zweigniederlassung haben, sind in jenen Ländern in den deutschen Konsulargerichtsregistern eingetragen. Die übrigen 4 Gesellschaften m. b. H. haben ihren Sitz in Oesterreich-Ungarn, wo das dem deutschen ähnliche Gesetz vom 6. März 1906 dieselbe Gesellschaftsform schuf.

Nach den Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) und den Gesellschaften m. b. H. sind in der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 die Kolonialgesellschaften behandelt. Diese, gegenüber der Aktiengesellschaft, freiere Gesellschaftsform ist für koloniale Unternehmungen in unseren Schutzgebieten durch das Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 15. März 1888 neu geschaffen. Die Rechte einer juristischen Person erlangen Kolonialgesellschaften durch die mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgte Genehmigung ihres Statutes durch den Bundesrat. Zur Entstehung einer Kolonialgesellschaft ist die Eintragung im Handelsregister nicht erforderlich. Die Bestandsstatistik vom 30. September 1909, welche sich lediglich auf die Eintragungen im Handelsregister stützt, kann daher nicht sämtliche vom Bundesrat genehmigten Kolonialgesellschaften erfassen, sondern nur diejenigen, die sich auf Grund des § 2 des Handelsgesetzbuchs ins Handelsregister haben eintragen lassen. In diesem § 2 ist ausgesprochen, daß sich alle gewerblichen Unternehmungen, sobald sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, im Handelsregister eintragen lassen müssen. Eingetragen waren nach der Tabelle 15 der amtlichen Veröffentlichung 28 tätige Kolonialgesellschaften mit einem Gesellschafts-

kapital von 120,43 Mill. M. Von diesen 28 Gesellschaften hatten 25 ihren Sitz in Preußen (23 in Berlin und 2 in der Rheinprovinz) und die übrigen 3 in Hamburg. Außer diesen 28 tätigen Gesellschaften waren noch 2 Kolonialgesellschaften in Liquidation mit einem Gesellschaftskapital von zusammen 900000 M. im Handelsregister eingetragen. Wie in der Anmerkung 1 zu jener Tabelle 15 weiter mitgeteilt ist, gab es im Deutschen Reiche außer den erwähnten 28 noch 7 Kolonialgesellschaften, die ihre Eintragung im Handelsregister bisher noch nicht herbeigeführt hatten. Schließlich ist in jener Anmerkung auch angegeben, daß 2 Kolonialgesellschaften, die sich mit ihrem Hauptsitz in Kiautschou haben eintragen lassen, in Deutschland je eine eingetragene Zweigniederlassung haben.

Die Tabelle 16 der Reichsstatistik bezieht sich auf die bergbaulichen Gewerkschaften und auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Hinsichtlich der Gewerkschaften gilt das soeben für die Kolonialgesellschaften Gesagte, daß die veröffentlichte Statistik sich nicht auf sämtliche vorhandene Gewerkschaften erstreckt, sondern nur auf die im Handelsregister eingetragenen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bergbauliche Gewerkschaften, denen seitens der Gesetze der Bundesstaaten die Rechte einer juristischen Person nicht beigelegt sind, wie z. B. den sogenannten älteren preußischen Gewerkschaften, im Handelsregister nicht eingetragen werden sollen (Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897). Die Statistik weist 303 tätige Gewerkschaften nach. Da Gewerkschaften bekanntlich mit einem von vornherein bestimmten Kapital nicht ausgestattet sind, so sind in der Statistik hierüber auch keine Angaben möglich. Die 303 eingetragenen tätigen Gewerkschaften verteilen sich nach ihrem tatsächlich ausgeübten Betriebe auf:

Erzbergbau	88
Eisen- und Stahlwerke	4
Steinkohlenbergbau	68
Braunkohlenbergbau	64
Salzgewinnung (Kalibergbau)	47
Industrie der Steine und Erden	24
sonstige Unternehmungen	8

Wie schon angedeutet, ist für die vorstehende Zuteilung nach den einzelnen Gruppen nicht der im Statut der Gewerkschaft genannte Gegenstand des Unternehmens, sondern der in Wirklichkeit unternommene Betrieb maßgebend gewesen. Dies war von Wichtigkeit wegen der Gewerkschaften, deren tatsächlicher Betrieb sich mit dem im Statut genannten nicht deckt. Die Rechtsform der Gewerkschaft ist mit Vorliebe auf für die Kalibergbaubetriebe in der preußischen Provinz Hannover übernommen, in der der Abbau von Kali bekanntlich nicht bergrechtlich verliehen wird, sondern dem Grundeigentümer zusteht. Ohne weiteres können die Beteiligten an einem solchen Bergbaubetriebe eine Gewerkschaft nach dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865, das 1867 auch in Hannover eingeführt ist, nicht bilden, denn § 94 dieses Gesetzes setzt für die Begründung einer Gewerkschaft ein bergrechtlich verliehenes Bergwerkseigentum voraus. Um gleich-

wohl in der Provinz Hannover die Kalibergwerke in der Form der Gewerkschaft betreiben zu können, behilft man sich damit, daß man Gewerkschaften, die auf einem in Preußen oder in einem anderen Bundesstaat befindlichen, stillgelegten Bergwerke beruhen, aufkauft und diese Gewerkschaften dann für die hannoverschen Kalibergwerke verwendet. Namentlich Gewerkschaften des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha, die auf der Verleihung von Braunkohle oder Schwerspat beruhen, wurden seitens der Interessenten für Kalibergwerke erworben. Hierüber ist oftmals im Handelsteil der Tageszeitungen oder in den Börsenblättern berichtet. Ebenso ist es bekannt, daß es in preußischen Landesteilen, in denen der Grundeigentümer zum Abbau von Braunkohlen berechtigt ist, nicht wenige Gewerkschaften vorhanden sind, die auf einem anderswo, z. B. auf Eisenstein verliehenen, aber nicht in Ausbeutung genommenen Bergwerkseigentum beruhen. Für derartige Gewerkschaften war es, wie bemerkt, von Bedeutung, daß ihre Gruppierung in der Statistik nach ihrem tatsächlichen Betriebe erfolgte, nicht nach dem im Statut genannten.

Außer den 303 tätigen Gewerkschaften waren in deutschen Handelsregistern am 30. September 1909 noch 15 nicht-tätige Gewerkschaften eingetragen; von diesen befanden sich 9 in Liquidation und 6 in Konkurs.

Tätige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit waren am 30. September 1909 110 eingetragen. Ihrem Hauptgeschäftszweige nach entfielen 42 auf die Lebens-, 18 auf die Feuer-, 28 auf die Vieh- und die übrigen 22 auf die Hagel- und sonstige Versicherung. Eingetragen waren ferner 6 nicht-tätige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, nämlich 5 in Liquidation und 1 in Konkurs.

Gemäß § 36 des Handelsgesetzbuchs können sich Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes ins Handelsregister eintragen lassen. Aus der Tabelle 17 der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 ist zu ersehen, daß von dieser Befugnis im ganzen 55mal Gebrauch gemacht ist, und zwar 8mal seitens staatlicher und 47 seitens städtischer und gemeindlicher Unternehmungen. Von diesen 47 Unternehmungen waren 33 Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und 14 Sparkassen, Bäder, Brauereien und sonstige Betriebe.

Die oben schon erwähnte Eintragungspflicht des § 2 des Handelsgesetzbuchs bezieht sich nicht nur auf Kolonialgesellschaften und bergbauliche Gewerkschaften, sondern auch auf sonstige juristische Personen, die vielfach in der Hauptsache nicht-wirtschaftlichen Zwecken dienen, nebenher aber einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb besitzen. In Betracht kommen hier Erziehungs- und Missionsanstalten mit Buchhandlungen und Buchdruckereien, ferner Geselligkeitsvereine (Kasinos), die Weinhandel betreiben. Zu den sonstigen juristischen Personen, die man im Handelsregister vorfindet, gehören ferner die alten Braugilden oder Braukommunen und auch die landschaftlichen Kreditinstitute usw.

Eintragungen sonstiger juristischer Personen waren in deutschen

Handelsregistern 178mal erfolgt. Die Eintragungen betreffen 177 tätige juristische Personen und 1 nicht-tätige, in Konkurs befindliche. Im ganzen kommen 124 verschiedene juristische Personen in Betracht, denn 12 waren mehrmals eingetragen, nämlich je eine 25, 9, 7, 6 und 4mal und 7 juristische Personen je 2mal. —

Wie im Eingange dieses Berichtes erwähnt, gingen dem Kaiserlichen Statistischen Amt auch Zählkarten und Listen über die Eintragungen in den Handelsregistern der Konsulargerichte und der Gerichte in den deutschen Kolonien (einschl. Kiautschou) ein. Die Ergebnisse aus diesen Unterlagen sind in den beiden Tabellen 18 und 19 der Statistik mitgeteilt. An tätigen Gesellschaften waren in den deutschen Schutzgebieten eingetragen: 1 Aktiengellschaft (mit dem Sitz in Kiautschou), 111 Gesellschaften m. b. H. und 3 Kolonialgesellschaften. Von den 111 Gesellschaften m. b. H. waren 49 Diamantenabbaugesellschaften in Deutsch-Südwestafrika. Zweigniederlassungen waren in den Schutzgebieten eingetragen: 37 von Aktiengesellschaften, 35 von Gesellschaften m. b. H., 27 von Kolonialgesellschaften und 2 von sonstigen juristischen Personen.

Bei den deutschen Konsulargerichten in der Türkei, in Aegypten, Marokko, China und Siam waren am 30. September 1909 in den Handelsregistern vermerkt: 2 Aktiengesellschaften, 22 Gesellschaften m. b. H. und 1 sonstige juristische Person. Auch in den Registern der Konsulargerichte waren Zweigniederlassungen eingetragen, nämlich: 26 von Aktiengesellschaften und 15 von Gesellschaften m. b. H.

XIII.

Sparkassen und Postscheckwesen.

Von Dr. rer. pol. E. Semmelroth, Postinspektor.

I.

Als eine der erfreulichsten Zeiterscheinungen wirtschaftlicher Art kann es angesprochen werden, daß die auf Hebung des Sparsinns und der Spartätigkeit zielenden Bemühungen in neuerer Zeit eine immer kräftigere Förderung erfahren. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen bei weitem noch nicht ausreichen, um eine energische Durchsetzung der Sparbestrebungen, insbesondere soweit sich diese auf die gering bemittelten Volksschichten erstrecken, zu gewährleisten. An Versuchen zu durchgreifender Besserung der als unzulänglich empfundenen Verhältnisse hat es nicht gefehlt; aus neuester Zeit ist besonders das A. Scherlsche Projekt eines Prämiensparsystems mit seiner eigenartigen Verquickung von Geschäfts- und Gemeinsinn zu erwähnen (vgl. hierüber Dr. Georg Barthelme, Das deutsche, insbesondere das preußische Sparwesen und das Scherlsche Prämiensystem, Berlin 1908).

Auch die Reichspostverwaltung hat, wie noch hinlänglich bekannt sein dürfte, den Versuch zur Angliederung des Sparwesens an ihren Geschäftsbetrieb seinerzeit unternommen. Im Winter 1884/5 wurde dem Deutschen Reichstage nämlich von dem damaligen Generalpostmeister v. Stephan ein Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung von Reichspostsparkassen vorgelegt, der jedoch nicht durchdrang. Seither hat die Angelegenheit praktisch geruht, wenn auch in der Literatur von Zeit zu Zeit Anregungen zur Wiederaufnahme des Projekts laut geworden sind. Die Regierung hat sich nicht veranlaßt gesehen, diesen Aufforderungen zu entsprechen, wahrscheinlich weil sie nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß es ihr gelingen werde, einen Erfolg gegenüber den zahlreichen Gegnern des Postsparkassengedankens davonzutragen. Es ist bekannt, daß sich diese heute hauptsächlich aus den dem Genossenschaftswesen nahestehenden Kreisen rekrutieren. Es wird dort — vielleicht nicht mit Unrecht — befürchtet, daß die Postsparkassen dem örtlichen Real- und Personalkredit große Summen entziehen und ihren eigenen Kreditkassen sowie blühenden Anstalten der Selbstverwaltung den Boden schmälern möchten. So ist Deutschland der einzige europäische Großstaat geblieben, in welchem es bisher zur Einrichtung von Postsparkassen nicht gekommen ist.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Untersuchung darüber einzutreten, ob diese Entwicklung als eine im allgemeinen Volks- und Wirtschaftsinteresse erfreuliche oder bedenkliche anzusehen ist; es liegt auch nicht in unserer Absicht, die platonischen Wünsche auf Einrichtung von Postsparkassen um einen neuen zu vermehren; es soll hier vielmehr lediglich darauf hingewiesen werden, wie die anerkannten großen Vorzüge des Postsparkassenwesens, insbesondere die dauernde Bereitstellung von vielen Tausenden von Annahmestellen, erreicht werden könnten, ohne dafür dessen tatsächliche oder vermuteten Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

II.

Ein gangbarer Weg zur Erreichung dieses Ziels würde darin bestehen, daß die rund $15^1/_2$ Tausend Postanstalten des Reichspostgebiets (Bayern und Württemberg sind hierbei nicht berücksichtigt) zu Sammelstellen für die bestehenden kommunalen usw. Sparkassen bestimmt würden. Man könnte sogar noch einen Schritt weiter gehen und für die einfachen ländlichen Verhältnisse auch die fast 19000 Posthilfsstellen in beschränktem Umfange zu Sparannahmestellen ausgestalten, so daß insgesamt über 34000 Annahmestellen mit einem Schlage neu geschaffen würden. Ausgeschlossen würde es auch nicht sein, die rund 24000 Landbriefträger, welche bereits mit der Annahme von Postanweisungen, Zahlkarten usw. betraut sind, auch zur Entgegennahme von Spareinlagen zu ermächtigen, wie dies seinerzeit auch von der Reichspostverwaltung beabsichtigt gewesen war. Welch gewaltiger Fortschritt gegen den heutigen Zustand durch diese Maßnahmen herbeigeführt werden würde, geht daraus hervor, daß es jetzt in Preußen bei über 53000 Gemeinden nur etwa 4000 Orte einschließlich Nebenwohnplätzen mit Sparstellen gibt.

Der Gedanke, die Postanstalten, die schon jetzt in so erheblichem Maße an den sozialen Lasten mittragen, zur Verbesserung des Sparwesens heranzuziehen, ohne sie doch gleichzeitig zu Postsparkassen auszugestalten, ist auch nicht neu. Schon in der L'Union Postale von 1879, der amtlichen Monatsschrift des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins, finden wir hierzu auf S. 39 folgende interessante und bezeichnende Ausführungen: „Dagegen hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Posteinrichtungen durch Verbindung mit den bestehenden Sparkassen dem Sparsinne der Bevölkerung zugänglich zu machen. Bei der Selbständigkeit dieser Sparkassen haben diese Versuche sich darauf beschränken müssen, gewissen Sparkassen die Mitwirkung der innerhalb ihres Wirkungskreises belegenen Postanstalten zur Annahme und Auszahlung von Spargeldern anzubieten.

Diese Anerbietungen, welche sich im wesentlichen auf derselben Basis bewegten wie die gleichartigen Einrichtungen in Frankreich, haben indessen in Deutschland nicht das nötige Entgegenkommen der Sparkassenverwaltungen gefunden. Das Interesse der letzteren schien mehr auf die möglichst vorteilhafte Unterbringung der in ihren Kassen

sich ansammelnden Kapitalien, als darauf gerichtet zu sein, dem Publikum die Anlegung geringer Ersparnisse zu erleichtern.“

Auch später nach dem Scheitern des von der Postverwaltung vorgelegten Entwurfs sind Anregungen in dieser Hinsicht laut geworden. Die Postanstalten sollten — so wurde vorgeschlagen — als Sammelstellen der bezw. einer Anzahl der bestehenden Sparkassen dienen. Diesmal wollte aber die Regierung nicht mitmachen, ob in Anbetracht der oben erwähnten früheren unbefriedigenden Erfahrungen oder aus einer gewissen Verstimmung heraus wegen der Ablehnung des von ihr vorgelegten Gesetzentwurfs, ist nicht ersichtlich. Die Möglichkeit, auf dem angegebenen Wege zu einem Ziele zu gelangen, ist aber jedenfalls vorhanden.

Daß der Reichspostverwaltung nicht zugemutet werden könnte, die ihr im Interesse der Hebung der Spartätigkeit neu zuzuweisenden umfangreichen Geschäfte unentgeltlich wahrzunehmen, ist selbstverständlich. Die ihr zuzubilligende Vergütung würde zweckmäßig in Prozenten der Ein- bezw. der Rückzahlungen — sofern ihr auch solche übertragen werden — festzusetzen sein. So hatte seinerzeit die Reichspostverwaltung bei den im Jahre 1878 mit der Sparkasse in Bremen, der sie sich als Sammelstelle zur Verfügung gestellt hatte, angebahnten Verhandlungen $^1/_4$ Proz. der Gesamtsumme der durch ihre Vermittlung ein- und ausgezahlten Beträge, von dem Jahresumsatze über 3 Mill. M. sogar nur $^1/_8$ Proz., für ihre Mühewaltung in Anspruch genommen, ein Satz, der unter Umständen auch bei der Eröffnung neuer Verhandlungen zugrunde gelegt werden könnte. Aber das würde eine spätere Sorge sein.

III.

Nach der neuerlichen Entwicklung der Verhältnisse in der Reichspostverwaltung dürfte es nämlich zweckmäßig sein, von der Beschreitung des oben bezeichneten Weges überhaupt abzusehen und das Sparwesen mit dem neu eingerichteten Postscheckwesen in eine derartige Verbindung zu bringen, daß bei Aufrechterhaltung der vollen Autonomie der bestehenden Sparkassen den letzteren doch die werktätige Unterstützung der Postverwaltung mit ihrem gewaltigen und gerade für diesen Zweck unübertrefflichen Apparat zugewendet werden könnte. Hierzu ist übrigens schon heute eine Möglichkeit gegeben, die von einigen der beteiligten Institute auch ausgenutzt werden dürfte. Die Sparanstalten, welche sich für ihren Betrieb der Mitwirkung der Postanstalten bedienen wollen, brauchen sich nämlich lediglich ein Postscheckkonto einrichten zu lassen und ihre Interessenten alsdann aufzufordern, etwaige Spareinlagen mittels der durch den neuen Postüberweisungs- und Scheckverkehr geschaffenen Zahlkarten auf ihr Konto zu bewirken. Zur Popularisierung des Verfahrens würde es beitragen, wenn die Sparkassen an ihre Kunden entsprechend vorbereitete Zahlkarten, in die von dem Sparer nur der Betrag einzurücken wäre, verteilen würden. Einzahlungen auf Zahlkarten können bei sämtlichen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden, so daß die oben aufgeführten vielen Tausende von Postannahmestellen plötzlich in den Dienst der

Sparkassen gestellt werden würden. Zu Rückzahlungen aus den Guthaben an die Sparer wären Schecks bezw. Zahlungsanweisungen zu benutzen. Der Sparer, der eine Rückzahlung wünscht, brauchte seiner Sparkasse lediglich mittels Postkarte mitzuteilen, welchen Betrag er abheben will, worauf ihm dieser durch Vermittlung des zuständigen Postscheckamts durch den Geldbriefträger ausgezahlt werden würde. Als Quittungen dürften bei Ein- und Auszahlungen die postalischen Bescheinigungen ausreichend sein.

An Gebühren wären in beiden Fällen im allgemeinen nur je 5 Pf. zu entrichten. Hierzu würde die Zuschlaggebühr von je 7 Pf. hinzukommen, wenn — was wohl stets der Fall sein würde — der Kontoverkehr der Sparkasse jährlich mehr als 600 Buchungen umfaßt, sowie — bei Rückzahlungen — die Steigerungsgebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags. Immerhin blieben die Gebühren verhältnismäßig sehr gering und würden gegen die Unbequemlichkeiten der jetzigen Ein- und Auszahlungsweise (weite Wege zur Sparstelle, langes Warten bei dieser, beschränkte Geschäftsstunden) zweifellos gern in Kauf genommen werden. Besonders würde letzteres dann der Fall sein, wenn die Postverwaltung dem Drange auf Abschaffung der unbeliebten Zuschlaggebühren nachgeben und sich für ihre größere Mühewaltung dadurch bezahlt machen würde, daß die Sparkassen zur Haltung einer entsprechend höheren Stammeinlage verpflichtet würden, deren größerer Zinsertrag der Postverwaltung zufließen würde [1]). Ob dieser Weg für die Postverwaltung gangbar ist, oder ob seiner Beschreitung maßgebende Bedenken, insbesondere solche finanzieller Natur, entgegenstehen, soll hier nicht näher dargelegt werden. Eine nicht unbeträchtliche Stammeinlage müßte übrigens schon deshalb dauernd beim Postscheckamt beruhen, um dieses in den Stand zu setzen, den Rückzahlungsforderungen, durch die das Guthaben dauernd in Anspruch genommen werden würde, zu entsprechen.

Dieses ganze Verfahren kann, wie gesagt, schon heute ins Leben treten, ohne daß es irgendwelcher besonderen Vorkehrungen postseitig hierzu bedarf. Voraussetzung ist lediglich, daß der gute Wille bei den Sparkassen, sich voll in den Dienst ihrer Kundschaft zu stellen und neue Kundschaft heranzuziehen, vorhanden ist. Nach den Beobachtungen in letzter Zeit darf angenommen werden, daß dies der Fall ist. Daß dieser gute Wille in früheren Jahren nicht in ausreichendem Maße vorhanden gewesen ist, haben wir bereits vorher durch Zitierung einer Stimme aus der L'Union Postale belegt. Derselben Ueberzeugung war übrigens auch Stephan bei Vorlegung seines Postsparkassenentwurfs, dessen Motive nachstehende herbe Beurteilung der Geschäftspraxis der Sparkassen enthalten: „Die Gesamtheit dieser Tatsachen rechtfertigt die Ueberzeugung, daß das Interesse der bestehenden Sparkassenverwaltungen an der Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit nicht groß genug ist, um erwarten zu lassen, daß dieselben sich den Unbequemlichkeiten

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz in Nr. 22 der „Volkswirtschaftlichen Blätter" über die Fragen des Postscheck- und Postkontokorrentverkehrs, Berlin 1910.

einer mit dem Eintritt der Postanstalten als Ein- und Auszahlungsstellen verbundenen Erweiterung ihres Geschäftsverkehrs auszusetzen geneigt wären.“

Beiläufig sei hier noch erwähnt, daß es möglicherweise auch angängig sein würde, die Bestellorgane der Postverwaltung zur Einrichtung eines Spareinlageabholungsverfahrens nutzbar zu machen. Doch soll darauf hier nicht näher eingegangen werden.

IV.

In dem Maße, als es den Sparkassen gelingen wird, die verfügbaren Kapitalien — und sei es auch in den allerkleinsten Einzelbeträgen — aus den verborgenen Kanälen, Aederchen und stehenden Gewässern des Geldumlaufs an sich heranzuziehen und sie zu produktiver Leistung in der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen, werden sie ihrer hohen Aufgabe im modernen Wirtschaftsleben gerecht, dem sie wichtige Stützen zu liefern bestimmt sind; Stützen, die selbst wieder zahllosen Einzelexistenzen Halt und Anlehnung gewähren. Es muß deshalb Wert darauf gelegt werden, daß die bestehenden Spareinrichtungen auch den ganz kleinen Sparern die Möglichkeit zur Benutzung bieten. Aus diesem Bedürfnis heraus, dem auch eine erheblich ethische Bedeutung innewohnt, erklären sich die vielfachen neueren Bestrebungen auf Einrichtung von Schul-, Jugend-, Schiffs-, Betriebs- usw. Sparkassen, deren Normalwochenbeiträge sich durchschnittlich auf nicht mehr als 10 Pf. belaufen werden. Nun gibt es neben den an solchen Kassen teilnehmenden Personen aber noch zahllose Einzelexistenzen, denen die Möglichkeit zum Anschluß an eine Sparkasse für kleine Sparer nicht geboten ist. Hier würde zweckmäßig die Postverwaltung einzugreifen haben, und auch hier würde sie sich betätigen können, ohne die Autonomie der bestehenden Sparkassen anzutasten. Zu diesem Behufe würde etwa folgendes Verfahren Platz greifen können: Die Sparkassen, denen an der Ausbildung eines Kleinsparverkehrs gelegen ist, würden an ihre bezüglichen Kunden Sparkarten mit 10 Feldern zum Aufkleben je einer 10- oder 20-Pf.-Marke ausgeben. (Die enge Begrenzung des Betrages, der auf jede Karte gespart werden kann, ist mit Rücksicht auf den Zweck der Einrichtung und etwa mögliche Fälschungen unerläßlich.) Die Sparer würden in einer gewissen Zeit, deren Bestimmung dem Belieben jedes Einzelnen zu überlassen ist, die 10 Marken in die Sparkarte einkleben und letztere alsdann ihrer Postanstalt gegen eine mittels Formulars herzustellende Bescheinigung über den Wert der Karte zur weiteren Behandlung übergeben. Die Postanstalt würde die Echtheit der Wertzeichen zu prüfen, diese zu entwerten und die Karte alsdann dem zuständigen Postscheckamt einzusenden haben, welches die Ueberschreibung des Betrags auf das Konto der beteiligten Sparkasse zu veranlassen und die Karte an letztere zur Gutschrift des Betrags auf das bei der Sparkasse zu führende oder anzulegende Konto des Sparers zu veranlassen hätte. Zur Herabminderung der Gebühren würde das Postscheckamt die für jede der in seinem Bezirk ansässigen Sparkassen vorliegenden Karten ein oder mehrere

Tage anzusammeln und den Gesamtbetrag der Karten alsdann in je einer Summe den Konten zuzuführen haben, so daß die Gebühr (5 bezw. 12 Pf.) sich stets auf eine größere Zahl von Sparern verteilen und pro Karte nur ein Minimum ausmachen würde. Hierbei müßte allerdings vorausgesetzt bleiben und kann auch angenommen werden, daß die tatsächlichen Aufwendungen der Postverwaltung in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Hiermit wären die höchst einfachen Obliegenheiten der Post bei dem neuen Verfahren erledigt. Immerhin würde ein nicht unbeträchtliches Maß von Mehrarbeit der Postverwaltung aus dem neuen Betriebszweige erwachsen; im Hinblick auf die große soziale Bedeutung der Heranziehung weitester Kreise von Kleinsparern würde sich die Regierung jedoch vermutlich zur Uebernahme dieser neuen Belastung bereit finden lassen. Hiervon dürfte sie die klare Einsicht davon, daß zahlreiche der durch das neue Sparverfahren zusammenströmenden Beträge sich vermutlich in Kassen von ihr politisch sehr fremd gegenüberstehenden Organisationen ansammeln würden, kaum abhalten. Wer spart, pflegt in dem Maße, als sein Guthaben größer wird, sich von der Förderung von politisch destruktiven Tendenzen abzuwenden. Hierin dürfte ausreichende Garantie gegen den Mißbrauch der Einrichtung zu finden sein. Hat doch auch die Postverwaltung sich bereit finden lassen, ihre starke Hand der weitgehendsten Förderung des Zeitungswesens zur Verfügung zu stellen und im § 3 des Postgesetzes ihre absolute politische Unparteilichkeit in dieser Hinsicht in der feierlichen Form des Gesetzes festlegen lassen. Ohne das feste Vertrauen, daß der aus dem *guten* Gebrauch einer Einrichtung fließende Segen in der Regel imstande sein wird, den aus dem unvermeidlichen Mißbrauch erwachsenden Schaden zu paralysieren, würden wir in unserer Staats- und Kulturentwicklung schon längst auf dem toten Punkt angelangt sein.

Einige andere Punkte des Projekts dürften bei der Postverwaltung schon eher zu Bedenken Anlaß geben. So vor allem die Besorgnis vor Fälschungen der auf den Sparkarten zu verklebenden Wertzeichen. Jedoch sind die Einzelbeträge hier so klein, die Umstände für die Fälscher so erheblich und die strafgesetzlichen Bestimmungen gegen die Fälschung von Wertzeichen so scharf, daß eine erhebliche Gefährdung des Kasseninteresses nicht zu befürchten ist, um so weniger als die Prüfung durch den Annahmebeamten bei noch nicht erfolgter Entwertung der Freimarken stattfindet und demgemäß viel gründlicher vorgenommen werden kann, als beispielsweise bei den auf den Millionen von Briefsendungen verklebten Wertzeichen, die die Beamten in der Regel immer erst zu Gesicht bekommen, wenn sie bereits mit einem die Prüfung sehr erschwerenden Stempelabdruck versehen sind. Ein weiteres Bedenken für die Reichspostverwaltung ergibt sich daraus, daß sie die Befürchtung hegen kann, im Rechtsbewußtsein des Volkes für die Zahlungsfähigkeit der Sparanstalten, mit denen sie den Verkehr vermittelt, verantwortlich zu bleiben und demgemäß eine Erschütterung ihrer Autorität voraussieht, wenn eine Sparkasse durch unvorsichtige Vermögensverwaltung außerstande gesetzt wird, ihren Verpflichtungen

gegen die Sparer zu genügen. Bei der vollständig autonomen Stellung, welche den Sparanstalten in dem von uns vorgeschlagenen Verfahren gewährleistet ist, und der absoluten Loslösung von Sparkassenverwaltung und Postverwaltung, welch letztere zu der ersteren lediglich in ein Vermittlerverhältnis tritt, wie schon gegenwärtig bei zahllosen Geldtransportakten zwischen Absendern und Empfängern, kann auch diesem Bedenken eine erhebliche Bedeutung nicht zugestanden werden. Aus der Zahl der sonst noch möglichen Einwendungen weniger schwerwiegender Art sei unter anderen der Umstand erwähnt, daß bei massenhafter Verwendung von Sparkarten die Einnahme der Reichspostverwaltung aus dem Absatze der Wertzeichen eine unverhältnismäßige Steigerung und somit das Etatsbild eine Verschleierung erfahren würde. Da es jedoch nötig sein würde, einen der Wertzeicheneinnahme für Sparzwecke entsprechenden Ausgabeposten in den Etat einzuführen, um die Postscheckkonten der Sparkassen nach dem Maße der für sie gemachten Einzahlungen zu dotieren, und hierdurch das Gleichgewicht von selbst wiederhergestellt werden würde, kann auch dieser Einwand als erledigt betrachtet werden.

Mit Vorstehendem wären die Grundzüge des Verfahrens dargelegt. Es soll in keiner Weise bestritten werden, daß Aenderungen und Verbesserungen unserer Vorschläge möglich und wahrscheinlich sogar notwendig sein werden. Es handelt sich zunächst lediglich um ein Projekt, das einer praktischen Erprobung noch entgegensieht. Wenn wir aber ein gutes Vertrauen zu der Ausführbarkeit unserer Vorschläge hegen, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, daß sie uns im allgemeinen wie im einzelnen den Forderungen des ökonomischen Prinzips, das die Erzielung des größten Nutzens mit dem geringsten Kraftaufwande erstrebt, zu entsprechen scheinen. Die Anstalten und Personen, durch deren Ausnützung das gesamte Sparwesen, insbesondere dasjenige für die geringst bemittelten Volksklassen eine gewaltige Förderung erfahren könnte, sind vorhanden. Wohlan, so mache man sie nutzbar und eröffne durch Umwandlung der vorhandenen potentiellen in kinetische Energie für das Volks- und Wirtschaftsleben eine neue Kraftquelle!

Literatur.

VI.

Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage II.

Ergänzendes zu dem Sammelreferat in Bd. 30,
Heft 4 dieser „Jahrbücher“.

Von Dr. Alexander Elster (Jena).

Auf das Sammelreferat vom April 1910 hin ist mir eine stattliche Anzahl weiterer Schriften zugesandt worden, von denen allerdings manche zur Abrundung des Gesamtbildes beitragen. Ja manche Fragen, die Erwähnung verdienen, hatte ich nicht oder zu kurz behandelt. Auch zeigte es sich, daß es zu dem Bild des gegenwärtigen Standes der Alkoholfrage gehört, über die Bestrebungen der Alkoholbekämpfung noch vervollständigende Mitteilungen zu bringen, aus denen der Umfang wie die Bedeutung dieses Kampfes sowie der Alkoholfrage überhaupt in unserem Wirtschafts- und Sozialleben hervorgeht.

Uebersicht.

Davidsohn, Miethke, Bode und Degelow, Rolffs, Hähnel, Lohmann, Degenkolb, Wegner-Baars, Rath, Sohnrey, Kappelmann, Anschütz).

VII. Alkoholfreundliche Schriften und der sozialhygienische Kernpunkt der Frage (Schriften von Struve, Sternberg, — Strecker, Holitscher, Gonser, Phister, Whittaker, Ellinger, Stehr, Kubatz, Hirth, v. Bunge).

I. Die deutschen Abstinententage.

Ueber die internationalen Antialkoholkongresse und die Hauptgegenstände ihrer Verhandlungen ist früher berichtet worden. Zum Teil nicht minder wichtig sind die deutschen Abstinententage. Sie bewegen sich naturgemäß in kleinerem Rahmen. Erst von dem 3. Deutschen Abstinententage an liegt ein gedruckter Bericht vor, und auch dieser bringt nur kurze Inhaltsangaben der gehaltenen Vorträge, während die späteren dann immer ausführlicher werden und nach Möglichkeit sämtliche Vorträge im Wortlaut bringen[1]). Die 3. Tagung fand (1905) in Dresden statt, die 4. (1906) in Barmen-Elberfeld, die 5. (1907) in Flensburg, die 6. (1908) in Frankfurt a. M., die 7. (1909) in Augsburg. Die deutschen Abstinententage haben naturgemäß ein etwas familiäreres Gepräge als die internationalen Kongresse; ihre Bedeutung liegt nach dem vorhandenen Material wohl auch weniger in dem Bericht über neue Forschungsergebnisse, wie dies bei den internationalen Kongressen des öfteren der Fall war, und auch weniger in der Debattierung zwischen Abstinenz- und Temperenzbewegung als vielmehr in der überblickenden Heerschau und Kräftesammlung. Man plaudert interessant und anregend über die verschiedenen Themata in Vorträgen und Diskussionen, um gegenseitig die Arbeitsfreude zu stärken. So sind vorwiegend die Themata über die Beziehungen der Frauentätigkeit zur Bekämpfung des Alkoholismus, über die Alkoholindustrie und ihre Bekämpfung, die Frage der Trinksitten, die Rolle des Alkohols im Familienleben. Daneben stehen aber auch Vorträge wie der von Rolffs über „Der Beitrag des Alkoholismus zu den kommunalen Armenlasten", von Fiebig über „Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien", von Hartmann über das Thema „Der akademisch gebildete Lehrerstand Deutschlands und die moderne Alkoholforschung", von Dold über „Die experimentellen Erfahrungen über den Einfluß des Alkohols auf die Herztätigkeit", von Asche über „Die Beziehungen der Trunkenheit zu § 51 RStrGB.", von Hansen über „Arbeiterversicherung und Alkohol". Ueber den exakten Inhalt der meisten dieser Vorträge wird weiter unten an der betreffenden Stelle unseres Referats berichtet werden. Meist sind mit den deutschen Abstinententagen die Jahresversammlungen der größten deutschen Guttempler-Vereinigung „Deutschlands Großloge II des I. O. G. T." verbunden (die Großloge I besteht für das dänisch-deutsche

1) Bericht über den 3. Deutschen Abstinententag 1905, Hamburg, Verlag des Allg. Dtschn. Zentralverb. z. Bek. d. Alk., 25 Pf. — 4. Tagung 1906, Jena (Gustav Fischer) 1907, 2,40 M. — 5. Tagung 1907, Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T., Hamburg. — 6. Tagung 1908, ebenda. 2 M.

Grenzgebiet in Schleswig), sowie die Sonderversammlungen einzelner abstinenter Vereinigungen, wie des Vereins abstinenter Aerzte, des Vereins abstinenter Studenten usw. und namentlich der abstinenten Frauenorganisationen [1]).

II. Atlanten und graphische Darstellungen zur Alkoholfrage.

Die Propaganda gegen den Alkoholismus bedient sich gern bildlicher und graphischer Darstellungen, unter denen auch Werke von wissenschaftlichem Werte sich befinden. Bekannt sind die 10 Wandtafeln zur Alkoholfrage, die von dem berühmten Hygieniker v. Gruber und dem ebenso berühmten Psychiater Kraepelin zusammengestellt sind [2]). Sie umfassen folgende Gegenstände: Ausgaben für geistige Getränke in Arbeiterhaushaltungen. — Preis und Nährwert der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel. — Alkohol und Entartung. — Einfluß von Alkohol und Tee auf das Addieren einstelliger Zahlen. — Wirkung täglichen Alkoholgenusses auf Rechenleistungen. — Alkohol und Schule. — Alkohol und Sterblichkeit. — Sterblichkeit der Gastwirte und Kellner nach Todesursachen. — Sterblichkeit der Gastwirte und Kellner nach Altersklassen. — Sterblichkeit der Enthaltsamen bei den englischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Alkohol und Körperverletzungen. — Lebenslauf eines verkommenen Trinkers bis zu seinem ersten Irrenanstaltsaufenthalt.

Ebenso seien genannt die 12 Referententafeln über die Alkoholfrage, mit Leitsätzen von Dr. med. Holitscher [3]), die folgenden Inhalt haben: Gehalt der gebräuchlichen Nahrungsmittel und geistigen Getränke in einer Menge, die man für ca. 30 Pfg. erhält. — Normale und pathologische Monats-, Geburts- und Zeugungskurve der Jahre 1880—1890 für die Schweiz. — Wo bleibt der Nährstoff beim Brauen? — Alkohol und Schule. — Assoziationen nach Alkoholgenuß und ohne. — Auswendiglernen von Zahlen unter chronischer Alkoholwirkung. — Sterblichkeit an Lungenentzündung an der Kieler Universitätsklinik. — Jährliche Ausgaben im Deutschen Reich für alkoholische Getränke, Reichsschulden, Landheer und Marine, Arbeiterversicherung und Schulen. — Sterblichkeit in einer englischen Arbeiterkranken- und Sterbekasse. — Krankheitszeit in abstinenten und nichtabstinenten Krankenkassen. — Alkohol und Degeneration. — Sterblichkeit bei Abstinenten und Mäßigen.

Sind diese Tafeln im wesentlichen für Vortrag und Schule als Anschauungsmaterial geeignet, so ist das von J. Stump und Rob. Willenegger bearbeitete Tabellenwerk für weitere Kreise bestimmt. „Graphische Tabellen mit Begleittext zur Alkoholfrage" [4]) nennt es sich und stellt, wenn man es so nennen darf, den Extrakt

1) Auch die Berichte der Jahresversammlungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die mir nicht in kompletten Ausgaben vorliegen, werden herausgegeben (1893—1909 20 Pf. bis 1,25 M.). Die wichtigeren Vorträge daraus werden an den betr. Stellen dieses Sammelreferats gewürdigt.

2) Preis 10 M., auf Leinwand 26 M.

3) Preis 20 M.

4) Druck und Verlag von Rob. Willenegger, Zürich. Preis: 30 M.

der gegenwärtigen Tatsachen gegen den Alkohol zusammenfassend in Wort und Bild dar. Bekannte Größen aus dem Kampfe gegen den Alkohol haben an dem Werk mitgearbeitet: Blocher, v. Bunge, Forel, Legrain, Popert u. a. Alkohol und Verbrechen, Alkohol und Leistungsfähigkeit, Alkohol und Krankheit, Alkohol und Sterblichkeit, Alkohol und Degeneration, Alkohol und Volkswirtschaft — diese Beziehungen sowie die Entwicklung der Nüchternheitsbewegung werden, soweit die Ergebnisse einer graphischen Wiedergabe zugänglich sind, in farbigen Tafeln höchst anschaulich gemacht. Der Text gibt jeweils eine Paraphrase, Erläuterung und Quellenangabe zu den Graphica. Es sind alle jene wesentlichen Daten, über die wir an anderer Stelle unseres Sammelreferates zumeist bereits berichtet haben. Gerade durch diese überaus anschauliche Sammlung hat das Buch einen besonderen Wert; es ersetzt eine große Anzahl anderer Schriften und gestattet durch die textlichen Ausführungen auch die Kontrolle der dargestellten Ergebnisse, auf die wir uns hier im einzelnen, ohne Wiederholungen befürchten zu müssen, nicht einlassen können. Das Werk ist 1907 erschienen und daher in seinen Daten noch relativ neu.

Gegenüber diesen größeren und kostspieligeren Werken sind für den praktischen Gebrauch auch zwei billige Bilderwerke neuerdings herausgegeben worden, die auch den Vorzug haben, ganz neues Material zu verarbeiten. Der Taschenatlas zur Alkoholfrage von Dr. med. Holitscher[1]) bringt im wesentlichen das Material der oben genannten Referententafeln in Buchform. Der erläuternde Text ist kurz und klar; die farbigen Tafeln bringen das Wesentliche gut und eindringlich. Als ein kleiner Formfehler will es mir erscheinen, daß nicht für Alkohol und Abstinenz stets die gleichen Farben verwendet werden, sondern rot und blau nach Belieben wechseln; dem im Lesen von Graphica ungeübten Benutzer sollte man auch in diesen Aeußerlichkeiten die Sache möglichst leicht machen. Die Tafel „Alkohol und Degeneration" nach Bunge stimmt nicht mehr ganz genau mit den neuesten Daten v. Bunges in den „Quellen der Degeneration" (s. unten sub VII), doch sind sie in der wesentlichen Aussage doch noch im ganzen richtig. Der Atlas eignet sich vorzüglich zur raschen Orientierung über die Hauptdaten der Alkoholfrage.

Wesentlich reichhaltiger ist der „Bilderatlas zur Alkoholfrage" von Dr. med. Alfred Pfleiderer[2]). Hier ist eine erstaunliche und höchst dankenswerte Arbeit geleistet. Das Gesamtgebiet der Alkoholfrage wird hier in Wort und Bild dargestellt. Das Wesen des Alkohols, seine medizinischen Eigenschaften, seine Beziehungen zu Morbidität und Mortalität, zu Degeneration, Sittlichkeit, Selbstmord und Straftaten, zur körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und Unfall werden dargestellt; dann über Alkoholkonsum, verschiedene volkswirtschaftliche Daten und schließlich über Trinksitten und das Kapitel „Alkohol und Kunst" gehandelt — alles unter Aufbereitung des vor-

---

1) Verlag d. Deutschen Arbeiterabstinentenbundes, Berlin SO. 16, 1910. 1 M.
2) Verlag Mimir, Reutlingen 1910. 2 M. 50 Pf.

handenen Tatsachenmaterials in graphischen Darstellungen. Diese Graphica sind mit großem Geschick entworfen; eine Fülle der Beziehungen geht aus ihnen hervor, und der Text erläutert sie noch, soweit das erforderlich ist. Stichproben haben mich davon überzeugt, daß die Angaben zuverlässig sind, nur auf Bild 61 (S. 22) fand ich einen kleinen Fehler (7. Spalte: 1,7 statt 1,07). Da der Verf. überall die Quelle angegeben hat, kann jede seiner instruktiven Zeichnungen nachgeprüft werden. Einige unnötige Bilder (z. B. S. 44 die Konfessionentafel, dann etliche Witze aus illustrierten Zeitschriften) hätte ich an des Verf. Stelle weggelassen, um das Wesentliche stärker hervortreten zu lassen. Andererseits wirkt aber die Fülle der Daten imponierend. Diesem Werk darf die weiteste Verbreitung gewünscht werden; es mag den Alkoholfreunden (s. unten sub VII) ein Muster sein, was für Daten sie aufbringen und belegen müssen, wenn sie diese Ergebnisse wirksam widerlegen wollen.

III. Alkohol, kindliche Psyche und Schule.

Ueber die wichtige Frage des Einflusses des Alkoholgenusses auf das Kind dürfte gegenwärtig die in erster Linie in Betracht kommende Schrift (vielleicht abgesehen von dem unten noch zu nennenden Buch von Wilker) diejenige von Leopold Lang sein, betitelt „Die kindliche Psyche und der Genuß geistiger Getränke“ [1]). In ihr finden sich auch sehr übersichtlich die Untersuchungen von Dr. Fürer, Dr. Smith u. a. über die Beeinflussung der geistigen Leistungsfähigkeit durch den Alkoholgenuß wiedergegeben, weil die subtilen Leistungsunterschiede viel weniger bei Erwachsenen in den Durchschnittsleistungen der Alltagsarbeit sichtbar werden als bei Leistungsprüfungen des Kindes. Es seien deshalb diese Ergebnisse hier kurz im Zusammenhang mitgeteilt.

Nach den Untersuchungen von Dr. Overton sind es gerade die Narkotika (Alkohol, Aether, Chloroform), die mit großer Leichtigkeit die Zellwände durchdringen und daher gerade zu Protoplasmagiften werden; sie haben ferner die Eigenart, daß zuerst die kompliziertesten und feinstgebauten Zellen nach solchem Eindringen eines Narkotikums ihre Verrichtungen einstellen und dann immer erst etwas später die weniger komplizierten und groben bis zu den einfachsten und den gröbsten.

Wenn man diese Tatsache in Erkenntnis der fein organisierten und sehr empfindlichen kindlichen Seele, des für alle guten und schlechten Eindrücke offenen und wehrlosen Gehirns würdigt, so ergibt sich von vornherein eine große Wahrscheinlichkeit, daß Narkotika dem kindlichen Geist mehr schaden als dem Erwachsenen. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewißheit durch eine Reihe von experimentellen Untersuchungen, die unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln angestellt worden sind. Dr. Fürers Versuche mit Additionsaufgaben zeigten nach Ermittelung der Normalleistung bei Erwachsenen nach

1) Mit einem Vorwort von Doz. Dr. Alex. Pilcz in Wien. Mit 14 Tafeln. Verlag von Josef Šafář, Wien, 1907. 1 M.

einer Eingabe von $^3/_4$ Liter griechischen Weines ein plötzliches Zurückweichen von 1215 auf 960 richtige Reaktionen, dann an den nächsten drei Abenden ein langsames Ansteigen, das aber im Vergleich zu den Leistungen im normalen Zustand sich so verhielt:

2. Abend	3. Abend	4. Abend
	normal	
1308, 1370, 1371, 1329	1336, 1346, 1326, 1368	1377, 1396
	nach Alkoholgenuß	
1142, 1148, 1240, 1239	1267, 1325, 1284, 1269	1321, 1309

Noch größer zeigte sich der Unterschied bei nicht so eingelernten, geübten Assoziationen, nämlich beim Auswendiglernen. Hier zeigen sich folgende Ziffern:

1. Abend	2. Abend	3. Abend	4. Abend
		normal	
808	864, 813, 900, 876	912, 930, 756, 966	900, 996
		nach Alkoholgenuß	
370	622, 522, 651, 608	714, 900, 797, 888	864, 816

Die einzelnen Ziffern sind Stundenergebnisse; die sich steigernde Uebung macht sich beim nichtalkoholisierten Gehirn viel stärker bemerkbar; die Alkoholwirkung dauert noch Tage danach, trotz dazwischenliegendem, von den Versuchspersonen als tiefer und erquickender denn sonst empfundenen Schlafes.

Noch stärker zeigt sich der Unterschied bei Versuchen mit innerlichen, äußerlichen und Klang- (= zusammenhanglosen) Assoziationen. Nach dem Alkoholgenuß stehen diese wertlosen Assoziationen bis zu $^3/_4$ der innerlichen, während sie bei normalem Gehirn nur von $^1/_{59}$ bis zu $^1/_{12}$ ausmachen.

Dann untersuchte Dr. Smith die Folgen des regelmäßigen Alkoholgenusses und fand eine nicht so sprungweise, aber ganz feststehende Erhöhung der Leistungen an alkoholfreien Tagen und Abfall an den anderen, wobei bemerkenswerterweise die zweite Serie von alkoholisierten Tagen raschere Leistungserniedrigungen zeigt als die erste. Die Empfindlichkeit der Gehirnzellen bleibt also noch lange nach einem vorangegangenen und längst durch Abstinenz bekämpften Alkoholeinfluß bestehen! Daß diese (an Erwachsenen gemachten) von Rüdin und Kürz nachgeprüften Ergebnisse im täglichen Leben nicht zur Schau treten, erklärt sich aus der Schwermeßbarkeit der Leistungen im praktischen Leben. Denn es sei betont, daß die Unterschiede meist nicht über die Grenze dessen gehen, was bei den Leistungen im täglichen Leben unbemerkt bleibt. Aber man ersieht daraus, daß, wenn es Maximalleistungen zu liefern gilt, die Differenzen beachtenswert werden. Betont sei auch noch, daß unmittelbar nach dem Alkoholgenuß auf kurze Zeit die Leistungsfähigkeit sich steigert, weil, wie wir schon an anderer Stelle sahen, manche entgegenstehende Hemmungen weggeräumt und ein gewisser Impuls gegeben wird. Nirgends aber ist, soviel ich sehe, nachgewiesen worden, daß dieser Impuls auf irgendeine, auch nur bescheidene, Dauer anhält. So seien zum Schluß noch zwei verschiedene Untersuchungsreihen angeführt, die über die Beziehungen des Alkoholgenusses zu den Leistungen der Schüler Auskunft geben.

Die Kinder genießen alkoholische Getränke	Gesamtzahl	Die Leistungen sind					
		gut bezw. sehr gut		genügend		nicht genügend	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
I. nach Erhebungen von Direktor E. Bayr							
niemals	134	56	41,80	66	49,25	12	8,95
ausnahmsweise	164	56	34,15	93	56,70	15	9,15
täglich (u. zwar 1mal)	219	61	27,85	128	58,45	30	13,70
täglich (2mal u. öfter)	74	17	22,97	42	56,76	15	20,27
II. nach Erhebungen von Privatdozent R. Hecker							
niemals	453	157	34,6	221	48,8	75	16,6
gelegentlich	1262	298	23,6	666	52,8	298	23,6
täglich	75	11	14,7	30	40,0	34	45,3

Obwohl hier von jeder Nachweisung über die Verschiedenheit der Befähigung der Kinder abgesehen ist, ja vielleicht gerade um deswillen sprechen diese Zahlen eine deutliche Sprache. Das Beobachtungsmaterial ist groß genug, um Schlüsse zuzulassen, und mag nun ein Teil des Ergebnisses auf natürliche Anlage zurückzuführen sein, so würde auch dies nur das Ergebnis bestätigen, daß die trinkenden Familien das schlechtere Schülermaterial stellen!

Auch die Schrift von Dr. R. Hercod „Die Schule und der Kampf gegen den Alkoholismus“ [1]) bringt unter anderen folgende Angaben:

Von 591 Wiener Schulkindern genossen

			sehr gut	genüg.	ungenüg.
keine alkohol. Getränke	134,	erhielt. die Zensuren	45 Proz.	48 Proz.	7 Proz.
ausnahmsweise alkohol. Getr.	164	„ „ „	35 „	56 „	9 „
regelmäßig 1mal tägl. alk. Getr.	219	„ „ „	27 „	59 „	14 „
täglich 2mal alkohol. Getr.	71	„ „ „	20 „	55 „	25 „
„ 3mal „ „	3	„ „ „	0 „	33 „	67 „

Man ersieht zugleich hieraus, daß der Alkoholgenuß des Kindes auch sehr verbreitet ist. Eine um das Jahr 1900 vom Verein abstinenter Lehrer verfaßte Umfrage ergab [2]), daß von 7338 Kindern (3950 Knaben und 3388 Mädchen) nur 2,26 Proz. noch nie alkoholische Getränke genossen hatten, daß aber 689 Kinder (= 13,4 Proz.) bereits und zum Teil wiederholt berauscht gewesen sind. Aehnliche Ergebnisse sind seitdem vielfach bei den wiederholten Erhebungen von seiten der Lehrer gewonnen worden.

Sehr reichhaltiges, auch ganz neues eigenes Material hierüber bringt Dr. Karl Wilker in seiner unten noch näher zu betrachtenden wertvollen Schrift. Die Uebersicht über sein eigenes Material aus Thüringen endigt mit dem Ergebnis, daß

1) Basel o. J., Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes, 20 Pf. Es ist dies eine übersichtliche Zusammenfassung der hierhergehörigen Fragen mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse und hier namentlich der Primarschule, behandelt auch den Antialkoholunterricht unter vergleichender Betrachtung des Auslandes. Vgl. weiter Dr. Paul Bergemann, „Alkohol und Jugend“, eine gedrängte Zusammenfassung der Frage. (Leipzig 1907, Verlag von Chr. G. Tienken.)

2) Zitiert nach Dannmeier, Kind und Alkohol, Hamburg, Propagandaschrift.

	gar nicht	gelegentlich	täglich
von 1987 befragten Knaben Alkohol trinken	13,49 Proz.	78,66 Proz.	7,85 Proz.
„ 1253 „ Mädchen „	15,80 „	73,82 „	10,38 „

Nähere Angaben seien gerade in dieser Schrift nachgesehen, weil da das Material sehr reichlich bis 1909 zusammengetragen ist.

Mit den oben gegebenen Leistungszahlen zusammengehalten, beleuchtet dies eine Schädigung des Kindes, der Schule, des Unterrichtseffektes und der Tüchtigkeit, über die die nun zu besprechenden Schriften noch Näheres ausführen. Sie nehmen außerdem zu der sich hier anschließenden Frage Stellung, was die Schule zur Besserung dieser Verhältnisse tun könne?

Die Schrift von Franziskus Hähnel über „Die Notwendigkeit der Unterstützung des Kampfes gegen den Alkoholismus durch die Schule" habe ich schon in meinem ersten Referat erwähnt. Wichtiges ist hier nachzutragen. Schon 1902 stellte Wilhelm Bode in seiner Schrift „Schule und Alkoholfrage" [1]) das zu dieser Frage gehörige Material und die Abwehrmittel zusammen, und bemühte sich, in objektiver Abwägung einen mittleren Standpunkt einzunehmen, bei dem er dem Lehrer Vorsicht vor zu einseitiger Meinungsäußerung und vor „Sektiererlehren" anempfahl. Die folgenden Schriften gehen straffer vor und haben naturgemäß noch reichlicheres Material. Die preußischen Ministerialerlasse von 1902 und 1903, die gelegentliche Unterweisung der Volksschüler über die Gefahren des Alkoholgenusses anordneten, haben die Zaghaftigkeit bannen helfen, wenn sie auch sonst wohl noch nicht allzuviel genützt haben. Rektor A. Sladeczek (Kattowitz) schrieb daraufhin sein 1905 herausgekommenes treffliches Buch „Schule und Alkoholismus" [2]). Dieses bedeutet einen guten Schritt vorwärts. Es ist ein ausreichendes Kompendium für die Hand des Volksschullehrers — und in dieser Eigenschaft auch für andere Kreise ein nicht zu unterschätzender überblickender Abriß —; bringt klare Unterweisung über die physiologische, historische, soziale, wirtschaftliche Seite in gleicher Weise und zumeist mit anderen als den üblichen Zitaten, was anerkennend betont sei. Es stellt weiter die Ursachen des Alkoholismus (Unkenntnis, Euphorie, Trinksitten, Lockmittel des Alkoholkapitals usw.) [3]) in verständiger Weise zusammen und sieht das wichtigste Bekämpfungsmittel in der Erwerbung der Willensentschlossenheit, das mehr wirke als gesetzliche Eingriffe. Der Verf. betont auch die Notwendigkeit der gleichen Unterweisung der Mädchen, da sie später als Frauen und Mütter für die Alkoholbekämpfung in hohem Maße in Betracht kommen, und verlangt für die Unterklassen der Volksschule gelegentliche, für die Oberklassen mit guter Begründung planmäßige, syste-

1) Mäßigkeits-Verlag, Berlin. 2,40 M.
2) Ebenda. 2 M., geb. 2,40 M.
3) Wesen und Ursachen des kindlichen Alkoholgenusses vom heilpädagogischen Standpunkte aus untersucht und erörtert K. W. Boas in der Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns, II, 4., 1908. Man vgl. auch dazu die — allerdings nur über wenig zahlreiches Material verfügenden — Mitteilungen von Dr. Knust, Bromberg, über „Hilfsschule und Alkoholismus" in Concordia, 1909, No. 3.

matische Unterweisung. Ein vollständig ausgeführter Plan des methodisch geordneten Lehrstoffes schließt sich an die theoretischen Ausführungen an.

Noch moderner in den Ergebnissen, straffer im Aufbau, reicher an Material — und flotter geschrieben — ist Dr. Karl Wilkers Buch „Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungsschule“[1]). Es macht das von Sladeczek nicht überflüssig, ergänzt es aber namentlich über die Volksschule hinaus. Seine Aufgabe zeichnet der Verf. hier (S. 3) so: zu untersuchen, was die Psychologie und im Anschluß daran die Medizin nach den bisherigen Feststellungen zum Alkoholismus oder Alkoholgenuß der Jugend sagen, was die Statistik über die tatsächliche Verbreitung des Alkoholgenusses unter der Schuljugend ergeben hat, was endlich zur Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule zu geschehen hat oder bereits geschehen ist. — Von der Statistik über die Verbreitung haben wir schon oben das Erforderliche hervorgehoben. Wertvoll ist die wohl nach dem gegenwärtigen Stande vollständige systematische Uebersicht über die Ergebnisse des Einflusses des Alkohols auf die geistigen Funktionen; unsere oben bei dem Referat über Leopold Langs Buch mitgeteilten Hauptdaten finden sich auch hier und noch um einige vermehrt. Die Uebersicht über den Stand des Alkoholunterrichts im Auslande scheint allerdings schon durch die sogleich zu erwähnende Spezialschrift von Gonser überholt, ebenso über die Bestrebungen dieser Art in Deutschland. Es folgt auch bei Wilker (S. 60 f.) ein eigener Lehrplanvorschlag, der hinsichtlich der Volksschule denjenigen von Sladeczek mitverwertet, aber weiter für die Fortbildungsschule, die Realschule, die höhere Töchterschule und die höheren Schulen einen sehr beachtenswerten, sorgfältig ausgearbeiteten Lehrplan vorlegt, der an die gegenwärtig geltenden realen Verhältnisse anknüpft und deshalb als besonders wertvoll den Verwaltungen empfohlen sei.

Ueber die „Alkoholgegnerische Unterweisung in den Schulen der verschiedenen Länder“ (sog. Alkoholunterricht) berichtet Prof. Imman. Gonser in einer neuen sehr wertvollen Schrift[2]). Aus dem übersichtlich angeordneten, zur Orientierung sehr empfehlenswerten Heft, das auch über alle dahingehörigen Einzelfragen unterrichtet, sei hier nur so viel hervorgehoben, daß durch die Einführung obligatorischen Antialkoholunterrichts uns insbesondere voraus sind: die Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Norwegen, Belgien, Rumänien, Kanada, die besondere Unterrichtsstunden dafür angesetzt haben (wie bei uns ganz vereinzelt schon in Oldenburg und Meiningen). Gelegentliche Unterweisung ist u. a. vorgeschrieben in Frankreich, Japan, teilweise auch in den meisten anderen Kulturländern, wie bei uns in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Aber es herrschen hier noch große Unterschiede im einzelnen, und es macht

1) Auf Grund psychologischer und statistischer Untersuchungen. München 1909, bei Ernst Reinhardt. 2 M.

2) Mäßigkeits-Verlag, Berlin 1910. 40 Pf.

den Eindruck, daß wir in Deutschland in dieser Richtung noch stark zurückstehen.

Erwähnt seien von Lehrproben nur noch: Lindrum, Zehn Lehrproben zur Alkoholfrage [1]), und Prof. Ponickau, Ein Zyklus von Alkoholbelehrungen in einer Gymnasialuntersekunda im Anschluß an die v. Gruber-Kraepelinschen Wandtafeln [2]). Auch für den Unterricht Fortgeschrittener ist das Büchlein von Matti Helenius und Alli Trygg-Helenius [3]) bestimmt, das bereits in schwedischer, finnischer und russischer Sprache erschienen war und auch in der deutschen dank der Sachkunde der Verfasser Beachtung finden darf. Ganz populär, im Rahmen eines biologischen Unterrichts in der Volksschule, gehalten ist das geschickt geschriebene Büchlein von Jenny Sengbusch, „Wie man Abstinenzunterricht erteilt" [4]). Es eignet sich auch für Eltern im Hausgebrauch und für die Hand der Kinder selbst. Nicht über den Rang gefälliger Propagandaschriften erheben sich die Broschüren von Liska Gerken-Leitgebel [5]) und Chr. Stubbe [6]). Für den akademisch gebildeten Lehrerstand hat den Komplex der hierher gehörigen Fragen Prof. Dr. M. Hartmann (Leipzig) auf dem 6. Deutschen Abstinententage besprochen (Bericht S. 47 fg.), ferner — zusammen mit Prof. Dr. W. Weygandt (Würzburg) auf der 21. Mitgliederversammlung d. Dtschen Ver. gegen d. Mißbr. geist. Getr., Erfurt 1904 [7]).

Das Referat Prof. Hartmanns ist ein vorzüglicher kritischer und eindrucksvoller Ueberblick, der namentlich auch das Wesentliche aus der Literatur der 90er Jahre und dann bis 1904 mit Quellennachweisen zusammenstellt. Seine Leitsätze fordern von der höheren Lehrerschaft gründliches Studium der einschlägigen Literatur, Vervollständigung der Lehrerbibliotheken nach dieser Richtung, Erörterungen in der pädagogischen Presse. Die Belehrung der Schüler solle gelegentlich im Unterricht erfolgen und zu größeren Vorträgen sollen am besten Abstinenten herangezogen werden; ferner ist Verbreitung geeigneter Schriften zu verlangen, die die gesicherten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vermitteln; die Roheiten der studentischen Trinkpoesie und des Trinkkomments sind schon auf der Schule zu brandmarken; durch Abstinenzvereine unter den Schülern ist die Gewöhnung zu erziehen; eine vorbildliche Haltung der Lehrerschaft ist erforderlich, und die Schülerausflüge sollen alkoholfrei sein und das Hauptgewicht auf Bewegungsspiele legen. Das Referat von Prof. Weygandt legt die physische und psychische Wirkung des Alkoholgenusses für die Pubertätsjahre wissenschaftlich kritisch dar und fordert in seinen Leitsätzen die Abstinenz des Pubertätsalters von jedem Alkoholgenuß.

1) Verlag von Deutschlands Großloge II, Hamburg. 1,20 M.
2) Mäßigkeits-Verlag, Berlin 1909. 30 Pf.
3) Gegen den Alkohol, Leipzig 1906 bei B. G. Teubner.
4) Riga 1911, bei G. Löffler. 65 Pf.
5) Wie erziehen wir die Jugend zum Kampf gegen den Alkoholismus? Berlin 1909, Mäßigkeits-Verlag.
6) Welche Aufgaben stellt die Alkoholnot an die Jugend- und Volkserziehung? 1910, Ebda.
7) 3. Aufl. 1907, ebda. 40 Pf.

IV. Die Frau und der Alkoholismus.

Eine besondere Spielart der Antialkohol-Literatur ist die Verbindung mit Frauenfrage, Frauenbestrebungen und Frauenpsychologie. Den Schriften und Vorträgen gerade dieser Spielart haftet leicht etwas Feuilletonistisches an, zugleich aber sind sie der lebhafte Ausdruck für ein Orientierungsbedürfnis des Fraueneinflusses auf sozialethischem Gebiet und für einen sehr erfreulichen und aussichtsreichen Betätigungsdrang. In Anbetracht der Tatsache, daß die Worlds Woman's Christian Temperance Union über etwa 600000 Mitglieder in aller Herren Ländern verfügt und der Deutsche Bund abstinenter Frauen 1500 Mitglieder in rund 150 Städten und in 47 Ortsgruppen besitzt, ist der Frauenarbeit auf diesem Gebiet Beachtung zu zollen [1]). Der Komplex von Beweggründen, der die Frauen zu dieser „Frauenpflicht" treibt, wird sehr geschickt in der Broschüre von Frau Gerken-Leitgebel [2]) zusammengefaßt — ein flott geschriebener kleiner Vortrag, der über die ethischen Grundlagen orientiert. Etwas reichhaltiger ist die Schrift von Johanna Steinhausen, „Die Mitarbeit der Frau im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch" [3]), die „ein Bild vom Alkohol in seinen verschiedenen Beziehungen" einen für die erste Einführung bestimmten sachlich einwandfreien Ueberblick über die verschiedenen Gesichtspunkte gibt, die die Frau angehen, aber ohne besondere Vertiefung. Die Frau hat begonnen zu erkennen, wie sehr ihre Würde als Gattin und Mutter unter dem Alkohol leidet, in wie hohem Maße sie berufen ist, für die Gesunderhaltung der Rasse und für die Edelerhaltung der Geselligkeit zu sorgen; diese Gedanken sprach besonders eindringlich Frau Wegscheider-Ziegler in ihrem Vortrag auf dem 3. Deutschen Abstinententage aus. Auf dem 4. Abstinententag wurde dann diesen Fragen systematisch näher getreten und (s. den Bericht S. 154 fg.), das Thema nach seinen verschiedenen Seiten von verschiedenen Vortragenden erörtert. Die Themata hießen: Die Bekämpfung des Alkohols durch die Frauen: a) durch Gesundheitspflege und zweckmäßige Ernährung (Hedwig Rabich); b) durch die Hausfrau und Mutter (Bertha Strecker); c) durch Erziehung und Schule (Emma Metzeroth); d) durch Trinkerrettungsarbeit und vorbeugende Tätigkeit (Helene Winter); e) durch Trinkerfürsorge (Wilhelmine Lohmann); f) in der Geselligkeit (Berta Duensing); g) durch alkoholfreie Gasthäuser und Volksküchen (Berta Duensing); h) durch die Jugendgruppen (Lotte Schnell). In diesen Vorträgen ist etwa das zusammengefaßt, was die Frauen zurzeit zur Alkoholfrage zu sagen wissen und was sie propagandistisch in dieser Weise seither vertreten und auf Kongressen zumeist wiederholen. Es ist, wie man sieht, einer-

1) Vgl. auch den Vortrag von Ottilie Hoffmann auf dem 6. Abstinententag (Bericht S. 15 fg.) über die Fortschritte der Abstinenzbewegung und die Frauen.

2) Eine Frauenpflicht, Verlag von Deutschlands Großloge II I. O. G. T., Hamburg 1908. 20 Pf.

3) Mäßigkeits-Verlag, Berlin 1906. 20 Pf.

seits die Hervorhebung einiger allgemeiner Heilmaßnahmen (Trinkerrettung, Trinkerfürsorge, Erziehung und Schule), bei denen die Frauen dank ihrer besonderen Begabung zu charitativer Tätigkeit die männliche Arbeit insonderheit zu unterstützen wünschen; dann aber ist es des weiteren die Erkenntnis der besonderen physischen und psychischen Aufgaben, Wünsche und Bedürfnisse der Frau, die anfangen im Hinblick auf die Alkoholgefahr schärfer erkannt zu werden. Die Frau als Gattin und Mutter fühlt sich mit Recht besonders zur Mitarbeit berufen und sieht ein, daß ihre Herrschaft im Hause wesentlich von Alkoholfreiheit abhängt und daß der weitere Schritt in einer Reform der höheren Geselligkeit liegt. Die psychologischen und sonstigen Grundlagen für die eigentümliche Stellung der Frau zum Alkoholismus ein wenig klarzulegen, habe ich in meiner Schrift „Frauentum und Trinksitten" [1]) versucht. Ein Gebiet praktischer Tätigkeit war schon früher von der Frau ausgebildet und in Vorträgen klargelegt worden: das ist die Fürsorge für alkoholfreie Gasthäuser, Volksküchen und die antialkoholistische Gestaltung der eigenen Hausmannskost. Hier sei auf die Vorträge von Berta Duensing (4. Abstinententag) und Bertha Strecker (6. Abstinententag) besonders verwiesen. Es werden dort erwähnt die alkoholfreien Volksküchen und Volksheime, Reform-Gasthäuser und Kochschulen (mit alkoholfreier Küche für Stammgäste) in Berlin, Kassel, München, Dresden, Bremen, Gotha, Jena, Zürich (9 alkoholfreie Restaurants mit großem Zuspruch, an Sommertagen das Kurhaus 8000—12000 Personen), Hannover-Linden (Verein Volkswohl mit Mütterabenden), ferner die Einrichtung der Kaffeewagen [2]) in Hamburg und Berlin, die sich sehr bewährt hat.

Aber auch für die Regelung der Hausküche unter besserer Erkenntnis der Ernährungsfragen wird von alkoholgegnerischer Seite gekämpft: gegen zu starkes Würzen, gegen die Versetzung der Saucen, Speisen, Desserts, Kompotte mit Spirituosen und zweifelhaften Weinen, für die Herstellung guter Fruchtsäfte im Hausküchenbetrieb. Das ist freilich für die Frau die erste Voraussetzung zu einer rationellen häuslichen Sozialhygiene, die wichtig genug ist.

Dann aber nimmt sich die Frau naturgemäß der Wahrung der Sittlichkeit gegenüber der Alkoholgefahr an. Die Schrift von Maria Lischnewska und Otto Juliusburger „Alkohol und Unsittlichkeit" [3]) orientiert darüber kursorisch, mit einer Reihe bemerkenswerter Beispiele, und temperamentvoll. Ferner erschien eine Zusammenfassung der Vorträge über Animierkneipen: „Die Animierkneipe. Notstände und Abhilfe. Bericht über die vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke einberufene Allgemeine Konferenz" [4]).

Wichtiges Material zu dieser Frage findet sich auch in dem schon im ersten Sammelreferat von mir referierten Buch von M. Hirsch-

1) Verlag von Deutschlands Großloge II I. O. G. T., Hamburg 1911. 1 M.

2) Näheres s. in meiner eben erwähnten Schrift S. 57.

3) Zwei Vorträge auf dem 6. Abstinententag; selbständig erschienen im Verlag von Deutschlands Großloge II I. O. G. T. Hamburg. 25 Pf.

4) Mäßigkeits-Verlag, Berlin 1908. 80 Pf.

feld, „Die Gurgel von Berlin“, und die Kellnerinnenfrage, mit Rücksicht auf die Reichstagspetition der Frau Camilla Jellinek, war auch auf dem letzten (7.) Deutschen Abstinententag in Augsburg Gegenstand der Beratung.

Das nächste Ziel der Frauenbewegung gegen den Alkoholismus ist das Frauenstimmrecht für das Gemeindeverbotsrecht. Hierüber, auf Grund der bahnbrechenden Idee Poperts, habe ich schon früher hingewiesen; es sind noch Schriften von Franziskus Hähnel, Wilh. Lohmann und Marie Wegner zu erwähnen (vgl. unten Abschnitt VI c).

V. Alkoholismus und Arbeiterfrage.

Die Bedeutung des Alkoholkonsums im Arbeiterhaushalt ist in meinem ersten Sammelreferat gestreift worden. Der Prozentsatz der früheren Reichsstatistik, nach welcher der deutsche Arbeiter 10 Proz. der Gesamtausgaben für alkoholische Getränke ausgebe, wurde durch andere Zahlen ergänzt, die teils höhere, teils niedrigere Prozentsätze nannten, wobei insbesondere die Erhebungen von Blocher und Landmann sogar nur auf etwa 5 Proz. kamen. Es seien hier noch weitere Ergebnisse angeführt. Eine neuere vom Kaiserlichen Statistischen Amt (1907) angestellte Erhebung (s. Reichs-Arbeitsblatt 1910, No. 3) [1]) über Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich zeigte für 155 Arbeiterfamilien und 60 Beamten- und Lehrerfamilien folgende Sonderergebnisse über den Verbrauch alkoholischer Getränke:

Sämtliche 155 Arbeiterfamilien wandten bei einer durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgabe von 1789,35 M. den Betrag von 86,30 M. oder 4,8 Proz. für alkoholische Getränke auf, sämtliche 50 Beamtenfamilien bei einer Gesamtausgabe von 2850,89 M. nur 71,44 M. oder

1) Das „Reichsarbeitsblatt“ (Kaiserl. Statistisches Amt, Abt. f. Arbeiterstatistik) hat sich seit 1906 eingehend mit der Alkoholfrage beschäftigt und überaus wertvolles Material beigebracht. Da der Jahrgang 1906 vergriffen ist, so war es dankenswert, die sämtlichen Aufsätze, zusammen mit dem oben genannten von 1910, gemeinschaftlich herauszugeben als „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“ (früher „Wein, Bier, Branntwein“), herausgeg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1910, Mäßigkeitsverlag (1 M.). Es ist dies eine ganz besonders wertvolle und an Aufschlüssen reiche Publikation, die eine ganze Reihe anderer Publikationen ersetzt und vornehmlich die wirtschaftliche und soziale Seite der Alkoholfrage selbständig und eingehend darstellt. Der Inhalt ist der folgende: I. Der Verbrauch alkoholischer Getränke in den verschiedenen Ländern. II. Die Bedeutung der Ausgaben für alkoholische Getränke im Arbeiterhaushalt. III. Die Rückwirkungen übermäßigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben und damit auf das Berufsleben der Arbeiter. IV. Die Bedeutung des Alkoholmißbrauchs für die Gemeinde und den Staat. V. Die historische Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Antialkoholbewegung in den verschiedenen Ländern. VI. Die hauptsächlichen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber dem Alkoholismus in den verschiedenen Staaten. VII. Ergänzung der vorstehenden Ausführungen durch neues Material. Anhang: Der Alkohol in den Kolonien.

Die wichtigsten Ergebnisse des Abschn. VII — neues Material — sind oben im Text wiedergegeben, wegen desjenigen von 1906 sei auf die Schrift selbst verwiesen, namentlich soweit es den Verbrauch, den Arbeiterhaushalt und das Arbeiterberufsleben betrifft. Einige Ergebnisse der anderen Kapitel werden an den betreffenden Stellen dieses Sammelreferats herangezogen.

2,5 Proz. Nach der Wohlhabenheit gegliedert, ergab sich, daß bei den Arbeiterfamilien mit einer jährlichen Gesamtausgabe von 1600—2000 M. auf alkoholische Getränke 83,87 M. oder 4,6 Proz., bei den Beamtenfamilien von der gleichen Gesamtausgabe hingegen nur 47,54 M. oder 2,5 Proz. auf alkoholische Getränke entfielen. Bei einer beiderseits gleichen Gesamtausgabe von 2000—3000 M. wurden von den Arbeiterfamilien 98,12 M. oder 4,3 Proz., von den Beamtenfamilien 70,72 M. oder 2,7 Proz. für den gleichen Zweck aufgewendet. Für die Frage, in welchem Verhältnisse die Ausgaben für Alkohol zu denen für Nahrungsmittel stehen, zeigte sich, daß im Durchschnitt sämtliche Arbeiterfamilien (nicht nur der in der vorerwähnten Sonderuntersuchung betrachteten) unter 2000 M. Jahresausgabe für alkoholische Getränke im Hause oder im Wirtshaus jährlich 62,46 M. ausgegeben wurden, gegenüber 23,50 M. bei sämtlichen Beamtenfamilien. Das sind im ersteren Falle 8,02 Proz., im letzteren Falle 3,18 Proz. sämtlicher Ausgaben für Nahrungsmittel. Bei einer beiderseits (für Beamten und Arbeiter) gleichen Jahresausgabe von 2000—3000 M. entfielen auf die beiden Familiengruppen 93,58 M. bezw. 68,12 M., das sind bei den Arbeitern 9,18 Proz., bei den Beamten 7,3 Proz. der Nahrungsmittelausgaben. Diese Zahlen sind aber zweifellos zu klein; denn erstens sind die Ausgaben für Alkohol außer dem Hause nicht miterfaßt, zweitens ist das Erhebungsmaterial zu klein, drittens sind die Familien, die genaue Anschreibungen machen, stets die solideren. In Amerika (Erhebungen des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten) fand man nur 1,62 Proz. der Gesamtausgaben bei 2567 Familien, von denen allerdings 1265 oder 49,5 Proz. abstinent waren; ohne diese ist der Prozentsatz bei den anderen 3,19. Eine andere Erhebung von 361 Arbeiterfamilien in New York ergab 2,7—5,2 Proz. des Einkommens (steigend mit höherem Einkommen). Der höhere Anteil der Alkoholausgaben am Gesamtbudget beim deutschen Arbeiter ist hervorstechend. Aber der Alkoholkonsum läßt nach. Nach der „Komm. Praxis" ist in Breslau die Einlieferung der Kranken aus übermäßigem Alkoholgenuß seit Oktober 1909, also seit dem Parteitag der Sozialdemokratie in Leipzig, von 46 im Monatsdurchschnitt auf 12 zurückgegangen. Dabei handelt es sich durchweg um die jüngeren Ersterkrankungen, während die übrig bleibenden 12 den alten Deliranten zuzuzählen sind. Der Oberarzt der Breslauer Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke machte von seiner Beobachtung den Universitätsklinikern Mitteilung, die nun ihrerseits feststellten, daß sich in ihrem Krankenbestande dieselbe Erscheinung bemerkbar macht. Der Leipziger Beschluß hat also seine Wirkung nicht verfehlt. Auch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sprechen im allgemeinen von einem Rückgang des Alkoholmißbrauchs in Fabriken (vgl. diese Jahrb., Dezbr. 1909). So ist z. B. auf den Kruppschen Stahlwerken, nachdem der Branntwein dort bereits durch § 21 der Arbeitsordnung verboten war, vom 1. November vorigen Jahres an auch das Einbringen und Trinken von Bier innerhalb der Gußstahlfabrik verboten worden und an den bisherigen Bierausgabestellen die Ausgabe von Milch, Mineralwässern usw. eingerichtet worden. Im

übrigen ist in Deutschland nach der amtlichen Erhebung (vgl. Reichsarbeitsblatt, 1910, No. 3) der Bierkonsum in den Jahren 1900—1908 von 125,1 auf 111,2 pro Kopf der Bevölkerung und der Branntweinverbrauch in der gleichen Zeit von 4,4 auf 3,8 gewichen. Nach der Steuererhöhung und den neuesten Boykottierungen ist der Rückgang noch erheblicher; der Trinkverbrauch an Branntwein zeigt für das Betriebsjahr 1909|10 einen Rückgang um genau ein Drittel gegenüber dem Betriebsjahr 1908/9, nämlich von 2 650 622 hl auf 1 783 027, also um 867 595 hl, d. h. pro Kopf der Bevölkerung von 4,21 auf 2,81, also um 1,41. Selbst unter Würdigung der Schwankungen durch die Vorversorgung scheint das stabile Zurückweichen gegen früher doch annähernd diese Größe zu behalten.

Den ganzen Komplex der für die Arbeiterfrage hier auftauchenden Probleme behandelt in einer kurzen, aber sehr bedeutungsvollen Schrift „Alkoholismus und Arbeiterfrage“ Prof. Dr. Heinrich Herkner[1]). Auch er gibt einige Beiträge zu der Frage des Prozentanteils der Alkoholausgaben im Arbeiterhaushalt, namentlich nach Untersuchungen der Großh. badischen Fabrikaufsicht. Dann aber geht er der Frage tiefer auf den Grund und sucht die Beweggründe für das Trinken. Dem Trucksystem komme dabei eine große Rolle zu. Namentlich auf Branntweinbrennerei treibenden Gütern sei dies ein großer Uebelstand, aber auch in anderen Gewerben (Transport, Bergwerke, Ziegeleien im In- und Ausland) sei in dieser Hinsicht viel gesündigt worden. Auch auf das Zwischenmeistersystem komme ein Schuldkonto, und so könne in der Tat der Standpunkt der deutschen Sozialdemokratie verständlich werden, „der Alkoholismus sei in erster Linie eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und werde auch erst mit dieser vollständig verschwinden“. Herkner hält diesen Satz indessen „nicht für ganz richtig“ und betont — meines Erachtens mit Recht! — daß der Alkoholismus „tief in Fehlern der menschlichen Natur begründet sei, die unabhängig von der wirtschaftlichen Lage auftreten und unabhängig von der wirtschaftlichen Lage bekämpft werden können und müssen“. Arbeiterschutz, sanitäre Maßregeln, Arbeitszeitverkürzung könne da viel machen, Besinnen auf Mannespflicht und -stolz, wie es die englischen Arbeiter schon in hohem Maße bewiesen haben. Local Veto und Local Control Bills hätten dort Gutes gewirkt. Die deutsche Arbeiterpartei müsse sich der Sache energischer annehmen; die Gebildeten können durch Verbannung der Trinkunsitten und durch Reformierung sozialer Mißstände das Ihre dabei tun.

Eine Ergänzung dieser gedankenreichen Schrift ist Vanderveldes, des belgischen Sozialisten, Aufruf in der Schrift „Alkohol, Religion, Kunst“ [2]), der die Arbeiterklasse in dieser Hinsicht an ihre Pflicht mahnt, weil der alkoholfreieren Schicht die Zukunft gehöre.

Eine besondere Seite der kombinierten Alkohol-Arbeiterfrage ist die Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter in dieser Hinsicht. Dieses

1) 3. Aufl., Berlin 1906, Mäßigkeits-Verlag. 20 Pf.

2) Jena 1907, Gustav Fischer. 2,50 M.; vgl. auch desselben Verf. Flugschrift „Alkoholismus und soziale Frage“.

Problem erörtert Dr. Wilh. Martius in seiner Schrift „Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol“ [1]). Alle in Betracht kommenden Fragen, über Schädigung und Folgen des Alkoholismus, über die physischen, psychischen und wirtschaftlichen Ursachen und namentlich die Abhilfe durch Selbsthilfe, Staatshilfe, Gesellschaftshilfe, werden im Hinblick auf die erwerbstätige Jugend erörtert. Es würde zu weit führen, einzelnes davon hier wiederzugeben, da das Wesentliche sich aus allgemeinen Problemen der Alkoholfrage, die wir schon berührt haben, ergibt. Es handelt sich um eine gut zusammengestellte Uebersicht.

Eine Sondergruppe von Arbeitern mit Rücksicht auf die Alkoholfrage behandelt Pastor Dr. Küßner in der Schrift „Was sind wir unseren Kanalarbeitern schuldig?“ [2]). Die Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zu einem wichtigen Sondergebiet der Sozialpolitik und der Inneren Mission und erörtert in diesem Zusammenhang die Arbeiter-Alkoholfrage mit, worauf an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist.

Wieder eine andere Seite des Problems behandelt Dr. Alfred Grotjahn, der bekannte Sozialhygieniker, in seinem Buch „Alkohol und Arbeitsstätte“ [3]). Im Auftrage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke schrieb er dies Buch als „eine Abhandlung über Wesen, Ursache und Wirkung des Alkoholgenusses während der Arbeit und in den Arbeitspausen, sowie eine Uebersicht der Maßnahmen, die schon getroffen oder noch zu treffen sind, um den Genuß geistiger Getränke von den Arbeitsstätten fernzuhalten“. Der Wert dieser Arbeit liegt in den praktischen Ratschlägen. Daß von diesen seither manche erfüllt worden sind, verringert den Wert des Buches nicht, im Gegenteil, es gibt das den übrigen noch nicht verwirklichten Vorschlägen höheres Gewicht. Was er von seiten des Arbeiters selbst zu tun empfiehlt, hat nichts Besonderes. Die Betriebsleitungen sollen Mäßigkeitsschriften verteilen, für Staubverhütung, Erträglichkeit der Temperatur, Wohlfahrtseinrichtungen sorgen, Arbeiterausschüsse einrichten, den Branntweingenuß verbieten, Kaffeeschenken einrichten, für gutes Trinkwasser sorgen. Das alles wird mit Beispielen von vorbildlichem Vorgehen belegt und dann auch auf einzelne besonders gefährdete Betriebszweige exemplifiziert. Die Kommunen sollen für geeignete Unterkunftsräume, öffentliche Brunnen sorgen, den Arbeitsnachweis in die Hand nehmen (um die Nachsuchung auf dem Wege der Umschau etc. zu verhüten), Local Option und Gotenburger System einführen. Die ersten drei Forderungen sind schon vielfach erfüllt, die beiden letzteren noch nicht. Auch dem Staat fallen ähnliche Aufgaben zu, namentlich im Eisenbahnbetriebe (neuerdings große Fortschritte!), durch die Gesetzgebung, Besteuerung, Gewerbeinspektion und insbesondere innerhalb der Verwaltung des sozialen Versicherungswesens.

Dieser letztere Punkt ist besonders wichtig, und es haben daher

1) 2. Aufl., Berlin 1903, Mäßigkeits-Verlag. 75 Pf.
2) Mäßigkeits-Verlag, o. J. 50 Pf.
3) Mäßigkeits-Verlag, Berlin 1903. 1,50 M., geb. 2 M.

die Beziehungen zwischen Arbeiterversicherung und Alkoholismus in besonderen Schriften eine Erörterung erfahren. Hervorzuheben sind zwei: „Arbeiterversicherung und Alkoholismus“ von Regierungsrat Dr. K. Weymann-Berlin[1]) und „Die Organe der Arbeiterversicherung im Kampf gegen den Alkoholismus“ von Landesversicherungsrat Hansen-Kiel[2]). Die Beziehungen der Sozialversicherung zum Alkoholismus liegen nahe; wenn es wahr ist, daß Krankheit und Invalidität durch Alkoholgenuß befördert, die Unfallhäufigkeit vermehrt wird, so sind diese Beziehungen ja schon gegeben. Diese Beziehungen werden in den beiden Schriften, namentlich in der Weymannschen, die die reichhaltigere und flottere ist, erörtert. Mangels genügender zahlenmäßiger Nachweise — die auch durch die Erhebungen der Leipziger Ortskrankenkasse eben nur paradigmatisch ersetzt werden können — nimmt Weymann doch an, daß die deutsche Arbeiterversicherung mindestens um 5 Proz. billiger wirtschaften würde, wenn sie nicht unter dem Alkoholmißbrauch zu leiden hätte (nur Mißbrauch — der Verf. ist Anhänger der Mäßigkeits-, nicht der Enthaltsamkeitsforderung), — das sind dann schon mindestens 10 Mill. M. im Jahr. Ueber die Erhöhung der Unfallhäufigkeit durch Alkoholgenuß habe ich bereits in meinem ersten Sammelreferat berichtet und überzeugende Statistiken gefunden; Weymann führt noch einige ergänzende Mitteilungen und Zahlen an (siehe S. 11 fg. seiner Schrift). Was zu tun ist, faßt er im wesentlichen in folgende Sätze zusammen:

„Die Organe der Arbeiterversicherung können und sollen im Interesse der Versicherung zur Bekämpfung des Alkoholismus mitwirken.

a) insgesamt dadurch, daß sie die zur Beurteilung der Alkoholfrage unentbehrliche sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sich selbst aneignen und zu verbreiten suchen, besonders in dem großen Kreise der Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten,

die Gewinnung von zahlenmäßigen Nachweisen über die schädlichen Wirkungen des Alkoholmißbrauchs fördern,

das Gewicht ihres Ansehens zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Oeffentlichkeit geltend machen;

b) Krankenkassen und Versicherungsanstalten dadurch, daß sie solchen Trinkern, die von der Trunksucht geheilt zu werden wünschen, Anstaltsbehandlung gewähren;

c) die Versicherungsanstalten dadurch, daß sie die dem Alkoholmißbrauch entgegenwirkenden Wohlfahrtseinrichtungen finanziell unterstützen;

d) die Berufsgenossenschaften dadurch, daß sie die Unfallverhütungsvorschriften im Sinne der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ausbauen, und daß sie, geeignetenfalls durch Auflegung von Zuschlägen oder Bewilligung von Nachlässen am Umlagebeitrag, in den Kreisen der Berufsgenossen das Interesse für diejenigen Betriebseinrichtungen

1) 3. erweiterte Aufl., Berlin 1907, Mäßigkeits-Verlag. Die Schrift ist in vielen Tausend Exemplaren von Landesversicherungsanstalten angeschafft und verteilt worden. 30 Pfg.

2) Berlin 1909, Mäßigkeits-Verlag. 40 Pfg.

zu fördern suchen, welche den Arbeitern die Einschränkung des Alkoholverbrauchs nahelegen und erleichtern.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zahlung von Barbeträgen an Trinker einschränken, bedürfen der Ausgestaltung."

Hansen aber stellt in seiner 1909 erschienenen Schrift unter anderem zusammen, was von den Organen der Arbeiterversicherung bereits geschehen ist. Auf S. 5 ff. ist aufgeführt, was die Berufsgenossenschaften an entsprechenden Vorschriften, die Landesversicherungsanstalten an Belehrung, Heilbehandlung, Unterstützung von Unternehmungen (Milchverkauf usw.), Anstalten, Vereinen und namentlich der Wohnungspflege getan haben. Er geht auch auf den Entwurf der Reichsversicherungsordnung ein und dessen Bestimmungen, die die weitsichtige Verwendung von Vermögensbeträgen der Versicherungsträger besser als bisher ermöglichen.

Das Thema „Arbeiterversicherung und Alkohol" wird auch eingehend erörtert in „Quellenmaterial zur Alkoholfrage" S. 30 fg. Erkrankung, Invalidität, Unfallhäufigkeit werden auf Grund von arbeiterstatistischem Material besprochen und alle erreichbaren Ergebnisse zusammengestellt. Es darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden, da die wesentlichen Ergebnisse schon in meinem ersten Sammelreferat mitgeteilt worden sind. Hervorgehoben seien aber die Worte, mit denen hier die Erörterung der Beziehung zwischen Alkoholismus und Arbeiterversicherung abgeschlossen wird (s. Quellenmaterial S. 113): „Würde man das zwangsweise Heilverfahren auch auf die Alkoholkranken ausdehnen, so würden diese Summen (Erfolgsziffern der Heilbehandlung 471 Mill. M.) fraglos eine bedeutende Erhöhung erfahren, mit denen entsprechende Vorteile für unsere Volkswirtschaft Hand in Hand gehen würden, ganz abgesehen von der Tatsache, daß auch die Aufwendungen der Gemeinden für die Armenpflege, die schätzungsweise mit 48 Mill. M. jährlich durch Alkoholkranke belastet werden, eine bedeutende Verminderung erfahren könnten." An der Hand der Statistik der Ortskrankenkasse der Kaufleute zu Berlin ist die jährliche Belastung der Krankenversicherung durch Alkoholkranke auf mindestens 2,1 Mill. M. berechnet worden; wieviel dies noch wegen des kostspieligen Weges zur endgültigen Alkoholismuserkrankung hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, erhellt paradigmatisch aus einer einwandfreien rechnungsmäßigen Mitteilung eines Falles im „Versicherungsboten" (1910 S. 270), wo 656,39 M. auf das Konto Alkoholismus eines Mannes kamen, dem mit 39 Jahren dann die Invalidenrente zugesprochen wurde, während Mehlich („Die Aufgaben der Gemeindepolitik im Kampfe gegen den Alkoholismus") zwei Fälle aus Halle a./S. mitteilt, die der Stadt 5700 und 2520 M. kosteten.

(Fortsetzung und Schluß folgen.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Amonn, Alfred (Prof.), Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. Wien, Franz Deuticke, 1911. gr. 8. X—442 SS. M. 10.—. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. X. Heft 1.)

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 5. durchgesehene Aufl. 11.—14. Tausend. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. XII—574 SS. M. 4.—.

Diehl, Karl, Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. Zwanzig Vorlesungen. 2., verm. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VI—492 SS. M. 6.—.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung. Stenographischer Bericht über die 1. Hauptversammlung. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. III—72 SS. M. 1,50. (Aus: Archiv für exakte Wirtschaftsforschung.)

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Neue Folge. Herausgeg. von (Prof.) Carl Grünberg. 1. Heft. (Der gesamten Reihe 11. Heft.) Saint-Simon, Henri de, Neues Christentum. Aus dem Französischen übersetzt und mit einer einleitenden Abhandlung über die Ursprünge der christlich-sozialen Ideen versehen von (Priv.-Doz.) Friedrich Muckle. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. 85 SS. M. 1,60.

Staatslexikon. 3., neubearb. u. 4. Aufl. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft von Jul. Bachem. 4. Bd. Patentrecht bis Staatsprüfungen. Freiburg i. B., Herder, 1911. Lex.-8. VI—1564 Sp. M. 18.—.

Antonelli, Étienne, La démocratie sociale devant les idées présentes. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 16. 269 pag. fr. 3.—.

Clark, Bates, Principes d'économie dans leur application aux problèmes modernes de l'industrie et de la politique économique. Traduction de W. Oualid et O. Leroy. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. fr. 10.—. (Bibliothèque internationale d'économie politique.)

Engels, Frédéric, Philosophie. Économie politique. Socialisme. Traduit sur la 6e édition allemande avec une introduction et des notes, par Edmond Laskine. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 424 pag. fr. 10.—. (Bibliothèque socialiste internationale. VIII.)

Fontaine, Th., Sommaire de l'économie politique. Édition nouvelle. Bruxelles, V. Féron, 1911. 8. 112 pag. fr. 2.—.

Haret, Sp. C. (prof. à l'univ. de Bucarest), Mécanique sociale. Paris, Gauthier-Villars, 1910. 8. 256 pag. fr. 5.—.

Harley, J. H., The new social democracy: a study for the times. London, P. S. King & Son, 1911. 8. XXVII—218 pp. 6/.—.

Le Rossignol, J. E., and W. D. Stewart, State socialism in New Zealand. London, Harrap, 1911. Cr. 8. 5/.—.

Majorana Calatabiano, Salvatore, Trattato di economia politica. Vol. 1, aggiunta la notizia della vita e delle opere dell' autore. 3. edizione. Catania, tip. C. Galàtola, 1911. 8. CCLXXXV—426 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Aubin, Gustav, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. Leipzig 1910.

Der Verfasser unternimmt den Versuch, die wirtschaftliche Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen während der Ordensherrschaft und darüber hinaus bis 1807 darzustellen. Er faßt zunächst die Bildung eines Großgrundbesitzes ins Auge. Die Kulmer Handfeste vom 28. Dezember 1233, und übereinstimmend damit deren Erneuerung vom 1. Oktober 1251, setzte den Flächeninhalt eines Gutes, dessen vom Orden beliehener Besitzer der Landesherrschaft Reiterdienst mit schwerer Rüstung und gepanzertem Streitroß leisten sollte, auf mindestens 40 Hufen fest. Das kam, wenn man die kulmische Hufe zu $67^1/_2$ Morgen anschlägt, einem Umfange von 2700 Morgen oder ca. 675 Hektar gleich.

Noch größere Bodenflächen weisen die einzelnen Privilegien auf, welche der Orden und die preußischen Bischöfe im weiteren Verlaufe des 13. Jahrh. deutschen Ansiedlern und einheimischen Preußen gegen die Verpflichtung, als Reiter und mit ritterlichen Waffen in Kriegszeiten zu dienen, mit Verschreibung des kulmischen Rechts verlieh. Ohne streng darauf zu bestehen, daß Mann und Roß schwer gepanzert waren, geschahen dagegen die Verleihungen nun häufiger mit der Maßgabe, daß der an dem zu kulmischem Recht verliehenem Grundbesitz geknüpfte Reiterdienst nicht bloß von einem, sondern von zwei oder mehreren rittermäßig ausgerüsteten Reisigen geleistet werden sollte.

Fällt dann im 14. Jahrh. der Schwerpunkt der Kolonisationsarbeit des Ordens und der Bischöfe bezw. ihrer Domkapitel auf dem platten Lande in die Gründung von Dörfern zu deutschem und kulmischem Rechte mit überwiegend deutscher Bevölkerung, so hört darum doch die Verleihung größerer Besitzungen von 30 Hufen und mehr zunächst noch nicht auf. Auch die Einführung des Magdeburger Lehnrechts, in welchem sich Elemente des Magdeburger Dienstrechts mit solchen des sächsischen Lehnrechts kreuzen, ändert hieran nichts. Nach Inhalt einer der ältesten zu diesem Recht ausgefertigten Verschreibungen erhielten die Stammpreußen Santunge und sein Bruder Perdor durch den Hochmeister Dietrich von Altenburg im Jahre 1339 Magdeburger Lehngüter verliehen, welche zusammen 120 Hufen umfaßten (Cod. dipl. Pruss. ed. Jo. Voigt III No. 17).

Nachmals aber nimmt die Zahl der größeren Güter und Gutskomplexe ab.

Für die erste Hälfte des 15. Jahrh. stellt der Verfasser auf Grund der von Weber vorgenommenen, von ihm selber nachgeprüften statistischen Berechnungen und Schätzungen die Tatsache fest, daß Latifundien im Ordensland, wenn nicht ganz ausgeschaltet, so doch auf eine geringe Zahl herabgemindert waren. Im allgemeinen betrug damals die Durchschnittsgröße der mit Reiterdienst beschwerten Güter etwa 10—12 Hufen. Immerhin reichte, — und das ist die zweite wichtige Tatsache,

welche sich aus den Untersuchungen des Verfassers ergibt —, der bezeichnete Durchschnittsumfang der fraglichen Güter zur Begründung einer Eigenwirtschaft aus.

Die anbaufähigen Flächen eines jeden derselben waren groß genug, um einen zu Reiter- und Ritterdienst verpflichteten Mann zu ernähren und ihm die Beschaffung eines kriegstüchtigen Pferdes und der vorgeschriebenen Ausrüstung an Wehr und Waffen zu verschaffen.

Haben nun aber die preußischen Ritter und Adligen von der ihnen dargebotenen Möglichkeit, durch Selbstbetrieb des Ackerbaues und der Viehzucht den Lebensunterhalt zu gewinnen, Gebrauch gemacht, oder sich damit begnügt, nur einen geringfügigen Teil des Bodens, etwa bloß 2 oder 3 Hufen, unter den Pflug zu nehmen, während sie das ganze übrige Areal ihrer Güter Bauern zu Besitz, Genuß und Bewirtschaftung mit der Bedingung überließen, daß diese ihnen davon Naturalabgaben entrichten und Zinsen in Geld zahlen, auch, soweit nötig, Scharwerksdienste leisten sollten?

Waren, um es mit anderen Worten auszudrücken, die vom deutschen Orden und den preußischen Bischöfen oder Domkapiteln mit Gütern beliehenen Ritter und rittermäßig lebenden Leute zugleich Gutsherrn und Landwirte?

Der Verfasser nimmt nicht Anstand, diese Frage zu bejahen. Er tritt damit in Gegensatz zu Knapp, der in den Rechtsvorgängern der heutigen ostelbischen Rittergutsbesitzer Leute sehen will, welche mit ihren Einnahmen, soweit ihnen solche nicht aus Kriegsbeute zuflossen oder mit Aemtern verknüpft waren, die sie in Hof- und Staatsdienst bekleideten, wesentlich auf die Abgaben und Zinsen der Bauern angewiesen waren, die sie auf Leihgut angesetzt oder über die sie in anderer Weise die Grundherrschaft oder Gerichtsherrlichkeit erlangt und erworben hatten. Zum Beweise der Existenz der von den preußischen Rittern und Edlen betriebenen Eigenwirtschaft, welche bestimmt und geeignet war, ihnen den standesmäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen, beruft sich der Verfasser mit gutem Grunde auf den Umstand, daß, ausweislich der nicht sowohl mit Beirat, sondern auf Wunsch und nach Antrag der Landstände von den Hochmeistern während der ersten Hälfte des 15. Jahrh. erlassenen Verordnungen und den darin enthaltenen Lohntaxen auf den Gütern des Adels neben dem für Hof und Feld erforderlichen Gesinde und den mit der Beaufsichtigung der Arbeiter in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen betrauten Beamten eine dem Umfange des Areals entsprechende Menge von Tagelöhnern (Instleute) ständig gehalten, auch während der Erntezeit Schnitter aus anderen Gegenden des Landes angeworben, herangezogen und beschäftigt wurden. Was da aber namentlich den Getreidebau anlangt, so tritt dessen Bedeutung und Ausdehnung klar ans Licht, wenn man aus den vom Verfasser gesammelten Nachrichten und den daraufhin angestellten wohldurchdachten Erwägungen erfährt, daß bis gegen die Mitte des 15. Jahrh., und ehe und bevor (1453) der landverderbende Krieg zwischen dem Orden und Polen und dem diesen anhängenden Mitgliedern des preußischen Bundes ausbrach, um erst mit dem für Preußen verhängnisvollen

zweiten Thorner Frieden von 1466 zu endigen, die preußischen Landesritter aus dem von ihnen auf ihren Gütern gewonnenen Korn nicht allein den Landeskonsum zu decken, sondern sogar in der Lage und imstande waren, größere Mengen von Roggen und Weizen nach Flandern und England über See auszuführen oder doch ausführen zu lassen. Lehrreich sind besonders die Ausführungen S. 55 ff. des vorliegenden Buches betreffend den Gegensatz der Interessen, der wegen der Getreideausfuhr nicht allein zwischen dem Orden und den preußischen Seestädten Danzig und Elbing, sondern nicht minder zwischen diesen und der Landesritterschaft hervortrat. Sie verstatten den Einblick in die bezüglichen Verhandlungen der Hochmeister mit den Ständen auf den Tagfahrten während der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Nach den hierüber abgefaßten Schriftstücken handelte es sich dabei vornehmlich um die Streitfrage, ob und wie weit einer freien Getreideausfuhr stattzugeben wäre, und von wessen Belieben und Ermessen die Verhängung einer Getreidesperre abhängen sollte.

Während die Städte, in erster Linie Danzig, dahin strebten, das Recht, hierüber zu entscheiden, in ihre Hand zu bekommen, vertraten die Ritter und Adligen (die sg. Ehrbaren) stets den Standpunkt, daß ein Ausfuhrverbot nur mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl des ganzen Landes verhängt werden dürfe und erblickten in der Freiheit des Getreidehandels das eigene Standesinteresse verkörpert. Diese Stellungnahme der Ritterschaft erleichterte ganz wesentlich dem Hochmeister das Festhalten an der Gewährung unbehinderter Ausfuhr.

Dem Aufschwung der Landwirtschaft zu Anfang des 15. Jahrh. folgte nach 1466 ein Rückschlag und Niedergang, der nicht zum wenigsten hervorgerufen war durch den großen Abgang der Bevölkerung auf dem platten Lande. Die Entvölkerung war nicht nur durch die größere Sterblichkeit hervorgerufen, welche die vorangegangene lange Kriegszeit nach sich zog. Es hatten auch viele Landleute die Heimat verlassen und waren nach dem nunmehr polnischen Preußen oder nach dem eigentlichen Polen oder nach Pommern ausgewandert, oder hatten sich, wenn sie unter der Herrschaft des Ordens blieben, aus den Dörfern und von den Gütern in die Städte geflüchtet. So fehlte es fast überall an Arbeitskräften, um in dem dem Orden erhalten gebliebenen Teile Preußens den Betrieb der Landwirtschaft auf den Domänen und den Gütern der Ritter und Adligen in intensiver Weise wieder aufzunehmen.

Es kann daher nicht wundernehmen, daß Regierung und Stände auf das Ergreifen von Maßregeln Bedacht nahmen, die geeignet waren, das ländliche Gesinde und die freien und und unfreien Feldarbeiter in den Dörfern und auf den Gütern festzuhalten und ihrem Entweichen aus dem Dienste und der Arbeit wider den Willen der Arbeitgeber zu wehren.

Zugleich aber stellte sich das Bedürfnis ein, durch stärkeres Heranziehen der zu Frondienst und Scharwerk verpflichteten Bauern den landesherrschaftlichen Domänen und den Gütern der Ritterschaft und des Adels den Ausfall an Arbeitskräften zu ersetzen, der durch Ab-

nahme der Bevölkerung in der Zahl der Knechte und Mägde und der Tagelöhner (Instleute) entstanden war.

Der Verfasser hat sich bemüht, den einschneidenden Veränderungen nachzugehen, welche in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis während der letzten Zeit des Ordensstaates und nachdem dieser 1525 in ein weltliches Herzogtum umgewandelt war, eintraten, und eine Verschlechterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Bauern herbeiführten, und die in dem Notstande, in welchen der 13-jährige und der unter der Regierung des letzten Hochmeisters Markgrafen Albrecht mit Polen von neuem ausgebrochene Krieg die Landwirtschaft und namentlich den Großbetrieb auf den landesherrlichen Kammergütern und den Besitzungen des Adels versetzt hatte, wenn nicht eine Entschuldigung, so doch die Erklärung findet.

Es handelte sich dabei, wie er des näheren ausführt und dartut, keineswegs allein um die der Leibeigenschaft unterworfenen Bauern preußischen Stammes. Auch die Einwohner deutscher, mit kulmischem Recht bewidmeter Dörfer erleiden durch größere Abhängigkeit, in welcher sie zu der Landesherrschaft und, wo die Dörfer einen adligen Grundherrn haben, zu diesem geraten, eine Verkürzung ihrer Rechte. Einer Unfreiheit zwar, wie die Stammpreußen bäuerlichen Standes, fallen sie nicht anheim.

Wohl aber verlieren sie die Freizügigkeit. Sie dürfen die Grundstücke, die ihnen von der Landes- oder Grundherrschaft zu erblichem Besitz und Fruchtgenuß gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zinsen und Naturalabgaben und gegen die Verpflichtung, auf den herrschaftlichen Gütern zu fronden, nicht anders mehr verlassen, denn nachdem sie sich mit der Herrschaft deshalb vertragen und geeinigt haben. Angebahnt wird diese Aufhebung der Freizügigkeit durch die Bestimmung, es sollte den kölmischen Leuten, wie die amtliche Bezeichnung für die Einwohner der Dörfer kulmischen Rechts im 16. und 17. Jahrh. lautete, der Abzug aus diesen erst freistehen, nachdem sie die von ihnen besessenen Grundstücke in „wehrende Hand" gebracht, d. h. an jemand veräußert haben, der imstande ist, der Wirtschaft vorzustehen und sich gewillt und geeignet erweist, die damit verknüpften Verbindlichkeiten gegenüber der Herrschaft pünktlich zu erfüllen.

Hatte dieses Bringen in wehrende Hand „mit bewust der herschaft" zu geschehen, wie der Markgraf Albrecht in dem von ihm noch als Hochmeister den Ständen 1517 erteilten Antwortschreiben sich ausdrückte (Akten der Ständetage Preußens V, S. 610), so mochte damit zuerst wohl nur verlangt werden, es sollte der abziehende kölmische Mann sein Gut nicht hinter dem Rücken der Herrschaft, sondern erst, nachdem er diese davon verständigt, verkaufen oder sonstwie veräußern. Die Praxis der Domänenbeamten in der nachfolgenden Zeit der herzoglichen Regierung und die der adligen Grund- und Gutsherrn ging aber weiter. Sie stellte es ganz in das Belieben und Ermessen der Herrschaft, den ihr als neuen Erwerber des Hofes und des Gutes vom bisherigen Besitzer vorgestellten Mann als geeigneten Wirt gelten zu lassen und, als ihr genehm zu befinden, oder aber zu verwerfen. Diese

behielt so freie Hand, ob sie dem kulmischen Dorfbewohner den Abzug möglich machen oder solchen verhindern wollte.

Das Landrecht von 1620 und dessen spätere Revisionen haben nicht vermocht, den kölmischen Dorfbewohnern die ihnen vorenthaltene Freizügigkeit wiederzuverschaffen. Die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis des landwirtschaftlichen Großbetriebes überwog bei der Abfassung und Auslegung der Landes- und Gesindeordnungen und der dafür maßgebenden wohlfahrtspolizeilichen Gesichtspunkte dergestalt, daß man die kölmische Freiheit, welche das Landrecht den des kulmischen Rechtes teilhaftigen Dorfeinwohnern zuschrieb (L.-R. 1620, B. V. Tit. 15, § 1; Rev. L.-R. 1865, B. V, Tit. 15 § 1; Verbess. L.-R. 1721, P. II, B. V, Tit. 15 § 1), in eingeschränkten Sinne verstand und ihr lediglich die Bedeutung beimaß, daß sie nicht gleich den preußischen Bauern als Leibeigene angesehen und behandelt werden und darum nicht wie diese aus den Dörfern und von den Grundstücken, auf denen sie saßen, willkürlich entfernt und ohne diese an andere Herren abgetreten und ihnen dienstbar gemacht werden mochten.

Für eine Auslegung, die sich mit dem Mangel der Freizügigkeit und der Annahme einer Hörigkeit und Untertänigkeit der kölmischen Leute vereinbaren ließ, konnte als Argument die Behandlung dienen, welche seit dem Erlaß der L.-O. von 1540 und 1577 die preußischen Freilehnsleute sich gefallen lassen mußten; eine Behandlung, die mit dem Lehnrecht, mit dem sie begnadigt waren, kaum mehr zu vereinbaren war und ihnen eine untergeordnete Stellung anwies, die sich von der der hörigen Bauern nur noch wenig unterschied.

Sollten doch nach einer in den Landesordnungen von 1540 und 1577 getroffenen Bestimmung beim Tode eines Freien, während die Auswahl des Lehnserben vom Willen des Herrn abhing, die übrigen von der Nachfolge in das Lehngut ausgeschlossenen männlichen Erben genötigt sein, sich im Bereiche derselben Herrschaft, d. h. innerhalb der Grenzen der Güter des Lehnsherrn niederzulassen. Das kam, wenn nicht einer Aufhebung, so doch einer erheblichen Einschränkung der Freizügigkeit gleich. Denn, wenngleich denen, welche wünschen mochten, der bisherigen Abhängigkeit überhoben zu werden, anheimgestellt ward, sich wegen der Entlassung aus dieser mit der Herrschaft zu vertragen, blieb es doch in Ermangelung jeder Bemessung des zu zahlenden Lösegeldes rein der Willkür des Lehnsherrn überlassen, dieses so hoch festzusetzen, daß ihnen, weil sie nicht imstande waren, es aufzubringen, das Abziehen tatsächlich unmöglich gemacht ward. Das Landrecht von 1620, B. V, Tit. 15 brachte keine Besserung. Erst das Revidierte Landrecht von 1685 gab den preußischen Freien die uneingeschränkte Freizügigkeit zurück, deren sie vor 1540 teilhaftig gewesen waren.

Schützte die preußischen Freien die ihnen durch das Lehnrecht gewährte persönliche Freiheit nicht vor deren Verkümmerung, so lag es nahe, daß bei den Domänenbeamten sowohl wie bei den adligen Grund- und Gutsherren Anschauungen Eingang fanden, welche sie bewogen, sich ebenso über die durch das kulmische Recht den Einwohnern der damit bewidmeten Dörfern zugestandene kölmische Freiheit hinwegzu-

setzen, um sie zwar nicht zu Leibeigenen zu machen gleich den preußischen Bauern, wohl aber durch Entziehung des Rechtes der Freizügigkeit in den Zustand gutsbehöriger oder untertäniger Leute zu versetzen.

Hatten wohl nicht ohne Absicht die Redaktoren des Landrechts von 1620 es vermieden, die Einwohner der kulmischen Dörfer Bauern zu nennen, sondern um sie zu bezeichnen und von den unfreien preußischen Bauern zu unterscheiden, den Ausdruck kölmische Leute gewählt, so ist doch nicht zu leugnen, daß unter Bauern im wirtschaftlichen Sinne alle mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirtschaft beschäftigten Landbewohner als Bauern gelten mochten, und demgemäß das Wort Bauer auch in Preußen in diesem weiteren Sinne gebraucht werden konnte und verstanden wurde. Es kam aber noch ein anderer Umstand hinzu, auf welchen der Verfasser mit Recht aufmerksam macht. Während im Mittelalter der Orden oder, wo andere Grundherren die Anlegung eines deutschen Dorfes ins Leben gerufen hatten, dem erblich beliehenen Schulzen, der meist zugleich der Ansiedelungsunternehmer (locator) war, die Verteilung der Hufen unter die einzelnen Dorfbewohner und die Einziehung der an den Dorfherrn zu leistenden Zinsen und Abgaben überließ, machte es die mit dem 13-jährigen Kriege eintretende Entvölkerung den Ordensbeamten und später den herzoglichen Beamten und ebenso den adligen Grund- und Gutsherrn möglich, statt der Erbschulzen, die weggestorben oder ausgewandert oder ausgekauft und abgefunden waren, auf Widerruf angestellte sogen. Setzschulzen den Dörfern vorzusetzen, und so nicht nur diese, sondern nicht minder die einzelnen Dorfbewohner, welche so in ein weit engeres und unmittelbares Verhältnis zum Dorfherrn gebracht wurden, einer größeren vorher nicht gekannten Abhängigkeit von der Herrschaft zu unterwerfen.

Fiel doch nunmehr dem Schulzen, wenn auch nicht überall, so doch an vielen Orten, neben anderen Dingen die Aufgabe zu, die fronpflichtigen Bauern bei der Verrichtung der Arbeiten im Großbetriebe der Landwirtschaft auf den Kammergütern oder auf den Ritterhöfen der adligen Gutsherrn zu beaufsichtigen.

Nicht weniger erlaubte der Herrschaft das Aussterben oder die Auswanderung mancher deutschen Familien, die in den Dörfern verlassenen Höfe mit preußischen Bauern zu besetzen.

Verloren die mit kulmischem Recht bewidmeten Dörfer zufolge der Mischung ihrer Bevölkerung den einheitlichen, vorherrschend deutschen Charakter, so war auch hierdurch Veranlassung gegeben, die kölmischen Leute, soweit sie in Dörfern auf bäuerlichen Grundstücken wohnten und nicht außerhalb solche Güter besaßen, welche selbständige Gutsbezirke bildeten, nicht zwar in privatrechtlicher Beziehung, wohl aber in landespolizeilicher Hinsicht den preußischen Bauern gleich zu behandeln.

Nach alledem darf es nicht befremden, daß wenn die Landesordnungen des 15. und 16. Jahrh. Bauern „jedweder condition“ das Abziehen aus den Dörfern und von ihren Höfen nicht anders denn mit Wissen und Willen der Herrschaft erlaubten, weder die Regierung und ihre Beamten, noch die adligen Grund- und Gutsherren Bedenken

trugen, noch Anstand nahmen, die fragliche Bestimmung dahin aufzufassen, daß dabei an Bauern im weiteren Sinne zu denken sei, und die kölmischen Leute in den Dörfern mitbegreife und einschließe.

Es führt so das nähere Eingehen in die dogmengeschichtliche Entwicklung der nach 1466 während der letzten Zeit der Ordensherrschaft und unter der Regierung des Herzogs Albrecht und seines Nachfolgers Albrecht Friedrich sich bildenden Rechtsauffassung zu demselben Ergebnis, zu welchem der Verfasser auf Grund der von ihm angestellten wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung gelangt.

Immerhin muß demgegenüber nicht übersehen und außer acht gelassen werden, daß es in Ostpreußen, trotz der seit dem Mittelalter[1]) eingetretenen Aenderung und Verschlechterung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, selbst im 16., 17. und 18. Jahrh. neben den leibeigenen preußischen und gutsbehörig oder untertänig gewordenen kölmischen Leuten eine nicht geringe Zahl freier Landbewohner gab, welche auf den Domänen und im landwirtschaftlichen Großbetrieb der adligen Güter als Arbeiter Beschäftigung suchten und fanden.

Der Verfasser teilt nach einer von Plehn aufgestellten Tabelle mit, daß die Güter, die nur mit Hilfe von Untertanen bewirtschaftet wurden, bloß 36 Proz. ausmachten, während diejenigen, die nur auf freie Arbeitskräfte angewiesen waren, 22 Proz. betrugen. Er folgert daraus, ohne die genaue Richtigkeit dieser Schätzung behaupten zu wollen, daß die persönlich freien, keiner Leibeigenschaft noch Untertänigkeit unterworfenen Leute auf dem platten Lande Ostpreußens von dem Adel, den Kölmern (d. h. den Besitzern von außerhalb der Dörfer belegenen Gütern, welche eigene Gutsbezirke ausmachten) und von den preußischen Freien abgesehen (die durch das revidierte Landrecht von 1685 die Freizügigkeit wiedererlangt hatten) zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine starke Minorität bildeten. Er macht zugleich auf den bemerkenswerten Umstand aufmerksam, daß gerade diejenigen Bauern, welche sich im erblichen Besitze der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke befanden, mochten sie nun Deutsche oder Preußen sein, samt ihren Frauen und Kindern der Untertänigkeit oder gar der Leibeigenschaft und den

---

1) Die Ansicht Plehns, welcher der Verfasser vorsichtigerweise nur die Bedeutung einer Hypothese beimißt, es habe sich bereits im Mittelalter ein die Freizügigkeit der zu deutscher Erbleihe von den Landes- bezw. Grundherrn angesetzten Bauern einschränkendes Gewohnheitsrecht herausgebildet, ist unhaltbar. Sie steht in Widerspruch mit dem Zeugnis deutlich sprechender Urkunden. Siehe die Urkunde von 1383 bei Wohlbrück, Gesch. d. Land. Lebus I S. 324. Die uckermärkischen Ritter und Rathmannen, heißt es da, „hebben gededingt als vmb die Bure, die willen tyhn von orer hern gude, vnd hebben dit gespraken vor recht, Als wenn eyn bure wil tyhn vonn synes hern gude vnd hauen, So schal hie die plogen to dren fharen vnd schal sie tosegen mit der wintersaeth vnd schal dat frien efft ichts wes dar vp lige: vnnd schal dat gut verkopen efft hie kan vnd einen redlichen berueman dar vp bringen, die syne plege geuen mach, kan hie des nicht verkopen, So schall hie dat synen hern vpseggen vnd upgeuen to Sunte peters dage oder dar vor, vnd denn schall hie syne pacht geuen, die hie verplicht isz, vnd denn fry wech tihn war hie wil mit synem gude, und weret dat syn her dat gut nicht wil vpnehmen, So schal hie dat op einen thun stecken vor Richter vnd vor den Buren vnd schall denn fry wech tyhn".

Vgl. damit Stat. Casimiri von 1347 § 138 (S. 89 Note 2 des hier besprochenen Buches).

daraus sich ergebenden Beschränkungen unterlagen. Dahingegen genossen unbeschränkte Freiheit alle solche Landbewohner, die als sogenannte Zeitemphyteuten oder als nicht erblich angesetzte Gärtner kleinere Grundstücke für eine längere oder kürzere Reihe von Jahren von einem oder dem anderen größeren Grundeigentümer pachtweise empfangen hatten und bewirtschafteten, oder auch wohl als Handwerker in den Dörfern lebten und dort eines der wenigen Handwerke betrieben, dessen Betrieb die ältere Gewerbeverfassung außerhalb der Städte verstattete.

Waren es hiernach die eigentlichen bäuerlichen Grundbesitzer, die für sich und ihre Familien hauptsächlich von den Beschränkungen betroffen wurden, welche die Landesordnungen des 15. und 16. Jahrh. einführten, so sollten sie hinwiederum es auch sein, welchen die Bestrebungen zugute kamen, die gegen Ende des 17. Jahrh. begannen und im 18. Jahrh. fortdauerten und auf Beseitigung der Härten des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und Hebung des Bauernstandes abzielten.

Einer dahin gerichteten Anordnung ist bereits gedacht. Das Revidierte Landrecht von 1688 beseitigte die Beschränkungen der Freizügigkeit, welche die Landesordnung von 1540 und 1577 über die preußischen Freien verhängt hatten.

Weit größere Bedeutung bekamen die Maßnahmen, welche der Tätigkeit König Friedrich Wilhelm I. und seiner den Domänenbauern in Ostpreußen zugewandten Fürsorge entsprangen.

Nicht allein, daß ein königliches Reskript vom Jahre 1718 die Abschaffung der Leibeigenschaft der preußischen Bauern, welche den Landesherrn zugleich zu ihren Grund- und Gutsherrn hatten, aussprach, wurden 1724 oder doch wenig später die Domänenbauern überhaupt, mochte für sie sonst das preußische oder kölmische Recht das maßgebende sein, jeder Verbindlichkeit überhoben, bei beabsichtigtem Abzug der Herrschaft ein Loskaufgeld zu zahlen. Es entfielen damit die Fesseln, mit denen die landespolizeiliche Gesetzgebung des 16. Jahrh. die Freizügigkeit der kölmischen Dorfbewohner mehr und mehr beengt und schließlich ganz aufgehoben hatte.

Friedrich der Große hat dann durch die Verordnung von 1773, wie in Westpreußen, so in Ostpreußen jede Leibeigenschaft abgeschafft. Auch für die Bauern auf den adligen Gütern trat damit die Aenderung ein, daß diese der Unfreiheit entledigt wurden, um nur allein noch der Gutsbehörigkeit oder Untertänigkeit unterworfen zu bleiben.

Wenn die moderne Nationalökonomie geneigt ist, dieser gesetzgeberischen Maßregel eine mehr theoretische denn praktische Bedeutung und Wirksamkeit beizulegen, so mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung von 1773 zugleich die Ursachen feststellte und aufzählte, aus welchen ein Gutsherr fernerhin allein noch befugt sein sollte, dem darum nachsuchenden Untertanen die Entlassung aus dem Untertänigkeitsverhältnis zu versagen, während es sonst den Untertanen freistehen sollte, selbst ohne den Willen des Herrn gegen Zahlung eines dem Betrage nach rechtlich fixierten Lösegeldes, ja unter gewissen Umständen sogar ohne all und jedes Lösegeld von den herrschaftlichen Gütern abzuziehen.

Im übrigen freilich ist dem Verfasser darin durchaus beizupflichten, daß weder Friedrich der Große, noch Friedrich Wilhelm II., noch auch, ehe und bevor mit dem unglücklichen Kriege von 1806/07 das alte Staatswesen zusammenbrach, Friedrich Wilhelm III. sich zu einem Eingriffe in die Rechte der Eigentümer der adligen Güter (adligen oder bürgerlichen Standes) wegen der von ihnen abhängenden Untertanen haben verstehen mögen, noch irgendwelche dahin abzielende gesetzgeberische Schritte unternahmen.

Alles was sonst noch in Ostpreußen innerhalb des Zeitraumes von 1773—1807 zur Hebung des rechtlichen und wirtschaftlichen Zustandes der Bauern geschah, — die Verleihung erblichen Besitzes an ihren Höfen und den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, die Ablösung der Fronden, die Aufhebung des Gesindezwanges —, bezog sich allein auf die Domänenbauern.

Ich schließe die Besprechung mit dem Wunsche, daß das lehrreiche Buch, welches wir dem wissenschaftlichen Ernst und Eifer des Verfassers verdanken, recht viele Leser finden und dazu beitragen möge, manchen bisher verbreiteten irrigen Meinungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in den deutschen Ostmarken ein Ende zu bereiten.

von Brünneck.

Barnekow, Frhr. Hans v., Was ich in Amerika fand. Nach 20jährigem Aufenthalt. 1. u. 2. Aufl. Berlin, K. Siegismund, 1911. gr. 8. Je IV—161 SS. M. 3.—.

Franke, O. (Prof.), Ostasiatische Neubildungen. Beiträge zum Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklungs-Vorgänge im fernen Osten. Hamburg, C. Boysen, 1911. gr. 8. X—396 SS. M. 7,50.

Gebauer, Curt, Geschichte des französischen Kultureinflusses auf Deutschland von der Reformation bis zum 30jährigen Kriege. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz, 1911. gr. 8. X—261 SS. M. 5.—.

Grothe, Hugo, Zur Natur und Wirtschaft von Vorderasien. I. Persien. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1911. 8. VIII—132 SS. M. 4.—. (Angewandte Geographie. III. Serie. Heft 11.)

Hupka, Stanislaus v., Ueber die Entwicklung der westgalizischen Dorfzustände in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Wirtschafts- und kulturgeographische Studie. Leipzig, Otto Harrassowitz, 1911. Lex.-8. XVI—448 SS. M. 9.—.

Sodoffsky, Gustav, Streifzüge durch die Krim. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. IV—92 SS. M. 2.—.

Sommerlad, Theo (Prof.), Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. III—62 SS. M. 1,80.

Wirtschaftsleben, Das, des Harzgebietes. Vorträge zur Vorbereitung einer Studienfahrt durch den Harz im Winterkursus 1910/11. Herausgeg. von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. Berlin, Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, 1911. gr. 8. 103 SS. M. 2,25.

Arminjon, Pierre, La situation économique et financière de l'Égypte. Le Soudan égyptien. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1911. 8. fr. 18.—.

Documents relatifs à la vente des biens nationaux, dans le département de la Gironde, publiés par Marion. Tome 1. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1911. 8. XXXVIII—710 pag. (Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution française, publiée par le Ministère de l'instruction publique. Département des Bouches-du-Rhône.)

Navaij de Földeak, A. de, La Hongrie. Son rôle économique. Paris, Fontemoing et C[ie], 1911. 8. fr. 10.—.

Hollingsworth, C. M., From freedom to despotism. Washington, C. M. Hollingsworth, 1911. 8. XIII—238 pp. $ 1,50.

Maxwell, Sir Herbert, A century of Empire. 1801—1900. Vol. 3. 1869—1900. London, E. Arnold, 1911. 8. 384 pp. 14/.—.

Turner, John Kenneth, Barbarous Mexico: an indictment of a cruel and corrupt system. London, Cassell, 1911. 8. 308 pp. 7/.6.

Cauda, E., I germi della decadenza nipponica. Torino, Fratelli Bocca, 1911. 8. XV—281 pp. l. 3.—. (La Civiltà contemporanea. N. 8.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Anton, G. K. (Prof.), und Christian v. Bornhaupt, Kongostaat und Kongoreform. 2 Studien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VI—79 SS. M. 2.—.

Dove, K. (Prof.), Die deutschen Kolonien. II. Das Südseegebiet und Kiautschou. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. kl. 8. 87 SS. mit 16 Taf. u. 1 Karte. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 520.)

Bertillon, Jacques, La dépopulation de la France. Ses conséquences — ses causes. Mesures à prendre pour la combattre. Ouvrage couronné par l'Institut. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. III—346 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales. XXXVIII.)

De Leener, G., Le commerce au Katanga; influences belges et étrangères. Bruxelles, Misch & Thron, 1911. 8. XVIII—143 pag. fr. 3,50. (Instituts Solvay. Missions dans le Katanga. I.)

Hoarau-Desruisseaux, Ch. (Inspecteur général des colonies), Aux colonies. Impressions et opinions. Paris, Émile Larose, 1911. 18. 376 pag. fr. 3,50.

Usquin, Émile, La dépopulation des campagnes. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 168 pag. fr. 2.—.

Benjamin, Gilbert Giddings, The Germans in Texas; a study in immigration. New York, Stechert, 1911. 8. 155 pp. $ 1,50.

James, J. A. Barbour, The agricultural and other industrial possibilities of the Gold Coast. London, St. Bride's Press, 1911. 8. 109 pp. 2/.6.

Marcelli, Giulio, L'emigrazione e le condizioni dell' agricoltura in Toscana. Arezzo, E. Sinatti, 1910. 8. XII—182 pp. l. 3,50.

Ubaldi, Pietro, L'espansione coloniale e commerciale dell' Italia nel Brasile. Roma, E. Loescher e C., 1911. 8. VIII—266 pp. l. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aus deutscher Fischerei. Seinem Vorsitzenden Emil Uhles zum 70. Geburtstag 11. März 1911 gewidmet vom Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg. Neudamm, J. Neumann, 1911. Lex.-8. III—128 SS. M. 4.—.

Beck, R. (Prof.), Forstliche Tagesfragen und ihre Bedeutung für den Kleinwaldbesitz. Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1911. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Esterer, A., Die wirtschaftliche Bedeutung der Talsperren unter besonderer Berücksichtigung der rheinischen Anlagen. Halle a./S., Wilhelm Knapp, 1911. 8. VIII—85 SS. M. 3.—. (Sammlung wasserwirtschaftlicher Schriften. Bd. 1.)

Fischer, G. (Prof.), (Oekon.-R.) Albert, (Ing.) G. Kühne u. a., Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in Deutschland. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin, Paul Parey, 1911. 4. VIII—436 SS. M. 12.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 177.)

Ostermayer, Adolf, Untersuchungen über die Ertragsfähigkeit der mährischen Bauernbetriebe. Ein Beitrag zur Wirtschaftslehre des Landbaues. Brünn, Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft für Mähren, 1911. Lex.-8. III—251 SS. M. 8.—.

Pander, August v., Die Landgemeinde Weissenstein. Ein Beitrag zur Schilderung der agraren Zustände in Livland. Leipzig, Röder & Schunke, 1911. gr. 8. 106 SS. mit Taf. u. Grundrissen. M. 2.—.

Rümker, K. v. (Prof.), Das landwirtschaftliche Versuchs- und Unterrichtswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Preußen. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. 34 SS. M. 1,20.

Salisch, Heinrich v., Forstästhetik. 3., verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. VII—434 SS. M. 8.—.

Schierghofer, Georg, Traunstein und das Salz. Ein Beitrag zur Geschichte

des bayerischen Salzwesens aus Anlaß der Auflassung der Saline in Traunstein. Traunstein, M. Endter, 1911. gr. 8. IV—133 SS. M. 1,20.

Stoffel, H., Bilder aus der Landwirtschaft des Königreichs Sachsen. Bericht über eine landwirtschaftliche Gesellschaftsreise der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. V—75 SS. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 174.)

Tancré, A., Eine Studienfahrt durch Schleswig-Holstein 1910. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. V—62 SS. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 179.)

Weeder, Alois (Güter-Dir.), Der Bauernwald. Seine volkswirtschaftliche Bedeutung und rationellste Bewirtschaftung. 3. verb. Aufl. Linz a. D., Zentraldruckerei, 1911. gr. 8. 73 SS. M. 1.—.

Notices sur l'économie rurale et l'organisation administrative de l'agriculture. (Royaume de Belgique. Exposition universelle et internationale de Bruxelles, 1910. Ministère de l'Intérieur et de l'Agriculture.) Bruxelles, M. Weissenbruch, 1910. 8. 200 pag.

Forbes, A. C., The development of British forestry. New York, Longmans, 1911. 8. XI—274 pp. $ 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Kaiser, Carl, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. Stuttgart 1909. Fuchs' Sammlung 4. Heft.

In dieser Untersuchung über die Wirkungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 beschränkt sich Kaiser auf ein politisch kleines Gebiet, dem man aber eine eigentümliche wirtschaftliche Entwicklung nicht wird absprechen können. Die Zeitspanne der zugrunde liegenden Statistiken umfaßt teilweise nur 8, höchstens 12 Jahre (bis 1908), ist jedoch bei dem raschen Pulsschlag und der Anpassungsfähigkeit unsers Wirtschaftslebens nicht zu kurz bemessen. Das Kaiserl. Stat. Amt glaubte noch früher in der Enquete von 1905, die es 1907 ergänzte, bemerkenswerte Wirkungen des Gesetzes aufschließen zu können. Mit deren Ergebnissen begnügte sich der Verfasser nicht, sondern er hat die Jahresberichte und übrigen Akten von Organisationen und Behörden eifrig ausgezogen und durch Schätzungen und einen Fragebogen ergänzt. Letzterer ist leider nicht abgedruckt, somit die Gewinnungsmethode mancher Resultate nicht kontrollierbar. Wenn auch dieser Mangel in dem Fall weniger fühlbar ist, sollte doch jede Unterlassung der Mitteilung des wissenschaftlichen Apparates gerade von den Vertretern des deskriptiven Zweigs unserer Wissenschaft vermieden werden.

Die Einleitung der Arbeit gibt einen Ueberblick über die Gestaltung der Handwerksorganisationen seit Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1862, verzichtet aber dabei auf vergleichbare statistische Angaben; Ausdrücke wie: geringe Bedeutung, rascher Aufschwung besagen zu wenig. Vier gesonderte Kapitel suchen dann den Einfluß des Gesetzes auf die Organisation des Handwerks, die Gestaltung des Lehrlingswesens, des Gesellenwesens, auf die Förderung des Meisterwesens und Handwerks im allgemeinen festzustellen. Der Verfasser schaltet also die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern aus dem Kreis seiner Betrachtungen aus. Die Ergebnisse des ganzen Werkes faßt der letzte Abschnitt dahin zusammen; „daß das Gesetz zweifellos manche Lücken aufweist und manches ihm gesteckte Ziel nicht ereicht hat,

daß es aber seinen wichtigsten Aufgaben zum größten Teil gerecht geworden ist".

Der Verfasser hat seine Arbeit nur zu fleißig ausgeführt, und seinen Stoff zu dünn ausgewalkt. Nicht selten hemmen Weitschweifigkeiten den Fortschritt der Darstellung. Der Leser empfindet den Abdruck ihm geläufiger Paragraphen der Gewerbeordnung, umständliche Erläuterungen selbstredender Tabellen, allerlei Vorschläge zur Gewerbeförderung oft als unerwünschte Zugabe. Der Optimismus des Verfassers läßt wiederholt Schärfe und Sicherheit des Urteils vermissen und hütet sich allzu ängstlich vor entschiedener kritischer Stellungnahme. Als Beweis für die Behauptung, die Innungen suchten ihren Machtzuwachs nicht zu mißbrauchen, erinnert er an die Haltung der Handwerkskammern Württembergs und Badens, die alle 1905 zu Köln gegen den Befähigungsnachweis stimmten (S. 91 f.). Nun übten aber auf die Besetzung der Kammern die nichtfachlichen Organisationen, die Gewerbevereine und (gemischten) Handwerkervereine noch 1908 den entscheidenden Einfluß aus, dies um so mehr 1905. Ferner hebt (S. 17) der Verfasser selbst hervor, daß die Zwangsinnungen durchweg auf die Aufhebung des § 100 q hinarbeiten. In Württemberg sind aber $^1/_3$ in Baden sogar $^1/_2$ aller Innungsmitglieder (1908) in Zwangsinnungen organisiert (S. 15). Darf man also da noch in Abrede stellen, daß die Innungen ihren „großen Machtzuwachs zur Verfolgung von Zielen, die der gesamten Gewerbeentfaltung gefährlich sind, zu mißbrauchen suchen"?

Auf S. 74 bemerkt ferner der Verfasser ganz richtig, daß der Meistertitel im Konkurrenzkampf selten Vorteile biete, bei vielen Gewerben gar nicht üblich sei etc., und ist von der Unmöglichkeit des Befähigungsnachweises überzeugt. Dies hindert ihn nicht, auf Seite 75 die Einführung des kleinen Befähigungsnachweises zu begrüßen, weil er von ihm eine Zunahme der Meisterprüfungen zum Besten des gesamten Handwerks erwartet.

Solche Verschwommenheit in der Auffassung über die Wirkungen des Gesetzes hätte der Verfasser leichter vermieden, wenn er diese Wirkungen häufiger und genauer an dem Hauptproblem der Handwerkerfrage geprüft hätte, wenn er die Frage in den Mittelpunkt seiner Untersuchung und Darstellung gerückt hätte: Wieweit läßt sich an Hand der Wirkungen des Gesetzes nachweisen, ob die moderne ökonomische und soziale Entwicklung, die in der Volkswirtschaft wirklich überflüssig gewordene Produktionsformen zum Aussterben verurteilt, durch Gesetzesparagraphen beeinflußt werden konnte; oder die Frage: ob nicht Wirkungen, wie der Machtzuwachs der Innungen, namentlich der Zwangsinnungen, noch unheilvollere, indirekte Wirkungen des Gesetzes in ihrem Schoße tragen. Auf solche Fragen hören wir nur selten die befriedigende Antwort.

Leipzig. Adolf Danner.

Aus der Welt der Industrie. Wanderungen durch die deutsche Kohlen-, Eisen- und Schiffbauindustrie. Von Arthur Gerke u. a. Leipzig, R. Voigtländer, 1911. gr. 8. 141—158—158 SS. M. 9.—.

Heller, Alfred, Das Buchdruckgewerbe. Die wirtschaftliche Bedeutung seiner

technischen Entwicklung. München, Buchhandlung Nationalverein, 1911. gr. 8. VIII—271 SS. M. 4,50.

Kollmann, J. (Ingenieur), Die Großindustrie des Saargebiets. Eine zusammenhängende Darstellung der geschichtlichen und technischen Entwicklung bis auf den gegenwärtigen Stand. Stuttgart, Franckh, 1911. Lex.-8. 80 SS. M. 2.—. (Deutsche Arbeit. Bd. 1.)

Macrosty, Henry W., Das Trustwesen in der britischen Industrie. Deutsch von Felicitas Leo. Berlin, Carl Heymann, 1910. Lex.-8. XII—308 SS. M. 9.—. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Bd. IV.)

Rauecker, Bruno, Das Kunstgewerbe in München. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. X—162 SS. M. 4.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 109.)

Bourgin, Hubert, Le socialisme et la concentration industrielle. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1911. 18. 88 pag. fr. 0,75. (Les Documents du socialisme. II.)

Couffon, Olivier, L'industrie minérale en Anjou. I. Les mines de charbon en Anjou du XIV[e] siècle à nos jours. Angers, Grassin, 1911. 8. 166 pag.

Gras, Marcel, Du machinisme et de ses conséquences économiques et sociales dans l'industrie moderne. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 182 pag.

Bigelow, Melville Madison, A false equation; the problem of the great trust. Boston, Little, Brown, 1911. 8. VII—251 pp. $ 1,50.

(Holford, Christopher,) A chat about the Broderers' Company. London, George Allen & Sons, 1910. 8. X—314 pp. 31/.6.

Walter, A., The sugar industry of Mauritius. A study in correlation. London, Humphries, 1911. 8. XVI—227 pp. 12/.6.

6. Handel und Verkehr.

Damm-Etienne, P., Das Hotelwesen. Leipzig (B. G. Teubner) 1910. (Bd. 331 der Sammlung Aus Natur und Geisteswelt.) geb. 1,25 M.

Im vorliegenden Band wird endlich einmal ein in der volkswirtschaftlichen Literatur noch sehr stiefmütterlich behandeltes, gewiß nicht bedeutungsloses Stück heutigen Wirtschaftslebens einer wissenschaftlichen, dabei aber doch gemeinverständlichen Darstellung unterzogen. Der Verfasser hat sich — und dies mit gutem Erfolg — bemüht, ein mit Rücksicht auf den zur Verfügung gestellten Raum möglichst exaktes Bild des Hotelwesens zu entwerfen.

Von besonderem Interesse für den Leser sind gleich die in der Einleitung gebrachten Ausführungen über die geschichtliche Entwickelung des Hotelwesens von seinen Anfängen im alten Aegypten an bis herab auf unsere Tagen, wo Riesenhotels als Jahresbetriebe in den Großstädten, als Saisonbetriebe in Bade- und Kurorten sich entwickeln konnten. Es werden hier alle modernen Kulturstaaten kurz gestreift und ihre Hotelverhältnisse auch zahlenmäßig vorgeführt. Hier ist leider auf Seite 19, wo die Größenverhältnisse der Schweizer Hotelbetriebe vorgeführt werden, ein Fehler mitunterlaufen. Denn die Addition der Prozentsätze gibt 101 Proz. Jeder Leser wird erfreut sein, daß dem „Betriebstechnisches" behandelnden 2. Teil eine Reihe vorzüglich ausgewählter Abbildungen beigegeben ist. Auch bei den Ausführungen über die Rentabilität des Hotelgewerbes und seiner Kartell- und Konzentrationsbewegung wird man aufmerksam verweilen. Vom 3. Teil, der die Personalfragen behandelt, sei hier vornehmlich der Darstellung der Löhnungsmethode (Trinkgeld und seine große Anwendung, seine Bekämpfung) Erwähnung getan. Im Schlußteil kommen juristische Punkte,

wie die öffentlich-rechtliche Stellung des Hotelbetriebes, die Haftpflicht des Hotelbesitzers u. dgl. m., zur Sprache.

München. Dr. Ernst Müller.

Ciompa, Pawel, Grundrisse einer Oekonometrie und die auf der Nationalökonomie aufgebaute natürliche Theorie der Buchhaltung. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1910. Lex.-8. XVI—202 SS. M. 5,50.

Engelmann, Wilhelm, Der württembergische Weinhandel einst und heute. Eine wirtschaftliche Studie. Stuttgart, J. B. Metzler, 1911. gr. 8. VII—151 SS. M. 2,80.

Friedrich, Ernst (Prof.), Geographie des Welthandels und Weltverkehrs. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. VIII—430 SS. M. 11.—.

Kech, Edwin, Geschichte der deutschen Eisenbahnpolitik. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. kl. 8. 145 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 533.)

Mun, Thomas, Englands Schatz durch den Außenhandel. Nach der Original-Ausg. (1664) ins Deutsche übertragen von Rud. Biach. Wien, F. Tempsky, 1911. 8. 211 SS. M. 5.—.

Neuburger, Ary, Die Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. XII—312 SS. M. 6.—.

Ruhland (Prof.), „Für die Getreidezölle“. Eine Antwort an sämtliche Freihändler. Berlin, Kairos, 1911. Lex.-8. 17 SS. M. 0,50.

Schatzmann, H., Fleischnot und Einfuhr argentinischen Gefrierfleisches. Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1911. gr. 8. 28 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Heft 13.)

Teubner, B. G., 1811—1911. Geschichte der Firma, in deren Auftrag herausgeg. von Friedrich Schulze. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. VI—520 SS. M. 15.—.

Ungarn. Im Auftrage des königl. ungar. Handelsministers herausgeg. von der Direktion der königl. ungar. Staatsbahnen. Redigiert von (Staatsbahn-Insp.) Alb. Kain. 2. Ausg. Stuttgart, Chr. Belser, 1911. fol. 400 SS. mit 700 Abbildungen u. 1 Karte. M. 25.—.

Winds, Hermann, Eisen- oder Wasser-Straßen? Ein Beitrag zur Wasserstraßenfrage. Wien, Franz Deuticke, 1911. gr. 8. V—103 SS. M. 1,80.

Colson, C., et Louis Marlo, Chemins de fer et voies navigables. Article XVIII du questionnaire de la huitième session du Congrès international des chemins de fer (Berne, juillet 1910). Exposé de la question. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 4. 108 pag. fr. 4,50.

Huguet, Adrien, Le port et le commerce de Saint-Valery à travers les siècles. Amiens, impr. G. Stora, 1911. 8. 34 pag.

Maury, François, Le port de Paris. 3ᵉ édition, entièrement refondue. Paris, Félix Alcan, 1911. 16. VIII—307 pag. fr. 3,50.

Cassi, Gellio (prof.), Notizie sul commercio friulano durante il dominio veneto, con documenti inediti. Udine, tip. G. Vatri, 1910. 8. 77 pp.

Guarnieri, Giuseppe Gino, Origine e sviluppo del porto di Livorno durante il governo di Ferdinando I de' Medici. Livorno, tip. G. Meucci e C., 1911. 8. X—118 pp. l. 3.—.

7. Finanzwesen.

Meisel, Franz (Ober-Finanzr.), Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. III—88 SS. M. 2.—. (Aus: Jahrbuch für Gesetzgebung.)

Moll, Walter (Reg.-Assessor), Entstehung und Ziele der Einkommensbesteuerung. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Untersuchung. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. VIII—185 SS. M. 3.—.

Sodoffsky, Gustav, Die staatlichen und landschaftlichen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern) Rußlands nebst Vergleichen mit auswärtiger Besteuerung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. 184 SS. M. 4.—.

Seligman, Edwin R. A., Théorie de la répercussion et de l'incidence de l'impôt. Traduction française d'après la 3ᵉ édition américaine. Paris, V. Giard & E. Brière,

1910. 8. XI—552 pag. fr. 15.—. (Bibliothèque internationale de science et de législation financières.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dernburg, Bernhard, Kapital und Staatsaufsicht. Eine finanzpolitische Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. 51 SS. M. 1.—.

Jöhr, Adolf (Gen.-Sekretär), Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank. Zürich, Orell Füssli, 1911. gr. 8. 91 SS. M. 2.—. (Schweizer-Zeitfragen. Heft 40.)

Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Verhandlungen des Vereins im deutschen Reichstagsgebäude am 15. II. 1911. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. III—92 SS. M. 3.—. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft 23.)

Neumann, Kritisches Jahrbuch der Berliner Börse 1910/11. 1. Bd. Berlin, Finanzverlag Alfred Neumann. gr. 8. VI—125 SS. M. 2,50.

Porges, Carl, Die Organisation einer Großbank. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1911. gr. 8. VIII—123 SS. M. 4.—.

Stern, Robert (Handelshochschul-Doz.), Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. 2., auf Grundlage der zahlreichen Usanceänderungen richtiggestellte Aufl. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. 8. 113 SS. M. 2,50.

Stillich, Osc., Graphische Kurstabellen. Handbuch der Kursschwankungen und des Ertragswertes der Industriepapiere der Berliner Börse. 1. Bd. Brauerei-Aktien. Berlin, Deutscher Börsenverlag, 1911. Lex.-8. 26 SS. mit 71 Doppel-Kurven-Taf. M. 10.—.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgeg. vom (Gen.-Sekr.) Schweighoffer. Nr. 121. März 1911. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. 154 SS. M. 2,50. (Inhalt: Umfang und Träger der Versicherung, Schiedsgerichte und Oberschiedsgerichte. — Gegenstand der Versicherung, Deckung der Leistungen und Auszahlung der Leistungen. — etc.)

Boudin, Henri, L'assurance de responsabilité et le droit des tiers. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 164 pag.

Depresseux, F. (prof.), La monnaie et le peuple. Étude d'économie sociale. Namur, impr. Jacques Godenne, 1911. 8. 172 pag. fr. 2,50.

Lepelletier, F., Les caisses d'épargne. Paris, Victor Lecoffre, 1911. 12. fr. 2.—. (Bibliothèque d'économie sociale.)

Fisher, T., and H. G. Brown, The purchasing power of money. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 12/.6.

Del Vecchio, Gustavo, Teoria della esportazione del capitale. Roma, Giornale degli Economisti, 1910. 8. 35 pp. (Estratto: Giornale degli Economisti.)

9. Soziale Frage.

Otto, Rose, Dr., Ueber Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1910.

Arbeiterhaushaltsbudgets sind im Verlaufe der letzten Jahre verschiedentlich verarbeitet und veröffentlicht worden; wir erinnern nur an die Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien, bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amt 1909; Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens, bearbeitet vom Statistischen Amt der Stadt München 1909; Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter, bearbeitet im Arbeitersekretariat Nürnberg 1901; Feuerstein, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes 1905 etc.; aber stets handelt es sich dabei um statistische Darstellungen der vorhandenen Zustände, aus denen dann allerdings gewisse Folgerungen gezogen wurden, aber nicht um Untersuchungen zur Beantwortung einer spe-

ziellen Frage. In der vorliegenden Arbeit jedoch hat die Verfasserin sich zur Aufgabe gemacht, der Frage nachzuforschen, ob die eheweibliche Fabrikarbeit, wie manche Gegner derselben behaupten, einen nur illusorischen Reinverdienst abwirft, weil entsprechende Mehrausgaben durch die Beschäftigung der Frau außerhalb des Hauses entstehen, oder ob doch durch jene Erwerbsarbeit ein tatsächlicher, und zwar für die Lebenshaltung der Familie unentbehrlicher Zuschuß zu den Gesamteinnahmen erzielt wird. Zur Klarstellung dieser Verhältnisse haben der Verfasserin die bisherigen Veröffentlichungen über Arbeiterhaushaltsbudgets gedient, außerdem aber hat sie selbst noch beträchtliche selbständige Erhebungen gemacht, sich eingehend persönlich um die Wirtschaft und Lebensführung der von ihr zur Buchführung herangezogenen Familien gekümmert und dadurch einen guten Einblick in diese Verhältnisse gewonnen. So war sie in der Tat in der Lage, die sich gestellten Fragen zu beantworten, und wir müssen ihr dankbar sein für die großen Mühen, die sie auf sich genommen, um eine allgemeingültige Antwort zu erzielen, denn sie ist offensichtlich mit großer Objektivität und Sachlichkeit vorgegangen.

An der Hand jener Budgets weist die Verfasserin eingehend nach, daß zunächst die Kosten der Unterbringung der Kinder während Abwesenheit der Mutter gering sind, zumal wo Anstalten dafür vorhanden sind, daß nur für Kinder unter 3 Jahren, die meist in Privatpflege gegeben werden müssen, die Kosten allerdings nicht unerheblich sind. Daß ferner die Ausgaben für Essen höchstens da, wo die Frau ihre Mittagsmahlzeit außer dem Hause einnimmt, was nur selten geschieht, etwas höher als sonst sind, daß aber die Frauen, welche den ganzen Tag über zu Hause sind, selten rationeller, nahrhafter und billiger kochen, und damit eine bessere oder billigere Ernährung der Familie erreichen als jene. Das liegt einmal daran, daß die Arbeiterfrau unter allen Umständen darauf angewiesen ist, stets das Billigste und in kleinen, also teuren Mengen einzukaufen, daß sie ferner nur ausnahmsweise gute hauswirtschaftliche Kenntnisse besitzt und noch seltener etwas vom Nährwert der einzelnen Speisen versteht. Die beiden letzten Momente werden allerdings bald mehr zurücktreten, wenn der Kochunterricht in den Volksschulen allgemeiner Eingang gefunden haben wird; diese wahrscheinliche Entwicklung erwähnt die Verfasserin nicht, sie ist aber im Hinblick auf die vorliegende Frage wohl zu beachten.

Weiter stellt Dr. Otto fest, daß nur wenige der fabrikarbeitenden Frauen Ausgaben für Wäsche, Treppenreinigung, Näh- und Flickarbeit haben, weil die meist überaus fleißigen Frauen es fertig bringen, neben ihrer Fabrikarbeit noch ihren Haushalt in Ordnung zu halten, ihre Wäsche selbst zu besorgen und auch für sich und die Kinder zu nähen und zu flicken; daß sie dabei die Sonnabende oft bis 1 Uhr nachts arbeiten müssen, daß die Sonntage vielfach zum Nähen benutzt werden und auch an anderen Tagen die Arbeit erst mit dem Zubettegehen aufhört, ist dabei natürlich nicht zu vermeiden.

Da die Verfasserin in Uebereinstimmung mit dem 1899 abgegebenen Urteil der Fabrikinspektoren über die Notwendigkeit eheweiblicher

Fabrikarbeit zu der Auffassung gelangt, daß es in der Regel die Not ist, welche die verheiratete Frau und Mutter in die Fabrik treibt, daß in den meisten jener Fälle der Verdienst des Mannes zur Erhaltung der Familie einfach nicht ausreicht, so erübrigt es sich für sie, auf die ethischen und gesundheitsschädlichen Nachteile der mütterlichen Fabrikarbeit einzugehen; diese ist eben als ein aus wirtschaftlichen Gründen unvermeidliches Uebel anzusehen. Außerdem hat die Verfasserin mit der Untersuchung der privatwirtschaftlichen Momente die sich gestellte Aufgabe gelöst.

Diese geschilderten Detailuntersuchungen nehmen aber nur den letzten Teil, d. i. etwa ein Drittel der ganzen Schrift, in Anspruch. Die Verfasserin hat vielmehr diese auf eine breite Basis gestellt, indem sie erst die Entwicklung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in England, dann in Deutschland von den ersten Anfängen der Fabrikarbeit überhaupt schildert, zugleich im Verfolg die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetze, so weit sie für die Frau in Betracht kommen. Auch über die Wirkung der eheweiblichen Fabrikarbeit in Deutschland auf das Familienleben geht sie ein und schildert dann in vier kurzen interessanten Abschnitten die Stellungnahme der Sozialdemokratie, der organisierten Arbeiterschaft, des Zentrums und der evangelischen Kirche zur Beschäftigung der verheirateten Frau in Fabriken.

Die mit Klarheit und großer Sachlichkeit geschriebene Arbeit ist jedem, der sich für die behandelte Frage interessiert, sehr zu empfehlen, wenn auch dem Nationalökonomen von Fach vieles in den zwei ersten Teilen Enthaltene nicht neu sein wird.

Dr. Else Kesten-Conrad.

Hillquit, Morris, Der Sozialismus, seine Theorie und seine Praxis. Vom Verfasser durchgesehene Ausgabe. Uebersetzt von Adolf Heppner. München (Ernst Reinhardt) 1911. 287 SS.

Der Verfasser versucht in dem vorliegenden Werke einen kurzen Umriß der sozialistischen Philosophie, sowie der Geschichte, Methode und Errungenschaften der internationalen Arbeiterbewegung zu geben. Das Buch umfaßt zwei Teile. In dem ersten wird das Verhältnis des Sozialismus zum Individualismus, zur Ethik, zur Gesetzgebung, dem Staate und der Politik geschildert, in dem zweiten sind die industriellen, politischen, sozialen und Verwaltungs-Reformen, sowie die Arbeiterversicherung zum Gegenstand der Erörterung gemacht.

Hillquit gibt manches Lehrreiche z. B. über die Wahltaktik der sozialistischen Partei (S. 135 ff.), die Erfolge, die der Sozialismus auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Gemeindepolitik vielfach erzielt hat (vgl. namentlich S. 151 ff.) usw. Der gesamte Inhalt der Schrift jedoch ist in mannigfacher Beziehung anfechtbar. Hillquit als Sozialist befehdet den Individualismus. Die gesamte individualistische Tendenz aber der bürgerlichen Gesellschaft ist, wie an anderer Stelle ausführlich nachgewiesen [1]), eine mit dem Bestand der letzteren unlösbar verbundene

1) Vgl. hierzu mein Buch „Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus" 1910. S. 373.

soziale Naturerscheinung; sie wird so lange auftreten, als verschiedene menschliche Individualitäten vorhanden sind und nicht alle Individuen gleiche Neigungen, Anlagen, Fähigkeiten und Bedürfnisse haben. Den Individualismus ausrotten zu wollen, heißt daher einen aussichtslosen, Kampf aufnehmen gegen die Eigenart der Menschenseele. Dieser Erkenntnis verschließt sich Hillquit grundsätzlich, und dem fundamentalen Irrtum entspringen gleichgeartete Trugschlüsse. Es ist falsch und tendenziös, zu behaupten, daß die individuelle Freiheit des modernen Kapitalisten zu dessen Ausbeuterecht über die Männer, Frauen und Kinder der arbeitenden Klasse führe (S. 10), und es ist irrig, engherzig und einseitig, die individualistische Produktionsweise im Gegensatz zur kollektivistischen als ein Zeichen ökonomischer Unreife aufzufassen und hinzustellen (S. 18). Je mehr der individuelle Unternehmungsgeist sich Bahn brechen kann, desto mehr steigert sich qualitativ und quantitativ die Güterproduktion und desto gefestigter wird die Volkswirtschaft. Die großen Aktiengesellschaften in Deutschland liefern den überzeugenden Beweis für die Richtigkeit jener Behauptung; die Mehrzahl derselben ist ein Produkt nicht nur kapitalistischer, sondern auch individueller Leistungsfähigkeit und Schaffenskraft. Ihre Direktoren als Leiter potenter Privatunternehmungen befruchten mit ihrer Intelligenz die gesamte Gütererzeugung des Reiches. Welches Stadium ökonomischer Reife würde Deutschland wohl in der Gegenwart zu verzeichnen haben, wenn der Kollektivismus politisch, sozial und ökonomisch den Individualismus verdrängt hätte? Wenn Hillquit ferner der Ansicht Ausdruck gibt, daß der Wert einer Ware durch die für ihre Herstellung durchschnittlich erforderliche Arbeit bestimmt werde, und daß dem Fabrikanten kein Gewinn übrig bliebe, wenn er dem Arbeiter einen dem Produkt gleichwertigen Lohn bezahlen sollte (S. 122), so bekennt er sich zu dem morschen Dogma der Marxschen Mehrwerttheorie, deren Unhaltbarkeit selbst von sozialistischer Seite vielfach zugestanden wird. Die Behauptungen, daß die Armut, ohne Berücksichtigung individueller Trägheit, nur das Resultat kapitalistischer Ausbeutung sei (S. 163), und die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften „groß an Gestalt, doch schwach und untüchtig im Geiste" wären (S. 194), müssen gleichfalls als vollständig unbegründet bezeichnet werden. Die Mitteilungen über die einzelnen sozialrevolutionären Theorien enthalten nur bekannte Tatsachen und sind zu kurz gefaßt, um zu belehren. Dagegen ist die Schilderung der Arbeiterbewegung in den verschiedenen Ländern gut und zuverlässig.

Hillquit ist ein geistig hochstehender Sozialist und ein vorzüglich geschulter Philosoph. Sein Buch enthält gewiß manche beherzigenswerte Wahrheiten, aber sie sind fast durchweg zu parteiisch vorgetragen, und solange sich nicht die sozialistischen Schriftsteller bemühen, objektiv den Tatbestand der Dinge zu schildern, haben ihre Untersuchungen für die Wissenschaft einen nur begrenzten Wert.

Berlin. Otto Warschauer.

Burckhardt, Rudolf, Die Beziehungen der Alkoholfrage zur deutschen Arbeiterversicherung nach geschichtlicher Entwicklung und grundsätzlicher Bedeutung. Berlin, Carl Heymann, 1911. Lex.-8. VIII—90 SS. M. 2.—.

Dehn, Paul, Verrufe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. IV—79 SS. M. 2.—. (Aus: Jahrbuch für Gesetzgebung.)

Ert, Karl, Die Anmaßungen der Frauenbewegung. (Möbius gewidmet.) Studie. Halle a. S., Carl Marhold, 1911. gr. 8. 110 SS. M. 2.—.

Gruber, M. v. (Ob.-Med.-R.), Ungeteilte Arbeits- und Schulzeit. München, Ernst Reinhardt, 1911. gr. 8. 70 SS. M. 0,50. (Schriften des bayerischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens. Heft 3.)

Kaup, J., Schädigungen von Leben und Gesundheit der Jugendlichen namentlich im Zusammenhange mit Zeit und Art der beruflichen Beschäftigung. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. 55 SS. M. 0,35. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. IV. Heft 3.)

Lehr, Albert (Eisenbahn-Dir.), Die Wohnweise der Arbeiterfamilien in Bayern. München, Ernst Reinhardt, 1911. gr. 8. VIII—89 SS. M. 1.—. (Schriften des bayerischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens. Heft 2.)

Maeder, Paul, Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der ackerbautreibenden Bevölkerung in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter. Hildesheim, August Lax, 1910. gr. 8. 77 SS. M. 2,40. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 26.)

Pudor, Heinrich, Zur Sozialpolitik des Mittelstandes. II. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1911. 8. 64 SS. M. 1.—. (Kultur und Fortschritt. 351—354.)

Riess, Alfons (Magistr.-Assessor), Kommunale Wirtschaftspflege. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. kl. 8. 112 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 534.)

Strehlow, Die Boden- und Wohnungsfrage des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes. Essen, G. D. Baedeker, 1911. gr. 8. III—164 SS. M. 7,50.

Taube, Max, Handlungsgehilfen und Sozialdemokratie. Berlin, Teutonia, 1911. gr. 8. VII—104 SS. M. 1,25.

Verhandlungen der Budapester Konferenz betreffs Organisation des Arbeitsmarktes. 7. u. 8. X. 1910. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. Lex.-8. XV—252 SS. M. 5.—. (Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. XI.)

Wehberg, Hans, A. Theodor Stamm und die Anfänge der deutschen Bodenreformbewegung. Bonn, Carl Georgi, 1911. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Wygodzinski, W. (Prof.), Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. VI—287 SS. M. 6.—. (Teubner's Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Beeks, Gertrude, Les améliorations sociales et le travail des enfants dans les usines cotonnières du sud des États-Unis. Traduit de l'anglais et mis à jour par Paul Peters. Paris, impr. Chaix, 1910. 8. 54 pag. (Bibliothèque du Musée social.)

Bonneff, Léon et Maurice, La vie tragique des travailleurs. Enquête sur la condition économique et morale des ouvriers et ouvrières de l'industrie. Préface de Lucien Descaves. Paris, Jules Rouff, 1911. 18. 360 pag. fr. 3,50.

Gabriel, Romain, Des sociétés coopératives de production. Étude des difficultés d'ordre économique et juridique qui ont retardé leur développement et des moyens propres à le favoriser. Paris, G. Crès et C[ie], 1910. 8. 195 pag.

Lagardelle, Hubert, Le socialisme ouvrier. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 16. XV—424 pag. fr. 4,50. (Collection des doctrines politiques publiées sous la direction de A. Mater. IX.)

Lesigne, Ernest, Les droits du travail. I. L'homme ne veut plus du salariat. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1911. 12. 242 pag. fr. 3.—. (Bibliothèque de la Chambre consultative des associations ouvrières de production.)

Seilhac, Léon de, La grève des cheminots (Octobre 1910). Paris, Arthur Rousseau, 1911. 12. 96 pag. fr. 2.—.

Gilbreth, Frank B., Motion study: a method for increasing the efficiency of the workman. London, Constable, 1911. 8. 140 pp. 4/.6.

Mc Millan, Margaret, The child and the state. Manchester, The National Labour Press, 1911. 8. XIII—204 pp. 1/.—. (The Socialist Library. Edited by J. Ramsay Mac Donald. IX.)

Mann, Newton, Import and outlook of socialism. Boston, James H. West Company (1910). 8. 335 pp. $ 1,50.

Schreiner, Olive, Woman and labour. London, T. Fisher Unwin, 1911. 8. 282 pp. 8/.6.

Skelton, Oscar Douglas, Socialism; a critical analysis. Boston, Houghton Mifflin, 1911. 8. IX—329 pp. $ 1,50.

Wood, H. G., Personal economy and social reform. An inquiry into the spending and earning of money. London, Student Christian Movement, 1911. 12. 146 pp. 1/.6.

Ferriani, Lino, Donne e fanciulli. Studi di vita sociale. Con lettera-prefazione di Magnaud. Roma, Enrico Voghera, 1911. 8. XXIII—263 pp. l. 3,50.

Monti, Giuseppe, Studio sull' ispettorato del lavoro. Casale, tip. Cooperativa, 1910. 8. 22 pp.

10. Gesetzgebung.

Breit, James (Rechtsanw.), Bankgesetz. Systematisch erläutert. Berlin, R. v. Decker, 1911. Lex.-8. XIV—426 SS. M. 12.—.

Fischer, R. (Rechtsanwalt), Das Sanierungsproblem. Ein Beitrag zu den Grundbegriffen des Aktienrechts, insbesondere zu den §§ 211, 185 HGB. Leipzig, Dieterich, 1911. gr. 8. VIII—120 SS. M. 2,40. (Aktien- und bilanzrechtliche Schriften. Bd. II.)

Grüder, Paul, Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Eine vergleichende Darstellung des geltenden Rechts und der Vorschläge des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Frankfurt a. M., Adolf Diekmann, 1911. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Haag, Heinrich Ritter v., Das bayerische Gesetz betr. die Landeskultur-Rentenanstalt vom $\frac{\text{21. IV. 1884}}{\text{24. III. 1908}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. III. 1908 mit Vollzugsvorschriften. 2., neubearb. Aufl. München, C. H. Beck, 1911. 8. VII—205 SS. M. 3,50.

Hein (Amtsger.-R.), Handbuch der Zwangsvollstreckung. Unter Mitwirkung von (Rechtsanw.) Keup und (Ger.-Assessor) Krahn. Hannover, Helwing, 1911. kl. 8. XV—605 SS. M. 8.—.

Hofstetter-Leu, Fr. (Adv.), Der Boykott nach Schweizer Recht. Bern, Fr. Semminger, 1911. gr. 8. X—117 SS. M. 2,20.

Landmann, Rob. v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 6. Aufl. 1. Bd. München, C. H. Beck, 1911. gr. 8. VIII—834 SS. M. 15.—.

Menge, Heinrich C. L., Deutsches Ausverkaufswesen. Die Entwickelung seiner gesetzlichen Regelung. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. 91 SS. M. 2.—.

Randa, Anton Ritter von, Das österreichische Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2., umgearb. deutsche Aufl. 1. Bd. Wien, Manz, 1911. gr. 8. VII—277 SS. M. 4,80.

Schmidt, Robert, Der gesetzliche Arbeiterschutz für Jugendliche. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. 8. 64 SS. M. 0,40.

Schütze, W., Die Strafbarkeit des bucket-shop-Systems. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. VI—88 SS. M. 3.—.

Stammer, Georg, Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika. Eindrücke und Ausblicke einer Gefängnisstudienreise. Berlin, R. v. Decker, 1911. 8. VIII—73 SS. M. 1,50.

Caisse nationale des retraites pour la vieillesse. Législation et règlementation. Paris, Berger-Levrault et Cie, 1911. 8. 47 pag. fr. 0,60. (Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale.)

Chauderlot, Gaston, De la protection légale des enfants et des adolescents employés aux travaux souterrains des mines, minières et carrières, en France et en Belgique. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 174 pag.

Guidot, Paul (avocat), Essai critique sur les sociétés commerciales en participation en droit français. Dijon, impr. Darantière, 1911. 8. VII—413 pag.

Hubert, Émile, Les Conseils de prud'hommes. Leur origine. Leur fonctionnement. Législation et jurisprudence. Bruxelles, Impr. des travaux publics, 1911. 16. 47 pag.

Ledoux, Arthur, Les syndicats agricoles. Leur capacité juridique au point de vue des actes commerciaux. Thèse. Paris, A Pedone, 1911. 8. 155 pag.

Smeesters, Constant (avocat), Droit maritime et droit fluvial. Commentaire de la législation. Tome 1. Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier, 1911. 8. XIX—504 pag. pro 1. 2. fr. 20.—.

Greenwood, J. H., The law relating to trade unions. London, Stevens & Sons, 1911. 8. XV—302 pp. 10/.—.

Olivetti, Gino (avv.), Manuale di legislazione sociale. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1911. 16. VIII—215 pp. l. 2.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brockhausen, Karl (Prof.), Oesterreichische Verwaltungs-Reformen. 6 Vorträge. Wien, F. Deuticke, 1911. gr. 8. V—85 SS. M. 1,80.

Cuno (Oberbürgermeister), Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister nebst Anhang: Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 über den Grundstücksumsatzstempel in der Fassung, die sie durch das Zuwachssteuergesetz erhalten haben. München, Eugen Rentsch, 1911. 8. 122 SS. M. 1,80.

Kissel, Waldemar, Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts. Mainz, J. Diemer, 1911. 8. IX—142 SS. M. 3.—.

Lorenz, J. G., Zur Wahlreform. Giebt es neben dem Verfahren des absoluten Mehrs ein rationelles Wahl-System? St. Gallen, A. J. Köppel, 1911. 8. 32 SS. M. 0,40.

Miller, Constantin, Das Reichsgesetz über die Zuwachssteuer. Tübingen, A. & S. Weil, 1911. kl. 8. VIII—199 SS. M. 3.—.

Simon, Hans (Rechtsanwalt), Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911 (RGBl. 1911 Nr. 6 S. 33). Stuttgart & Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt, 1911. gr. 8. 149—XII SS. M. 3,60. (Sammlung von Handkommentaren deutscher Reichsgesetze.)

Stehelin, F., Der Kernpunkt der elsaß-lothringischen Frage. Kritische Betrachtungen. Straßburg i./E., Treuttel & Würtz, 1911. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Südekum, Albert (M. d. R.), Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. 1911, Seite 33) und Zuwachssteuer-Ausführungsbestimmungen vom 28. März 1911. Mit Einleitung und Anmerkungen zum praktischen Gebrauch. Mannheim & Leipzig, J. Bensheimer, 1911. kl. 8. 188 SS. M. 2,50. (Sammlung deutscher Gesetze.)

Andréadès, A., L'administration financière de la Grèce sous la domination turque. (Conférence faite à l'École française d'Athènes.) Paris, E. Leroux, 1910. 8. 54 pag.

Cahen, Georges, Les fonctionnaires. Leur action corporative. Paris, Armand Colin, 1911. 8. VII—394 pag. fr. 3,50.

Lachapelle, Georges, La représentation proportionnelle en France et en Belgique. Préface de Henri Poincaré. Paris, Félix Alcan, 1911. 16. XVI—266 pag. fr. 3,50.

Marcq, René (avocat), La responsabilité de la puissance publique. Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier, 1911. 8. 443 pag. fr. 6.—.

Seytre Carlavan, Henry, La Landsgemeinde suisse. Thèse. Paris, G. Crès et Cie, 1910. 8. VII—109 pag.

Harris, G. Montagu, Problems of local government. London, P. S. King & Son, 1911. Cr. 8. IX—464 pp. 10/.6.

Invernizzi, Carlo, Riforme amministrative ed economiche nello Stato di Milano al tempo di Maria Teresa. Pavia, tip. succ. fratelli Fusi, 1910. 8. 124 pp.

Presutti, Errico, Principi fondamentali di scienza dell' amministrazione. 2. edizione. Milano, Società editrice libraria, 1910. 24. VII—617 pp. l. 7.—. (Piccola biblioteca scientifica, no 11.)

Roccatagliata, Raffaello (avv.), Come si pagano le imposte e le tasse in Italia: manuale pratico della legislazione fiscale. Genova, E. Spiotti, 1911. 8. 203 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Virgilii, Filippo (prof.), Statistica. 5. edizione rifatta. Milano, Ulrico Hoepli, 1911. 16. XX—228 pp.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom k. statistischen Landesamt. 83. Heft. Das Heimat- und Armenwesen in Bayern. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. V—213 SS. M. 3.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 12. Heft. Der Tarifvertrag und seine Regelung in Halle a. S. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. gr. 8. XII—55 SS. M. 1,50.

Holzindustrie, Die, in der amtlichen Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Bearb. nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1911. 8. 235 SS. M. 2.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XXII. Bd. Heft 2. I. Die berufliche Gliederung der Bevölkerung Münchens 1907. 1. Teil. Ergebnisse der Berufszählung vom 12. I. 1907. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. 129 SS. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 234. Bd. III. u. IV. Teil. Die Seeschiffahrt im Jahre 1909. III. u. IV. Teil. (Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. III—III—25—246—88, II—6—30 SS. M. 4.—. — Bd. 249. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1910. Ebenda 1911. Imp.-4. 62 SS. M. 1.—.

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1902—1906. 2. Teil. Auf Grund der von den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten vorgelegten Zählkarten bearb. im k. k. Ministerium des Innern. Wien, Alfred Hölder, 1911. 4. XVIII—220 SS. M. 3,40.

Ergebnise, Vorläufige, der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. u. herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Brünn, Friedr. Irrgang, 1911. Lex.-8. XXXII—126 SS. M. 5,50.

Italien.

Crespolani, R. (avv.), Il quinto censimento generale della popolazione del Regno e il primo censimento degli opifici e delle imprese industriali. Como, tip. ed. Ostinelli, 1911. 16. 188 pp. l. 1,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXLIV. Uitkomsten der negende tienjaarlijksche Volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op den 31. december 1909. 1. Deel. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1910. 4. 364 blz. fl. 1.—. — CXLVI. Statistiek van het armwezen over het jaar 1908. Ebenda 1910. 4. XVI—18 blz. fl. 0,25. — CXLVII. Statistiek der Spaar- en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1908/9. Ebenda 1911. 4. XXXIV—399 blz. fl. 1,25. — CXLIX. Statistiek van het Rijkstucht- en -opvoedingswezen over het jaar 1909. Ebenda 1911. 4. XXIX—XII^b blz. fl. 0,50.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1910. 2. Lieferung. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Zeit 1908 und 1909. Bern, A. Francke, 1911. gr. 8. III—122 SS. M. 1,20.

Statistique des alpages de la Suisse. 19. livr. Jeanrenaud, A., Les paturages du canton de Neuchâtel. Solothurn, A. Lüthy, 1911. gr. 8. 148 SS. M. 3,50.

Trunksucht, Die, als Todesursache in Basel 1879—1908. (Vom statistischen Amte des Kantons Basel-Stadt.) Basel, C. F. Lendorff, 1911. gr. 8. 14 SS. M. 0,60.

13. Verschiedenes.

Erler, Curt, Von der Macht der Presse in Deutschland. Berlin, Spree-Verlag, 1911. 8. 118 SS. M. 1,80.

Ewald, Walther (Priv.-Doz.), Soziale Medizin. Ein Lehrbuch. 1. Bd. Berlin, Julius Springer, 1911. Lex.-8. XI—592 SS. M. 18.—.

Klebe, Heinrich (Gewerbeassessor), Die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Verhütung. Mit einem Anhang, enthaltend die zum Schutze der bleigefährdeten Arbeiter erlassenen Bundesratsverordnungen. München, Th. Ackermann, 1911. gr. 8. III—175 SS. M. 3,60.

Koch, P., Kriegsrüstung und Wirtschaftsleben. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. 29 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. V. Heft 2.)

Kohlmann, Curt, Fabrikschulen. Eine Anleitung zur Gründung, Einrichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. VIII—148 SS. M. 3,60.

Schulz, Heinrich, Die Schulreform der Sozialdemokratie. Dresden, Kaden & Comp., 1911. gr. 8. XIV—263 SS. M. 3.—.

Sodoffsky, Gustav, Höhere kommerzielle Bildung. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Strassmann, F. (Gerichtsarzt), Medizin und Strafrecht. Ein Handbuch. Mit einem Anhang: Die kriminellen Vergiftungen von F. Fraenckel. Berlin-Lichterfelde, P. Langenscheidt, 1911. Lex.-8. VIII—564 SS. M. 20.—.

Cosentino, Paolo (avv.), Delinquenza siciliana: appunti di sociologia criminale. Palermo, O. Fiorenza, 1910. 8. 121 pp. l. 2.—.

Scarlata, Francesco, Elementi di sociologia criminale: opera di cultura generale. Palermo, O. Fiorenza, 1910. 8. 279 pp. l. 8.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, février 1911: France: Les monnaies fabriquées à la Monnaie de Paris et la circulation monétaire en 1910. — Les opérations de la Banque de France en 1910. — Le Mont-de-Piété de Paris. — États-Unis: Le commerce extérieur en 1909—10. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, mars 1911: Les „National Banks“ américaines et le projet Aldrich, par Yves Guyot. — La situation financière de la Hongrie, par Alfred Zawadowski. — Les droits de succession, par A. Marc. — Considérations sur le commerce extérieur de l'Italie en 1909, par Edoardo Giretti. — L'impôt allemand sur la plus-value des immeubles, par Maurice Bellom. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 6, 16 mars 1911: La fonction sociale des caisses d'épargne, par F. Lepelletier. — L'action sociale catholique dans la diocèse de Bergame (suite et fin), par Louis Rivière. — Société d'économie sociale: Le mouvement syndical et la situation des ouvriers gemmeurs dans les Landes. Discussion du Rapport de J. H. Ricard. Observations de Dufourmantelle, etc. — etc.

Revue d'économie politique. 25e Année, N° 2, Mars-Avril 1911: Les trois notions de la productivité et les revenus, par Albert Aftalion. — La journée de neuf heures dans les mines et l'enquête belge sur la durée du travail dans les mines de houille, par Wandervelde. — Origine des syndicats ouvriers, par Laurent Dechesne. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19e Année, N° 3, Mars 1911: La race, par Mariano-H. Cornejo. — Société de Sociologie de Paris, séance du 8 février 1911: L'idée de progrès. Communication de René Worms. Observations de Eugène Fournière, etc. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 410, April, 1911: The constitutional revolution, by J. H. Morgan. — The Navy Estimates, by Lord Brassey. — The development of our national pension scheme, II, by A. Carson Roberts. — The story of the 'Crown Domain', by E. D. Morel. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. No. 244, April 1911: On the valuation of the liabilities of an Insurance company under its employers' liability contracts, by William Penman. — On staff pension funds, by Henry William Manly. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, Part IV, April, 1911: Bills of lading as collateral security, by George Wallace. — A method of recording branch bank statistics, by E. M. E. Lewis. — etc.

Journal, The Economic. No. 81, March, 1911: State invalidity insurance, by Sir E. Brabrook. — Exchequer grants, by W. M. J. Williams. — Land valuation and rating reform, by J. C. Stamp. — Results of the measures taken in Hungary for the development of industry, by Alexandre de Hollan. — Social importance of banking, by F. Lavington. — Some aspects of international wheat trade, by J. H. Hubback. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part IV, March 1911: The fatality of fractures of the lower extremity and of lobar pneumonia. A study of hospital mortality rates, 1751—1901, by M. Greenwod and R. H. Candy. — Prices of commodities in 1910, by A. Sauerbeck. — etc.

Review, The Contemporary. No. 544, April, 1911: Insurance and training for the unemployed, by (Prof.) H. Stanley Jevons. — Rural housing, by Frederick Ballard. — A co-operative land society, by A. Aronson. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 532, April, 1911: British democracy and Indian government, by G. W. Forrest. — The Russian Douma and the emancipation of the jews, by A. S. Rappoport. — The League of Peace, by Alfred Noyes. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 11: Exportmusterlager, von Alois Schweiger. — Das neue türkisch-bulgarische Handelsabkommen. — etc. — Nr. 12: Der Veredlungsverkehr, von (Reg.-R.) Josef Grunzel. — Die Geschäftslage in Serbien. — etc. — Nr. 13: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1910. — „Made in England". — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, 1911, Januar: Der Außenhandel Ungarns im Jahre 1909. — Der Bergbau und das Hüttenwesen im Jahre 1909. — Die Reziprozität auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zwischen Ungarn und Oesterreich. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, Febr.-März-Heft: Ein Beitrag zur österreichischen Selbstmordstatistik, von Hans Kuttelwascher. — Zu unserer Auswanderungsfrage, von Karl Ritter von Englisch. — Ueber die Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten im Jahre 1909, von Peter Galasso. — Die bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen, von v. Pausinger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, Februar 1911: Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben (Gesetzentwurf, Oesterreich). — Verhütung von Streiks auf Eisenbahnen (Gesetzentwürfe, Frankreich). — Mitwirkung der Schulbehörden bei der Arbeitsvermittlung an Jugendliche (Kundmachung, England). — etc. — März 1911: Betriebsschutz (Ungarn). — Arbeiterversicherung (Oesterreich). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 2, Febbraio 1911: Considerazioni sulle proprietà di un sistema di prezzi politici, di M. Pantaleoni. — Sulla necessità di una riforma nelle dottrine logiche della scienza economica, di G. de Ruggiero. — Sul concetto di reddito in relazione al consumo, di G. de Francisci Gerbino. — Rassegna di pubblicazioni statistiche, di G. Mortara. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60e jaarg., 1911, maart-april: De ontwerpen — Talma tot regeling der ziekteverzekering, door G. W. J. Bruins. — De samenstelling onzer nationale schuld, door A. van Gijn. — Het Werkloosheidvraagstuk, door A. W. Wichers. — Fransch Indo-China, door Hendrik P. N. Muller. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 184, Avril 1911: La clause de la nation la plus favorisée, par Ernest Lehr. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 15/16: Zur Revision des Fabrikgesetzes, von C. Gerber. — Der gegen-

wärtige Stand der Privatbeamtenversicherung in Oesterreich, von Paul Kompert. — Das Getreidemonopol, von W. Fürst. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, März 1911: Aus dem „württembergischen Sibirien", von (Amtsrichter) Beck. — Die neueste Phase der staatlichen Wohlfahrtspflege in England, von H. Walter. — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz, von A. Burkhardt. — Die Sozialpolitik in der österreichischen Gesetzgebung des Jahres 1910, von L. Ld. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 12, Février 1911: L'adaptation des psychopathes à la vie sociale, par P. Menzerath. — Sur les conditions de modification d'une technique primitive au contact d'une population semi-civilisée, par G. De Leener. — L'évolution des idées qui servent de soutien aux classes et à la hiérarchie sociale, par D. Warnotte. — Interprétation sociologique d'une jurisprudence nouvelle, par M. Bourquin. — etc.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. I, N° 3, Mars 1911: L'expansion maritime, par Léon Hennebicq. — Les transports océaniques, par Russell Smith. — La réglementation du travail à bord des navires de commerce, par Paul de Rousiers. — L'industrie navale en Allemagne, par J. Neumann. — Les grands ports canadiens du versant de l'Atlantique, par G. Lecarpentier et M. Dewavrin. — Le port de Fiume, par René Gonnard. — À propos d'une loi sur la pêche, par Ch. Dezuttere. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVII, No. 2, March 1911: The Public Health Movement: Housing and health, by Lawrence Veiller. — The census and the public health movement, by Cressy L. Wilbur. — Sources of information upon the public health movement, by Robert Emmet Chaddock. — Sanitation in rural communities, by Charles E. North. — What American cities are doing for the health of school children, by Leonard P. Ayres. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 3, March 1911: The New York cloakmakers' strike, by John Bruce McPherson. — The social-economic classes of the population of the United States, I, by Isaac A. Hourwich. — Refunding the foreign debt of Honduras, by Samuel Mac Clintock. — The Second National Tariff Commission Convention, by C. C. Arbuthnot. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th year, March 1911: Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt. — Need of banking facilities in Hondouras, by Samuel Mac Clintock. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. III, Heft 7, April 1911: Die Förderung der inneren Kolonisation in der Prov. Brandenburg, insbesondere durch Ausdehnung der Tätigkeit der Landgesellschaft Eigene Scholle auf den Bezirk Potsdam, von (Reg.-Präs.) von Schwerin. — Neuere gesetzliche Maßnahmen zur Förderung des Kleingrundbesitzes und der Arbeiteransiedlung in Frankreich (Schluß), von (Reg.-Ass.) Frhr. v. Wilmowski. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 36, Heft 1, April 1911: Das Kombinationspatent, von Josef Kohler. — Arglistige Herbeiführung der Formnichtigkeit, von (Prof.) Langen. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 32, Heft 2, März 1911: Ueber den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffer, von (Prof.) K. Oldenberg. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, von (Prof.) Joseph Esslen. — Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) Julius Hatscheck. (Schluß.) — Arbeit und Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten, von (Prof.) Hugo Herz. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 4, April: Die Berliner Großbanken im Jahre 1910, von Alfred Lansburgh. — Fiskalische Kohlenpolitik, von Felix Pinner. — Die Kaffee-Valorisation, von Ludwig Eschwege. — Der französische Kapitalexport in der Gegenwart, von Eugen Kaufmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, Nr. 3: Ueber Zweckverbände, von (Verwaltungsgerichtsdir.) Linz. — Die Reichswertzuwachssteuer und die hessischen Gemeinden, von Frenay-Bensheim. — Arbeitslosenversicherung in Baden, von (Stadtr.) J. Giessler. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 6: Einführung international verständlicher Symbole für nationalökonomische Begriffe, von Borgius. — Strafrechtsreform und Privatbeamtenschutz, von Peregrinus. — Zur Frage des ländlichen Bodenwertes, von Claassen. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 6: Probleme der Volksbildung, von v. Erdberg. — Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte und die öffentliche Kritik, von (Diplom-Ingen.) W. Hellmich. — Zwanzig Jahre Tuberkulosefürsorge der Landesversicherungsanstalt Westfalen, von (Landesr.) Krass. (Schluß.) — etc. — No. 7: Sozialhygienische Vorschläge zur Ertüchtigung unserer Jugendlichen, von J. Kaup. — Organisation der Wohnungsreform und Wohnungsfürsorgefonds in Oesterreich, von J. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 12: Weltwechselrecht. — etc. — Nr. 13: Der russische Getreideexport und Deutschland. — etc. — Nr. 14: Die deutschen Banken im Jahre 1910, von (Prof.) R. Jannasch. — etc. — Nr. 15: Die Erhöhung der Gestehungskosten der deutschen Industrie durch die sozialen Lasten. — etc.

Export—Trade. Jahrg. 15, 1911, Nr. 6: Neues aus der Technik, von K. Ruegg. — etc. — Nr. 7: Deutschlands Anteil am türkischen Außenhandel, von A. O. Oheim. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XL, 1911, Heft 1/2: Die Kolonie Nikolausdorf, eine in der Heide entstandene Siedelung, Beiträge zur Geschichte der inneren Kolonisation im Herzogtum Oldenburg, von H. W. Lohaus. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 144, Heft 1, April 1911: Staatsbürgerliche Erziehung und die Schule, von (Gymnasialdir.) Prahl. — Epochen der russischen Verfassungsgeschichte, von Paul Rohrbach. — Die Königliche Bibliothek zu Berlin, von Adolf Harnack. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 12, 13: Industrie und Landwirtschaft, Vortrag von Arnold Steinmann-Bucher. — etc. — Nr. 14: Kartellwesen und Gesetzgebung. — Zur Lage der deutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienr.) Heinrich Semlinger. — etc. — Nr. 15: Die „konstitutionelle Fabrik" und der „absolute Arbeitgeber". — Die Belastung der Industrie. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 3, März 1911: Kartellschiedsgerichte, von Weis. — Die Konzentration der Elektrizitätsindustrie. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 4, April 1911: Kommunale oder interkommunale Unternehmung? Von Joh. Kempkens. — Die Anfänge der Textilindustrie in der Grafschaft Mark, von Anton Overmann. — Das französische Arbeitsgesetzbuch, von L. Rudloff. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 3: Schulärztliche Untersuchungen auf dem Lande, von (Kreisarzt) Karl Dorn. — Die Kollektivseele und ihre Bedeutung in der Medizin, von (Oberstabsarzt) Buttersack. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 6: Ein neues Fiasko des deutschen Zolltarifgesetzes. — Die Wirkungen des französischen Zolltarifs. — Mosel-Kanalisierung. — etc. — Nr. 7: Ueber Einführung des Weltpennyportos. — Die angebliche Hetze gegen deutsche Waren in England, von Fr. Glaser. — Agrarische Schutzzollforderungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 6: Der Weg zum Frauenwahlrecht, von Wally Zepler. — Der britische Imperialismus, von Karl Leuthner. — Zwischen Amerika und England, von Gerhard Hildebrand. — Volksernährung und innere Kolonisation im Osten Deutschlands, von Arthur Schulz. — etc. — Heft 7: Das Grundsätzliche in der Frage der Handelspolitik, von Eduard Bernstein. — Agrarischer Sozialismus, von Max Maurenbrecher. — Ueber die soziale Lage der englischen und der deutschen Arbeiterklasse, von Balthasar Weingartz. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1473: Reichs-Zwangsversicherung oder freiwillige Versicherung? — etc. — No. 1474: Kapital und Staatsaufsicht. — etc. — No. 1475: Die Berliner Großbanken im Jahre 1910, von Robert Franz. — etc. — No. 1476: Erneuerter Wettlauf um die Kundschaft Ostasiens. — Das Einkommen in Preußen. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 12: Unsere Großbanken, von G. B. — etc. — Heft 13: Angestellten-Ausschüsse, von P. Seelow. — etc. — Heft 14: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 15: Das Aktionärrecht in der Generalversammlung, von (Rechtsanwalt) Werthauer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, 1911, März: Die Beschreibung des Warenzeichens, von (Reg.-R.) Otto Krüger. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, April 1911: Stellung und Einkommen, von (Generalfeldmarschall) C. Frhr. v. d. Goltz. — Die gelbe Gefahr, von M. v. Brandt. — Die Entwertung der deutschen Staatsanleihen, von (Prof.) Julius Wolf. — Die Wohnungen der Londoner Armen, von Claud W. Mullins. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 1, April 1911: Die Juden, von H. Fehlinger. — Der physische Typus Goethes, von O. Hauser. — Beiträge zur Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — Zucht oder Zweckehe? Eine Entgegnung, von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 7, April 1911: Kanada und seine Beziehungen zu England und den Vereinigten Staaten, von (Fregattenkapitän z. D.) P. Walther. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 4, April: Die Entwicklung der Verfassungsfrage in China, I, von M. von Brandt. — Alkohol und Eingeborenenpolitik, von H. Prehn von Dewitz. — Herrschen und Kolonisieren, von von König. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft 3: Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte und die Privatversicherung. — Der Kampf gegen die Londoner Deklaration und die Versicherungsgesellschaften. — Das künftige preußische Fortbildungsschulgesetz und die Privatversicherung. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, 1911, Heft 7, 8, April 1911: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten (Forts.), von Wilhelm Schirmer. — Neue Arbeiterschutzmaßregeln in England, von H. Walter. — Die Bestrebungen zur Aenderung des Genehmigungsverfahrens für gewerbliche Anlagen, von (Gewerbeassessor) Tittler. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 3, März 1911: Landes- und Reichsstatistik in staatsrechtlicher Beleuchtung, von (Direktor) Zahn. — Verwaltung und Verkehr, von (Eisenbahnbauinspektor) G. Dinglinger. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 25: Die Agrarfrage in Rumänien, von C. Rakowsky. — Finanzkapital und Krisen (Schluß), von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 26: Aus der Frühzeit der englischen Nationalökonomie, von Rudolf Hilferding. — Preise und Löhne, von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 27: Fleischteuerung und Kleinbetrieb, von K. Kautsky. — Der industrielle Großbetrieb, von Karl Kummer. — etc. — Nr. 28: Die Arbeiterbewegung in Belgien. Erwiderung, von E. Vandervelde. — etc.

Zeitschrift für Handels-Wissenschaft und Handels-Praxis. Jahrg. 4, Heft 1, April 1911: Die Rentabilität und finanzielle Sicherheit unserer Großbanken, von H. Nicklisch. — Die Revisionspflicht des Aufsichtsrates, von A. Calmes. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 4, April 1911: Zur Soziologie der südlichen Bantuvölker, von H. Fehlinger. — Das Deutsche Kolonialreich, von C. Winkler. — Zur Verfassungsgeschichte der englischen Kolonie Transvaal, von Friedrich Giese. — Die Kompagnie von Ostende und ihr Streit mit der Holländisch-Ostindischen Kompagnie, von E. Jacobi. — Ein Jahrzehnt amerikanischer Kolonialpolitik auf den Philippinen, von Frhr. v. Mackay. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 4: Kritische Betrachtungen über den Aufbau unserer gewerblichen Betriebsstatistik, I, von R. Passow. — Die Wertung des Luxus, I, von Adolf Mayer. — Wirtschaft und Recht, IV, von A. Voigt. — Beiträge zur Geldtheorie: Die Erfordernisse des Geldes, II, von O. Heyn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

XI.

Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau.

Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte.

Von

Dr. **Joseph Ehrler** in Freiburg.

Vorbemerkung.

Während sich früher die Geschichtsschreiber und Gelehrten fast ausschließlich auf die historisch-politische Seite der Geschichtsforschung beschränkt haben, treten in neuerer Zeit die wirtschaftsgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Studien über einzelne Ländergebiete und Städte wieder mehr in den Vordergrund. Für Freiburg im Breisgau hat Dr. Hermann Flamm in seinem Werke über den „wirtschaftlichen Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert“ einen ersten wertvollen Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte dieser Stadt geliefert, der sich auf ein mit größtem Fleiß und gründlicher Sachkenntnis zusammengetragenes Urkundenmaterial stützt und eine Menge von interessanten Details und neuen Gesichtspunkten über die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse enthält.

Die vorliegende Abhandlung bildet in mancher Beziehung eine Ergänzung und Erweiterung der Flammschen Ausführungen. Sie soll vor allem einen Einblick in die Organisation, Entwicklung und Aufgaben der Freiburger Zünfte und ihren Anteil an der städtischen Verwaltung gewähren. Wo immer es angezeigt und entsprechendes Material vorhanden war, wurden, um ein möglichst voll-

ständiges und getreues Bild von den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen in den verschiedenen Zeitperioden zu geben, die benachbarten alten Städte des Oberrheins zum Vergleich herangezogen, die Freud und Leid miteinander teilten und bis in die neuere Zeit miteinander einen außerordentlich lebhaften Verkehr unterhielten.

Nur auf dem Wege der gründlichen historischen Durchforschung räumlich begrenzter Gebiete wird über die kulturell hochinteressante städtische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters ein einigermaßen zuverlässiges und abschließendes Urteil gewonnen werden können, so beschwerlich und mühsam eine quellenmäßige Einzelforschung auch sein mag. Wie bei den Untersuchungen über die ländliche Besiedelung und die Agrarverfassung erst dann allgemeinere Kenntnisse über die Verteilung des Grund und Bodens nach Grundherrn oder Bauern und über die frühmittelalterlichen Abhängigkeitsverhältnisse gewonnen werden können, wenn die noch vielfach in den Archiven schlummernden Klosterannalen, Urbare, Beraine, Rotel, Güter- und Lehenverzeichnisse gründlich durchforscht und die Ergebnisse für die einzelnen Ländergebiete besonders dargestellt werden, so werden auch die allgemeineren Probleme der mittelalterlichen Zunftgeschichte und Stadtverfassung erst auf Grund umfangreicher Einzelstudien mit einem für die Wissenschaft befriedigenden Erfolg gelöst werden können.

In neuerer Zeit hat der Ursprung und die Frühgeschichte mittelalterlicher Zünfte in der Literatur zwar eine eingehendere Behandlung als früher gefunden; diese kann jedoch nur als ein erfreulicher Anfang auf dem schwierigen Gebiet der Einzeluntersuchung bezeichnet werden. Einen bescheidenen Beitrag zum mittelalterlichen Zunftwesen und zur oberrheinischen Städtekultur überhaupt will auch diese Arbeit liefern, die sich in der Hauptsache auf urkundlichem Quellenmaterial des Freiburger Stadtarchivs aufbaut, das bisher noch nicht zur Veröffentlichung gelangt ist. Wie überall, so sind auch hier aus der frühmittelalterlichen Zeit die wenigsten Zunfturkunden vorhanden, die oft erst im Zusammenhang mit den späteren Ratsprotokollen (von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an) ein ungefähres Bild von der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den früheren Jahrhunderten geben.

Die Stadt Freiburg hat während der acht Jahrhunderte ihres Bestehens verschiedene Wandelungen hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltungsorganisation durchgemacht, die ihr jeweils auf längere Zeit auch ein den herrschenden Verhältnissen entsprechendes wirtschafts- und sozialpolitisches Gepräge verliehen haben. Der Gründung der Stadt zu Marktrecht im Jahre 1120 folgte eine über 150-jährige Herrschaftsperiode der mercatores, während welcher diese die Marktaufsicht ausübten und die Verwaltung von Maß und Gewicht besorgten. Die Ratsstellen befinden sich ausschließlich im Besitze der Geschlechter, von denen ein Teil an Handel und Gewerbe beteiligt ist, während andere Mitglieder dieses herrschenden Standes in den Bergwerken des Breisgaus, durch

Darlehnsgewährung an den Landadel und die stark verschuldeten Stadtherren beträchtliche Vermögen erwerben. Handel und Gewerbe blühen empor und die Stadt erfreut sich eines steten Wachstums ihrer Bevölkerung.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts treten immer mehr im politischen und gesellschaftlichen Leben der Stadt die an Zahl in der letzten Zeit erheblich gewachsenen Handwerker in den Vordergrund, die sich in 18 Zünften organisiert und in der Verfassung vom Jahre 1293 sich öffentlich-rechtliche Anerkennung verschafft hatten. Nunmehr beginnen langwierige innere Kämpfe zwischen den Handwerkern auf der einen und den Kaufleuten und dem Adel auf der anderen Seite um das Stadtregiment, die im Jahre 1459 mit einem endgültigen Sieg der ersteren endeten. Die Zünfte waren alsbald auf eine möglichst vollständige Durchführung des Zunftzwangs und die Befreiung der Handwerker von allen etwaigen Resten ehemaliger Hörigkeit bedacht. Nachdem im Jahre 1368 bereits die Freizügigkeit aufgehoben worden war, wurden im Jahre darauf zur Abwehr der fremden Konkurrenz die bisher niederen Stadtzölle zu Schutzzöllen ausgestaltet und jegliche Kapitalbildung möglichst hintanzuhalten versucht. Die Kaufleute und Edlen, die meist die wichtigsten Stände waren, sind im 16. Jahrhundert fast völlig verschwunden, die Handwerker dagegen die Alleinherrscher geworden. Die handels- und kapitalfeindliche Wirtschaftspolitik der Zünfte, sowie die fortschreitende Demokratisierung der städtischen Verfassung und Verwaltung trieb das Großkapital immer mehr aus der Stadt und beschleunigte damit seinen Uebergang in den Fürstendienst. Die neuen Offiziers- und Beamtenstellen lockten Land- und Stadtadel in den Dienst der österreichischen Landesherren, und damit gelangte die innere Umgestaltung der früheren städtischen Geschlechter zum Abschluß.

Die Herrschaft der Zünfte führte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu dem System der geschlossenen Stadtwirtschaft, welches erst am Anfang des 19. Jahrhunderts nach dem Uebergang der Stadt an das Haus Baden von der Territorialwirtschaft abgelöst wurde. Das Charakteristikum jener Wirtschaftsperiode ist der engherzige Handwerker- und Krämergeist, der zur Fernhaltung der auswärtigen Konkurrenz die Stadt am liebsten mit einer undurchdringlichen Mauer umgeben hätte. Als hauptsächlichstes Mittel zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen kam der Zunftzwang in Betracht, über dessen Befolgung die Zünfte selbst streng wachten; nicht einmal eine arme Näherin konnte sich in Freiburg niederlassen, ohne zünftig zu werden. Seit dem Ende des Mittelalters waren sie auch immer mehr dazu übergegangen, ihre Reihen zu schließen und den Eintritt Fremder durch Erhöhung des Zunft- und Bürgergeldes zu erschweren, um den einheimischen Handwerkern die einmal errungene Stellung und ein behagliches Auskommen den Kindern zu sichern. Um dem Handwerker den vollen Lohn seiner Arbeit zuteil werden zu lassen und eine Ver-

teuerung der Rohstoffe möglichst zu verhindern, wurde der Zwischenhandel, und um jedem Gewerbetreibenden einen möglichst gleichen Anteil an der städtischen Arbeitsgelegenheit zu sichern, die Entstehung von gewerblichen Großbetrieben durch Einschränkung der Knechtezahl und Ansammlung von Materialvorräten unterdrückt. Für Vieh, Getreide und Tuchwaren hat die Stadt ein künstliches Stapelrecht eingeführt, das Salz ist städtischer Monopolartikel und die Preise und Löhne werden vom Rat normiert.

Der Uebergang Freiburgs an das Großherzogtum Baden im Jahre 1806 brachte allmählich einen Umschwung in den wirtschaftlichen wie kommunalpolitischen Verhältnissen der damals noch recht kleinen, ca. 9000 Einwohner zählenden Handwerkerstadt. Der Anschluß an ein wohlgeordnetes und vorzüglich verwaltetes Staatswesen brachte ein regeres Geschäftsleben und manche zeitgemäße Neuerung auf dem Gebiete des Gewerbewesens, das immer mehr einer freiheitlichen Ausgestaltung entgegenging. Die Freiburger Zünfte wurden im Jahre 1859 endgültig aufgehoben und ihr aus 24 000 fl. bestehendes Vermögen der städtischen Beurbarungsverwaltung zugewiesen; drei Jahre später folgte die Einführung der Gewerbefreiheit im Großherzogtum Baden.

Seit der Gründung des Deutschen Reichs hat Freiburg eine weitere höchst bedeutsame wirtschaftliche Entwicklung von der kleinen Landstadt zu einer angesehenen Fremden- und Rentnerstadt (mit über 83 000 Seelen) durchgemacht, der die alt-ehrwürdige, mächtig aufblühende Universität und zwei angesehene Regimenter auch das nötige junge Blut und recht kaufkräftige Konsumenten zuführten. Durch das Vorhandensein zahlreicher wohlhabender Elemente in der Bevölkerung mit individualisierten Bedürfnissen und verfeinerten Geschmacksrichtungen ist dem Handwerk noch ein reiches und lohnendes Arbeitsfeld gegeben, so daß manche Gewerbszweige, die eine besondere Vorbildung und Kunstfertigkeit erfordern, in der letzten Zeit einen neuen nachhaltigen Aufschwung erlebt haben.

Dank der weitgehenden Unterstützung durch Stadtverwaltung, Handwerkskammer und Staat haben die Handwerker auch heute noch in der aufstrebenden Dreisamstadt einen auskömmlichen Wirkungs- und zahlkräftigen Kundenkreis, der sich mit dem Wachstum der Stadt und der Ausdehnung ihrer eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen von Jahr zu Jahr einer nicht unbeträchtlichen Steigerung zu erfreuen hat. Die am Platze vorhandenen großgewerblichen Betriebe haben dem Handwerk keinen nennenswerten Abbruch getan, sondern dessen Arbeitsgebiet zum Teil noch erheblich erweitert. So findet sich jetzt in Freiburg ein Kleingewerbe vor, das noch ein beträchtliches Uebergewicht nicht nur hinsichtlich der Zahl der Betriebe, sondern auch der beschäftigten Personen über die Mittel- und Großbetriebe hat, und das dank der verhältnismäßig raschen Anpassung an die durch die Einführung der Gewerbefreiheit geschaffenen neuen Verhältnisse, durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des Innungs-, Fachvereins, Kredit- und Genossenschaftswesens, sowie

nicht zuletzt durch eine allen anderen Anforderungen entsprechende Ausbildungsmöglichkeit in der mustergültig eingerichteten städtischen Gewerbeschule, sowohl den zahlreichen Geschmacks- und Bedarfsverschiebungen, als auch den wesentlich veränderten Produktions- und Konsumtionsverhältnissen im weitgehendsten Maße Rechnung zu tragen imstande ist, und trotz der in der letzten Zeit erheblich gesteigerten Konkurrenz durch eine Reihe von Detail- und Kleinhandelsgeschäften auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einer gedeihlichen Entwicklung entgegengeht. Die verhältnismäßig günstige Lage des Freiburger Handwerks veranschaulicht in trefflicher Weise, welche segensreiche Erfolge auf dem wichtigen und heiß umstrittenen Gebiet der Handwerkerpolitik erzielt werden können, wenn die beteiligten Faktoren im Wege der Staats-, Gemeinde- und Selbsthilfe zum Wohle dieses schwer bedrängten Teiles des Mittelstandes verständnisvoll und einträchtig zusammenwirken.

Erstes Kapitel.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Stadt Freiburg von 1120—1550.

a) Gründung und Verfassung der Stadt Freiburg vom Jahre 1120.

Die alten Römer- und Bischofsstädte von Konstanz bis Mainz bildeten mit der niederrheinischen Metropole Köln jahrhundertelang die Pflanzstätten deutscher Kultur und deutschen Wirtschaftslebens. Am Oberrhein waren es besonders die geistlichen Pfalzen der Bischöfe von Konstanz, Basel, Straßburg und Speyer, in denen das städtische Bürgertum schon im frühen Mittelalter zu einer bedeutenden Entwicklung kam, während die Landbevölkerung sich noch jahrhundertelang in persönlicher und dinglicher Abhängigkeit befand. Die alten Römer- und Bischofsstädte waren zwar wie die seit dem 11. Jahrhundert in einer größeren Zahl von den weltlichen deutschen Fürsten neu gegründeten Märkten und städtischen Gemeinwesen Mittelpunkte des Handels und Gewerbes; doch was diese von vornherein von jenen unterschied, war die Verleihung der Marktgerechtigkeit und die größere bürgerliche Freiheit.

In den oberdeutschen Gebieten taten sich namentlich die Herzöge von Zähringen durch eine Reihe von Städtegründungen sowohl im Breisgau, wie auch in der burgundischen Schweiz[1]) hervor. Ihr Bestreben ging dabei hauptsächlich darauf hinaus, ihre Territorien aus dem rein bürgerlichen Wirtschaftsleben zum Gewerbe und Handel und zur Bürgerkraft der Städte zu fördern, die eben in jener Zeit mit den oberrheinischen Bischofssitzen im wesentlichen zusammenfielen.

---

1) Außer Freiburg i. Br. verdankt auch Neuenburg am Rhein dem Herzog Konrad seine Gründung, während Freiburg im Uechtland von Herzog Berthold IV. und Bern von Herzog Berthold V. gegründet worden waren.

Als Gründer Freiburgs erscheint Herzog Konrad von Zähringen, der mit seinem älteren Bruder Berthold III. das ungeteilte Eigentumsrecht an dem Grund und Boden der Stadt besaß. Ihre ganze Anlage verrät deutlich die reine Marktansiedelung und die Verteilung der in dem Stadtbrief Konrads selbst näher beschriebenen Hofstätten nach Länge und Breite, sowie der für ein Gotteshaus von Anfang an im Innern der Stadt ausersehene Bauplatz beweisen wohl genügend, daß es sich um die planmäßige Neugründung eines städtischen Gemeinwesens handelt, das vermöge seiner günstigen Lage der wirtschaftliche und später auch der politische und geistige Mittelpunkt des fruchtbaren und damals schon hoch entwickelten Breisgaus werden sollte und bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Die frühere Hauptstadt dieser weitverzweigten Landschaft, das uralte Breisach, welches sich zur Zeit der Gründung Freiburgs im Jahre 1120 im Besitz der Bischöfe von Basel befand, die es als Konkurrenzunternehmen auf jegliche Weise emporzubringen suchten [1]), wurde schon im Laufe des 12. Jahrhunderts von der benachbarten neuen Zähringerstadt überflügelt und trat infolge der zahlreichen Verheerungen und Plünderungen, denen es seit dem 13. Jahrhundert ausgesetzt war, immer mehr in den Hintergrund.

Als natürlicher Knotenpunkt an der weitesten Ausmündung der rechtsrheinischen Tiefebene vermittelte der neue Marktort den Verkehr vom weinreichen Kaiserstuhl und Elsaß nach dem Schwarzwald, der Baar und Schwaben, sowie für seine nähere und entferntere Umgebung den Absatz und gegenseitigen Austausch der Produkte des Landfleißes und der Viehzucht gegen die vom Handel aus der Ferne (Basel, Straßburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg etc.) eingeführten und bald auch von den einheimischen Handwerkern selbst geschaffenen gewerblichen Erzeugnisse.

Die Stiftungsurkunde berichtet zunächst von der Gründung Freiburgs als Markt für hervorragende Kaufleute:

„Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cunradus in loco mei proprii iuris scilicet Friburg forum constitui anno ab incarnatione Domini M° C° XX°. Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quudum coniuratione id forum decrevi incipere et excolere. Unde unicuique mercatori haream in constituto foro ad domos in proprium ius aedificandas distribui atque de unaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvendo disposui. Singule vero haree domorum in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta. Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista, que secuntur, concessi privilegia. Ac in integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habebantur in

1) Dr. Hermann Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. im 14. und 15. Jahrhundert, S. 133.

memoria; ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in aevum obtineant"[1]).

In der gleichen Urkunde sichert sodann der Herzog allen denen, die den Markt besuchen, ausdrücklich Friede und Sicherheit des Weges mit dem Versprechen zu, daß er demjenigen, welcher immer in seiner Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit beraubt würde, und den Räuber namhaft machen könnte, entweder die Rückgabe des geraubten Gutes verschaffen oder selbst Entschädigung dafür leisten werde. Wenn ein Bürger stirbt, sollen dessen Gattin und Kinder sein Vermögen erben und ohne jeden Widerspruch behalten. Geht aber jemand ohne Hinterlassung eines rechtmäßigen Erben mit Tod ab, so sollen die 24 Marktgeschworenen (coniuratores fori) seine Güter in Verwahrung nehmen, falls aber binnen Jahr und Tag sich jemand als Erbe meldet und legitimiert, so soll ihm die Erbschaft ausgefolgt werden; anderenfalls wird ein Teil seines Vermögens für sein Seelenheil den Armen verabreicht, ein anderer für die Befestigung der Stadt oder die Ausschmückung des Tempels (ad ornatum eiusdem oratorii) verwendet und der dritte dem Herzog als Stadtherrn (duci) zugewiesen.

Den Kaufleuten ist der Zoll erlassen (teloneum condono). Niemals will der Herzog seinen Bürgern einen anderen Schultheißen (advocatus), niemals einen anderen Priester vorsetzen, als den sie wählen und diesen ihnen bestätigen.

Die Prozesse unter den Bürgern sollen nicht nach dem Gutdünken des Stadtherrn oder des Schultheißen, sondern nach dem gemeinen Gewohnheitsrecht aller, insbesondere der Kölner Kaufleute, entschieden werden. Im übrigen wird ein weitgehender Schutz sowohl des Eigentums wie der Person den Bürgern der neuen Stadt gewährleistet.

Wenn ein Mörder oder Totschläger entflieht, so soll sein Haus von Grund aus zerstört werden und das Grundstück ein ganzes Jahr lang unbebaut bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit mögen seine Erben das zerstörte Haus wieder aufrichten und frei besitzen, jedoch sollen sie zuvor dem Stadtherrn 60 Schilling zur Sühne des Verbrechens entrichten. Der Täter aber soll, falls er später in der Stadt ergriffen wird, der festgesetzten Strafe (Enthauptung, Zweikampf) anheimfallen.

Wenn der Herzog zu einem Feldzug des Königs abgerufen wird, so kann sein Beamter (minister) auf dem öffentlichen Markt von jedem Schuhmacher das beste Paar Stiefel und von jedem Schneider die besten Hosen verlangen. Eine jede Frau ist Genossin ihres Mannes und jeder Mann Genosse seiner Frau, und beide sind ihre gegenseitigen Erben.

Jeder, der an dem neuen Markt sich niederlassen will, soll

1) Dr. H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Freiburg 1828 (im folgenden der Kürze halber immer mit F. UB. bezeichnet), Bd. 1, S. 3—24; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 1, S. 194—196; Dr. Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte, Berlin, 1899, S. 117—125.

frei sitzen, er sei denn jemandes eigen (servus) und erkenne einen Herrn über sich an; dieser mag den Leibeigenen in der Stadt zurücklassen oder wieder heimführen. Leugnet aber der Leibeigene seinen Herrn, so hat dieser mit 7 der nächsten Verwandten vor dem Herzog den Nachweis zu erbringen, daß er ihm eigen sei, und falls ihm dieser gelingt, mag er ihn behalten. Wer aber in Freiburg Jahr und Tag unangesprochen geblieben ist, soll sich auch fernerhin einer ungeschmälerten Freiheit erfreuen.

Niemand von des Herzogs Leuten, weder ein Dienstmann (ministerialis), noch irgendein Krieger (miles) darf in der Stadt wohnen außer mit Zustimmung und Erlaubnis aller Bürger. Kein Fremder soll Zeugnis geben über einen Bürger, sondern allein Bürger gegen Bürger; jedes Zeugnis soll von zwei gesetzmäßigen Zeugen auf Grund eigenen Sehens und Hörens erbracht werden.

Mit der feierlichen Beschwörung der Verfassung in die Hand der 24 Marktgeschworenen und eines freien Mannes schließt Herzog Konrads Stiftungsbrief, wie folgt: „Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus me et posteros meos, quae supradicta sunt, semper impleturos, securitatem dedi. Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Amen“ [1]). Diese von einem durchaus freiheitlichen und fortschrittlichen Geiste getragene Verfassung wurde von einer ganzen Reihe anderer Städte später zum Muster genommen und fand in Südwestdeutschland und der benachbarten Schweiz im Laufe der nächsten Jahrhunderte weite Verbreitung. Was die alten Bischofsstädte schon lange ersehnt und von ihren Stadtherren mit größerem oder geringerem Erfolge zu erkämpfen hatten, war dem neuen Markt als Geburtstagsgeschenk in die Wiege gelegt worden.

Nach den vorstehenden Ausführungen verlieh also Herzog Konrad im Jahre 1120 mit Zustimmung seines die Regierung führenden älteren Bruders Berthold III. der unterhalb der herzoglichen Burg befindlichen bäuerlichen Niederlassung das Marktrecht und lud angesehene auswärtige Kaufleute zur Ansiedlung an dem neuen Marktplatz ein, indem er den Bewohnern desselben, insbesondere den Kaufleuten, weitgehende Freiheiten und Rechte gewährte, so daß der Ort eine angesehene „libera civitas“ wurde. Einige Zeit später bestätigte auch Kaiser Heinrich V. das Marktrecht und die sonstigen Privilegien, worauf Herzog Konrad dem neuen Gemeinwesen auf Wunsch und Verlangen der ansässigen Kaufleute eine geschriebene Verfassung gab. Freiburg erscheint darin als eine auf herrschaftlichem Grund und Boden errichtete Markt- und Kaufmannsgemeinde von freien, durch Zoll-

1) F. UB., Bd. 1, S. 23—24.

freiheit und freie Gütererwerbsfähigkeit besonders begünstigten Bürgern, denen ein so weitgehendes Selbstverwaltungsrecht eingeräumt war, wie es in jener Zeit noch keine oberrheinische Stadt besaß.

Die Verfassungsurkunde kennt folgende drei Gruppen von Einwohnern:

1) mercatores (Kaufleute),

2) burgenses (das sind solche, qui proprium [Haus] non obligatum, sed liberum, valens marchum unum, in civitate habent),

3) urbani, die der Rotel vom Ende des 12. Jahrhunderts als inhabitantes (Einwohner) bezeichnet. Diese letzteren befanden sich nicht im Besitze des Bürgerrechts, sondern bildeten die Klasse der Hintersassen, Seldner und späteren Guldenbürger.

Die Kaufleute, die noch am Ende des 14. Jahrhunderts einen besonderen Stand, allerdings nicht mehr den ersten wie ursprünglich, sondern den zweiten bildeten, traten schon im Laufe des 13. Jahrhunderts gegenüber dem sich immer zahlreicher in der neuen Stadt niederlassenden Adel des Breisgaus an Einfluß zurück und mußten sich schließlich nach der Verfassung vom Jahre 1293 mit den Edlen und Zünften in die städtische Verwaltung teilen. Diese lag ursprünglich allein in den Händen der 24 Marktgeschworenen (coniuratores fori), die auf Lebenszeit aus dem Stand der zur Ansiedlung an dem neuen Marktort eingeladenen angesehenen Kaufleute (mercatores personati) gewählt wurden und sich durch Kooptation ergänzten. Sie bildeten eine geschlossene Kaufmannsgilde und wie den Kern des städtischen Patriziats, so auch den des späteren Rats. Sie stellen ferner die Mitglieder des Gerichts, das außerhalb der Landgerichtsorganisation steht; als Vorsitzender fungiert der Schultheiß (advocatus, auch rector civium genannt), der jährlich von den 24 Marktgeschworenen als Vertretern der Bürgerschaft gewählt wird und der Bestätigung des Herzogs bedarf. Diesen wurden in der Gründungsurkunde schon wichtige Verwaltungsbefugnisse übertragen. Sie bewahren das erblose Gut für den rechtmäßigen Erben ein Jahr lang auf und verwalten die Maße für Wein und Getreide, für Gold und Silber, und erst nachdem sie es geeicht haben, wird das Gewicht dem von der Bürgerschaft gewählten Vierundzwanziger übertragen. Sie üben also die städtische Verwaltung als Kollegium aus[1]). Nach dem Stadtrotel von etwa 1200 steht ihnen auch die Marktaufsicht zu, insbesondere über Brot, Wein, Fleisch und andere Gegenstände. Den Vierundzwanzigern reicht Herzog Konrad als den gesetzlichen Vertretern der Bürgerschaft bei der Uebergabe der Verfassung die Hand zum Zeichen dafür, daß er seinen den Bürgern geschworenen Eid auch halten will. Sie wählen den Pfarrer und Siegristen; nach dem Rotel ernennen sie auch den Stadtknecht und Hirten. Sie sind vom Hofstättenzins befreit und genießen in Prozeßsachen insofern ein Vorrecht, als sie zu der Verhandlung persönlich am Tage vorher geladen werden müssen. Jeder der 24 Marktgeschworenen hat nach dem Rotel auch Anspruch auf

eine Bank unter den drei Lauben, die jedenfalls gleich bei der Gründung des Marktes errichtet worden sind, nämlich bei der unteren Metzig, beim Spital (Tuchlaube) und bei den Brotbänken am Fischmarkt [1]).

Ueber hundert Jahre stand das Kollegium der 24 Marktgeschworenen an der Spitze der Stadt, die sich in dieser Zeit zu einem blühenden Gemeinwesen entwickelt hat, dessen wohlhabende Bevölkerung schon im 13. Jahrhundert imstande war, wesentlich aus eigenen Mitteln ein Gotteshaus zu errichten, das noch heute als beredter Zeuge vergangener großer Tage vor uns steht und als Denkmal mittelalterlicher Kunst, Opferwilligkeit und Frömmigkeit unsere Bewunderung erregt.

Wie die junge Kaufmannsstadt mit einem weitgehenden Selbstverwaltungsrecht ausgestattet war, so genossen deren Bewohner auch Zoll-, Handels- und Verkehrsfreiheit. Der Erwerb des Bürgerrechts wurde nur von dem Besitz eines Hauses im Werte von einer Mark Silbers abhängig gemacht und die Erlangung von städtischem Grund und Boden in keiner Weise erschwert. In der Verfassung vom Jahre 1293 wurden diese Bestimmungen entsprechend den inzwischen eingetretenen Veränderungen in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt dahin modifiziert, daß zum Erwerbe des Bürgerrechts wenigstens der achte Teil an einem Haus, das zwei Mark Silbers wert ist, verlangt wurde; nach dem Tode eines Hauseigentümers konnten dessen Kinder bezüglich dieses Teils Bürger werden ohne Rücksicht auf dessen Größe. Gegen einen geringen Hofstättenzins als Rekognitionsgebühr werden Bauplätze zu freiem Zinseigen verliehen, während in den Bischofsstädten weitgehende Zins- und Erblehenrechte auf dem größten Teil des städtischen Grundbesitzes lasteten, welcher in der Hauptsache dem Bischof, dem Domkapitel, den Klöstern, Stiftern oder Ministerialen gehörte.

Der freie Grundeigentumserwerb war gleichbedeutend mit der politischen und sozialen Emanzipation des niederen Bürgertums, das sicher einen starken Zudrang aus den Leibeigenen und Hörigen der zahlreichen weltlichen und geistlichen Grundherren im Breisgau erhielt. Das Recht der freien Niederlassung in der Stadt steht jedem zu, der keinen nachjagenden Vogt hat; auch gilt der altdeutsche Grundsatz: „Stadtluft macht frei“. Dieser mag wohl auf manche Eigenleute wegen des leichteren und besseren Fortkommens in der Stadt eine große Anziehungskraft ausgeübt haben; viele Leibeigenen und Hörige blieben aber auch in der Stadt in dem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem früheren Herren und entrichteten die üblichen Zinsen und Abgaben [2]).

Während aber in den alten Bischofsstädten die Hörigkeit und die damit verknüpften grundherrlichen Abgaben und persönlichen

1) Flamm, a. a. O. S. 45.
2) Flamm, a. a. O. S. 44.

Dienste die Regel bildeten und bis zum Ausgang des Mittelalters fortdauerten, wurde in Freiburg gleich bei der Gründung die Freiheit der Person proklamiert, die sich namentlich in den Familien- und erbrechtlichen Bestimmungen, sowie in der Zusicherung des freien Geleits dokumentierte, so daß die junge Zähringerstadt auch hierin den alten Städten um mehrere Jahrhunderte voraus war. Vor allem war es für sie wichtig, daß kein Dienstmann oder Leibeigener, Krieger oder Vogtmann des Herzogs sich in der Stadt ansässig machen oder das Bürgerrecht erwerben durfte, außer mit Zustimmung der gesamten Bürgerschaft, damit kein Bürger durch dessen Zeugnis beschwert würde (wie es in dem Stadtrotel heißt) es sei denn, der Stadtherr habe ihn aus seinem Dienst entlassen. Jeder Bürger ist Genoß, d. h. unbeschränkt geschäftsfähig in allen Rechtsverhältnissen; auch hat er vor keinem fremden Richter, sondern nur vor dem Herren der Stadt oder dessen Stellvertreter vor Gericht zu erscheinen. Streitigkeiten sollen nach dem Gewohnheitsrecht aller Kaufleute, insbesondere der Kölner, entschieden werden [1]).

Freiburgs freiheitliche Verfassung hat die Verfassung und Verwaltungsorganisation zahlreicher anderer süddeutscher Städte beeinflußt, indem sie nicht nur einer Reihe von kleineren Markt- und Städtegründungen [2]) als Vorbild diente, sondern der gesamten städtischen Entwicklung am Oberrhein neue Bahnen wies. Während in den alten Bischofsstädten fast das ganze Mittelalter hindurch die heftigsten Verfassungskämpfe tobten, konnte sich Freiburg unter dem Schutze der mächtigen und den Städten wohlgesinnten Herzöge von Zähringen zu einem aufstrebenden Gemeinwesen entwickeln, das allerdings in den folgenden Jahrhunderten auch schwere innere Umwälzungen durchzumachen hatte.

---

1) Diese Bestimmung führte bis in die neueste Zeit zu dem Mißverständnis, daß Freiburg nach dem Kölner Stadtrecht gegründet worden sei. Die Stadt Kenzingen erhielt z. B. Freiburger Recht, ebenso Waldkirch und andere kleinere Städte mehr; deshalb galt in diesen Städten Freiburg stets als Oberhof, wohin in Streitfällen appelliert wurde. Ganz anders aber war das Verhältnis zwischen Freiburg und Köln. Zu jener Zeit, wo Freiburg gegründet wurde, gab es ein entwickeltes Stadtrecht überhaupt noch nirgends; es bestanden vielmehr nur einzelne gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, welche die Kaufleute in ihrem gegenseitigen Verkehr anwendeten und die als gemeines Kaufmannsrecht allgemeine Gültigkeit besaßen. Köln war damals die erste und bedeutendste Handelsstadt am Rhein und erfreute sich infolgedessen auch des ausgebildetsten Handelsrechts, das Herzog Konrad ebenfalls auf seinen neugegründeten Markt übertragen wollte. Er hatte Köln und dessen Rechts- und Verfassungszustände anläßlich der Belagerung im Jahre 1114 kennen gelernt und wählte die Bezeichnung nur, weil er damit die der neuen Gründung verliehenen Vorrechte am besten veranschaulichen konnte. Aehnlichen Rechtsübertragungen begegnet man z. B. auch in der Gründungsurkunde Ottos III. für Villingen, in der auf das Recht des Konstanzer und Züricher Marktes verwiesen wird, während der Allensbacher Marktbrief vom Jahre 1075 und der Radolfzeller vom Jahre 1100 das Konstanzer und Basler Kaufmannsrecht als maßgebend erklären (vgl. Dr. Beyerle im „Freiburger Bote“, Jahrg. 1898, No. 64).

2) z. B. Endingen, Kenzingen, Lahr, Wolfach, Rheinfelden, Waldshut, Waldkirch, Sulz am Neckar, Mengen etc.

b) Verfassungsänderungen im 13. und 14. Jahrhundert.

α) Das erste Auftreten und der politische Vorstoß der Zünfte.

Nach dem Aussterben der Zähringer mit dem Herzog Berthold V. im Jahre 1218 ging die Herrschaft über die Stadt auf die Grafen von Freiburg-Urach über, die sich um die Geschicke Freiburgs wenig kümmerten, vielmehr zur Befriedigung ihrer großen Verschwendungssucht fast ausschließlich nur auf ihre eigenen Vorteile bedacht waren. Unter Graf Konrad I. (1236—1271) machten sich auch in unserer Stadt immer mehr jene politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strömungen geltend, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts die innere Verfassung und Verwaltung der oberrheinischen Bischofsstädte zu einer teilweisen Umgestaltung führten. Das Stadtregiment lag bisher ausschließlich in den Händen der alten ratsfähigen Geschlechter, welche die Gerichts-, Verwaltungs-, Polizei-, Militär- und Finanzbehörde bildeten, und der Bürgerschaft umsomehr Anlaß zu Beschwerden gaben, je selbstsüchtiger und übermütiger sie die städtische Verwaltung führten und je mehr ihnen gegenüber das gemeinbürgerliche Bewußtsein und Leben erstarkte. Das Jahr 1248 brachte die von der inzwischen stark angewachsenen Gemeinde schon längst erstrebte Verfassungsänderung, da die Oligarchie der 24 Marktgeschworenen beschuldigt wurde, die Angelegenheiten der Stadt nicht zu deren Ehre und Vorteil, sondern ausschließlich nach ihrer eigenen Willkür verwaltet zu haben. In einer Versammlung der gesamten Bürgerschaft wurde im Mai 1248 mit Genehmigung des Stadtherren und der 24 consules beschlossen, daß den älteren (priores) 24 andere (alii) beigegeben werden sollten, tüchtige, auf das Wohl der Stadt bedachte Männer, die jährlich ein- oder zweimal ganz oder nur zum Teil nach dem Befinden der Gemeinde erneuert werden sollten.

Die beiden Räte verwalten nunmehr gemeinsam die Gemeindeangelegenheiten. Den alten 24, die jetzt coniurati heißen, verbleibt die Gerichtsbarkeit; doch kann ihr Urteilsspruch von einem der neuen 24 oder von der Gemeinde als ungesetzlich angefochten werden, in welchem Falle dann der Beschluß der Gemeinde maßgebend sein soll. Der vereinigte Rat ernennt aus seiner Mitte einen engeren Rat von vier Mitgliedern (consules) — eines aus dem alten und drei aus dem neuen Rat —, dessen Sitzungen auf Verlangen auch der Schultheiß beizuwohnen hat. Eine weitere auf gleiche Weise aus den beiden Kollegien zusammengesetzte Viererkommission soll fortan alle Einkünfte der Stadt nach ihrem besten Ermessen verwalten und in Ordnung halten [1]).

Flamm hat Recht, wenn er annimmt [2]), daß die Gemeinde durch

1) F. UB., Bd. I, S. 53—55.
2) a. a. O. S. 47.

diese Verfassungsänderung nicht den Einfluß im Stadtregiment erlangt habe, wie allgemein angenommen wird. Der alte Rat behielt vielmehr, wie in der Justiz, so auch in der Verwaltung, seinen Vorrang, und die Verfassung vom Jahre 1275 beweist deutlich, daß der zweite Rat auf ein Minimum von Befugnissen beschränkt blieb. Erst die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts offenbar stärker einsetzenden sozialen und wirtschaftlichen Verschiebungen innerhalb der städtischen Bevölkerung haben zugunsten der Bürgergemeinde anfangs der neunziger Jahre eine Aenderung in den politischen Machtverhältnissen gebracht. Die 24 aus den mercatores personati hervorgegangenen Marktgeschworenen verloren ihren Gildencharakter und dadurch ihre Macht im Stadtregiment immer mehr, da sie vielfach die in Geldnot geratenen Adeligen des Breisgaus auskauften, sich auf ihre Güter und Lehen setzten und Großgrundbesitzer wurden. Am Ende des 13. Jahrhunderts und in der folgenden Epoche erscheint ein nicht unerheblicher Teil des Breisgaus in den Händen solcher Familien, die aus der Freiburger Kaufmannschaft hervorgegangen waren, sehr bald aber diesen ihren Ursprung vergaßen und als „Edle“ bezeichnet wurden[1]). Dazu kamen noch zahlreiche Ministeriale und Ritterfamilien, wie die Tusselingen, Munzingen, Krozingen, Ambringen, Turner, Snewelins, Landecks u. a. m., welche sich in der Stadt niedergelassen und Anteil am städtischen Regiment durch Aufnahme in die beiden Ratskollegien erlangt hatten.

Ein weiteres für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt höchst bedeutsames Element drängte sich im 13. Jahrhundert mit den Handwerkern immer mehr in den Vordergrund, die allmählich den Hauptbestandteil der städtischen Bevölkerung ausmachten.

Die durch ihre Fehdelust verursachte Geldverlegenheit führte allmählich zu heftigen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Bürgerschaft, da diese höhere Steuersummen, sowie neue Abgaben und Ungelder nur gegen entsprechende Aequivalente zu bewilligen bereit war. Ihren endgültigen Abschluß fanden diese Zwistigkeiten in der Handfeste vom 28. August 1293, die sich im wesentlichen als eine Erneuerung und Bestätigung des alten Stadtrechts darstellt, zugleich aber auch einen Markstein in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Freiburgs bedeutet[2]). Darnach

---

1) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, S. 200.

2) Der Eingang dieser Verfassungsurkunde lautet, wie folgt: „In Gottes namen amen. Wande das leben der lüte kurz ist und ir gehüge zergenglich, da von spülget man ze schribene, swas beschiht, dur daz es ewiglich blibe bi der gehügde der, die nu lebent und ouch der nachkommenden, davon soll es kunt sin allen denen, die disen brieff iemer mer angesehent, daz dis sint die recht der statt ze Friburg im Brisgowe, mit den sie gemachet wart und gefriet nach Kölne der statt und nach ir Freiheit von Herzogen Bertholden von Zeringen, und wurden auch dieselben recht und die vriheit sit males bestetiget von künigen und von fürsten. Wande aber nu der brieffe niltü, dü schrift dü dar stat verböst, da von sint disü selben recht an disen nuwen brieff geschriben mit willen, wissende und rat des Graven Egens, der Herre ist der selben statt ze Friburg, und ouch des rats und der gemeinde gemeinlich von Friburg.“ (F. UB., Bd. I, S. 123.)

haben die Bürger ihrem Herren jährlich an Martini (11. November) 200 Mark Silbers an Steuern (Gewerfe) zu zahlen. Sodann sind alle Bußen, welche dem Schultheißen (der wie der Stadtschreiber von der Stadt jährlich mit 10 Pfund Pfennig besoldet wird) zufallen, an den Stadtherren abzuführen. Ihm dient auch alles Vieh, welches in den Mühlen zu Freiburg Säcke trägt, jede Woche am Samstag, so er dessen bedarf und nicht anders. Die Bürger dürfen zu Kriegszeiten gegen niemand ein Bündnis eingehen, der ihrem Herren helfen oder irgendwie Vorschub leisten will.

Die Nachfolge in die Herrschaft der Stadt wurde in der Weise geregelt, daß nach dem Tode des Grafen die Bürger seinen ältesten Sohn zum Herren wählen, der ein Laie und ehelich gezeugt sein soll; wenn er aber keine männlichen Nachkommen hinterließe, „sollen sie die älteste Tochter nehmen zur Frau". Der Herr bezieht ferner den alten Hofstättezins von 1 Schilling Pfennig, der zwischen Martini und Weihnachten zu entrichten ist. Im Falle eines böswilligen oder gewaltsamen Angriffs sollen ihm die Bürger helfen und gemeinsam mit ihm gegen den Feind zu Felde ziehen, aber „nuwent ein tageweide", so daß in der folgenden Nacht jeder wieder heimkommen kann. Der Herr wird dafür seine Bürger schirmen an Leib und Gut, und es sollen alle, die den Markt besuchen, des Herren Frieden genießen. Will ein Bürger von Freiburg wegziehen, so soll ihn der Herr geleiten mit Leib und Gut bis zur Mitte des Rheins und durch seinen ganzen Gerichtsbezirk.

Die Kirche zu Freiburg mag der Herr leihen, wem er will; des Leutpriesters Siegrist aber soll von den Bürgern gewählt werden. Das Schultheißenamt soll er einem von den 24 übertragen, von denen aber keiner unter 30 Jahren alt sein darf; will es jedoch keiner von diesen übernehmen, so mag er es verleihen, wem er will. Im Falle eines Verkaufs soll er es zuerst den 24 anbieten, und zwar demjenigen, der am meisten dafür bietet. Zwei von den 24 sollen auch jeweils als Beisitzer bei dem Gericht des Schultheißen fungieren und ihn bei der Einnahme von Augenscheinen in Haus und Hof begleiten.

Hinsichtlich der Ratsbesetzung bestimmt die Verfassungsurkunde folgendes: Die beiden Räte der alten und neuen 24 sollen mit gleicher Gewalt ausgestattet sein; jene aber sollen auf Lebenszeit, diese hingegen jährlich zu je einem Drittel aus dem Stande der Edlen, Kaufleute und Handwerker gewählt werden. Wenn einer von den 24 mit Tod abgeht, so nimmt ein Wahlausschuß von neun Wahlmännern, bestehend aus dem jeweiligen Bürgermeister[1], dem Schultheißen, 2 alten Vierundzwanzigern sowie je 2 Kaufleuten und Handwerkern, wozu der Bürgermeister noch einen Bürger als Mitglied ernennt, die Neuwahlen vor. Die Neun wählen auch jedes

1) Der Bürgermeister wird zum erstenmal in einem zwischen der Stadt und den Deutschherren am 12. Dezember 1292 wegen Ueberlassung von Grundeigentum abgeschlossenen Vergleich erwähnt.

Jahr zu „St. Johanns Meß ze Sunnichten" (24. Juni) die neuen 24, welche zu den alten in den Rat kommen und mit diesen alle Dinge mitzuberaten haben, welche die Stadt angehen und „ir ere und ir gefüre, an gerichte urteilde ze sprechende, als gewonlich ist, one alle geverde" [1]). Die beiden Räte beaufsichtigen das städtische Maß- und Gewichtswesen und rügen die Uebertretungen gegen dasselbe. „Sie mögen ouch machen recht und einunge und ouch wandeln als sie dunket, daz es der statt rechte fürderlich sig, one des Herren rechte; die mögen sie nit verwandeln one sin willen; und wer das denne brichet, der brichet der statt ir recht."

Auf „Johanni" ernennt der Herr jedes Jahr den Bürgermeister, der ein frommer und biederer Bürger sein soll und das ihm übertragene Amt anzunehmen hat, widrigenfalls er die Stadt auf die Dauer eines Jahres verlassen muß. Der Bürgermeister bezieht ein Jahresgehalt von 15 Mark Silbers; ihm schwören bei seinem Dienstantritt alle über 16 Jahre alten Bürger der Stadt Gehorsam, die alten 24 aber versprechen diesen nur unter Berufung auf ihren Amtseid.

Die Verfassungsurkunde des Grafen Egeno III. spiegelt auch deutlich die sozialen Umwälzungen wider, die sich innerhalb der letzten Jahre in der Bürgerschaft vollzogen haben. Während das Stadtrecht vom Jahre 1275 [2]) im wesentlichen nur die Bestimmungen des jüngeren Stadtrotels (ca. 1150) wiederholt und die im Jahre 1248 vorgenommene Erweiterung des Ratskollegiums mit seinen Befugnissen bestätigt, treten uns in der neuen Handfeste und deren Ergänzungsurkunde vom 28. August 1293 die Freiburger Zünfte sofort als fertige Gebilde entgegen. An „Johanni" ernennt (kiest) der Herr gleichzeitig mit dem Bürgermeister auch die Zunftmeister, wobei für die Ablehnung des Amts die gleiche Strafe angedroht ist wie bei jenem, nur mit dem Unterschied, daß der erkorene Zunftmeister, wenn er das Amt nicht annimmt, binnen sieben Nächten die Stadt auf ein Jahr zu verlassen hat und bei der Rückkehr die verwirkte Mark Silbers der Zunft zufällt, deren Meister er hätte werden sollen. „Der Herre het ouch mit der alten Vierundzwanzig und des Rates und der Gemeinde von Friburg gemeinlichem Rat, Wissen und guten Willen, den Zunftmeistern Gewalt gegeben, Einungen (Satzungen) ze setzen und ze machen, die iren Handwerken und Zünften notdürftig und nützlich und der Stadt und der Herrschaft unschädlich seind, als sie dunket uff iren Eid, one alle Gefährde."

In einem anderen Brief (vom 28. August 1293) bestätigt der Graf Egeno III. das neu errichtete Bürgermeisteramt und die Zünfte zu Freiburg mit der Bestimmung, daß ein jeder von seinen Nachkommen, wenn er den Bürgern und der Stadt ihre Rechte beschwört, auch des Bürgermeisters und der Zünfte Rechte

1) F. UB., Bd. I, S. 132.
2) F. UB., Bd. I, S. 74—87.

nach Maßgabe des genannten Briefes aufrecht zu erhalten und zu fördern versprechen soll. Die Zunftmeister sind befugt, die ihnen unterstellten Zünftigen aufzubieten, die Waffen zu bestimmen, welche sie mit sich zu führen haben, und wenn es der Herrschaft und der Stadt Not erheischt, in das Feld zu führen. Wenn eine Zunft zu ihrer Ehre und ihrem Nutzen einer „Einung“ (Satzung) bedarf, so soll der Zunftmeister einen entsprechenden Entwurf anfertigen und dem Zunftausschuß, bestehend aus dem Schultheiß, Bürgermeister und den sämtlichen Zunftmeistern zur Genehmigung vorlegen; was die Mehrheit beschließt, soll gelten. Die Strafgewalt der Zunft und des Zunftmeisters erstreckt sich bis zu einem Schilling, was darüber ist, geht an den Schultheißen, der bei der Eintreibung der Bußen den Zünften behilflich sein soll. Diesen soll auch ein Teil der Strafen zufließen, die von den Zunftgenossen im Falle der Verweigerung des Gehorsamseides, den alle über 16 Jahre alten Einwohner dem vom Stadtherrn ernannten Bürgermeister „rechter und erbarer Dinge und Gebotte halber“ zu leisten haben, in Höhe von 5 Pfund Pfennig verwirkt werden.

Auch bei der Verwaltung des öffentlichen Guts, insbesondere bei der Einführung von Steuern und sonstigen Abgaben, haben die Zunftmeister mitzureden und ist vor jeder Aenderung ihre gutachtliche Aeußerung einzuholen. „Wir wollen ouch, daz man kein guot uff sezze oder abe lasse, oder daz man der statt guot iemann gebe, oder daz es iemann empfahe oder iemann rechnunge davon gebe one der Zunftmeister wissende und wille one alle geverde“ [1]).

Der Stadtherr aber hat sich und seinen Nachkommen das Recht vorbehalten, den Bürgermeister und die Zunftmeister jährlich ein- und abzusetzen, wie sie es für gut finden und der Herrschaft und der Stadt Nutzen es erfordert. „Und wann das Ziel kommt, daß wir sie wählen und setzen sollen“, heißt es in der erwähnten Zusatzurkunde zum Verfassungsbrief weiter, „so wollen wir von jeder Zunft vier oder sechs abordnen, die uns dazu gut dünken und ihnen einen dazu geben, der kein Handwerker, wohl aber Bürger ist und uns der tauglichste erscheint.“ Und wenn der Stadtherr zu der Zeit nicht im Lande ist, wo die Zunftmeister zu ernennen sind, so soll an seiner Stelle der Bürgermeister oder Schultheiß die Ernennung vorzunehmen, befugt sein.

Wie viele Zünfte um die Wende des 13. Jahrhunderts in Freiburg vorhanden und welche Gewerbe zünftig organisiert waren, läßt sich aus dem im Stadtarchiv vorhandenen Aktenmaterial nicht feststellen. In Uebereinstimmung mit Flamm [2]) kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, daß es ursprünglich 18 Zünfte gegeben hat, nämlich: 1) Schmiede, 2) Küfer, 3) Schneider, 4) Tucher, 5) Kürschner,

1) F. UB., Bd. 1, S. 142.

2) Die Geschichte des Metzgergewerbes in Freiburg im Breisgau seit Gründung der Stadt bis zur Gegenwart, S. 13.

6) Krämer, 7) Schuhmacher, 8) Metzger, 9) Bäcker, 10) Gerber, 11) Merzler (Krempen, Kleinhändler), 12) Maler, 13) Fischer, 14) Rebleute, 15) Seiler, 16) Maurer und Zimmerleute, 17) Müller und 18) Karrer (Fuhrleute). Die Zünfte treten uns gleich als fertige Gebilde entgegen und in militärisch-politischer Organisation. Waren sie einmal als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt, so wuchs auch ihr Einfluß im Stadtregiment in schnellem Maße. Schon im Jahre 1300 verlangten sie das Recht, ihre Zunftmeister selbst dem Stadtherrn vorzuschlagen, und wie seit 1316 die beiden Ratskollegien der alten und neuen 24 jedes Jahr an „Johanni" den Bürgermeister, so wählen die verschiedenen Zünfte jede ihren Zunftmeister. Wer die meisten Stimmen hat, dem soll der Herr das Amt leihen; tut er das nicht, so soll der Gewählte doch Bürgermeister bezw. Zunftmeister sein ohne Widerrede [1]).

Einen weiteren politischen Vorstoß unternahmen die Zünfte jetzt ein halbes Jahrhundert hindurch nicht mehr, da die Bürgerschaft von den Befreiungskämpfen gegen ihre Grafen aufs stärkste in Anspruch genommen war. Am 30. März 1368 kam es endlich zwischen den Streitteilen nach einem wechselvollen und blutigen Kriege zu einer ewigen Sühne, in welcher Graf Egeno gegen Ueberlassung der Burg und Herrschaft Badenweiler nebst Zubehör ledig und frei, sowie gegen Bezahlung von 1500 Mark Silbers, die ihm sofort in bar ausgehändigt wurden, für sich und seine Erben auf alle Rechte, die ihm in der Stadt und innerhalb der 20 Kreuze oder Marksteine um Freiburg zustanden, verzichtete. Zum Stadtherrn kann die Bürgerschaft wählen, wen sie will; der Graf darf weder sie noch ihren Herrn auf irgendeine Art bei der Wahl stören.

Der Rat sah sich alsbald nach einem neuen Stadtherrn um, dessen Wahl ihm bei den unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit nicht gerade schwer fallen konnte. An Reichsfreiheit war bei der großen Rechtsunsicherheit und Machtlosigkeit der Reichsgewalt nicht zu denken; die Stadt mußte vielmehr Anschluß an ein angesehenes und schutzfähiges Fürstenhaus zu gewinnen suchen, als welches nur das Erzhaus Oesterreich in Betracht kam, das im benachbarten Sund- und Breisgau schon lange ansässig und reich begütert war. Nach längeren vorbereitenden Verhandlungen erfolgte denn auch am 23. Juni 1368 durch den Bürgermeister und Rat sowie die gesamte Bürgerschaft die Uebergabe der Stadt an die Herzöge und Brüder Albrecht und Leopold von Oesterreich, „welche die Gemeinde einhellig zu ihrem rechten, natürlichen und erblichen Herrn gewählt und empfangen hatte". Die beiderseitigen Rechte und Pflichten wurden in dem Abkommen, wie folgt, festgesetzt:

Wer zu Freiburg in der Stadt und den Vorstädten sowie in der Wiehre wohnhaft und 16 Jahre und darüber alt ist, hat der Herrschaft jedesmal beim Regierungsantritt eines neuen Stadtherrn

1) F. UB., Bd. 1, S. 209—210.

Gehorsam zu schwören. Die Vergebung des Schultheißenamtes steht der Herrschaft zu. Sie soll es jedoch dem Herkommen gemäß einem Mitglied der alten 24 übertragen, das in ihrem Namen alle Gerichtsbarkeit ausübt „umb eigen, erbe und geltschulde, umb unzucht, morde und bluotenden slag, umb diebe und frevel und umb alle anderen sachen, wie die genannt sind“. Dem Schultheißen sollen alle Bußen und Besserungen zufließen mit Ausnahme derjenigen, „der man sprichet des Herren Hulde“, welche ausschließlich dem Stadtherrn zustehen. Der Herrschaft sollen auch zugehören und vorbehalten sein die „kilchensetze und die lehenschaft unsers Frowen Münsters zu Friburg, das derselben statte pfarre ist, und der sankt Nikolaus Kapelle in der Vorstadt Neuburg“, jedoch mit der Einschränkung, daß derjenige, dem die Herrschaft die genannte Pfarrkirche leiht, verpflichtet sein soll, die Erträgnisse des Opferstockes und Klingelbeutels den Bürgern zum Bau des Münsters zu überlassen und vier ehrbare Priester zu halten, mit denen die Pfarre und die Untertanen versorgt sind, „und die gottesdienste als schen und erberlich da halten, als das von alter herkommen ist“.

Das Münzwesen soll von einem Ratsmitglied unter Aufsicht der Herrschaft zum Wohle der Stadt und des Landes verwaltet werden. Der Gewinn aus der Münzprägung wird hälftig zwischen den Münzmeistern und der Herrschaft geteilt. Dieser soll auch ewiglich der Zoll am oberen Werde (an der oberen Dreisambrücke) verbleiben, sowie das Geleitsrecht im Breisgau, sowie die Fronwage und der Zoll in der Stadt mit der Verpflichtung, die Stadtgrabenbrücke in gutem Zustand zu erhalten. Die Herrschaft bezieht ferner zwischen Martin und Weihnachten die jährlichen Hofstattzinsen, von welchen jeder der alten 24 einen Schilling Pfennig als Besoldung „von seines amptes wegen, als das von alter herkommen ist“, erhält. Diese haben weiter die Kornabgabe von dem Buttenrecht der Kornlauben und zwei Drittel der Judensteuer zu beanspruchen, während das andere Drittel zum gemeinen Nutzen und Notdurft der Stadt verwendet werden soll. Kriegshilfe haben die Bürger der Herrschaft zu leisten, wie die anderen Städte am Oberrhein; sie darf sich jedoch ohne ihre Genehmigung weder mit Herren noch Städten verbinden.

Auf der anderen Seite soll aber auch die Herrschaft von dem Schloßberg nebst der darauf bestehenden Burg niemals Besitz ergreifen, noch daselbst einen (befestigten) Bau aufführen, „durch daz wir (die Bürger) und die statt davon fürbaß unbeswert bliben“. Der Stadt steht ferner das ausschließliche Verfügungsrecht über Umgeld und Stadtzölle sowie die Polizeigewalt innerhalb ihrer Gemarkung zu. Sie verwaltet ihre Gemeindeangelegenheiten durchaus selbständig und besetzt die städtischen Aemter (Bürgermeister, Rat, heimliche Räte, Zunftmeister, Stadtschreiber, Schulmeister, Boten, Hirten usw.) mit geeigneten Personen. Schließlich hat sie sich noch das Oeffnen und Schließen der Stadttore, die Aufnahme von neuen Bürgern in den Gemeindeverband, sowie die Uebernahme von auswärtigen Klöstern und Ausbürgern unter ihren Schutz und Schirm

vorbehalten. Die Herrschaft darf auch nie weder die Stadt im ganzen, noch eine Gerechtsame derselben auf irgend eine Art oder unter irgend einem Vorwand veräußern, noch soll, wie im Mittelalter häufig vorgekommen, ein Bürger oder sonstiger Einwohner für den Stadtherrn pfändbar sein.

Als nächstes Ziel erstrebten die Zünfte vorerst die möglichst vollständige Durchführung des Zunftzwangs und die Befreiung der Handwerker von allen Resten ehemaliger Abhängigkeit. Im Jahre 1338 verordnete der Rat, daß niemand, der in Freiburg seßhaft sei, ob zünftig oder nicht, mit Gelübde oder Schwur einem anderen verbunden sein, noch „sondern Dienst“ mit Steuer und Gewerft tun dürfe, als seinem verordneten Zunftmeister. Ferner mußte sich jeder, der ein Vierteljahr in Freiburg ansässig war, in eine Zunft oder andere Körperschaft [1]) einkaufen, einen Harnisch verschaffen und dem zuständigen Zunftmeister damit vorstellen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelte, ob Herr oder Handwerker, sollte mit fünfjähriger Verbannung aus der Stadt bestraft werden [2]). Der Zunftzwang scheint jedoch in den nächsten Jahrzehnten noch nicht besonders strenge durchgeführt worden zu sein; denn die Gewerftliste vom Jahre 1385 weist noch etwa 150 selbständige nicht zünftige Männer und etwa 200 ebensolche Frauen auf.

Am gleichen Tage (23. Juni 1368), wo die Selbstübergabe der Stadt vollzogen wurde, stellten die beiden Herzöge Albrecht und Leopold von Oesterreich der Bürgerschaft auch eine neue Verfassungsurkunde aus, in deren Eingang ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß „Fürstliche miltigkeit und angeborene gütigkeit sie (die Herzöge) dazuo neigent und ziehent, daz sie alle ire undertanen und getrewen gunstiklichen innehaben und mit sollichen rechten und ufsetzen bedenken und versorgen, davon sie ufnemen und wachsen mögen. Darüber von billicher Dankparkeit und erkantnusse erfüllt seien sie pflichtig und gepunden, die mit sunderen gnaden und freiheiten zu erhebende und zu erende, die mit sunderer begier und mit gantzer stetigkeit ires freyen und luteren willens in die Hände ihrer fürstlichen Gewalt komen sint, ze merunge irer macht und herrschaft“ [3])

So drückend die Lage der Stadt in mancher Beziehung auch unter ihren Grafen gewesen war, so ist doch ein stetes Wachstum und ein gedeihlicher Aufschwung auf allen Gebieten des städtischen Lebens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht zu verkennen. Die gesunde Jugendkraft in ihr bricht sich durch alle Hindernisse Bahn und stärkt sie um so mehr, je mehr sie sich im Kampfe mit den Stadtherrn erprobt.

Wie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

1) Wahrscheinlich die Zunft der Herren zum „Ritter“.

2) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs im 14. und 15. Jahrhundert, S. 52.

3) F. UB., Bd. I, S. 539—546.

sich allmählich gewaltig verändert haben, so hat auch das Weichbild der Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts bedeutende Erweiterungen erfahren. Hatte sie sich unter ihren Herzögen vom Markt zur befestigten Stadt entwickelt, so umgab sie sich unter der Herrschaft der Grafen mit einem Gürtel von Vorstädten, die hauptsächlich der Viehzucht und Rebbau treibenden Bevölkerung, sowie den Gewerbetreibenden, die auf das Wasser angewiesen waren, zur Niederlassung dienten. Die älteste dieser Vorstädte war die eigentliche Neuburg, die noch im Jahre 1240 außerhalb, zwölf Jahre später aber schon innerhalb der Stadtmauern lag. Etwas später wurden die drei anderen Vorstädte: die Prediger-, Lehener- und Schneckenvorstadt (1303) in den Kreis der Befestigungen einbezogen und mit den gleichen Rechten wie die Altstadt ausgestattet. Die Zahl der Gebäude betrug am Anfang des 14. Jahrhunderts in der Altstadt 1054, in der Neuburg 505 und in den drei übrigen Vorstädten 220, zusammen 1778, worunter auch sämtliche Kirchen, Klöster, Spitäler und öffentliche Gebäude einbegriffen sind [1]).

Mit dem Wachstum der Stadt vermehrte sich auch der Einfluß der Zünfte und Handwerker, die die beiden anderen Stände, Adel und Kaufleute, immer mehr zurückdrängten. Im Jahre 1378 befanden sich unter den alten Vierundzwanzig noch 12, unter den neuen Vierundzwanzig 5 Ritter, unter den 32 Adeligen also 17 Ritter; im Jahre 1387 dagegen saßen in beiden Räten nur noch 6 Ritter. In der Schlacht von Sempach im Jahre 1386 war nämlich ein großer Teil des Freiburger Adels, der dem Herzog Leopold von Oesterreich in seinem Feldzug gegen die Schweizer Heeresfolge geleistet hatte, gefallen, so daß es den Zünften nicht mehr schwer fiel, das Stadtregiment an sich zu reißen.

So wurde denn auch schon zu Beginn des Jahres 1388 von den Bürgern selbst und ohne Kenntnis der Herrschaft die Zusammensetzung des Rats geändert und jeglicher Unterschied zwischen alten und neuen Räten aufgehoben. Die Führer der demokratischen Opposition waren der jetzt zum erstenmal erwähnte Obristzunftmeister Michael Räublin, der Stadtschreiber Johannes von Gloter und Hans Rutschin, Mitglied der nachgehenden 24. Die Zünfte zogen bewaffnet vor das Rathaus, setzten die beiden Räte ab und wählten an ihre Stelle einen Rat von 32 Mitgliedern, und zwar 12 vom Adel und den Kaufleuten und 20 von den Handwerkern. Dazu kamen noch die 18 Zunftmeister, welche schon früher im Rate der neuen 24 saßen, so daß mit dem Obristzunftmeister, Bürgermeister und Schultheiß das neue Ratskollegium aus 49 Mitgliedern bestand. Unter den 12 aus dem Stande des Adels und der Kaufleute Gewählten befanden sich 10 von den alten 24, darunter Bürgermeister und Schultheiß. Während aber jener im Amte belassen wurde, wählte man an Stelle des bisherigen Schultheißen, Thomann von Kilchen, den Ritter Dietrich von Weißweil zum Schultheißen.

Dies war der eine Punkt, worüber sich die Stadt mit ihrer

---

1) Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br., II. T., S. 236.

Herrschaft auseinanderzusetzen hatte; den anderen, weit wichtigeren bildete die Errichtung des neuen Amtes des Ammeisters, wozu die Gemeinde nach dem Uebergabsvertrag vom 23. Juni 1368 nicht berechtigt war. Dieser Ammeister oder Antwerkmeister stand, wie in Straßburg, Kolmar, Basel und anderen oberrheinischen Städten an der Spitze der die überwiegende Majorität in dem neuen Rat ausmachenden Handwerker und übte auch einen größeren Einfluß auf die städtische Verwaltung aus als das eigentliche Stadtoberhaupt, der Bürgermeister, selbst. Zum ersten Ammeister war der oben erwähnte Zunftmeister Johann Rutschin von der Metzgerzunft gewählt worden. Er erhielt seines hohen Alters wegen den Titel „Herr", der sonst nur den Rittern und Geistlichen zustand. Als Besoldung bezog er 30 Pfund Pfennig jährlich, den doppelten Betrag des Gehalts des Bürgermeisters; auch verfügte er wie dieser über ein eigenes Siegel.

Altem Herkommen gemäß wurde an „Johanni" des Jahres 1388 der im Januar gewählte Rat in der Weise erneuert, daß er aus 10 Adeligen und Kaufleuten, 20 Handwerkern und den 18 Zunftmeistern bestand. Bürgermeister und Schultheiß entnahm man dem Stande der Kaufleute, da die Adeligen infolge der politischen und sozialen Umwälzungen in den letzten Jahrzehnten größtenteils aus der Stadt weggezogen waren. Der neue demokratische Rat führte ein kräftiges Regiment, welches namentlich die adeligen Räuber auf der Burg Falkenstein im Höllental zu fühlen bekamen. Diese gehörte mehreren Bürgern von Freiburg, welche sich vielfach durch Raub, Mord und Diebstahl an den Händlern, Wanderern und Kaufleuten, die auf der Heerstraße von Freiburg nach dem Schwarzwald begriffen waren, in gemeiner Weise vergingen, bis endlich die Freiburger Bürgerschaft unter der Führung ihrer Zunftmeister am 6. Dezember 1389 durch Zerstörung der Burg dem verwerflichen Treiben der Raubritter ein Ende bereitete.

Die neue Verfassung wurde jedoch von der österreichischen Regierung schon im Jahre 1392 wieder aufgehoben. In dem Uebereinkommen zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und der Stadt vom 24. Mai 1392 verzichtete die letztere auf den Ammeister, gab den Pfandbrief über das ihr verpfändete Schultheißenamt wieder heraus und gestand dem Adel und den Kaufleuten zusammen die gleiche Zahl von Stimmen im Rat zu wie der übrigen Gemeinde. Auf der anderen Seite aber erlangte die Bürgerschaft das Recht, den Rat jährlich zu erneuern, und setzte es auch durch, daß nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Bruder und Schwager wie bisher im Rate sitzen durften. Die Herrschaft machte weiter noch das Zugeständnis, künftighin den Schultheißen nur aus den Ratsmitgliedern zu ernennen; dagegen sollte der jeweiligen Ratserneuerung an „Johanni" der Landvogt des Herzogs mit zwei Räten beiwohnen.

Unterm 27. Juni 1392 stellte der Herzog von Innsbruck aus der Stadt eine neue Verfassungsurkunde aus[1]), wonach dem

1) F. UB., Bd. II, S. 88 ff.

Rat 12 Adelige, 12 Kaufleute, die 18 Zunftmeister — darunter der Obristzunftmeister, dessen Stellung beibehalten wurde — und 6 weitere Zünftige anzugehören hatten. Sämtliche Ratsmitglieder sind jährlich von der Gemeinde neu zu wählen; doch sollen je 4 von den Edlen, Kaufleuten und Zünften als die sogenannten 12 Beständigen ein Jahr lang weiter im Rate bleiben, damit sie den neuen Rat unterweisen können, „was der alte gehandelt hat", und so einige Stetigkeit im Stadtregiment gewahrt werde. Der Schultheiß, dessen Amt schließlich der Stadt dauernd verpfändet bleibt, bildet mit 24 Ratsherrn, die zu gleichen Teilen den drei Ständen entnommen werden, das Blutgericht (Schwurgericht). Der Bürgermeister soll ein Adeliger sein; er und der Schultheiß präsidieren im Rat. Das Zivil- und Frevelgericht, das „umb erb und aygen, geltschuld und fräveln" zu entscheiden hat, wird mit 9 Ratsherrn, je 3 aus den 3 Ständen besetzt. Die Verwaltung des Kaufhauses und des städtischen Guts wird von den 6 Amtsherren im Kaufhaus besorgt, wobei die 3 Stände mit je 2 Mitgliedern vertreten sind [1]. Das Sonderkollegium der alten 24 ist für immer von der Bildfläche verschwunden.

Die ganze Ratsreform spiegelt deutlich die Wucht der damaligen sozialen Strömungen und Umwälzungen wieder, welche ihren Abschluß auf die Dauer eines halben Jahrhunderts in dem neuen Verfassungswerk fanden. Der Einfluß der Zünfte stieg im 15. Jahrhundert unaufhaltsam weiter, da die Kaufleute und die Edlen je länger desto weniger imstande waren, genügend Leute in den Rat zu senden. Nachdem schon 1413 eine anderweite Besetzung des Gerichts vorgenommen worden war, verordnete Herzog Friedrich im Jahre 1435, daß infolge des Abgangs an Kaufleuten und Edlen die erforderliche Zahl von Räten aus den gemeinen Bürgern zu nehmen und diesen auch öffentliche Aemter zu übertragen seien, „als solchen leuten derselben räte gebüret" [2]), ausgenommen das Bürgermeisteramt, welches stets ein Adeliger bekleiden soll.

β) Die Erlangung des Stadtregiments durch die Zünfte.

Die Macht der Zünfte war vorerst noch nicht von langer Dauer. Eine verhängnisvolle Schwäche haftete der reinen Zunftherrschaft überall an, nämlich die Unfähigkeit, schwierigeren Verwaltungsaufgaben gerecht zu werden [3]). Doch während in den anderen oberrheinischen Städten Basel, Konstanz und Straßburg die Aufhebung einzelner Zünfte oder ganzer Zunftorganisationen infolge von Zunftaufständen oder wirtschaftlichen Maßnahmen erfolgte, wollte Herzog Albert (der Gründer der Universität) nur die gemeinbürgerlichen

1) F. UB., Bd. II, S. 91. Flamm, a. a. O., S. 54.
2) F. UB., Bd. II, S. 389/90.
3) Gothein a. a. O. S. 374.

Elemente, welche durch den Zudrang der Landhandwerker in der letzten Zeit einflußreicher im Rate geworden waren, schwächen, und den Kaufleuten und Adeligen wieder etwas auf die Beine helfen. Er ging jedoch gleich radikal genug vor, indem er die Freiburger Zünfte aufhob und dies damit begründete, daß manche Zünftige, die den Rat besuchen, dazu weder angesehen, noch tauglich und vermögend genug seien, „daz sie dem rate einer solchen namhaften statt auszewarten wißten, noch deshalb gezimpten zu gebrauchen, nachdem und zu rat und gericht einer statt nur personen gehören zu setzen, die mit redlichkeit auch vernunft ausgestattet seien, und irer narung rechtverticlichen und nach eren nutzlichen den obliegen mögen, daz nu an ettwievil hantwerchern, die anders nit haben, dann was sie teglichs mit irer arbeit gewinnen und vielleicht sonst darzu ungeschickt sind, nit gesin mag“ [1]). Auch hätten Parteiungen und Irrungen meistenteils ihren Ursprung bei den Zünften und Zunftmeistern genommen, weshalb diese aufgehoben werden und nicht mehr weiter bestehen sollen. „Also daz wir sezzen und wellen auch ernstlich, daz fürbaß ewiglich kein zunfftmeister noch zünfte mer hie sullen gesetzet noch gehalten werden in deheinem weg. Es sollen auch damit alle zunftstuben und trinkstuben, so bisher gewesen sind, ganz ab sin; dann allein die zwo stuben zum „ritter“ und zum „gauch“ sollent stets bliben, als die allweg gehalten und herkomen seint.“

Der Rat sollte künftig aus je 6 Edlen und Kaufleuten bestehen, und wenn einer dieser Stände seine 6 Mitglieder nicht zu stellen vermochte, so sollten die Fehlenden aus den 6 Sechstelsmeistern, den Vorstehern der 6 Quartiere der Stadt, und 6 Handwerkern ergänzt werden. Adel und Kaufleute hatten also zusammen wieder 12 Sitze im Rat, während der Einfluß der Handwerker auf ein Viertel der Stimmen beschränkt war. Sämtliche 24 bilden mit dem Bürgermeister und Schultheißen das Blutgericht; diese beiden gehören den Adeligen und Kaufleuten an. Bei der jährlichen Ratserneuerung scheidet nur jeweils die Hälfte von jedem Stande aus, damit die Neugewählten von den im Amte verbleibenden in den Dienstgeschäften gehörig unterwiesen werden können. Je 3 von den Edlen, den Kaufleuten, den Sechstelsmeistern und den Handwerkern bilden das Zivilgericht. Das Kaufhaus wird von 2 Edlen, 2 Kaufleuten und 2 Sechstelsmeistern verwaltet; die Handwerker sind also gänzlich ausgeschlossen. Bürgermeister, Schultheiß und Rat sind auch befugt, alle Aemter der Stadt zu besetzen, sowie auf allen Gebieten die nötigen Gebote und Verbote zu erlassen, wie sie es der Gemeinde für zweckdienlich erachten.

Nachdem nun die Zünfte mit ihren Zunftmeistern und Trinkstuben beseitigt waren, wurde die Stadt in 6 Bezirke mit ebensoviel Trinkstuben eingeteilt [2]), und zwar die Altstadt in 4, mit den Stuben

---

1) F. UB., Bd. II, S. 435 ff.

2) Aehnlich war Straßburg schon im 13. Jahrhundert in 8 Konstofeln eingeteilt worden. Diese waren Abteilungen der Bürgerschaft, wie sie geographische Teile der

zum „Löwen", „Riesen", „Falkenburg" und „Spiegel"; die Neuburg in einen mit der Stube zur „Sonne" und die übrigen Vorstädte in einen mit der Stube zum „Mond" in der Schneckenvorstadt. Die Vorsteher dieser 6 Bezirke, die Sechstelsmeister, sollten jährlich in Gegenwart des herrschaftlichen Landvogts und zweier Regierungsräte von dem Stadtrat neu gewählt werden und ihren Bezirken „mit Fleiß nach ihrer besten vernunft und nach eines Rats haissen (Befehl) vorstehen, alles getreulich und ungefährlich in solcher Weise, daß man auf denselben Stuben Erbarkeit und Zucht halte, auch daß niemand keine besondere Versammlung, Gespräch, Gemurmel, noch anders unartiges Gespött oder frevelhafte Worte oder Werke haben noch treiben möge, die sich wider die Herrschaft oder den Rat richten, heimlich oder öffentlich". Frevel und ungebührliches Betragen auf den Trinkstuben hatten diese Polizeikommissäre nötigenfalls dem Schultheißen zur weiteren Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen, zu welchem Zwecke der Rat jedem Sechtelsmeister zwei oder drei Vertrauensmänner aus seinem Bezirk zu seiner Unterstützung bei der polizeilichen Ueberwachung zuwies.

Damit jedoch die Interessen der Gewerbetreibenden und Konsumenten durch die Aufhebung der Zünfte keinen Schaden litten, sollte der Rat jedes Jahr für die einzelnen Handwerkszweige besonders taugliche Aufsichtspersonen bestellen, welche für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Trinkstuben, sowie von Zucht und Sitte unter Meister und Gesellen zu sorgen hatten, „daz dadurch niemand beswert noch darinne eigener sunder gemeiner nutz fürgenommen werde bei einer billigen Pen und Straff" [1]). Den Zünften war wohl mit diesen radikalen Maßnahmen ihre politisch-militärische Bedeutung, ihre Selbstverwaltung und ihr weitgehendes Steuerrecht genommen, als gewerbliche Interessentenvereine waren sie aber unentbehrlich. Die bisherige Einteilung der Handwerker und ihr materielles Gewerberecht blieb daher als eine Anordnung der Obrigkeit bestehen, auch nachdem man ihnen alle genossenschaftlichen Rechte abgesprochen hatte. Die Idee von der Notwendigkeit des Zunftwesens ruhte so tief im innersten Rechtsbewußtsein des Volkes, daß die Eingriffe der Staatsgewalt nur zu gewissen Beschränkungen der Zünfte in ihren politischen Rechten und ihrer finanziellen und jurisdiktionellen Selbständigkeit, nie aber zu prinzipiell anderen gewerberechtlichen Anordnungen, ja im Gegenteil gerade zur Befestigung und Ausbildung der bestehenden, zu neuen umfassenderen mit den Zunftgedanken erfüllten Ordnungen führten. Der Rat behielt sich nur das Genehmigungsrecht der Statuten vor, ein Teil der Gewerbepolizei ging von den Zunftbehörden wieder auf städtische Organe oder gemischte Kommissionen über; nur die Organe der Kontrolle und die zur Strafe befugten Behörden hatten sich geändert. Das Zu-

---

Stadt umfaßten, mit einem Konstofelmeister an der Spitze, der mit einer Reihe amtlicher Aufgaben betraut war (Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 14).

1) F. UB., Bd. II, S. 440.

sammenwirken des Rates mit den Zünften wurde festen Gesetzen und festen Ordnungen unterworfen [1]).

Die vom Rat den einzelnen Gewerben bestellten Obmänner — 3 an der Zahl — eröffneten mit Beginn des Jahres 1456 ihre Tätigkeit, die allerdings nur von kurzer Dauer war. Jedem Handwerk wurden neue Statuten verliehen, die ihrem materiellen Inhalt nach in nichts von den älteren, von den einzelnen Zünften selbst beschlossenen Satzungen abwichen. Sie stellen sich als einseitige Verordnungen des Rats dar, worin jedes Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht, jede gemeinsame Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Zunftmeister und Zunftausschüsse über ihre Zunftgenossen ausgeschlossen ist. Es sollten fortan keine obrigkeitlichen Rechte mehr an gewerbliche Korporationen verliehen und für die Leistung des Sicherheitsdienstes eine andere Einteilung der Stadt vorgenommen werden. Der Rat allein hatte als eine mit voller Amtsgewalt ausgestattete Behörde unter Oberaufsicht des österreichischen Landvogts in Ensisheim die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und im Falle eines feindlichen Angriffs die in 6 Bezirke eingeteilte Bürgerschaft aufzubieten, die sonst in ihrem privaten und öffentlichen Leben von den Sechstelsmeistern und den Obmännern der verschiedenen Handwerkervereinigungen streng überwacht wurde.

Diese im eudämonistischen Polizeistaat einige Jahrhunderte später zur Herrschaft gelangten Grundsätze waren in Freiburg des 15. Jahrhunderts noch verfrüht. Das ganze Gewerbewesen geriet in Unordnung und die Stadt ging zusehends zurück. Als Herzog Sigismund an die Regierung kam, berichtete der Rat „der Zünfte und teile halb“ alsbald, daß die Teilung sich nicht bewährt, sondern zum „Abgang und Verderben des gemeinen Wesens“ geführt habe und es besser sei, wenn die Zünfte wiederhergestellt würden. Nachdem schon im Jahre 1459 die ganze Neuerung aufgehoben worden war, folgte die rechtliche Bestätigung der bestehenden Verhältnisse im Jahre 1464 nach [2]). Der Herzog genehmigte die Wiederherstellung der Zünfte, weil sie der Stadt „nutz und notdurft“ seien. Sie wurden jedoch, wie in den anderen oberrheinischen Städten [3]), wohl um ihren politischen Einfluß zu schwächen, von 18 auf 12 reduziert, was sich um so leichter bewerkstelligen ließ, als die einzelnen Gewerbe nicht mehr so stark vertreten waren wie im 13. und 14. Jahrhundert.

Der Rat sollte fortan aus je 6 Edlen und Kaufleuten, den 12 Zunftmeistern und 6 weiteren Mitgliedern aus dem Stande der Edlen und der Gemeinde bestehen. Die Zunftmeister bildeten mit ihren Amtsvorgängern noch ein besonderes Kollegium, einen engeren Rat, der die gewerblichen und Zunftangelegenheiten, bevor sie im Stadtrat zur Entscheidung kamen, durchzuberaten und zu prüfen und ihm

1) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 10.
2) F. UB., Bd. II, S. 484.
3) In den Jahren 1463, 1471 und 1482 wurde auch in Straßburg die Zahl der Zünfte beschränkt und damit zugleich die Zahl der Ratsstellen vermindert auf 20.

alsdann entsprechende Vorschläge zu unterbreiten hatte, da der Rat nunmehr die ganze Gewerbepolizei an sich gezogen hatte. Die Zünfte wählten wieder wie früher außer ihren Zunftmeistern die Aechtwer als Zunftvorstand. Die vereinigten Aechtwer bildeten eine Art Bürgerausschuß, der vom Rat bei allen wichtigen Zunft-, Kriegs- und Gemeindeangelegenheiten gehört wurde; ihre Zustimmung war namentlich zu den Steuerreformen und den wegen des städtischen Sicherheitsdienstes zu treffenden Maßnahmen erforderlich. Das Kollegium der Aechtwer zeigte aber auch seine bedeutenden Schattenseiten, indem es in eine Art Oligarchie auszuarten drohte. Während nämlich bis zum Jahre 1478 in den meisten Zünften die Aechtwer von allen Mitgliedern frei gewählt wurden, beschloß man jetzt, dem Brauche einzelner Zünfte folgend, daß die neuen Aechtwer stets durch ihre jeweiligen Amtsvorgänger zu ernennen seien [1]). Die Folge davon war, daß sich immer nur die zwei gleichen Klassen von Zünftigen Jahr um Jahr im Aechtweramt ablösten und eine einseitige Parteipolitik allmählich Platz griff.

Die Bürgerschaft war aber nicht gewillt, diese Zustände sich auf die Dauer gefallen zu lassen. Anfangs des Jahres 1490 kam es zu Demonstrationsbewegungen, in Verfolg deren die Gemeinde einen Ausschuß von 36 Männer wählte, die mit dem Rat die Gemeindeangelegenheiten verwalten sollten; von einer Verfassungsänderung selbst wurde, belehrt durch die Erfahrungen des Jahres 1388, Abstand genommen. Der damals gerade in Freiburg weilende Kaiser Maximilian betraute eine Kommission mit der Untersuchung der ihm von der Bürgerschaft vorgetragenen Streitsache, die am 23. Juli 1490 auch wirklich beigelegt wurde, indem der Rat einige Zugeständnisse machte. Der Auschuß der 36 wurde aufgehoben, dagegen der Gemeinde das Recht zuerkannt, jährlich drei Zünftige zu zwei Ratsmitgliedern in das Kaufhaus zu entsenden, um daselbst als oberste Finanzbehörde frei von andern Aemtern das Gemeindevermögen zu verwalten und darüber zweimal jährlich — an Johanni und Weihnachten — vor 24 von der Gemeinde aus den Zünften ernannten Revisoren und dem Rate Rechnung über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Rat und Amtleuten wurde ferner die Aufnahme von Anleihen, sowie jedwede Belastung der Stadt mit Leibgedingen, Gülten und anderen Auflagen ohne Wissen und Willen des Aechtwerausschusses untersagt.

Die ganze Weiterentwicklung der politischen Verhältnisse vollzog sich sehr rasch in radikaler Weise zugunsten der Zünfte. Adel und Kaufleute zogen sich in der Folgezeit immer mehr vom Rate zurück und lieferten das Stadtregiment allmählich vollständig den Zünften aus. Im Jahre 1548 versuchte zwar die vorderösterreichische Regierung, den Adeligen im Rate wieder mehr Geltung dadurch zu verschaffen, daß ihnen 6 Sitze eingeräumt und sie vollständig den nur alle zwei Jahre wechselnden sogenannten Beständigen zugeteilt

1) Ratsbücher von 1478 im Stadtarchiv.

wurden; allein alle Mühe war umsonst. Strafgelder für Versäumnis der Sitzungen verleideten überdies den meistens auf ihren Landgütern sich aufhaltenden Adeligen den Besuch der Ratssitzungen, während die Zünftigen durch steigende Anwesenheitsgelder und Gratialien sich erhebliche Vorteile zu verschaffen wußten. Die Handwerker, im öffentlichen Leben vertreten durch ihre Zünfte, befinden sich auf dem Höhepunkt ihrer politischen Macht. Die Steuererhebung, die Verteilung der Kriegslasten, der Stadtbewachung und der Feuerwehr, das ganze gewerbliche und gesellige Leben wird nach Zünften reguliert. Die Kaufleute, die einst den wichtigsten und angesehensten Stand der auf Marktrecht begründeten Stadt bildeten, waren im 15. und 16. Jahrhundert an Zahl wie an Einfluß immer mehr zurückgegangen[1]).

Die Selbstherrlichkeit der Zünfte und damit allerdings auch die Selbstverwaltung der Stadt nahm erst ein Ende mit der Verlegung der vorderösterreichischen Regierung von Ensisheim nach Freiburg um 1546. Ohne deren Genehmigung durfte fortan niemand mehr in den Rat aufgenommen oder daraus entfernt werden; die von ihr zur Ratserneuerung jeweils delegierte Kommission hatte das Recht, die in den Rat gewählten Zunftmeister entweder zu bestätigen oder abzulehnen. Die Regierung behielt sich auch noch die Befugnis vor, jedes ihr nicht genehme Mitglied, ohne Angabe der Gründe, vom Rate auszuschließen. Dreimal wöchentlich sollte der Rat zur Beratung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten zusammentreten, die besonders dringenden und minder wichtigen Geschäfte sollten von den Edlen und den 12 beständigen Räten ohne Zuziehung der Zunftmeister erledigt werden. War der Landvogt in der Sitzung anwesend, so sollte er selbst und nicht der Bürgermeister im Rat Umfrage halten[2]).

Im Jahre 1558 wurde ferner dem Bürgermeister und Schultheißen in der Person eines Statthalters ein Vertreter zur Seite gesetzt und die Besetzung der Aemter in der Weise geregelt, daß der Obristzunftmeister nach Ablauf seines Amtsjahres Statthalter des Schultheißenamts und im folgenden Jahre solcher des Bürgermeisteramts wurde. Diese Träger der höchsten Gemeindeämter hießen zusammen die „drei Herren Häubter der Stadt“[3]).

Der unumschränkten Herrschaft der Zünfte in der Gemeindeverwaltung sahen die Edlen schon lange nur mit lebhaftem Widerwillen zu. Eine Reihe von ihnen — darunter die von Blumeneck, Reineck, Lichtenfels, Snewlin, Bollschweil, Wessenberg u. a. — beschwerten sich im Jahre 1596 bei der Regierung, daß allmählich alle einträglicheren kleineren Aemter auf die „Bürgerlichen“ übergegangen seien; sie verlangten, daß ihnen die früheren Benefizien der alten Geschlechter wieder verliehen oder sie von dem Ratsdienst ganz ent-

---

1) Flamm, a. a. O. S. 57/8.
2) Erlaß der Regierung in Ensisheim vom 1. Juni 1551 (Urkunde im Stadtarchiv).
3) Flamm, a. a. O. S. 57.

bunden werden. Der Rat gestand rückhaltlos zu, daß von alters her nicht nur die höheren Aemter des Bürgermeisters und Schultheißen, sondern auch diejenigen des Baumeisters, der Holz- und Jägermeister, Tal- und Kastenvögte, der Pfleger von Gotteshäusern und Stiftungen ganz oder teilweise im Besitz von Adeligen gewesen seien. Damals aber hätten sie auch ihren Wohnsitz in Freiburg gehabt, täglich Rat und Gericht besucht und ihren Aemtern viel besser als die Bürger obliegen können. Der Rat wünsche auch jetzt nichts sehnlicher, als daß die Edlen wie zuvor an der Spitze der städtischen Aemter stünden; allein die meisten von ihnen wohnten auf dem Lande, kämen im Jahr kaum drei- oder viermal in den Rat und fänden es auch unter ihrer Würde, kleinere Aemter anzunehmen.

Unterm 26. Oktober 1598 kam dann zwischen dem Rat und den Edlen ein Uebereinkommen des Inhalts zustande, daß jeder Adelige jährlich vier Klafter Moosholz unentgeltlich zugeführt, oder statt dessen 2 Pfund Pfennig ausbezahlt erhalten sollte, wenn er wenigstens viermal jährlich im Rate erschiene. Den übrigen Ratsfreunden sollten für jede Sitzung 2 Schilling Pfennig ausgefolgt werden; wer aber unentschuldigt ausbliebe, sollte den gleichen Betrag als Strafe hinterlegen [1]). Die 6 Edlen waren daraufhin wieder eine Reihe von Jahren im Rate vertreten.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann sich in Freiburg allenthalben infolge des besseren Verdienstes und der allgemeinen Hebung der Geschäftslage — wozu auch das im Jahre 1529 wegen der Einführung der Reformation nach Freiburg übergesiedelte Domstift Basel, sowie die im Jahre 1457 von Erzherzog Albert gegründete Universität ihren Teil beitrugen —, eine größere Wohlhabenheit und eine weite Schichten der Bevölkerung beherrschende Genußsucht geltend zu machen, welcher der Rat durch eine Reihe von Polizeiverordnungen zu steuern suchte. Wie der neugewählte Rat an „Johanni“ auf Kosten der Gemeindekasse im Gesellschaftshause zum „Ritter“ sich vergnügte, so feierten die Zünfte auf ihren Stuben die Rats- und Meisterwahlen ebenfalls mit verschwenderischen Gelagen. Die Gesellen aber hielten ihre Lichtbraten unter Umzügen und Tänzen, wie die verschiedenen Bruderschaften ihre Neujahrs- und Festschenken. Auf den Zunftstuben, in Wirts- und Gesellschaftshäusern huldigte man außer dem Karten- und Würfelspiel besonders einem schändlichen Zutrinken, obwohl der Rat dasselbe mit den schärfsten Strafen zu bekämpfen suchte. Bürgerliche Hochzeiten dauerten in der Regel 3 Tage. Am ersten Tage wurde die Hochzeit selbst gefeiert, am folgenden fand das Eiersammeln und am dritten die Nachhochzeit statt. Mehr als 25 Paare oder 50 Gäste sollten an einer Hochzeit nicht teilnehmen; doch wurde diese Zahl trotz Verbots des Rats sehr häufig überschritten [2]).

Von der Wohlhabenheit der Bürger und der wirtschaftlichen

1) Freiburger Stadtarchiv: Ratsbuch von 1598.
2) Freiburger Stadtarchiv: Polizeiordnungen vom Jahre 1561.

Blüte der Stadt zeugt heute noch eine Reihe von Profanbauten aus jener Zeit. Mit Ausnahme des Münsters und der beiden Stadttore gehören die meisten noch vorhandenen mittelalterlichen Baudenkmäler dem 16. Jahrhundert an. Das stattliche Kaufhaus auf dem Münsterplatz wurde in dieser Zeit vollendet; der Ratshof sowie der Baslerhof für das Basler Domkapitel, das Kornhaus (früher die alte Metzig), das Kollegiengebäude der neuen Hochschule, sowie das Falkensteinsche Haus „zum Wallfisch" in der Franziskanerstraße wurden neu erbaut und die Stiftshöfe der Klöster St. Blasien, Schuttern, St. Peter, Thennenbach, der St. Gallischen Propstei Ebringen und die „Pfaffenstube" der Münstergeistlichen zeitgemäß erneuert.

Die Bevölkerung der Stadt, welche in dieser Zeit auf etwa 12000 Seelen zu schätzen ist, nahm nach der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kaum mehr zu, da die großen Volkskrankheiten in den Jahren 1564, 1584 und 1592, wo die Pest und der schwarze Tod, Erdbeben, Mißwachs und Hungersnöte besonders häufig und gefährlich auftraten, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande am ganzen Oberrhein unzählige Menschenopfer forderten. Es schien fast, als ob die Natur den Menschen jener Tage feindlicher geworden wäre als sonst, und daß all dies Unglück und Leid nur eine Vorbereitung der Bevölkerung bilden sollte auf die furchtbaren Verheerungen und Drangsale des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung folgt.)

XII.

Gibt es bei David Ricardo eine absolute Grundrente?

Von

Karl Diehl in Freiburg i. B.

In einer Besprechung des Buches von Niehus „Geschichte der englischen Bodenreformtheorien“ [1]) erklärt Franz Oppenheimer: „Wenn Niehus meine Arbeit über Ricardos Grundrententheorie gekannt hätte, so hätte er sich wahrscheinlich gehütet, Diehls Meinung beizutreten, der zufolge Ricardo die Monopoltheorie der Grundrente als in der Gegenwart möglich anerkannt hat. Ich habe Diehl mit, wie ich glaube, unwiderleglicher Stringenz nachgewiesen, daß er in diesem Punkte Ricardo mißverstanden hat; jedenfalls hat er in den fast 2 Jahren seit Erscheinen meines Buches m. W. keinen Versuch gemacht, seinen Standpunkt zu halten.“ Die Tatsache, daß ich seit dem Erscheinen des Oppenheimerschen Buches: „David Ricardos Grundrententheorie, Berlin 1909“ nicht auf seine Angriffe gegen meine Interpretation der Ricardoschen Rententheorie erwidert habe, ist nicht so aufzufassen, als ob ich der Oppenheimerschen Kritik zustimmte oder nichts darauf zu erwidern hätte. Ich hatte bisher nur noch nicht Muße gefunden, zu dieser Kontroverse Stellung zu nehmen. Auch jetzt würde ich nicht das Wort ergreifen, wenn es sich lediglich um einen Streit zwischen Oppenheimer und mir handelte, wer von uns beiden die betreffenden Kapitel bei Ricardo richtig interpretiert hat. Im Gegenteil, da ich selbst Partei bin, überlasse ich die Entscheidung darüber dem neutralen Leser. Aber es handelt sich in der Tat um ein wichtiges und für das Verständnis der ganzen klassischen Nationalökonomie grundlegendes Problem: Ist die Ricardosche Rente nur Differentialrente oder kann sie auch Monopolrente sein? Mir scheint ein gewisses allgemeines Interesse vorzuliegen, daß diese Frage noch einmal des näheren geprüft werde. Oppenheimer hat jedenfalls das Verdienst, diese wichtige Einzelfrage aus der

1) Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 1. Jahrg., 2. Heft, S. 377.

Ricardoschen Rentenlehre sehr eingehend und gewissenhaft geprüft zu haben. Dies möchte ich anerkennen, obwohl ich zu einer völligen Ablehnung des Oppenheimerschen Standpunktes komme. Im Gegensatz zu Oppenheimer behaupte ich, daß Ricardo allerdings nicht nur die Existenz einer Differentialrente, sondern auch die Möglichkeit einer absoluten Grundrente anerkannt hat und daß die Oppenheimersche Meinung, wonach dies im Widerspruch mit den eigenen Ausführungen Ricardos stünde, nicht haltbar ist. Dies will ich im folgenden beweisen.

Zunächst möchte ich ganz im allgemeinen bemerken, daß schon um deswillen Oppenheimer kein ganz zuverlässiger Interpret Ricardos sein kann, weil er bei seiner ganzen Betrachtung dieses Nationalökonomen von der irrigen Voraussetzung ausgeht, daß Ricardo seine ganze Theorie aufgestellt habe, um die sozialistische Theorie zu bekämpfen. Diese Meinung findet sich nicht nur in dem genannten Werk Oppenheimers, sondern auch in anderen seiner Schriften, namentlich auch in seinem neuesten großen Werke: „Theorie der reinen und politischen Oekonomie, Berlin 1910". Ich will mich jedoch mit einigen Zitaten aus seinem Ricardobuch begnügen. Gleich der erste Satz des ersten Abschnittes bei Oppenheimer lautet[1]): „David Ricardos Grundrententheorie ist entstanden als Abwehr gegen die Angriffe des immer mehr erstarkenden zeitgenössischen Sozialismus." Aehnlich sagt er an anderer Stelle[2]), daß Ricardo die Aufgabe übernommen hätte, die in Smith' Werken enthaltene Naturrechtstheorien auszubauen und ebenfalls die dort vorgetragene Monopoltheorie zu widerlegen. Da die bürgerliche Theorie gegen einen sozialistischen Angriff aus der Monopolpreistheorie völlig ungedeckt gewesen sei, so hätte Ricardo den Beweis des folgenden Thema probandum übernommen: „Die Grundrente fließt zwar dem Eigentümer des Grund und Bodens zu: aber sie ist keine Folge des Grundeigentums. Sie ist zwar ein Vorteil aus einem Naturmonopol, aber dennoch kein Monopolpreis. Sie wird am Preis verdient als unerarbeiteter Gewinn, aber sie ist kein Bestimmungsgrund des Preises, der ohne Aufschlag einer Rente, ganz wie der Preis von Tuch und Leinwand lediglich durch Arbeitslohn, Kapitalersatz und üblichen Kapitalgewinn bestimmt wird. Der Zehrer zahlt also nur den natürlichen, d. h. notwendigen und gerechten Preis"[3]). Oppenheimer schließt nun weiter: da Ricardo mit seiner Grundrententheorie die sozialistische Monopoltheorie bekämpfen wollte, durfte er selbst keine Monopoltheorie in irgendwelcher Form vertreten.

Dieser ganze Ausgangspunkt ist aber grundverkehrt und muß zu mißverständlicher Auffassung von Ricardo führen. Ricardo dachte gar nicht daran, mit seiner Grundrententheorie die sozialistische

---

1) S. 3.
2) S. 30/31.
3) S. 31/32.

Theorie zu „bekämpfen". Er hat auch seine ganze Verteilungstheorie niemals aus dem Gesichtspunkt aufgestellt, eine Bekämpfung des Sozialismus vornehmen zu wollen. Er war ein Wahrheitssucher, der in streng objektiver Weise die „Gesetze" der kapitalistischen Verkehrswirtschaft aufhellen wollte, unbekümmert darum, welcher Richtung etwa die von ihm gewonnenen Resultate nützen oder schaden könnten. Zur Erkenntnis aller dieser wirtschaftlichen Zusammenhänge schien ihm freilich ein Satz von grundlegender Bedeutung, nämlich der, daß die Preise der Güter in letzter Instanz durch die in den Gütern enthaltenen Arbeitsmengen reguliert würden. Diesen Satz hat er auch gelegentlich dahin modifiziert, daß nicht die Arbeit, sondern die Kosten — d. h. nach Ricardo Arbeit und Kapital — für die Wertbildung maßgebend seien. Wenn es überhaupt für ihn ein Thema probandum für die Grundrententheorie gab, so konnte es nur dieses sein: erfährt dieses elementare wirtschaftliche Gesetz durch die Existenz des Grundeigentums eine Aenderung, oder mit anderen Worten: läßt sich der Satz, daß die Arbeit den Regulator des Wertes bildet, auch gegenüber der Tatsache des Grundeigentums aufrecht erhalten, oder bewirkt das Grundeigentum, daß bei der Preisbildung der agrarischen Produkte außer der Arbeit (und dem Kapital) noch ein weiteres allgemeines Kostenelement für den Boden in Rechnung gestellt werden muß?

Wie hat Ricardo dieses Problem beantwortet? Eine weitverbreitete Annahme geht dahin, daß Ricardo immer nur eine Differentialrente für möglich gehalten hätte, ja, es wird sogar die Möglichkeit einer absoluten Rente als unvereinbar mit seiner ganzen ökonomischen Grundauffassung erklärt. Am schärfsten hat dies einmal Lassalle mit den Worten ausgedrückt, daß man Ricardo gründlich mißverstehen müsse, wenn man auch nur die Möglichkeit zugebe, daß auch die schlechtesten Böden Renten tragen können. Auch Oppenheimer ist Anhänger dieser Meinung. Wenn ich demgegenüber nochmals meine entgegengesetzte Meinung ebenso wie in meinem Ricardo-Kommentar[1]) vertrete, so muß ich zunächst daran erinnern, daß zum richtigen Verständnis Ricardos die doppelte Seite seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit beachtet werden muß. Er war einmal abstrakter Theoretiker, der, von gewissen Voraussetzungen ausgehend, nach der Methode der isolierenden Abstraktion ein theoretisch-systematisches Lehrgebäude errichtet hat, anderseits aber auch praktischer realistischer Volkswirt, der die Abweichungen, die das reale Leben gegenüber seinen theoretischen Aufstellungen aufweist, wohl beachtet. Diese seine Doppelnatur tritt auch in seiner Grundrententheorie hervor. So zweifellos Ricardo bei der grundlegenden Darlegung seiner ökonomischen Verteilungstheorie nur eine Differentialrente anerkennt, so bereitwillig gibt er zu, daß unter gewissen historisch-empirischen Verhältnissen eine absolute Rente sich bilden kann.

1) Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung. 1. Teil, Leipzig 1905.

Ich will zunächst kurz meine eigene Auffassung der Ricardoschen Rententheorie, dann die Oppenheimerschen Einwendungen dagegen darlegen. Bei seiner grundlegenden Theorie der Rente geht Ricardo von gewissen Voraussetzungen aus. Er legt seiner Darstellung ein besiedeltes Gebiet zugrunde, in welchem Grund und Boden der verschiedensten Bonität frei den Ansiedlern zur Verfügung steht. Er zeigt, wie hier zuerst überhaupt keine Rente entstehen kann, weil, solange Boden auch der besten Qualität freies Gut ist, wie Luft, Licht und Wasser, auch für die Nutzung dieses freien Gutes kein Entgelt gegeben werden kann, weil nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ein etwa abfallender Extragewinn der Bodenbesitzer sofort durch verstärktes Angebot neuer Ansiedler zu einer Ausgleichung der Profite führen würde. Ricardo zeigt dann weiter, wie unter dem Druck wachsender Bevölkerungszahl und dadurch stets vergrößerter Nachfrage nach Getreide auch Böden geringerer Fruchtbarkeit in Angriff genommen werden müssen und damit die Bildung einer Differentialrente zuerst auf dem Boden erster Klasse und dann auf dem Boden zweiter Klasse und dann auf dem Boden dritter Klasse usw. entsteht, daß jedoch der zuletzt angebaute Boden keine Rente trägt. Und dies ist auch unter der Ricardoschen Voraussetzung nicht anders möglich, denn da immer noch freier Boden zur Besiedelung vorhanden ist, würde eine allgemeine Rente des zuletzt angebauten Bodens wieder zum Anbau des noch vorhandenen freien Bodens Anlaß geben etc.

Statt zu sagen, der zuletzt angebaute Boden trägt keine Rente, müßte man nach strenger Interpretation Ricardos allerdings sagen: das zuletzt auf den Boden angewandte Kapital trägt keine Rente, denn Ricardo hat auch den Fall ins Auge gefaßt, daß es unter Umständen vorteilhafter sein kann, statt zu unfruchtbarerem Boden überzugehen, auf dem fruchtbareren Boden eine neue Kapitalanlage zu verwenden, auch wenn sie nicht so vorteilhaft ist, wie die erste Kapitalanlage, wenn sie nur mehr Ertrag gibt, als die Kapitalanlage der folgenden Klasse. In diesem Falle würde der letzte Kapitalzusatz keine Rente mehr bringen, wohl aber die früheren Kapitalaufwendungen. Aus diesem Grunde drückt sich Ricardo öfter so vorsichtig aus, daß er sagt, der letzte Kapitalzusatz bringe keine Rente. Erst wenn nach dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag auch dieser letzte Kapitalzusatz unergiebiger ist, als die Kapitalverwendung auf der schlechteren folgenden Bodenklasse, geht der Anbau zu dieser Klasse über, die dann ihrerseits rentenlos wird. Dies ist die elementare Ricardosche Rententheorie, in der tatsächlich von einer absoluten Rente nicht die Rede ist, auch nicht sein kann. Diese ganze Deduktion des Rentenbegriffs ist auch sachlich gerechtfertigt, denn es wurde damit in scharfsinniger Weise das physiokratische Vorurteil einer allgemeinen Rentefähigkeit alles Bodens und eines allgemein allem Bodenbesitz als solchem zufallenden Extraeinkommens widerlegt, und statt dessen der Differentialcharakter der Rente aufgezeigt. Um das eigentliche ökonomische Wesen der Rente zu

demonstrieren, waren die Voraussetzungen, die Ricardo seiner Darlegung zugrunde legt, durchaus zweckmäßig: Die natürliche Knappheit des Bodens, die Differenzierung der Bodenklassen nach Fruchtbarkeit und Lage, der Uebergang des Bodenanbaues von ökonomisch günstigen zu ungünstigen Bodenarten, die Nutzanwendung aus dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, dies alles stand nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen und bot eine gute Grundlage zur Herausschälung der wichtigsten Eigenart der Rente. Trotzdem somit Ricardo bei der Ableitung seiner eigentlichen Grundrententheorie eine absolute Rente ablehnen mußte, hatte er bei seiner realistischen Betrachtung der tatsächlichen Bildung der Getreidepreise, der Bodenpreise und der Rente nicht die Möglichkeit in Abrede gestellt, daß auch eine absolute Rente entstehen könnte. Sobald einmal der Boden nicht mehr freies Gut war, wie er supponierte, sobald die Besiedlung eines Landes oder aller Kulturländer so weit fortgeschritten sei, daß aller Boden besetzt wäre, und sobald aller Boden bereits in höchst intensiver Weise bewirtschaftet wäre, könne allerdings das Grundeigentum eine absolute Schranke bilden und die Bildung einer absoluten Rente hervorrufen. Dies kann innerhalb eines Landes eintreten, ist aber auch international denkbar bei weit vorgeschrittener Bodenkultur. Jedenfalls ist dies lediglich abhängig von dem Stande der Bodenkultur, der Bevölkerungsvermehrung, der Transport- und Kommunikationsverhältnisse etc. Es sind dies Einzelfragen der tatsächlichen Entwicklung, die gar keine prinzipielle Bedeutung gegenüber dem eigentlichen Rentenproblem bedeuten. Ricardo wäre der letzte gewesen, zu leugnen, daß in einzelnen Ländern bereits der Zeitpunkt gekommen war oder sehr bald eintreten konnte, an welchem aller Boden, auch der zuletzt in Angriff genommene, bereits eine, wenn auch minimale, Rente ergibt.

Oppenheimer meint, daß diese meine Interpretation auf Mißverständnis der Ricardoschen Lehre beruhe, und erklärt zur Rechtfertigung dieses „harten Urteils“, daß ich schon mit meiner Behauptung unrecht hätte, Ricardo hätte die Voraussetzung gemacht, daß noch frei okkupierbarer Boden vorhanden sein müsse. Davon stünde bei Ricardo kein Wort. Das ist ganz richtig, wörtlich ist nirgends diese Voraussetzung ausgesprochen. Das war aber auch nicht notwendig, weil der ganze Aufbau der Ricardoschen Rententheorie auf dieser Voraussetzung basiert, ohne sie ganz unverständlich wäre. Die allmähliche Rentenbildung durch die Aufeinanderfolge des Anbaues in den verschiedenen Bodenklassen ist dadurch bedingt, daß immer noch eine schlechtere Bodenklasse zum freien Anbau offen steht. Deutlich genug ist die Stelle gleich zu Beginn des Ricardoschen Kapitels über die Grundrente, wo er zeigt, daß zunächst Rente in keinerlei Form möglich ist, und dann fortfährt[1]): „denn niemand wird etwas

1) Principles, 3. Auflage, ed. Mc Culloch, S. 35; deutsche Ausgabe (Baumstark) S. 42.

für die Benutzung von Boden bezahlen, wenn er in solchem Ueberfluß vorhanden ist, daß es viel herrenlosen Boden gibt, welcher einem jeden, der nur zum Anbau desselben Lust hat, zu Gebote steht." Und ebenso die andere Stelle[1]: „Wenn nun also gutes Gelände in viel größerem Ueberfluß vorhanden, als zur Erzeugung der Nahrungsmittel für eine steigende Bevölkerung erforderlich ist oder auch wenn ins Unendliche hinaus Kapital ohne Ertragsverminderung auf alten Boden angewendet werden könnte, dann würde kein Steigen der Rente stattfinden können."

Wie läßt sich aber meine Behauptung und die ähnliche von Lexis, daß das Bestehen einer absoluten Rente nichts Antiricardisches ist, mit seiner grundlegenden Auffassung vereinigen, daß trotz der rechtlichen Okkupation des Bodens doch das Getreide keinen Monopolpreis habe. Die Sache liegt meines Erachtens einfach so: Ricardo wollte zeigen — und das war der springende Punkt seiner ganzen Darlegung — daß aus dem wirtschaftlichen Wesen der landwirtschaftlichen Tätigkeit heraus und aus dem Wesen des Grundeigentums als solchem kein Monopolpreis des Getreides und keine absolute Rente des Bodens hervorginge, sondern höchstens eine Differentialrente. Er wollte zeigen — und das hat er zweifellos mit gutem Erfolge getan — daß die Auffassung, wonach die Fruchtbarkeit des Bodens sozusagen von selbst eine Rente hervorbringe, falsch sei, daß vielmehr umgekehrt gerade bei verminderter Fruchtbarkeit des Bodens erst allmählich eine Rente entstehen könne. Es lag darin die scharfsinnige theoretische Widerlegung der physiokratischen Theorie, daß die Rente aus einer besonderen Produktivität der landwirtschaftlichen Tätigkeit und aus der besonderen Fruchtbarkeit des Bodens resultiere. So viel ihm daran lag, diesen Punkt ins reine zu bringen, so wenig lag ihm daran, für alle möglichen historischen Verhältnisse behaupten zu wollen, daß tatsächlich der schlechteste Boden immer und unter allen Umständen rentenlos sein müsse. Also: aus den ökonomischen Eigenschaften des Bodens und aus den Eigentümlichkeiten der landwirtschaftlichen Arbeit sollte eine absolute Rente niemals entstehen können, wohl aber könne sie Platz greifen infolge hochentwickelter Besiedelung und weitgehendster Okkupation des Bodens. Diese Auffassung erklärt Oppenheimer unmöglich aus logischen und aus psychologischen Gründen: „Ricardo konnte diese Theorie von der Entstehung der Monopolpreisrente durch die Okkupation allen nutzbaren Landes aber nicht nur aus dem Grunde nicht vortragen, weil er damit seine eigene Theorie, die ja angeblich von der allgemeinen Tatsache dieser Okkupation absehen soll, als eine bloße Gedankenspielerei im leeren Raume hingestellt hätte, sondern auch noch aus einem anderen, ebenso durchschlagenden Grunde. Es war ihm aus psychologischen Ursachen ebenso unmöglich, der Okkupationstheorie Zugeständnisse zu machen, wie es ihm logisch möglich

1) Principles, S. 87; deutsche Ausgabe S. 45.

gewesen wäre. Denn die Lehre, daß die Okkupation des ganzen nutzbaren Landes den Grundeigentümern ein Monopol in die Hand gebe, mittels dessen sie die Nichteigentümer ausbeuten, war die Lehre der Sozialisten. Gerade zur Bekämpfung dieser feindlichen Theorie — wir erinnern an die Ausführungen im ersten Abschnitt — schuf Ricardo seine Grundrentenlehre: und da hätte er jene selbst vortragen sollen?"

Die Voraussetzung, von der Ricardo ausging, war ihm von großer Wichtigkeit, um zunächst einmal das Prinzip der Grundrente zu erläutern, und da ihm das Primäre beim Wesen der Rente gerade ihr Differentialcharakter war, erläuterte er diesen an seinem supponierten Falle. Er konnte dann aber sehr wohl, wenn diese Voraussetzung fiel oder aus irgendwelchen Gründen nicht möglich war, das Entstehen einer absoluten Rente in gewissen Fällen zugeben, wenn ihm nur der Nachweis des Hauptcharakters der Rente als eines Differentialeinkommens gelungen war. Was aber die psychologische Unmöglichkeit anlangt, so habe ich oben schon gezeigt, daß die Auffassung Oppenheimers, als ob Ricardo seine Rententheorie zur Bekämpfung des Sozialismus aufgestellt habe, unhaltbar ist.

Ganz abgesehen davon, daß die absolute Rente mit dem Wesen der Ricardoschen Rententheorie nicht unvereinbar ist, geht auch aus einigen Stellen bei Ricardo mit Sicherheit hervor, daß Ricardo die Existenz einer absoluten Rente selbst zugab. Ich habe eine größere Anzahl solcher Stellen in meinem Kommentar teilweise aus seinem Briefwechsel zitiert. Gerade aber diese Stellen soll ich nach Oppenheimer mißverstanden haben. Ich will daher eine nochmalige Prüfung dieser Stellen vornehmen. Aus einem Briefe Ricardos an Say hatte ich die Stelle zitiert: „Die Rente ist die Wirkung des Monopols, welches die Erde genießt, und muß sich mit dem Werte des Brotes erhöhen und mit den Schwierigkeiten, welche es macht, mehr davon zu bekommen. Aber das letzte Brot, welches diese Schwierigkeiten überwindet, bezahlt nur wenig oder gar keine Rente dem Eigentümer." Diese Stelle scheint mir doch zu zeigen, daß Ricardo durchaus die Möglichkeit einer, wenn auch nur geringen Rente für den schlechtesten Boden oder für die schlechteste Kapitalanlage auf den Boden anerkennt. Demgegenüber scheint es mir sehr gekünstelt zu sein, wenn Oppenheimer diese Stelle dahin interpretiert: Ricardo hätte dabei nur an das für eine sehr kurze Zeit mögliche Differential von Monopolrente gedacht, welche eintreten könnte in der Zwischenzeit, bis die neuen Kapitalien für den Anbau neuen Bodens wirksam angelegt werden könnten: „Ricardo läßt, wie wir mehrfach darstellten, die Preissteigerung des Getreides zeitlich der Ausdehnung des Anbaues und der Investition neuen Kapitals vorangehen. In dieser Zwischenzeit, bis also die neuen Kapitale bereitgestellt, angelegt und wirksam geworden sind, haben alle Grenzböden und alle Grenzkapitale einen kleinen, schnell vorübergehenden Vorteil an dem den „natürlichen Preis" etwas über-

schreitenden Getreidepreise. Hier entsteht in der Tat, wenn man es auf Spitz und Knopf nehmen will, auf sehr kurze Zeit ein Differential von Monopolrente. Wenn wir die Briefstelle an Say richtig deuten, dann haben wir hier einen von den Fällen, wo „das Getreide eines Landes wohl für eine Zeitlang zu einem Monopolpreis verkauft werden kann." Ich glaube, daß meine Interpretation die einfachere und natürlichere ist.

Noch klarer aber scheinen mir folgende Stellen zu sein: in seinen Principles sagt Ricardo: „Das Getreide und die Roherzeugnisse eines Landes können wohl für eine Zeitlang zu einem Monopolpreise verkauft werden; aber sie können es auf die Dauer nur, wenn kein Kapital vorteilhaft auf die Grundstücke angelegt werden kann und wenn deshalb ihr Produkt nicht vermehrt werden kann. Dann wird jedes in Bebauung befindliche Stück Land und jeder Teil des auf den Boden angewandten Kapitals eine Rente tragen, die natürlich im Verhältnis zur Verschiedenheit des Ertrages verschieden groß ist" [1]). Die andere Stelle findet sich fast unmittelbar anschließend: „Ich hoffe, ich habe zur Genüge klar gemacht, daß, bis ein Land in allen seinen Teilen bebaut ist, und zwar im höchsten Grade, immer ein Teil des Kapitals auf Boden verwendet ist, der keine Rente abwirft." In der Tat scheinen mir diese beiden Stellen ganz unzweideutig zu beweisen, daß auch Ricardo mit der Möglichkeit der Bildung einer absoluten Rente gerechnet hat. Für Oppenheimer war diese Stelle so schwer vereinbar mit seiner Meinung, daß Ricardo eine absolute Rente für unmöglich halte, daß er zunächst die Behauptung aufgestellt hat, hier läge ein Versehen von Ricardo vor, es müsse der Text falsch sein, und er hat zuerst eine Umstellung des Textes vorgenommen, um seine Interpretation Ricardos rechtfertigen zu können. In seiner früheren Schrift: „Rodbertus' Angriff auf Ricardos Rententheorie und der Lexis-Diehlsche Rettungsversuch [2])" gibt er zunächst die Worte im Ricardoschen Urtext wieder, auf die ich mich auch berufen hatte: „The corn and raw produce of a country may, indeed, for a time sell at a monopoly price; but they can do so permanently only when no more capital can be profitably employed on the lands and when, therefore, their produce cannot be increased." Diese Bildung einer Monopolrente aus dem Grunde, weil neue Kapitalzusätze nicht mehr gewinnbringend auf den Boden angewandt werden könnten, scheint Oppenheimer absolut unmöglich mit der sonstigen Ricardoschen Auffassung vereinbar zu sein; es läge hier ein offenbarer Lapsus calami vor, und das allein entschuldige mein schweres Mißverständnis. Der Satz müsse richtig vielmehr so lauten: „But they can do so permanently only when the produce of the lands cannot be increased an when, therefore, no more capital can be profitably

1) Principles, S. 151; deutsche Ausgabe S. 219.
2) Berlin 1908, S. 49.

employed on them.“ Nur so sei dieser Satz dem Sinne nach mit der Ricardoschen Theorie zu vereinigen, denn die Bedeutung dieses Satzes würde dann die sein: wenn das Roherträgnis des Bodens auf gar keine Weise mehr vermehrt werden könne und darum kein neues Kapital mehr vorteilhaft auf den Boden angelegt werden könne, in diesem praktisch ganz unmöglichen Fall nur wäre die Entstehung einer absoluten Rente möglich. Diese Lösung des Widerspruches dieser Stelle hat Oppenheimer in seinem neuen Ricardobuche nicht mehr vorgenommen. Offenbar war ihm doch dieses Vorgehen ein etwas zu gewaltsames, eine wichtige Stelle aus der dritten Auflage eines berühmten Werkes einfach umzuändern, um einen Sinn herauszubekommen, der seiner Meinung nach allein verständlich wäre. Jetzt behauptet er, daß diese Stelle in der Tat so bleiben könne, aber man könnte auch die Stelle im wirklichen Urtext dahin interpretieren, daß Ricardo, indem er diesen Fall erwähnt habe, nur einen „Casus hypotheticus irrealis“ konstruiert habe. Ricardo habe nicht an irgendwelche Fälle gedacht, die unter normalen Bedingungen der privatwirtschaftlichen Rentabilität überhaupt vorkommen könnten, sondern nur Grenzfälle, die vielleicht bei einer tragischen Schlußkatastrophe der Menschheit einmal eintreten könnten: „Die strittigen Sätze ziehen, um es mit einem Worte zu kennzeichnen, die letzten mathematischen Konsequenzen aus dem „Gesetz des sinkenden Spielraums“. Ricardo leitet hier aus seinem Rentengesetz die gleiche tragische Schlußkatastrophe der Menschheit ab, die Malthus aus seinem „Bevölkerungsgesetz“ entwickelte, die ja zu den gleichen Folgerungen führen muß wie das Rentengesetz, weil es eine ihm äußerst nahe verwandte fast gleichlaufende Ableitung aus der gleichen Prämisse, eben dem Gesetz des sinkenden Spielraums ist .... Hier entwirft die „dismal science“ das Bild eines Weltenendes, die Götterdämmerung der menschlichen Gesellschaft. Und auf den gleichen Zeitpunkt beziehen sich auch diejenigen Sätze Ricardos, über deren Auslegung wir hier mit Diehl streiten: auch sie enthalten eine fast kosmische Perspektive! Auf die Frage kann und wann kann eine Monopolrente entstehen, antwortet er mit schwerem Ernst: „Sie kann entstehen und wird vielleicht entstehen, aber nicht, ehe das unentrinnbare Naturgesetz, das die menschliche Gesellschaft zum Untergang verurteilt hat, in schrecklicher Majestät seinen Gang vollendet hat, allen Anstrengungen der Ohnmächtigen zum Trotze. Erst wenn die Ergiebigkeit der Ackerproduktion kraft des Gesetzes der sinkenden Erträge so tief gesunken ist, daß der Arbeitslohn fast den ganzen, oder mathematisch deduziert, den ganzen Gewinst verschlungen hat, erst dann kann Monopolrente entstehen.“

Oppenheimer weist zur Rechtfertigung seiner Interpretation besonders auf den Zusammenhang hin, in welchem Ricardo den umstrittenen Satz ausgesprochen habe, nämlich in dem Abschnitt „Auflagen auf andere Güter als Roherzeugnisse“. Dieser ganze Abschnitt sei dem Zweck gewidmet, nachzuweisen, daß Roherzeugnisse

niemals, abgesehen von der einen Ausnahme auf einem Monopolpreise stehen können. Er zitiert besonders folgende Stelle von Ricardo: „Roherzeugnisse stehen nicht auf einem Monopolpreise, weil der Marktpreis der Gerste und des Weizens ebensosehr durch ihre Hervorbringungskosten bestimmt wird wie der Marktpreis von Tuch und Leinwand . . . Getreide und andere Roherzeugnisse können zudem durch Anwendung von mehr Kapital auf den Boden der Menge nach vermehrt werden und stehen darum auch nicht auf einem Monopolpreise. Da besteht Mitbewerb unter den Verkäufern so gut wie unter den Käufern.“ Dann kommt unsere strittige Stelle. Oppenheimer meint nun, wie könne es denkbar sein, daß Ricardo im ganzen Abschnitt fortwährend demonstriert: „Roherzeugnisse stehen nicht auf einem Monopolpreise“, und dann soll er mitten darin in zwei kurzen Auslassungen das genaue Gegenteil behaupten. So findet er eben keinen anderen Ausweg, als daß Ricardo hier einen ganz unmöglichen Grenzfall annahm, daß er nur die „ungeheuere Tragödie des jüngsten Menschheitstages“ im Auge habe.

Ich möchte umgekehrt gerade aus dem Zusammenhang heraus, in welchem diese Stelle steht, zeigen, daß meine Interpretation die richtige ist. Man braucht nicht an eine kosmische Perspektive und nicht an Menschheitstragödie zu denken, die Sache liegt viel einfacher, nüchterner, realpolitischer. Ricardo beschäftigte sich hier mit einer praktischen Frage, die mit der Grundrente im Zusammenhang steht, und hierbei brauchte er nicht die Voraussetzungen anzunehmen, die er der Erläuterung seines Rentenprinzips zugrunde legt. Er untersuchte nämlich, wie Steuern auf den Grund und Boden wirken. Hierbei mußte er realistisch vorgehen und zog der Reihe nach einzelne Fälle heran, die möglich sind: 1) den häufigeren Fall, wo der schlechteste Boden keine Rente gibt; 2) den selteneren, aber auch möglichen Fall, wo auch der schlechteste Boden eine Rente abwirft. Dies ist aber keineswegs ein Casus hypotheticus irrealis, sondern ein praktisch durchaus möglicher Fall, denn Ricardo gibt selbst an, wie in diesem Fall die Steuer wirken würde. Er sagt: „Zu solchen Zeiten wird jedes Stück angebauten Bodens und jeder Teil landwirtschaftlichen Kapitals eine Rente geben, die aber in Wirklichkeit nach der Verschiedenheit des Ertrages verschieden ist. Zudem wird in solchen Zeiten jede dem Pächter aufgelegte Steuer auf die Rente fallen und nicht auf den Konsumenten. Er kann den Preis seines Getreides nicht erhöhen, weil es der Annahme gemäß bereits auf dem höchsten Preis steht, zu welchem es die Käufer nehmen wollen oder können“ [1]).

Die realistische Betrachtung Ricardos tritt auch dort hervor, wenn er auf einzelne Länder hinweist, wo die Existenz rentenlosen Bodens besonders klar hervortrete gegenüber anderen Ländern, wo die Bedingungen anders liegen. So führt er z. B. Amerika an:

1) S. 219 (deutsche Ausgabe).

„Ich glaube denn doch, daß es in einem jeden Land, von dem rohesten bis zu dem verfeinertsten, Boden solcher Art und Beschaffenheit gibt, der keinen Ertrag abwirft, welcher einen mehr als hinreichenden Tauschwert hätte, um das auf ihn verwandte Kapital nebst dem in diesem Lande gewöhnlichen und üblichen Gewinste einzubringen. Wir wissen alle, daß dies in Amerika der Fall ist, und dennoch behauptet nicht ein einziger, daß die Gesetze, welche die Rente bestimmen, in Europa andere seien als in jenem Weltteile. Er fährt dann fort: „Allein, wenn es wahr wäre, daß England im Bodenanbau so weit vorgeschritten sei, daß es dort zurzeit keine Ländereien mehr gäbe, die keine Rente ertragen, so wird es nicht minder wahr sein, daß es früher dort solche Ländereien gegeben haben muß, und daß es für diese Frage ganz ohne Bedeutung ist, ob es daselbst solche gibt oder nicht; denn es ist, wenn in Großbritannien Kapital auf Boden verwendet wird, der bloß Ersatz für das Kapital samt dem üblichen Gewinst leistet, ganz einerlei, ob es auf altem oder auf neuem Boden verwendet wird.“ Aus dieser Stelle ergibt sich für uns, daß Ricardo vor allem daran lag, den Differentialcharakter der Rente und das Wesen der allmählichen Rentenbildung infolge der immer stärkeren Besiedelung des Bodens in den Vordergrund zu stellen. Alles andere war Sache der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse, und er konnte sehr wohl mit dem Fall rechnen, daß auch der schlechteste Boden Rente trägt. Das geht besonders auch hervor aus einer anderen Stelle, wo er sogar den amerikanischen Boden, der den Ansiedlern gegen eine ganz geringe Gebühr umsonst gegeben wird, als Boden bezeichnet, der Rente trägt. Gerade wie Rodbertus nennt er diese Gebühr, die von dem Ansiedler bei der Schenkung des Bodens erhoben wird, Rente, jedenfalls ein Zeichen, daß es ihm nicht von prinzipieller Bedeutung war, behaupten zu wollen, daß unter allen Umständen der zuletzt angebaute Boden keine Rente trüge: „In Amerika, meine ich, gibt es keinen Boden, für den nicht Rente bezahlt würde, aber dies ist in seinen eigentümlichen Einrichtungen begründet. Die Regierung ist Eigentümerin alles unkultivierten Bodens im Innern des Landes, welchen sie sich bereit erklärt zu verkaufen und tatsächlich täglich verkauft zu dem mäßigen Preise von 2 $ für den acre. Die Rente muß demnach überall in Amerika mindestens 2 $ für den acre ausmachen; aber diese Tatsache ändert an dem Prinzip nichts“ [1]).

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, daß unsere Auffassung, wonach unter Umständen Ricardo die Bildung einer absoluten Rente für möglich hält, durchaus haltbar ist; daher scheint mir auch meine Beantwortung der Rodbertusschen Frage durchaus sachgemäß zu sein. Rodbertus hat bekanntlich eine isolierte Insel angenommen und dort alle Voraussetzungen fortgelassen, die nach Ricardo allein erst zu einer Rentebildung Anlaß geben

1) Briefwechsel mit Trower, S. 58.

konnten, und behauptet, es fiele dennoch eine Rente ab, die nach Ricardo ganz unerklärlich sein müßte. Gerade in dieser isolierten Insel ist eben die Bildung einer sogenannten Monopolrente durchaus möglich, auch nach Ricardoschen Prinzipien, denn infolge der Knappheit des Bodens macht sich seine Monopolnatur geltend.

Daß Oppenheimer nicht als maßgebend für die richtige Interpretation Ricardos gelten kann, scheint mir aber auch aus sonstigen Teilen seiner Darstellung und seiner Kritik der Ricardoschen Grundrententheorie hervorzugehen. Ich kann hier nicht auf alle Einzelheiten seines umfassenden Ricardo-Buches eingehen, möchte aber doch zur Rechtfertigung meines Urteils auf einige offenbare Mißverständnisse in seiner Erklärung Ricardos hinweisen. Oppenheimer glaubt, die Ricardosche Rententheorie völlig ablehnen zu müssen und kommt zu folgendem schroffen Urteil: „1) Der Ricardosche Beweis ist völlig verfehlt: falsche Prämissen, das Verfahren ein Zirkel, die Konsequenz verdächtig. 2) Die Ricardosche Behauptung ist falsch: die feudale Rente, die mit den wichtigsten Teilen der kapitalistischen Rente identisch ist, ist nicht „naturrechtlich" aus einem Uebergewinn am Marktpreise erklärbar. 3) Die Theorie im ganzen verfehlt völlig das ihr gestellte Problem." Er begründet dieses harte Urteil damit, daß die Prämissen Ricardos falsch seien, folglich müßten auch seine Schlußfolgerungen falsch sein. Als solche Prämissen bezeichnet er

a) die Lohnfondstheorie,
b) das Gesetz der sinkenden Erträge.

a) Die Lohnfondstheorie.

Oppenheimer sagt: Zweifellos ist die Lohnfondstheorie falsch. Da sie aber Prämisse des Ricardoschen Beweises ist, so ist dieser hinfällig[1]). Oppenheimer meint, Ricardo hätte mit seiner Rententheorie die zwei älteren Monopoltheorien der Rente zurückweisen wollen: erstens die Monopolpreistheorie, nach welcher die Rente durch den Monopolpreis des Getreides entsteht, und zweitens die Monopollohntheorie, nach der die Rente durch einen Abzug am Arbeitsertrag des Arbeiters entsteht. Diese zweite Monopoltheorie hätte Ricardo nicht besonders widerlegt, weil implicite in seiner Lohnfondstheorie eine Widerlegung enthalten sei, denn wenn der Lohn durch das zirkulierende Gesellschaftskapital einerseits und die Zahl der Arbeiter anderseits bestimmt wäre, so habe auch die Grundrente keinen Einfluß auf den Lohn und daher könne der Arbeiter als Produzent nicht unter dem Grundmonopol leiden. Oppenheimer meint: Wenn ich nachweise, daß die Lohnfondstheorie falsch ist, die doch eine Prämisse der Rententheorie ist, so ist damit auch die Rententheorie widerlegt. Auch diese ganze Beweisführung Oppenheimers scheint mir aus seiner falschen Vorstellung zu

1) S. 117.

entspringen, als habe Ricardo mit seiner Rententheorie eine Widerlegung des Sozialismus liefern wollen. Ricardo hätte beweisen wollen, daß die sozialistische Auffassung, wonach die Rente ein Abzug am Arbeitsertrage sei, falsch wäre; könnte man zeigen, daß diese Widerlegung Ricardos mißglückt sei, so sei auch seine Rententheorie widerlegt. Wir haben oben schon gezeigt, daß solche Kampfstellung bei Ricardo gar nicht vorliegt. Er wollte mit seiner Grundrententheorie nur prüfen, ob wirklich, wie es nach der physiokratisch-Smithschen Auffassung angenommen wurde, seine allgemeine Werttheorie für die Agrarprodukte eine Aenderung erleiden müsse wegen der Natur der landwirtschaftlichen Produktion. Durch eine Betrachtung der natürlichen ökonomischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion kam er zum Resultat, daß eine solche allgemeine Monopolstellung der Agrikultur nicht vorliegt. In seiner Lohntheorie dagegen untersuchte er die Bildung der Lohnrate und kam hierbei zu seinem ehernen Lohngesetz. Dieses ist seine eigentliche charakteristische Lohntheorie, nicht aber die sogenannte Lohnfondstheorie. Ricardo war überhaupt nur Anhänger der Lohnfondstheorie in einem ganz vagen und allgemeinen Sinne, nicht aber der Lohnfondstheorie im engeren Sinne, die von James Mill begründet wurde. Aber weder seine Anhängerschaft zur Lohnfondstheorie in dem ganz allgemeinen Sinne noch des ehernen Lohngesetzes steht in so engem Zusammenhang mit seiner Rententheorie, daß diese Lohntheorie als Prämisse seiner Rententheorie gelten könnte. Beide sind vielmehr so weit unabhängig voneinander, daß man sagen kann: sollte auch die sogenannte Lohnfondstheorie Ricardos und sollte auch das eherne Lohngesetz als absolut falsch erwiesen sein, so kann doch seine Rententheorie richtig sein. Die Lohnfondstheorie in ihrem eigentlichen engeren Sinne lehrt, daß ein in seiner Höhe unveränderlicher Fonds vorhanden sei, der in einer bestimmten Produktionsperiode zu Lohnzahlungen bereit stünde. Diese Theorie wird von Ricardo überhaupt nicht vertreten, steht sogar mit Ricardos Lohntheorie in gewissem Widerspruch. Erblickt man allerdings den Kern der Lohnfondstheorie darin, daß der Lohn aus einem Teil des zirkulierenden Kapitals bezahlt wird, dann würde Ricardo als Hauptvertreter dieser Theorie zu bezeichnen sein, denn die Abhängigkeit der Lohnhöhe von der Größe des zur Lohnzahlung in der Volkswirtschaft vorhandenen Fonds wird immer wieder von ihm betont. Nirgends wird aber ausgesprochen, daß hier gleichzeitig eine feste Schranke gegeben sei, die ein Hindernis für Lohnerhöhungen darstelle; im Gegenteil wird öfters auf die Möglichkeit von Lohnsteigerungen hingewiesen. Dadurch, daß Oppenheimer aus Beispielen der Robinsonwirtschaft und der kapitalistischen Verkehrswirtschaft zu zeigen sucht, daß die Lohnfondstheorie in der Ricardoschen Auffassung nicht richtig sein könne, weil bei Beginn des Werkes nur ein sehr bescheidener Teil des nötigen Kapitals vorhanden wäre, während der weitaus größte Teil aus dem Laufe

der Tätigkeit geschaffen werde, dadurch, daß Oppenheimer ferner zahlreiche nationalökonomische Autoritäten anführt, die auch Gegner der Lohnfondstheorie sind, wobei er aber nur Gegner der Lohnfondstheorie im engeren Sinne im Auge hat, wird gar nichts für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rententheorie bewiesen. Wenn auch nachgewiesen wäre, daß der Lohnfonds nicht in der starren Form vorhanden ist, wie diese Theorie annimmt, so bliebe die Grundrententheorie doch richtig, wenn die wirklichen Prämissen, auf die es ankommt, richtig sind. Ich habe in meinem Ricardo-Kommentar als die wirklich maßgebenden Prämissen folgende bezeichnet: 1) die natürliche Knappheit des Bodens; 2) die natürlichen Ertragsdifferenzen je nach Lage und Fruchtbarkeit; 3) das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags. Unter diesen steht das letzte an Wichtigkeit obenan. Gerade dieses Gesetz aber wird von Oppenheimer als falsch erklärt oder wenigstens gewisse Konsequenzen, die daraus gezogen werden seien. Wir müssen daher die Stellung Oppenheimers zum Gesetz des abnehmenden Bodenertrags prüfen.

b) Das Gesetz der sinkenden Erträge.

Oppenheimer meint, eine weitere Prämisse der Rententheorie sei das Gesetz vom sinkenden Spielraum, das aber ebenso zweifellos falsch sei wie die Lohnfondstheorie. Oppenheimer unterscheidet das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag und das Gesetz vom sinkenden Nahrungsspielraum und behauptet, Ricardo hätte diese beiden nicht genügend auseinandergehalten, und daraus wären verschiedene Irrtümer bei ihm entstanden. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags sei richtig, das Gesetz des sinkenden Nahrungsspielraums, das Ricardo damit verquicke, sei aber falsch, und darum sei auch seine Rententheorie verfehlt. Demgegenüber behaupte ich, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, das wirklich Prämisse der Ricardoschen Rententheorie ist, ist zweifellos richtig. Was aber Oppenheimer als angeblich notwendiges Corrolarium dieses Gesetzes bezeichnet und Gesetz des sinkenden Nahrungsspielraums nennt, ist etwas davon Grundverschiedenes, hat mit dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags nichts zu tun, und ist auch von Ricardo niemals in der Weise, wie es Oppenheimer annimmt, als Gesetz aufgestellt worden. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags ist ein unumstößlich zweifelloses Naturgesetz der landwirtschaftlichen Produktion, und ist als solches auch mit Recht von Ricardo bei seiner Rententheorie verwendet worden. Dieses Gesetz bedeutet einfach, daß auf einem bestimmten Areal von einer bestimmten Grenze ab Mehraufwendungen von Kapital und Arbeit verminderte Erträge ergeben. Es war notwendig zur Deduktion der Rente, weil ohne Bestehen dieses Gesetzes die notwendige Mehrproduktion von Getreide auf demselben Areal mit Hilfe von Mehraufwendungen von Kapital und Arbeit das einfachste

Mittel gewesen wäre, um der wachsenden Bevölkerungsmenge größere Getreidemengen zu liefern. Kraft dieses Gesetzes macht sich eben die Knappheit des Bodens geltend. Das sogenannte Gesetz des sinkenden Nahrungsspielraums ist dagegen überhaupt kein Gesetz. Hier handelt es sich um einzelne historisch-empirische Erfahrungstatsachen. Es handelt sich um die Frage, ob und inwieweit Gefahren für die Möglichkeit der Ernährung der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes aus dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags entstehen können. Hier hängt alles von der Wirksamkeit der vielen Faktoren ab, die hierbei in Frage kommen. Vom Stand der landwirtschaftlichen Technik, vom quantitativen Verhältnis des einer bestimmten Bevölkerungsmenge zur Verfügung stehenden Bodens, von dem Verhältnis der Bevölkerungszahl zu dem Areal, welches seiner Ernährung zür Verfügung steht etc., kurz, diese Frage läßt sich nur historisch-statistisch von Fall zu Fall behandeln, kann niemals zu dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags in Parallele gesetzt werden.

Da Oppenheimer diese beiden grundverschiedenen Dinge nicht auseinanderhält, sondern als notwendige Konsequenz des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag eine pessimistische Auffassung des Bevölkerungsproblems annimmt, so passiert es ihm, daß er von einem „sogenannten“ Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag spricht und folgende Dinge miteinander in engsten Zusammenhang bringt, die an sich nichts miteinander zu tun haben. Er sagt nämlich in seiner Abhandlung „das sogenannte Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag“: „Malthus behauptet, daß das Gesetz der sinkenden Erträge (wenn man das ursprünglich der agrarischen Privatwirtschaft angehörige Rentabilitätsgesetz auf die Verhältnisse der großen Volkswirtschaft überträgt) sich ohne weiteres darstellt als das „Gesetz vom sinkenden Nahrungsspielraum der Bevölkerung“. Wenn man dies einmal zugegeben hat, daß das Gesetz vom sinkenden Nahrungsspielraum der Bevölkerung nichts weiter ist als eine spezielle Anwendung des Gesetzes der sinkenden Erträge, dann kann man den Konsequenzen, die Malthus zieht, nicht mehr ausweichen. Dann kann man ihm nicht mehr bestreiten, daß sich das Lohnsystem, selbst wenn es für kurze Zeit abgeschafft werden könnte, immer wieder unter dem Drucke des Mangels an Nahrungsmitteln entwickeln müßte, daß der Lohn sich immer dicht am Existenzminimum halten muß und daß die kapitalistische Wirtschaft danach eine „immanente Kategorie“ jeder menschlichen Gemeinwirtschaft sei. Ich kann hier auf die theoretischen Zusammenhänge nicht näher eingehen; nur so viel sei gesagt, daß auch das Ricardosche Rentengesetz eine Konsequenz aus derselben Prämisse ist, und daß daher auch die Lehre vom Arbeitswert, die später das Zentrum der Marxschen Gesellschaftslehre bilden sollte, ihrerseits wieder eine Ableitung aus dem Ricardoschen Rentengesetz, unmittelbar aus dem Gesetz des sinkenden Spielraums abgeleitet ist. Mit ihm steht und fällt die ganze manchesterliberale

Theorie"[1]. Also: ehernes Lohngesetz, Ricardosche Rententheorie, Marxsche Arbeitswertlehre, alles dies soll eine notwendige Folgerung aus dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages sein.

Man kann diese Zusammenhänge nicht gründlicher mißverstehen. Die Sache liegt vielmehr so: Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag muß von jedem Nationalökonomen einfach als Naturgesetz zugegeben werden, ebenso konnte es auch mit Recht von Ricardo bei seiner Deduktion des Wesens der Grundrente benutzt werden. Die weiteren Schlußfolgerungen aber, ob und inwieweit dieses Gesetz Schwierigkeiten für die Volksernährung hervorrufen könne, sind dann wieder abhängig nicht nur von einzelnen historisch-empirischen Verhältnissen, sondern auch mehr oder weniger von subjektiver Auffassung. Vor allem hängt alles auch davon ab, wie hoch man die Wirksamkeit der Faktoren einschätzt, welche dieses Naturgesetz in mehr oder minder großem Maße paralysieren. Alles was Oppenheimer aus der Statistik beibringt, um zu zeigen, wie sehr die landwirtschaftlichen Reinerträge gestiegen sind, beweist gar nichts gegen das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag. So ist also auch der andere Satz nicht aufrecht zu erhalten, daß das Gesetz des sinkenden Nahrungsspielraums falsch sei und damit auch die Ricardosche Rententheorie fallen müsse. Dieses „Gesetz" in der Weise, wie es Oppenheimer aufstellt, hat mit der eigentlichen Frage der Grundrente gar nichts zu tun; vollends die Behauptung aber, die Oppenheimer in dem angeführten Aufsatze auf Seite 192 aufstellt, daß die Gleichsetzung der beiden Gesetze auf einer groben logischen Erschleichung beruhe, ist ein ganz unhaltbarer Vorwurf gegenüber der klassischen Nationalökonomie, da sich dort nirgends eine solche Gleichsetzung findet.

Ich gehe jetzt noch etwas auf Oppenheimers eigene Rententheorie ein, weil ich glaube, daß sie verständlich macht, wie Oppenheimer zu manchem seiner Mißverständnisse gekommen ist. Er hat offenbar nicht immer bei der kritischen Betrachtung der Ricardoschen Lehre beachtet, daß er selbst von einer Vorstellung der Rente ausgeht, die der Ricardos diametral entgegengesetzt ist. Die Oppenheimersche Rententheorie beruht auf folgender Grundanschauung: Er meint, die Prämisse der Ricardoschen Rententheorie, die Lohnfondstheorie, wodurch die Monopollohntheorie bekämpft werden sollte, habe sich als falsch erwiesen; umgekehrt die Monopollohntheorie stehe unerschüttert da. Die Rente beruhe tatsächlich auf einem Abzug am Lohn des Arbeiters, diese ihre Natur trete in allen Gesellschaftszuständen auf, sowohl in der Feudal- wie in der kapitalistischen Aera. Feudale und kapitalistische Grundrente gingen auf dieselben Ursprünge zurück: „a) Es läßt sich unwiderleglich beweisen, daß die Grundrente nicht aus naturrechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Mensch, sondern, dem

---

1) Jahrbuch der Bodenreform (Vierteljahreshefte, herausgeg. von A. Damaschke), Bd. 3, 1907, S. 190/91.

Naturrecht entgegen, durch Gewalt, Unterwerfung und Rechtsbruch entstanden ist; daß sie Monopolpreis ist, und zwar nicht eines „Naturmonopols“, sondern eines Rechtsmonopols, einer feudalen Machtposition. b) Und es läßt sich weiterhin unwiderleglich nachweisen, daß alle Grundrente innerhalb der bürgerlichen kapitalistischen Wirtschaftsordnung Folge dieser feudalen Machtposition ist. Und zwar ist sie zum großen Teil ihre unmittelbare Fortsetzung und in der Tat mit ihr identisch, zum übrigen Teile die unmittelbare Folge dieses ersten, ursprünglich feudalen Teiles der kapitalistischen Grundrente“ [1]). Unter feudaler Grundrente versteht Oppenheimer die Grundrente, die von Anbeginn der feudalen Staatsbildung bis zur Auflösung des Feudalsystems bezogen worden sei, also z. B. in Frankreich bis zur Revolution von 1789. Ueber die Entstehung der Rente sagt er folgendes: „Die Rente kann nur entstanden sein, weil aller erreichbare Boden durch ein rechtliches Monopol, eine Machtposition, gegen die wirtschaftliche „Okkupation“ der selbstwirtschaftenden Bauern gesperrt war“ [2]). Und an anderer Stelle [3]): „Das Bodenmonopol ist kein „Naturmonopol“, sondern ein rechtliches, ein „verliehenes“ Monopol; es ist nicht entstanden aus naturrechtlichen, sondern aus das Naturrecht verletzenden Beziehungen zwischen den Menschen, aus Versklavung, Mißbrauch der Amtsgewalt und Usurpation der Existenzbedingungen; das große Grundeigentum und seine Folge, die Grundrente, ist nicht „ökonomisches“, sondern „politisches Mittel“.

Ich glaube, daß diese ganze Rententheorie unhaltbar ist. Oppenheimer verwechselt politisch-ökonomische Geschichte mit nationalökonomischer Theorie. Er erklärt S. 138: „Das Problem der Grundrente stellt noch heute im wesentlichen die Frage, auf Grund welcher Gesetze ein verhältnismäßig wenig zahlreicher sozialer Stand, derjenige der Grundbesitzer, einen verhältnismäßig ungeheuer großen Anteil des gesamten Erzeugnisses der Volkswirtschaft unter dem Titel Grundrente, beziehen darf“. — Das Problem der Grundrente ist tatsächlich ein anderes, es lautet: Wie ist neben Arbeitslohn, Zins und Gewinn noch ein weiterer Einkommenszweig, nämlich die Grundrente zu erklären? Für diese Erklärung der ökonomischen Eigenart der Grundrente ist aber die historische Entstehung nebensächlich; wir wollen wissen, wie unter den heutigen ökonomischen Zuständen die Existenz einer Grundrente erklärt werden kann. Selbst angenommen, Oppenheimer hätte mit seiner absolut einseitigen historischen Auffassung recht und es sei wirklich alle Staatsbildung auf Gewalt und Usurpation seitens der großen Grundeigentümer zurückzuführen, so wäre damit noch gar nichts für die heutige Bedeutung der Grundrente im System der freien Konkurrenzwirtschaft gesagt. Wir haben doch nicht nur Grundrente im Gebiet des Großgrundeigentums, wir finden sie ebenfalls bei dem selbstwirtschaftenden Bauern und in

1) S. 132.
2) S. 149.
3) S. 153.

den Ländern, wo diese eine wichtige Rolle spielen, wie in Frankreich, Dänemark, Holland etc. Wir finden die Grundrente in Amerika, wo feudale Verhältnisse wie bei uns niemals vorhanden waren, wir finden sie überall beim großstädtischen Wohnboden und, so können wir hinzufügen, wir würden sie auch wieder finden, wenn einmal das Ideal Oppenheimers erreicht wäre und nur noch kleine freie Bauern das Land bewirtschafteten. Der wirkliche Ursprung der Grundrente liegt eben nicht in feudalen Machtverhältnissen, sondern in den wirtschaftlichen Faktoren der Ausnutzung des Bodens, die überall sich geltend machen, wo die Knappheit des Bodens hervortritt. Das, was Oppenheimer als wichtigsten Typus der Grundrente bezeichnet, die feudalen Abgaben der unfreien Bauern an die Grundherrn, ist überhaupt keine Grundrente, sondern etwas toto coelo Verschiedenes. Es hängt mit dem ganzen Komplex politisch-historischer Verumständungen zusammen, die wir mit dem Namen „feudales Grundeigentum" bezeichnen. Es ist gerade das Verdienst der klassischen Nationalökonomie, daß sie den „reinen" Begriff der Rente herausgearbeitet hat und von allen anderen verwandten Erscheinungen, wie Pacht, Grundzins etc. unterschieden hat. Wenn Oppenheimer wieder Feudalrente mit kapitalistischer Rente als identisch zusammenwirft, so bedeutet dies einen Rückschritt in der Nationalökonomie. Die Feudalrente, erklärt Oppenheimer, sei sicher Monopolpreis, da sie auf Unterdrückung des unfreien Bauern beruhe. Damit, meint er, sei die Ricardosche Rententheorie schon widerlegt, denn da die Ricardosche Rententheorie für alle Renten gelte, so müsse sie auch für die Feudalrente gültig sein, und damit sei die Ricardosche Auffassung, die Rente beruhe nicht auf einem Monopolpreis, als falsch erwiesen. Hierbei beruft sich Oppenheimer auf meine Interpretation Ricardos: Ich hätte Ricardo ganz richtig dahin ausgelegt, daß die Ricardosche Theorie nicht beschränkt sei auf eine bestimmte wirtschaftliche Rechtsordnung, sondern in allen Gesellschaftsformationen vorkomme (S. 160). Dabei hatte ich aber die ökonomische Grundrente im Auge, die auf den natürlichen Eigentümlichkeiten des Bodens beruht, aber nicht die Grundrente im Oppenheimerschen Sinne, die gar keine Grundrente ist, sondern eine Abgabe in verschiedenen Formen, die an den Feudalherrn gezahlt wird: also eine auf Grund bestimmter politischer Machtverhältnisse erzwungene Abgabe. Dies ist auch der Irrtum der Jonesschen Rententheorie, die alle möglichen feudalen Lasten und Abgaben als Rente bezeichnet, z. B. von Leibeigenen-Renten spricht, und dann sagt: alle diese Renten hängen nicht von Produktionskostendifferenzen ab, folglich hat Ricardo unrecht, wenn er in ihnen den Ursprung der Rente erblickt. Auch hier also derselbe Irrtum, denn diese von Jones als Rente bezeichneten Abgaben sind keine Rente in nationalökonomischen Sinne, sondern nur als Folgeerscheinungen bestimmter politischer Machtverhältnisse zu verstehen. Oppenheimer sucht in ausführlicher Weise Jones gegen meine Kritik zu

rechtfertigen. Ja er geht noch über Jones hinaus, denn während Jones sagt, Ricardos Rentenbegriff sei zu eng, er gelte nur für die Farmersrents, er müsse auch auf die Peasantrents und ihre verschiedenen Formen ausgedehnt werden, behauptet Oppenheimer, daß der Ricardosche Rentenbegriff tatsächlich beide umfasse. Oppenheimer erklärt: in unserem Eifer, Ricardo zu verteidigen, hätten wir, d. h. Berens und ich, übersehen, daß sich unter den vier von Jones aufgeführten Rentenarten eine befände, die für den deutschen Nationalökonomen ganz zweifellos kapitalistische Rente sei, nämlich die cottier-rent. Auch dies bestreite ich. Diese cottier-rent der irischen Kleinpächter ist keineswegs Rente im nationalökonomischen Sinne. Wenn hier die in Geld zu zahlenden Pachtzinsen so hoch sind, daß die Zwergpächter sich einen Abzug an ihrem Arbeitsertrag gefallen lassen müssen, so ist dieser Teil des Pachtzinses ökonomisch Arbeitslohn und nicht Rente, ebenso wie in vielen Ländern häufig namentlich bei Parzellenpachtungen Pachtzinsen in einer Höhe vorkommen, daß die Pächter tatsächlich eine Kürzung des ihnen zukommenden Arbeitsertrages erleiden. Aber solche auf außerwirtschaftlichen Verhältnissen beruhende Tatsachen, wie die irische cottier-rent, besagen nichts für die allgemeine Natur der Rente als eines Monopoleinkommens, und es ist daher ganz irrig von Oppenheimer, zu behaupten: „Diese eine Tatsache einer zweifellos kapitalistischen Monopolrente widerlegt die Ricardosche Theorie bereits vollkommen. Aber wir wollen mit aller Evidenz nachweisen, daß auch die britischen Farmers-rents und die von selbstwirtschaftenden Eigentümern ehemals feudaler Grundherrschaften heute bezogenen kapitalistischen Renten mit den früheren feudalen Renten durchaus identisch sind“ [1]). Schon die geschichtliche Entwicklung sei ein Beweis für seine Auffassung, denn fortwährend seien „die Abgaben der verschiedensten Art der Bauern in „Rente“ im nationalökonomischen Sinne verwandelt worden“. Hierbei macht sich Oppenheimer wiederum einer Verwechslung schuldig, durch die das ganze Wesen der Rente verschleiert wird. Diese modernen „Renten“ sind nichts anderes als die Pachtzinsen der Bauern. Diese Pachtzinsen sind aber keineswegs identisch mit der Grundrente in nationalökonomischem Sinne. Die Pachtzinsen, die an Stelle der früheren feudalen Lasten traten, stellen das ganze Aequivalent dar, das der Pächter dem Grundbesitzer für Ueberlassung des Grundbesitzes zahlt. Darin steckt auch Verzinsung von Kapitalien, die der Grundbesitzer auf den Boden verwendet hat. Nur der Teil davon ist Grundrente, der dem reinen Bodenwert entspricht. Dieser Teil ist es aber gerade, der mit der alten feudalen Machtposition des Grundherrn gar nichts zu tun hat. „Den stärksten Beweis aber für die Identität der beiden Renten“, sagt Oppenheimer (S. 186), „gibt die Tatsache, daß überall, wo solche Agrarreformen stattfanden, die alten Abgaben und Leistungen, die in der Grossoikenwirtschaft

1) S. 179.

unmittelbar verzehrt worden waren, so genau wie möglich nach dem inzwischen entstandenen Marktpreise der Arbeit und der Produkte in Geld umgerechnet werden.“ Gerade diese Umwandlung beweist für unsere Frage gar nichts, denn für die alten Abgaben der unfreien Bauern, die in der Bauernbefreiung der verschiedenen Länder beseitigt worden sind, gaben die Grundherrn auch gewisse Gegenleistungen, namentlich in den vielerlei Berechtigungen, welche die Bauern den Grundherrn gegenüber hatten. Jedenfalls sind alle diese Abgaben nur zu verstehen im genauen Zusammenhange mit den konkreten historisch-politischen Zuständen der Länder, in denen sie vorkamen. Was in aller Welt sollen sie mit der nationalökonomischen Grundrente zu tun haben, die eine logisch-abstrakte Kategorie darstellt, die ein Teil vom Reinertrag des Bodens ist, der begrifflich von Lohn, Zins und Gewinn getrennt wird? Es ist ganz unmöglich, zur Klarheit in der Frage der Grundrente zu gelangen, wenn man nicht alle diese außerökonomischen Verhältnisse, wie z. B. die auf feudaler Machtposition beruhenden erzwungenen Abgaben trennt von den Einkommensbestandteilen, die sich aus rein wirtschaftlichen Gründen auf der Basis freier kapitalistischer Pacht- und Arbeitsverträge bilden.

Nachdem Oppenheimer zu zeigen versucht hat, daß die feudale und die kapitalistische Grundrente ihrem Wesen und Ursprung nach völlig identisch seien, will er auch weiter zeigen, warum alle diese Grundrenten auf einem Monopol beruhen. Dieses Monopol soll verursacht sein durch die künstliche Bodensperrung, die durch die Machtposition der großen Grundherren gegenüber allen Ansiedlern ausgeübt werde, die irgendwo oder irgendwann Boden benutzen wollen. Ueberall werde die Grundrente als ein Tribut der großen Grundherren erfaßt. Es liegt jedoch hier eine große Einseitigkeit vor, aus der Existenz des Großgrundeigentums und aus seiner politischen Vorherrschaft die Grundrente erklären zu wollen. Die Grundrente ist vielmehr ganz unabhängig von solchen politisch-historischen Zuständen und durch bestimmte natürliche und ökonomische Verhältnisse des Bodens und des landwirtschaftlichen Betriebes verursacht, findet sich auch, wie bereits erwähnt, in den Gebieten kleiner Bauernwirtschaften. In wie gekünstelter Weise findet sich Oppenheimer mit der Tatsache der Grundrente bei kleinen selbstwirtschaftenden Bauern ab. Er fragt: „Wenn Grundrente immer Abzug vom natürlichen Arbeitslohn ist: wie kann derjenige Rente beziehen, der keine fremden Arbeiter beschäftigt?!“ Und antwortet: „Die Frage löst sich dahin, daß auch diese Rente ein Abzug vom natürlichen Arbeitslohn ist, aber in diesem Falle ein nur rechnerischer. Von dem Augenblick an, wo der Lohn des Ackerknechtes zum „üblichen Lohn“ für die Ackerarbeit geworden ist, kann sich auch der freie Bauer seine Ackerarbeit nicht höher anrechnen und behält derart denselben Mehrgewinn als Rente übrig, den der Ackerknecht seinem Arbeitgeber abtreten muß.“ (S. 227.)

Somit kann die Oppenheimersche Erklärung, daß „Grundrente

nur dort entstehen könne, wo freie Arbeiter in genügender Zahl sich anbieten, um die Gestehungskosten des Getreides, deren wichtigsten Bestandteil die Arbeitskosten darstellen, so tief zu drücken, daß Grundrente übrig bleibt“ (S. 206), in keiner Weise befriedigen. Grundrente kann sich auch bilden, sowohl als Differentialrente, wie als Monopolrente, wo nur selbstwirtschaftende Bauern das Land bearbeiten. Grundrente ist im höchsten Maße in den Städten vorhanden etc. Mit der städtischen Grundrente findet sich Oppenheimer so ab, daß er sie durch Masseneinwanderung vom Lande in die Stadt erklärt. Diese Masseneinwanderungen seien wiederum durch das feudale Großgrundeigentum verursacht, es seien seine Hintersassen, die in die Großstädte abwanderten. Wie gekünstelt ist auch diese Erklärung wiederum; als ob es nicht einfach die natürliche Knappheit des städtischen Bodens wäre, die in Bestätigung der Ricardoschen Theorie auch hier eine Differentialrente entstehen läßt, eventuell auch z. B. in Festungsstädten eine Monopolrente. Und wie verschieden sind die Ursachen des Wachstums der Städte, wie einseitig ist es auch hier wieder, alles mit dem Großgrundeigentum in Verbindung bringen zu wollen. Auch wenn Oppenheimers Reform durchgeführt wäre, wenn alles Großgrundeigentum aus Staatsmitteln abgelöst wäre, und das ganze Land bis zur Ostgrenze in Bauernstellen umgelegt wäre, müßte Grundrente entstehen.

Die letzte Wurzel aller Irrtümer Oppenheimers in der Rententheorie Oppenheimers ist seine Grundanschauung, die sein ganzes volkswirtschaftliches System beherrscht und die sich wie ein roter Faden durch alle seine Arbeiten hindurchzieht, daß das Großgrundeigentum die Wurzel aller sozialen Uebel sei. Auf diese Theorie will ich aber hier nicht näher eingehen, weil ich an anderer Stelle in diesen Jahrbüchern in einer Rezension seines großen neuesten Werkes darauf zu sprechen komme. Hier kam es mir nur darauf an zu zeigen, daß seine Kritik der Ricardoschen Rententheorie unhaltbar ist, und ferner, daß sich in seiner eigenen Rententheorie Gedankengänge finden, durch die ihm eine objektive, vorurteilslose Prüfung der Ricardoschen Theorie unmöglich gemacht wird.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1910.

Reichsgesetzblatt 1910.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 21. Februar 1910. S. 463.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 20. Juli 1910. S. 945.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 4. Juni 1910. S. 868.

I. In Betrieben in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre die Bestimmungen im § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsstunden müssen zwischen vier Uhr morgens und neun Uhr abends liegen;

2. denjenigen Arbeiterinnen, welche abends nach acht Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung und nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens dreistündige Pause zu gewähren.

II. In den Betrieben, die von der unter I gewährten Ausnahme Gebrauch machen, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten am 1. Juli 1910 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1904 verkündeten Bestimmungen.

Stellenvermittlergesetz. Vom 2. Juni 1910. S. 860.

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig 1) die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt, 2) Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde. Abs. 2. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1) Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun, 2) ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort

oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht. Abs. 3. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben. Abs. 2. Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird. Abs. 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen. Abs. 4. Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen. Abs. 5. Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

§ 4. Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig. § 5. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt. Abs. 2. Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig. Abs. 3. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind. Abs. 4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Abs. 5. Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6. Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7. Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8. Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9. Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt. Abs. 2. Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Untersagung wirkt für das ganze Gebiet des Reichs. Abs. 3. Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder

dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote des § 3 zuwider gehandelt oder einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten unternommen hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 11. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§§ 12, 13, 16, 18 Strafbestimmungen.

§ 14. Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 17. Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Zuwiderhandlung gegen § 15 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft das Gesetz, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902, und die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Verordnung, betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Oktober 1910. S. 1095.

§ 1. In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee steht die ausschließliche Berechtigung, Mineralien im Sinne der §§ 1, 96 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 und der §§ 1, 95 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 im Meeresboden aufzusuchen und zu gewinnen, dem Landesfiskus des Schutzgebiets zu.

§§ 2 und 3 Strafbestimmungen.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Zinkhütten. Vom 25. November 1910. S. 1105.

Die §§ 9, 10 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 bleiben bis zum 31. Dezember 1912 in Kraft.

Gesetz über den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Mai 1910. S. 775.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Kalisalze dürfen von Kaliwerksbesitzern nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgesetzt werden.

§ 2. Begriff der Kalisalze. Kalisalze im Sinne dieses Gesetzes sind: a) die kaliumhaltigen aus den Kalisalzbergwerken gewonnenen Mineralien — die Kalirohsalze — in fester oder gelöster Form, b) Chlorkalium, schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kalimagnesia, die sogenannten Kalidüngesalze sowie alle sonstigen kaliumhaltigen Fabrikate, welche in der Regel unmittelbar aus den Kalirohsalzen hergestellt werden, ferner die kaliumhaltigen Rückstände dieser Herstellungen, c) die Mischungen von Rohsalzen (a) und Fabrikaten (b) — Mischsalze —. Abs. 2. Ob ein Erzeugnis der Kaliindustrie zu den unter a bis c aufgeführten Kalisalzen gehört, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesrat.

§ 3. Begriff des Absatzes. Absatz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Besitz-

übertragung von Kalisalzen an einen anderen. Abs. 2. Als Absatz gilt ferner die Abgabe von Kalisalzen an eine dem Kalibergwerksbesitzer gehörige Fabrik oder Fabrikabteilung zum Zwecke der Weiterverarbeitung zu nicht unter § 2 Abs. 1b und c genannten Erzeugnissen. Abs. 3. Als Absatz gilt drittens jede Versendung von Kalisalzen in das Ausland. Abs. 4. Als Absatz gilt jedoch nicht die Abgabe von Rohsalzen zur Weiterverarbeitung zu den im § 2 Abs. 1b und c bezeichneten Erzeugnissen an eine Fabrik, deren Besitzer den Anordnungen des liefernden Kaliwerksbesitzers hinsichtlich des Absatzes unbedingt nachzukommen verpflichtet ist. Die in solchen Fabriken hergestellten Fabrikate gelten als Erzeugnisse des das Rohsalz liefernden Kaliwerks. Ob die Fabrik unter die Bestimmungen dieses Absatzes fällt, entscheidet die Verteilungsstelle.

§ 4. Auslandabsatz. Der Absatz nach dem Ausland darf nur durch Kaliwerksbesitzer erfolgen.

§ 5. Die im § 2 Abs. 1 zu b und c bezeichneten Erzeugnisse dürfen nur von Kaliwerksbesitzern und den Besitzern der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Sonderfabriken hergestellt werden. Den Besitzern von Sonderfabriken steht dieses Recht nur so lange zu, als sie diese Erzeugnisse nicht in größerem Umfange als bisher verarbeiten.

§ 6. Begriff des Kaliwerksbesitzers. Kaliwerksbesitzer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kalibergwerk (Kaliwerk) auf eigene Rechnung betreibt. Bestimmungen, die für Kaliwerksbesitzer getroffen sind, gelten auch für Vereinigungen von solchen.

II. Abschnitt. Feststellung der Gesamtmenge des Absatzes und des Anteilverhältnisses der einzelnen Kaliwerke am Absatz.

§ 7. Gesamtmenge des Absatzes. Die Gesamtmenge des auf die Kaliwerksbesitzer für das Kalenderjahr entfallenden Absatzes wird alljährlich durch die Verteilungsstelle festgesetzt. Sie ist in Doppelzentnern reines Kali (K_2O) und mindestens in Höhe des im vorausgegangenen Kalenderjahre festgestellten Gesamtabsatzes zuzüglich 5 vom Hundert festzusetzen. Zugleich hat die Verteilungsstelle zu bestimmen, welcher Teil der Gesamtmenge des Absatzes auf das Inland und auf das Ausland entfällt und welche Mengen in den einzelnen Sorten zu liefern sind. Abs. 2. Die Verteilungsstelle kann nachträglich die festgesetzten Mengen erhöhen. Abs. 3. Für die Zeit vom 1. Mai 1910 bis zum 31. Dezember 1910 ist eine entsprechende Menge vom Bundesrate festzusetzen.

§ 8. Beteiligungsziffern. Die Festsetzung des Anteilverhältnisses der einzelnen Kaliwerksbesitzer an dem Absatz von Kalisalzen (der Beteiligungsziffern) erfolgt durch die Verteilungsstelle. Abs. 2. Die Kaliwerksbesitzer nehmen am Inlandabsatz und am Auslandabsatz sowie am Absatz der verschiedenen Kalisalzsorten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern teil. Abs. 3. Der Kaliwerksbesitzer darf die auf ihn entfallende Absatzmenge um höchstens 10 vom Hundert überschreiten, wenn er auf die Zuteilung einer entsprechenden Absatzmenge für das folgende Kalenderjahr verzichtet. Abs. 4. Bleibt er mit dem Absatz gegen die auf ihn entfallende Absatzmenge um höchstens 10 vom Hundert zurück, so kann er eine entsprechende Menge im folgenden Kalenderjahre nachliefern. Abs. 5. Kaliwerksbesitzern, welche infolge der Beschaffenheit ihrer Lagerstätten einzelne der im § 20 Abs. 1 aufgeführten Kalisalzsorten nicht zu liefern vermögen, ist eine angemessene Beteiligung in anderen Kalisalzsorten von der Verteilungsstelle zum Ausgleich zu gewähren. Abs. 6. Der einem Kaliwerksbesitzer zustehende Anteil am Auslandabsatze verringert sich in dem gleichen Verhältnis, in welchem der Kaliwerksbesitzer mit dem Inlandabsatz innerhalb des Kalenderjahres hinter der Beteiligung zurückbleibt.

§ 9. Grundsätze für die Festsetzung der Beteiligungsziffern. Die Beteiligungsziffern werden in Tausendsteln des Gesamtabsatzes ausgedrückt. Eine Teilung der Tausendstel darf nur nach dem Dezimalsystem erfolgen. Abs. 2. Maßgebend für die Höhe der Beteiligungsziffern sollen die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen sein. Abs. 3. Für jedes Kaliwerk wird nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt.

§ 10. Werden aus einem Kaliwerke mehrere Kaliwerke gebildet, so gelten diese, auch wenn sie durch Zukauf fremder Feldesteile erweitert werden, nur dann

als selbständige mit besonderen Beteiligungsziffern auszustattende Werke, wenn sie 1) nach Lage der geologischen Verhältnisse und nach den durch Grubenbaue und Bohrungen gemachten Aufschlüssen jährlich mindestens 50 000 Doppelzentner reines Kali (K_2O) 50 Jahre hindurch zu liefern vermögen, 2) derart mit technischen Einrichtungen ausgerüstet sind, daß sie eine ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Rohsalzmenge fördern und versenden können.

§ 11. Für einen zweiten auf demselben Werke hergestellten, mit dem Hauptschachte durchschlägigen förderfähigen Schacht wird vom 1. Januar 1912 ab ein Zuschlag zur Beteiligungsziffer gewährt, welcher 10 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke beträgt. Für zweite Schächte, die nach dem 1. Januar 1912 förderfähig werden, tritt der Zuschlag mit dem Tage in Kraft, an welchem der Durchschlag mit dem Hauptschacht erfolgt ist.

§ 12. Vorläufige Beteiligungsziffern. Besitzern solcher Kaliwerke, die nach Verkündung des Gesetzes lieferungsfähig werden, wird für die ersten zwei Jahre, nachdem das Kalisalzlager durch Grubenbaue erreicht worden ist, und wenn bis dahin eine genügende Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse noch nicht erfolgt ist, bis zu dieser Klärung eine vorläufige Beteiligungsziffer gewährt, die in der Höhe zu bemessen ist, daß sie eine ordnungsmäßige Aufschließung und Vorrichtung der Lagerstätte gestattet. Die vorläufige Beteiligungsziffer darf 50 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke nicht übersteigen. Abs. 2. Nach Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, seit das Kalisalzlager durch Grubenbaue erreicht worden ist, wird für solche Werke eine Beteiligungsziffer festgesetzt. Diese Beteiligungsziffer wird für das dritte Jahr, nachdem das Kalilager durch Grubenbaue erreicht worden ist, um 30 vom Hundert, für das vierte Jahr um 20 vom Hundert und für das fünfte Jahr um 10 vom Hundert gekürzt. Abs. 3. Kaliwerke, die sich im Eigentum und Betriebe des Reiches oder eines Bundesstaates befinden oder an denen das Reich oder ein Bundesstaat mit mindestens einem Drittel beteiligt ist, erhalten bis zur Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse eine vorläufige Beteiligungsziffer im Sinne des Abs. 1 und sobald diese Klärung erfolgt ist, eine endgültige Beteiligungsziffer; die Beschränkungen des Abs. 2 finden auf diese Werke keine Anwendung. Dasselbe gilt von anderen Werken, die vor dem 17. Dezember 1909 mit dem Schachtabteufen begonnen oder nachweisbar ernstliche Vorarbeiten dazu getroffen haben, sofern sie das Abteufen oder die Vorarbeiten ohne schuldhafte Verzögerung fortgesetzt haben.

§ 13. Kürzung der Beteiligungsziffern. Sinkt auf einem Kaliwerke der innerhalb einer Arbeiterklasse im Jahresdurchschnitte für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlte Lohn unter den für diese Klasse im Durchschnitt der Kalenderjahre 1907 bis 1909 gezahlten Lohn, so tritt für das folgende Jahr eine Kürzung der Beteiligungsziffer des Werkes im gleichen Verhältnis ein, in dem der Lohn der von der Lohnverminderung am stärksten betroffenen Arbeiterklasse gesunken ist. Abs. 2. Eine Kürzung der Beteiligungsziffer tritt ferner ein, wenn bei einer Arbeiterklasse die regelmäßige Arbeitszeit über die im Jahre 1909 üblich gewesene verlängert wird, und zwar im Verhältnis der Verlängerung bei der am stärksten betroffenen Arbeiterklasse. Abs. 3. Die Kürzung der Beteiligungsziffer beträgt mindestens 10 vom Hundert. Abs. 4. Wenn Kaliwerke im Jahre 1909 noch nicht im Betriebe waren oder einzelne Arbeitsarten auf dem Werke erst nach Beginn des Jahres 1909 in Angriff genommen sind, oder wenn sich die Arbeitsbedingungen auf dem Werke gegenüber denen im Jahre 1909 wesentlich geändert haben, tritt die Kürzung ein, wenn die Lohnverhältnisse oder die Schichtdauer im Jahresdurchschnitte nach Aufnahme des Abbaubetriebes ungünstiger waren, als sie in den Jahren 1907 bis 1909 auf anderen Kaliwerken mit ähnlichen Verhältnissen im Jahresdurchschnitte gewesen sind.

§ 14. Eine Kürzung der Beteiligungsziffer findet nicht statt, soweit der Kaliwerksbesitzer nachweist, daß die Durchschnittslohnsätze weder bei den im Schichtlohn noch bei den im Gedinge ausgeführten Arbeiten gegenüber den Lohnsätzen für gleichartige in den Jahren 1907 bis 1909 ausgeführte Arbeiten herabgesetzt worden sind.

§ 15. Von der Erhöhung der Beteiligungsziffer, die infolge der Abzüge ein-

tritt, bleiben die Kaliwerksbesitzer ausgeschlossen, deren Beteiligungsziffer eine Kürzung auf Grund des § 13 erfährt.

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 finden keine Anwendung auf die Kaliwerke, bei denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch besondere zwischen den Kaliwerksbesitzern und der durch geheime Stimmabgabe festgestellten Mehrheit der beteiligten Arbeiter abgeschlossene Verträge geregelt sind; die Verträge dürfen keine Bestimmungen enthalten, die das Vereinigungsrecht der Arbeiter verhindern oder verbieten.

§ 17. Geltung der Beteiligungsziffern. Für die Kaliwerksbesitzer gelten bis zur Neufestsetzung die in einer Tabelle aufgeführten Beteiligungsziffern. Eine Neufestsetzung der Beteiligungsziffern sämtlicher Kaliwerke auf Grund der Vorschriften dieses Abschnittes erfolgt mit der Wirkung, daß die neufestzusetzenden Beteiligungsziffern am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Von da ab findet von fünf zu fünf Jahren eine Neufestsetzung der Beteiligungsziffern sämtlicher Kaliwerke statt. Abs. 2. Wird ein Kaliwerk dauernd lieferungsunfähig, so erlischt seine Beteiligungsziffer; die Entscheidung darüber steht der Verteilungsstelle zu. Abs. 3. Wird von einem Kaliwerke, für das eine Beteiligungsziffer festgesetzt ist, ein Teil des Abbaufeldes abgetrennt, so wird die Beteiligungsziffer neu festgesetzt.

§ 18. Aenderung der Beteiligungsziffern. Eine Aenderung der geltenden Beteiligungsziffern durch Umrechnung tritt ein: a) im Falle der Festsetzung einer vorläufigen oder endgültigen Beteiligungsziffer für ein neues Werk (§§ 8—12), b) im Falle des § 11, c) im Falle der §§ 13 und 14, d) im Falle der dauernden Lieferungsunfähigkeit eines Werkes, e) im Falle des § 17 Abs. 3, f) in einzelnen Uebergangsverhältnissen. Die Umrechnung hat die Verteilungsstelle vorzunehmen.

III. Abschnitt. Uebertragung von Beteiligungsziffern und Austausch.

§ 19. Kaliwerksbesitzer dürfen den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke übertragen und die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten untereinander austauschen. Abs. 2. Werden wegen Uebertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Beamte beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der übertragende Kaliwerksbesitzer ihnen den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber zwischen Kaliwerksbesitzer und Arbeiter ist, wo ein Gewerbegericht oder ein Berggewerbegericht besteht, dieses zuständig. Abs. 3. Uebersteigt die Uebertragung die Hälfte der Gesamtbeteiligung des übertragenden Kaliwerksbesitzers an reinem Kali, so bedarf sie der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist von der Sicherstellung der im Abs. 2 genannten Entschädigungsansprüche abhängig zu machen. Vor der Erteilung sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

IV. Abschnitt. Verkaufspreise.

§ 20. Inlandspreise. Die Verkaufspreise der Kaliwerksbesitzer für Lieferung von Kalisalzen für das Inland dürfen über folgende Sätze ab Werk nicht hinausgehen:

			für 1 Proz. Kali (K_2O) im Doppelzentner
I.	Carnallit mit mindestens 9 Proz. und weniger als 12 Proz. K_2O	in gemahlenem Zustande	8,5 Pf.
II.	Rohsalze mit 12—15 Proz. K_2O	in gemahlenem Zustande	10,0 „
III.	Düngesalze mit 20—22 Proz. K_2O		14,0 „
	„ „ 30—32 „ K_2O		14,5 „
	„ „ 40—42 „ K_2O		15,5 „
	Die Preisberechnung erfolgt auf ganze Prozente. Bruchteile eines Prozents bleiben außer Betracht.		
IV.	Chlorkalium mit 50—60 Proz. K_2O		27,0 „
	„ über 60 Proz. K_2O		29,0 „
V.	Schwefelsaures Kali mit über 42 Proz. K_2O		35,0 „
	Schwefelsaure Kalimagnesia		31,0 „

Abs. 2. Für Kalisalze, die im Abs. 1 nicht angegeben sind, bestimmt der Bundesrat den Höchstpreis entsprechend den vorstehenden Preisfestsetzungen. Abs. 3. Die vorstehenden Höchstpreise gelten bis 31. Dezember 1913. Für die Folgezeit

werden die Höchstpreise von fünf zu fünf Jahren nach Anhörung von Vertretern der Kaliwerksbesitzer und der Verbraucher durch den Bundesrat festgesetzt. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichstags. Bis zur Festsetzung neuer Preise bleiben die geltenden in Kraft.

§ 21. Abzüge. Der Bundesrat kann bestimmen, daß den Abnehmern größerer Mengen Kalisalze ein entsprechender Abzug zu gewähren ist; ferner, daß den Abnehmern ein Abzug für Barzahlung, für Prüfung der Probemäßigkeit der gelieferten Waren und für Mitwirkung bei der Förderung des Kaliabsatzes zu gewähren ist. Allen Abnehmern steht es frei, sich zur Erlangung vorstehender Abzüge zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Bei gleichen Voraussetzungen darf eine unterschiedliche Behandlung der Abnehmer hinsichtlich der Abzüge nicht stattfinden.

§ 22. Frachtenausgleich. Bei der Berechnung der den inländischen Empfängern zur Last fallenden Frachten findet ein Frachtenausgleich unter Zugrundelegung von mindestens drei Ausgangsstationen und für Empfangsorte, die mehr als 500 Kilometer von der der Frachtberechnung zugrunde gelegten Ausgangsstation entfernt sind, eine Frachtvergütung nach näherer Bestimmung des Bundesrates statt. Abs. 2. Der Frachtenausgleich und der Ausgleich der Frachtvergütungen erfolgt durch die Verteilungsstelle für Rechnung sämtlicher Kaliwerke nach Maßgabe ihres Inlandabsatzes.

§ 23. Sicherung gegen Untergehalt. Die Kaliwerksbesitzer sind verpflichtet, gleichzeitig mit den Lieferungen den Gehalt an reinem Kali anzugeben. Die zulässigen Abweichungen von dem angegebenen Gehalt, die Art der Feststellung des Untergehalts und die für Untergehalt den Abnehmern zu gewährende Vergütung bestimmt der Bundesrat. Die Analyse der auf dem Werke gezogenen Probe soll nicht ausschließlich maßgebend sein.

§ 24. Die Preise für Verkäufe und Lieferungen von Kalisalzen nach dem Auslande dürfen nicht niedriger sein, als die in den §§ 20 und 21 für das Inland festgesetzten Inlandspreise. Abs. 2. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bundesrats zulässig.

§ 25. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen die für die Inlandspreise geltenden Vorschriften auf die Lieferungen nach deutschen Schutzgebieten Anwendung finden.

V. Abschnitt. Abgaben.

§ 26. Soweit ein Kaliwerksbesitzer die ihm zustehende Absatzmenge von Kalisalzen überschreitet, hat er für die darüber hinausgehenden Mengen eine in die Reichskasse fließende Abgabe zu entrichten.

Die Abgabe beträgt für den Doppelzentner reines Kali (K_2O):

bei Gruppe I und II (§ 20)	10 M.
bei Gruppe III	
Düngesalze mit 20 bis 22 Proz. K_2O	13 „
„ „ 30 „ 32 „ K_2O	14 „
„ „ 40 „ 42 „ K_2O	16 „
bei Gruppe IV und V	18 „

Abs. 2. Für Kalisalze, die im Abs. 2 nicht angegeben sind, bestimmt der Bundesrat die Abgabe entsprechend den vorstehend festgesetzten Abgaben.

§ 27. Jeder Kaliwerksbesitzer hat eine in die Reichskasse fließende Abgabe von 0,60 M. für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zu entrichten. Abs. 2. Die Einkünfte aus dieser Abgabe sind zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten und zur Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen.

VI. Abschnitt. Verteilungsstelle, Berufungskommission.

§ 30. Verteilungsstelle. Die Verteilungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Der Vorsitzende und 2 Beisitzer, sowie deren Vertreter werden vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ernannt. Sie dürfen weder Anteile privater Kaliwerke besitzen, noch an deren Erträgnis beteiligt sein. Die übrigen Beisitzer der Verteilungsstelle und deren Vertreter werden von den Kali-

werksbesitzern gewählt. Abs. 2. Bei der Entscheidung der Verteilungsstelle über die Kürzungen (§ 13) der Beteiligungsziffer wirken an Stelle zweier der vier von den Kaliwerksbesitzern gewählten Beisitzer zwei Beisitzer mit, die von den Arbeitervertretern der Knappschaftsberufsgenossenschaft (§§ 113, 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes) nach näheren Bestimmungen des Bundesrats aus den beim Kalibergbau beschäftigten Arbeitern gewählt werden.

§ 31. Berufungskommission. Die Berufungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ernannt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dürfen weder ein Kaliwerk oder Anteile privater Kaliwerke besitzen oder an deren Erträgnis beteiligt sein, noch der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat eines Kaliwerks angehören.

§ 32. Anfechtung der Festsetzungen. Gegen die Festsetzung der Verteilungsstelle gemäß § 7 steht dem Vorsitzenden innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche nach dem Tage der Festsetzung die Beschwerde an den Bundesrat zu. Abs. 2. Gegen die Festsetzungen und Entscheidungen der Verteilungsstelle auf Grund der §§ 3, 8 bis 18 und 22 ist die Berufung an die Berufungskommission (§ 31) zulässig. Abs. 3. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids der Verteilungsstelle bei der Berufungskommission einzulegen.

§ 33. Soweit nach diesem Gesetze gegen Entscheidungen und Festsetzungen der Verteilungsstelle Beschwerde an den Bundesrat oder Berufung an die Berufungskommission stattfindet, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 34. Auskunfterteilung. Die Kaliwerksbesitzer sind verpflichtet, der Verteilungsstelle und der Berufungskommission oder deren Beauftragten Auskunft über die verkauften Kalisalzmengen und die vereinbarten Preise und Lieferungsbedingungen, über sonstige geschäftliche Maßnahmen, sowie über die Lohnverhältnisse und die Arbeitsdauer zu erteilen und die Besichtigung der Anlagen und die Befahrung der Gruben zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, ihnen zum Zwecke der Nachprüfung der gemachten Angaben die Bücher und Belege der Kaliwerke vorzulegen. Abs. 2. Die Verteilungsstelle, die Berufungskommission und deren Beauftragte sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Maßnahmen der Kaliwerksbesitzer verpflichtet.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen. VIII. Kosten. IX. Uebergangsbestimmungen. X. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 9. Juli 1910. S. 925.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Februar 1910. S. 387.

Der Bundesrat wird ermächtigt, bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika in das deutsche Zollgebiet die Anwendung der in den geltenden Handelsverträgen zugestandenen Zollsätze in angemessenem Umfang zuzulassen. Abs. 2. Die Ermächtigung bleibt so lange in Kraft, als in den Vereinigten Staaten von Amerika die Erzeugnisse des Deutschen Reichs und der mit ihm zollgeeinten Länder oder Gebietsteile höheren Zollsätzen als den in Abschnitt 1 des amerikanischen Zolltarifgesetzes vom 5. August 1909 vorgesehenen nicht unterworfen werden. Abs. 3. Wird von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Zollbehandlung nicht nach den in der Note zu Artikel II des Handelsabkommens vom 22. April/2. Mai 1907 unter B bis F enthaltenen Grundsätzen verfahren, oder lassen die Vereinigten Staaten von Amerika durch Gesetze, Verträge mit dritten Ländern oder auf irgendeine andere Weise bezüglich des Warenaustausches zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten irgendwelche den gegenwärtigen Zustand zuungunsten Deutschlands verschiebende Aenderungen eintreten, so wird der Bundesrat nach seinem Ermessen die den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gewährten Begünstigungen ganz oder teilweise zurückziehen.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zu Kanada. Vom 24. Februar 1910. S. 459.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 13. Dezember 1909 hat der Bundesrat beschlossen, daß den kanadischen Erzeugnissen vom 1. März dieses Jahres ab bis auf weiteres für die Waren, welche zu einer der folgenden Nummern des deutschen allgemeinen Zolltarifs gehören, nämlich Nummer 2, 3, 4, 18, 19, 47, 48, 76, 83, 100, 103, 104, 108, 123, 126, 162, 208, 219, 316, 349, 350, 545, 556, 650, 651 die Zollsätze eingeräumt werden, die seitens des Reichs den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 30. November 1908. S. 679.

Notenwechsel, betr. die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906. Vom 14. Dezember 1909. S. 877.

Zusatzabkommen zum Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Egypten vom 19. Juli 1892. Vom 17. März 1910. S. 901.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Bolivien. Vom 22. Juli 1908. S. 507.

Bekanntmachung, betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften. Vom 23. Juni 1910. S. 909.

§ 1. Medaillen und Marken dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten. Abs. 2. Von dem Verbot in Abs. 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen. Abs. 3. Unter das Verbot der Randschrift (Abs. 1, S. 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 mm hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken, sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 mm sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Strafbestimmungen.

§ 7. Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 28. April 1910. S. 672.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 4. Juni 1910. S. 875.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 25. Juni 1910. S. 910.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 4. Juli 1910. S. 917.

§ 1. Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens vorhanden ist: bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ein Gesamtnennwert von einer Million Mark, bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 500 000 M. Abs. 2. Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen: 1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind; 2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren. Abs. 3. In besonderen Fällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen; bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg genügt die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sich der Betrag auf nicht weniger als 500 000 M. beläuft.

§ 2. Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.) dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In besonderen Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 3. Anteile einer ausländischen Gesellschaft, die auf weniger als 100 000 M. gestellt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung zugelassen werden.

§ 4. Die Zulassung hat zur Voraussetzung: 1) daß die Wertpapiere vollgezahlt sind oder ihre Vollzahlung jederzeit zulässig ist; auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften findet diese Vorschrift keine Anwendung; 2) daß der Geldbetrag, auf den sie lauten, in deutscher Währung oder gleichzeitig in dieser und einer anderen Währung angegeben ist; 3) daß die Verpflichtung übernommen wird, die Auszahlung der Zinsen oder Gewinnanteile, sowie verloster oder gekündigter Stücke und die Aushändigung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen an einem deutschen Börsenplatze kostenfrei zu bewirken; 4) bei Schuldverschreibungen, daß die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen, sowie einmal jährlich Verzeichnisse der früher gekündigten oder verlosten, aber noch nicht eingelösten Stücke (Restantenlisten) in mindestens einer an einem deutschen Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen; 5) bei Aktien inländischer Kreditbanken, daß die Verpflichtung übernommen wird, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen. Für die Zwischenräume, in denen die Aufstellung und die Veröffentlichung zu erfolgen hat, und für das den Uebersichten zugrunde zu legende Muster ist das Abkommen maßgebend, das eine Anzahl von Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle untereinander und der Berliner Abrechnungsstelle gegenüber mit Zustimmung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums getroffen hat. Die diesem Abkommen entsprechenden Bestimmungen sowie spätere vom Reichskanzler genehmigte Aenderungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht, und zwar die Aenderungen unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens. Abs. 2. Die Zulassungsstelle kann in geeigneten Fällen von diesen Voraussetzungen absehen. Ausnahmen von der Vorschrift unter No. 5 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Sieht die Zulassungsstelle von der Vorschrift unter No. 2 ab, so hat sie den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung für den Börsenhandel festzusetzen. Ausnahmen von den Vorschriften unter No. 1 bis 4 sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Abs. 3. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die eine Erleichterung des Börsenverkehrs oder der Ausübung der den Erwerbern der Wertpapiere zustehenden Rechte bezwecken oder die hinsichtlich der Wertpapiere zu bewirkende Bekanntmachungen betreffen. Abs. 4. Werden die bei der Zulassung von Wertpapieren übernommenen Verpflichtungen (Abs. 1, No. 3 bis 5, Abs. 3) nicht erfüllt, so kann die Zulassungsstelle die Wertpapiere vom Börsenhandel ausschließen.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden. Abs. 2. Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen; er muß Betrag und Art der einzuführenden Wertpapiere be-

zeichnen (§ 38 Abs. 1 des Börsengesetzes). Abs. 3. Dem Antrag sind die Nachweise und der Prospekt beizufügen. Der Prospekt ist von denjenigen, welche ihn erlassen, zu unterzeichnen; zu diesen muß der Antragsteller gehören. Die Unterschrift des Antragstellers kann unter eine Nachschrift gesetzt werden. Abs. 4. Die Landesregierung kann anordnen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auf bestimmte Arten von inländischen Wertpapieren nicht zur Anwendung kommen soll. In Einzelfällen kann die Zulassungsstelle Ausnahmen zulassen. Der Beschluß der Zulassungsstelle ist dem Staatskommissar mitzuteilen.

§ 6. Allgemeine Vorschriften. §§ 7, 8. Sondervorschriften über den Inhalt des Prospektes.

§ 9. Es sind beizugeben: 1) jedem Zulassungsantrag ein Nachweis über den Rechtstitel (Gesetz, staatliche Genehmigung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß usw.), auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten; 2) dem Antrag auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die im Prospekt gegebenen Uebersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen; 3) dem Antrage auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, das auf einer Konzession beruht: die Konzessionsurkunde oder ein Auszug; 4) dem Antrag auf Zulassung von Wertpapieren einer Gesellschaft: a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister, b) der Gesellschaftsvertrag, c) die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre, d) bei inländischen Gesellschaften, wenn noch nicht zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der gemäß § 193 des Handelsgesetzbuchs von besonderen Revisoren erstattete Bericht. Abs. 2. Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, die nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergibt. Beweisstücken, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

§ 10. Ausnahmen von § 7.

§ 11. Sind bereits Wertpapiere desselben Ausstellers an der Börse zugelassen, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß in dem Prospekt über die neu einzuführenden Wertpapiere auf den früher veröffentlichten Prospekt verwiesen wird. Sie kann ferner gestatten, daß bei der Einführung von Schuldverschreibungen, die bereits an der Börse zugelassen waren und bei denen lediglich eine Veränderung des Zinsfußes stattgefunden hat, in dem Prospekt nur die seit der ersten Zulassung der Anleihe eingetretenen Aenderungen angegeben werden.

§ 12. Entspricht der Zulassungsantrag den Vorschriften des § 9, so verfügt die Zulassungsstelle die Veröffentlichung. Abs. 2. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang sowie im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, die am Börsenplatz erscheint, und, wenn es sich um Anteile oder Schuldverschreibungen einer inländischen Gesellschaft handelt, eine Zeitung befinden muß, die in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Abs. 3. Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung in der am Börsenplatze erscheinenden Zeitung drei Tage verstrichen sind.

§ 13. Die Zulassungsstelle prüft, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände, so fordert sie den Antragsteller zur Beseitigung auf. Abs. 2. Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36, Abs. 3 a, b des Börsengesetzes, welche Urkunden ihr noch zur Prüfung vorzulegen und welche Angaben noch in den Prospekt aufzunehmen sind. Abs. 3. Angaben, die in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sind und von der Zulassungsstelle nicht für nötig angesehen werden, sind zu streichen.

§ 14. Der Antrag ist abzulehnen: 1) wenn die auf Grund des § 36, Abs. 3 a, b des Börsengesetzes oder dieser Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden; 2) wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

§ 15. Der Zulassungsbeschluß ist durch 3-tägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen. Abs. 2. Die Beweisstücke (§ 9) sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses an bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen.

§ 16. Der von der Zulassungsstelle genehmigte Prospekt ist von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichs-Anzeigers, zu veröffentlichen, in denen der Antrag veröffentlicht worden ist.

§ 17. Die Wertpapiere dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an dem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden.

Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Februar 1910. S. 389. Entsprechende Bekanntmachung vom 5. Dezember 1910. S. 1110. Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 11. Oktober 1909. S. 603. Bekanntmachungen, betr. die Ratifikation dieses Abkommens. Vom 21. April 1910, S. 640; 24. Mai 1910, S. 838 und vom 24. September 1910, S. 1065.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Januar 1910. S. 1. Entsprechende Bekanntmachungen vom 9. März 1910, S. 473; vom 30. März 1910, S. 596; vom 23. April 1910, S. 664; vom 7. Juni 1910, S. 879; vom 24. September 1910, S. 1067; vom 17. November 1910, S. 1101 und vom 30. November 1910, S. 1107.

Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907. Vom 12. März 1910. S. 515.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Januar 1910. S. 385. Entsprechende Bekanntmachungen vom 5. Februar 1910, S. 449; vom 31. März 1910, S. 597; vom 14. Mai 1910, S. 774; vom 15. Juni 1910, S. 900; vom 7. September 1910, S. 991; vom 1. November 1910, S. 1099; vom 4. Dezember 1910, S. 1108; vom 10. Dezember 1910, S. 1111.

Bekanntmachung, betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. März 1910. S. 481.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Niederlande. Vom 16. September 1910. S. 1017.

Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe vom 1. August 1910. S. 964.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 3. Juni 1910. S. 865.

Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 3. Juni 1910. S. 867.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908. Vom 20. März 1910. S. 593.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postscheckordnung vom 6. November 1908, wie folgt, geändert:

1) § 2 „Allgemeines" erhält folgende Fassung:

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden: A. mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamte (§ 3); B. durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind (§ 4); C. mittels Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto (§ 5).

2) Im § 3 „Einzahlungen mittels Zahlkarte" ist zwischen Abs. VIII und IX folgender Absatz einzuschalten: IX. Bei den Posthilfsstellen können Zahlkarten über Beträge bis 800 M. unter den im § 29 VIII der Postordnung vom 20. März 1900 für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. 3) Der bisherige Abs. IX des § 3 wird mit X bezeichnet. 4) Im § 4 „Einzahlungen mittels Postanweisung" wird die Ueberschrift, wie folgt, geändert: Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind. Der Abs. IV dieses Paragraphen erhält folgende Fassung: IV. Soll der durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Zahlkarte gesandt werden, so ist dies in dem Vermerk (Abs. III) durch den Zusatz „durch Zahlkarte" auszudrücken; auch muß in diesem Falle der Absender dem Postauftrag oder der Nachnahme eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt. Abs. 2. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrages dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte oder der Postanweisung. Die Aenderungen treten mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Gesetz, betr. Aenderung des Posttaxgesetzes. Vom 22. Mai 1910. S. 837.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909. Vom 8. Februar 1910. S. 451.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 8. Februar 1910. S. 453.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 21. März 1910. S. 525.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis 31. März 1911 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 853 781 095 M. festgestellt, und zwar: im ordentlichen Etat

auf 2 311 333 655 M. an fortdauernden und
auf 351 717 171 M. an einmaligen Ausgaben, sowie
auf 2 663 050 826 M. an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 190 730 269 M. an Ausgaben und
auf 190 730 269 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 147 981 822 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierhundert und fünfzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 6. In entsprechender Anwendung der im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 für die Matrikularbeiträge und Ueberschüsse des Rechnungsjahres 1909 gegebenen Vorschrift sind die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1910, soweit sie nach der Rechnung dieses Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, zur Deckung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes im Wege des Kredits flüssig zu machenden Mittel zu verwenden.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910.

I. Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—
II.	Reichstag	2 103 255 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	314 470 „
IV.	Auswärtiges Amt	18 162 488 „
V.	Reichsamt des Innern	82 627 272 „
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	706 805 647 „
VIa.	Reichsmilitärgericht	609 151 „
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	157 334 517 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 674 865 „
IX.	Reichsschatzamt	230 437 261 „
IXa.	Reichs-Kolonialamt	2 878 666 „
X.	Reichs-Eisenbahnamt	485 645 „
XI.	Reichsschuld	219 368 563 „
XII.	Rechnungshof	1 300 512 „
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	118 352 641 „
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	33 671 237 „
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	624 357 910 „
XVI.	Reichsdruckerei	8 543 745 „
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	101 305 810 „
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 311 333 655 M.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	—
II.	Auswärtiges Amt	856 000 M.
III.	Reichsamt des Innern	1 746 221 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	15 917 167 „
IVa.	Reichsdruckerei	277 084 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	77 636 010 „
Va.	Reichsmilitärgericht	630 790 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	172 109 296 „
VII.	Reichs-Justizverwaltung	—
VIII.	Reichsschatzamt	22 147 212 „
IX.	Reichs-Kolonialamt	22 710 458 „
X.	Reichsschuld	5 775 000 „
XI.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	4 905 470 „
XII.	Zur Deckung der für das Rechnungsjahr 1908 bewilligten außerordentl. einmaligen Beihilfen	27 006 463 „
	Summe der einmaligen Ausgaben	351 717 171 M.
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 311 333 655 „
	Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	2 663 050 826 M.

B. Einnahme.

I.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 441 508 600 M.
II.	Abfindungen	111 400 „
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	693 226 325 „
IV.	Reichsdruckerei	13 376 000 „
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	122 319 000 „
VI.	Bankwesen	16 482 000 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	73 970 674 „
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	33 998 997 „
IX.	Ausgleichungsbeträge	39 545 830 „
X.	Matrikularbeiträge	228 512 000 „
	Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	2 663 050 826 M.
	Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt	2 663 050 826 „

II. Außerordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

I.	Reichsamt des Innern	23 000 000 M.
II.	Verwaltung des Reichsheeres	22 499 100 „
III.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	112 732 469 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	25 000 000 „
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	7 498 700 „
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	190 730 269 M.

B. Einnahme.

I.	Aus der Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen	297 000 M.
II.	Für Festungsgrundstücke	3 503 656 „
III.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	694 167 „
IV.	Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, sechste Rate	47 118 „
V.	Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen	537 680 „
VI.	Tilgungsrate der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	2 074 763 „
VII.	Zur Verminderung der Reichsschuld aus den Mitteln des ordentlichen Etats	31 908 957 „
VIIa.	Zur Abschreibung von dem im Wege des Kredits zu deckenden Fehlbetrage	3 685 106 „
VIII.	Aus der Anleihe	147 981 822 „
	Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats	190 730 269 M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	190 730 269 „

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 853 781 095 M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 853 781 095 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 21. März 1910. S. 558.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 wird in Einnahme und Ausgabe auf 107 697 905 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat auf 75 992 905 M.
im außerordentlichen Etat auf 31 705 000 „

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 31 632 861 M.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahme des Schutzgebiets	10 461 620 M.
Reichszuschuß	3 580 660 „
Summe der Einnahme	14 042 280 M.
Die Ausgabe beträgt	14 042 280 „

II. Schutzgebiet Kamerun.

Eigene Einnahme des Schutzgebiets	4 831 900 M.
Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1907	1 332 849 „
Reichszuschuß	2 378 496 „
Summe der Einnahme	8 543 245 M.
Die Ausgabe beträgt	8 543 245 „

III. Schutzgebiet Togo.

Eigene Einnahme des Schutzgebiets	2 451 350 M.
Die Ausgabe beträgt	2 451 350 M.

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahme des Schutzgebiets	13 558 450 M.
Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1907	4 290 473 „
Reichszuschuß	14 399 225 „
Summe der Einnahme	32 248 148 M.
Die Ausgabe beträgt	32 248 148 „

V. Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 270 930 M.
Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1907	81 943 „
Reichszuschuß	874 812 „
Summe der Einnahme	2 227 685 M.
Die Ausgabe beträgt	2 227 685 „

VI. Schutzgebiet Samoa.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	595 860 M.
Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1907	169 363 „
Summe der Einnahme	765 223 M.
Die Ausgabe beträgt	765 223 „

VII. Schutzgebiet Kiautschou.

Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	4 565 206 M.
Restbestand aus dem Rechnungsjahr 1907	19 662 „
Reichszuschuß	8 131 016 „
Summe der Einnahme	12 715 884 M.
Die Ausgabe beträgt	12 715 884 „

VIII. Schutzgebietsschuld.

1. Ausgabe.	
Verwaltung	10 000 M.
Verzinsung	2 989 090 „
Summe der Ausgabe	2 999 090 M.
2. Einnahme	2 999 090 „

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910. S. 801.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910. S. 803.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 22. Mai 1910. S. 805.

Gesetz, betr. die Aufstandsausgaben für Südwestafrika. Vom 15. Juni 1910. S. 897.

Reichskontrollgesetz. Vom 21. März 1910. S. 521.

§ 1. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushaltsetats, des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 wird von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt. Abs. 2. Ebenso wie die Kontrolle des Reichshaushalts hat die Preußische Oberrechnungskammer in bezug auf die

Rechnungen der Reichsbank für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

§ 2. An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Oberrechnungskammer, mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Maßgaben.

§ 3. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen. Abs. 2. Der Rechnungshof kann jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und abändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten. Abs. 3. Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße gegen die maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen bekanntzugeben, über welche der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist. Von dieser Bekanntgabe können jedoch die Fondsverwechslungen nur auf Anordnung des Rechnungshofs und in dem Falle ausgenommen werden, daß sie im Einzelfalle den Betrag von 20 M. nicht erreichen.

§ 4. Der Rechnungshof darf Rechnungen, die nach § 3 oder aus einem sonstigen Grunde an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung nicht überwiesen werden können, die jedoch nach ihrem Inhalt erfahrungsmäßig einer regelmäßigen eingehenden Prüfung nicht bedürfen, zeitweise nur mittels Stichproben prüfen. Abs. 2. In unregelmäßigen Zwischenräumen hat der Rechnungshof diese Rechnungen vollständig zu prüfen. Abs. 3. Ausnahmsweise kann der Rechnungshof die Prüfung mittels Stichproben auch der Verwaltungsbehörde gestatten.

§ 5. Der Rechnungshof darf auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 6. Bei denjenigen Fonds, welche nach Maßgabe des Etats zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofs sich auf die Verausgabung an die Selbstverwaltungsstelle im ganzen zu beschränken. Der Rechnungshof hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 7. Die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen und einzelner Empfangsberechtigter des Heeres, welche während des nämlichen Rechnungsjahres je nach den wechselnden Aufenthalts- usw. Verhältnissen teils im Standort, teils auf Märschen und in Ortsunterkunft, Biwacks und Lagern aus verschiedenen Verabreichungsstellen erhoben werden, ist von den Militärverwaltungsbehörden unmittelbar zu überwachen, und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ist von diesen unmittelbar weiter zu verfolgen und auszugleichen. Der Rechnungshof hat jedoch von Zeit zu Zeit sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ueberwachung und die etwa nötige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt ist. Abs. 2. Diese Bestimmung findet auf die Schutztruppen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und von der Herbeiführung der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung

oder Hinauszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnis zu der Höhe des Betrages ständen. Abs. 2. Bei Einzelbeträgen über 100 Mark ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Unterlassung Kenntnis zu geben.

§ 9. Die Aufnahme von Fondsverwechslungen in die aufzustellenden Bemerkungen und die Anordnung der Ausgleichung hat zu unterbleiben, wenn keine wesentliche Etatsüberschreitung durch Fondsverwechslung verursacht oder vermieden worden ist, und wenn durch die Unterlassung der Ausgleichung der Abschluß im Endergebnisse nicht wesentlich beeinflußt wird. Abs. 2. Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so muß die Aufnahme von Fondsverwechslungen in die aufzustellenden Bemerkungen unter allen Umständen erfolgen.

§ 10. Bei Rechnungen, die den Verwaltungsbehörden zur Prüfung überlassen sind, findet eine Abnahme nicht statt. Im übrigen kann der Rechnungshof bei hierzu geeigneten Rechnungen auf die sachliche Abnahme durch die Verwaltungsbehörde zeitweise oder dauernd verzichten.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891. Vom 6. Mai 1910. S. 665.

Artikel I. Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 wird dahin geändert:

A. An die Stelle der §§ 1 bis 5, 7, 10 bis 13, 17, 18 und 20 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reiches auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Abs. 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

§ 1a. Mit Ermächtigung des Reichskanzlers können Buchschulden auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar eingezahlt wird. Der Reichskanzler setzt den Kaufpreis fest und bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist. Abs. 2. Ueber die Einzahlung wird von der Kasse eine Bescheinigung ausgestellt, welche der Reichsschuldenverwaltung einzureichen ist. Abs. 3. Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem am Sitze der Reichsschuldenverwaltung für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zurückzuzahlen.

§ 2. In dem Reichsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken. Abs. 2. Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden. Abs. 3. Von dem Reichsschuldbuch ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren. Abs. 4. Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur den im § 7 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormunde, dem Beistand und bezüglich der im § 4 unter No. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 1a auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse, auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

§ 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden: 1) einzelne physische Personen, 2) einzelne Handelsfirmen, 3) einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen, 4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder

notarielle Urkunde nachweisen. Abs. 2. Einem Gläubiger wird für eine jede der verschieden verzinslichen Anleihen nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuch eröffnet.

§ 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 1a die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung. Abs. 2. Im übrigen finden die für die Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§ 5a. Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 3) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber die Gäubigerrechte auszuüben befugt ist. Abs. 2. Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 7 Abs. 1 unter 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 7. Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Abs. 1) sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt: 1) der eingetragene Gläubiger, 2) sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter, 3) der Konkursverwalter, 4) derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist, 5) die gemäß § 5a eingetragene zweite Person, 6) der Testamentsvollstrecker, 7) der Nachlaßverwalter (BGB. §§ 1981 ff.), 8) im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte. Abs. 2. Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen. Abs. 3. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, für Stellung von Anträgen für die im § 4 No. 4 erwähnten Vermögensmassen die dort genannte Behörde oder die von ihr bezeichnete Person oder die gemäß § 4 No. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

§ 7a. Zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es deren Zustimmung mit Ausnahme der im § 13 Abs. 2, 3 erwähnten Fälle. Abs. 2. Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mitzuübertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerke Berechtigten bedarf es nicht.

§ 7b. Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Abs. 2. Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

§ 7c. Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 10. Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung, sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 5a Abs. 1 oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der im § 5a Abs. 1 und im § 13 Abs. 2, 3 erwähnten Vermerke. Abs. 2. In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch das Reichsschuldbuchbureau oder durch eine vom Reichskanzler bezeichnete Kasse. Außerhalb des Geltungsgebiets des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Reichsschuldenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen. Bei der Beglaubigung bedarf es

weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Abs. 3. Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan wird.

§ 11. Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen. Abs. 2. Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird. Abs. 3. Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist, nachzuweisen. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet die Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Anwendung. Abs. 4. Zur Ausstellung der in den Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist. Abs. 5. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit ist von dem im Abs. 4 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§ 12. Die Reichsschuldenverwaltung kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten bestellen.

§ 13. Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuch beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form. Abs. 2. Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt. Abs. 3. Vermerke, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amtswegen gelöscht werden. Abs. 4. Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 17. Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7b Abs. 2 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 18. Die Zinsen werden in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse, ferner innerhalb des Weltpostvereins mittels Uebersendung durch die Post oder auf sonstige vom Reichskanzler zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. Bei Zahlung der Zinsen im Postüberweisungs- und Scheckverkehre können die Postgebühren mit Ausnahme der Bestellgebühren auf die Reichskasse übernommen werden. Die Bestimmung der Landeskassen, durch welche Zinsen gezahlt werden, erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrat. Abs. 2. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 20. An Gebühren werden erhoben: für Löschung einer Reichsschuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen, für je angefangene 1000 Kapitalbetrag 0,75 M., jedoch mindestens 2 M. Abs. 2. Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden. Abs. 3. An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 M. . . . . 1,50 M.,
bei Beträgen über 2000 M. . . . . 3,00 „

soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt. Abs. 4. Im übrigen sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalte ausschließlich eine im Reichsschuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempel- und gebührenfrei.

B. Der § 23 wird gestrichen.

Artikel II. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 6. Mai 1910. Vom 30. Mai 1910. S. 839. Bekanntmachung, betr. den Text des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891. Vom 6. Mai 1910. S. 840.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Leuchtmittelsteuer. Vom 14. Oktober 1909. S. 513.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zündwarensteuer. Vom 7. Mai 1910. S. 959.

Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts. Vom 22. Mai 1910. S. 767.

Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten. Vom 22. Mai 1910. S. 798.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 18. Oktober 1907. S. 5.

Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie über die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Oesterreich-Ungarn und von Rußland gemachten Vorbehalte. Vom 25. Januar 1910. S. 375. Bekanntmachung über den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, sowie über den Beitritt Nikaraguas zu diesem und elf anderen auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 25. Januar 1910. S. 382. Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf Abkommen. Vom 14. Februar 1910. S. 457. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf Abkommen durch die Schweiz. Vom 27. Juni 1910. S. 913. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf Abkommen durch Belgien. Vom 8. September 1910. S. 992. Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf Abkommen durch Norwegen. Vom 13. Oktober 1910. S. 1092. Bekannt-

machung über die Ratifikation von zwölf Abkommen durch Frankreich. Vom 26. November 1910. S. 1105.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Portugal, Rußland und die Türkei und den Beitritt von Curaçao, Tunis und Zansibar zu demselben Vertrage. Vom 16. April 1910. S. 601.

Bekanntmachung, betr. die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Schweden zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 9. Februar 1910. S. 455. Bekanntmachung, betr. die mit der Schweiz zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 7. Mai 1910. S. 674. Bekanntmachung, betr. die mit Oesterreich und mit Dänemark getroffenen Vereinbarungen. Vom 3. Juni 1910. S. 871.

Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 13. November 1908. S. 965.

Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 22. November 1910. S. 793.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Großbritannien, die Hinterlegung weiterer Ratifikationsurkunden von Signatarmächten und den späteren Beitritt anderer Mächte zu dem Abkommen. Vom 6. Mai 1910. S. 676.

Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 21. März 1910. S. 524.

Verordnung, betr. die Besoldung der Reichsbeamten. Vom 30. März 1910. S. 597.

Kolonialbeamtengesetz. Vom 8. Juni 1910. S. 881.

Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910. S. 1091.

Konsulatsgebührengesetz. Vom 17. Mai 1910. S. 847.

Verordnung, betr. Aenderung von Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten. Vom 17. Juli 1910. S. 947.

Bekanntmachung, betr. die Fassung von Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Reichsbeamten. Vom 8. September 1910. S. 993.

Miszellen.

XIV.

Einige Bemerkungen und Mitteilungen zur Frage der Selbstversicherung gegen Brandschäden.

Von Otto Most-Düsseldorf.

Als Adolph Wagner vor noch nicht 20 Jahren in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie seine ausgezeichnete Skizze des privaten und öffentlichen Versicherungswesens niederlegte, konnte er sich hinsichtlich der Selbstversicherung mit nur wenigen Zeilen, die er ihr widmete, begnügen; war sie doch damals noch eine außerordentlich seltene Erscheinung, die im wesentlichen nur auf dem Gebiete der Reederei größere Bedeutung besaß.

Seitdem aber, namentlich im letzten Jahrzehnt, hat der Gedanke der Selbstversicherung erheblich an Feld gewonnen, wenn auch nur in ganz bestimmten Kreisen der Versicherungsnehmer, nämlich, abgesehen von großen industriellen Unternehmungen, insbesondere bei Gemeinden mit ausgedehntem Immobiliarbesitz. Von ihnen hat schon bis heute eine ganze Reihe nicht nur hinsichtlich der Versicherung gegen Haftpflicht, sondern auch — was weit schwerer wiegt — hinsichtlich der Versicherung gegen Brandschäden in größerem oder geringerem Maße die Versicherung bei Gesellschaften mit der Selbstversicherung vertauscht, oder ist wenigstens dahin gerichteten Erwägungen nahe getreten. Bei der hohen Bedeutung des Versicherungswesens für die Volkswirtschaft dürften einige grundsätzliche Bemerkungen über diese gemeindliche Selbstversicherung gegen Brandschäden sowie einige Mitteilungen über ihren derzeitigen Stand an dieser Stelle nicht unangebracht sein.

Den äußeren Anlaß, einer gänzlichen oder partiellen Selbstversicherung ihres Eigentums näherzutreten, hat für die betreffenden Städte stets die Beobachtung gegeben, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr erhebliche Beträge an Feuerversicherungsprämien gezahlt, dagegen nur zu verschwindend kleinem Teile in Form von Brandentschädigungen in die städtischen Kassen zurückgeflossen sind. Diese Feststellung kehrt in allen Denkschriften, die über diese Frage von seiten der Stadtverwaltungen ausgearbeitet worden sind, wieder und dürfte auch wohl für sämtliche deutschen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen, zieht man nur einen genügend langen Zeitraum in Betracht, zutreffen — eine Beobachtung übrigens, die an sich nichts Besonderes

in sich birgt, denn die im allgemeinen glänzenden Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften lehren, daß jedenfalls für den Durchschnitt aller Versicherungsnehmer das Ergebnis ein ähnliches ist.

Aber die Dinge liegen hinsichtlich des Eigentums größerer Gemeinden doch anders als hinsichtlich desjenigen der meisten anderen Versicherungsnehmer. Die gemeindlichen Objekte stellen einerseits in der Gesamtheit eine sehr erhebliche Summe von Werten dar, so daß eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit der Risiken vorhanden ist — um so mehr, als sie anderseits meist über die ganze Stadt zerstreut liegen, und damit auch größere Brände doch immer nur einen, meist verhältnismäßig geringen Teil des Gesamteigentums treffen; nicht zuletzt aber ist auch die Art ihrer Benutzung oft eine wesentlich andere, als die privater Baulichkeiten.

Dazu kommt der enge Zusammenhang, der überall zwischen Stadtgemeinde und städtischer Feuerwehr besteht, und so ist es nicht verwunderlich, wenn in einigen der bereits erwähnten Verwaltungsdrucksachen darauf hingewiesen wird, daß jenes Mißverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen weniger zufällig sei als vielmehr in den Verhältnissen wohlbegründet, und daß es immer größer zu werden verspreche mit dem wachsenden Ersatz alter, feuergefährlicher Gebäude durch neue, feuersicher konstruierte Baulichkeiten und mit der sich ständig steigernden Leistungsfähigkeit namentlich der Berufsfeuerwehr. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß bei schnell aufstrebenden Gemeinden die jährlich für Feuerversicherungsprämien aufzuwendenden Beträge auch absolut außerordentlich schnell in die Höhe gehen, und gerade diese Tatsache hat wohl nicht zuletzt dazu geführt, als einen Weg zur Auflösung jenes Mißverhältnisses die Selbstversicherung des städtischen Eigentums gegen Brandschäden in Betracht zu ziehen. Um Mißverständnisse der folgenden Ausführungen auszuschließen, sei zunächst das Wesen dieser Selbstversicherung kurz gekennzeichnet.

„Versicherung" ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Fall ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer (juristischen oder physischen) Person dadurch beseitigt oder vermindert, daß sie das Risiko auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber meist nicht eintritt. Voraussetzung jeder Versicherung ist also die Bildung von „Gefahrengemeinschaften" verschiedener Risiken, deren jedes einen Beitrag zum Entschädigungsfonds der Gemeinschaft liefert. Die Höhe dieses Fonds und damit der Beiträge muß so bemessen sein, daß er nach sachverständigem Ermessen immer ausreicht, den an ihn herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Dies alles trifft ebenso wie auf die Fremdversicherung (Versicherung bei Dritten) auch auf die Selbstversicherung zu. Bei ihr übernimmt der Versicherte zugleich die Funktionen des Versicherers und muß durch Zahlungen an sich selbst (Rücklagen) einen ausreichend hohen Fonds zur Deckung etwaiger Schäden schaffen oder ihn von

vorn herein bereitstellen. Auch bei der Selbstversicherung handelt es sich um einen Ausgleich von Risiken, zwar nicht immer gegenständlicher Art (denn es kann gegebenenfalls nur ein einziges Vermögensobjekt in Frage stehen), wohl aber immer zeitlicher Natur.

Wäre eine Stadtverwaltung, deren Feuerversicherungsprämien in den letzten Jahrzehnten seitens der von ihr bedachten Gesellschaften fast durchweg in Reineinnahme gestellt werden könnten, sicher, daß auch in Zukunft Brände keine allzu erheblichen Vermögensschädigungen verursachen werden, so würde die Frage, ob Selbstversicherung einzuführen sei oder nicht, kaum einer Erörterung bedürfen. In Wirklichkeit aber ist die Höhe zukünftiger Brandschäden dem Zufall überlassen, und die praktische Schwierigkeit der Selbstversicherung liegt in den weitaus meisten Fällen — hinsichtlich der Stadtgemeinden in jedem Falle — eben darin, daß angesichts der verhältnismäßig kleinen Zahl der Versicherungsobjekte jede Wahrscheinlichkeitsberechnung versagt; steht es doch außer allem Zweifel, daß nur bei längeren Zeiträumen und bei ganz gewaltigen Summen eine bestimmte Wahrscheinlichkeit eines Ausgleichs zwischen den zu vergütenden Brandschäden und den Einnahmen aus Prämien angenommen werden kann. Was aber bedeutet der Versicherungsbestand einer Stadt von etwa selbst 100 Mill. M. gegen die Versicherungsbestände der Feuerversicherungsgesellschaften, von denen allein die im letzten Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich aufgeführten 50 deutschen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine einen Versicherungsbestand von insgesamt mehr als 115000 Mill. M., im Durchschnitt also von erheblich mehr als 2000 Mill. M., aufweisen?!

Feuerversicherungsgesellschaften mit großem Versichertenkreis oder mit begründeter Aussicht auf einen solchen können demnach Rücklagen und Prämien nach den Ergebnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung kalkulieren, nicht aber eine Stadtverwaltung, die zudem um so vorsichtiger vorzugehen verpflichtet ist, als sie nur zum kleinen Teile mit Geldern wirtschaftet, die dem eigenen Vermögen oder eigenen Betrieben entstammen. Ihr muß die Möglichkeit der Gefahr maßgebend sein, und da es doch der Zweck der Selbstversicherung ebenso wie der Fremdversicherung ist, die Stadtgemeinde vor der Deckung auch großer Brandschäden aus laufenden oder außerordentlichen Mitteln zu „sichern“, müssen die Rücklagen der Selbstversicherung gemeinhin so hoch sein, daß der daraus zu bildende Fonds auch den nach sachverständigem Ermessen höchstmöglichen Schaden zu decken in der Lage ist.

Es liegt nun nahe, diese Rücklagen, den erforderlichen „Brandschadenfonds“ — dieser Ausdruck hat bereits in den kommunalen Fachkreisen Bürgerrecht erworben — derart zu bilden, daß in ihn von Beginn der Selbstversicherung an jährlich die ersparten Versicherungsprämien abgeführt werden; aber ein solches Verfahren allein würde für eine lange Zeit hinaus, bis nämlich der Fonds eine entsprechende Höhe erreicht hat, die Selbstversicherung zur Nichtversicherung in großem Umfange machen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade, wenn die

Lfd. No.	Name der Stadt	Hat in Selbstversicherung gegen Feuerschaden: Objekte	im Versicherungswerte von M.
1	Berlin	a) Gebäude der Gasanstalten außerhalb des Weichbildes b) Inventar sämtlicher Gasanstalten	rd. 50 Mill.
2	Brandenburg	Forst	?
3	Dortmund	a) Bis 1909: Einzelne Gebäude, namentlich Neubauten (Großviehschlachthalle, Großviehmarkthalle, ein Teil des Stadttheaters, ein Gymnasial- und mehrere Volksschulgebäude) und ein Teil des darin untergebrachten Inventars b) Seitdem: Alles bei Privatgesellschaften versichert, jedoch Fondsbildung zur Vorbereitung der Selbstversicherung	a) rd. 2 Mill.
4	Dresden	a) Inventar der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke b) Inventar einer größeren Zahl städtischer Verwaltungen (die Selbstversicherung zu a + b wächst mit der Beendigung der zum Teil noch laufenden Verträge)	nach Ablauf aller Verträge rd. 17 Mill.
5	Düsseldorf	a) Neu errichtete Gebäude, die nicht sonderlich feuergefährlich sind, nebst Mobiliar b) Aaper Wald c) 25 Proz. aller übrigen städtischen Objekte	a) rd. 5,8 Mill. b) „ 0,8 „ c) „ 17 „
6	Essen	(Selbstversicherung wird durch Fondsbildung vorbereitet)	—
7	Frankfurt a. M.	Immobilien der städtischen Theater (Opern- und Schauspielhaus) zu $33^1/_3$ Proz. des Wertes	rd. $2^1/_4$ Mill.
8	Glauchau	Sämtliches städtisches Mobiliar	?
9	Königsberg	Sämtliches städtisches Eigentum zu 50 Proz. des Versicherungswertes	rd. 28 Mill.
10	Halle a. S.	Sämtliches städtisches Eigentum (Mobilien und Immobilien) mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Güter, des Stiftungsvermögens und des Inhalts der Museen im Versicherungswerte von insgesamt rd. 3 Mill. M.	rd. 20 Mill.
11	Leipzig	Sämtliches städtisches Mobiliareigentum, sobald die Verträge ablaufen, mit Ausnahme einiger besonders wertvoller Objekte, die nur zu bestimmten Prozentsätzen ihres Wertes in Selbstversicherung genommen worden sind	rd. 13 Mill. (1908)
12	Mülhausen i. E.	Sämtliches städtisches Eigentum zu vorläufig 10 Proz. des Versicherungswertes	rd. $1^1/_4$ Mill.
13	Offenbach a. M.	Sämtliches städtisches Mobiliarvermögen, sobald die Verträge ablaufen	$^1/_2$—$^3/_4$ Mill.
14	Zittau	Mobiliar: a) des Stadttheaters b) des städtischen Zirkus c) der Stadtbibliothek mit Museum	der Versicherungswert wird nicht festgestellt

Besitzt einen Brandschadenfonds, der — bei Beginn der Selbstversicherung dotiert wurde mit M.	jährlich gespeist wird mit M.	nach den letzten vorliegenden Nachrichten einen Bestand aufweist von M.	Die Selbstversicherung besteht seit	Bemerkungen
—	einer nach besonderen Grundsätzen im allgemeinen mit 2 Prom. des Wertes berechneten Prämie (1908: 184 486 M.)	2 194 984	1872	Für alle Gebäude innerhalb des städtischen Weichbildes besteht Versicherungszwang bei der Städtischen Feuersozietät in Berlin.
—	500	?	1908	
—	a) den bisher gezahlten oder im Falle d. Fremdversicherung zu zahlenden Prämien und Zinsen (1908: 5837,40 M.) b) jährlich 5000 M.[1]) + Zinsen des Kapitals	25 703,90	a) 1904 b) 1909	[1]) Aus der bei den neuen Verträgen mit den Privatgesellschaften erzielten Ersparnis.
a) — b) —	1 Prom. des Anschaffungswertes + Zinsen	rd. 250 000	a) z. T. 1881, z. T. 1906 b) 1906	Für alle Immobilien besteht Versicherungszwang bei der Landesimmobilienversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen.
ab 1. 1. 1911: rd. 405 000 [2])	den Prämien, die sonst an die Gesellschaft zu zahlen wären, + Zinsen des dadurch sich ansammelnden Kapitals	501 272	a) 1. 4. 1908 b) 1. 4. 1910 c) 1. 1. 1911	[2]) Die Frage der erstmaligen Dotierung des Fonds zu a u. b war zunächst offen gelassen bis zur Entscheidung über ein weiteres Vorgehen auf dem Wege der Selbstversicherung, das (vgl. c) nunmehr erfolgt ist. Von den rd. 405 000 M. stellen rd. 5000 M. die aus a + b bereits bis 31. 12. 1910 ersparten Prämien dar.
—	10 000	20 000	1909	
	15 000 M. + Zinsen des Kapitals	219 580	1899	Der Fundus beider städtischer Theater ist nicht Eigentum der Stadt. Seit 1906 besteht in Frankfurt a. M. auch ein Fonds zur Selbstversicherung gegen Wasser- und Glasschäden.
—	den ersparten Prämien + Zinsen des Kapitals	?	1908	Für alle Immobilien besteht Versicherungszwang wie in Dresden.
352 000	den ersparten Prämien + Zinsen des Kapitals	rd. 400 000	1. 4. 1909	
—	20 000 M. aus laufenden Mitteln + ersparte Prämien + Zinsen des Kapitals	rd. 166 000	1. 4. 1907	
30 000 aus Ueberschüssen der Sparkasse	im allgemeinen $^4/_5$ Proz. des Versicherungswertes, zum Teil auch höhere Prämiensätze	rd. 100 000	1902	Für alle Immobilien besteht Versicherungszwang bei der Landesimmobilien-Versicherungsanstalt für das Königr. Sachsen.
—	den ersparten Prämien u. den Rabatten für Vorauszahlung der Fremdversicherungsprämien (jährlich rd. 3000 M.)	16 239 M. (Angabe im Etat für 1910)	1907	
—	den bisherigen Prämien (jährlich etwa 1500 M.) + Zinsen des Kapitals	4899,95	1905	Für alle Immobilien besteht Versicherungszwang bei der hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude.
?	a) 300 M. b) nichts (da das Zirkusinventar veraltet ist) c) 300 M.	rd. 35 000	?	Für alle Immobilien besteht Versicherungszwang bei der Landesimmobilien-Versicherungsanstalt für das Königr. Sachsen. Hinsichtlich des Beginns der Selbstversicherung waren Anfragen erfolglos.

Fremdversicherungsverträge abgelaufen sind, jener höchstmögliche oder ein anderer bedeutender Brandschaden eintritt: um auch dann, dem ganzen Sinn und Wesen der Selbstversicherung nach, nicht gezwungen zu sein, aus anderweitigen Mitteln den Schaden zu bestreiten, muß der Brandschadenfonds in einigermaßen auskömmlicher Höhe aus allgemeinen Reserven so lange dotiert werden, als nicht die ersparten Prämien eine ausreichende Deckungssumme repräsentieren.

Voraussetzung jeder wohlvorbereiteten und zweckentsprechenden gemeindlichen Selbstversicherung sind also verhältnismäßig hohe sofortige Rücklagen, und die Frage, ob sie geleistet werden können, hängt im einzelnen Falle von der Finanzkraft der Stadtgemeinde ab. Die Verwaltungen der Städte Bamberg, Bromberg, Darmstadt, Magdeburg, auch Charlottenburg (wegen des gegenwärtigen Mangels an vorhandenen Rücklagen) haben diese Frage unter anderem für sich verneint und deshalb von der Selbstversicherung abgesehen. Andere Städte haben sich ebenfalls vor diesen sofortigen Rücklagen gescheut, sind aber trotzdem — also ohne ausreichende Fondsbildung — zur „Selbstversicherung“, die in solchen Fällen diese Bezeichnung nur mit sehr fraglichem Rechte trägt, übergegangen und haben damit ein reichlich gewagtes Experiment unternommen, das den Grundgeboten der Versicherungstechnik widerspricht. Wenn aber solches Verfahren etwa mit dem Hinweis begründet werden mag, daß z. B. auch der preußische Staat und das Reichspostamt trotz Selbstversicherung über keine Brandschadenfonds verfügen und überhaupt keine Rücklagen zu solchem Zwecke machen, so ist dem zu entgegnen, daß bei Reich und Staat angesichts der Fülle der weit auseinanderliegenden Einzelobjekte die Dinge sich völlig anders verhalten, da mit einem der Wahrscheinlichkeitsrechnung entsprechenden Ausgleich der Risiken hier berechtigterweise gerechnet werden kann.

In welchem Umfang und in welcher Weise die Selbtsversicherung nun bisher in deutschen Gemeinden praktisch geworden ist, lehrt die vorstehende synoptische Darstellung, die 14 Städte umfaßt.

Danach hat man sich grundsätzlich für Uebernahme des gesamten städtischen Eigentums in Selbstversicherung (soweit nicht für bestimmte Vermögensteile gesetzlicher Versicherungszwang bei einer Landesanstalt wie in Sachsen und Hessen besteht) entschieden: in Dresden, Glauchau, Halle a. S., Königsberg, Leipzig, Mülhausen i. E. und Offenbach a. M. Dazu treten noch Dortmund und Essen, wo man zwar noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat, aber durch Bildung von Zweckfonds offenbar zur allgemeinen oder partiellen Selbstversicherung hinarbeitet. Die Wege, die im einzelnen gewählt werden, sind sehr verschieden. Beachtenswert aber erscheint, daß die Mehrzahl dieser Städte nicht mit einem Schlage, sondern allmählich zur Selbstversicherung übergeht, zum Teil auch sich zunächst auf eine nur prozentuelle Beteiligung an den Gesamtrisiken beschränkt hat. Eine Ausnahme bildet hiervon allein Halle a. S.

Die Stadt **Halle** a. S. hat seit dem 1. April 1907 mit Ausnahme nur der landwirtschaftlichen Güter, deren Pächter die Prämien selbst aufbringen müssen, sowie des Stiftungsvermögens und des Inhalts der Museen, keines ihrer Vermögensobjekte mehr bei Gesellschaften gegen Brandschäden versichert. Der Magistrat hatte ursprünglich ein allmähliches Uebergehen zur Selbstversicherung und vor allem die Bildung eines Rücklagefonds noch während der Giltigkeit der Verträge vorgeschlagen; schließlich hat man aber von beidem abgesehen und begnügt sich damit, von genanntem Datum ab die ersparten Prämien in Höhe von rund 18000 M. pro anno zuzüglich einer Jahresdotation von 20000 M. zu einem Fonds anzusammeln. Wenn dieser Fonds infolge glücklicher Umstände gegenwärtig nun bereits rund 125000 M. beträgt, so leuchtet doch ein, daß diese Methode für eine Reihe von Jahren das städtische Vermögen nicht selbst versichert, sondern zum großen Teile unversichert läßt.

Den allmählichen Uebergang zur Selbstversicherung bewirken Dresden, Glauchau, Leipzig und Offenbach a. M. (bei denen es sich freilich angesichts des gesetzlichen Versicherungszwanges für die Immobilien nur um den Mobiliarbesitz handelt) derart, daß sie grundsätzlich die für die einzelnen Objektsgruppen zu verschiedenen Terminen ablaufenden Versicherungsverträge nicht wieder erneuern und so jedes Jahr neue Gruppen in den Kreis der Selbstversicherung treten. In Dresden z. B., das die Selbstversicherung für das Inventar der Gaswerke schon vor fast 30 Jahren, im übrigen aber erst 1906 eingeführt hat, betrug der Wert der in Selbstversicherung genommenen Objekte 1907 rund 9 Mill. M.; 1915 wird er, von inzwischen eingetretenen Werterhöhungen abgesehen, rund 17 Mill. M. betragen. In Fremdversicherung belassen Dresden wie Leipzig fremdes Eigentum, das der Stadtverwaltung anvertraut ist, also die Waren der Standinhaber der Markthallen, die Pfänder der Leihhäuser und den Inhalt des Leipziger Lagerhofes. In Leipzig hat man ferner beschlossen, auch mit dem Mobiliar des Stadttheaters zu 90 Proz., des Museums der bildenden Künste zu 70 Proz., des Elektrizitätswerkes zu 75 Proz., der Gasanstalten zu 80 Proz. und der Mühle in Wallendorf zu 50 Proz. fürs erste in Fremdversicherung zu bleiben; dieses ist geschehen angesichts der hohen Risiken, die in Frage stehen, und der geringen Sicherheit, die ein Fonds bietet, der außer den jährlichen Prämien-Ersparnissen und deren Zinsen nur eine einmalige Zuwendung von 30000 M. erhalten hat.

Einen anderen Typ des Vorgehens repräsentieren Königsberg und Mülhausen i. E.; ihr Verfahren ist besonders bemerkenswert. Die Stadtverwaltung von Mülhausen machte den beteiligten Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1905 den Vorschlag, die städtischen Baulichkeiten und Einrichtungen mit geringer Feuergefährlichkeit (und zwar nicht nur wie nach dem unten zu erwähnenden Düsseldorfer Beschlusse von 1908 etwa nur die neu errichteten) nicht mehr zu versichern und von dem Reste 50 Proz. in Selbstversicherung zu nehmen. Die Gesellschaften erklärten hierauf, daß der Stadt zwar jederzeit die

Uebernahme eines Prozentrisikos frei stände, sie im übrigen aber nur bereit seien, sich bei einer Versicherung des gesamten städtischen Eigentums zu beteiligen. Demzufolge hat die Stadt mit dem 1. Januar 1907 ihr gesamtes Eigentum auf die Dauer von 10 Jahren bei den bisherigen Gesellschaften weiter versichert, jedoch nur zu $^{9}/_{10}$ des Wertes, während sie das verbleibende $^{1}/_{10}$ in Selbstversicherung genommen hat. Dabei wird das Ziel verfolgt, mit den wachsenden Prämienersparnissen — je nach dem Umfange etwa vorkommender Brandschäden — in kürzerer oder längerer Frist allmählich das Ziel völliger Selbstversicherung zu erreichen.

Denselben Weg, nur von vornherein mit größerer Entschiedenheit, hat Königsberg nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Februar 1909 eingeschlagen, indem die Stadtgemeinde von der gesamten Gefahrenlast nur 50 Proz. bei Gesellschaften versichert, die übrigen 50 Proz. aber selbst übernommen hat. In der Denkschrift, die die Stadtverwaltung den Stadtverordneten zur Vorbereitung dieses Beschlusses am 20. Januar 1909 eingereicht hat, heißt es:

„Nach Erreichung eines genügend starken Reservefonds würde die volle Loslösung von den Versicherungsgesellschaften zu erfolgen haben.“

In diese Reihe gehört auch Düsseldorf, das bereits 1908 den Weg der Selbstversicherung beschritten hat, um ihn freilich erst mit Anfang des Jahres 1911 auszubauen und ihm die nötige finanzielle Grundlage zu geben. Hier war das städtische Eigentum zum Teil bislang bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät, zum Teil bei privaten Versicherungsgesellschaften zu je bestimmten Prozentquoten der gesamten Werte versichert. Nachdem die Stadtverordnetenversammlung sich bereits 1906 mit der Frage befaßt hatte, beschloß sie zunächst am 17. März 1908, vom 1. April des gleichen Jahres ab alle neu errichteten städtischen Baulichkeiten samt Mobiliar, soweit sie nicht nach Beschaffenheit oder Zweckbestimmung besonders feuergefährlich sind, gegen Feuersgefahr nicht mehr zu versichern und die dadurch sparenden Prämien einem neu zu bildenden, verzinslich anzulegenden Brandschadenfonds zufließen zu lassen.

Dieser Beschluß wurde ausgeführt und in seinem Sinne Anfang 1910 beschlossen, auch die großen Waldbestände der Stadt nicht bei fremden Gesellschaften zu versichern, sondern in der gleichen Weise bei der Gemeinde selbst. Die Frage der ausreichenden Dotierung des Brandschadenfonds von vornherein wurde dagegen offen gelassen, bis die Entscheidung über einen weiteren Ausbau der Selbstversicherung getroffen sei. Diese Entscheidung ist nun im November 1910 erfolgt, und zwar in der Weise, daß künftig das gesamte städtische Eigentum (mit Ausnahme der bereits durch den erwähnten Stadtverordnetenbeschluß von 1908 betroffenen Objekte) zu 50 Proz. des Versicherungswertes der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sowie zu 25 Proz. privaten Gesellschaften übertragen wird, während mit den verbleibenden 25 Proz. die Stadt selbst sich beteiligt und sie in Selbstversicherung nimmt. Die dadurch ersparten Prämien sind künftig an den schon seit 1908 aus Prämienersparnissen errichteten Brandschadenfonds abzuführen, dessen

Bestände, abgesehen von Deckung der Brandschäden, unantastbar sind und dessen Betrag außer durch die Prämienersparnisse auch durch die Zinsen des Kapitals anwächst.

Hätte man sich aber hiermit begnügt, so würde man den gleichen Weg gegangen sein, der oben als nicht ganz unbedenklich bezeichnet wurde. Der größtmögliche Brandschaden, der die Stadt Düsseldorf im äußersten Falle treffen kann, ist auf 500 000 M. (25 Proz. von 2 Mill. = der größten in Betracht kommenden Gefahreneinheit) errechnet worden. Um auch diesem höchstmöglichen Schaden gegenüber im Notfalle gerüstet zu sein und da der eigentliche Brandschadenfonds einschließlich aller ihm zum 1. Januar 1911 im voraus für das erste Versicherungs-Quinquennium zufließenden Beiträge dann einen Bestand von nur annähernd 100 000 M. aufwies, ward zum gleichen Tage aus verhandenen Reserven ein Nebenfonds errichtet und mit 400 000 M. dotiert. Er bildet die letzte Sicherheit, arbeitet in der laufenden Verwaltung mit, wächst also auch nicht durch Zinsenzugang, sondern soll sich im Gegenteil in mehrjährigen Perioden je um denjenigen, dann für allgemeine Zwecke wieder völlig frei werdenden Betrag vermindern, um den der eigentliche Brandschadenfonds inzwischen gewachsen ist — natürlich aber nur, soweit nicht auch das größtmögliche Risiko sich gehoben hat. Das Ziel geht jedenfalls dahin, daß der Nebenfonds in längerer oder kürzerer Zeit völlig verschwindet und der eigentliche Brandschadenfonds je nach der Höhe der von ihm zu deckenden Brandschäden später oder früher durch Ansammlung der Prämien einen Betrag erreicht, dessen Zinsen allein zur Deckung der Prämien für die selbstversicherten, ja vielleicht auch für einen Teil der fremdversicherten Werte ausreichen und damit, wenn auch nicht sofort, so doch allmählich, eine nicht unwesentliche Minderung der laufenden Ausgaben herbeiführen werden.

Nur hinsichtlich bestimmter Teile des städtischen Eigentums haben sich für die Selbstversicherung entschieden Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. M. und Zittau.

Die Stadt Berlin, deren sämtlicher Immobiliarbesitz innerhalb des gemeindlichen Weichbildes nach gesetzlicher Vorschrift bei der Städtischen Feuersozietät zu Berlin versichert sein muß, hat schon vor Jahrzehnten angesichts der hohen Versicherungsprämien das Inventar sämtlicher Gasanstalten in Selbstversicherung genommen und aus den ersparten Prämien einen „Feuer- und Explosionsversicherungsfonds“ gebildet, der gegenwärtig einen Bestand von rund 2,2 Mill. M. aufweist.

Frankfurt a. M. hat ein Drittel der Immobilienwerte des Opern- und des Schauspielhauses, Zittau das Mobiliar des Stadttheaters, des städtischen Zirkus und der Stadtbibliothek mit Museum, Brandenburg schließlich den städtischen Forst in Selbstversicherung genommen.

Erwähnenswert bleibt schließlich noch das Vorgehen der Städte Hamburg und Düren, deren erstere ihren Mobiliarbesitz mit Ausnahme einiger besonders wertvoller Objekte, deren zweite das Inventar des Stadttheaters zu 50 Proz. bei keiner Gesellschaft versichert hat, aber auch keinerlei Rücklagen zur Deckung etwaiger Schäden macht. In beiden Fällen ist von Selbstversicherung nicht mehr zu sprechen;

tatsächlich sind die betreffenden Objekte weder fremd- noch selbst-, sondern schlechtweg nicht versichert.

Eine Bemerkung erfordert nach alldem noch die naheliegende Frage nach den Erfahrungen, die mit der gemeindlichen Selbstversicherung gemacht worden sind. Solche Erfahrungen liegen angesichts der durchweg sehr kurzen Zeit des Bestehens umfangreicherer Selbstversicherungen kaum vor; die Tatsache, daß in einzelnen Städten der Brandschadenfonds bislang gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen werden mußte, besagt naturgemäß für die Bewährung der Einrichtung gar nichts, sondern stellt nur fest, daß zufällig in der betreffenden Stadt keine oder wenigstens nicht größere Brände stattgefunden haben. Den praktischen Beweis ihres hohen Wertes wird die Selbstversicherung einerseits dann erbringen, wenn sie, auf ihr Rücklagenvermögen gestützt, in längerer oder kürzerer Frist den städtischen Haushalt von jeder Aufwendung für Feuerversicherungszwecke dauernd befreit oder diese doch wesentlich vermindert; anderseits kann aber auch jeder Tag die Probe aufs Exempel bringen. Erweist sich die Selbstversicherung fähig, auch größere Brandschäden ohne Beunruhigung der allgemeinen städtischen Finanzwirtschaft zu tragen, dann hat sie sich bewährt. In einzelnen der genannten Städte freilich wird sie — das muß hervorgehoben werden! — die Probe, falls diese in näher gelegener Zeit herantritt, nicht bestehen; als ein ausgezeichnetes Mittel zur Sicherung der Gegenwart dagegen und zur Entlastung der Zukunft wird sie sich jedoch zweifellos dort darstellen, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ausreicht, durch genügende Dotierung des Brandschadenfonds die Selbstversicherung von vornherein zu einem brauchbaren Instrumente weitblickender Finanzpolitik zu machen.

Allerdings wird die Durchführung der Selbstversicherung, werden die sich aus allem Vorstehenden ergebenden Gesichtspunkte befolgt, stets nur in ganz beschränktem Kreise der Versicherungsnehmer und nur in beschränktem Umfange möglich sein. Aber selbst wenn sie mehr als zu erwarten Schule machte, die Bedeutung der Versicherungsunternehmungen für die allgemeine Volkswirtschaft würde angesichts der ständig mächtig anwachsenden, zum weit überwiegenden Teile auch weiter der Fremdenversicherung bedürftigen Mobiliar- und Immobiliarwerte durch sie ebensowenig eine irgendwie wesentliche Minderung erfahren, wie etwa die Bedeutung der das Anleihegeschäft pflegenden Großbanken durch die stärkere Bildung von Zweckfonds, die erfreulicherweise heute mehr und mehr Fortschritte macht. Auch solche Fondsbildung gewährt im einzelnen Falle der Finanzwirtschaft der betreffenden Stadt, indem Anleihen unnötig werden, eine erhebliche Erleichterung; bei der ständig in weit größerem Maße vor sich gehenden Zunahme der Kreditbedürfnisse der verschiedensten öffentlichen und privaten Körperschaften aber wird sie trotzdem von keiner Seite heute etwa als eine Geschäftsschädigung jener Institute oder als eine Minderung ihrer Bedeutung angesehen. Mutatis mutandis gilt das Gleiche auch für die Selbstversicherung kommunaler Verbände gegen Brandschäden.

XV.

Bericht über die Verhandlungen der 29. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 23. und 24. September 1909 in München[1]).

Von Direktor Dr. Landsberg, Magdeburg.

I. Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige.

Gegen arbeitsscheue Elemente bietet auch die gegenwärtige Gesetzgebung bereits im wesentlichen ausreichende Mittel, da der Arbeitsscheue wohl regelmäßig auch für sich Unterstützung wird in Anspruch nehmen müssen, welche ihm seitens der Armenverwaltung nur durch Ueberweisung in eine Arbeitsanstalt gewährt werden wird. Dagegen stehen der Armenverwaltung — abgesehen von 6 Einzelstaaten: Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Hamburg — gegenüber ihrer Inanspruchnahme in Fällen von Versäumnis der Nährpflicht keinerlei wirksame Zwangsmittel zur Verfügung. Daß der Mann Frau und Kinder verläßt, kommt gegenwärtig in unseren Großstädten nicht so selten vor[2]), wenn auch nur ein Bruchteil dieser Fälle zur Armenunterstützung Veranlassung gibt, weil vielfach die Frau mit ihrer Arbeitskraft in die Bresche springt. Zur Abhilfe gegen diese Mißstände sind von den 6 angeführten Staaten Bestimmungen getroffen worden, welche in solchen Fällen die Ueberweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang auf Antrag der Armenverwaltung vorsehen, und die Mehrheit der Versammlung hat sich auf Antrag des Hauptberichterstatters Dr. Lohse-Hamburg für eine Einführung dieses armenpolizeilichen Arbeitszwanges in sämtlichen Bundesstaaten ausgesprochen. Trotzdem kann nicht verhehlt werden, daß gegen diese Einführung schwerwiegende Bedenken sprechen, welche von dem Mitberichterstatter Stadtrat Samter-Charlottenburg hervorgehoben wurden. Samter hält die Aussprechung eines Arbeitszwangs durch die Armenverwaltung für ungesetzlich, für sittlich bedenklich, zudem auch für völlig unwirksam.

---

1) Schriften Heft 88—91.

2) Statistisch verfolgt ist diese Erscheinung z. B. im Königreich Sachsen bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905, hier hatten sich von den verheirateten Frauen ausdrücklich als „getrennt lebend" bezeichnet im Durchschnitt 1,6 Proz., in Chemnitz z. B. 2,6 Proz.

Der Arbeitszwang ist nach seinen Ausführungen ungesetzlich, weil er als Strafe nur durch die Reichs-, nicht durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden könnte, als polizeiliches Zwangsmittel gegen die durch die Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit verstößt; er ist sittlich bedenklich, weil die Armenverwaltung, die ihn ausspricht, kein unparteiischer Richter ist, sondern daran finanziell interessiert, zu gleicher Zeit Kläger und Richter ist, und weiter, weil nicht die sittlich verwerfliche Verletzung der Nährpflicht an sich getroffen wird, sondern lediglich diejenige, welche eine Armenunterstützung zur Folge hat, die Maßnahme mithin nur auf Angehörige der unteren Volksklassen Anwendung findet; der Arbeitszwang ist endlich unwirksam, weil, wie die Statistik zeige, seine Androhung nicht abschreckt, seine Anwendung nicht bessert.

Die Streitfrage der Zulässigkeit einer landesgesetzlichen Einführung ist in der Debatte verschieden beantwortet worden; dieser Unsicherheit ist auch im Beschlusse der Versammlung dadurch Rechnung getragen worden, daß in erster Linie eine reichsgesetzliche Einführung verlangt wurde. Die Unwirksamkeit ist seitens der zum Worte gekommenen Vertreter derjenigen Bundesstaaten, welche den Arbeitszwang bereits eingeführt haben, energisch bestritten worden, wobei allerdings namentlich die württembergischen Erfahrungen kaum als allgemein maßgebend angesehen wurden. Was endlich die auch in der Debatte noch zum Teil unterstrichenen sittlichen Bedenken anlangt, so hat die Mehrheit der Versammlung in der Absicht, den Armenverwaltungen ein wirksameres Mittel in die Hand zu geben, als es nach der überwiegenden Anschauung die Verweisung auf den Richter ist, an der Ausschaltung des Rechtsweges keinen Anstoß genommen, während die nicht rechtliche, aber faktische Beschränkung der Anwendung auf die minderbemittelten Bevölkerungsklassen auch mit der vom Mitberichterstatter gesuchten Anknüpfung an die zurzeit geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§ 361 Ziffer 10) nicht vermieden werden könnte. Daß die Bedenken des Mitberichterstatters aber ihren Eindruck nicht verfehlt haben, zeigt die weiter beschlossene Einsetzung einer Kommission, welche in der Erwägung, daß die „gegenwärtigen Strafbestimmungen gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige nicht für ausreichend zu erachten sind", den Auftrag erhielt, „zu den Bestimmungen des bevorstehenden Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches, soweit sie das Armenrecht berühren, Stellung zu nehmen".

Hierbei wird auch der Vorschlag des Mitberichterstatters, die bei den anderen armenrechtlichen Delikten (§ 361 Ziffer 5 und 7 des Strafgesetzbuchs) zulässige Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auch auf die Verletzung der Nährpflicht (§ 361, 10) auszudehnen, eingehend zu prüfen sein.

II. Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande.

Obschon die Grenzen für den zur Erörterung stehenden Gegenstand auf den ersten Blick etwas weit gesteckt erscheinen, haben durch die äußerst scharf disponierenden Ausführungen der 4 Referenten aus den

verschiedenen Gegenden des Reichs die Beratungen auch hier zu einer sehr erfreulichen Klärung geführt.

Bezüglich der offenen Armenpflege war aus den Ausführungen des ostpreußischen Berichterstatters, Generallandschaftsdirektor Kapp, von besonderem Interesse, daß auf den Gütern noch die Naturalunterstützung vorherrscht, während die Landgemeinden immer mehr zum System der Barunterstützung übergehen.

Wenn auch das Verschwinden der Armenunterstützung in der rohen Form der Verpflegung im Turnus bei den Hausvätern des Ortes von niemandem bedauert werden wird (in Bayern scheint es sich nach den Ausführungen des Bezirksamtsassessors Decker-München noch in stärkerem Umfange erhalten zu haben), so erscheint es doch zweifelhaft, ob das System der Barunterstützung für rein ländliche Verhältnisse paßt und nicht hier dem Beispiel der Städte mit ihren ganz anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen zu schematisch nachgegangen worden ist.

Besonders mangelhaft erscheint auf dem Lande immer noch die Armenkrankenpflege, obwohl auch hier durch das Vorgehen der Kreise und gemeinnütziger Vereine, die Gründung von Krankenhäusern, Stationierung von Schwestern und andere Einrichtungen vielfach sehr wesentliche Verbesserungen erreicht worden sind. Namentlich seien hier die im Referat des Herrn Landesrat Dr. Drechsler-Hannover geschilderten Verhältnisse der hannöverschen Kreise erwähnt. Zu diesem Punkte hat in der Debatte Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig mit Recht auf den weiteren Ausbau der Krankenversicherung als ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der ländlichen Krankenpflege hingewiesen; aus seinen Ausführungen seien diejenigen über die Notwendigkeit der Durchführung der Familienkrankenversicherung noch besonders unterstrichen.

Während die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und Epileptiker durch die Uebertragung auf die Provinzen im Gesetze vom 11. Juli 1891 in die richtigen Bahnen gelenkt ist, gilt das gleiche nicht für die Krüppel. Da die ländlichen Gemeinden hier ebensowenig imstande sind, die Anstaltsfürsorge, namentlich der Krüppelkinder zwecks Ausbildung zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Erwerbstätigkeit zu übernehmen, so erscheint die vom Referenten Dr. Drechsler geforderte Ausdehnung des Gesetzes von 1891 auf die Krüppelfürsorge durchaus erstrebenswert. Auch die Waisenpflege auf dem Lande entspricht vielfach nicht den an sie zu stellenden Forderungen. An Stelle der Pflege und Beaufsichtigung tritt, wie Dr. Drechsler ausführte, vielfach eine unkontrollierte Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft in der Wirtschaft des Pflegevaters. Auch hier wurde die Zusammenfassung der Fürsorge für Waisen und uneheliche Kinder durch größere Verbände, insbesondere den Kreis, in Vorschlag gebracht.

Ganz und gar nicht gewachsen sind die ländlichen Gemeinden der Fürsorge für die Wanderarmen. Eine Uebertragung dieser Last auf breitere Schultern ist hier bereits durch das neue preußische Wanderarbeitsstättengesetz angebahnt, welches den Provinzen die Möglichkeit gibt (ohne sie aber dazu zu verpflichten), ein Netz von Verpflegungsstationen planmäßig auszubauen.

Einen breiten Raum nahm in der Erörterung begreiflicherweise die finanzielle Seite der Frage, die Armenlast der ländlichen Gemeinden ein. Es ist bemerkenswert, daß, obgleich das Gesetz vom 30. Mai 1908, welches die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde ganz wesentlich einschränkte, erst seit 1. April 1909 in Kraft steht, von ländlicher Seite die vollständige Uebernahme der gesamten offenen Armenpflege durch die Aufenthaltsgemeinde gefordert wurde, ohne daß dem seitens der Vertreter der großstädtischen Armenverwaltungen entgegengetreten wurde. Jedenfalls würde man einer solchen radikalen Forderung ohne vorherige eingehende Erhebungen über ihre Wirkung kaum näher treten können.

Weit allgemeinerer Zustimmung werden die Bestrebungen sicher sein, welche den auch auf armenrechtlichem Gebiete infolge der Abwanderung vom Lande zutage getretenen Unzuträglichkeiten dadurch begegnen wollen, daß sie die Ursachen der Landflucht beseitigen auf dem Wege der Seßhaftmachung der Landarbeiter, der inneren Kolonisation. Die hierzu vom ersten Referenten Kapp, einem der besten Sachkenner auf diesem Gebiete, gemachten Ausführungen fanden mit Recht ungeteilten Beifall, um so mehr, als Kapp zugleich alle Zwangsmaßregeln, wie Beschränkung der Freizügigkeit und Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, mit Entschiedenheit ablehnte und ein ideales Programm einer ländlichen Sozialpolitik aufstellte. Mit der Vorbeugung der Verarmung auf dem Lande beschäftigte sich auch in der Hauptsache der dritte Referent, Lechler-Stuttgart, welcher von der Tätigkeit des Stuttgarter „Vereins zur Hilfe in außerordentlichen Notstandsfällen auf dem Lande“ ein sehr interessantes Bild entwarf.

III. Die Schulspeisung.

Mit der Frage der Schulspeisung hat der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sich bereits früher, im Jahre 1896, beschäftigt. Während aber damals das Thema schon äußerlich auf die „Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung“ beschränkt war, faßte diesmal der Hauptreferent Frl. Helene Simon-Berlin, den Gegenstand erheblich weiter. Es hat dies für unsere heutigen Anschauungen nichts Befremdendes, da sich auch sonst — ich erinnere an den Kampf gegen die Tuberkulose und die Maßnahmen zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit — die Armenpflege über die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe hinaus nach der Richtung der allgemeinen Wohlfahrtspflege entwickelt hat. Daß auf dem Gebiete der Ernährung der Schulkinder schwere Mißstände vorhanden sind, ist nicht in letzter Linie durch die gründlichen Arbeiten der Referentin, von denen eine frühere 1907 selbständig unter dem Titel „Schule und Brot“, das Referat für die Jahresversammlung des Vereins als 89. Heft der Vereinsschriften erschienen ist, unzweifelhaft nachgewiesen. Auffallen muß allerdings, warum die „Nahrungsnot“ immer nur einseitig für das schulpflichtige Alter hervorgehoben wird, obwohl sie sicher, vielleicht sogar in noch stärkerem Maße, auch für die jüngeren Kinder bestehen wird. Daß durch die

Schule und die in ihr an die Kinder gestellten Anforderungen der Notstand besonders verstärkt wird, scheint mir nicht unbedingt richtig, vielmehr wird dieser Notstand hier nur durch die Beobachtungen der Lehrerschaft kundbar. So liegt auch über die Ernährung der Schulkinder ein sehr reichhaltiges statistisches Material vor, während solches für das vorschulpflichtige Alter — abgesehen von den Säuglingen — vollständig fehlt. Auch die Möglichkeit der Abhilfe ist bei den Schulkindern, wo bereits an eine vorhandene Organisation, die Schule, angeknüpft werden kann, eine einfachere. Jedenfalls wird man aber — worauf in der Debatte Stadtrat Seydel-Charlottenburg mit Recht hinwies — die Erweiterung der Frage auf die jüngeren Kinder nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Beschränkt man die Frage zunächst auf die armen Kinder, so erscheint, wie dies z. B. deutlich aus den im Referat (S. 4 Anm. 2) angeführten Grundsätzen für die Charlottenburger Schulspeisung hervorgeht, die Speisung als eine Abkehr von der zwar bequemen, nicht aber immer praktischen Form der alleinigen Barunterstützung. Die Armenverwaltungen geben bei Barunterstützung für vorhandene Kinder der Armenpartei bestimmte Zuschläge, es wäre jedoch dringend erwünscht, wenn dabei auch die Frage, ob dieses für das Kind bestimmte Mehr ihm auch und in der richtigen Weise zugute kommt, stets geprüft werden würde. Die ungenügende Ernährung ist aber nicht immer eine Folge von Armut, sondern, wie die Referentin zutreffend hervorhob, oft auch auf Unkenntnis der Mutter zurückzuführen. Die Ernährung ist vielfach eine namentlich für Kinder ganz ungeeignete. Hierzu ist insbesondere auf die Erhebungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu verweisen, durch welche „der erschreckend hohe Prozentsatz von 80,5 Proz. der Fälle eines minderwertigen Kaffeefrühstücks“ festgestellt worden ist, während nicht nur die Milch, was man mit der Referentin vielleicht der Steigerung der Preise zuschreiben kann, sondern auch die früher in weit größerem Umfange gegebene Suppe als Frühstück stark zurücktritt. Der Faktor der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mutter ist vielleicht nicht überall so bedeutend, als man auf Grund der nicht immer richtig gedeuteten Zahlen über die Zunahme der erwerbstätigen Frauen vielfach annimmt. Dagegen wirkt der Umstand, daß in unseren Großstädten die Entfernungen groß und die Mittagspause der Fabrikarbeiter oft sehr kurz ist, zweifellos ungünstig auf die Ernährung der Kinder, weil „mit Rücksicht auf den außerhalb tätigen Mann die warme Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt wird“. Sehr wertvoll ist, daß das Referat sich nicht auf die städtischen Verhältnisse beschränkte, sondern auch das Land mit seinen weiten Schulwegen und seinen infolge des Verkaufs von Nahrungsmitteln (insbesondere Milch) an die Stadt und des Uebergangs von der Natural- zur Geldlöhnung der Landarbeiter vielfach unzureichenden Ernährungsverhältnissen der Kinder mit heranzog. Der Darlegung der vorhandenen Mißstände seitens der Referentin schloß sich eine Uebersicht über die zurzeit bereits geleistete Abhilfe an. Den Beschluß bildeten die weitergehenden Vorschläge der Referentin, die allerdings auf so lebhaften Widerspruch

stießen, daß der Verein die Klärung noch nicht für so weit vorgeschritten erachtete, um eine Abstimmung vorzunehmen. Es bezieht sich dies namentlich auf die bei dem Versuch einer allgemeinen Regelung fundamentale Frage, inwieweit die Speisung der Kinder den Eltern abgenommen und durch die öffentliche Fürsorge (Gemeinde usw.) geleistet werden soll. Handelt es sich, um die Klassifikation der Referentin beizubehalten, um „unverschuldete elterliche Not“, so wird die unentgeltliche Speisung der Kinder keinerlei Bedenken begegnen, insbesondere, wie bereits oben angedeutet, der erhöhten Barunterstützung der Eltern oft genug vorzuziehen sein. Ist die ungenügende Ernährung der Kinder auf „äußere Umstände“, wie die Erwerbsarbeit der Mutter zurückzuführen, so wird doch gegenüber der hier geforderten öffentlichen Speisung der Kinder gegen ein von den Eltern zu zahlendes Entgelt das Bedenken auftauchen, ob nicht die Möglichkeit, diese Fürsorge auf andere zu übertragen auch in Fällen, wo dies bisher nicht geschieht, viele Mütter zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit veranlassen könnte. Was drittens die Fälle anlangt, wolche die Referentin schlechthin als „schuldhaftes Verhalten der Eltern“ bezeichnet, obgleich die Ursache sehr oft nur mangelnde Einsicht in die Bedürfnisse des heranwachsenden Organismus ist, so wird hier die öffentliche Schulspeisung gegen ein von den Eltern einzuziehendes Entgelt den größten Bedenken unterliegen; in Fällen absichtlicher Vernachlässigung der Kinder wird der Geldbetrag häufig genug nicht beigetrieben werden können, wodurch vielleicht ebenfalls die Zahl dieser Fälle vermehrt wird; in Fällen der Unkenntnis wird jedenfalls das Uebel nicht an der Wurzel gefaßt und dadurch die ganze Maßnahme vielleicht im Einzelfalle heilend, aber nicht im allgemeinen vorbeugend wirken. Endlich kann hervorgehoben werden, daß auch andere Wohlfahrtsbestrebungen, wie die kommunale Säuglingsfürsorge, ohne gesetzliche Regelung sehr große Erfolge aufzuweisen haben. Sollte nicht gerade diese mit ihrer gesunden Mischung von sachverständiger Beratung und Beaufsichtigung auch für die Behandlung der vorliegenden Frage das rechte Muster abgeben?

XVI.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1910.

Von Dr. Hans Guradze.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im Jahre 1910 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monate (bezw. Jahr) 1910	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	29,42	20,90	16,70	55,02	30,25	22,71
Februar	29,36	20,29	16,28	55,60	30,00	22,76
März	28,65	19,60	15,69	55,02	29,25	22,40
April	28,34	19,05	15,56	54,92	29,50	22,52
Mai	27,76	18,25	14,88	54,21	27,00	21,53
Juni	27,46	17,95	14,48	53,93	27,00	19,97
Juli	27,42	18,96	14,69	53,57	27,50	21,16
August	27,14	18,70	14,77	53,72	27,25	19,85
September	26,74	19,05	15,08	53,20	27,00	20,32
Oktober	26,72	19,23	14,99	52,93	26,75	20,11
November	26,38	19,15	14,92	52,71	27,00	20,08
Dezember	26,41	19,27	14,76	51,89	27,00	20,43
Jahr 1910	27,65	19,20	15,23	53,89	27,96	21,15

Für das Jahr 1909 sind die entsprechenden Zahlen im 4. Hefte (April 1910) 3. Folge 39. Bd. dieser Jahrbücher, S. 505 ff., veröffentlicht.

Die für die Jahre 1908 und große Teile von 1909, besonders von Juli 1909 ab, beobachtete monatliche Verminderung des Roggenbrotpreises setzt sich im Berichtsjahre 1910 ständig fort bis November; erst im Dezember bemerkt man eine unbedeutende Steigerung, so daß das Jahresende mit 26,41 so niedrig steht, wie seit Dezember 1905, der 26,35 aufwies, keines der dazwischenliegenden Jahre, insbesondere um 10,57 Proz. tiefer, als der Dezember 1909. Der Weizenbrotpreis erleidet in seiner Abnahme seit Juli 1909 im Februar des Berichtsjahres eine kleine Unterbrechung; nach dieser sinkt er anhaltend bis Juli, um nach einer mäßigen Zunahme im August weiter ständig abzunehmen. Der Jahresschluß von 1910 zeigt mit 51,89 gegen den von 1909 eine Abnahme um 5,86 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die von 1905 ab zu bemerkende Gewichtsabnahme ist seit 1909 in das Gegenteil umgeschlagen.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze bietet folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,85	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Prozent gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58

Danach sind die Preise im Berichtsjahre durchweg gefallen. Schließlich sei noch eine Uebersicht über die Maxima nach Kalendermonaten für die Jahre 1899—1910 mitgeteilt:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Februar 24,71	Januar 20,17	Oktober 14,98	Januar 42,60	Januar 23,50	Januar 16,29
1900	Juli 24,40	Juni 20,45	Mai 15,12	Juli 42,01	Juni, Juli 21,50	Juni 15,68
1901	Juli, August 24,50	Mai, Juni, Dezember 19,20	April 14,41	August 41,93	Dezember 24,00	Mai 17,43
1902	September 24,77	August 21,45	Juli 15,08	Dezember 42,10	Mai, Juni 24,00	Januar 17,15
1903	Februar 24,15	Januar 18,73	Juni 13,58	Januar, Juli 41,92	Januar, August, Dezember 22,00	Juli 16,91
1904	Juli 23,75	August 18,20	Dezember 14,25	August 42,55	Februar 24,50	August 17,89
1905	Dezember 26,35	Dezember 21,92	Dezember 17,05	November 43,88	Oktober 24,25	Dezember 18,31
1906	Dezember 27,36	Januar 22,41	Januar 16,93	Februar 45,93	Dezember 24,50	Mai 18,48
1907	Dezember 33,98	November 28,08	November 21,11	Dezember 54,60	Oktober 32,00	Oktober 22,84
1908	Januar 33,89	Januar 27,48	Januar 20,85	Februar 54,77	Januar 31,00	Juli 22,13
1909	Juli 31,57	Juni 24,64	Juni 19,55	Juli 56,49	Juli 36,00	Juni 26,80
1910	Januar 29,42	Januar 20,90	Januar 16,70	Februar 55,60	Januar 30,25	Februar 22,76

Danach weist in den einzelnen Monaten der 12 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Juli 1909 mit 56,49, bei Weizenmehl der Juli 1909 mit 36,00, endlich bei Weizen der Juni 1909 mit 26,80.

Die Schwankungen zwischen dem kleinsten und größten Maximum sind für die einzelnen Brot-, Mehl- und Getreidearten begreiflicherweise ganz verschieden. So variiert der Preis für Roggenbrot zwischen 23,75 M. im Juli 1904 und 33,98 M. im Dezember 1907, d. h. um 10,23 M. oder 43,07 Proz. des niedrigsten Maximums, der von Roggenmehl zwischen 18,20 M. im August 1904 und 28,08 M. im November 1907, d. h. um 9,88 M. oder 54,29 Proz., der von Roggen zwischen 13,58 M. im Juni 1903 und 21,11 M. im November 1907, d. h. um 7,53 M. oder 55,45 Proz., der von Weizenbrot zwischen 41,92 M. im Januar sowie Juli 1903 und 56,49 M. im Juli 1909, d. h. um 14,57 M. oder 34,76 Proz., der von Weizenmehl zwischen 21,50 M. im Juni sowie Juli 1900 und 36,00 M. im Juli 1909, d. h. um 14,50 M. oder 67,44 Proz., endlich der von Weizen zwischen 15,68 M. im Juni 1900 und 26,80 M. im Juni 1909, d. h. um 11,12 M. oder 70,92 Proz. des kleinsten Maximums. Demgemäß ist die relative Spannung am geringsten beim Weizenbrot mit 34,76 Proz., demnächst beim Roggenbrot mit 43,07 Proz.; am meisten beträgt sie beim Weizen mit 70,92 Proz., sodann beim Weizenmehl mit 67,44 Proz., während sie sich für Roggen auf 55,45 Proz. und für Roggenmehl auf 54,29 Proz. beläuft. Die Verschiedenheit zwischen den Ausmaßen der Getreide- und Mehlpreise ist also geringer, als die

zwischen denen der Brotpreise einerseits und der Getreide- und Mehlpreise andererseits.

Dem entsprechend zeigt sich bei der Betrachtung der Monatspreise während der letzten Jahre, daß zwar die Brotpreise, wenn auch nicht ganz unmittelbar, den Preisen für Getreide und Mehl folgen. Die Uebereinstimmung zwischen dem Verlauf der Preissätze für Roggenmehl und für Roggen ist jedoch größer, als die zwischen dem Verlauf des Preiszuges für Roggenbrot einerseits und für Roggenmehl und für Roggen andererseits. So nehmen im Juli 1910 die Preise für Roggen und Roggenmehl zu, während der Roggenbrotpreis diese Steigerung, sowie auch die spätere im September, nicht mitmacht. Der Grund für diese Erscheinung ist, wie bereits im Junihefte 1909 auseinandergesetzt wurde, darin zu suchen, daß das Brot im kleinen verkauft wird, während Getreide und Mehl vorwiegend auf der Börse, also m großen, gehandelt werden.

Literatur.

VII.

Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage II.

Sammelreferat.

(Fortsetzung und Schluß.)

Von Dr. Alexander Elster (Jena).

VI. Die Bekämpfung des Alkoholismus und die Abwehr der Trunksucht.

In dem ersten Sammelreferat habe ich die einzelnen Mittel der Bekämpfung des Alkoholismus kurz erwähnt, da die wirksamste Bekämpfung die Aufklärung ist. Der ganze Komplex der Forschung über die Wirkungen des Alkoholismus und deren energische Verbreitung ist das wichtigste Mittel der Bekämpfung.

Alles, was an Einzelheiten daneben betont wird, ist mehr oder weniger nur die Unterstützung jenes Einen. Diese Mittel scheiden sich in zwei: die Abwehr dem einzelnen Trinker gegenüber und die Bekämpfung der Trinkgelegenheit und der Trinksitten. Aber auch diese lassen sich nicht ohne die zunächst erforderliche wissenschaftliche Aufklärung bekämpfen. Deshalb ist auch heute der wichtigste Faktor der Bekämpfung des Alkoholismus der Zusammenschluß der Gegner in Vereinigungen. Denn von diesen geht die Aufklärung aus, von diesen wird sie unterstützt und wirksam verbreitet. Ueber die wichtigsten Organisationen dieser Art verlohnt sich eine kurze Mitteilung.

a) Die alkoholgegnerischen Vereinigungen [1]).

Es scheiden sich deutlich zwei Lager: die Enthaltsamkeits- und die Mäßigkeitsbewegung. Beide scheinen sich etwas schroff gegenüber zu stehen, was im Interesse der Sache zu beklagen ist, aber psychologisch verständlich ist, da jeder der beiden Teile in dem anderen einen Schädiger des Erfolges erblickt: die Mäßigen sagen, die Abstinenten schädigten die alkoholgegnerische Sache durch die Uebertreibung der Forderung; die Abstinenten sagen, die Temperenzbefürworter

1) Einen guten Ueberblick auf Grund neuerer Daten (früher war das Buch von Bergman — s. mein erstes Sammelreferat — maßgebend) bietet die Schrift „Quellenmaterial zur Alkoholfrage" (s. oben sub V) auf S. 64 fg.

schädigten die alkoholgegnerische Sache durch die Lauheit, Unsicherheit und daher Fruchtlosigkeit ihrer Forderung. Ich habe schon in dem ersten Sammelreferat, ferner in dem Aufsatz „Die sozialhygienische Forderung in der Alkoholfrage“ [1]) und der Schrift „Frauentum und Trinksitten“ der Abstinentensache aus sozialen Gründen den Vorzug gegeben und dies dort eingehend begründet.

α) Die Organisationen der Abstinenzbewegung.

Ueber die ausländischen Organisationen möchte ich auf meinen Artikel „Alkoholfrage“ im Wörterb. d. Volksw. und die Schrift „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“ (Abdr. a. d. Reichs-Arbeitsblatt) S. 64 fg. verweisen und nur über die deutschen Vereinigungen ein paar Daten geben. Die größte Vereinigung ist der Internationale Guttempler-Orden (I. O. G. T.), gegr. 1851, der nach dem letzten Bericht von 1908 in der ganzen Welt 8924 Grundlogen mit 419 749 Mitgliedern und 3487 Jugendlogen mit 239 556 Mitgliedern besaß. In Deutschland zählte der Orden am 1. Mai 1909 1022 Grundlogen mit 40 053 Mitgliedern und 344 Jugendlogen mit 12 752 Mitgliedern. Der Orden verfügt über eine Zeitschrift und einen eigenen großen Verlag in Hamburg, der eine Fülle größerer Arbeiten und kleinerer Flugschriften herausgegeben hat. Die Großloge I in Apenrade (gegr. 1883) umfaßt nur Nordschleswig, die Großloge II in Hamburg das übrige Deutschland. Ueber die Entwicklung, die Ziele und das Wirken des Ordens gibt erschöpfende Auskunft die Schrift von G. Asmussen, „Der Guttempler-Orden I. O. G. T. und sein Wirken in Deutschland“ [2]). Die innere Bedeutung der Bestrebungen legt Asmussen in der gut geschriebenen populären Schrift dar: „Eine weitverbreitete Krankheit“ [3]).

Aus dem Gedankenkreis des Guttemplers heraus ist ferner ein sehr flott geschriebenes, die Kulturprobleme in mannigfachen Beziehungen großzügig erfassendes Buch geschrieben, das sich „Auf neuer Bahn. Kleine Beiträge zu einem alten Kulturproblem“ nennt und von Dr. phil. A. Stellmacher verfaßt ist [4]). Es ist nicht so, daß man besondere Ergebnisse daraus mitteilen könnte, ist vielmehr halb Feuilleton, halb sozialphilosophische Betrachtung, die ganz wertvoll und lesenswert ist.

Zusammen mit anderen Abstinenzvereinigungen [5]) (Blaues Kreuz [6]), Alkoholgegner-Bund, abstinente Berufsvereine usw.) gab es in Deutsch-

1) Soziale Medizin und Hygiene, Bd. 5, 1910; auch als Sonderabdruck im Verlag der Großloge II, Hamburg, erschienen.

2) Verlag der Großloge II, Hamburg, 15 Pfg. Vgl. auch die Schriften von Forel, H. Galle und Dr. Liebe über den Guttemplerorden. Ebenda.

3) 3. Aufl., Hamburg 1906, ebenda. 50 Pfg.

4) Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T., Hamburg 1907. 1 M.

5) Ueber diese vgl. auch die später noch zu nennende Schrift von Gonser, „Innere Mission und Antialkoholbewegung“, insbesondere S. 31.

6) Das Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken, vereinigte in etwa 188 Ortsgruppen jetzt 11 546 Mitglieder. Die alkoholgegnerische katholische Jugendbewegung, die „Schutzengelbund-Gruppen“ des Kreuzbündnisses haben 1910 um 15 149 Mitglieder zugenommen; sie zählen jetzt 25 658 Mitglieder. Da beim Abschluß der Statistik am 31. Dezember 1910 noch 13 Berichte ausstanden, so sind dieses die Mindestzahlen.

land[1]) im Jahre 1909 rund 105 000 erwachsene und 127 204 jugendliche organisierte Abstinenten. Eine Zentralorganisation der Enthaltsamkeitsvereine ist der 1904 gegründete „Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“, der ein gemeinsames Vorgehen bezweckt, die Abhaltung von wissenschaftlichen Vortragskursen sowie der Abstinenztage besorgt und namentlich eine Auskunftsstelle in Hamburg errichtet hat.

β) Die Organisationen der Temperenzbewegung.

Auch hier sei nur der umfassendste und wichtigste Verein genannt: der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, gegr. 1883. Seine Mitgliederzahl betrug im Jahre 1909 34 618. Seine Tätigkeit ist eine segensreiche, namentlich durch die Eingaben und Rundschreiben, durch die er auch der Behörden Augenmerk auf die Alkoholfrage lenkt. Er beschäftigt sich namentlich auch mit der Trinkerfürsorge, Bekämpfung der Animierkneipen und einer ganzen Reihe anderer praktischer Fragen. Er ist der speziellere, während der Guttempler-Orden der generale Kämpfer ist; der Verein gegen den Mißbrauch usw. bekämpft Auswüchse und Not, während der Guttempler, tiefer dringend, das Leben und seine Sitte so weit reformieren will, daß es zu einem Mißbrauch geistiger Getränke überhaupt gar nicht mehr kommen kann. Auch dieser Verein verfügt über einen Verlag und hat z. B. allein im Jahre 1909 für 33 882 M. alkoholgegnerische Schriften verbreitet. In dem vorliegenden Sammelreferat sind ja viele wichtigere Schriften des Mäßigkeits- wie auch des Guttempler-Verlags genannt; ihre Auswahl gibt aber nur ein spärliches Bild von der Rührigkeit und reich sich entfaltenden Tätigkeit dieser beiden Verlagsanstalten.

Ueber die Grundsätze, Ziele und Arbeit unterrichtet die zu seinem 25-jährigen Bestehen herausgegebene Schrift von Pastor Dr. Chr. Stubbe, „Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“[2]). Neben diesem Hauptverein vertreten noch 19 weitere Organisationen den Grundsatz der Mäßigkeit. Im Jahre 1905 ist auch eine „Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ gegründet worden, die Abstinenz und Mäßigkeit in gleicher Weise gelten lassen will und die Gründung eines Internationalen Antialkoholamtes bezweckt. (Vgl. Quellenmaterial usw. S. 75/76.)

Bei dieser Gelegenheit sei einer Schriftensammlung des Vereins gegen d. Mißbr. geist. Getr. besonders gedacht, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt: „Geschichtliches aus dem Kampf gegen den Alkoholismus in Deutschland“. Es liegt bisher vor: Heft 1: Stubbe, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein[3]); Heft 2: Stubbe, Der Kampf gegen den

1) In der Schweiz nach den Mitt. d. schweiz. abst. Studentenliga März 1911: 74 135 organisierte Abstinenten.
2) Berlin 1908, Mäßigkeits-Verlag. 2 M.
3) Berlin 1906, Mäßigkeits-Verlag. M. 2.—.

Alkoholismus in Mecklenburg[1]). Beide Schriften bringen recht wertvolles wirtschaftsgeschichtliches Material, auf das hierdurch nachdrücklich verwiesen sei: statistische Daten, Mitteilungen aus schwer zugänglichen Quellen usw. Näher auf deren Inhalt einzugehen, würde ein eigenes größeres Referat erfordern und hier aus dem Rahmen des Ueberblicks herausfallen.

b) Abwehr der Trunksucht und Trinkerfürsorge.

Ueber die Aufklärungstätigkeit hinaus gibt es indessen doch ein paar praktische Mittel, die zwar an Symptomen kurieren (wenn man das ganze Problem im Auge hat), aber auf ihrem Sondergebiet doch zu sozial wertvoller Arbeit führen. Das ist die Trinkerfürsorge und die Gasthausreform. Was die Trinkerfürsorge anlangt, so hat sie mit der Alkoholfrage eigentlich nichts mehr zu tun, sondern ist eine charitativ-verwaltungsmäßige Tätigkeit, die mit dem Armenwesen oder mit manchen Zweigen öffentlicher Gesundheitsfürsorge verwandt ist. Dennoch gehört ihre Betrachtung zu dem Komplex der Alkoholfrage im weiteren Sinne. Das Objekt dieses Problems ist nicht der wirtschaftende Mensch im ganzen, sondern der „Trunkgefährdete", der „Alkoholkranke". Es handelt sich um einen Zweig sozialer Gesundheitsfürsorge.

Einen vortrefflichen Ueberblick über dieses Problem, seine Aufgaben und die Wege seiner Lösung gibt die kleine Schrift von Pfarrer J. Neumann über „Fürsorge und Vorsorge bei Trunkgefährdeten"[2]). So unscheinbar die Schrift ist, so verdient sie doch als grundlegende Einführung in diese Aufgaben betrachtet zu werden. Hier handelt es sich also nicht mehr um generelle Bekämpfung des Alkoholismus, sondern um spezielle Bekämpfung der Trunksucht, individuelle Behandlung des bereits trunksüchtig (alkoholkrank) Gewordenen oder Trunkgefährdeten. Der Verf. gibt eine Tabelle, nach welcher die Aufnahmen in Kranken- und Irrenhäuser wegen Trunksucht von 1877 bis 1901, also in rund 25 Jahren, sich verfünffacht haben, während die Bevölkerung in diesem Zeitraum nur um $^1/_3$ zugenommen hat. Die Zahl ist jedoch um deswillen unzuverlässig, als in dieser Zeit die Diagnose sowohl wie die statistische Methode gerade in sozialhygienischen Fragen ganz erheblich sorgfältiger geworden sind. Weitere Statistiken zeigen aber, ebenso wie diese, trotzdem die Notwendigkeit gerade solcher individueller Fürsorge. Auch die spezielle Prophylaxe gehört in diese Aufgaben; Träger dieser Aufgaben sind die Trinkerfürsorgestellen, „Fürsorge- und Wohlfahrtsstellen für Alkoholkranke" oder dgl., wie sie in dieser Art zuerst 1906 angeregt wurden und von denen bis jetzt am 1. Januar 1910 71 bestehen; ca. 20 sind bereis weiter geplant. Ihre engeren Aufgaben liegen nach Neumann insbesondere in 1) der zeitigen Unterbringung, 2) dem Schutze des Kranken und seiner Familie, 3) der finanziellen Unterstützung, 4) der Obsorge nach der Entlassung. Fühlungnahme mit den Landesversiche-

1) Berlin 1908, Mäßigkeits-Verlag. 1,20 M.
2) Ebenda 1909. 40 Pfg.

rungsanstalten ist sehr wichtig; Loslösung von amtlichem Einfluß ist zu empfehlen (S. 11). Ein Beispiel eines Erfolges wird (S. 14) ziffermäßig berechnet. Auf die Wichtigkeit der Mitarbeit der Krankenkassen wird hingewiesen, die Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes betont.

Mit dem Aufkommen der Trinkerfürsorgestellen entspann sich bald die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung und Organisation, die denn auch in der ersten deutschen Konferenz für Trinkerfürsorgestellen am 26. Oktober 1909 zu Berlin geschah. Der Bericht über diese Konferenz[1]) enthält sehr viel des Interessanten. Zunächst enthält er die (auch selbständig erschienenen)[2]) vorbereitenden Ratschläge für die Arbeit in den Trinkerfürsorgestellen von Rudolf Burckhardt. Diese Arbeit, die sich „Organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien" betitelt, ist eine aus der Praxis (Düsseldorfer Fürsorgestelle) entstandene, famos geschriebene Programmschrift, die die Aufgaben zeichnet.

Der Konferenzbericht selbst bringt außer diesem Aufsatz und einer von Prof. Gonser geschriebenen kurzen Vorgeschichte der Konferenz namentlich die vier Vorträge über die Mitarbeit des Arztes (Dr. Röder), des Verwaltungsbeamten (Stadtrat Dr. Merten), der Frau (Wilhelmine Lohmann), und der Vereine (R. Burckhardt) an der Trinkerfürsorgestelle nebst den Debattereden. Uns interessiert hier vornehmlich der Vortrag von Stadtrat Dr. Merten über die Mitarbeit des Verwaltungsbeamten. Aus dessen Leitsätzen seien die wichtigsten wiedergegeben:

„Es sind besonders die Gemeindeverwaltungen, speziell die Leiter der Armen- und Wohlfahrtspflege, denen wegen der großen Belastung des Gemeindehaushalts durch die Folgeerscheinungen des Alkoholismus und wegen der Natur ihres Amtes die Aufgabe zufällt, Fürsorgestellen zu organisieren. Die gegen diese zweckmäßige Verbindung gerichteten Einwände sind unbegründet, wenn für die Organisation eine geeignete Form gewählt wird (gemischte Organisation unter Leitung des städtischen Dezernenten, mit Fürsorgearzt, ehrenamtlichen oder besoldeten Fürsorgern und Fürsorgerinnen). Es kommt im wesentlichen auf die Wahl von geeigneten Persönlichkeiten an."

Aus der Diskussion seien nur hervorgehoben die Reden von Prof. Dr. Puppe (Königsberg), der statistische Daten über Erfolge der Königsberger Alkoholwohlfahrtsstelle beibringt und ferner namentlich auf den wichtigen und gangbaren Weg hinweist, daß für den Trinker ein vorläufiger Vormund bestellt wird, der den Entmündigungsantrag stellt, wodurch das Heilverfahren bei der Landesversicherungsanstalt eingeleitet werden kann, ohne daß das Entmündigungsverfahren wirklich durchgeführt wird; ferner die Rede von Dr. jur. Eggers in Bremen, der von den eigenartigen Verhältnissen in Bremen berichtet und allein bei 19 gebesserten Trinkerfällen von Oktober 1905 bis 1. März 1909 eine Ersparnis von 3176,56 M. nachweist, bei ganz vorsichtiger und niedriger Berechnung. — Die Konferenz faßte einen Beschluß (S. 78/80 des Be-

1) Berlin 1910, Mäßigkeitsverlag. 1,20 M.
2) Ebenda 1909, 40 Pf.

richts), der die Einsetzung einer Kommission, die Berufung von Fürsorgern, Sammlung von Material, Eingaben von Landesversicherungsanstalten und Behörden u. a. m. vorsah.

Die praktische Handhabung des Betriebs einer Auskunfts- und Fürsorgestelle stellt Sanitätsrat Dr. P. Hesse an der Hand der Berliner Einrichtungen dar[1]; die Geschichte und die Aufgaben der deutschen Trinkerheilstätten und des Verbandes zeichnet Pastor Wilh. Martius[2]; ebenfalls eine Uebersicht der Aufgaben, der Organisation und Leistungen der Trinkerfürsorgestellen unter besonderer Berücksichtigung Rigas und der Verhältnisse der russischen Ostseeprovinzen gibt C. W. Schmidt[3].

Gedacht sei an dieser Stelle auch noch des beachtenswerten Vortrags von Prof. J. Gonser „Stellung und Aufgaben der Inneren Mission gegenüber der Antialkoholbewegung“ [4]. Er weist nach, daß die Innere Mission alle Ursache hat, sich der Antialkoholbewegung anzunehmen, weil die Notstände, die sie bekämpft, in hervorragendem Maße vom Alkohol hervorgerufen werden, und ferner, daß die Mithilfe der Innern Mission bei der Bekämpfung des Alkoholismus unentbehrlich ist, in beiderseitigem Interesse also eine Verbindung hergestellt werden müsse.

c) Alkoholkapital, Gasthausreform, Gotenburger System, Verbotsgesetzgebung.

Das andere Gebiet praktischen, speziellen Vorgehens ist die Trinkgelegenheit: das Gasthaus. Wenn in den Gasthäusern zunächst neben dem gewohnten geistigen Getränk gute nicht-alkoholische Getränke für billiges Geld zu haben wären, so wäre damit gegen die Alkoholnot schon viel gewonnen. Daß man in dieser Richtung nur langsam vorwärts kommt, wird von vielen Seiten der Macht des „Alkoholkapitals“ schuld gegeben.

Die Richtung in der Alkoholgegnerschaft, die gerade diese Seite des Problems betont, sieht in der Alkoholfrage fast ausschließlich eine Kapitalfrage: „Ohne Trennung des Kapitals vom Alkohol keine Lösung der Alkoholfrage“ [5]. Aehnlich lauten die Thesen des Führers dieser Antialkoholbewegung, Dr. jur. Eggers in Bremen:

Es besteht ein unvereinbarer Gegensatz zwischen dem Alkoholkapital auf der einen Seite und der Enthaltsamkeits- und ernsthaften Mäßigkeitsbewegung auf der anderen Seite. Der regelmäßige Alkoholgenuß — die Alkoholisierung — unseres Volkes hängt geschichtlich und begrifflich auf das engste mit dem Alkoholkapital zusammen. Die neuzeitliche Alkoholfrage kann nicht ohne allmähliche Ausschaltung des Alkoholkapitals gelöst werden. Die dauernde Ausschaltung jedes geldlichen Interesses am Alkohol ist die Aufgabe der Gasthausreform im

1) „Die Fürsorge für Alkoholkranke“, Berlin 1910, Rich. Schoetz. 80 Pf.
2) Deutsche Trinkerheilstätten, Berlin 1908, Mäßigkeits-Verlag. 1 M.
3) Alkoholbekämpfung und Trinkerfürsorge, Riga 1910, Verein z. Förderung d. Volkswohlfahrt.
4) Berlin 1908, Mäßigkeitsverlag. 40 Pf.
5) W. Miethke, Skizzen zur Alkoholfrage. Verlag von Otto Melchers, Bremen. 20 Pf.

Sinne des Deutschen Vereins für Gasthausreform. Sie ist nach den bisherigen Erfahrungen nur in der Richtung von Maßnahmen nach Art des Gotenburger Systems (Disinterested Management, gemeinnütziger Alkoholverwaltung) möglich. Das gewaltige Alkoholkapital muß durch ein noch größeres gemeinnütziges Kapital überwunden werden. Eine Vereins- und Volksbewegung wie die der Enthaltsamkeit und der Mäßigkeit ist unentbehrlich und wichtigst in der Bekämpfung des Alkoholismus, wird aber allein mit dem übermächtigen Alkoholkapital nicht fertig werden [1]).

Nähere Grundlagen und Belege für seine Auffassung gibt Eggers in seiner Schrift „Das Alkoholkapital" [2]). Er gibt auch Daten an über den Umfang der Abhängigkeit der Wirte von den Brauereien. Von den 104000 konzessionierten Wirtshäusern, die es 1890 in England gab, seien nur 4—5000 von selbständigen Wirten geführt. Seitens der Münchener Brauereien arbeite ein Kapital von etwa 44 Mill. M. in den dortigen Wirtschaften, etwa 24 Mill. M. kämen davon auf hypothekarische Darlehen. Ueber eine höchst bedenkliche Verquickung des Alkoholkapitals mit dem Bodenkapital in München berichtete übrigens auch die Bodenreform 1910, No. 19 [3]). Auch die Besitzer von Familiengärten und Laubenkolonien sind oft von dem alkoholinteressierten Generalpächter in dieser Hinsicht abhängig und bedrückt. Sehr richtig betont Eggers: „Es ist nicht zu vergessen, daß der Alkoholvertrieb auf eine Schwäche der Menschheit, die Sucht sich zu betäuben, gegründet und deswegen ausgezeichnet fundiert ist." Darin liegt die Macht. Zugleich aber ist richtig, was aus Wirtekreisen, z. B. von dem Gastwirt C. Degelow selbst zugegeben wird, daß die ungeheure finanzielle Belastung des Wirtestandes ihn oft genug zum Helfershelfer der Trunksucht macht, und daß die Wirte selber die Befreiung aus den Händen des Alkoholkapitals herbeisehnen [4]). Dennoch messe ich der Gasthausreform, so sehr man ihr selbstverständlich aus nationalökonomischen wie ethischen Gründen Erfolge wünschen muß, kein so großes Gewicht bei, wie es ihre beson-

1) Auch die preußische Regierung äußert sich in den Motiven zur Gewerbeordnungsnovelle 1903 so: „Der Schwerpunkt der in dem Kampfe gegen den Alkoholismus zu ergreifenden Maßnahmen liegt unseres Erachtens auf dem Gebiete der Gewerbeordnung."

2) Als Sonderdruck erschienener Vortrag, Verlag des Deutschen Vereins für Volkswohlfahrt, Berlin 1907.

3) Die schärfsten Waffen im Kampf gegen das Alkoholkapital scheint mir bisher Georg Davidsohn in seiner Broschüre „Das Braukapital und seine Knappen", Dokumente und Tatsachen (Berlin, Arbeiter-Abstinenten-Bund, 1910, 25 Pf.) zusammengetragen zu haben. Seine Angaben sind außerordentlich interessant und für das Vorgehen des Alkoholkapitals vernichtend. Ob alle Einzelheiten richtig sind, entzieht sich meiner Kenntnis; da aber vieles mit dem übereinstimmt, was anderweit bereits bekannt geworden ist, so stehe ich nicht an, die Ausführungen trotz ihrer Schärfe für richtig zu halten. Den Aktienbestand des deutschen Braukapitals gibt der Verf. für 1909 auf 950 Mill. M. an; die Anti-Abstinenten-Maßnahmen der Brauer-Union u. a. stellt er eingehend dar.

4) Siehe „Offene Briefe über Gasthaus-Reform" gewechselt zwischen Karl Degelow, Gastwirt zu Münsterdorf, und Dr. W. Bode, Schriftsteller zu Weimar. Weimar, Verlag d. Deutsch. Ver. f. Gasthaus-Reform, 1903 (50 Pf.), insbesondere S. 8, 10, 11, 19, 35/36.

deren Verfechter tun. Sie ist als selbständiges Mittel nicht in der Lage, ohne vorhergegangene gründliche Aufklärung der Volksmassen und Aenderung der Trinksitten, selbständig das Alkoholkapital irgendwie zu besiegen. Die Erfolge mit Reformgasthäusern, wie man sie bisher in Deutschland ins Leben rief, sind im allgemeinen so gering, daß sie als nennenswertes Gegengewicht gegen Alkoholbetriebe überhaupt nicht in Betracht kommen.

In der Form des „Gotenburger Systems“, über das noch kurz einiges zu sagen sein wird, kann die Bestrebung, wie sie Rowntree und Shervell sowie Eggers vorzeichnen, mit der Zeit zu einem Erfolg führen; aber es liegt auch dann noch kein Grund vor, diese Remeduren im Wirtshausbetriebe etwa als wichtigere Spezialität über die anderen Arten der Bekämpfung zu stellen. Diese wichtigsten Remeduren liegen vielmehr in der Aufklärung und Willensstärkung. Erst wenn die Nachfrage aufhört oder sich einschränkt, wird das Angebot sich von selbst verringern; eine direkte Bekämpfung des Angebots, also so etwa eines Symptoms, wie hier der Alkoholpaläste, wird vermutlich keinen größeren Erfolg haben als sie etwa die Reglementierung der Unzucht aufzuweisen hat. Tieferliegende Suchten der menschlichen Physis werden mit gewerblichen oder gewerbepolizeilichen Mitteln nicht ausgerottet; die Wandlung des Wirtschafts- und Sittenlebens kann hier nur endgültig Wandel schaffen. Mit solcher Verweisung dieses Zweiges der Alkoholismusbekämpfung in seine Grenzen ist aber nicht gesagt, daß nicht als begleitendes, helfendes Mittel diese Bestrebungen ihre Bedeutung haben und namentlich in ihren strengeren Konsequenzen — Gotenburger System, Gemeindebestimmungsrecht, Alkoholverbotsgesetzgebung — zu dem letzten Ziel aller Alkoholismusbekämpfung hinführen.

Es sei daher kurz auf diese Dinge noch eingegangen. Eggers gibt nach kurzen Darlegungen des Wesens des Gotenburger Systems seine Reformgedanken so: „Das Gotenburger System, das finanzielle Interesse beim Kleinhandel und Ausschank des Branntweins auszuschalten, ist so allerdings nur in den ersten drei Jahren seines Bestehens in Gotenburg ausgeführt worden. Dann wurde die gemeinnützige Gesellschaft (Bolag) infolge der Umtriebe der Branntwein-Interessenten dazu gezwungen: den ganzen Reingewinn ohne jeden Vorbehalt über die Art der Verwendung der Mittel der Stadtverwaltung abzutreten. Durch verschiedene Gesetze wurde später die Verteilung in anderer Weise für ganz Schweden festgelegt, die Gesellschaften wurden dabei jedoch nicht wieder berücksichtigt.

Hier hat die Reform einzusetzen. Jetzt ist das finanzielle Interesse am Branntweinkonsum nicht ausgeschaltet: an die Stelle des Privatmanns ist nur die Stadt und der Staat gerückt.

Die norwegische Gesetzgebung ist in diesem Punkte wie in verschiedenen anderen vorgeschritten. (Hier werden 65 Proz. an den Staat, 15 Proz. an die Gemeinde und der Rest für Antialkoholzwecke abgeführt.)

Ein Schema für die vollkommenste Ausbildung des Gotenburger

Systems ist von den ausgezeichneten Engländern Rowntree und Sherwell — von ersterem schon im Jahre 1860 — aufgestellt worden. Darnach ist der Kleinhandel und Ausschank aller alkoholischen Getränke gemeinnützigen Gesellschaften oder den betreffenden Gemeinden selbst zu übergeben. Dabei ist durch Gesetz unverrückbar festzulegen, daß der gesamte Reingewinn nur zur unmittelbaren oder mittelbaren Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden darf und nicht zu Zwecken, für die die Gemeinden schon sonst zu sorgen haben. Ferner ist den Gemeinden das Recht zu geben, den Vertrieb alkoholischer Getränke in ihrem Bezirke selbständig zu regeln, eventuell überhaupt zu untersagen. (Lokal-Option.)"

Daß in Schweden, Norwegen und Finland daraufhin der Branntweinkonsum erheblich gefallen und nicht wieder gestiegen ist, ist richtig; während der Bierkonsum (vgl. Miethke, Skizzen zur Alkoholfrage, S. 30) ähnlich wie in anderen Ländern pro Kopf der Bevölkerung gestiegen ist. Ueber das Buch von Petersson, welches das System etwas skeptisch beurteilt, habe ich bereits in dem ersten Sammelreferat berichtet. Eggers meint, daß diese Schrift als Kampfschrift nur auf die augenblicklichen Mängel des Systems hinweisen wolle, ohne es selbst herabzusetzen, und hält auch Laquers Beurteilung für zu ungünstig. Diese wichtige strittige Frage ihrer Klärung näherzuführen, bereiste (im Auftrage des Exekutivkomitees von Deutschlands Großloge II des Guttemplerordens) Lic. Ernst Rolffs im Juli 1909 Schweden und Norwegen zum Studium des Gotenburger Systems. Seine Ergebnisse sind kurz folgende[1]: Die Mängel des Gotenburger Systems sind: Durch die Abführung von Mitteln für öffentliche Zwecke liegt der Verdacht nahe, daß der Staat und die Kommunen nicht energisch genug gegen den Alkoholismus vorgehen; das Gotenburger System vermag die anderen alkoholischen Getränke (außer dem Branntwein) nicht zu erfassen. Auch die Kontrolle ist in manchen Fällen mangelhaft und muß es sein. — Die Vorzüge des Gotenburger Systems sind: Es ist eine wesentliche Einschränkung der Schankstellen und eine erhebliche Verteuerung des Branntweins bewirkt. Die Privatinteressen am Branntweinhandel werden ausgeschaltet und der ganze Stand der kleinen Schnapswirte beseitigt. Den Enthaltsamkeitsvereinen ist dadurch ihre Ausbreitung ungemein erleichtert. Der Branntweinhandel ist der öffentlichen Kritik unterstellt. — Ob das Gotenburger System die Trunksucht bereits vermindert hat, ist nicht sicher zu beantworten. Die norwegische Vervollkommnung verdient wesentlich den Vorzug, weil sie keine selbständigen Unternehmungen auf die Einkünfte aus dem Alkoholverkauf basiert und das finanzielle Interesse der Kommunen wesentlich herabgesetzt ist. In Norwegen konnte man bereits zur Lokal-Option gelangen, weil das Gotenburger System die notwendige Durchgangsstation dafür ist; denn erst dadurch ist die Gegenagitation gegen die Lokal-Option von seiten des Alkoholkapitals ausgeschaltet und der Widerstand der Kommunen

1) „Das Gotenburger System und die deutsche Abstinenzbewegung", Hamburg 1910, Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T. Preis 15 Pf.

beseitigt. Trotzdem ist es aber nicht gelungen, in Norwegen die bestehenden Samlags niederzuvotieren. Das Gotenburger System ist eine Durchgangsstation, kein bleibender Zustand; die nordischen Länder stehen an dem Punkt, wo sie es beseitigen müssen, während Deutschland an dem Punkt steht, wo es eingeführt werden müßte. Alle diese Sätze belegt Rolffs klar und mit objektiver Ruhe. Man wird seine kleine Schrift nicht übersehen dürfen, wenn man zu einem Urteil in dieser Frage gelangen will. Ich vermag nicht zu sagen, ob man mit oder ohne Gotenburger System leichter zum Gemeindebestimmungsrecht (Lokal-Option, Lokal-Veto) gelangen dürfte.

Da ich über das Gemeindebestimmungsrecht bereits in meinem ersten Referat gehandelt habe, nenne ich, ohne weiteres Eingehen darauf, als Ergänzung nur noch die Schriften von Franziskus Hähnel, „Das Gemeindebestimmungsrecht und die Frauen“[1]), Wilhelmine Lohmann, „Zur Frage der Alkoholverbotsgesetzgebung“[2]), Werner Degenkolb, „Das Gemeindebestimmungsrecht. Sein Wesen und seine Bedeutung“[3]) und Wegner-Baars, „Gemeindebestimmungsrecht, Mitarbeit der Frau usw.“[4]). Alles dies sind begeisterte Schriften für die Einführung des Lokal-Veto unter Mithilfe der Frau; die Lohmannsche Schrift gibt einen kurzen internationalen Ueberblick, diejenige von Degenkolb bringt mancherlei eigenes, stellenweise ergänzendes Material. Es sei übrigens erwähnt, daß man neuerdings auch in Holland dem Lokal-Veto energisch nahekommt.

Da es sich hier um Fragen der Gemeindepolitik handelt, so ist hier auch der Ort, die Schriften zu erwähnen, die sich mit den Aufgaben der Gemeinden im Kampfe gegen den Alkoholismus befassen. Einer Arbeit sei dabei gedacht, die ich schon im ersten Sammelreferat bei dem Thema „Alkohol und Armenwesen“ hätte erwähnen müssen, die sorgfältige und verdienstliche Arbeit von E. Rolffs, „Der Beitrag des Alkoholismus zu den kommunalen Armenlasten“[5]). Nach recht vorsichtiger kritischer Sichtung des bisher vorhandenen statistischen Materials kommt der Verf. auf Grund eigener Erhebungen in Osnabrück und Stade dazu, einen Prozentsatz von rund 40 Proz. (also nicht bloß $^1/_3$, wie man sonst annimmt) als nicht zu hoch gegriffen anzusehen. „Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus“ erörtert Stadtrat Rath (Dortmund)[6]). Er empfiehlt: Einführung von Arbeitsordnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in den Gemeindebetrieben; Benutzung der gesetzlich gegebenen Verwaltungsmaßnahmen gegen einzelne Trunksüchtige, strenge Handhabung des Schankkonzessionswesens und der Schankstättenpolizei, Unterstützung der Aufklärungsarbeiten in der Schule (Antialkoholunterricht), Wohnungsfürsorge, Herstellung guter Trinkbrunnen, Milchhäuschen, Kaffeewagen,

1) Berlin 1910, Verlag des Alkoholgegnerbundes, 30 Pf.
2) Hamburg, Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T., 20 Pf.
3) Verlag d. dtschen Alk.-Gegner-Bundes, Berlin 1910. 20 Pf.
4) Schriften des Schles. Frauen-Verbandes, Breslau 1910. 60 Pf.
5) Jena 1907, Verlag von Gustav Fischer in Jena. 50 Pf.
6) Berlin 1908, 2. Aufl., Mäßigkeits-Verlag. 60 Pf.

Schaffung von Rechtsberatungsstellen, Haushaltungsschulen, Arbeitsnachweis, Sparkassen usw., und schließlich amtlicher Trinkerfürsorgestellen. (Hierüber war oben des näheren die Rede.) Die einschlägigen Verhältnisse ländlicher Gemeinden bespricht Heinrich Sohnrey in seinem Vortrag „Das Wirtshaus auf dem Lande“ [1]). Er knüpft an die zentrale Bedeutung des Wirtshauses auf dem Lande und im Dorfe an und empfiehlt eine daraus erwachsende Gasthausreform durch Gemeindehäuser. Näheres darüber sei in der Schrift selber nachgelesen.

Bei der Frage der Belastung der Gemeinden durch die Folgen des Alkoholismus darf auch nicht die als Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Der Alkoholismus“ erschienene Schrift von Stadtrat Kappelmann, „Streiflichter aus den Jahresausgaben deutscher Städte“ [2]) übersehen werden, und die Ausführungen in „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“ (s. oben) S. 44 fg. Auf den Inhalt im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden, da das meiste schon in meinem ersten Sammelreferat berührt worden ist und ferner im „Kommunalen Jahrbuch“ darüber über kurz oder lang eine zusammenfassende Uebersicht von mir wird gegeben werden müssen.

Für die Maßnahmen der Verwaltung scheint bisher die Schrift von Prof. Dr. G. Anschütz, „Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege“ [3]) noch nicht überholt zu sein, die eine vergleichende Uebersicht mit ungeheuer reichem Material gibt, aber schon vor dem Zeitraum, den dieses Sammelreferat umfaßt, erschien. Eine vorzügliche internationale Uebersicht gibt auch hier das „Quellenmaterial zur Alkoholfrage“ S. 76 fg. Hinsichtlich der strafrechtlichen Maßnahmen vgl. neuerdings auch v. Strauss und Torney, „Der Alkohol im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ [4]).

VII. Alkoholfreundliche Schriften und der sozialhygienische Kernpunkt der Frage.

Frühere Schriften, die die Berechtigung des Alkoholgenusses wissenschaftlich zu verteidigen suchten, habe ich in meinem Sammelreferat nicht genannt, weil ich sie für unwissenschaftliche, vom Interessenstandpunkt getrübte, in so gut wie allen Punkten anfechtbare Ergüsse erkennen mußte. Wer sich darüber und über den brennenden Kampf zwischen Alkoholinteressenten und Abstinenten (denn nur an diesen reiben sie sich, da sie in der „Mäßigkeit“ ein ihnen ungefährliches Bündnis erblicken) orientieren will, verfolge die Brauer-, Brenner-. Wein- und Wirtezeitungen und auf der anderen Seite namentlich den Vortrag von Dr. Karl Strecker auf dem 6. Deutschen Abstinententag (1908) „Brauerweisheit — Brauermärchen“, der weitere Nachweise gibt. Wenn ich nun heute doch noch auf ein paar Erscheinungen der den Alkoholgenuß befürwortenden Literatur eingehe, so geschieht das,

1) Berlin 1908, Mäßigkeits-Verlag. 40 Pf.
2) Berlin 1906, Mäßigkeits-Verlag. 50 Pf.
3) Hildesheim 1900, Mäßigkeits-Verlag. 60 Pf.
4) Berlin (1910?), Mäßigkeits-Verlag.

weil sich eine die wissenschaftliche Stütze suchende Bewegung anbahnt, die namentlich von den Brauern ausgeht und im Institut für Gärungsgewerbe in Berlin eine eigene Ernährungsphysiologische Abteilung eigerichtet hat, die in erster Linie der wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholfrage gewidmet ist. Ihr literarischer und organisatorischer Vertreter ist, wie es scheint, Prof. Dr. E. Struve, der Verfasser des Artikels „Bier und Bierbrauerei" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". Diese Tatsache genügt, um ihre Erwähnung an dieser Stelle zu rechtfertigen. Seine vorbereitende Schrift, in welcher weitere Mitteilungen angekündigt werden, heißt „Die Antialkoholbewegung und ihre Bedeutung für die Brauindustrie" [1]). Die Schrift bringt noch keinerlei positive Angaben, weist mancherlei Widersprüche auf, unter anderen den, daß sie die alkoholgegnerische Bewegung einmal als eine gewiß in sich selbst zusammenfallende Uebertreibung hinstellt (S. 22) und daß sie dann aber eine sehr ängstliche Nervosität gegenüber dieser Bewegung zeigt (S. 24 fg.). Die in den ersten 1½ Jahren ihres Bestehens von der genannten „Ernährungsphysiologischen Abteilung" gefundenen Ergebnisse sollen sehr wertvoll sein. Ihre wissenschaftliche Erörterung gehört wohl vor ein medizinisches Forum, da, wie es scheint, alles auf die Ernährungsfragen aufgebaut werden soll. Jedenfalls müßten diese Ergebnisse aber wesentlich andere Schlagkraft haben, als etwa die in der diätetischen Studie von Dr. Wilhelm Sternberg, Spezialarzt für Zucker- und Verdauungskrankheiten in Berlin, beigebrachten Ausführungen in der Schrift „Die Uebertreibungen der Abstinenz" [2]), sonst vermögen sie gegen die sozialhygienische Fundierung der Alkoholbekämpfung nichts auszurichten. Dieses Buch von Sternberg ist eine recht unlogische, prahlerische und selbstkritiklose Arbeit. Die ernährungsphysiologische Theorie Sternbergs von dem Genuß als notwendiger Basis einer guten Ernährung und dem Ekel als dem schädlichen Gegensatz hat gewiß etwas Richtiges; aber damit ist noch nicht erwiesen, daß dieser Genuß gerade ein alkoholischer sein muß, mit seinen schädlichen Nebenwirkungen. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß ein Gegner der Abstinenz die Entspannung der Nerven nach der Arbeit durch ein leichtes Narkotikum, die gelegentliche Beförderung des Appetits durch ein alkoholisches Mittel wissenschaftlich-diätetisch zu erweisen sucht. Aber das tut Sternberg nicht einmal und würde auch dann erst einen kleinen Teil des Gesamtproblems ausmachen; ja es würde gerade im Hinblick auf die — weiter unten noch mitzuteilenden — neuesten Ergebnisse der englischen Lebensversicherung der Abstinenten von vornherein wenig Schlagkraft haben. Sternbergs diätetische Lehren zu kritisieren, steht mir nicht zu; er hat darin selbst medizinische Gegner genug, z. B. die Berliner Universitätsdozenten Prof. Albu und Prof. Straus, die ganz anderer Meinung sind als er, und andere nennenswerte Forscher. Sehe ich aber das zwei Seiten lange Kapitel „Berechtigung der Abwehr

1) Berlin 1910, Gebr. Unger.

2) Würzburg 1911, Curt Kabitzsch (A. Stubers Verlag). 2,40 M.

der Uebertreibungen aus volkswirtschaftlichen praktischen Gründen" an, so steht darin nur, daß Brauereien und Weinbau doch auch zur Volkswirtschaft gehörten und deshalb geschützt werden müßten, daß Alkoholismus nicht zu Verbrechen verführe, daß die Ersatzgetränke wertlos seien. Das sind allerdings mehr als arme, sogar irrige Sätze. Genügsamer und farbloser kann man in einer Beweisführung kaum sein. Gegen Ersatzgetränke muß der Verf. freilich eingenommen sein, da er sogar die Giftigkeit des Wassers (!) nachzuweisen versucht. Die Abstinenz von geistigen Getränken erklärt er für eine Phobie wie die Wasserscheu. Meist bringt er an Stelle sachlicher Gegengründe Zitate aus Cicero, Horaz, Plutarch, Schiller, Shakespeare, die weniger die Sache als ganz zufällig ein von ihm selbst gewähltes Wort illustrieren. Er verwahrt sich gegen einige Kritiker seines ersten Buches „Die Alkoholfrage im Lichte der modernen Forschung", weil diese Kritiker Badeärzte oder einfache praktische Aerzte und nicht spezielle Diätetiker sind. Trotzdem hat er sein Buch für Mediziner und Nichtmediziner geschrieben. Offenbar dürfen die Nichtmediziner es nicht kritisch lesen, sondern müssen alles bedingungslos glauben, was darin steht. So unlogisch wie diese Tatsache ist so vieles in dem Buch, daß die Alkoholgegner vor solchen Widersachern freilich ganz ruhig bleiben dürfen. Ich wollte mich gern auch von dieser Seite belehren lassen, habe aber in diesem verhältnismäßig umfangreichen Buch nicht das geringste finden können, was die von alkoholgegnerischer Seite gefundenen Ergebnisse irgendwie zu modifizieren vermöchte.

Der sozialhygienische Kernpunkt des Gesamtkomplexes der Alkoholfrage: die Massen- und Zukunftsgesundung des Volkes durch Aufgabe einer massenhaft verderblichen Trinksitte — diese relative Ausgleichung zwischen persönlichem Genuß und sozialwirtschaftlicher Verpflichtung — dieses ernst-nüchterne Vorwärtsdrängen aus narkotisierter Trägheit — ist diesen Kämpfern für den Alkoholgenuß offenbar noch nicht aufgegangen. Sie suchen noch medizinisch (ernährungsphysiologisch) etwas zu retten, wo die sozialhygienische und sozialpsychologische, die sozialwirtschaftliche und die sozialethische Erforschung längst darüber hinausgediehen sind und den sicherlich erforderlichen euphorischen Genuß in ungiftigen Freuden fordern. Höchst interessant ist es, in dieser Beziehung Dr. Holitschers Schrift „Alkoholsitte — Opiumsitte"[1]) zu vergleichen, der überzeugend nachweist, von welcher Relativität unsere durch die Tradition geschaffenen, von der Massensuggestion getragenen Anschauungen über das euphorische Trinken sind; wie z. B. in Indien alle die guten Eigenschaften, die wir dem Alkohol zuschreiben, dem Opium beigemessen werden, und wie man sich dort vor dem Alkohol fürchtet, wie wir hier vor dem Opium, wie diese Analogie selbst bis in die geselligen Trinksitten, die ärztlichen Anschauungen, die Versicherungspraktiken gehen.

In wie hohem Maße der Alkoholismus zu Verbrechen verführt, darüber liegt noch eine Sonderuntersuchung von Prof. J. Gonser vor,

1) München 1908, Verlag von Ernst Reinhardt.

auf die hiermit nachdrücklich verwiesen sei. Sein vor der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen gehaltener Vortrag „Alkohol und Verbrechen“ [1]) stellt die vorhandenen Statistiken in ihren wesentlichen Aeußerungen zusammen, geht dabei statistisch-kritisch zu Werke und vermeidet es, einen Prozentanteil des Alkoholismus als Ursache des Verbrechertums zu nennen, weil die stark divergierenden Zahlen hierzu nicht tauglich sind [2]). Trotzdem ergibt sich einwandfrei ein jedenfalls recht hoher Prozentsatz, der beweist, daß die Beeinflussung recht hoch, aber noch nicht wie hoch sie ist [3]).

Die oftmals von den Alkoholfreunden angefochtenen Angaben über den schädigenden Einfluß des Alkoholgenusses auf die Gesundheit und Lebensdauer finden aber, außer den schon in meinem ersten Sammelreferat genannten Nachweisen, ihre Bestätigung noch in folgenden weiteren:

Dr. med. Phister gibt in „Virchows Archiv“ Zahlen aus Basel (in Dokumente des Fortschritts, Dezember 1910, zitiert): Von 100 Todesfällen der Männer geschahen unter Mitwirkung des Alkoholismus in den Jahren 1892—1906 im Alter von 30—40 Jahren 11,5, im Alter von 40—50 Jahren 14,21, im Durchschnitt von allen Männern im Alter von 20—80 Jahren 10,5. Jeder 9.—10. Mann stirbt also in Basel als Trinker. Die Trunksucht ist beteiligt an Krankheiten der Verdauungsorgane bei 20 Proz. im Alter der von 30—40 Jahren Verstorbenen, bei 43 Proz. im Alter von 40—50 Jahren, bei 39 Proz. der Verstorbenen von 50—60 Jahren. Lebercirrhose bei 100 Proz. 30—40-jähriger, 91 Proz. 40—50-jähriger, 85 Proz. 50—60-jähriger, 57 Proz. 60—70-jähriger Trinker! Selbstmord 18 Proz., 26 Proz., 13 Proz., 19 Proz., 17 Proz. bis 80 Jahren in Dezennien. Von den Männern im Alter von 40—50 Jahren sind fast $^1/_5$ aller Gestorbenen Trinker, die Hälfte der an Verdauungskrankheiten, ein Drittel der an Lungenentzündung Gestorbenen, ein Viertel der Selbstmörder, der an Nierenentzündung und an Krankheiten der Zirkulationsorgane Gestorbenen.

Dazu ist aber insbesondere die soeben erschienene Schrift von Sir Th. P. Whittaker, Präsident und leitender Direktor der United Kingdom Temperance and General Provident Institution, hervorzuheben, die die Frage „Alkoholische Getränke und Lebensdauer“ [4]) auf Grund des besten und sichersten Materials behandelt, welches es hierfür überhaupt gibt. Max v. Gruber schreibt in seinem Vorwort dazu unter anderem: „Ich habe mich ernstlich bemüht, solche Faktoren ausfindig zu machen, welche außer der Abstinenz zur Erklärung des so auffallend großen Unterschiedes der Sterblichkeit in der allge-

1) Berlin 1907, Mäßigkeits-Verlag. 40 Pf.

2) Vgl. übrigens Dr. Paul Schenk, „Wahrheit und Täuschung in der medizinischen Statistik“, Aerztl. Sachv.-Ztg. 1910, Nr. 7.

3) Man vgl. auch die (von der Soz. Praxis 1910, Nr. 50) nach einem englischen Blaubuch dort gefundenen Belege für ein Schritthalten des Rückganges des Alkoholkonsums und der Verbrechen.

4) Uebersetzung von Dr. W. M. Hall, Graz. Mit Vorwort von Prof. M. v. Gruber München. München 1910, Verlag von Ernst Reinhardt. Preis 50 Pf.

meinen und in der abstinenten Abteilung der Versicherten herangezogen werden könnten, habe mich aber überzeugt, daß Sir Thomas Whittaker alle möglichen Einwände bereits erwogen und mit triftigen Gründen abgewiesen hat. Ich halte daher seine Schrift für eins der wertvollsten Dokumente der gesamten Antialkohol-Literatur." Das ist es auch in der Tat. Die Ergebnisse, die hier aus einem Zeitraum von 61 Jahren mit jeglicher wissenschaftlich nur irgendwie zu fordernden statistischen Sorgfalt wiedergegeben und erörtert werden, sind so schwerwiegend gegen den Alkoholgenuß und für die Abstinenz in sozialhygienischer Hinsicht, daß angesichts solcher Ergebnisse die bescheidenen Versuche der Alkoholfreunde über Nährwertfragen u. dgl. auch den Rest ihrer Bedeutung verlieren. Das Material, aus dem diese Resultate hervorgehen, ist groß genug; die Aufzeichnungen sind einwandfrei, die statistische Methode ist tadellos, die Ergebnisse sind handgreiflich. Die Sterblichkeit der Nichtabstinentenabteilung in den Altersklassen von 10—95 Jahren ist um 36 Proz. größer als in der Abstinentenabteilung, in den Jahren der angestrengten Tätigkeit von 25—60 Jahren ist sie um 66 Proz. größer. Der Ausgleich erscheint dann in dem Alter von 75—79 Jahren, was hier seine ganz natürliche Erklärung findet. Ja sogar meinen kritischen Einwand, den ich noch in dem ersten Sammelreferat den Zahlen der englischen Lebensversicherungsgesellschaften entgegenhielt, daß nämlich die Nichtabstinenten deshalb ungünstiger daständen, weil sie die Trinker mit in sich schließen, kann ich angesichts dieser Darlegungen Whittakers nur noch in geringem Maße aufrecht erhalten, weil er zeigt, daß in der allgemeinen Abteilung nur ganz ausgesuchtes, gutes Durchschnittsmaterial sich befindet, welches unter der Normalsterblichkeitsziffer bleibt, während in der Abstinentenabteilung nicht so ängstlich auf den Gesundheitszustand der Aufzunehmenden gesehen wird. Befindet sich also in der Allgemeinen Abteilung wirklich einmal ein Trinker, so würde dieses die Statistik ungünstig beeinflussende Element durch andere Faktoren mehr als ausgeglichen. Ja es würde damit sogar nur ein weiterer Point für den Beweis geliefert sein, daß es eben der Alkoholismus ist, der die Sterblichkeit erhöht. Whittaker wirft dann scharf und deutlich angesichts dieser Ergebnisse die Frage auf, ob denn diese gefundene Ueberlegenheit der Abstinenten hinsichtlich ihrer Lebensdauer wirklich auf der Tatsache ihrer Abstinenz und nicht etwa auf anderen Faktoren beruhe. „Soweit es für den erfahrensten und sorgfältigsten Beobachter möglich ist zu entscheiden, sind die Leute beider Abteilungen in allen wichtigen und maßgebenden Einzelheiten vollständig gleich, mit der einzigen Ausnahme, daß die der einen Abteilung Abstinenten, die der anderen Nichtabstinenten sind" (S. 16). Was er auf diesen Seiten des weiteren ausführt, ist das Muster exakter sozialwissenschaftlicher Beweisführung. Ja, „wenn durch die von uns angeführten statistischen Berichte eine der zwei Klassen von Menschen, die durch unsere zwei Abteilungen gekennzeichnet werden, zu kurz kommt, so ist es sicherlich eher die der Abstinenten", weil bei ihr weniger rigoros in der Aufnahme verfahren und, wenn der Nachsuchende abstinent ist, nicht gefragt wird, warum

er es ist, und ob er es etwa lange Zeit durchaus nicht war. Man beachte in dieser — sehr lesenswerten! — Schrift auch, wie besonnen (z. B. S. 20, 21) der Verfasser die Grenzen seiner Ergebnisse absteckt, nicht mehr daraus liest, als unbedingt bewiesen ist, und man wird danach ermessen, von welcher Bedeutung seine am Schlusse klare Bejahung der größeren Lebensdauer der Abstinenten ceteris paribus aus dem Grunde ihrer Abstinenz ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhange noch auf das vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegebene große Tabellenwerk „Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse Leipzig“ verweisen, aus dessen Ergebnissen ein Aufsatz von A. Ellinger in der „Neuen Zeit“ [1]) „die Alkoholiker in der Krankenstatistik“ betrachtet. Krankheitsfälle, Krankheitstage und Todesfälle kamen auf die Alkoholiker 194,3 Proz. mehr als auf die Allgemeinheit, Todesfälle allein 242,5 Proz. mehr, kleinere Unfälle 180 Proz. mehr, größere 246,7 Proz. mehr [2]). Hier sind freilich nur ausgesprochene Alkoholiker gemeint, aber die Zahlen sind auch exorbitant hoch. Wegen näherer Einzelheiten verweise ich auf den Aufsatz und dann auf das amtliche Werk selber.

Will man aber wirklich die Nahrungsfrage noch besonders betrachten, und sollte der Vorwurf der Alkoholfreunde, daß diese Frage vernachlässigt werde, Beachtung verdienen, so sei auf die Schrift von Stehr, „Alkohol und Volksernährung“ [3]) verwiesen. Stehr ist Dr. med. und Dr. rer. polit.; er faßt sozial und individuell, was z. B. Sternberg nur individuell faßt. Da handelt es sich bei sozialer Betrachtung gar nicht darum, daß der Alkohol mehr Appetit und daher bessere und euphorischere Nahrungsaufnahme zu schaffen hat [4]); da handelt es sich vielmehr darum, daß der Alkohol eine Unterernährung larviert, verdeckt, hinwegtäuscht und an Stelle der ordnungsmäßigen Ernährung tritt. Auf die ernährungsphysiologischen Fragen, die Stehr behandelt, kann ich hier ebensowenig wie bei der Besprechung des Sternbergschen Buches eingehen; man lese aber beide nacheinander und man wird überall höchst interessante und auffallende diametrale Gegensätze in Behauptung, Wertung, Beweisführung finden. Der Unbefangene wird sich aber kaum des Eindruckes erwehren können, wie sehr viel höher die Ausführungen Stehrs an Ueberzeugungskraft, Folgerichtigkeit und Umsicht stehen und daß ihm beizupflichten ist, daß der Alkohol ein physiologisch und wirtschaftlich höchst unrationelles Nahrungsmittel ist.

Von den Ernährungsfragen geht auch Dr. Alfred Kubatz in seiner methodisch-statistischen Untersuchung „Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik“ [5]) aus. Er führt aus, daß die bisher

1) No. 42 v. 15. Juli 1910.

2) Vgl. ferner das oben zu Absch. V Mitgeteilte.

3) 2. Aufl., Berlin 1907, Mäßigkeits-Verlag. 40 Pf.

4) Man berücksichtige dabei auch, daß nach Ansicht beachtenswerter Aerzte der Mensch meist eher zu viel als zu wenig ißt. Die Beziehungen zwischen Alkoholgenuß und Ueberernährung liegen dabei auf der Hand!

5) München 1907, Ernst Reinhardt. 2 M.

mitgeteilten alkoholstatistischen Daten ungenügend seien, und zwar insonderheit um deswillen, weil sie untauglich sind für die Ergründung der Ursachen des Alkoholismus. Nun ist das freilich ein gewiß sehr wünschenswertes Ziel, die Ursachen des Alkoholismus auf der Grundlage der Statistik zu ermitteln, indessen scheint mir dieses Ziel auch mit der sorgsamen und kritisch aufgebauten statistischen Methode, die Kubatz hier entwirft, nicht erreichbar. Daß bisher — trotz Blocher und Landmann (s. mein erstes Sammelreferat) — feststehende Gesetze über die Beziehungen zwischen Einkommensgröße und Alkoholkonsum noch nicht festzustellen sind, mag zutreffen — das von Blocher und Landmann verarbeitete Material wird bei aller Anerkennung der Exaktheit der Bearbeiter von Kubatz als unzuverlässig bezeichnet —; auch mag zugegeben werden, daß die Unterscheidung zwischen Notalkoholismus und Behäbigkeitsalkoholismus (die Kubatz nach Wlassaks Vorgang akzeptiert) wichtig ist und aus den von Kubatz ausgesuchten 50 Budgets der „Ouvriers des deux mondes“ mit einiger Deutlichkeit hervorgeht; endlich sei betont, daß Kubatz in der Tat mit bester wissenschaftlicher Kritik zu Werke geht, um ein Schema für alkoholkonsumstatistische Erhebungen zu schaffen, das Erfolg verspricht. Indessen erscheinen mir die Aussichten, auf diesem Wege zu einem ausreichenden statistischen Material zu gelangen, gering, und ich vermag auch nicht die Ansicht des Verf. zu teilen, daß „eine solche Alkoholkonsumstatistik den Ausgangspunkt einer sozialpolitischen Behandlung der Alkoholfrage bilden müsse“ und daß „eine genaue Alkoholkonsumstatistik die Vorbedingung des Erfolges im Kampf gegen den Alkoholismus“ sei. Sie ist gewiß wichtig und sehr wünschenswert, aber als notwendigen Ausgangspunkt und Vorbedingung des Erfolges könnte ich sie auch dann nicht ansehen, wenn sie leichter erreichbar wäre.

In manche Teilfragen psycho-physiologischer Art, die noch dunkel sind, und in die tiefer einzudringen an dieser Stelle unsere Aufgabe nicht sein kann [1]), versucht ein soeben erschienenes höchst interessantes, wenn auch noch stark in der Hypothese steckendes Buch von Dr. Georg Hirth hineinzuleuchten, dessen Titel lautet: „Der elektrochemische Betrieb der Organismen und die Salzlösung als Elektrolyt“ [2]). Man sieht es diesem Titel nicht an, daß die Schrift auch für unsere Frage wertvolle Aufschlüsse enthält. Auf die Art und Weise, wie Hirth seine Theorie eines elektrochemischen Betriebes in unserem Körper an den verschiedenen Lebensäußerungen (Zeugung, Nervenleben, Vererbung erworbener Eigenschaften, Salzhungertod, Alkoholvergiftung) begründet, und wie weit diese Darlegungen naturwissenschaftlich feststehen, einzugehen, ist natürlich nicht meines Amtes. Ich darf auch nicht verschweigen, daß seine Schrift in mehreren medizinischen Zeitschriften, wie ich gesehen habe, sehr höhnisch und

1) Vgl. über einige dieser Probleme meine kleine Schrift „Alkohol und Kunst“, Hamburg 1910. Vgl. zu diesem Thema auch Hoppe, „Erhöht der Alkohol die Leistungsfähigkeit des Menschen“? Berlin 1909, Mäßigkeits-Verlag.

2) Eine Programmschrift für Naturforscher und Aerzte. München 1910, G. Hirths Verlag, G. m. b. H.

von oben herab abgetan worden ist. Dennoch möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß seine Betonung der dielektrischen Eigenschaften des Alkohols, die Elektrizitätsfeindschaft des Alkohols, seine Beeinträchtigung des Zelllebens, geeignet sein könnte, die merkwürdige Tatsache zu erklären, daß der Alkohol gerade die höheren Geistes- und Seelentätigkeiten, die selteneren, feineren, die nicht in ausgeleierten Bahnen gehen, zuerst lähmt; der kritische Leser sei indessen auf die anregende Schrift selbst verwiesen, die zugleich die Fragen der Degeneration und Regeneration aus gleichen Anschauungen heraus mitberücksichtigt.

Ueber die Tatsachen der Degeneration auf alkoholistischer Grundlage habe ich schon in meinem ersten Sammelreferat gehandelt. Es sei hier nur mitgeteilt, daß G. v. Bunge seine dort bereits erwähnten Darlegungen erneut und an einem größeren statistischen Material in einem packenden Vortrag niederlegt hat, der „Die Quellen der Degeneration“ betitelt ist[1]). Es ist eine willkommene Ergänzung der früheren Arbeit (1904) „Alkoholvergiftung und Degeneration“, denn er bestätigt an einem nun auf etwa das Doppelte gestiegenen Material die früher gefundenen Ergebnisse durchaus, ja verstärkt die Prozentzahlen in der von dem Verf. gefundenen Richtung noch: ungünstige Einwirkung des Alkoholismus des Vaters auf die Stillfähigkeit der Tochter, auf die Tuberkulose, die Zahnkaries, die Nervosität und Imbezillität der Kinder in deutlichen Prozentzahlen entsprechend dem Grade des Trinkens von der Abstinenz über die Mäßigkeit zum gewohnheitsmäßig mäßigen und unmäßigen Trinken. Fehlt auch immer noch die Betrachtung der Regeneration, so ist doch das für die Degeneration beigebrachte Tatsachenmaterial überaus schlagkräftig. Die Skala ist eine ununterbrochene und spricht unbedingt für Abstinenz. Man muß also — jetzt noch mehr wie früher — v. Bunge in den Hauptpunkten seiner Ausführungen beipflichten und mit ihm der Meinung Ausdruck geben, daß die großen geldlichen Aufwendungen für Irrenhäuser, Gefängnisse, Krankenhäuser, soziale Hygiene usw. den Unglückssee nicht zuschütten können, weil er aus der hauptsächlichen Quelle, dem Alkoholismus, immer wieder aufs neue gespeist wird.

Das weist aber auf den letzten Kernpunkt der Alkoholfrage als sozialhygienischer Kategorie hin: die Antialkoholbewegung ist die Selbstbesinnung des Kulturmenschen auf die Pflicht, eine das Menschengeschlecht seit Jahrtausenden bedrückende, die an sich so große Kraft der Regeneration herabsetzende und schmälernde Gewohnheit auszurotten, die in ihrer Verderblichkeit etwa neben der Inzucht oder der Syphilis rangiert — nur mit dem Unterschiede, daß die Inzucht schon in den Urzeiten in ihrer Verderblichkeit erkannt und durch die Sitte bekämpft wurde und die Syphilis relativ jungen Datums ist. In dieser umfassenden Bedeutung im Rahmen der gesamten Lebensreform faßt etwa Popert die Frage in seinem trefflichen Buch „Helmut Harringa“ [2]),

1) Basel 1910, Friedrich Reinhardt.

2) Herausgegeben vom Dürerbunde 1910, Dresden bei Alexander Köhler.

das berufen ist, das deutsche Volk aufzurütteln, damit es sich auf sich selbst besinne. Der Inhalt dieses Buches geht über die Grenzen dieses Sammelreferates hinaus und doch darf man von ihm sagen, daß es für die Sache der Alkoholismusbekämpfung, insonderheit des Abstinenzgedankens mehr leistet als eine Reihe gelehrter Broschüren zusammengenommen.

So geht die Alkoholfrage aus der früheren engen Beschränkung der Trunksuchtsbekämpfung und Ernährungsphysiologie über in die viel weitere Bedeutung: Ausschaltung einer sozialbiologischen Schädigung, um dann — hygienisch: die Macht der Regeneration gegen die Degeneration besser zu erkennen, — wirtschaftlich: die menschliche Leistungsfähigkeit ohne Lähmung und in besserer Auswertung ihrer immanenten Kräfte wirtschaften und die Finanzgebarung ohne verschwenderische Belastung des Armen- und Strafvollzugskontos sich gestalten zu sehen, — sozialethisch: ein Staats- und Gesellschaftsleben ohne Narkose und irreleitende Euphorie sich entwickeln zu sehen.

So ist die Ausrottung des Alkoholismus selber kein letztes Ziel, sondern erst die Bedingung für eine neue, bessere Fundierung sozialwirtschaftlicher Reform.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Loris, Giorgio, Elementi di legislazione rurale, 2. Auflage. Studi giuridici e politici; istituzioni di diritto positivo per gli istituti tecnici del regno. Mailand (Hoepli) 1909. 291 SS.

Es handelt sich hier um die zweite, vollständig umgearbeitete Auflage eines Lehrbuches für höhere technische Schulen, das im ersten Teile allgemeine juristische Vorbegriffe, im zweiten eine Art Enzyklopädie des Zivilrechtes, im dritten eine solche der für die Rohproduktion wichtigen Gesetze gibt. Der vierte Teil handelt vom Verwaltungsrechte. Die Anordnung des Werkes ist klar, die Diktion leicht verständlich, der Gesamtinhalt das wesentliche erschöpfend; selbstredend ist es von einem größeren Werte nur für Italien, wofür es ja auch geschrieben ist; für das Ausland ist es als Nachschlagebuch verwendbar, das uns rasch und bequem über die italienische Agrargesetzgebung orientiert; wir können übrigens nur darüber unser Erstaunen äußern, daß die technischen Institute in Italien so vorgeschritten sind, um eines so eingehenden Lehrbuches zu bedürfen.

v. Schullern.

Bericht über die Verhandlungen der XXXVI. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer am 21. II. 1911, erstattet vom Bureau des Ausschusses. Berlin, Bureau der Vereinigung, 1911. gr. 8. IV—238 SS. M. 2.—. (Inhalt: Was bindet wesentlich Stadt und Land? Berichterstatter: (Oberamtsrichter) Brandis. — Die Erfolge und die wirtschaftlichen Wirkungen der Reichs-Finanzreform. Berichterstatter: (Prof.) Gerlach. — etc.)

Brentano, Lujo, Wie studiert man Nationalökonomie? (Vortrag.) München, Ernst Reinhardt, 1911. 8. 34 SS. M. 0,60.

Knortz, Karl (Prof.), Robert Owen und seine Weltverbesserungsversuche. Leipzig, Edmund Demme, 1911. gr. 8. 45. SS. M. 1.—.

Kornfeld, Ignaz, Soziale Machtverhältnisse. Grundzüge einer allgemeinen Lehre vom positiven Rechte auf soziologischer Grundlage. Wien, Manz, 1911. gr. 8. VII—350 SS. M. 5,20.

Leinitz, L., Wie studiert man Nationalökonomie? 2. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Herbert E. Hirschberg. Leipzig, Rossberg, 1911. kl. 8. 36 SS. M. 1.—.

Lifschitz, F. (Priv.-Doz.), Was ist Anarchismus? Bern, Max Drechsel, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Spann, Othmar (Prof.), Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. 8. VIII—132 SS. M. 1.—. (Wissenschaft und Bildung. 95.)

Wendel, Georg, Sozialpädagogische Essays. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Guy-Grand, Georges, Le procès de la démocratie. Paris, Armand Colin, 1911. 8. 327 pag. fr. 3,50. (Le Mouvement social contemporain.)

Royer, Marcel, Bastiat et le protectionnisme. Thèse. Paris, A. Pedone, 1911. 8. 136 pag.

Semaine sociale de France. La science pour l'action. Cours de doctrine et de pratique sociales. Septième session. Rouen 1910. Compte rendu in extenso. Paris, E. Vitte, 1911. 8. 566 pag. fr. 5.—.

Baldwin, James Mark, The individual and society or psychology and sociology. London, Rebman, 1911. 8. 210 pp. 6/.6.

Spargo, J., The common sense of socialism; a series of letters. 7th edition. Chicago, C. H. Kerr & Co., 1911. 8. 184 pp. $ 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Lescure, Jean, Des crises générales et périodiques de surproduction. 2. Aufl. Paris (Larose & Tenin) 1910. 630 SS. à 8°. 8½ frcs.

Dieses umfangreiche Buch enthält in seinem ersten Teile eine anschauliche Geschichte der Krisen — die als allgemeine Erscheinungen einer Ueberproduktion aufgefaßt werden — in der Zeit von 1810 bis 1909 (S. 23—396). Mit den Jahren des Aufschwunges werden auch die budgetären Ueberschüsse, mit den schlechten Geschäftsjahren die Erscheinungen des Defizites in Zusammenhang gebracht: es scheint eben, daß sich der öffentliche Haushalt in Jahren des Aufschwunges zu voreiliger Vergrößerung seiner Ausgaben verleiten läßt und daß anderseits in schlechten Jahren die Steuerbeträge abnehmen.

Inbezug auf die Natur der Krisen führt der Verf. aus, daß die Vermehrung der Erzeugung an einen Kapitalzufluß gebunden sei, der sich von den Sparern herleitet. Sie hätten am Beginne des 19. Jahrhunderts die Kapitalien für die mechanische Ausrüstung der Textilindustrien, dann der Eisenbahnen und später der elektrischen Industrien geboten. Der Barometer der Konjunktur seien aber der Bergbau und die Roheisenerzeugung; nebstdem bieten die Ziffern der Ausfuhr und der Transporte, des Wechsel- und Scheckverkehrs sowie des Notenumlaufes einen Anhalt zur Beurteilung des allgemeinen Geschäftsganges. Sobald dieser sich ernsthaft verschlechtere, ziehen sich die Kapitalien der Sparer von der Anlage in Unternehmungen zurück; anderseits führen die Krisen zu energischen Versuchen, die Gestehungskosten zu vermindern.

Der zweite Abschnitt (S. 431—513) trachtet, den letzten Ursachen der Krisen näherzukommen, und erblickt sie in dem Umstande, daß die Produktionsbereitschaft dem Bedarfe vorausgeeilt sei und daß namentlich die Produktionskosten rascher steigen als die Verkaufspreise und der Kapitalzins. Somit liege die letzte Ursache der Krisen in der Verringerung des Unternehmergewinnes, wodurch das Kapital von weiteren Immobilisierungen in Unternehmungen abgehalten werde.

Der dritte Abschnitt berührt die Abwehreinrichtungen (S. 515—601). Zunächst fordert der Verfasser die Einrichtung einer Pro-

duktions- und Konsumstatistik. Hiedurch würden auch Spekulationsexzesse an der Börse eingedämmt werden.

Beiläufig sei bemerkt, daß der nachmalige österreichische Justizminister Dr. Fr. Klein — vgl. diese Jahrbücher 1904, 3. F. 28. Bd. S. 130 f. — bei Besprechung einer Reform des Aktienwesens von seiner Seite das Verlangen nach regelmäßigen, offiziellen vorläufigen Geschäftsausweisen gefordert hat, die in kurzen Fristen einander folgen sollten.

Die Banken, die heute mit Zinsfußerhöhungen vorgehen, hätten zur Abdämpfung der Krisen ein Portefeuille ausländischer Effekten zu halten, durch deren Veräußerung sich Goldzuflüsse gewinnen lassen. Außerdem könne die Goldprämienpolitik und die Vermehrung der Noten Erleichterung bringen.

Ein mächtiges Hilfsmittel der Industrie gegen die Nachteile der Krisen liege in der Konzentration. Namentlich kann ein rascher Aufschwung durch planmäßige Erhöhung der Preise der Rohstoffe und Halberzeugnisse eingedämmt, der Niedergang dagegen durch ihre Ermäßigung geschwächt werden. So ist der nordamerikanische Stahlwerksverband im Jahre 1904 tatsächlich vorgegangen. Er hatte während der vorausgegangenen Jahre große Rücklagen gemacht und mit deren Hilfe während der Krise seine Verfahren zweckmäßiger gestaltet, so daß er alsbald die Preise wesentlich ermäßigen und dadurch die Nachfrage wiederbeleben konnte. Allein im Jahre 1909 hielt der Verband die Preise lange Zeit hoch, und befolgte auch 1911 die Tendenz, trotz der Depression auf dem Eisenmarkte die alten Lieferungspreise aufrecht zu erhalten.

Der Arbeiterschaft bleibt die Gründung von Konsumvereinen offen. Diese hätten aber in Aufschwungszeiten Arbeitslosenfonds anzusammeln, die beim Eintritte der Krise den Gewerkschaften zuzuführen wären. Durch diese Art Zwangsersparnisse könnte die Stellung der Gewerkschaften, die ihrerseits während des Aufschwunges auf Lohnerhöhungen hinarbeiten und die Zahl ihrer Angehörigen vermehren, gefestigt werden.

Die Unternehmerschaft könne die tägliche Arbeitsdauer einheitlich abkürzen, eventuell die Zahl der Arbeitstage in der Woche verringern, ferner ihrerseits Arbeitslosenfonds anlegen.

Der Staat aber sollte in Krisenzeiten die Altersversicherungsbeiträge der Arbeiter wie der Unternehmer aus Eigenem decken und eine Verkürzung der Arbeitszeit erzwingen.

Von den Vorschlägen des Buches sind vielleicht die letzten die zweifelhaftesten. Eher erscheint die Einrichtung eines entsprechenden statistischen Dienstes vom Staate erreichbar.

Eine Reihe von Tabellen schließt das Buch ab, das in seiner Darstellung von wohltuender Klarheit und realistischer Auffassung ist. Die eigenen dogmatischen Anschauungen werden aus der Prüfung der einzelnen Krisenperioden abgeleitet; aus diesen Erfahrungen heraus nimmt der Verf. auch die Prüfung der verschiedenen Krisenlehren vor.

Der jugendliche Autor, der soeben einen Lehrauftrag an der Universität Poitiers erhalten hat, wird zweifellos durch dieses Buch die Aufmerksamkeit auf sich lenken.

Wien. E. Schwiedland.

„Von baltischen Küsten und Inseln". Von Dr. Gustav Sodoffsky. Verlag von Franz Kluge, Reval 1906. 8⁰. VIII + 278 SS.

Der Verfasser hat auf 5 Touren beinahe die gesamte Küstenstrecke zwischen Ostpreußen und dem Gouvernement Petersburg (ca. 700 km) genauer kennen gelernt und bringt eine einheitliche Darstellung derselben. Auch die baltischen Inseln gelangen zur Besprechung.

Außer Daten aus anderen Wissensgebieten, Touristischem usw. werden auch Land- und Forstwirtschaftliches, Jagd, Fisch- und Seehundsfang, Bernsteingewinnung, Schiffsbau, die Statistik der Schiffsunfälle im baltischen Meere, die Schiffahrtsbewegung, die Schiffsverbindungen usw. behandelt. — Die Arbeit beruht auf einem umfassenden Studium der einschlägigen Literatur und der Benutzung amtlichen Materials, und bildet unter anderem einen wertvollen Beitrag zur Wirtschaftskunde des Baltikums. Auschrat.

Goldberger, Ludwig Max, Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. 8. Aufl. Berlin, F. Fontane & Co., 1911. gr. 8. 299 SS. M. 5.—.

Lütgens, Rudolf, Beiträge zur Kenntnis des Quebrachogebietes in Argentinien und Paraguay. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1911. gr. 8. IV—70 SS. M. 4.—. (Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 25. Heft 1.)

Rußland in Asien. XI. Bd. Zepelin, C. v., Der ferne Osten. III. Teil: Das Küstengebiet (Primorskaja Oblastj). Berlin, Zuckschwerdt & Co., 1911. gr. 8. VIII—224 SS. M. 6,50.

Spies, Heinrich, Das moderne England. Einführung in das Studium seiner Kultur. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1911. 8. XIV—352 SS. M. 4.—.

Steinert, Raimund, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Forschungen zur Erwerbung, Verwaltung und Verfassung der Mühlhäuser Dörfer. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. gr. 8. XVI—98 SS. M. 3,40. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 23.)

Cazamian, Louis, L'Angleterre moderne. Son évolution. Paris, E. Flammarion, 1911. 18. 335 pag. fr. 3,50.

Vincent, Sténio, La République d'Haïti telle qu'elle est. Bruxelles, Société anonyme belge d'imprimerie, 1910. 8. 368 pag. fr. 7,50.

Damson, William Harbutt, The evolution of modern Germany. London, T. Fisher Unwin, 1911. 8. 520 pp. 10/.6.

Lubbock, Sir J., The origin of civilisation and the primitive condition of man; mental and social condition of savages. 6th edition; reissue with a new preface. New York, Longmans, 1911. 8. XXXII—577 pp. $ 2,50.

Patton, Jacob Harris, The history of the American people; introductory article on "True Americanism" by Thdr. Roosevelt. In 4 vols. Chicago, L. W. Walter Co., 1911. 12. $ 6,50.

Renwick, George, Finland to-day. With 44 illustrations, and 1 map. London, T. Fisher Unwin, 1911. 8. XII—348 pp. 10/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Heimfelsen, J., Die deutschen Kolonien in Bosnien. Wien, Gerold & Co., 1911. gr. 8. 119 SS. mit Tabellen und Karten. M. 2.—.

Ragg, Manfred, Oesterreich-Ungarn als Kolonialmacht. Leipzig, Verlag für Literatur, Kunst und Musik, 1911. 8. 42 SS. mit 1 Tabelle. M. 0,75.

Maura, Gabriel (Député aux Cortès), La question du Maroc au point de vue espagnol. Ouvrage traduit de l'Espagnol par Henri Blanchard de Farges. Paris, Augustin Challamel, 1911. 8. VIII—287 pag. fr. 6.—.

Russier, Henri, et Henri Brenier, L'Indochine française. Paris, Armand Colin, 1911. 18. 360 pag. fr. 4.—.

Hamilton, Angus, Somaliland. With 25 illustrations and 1 map. London, Hutchinson and Co., 1911. 8. XV—366 pp. 12/.6.

Lawson, W. R., Canada and the Empire. London, W. Blackwood, 1911. Cr. 8. 430 pp. 6/.—.

Kol, H. van, Nederlandsch-Indië in de Staten-generaal van 1897 tot 1909. Een bijdrage tot de geschiedenis der koloniale politiek in Nederland. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1911. gr. 8. XII—368 blz. fl. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht, Zweiter, vom Dikopshof. Die Versuchstätigkeit auf dem zur Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf gehörigen Gut Dikopshof in den Jahren 1908 und 1909. Unter Mitwirkung von K. Hofmann bearb. von J. Hansen. Mit 14 Taf. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. VI—430 SS. M. 8.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XL. Ergänzungsbd. 1.)

Bühler, Anton (Univ.-Rektor), Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkrieges. Rede. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. 28 SS. M. 0,80.

Bulmerincq, Ernst v., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Landgemeinde Muremoise. Ein Beitrag zur Kenntnis der Agrarverhältnisse Livlands. Leipzig, Röder & Schunke, 1911. gr. 8. 112 SS. mit 4 Plänen. M. 2.—.

Charbula, Fr., Der Salzburger Staatswald, seine volkswirtschaftliche Stellung und Verwaltung. Eine Studie. Salzburg, Eduard Höllrigl, 1911. gr. 8. 151 SS. M. 1,25.

Gerlach, Georg, Die wirtschaftliche Entwicklung des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. X—108 SS. M. 3,80. (Tübinger staatswissenschaftliche Studien. Heft 14.)

Heim, Georg, Der deutsche Kalibergbau und die Kaligesetzgebung. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1911. kl. 8. 43 SS. M. 0,50.

Hufnagl, Leopold, Gutsadministration und Güterschätzung in Oesterreich, in Ungarn und in Bosnien und der Herzegowina. 2., gänzlich neubearb. Aufl. Wien, Wilhelm Frick, 1911. gr. 8. XII—257 SS. M. 9.—. (Archiv für Land- und Forstwirtschaft. XXI.)

Junghann, Otto, Berg- und Hüttenwesen in China. Vortrag. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. Lex.-8. 62 SS. M. 1.—.

Kühn-Archiv. Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle, herausgeg. von (Prof.) F. Wohltmann. 1. Bd. 1. Halbbd. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. VII—252 SS. M. 6.—.

Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgeg. von (Prof.) Rich. Ehrenberg. 11. Heft. Zur Vergangenheit und Zukunft der Landschule. — Die Arbeitsgemeinschaft des Landguts. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. S. 341—410. M. 2.—.

Nastold, Karl, Der württembergische Hopfenbau. Seine geschichtliche Entwicklung, sein heutiger Stand und die Bedingungen seiner künftigen Rentabilität. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. VIII—131 SS. M. 4,80. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 15.)

Rung, Richard, Die Bananenkultur. Geographisch, wirtschaftlich und kulturhistorisch betrachtet. Gotha, J. Perthes, 1911. Lex.-8. VIII—117 SS. M. 9.—. (Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 169.)

Schmitthenner, F., Die amerikanischen Unterlagsreben des engeren Sortiments für die preußischen Versuchsanlagen. — Wortmann, J., Die Weinbauverhältnisse in Algerien. Mit 12 Taf. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. 98 SS. M. 3.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XL. Ergänzungsbd. 2.)

Truhelka, Ciro, Die geschichtliche Grundlage der bosnischen Agrarfrage. Sarajevo, Sarajevoer Tageblatt, 1911. 16. 59 SS. M. 1.—.

Wallner, Julius, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. 1. Teil. Das Gebiet von Aussee. Graz, Styria, 1911. gr. 8. 134 SS. M. 2.—. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Bd. 8. Heft 2.)

Hérubel, Marcel A., Pêches maritimes d'autrefois et d'aujourd'hui. Paris, E. Guilmoto, 1911. 8. VIII—343 pag. fr. 5,50.

Weyd, Paul Marie, Les forêts de la Lozère. Paris, A. Taffin-Lefort, 1911. 8. 416 pag.

Bailey, Liberty Hyde, The country-life movement in the United States. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XI—220 pp. $ 1,25.

McFarland, Raymond, A history of the New England fisheries. New York, Appleton, 1911. 8. 457 pp. $ 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Meyer, Hermann, Die rheinische Braunkohlenindustrie und ihre wirtschaftliche Organisation. Bonn 1910. (Dissertation.) 8°. 166 SS.

Die rheinische Braunkohlenindustrie hat seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts einen außerordentlich großen Aufschwung genommen, mit dem eine sich immer wirksamer entfaltende Organisation der beteiligten Unternehmungen parallel ging. Die vorliegende, unter dem Einfluß H. Schumachers entstandene Schrift gibt, auf reichliches Material gestützt, eine interessante und sachkundige Darstellung dieser Entwicklung. Sie beginnt mit einem Rückblick auf die frühere Lage des deutschen Braunkohlenbergbaus überhaupt. Bis in die achtziger Jahre war diese keineswegs glänzend, vielmehr machte die böhmische Braunkohle im Elbegebiet, wo die deutsche Produktion im Oberbergamtsbezirk Halle ihren Hauptsitz hat, ihr sehr empfindliche Konkurrenz, und am Rhein betrug die Förderung damals kaum den dreißigsten Teil der gegenwärtigen. Der Umschwung begann seit Anfang der neunziger Jahre mit der zunehmenden Verbreitung der Braunkohlen-Briketts, zunächst als Hausbrand. Seit 1900 wurde dieser Fortschritt stark beschleunigt durch die Einführung der in geringerer Größe hergestellten Industriebriketts, die für viele Gewerbe der Steinkohle gegenüber gewissse Vorzüge haben. Diese günstige Wendung kam auch der rheinischen Braunkohle reichlich zu statten, zumal sie sich für die Brikettierung als besonders geeignet erweist. Kaum ein Zwölftel ihrer Jahresproduktion wird noch als Rohkohle abgesetzt, die Brikettfabriktion ist zur Hauptsache geworden, und man kann daher ebensowohl von einer Braunkohlenindustrie wie von einem Braunkohlenbergbau sprechen. Die Rohkohlenförderung des rheinischen Gebiets stieg von 3 869 200 t im Jahre 1899 auf 12 335 100 t im Jahre 1908 und der Brikettfabrikation von 929 300 t auf 3 272 100 t. Gleichzeitig nahm die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Revier Brühl-Unkel von 4293 bis 8700 zu und für den Oberbergamtsbezirk Bonn wird sie für 1909 auf 10 409 angegeben.

Der größere Teil der Schrift befaßt sich eingehend mit der sehr erfolgreichen Unternehmerorganisation. Schon im Jahre 1893 wurde ein Verein zur Vertretung der Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie gegründet, der aber nicht den Charakter eines Kartells zur unmittelbaren Verfolgung gemeinschaftlicher Geschäftszwecke besaß. Nach einigen unzulänglichen Versuchen in dieser letzteren Richtung

kam 1899 zwischen zehn Werken des Bezirks der „Verkaufsverein der rheinischen Braunkohlenbrikettwerke" als Gesellschaft m. b. H. zustande, und nach einigen Reibungen schlossen sich 1902 auch die fünf noch außerhalb des Verbandes gebliebenen sowie fünf neugegründete an, so daß die Organisation nunmehr die sämtlichen Unternehmungen umfaßte. Ihre definitive Gestaltung erhielt sie dann durch einen Vertrag vom Jahre 1904. Die Teilnehmer bilden unmittelbar als Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. ein Syndikat, das die Aufgabe hat, den An- und Verkauf der gesamten Brikettproduktion der Teilhaber zu übernehmen und auch berechtigt ist, selbst Braunkohlenbergwerke zu erwerben und alle mit dieser Industrie in Zusammenhang stehende Geschäfte zu betreiben. Auf die Produktion und den Verkauf von Rohkohlen hat das Syndikat keinen Einfluß. Die Beteiligung der Mitglieder an der Lieferung und dem Absatz von Briketts wurde von Anfang an nach ihrer Leistungsfähigkeit in Prozenten der gesamten Jahresabsatzmenge festgesetzt. Der eigene Bedarf der Gesellschafter und die den Beamten und Arbeitern zustehenden Deputatbriketts gehören nicht zu dem von ihnen abzuliefernden Kontingent. Ueber das Verfahren bei Vergrößerung der Produktion enthält die Satzung nähere Bestimmungen. Nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten ist für alle Mitglieder eine einheitliche Marke eingeführt worden. Der Verfasser untersucht sehr genau die Wirkungen dieser Organisation in bezug auf den Absatz und das Verhältnis zum Groß- und Kleinhandel, auf die Preisbildung, auf die Produktion und auf die Konzentrations- und Kombinationsbewegung. Er kommt im allgemeinen zu einem sehr günstigen Urteil, und dieses erscheint auch insofern als berechtigt, als sich mit den privatwirtschaftlichen Erfolgen des Syndikats auch volkswirtschaftliche Vorteile verbunden haben, wie die Ausdehnung der Produktion im Zusammenhang mit der Einführung der Industriebriketts, und die Erweiterung des Absatzes durch die Nutzbarmachung der Wasserstraße des Rheines, die früher durch Verladungsschwierigkeiten verhindert wurde. Auch die Löhne sind gestiegen, die Preise aber nur zweimal mäßig erhöht worden. Monopolistische Bestrebungen sind bei der mächtigen Konkurrenz der Steinkohlen nicht zu befürchten.

Göttingen. W. Lexis.

Stieda, Wilhelm, Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 24, Nr. 4. Leipzig (B. G. Teubner) 1906. VI und 256 SS.

Stieda, Wilhelm, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert. Leipzig (Hirzel) 1910. X und 204 SS.

Wir verdanken Stieda eine ganze Reihe wertvoller wirtschaftsgeschichtlicher Darstellungen auf dem Gebiete der Porzellanindustrie. Von seinen älteren Arbeiten über diese Industrie seien hier, um mit den oben genannten neuen Arbeiten einen einigermaßen zusammenhängenden Ueberblick über dieses dankbare Sondergebiet Stiedas zu geben, genannt: „Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer

Walde“, 1902, und „Die Porzellanfabrik zu Frankenthal in den Jahren 1782 und 1788 in den Mannheimer Geschichtsblättern“, 1904.

Die wertvolle Eigenart Stieda's bei solchen Untersuchungen: die Darstellung ausgewählter Urkunden durch einen die geschichtliche Entwicklung erkennbar machenden verbindenden Text kommt auch bei den neueren Untersuchungen zum Ausdruck. Sie verleiht den Schriften neben dem Wert der wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis den besonderen Wert wirtschaftsgeschichtlicher Quellenwerke.

In dem Werk über die keramische Industrie in Bayern bringt Stieda die Fabrikgeschichte von 18 bayerischen, im 18. Jahrhundert gegründeten, Fayence- oder Porzellanetablissements zur Darstellung. Unter ihnen befinden sich die berühmten Porzellanfabriken Nymphenburg, Frankenthal, Bruckberg, Passau, Göggingen, Vhney, Tettau, Zweibrücken, von denen noch heute die in Nymphenburg, Passau, Göggingen, Schney und Tettau existieren, sowie die Fayencefabrik Amberg, die ebenfalls noch heute betrieben wird.

Stieda gibt für jede Fabrik ihre Gründung, ihre Verfassung, die Personen, denen der Betrieb jeweilen sein Ansehen verdankte, und dann den Betriebsumfang gemessen am Kapital, an der Arbeiterzahl und der Produktion (oft Inventarium), den Absatz und die Absatzrichtung. Er zeigt durchaus richtig, wie die Fayencen- usw. Fabriken im bewußten Gegensatz zum alten Hafnerhandwerk auf den Großbetrieb und die Massenproduktion hinstreben, und wie nach Ueberwindung einer oft recht unsoliden Gründertätigkeit fast alle diese Betriebe zur Verbesserung der Technik und auf diesem neuen Boden zur Herstellung dauerhafter und geschmackvoller Ware gelangen. Von großer Bedeutung ist die Darlegung, daß die meisten keramischen Großbetriebe keine rechte Rentabilität erbrachten, weil es an den richtigen Absatzeinrichtungen, speziell an geeigneten Verkehrsmitteln fehlte, und weil die enggesteckten Zollgrenzen — infolge der großen politischen Zersplitterung im alten deutschen Reich — oft auch die Absatzmöglichkeit in dieser Richtung beschränkten. Das 18. Jahrhundert war nach allem trotz der vielen Fabrikgründungen doch zum Großbetrieb noch nicht reif.

In der zweiten Schrift über die Volkstedter Porzellanfabrik schildert Stieda an Hand umfassenden Aktenmaterials in größerem Detail als bei den bayerischen Fabriken die Gründungsgeschichte, die Verfassung der Fabrik, die Techniken und den Absatz, der hier im ganzen besser als bei den meisten bayerischen Fabriken organisiert war.

Hellmuth Wolff.

Rasch, Albert, Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. Tübingen (H. Laupp) 1910. 166 SS. (Ergänzungsheft 35 zur Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)

Der Verf. will nicht einen neuen Beitrag zur Psychologie der Mode und ihrer Entstehung bieten, sondern er will untersuchen, welche ökonomischen Folgen der Modewechsel und der Modeverlauf für die mit der Herstellung von Modewaren beschäftigten Industrien hat. Mit Recht

betont er, daß bei solchen Untersuchungen die einzelnen Industrien zunächst gesondert behandelt werden müßten, denn es sei nicht erwiesen, daß die Mode in den von ihr beherrschten Gebieten immer dieselben Wirkungen ausübe oder in ihrem Wechsel immer von denselben Faktoren beeinflußt werde. Er beschränkt sich deshalb auf die Eibenstocker Stickerei, die infolge der zahlreichen Aenderungen, die sie durchgemacht hat, ein besonders interessantes Untersuchungsgebiet darstellt. Die Schrift schildert einleitend die Eigenart des Ortes Eibenstock und seiner Bewohner, dann die Technik der Stickerei und deren Einfluß auf die Gestaltung der Eibenstocker Verhältnisse. Darauf folgt eine sehr eingehende Darstellung des Konjunkturverlaufs und der Produktionsrichtung in den Jahren 1860—1908. Diese Angaben werden ergänzt durch zwei weitere Kapitel, in denen die Organisation und der Geschäftsbetrieb der Stickereigeschäfte sowie die Arbeiterverhältnisse geschildert werden. Der Verf. bemüht sich dabei zu zeigen, daß die geschilderten vielfachen Wandlungen der Eibenstocker Industrie nicht nur durch den Modewechsel veranlaßt sind, sondern daß daneben auch zahlreiche andere Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Die allgemeinen Ergebnisse seiner Studie faßt er in einem Abschnitt über den „Modewechsel als Konjunkturmoment" zusammen. Insbesondere für diese Darlegungen hebt er die Beihilfe Plenges hervor. Die Schrift ist gut gearbeitet und verdient, gelesen und beachtet zu werden.

Aachen. Richard Passow.

Blecher, Georg, Das Zunftwesen in Bingen. Programm. Bingen a. Rh., Gebrüder Inderwiesen, 1911. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Brauns, C., Kurhessische Gewerbepolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XII—130 SS. M. 3.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 156.)

Brzoski, Ferd., Industrieschlesien, das Land einer Zukunft. Deutsche Kulturworte eines Polen. Glogau, Hellmann, 1911. gr. 8. 112 SS. M. 1,50.

Kollbach, Karl, Deutscher Fleiß. Wanderungen durch die Fabriken, Werkstätten und Handelshäuser Westdeutschlands. 1. Bd. 3. u. 4. Tausend. Köln, J. P. Bachem, 1911. 8. 274 SS. M. 3,50.

Lange, Ernst, Die Königliche Porzellan-Manufaktur und deren „Verwandte". Meißen, Louis Mosche, 1911. gr. 8. 130 SS. M. 3.—.

Moral, Felix, Revision und Reorganisation industrieller Betriebe. Berlin, A. Seydel, 1911. 8. 138 SS. M. 4,20.

Poetzsch, Hugo, Das Berliner Caféhaus-Gewerbe. Die wirtschaftliche Lage der Angestellten. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. 8. 80 SS. M. 0,60.

Salzmann, Fritz, Die Papierindustrie. Ihre wirtschaftliche Entwicklung und heutige Lage. Berlin, Franz Siemenroth, 1911. gr. 8. VI—166 SS. M. 3,50.

Selbstkostenberechnung in Maschinenfabriken. Einzeldarstellungen von Emil Pfeiffer, Wilhelm Moeser u. a. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. gr. 8. V—168 SS. M. 6.—. (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Ergänzungsbd. II.)

Selter, Fr. (Reg.-R.), Ueber die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandter Industrien. Berlin, A. Seydel, 1911. gr. 8. III—94 SS. M. 2,40.

Wiedenfeld, Kurt, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 108 SS. M. 3.—.

Loo, Rodolphe van, La Belgique industrielle et la Chine commerciale. Bruxelles, Falk fils, 1911. 8. 74 pag. fr. 2.—.

Monographies industrielles. Aperçu économique, technologique et commercial. Groupe XV. Industries connexes de la typographie. Tome I. (Royaume de Belgique.

Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail et Inspection de l'Industrie.) Bruxelles, J. Lebèque et Cie, 1911. 8. 210 pag.

Duncan, J. Christie, The principles of industrial management. New York, Appleton, 1911. 8. XVIII—323 pp. $ 2.—.

Hapgood, Norman, Industry and progress; addresses delivered in the Page Lecture series, 1910, before the senior class of the Sheffield Scientific School, Yale University. New Haven, Ct., Yale University, 1911. 8. 123 pp. $ 1,25.

Mason, Frank R., The American silk industry and the tariff. Published by the American Economic Association. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. 8. XI—182 pp. $ 1.—. (American Economic Association Quarterly. 3. Series. Vol. XI, No. 4, December, 1910.)

6. Handel und Verkehr.

Jungnickel, Friedrich, Staatsminister Albert von Maybach. Stuttgart-Berlin (J. G. Cotta) 1910.

Dem hochverdienten Begründer des heutigen Staatseisenbahnwesens in Preußen ist hier ein ansprechendes Denkmal gesetzt worden. Verf. läßt weniger Maybach selbst, als seine Taten für ihn sprechen. Deshalb kann er die kleine Schrift mit Recht als einen „Beitrag zur Geschichte des preußischen und deutschen Eisenbahnwesens" bezeichnen. Auch für die Beurteilung des preußischen Beamtentums, für seine Anschauungen und für die Widerstände, mit denen es zu kämpfen hat, bringt Jungnickel Material. Was er über die Vorgänge beim Scheiden Maybachs aus dem Staatsdienste mitteilt, hat über den Rahmen des Themas hinaus historische Bedeutung.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Fischer, Otto Christian, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin (Carl Heymann) 1908. 308 SS. mit zahlreichen Anlagen.

Dieses wertvolle Buch, das dem Ref. verspätet zuging, ist bereits vor mehr als zwei Jahren erschienen und hat inzwischen seinen Weg schon gemacht. Es mag deshalb genügen, hier noch ganz kurz auf seinen Inhalt zu verweisen. Auf ein anregend geschriebenes Einleitungskapiiel über die wirtschaftliche Bedeutung des Warrants im allgemeinen (S. 1—47) folgt S. 48—228 eine eingehende Darstellung der Warrantgesetzgebung und der Entwicklung des Warrantverkehrs im Ausland, wobei England, Holland, Frankreich und die Vereinigten Staaten besonders ausführlich behandelt sind. Der Autor hat hierfür nicht nur die Literatur des Auslands fleißig studiert, sondern sich auch viele private Auskünfte verschafft. Eine Reihe von Formularen usw., die als Anhang mitgeteilt sind, erleichtern es dem Leser, sich ein Bild von der praktischen Gestaltung des Warrantverkehrs zu machen. Den Schluß des Buches bildet dann eine Darstellung des deutschen Lagerhaus- und Lagerscheinrechts (S. 243—308) und eine Prüfung der Gründe, aus denen sich das Lagerhauswesen, die Warenbeleihung und der Warrantverkehr in Deutschland so wesentlich anders entwickelt haben, als in den genannten anderen Ländern.

Aachen. Richard Passow.

Aufnahme, Die, der Mosel- und Saarkanalisierung in das Schiffahrtsabgabengesetz. Eingabe. Saarbrücken, Carl Schmidtke, 1911. Lex.-8. 55 SS. M. 1.—. (Südwestdeutsche Wirtschaftsfragen. Heft 21.)

Biermer, Magnus (Prof.), Die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Gießen, Emil Roth, 1911. 8. 215 SS. M. 3.—. (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze. Bd. II. Heft 8.)

Goetz, Adolf, 25 Jahre hamburgische Seeschiffahrtspolitik. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Gesellschaft, 1911. kl. 8. IV—331 SS. M. 8,50.

Hochstetter, Franz, Die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/07. Ein Kapitel aus der britischen Schiffahrtspolitik. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. 38 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. 5. Heft 4.)

Huldermann, B. (Gen.-Sekr.), Seeschiffahrt und Welthandel. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. 22 SS. M. 0,50.

Roscher, Max (Ob.-Postprakt.), Die Kabel des Weltverkehrs, hauptsächlich in volkswirtschaftlicher Hinsicht dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. X—240 SS. mit 1 Karte. M. 6,60.

Schupp, Fr., u. K. A. Wettstein, Die Entstehungsgeschichte des ersten allgemeinen deutschen Handelstages 1861. Zum 50jährigen Jubiläum des Handelstages. Karlsruhe, G. Braun, 1911. Lex.-8. 44 SS. M. 2.—.

Stockert, Kurt Ritter von, Argentinisches Fleisch für Oesterreich! Wien, Carl Fromme, 1911. gr. 8. 62 SS. M. 1,25.

Volmar, Fr., Bernische Alpenbahnpolitik 1850—1906. Denkschrift anläßlich des Durchschlages des Lötschbergtunnels. Bern, A. Francke, 1911. gr. 8. 280 SS. M. 2,80.

Weltverkehr. Zeitschrift für Weltverkehrs-Wissenschaft und Weltverkehrs-Politik. Herausgg. von Richard Hennig. 1. Jahrg. April 1911—März 1912. 12 Nrn. (No. 1. 48 SS.) Berlin, Wilhelm Süsserott. 4. M. 18.—.

Defrance, P., Les chemins de fer de la Grande-Bretagne et de l'Irlande. Étude au point de vue commercial et financier. Bruxelles, Vromant et C°, 1911. 8. 292 pag. fr. 10.—.

Hervet, G., Le commerce extérieur, ou l'Afrique occidentale française. Paris, E. Larose, 1911. 8. 175 pag.

Huart, Albin, Les ports de commerce français. Préface de Daniel Bellet. Paris, Berger-Levrault, 1911. 16. XXI—241 pag. fr. 2,50.

Litwinski, Léon de, La question de la situation financière des chemins de fer de l'État belge. Bruxelles, Goemaere, 1911. 8. 118 pag. fr. 3,50.

Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France publiés sous la direction de Julien Hayem avec une préface de Paul Delombre. Paris, Hachette et Cie, 1911. 8. XII—252 pag. fr. 7,50.

Bryce, G., The remarkable history of the Hudson Bay Company. 3d edition. New York, Scribner, 1911. 8. XXII—503 pp. $ 3,50.

Drage, Geoffrey, The imperial organization of trade. New York, Dutton, 1911. 8. XVIII—374 pp. $ 3,50.

Howes, Clifton Armstrong, Canada; its postage stamps and postal stationery. Boston, New England Stamp Co., 1911. 4. 287 pp. $ 4.—.

7. Finanzwesen.

Berckum, Joh. Jos., Das Staatsschuldenproblem im Lichte der klassischen Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie des Staatsschuldenwesens. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. X—243 SS. M. 5.—.

Hilgert, Anton, Das Finanzwesen der Stadt Coesfeld von 1815—1909. Leipig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. X—99 SS. M. 2,40.

Limmer, Heinrich, Der bayerische Militäretat. München, J. Schweitzer, 1911. gr. 8. IV—106 SS. M. 3.—.

Osterroth, A. v., Das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete. Leipzig, Friedrich Fleischer, 1911. 8. 72 SS. M. 1,50.

Kennan, Kossuth Kent, Income taxation; methods and results in various countries. Milwaukee, Wis., K. K. Kennan, 1911. 8. 347 pp. $ 3,50.

Seligman, Edn. Rob. Anderson, The income tax; a study of the history,

theory, and practice of income taxation at home and abroad. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XI—711 pp. $ 3.—.

Vita, Alfredo (avv.), Le tasse nella dottrina scientifica. Milano, Società editrice libraria, 1911. 8. XI—250 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hartung, H., Die Depositengelder in der Bankenquete. Berlin (Guttentag) 1910. 8°. 143 SS.

Der erste Teil dieser Schrift enthält eine übersichtliche Zusammenfassung der Verhandlungen der Bankenquetekommission über die Depositenfrage, und in dem zweiten legt der Verfasser in Verbindung mit kritischen Erörterungen seine eigenen Ansichten dar. Er beklagt, daß nur die Kommissionsberatungen, nicht aber auch die Aeußerungen und Gutachten der vernommenen Sachverständigen der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, obwohl innerhalb der Kommission ziemlich häufig auf diese Gutachten Bezug genommen wurde. Diese Beschränkung der Veröffentlichungen ist bekanntlich in Erinnerung an die bei der Börsenenquete gemachten Erfahrungen erfolgt, um etwa ängstlichen Sachverständigen die Scheu vor unumwundener Aeußerung ihrer Meinung zu benehmen. Der Verfasser bezweifelt wohl mit Recht, ob diese Vorsicht im vorliegenden Falle geboten war. Uebrigens sind die Verhandlungen der Sachverständigen ebenfalls stenographiert und gedruckt und daher der wissenschaftlichen Verwertung nicht unzugänglich. Die Frage, was die Depositengelder sind und wie sie sich von den übrigen fremden Geldern unterscheiden, hat die Kommission, wie der Verfasser konstatiert, nicht gelöst und vielleicht gar nicht zu lösen beabsichtigt. Er selbst neigt am meisten der von Kämpf gegebenen Begriffsbestimmung zu, nach der als Depositen alle Einlagen von Personen anzusehen sind, die mit dem beteiligten Bankhause in keiner sonstigen Geschäfts- oder Kreditverbindung stehen. Meines Erachtens ist die einfachste Unterscheidung, wie ich schon früher bemerkt habe, diese, daß Depositen diejenigen Einlagen sind, über die nur durch Barabhebung, und zwar mit Vorlegung eines Depositenbuchs, verfügt werden kann. Mittlerweile ist nun aber unter Vermittlung der Reichsbank von den Berliner Großbanken ein neues Schema für die Zweimonatsbilanzen vereinbart worden, das die Kreditoren in nicht weniger als zehn Kategorien zerlegt und in diesen Unterscheidungen sehr viel weiter geht, als es von den meisten Praktikern in der Enquete für möglich gehalten wurde. Eine besondere Rubrik „Depositen“ ist freilich in diesem Formular gar nicht enthalten, doch dürfte ihr im wesentlichen der Posten „Einlagen auf provisionsfreie Rechnung“ entsprechen, die nach der Fälligkeit wieder in drei Klassen geteilt sind. Doch wäre hier auch noch eine Unterscheidung der dem Scheckverkehr dienenden „stets fälligen“ Einlagen wünschenswert. Die vielerörterte Abhängigkeit der Industrie von den Banken besteht nach der Ansicht des Verfassers höchstens noch für kleinere Unternehmungen oder schwach fundierte Werke, doch gibt er zu, daß die Stellung der Großbanken zur Industrie in ihrer Gesamtheit zuweilen das gebotene vorsichtige Abwägen vermissen lasse. Auch in bezug auf die ausländischen Anleihen hält er

die Warnung zum Maßhalten für nicht unberechtigt, wenn er auch solche Anleihen, die mit der Ausfuhr der Erzeugnisse deutscher Arbeit bezahlt oder dem deutschen Unternehmungsgeist im Ausland Betätigung verschafften, mit Recht als höchst vorteilhaft für die deutsche Volkswirtschaft betrachtet. Ein Aufsichtsamt, das den inneren Betrieb der Großbanken kontrollieren sollte, wäre nach der Ansicht des Verfassers vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Jedoch hält er es für der Erwägung wert, ob man nicht ähnliche Organe, wie die englischen Auditors — von der Generalversammlung gewählte Vertrauensmänner, die das ganze Jahr hindurch Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen befugt sind und darüber Bericht zu erstatten haben — auch bei den deutschen Banken einführen könnte. Dem von der Enquetekommission empfohlenen gewissermaßen offiziös und durch Vermittlung der Reichsbank wirkenden Beirat stellt er sich durchaus skeptisch gegenüber. Die von mancher Seite vorgeschlagene obligatorische Anlegung des gesetzlichen Reservefonds der Banken in Staatspapiere lehnt er nicht unbedingt ab. Eine solche Vorschrift brauchte sich übrigens nicht notwendig auf alle Aktiengesellschaften, sondern eben nur auf die Banken zu erstrecken, um den Depositengläubigern eine größere Garantie zu gewähren. Daß diesen ein Vorzugsrecht im Konkurse eingeräumt werde, weist er auch nicht gänzlich von der Hand, und er hält es auch für möglich, daß eine abgesonderte Verwaltung der den Depositengeldern gegenüberstehenden Vermögensstücke vorgeschrieben werde. Dagegen spricht er sich gegen die Anlegung einer Zwangsreserve der Banken bei der Reichsbank aus. Er äußert seine Verwunderung, daß in der Enquetekommission nicht mehr von den Akzepten die Rede gewesen sei, die früher nur im Warenremboursgeschäft gewährt wurden, jetzt aber als „Prima-Bank-Akzepte" ein förmliches mit den Banknoten vergleichbares Kreditumlaufsmittel geworden sind. Diese Entwicklung ist in der Tat sehr bedeutsam, sie steht aber mit der Depositenfrage nur in loserem Zusammenhang. Die Veröffentlichung von Zwischenbilanzen in Abständen von 2 Monaten, wie sie von seiten einer größeren Zahl von Banken schon seit einigen Jahren und von 1912 ab in weiter spezialisierter Form erfolgen soll, hält der Verfasser für nützlich, obwohl der wirkliche Stand einer Bank sich aus keinem wie immer gearteten Schema erkennen lasse. Als Beispiel führt er die Bilanz der Niederdeutschen Bank an, wie sie sich nach dem Schema der Berliner Großbanken am 31. Dezember 1909 dargestellt hätte. Es würde schwerlich jemand darin Anlaß zu Bedenken gefunden haben. Er findet aber den Nutzen dieser Veröffentlichungen in der Kritik, den die nächsten Konkurrenten jeder Bank, namentlich in den Städten von mittlerer Größe, über die Zwischenbilanzen ausüben oder ausüben können, und er glaubt, daß dies auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die Bankunternehmungen bleiben werde. Er glaubt aber nicht, daß lediglich der Einfluß der Reichsbank ausreichen werde, auch die Privatbankiers zu solchen Veröffentlichungen zu veranlassen, und kann daher die Hoffnung, daß man in diesem Punkt ohne eine erzwingbare Verpflichtung auskommen könnte, nicht teilen. Da sich in der letzten Zeit die Fälle von Bankbrüchen

mit Schädigung der Depositeneinleger in bedenklicher Weise vermehrt haben, so wird die Frage eines erhöhten Schutzes derselben durch gesetzliche Maßregeln ohne Zweifel wieder auf die Tagesordnung kommen, wenn sich herausstellt, daß die von der Enquetekommission vorgeschlagenen indirekten Methoden nicht ausführbar sind oder nicht ausreichen.

Göttingen. W. Lexis.

Bassermann, Elisabeth, Die Champagnermessen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kredits. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. III—92 SS. M. 2,80.

Bleuler, W., Die Organisation der Züricher Effektenbörse und der Entwurf zum neuen Börsengesetz. Zürich, Schulthess & Co., 1911. 8. 48 SS. M. 0,80. (Aus: Schweiz. Juristen-Zeitung.) (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich. Heft 8.)

Fischer, Claus, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. 148 SS. M. 4.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 38.)

Friedensburg, Ferdinand (Reichs-Versicherungsamts-Sen.-Präs. a. D.), Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. IV—48 SS. M. 1.—. (Erweiterter Sonderdruck aus: Zeitschrift für Politik.)

Grossmann, Ludwig, Fragmente neuerer mathematisch-technischer Disziplinen der Versicherungs- und Finanzwissenschaft, begründet auf Ergebnissen selbständiger, exakt wissenschaftlicher Forschung; mit Commentaren und Ergänzungen zu dem Werk „Die Mathematik im Dienste der Nationalökonomie“. 6. Teil. Wien, Selbstverlag, 1910. Lex.-8. 63 SS. M. 5.—.

Schimbke, Paul, Das deutsche Bankwesen in seinen Grundzügen. Hannover, Hahn, 1911. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Verkauf, Leo, Die Sozialversicherung als Organisationsproblem. Ein Votum zur österreich. Regierungsvorlage. Wien, Ignaz Brand & Co., 1911. gr. 8. VII—303 SS. M. 5,85.

Lefort, J. (avocat), L'assurance contre les grèves. Paris, Fontemoing et Cie, 1911. 8. 127 pag. fr. 3.—.

Michy, Henri, L'assurance pour compte d'autrui et l'assurance complémentaire de responsabilité contre les risques d'incendie. Étude théorique et pratique. Préface de Ch. Lyon-Caen. Paris, L. Larose & L. Ténin, 1911. 8. XII—342 pag. fr. 6.—.

Soenens, Albert, La mutualité en Belgique. Avec la collaboration pour la partie fiscale de D. Perpère. 2e édition, complètement mise à jour. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1911. 4. 203—83 pag. fr. 5.—.

Wilhelm, A., Contribution à l'étude de l'assurance contre le vol. Paris, Augustin Challamel, 1911. 8. 288 pag. fr. 5.—.

Gibbon, J. G., Unemployment insurance. London, P. S. King, 1911. 8. 372 pp. 6/.—.

Huebner, Solomon S., Property insurance; comprising fire and marine insurance. New York, Appleton, 1911. 8. XXII—421 pp. $ 2.—.

Sprague, Oliver Mitchell Wentworth, Banking reform in the United States: a series of proposals, including a central bank of limited scope. Cambridge, Mass., Harvard University, 1911. 8. 176 pp. $ 1.—.

Thomson, W., Dictionary of banking; a concise encyclopaedia of banking law and practice. New York, Pitman, 1911. 8. VII—554 pp. $ 8,50.

Cassola, Carlo, La formazione dei prezzi nel commercio. Palermo, R. Sandron, 1911. 16. XII—116 pp. l. 3.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 75.)

9. Soziale Frage.

Arbeiter, Die jugendlichen, in Deutschland. IV. Weiker, Hans, Bildung und Erziehung außerhalb der Schule (Jugendpflege). Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. 39 SS. M. 0,25. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. IV. Heft 4.)

Baab, August, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung

und der Arbeitsbeschaffung. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. VII—389 SS. M. 7,50.

Baginsky, A. (Prof.), Die Wohlfahrtseinrichtungen für Kinder in großen Städten. Nach einem Vortrage. Berlin, August Hirschwald, 1911. gr. 8. 19 SS. M. 0,40.

Bericht, Erster vergleichender, über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeaufsicht in Europa. Der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt von ihrem Bureau. (Internationales Arbeitsamt.) Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XV—111 SS. mit 2 Tabellen. M. 4.—.

Boehringer, Robert, Die Lohnämter in Victoria. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VIII—197 SS. M. 5.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 154.)

Fleissner, Hermann, Genossenschaften und Arbeiterbewegung. Dresden, Kaden & Comp., 1911. gr. 8. 89 SS. M. 1.—.

Jahre, 20, Organisation der Gießereiarbeiter Oesterreichs 1890—1910. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. gr. 8. III—236 SS. M. 2.—.

Kleeis, Friedrich, Fürsorge für die Arbeitslosen. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1911. Lex.-8. 25 SS. M. 1,20. (Aus: Arbeiter-Versorgung.)

Lutschewitz, W. (Missionar), Frauenelend und Frauenhilfe in China. Berlin, Berliner evang. Missionsgesellschaft, 1911. 8. 61 SS. M. 0,50.

Mayet, P. (Prof.), Der Schutz von Mutter und Kind durch reichsgesetzliche Mutterschafts- und Familienversicherung. Nach einem Vortrage umgearbeitet und vermehrt. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Siemering, Hertha, Arbeiterbildungswesen in Wien und Berlin. Eine kritische Untersuchung. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VIII—200 SS. M. 4.—. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Ergänzungsheft 3.)

Varró, Stefan, Die Regelung der Maximal-Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen in Betrieben mit 10 oder mehr Arbeitern. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. 10 SS. M. 0,50. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Heft 8.)

Visscher, H. (Prof.), Religion und soziales Leben bei den Naturvölkern. 1. Bd. Prolegomena. Bonn, Johannes Schergens, 1911. gr. 8. VI—286 SS. M. 7.—.

Vom ersten elsaß-lothringischen Kursus zum Studium der Alkoholfrage 16.—19. 10. 1910 in Colmar i. E. Bericht — Vorträge — Ansprachen. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1911. 8. 126 SS. M. 1,50.

Bérot-Berger, Mme L., La femme dans le progrès social, ou améliorations indispensables qu'apporteraient les femmes compétentes dans les questions maternelles et infantiles. Paris, éditions du Sillon littéraire, 1910. 16. 63 pag. fr. 1,50.

Blanc, Paul, La vie mendiante et vagabonde. Thèse. Avallon, impr. P. Grand, 1911. 8. 99 pag.

Martinat, René (avocat), Le repos du samedi après-midi dans l'industrie. Paris, Arthur Rousseau, 1911. gr. 8. 192 pag. fr. 4.—.

Zimmern, Alice, Le suffrage des femmes dans tous les pays. Avant-propos de Mrs. Chapman Catt. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 8. 227 pag. fr. 2.—.

Fitch, J. Andrews, The steel workers. New York, Charities Publication Company, 1911. 8. XIII—380 pp. $ 1,50.

Loane, M., The common growth. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. VII—304 pp. $ 2.—.

Money, L. G. Chiozza, Riches and poverty, 1910. 10. revised edition. London, Methuen, 1911. 8. 380 pp. 5/.—.

Nearing, Scott, The solution of the child labor problem. New York, Moffat, Yard, 1911. 8. VIII—145 pp. $ 1.—.

Overlock, Melvin G., The working people; their health and how to protect it. 2d edition. Boston, Health Bk. Pub., 1911. 8. 293 pp. $ 2.—.

Schreiner, Olive, Woman and labour. New York, Stokes, 1911. 8. 299 pp. $ 1,25.

Commissione d'inchiesta sui conflitti agrarî in Romagna. Relazione, verbali

delle sedute, interrogatori. 3 voll. Roma, tip. delle Mantellate, 1911. 4. CXXV, 247, 406 pp.

Donna, La, nella beneficenza in Italia. Vol. III. (Liguria, Emilia, Toscana, Umbria, Marche, Lazio.) Torino, tip. ditta eredi Botta, 1910. 8. VIII—367 pp. l. 3,50.

Ferriani, Lino, Donne e fanciulli: studi di vita sociale, con lettera-prefazione di Magnaud. Roma, E. Voghera, 1911. 16. XXIII—263 pp. l. 3,50.

Smissaert, H., Overheid en volswelvaart. Haarlem, De Erven F. Bohn, 1911. gr. 8. VIII—135 blz. fl. 1,75.

10. Gesetzgebung.

Berliner, Wilhelm, und Richard Engländer, Das österreichische Wuchergesetz (Gesetz vom 28. V. 1881). Historische und dogmatische Darstellung. Wien, Manz, 1911. gr. 8. VI—173 SS. M. 3,40.

Crome, Heinrich, Der Rechtsschutz des Arbeiters in den Reichsversicherungsgesetzen und dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Diss. Berlin, R. Trenkel, 1911. gr. 8. VIII—76 SS. M. 2.—.

Fuchs, Wilhelm, Die Haftpflicht des Automobilhalters und des Eisenbahnunternehmers. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 87 SS. M. 2.—.

Güthe, Georg (Kammerger.-R.), Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2. umgearb. Aufl. 2 Bde. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XLIII, VIII—1909 SS. M. 42.—.

Gütschow, C., Die Reform einer Vereinheitlichung des Seerechts durch Rückkehr zum allgemeinen Frachtrecht. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1911. gr. 8. IV—204 SS. M. 6.—.

Hank, Gustav Adolf, Die geschichtliche Entwicklung des Innungsrechts in Bayern seit 1868. Nürnberg, U. E. Sebald, 1911. gr. 8. VII—237 SS. M. 3,50.

Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, J. Goldschmidt, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. XI—117 SS. M. 3.—.

Klee, K. (Staatsanw.), Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. Ein Beitrag zur Reform des deutschen Strafrechts. Mannheim, J. Bensheimer, 1911. gr. 8. VII—165 SS. M. 4.—.

Pinczower, Kurt, Das Verhältnis des § 826 BGB. zum Boykott. Breslau, M. & H. Marcus, 1911. gr. 8. VIII—47 SS. M. 1,50. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Heft 35.)

Redlich, Ernst E., Vorschläge zur Vereinheitlichung des Scheckrechts. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XI—62 SS. M. 2.—.

Samter, M. K. (Amtsgerichtsr.), Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. V. 1894. Berlin, H. W. Müller, 1911. 8. IV—114 SS. M. 3.—.

Silberschmidt, W. (Oberlandesgerichtsr.), Die deutsche Rechtseinheit. Berlin & Leipzig, Dr. Walter Rothschild, 1911. gr. 8. 46 SS. M. 2.—. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Beiheft Nr. 8.)

Tobien, Alexander, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. II. Bd.: Die Vollendung der Bauernbefreiung. Riga, G. Löffler, 1911. Lex.-8. XII—461 SS. M. 14.—.

Weimann, Karl, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Breslau, M. & H. Marcus, 1911. gr. 8. 160 SS. M. 5.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 106.)

Žalud, Jos. (Landesadv.), Das Wasserrechts-Gesetz für das Königreich Böhmen. 3., gänzlich umgearb. u. erheblich verm. Aufl. 2 Hälften. Prag, Höfer & Klouček, 1911. kl. 8. XXXII—1359 SS. M. 13,80.

Alibert, Raphaël, Commentaire pratique de la loi du 5 avril 1910 sur les retraites ouvrières et paysannes et du règlement d'administration publique du 25 mars 1911. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 214 pag. fr. 2.—.

Auffray, Jacques, Étude de la législation relative aux fraudes et falsifications des vins. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. 217 pag.

Delorme, Robert, Droits des créanciers d'un commerçant sur le fonds de commerce. Thèse. Saint-Amand (Cher), impr. Bussière, 1911. 8. 210 pag.

Istel, Paul, et E. Lémonon, Traité juridique de l'industrie électrique. Manuel pratique de législation, réglementation et jurisprudence en matière de production et distribution d'énergie électrique. Paris, Marchal & Billard, 1911. 8. VIII—415 pag. fr. 8.—.

Lemire, Le travail de nuit des enfants dans les usines à feu continu. Rapport. Compte rendu des discussions. Voeu adopté. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 16. 55 pag. fr. 1.—. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Série 6. N° 4.)

Risser, René, Mécanisme historique, actuariel et financier de la loi des retraites ouvrières et paysannes. Paris, Marcel Rivière, 1911. 8. 279 pag. fr. 15.—.

Barnett, H. Norman, Accidental injuries to workmen with reference to Workman's Compensation Act, 1906. New York, Rebman Co., 1911. 8. VII—376 pp. $ 2,50.

Dukes, George, The law relating to sunday travellers. London, E. Wilson, 1911. Cr. 8. 62 pp. 1/.6.

Cosentini, Francesco, La riforma della legislazione civile. Introduzione del prof. Giuseppe Salvioli. Modena, soc. tip. Modenese, 1911. 8. XV—653 pp. l. 15.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Baumgarten, Karl, Ein ideales deutsches Wahlrecht. Berlin, Deutsches Verlags-Institut, 1911. 8. 26 SS. mit 2 Figuren. M. 0,50.

Bornhak, Conrad, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 3. durchgesehene Aufl. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. 8. VI—208 SS. M. 4.—.

Dungern, Otto Frhr. v., Das Staatsrecht Egyptens. Graz, Leykam, 1911. gr. 8. III—126 SS. M. 3.—.

Georgi (Ob.-Bürgermeister a. D.), Der Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Leipzig, F. A. Berger, 1911. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Geschichte und Wirkungskreis des Reichsversicherungsamts. Verm. Sonderdruck aus dem Handbuch der Unfallversicherung. 3. Aufl. III. Bd. Herausgeg. von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1911. Lex.-8. 334 SS. M. 5.—.

Habelsberger, Wilhelm (Finanzdir.), Das ungarische und das österreichische Personaleinkommensteuergesetz. Eine vergleichende Studie. Graz, Leuschner & Lubensky, 1911. gr. 8. VII—96 SS. M. 3,50.

Harms, Bernhard (Prof.), Weltwirtschaftliche Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik. Zugleich als ein Beitrag für die Reform des Konsulatswesens. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. III—42 SS. M. 1.—.

Hoeniger, Franz (Rechtsanwalt), Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. II. 1911. Nach den Gesetzen der größeren deutschen Bundesstaaten erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. gr. 8. XV—363 SS. M. 8.—.

Hoffmann, P. G., Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit. Eine politische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. V—92 SS. M. 2.—.

Kelsen, Hans, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XXVII—709 SS. M. 16.—.

Mayer, Theodor, Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit. Herausgeg. von der Gesellschaft für neuere Geschichte Oesterreichs. Wien, Gerlach & Wiedling, 1911. gr. 8. VI—119—45 SS. M. 6.—.

Zehntbauer, Richard (Prof.), Verfassungswandlungen im neueren Oesterreich. Heidelberg, Carl Winter, 1911. gr. 8. IV—192 SS. M. 5.—.

Zolger, Ivan (Priv.-Doz.), Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XIII—354 SS. M. 9.—.

Dodu, Gaston, Le parlementarisme et les parlementaires sous la Révolution (1789—1799). Origines du régime représentatif en France. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1911. 8. VII—438 pag. fr. 7,50.

La Grasserie, Raoul de, Systèmes électoraux des différents peuples. Étude comparative, scientifique et politique. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 364 pag. fr. 7,50.

Ma, Pierre, L'organisation du Ministère des Colonies. Paris, bureaux des Questions diplomatiques et coloniales, 1910. 8. 80 pag.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 13. Heft. Wirtschaftsrechnungen kleinerer Haushaltungen in Halle a. S. und Umgebung 1909/1910. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1911. gr. 8. VI—85 SS. M. 1,50.

Mitteilungen des bremischen statistischen Amts im Jahre 1911. Nr. 1. Funk, J., Die Sterblichkeit nach sozialen Klassen in der Stadt Bremen. Bremen, Franz Leuwer, 1911. Lex.-8. 12 SS. M. 0,50.

Streiks und Aussperrungen in München 1908—1910. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. 7 SS. M. 0,20. (Einzelveröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt München.)

Frankreich.

Souquet, C. (docteur), Mortalité infantile de la première année, à Toulouse, de 1900—1910. Toulouse, C. Dirion, 1911. 8. 55 pag. avec graphiques. fr. 2.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 89. Bd. III. Heft. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1909. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1911. 4. CLXXII—348 SS. M. 15,70.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXLVIII. Statistiek der Gemeentelijke- en Provinciale Financiën over 1908. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1911. 4. LXVI—121 blz. fl. 0,75. — CLI. Faillissements-Statistiek over het jaar 1909. Ebenda 1911. 4. XVIII—V blz. fl. 0,50.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 172. Lieferung. Ergebnisse der eidg. Betriebszählung vom 9. VIII. 1905. Nachtrag zum 2. Bde. Die Betriebe der Urproduktion. 1. 2. 3. Teil. Bern, A. Francke, 1911. Lex.-8. IV—113 SS. M. 3.—.

Japan.

Saint-Maurice, Comte de, Statistiques générales et comparées japonaises. Paris, Georges Roustan, 1911. 8. 55 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque des études économiques et financières.)

13. Verschiedenes.

Abhandlungen und Berichte über technisches Schulwesen. II. Bd. Arbeiten auf dem Gebiete des technischen Mittelschulwesens. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. Lex.-8. IV—158 SS. M. 6.—.

Fischer, Bernhard, Der Kampf gegen die Infektionskrankheiten im Lichte der Statistik. Rede. Kiel, Lipsius & Tischer, 1911. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Fischer, Eugen (Prof.), Sozialanthropologie und ihre Bedeutung für den Staat. Vortrag. Freiburg i./B., Speyer & Kaerner, 1910. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Hanauer, Wilhelm, Die soziale Hygiene des Jugendalters. Kurzgefaßtes Handbuch für Aerzte, Verwaltungsbeamte und Sozialpolitiker. Berlin, Richard Schoetz, 1911. gr. 8. VIII—255 SS. M. 6.—.

Hoche, A. (Prof.), Geisteskrankheit und Kultur. Eine akademische Rede. Freiburg i./B., Speyer & Kaerner, 1910. Lex.-8. 38 SS. M. 0,90.

Mitscherlich, Waldemar (Prof.), Der Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf den ostmärkischen Nationalitätenkampf. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. IV—48 SS. M. 1,50.

Rosenqvist, Oskar, Das kommerzielle Bildungswesen in Finnland. Bern, Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens, 1911. gr. 8. 44 SS. M. 1,60.

Schulze-Gaevernitz, v. (Prof.), England und Deutschland. 3. u. 4. Aufl. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1911. 8. 48 SS. M. 0,50.

Perris, G. H., A short history of war and peace. London, Williams, 1911. 12. 256 pp. 1/.—.

Petrazzini, Pietro (prof.), Le degenerazioni umane: studio di biologia clinica. Milano, F. Vallardi, 1911. 8. VIII—366 pp. (Trattato di medicina sociale: sanità psichica, diretta da A. Tamburini.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, Mars 1911: France: Produits des contributions indirectes pendant l'année 1910. — Canada: Actif et passif du Dominion de 1880 à 1907. — Australie: Le régime des billets de banque. (Loi du 16 septembre 1910.) — etc.

Journal des Économistes. 70e année, avril 1911: La capture et l'échange, par Yves Guyot. — Législation protectrice du sol montagneux en France, par L.-A. Fabre. — Le système de banque en Angleterre, par A. Raffalovich. — L'influence des primes sur une industrie et une colonie française, par Daniel Bellet. — La Conférence de Washington de mai 1911, par Fernand Jacq. — La loi sur les retraites ouvrières et paysannes, par Maurice Bellom. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e année, N° 4, avril 1911: Les chemineaux de l'épargne, par Alfred Neymarck. — Le professeur von Mayr, par (prof.) Reinhold Jaeckel. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 7, 1er avril 1911: Le travail à domicile, par Pierre Hans. — Société d'Économie Sociale: Les tendances nouvelles du syndicalisme. Rapport de Léon de Seilhac. Observations de Paul Bureau, etc. — etc. — N° 8, 16 avril 1911: La crise des oeuvres charitables, par Alfred des Cilleuls. — Le travail à domicile, par Pierre Hans. — Société d'Économie Sociale: Ce qu'on peut attendre du contrat collectif. Rapport de P. Bureau. — etc. — N° 9, 1er mai 1911: L'association à but économique appliquée à l'organisation des classes moyennes, par Maurice Dufourmantelle. — Les types sociaux de simple récolte et d'extraction dans la région parisienne, par Frédéric Charpin. — Société d'Économie Sociale: Ce qu'on peut attendre du contrat collectif. Suite du rapport de P. Bureau. Observations de Béchaux, etc. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, février 1911: La protection juridictionnelle des franchises locales contre les empiétements des agents centralisés (suite), par Louis Le Fur. — Des sursis d'incorporation (loi sur le recrutement de l'armée du 21 mars 1905) (suite et fin), par J. Valegeas. — etc. — Mars 1911: Les anciennes eaux de Paris du douzième au dix-huitième siècle, par Alfred des Cilleuls. — etc.

Revue des sciences politiques. 1911, Mars-Avril: Les projets de loi sur la grève des chemins de fer, par T. Ferneuil. — Réformes navales, par La Bouline. — Le développement de l'industrie et du commerce des cotonnades, II, par Georges Lecarpentier. — Deux arbitrages américains devant la Cour permanente de la Haye. II. L'affaire de la Orinoco Steamship Company, par Georges Scelle. — Les finances byzantines, I, par A. Andréadès. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 19e Année, N° 4, Avril 1911: Le mariage et la famille, par M.-H. Cornejo. — Société de Sociologie de Paris: Séance du mercredi 8 mars 1911: L'évolution, d'après G. Tarde. Communication de Guillaume de Tarde. Observations de Léon Philippe, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 411, May 1911: The duty of the Lords, by (Prof.) E. C. Clark. — Eminence and heredity, by W. C. D. Whetham. — Hostels for women, by the Duchess of Marlborough. — Britain and her offspring, by Andrew Carnegie. — The great sugar project, by J. Saxon Mills. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 436, April 1911: The British army and modern conceptions of war. — Descriptive sociology. — The conflict of colour. — Lord Goschen. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, Part V, May, 1911: Gilbart lectures, 1911, IV, by Sir John Paget. — The continued increase of dividend coupons, with a proposal for a system of clearing, by H. H. Pannett. — etc.

Journal, The Economic. Index. Volumes XI—XX (1901—1910 inclusive). London, Macmillan and Co., 1911. 8. 108 pp. 2/.6.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part V, April 1911: Some statistics of Japan, by Charles V. Sale. — A suggested short method of constructing life-tables for infants under one year of age, by Reginald Dudfield. — etc.

Review, The Contemporary. No. 545, May, 1911: The House of Lords since Bagehot's days, by Alexander Grant. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XXI, No. 2, April 1911: The rights and duties of trade unions, by Ernest Barker. — Canadian and American reciprocity and the future of the fiscal question, by L. L. Price. — Economic science and social evolution, by A. E. Hart. — The alien's act: a challenge, by Alfred E. Zimmern. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 533, May 1911: The Baghdad railway, by H. F. B. Lynch. — The Copyright Bill, 1911, by G. Herbert Thring. — etc.

Review, The National. No. 338, April 1911: Why help the Baghdad railway? By Lovat Fraser. — The beginnings of the London library, by C. Hagberg Wright. — Canada and the immigration problem, by (Prof.) Stephen Leacock. — etc. — No. 339, May 1911: A commentary on "The Case for woman's suffrage", by Lord Ebury. — Our public schools, by an Ex-Assistant Master. — etc.

Review, The Quarterly. No. 427, April, 1911: Co-operative credit societies and the land. — Oxford University reform. — Reciprocity between Canada and the United States. — The referendum in operation. — The Declaration of London. — Compulsory service. — Lords and Commons. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 14: Die wirtschaftliche Bedeutung des Bagdadbahnabkommens, von Gustav Herlt. — Die Einwandererbanken in Amerika. — etc. — Nr. 15: Der neue britisch-japanische Handelsvertrag. — Zur Frage eines Zentralmusterlagers in Wien. — etc. — Nr. 16: Zur Frage der Donau-Adria-Bahn, von (Geh.-R.) v. Wittek. — Die Brünner Wollindustrie. — etc. — Nr. 17: Weltscheckrecht, von (Prof.) Rudolf Pollak. — Französische Wirtschaftsverhältnisse. — etc. — Nr. 18: Der neue britisch-japanische Handelsvertrag und die weiteren japanischen Handelsvertragsverhandlungen. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, 1911, Februar-März: Eine Konferenz im kgl. ung. Handelsministerium über die Frage der staatlichen Förderung des Kleingewerbes. — Die Notwendigkeit der Förderung der ungarischen Handelsseeschiffahrt. — Die 25-jährige Entwicklung und die finanziellen Ergebnisse der kgl. ung. Postsparkasse. — Arbeiterschutz bei den gewerblichen Lieferungen und Arbeiten des gemeinsamen Heeres. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, April-Heft: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Die Aufnahmsformularien der Volkszählung im Auslande, von Emanuel Hugo Vogel. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 20, 1911, Heft 1 u. 2: Nationalökonomie und Wertlehre, eine systematische Untersuchung, von Otto Neurath. — Die Schadenersatzbemessung nach Betriebsunfällen, von Albert Wolf. — Das neue Tierseuchengesetz, vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, von Hans Nawiasky. — Eine neue Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie, von Hans Mayer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 3, Marzo 1911: L'economia e la meccanica, di G. De Ruggiero. — La classe contadina in Russia e le sue condizioni economico sociali, di L. Nina. — Uno studio ufficiale del commercio

estero italiano, di E. Giretti. — La questione delle trebbiatrici a Ravenna, di A. Caroncini. — La morte del socialismo, di F. di Calcedonia. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Marzo 1911: Chamberlain e l'imperialismo economico di fronte al libero scambio nella Gran Brettagna, di Gino Faralli. — Una nuova funzione sociale degli uffici postali e telegrafici, di Giulio Castelli. — I delitti e le pene di Cesare Beccaria e il loro fondamento sociale, di Felice de Dominicis. — etc. — Aprile 1911: L'insegnamento professionale: Note statistiche ed appunti, di Eugenio Anzilotti. — Chamberlain e l'imperialismo economico di fronte al libero scambio nella Gran Brettagna, di Gino Faralli. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 17: Die Carl Zeiß-Stiftung in Jena, von S. Markus. — Das Getreidemonopol, von W. Fürst. (Schluß.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, April 1911: Die katholische soziale Bewegung in Holland, von A. Kellenaers. — Unsere Armenfrage, von K. Helbling. — Arbeitslosigkeit und Gegenmaßnahmen in Deutschland, von Fanny Imle. — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz, von A. Burkhardt. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 13, Mars 1911: Aspect sociologique de la lutte entre le romanisme et l'hellénisme, par J. De Decker. — Sur les causes et le mécanisme de la concentration des entreprises dans l'exploitation des mines de houille, par G. De Leener. — La transformation capitaliste de certaines industries agricoles et ses répercussions sociales, par L. De Raet. — De certaines classes sociales dans leurs rapports avec l'idéal d'une nation, par D. Warnotte. — etc.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. II, n° I, Avril 1911: Le coton: la culture du coton dans le monde, par Wyndham R. Dunstan. — Production et consommation du coton, par É. Levasseur. — La filature de coton et les crises périodiques de surproduction, par Albert Aftalion. — La fédération internationale des filateurs et manufacturiers de coton, par Sir Charles W. Macara. — Le développement économique de la Corse, par Angel Marvaud. — etc.

M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly Publications of the American Economic Association. 3. Series. Vol. XI, No. 4, December, 1910: The American silk industry and the tariff, by Frank R. Mason. — Bulletin of the American Economic Association. 4. Series, No. 1. The American Economic Review. Vol. 1, No. 1, March, 1911: Some unsettled problems of irrigation, by Katharine Coman. — How tariffs should not be made, by F. W. Taussig. — Seasonal variations in New York money market, by E. W. Kemmerer. — The promotion of trade with South America, by David Kinley. — East Indian immigration to British Columbia and the Pacific States, by H. A. Millis. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 4, April 1911: The State debt of Ohio, I, by Ernest L. Bogart. — Rates of interest and the prices of investment securities: 1890—1909, by Wesley C. Mitchell. — The social-economic classes of the population of the United States, II, by Isaac A. Hourwich. — Magazine advertising and the postal deficit, by Lewis H. Haney. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, April 1911: An international American bank, by Elmer H. Youngman. — Banking as a public trust, by John Cofer Shirley. — The monetary system of Hondouras, by Samuel Mac Clintock. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of political science of Columbia University. Vol. XXVI, Nr. 1, March, 1911: Barriers against British democracy, by Edward Porritt. — People's rule in Oregon, by G. H. Haynes. — Federal incorporation, by S. D. M. Hudson. — Stock watering, by W. Z. Ripley. — The electric lighting system of Paris, by A. N. Holcombe. — Aulard's History of French Revolution, by J. H. Robinson. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44. 1911, Nr. 3/4: Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Volkszählung 1905 sowie der Berufs- und Betriebszählung 1907, von Friedrich Zahn. (Schluß.) — Die Wassergenossenschaften in Preußen, von Paul Waldhecker. — Etwas über Deutschlands Frauen in der Bevölkerungsstatistik, von Ernst Müller. — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, von Fritz Roeder. (Forts.) — Landwirtschaftliches aus Lothringen, von Kreuzkam. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLIX, 1911, Vierteljahrsheft 1: Die internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden 1911, von Victor Böhmert. — Die Sonntagsruhe in Betrieben mit unregelmäßiger Wasserkraft, von (Reg.-R.) F. Lesser. — Wohlfahrtsbestrebungen im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes, von P. Chr. Hansen. — Die Erfolge der Fürsorgeerziehung in Preußen, von Rudolf Osius. — Die Abwanderung der deutschen Landarbeiter, von Johannes Corvey. — Aus der Praxis der Heimarbeit, von Paul Grabner. — Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit im Dresdner Verein Volkswohl von 1888 bis 1910, von Victor Böhmert. — Fachvereine, Syndikalismus und Sozialismus in Schweden, von P. Chr. Hansen. — Kommunale Arbeiterwohnungspolitik in der Schweiz, von Leopold Katscher. — Die Ergänzung der Fortbildungsschulen durch Fabrikschulen, von Kurt Kohlmann. — Die Förderung des Arbeiterwohls durch Ausstellungen und durch Prämiierung von Arbeiten, von Victor Böhmert. — Arbeiterorganisationen und soziale Kämpfe in San Franzisko, von R. A. Reiss. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 3, Mai u. Juni: Die österreichischen Staatsbahnen seit dem Bestande des Eisenbahnministeriums 1896—1908, von von Wittek. — Vorschläge für die Neuorganisation der italienischen Staatseisenbahnverwaltung und für die Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Angestellten, von von Ritter. — Schiedsspruch und Billigkeit, von Offenberg. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfes zum Reichsbudget für 1911, von Mertens. — Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten der englischen Eisenbahner durch Einigungsausschüsse und Schiedsrichter, von Röhling. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1908 und die Eisenbahnen, von C. Schulz. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VI, Heft 3, April 1911: Maßstäbe zum Vergleich der Wirtschaftsrechnungen von Familien verschiedener Kopfstärke, von Ritzmann. — Arbeit und Tuberkulose, von Koelsch. (Schluß.) — Der moderne Schularzt, von Leonhard. — Zum Problem der Unterernährung auf dem Lande, von Haeseler. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 8, Mai 1911: Bauernland und Gemeindeverfassung im Kreise Lauenburg i. P. seit hundert Jahren, von (Landr.) Kutscher. — Untersuchung über den Verbleib des Nachwuchses der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Kolonien und anderen Ortschaften der Kreise Kolberg-Körlin, Naugard und Regenwalde, von von Stojentin. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, 1911, Jan. u. Febr.: Die rassenhygienische Bedeutung der Fruchtbarkeit (Schluß), von Wilhelm Weinberg. — Leitziele der Rassenbewertung, von (Prof.) Christian von Ehrenfels. — Schutz der Schwachen? Von Heinz Potthoff. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. IV, Heft 3, April 1911: Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung, von (Staatsanwalt) Zeiler. — Wirtschafts- und sozialphilosophische Randbemerkungen (Zur Frage des Zusammenhanges zwischen Wirtschaft und Politik), von (Prof.) Robert Michels. — Historische Kausalität und soziale Naturgesetze, von Gustav Ratzenhofer. — Internationales Sparkassenwesen, II (Schluß), von Hugo von Knebel Doeberitz. — La Charte Coloniale, von J. Gerstmeyer. — etc. — Beiheft Nr. 8: Die deutsche Rechtseinheit, von W. Silberschmidt.

Bank, Die. 1911, Heft 5, Mai: Der Bankausschuß, von Alfred Lansburgh. — Hausbesitz und Grundbesitz, von Ludwig Eschwege. — Emissions-Praxis, von A. L. — Die Bewegung gegen die Bucketshops, von (Rechtsanwalt) Arthur Nussbaum. — Eine kommunale Zentralbank in Finnland, von G. L. Zettermann. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, Nr. 4, April 1911: Die Kommunallasten in Kleinstädten und Landgemeinden, insbesondere die steigenden Kreis- und Provinzialabgaben, von Frhrn. v. Wolff-Metternich. — Streifzüge durch das Gebiet der

Kommunalverfassung. Begriff und Organisation der Kommunalverwaltung, von Jos. Wilden. — Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden, von Fr. Schmidt-Düsseldorf. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 1, April 1911: Das russische Gesetz vom 2. Juni 1903 über die Entschädigung der in Fabrik- und Bergwerksetablissements beschäftigten Arbeiter und Angestellten wegen der durch Unfälle in diesen Etablissements erlittenen Schädigungen im Lichte des ostseeprovinziellen Privatrechts, von Hermann von Lutzau. — Die Verfassungsreform in Elsaß-Lothringen, von Fritz van Calker. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 7: Einführung international verständlicher Symbole für nationalökonomische Begriffe. — Minimal- und Maximalpreise, von Pudor. — Die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, von Sigmar. — etc. — Nr. 8: Zur Rentabilitätsfeststellung der Maschinenbauaktiengesellschaften, von Werner. — Die Syndikate und der Handel, von Polster. — Zur Literatur des Arbeitsrechtes, von Potthoff. — etc.

Concordia. Jahrg. XVIII, 1911, Nr. 8, 9: Sozialhygienische Vorschläge zur Ertüchtigung unserer Jugendlichen (Forts.), von J. Kaup. — Schundfilms und Filmzensur, von (Gerichtsassessor) Albert Hellwig. — Zur Heimarbeitsfrage, von Bertha Hesse. — Trinkerfürsorge in Magdeburg, von Luther. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 16: Der deutsche Außenhandel. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwickelung Rußlands (Schluß). — etc. — Nr. 17: Die neuen Handelsverträge Japans. — Nr. 18: Die Franzosen in Marokko, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 19: Die Frage der Kreditversicherung. — etc. — Nr. 20: Der neue niederländische Zolltarif. — etc.

Export—Trade. Jahrg. 15, 1911, Nr. 8: Handelsverkehr mit Rußland, von W. O. Oheim. — etc. — Nr. 9: Persien und der deutsch-persische Handel. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 35, 1911, Heft 2: Die Steigerung der Preise, von W. J. Ashley. — Die staats- und völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Schiffahrtsabgaben im Deutschen Reiche, von G. Grosch. — Die Verwaltung von London, von Hermann Büchel. — Spanische Agrarpolitiker des 17. Jahrhunderts, von Rudolf Leonhard. — Ursachen für die Entwicklung des Reichsbankdiskonts in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Dezember 1909, von Karl Gorgs. — Die Frauenarbeit nach den beiden letzten Berufszählungen, von J. Silbermann. — Die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung und ihre Bedeutung für das Gewerbe, von J. W. Brandt. — Der Arbeitsmarkt der Redakteure. Eine statistische Untersuchung, von Paul Stoklossa. — Die innere Kolonisation in England, von Hermann Levy. — Statistischer Maschinenbetrieb in Hinsicht auf das Verhältnis von Reichs- und Landesstatistik, von Paul Kollmann. — Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Kritische Glossen, von Friedrich Freiherrn von Wieser. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XL, 1911, Ergänzungsbd. I: Zweiter Bericht vom Dikopshof. Mit 14 Taf. — Ergänzungsbd. II: Die amerikanischen Unterlagsreben des engeren Sortimentes für die preußischen Versuchsanlagen. Die Weinbauverhältnisse in Algerien.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 144, Heft II, Mai 1911: Amerikanischer Imperialismus und europäischer Pazifismus, von Hermann Oncken. — Die Frage des ländlichen Grundbesitzes in England, von H. Walter. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 16: Nochmals die öffentlichen Lasten der deutschen Industrie, von Paul Steller. — etc. — Nr. 17: Die Entwickelung der kanadischen Eisenindustrie unter der Prämienpolitik, von Georg Koch. — etc. — Nr. 18: Der neue deutsch-schwedische Handelsvertrag, von Z. — etc. — Nr. 19: Hausindustrie und Hausarbeitgesetz. Eine Apologie der Heimarbeit, von Trescher. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 5, Heft 4, April 1911: Neuseeländisches Antitrustgesetz 1910 (Gesetzestext). — Das Kartellproblem im Versicherungswesen, von (Prof.) Moldenhauer. — etc.

Kühn-Archiv. Bd. 1, 1911, Halbbd. 1: Das Landwirtschaftliche Institut der Universität zu Halle a. S., seine Entwickelung und Neugestaltung, von F. Wohltmann. — Der landwirtschaftliche Wettbewerb zwischen West und Ost in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von K. Steinbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 5, Mai 1911: Die Forderungen des Hand-

werks an die Gemeindepolitik, von Alfred Schappacher. — Fünfundzwanzig Jahre rheinische Braunkohlenindustrie, von B. Siebert. — Die neuere englische Kriminalpolitik, von H. Walter. — Peter Reichensperger und das preußische Verfassungswerk von 1848/50, I, von Franz Schmidt-Düsseldorf. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 4: Ein Vierteljahrhundert Sozialpolitik, von Otto Welge. — Beiträge zur Alkoholfrage, von (Dr. med.) Haeseler. — Die Bleivergiftung im Töpfergewerbe in England, von Ludwig Loydold. — Das Automobil im Dienste der Volkshygiene, von Eberhart. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 8: Der neue niederländische Tarifentwurf. — Der neue englisch-japanische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 9: Handelsverträge und wirtschaftliche Interessenvertretungen, von Borgius. — Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 8: Wahlfragen, von Wolfgang Heine. — Die neue Gewerbeordnungsnovelle, von Karl Severing. — etc. — Heft 9: Die Sozialdemokratie und die Gemeindehaushalte, von Eduard Bernstein. — Was ist denn Freihandel? Von Max Schippel. — etc. — Heft 10: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauernguts und der Binnensiedelung, von Arthur Schulz. — Sozialismus, sittliches Bewußtsein und Religion, von Gerhard Hildebrand. — Eine neue Untersuchung über die Arbeit verheirateter Frauen, von Hendrik Spiekman. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1477: Finanzpolitische Debatten im Herrenhause. — Wechselproteste und Notadressen, von Fritz Lennert. — etc. — No. 1478: Weltwirtschaft und Weltwirtschaftspolitik, von Robert Franz. — etc. — No. 1479: Zur Frage nach der Bedeutung eines hohen oder niedrigen Zinsfußes. — etc. — No. 1480: Greater Britain oder Greater United States. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 16: Japanische Wirtschaftsgebiete, von Conrad Alberti-Sittenfeld. — etc. — Heft 17: Das Skodafieber, von Walther Federn. — etc. — Heft 18: Runde Zahlen, von Heinz Potthoff. — etc. — Heft 19: Unsere Großbanken, II, von G. B. — etc. — Heft 20: Neugründungen und Kapitalserhöhungen im April 1911, von Richard Calwer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 4, April 1911: Sachverständigenwesen, von (Justizr.) Edwin Katz. — Wie können wir den fliegenden Buchhandel unschädlich machen? Von Fritz Hellwag. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Mai 1911: Die deutsch-englischen Flottenrüstungen als ein Produkt der historischen Entwicklung und der maritimen Strategie, von Frhr. v. Maltzahn. — Das Bündnis des Zentrums und der Konservativen, von (Prof.) v. Schulte. — Die Reform des preußischen Herrenhauses, von Conrad Bornhak. — Die Gefahren des Automobils und ihre Bekämpfung, von Ludwig v. Löw. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 2, Mai 1911: Atlantis, von A. Wirth. — Schmarotzertum oder Kampf ums Dasein? Von H. G. Holle. — Verhältniswahl, von J. G. Weiss. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XI, 1911, Quartalsheft 2: Beruf und Konfession in Preußen, von Hans Rost. — Deutsche und englische Arbeiterschaft nach ihrer beiderseitigen Lebenshaltung, von Alfr. R. Erlbeck. — Caritas und Sozialpolitik, von F. Keller. — Das Reichsgesetz über die Zuwachssteuer, von (M. d. R.) Eugen Jäger. — Die soziale Bewegung in Frankreich im Jahre 1910, von Martin St. Léon. — Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, von Willy Brachvogel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 8, Mai 1911: Die Durchführung der Berliner Kongreßakte (1880—81). Aus dem Nachlaß des Unterstaatssekretärs Busch. — Die Entwicklung der deutschen Kolonien, von M. von Brandt. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 5, Mai: Die Entwickelung der Verfassungsfrage in China, II, von M. von Brandt. — Welches Interesse hat Deutschland an der Erschließung des Kongo, von Emil Zimmermann. — Canada und die Vereinigten Staaten, von L. Hamilton. — Verwertung der Eingeborenen-Organisationen Tropisch-Westafrikas zum Zwecke europäischer Verwaltung, von (Leutnant) Stockhausen. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft IV: Vom amerikanischen Versicherungswesen. — Zur Gemeindehaftpflichtversicherung. — Zur Frage der Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten in Staatspapieren. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 9, 1. Mai 1911: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten (Forts.), von Wilhelm Schirmer. — Fabrikgärten, von Leo-

pold Katscher. — etc. — Heft 10: Fabrikschulen, von Curt Kohlmann. — A. E. G. Unfallverhütung — Betriebssicherheit, von G. Osenbrügge. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 4, April 1911: Die deutsche Kommunalbank, von (Geh.-Reg.-R.) Seidel. — Die Sozialpolitik des preußischen Staates, von (Rechtsanwalt) Wodarz. — Die neuesten Volkszählungsergebnisse für das Deutsche Reich, von (Prof.) M. Broesike. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1911, I: Nachtrag: Die Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Branntweinsteuergebiete während des Betriebsjahrs 1909/10. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Weltverkehr. Zeitschrift für Weltverkehrs-Wissenschaft und Weltverkehrs-Politik. Jahrg. 1911/12, Nr. 1, April 1911: Was ist Weltverkehr? Von (Prof.) Alexander Franz. — Griechenlands Anschluß ans europäische Eisenbahnnetz und der Piräus als Orienthafen im künftigen Weltverkehr, von R. Hennig. — Die Ueberlandbahn Swakopmund—Viktoriafall—Beira, von Schwabe. — Die Weltkabelpolitik der Großmächte, von Max Roscher. — Die neueste Epoche der nordamerikanischen Eisenbahnentwicklung, von Ernst Schultze. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 29: Der Bund der Kommunisten, von F. Mehring. — Die Wirtschaftssysteme und die Teuerung, von P. Masslow. — etc. — Nr. 30: Die Produktivität des ländlichen Kleinbetriebs, von M. Nachimson. — etc. — Nr. 31: Die Reichsversicherungsordnung in der Kommission des Reichstags, von Gustav Hoch. (Forts.) — etc. — Nr. 32: Bodenverstaatlichung. Kautskys Vorschlag zur Agrarpolitik, von Friedrich Stampfer. — etc. — Nr. 33: Bodenfragen, von K. Kautsky. — Werkspensionskassen, von Wilhelm Düwell. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 2, Mai 1911: Was kostet die Gründung einer Aktiengesellschaft, von Max Fließbach. — Die Geschäfte in Baumwollehandel zu Le Havre, V, von Fritz Schmidt. — Kapitalanlagen im Auslande und ihre Rückwirkung auf die einheimische Industrie, von Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XIII, Heft 5, Mai 1911: Zur finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, von Hubert Naendrup. — Die Bevölkerung von Bornu, von J. Wiese. — Aus dem Königreich Siam, von J. Wiese. — Der gegenwärtige Stand und die Weiterentwicklung der Farbigen-Statistik in den deutschen Schutzgebieten, von Felix Hänsch. — Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen Kolonien, von Sassen. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 5: Die Wertung des Luxus, II, von Adolf Mayer. — Beiträge zur Geldtheorie: Die Erfordernisse des Geldes, II (Schluß), von O. Heyn. — Wirtschaft und Recht, V, von A. Voigt. — Kritische Betrachtungen über den Aufbau unserer gewerblichen Betriebsstatistik, II (Schluß), von R. Passow. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 67, 1911, Heft 2: Das Völkerrecht und die Weltfriedensbewegung, von G. Grosch. — Polizei und Prostitution, von Kurt Wolzendorff. — Der Telegraphentarif, von Hugo Heidecker. — Die Lage des Krankenpflegepersonals in Deutschland und seine Organisation, von G. Streiter. — Die Gesundheitsverhältnisse am Panamakanal, von Ernst Schultze. — etc. — Ergänzungsheft 38: Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, von Claus Fischer.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 6, 1911: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs, von (Prof.) F. Kitzinger. (Schluß.) — Die Reform des Jugendstrafrechts in Ungarn, von Erich Heller. — Methodenlehre und Strafrechtswissenschaft, von Rudolf Wassermann. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XI. Heft 3, Mai 1911: Der Selbstmord als mitversichertes Ereignis der Todesfallversicherung, I, von Rothauge. — Die Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse des Lokomotivpersonals deutscher Eisenbahnen, I, von Braun. — Die Kriegsversicherung bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der deutschen Bundesstaaten, von Wehberg. — Die deutsche Steuergesetzgebung seit 1906 in ihrer Bedeutung für die Privatversicherung (Forts.), von Wertheimer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3861


Princeton University Library
32101 067873404

